STORAGE-ITEM
MAIN

LP9-Q13F
U.B.C. LIBRARY

95.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/dieentwickelungd00both

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Sechsundzwanzigster Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe 121. Heft.)

Friedrich Bothe, Die Entwickelung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614.

Leipzig.

Verlag von Duncker und Humblot.

1906.

Fettmilch-Aufstand.

Die

Entwickelung der direkten Besteuerung

in der

Reichsstadt Frankfurt

bis zur Revolution 1612—1614.

Von

Dr. Friedrich Bothe.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Alle Rechte vorbehalten.

Den Mitgliedern des
Vereins für Geschichte und Altertumskunde
zu Frankfurt a. M.
als Vereinsgabe für 1906 überreicht.

Meinen Eltern

und

meiner Frau

in dankbarer Verehrung und Liebe

gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist ebenso wie meine „Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt“ [1]) (Duncker & Humblot, Leipzig 1906) aus der Absicht entstanden, für eine künftige Schilderung des Fettmilchaufstandes, der grofsen Frankfurter Bürgerrevolte von 1612—1614, die Unterlage zu schaffen. Die Frage nach den wirtschaftlichen Ursachen der Unruhen soll darin ihre Beantwortung finden.

Die teilnahmvollen Worte, die Goethe in „Dichtung und Wahrheit“ den gerichteten Führern des Aufstandes widmet, deren Köpfe am Brückenturme auf eisernen Spitzen aufgesteckt worden waren, veranlafsten mich, nach den Gründen für den Aufruhr zu suchen. Da der Stadtarchivar Kriegk trotz seiner umfangreichen Ausführungen über diese Episode in der Einleitung zu seiner „Frankfurter Geschichte“ erklärt, dafs die Erforschung dieser „interessantesten“ Zeit der Stadtentwicklung noch lange nicht beendet sei, machte ich mich an die Durcharbeitung des in ungemeiner Reichhaltigkeit vorhandenen archivalischen Materials. Bald wurde ich inne, dafs die Besteuerung einen wesentlichen Beitrag zu den Beschwerden der Bürgerschaft geliefert hat.

Somit erschien es mir nötig, eingehender zu untersuchen,

---

[1]) Ich benutze die Gelegenheit, um einige unliebsame Versehen richtigzustellen. S. 95, Anm. 3: Trauungen 1606: **220** (in Beilage Nr. 12 richtig angesetzt), 1613: **217** (nicht 242; dies ist die Zahl der Proklamierten, vgl. Pr.). S. 145 Durchschnittszahl der Totgeborenen 41 (**1606**—11). S. 53, Anm. 2: In O mufs es statt 979 heifsen: **973**. S. 92: In der gedruckten Fischordnung von 1607 heifst es 1½pfündige Karpfen und darüber; ebenso Forellen 18 alb.; dagegen in der geschriebenen heifst es 1¼pfündige; ebenso Forellen 10 b. (S. u. S. 184.) Über den Lohn der Passamentiergesellen, Beitr. S. 85, s. u. die Darstellung S. 232, Anm. 2.

ob in der Tat vor der Revolution der Steuerdruck hart gewesen ist. Und zwar fafste ich zunächst die direkte Steuer ins Auge, die Schatzung oder Bede, gegen deren stetige Erhebung damals seitens der Bürger lebhafter Widerspruch laut wurde. Es galt daher, diese bürgerliche Belastung daraufhin zu prüfen, ob die historische Entwicklung dem Rate ein Recht gab zur Erhebung dieser Abgabe, und ob der Steuerdruck in der Tat im Laufe der Jahre härter geworden war. Da ich als Mafsstab für die Steuerleistung der ärmeren Bürgerschaft in den Tagen des Fettmilchaufstandes die Verhältnisse der früheren Zeiten verwenden mufste, wurde ich mit der Steuergesetzgebung der alten Reichsstadt immer vertrauter. Erst zu spät erkannte ich, dafs ich mich auf einem geweihten Boden befand, wenigstens im ersten Teile meiner Ausführungen. In seiner „Bevölkerung Frankfurts im 14. und 15. Jahrhundert“ (1886) hat Bücher auch die Bearbeitung der Bedebücher in Aussicht gestellt. Seitdem sind aber zwanzig Jahre vergangen. Da Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Bücher seit langem der Frankfurter Sphäre entrückt ist, werden wir nach solchem Zeitraume kaum noch die Fortsetzung seines hochbedeutsamen, epochemachenden Werkes erwarten können. Eine solche Arbeit kann meines Erachtens nur an Ort und Stelle vorgenommen werden. Wie mir aber Herr Geheimrat Bücher mitgeteilt hat, kann er es nicht ermöglichen, sich längere Zeit ganz dieser Arbeit zu widmen. Er hat sie darum „ad Kalendas Graecas vertagt“. Und doch konnte ich meinen Plan, die Umbildung der bürgerlichen Gesellschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert zu skizzieren und die Veränderung der wirtschaftlich-sozialen Lage der ärmeren Bevölkerung zu beleuchten, nur dann ausführen, wenn ich zugleich die Entwickelung der Besteuerung zur Illustrierung heranzuziehen vermochte. Sie erst läfst die damals in den Kreisen der Regierenden herrschende Tendenz klar hervortreten. Ich mufste daher den schon beschrittenen Weg weiter fortsetzen und mich über die mittelalterliche Steuerform und über die damalige Vermögenslage der Bürgerschaft und die Steuerbelastung durch eigene Forschung unterrichten, um eine Folie zu schaffen für meine Schilderung der Lage um 1600. Wenn ich durch meine Untersuchungen der Wissenschaft den Dienst leisten sollte, Bücher dazu zu veranlassen, eingehender

seine Ansicht über die mittelalterlichen Städtesteuern zu äufsern, so würde ich das als einen grofsen Erfolg betrachten. Er würde dann gar manches von mir Vorgebrachte von einem höheren Gesichtspunkte aus beurteilen.

Der IV. Teil meiner Ausführungen weist nach, dafs in der Tat die Steuerfrage im Jahre 1612 das Rad ins Rollen gebracht hat. Die Gründe aber dafür, dafs die Schatzung seitens des Rates von dem Gros der Bürgerschaft als Härte empfunden wurde, lagen mit in der eigenartigen Gestaltung der Wirtschaftslage um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert. Erst ihre Kenntnis konnte mich in den Stand setzen, die auf den Schultern der Bürger ruhende Steuerlast auf ihre Schwere hin zu prüfen. Darum habe ich im III. Teil eine Erörterung der wirtschaftlichen Entwickelung vornehmen müssen, bei der auch manche Streiflichter auf die deutschen, insbesondere auf die westdeutschen wirtschaftlichen Zustände fallen. Namentlich wird der unheilvolle Einflufs gekennzeichnet, den die Nachbarn im Westen, vor allem die Niederländer, auf Deutschlands Wirtschaftsleben ausgeübt haben. Hier liegt der Grund für das schwere Siechtum des deutschen Reichskörpers. Nicht erst der 30jährige Krieg hat ihm die tiefen Wunden geschlagen. Vielmehr war er schon todkrank und gebrochen, als das grofse Morden begann. Der Fettmilchaufstand ist auch eine Reaktion gegen die ungesunden wirtschaftlichen Zustände jener Zeit. In vielen anderen Städten war aber die Lage ähnlich wie in Frankfurt: aus den verschiedensten Gegenden kann man damals die Befürchtung äufsern hören, dafs ein Aufruhr der Bevölkerung bevorstehe. Daher kann man den Frankfurter Bürgeraufstand auch in gewisser Hinsicht als ein Krankheitssymptom der deutschen Wirtschaft vor dem 30jährigen Kriege bezeichnen.

Überhaupt ist dieser Bewegung in der alten Reichsstadt eine ganz bedeutende Rolle zuzuweisen in der Vorgeschichte des grofsen Krieges. Sie hat durchaus nicht blofs lokalgeschichtliches Interesse. Ja, ich behaupte und werde die Beweise dafür in meinen späteren Darlegungen erbringen, dafs der Friede des Reiches durch diese Bürgerrevolte aufs höchste gefährdet gewesen ist. Es gab eine Zeit, wo sich beinahe die gewitterschwüle Atmosphäre wegen der Vorgänge in Frankfurts Mauern entladen hätte.

Es enthält, wie ich hoffe, die Darlegung auch manches Aktuelle. Sie bringt meines Erachtens ein typisches Beispiel dafür, wie ein geschichtliches Ereignis aus langsam und stetig wirkenden kollektivistischen Verursachungen erwachsen kann. Die geheimen Kräfte aufzudecken, die einstmals an der Aufwärts- oder Abwärtsbewegung in der Zusammensetzung der bürgerlichen Gesellschaft tätig waren, erscheint mir aber heutzutage als eine wichtige Aufgabe der Geschichtswissenschaft. Die Erforschung der städtischen Sozialgebilde im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit und ihrer politisch-wirtschaftlichen Organisation halte ich mit Bücher deshalb für nötig, weil sie uns den „Schlüssel zum historischen Verständnis der modernen Gegenwart" zu bieten vermag. Die Kenntnis davon, welche Veränderungen dereinst in den gröfseren Gemeinwesen in der sozialen Wertung einzelner Bevölkerungsschichten eingetreten sind, mufs auch für die Jetztzeit von Wichtigkeit sein; und die Folgen der Entwicklung können gegebenenfalls zum warnenden Menetekel werden. Es wird auch nicht schwer sein, manche Parallele zu ziehen zwischen unseren heutigen Verhältnissen und den geschilderten Zuständen. Die Einwirkung der Industrialisierung auf die wirtschaftliche Physiognomie der Bevölkerung, die Abkehr von der landwirtschaftlichen Tätigkeit, das Anziehen der Preise aller Lebensbedürfnisse, namentlich der Wohnung, die Fleischteuerung und die Fleischnot, die Überflüglung des Kleingewerbes durch den Grofsbetrieb von Kapitalisten, die öfters selbst der Technik nicht kundig waren, die Konkurrenz der billigen Frauen- und Kinderarbeit, der Kampf gegen die Warenhäuser (Judengasse), die Streitigkeiten zwischen Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern über die Zusammensetzung des Vorstandes, das Ausnutzen der guten Geschäftszeit seitens der Arbeiter zu Streiks, die Aufwieglung und Bedrohung Arbeitswilliger, ferner die Überhandnahme einer materialistischen Denkweise, die wachsende Putz- und Genufssucht, das Schwinden der Zucht und guten Sitte, dafs Zerreifsen von Banden der Pietät und Autorität — alles das wird man in meinen Ausführungen finden: ein Vergleich mit der Gegenwart wird sich nicht von der Hand weisen lassen. Andrerseits wird die Besprechung früherer Besteuerungsprinzipien ganz ungesucht eine Folie abgeben für die heutigen Steuerverhältnisse. Auch die Wehrsteuer findet eine historische Begründung.

Ich habe zu der Arbeit ein sehr umfangreiches Material verwertet. Jahrelang habe ich gesammelt und einen Stein an den andern gefügt. Wer da weifs, welche Zeit die Gewinnung mancher Ergebnisse gekostet hat, und wer bedenkt, dafs mir zur Bewältigung der Berge von Archivalien keine Hilfskräfte zur Verfügung gestanden haben, wird manche Schwächen, die der Arbeit anhaften, milde beurteilen, zumal es fast durchweg Neuland ist, das ich bebaut habe. So weifs ich, dafs die Errechnung der Kaufkraftveränderung im Verlaufe des 16. Jahrhunderts durch Heranziehung von noch mehr Preisdaten gründlicher hätte gestaltet werden können. Aber der Rahmen der Arbeit war für solche Erörterungen zu eng, und doch konnte ich einer ungefähren Feststellung des veränderten Verhältnisses zwischen Metall und Waren nicht entraten, wollte ich anders die Schwere der Steuerbelastung richtig charakterisieren. Approximative Geltung wird man aber meinen Kaufkraftbestimmungen zubilligen müssen. Sie sind insbesondere deswegen von gewisser Bedeutung, weil alle zugrunde gelegten Daten einem engbegrenzten, wirtschaftlich gleichgearteten Gebiete entnommen sind. (Vergl. das Vorwort zu meinen „Beiträgen“.) —

Die Angaben der Steuersätze, Vermögen, Löhne und Warenpreise nach dem Feingehalt der Münzen und die Umrechnung in heutige Goldmark hat viel Mühe gemacht. Es ist zu ihrer richtigen Beurteilung zu beachten, dafs bis zum Ende des Mittelalters die bei Joseph und Fellner gegebenen Gehaltsbestimmungen verwertet sind, ohne die höheren Prägekosten der Heller in Rücksicht zu ziehen. Für das 16. und 17. Jahrhundert dagegen habe ich den Feingehalt des Reichstalers und des Goldguldens zum Ausgangspunkte genommen. Wenn auch die Menge der Pfennige bekannt ist, die in den Tagen der Münzverschlechterung, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an, jeweilig auf die harten Geldsorten entfielen, so ist doch die Berechnung insofern nicht ganz präzis, als der Gehalt angesetzt worden ist, der den Pfennigen geeignet hätte, wenn sie vollwertig ausgeprägt worden wären. (Vgl. die Einleitung S. 10.) — Die für das ausgehende Mittelalter angenommene Proportion des Goldes zum Silber scheint nicht ganz richtig zu sein, weil sie nicht

einmal 1 : 10 beträgt[1]). Da mir aber Herr Joseph, ein namhafter Numismatiker, auf meine Anfrage mitgeteilt hat, dafs unter dem in seinem „Münzen von Frankfurt a. M." angegebenen Frankfurter Heller der a h gemeint sei, habe ich die Berechnung danach einrichten müssen. Die verschieden hohen Prägekosten gleichen ja das Mifsverhältnis etwas aus. Vielleicht ist auch wirklich in Frankfurt eine Zuniedrigbewertung des Goldes in jenen Jahren vorhanden gewesen. Das würde gut zu dem damaligen Einbruch der gehaltlosen und beschnittenen niederländischen Goldgulden und zu der Klage über die lebhafte Ausfuhr guter Guldenmünze stimmen. (S. u. S. 194, Anm. 3, S. 205, Anm. 6.)

Dafs ich in den Beilagen auch manches geboten habe, was im Texte keine Berücksichtigung gefunden hat, wird man hoffentlich nicht ungern sehen. Besonders die Preisangaben konnten aus dem oben angeführten Grunde nicht alle verarbeitet werden. Dennoch geben sie schon in der jetzigen Aufstellung ein ungefähres Bild von der Entwickelung, der die Preise im 16. Jahrhundert unterworfen waren.

Auch diesmal wird sich in den Urkunden für den Germanisten manche eigenartige Wendung finden, und für den Phonetiker wird diese oder jene Schreibweise interessant sein. Ich bin deshalb streng konservativ verfahren, vielleicht manchmal zum Schaden der Lesbarkeit. Aber es kann leicht vorkommen, dafs man einem Worte bei der Umwandlung eine ganz andere Bedeutung aufzwingt, als ihm in Wirklichkeit zusteht. Auch bei Verwendung der modernen Interpunktion kann der Fall eintreten, dafs man eine Auffassung der Satzkonstruktion festlegt, die nicht dem entspricht, was der Schreiber sagen wollte. Dafs ich in der Schreibung von tz und cz nicht konsequent verfahren bin, mag man entschuldigen. Da sich die Arbeit auf einen so grofsen Zeitraum verteilt hat, habe ich meine Ansicht über die phonetische Schreibweise, z. B. in tzyd = Zeit, geändert. Ich trete jetzt für tz ein, da ich dafür sichere Beweisstücke gefunden habe. Hätte ich aber in den schon geschriebenen Urkunden nachträglich die Umwandlung von c in t vornehmen wollen, so wäre das

[1]) Ich habe für die Feingehaltsberechnung Beilage II, 7 das Verhältnis von 1472 beibehalten, da mir der Gehalt des Hellers von 1495 nicht bekannt war.

eine für den Zweck gar zu grofse Belastung gewesen. Auch dafs ich manchmal neben G (= Gulden) g geschrieben habe, wird entschuldigt werden können. Richtigstellen mufs ich, dafs ich in den Urkunden statt fl. ein G gesetzt habe. Anstelle des Schillingszeichens habe ich s verwandt.

Ich habe noch die angenehme Verpflichtung, für die liebenswürdige Unterstützung zu danken, die mir bei meiner Arbeit zuteil geworden ist. In erster Linie sage ich Herrn Geheimrat Prof. Dr. G. Schmoller meinen ehrerbietigsten Dank, dafs er durch seine Befürwortung die Drucklegung gefördert hat. In gleicher Weise sehe ich mich Herrn Oberbürgermeister Dr. med. hon. c. Adickes verpflichtet, der mir auch durch einen auf seine Vermittelung hin gewährten Urlaub die Abrundung der Arbeit ermöglicht hat. Sodann liegt es mir ob, der Hilfe dankbar zu gedenken, die mir von seiten einiger Vereine geworden ist. Die Herausgabe eines so umfangreichen Werkes wäre sonst nicht angängig gewesen. Das Hochstift für Goetheforschung und eine Stiftung zu Studienzwecken haben das Unternehmen finanziell unterstützt, und der Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. hat durch Zeichnung einer Anzahl von Exemplaren zur Deckung der Druckkosten beigetragen. Auch spreche ich Herrn Archivdirektor Dr. Jung meinen verbindlichsten Dank aus für die Förderung, die er meiner Arbeit während der langen Jahre ihres Entstehens hat angedeihen lassen. Durch liebenswürdige Mitteilungen über die Archivalien sowie durch häufige Mitarbeit beim Lesen schwieriger Handschriften hat er meine Studien wesentlich erleichtert. Auch den Herren Bibliothekaren der Stadtbibliothek und den Herren Beamten der Staatsarchive zu Marburg und zu Dresden sowie des Kreisarchivs zu Würzburg sage ich für die bereitwillige Unterstützung meinen besten Dank. Sodann hat Herr Direktor Dörr, soweit dies in seiner Macht stand, meinen Beruf mit der wissenschaftlichen Tätigkeit vereinbaren helfen, und meine verehrten Kollegen, die Herren Prof. Dr. Krüger, Detlefs, Eggert, Petry und Zeiger, haben mir getreulich beim Korrekturlesen geholfen. Ihnen allen bin ich dafür herzlich dankbar.

Sommersonnenwende.

Friedrich Bothe.

Inhalt.

1. Text.

Seite

Einleitung: Formulierung des Themas 1—2. Angaben über Münze, Gewicht, Mafs 3—15 . . . . . 1—15

1. Die Steuerbestimmungen . . . . . 16—103

a) Die ältesten Nachrichten von einer direkten Geldsteuer 16—28

Oppenheimer Privileg 1234, 16. Steuerbefreiung des Klosters Arnsburg 1234: Eingangsverzeichnis der Steuern in den königlichen Städten 1241; der Charakter der Bede 17. Mutmafsliche Entwicklung 18. Nachrichten von aufserordentlichen Steuern 19. Jährliche Steuern unter den Hohenstaufen 20. Steuererhebung 21. Steuerpflicht der in geistliche Hände kommenden Güter 1257, 22. Besteuerung durch Rudolf 22 ff. Privileg gegen Spezialbesteuerung 23. Zeitweilige Normierung der Steuersumme 23 f. Die Bestimmung über die Steuerpflicht von geistlichem Besitz 24. Vorkehrungsmafsregeln der Stadt 25. Dauernde Normierung der Abgabe an das Reich (Stadtsteuer) 1320, 26. Fälligkeitstermin; die bürgerliche Steuerentrichtung nicht jährlich 27. Wahrscheinlicher Zustand in frühester Zeit 28.

b) Die Steuertarife . . . . . 28—88

Die mutmafsliche älteste Steuerveranlagung 28 f. Vermögenssteuer 29. Die Besteuerung der Liegenschaften; Allgemeinheit der Steuer 30. Steuermaxime 31. Die Steuertarife: 2 Bedepläne 32 ff. Der älteste Bedevorschlag 32—35. Die Steuersätze 33—34. Der andere Steuervorschlag 35—43. Steuersätze 35. Verschiedenhohe Besteuerung des Landes 36. Exemptionen 37. Gründe dafür 38. Steuerprinzip 39. Die Entstehungszeit der beiden Bedepläne 40—43. Bedeordnungen 43 ff. 1354, 1358, 1367, 1370, 1372: 43. Exemption des vorrätigen Jahresbedarfs 43—44. Pferdegeld 1378, Reisegeld 1379, 44. 1389, 45. 1390—1392; Steuerpläne und Steuergesetze 45—47. Bedeeid 47. 1406, 48. Besteuerung von Angehörigen fremder Herrschaften 49. Besteuerung der Geistlichkeit 50—51. Besteuerung der Ritterorden 52. Das langjährige Aussetzen der Besteuerung im 15. Jahrhundert; Überblick über die Entwicklung der Steuersätze 53. Vermehrung der Exemptionen im 15. Jahrhundert 54—55. Die Erleichterung der Kornbesteuerung 56.

Seite

Rückblick, Steuerprinzip 57—63. Erschliefsung des Vermögens aus dem Reineinkommen 59—60. Die verschiedene Besteuerung der Wiederkaufs- und der Leibgülte 60. Besteuerung des Handwerkszeugs 63. Sorgfältige Feststellung des Vermögensstandes 64. Genaue Bestimmung der Steuerpflichtigen 65. Besteuerung des Unternehmerkapitals 66. Fundiertes Vermögen 67. Die Steuerideen 68. Veränderung der Steuerveranlagung 1495, 68. Klassensteuer 69. Vorteile für die Reichen 70. Bedeordnung 1556, 71—74. Dorfschaften 73. Juden 74. Steuerpläne 1565, 75. Bedeordnung 1567, 75—76. Die Einführung der dauernden Schatzung 1576, 76. Die Steuersätze 77—78. Die Besteuerung auswärtiger Besitzungen 78—80. Dörfer 80. Wachtgeld; Wehrpflicht im Mittelalter 80—82. Befreiungen von der Steuer und dem Wachtgelde 82. Rückblick 83—84. Die spätere direkte Besteuerung bis 1817, 84—88.

c) Die Steuererhebung . . . . . 88—103

Die Anfertigung der Bederolle 88. Die Erwählung der Bedeherren 89. Der Umgang 90. Die Steuereinnahme 91. Fehlen der strafsenweisen Aufzeichnung am Ende des 16. Jahrh. 92. Belohnung der Bedeherren 92—93. Unabhängige Stellung der Bedeerheber 94. Einschränkung im 15. Jahrh. 95. Auswüchse um 1600 96. Steuerdeklaration 96 ff. Defraudanten 97. Hohe Strafen für Falschverschätzung 98 ff. Steuerbeitreibung 100—103.

II. Die Steuerergebnisse . . . . . 104—166

a) Die Stellung der direkten Steuer im Haushalte der Stadt 104—117

Steuersummen 104 ff. Schwierigkeit der Berechnung des Steuerertrags 107—108. Die Beder als Schuldentilger 109—110. Darlehnsaufnahmen 111—112. Die Bedeeinnahmen in den Rechenbüchern des 15. Jahrh. 113. Überblick über die Steuereinnahmen 113. Die Stellung der direkten Steuer im Stadthaushalte 114 ff. Das Anschwellen der Einnahmen aus der Schatzung um 1600 116—117.

b) Die Steuerkataster . . . . . 117—142

Aufzeichnung in den Bedelisten 117. Steuerpflichtige 118 ff. Abgaben von Geistlichen 119—123. Geldmachtstellung des Klerus 121—123. Judenschulden 123. Sorgfältige Registrierung 124. Besteuerung Armer und Kranker 125—127. Steuerbefreiungen 127. Ansässige Fremde 128. Beurteilung der Bedeposten 129—130. Maximalzahl der Haushaltungen; Bedezahler 1354 und 1475, 130. Die Vollehen in Frankfurt 1475, 131—132. Frauenüberschufs 132—133. Bevölkerungszahl im 15. Jahrh. 134. Unzuverlässigkeit der Bedelisten von 1556 und vom Ende des 16., Anfang des 17. Jahrh. 135—136. Bedezahler 1556, 136—139. Bedezahler 1593, 139. Bedezahler 1607; Gründe für das Sinken der Ziffer 140. Überblick 141. Bevölkerungsziffer um 1612, 142.

c) Die Verteilung der Steuerzahler auf die Steuerstufen . 142—155

Die Bedebücher als Grundlage für solche Untersuchung 142—143. Die Zahl der Ärmsten 1354, 1475, 1495, 144. Die Reichsten; die prozentuale Steuerleistung der Reichsten zum Steuerertrage 145. Der unsoziale Charakter der Steuer

Seite

von 1495, 146. Vergleich mit der Vermögensschichtung zu Basel, Freiburg, Augsburg 146—149. Die wirtschaftliche Lage der Frankfurter Bürgerschaft um 1500, 150—152. Die Forderung einer gleichmäfsigen Schatzung 1525, 152. Die bessere Verteilung der Steuerlast; Vermögensverteilung; prozentuale Beteiligung der Reichen am Steuerertrage 1556, 153. Vermögensverteilung; prozentuale Beteiligung der Reichen am Steuerertrage 1593, 154. Vermögensverteilung 1607, 155.

d) Die Verteilung der Berufe auf die Steuerstufen . . . . 155—166

Zunftgenossen schon 1354 unter den Reichen 156. Die Reichsten 1495, 157. Bechtold Hellers Besitz 158. Handwerker unter den Reichen 1593, 159. Die Patrizier die Reichsten 1556, 160. Jahreseinkommen eines Patriziers 1549; der Besitz eines Patriziers 1556, 161. Die Reichsten 1593, 162. Die Verteilung der Berufe auf die Steuerstufen 1607, 163 ff. Das Überhandnehmen des kaufmännischen Elements unter den Reichen 165—166.

III. Steuerpolitik und soziale Lage . . 167—282

a) Die prozentualen Steuerleistungen der Vermögen . . . 167—173

Unmöglichkeit einer solchen Berechnung für die Zeit vor 1495, 167. Übersicht der Abgaben von 1495—1599 (Tabelle, Beil. III, 1), 168. Prozentsätze vom Vermögen 169. Beurteilung 169 ff. Widerlegung von Einwürfen 170—171. Beispiele von Reichtum bei den niederländischen Kaufleuten 172—173.

b) Die Verstärkung des Steuerdrucks durch die wirtschaftliche Entwicklung . . . . . 173—239

1. Die Verschiebung des Verhältnisses von Preis und Lohn (15. bis 17. Jahrhundert) . . . . 173—192

Tagelohn eines Zimmermanns usw. um 1500, 174. Die Lohnentwicklung bis 1615, 175. Jahreseinkommen und Prozentsatz der Steuerabgabe 176. Landwirtschaftliche Arbeiter 176—177. Lohnentwicklung im 16. Jahrhundert; Grabenmeister 178—179. Preisentwicklung 179 ff. Brotpreise 180—182. Fleischpreise 183. Fischpreise 184. Allgemeine Verteuerung am Ende des 16. Jahrh. 185—186. Wohnungsteuerung 186—188. Teuerung von Ackerland 188—189. Entwicklung der Kaufkraft des Geldes vom 15. bis 17. Jahrh. 189. Mifsverhältnis zwischen Preis und Lohn um 1600, 190—192.

2. Die Ursachen der Preissteigerung. . . . . 192—239

aa) Die Entwicklung des Münzwesens . . . . 192—221

Sinken des Silberpreises wegen reichlicher Einfuhr 193. Belebung der Industrie, Konsumsteigerung, Preiserhöhung 194. Verteuerung des Silbers 194—195. Abfliefsen der guten deutschen Geldsorten 195. Einfuhr schlechter Münze 196—197. Frankfurts heikle Lage 198—200. Die Brechung der Münzen 200 ff. Die Pfennigflut 203. Preissteigerung der guten, groben Sorten 204—207. Vergebliche Heilversuche; das Eingreifen des Kaisers 208. Unerträgliche Lage

Seite

für Frankfurt; die Abnahme der Messen 209—211. Die Mifsstimmung unter der Bürgerschaft 212. Urteile über die Ursachen der Münzverwilderung 213—215. Äufserung der Juden 216. Fortentwicklung der Münzmisere 217. Münzreduktion 1609, 218. Unheilvolles Resultat 218—219. Traurige Lage der armen Bürger 220—221.

bb) Die Industrialisierung Frankfurts . . . 221—239

Der landwirtschaftliche Charakter des mittelalterlichen Frankfurt 221. Umbildung durch die Einwanderung aus den Niederlanden 222 ff. Auftreten reicher Niederländer 224. Entwicklung von Grofshandel und Grofsindustrie in Frankfurt 225. Passamentiergewerbe 226. Ausdehnung der Industrie auf die Dörfer 227. Färberei 227—228. Goldschmiedekunst und Diamantschleiferei 228. Wirtschaftslage zur Zeit der Hochkonjunktur 228 ff. Prachtliebe 229. Genufssucht 230. Verschuldung; Pfandleihe in der Judengasse 231. Ungleichheit des Absatzes 232. Gefährlichkeit der Ansammlung grofser Arbeitermassen; Ansässige Fremde als Konkurrenten der Bürger 233. Häufung der armen Zuzügler 234. Grofse Differenzierung der Vermögen 234—235. Besteuerung der Industrien 235 ff. Beschwerden der Schnürmacher 236—237. Streit zwischen Meistern und Verlegern 237—238. Das Unpolitische der Besteuerung 239.

3. Die wirtschaftliche Notlage . . . . . 240—282

aa) Die industrielle Krise. . . . . 240—268

Einschreiten des Rats gegen die Calvinisten 240 ff. Gründe 241 ff. Bisherige Mafsregeln 244—245. Gährung in der Bürgerschaft 245. Auszug nach Hanau 246—247. Niedergang der Frankfurter Industrie 247 f. Niedergang des Handwerks 248 f. Einlenken des Rats 250—251. Rückkehr mancher Niederländer 252. Allmähliches Wiedererstarken der Industrie 253. Umschlag 253—254. Aufsagung der freien Religionsübung 1608, 254—255. Wiederauszug; erneuter Rückgang der Industrie und der bürgerlichen Wirtschaft 256 ff. Beurteilung der Vorgänge 257—265. Die Wirtschaftskrise 266 ff.

bb) Die unsoziale Haltung des Rats. . . . . 269—282

Mangel an Einsicht und sozialem Empfinden 269 ff. Stocken der Schatzungsentrichtung 270. Harte Beitreibung 271. Armseligkeit der vom Lohne bestreitbaren Lebenshaltung eines unvermögenden Tagelöhners 272. Genufssucht; Konnivenz gegen Bessersituierte 273. Sorge des Rats für sich 274—275. Überhebung der „Geschlechter“ 276—277. Unsoziale Denkweise 277. Liederliches Wirtschaften des Rats 278 ff.

IV. Die Stellung der Steuerfrage unter den Gründen zum Fettmilchaufstande. . . . . 283—304

Der Aufstand 283. Kein Sturz des patrizischen Rats geplant 284. Die Judenfrage nicht der einzige Anstofs 284—288. Die Niederländer nicht die Urheber der Revolution 288 ff. Die Beihilfe der „Welschen“ zur Fortführung des bürgerlichen „Unwesens“ 289. Gründe 289—291.

Seite

Johann de Mahieu 291—293. Grund zum Ausbruch der Revolution die schlechte Wirtschaftslage 293—295. Bitte um einen Kornmarkt 295. Klage über die Steuerlast 296. Die Gründe dafür in jenen Tagen 296—297. Die wichtige Stellung der Steuerfrage unter den Beschwerden der Bürger 298—301. — Die Weiterentwicklung nach 1616; ein zeitgenössisches Urteil über den sozialen Charakter der Schatzung 303—304.

2. Beilagen.

I. . . . . *1—*95

nr. 1, Bedeplan, vor 1350. nr. 2, Bedeplan, vor 1350. nr. 3, B.O. 1354. nr. 4, B.O. 1367. nr. 5, B.O. 1370. nr. 6, B.O. 1372. nr. 7, B.O. 1379. nr. 8, B.O. 1389. nr. 9, Steuervorschlag, um 1390. nr. 10[a] 2 Steuervorschläge, um 1390. nr. 10[b], Steuervorschlag, um 1390. nr. 10[c], Steuervorschlag, um 1390. nr. 11, Steuergesetz, um 1390. nr. 12 a—c: Steuergesetze, um 1390. nr. 13, Steuergesetz 1392. nr. 14, Steuergesetz 1402. nr. 15[a], B.O. 1406 (O.) nr. 15[b], B.O. 1406 (Ni.) nr. 16, Steuergesetz 1422. nr. 17, Der Bedesatz (15. Jahrh.). nr. 18, Anfrage wegen einiger Bedeparagraphen (15. Jahrh.). nr. 19[a], Äufserung über die Bede von 1462. nr. 19[b], B.O. 1462. nr. 20, B.O. 1495. nr. 20[a], Bedevorschriften und Steuerstufen 1495. nr. 21, Gemeine Pfennig 1542. nr. 22, B.O. 1556. nr. 23, Steuerplan 1565. nr. 24, Gutachten der Rechenherren 1565. nr. 25, Steuersätze 1567. nr. 26, B.O. 1567. nr. 27[a], Schatzungsedikt 1576. nr. 27[b], Schatzungseid 1577. nr. 27[c], Bedesatz 1577. nr. 28, Schatzungseid (17. Jahrh.). nr. 29[a], Bede des Johanniterordens 1409. nr. 29[b], Vertrag zwischen dem Deutschorden und dem Rate 1404. nr. 29[c], Vertrag zwischen dem Deutschorden und dem Rate 1406. nr. 30, Über die Bedemeister (1475). nr. 31, Form der Erhebung, ca. 1370. nr. 32, Form der Bedeerhebung 1378 (Bürgereid). nr. 33, Form der Bedeerhebung 1392. nr. 34[a], Vermögensspezifikation Kellerhenns zum Krachbein 1475. nr. 34[b], Spezifikation des Vermögens der Witwe Stolhausen 1475. nr. 34[c], Spezifikation des Vermögens Hans' von Kyrn 1476. nr. 35[a], Spezifikation des Vermögens Bechtolt Hellers des Alten 1482. nr. 35[b], Von Bechtolt Heller gezahlte Bedesummen. nr. 36, Bitte um Änderung der Steuerform 1509. nr. 37 a—d, 1584—1592: Steuerreklamationen und Antworten des Rats. nr. 38, Aufforderung zur Steuerzahlung 1482. nr. 39, Mahnzettel 1425. nr. 40[a], Mahnzettel 1423. nr. 40[b], Beantwortung desselben. nr. 40[c], Erneute Mahnung. nr. 41[a], Mahnzettel 1425. nr. 41[b], Beantwortung desselben. nr. 41[c], Interzession für den Steuerschuldner. nr. 42, Abtretung des Vermögens durch einen Steuerdefraudanten 1395. nr. 43[a], Abtretung des Vermögens durch einen Steuerdefraudanten 1480. nr. 43[b], Bestimmung des ihm vom Rate zum Lebensunterhalte Belassenen 1480. nr. 44, Anerkenntnis durch die Erben, dafs der Rat das Vermögen einer Steuerdefraudantin nicht an sich genommen habe 1420. nr. 45, Anerkenntnis der Witwe eines Steuerdefraudanten, dafs der Rat das Vermögen nicht an sich genommen hat 1418. nr. 46[a], Mahnzettel 1417. nr. 46[b], Antwort; Bereiterklärung zum Offen-

Seite

barungseide. nr. 47a, Beschwerde über Beschlagnahme von Einkünften durch die Bedeherren 1500. nr. 47b, Antwort des Rats. nr. 48, Abschlag an der Bede 1396. nr. 49, Bitte um Erlafs der Bede 1428. nr. 50, Befreiung von der Bede (Ritter) 1385. nr. 51, Schatzung von Mündeln, ca. 1500. nr. 52, Beschwerde der Fischer über Erhöhung der Abgaben 1463. nr. 53a u. b, Beschwerde über Bedeerhebung 1462. nr. 54, Bedeform zu Münzenberg 1304. nr. 55, Ulmer Bedeordnung 1381.

II. . . . . *96—*136

nr. 1, Übersicht der Bedeeinnahmen (nach den Rb.). nr. 2, Übersicht über die Bedeeinkünfte (nach den Bb.). nr. 3, Steuerertrag der einzelnen Klassen 1354. nr. 4, Übersicht über die prozentualen Beiträge der Steuerstufen zur Steuersumme. nr. 5, Die Bedezahler von 1354, nach den Beiträgen geordnet. nr. 6, Ebenso 1475. nr. 6a, Bedeposten ohne Bedeangabe oder unverrechenbar 1475. nr. 6b, Leere und wüste Häuser und Plätze 1475. nr. 6c, Frauen mit eigenem Besitz 1475. nr. 7, Die Bedezahler von 1495, nach Klassen geordnet. nr. 7b, Die wirtschaftliche Lage der Dörfer 1499. nr. 8, Die Bedezahler von 1556, nach Klassen geordnet. nr. 9, Die Schatzungszahler von 1586, nach den Beiträgen geordnet. nr. 10, Die Schatzungszahler von 1593, nach den Beiträgen geordnet. nr. 10a, Die Frauen und Waisen unter den Schatzungszahlern 1593. nr. 11, Der Gemeine Pfennig 1542. nr. 12, Die Vermögen der Dorfbewohner 1556. nr. 13, Die Zahler auf den Dörfern 1586. nr. 14, Ebenso 1593. nr. 14a, Ebenso 1607. nr. 15, Die Bedezahler von 1607, nach Berufen und Vermögen geordnet.

III. . . . . *137—*215

nr. 1, Übersicht der Steuersätze von 1495—1599. nr. 1a, Dieselbe Übersicht in gr. FS, gr. Fg und GM. nr. 2, Übersicht über die prozentualen Vermögensabgaben nach den B.O. von 1495, 1556, 1567, 1576, 1599. nr. 3a, Tagelohn zu Frankfurt a. M. (und Nürnberg). nr. 3b, Ratsbeschlufs von 1416. nr. 3c, Ratsbeschlufs von 1487. nr. 3d, Ratsbeschlufs von 1425. nr. 3e, Gesuch der Zimmerleute 1424. nr. 3f, Dasselbe 1425. nr. 3g, Dasselbe 1425. nr. 3h, Tagelohnordnung: Ende 15. Jahrh. nr. 4a, Fleischpreise. nr. 4b, Ratsbeschlüsse von 1411 und 1423. nr. 4c, Brotgewicht und -preis: Roggenbrot. nr. 4d, Dasselbe: Weifsbrot. nr. 4e, Bäckergesetz: über Harnischhalten. nr. 4f, Bäckergesetz: über das Brotgewicht. nr. 4g, Über die Zahl und Gröfse der Laibe. nr. 4h, Über die Schneiderknechte: Zahl und Lohn 1404. nr. 4i, Gesetze der wener und plüger. nr. 4k, Bender, das Dingen der Knechte betr. nr. 5, Preis und Lohn. I. Preise. a. Lebensmittel und Vieh. b. Sonstige Waren. c. Häuser und Land. II. Löhne. nr. 6a, Relation der Löhne und Preise in gr. F. S. nr. 6b, Preise in gr. Fg und G M. nr. 6c, Löhne und Gehälter in gr. Fg und G M. nr. 6d, Indexzahlen zu 6b. nr. 6e, Indexzahlen zu 6c. nr. 6f, Äquivalente eines Tagelohns.

Berichtigungen und Zusätze XXXII

Exkurs: Zur Genesis des Kapitalismus . . . . . XXXII—XLIII

Literaturverzeichnis.

Archivalische Quellen.

A = Almosenkasten.
Act = Acta, das franz. und niederländische Kirchenwesen betr.
Barth. St. = Bartholomäusstift (Stadtarchiv).
Bau = Vertzeichniss der Barschafft vff der Stadt Baw. Mw. o. B. 1500—1599.
Bb. = Bedebücher.
Bgb. = Bürgerbücher.
Bgmb. = Bürgermeisterbücher.
B.O. = Bedeordnungen.
Br. = Brommsche Akten. — Hans Bromms Jahresbilanz.
B. St. = Bornheimer Steinbuch; bei den Büchern des Kornamts.
B. U. = Bürgerunwesen 1612—1616. Ugb. E 87—96.
Chr. 3^a = Chronik 3^a.
Chr. 17. = Abraham Mangon, Chronik nr. 17. Mscr.
D = Diurnale (Konzepte der Rb.).
D B = Deutschherrenbücher.
D-U = Deutschherrenurkunden.
FichardG = Geschlechtsregister.
G B = Taufbücher, „Kinderbücher". (Standesamt) 1533 ff.
Ges. = Gesetzbücher.
Gl. M. = Glauburgmanuscripte.
Ha = Hanau (Archivbez).
Hdb = Alte Handelsbücher.
Hw = Handwerkerakten.
Hwb. = Handwerkerbücher.
I = Inquisitionsamt.
Inv. = Inventarverzeichnisse 1492 ff.
Is = Insatzbücher.
JMzJ = Johann Maximilian zum Jungen. Annales rei publicae francofurtensis.
J U = Johanniterurkunden.
K. B. = Königsbede belangend vnd ander Zins.
K. Br. = Kaiserbriefe (Archivbez.).
K. K. A. = Kaiserliche Kommissionsakten 1612—1616.
K. K. B. = Katholische Kirchenbücher 1626 ff. (Dompfarrei).
Kriegk Mscr. = Manuscripte.
M-W. = Major-Währschaftsbücher.
Mw = Münzwesen.
O K. = Oberrheinischer Kreis. Münzprobationshandlungen und -abschiede. 1602—1613.
Pr. = Proclamierte und Kopulierte. Bd. I. 1603—1610. (Stadtarchiv.)
Priv. = Privilegien.
R = Ratssachen.

Ra. = Rachtungen.
Rb. = Rechenbücher.
Rchp. = Rechneiprotokolle.
R K = Rheinische Kreishandlungen.
Rkg = Reichskammergerichtsakten.
Rp. = Ratsprotokolle.
Rs. = Ratssupplikationen.
Rsp. = Ratschlagungsprotokolle.
Rss = Reichssachen.
Rss N = Reichssachen Nachträge.
Sb. = Kleines Schuldbüchlein.
Sch. = Schulwesen.
St. = Strafbüchle.
T.B. = Totenbücher (Standesamt) 1565 ff.
Uff. = Uffenbach Mscr.
V. M. = Verzeichnis der groben Münzsorten, wie die von Anno 1582 bis 1669 insgemein gestiegen und gefallen, auch valviert worden, zu finden in Nürnberg Bey Johann Andreas Endter und Wolfgang desz Jüngeren Sel. Erben, im Jahre 1669. Gedr. Tabelle. Ugb. A 76, nr. 30.
Zinsbuch = Zinse vnd rente in der Stat. 1485—1515. (Rechnei bis 1816. Bücher, Varia.)
Z = Zollbuch von der Fahrpforte.

Auswärtige Archivalien.

Dresdener Hauptstaatsarchiv: Justizsachen.
Marburger Staatsarchiv: Akten Landgraf Moritz', betr. die Unruhen in Frankfurt 1614.
Würzburger Kreisarchiv: Mainzer Regierungsakten. Kais. Kommissionsakten. (Erzbischof Schweikard v. Mainz.)

Gedruckte Literatur.

Adler = Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. 1893.
Ankel = Graf Philipp Ludwig II. und die Gründung von Neuhanau. Pgr. d. Oberrealschule zu Hanau, 1897.
Arnold = Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. 1861.
(d')Avenel = Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général.
B = Battenberg, Die alte und die neue Peterskirche zu Frankfurt a. M. 1895.
Battonn = Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. 1861 ff.
Baur = Urkundenbuch des Klosters Arnsburg. 1851.
(v.) Bauer = Über Steuervergehen. Finanzarchiv, 19. Jahrg. 1902.
Becker = Die religiöse Bedeutung des Brückenbaus im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf die Frankfurter Mainbrücke. Arch. N. F. 1869, IV, 1 ff.
Becker M. = Peter Müllers handschriftl. Chronik usw. Arch. N. F. II, 1.
(v.) Below = Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. J N S. 1901. III. Folge, 21. Bd.
(v.) Below St. = Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum Erbfolgekrieg. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 26 und 28.
(v.) Below V. = Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. H. Z. 75. 1895.

Bender = Die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt 1816—1831. 1834.
Benecke = Mittelhochdeutsches Wörterbuch.
Besser = Geschichte der Frankfurter Flüchtlingsgemeinden 1554—1558. Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte. Heft 43. 1906.
Biedermann = Die Statistik der Edelmetalle. 1904.
Bielefeld = Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert. St. F. 8. 1889.
Bleicher = Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. und ihrer Bevölkerung. Teil II. 1895.
Bodin (Jean) = Apologie de Réné Harpin pour la république de J. Bodin. Par Gabriel Cartier 1608. fol. 43. Discours de Jean Bodin sur le rehaussement et diminuation tant d'or que d'argent et le moyen d'y remedier aux Paradoxes du Sieur de Malestroit.
Böhmer Cod. = Codex diplom. Moenofrancofurtanus 794—1400 ed. Böhmer, Bd. 1. 1836.
Böhmer F. = Fontes rerum Germanicarum. III. 1853. Annales Aquenses 1001—1196.
Boos = Geschichte der rheinischen Städtekultur. IV. 1901.
Bothe B. = Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. Duncker & Humblot, Leipzig. 1906.
Bücher Bv. = Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. 1886.
Bücher B. = Frankfurter Buchbinderordnungen vom 16. bis 19. Jahrhundert. Arch. III. F. 1888, I. 244 ff.
Bücher F. = Die Frauenfrage im Mittelalter. Z. S. 1882.
Bücher G. = Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwicklung. Festschrift der technischen Hochschule zu Karlsruhe. 1892.
Bücher Gw. = Hdb. St.: Gewerbe.
Bücher H. = Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Z. S. 1896. (Vortrag, gehalten auf der III. Versammlung deutscher Historiker in Frankfurt a. M., 1895.)
Bücher M. B. = Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. Z. S. 1882. 38, 28 ff.
Bücher St. = Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Kleinere Beiträge zur Geschichte. Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig, Ostern 1894.
Bücher V. = Die Entstehung der Volkswirtschaft. 1893.
Buchenberger = Die Steuerreform im Grofsherzogtum Baden, zugleich ein Beitrag zur Theorie d. Vermögenssteuer. Z. S. 1900. Bd. 56.
Buff = Augsburg in der Renaissancezeit. 1893.
Buomberger = Vermögensverhältnisse in Stadt und Landschaft Freiburg im Jahre 1445. Z s S. 1896.
Cahn (J.) B. = Ein Beitrag zur Frage der Silberverteuerung in früheren Jahrhunderten. Ber. 1900.
Cahn (J.) St. = Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strafsburg. 1895.
Chamberlain = Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. 4. A. 1903.
Chelius = Zuverlässige Vergleichung sämtlicher Masse und Gewichte der Handelsstadt Frankfurt a. M. 1808.
Chr. D. St. = Die Chroniken deutscher Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. 1. 1862.
Cod. = Böhmer Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt a. M. Neubearbeitung von Lau. I, 794—1314. 1901. II, 1315—1340. 1905.
Cohn = System der National-Ökonomie. 1889.
Cornill = Jacob Heller und Albrecht Dürer. Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 1871.

D. H. = Diarium historicum, 1615 und 1617. (Angeblich von Joh. Friedr. Faust v. Aschaffenburg.)
Daszynskaj = Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrhundert. Z s S. 1889.
(Weber-) Diefenbach = Zur Reformationsgeschichte der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. 1895.
Dietz B. = Frankfurter Bürgerbuch 1897.
Dietz H. = Handelsbeziehungen Frankfurts zu Venedig. Korrespondenzblatt der W. Z. 24. 1904.
Dietz R. = Der Frankfurter Rat als Kupferspekulant. Frankfurter Nachrichten 1906. 1. April.
Dietz Z. = Frankfurter Geld- und Börsengeschäfte vor 1854. Der Actionär, Internationales Zentralorgan für den Mobiliarbesitz etc. Frankfurt a. M. 1904. 51. Jahrg. Nr. 2920.
Döbner = Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. 2. Hildesheimer Stadtrechnungen. 1896.
Donner v. Richter = Philipp Uffenbach, 1566—1636, und andere gleichzeitig in Frankfurt a. M. lebende Maler. Arch. 1901. III. F., 7.
Doren M. = Neuere Arbeiten zur Bevölkerungs- und Sozialstatistik des 15. und 16. Jahrh. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. N. F. 1, 1896/97. Monatsblätter.
Doren V. = Historische Vierteljahrszeitschrift 1901, 4. (Besprechung von Buomberger s. o.)
Ebrard = Die französisch-reformierte Gemeinde in Frankfurt a. M. 1554—1904. 1906.
Eheberg F. = Finanzwissenschaft. 1903.
Eheberg H. = Hdb. St. VI. Art. Steuer.
Eheberg St = Straßburger Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. J. N. S. 1883. N. F. 7; 1884, 8.
Eheberg V. = Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg. 1899.
Ehrenberg E. = Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. 1896.
Ehrenberg F. = Das Zeitalter der Fugger. 1896. Bd. I: Die Geldmächte des 16. Jahrh. Bd. II: Die Weltbörsen u. Finanzkrisen des 16. Jahrh.
Ehrenberg H. = Hamburger Handel und Handelspolitik im 16. Jahrh. Aus Hamburgs Vergangenheit, herausgeg. v. Koppmann. 1885. I.
Ehrenberg V. = Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung. 1902.
Eigenbrodt = Über die Natur der Bedeabgaben. 1826.
Elster = Hdb. St.: Art. Bevölkerungswesen.
Eulenburg B. = Berufs- u. Gewerbestatistik im 16. Jahrh. Z. G. O. 50. N. F. 11.
Eulenburg V. = Zur Bevölkerungs- u. Vermögensstatistik im 15. Jahrh. Z. S. W. 3, 424 ff.
Euler Arch. = Das Frankfurter Gesetz- u. Statutenbuch. Arch. VII, 118.
Euler M. = Über das ältere Münzwesen in Frankfurt. M. G. A. 1864. 2.
Falke = Geschichte des deutschen Handels. 1859—1860.
Falke B. = Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis zur Teilung, 1485. M. S. Heft 19. 1869.
Fichard E. = Die Entstehung von Frankfurt. 1819.
Fichard F. = Frankfurtisches Archiv für ältere deutsche Litteratur und Geschichte. Bd. 1—3. 1811. 1812, 1815.
Foltz = Urkundenbuch der Stadt Friedberg. 1904.
Fr. R. = Frankfurter Religionshandlungen. Frankfurt a. M. Varrentrapp. 1735.
Gedanken usw. = Gedanken über das dermalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt. Frankfurt a. M. Varrentrapp. 1810.

Geering = Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen- und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. 1886.

Geffcken = Die Finanzwissenschaft. HpÖ. III, 1.

Gierke = Das deutsche Genossenschaftsrecht. II. 1873.

Gothein = Die oberrheinischen Lande vor und nach dem 30jährigen Kriege. Z. G. O. N. F. I. 1886.

Gothein M. = Mannheim im ersten Jahrhundert seines Bestehens. ZGO. N. F. IV. 1889.

Gothein S. = Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. I. 1892.

Grimm = Deutsches Wörterbuch.

Grote = Münzstudien. 1857 ff.

Grotefend = Handbuch der historischen Chronologie. 1872.

G. S. = Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt. I, 1817.

Gwinner = Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. 1862.

Häbler = Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrh. und ihr Verfall. Historische Untersuchungen. Heft 9. 1888.

Hanauer = Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. Tome premier: Les monnaies. 1876. Tome deuxième: Denrées et salaires. 1878.

Hartung A. = Die Augsburger Zuschlagssteuer von 1475. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Steuerwesens sowie der sozialen und Einkommens-Verhältnisse am Ausgange des Mittelalters. J. V. 1895. N. F. 19, 95 ff.

Hartung B. = Die Augsburgische Vermögenssteuer und die Entwicklung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrh. J.V. N.F. 19, 867 ff.

Hartung V. = Die Belastung des augsburgischen Grofskapitals durch die Vermögenssteuer des 16. Jahrh. J.V. N.F. 19, 1165 ff.

Hartwig = Der Lübecker Schofs bis zur Reformationszeit. St. F. 1903.

(v.) Heckel = Hdb. St. VII. Art. Vermögenssteuer.

Helfenstein = Die Entwicklung des Schulwesens in seiner kulturhistorischen Bedeutung, dargestellt in bezug auf die Schulverhältnisse der freien Stadt Frankfurt. 1858.

Helferich G. = Württembergische Getreide- und Weinpreise von 1456 bis 1628. Z. S. 1858. 14.

Helferich S. = Von den periodischen Schwankungen im Wert der edeln Metalle von der Entdeckung Amerikas bis zum Jahre 1830. 1843.

Helfferich = Hand- und Lehrbuch der Staatswissensch. Bd. 8: Geld. 1903.

Henning = Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städtischer Selbständigkeit bis zum Jahre 1370. Diss. Leipzig 1891.

Herp (Peter) = Frankfurter Chronik; bei dieser neuen Auflage vermehrt. 1753.

Heuer = Goethe und seine Vaterstadt. Festschrift zu Goethes 150. Geburtstagsfeier dargebracht vom Freien Deutschen Hochstift. Frankfurt a. M. 1899.

Heusler = Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1872.

Hoffmann = Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrh. St. F. Bd. 4. 1883.

Hoeniger = Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter. J. V. 1891. N. F. 15.

Huber = Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtl. Abhandlungen. Leipzig 1901.

Huillard-Bréholles = Historia diplomatica Friderici II.

(v.) Jnama (-Sternegg) S. = Zeitschrift für Sozialwissenschaft 3,396. (Besprechung von Buomberger s. o.).

(v.) Jnama (-Sternegg) W. = Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. 1899, 1901.

Jacobs = Zur Bevölkerungskunde der stolbergischen Harzlande. Zeitschr. des Harzvereins XVIII.

Janssen = Frankfurts Reichkorrespondenz. 1863—1872.

Jastrow = Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. 1886.

Jolles = Die Ansichten der deutschen nationalökonomischen Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts über Bevölkerungswesen. J. N. S. N. F. 13. 1886.

Joseph = Goldmünzen des 14. und 15. Jahrhunderts. Arch. N. F. 8.

Joseph und Fellner = Die Münzen von Frankfurt a. M. 1896.

Jung = Goethes Ausscheiden aus dem Frankfurter Bürgerverbande. Goethejahrbuch. 1892, XIII.

Jung A. = Zur Entstehung der Frankfurther Artikel von 1525. Arch. III. F. 2.

Jung E. = Die englische Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt 1554—1559. Korrespondenzblatt der W. Z. XXIV, 219. 1905.

K = Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. I, 1807; II, 1810.

Kanter = Die Entwicklung des Handels mit gebrauchsfertigen Waren von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1866 zu Frankfurt a. M. Volkswirtschaftl. Abhandlungen der Badischen Hochschulen V, 3.

Kaser = Politische und soziale Bewegungen im Deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts. 1899.

Keller = Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466—1525. J. N. S. 34. 1879.

Knipping = Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. 1897. Publikationen der Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde. Bd. XV.

Knipping S. = Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. W. Z. XIII. 1894.

Kölle = Zur Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten. Finanzarchiv 16, 2. 1899.

Kornbeck = Ulmische Miszellen. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1885.

Kostanecki = Der öffentliche Kredit im Mittelalter. St. F. 9.

Kracauer F. = Die Juden Frankfurts im Fettmilchschen Aufstande 1612—1618. Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland. IV. V.

Kracauer J. = Die Geschichte der Judengasse in Frankfurt a. M. Festschrift zur Hundertjahrfeier des Philanthropins zu Frankfurt a. M. 1904.

Kriegk B. = Deutsches Bürgertum im Mittelalter. 1868; N. F. 1871.

Kriegk Bz. = Frankfurter Bürgerzwiste im Mittelalter. 1862.

Kriegk (Euler) = Verzeichnis der Frankfurter Hauptleute, Stadtadvokaten und Oberstrichter. Arch. N. F. IV.

Kriegk F. = Geschichte von Frankfurt a. M. 1871.

Kriegk M. = Auszüge aus einem bisher unbekannten Frankfurter Gesetzbuche des 15. Jahrh. 1864. M. G. A. 2, 195.

Kriegk S. = Die Brüder Senckenberg. 1869.

Krumbholtz = Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus den preufsischen Staatsarchiven. 1898.

Kruse = Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters. W. Z. Ergänzungsband IV. 1888.
Kulischer = Zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalzinses. J. N. S. 3. F., Bd. 18.
Kuske = Rec. von Luschin Münzkunde. W. Z. 23.
Kuske S. = Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. Z. S. 1904. Ergänzungsband XII.
L = Lersner Chronik der weitberümten freien Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt a. M. I, 1706; II, 1734.
Lamprecht D. G. = Deutsche Geschichte. 1894 ff.
Lamprecht D. W. = Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1885. 1886.
Lamprecht F. = Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrh. St. F. I. 1878.
Lamprecht G. = Moderne Geschichtswissenschaft. 1905.
Lamprecht S. = Zur Socialstatistik der Deutschen Stadt im Mittelalter. Brauns Archiv. I.
Lamprecht W. S. = Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1884. J. N. S. N. F. 11. 1885.
Lang (K. H.) = Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen. 1793.
Laspeyres = Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer. 1863.
Lehnemann = Historische Nachricht von der vormals im 16. Jahrhundert berühmten evang.-luther. Kirche in Antorf. Frankfurt a. M. 1725.
Lehr = Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. II. L. B. I, 1.
Lenepp = Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht. 1769.
Levasseur = Une méthode pour mesurer la valeur de l'argent. Journal des économistes IIe Serie. 3e année t. X. P. 1856.
Lexer = Mittelhochdeutsches Handwörterbuch.
Lexis = Über gewisse Wertgesamtheiten und deren Beziehungen zum Geldwert. Z. S. 44. 1888.
Liebe = Das Judentum. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. 11.
Littré = Dictionnaire de la langue française. 1863.
Lühe = Die Ablösung der ewigen Zinsen in Frankfurt a. M. in den Jahren 1522—1562. W. Z. 23
Lünig = Reichsarchiv. Pars generalis. I—IV. 1710—1720.
Luschin (v. Ebengreuth) = Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. Hdb. G. 1904.
(v.) Maurer Fr. = Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. I—IV. 1869—1871.
(v.) Maurer St. = Geschichte der Stadtverfassung. 1870.
Meister = Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode in ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. Conrads Sammlung. VI, 2. 1890.
Menger = Geld. Hdb. St. IV.
Metzen = Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstentum Münster. ZfvG. 53. 1895.
Meyer = Deutsch-venetianische Handelsbeziehungen im Mittelalter. Z. K. N. F. II.
Moritz = Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt a. M. 1785/86.
Müller (Chr. Sig.) = Vollständige Sammlung der kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen. 1776 ff.
M. Z. = Frankfurter Münzzeitung, herausgegeben von P. Joseph.

M z J = Maximilian zum Jungens Sammlung: Varii discursus politici (Stadtbibliothek).
Nagl = Die Goldwährung und die handelsmäfsige Geldrechnung im Mittelalter. Numismatische Zeitschr. 26.
Nasse M. = Das Geld- und Münzwesen. HpÖ. I.
Nasse P. = Über eine volkswirtschaftliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Z S. 1863. 19.
(v.) Nathusius (u. Ebrard) B. = Geschichte des uradligen Hauses Bary. 1904.
(v.) Nathusius K. = Die Frankfurter Kirchenbuchführung. Arch. III. Folge. VI. 1898.
(v.) Nathusius (u. Neufville) N. = Beiträge zur Geschichte des Hauses Neufville. 1897.
Naudé = Deutsche städtische Getreidepolitik vom 15.—17. Jahrhundert. St. F. 8. 1889.
Neumann M. = Das niedere Schulwesen der Reichsstadt Frankfurt a. M., Festschrift zur Jahrhundertfeier der Musterschule. 1903.
Neumann G. = Wirtschaftliche Grundbegriffe. Hp Ö I, 145.
Neumann St. = Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. J. N. S. N. F. I. 1881.
Neumann W. = Geschichte des Wuchers in Deutschland. 1865.
N. F. C. = Neue Frankfurter Chronik. I. 1828.
Niedermayer = Die Deutsch-Ordens-Commende Frankfurt a. M., herausgegeben von Euler. 1874.
Nitzsch = Deutsche Studien. 1879.
Noël = Histoire du commerce du monde. 1894.
Nothard = Zur Lehre vom steuerfreien Existenzminimum. Z. S. 1901. 37.
Nübling = Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. St. F. IX, 5. 1890.
Nübling J. = Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. 1896.
Opel = Deutsche Finanznot beim Beginn des 30jährigen Krieges. H. Z. 1866. 16.
Orth F. = Ausführliche Abhandlung von den berühmten zween Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt a. M. jährlich gehalten werden. 1765.
Orth R. = Nöthig- und nützlicherachtete Anmerkungen . . . der erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt a. M. 1731 ff.
Otto = Die Bevölkerung der Stadt Butzbach während des Mittelalters. 1893.
Paasche = Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. J. N. S. N. F. 5.
Paasche S. = Studien über die Natur der Geldentwertung. Samml. I, 4.
Pelissier = Die Landwehren der Reichsstadt Frankfurt a. M. Arch. III. F. 8. 1905.
Philippovich = Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Hdb R. Einleitungsband. 2. A. 1897.
Pickford = Die volkswirtschaftliche Glanzzeit der Niederlande. Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft. 1863. 1.
Pirenne = Note sur la fabrication des tapisseries en Flandre au XVIe siècle. Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. IV, 2. 1906.
Platner = Der Wiederkauf. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. IV. 1864.
PP = Privilegia et Pacta des H. Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn etc. In Verlegung Johann Maximilian von Sand sel. Wittwe. 1728.
Radlkofer = Die Teuerung zu Augsburg in den Jahren 1570 und 71. Ztschr. des histor. Vereins zu Schwaben und Neuburg. 1892.
Rau = Grundsätze der Finanzwirtschaft. 1864/5.
Ref. = Der Stadt Frankfurt a. M. erneuerte Reformation. 1611.

Reimer = Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen. Bd. 36. 1903.

Ritter = Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges. I. 1889. II. 1895.

Römer-Büchner B. } = Bonames. Arch. N. F. 2. 1862.

Römer-Büchner St. } = Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M. 1855.

Roscher F. = System der Volkswirtschaft IV, 1. System der Finanzwissenschaft. 5. A. 1901.

Roscher N. = Die Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrhunderts. Abhandlungen der philos.-histor. Klasse der königl. sächs. Gesellsch. der Wiss. IV, 265 ff. 1865.

Roscher Na = Ein grofser Nationalökonom des 14. Jahrh. Z. S. 19. Jahrg. 1863.

Roth = Geschichte des Nürnberger Handels. 1800.

Rr = Reimer Hessisches Urkundenbuch 1891.

Rübel = Dortmunder Finanz- und Steuerwesen. 1892. Band 1.

Sander = Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs (1431—40). 1902.

Schäfer = Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 44. 1893.

Schäffle = Die Grundsätze der Steuerpolitik. 1880.

Schanz = Hdb. St. III. Art. Existenzminimum.

Scharff = Die Niederländischen und die französische Gemeinde in Frankfurt a. M. Arch. N. F. 2. 1862.

Schmeller = Bayrisches Wörterbuch.

Schmidt (F. J.) = Kapitalismus und Protestantismus. P. J. 122 Bd. 1905.

Schmidt (H.) = Die Steuerfreiheit des Existenzminimums. Ein Beitrag zur Theorie der Einkommensteuer. 1877.

Schmoller B. = Strafsburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh. Q. F. VI. 1875.

Schmoller E. = Die Einkommenverteilung in alter und neuer Zeit. J. V. 1895. 19, Heft 4.

Schmoller F. = Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. Z. S. 1871. 27.

Schmoller G. = Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. 1898.

Schmoller L. = Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre. Z. S. 1863. 19, 1.

Schmoller M. = Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung. J. V. 1884. 8, 15.

Schmoller N. = Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Z. S. 1860.

Schmoller S. = Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrhundert. J. V. 1900. Bd. 24, Heft 4.

Schmoller St. = Die Strafsburger Tucher- und Weberzunft. 1879.

Schmoller V. = Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. 1900. II. 1904.

Schmoller Z. = Strafsburg zur Zeit der Zunftkämpfe. Q. F. XI. 1875.

Schnapper-Arndt } = Die Geschichte der Preise in Frankfurt a. M. Ber. 1900.

Schnapper-Arndt R. = Geschichte der Frankfurter Stadt- und Reichssteuer von ihrem Entstehen bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1804. Korrespondenzblatt der W Z 17,2. S. 27.
Schönberg = Finanzverhältnisse der Stadt Basel. 1879.
Schönlank S. = Soziale Kämpfe vor 300 Jahren. 1894.
Schönlank R. = Eine Randglosse zur mittelalterlichen Sozialstatistik. A G S III, 659.
Schöpflin = Alsatia diplomatica. 1772—1775.
Schröder = Deutsche Rechtsgeschichte. 1889.
Schudt = Jüdische Merkwürdigkeiten. 1—4. 1714—1717.
Schulin = Die Frankfurter Landgemeinden. Herausgegeben von R. Jung. 1895.
Schulte (A.) B. = Wer war um 1430 der reichste Bürger in Schwaben und in der Schweiz? Deutsche Geschichtsblätter I. 1900.
Schulte (A.) H. = Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschlufs von Venedig. 1900.
Schulte (A.) St. = Zu dem neuaufgefundenen Verzeichnis der Steuern des Reichsgutes vom Jahre 1241. Z. G. O. 1898. 13.
Schwalm = Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis der Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 1898. 23, 213 ff.
Senckenberg = Selecta iuris. 1—6. 1734—1742.
Sieveking = Die Genueser Seidenindustrie im 15. und 16. Jahrh. J. V. 21. 1897.
Sieveking G. = Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio. Abh. I und III. 1898/9.
Simonsfeld = Der fondaco dei tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. 1887.
Soetbeer = Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Petermanns Mitteilungen, Ergänzungsband 13. 1880. (1879.)
Sohm = Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. J. N. S. 34. 1879.
Sombart = Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 1903.
Sombart K. = Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. 1902.
Sommerlad = Hdb. St. VI. Art. Preis.
Speyer = Die ältesten Kredit- und Wechselbanken in Frankfurt a. M., 1402 und 1403. 1883.
St. A. = Graphisch-statistischer Atlas von Frankfurt a. M. Im Auftrag des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. 1903.
(v.) Stein = Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1885.
Steitz = Der Antoniterhof in Frankfurt. Arch. 6. 1854.
Stephanus (Henricus) = Francofordiense emporium sive Francofordienses nundinae. 1574.
Stern = Der Hochverratsprozefs gegen die deutschen Juden im Anfange des 17. Jahrhunderts. Monatsblätter für Vergangenheit und Gegenwart des Judentums. 1890/91.
(v.) Stetten = Geschichte der Stadt Augsburg. 1743.
Stieda = Städtische Finanzen im Mittelalter. J. N. S. 1899. 3. Folge. 17.
Stock = Frankfurter Chronik. 1719.
Stolze = Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. St. F. 18. 1900.
Stricker = Geschichte der Heilkunde. Frankfurt a. M. 1847.
Strieder = Zur Genesis des modernen Kapitalismus. 1904.

Stüve = Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück bis zum Westfälischen Frieden. Mitt. des hist. Vereins zu Osnabrück. 1878.

Tille = Weibliche Vornamen im Mittelalter. Zeitschrift für Kulturgeschichte. V, 3.

Thomas = Der Oberhof zu Frankfurt a. M. 1841.

Thudichum = Rechtsgeschichte der Wetterau. 1867.

Varges = Die Entstehung der deutschen Städte. Z. K. N. F. II.

Wagner = Finanzwissenschaft. Lehrbuch der polit. Ökonomie. IV, 1 und 2. 1883. 1890.

Weber = Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 20. u. 21. Bd. 1905.

Wernicke = Das Verhältnis zwischen Geborenen und Gestorbenen in historischer Entwicklung und für die Gegenwart in Stadt und Land. Conrads Sammlung VI, 1. 1889.

Wiebe = Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge. II, 2. 1895.

Wirminghaus = Zwei spanische Merkantilisten. Samml. IV, 2. 1886.

Wirminghaus St. = Stadt und Land unter dem Einflufs der Binnenwanderungen. J. N. S. 1895. Bd. 64.

Wustmann = Quellen zur Geschichte Leipzigs. 1899. S. 37 ff. Leipziger Steuerbücher.

Wuttke = Die Probationsregister des obersächsischen Kreises. Numismatische Zeitschrift. 29. 1897.

Zeumer = Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. I, 2. 1878.

Zeumer R. = Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter. H. Z. N. F. 45.

Zimmermann = Hanau, Stadt und Land. 1903.

Abkürzungen.

Abh. = Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen.
A G S = Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik.
a h = alter Heller.
alb. = albus.
Arch. = Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst.
b = Batzen.
Beil. = Beilage.
Ber. = Berichte des Freien Deutschen Hochstifts zu Frankfurt a.M.
Cod. dipl. S. = Codex diplomaticus Saxoniae regiae.
d = decretum.
Dresd. H. = Dresdener Hauptstaatsarchiv.
engl. = englisch (Münze).
F N M = Frankfurter Neues Museum.
F. W. = Frankfurter Währung.
G, g = Rechengulden à 216 ₰.
Gg = Goldgulden.
Ggr. = Guldengroschen.
gr Fg. = Gramm Feingold.
gr FS oder S = Gramm Feinsilber.

G. O.	= Gedruckte Ordnungen. (Archiv.)
h	= Heller.
Hdb G	= Handbuch der mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Below und Meinecke.
Hdb R	= Handbuch des öffentlichen Rechts.
Hdb. St.	= Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. A.
H L B	= Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften.
H p Ö	= Handbuch der politischen Ökonomie.
H Z	= Historische Zeitschrift.
j h	= junger Heller.
J N S	= Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik.
J V	= Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich.
Kr	= Kreuzer.
Kt	= Königstaler.
l	= lectum.
lb	= Pfund.
Marb. St.	= Marburger Staatsarchiv.
Mc	= Mark.
M G A	= Mitteilungen des Vereins für Frankfurter Geschichte und Altertumskunde.
Mgb	= Mittelgewölbe.
M S	= Mitteilungen des königl. sächs. Vereins für Erforschung u. Erhaltung vaterländ. Geschichte u. Kunstdenkmale.
N	= Neustadt.
Ni	= Niederstadt.
O	= Oberstadt.
o. B.	= Ohne Bezeichnung.
Ogb	= Obergewölbe.
O. J.	= Ohne Jahr.
P	= Papier.
Pg	= Pergament.
Pht	= Philippstaler.
P. J.	= Preufsische Jahrbücher.
Q F	= Quellen u. Forschungen zur Sprach- u. Kulturgeschichte.
R. G.	= Reichsgulden zu 60 Kr.
Rgt	= Reichsguldentaler.
Rh G	= Rheinischer Gulden.
Rt	= Reichstaler.
R W	= Reichswährung.
Samml.	= Sammlung nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen. Halle.
S	= Sachsenhausen.
s	= Schilling.
St. F.	= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.
t	= tomus.
Tax.	= Taxordnung.
tr	= Tornus.
Ugb	= Untergewölbe (Archivbez.).
W Z	= Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.
Würzb. K.	= Würzburger Kreisarchiv.
Z f v G	= Zeitschr. f. vaterländ. Geschichte u. Altertumskunde.
Z G O	= Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins.
Z K	= Zeitschr. f. deutsche Kulturgeschichte.
Z S	= Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften.
Z s S	= Zeitschr. f. Schweizer Statistik.
Z S W	= Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 10. Zeile 8 von oben: **1390** statt 1490.
Seite 18. Zeile 4 von oben: lange diesen Charakter auf dem Lande.
Seite 26. Anm. Zeile 10 von unten: **27 s h F W** statt 27 h F W.
Seite 65. Zeile 10 von oben: seien statt sei.
Seite 88. Anm. 3. „Verhandlungen von 1820/21": für das Jahr 1829.
Seite 111. Zeile 12 ff. von oben: Ich fasse jetzt das Verzeichnis anders auf. Es ist als Angabe der in einzelnen Quartieren erhobenen Bedesummen anzusehen; vgl. dort Anm. 1. Die letzte Notiz gibt die Zahlung eines einzelnen Steuerschuldners an. Die sonstige Darstellung wird durch diese Änderung nicht berührt.
Seite 116. Zeile 1 von oben: **1556** statt 1566; Zeile 2: 77590.
Seite 124. Zeile 18 von oben: über **Dymarus** de Lychtenstein vgl. Exkurs, Anm. 17.
Seite 147. Zeile 5 von unten 19 statt 17.
Seite 156 ff. Füge hinzu: **Sombart** K und **Strieder.** Vgl. Exkurs.
Seite 157, Anm. 2: vgl. S. XXXVIII.
Seite 177. Zeile 15 von oben: **169** statt 166.
Seite 208, Anm. 1. Füge hinzu: **Dietz** Z und **Ebrard** 110.
Seite 222 ff. Vgl. **Ebrard** und **Besser.**
Seite 222, Anm. 3. Füge hinzu: Die Angabe in meinen **Beiträgen** S. 58, Zeile 12 von unten, bezieht sich auf das Jahr **1561** und nur auf die **Altstadt.** Ebenso ist **Ebrard** S. 103 zu berichtigen. **(1131.)**
Seite 242, 260, 263. Vgl. **Gothein** S 674; **Weber; Schmidt** (F. J.).
Seite 248. Füge hinzu: Pirenne, S. 334, 336, 338.

Seite *7. Zeile 15 von unten: **bilche** statt vilche: der eigentlich (billigerweise) hätte in den Krieg ziehen müssen. Es war eine Wehrsteuer. S. S. 16.
Seite *19. Zeile 15 von unten: **lib.** statt hl.
Seite *70. Zeile 13 von unten: IIML gl.
Seite *141, Anm. 5: füge zu 0,095 gr. hinzu FS.
Seite *161: Hammel 1587: fett und gut **bis** Michaelis 10 ß.
Seite *208. Beilage III, 6a: die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter müssen vor denen des Zimmermanns stehen.

Exkurs.

Ich halte es an dieser Stelle für angebracht, meinen Standpunkt in dem Streite über die Genesis der grofsen Vermögen im Mittelalter zu kennzeichnen. Sombart hat meines Erachtens zu sehr generalisiert. Auf Grund eingehender Forschungen hat denn auch Strieder hinsichtlich der Entwicklung in Augsburg gezeigt, dafs viele der bedeutenden Grofshändler mit einem kleinen Kapital begonnen haben und dafs erst der Handel selbst vermöge des reichen Gewinns, den er abwarf, die grofsen Vermögen geschaffen hat, wie sie am Ende des Mittelalters in A. vorhanden waren. Freilich kann ich die Beweisführung Str.s nicht in allen Punkten als gelungen ansehen. Zunächst glaube ich mit Sander (Histor. Vierteljahrschrift, 8. Jahrg., 1905, S. 290 u. 471) die von Str. aufgestellte Behauptung beanstanden zu müssen, dafs erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die verschieden hohe Besteuerung der Mobilien und Immobilien zur Norm geworden sei. Wie sollte man dazu gekommen sein, 1394 einen einheitlichen, 1395 einen doppelten und 1396 wieder einen einheitlichen Steuersatz vorzuschreiben? (Str. 2—4.) Solch ein Zickzackkurs in der Steuerpolitik wäre ganz unerklärlich. War man von der gröfseren Ertrag- und darum von der gröfseren Steuerfähigkeit des mobilen Kapitals überzeugt, so wird man prinzipiell dementsprechend bei der Abfassung der Steuergesetze verfahren sein. (vgl. u. S. 43 und 53: vom Gulden fahrender Habe 3, vom Gulden liegender Habe, zu der auch alle Gülten gezählt wurden, nur 1 alten Heller. Strieder 81, Anm. 3). Dafs die Partei im Rate, „die für die Neuerung war" (Str. 2), schon im nächsten Jahre, nachdem sie einmal ihren Willen durchgesetzt hatte, sich hat umstimmen lassen, kann ich nicht glauben (v. Below, Historische Zeitschrift N. F. 59. 1905. 294). Auch bleibt der Einwurf trotz Strieders Entgegnung in Kraft (Histor. Vierteljahrschrift, 8. Jahrg., 1905, 470), denn die Tabellen zeugen gegen ihn. Es wird auch sehr wohl möglich gewesen sein, dafs in ein und derselben Steuerperiode in den einzelnen Jahren verschieden grofse Vermögen versteuert wurden (vgl. u. S. 96: Die Bedeherren hatten Macht, wenn sich ein Vermögen „geärgert" hatte, die Steuersumme zu erniedrigen, S. *27 unten). Meines Erachtens wird daher z. B. 1454 zu dem „et datum est de una magna libra 1 den" zu ergänzen sein: „und von liegendem gut halbsoviel", ganz wie in

Frankfurt: vgl. u. Beil. I. nr. 17, wo nur vom mobilen Kapital der Steuersatz angegeben ist, trotzdem die Immobilien nur $^1/_3$ so hoch besteuert waren. Durch die Gewohnheit selbstverständlich gewordene Bestimmungen brauchten nicht jedesmal ausdrücklich betont zu werden (s. u. S. 43 unten). Freilich heifst es ja 1368, man solle „alles gelich verstiuren" „als lieb in das ist, in ein phunt alz das ander" (Chr. Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg, II, 150). Jedoch soll das nur bedeuten, dafs alles Gut steuerpflichtig sein solle. Es folgt dann die Exemption des Jahresunterhalts. — Wenn obige Behauptung sich aber als stichhaltig erweist, sind Strieders Vermögensberechnungen in den Tabellen 2 und 4 nicht richtig. Vielmehr hätte er auch dort zu dem in Tabelle 8 u. a. angewandten Notbehelf greifen müssen, das eventuelle Minimal- und Maximalvermögen der betreffenden Steuerzahler nebeneinanderzustellen. Freilich ist der Spielraum öfters recht grofs, so z. B. zwischen 17 400 und 34 800 Gulden (S. 17), so dafs eine sichere Aufzeichnung und Einordnung der Reichsten und eine genaue Darstellung der Vermögensentwicklung nicht möglich ist. Zunächst kann z. B. in den Tabellen 8 und 10 mancher nicht mit aufgeführt sein, der ein gröfseres Vermögen besessen hat als einige der Namhaftgemachten, trotzdem er eine geringere Steuer zahlte, nämlich wenn sein Besitz zumeist in Liegenschaften bestand. Ferner weifs man nicht, ob nicht in diesem oder jenem Jahre sich das liegende Gut jemandes gemehrt hatte, das mobile Kapital in Immobilien angelegt worden war. Man kann also aus den veränderten Steuerquoten leicht falsche Schlüsse inbetreff der Zu- oder Abnahme der Vermögen ziehen. Ich habe daher vor 1495 ganz von der Errechnung der Vermögen abgesehen, da bis dahin auch in Frankfurt die Besteuerung der liegenden und fahrenden Habe verschieden war. Sodann, meine ich, hätte bei der Beurteilung der Steuerabgaben noch mancher Umstand berücksichtigt werden müssen. Zunächst gibt Str. selbst zu, dafs auswärtiger Besitz öfters nicht mit versteuert worden ist (S. 6). Wenn er dabei auch mehr an die spätere Zeit denkt, wird man doch die Möglichkeit einer solchen Nichtversteuerung von Vermögensteilen auch für die früheren Jahrhunderte annehmen dürfen[1], trotz der Bestimmung, dafs alles Gut „innerhalben der stat oder usserhalben" steuerflichtig sei (Chr. Meyer, Urkundenbuch II, 150). Dafür spricht die Verordnung (ebenda 151: 1368): Hat auch ein man oder frawe, wie die genant sint, gut usserhalben der stat in andern steten, die sie daselben da sie gelegen sint verstiuren müzzen und darumb si diselben gut hie nicht verstiuren wolten, geviel den an dieselben gut iht irrung oder kriegs, von wem das beschehe, den ist man von dezselben gutez wegen von der stat dheiner hilff gebunden zu tun in dheinweis. (Übrigens eine Auslassung, die meine Ansicht über das im Mittelalter herrschende Steuerprinzip von Leistung und Gegenleistung stützt. S. u. S. 31.) Namentlich Zuziehende

werden oft draufsen noch liegende Güter besessen haben, die sie nicht so schnell versilbern konnten oder wollten, vielleicht um der höheren Besteuerung in der neuen Heimat zu entgehen. Somit ist es leicht möglich, dafs das Anfangsvermögen, mit dem jemand eingeführt wird in den Listen, viel zu niedrig gegriffen ist, dafs dann also auch das Anwachsen der Steuersumme kein richtiges Bild von der Vermögensentwicklung gibt. Denn man kann nicht nachweisen, ob nicht in diesem oder jenem Zeitpunkte der auswärtige Besitz veräufsert worden ist. Dann wurde er steuerpflichtig. Man wird aber dann bei einem Grofshändler den Vermögenszuwachs fälschlicherweise seiner Handelstätigkeit zuschreiben. Erbschaften und Heiraten können sodann viel zur Vergröfserung des steuerbaren Kapitals beigetragen haben. Auch hat man möglicherweise wie in Frankfurt gegengerechnet (s. u. S. 107—108). Ferner wird wohl auch in Augsburg der Grundsatz geherrscht haben, dafs nur das subjektive Vermögen zur Steuer herangezogen werden solle (vgl. u. S. 66 u. 67, Anm. 3). Wenn eine Handelsunternehmung ohne Gewinn blieb, brauchte in Frankfurt das in ihr angelegte Kapital nicht verbedet zu werden, ebensowenig Schulden, die unsicher und schon dreimal versteuert worden waren. Möglicherweise ist anderwärts ähnlich verfahren, da sich ja sonst die Steueridee in den mittelalterlichen Städten sehr ähnlich entwickelt hat. Alles in allem genommen: auf Grund des bisher verarbeiteten Quellenmaterials ist man noch nicht in der Lage, nachzuweisen, dafs die Vermögen aller Grofskaufleute Augsburgs durch den Handel selbst gewonnen worden sind. Auch wird man nicht behaupten können, dafs überall der Grofshandel sich aus dem Gewerbe und dem handwerksmäfsigen Handel allmählich entwickelt hat. Der Handwerker und der Kleinhändler des Mittelalters war mehr oder weniger auch zugleich Landwirt[2]. So wird man den Grundertrag mit in Betracht ziehen müssen, wenn man von dem, wenn auch nur kleinen Geldüberflufs redet, der beim Eintreten in grofse Handelsunternehmungen vorhanden gewesen sein mufs. Für Frankfurt läfst sich sogar die von Sombart zu stark betonte Grundrentenakkumulation als eine der Quellen des Grofshandels deutlich nachweisen. Freilich waren auch andere Wurzeln vorhanden. Einmal kann nicht verkannt werden, dafs die Handwerke in der vielbesuchten Mefsstadt leicht Gelegenheit hatten, in gröfserem Stile für den Fernabsatz zu arbeiten[3] (vgl. meine „Beiträge“ S. 20, Anm. 4; s. u. S. 156, Anm. 1: das Vorhandensein von Handwerkern unter den Hochbesteuerten[4]). Besonders die zahlreichen Wollenweber können unmöglich nur den lokalen Markt versorgt haben[5] (Bücher, Bev. 143; Dietz, Grundzüge der deutschen Handelsgeschichte, Referate über die akademischen Kurse für junge Kaufleute, Mitteilungen der Handelskammer Frankfurt a. M. März 1901). Günstig war der Entwicklung dieses Gewerbes und somit des Handels mit wollenen Tuchen die Nähe des Einkaufsortes

ihrer Rohstoffe, Fulda[6] (vgl. unten S. *205). Auch auf der Frankfurter Messe selbst wurde viel Wolle gewogen („Beiträge“ S. 9 und S. 22: Item V gulden sind vns worden von funff cluden in der alden Messe). Dort fand auch wohl der gröfste Absatz der Fabrikate statt[7]. So wurden die Transportkosten gespart und viel Unkosten für das Geleit (vgl. Sombart I, 221). Sonst trug auch die Stadt die Kosten des Schutzes (s. u. S. *205). Die Wollenweber hatten schon besondere Kaufhäuser in der Mitte des 14. Jahrhunderts[8]. (Rechenbuch 1361, fol. 63 ff. Aufser dem Kouffhus zur Summirwunne und dem „grozsen Kouffhuse“ kommt „das nuwe Kouffhus“ vor, in dem Sabbato post nativitatem Marie virginis II lb VI s IIII h „Hausgeld“ erhoben wurde, d. h. Abgaben von den dort zum Verkauf aufgestapelten Waren. Als Zahler sind genannt: Die wybir von dem nuwen Kouffhuse. Über die Form wybir s. S. *205.) Und zwar wurden auch aufserhalb der Mefszeiten dort wie in andern Häusern der Stadt Waren en gros abgesetzt, die wohl z. t. von den Messen übrig geblieben waren und dort lagerten: denn es heifst: husgeld vor der Messe 1362, Sabbato ante Oculi: das nuwe Kouffhus IX s II heller[9]. Unter den Reichsten des Jahres 1354 spielt auch ein Cunrad von Fulda eine Rolle (s. u. S. 156, Anm. 7). Er ist auch Hausbesitzer in Frankfurt gewesen: Rb. 1361: Hausgeld zu Morsperg Conrad von Fulda II lb IIII alde (Heller). Vielleicht ist er ein Wollhändler gewesen und verwandt mit Conradus dictus Goltsak aus Fulda, der im Jahre 1324 unter den concives Fuldenses erscheint (s. u. S. 106, Anm. 5). Neben der Wolle war der Wein im mittelalterlichen Frankfurt ein beliebter Handelsartikel. Auch hier bot die Messe für den Fernabsatz des eigenen Erzeugnisses eine günstige Gelegenheit[10]. Auch hier wird Klein- und Grofshandel miteinander Hand in Hand gegangen sein (v. Below, Grofs- und Kleinhändler, J N S. III. F., Bd. 20, 1900, S. 47). Reiche, einheimische Weinhändler werden die Produkte der ärmeren Weinbauer aufgekauft haben. Unter den Reichsten von 1354 finden sich auch solche, darunter auch Patrizier (s. u. S. 109, Anm. 3: Johann Lüneburger; vgl. Fichard G., S. 156, Anm. 7: Rule Trutman; vgl. meine „Beiträge“ S. 24, Anm. 3; Dietz a. a. O. über Conrat Freitag; s. u. S. 156, Anm. 7: Johann Freytag). Neben dem Gewerbe und dem Kleinhandel ist aber in Frankfurt der Grundbesitz eine wichtige Quelle für den Kapitalismus und für den Grofshandel gewesen. Man mufs, wenn man die Ergiebigkeit des Grundeigentums betrachten will, scheiden zwischen den ländlichen und den städtischen Liegenschaften. Der Grund und Boden in den mittelalterlichen Städten stieg zu Zeiten sehr an Wert, so offenbar in Frankfurt nach 1330, nach der Stadterweiterung (Sombart I, 295; vgl. freilich u. S. 122, Anm. 5/6; Beil. II, 6[b] und 7[a]; schon 1376: S. 51, Anm. 1 u. 2, S. 124, Anm. 2). Namentlich die Patrizier hatten meist mehrere Häuser, deren Ertrag nun wuchs, besonders infolge der zweiten Messe[11]. Das „Hausgeld“

(s. o.; vgl. „Beiträge", Beil. nr. 1) brachte reichen Gewinn. Über diese Gerechtsame heifst es im Gesetzbuch III, fol. XLVII b (Mitte bis Ende des 15. Jahrh.): Nota als man vor zyden das huszgelt zu Franckfort gehaben hat vnd man darnach an dem Riche erworben hat von der stede wegen auch huszgelt zu heben das mann doch etzliche des Richs stede vnd etzliche die hie zollefry waren erlassen hat das sie der stede keyn huszgelt gaben vnd doch den wirthen ire althuszgelt gaben, vnd man das dan nante halb huszgelt, vnd darnach als vaste clage geschach von der stede hüszgelt wegen. Des hat der Rat off diese hernachgeschriben zyt der stede teile huszgelt abgetan doch das man den wirthen ire huszgelt geben sal als vor vnd also gibet nu yderman nit me dan halb huszgelt mitnamen den wirthen ire huszgelt als hernach eigentlich geschriben steet. Nach dem Rb. 1361, fol. 63 ff. war für die Stadt an Hausgeld unter anderen eingekommen: in dem Hause „zum Clobelauche" Joh. in dem Sale II lb VII s, im Brunefels XX lb III s, von dem Paradise XIII 1/2 lb, von dem Romer vnd von limpurg XXXII lb, frawe Drude Clabelouchin XXX lb III heller. Nach Rb. 1360 zahlte frawe Drude Clabelouchin vz dem Sale vnd andern iren husern LI lb XII s. Man kann sich einen Begriff von der Menge der in den Patrizierhäusern aufgehäuften Mefsgütern machen, wenn man bedenkt, dafs sich diese grofsen Summen aus einzelnen Pfennigabgaben zusammensetzten („Beiträge", Beil. 1)[12]. Ebensogrofs waren aber die Einnahmen der Hausinhaber selbst. Demnach brachte die Hausmiete namentlich den Patriziern, die über viele Häuser verfügten, reichen Gewinn. Aufserdem besafsen sie noch grofse Areale in und aufserhalb der Stadt. Teils waren es Ministeriale, teils Königsleute gewesen (Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M., 110). Mit der Zeit stiegen die Äcker, Wiesen und Weinberge bedeutend im Preise (s. u. S. *187 ff.). Wenn auch die Grundrente der einmal in Erbleihe vergebenen Liegenschaften nicht erhöht werden konnte, so gab es doch noch andere Leiharten, die einen dem gestiegenen Grundstückswerte entsprechenden Gewinn ermöglichten (s. u. S. 58)[13]. Auch wurde ein grofser Teil der Äcker von den Besitzern durch Hofleute selbst bewirtschaftet (s. u. Beil. I, 35 a; S. 49, Anm. 2; S. 158 und 161)[14]. Der liegende Besitz wurde, wenn sein Wert sich erhöht hatte, manchmal ganz oder zum Teil veräufsert (s. u. S. *187; Sombart I, 291; v. Below, Hist. Zeitschr., N. F. 59, 294). Das erlöste Geld wurde dann wohl in Gülten oder im Handel angelegt. Oder man verkaufte selbst auf die Grundstücke, die in ihrem gestiegenen Werte gute Bürgschaften boten, Wiederkaufsgülten. (S. u. S. 123; S. 157, Anm. 2 am Ende und 158, Anm. 2; ebenso Bedebuch 1419 Ni.: Item die Kinde zu Lichtenstein Jeckel zu Lichtenstein XLII lb IX s II hlr vnd IX s IIII hlr für die barfuszen vnd Antoniter vnd fur daz elende hus zu den heilgeist pag(avit) iur(avit). Jacop brun L lb VII s vnd XXV s vor geistlich lude monche vnd Nonne von der gulde wegen die

sie han vff brunsfels vnd VIII s VIII hl von IIII gul gelts wegen zu eyme geluchte zu vnsz frauwen pag. iur. Nom des gebort XI s IIII hlr von siner bede fur den pastore sin bruder.) Es war ja schon längst üblich, mit fremdem Gelde zu arbeiten, besonders seitdem die Gülten niedrig standen. (Vgl. „Beiträge", S. 19 und unten S. 3, 60, 122 Anm. 5. Bücher, Bev. 340. — Vgl. u. Beil. I, 14: 1402: . . . obe sie oder Jmands anders wiszen der paffen oder geistlicher lude gelt oder gut vnder handen haben, vnd iren nücz vne Kauffmanschacz Damyde driben.) Aber auch solche Grundbesitzerfamilien, die nie Handel getrieben haben, wie die Holzhausen, sind infolge des Wertzuwachses ihrer Grundstücke und infolge der reichen Erträge immer vermögender geworden (vgl. u. S. 124, auch Anm. 2, mit Bedebuch 1419 Ni.: Johann von hultzhusz der Alde Ic lb LXIIII 1/2 lb VIII s III hlr vnd XII s für ein hertschilling vnd 1 lb von VI marke von eime selgerede zu eyme geluchte vnd IIII lb II s von eime selgerede)[15]. Wie grofs der liegende Besitz der Patrizier war, geht aus einigen Beispielen hervor, die ich unten angeführt habe (s. u. S. 158; Beil. I, 35a: S. 161). Auch die Grofshändler haben neben dem Handelskapital noch ziemlich bedeutenden anderen Besitz versteuert (s. u. S. 157, Anm. 2). Natürlich sind von den Grofsgrundbesitzern die Produkte ihrer Äcker usw. auch zum grofsen Teile veräufsert worden. Was sollte ein Bechtolt Heller mit den 1400 Achteln Korn, die er in seinen Scheunen hatte, anders beginnen, oder ein Arnold Holzhausen mit seinen 3000 Achteln? (Vgl. Bücher St.: Heller 1484: s. u. S. 56, Anm. 4; Ugb. B 56 B: Holzhausen. 1488.)

Das Resultat meiner Untersuchung ist demnach, dafs zur Bildung grofser Vermögen viele Momente beigetragen haben, unter denen die Einnahme aus der Grundrente und der Bodenwertzuwachs keine geringe Rolle gespielt haben. Gerade aus den Kreisen der wohlhabenden grundbesitzenden Patrizier sind dann die reichsten Kaufleute hervorgegangen, so im 14. Jahrhundert Brun von Brunenfels, Lüneburg, Liechtenstein, im 15. die Blumes, Bromms und die Stalburgs (s. u. S. 157, Anm. 2: meine Angaben in den „Beiträgen" S. 76 sind danach zu modifizieren)[16]. Besonders der städtischen Grundrente mufs man in diesem Zusammenhange hohe Bedeutung beimessen (v. Below, Entstehung des modernen Kapitalismus, Histor. Zeitschr., N. F. 55, 1903: Schmoller J V. XXVII, 1903, 191 ff.: Pohle J N S., III. F., Bd. 26, 1903, 356 ff.). — Schon früh verfügen Patrizier über Hunderte und Tausende von Gulden an barem Gelde, das sie, wenn's not tat, der Stadt vorstreckten (s. u. S. 109, Anm. 3, 110—112). Und Handelsgesellschaften scheinen in diesen Kreisen schon früh bestanden zu haben (s. u. S. 124: Fichard G.: Liechtenstein)[17]. Der Einwand Strieders, es erscheine psychologisch unmöglich, dafs plötzlich in den „wohlhäbigen Rentenempfängern" der „spiritus capitalisticus" erwacht sei, verfängt nicht. Denn die

Messen brachten es mit sich, dafs die ganze Einwohnerschaft der kapitalistischen Denkweise huldigte, und das Vermieten der Häuser seitens der Patrizier ist schon ganz dem kapitalistischen Geiste entsprungen. Denn die Häuser waren eigens zu dem Zwecke erbaut oder erkauft, um damit einen Gewinn zu machen (s. u. 258; 294, Anm. 1; 301, Anm 2). Auch lag die Versuchung gerade für diese Hausbesitzer nahe, nun selbst einmal das Glück zu versuchen und sich dem Handel zuzuwenden (Häpke, Zur Entstehung der grofsen bürgerlichen Vermögen im Mittelalter, J V., N. F. 29, 1905, 269). Die Annahme, dafs der Übergang zur Handelstätigkeit ein plötzlicher, mit der gänzlichen Abkehr von der Landwirtschaft verbundener gewesen sei, ist nicht nötig. Selbst am Ende des 15. Jahrhunderts haben die Grofshändler der „Blumengesellschaft" noch viele Liegenschaften besessen[18]. Mit dem Eintritte der grofsen Vermögen der grundbesitzenden Patrizier in den Handel ist aber der Frankfurter Grofshandel erst eigentlich erblüht, und die handeltreibenden Familien haben durch ihr Handelsgeschäft ihre Vermögen ganz bedeutend vergröfsert, so dafs sie die ganz bei der Landwirtschaft verbliebenen überflügelten. So liegen die Dinge in Frankfurt. Eine überall zutreffende Antwort auf die Frage nach der Genesis der grofsen Vermögen im Mittelalter wird man wohl niemals geben können. Es kam ganz auf die „Gelegenheit" an.

Anmerkungen.

[1] Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. 1904. Heft 1.

[2] Kriegk, F. 105. Schon 1281 gab es Handwerker mit beträchtlichen Grundstücken.

[3] Besonders die stärkere Belastung der fremden Handwerker mit Mefsabgaben mufste die einheimische Produktion gewinnreich machen. (Vgl. meine „Beiträge" 20, Anm. 4: die schuwemecher von Franckfort iglicher IIII s, die fremden schuwemecher zu VI s Standgeld. Hummel, Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der Zollverhältnisse von Frankfurt a. M. W. Z. XI. Jahrg. 1892. 343: Zolltarif von 1329; 347: Zolltarif von 1438.

[4] Der Einwand, dafs es im Mittelalter ungewifs sei, ob man es mit einer Berufsbezeichnung oder mit einem Eigennamen zu tun habe (Fromm, Frankfurts Textilindustrie im Mittelalter. Arch. N. F. Bd. 26. 1899. S. 49, Anm. 6; S. 73), ist nicht berechtigt. Im Bedebuch von 1354, Oberstadt, heifst es z. B fol 10[a]: Hennekin fledener wûber V 1/2 lb. iur. pag. des geburit XXXII h fur paffen; Heile beckir wûber II lb. mynner III s pag. iur. addidit XXV engilse; fol. 11: Heintze Mûsechin wûber IV 1/2 lb mynner 1 sol. vn VII sol. mynner IIII h. fur paffengulde iur. pag.; fol. 12: Wentzel von Dyppach wûber IIII lb. mynner IIII sol. iur. vn III h fur paffen pag.; Heintze Dûrne winschroder II 1/2 lb. XL h des geburit V 1/2 s fur paffengulde iur. pag.; fol. 15:

Heintze von Soltzbach Kürsener III lb mynner IIII s vn VII s fur paffen; usw. Ebenso z. B. Bedebuch 1389 Oberstadt, fol. 86: Henne grosze waner (Wagner) III ½ lb II sol ane 1 h fur sich vn fur die barfuzsen II alde h fur III sol. geldis vn fur die wizsen frawen XVI alde h fur 1 lb geldis addidit XI alde h pagauit iurauit; fol. 95: Henne von Erlebach lower X lb XX sol. mynner II alde h fur sich vnd fur die herren zur parre V sol. fur II ½ lb. geld vn IIII sol. geldis pag. iurauit, addidit VIII sol. II alde h fur sich vnd sine gesellin fur ir kisten in dem ledirhuse addidit XXVI alde h fur sich. Wenn man einmal annimmt, sein ganzes Vermögen wäre mobiles Kapital gewesen, so würde er 660 G. besessen haben. Aber da natürlich ein grofser Teil seines Besitzes in Liegenschaften bestanden hat, mufs er ein weit höheres Vermögen gehabt haben. Auch ist der Jahresbedarf und die anderen eximierten Objekte noch zu veranschlagen. Das „sine gesellen" scheint auf eine Verkaufsgenossenschaft hinzudeuten. — Bb. 1419 O fol. 58: Fritze hün ein ferber II lb XVI s vur sich vnd VIII s VIII hll vur IIII gulden gelt Dytwin hanen von butszbach von des ferbehuses wegin in der nuwen gassin vnd noch V engelsz vor ein margk gelt zu sant Katherinen von desselben huses wegen vnd XXV heller vm XXX s gelt den Anthonitern vnd XV hll vur ½ margk gelt den wisszin frauwen vnd V hll vur VI s gelt von eins gotzhuses wegen von siner wonunge in der geilnhuszer gassin pag. iur. Bb. 1463, O, fol. 28: Heintz von eppinstein Ferber VII lb XVIII s 1 h; aufserdem für viel geistliche Gülten. — Das Handwerk hatte demnach doch für manchen einen „goldenen Boden". (Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i./Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Abh. VIII, Ergänzungsband III, 1905, S. 17.)

[5] Vgl. Fromm a. a. O. 56. Die finanzkräftigen Weberunternehmer liefsen viele Lohnarbeiter für sich produzieren. Vgl. die Streitigkeiten 1415 ff. Fromm 63 ff. Hierher gehört die Besteuerung der Stände im Kaufhause, B. O. 1406, s. u. S.* 19: 1 s für 1 stat im Kaufhause; VIII heller fur 1 Ramen; 1 pressen fur V engl. die er verlühe. 1432 wurde die Produktion geregelt; aber immer noch blieb ein grofser Unterschied zwischen den reichen und den armen Webern: von 4 bis 36 Stück Tuch wurde zu jeder Messe gearbeitet. Fromm 109.

[6] So ist die Stelle doch wohl aufzufassen. Sie konnten so die Wolle frei einführen; die in Frankfurt erstandene war durch den Zoll verteuert. Hummel 342, 348. Freilich führten die Frankfurter Weber ihre Fabrikate auch selbst aus. Fromm 63: 1433 nach Nördlingen. (Vgl. die Grofsexporteure von Ulm: Nübling, Ulms Kaufhaus im Mittelalter 1900. 156: Marner. Keutgen, Der Grofshandel im Mittelalter. Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1901 (1902), S. 98/9. Siehe unt. Ulms Gretordnung 1381, Beil. I, 55. Nübling 91. Keutgen, Kritik von Nübling, Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1901 (1902), S. 181, 184.)

[7] 1406 liefsen sich 74 Frankfurter neben 95 Fremden als Unterhändler im Tuchhandel verwenden. Fromm 47.

[8] Vgl. Fromm 60, 63.

[9] Fremde Tücher ins Kaufhaus zu setzen, war verboten. Fromm 60. Es müssen daher Hausgeldabgaben von eigenen Erzeugnissen der Frankfurter Weberei gewesen sein. Sonst war der Verkauf fremden Tuchs auch zwischen den Messen gestattet. Auch Leinwand, Flachs, Garn und Hanf konnten dann feilgeboten werden, und zwar wird erst 1399 ihr Verkauf „uswendig der messe" „in der stede hus" gewiesen, während er in den Messen auch ferner „in andirn husern" stattfinden durfte. Fromm 133. So ist denn damals auch aus manchen Privathäusern zwischen den Messen Hausgeld bezahlt worden, so von Hans von Open II ½ lb III s III h, zum Quiddinboyme 1 lb heller. Dafs es nicht etwa Retardata gewesen sind, wie man nach einigen Vermerken (Rb. 1361: Item zum Smitzkile V lb IX s tenetur adhuc XXIX s und Rb. 1363,

fol. 61: Hartmud zum Romer LIIII lb von zwein mezsen) vermuten könnte, geht hervor aus Rb. 1361: Item zum aldin bumeister von der Messe vnd auch eynis teilis davor VII lb IIII s. So heifst es denn auch Rb. 1360, fol. 52: no m husgelt nach der Messe in der fronefasten vor wyhenachten. Auch da sind neben Privathäusern genannt: das Kouffhus zur Summirwunnen VIII s h, von der meyster Kouffhus by den barfüzsin XIIII s 1 heller. Da von einem Tuche 2 Heller Hausgeld genommen wurden (vgl. meine „Beiträge" Beil. 1: 1410; wohl auch schon früher gültig, da die städtischen Abgabensätze wenig wandelbar waren), so sind in der Zeit vor Weihnachten allein in den beiden Kaufhäusern an die 100 Stück Frankfurter Tuch, à 40 Ellen ungefähr, niedergelegt und verkauft worden.

[10] S. u. S. 37, Anm. 1; meine „Beiträge" 29, Anm. 4; 13, Anm. 5.

[11] Über die Notwendigkeit neuer Tuchgaden im Jahre 1334 vgl. Fromm 49; Keutgen, Grofshandel 110.

[12] Meine „Beiträge" 13, Anm. 2. Ein interessanter Vermerk ist Rb. 1363 fol. 66a: Zettel: no m daz husgelt nach der aldin Messe anno domini Mo CCCLX tertio: Item XXXIII s und 1 alt h von dem huse wartenberg daz heintze cremer von Miltenberg hern Jacobe antworte. Dieser „Krämer" hatte demnach, wenn er „Kolonialwarenhändler" war, etwa 100 Sack oder Fafs oder Zentner Ware im Hause Wartenberg lagern gehabt. In der Herbstmesse 1361 würden im Römer und Limburg nicht weniger als 1920 Sack oder Fafs oder Zentner aufgestapelt gewesen sein, wenn man die 32 lb. als Abgabe für lauter „Kolonialwaren" ansehen dürfte. Wenn nun auch von manchen anderen Waren mehr zu entrichten war, so dafs die Quantität sicherlich kleiner anzusetzen ist, kann man sich doch von der Gröfse der Warenzufuhr aus diesem Beispiele einen Begriff machen. Vgl. das Inventar von Arnold Dreyss 1516: in seinem Lager waren grofse Mengen von Sandel, Zypressen, Wachs, Balsam, Kalophonie u. a.

[13] Im Inventar des Besitzers Dr. Johann von Glauburg (1511) heifst es, wenn es sich um Erbpacht handelt: „ist vererbt". Bei ververschiedenen Liegenschaften fehlt dieser Vermerk; es war also wohl einfache Pacht. Bei andern heifst es: „ist verluen als halb VI Jar" oder „verliehen vmb das dritteil". Im Inventar Gilbrechts von Holzhausen (1516) findet sich: Item XXXII achtell korns von zweyen huben reicht melerhen da selbst sal durch fruntschafft etwas nachlassen. Item XXIIII achtel korns von drien huben lands reicht der keller von russelsheim vnnd busch(?) hat den acker vffgesagt. Ist er widder mit mir eins worden vmb den acker Jar vor VII achtel eyn hub vnnd sal Im die wiesz lassen zuscheren hinder nidenaw Jars vor VI „G vnd ich behalt den widenhau actum secunda Januarij 1514. — Übrigens ist auch die erbliche Verleihung der Äcker nicht zu einer Zeit geschehen; vielmehr gab es über sie viele „Briefe" aus den verschiedensten Zeiten, natürlich mit Abgabensätzen, die der jeweiligen Preislage entsprachen.

[14] Im Inventar Gilbrechts von Holzhausen 1516 kommt vor bei Wiesen: „schere ich selber"; in dem der Margarethe von Neuhaus geb. Silberborner (1509) heifst es, dass sie 137 G 21 s 8½ h + 17½ Achtel Korngülte jährliches Einkommen gehabt habe, 108 G 2 s Abgaben. „Darzu die nutzberkeit der vier hub lansz vnd der wingart zu seckbach vnd hy die sie selbst buet, achten wir vngeferlich vber allen costen so vil winsz sy in irem husz notderftig sy deszgleichen auch so vil frucht vnd mer.

[15] Mit Recht sagt Nuglisch (Zur Frage nach der Entstehung des modernen Kapitalismus. J N S. III. F. Bd. 28. 1904. S. 249), es sei nicht denkbar, dafs alle Patrizier trotz ihres Grundbesitzes immer ärmer geworden seien. Wenn auch das 15. Jahrhundert eine Zeit des Rückgangs gewesen ist (Flamm 7), war doch der Reichtum mancher „Geschlechter" schon bedeutend. Der Niedergang beruht übrigens zumeist auf dem Anwachsen der geistlichen Zinse und auf den engherzigen Be-

schränkungen der Zünfte, so auch im Wollweberhandwerke. Die Messen aber haben floriert. Und von ihnen zogen eben die grundbesitzenden Patrizier den gröfsten Nutzen. Ihre Häuser lagen ja im Mittelpunkte des Mefsverkehrs. Es ist möglich, die Einkünfte einiger aus ihren Liegenschaften anzugeben. Dr. Johann von Glauburg hatte Mefseinkünfte (Inv. 1511): Nutzung der husz lichtenstein Ic XXIII G gibt lorenz dur von nornberg XX G al mesz Item der wall all mesz XX G Item Hans Appel von nornberg XX G all mesz Item von sinen steyn vor der thur III G. al mesz 1½ G, Item VI G vsz dem Keller. Das Ackerland Gelbrechts von Holzhausen, dessen Ausdehnung angegeben ist, belief sich auf 303 Morgen; aufserdem hatte er aber noch verschiedene „Äcker." Sodann besafs er 51½ Morgen Wiesen. An Korn hatte er 1488 1000 Achtel auf seinen Speichern gehabt; 1516 lagerte auf der weifsen Frauen Speicher 950 Achtel, auf dem Goldstein 585, auf dem Wolfseck 146 (Inv. 1516). Glauburg hatte weit über 500 Morgen Äcker, Wiesen und Weingärten. An Frucht lagen bei den Frauenbrüdern „vf der ben" 937, auf Lichtenstein 200 Achtel Korn, 100 Achtel Hafer, 20 Achtel Weizen, im Hause in der Bockenheimer Gasse 20 Achtel Hafer. Es gehörten ihm aufser dem Lichtenstein noch verschiedene Häuser, Höfe und Scheunen, unter anderm auch der Rahmhof „vnd so menig ram drin, so vil ½ G jerlichs" fielen ihm zu. — Dafs im Mittelalter aus Einkünften von Grundbesitz eine „Geldplethora" entstehen konnte, steht demnach fest. Wie sind aber die grofsen Grundvermögen entstanden? Sind nicht Kaufmannsfamilien erst nachträglich dazu übergegangen, ihren Handelsgewinn in Grundbesitz anzulegen? (Sieveking, Die mittelalterliche Stadt. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. II, 2. 1904. S. 197.) Ich will nicht bestreiten, dafs ein solcher Werdegang vorgekommen sein kann. Aber sicherlich wird er im 13. und 14. Jahrhundert nicht die Regel gewesen sein. In Frankfurt war erst um 1500 der Stand der Patrizier so weit gediehen, dafs er als „neuer Adel" eigenartige Begriffe von Standesehre entwickelte, den Handel als unfair geringschätzte. Früher mag hier und da ein Reichgewordener diesen Weg gegangen sein. Ich kann aber nicht glauben, dafs es in einer Stadt, wo alljährlich zweimal der Kapitalismus Triumphe feierte, an der Tagesordnung gewesen sein soll, dafs Grofshändler, die die Macht und Glück spendende Kraft des Geldes kennengelernt hatten, deren Familien vielleicht generationenlang vom Erwerbstriebe beseelt gewesen waren, sich inmitten all der Betriebsamkeit und des Strebens nach Gewinn zur Ruhe setzten, um nur der Landwirtschaft ihr Interesse oder ihre Tätigkeit zu widmen. (Vgl. Keutgen, Hansische Handelsgesellschaften. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1906. IV, 317: „Das Goldfieber nahm einen akuten Charakter an, wenn sich die Möglichkeit bot, den Geldhunger zu befriedigen.") Es wäre ein psychologisches Rätsel. Noch mehr mufs es als ein solches erscheinen, wenn man sieht, über wie grofse Gebiete die Ländereien der „Geschlechter" verstreut lagen. In Caldebach, Praunheim, Soden, Dorfelden u. a. waren grofse Besitzungen Frankfurter Patrizier. Soll man es für denkbar halten, dafs sie diese Liegenschaften aus Handelsgewinnen sich erworben haben? Ist es einleuchtend, dafs sie alle in gleicher Weise dem spiritus capitalisticus abgeschworen und dann ihr unter Sorgen und Gefahren, in kühnen Unternehmungen gewonnenes Vermögen in so unrentablen Besitzungen angelegt haben? Hätten sie nicht ebenso bequem dafür städtischen Grund und Boden erwerben können, der doch in reicher Auswahl zu haben und der in weit ergiebigerer Weise nutzbar zu machen war? — Meiner Ansicht nach sind vielmehr die städtischen Grofsgrundbesitzer durch Wert- und Ertragsteigerung ihrer Liegenschaften zu immer gröfserem Immobiliarvermögen gelangt. Schon 1215 ist Eigenbesitz von Frankfurter Bürgern nachweisbar, auf dem nur noch der königliche Grundzins ruhte. (Kriegk F 112 3.) Die Inhaber der Häuser um den Markt hatten dann von Jahr zu Jahr gröfsere Einkünfte

aus dem Abvermieten ihrer Räume an Mefshändler. Den Gewinn legten sie wieder in Land an. M. E. sind die Grundrentenbesitzer nicht die Nachkommen der mercatores, sondern die der Königsleute gewesen. (S. u. S. 18. Sieveking, Stadt 194.) Manche der Reichgewordenen wandten sich dann dem Grofshandel zu.

[16] Auch Bücher sieht nach seiner eigenen Erklärung („Bevölkerung“ S. X) den Handel der Frankfurter Bürger mit andern Augen an als früher. (Keutgen, Grofshandel 111. Keutgen, Handelsgesellschaften 510.) Eine Beschränkung auf den lokalen Markt kann man nicht verteidigen. (Sieveking, Stadt 209.) Namentlich ein Blick in das 14. Jahrhundert hat uns davon überzeugen müssen. (Keutgen, Ämter u. Zünfte. 1903. 199 und 249. Flamm 5. Sieveking, Stadt 186 f., 211.)

[17] Es mufs heifsen: Dymarus de Lychtenstein; er erhielt von der Stadt ex sociorum suorum (parte) 136 lb, aufserdem 21 lb.

[18] Ugb. B 56 B: Wolf Blume hatte 200, Melchior 300 Achtel Korn auf seinen Speichern. S. u. S. 158: Bechtolt Heller.

Einleitung.

Die dominierende Stellung, die das kapitalistische Prinzip im modernen Wirtschaftsleben einnimmt, läfst die Unterschiede des Besitzes und des Einkommens immer schärfer hervortreten. Und diese Scheidung endet, wenn sie zu weit geht, „mit der Vernichtung oder Verkrüppelung einzelner Gesellschaftsschichten." Da greift nun der Staat nivellierend ein, indem er mit Hilfe der Besteuerung eine gerechtere Verteilung der Einkünfte herbeizuführen sucht[1]. Wie man heute überall an der Arbeit ist, soziale Härten zu beseitigen und sozialer Not zu steuern, wie die Sozialpolitik vom Staate als eine seiner wichtigsten Aufgaben anerkannt wird, so herrscht auch bei der Ausgestaltung der Besteuerungsmaximen der soziale Gesichtspunkt vor. Die „steuerliche Entlastung der steuerschwächeren Schultern" ist ein leitendes Prinzip beim Ausbau der Steuergesetzgebung geworden. Besonders tritt es darin zu tage, dafs man der quantitativ wie qualitativ immer gröfser werdenden Differenzierung des Volkseinkommens und Volksvermögens eine Differenzierung des Steuersystems parallel laufen läfst[2]. Namentlich hat Preufsens Vorgehen Schule gemacht[3]. Unter Zerbrechung von Normen wie der Allgemeinheit der Steuerpflicht und Steuerlast und ebenso der objektiven Gleichheit des Steueropfers sind die Steuersubjekte mit einem Einkommen, das unter der Grenze der Steuerfähigkeit liegt, von der Liste abgesetzt worden. Denn durch die Steuerabgabe „darf die physische Fortexistenz des betreffenden Kontribuenten nicht in Frage gestellt werden"[4]. Aufserdem sind die Steuerstufen mit progressiv wachsenden Steuersätzen belegt worden. Denn „die Besteuerung kann nur dann in wahrhaft gerechter, ihrem höheren Zwecke entsprechender,

[1] Schmoller G 122, 124, 126. Friedr. d. Gr., der roi des gueux, sagt, die Steuern hätten namentlich den Zweck, „eine Art Gleichgewicht zwischen den Reichen und den Armen herzustellen". Wagner II, 383. Freilich mufs die Rentabilität des privaten Erwerbs geschont werden. Geffcken 25. Eheberg H 1108.

[2] Wagner II, 495. — Vgl. Schmoller schon in G 131 Anm. 1.

[3] Buchenberger.

[4] Nothardt.

opfergleicher Weise stattfinden, wenn sie einem jeden die nämliche Opferempfindung verursacht"[1]. So wird ein „höherer ethischer Mafsstab" bei der Bewertung der einzelnen Steuerleistung angelegt. Die Auffassung wird noch idealer, wenn man anstelle der Opfertheorie die Pflichttheorie setzt[2].

Es soll nun im folgenden die Entwicklung der direkten Besteuerung zu Frankfurt a. M., namentlich vom 14.—17. Jahrhundert, beleuchtet und ihre soziale Bedeutung erforscht werden. Ich will prüfen, ob im Mittelalter in den städtischen Republiken gute oder schlechte Steuerverhältnisse bestanden haben. Dabei wird die Frage beantwortet werden müssen, ob man schon für jene Zeit von einer grofsen Ungleichheit des Besitzes sprechen kann oder ob die Bürgerschaft in ziemlich gleichmäfsiger Wohlhäbigkeit gelebt hat, sodafs die Besteuerung nicht einzelnen Kategorien der Bevölkerung lästig werden konnte. Besonders mufs deshalb die damalige Steuerform insofern Gegenstand meiner Betrachtung werden, als untersucht werden soll, ob sie sich der jeweiligen Vermögenslage der Einwohnerschaft angepafst hat.

Zur Aufdeckung der finanziellen Verhältnisse der Frankfurter Bevölkerung bietet sich für die langen Jahrhunderte seit 1320 ein ganz ungewöhnlich reiches Material in den Bedebüchern dar. Man kann sich an der Hand dieser wertvollen Aufzeichnungen fast für jedes Jahrzehnt über die Schichtung der Bürgerschaft nach dem Vermögen durch Vornahme von Querschnitten vergewissern. Denn — und dieser Umstand verleiht den Steuerlisten erst den wahren Wert und mufs diesen Besitz des Frankfurter Stadtarchivs so überaus wichtig erscheinen lassen — zu gleicher Zeit sind die Steuergesetze in grofser Zahl erhalten, sodafs man Schritt für Schritt die Veränderungen beobachten kann, die im Laufe der Jahre an den Steuerbestimmungen vorgenommen worden sind. Erst auf grund dieser Bedeordnungen kann man die Bedebücher und die in ihnen verzeichneten Steuerleistungen richtig beurteilen und die Sozialpolitik des Rats einer Kritik unterwerfen. Man vermag mit Hilfe dieser Steuervorschriften mit unzweifelhafter Gewifsheit einen nur einmal unterbrochenen konsequenten Entwicklungsgang von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1576 nachzuweisen. Von da an ist das Steuerprinzip stets dasselbe geblieben bis zum Eintritte Frankfurts in den Deutschen Bund.

Ich glaube für meine Darstellung der Steuergeschichte Frankfurts deswegen das Interesse weiterer Kreise in Anspruch nehmen zu können, weil die Grundlinien seines Steuersystems typisch gewesen sind im Mittelalter. Aufserdem findet man

[1] Schmidt 65.
[2] Eheberg II 1113.

gar manche Anklänge an unsere heutige preufsische Steuerform, so die Selbstdeklaration, die hohe Bestrafung der Defraudation, das Existenzminimum, wenn auch in anderer Modifikation, u. a. Die Stadt Miquels hat schon vor vielen Jahrhunderten diese Bestimmungen besessen. Ob der Schöpfer des finanziellen Rückgrats von Preussen auch aus alten Frankfurter Bedeordnungen eine Anregung zu seinen Neuerungen erhalten hat, kann ich freilich nicht sagen. Möglich wäre es immerhin.

Zum Verständnis der Angaben über Münzen, Gewicht und Mafs mag folgendes gesagt sein:

Münzen:

Vgl. Joseph u. Fellner I, 23, 27, 29, 34, 35, 38—42. Euler M 216: 54 Gg = 3 × 12 Mark, also 1 M = 1½ Gg. Vgl. Mw. o. B. 1500—1599: 1511, 8. Sept. Der Rat an Graf Johann v. Nassau: Sie hätten gefunden, dafs „fur viel Jaren Collesch pfenge by vns gangen der duth 1 ß II itziger vnd 1 firtel eins hellers, also II ß machen IIII½ h. Item 1 s Collisch sin XII ß macht itzo III s vnser werung, Item 1 margk Collischer phenge macht IIII½ gl. Item eyn marg gelts wan das slecht geschrieben macht 1½ gl. Vgl. Euler, Arch. VII, 164. B. O. ca. 1420: Item ein farnde marg an geld, daz were andirhalb gulden „davon gibt man sechs junge heller die machen fünfftenhalben hellir, daz were mit namen von eim gulden dry alde hellir. Ebenso 1462. Beil. I, 19b. Über köln. Denare s. u. S. 24 Anm. 4 u. 26 Anm. 4.

Rb 1358 II, fol. 23b setzt 1 G = 1 lb. nom percepta lipgedinges vnd widdirkouffes nom Johan zům hůmbrechte burger zů Mentze hat vns gereichit zwen hůndert gůldin für vonff vnd zwentzig guldin geldis lipgedinge Reynoldis sines sones lebetage Item frawe nesen hern Nicolawes selgin frawe von Scharpinstein XXV gůldin geldis, vnd hat vns dərvmb gereichint IIc guldin Růdolffis lebetage der hennekyns son ist zům hůmbrechte burger zů Mentze. Item frawen Nesen hern Nycolawes selgin frawe von Scharpinstein hat vns gereichit IIIIc guldin für vonffzig guldin lipgedinges ir selbis lebetage Item Johanne zům hůmbrechte IIc guldin für XXV gůldin geldis lipgedingis sines sones Rudolffis lebetage Item frawe nese hern Nycolawes selgin frawe von Scharpinstein Ritters IIc guldin für XXV gůldin lipgedingis Selynde lebetage hennekyns dochter zům hůmbrechte. Item hern Ortlybe von Dydinhofen canoniken zů lichen VIIIc gůldin, für hůndert guldin geldis sin lebetage. Item hern Johanne Ranefelt eyme prister vicare zů sant Barthol zů frankinfurt LXXX gůldin für X guldin geldis ſsin lebetage. Item hern Johanne von Eych vicare zů dem Důme zů Mentze Vc gůldin vnd XXVIII guldin für LXVI guldin sin lebetage. Item Sifrid der Jůnge zům Paradise VIIc guldin vmb L guldin geldis widdirkouffes. Item Jůngen Wezselere vnd Else sin frawe IIc guldin VIII gůldin vmb XXVI guldin geldis mit namen Jůngen XIIII vnd Elsen XII gůldin geldis. Item Bertsche von halle bůrger zů Strazpůrg vier důsent guldin vmb vier hůndert guldin geldis vnd stent zů widdirkoůff. Item henne von Gloubůrg, Conrats son von Gloůbůrg, vierdehalb hůndirt gůldin vnd zehin gůldin vmb drizsig gůldin geldis zů widdirkoůff. Item her heinrich Sůderman von Dorpmundin XVIc gůldin vmb IIc gůldin geldis lipgedinges. Item hern Johans von Maspach swestir son hat vns geantwortit IIc guldin vnd XXVII guldin der vierhůndirt guldin, darvmb he L guldin geldis vmb die stad gekoufft hat lippgedinges. nom percepta von den obirn bederen mit namen hertwig wyzse vnd Johan in dem Sale mille florenos praeter 1 gůldin summa VIII M lb VIIIc lb LXXV lb, dez hant die obern bedir gereichint důsent gůldin praeter 1 guldin + XVIIIc gůldin XXVII gůldin.

Also 8875 G (= 8875 lb)
+ 1827 G
= 10702 lb = Gg

Orth R. I. Forts. 566. St. Chr. I, 241: 1385 1 Gg = 1 lb = 240 h. Inama W III, 2: 424. 382. Man verlor zu letzterer Zeit aber doch schon erheblich beim Guldenkaufe und mufste ein Aufgeld zahlen. Ugb. B 64 Zzzz.) 1376 heifst es dort: Item sint ob die III oder IIIIc g uerloren an den thornesz dar vmb man g kaufft sabato post Blasij; 1374 steht der Preis des Gg verzeichnet: no^{m} haben die Rechenmeister gulden kauffen musszen vnd vmb yeden gulden XI alt groisz vnd IIII h geben, vnd eyn teil XI ½ alt groisz. Ebenso Rb. 1374 fol. 13^{b} bei der Bedeeinnahme: 1 gulden fur XI alte thurnosz vnde IIII hell alde. Vgl. 1409: Joseph 130: Item ein duckate, ein ungersch gulden, alt oder nuwe jenuersch ie dacz stuck XI groisz. Item ein rynsch gulden kaczestirn vnd die vor den gemacht sin, der sal ein gulden X groisz gelden. Item die nuwe gulden, die sint gemacht sind, daz man die kaczenstirn gulden machte, die sal man seczen vor IX grosze . . . des hat man erfaren, daz daz gulden gewichte uff die marck zu Collen, zu Frankfurt vnd in allen enden glich sy.

Rb. 1374 fol. 104^{b}: ist der Gg schon = 24 s gerechnet. No^{m} des geldes daz vns geentwertet hand die beder heinr wiesze vnde Culman ziegeler Sabbato post valentini des waren III^{c} gulden minus VIII gulden an gulden der gulden fur XXIIII s. Es steht dies auf einem vom Archivar Kriegk eingeklebten Zettel, der in dem Rb. gelegen hat und sicher von derselben Hand geschrieben ist wie jenes. Anderseits wurde 1377 der Gg bei der Bedezahlung nur mit 18 s alter Heller verrechnet. (Ugb. B 64 Zzzz.) 24 s j h = 18 s a h. Inama W. III, 2; 397. 1396: 1 ungar. G = 24 schwäb. Schillinge à 12 h. Schon lange vorher mufste beim Guldenkauf ein Agio gezahlt werden. Nagl 56. Rb. 1358, I, fol. 20^{a}: Item vnszu fründin Jacobe Clabelouche Johanne vom hohen hüse Johanne in dem Sale vnd Andrese heilgeyst zů vnsirn herren dem Keiser gein Nurnberg zü zerünge C Güldin, vnd an den selbin hündirt Güldin ward an fürwezsele virlorn IIII lb IX s 1 ald heller. Item dan XIX lb an wizsen hell. Item XLIII lb + VI lb. Ebenda vorher steht: Item VIIII Gülden hern Conrat von hüsen zü dem Grefen von dem Bergen von hern Johans wegen von der Sleyden vnd dar an virlorn an fürwezse (!) VIIII s. fol. 37^{a}: Zettel: Schulmeister. No^{m} primo. XX lb h Jacobe Clabelouch Jungen von holtzhusn heintzen in dem Sale Andresz als Sie geredin waren zů Mentze von der Stede wene dů dir huff da waz Item XII guldin gein hoffe zů vnszerm herren vnd vatir dem Bobiste zů irwerbene die gnade vmb daz wir alz digke vngesungin sin. Item CC engilsche vnd XII engilsche Die würdin virlorn an dem vorgen(annten) gelde. fol. 1^{b}: Item virhundert phund gefvlen von hern Johanne von falkinsten Da wurden an virlorin XV lb. an wezsele. fol. 19^{a}: Item hern Johanne Cremer eyme vicarien zü Aschaffinbürg XXV Güldin zü Lypgedinge vff den neysten Samstag nach sant Ambrosien dage, vnd dar ane ward virlorn an fürwezsele XXII s II hell. Rb. 1360, fol. 27^{a}: Item V lb (!) hern heinrich lamperter zu lippgedinge an der guldin ward verloren X schill aldir heller. Item XX guldin den Juncfrawen zů Spire lipgedinge an den guldin ward virloren II lb. fol. 26^{a}: widdirkouff vnde lipgedinge. Item hern hartmude eyme prister hartman schulers son von obir Ezschebach V guldin vff den Suntdag vor sant Georgen dage lipgedinge an den guldin ward virloren VIII s + III heller. Item frÿlen zum Gensefleizse bürger zů Mentze XXV guldin lipgedinge vff den sontag vor sant Ambrosien dage an den guldin wart verloren II lb + XV alde heller. Rb. 1361, fol. 3^{b}: Die nÿdirn beddir. Nota Johan von holtzhusin. Johans lünebürg vnd Syfrid griffenstein hant vns geantwortit vff den süntdag nach conuersionem sti Pauli achtehündirt vnd

LXXXX lb lipgedinge minus IX s. Item dominica post purificationem Marie virginis hůndert lb hermanne goltsmede die he der stad geluhen hatte. Item demselbin hermanne LXXXIX lb die he den rechenmeistern in die rechenůnge gelůhen hatte. Item dominica ante petrum ad Cathedram an golde CC gůldin, Die geborint sich für XXXI lb + XX alde heller vnd fur CC lb. Item vff den selbin dag CC lb iůnger heller. nom Die obirn beddir her lotze von holtzhusen Johan wyzse Gerhard rosinbuschs hant gegebin vz der bedde Eylffhundert phůnd XIIII lb minus III½ s heller den von Swartzpůrg vnd hohinstein. Item sie hant von selgin Conrad gizschůbeln kind abegekoůfft vnd geloist ir gůlde die sie vff der stad hatte mit namen LII guldin für vonffhundirt guldin + XX guldin die verlust ie vff den guldin III s 1 alt heller vnd sie hant auch von In abegekoůfft XXII lb für CC phůnd vnd LXIIII lb an hellern. Vgl. dazu Rb. 1361, fol. 48b: Item vonffhundert guldin + XX gůldin für LII gůldin, alse die obirn beddir von selgin Conrat gizůbeln kind abe hant gekaůfft die virlůst wirt mit der sůmme VIc lb XVIII s. Ja sogar schon 1359 wird in der Ausgabe bei der Guldenzahlung verloren. Bb. Reisegeld (besonderer Band bei Bb.) fol. 11a: Item hennelin in dem Sale 1½c gůldin. Die wordin Bertschen eydem vone halle, alse vone deme widerkoůffe. Da ward virlorn an ye eyme gůldin II Engelschen.

Im Rb 1361 ist eine für diese Darlegung wichtige Angabe über die Zahl der s a h, die damals auf ein lb gingen, fol. 3a: Item her wigand vnd Syfrid vff den selbin dag (dominica post petri et pauli apostolorum) XXXVII lb heller, was hy an phunden ist geschrebin, das ist allis XV s für ein phund vns wordin. Es waren diese s wohl = 12 h. $15 \times 12 = 20 \times 9$. Und zwar sind es alte Heller. Ibid. Item dominica decollationis Johannis wigand vnd Syfrid hant vns geantwortit X guldin XIII lb, für ein phund XV s aldir heller. Aus jener Zeit stammt auch der Entwurf eines Briefes des Frankfurter Rats an den von Strafsburg. Mw. nr. 1a. Zů Strazburg. Lybin frund alse ir vns geschrebin hat, das vch von vwirn burgirn furgeleit sy würden daz vnser burger die da wyn keuffint by vns vndereinadir (!) gemacht vnd vbirein sin komen, das die wyne die Sie kouffint nicht andirz bezalin wellint dan mit Jungen hell Sal vwir ersamkeid wizsen, das eyne Satzunge ist by vns in der Stad, das man vonffzehen schillinge alder hell bezalit fur ein phund (erst stand da: das vonffzehen schillinge alder hell. ein phund hell. gelden), vm die werunge wollin vnser burger kouffen vnd andirz nicht wand vnser burger als grozsen schaden gelyden han, der swer ist vnd bidden vch daz ir vch das nicht enwollet lazsen swer sin vnd mogen auch vwir burger virkouffin wy Dure Sie mogen, So kouffint auch vnser burger so nehest sy mogen.

Vgl. Strassburgs Beschwerdebrief Mw. nr. 1.

Im Rb. 1360 ist 1 lb = 20 s eingeschrieben. fol. 48 b. Brücke zu Eschersheim; 3 lb — 2 s + 2 lb 5 s + 3 lb + 30 s = 8 lb 33 s werden summiert mit 9 lb 13 s. Es sind also s j. h.

Die Währung war nicht immer gleich zur selben Zeit: Rb. 1361, fol. 45b: Item Jacobe vnd Jütten salmons vnd Jutten selgin kind XVIII½ lb II heller für XVII guldin vff sant Martis (!) dag lipge

(à fl. 16 s 4 h) [Verlust pro fl. 16 a h]. Item Johanen züm hümbrechte hern clawesz selgin frawe von Scharpinstein LXXV guldin lipge die virlüst ie an dem guldin XVIII alde heller. fol. 46b: Item XXX guldin Johanen von Gloũbũrg Die stent zũ widdirkoũffe, an den guldin ward verlorn IIII lb minus V s aldir heller. (pro fl. 1 s 10 h; 1 fl. = 16 s 10 h). fol. 48b: Item X guldin dem Jungen thomasz lipge Die verlust II lb. [1 fl. = 18 s.] Rb. 1362, fol. 38: anno domini M° ccc LXII dominica post kath. virginis XX gulden da wurden IIII lb an verloren [1 fl. = 18 s]. Rb. 1363, fol. 19a: Item Johansz lunebũrg C guldin Die he der stad gelühen hatte, zũ verluste XX lb. (Also fl : lb = 6 : 5 = 18 s : 15 s.) Rb. 1364, fol. 14a: Item XXXVI guldin den Porthenern piphern loũffern vnd die man mit jn cleyd vmb zwen dũch vnd ein duch den Richtern verlust VIII lb. (à fl 18 s 4 h.). fol. 29: nom widdirkouff. Item L guldin Syfride dem Jungen von marpurg vrban verlust XI lb minus III s. (à fl. 18 s 3 h.) Rb. 1365, fol. 49a: Item CCC lb XV lb VII s minus IIII hell die Contze macke zũn Judin genomen hat dar vff ist gegangin zũ gesũche LII½ lb vnd hat Symon von Selginstad ie von eyme phunde genomen eynen Jungin hell ie zũr wochin. Item CC guldin hat Jacob Clabelouch genomen auch zũ Symone von meister heinriches wegin von Dorpptmũndin Die hant gestandin von Dem Sũntdage von sant Jacobis dage bis here der gesũch ist XXX lb ie von dem guldin 1 iũngen hell ie zur wochin. Item her Jacob Clabeloũch hat aber CC guldin genomen auch von meister heinrichs wegin zũ dem selbin Symone der gesuch ist VI lb XII s IIII hell aũch ie von dem guldin 1 iũngen hell. Der summe ist vbir al an guldin vnd an hellir VIIc guldin + XXXIIII guldin minus IIII s vnd III hell vnd sint Die hell zũ guldin gemacht, XVIII s vnd II hell (= 1 fl.) (334 g − 4 s + 4 h = 404 lb 11½ s.). fol. 49b: Item Josep von Cassele C guldin XX guldin Die Petir von Steden zũ Ime genomen hatte, der gesuch VII guldin XI½ s hell, ie zũr wochin 1 iũngen hell vnd hat gestandin XVIII wochin. Item Jacob von Miltenberg L lb hell von des foẏdis wegin von bonamese, der gesuch VI lb ie zur wochin 1 iung hell vnd hat gestandin XXX wochin Daz wirt an guldin XLVI guldin + VI s minus II hell dar zu. Item Minne von fulde vnd Natan von Mentze Vc lb hell Die Jekil Lentzilu vff vns genommen hat, Die hant gestandin XIX wochin, dar vff ist gegangin XL lb minus VIII s + IIII hell auch ie zur wochin 1 iung hell, Das wirt an guldin IIIIc guldin XLV guldin XII s iungir hell. Rb. 1361 fol. 3b: 200 Gg = 231 lb 20 a h.

Die Verschlechterung der Heller wird dieses Aufgeld nötig gemacht haben. Vgl. Rb. 1352, fol. 25b: Item XXX lb zũ virlüste das man an [Jüngen hell] (durchstrichen: darüber) koppechin virloz Die man brante. Vgl. Mw. nr. 5 u. 6: viel böse Heller; 7: „mancherleye swache Muntzen in diesen landen", „die yr wert nytt enhatten an goulde noch an siluere".

Somit war der Gg, in dem die Leibrenten u. Wiederkaufsgülten gezahlt wurden, nominell = 1 lb. In Wahrheit aber hatte er eine höhere Geltung. Das Verhältnis der Gold- und Silbermünzen hatte sich in den 60er Jahren sehr verschoben. Dafs aber nicht etwa 1 s a h = 1 s j h gewesen ist, so dafs ersterer = 9 h, letzterer = 12 h gerechnet wurde, geht daraus hervor, dafs stets scharf auch zwischen den s a h und s j h geschieden wird, nicht nur zwischen den a h und j h. Rb. 1362, fol. 24a: Item XV s aldir die vns abegingen an den gulden von den obirn beddern. Item XXVII s alter IIII alte hell an den guldin von winsperg. Item VIII s iunger praeter IIII hell von den nyddern beddern. Die Gehälter der Stadtdiener wurden in der alten Währung weitergezahlt: Rb. 1366, fol. 36b: Item dem zũ wechter vff dem nühen thurne VII s altir heller.

Im 15. Jahrhundert ist der Wert des Gg 24 s à 9 h. Joseph Mz 1904, nr. 48, S. 179 für 1442; Bücher St. 152, Ges. III, fol. 87b für

1475. Schon 1385 ist 1 s = 9 h. Rb. fol. 111[b]; Rb. 1386 fol. 120[a]; 1387 fol. 117[a], 118[b].

Sigismund hat dann 1418 dies Rechnungsverhältnis als Norm eingeführt.

Mw. nr. 115. 1 Bl. P. Rückseite: Den Ersamen vnd wisen Bůrgermeistern vnd Rate zu franckfurt vnszn lieben herren. [Kaiser] Kunig Sigmund 1418. vmb die silbern montze. Detur litera. Wir Sigismund von gots gnaden Romischer Konig zu allen zyten merer des Richs Vnd zu Vngern, Dalmatien etc. Kunig Bekennen vnd dun kůnt vffenbare mit diessem brieffe, allen den die yn sehen oder horen lesen, als wir vormals durch gemeynes nutze willen, bestellet, geordinet vnd gesetzt haben, daz man ein gulden Müntze in vnsz vnd des Richs Stetten zu Franckenfurt vnd zu Nordelingen, erheben machen vnd von vnszn vnd des Richs wegen, slahen salle, vnd als wir aůch Jacoben proglin Muntzemeister zu phortzheim vnd fays von der winterbach durch yre redelicheid vnd biderbekeid willen zu Muntzemeistern, der selben gulden müntze, uff genommen, vnd fünff Jare an einander, gesatzt vnd gemacht haben In solichir masze. wyse vnd vnderscheide, als dan vnsz kuniglich maiestad brieffe, dar uber gemacht eygentlichir uszwiset, also angesehen, vnd mit flisze betrachtet, daz aůch vnsz vnd des heiligen Richs gemeyner nütze durch ein redeliche vnd güte silbern müntze vaste gebeszert vnd gemeret werden mag, haben wir mit wohlbedachten müte, gutem Raitt etwie viel vnsz vnd des Richs fursten Grauen fryen edeler vnd getruwen vnd rechter wiszen, geordinet bestellet, vnd gesetzet, ordenen bestellen vnd setzen, Incrafft diessz brieff, vnd Romischer Koniglicher macht vollenkomenheid, daz man aůch ein silbern müntze in der Stadt zu franckenfurt erheben, vnd von vnszn vnd des Richs wegen, slahen solle, in der masze vnd vnderscheide als hernach begriffen ist, Zum ersten sal man slahen eyn silbern phennig, der ein Tornosz genant sy, vnd derselben sollen achtzig uff ein gewegen mark gan. vnd sollent zwolffe ein Rinschen gulden gelten vnd sullent halten zehen phenige kunigis silbers Item von dem selben silber sal man machen schillings phenige der hundirt, vnd sechtzig uff ein gewiegen marck gan, vnd vierundtzwentzig ein Rinschen gulden gelten sullen Item man sal auch slahen engelschen der sullent zweyhundirt vnd virtzig uff ein gewegen marck gan, vnd sollent ir Sehs vnd driszig ein Rinschen gulden gelten, vnd sullent halten zehendehalben phenig kunigis silbers Item man sal auch slahen hellr der virtzig uff ein gewegen loit gan, vnd sullent achtzehen der vorgenant Thornosz ein gelten, vnd sullent halten vier phennige Kunigs silbers, vnd sal die vorgenant silbern müntze an irem gebreche, also vnderscheiden sin, Züm ersten uff den Thornosen an eyner syten sal sitzen ein kuniglichs bilde, uff eyme sessel vnd sal haben in eyner hand ein Appel mit dem Crütze, vnd in der andern hand ein swerd, vnd dar vmb geschreben Sigismundus romanorum rex, vnd off der andern syten sal stan ein kurtz Crütze, vnd dar vmb geschreben. Grossus franckenfurdensis. vnd uszertalben (!) der schrifft, sal geschreben stan Benedictus qui venit in nomine domini, Item die Schillings phenige sullent auch also sten, Item uff eyner syten der Engelschen sal sten ein kuniglichs Brustbilde, vnd darvmb geschreben Sigismundus Romanorum rex, Vnd an der andern syten ein kurtz Crütze mit solichir vmbschrifft. als an den Thornosen Item uff eyner syten der hellir, sal sten ein kuniglichs heubt mit der Cronen vnd dar vmb geschreben, Sigismundus romanorum rex, vnd uff der andirn syten ein kurtz Crütze vnd dar vmb geschreben, Grossus franckoffurdensis Vnd die selben vusz silbern müntze sal auch fry sin, In allir masze als die gulden müntze da selbist zu franckfurt vnd vnsz wardeyner, den der Rait zu franckfurt gesetzt hat, sal by sinem gesworne eyde verbunden sin fliszig zuvirsehen, vnd dar uff zuwarten daz kein gelt usz gegeben werde, er habe dan, daz virsucht vnd bewert, daz isz habe sin korn, vnd gewicht als recht ist, auch sullen vns

die vorgenant Muntzemeister ye von zehen marcken silbers die sie also virmüntzen ein Rinschen gulden zu Slischatze (!), in vnsz kuniglich Kamer, odir wem wir daz virschaffen geben vnd usz richten, vnd vnsz wardeyn sal auch fliszlich uff sehen, vnd by sinem eide beschriben, vnd virmercken waz silbers virmuntzet wirdet, daz vns dauon gefalle vnd geschee waz recht vnd betedingt ist, Wir wollen vnd setzen auch von Romischer Kuniglichir macht vollenkommenheid daz allirley andern silbern müntze die zu franckfurt genge vnd gebe ist, also angeslagen vnd abegesetzit sin solle, daz sie mit vusz vorgenant müntze in glichem werde kome Auch wollen vnd setzen wir von Romischer Koniglicher (!), daz nymant kein golt noch silber in der vorgenant Stat zü franckfurt keuffen noch wesseln solle dan alleyne die vorgenant Muntzmeister vnd ire diener, oder abir der selben Stat gesworn wegseler, Doch also waz die selben gesworne wegseler golts odir silbers keuffen, oder wegseln, daz sie daz in vnsz muntze vnd nirgend andirst brengen sollen, Vnd wir gebieten dar vmb von Romischer Koniglichir macht, allen vnd iglichin Fursten, geistlichin vnd werntlichin, Grauen fryen Rittern knechten, Amptluden Burgermeistern Reten vnd gemeynen und allen andirn vnszn vnd des Richs vndertanen vnd getruwen, ernstlich vnd und (!) vesteclich mit diesz brieff daz sie die vorgenant vnsz vnd des Richs müntze an namen, vnd in allen iren landen Steten sloszen vnd gebieten furgang haben laszen, vnd auch allen iren vndertanen gebieten die selbe müntze zu nemen vnd daz sie auch die vorgenant vnsz ordenung beuelnisze vnd satzung vestelich halten, vnd da widder nit dun sullen, in kein wise als liep eynem iglichim sy vnsz vnd des Richs swere vngenade, zuvirmiden, Mit vrkunde dissz brieffs virsiegelt mit vnsz koniglich maiestad Ingesz Geben zu Passaüwe nach crists geburt virtzehenhundert Jare vnd dar nach in dem achtzehen Jahre an vnsz lieben frauwen tag Conceptionis vnsz Rich des Vngerschin etc. in dem zweivnddriszigisten vnd des Romischen in dem Nunden Jaren.

Fehlerhaft gedr. bei Orth F. 671. Kruse 86. Inama W. 3,2; 437.

Es war also 1 Gg = 216 ah. Josephu. Fellner I, 34. 1 lb = 180 ah. 1426 sagt Weinsberg als Sigmunds Meinung: Item die wyl man in allen landen alle kauffmanschafft seczet vnd wechsel macht uff die muncz vnd werunge zu Franckenfurt, daz man der nach vnd dar uff schluge vnd ein werung durch vnd durch die lant liesse sin. Joseph 165. Inama W. 3,2; 430. Luschin 242.

1428 ist dem Rat erlaubt worden, die silberne Münze zu schlagen. Priv. nr. 323. Fichard E. 334. Orth F. 672. P. P. 268.

1 G FW [1] = 24 s à 9 h = 60 Kr. = 15 B = 27 albus à 8 ₰ = 216 Frankfurter h oder ₰. (54 Wurf zu 4.) [2]

Ugb. A 71. Ppp. 1514. Rat: e(wer) g(naden) . . . wissen wie vnser vor altern vnd wir vnser Silbern montz alt thornesz Engelisch vnd heller lenger dan mentschen gedencken nie hoher oder minder dan XXIIII s Neun h fur eyn schilling nach . . . vnser gnedigsten herren der Churfursten gelts werung fur ein g vns vnd vnser gemeinschafft auch allen Kauffluden

[1] Bgmb. 1602, 3. Juni: Ein Adliger hat angefragt, was Frankfurter Währung sei. Man soll ihm mündlich, „aber gar nit schriftlich“ antworten, dafs man darunter 27 albus oder 24 s „wie allhier breuchlich“ verstehe.

[2] 60 Kr. RW. — Bb. 1609, fol. 103a: vom 8. Juli wurde der G zu 60 wurff eingenommen und „10 ₰ pro s der Verruffenen pfenning vnd 54 wurff vnd 9 ₰ der Newen geprachten“. Bis dahin war gemeinhin der G FW zu 54 Wurf genommen.

by vns zu gute geslagen. Rb. 1542. fol. 95 a. Item Maister Conraten Gobel buchsenmaister von IX lb gewichtstain zugiessen von altem gezeug so Ime geliffert worden vom lb 1 batzen geben tun XIIII s. 9 b = 14 s = 126 ₰, à b = 14 ₰. F W. 1 g dann also = 15 × 14 ₰ = 210 ₰, er hat aber 216 ₰. Also ein b eigentlich = 14 2/5 ₰. Ugb. A 74. Ee. 1615. Rat: Frankfurter Währung seit vielen undenklichen Jahren 27 albus = 60 kr.[1] = 15 Batzen. Trotzdem 1609 „die gemeine Pfenning, weil sie etwz geringer die Zeit hero gemüntzt, reducirt vnd deren 16 vff einen batzen gesetzt worden[2]: So bleibt doch die Franckfurtische wehrung ein Zeit wie die ander vnd werden dieser Zeit wie vorhin 27 albus fur ein Franckfurtisch Gulden hingegen aber solcher gemeiner Pfenning Neun für ein Albus vnd deren 4 für ein Creutzer oder 16 für ein batzen gerechnet." O. K. VII. Wormser Münzedikt 1609. O. K. VII. 1607. Copia des Oberrh. Kreises Münzbedenken. Rb. 1557 Einzelausgabe. Stadtsteuer: Item 309 G 4 s 4 1/2 ₰. Je 16 batzen für ain gulden gerechnet zalt hern Georg Sigmund Selden Roe Kay Mt Vice Cantzlern als das drit thail Statstewer Martini ao 56 erschienen, tut Suma zu 15 batzen gerechnet 330 G. (F W.) Ebenda: Adamen Bacherach von Antorff zalt für 37 eln vberleng an den Taneten Lindischen tuchen die man nehst vergangne Vastenmesse vmb Ine kaufft hat die ele zu 12 batzen thun 29 G 14 s 3 ₰. (1 b = 14 1/3 ₰.)

Von 1548 an ist der Zahlungs- oder Rechengulden (zu 24 s à 9 h) auch in den Rechenbüchern an die Stelle der alten lb-Bezeichnung getreten. Seit 1581 ist das Zeichen h in das Zeichen ₰ übergegangen ohne jede Anderung in der Rechnung. Der Gulden Mainzer Währung hatte 24 albus, der Wormser und Pfälzer 26, der Speierer 26 alb. 2 ₰. Rb. 1557 waren 30 G Mainzer Währung = 26 G 6 s Frankfurter Währung. Ugb. A 74 Oo 1619: 10 Mainzer G. = 9 Frankfurter G. Ugb. A 74 T 1550: 12 „jetzige" Heller (junge Heller) = 9 alte Heller. 1 alter Tornus = 20 junge Heller. 1489: 1 Schilling alter guter Tornus = 20 Schilling alter Heller. 1456 bestimmte der Rat, dafs zu Frankfurt nur Frankfurter Währung genommen werden dürfe, Ugb. A 73 T. Ges. III, fol. 35 b. Nur Frankfurter, „auch gude behemische" Währung, „wan dauon (von fremder Münze) zu besorgen ist, das diese alde gude montze dardurch vergeen vnd vertilget werden mochte." Und 1501 verbot der Kurfürst von Mainz die Frank-

[1] S. 8 Anm. 2.

[2] Bgmb. 1611, 10. Sept.: Die Rechenherren fragen an, ob man, wie im Wormser Münzedikt von 1609 bestimmt sei, von den ₰ der rhein. Kurfürsten und des Rats 14 für den Batzen geben und nehmen solle, von den andern 16. Ibid. 2. April 1612: Auf dem letzten Probationstage zu Worms sei beschlossen, dafs alle ₰ zu 16 auf den Batzen gerechnet werden sollten. Decr.: auch in Frankfurt so handhaben.

furter Heller und andere silberne Münze bei 10 Gulden Strafe für jeden eingenommenen oder ausgegebenen Heller. Ugb. A 71 Hhh. (Die Mainzer Heller waren vielfach „gebrochen“ und umgeschmolzen.) —

Der damalige Gehalt der Münzen war folgender: 1354 Gg = 3,469 und 3,397 (Joseph u. Fellner). 1386 Rh G = ungar. G = böhm. G = Genueser G etwas über 3,5 gr. Inama W. 3,2; 418. 1490 enthielt der Gg 3,248 gr. Fg; 1417 2,952; 1419, 1425 2,776 (Hanauer I, 463: 1464 2,704; 1469 2,677; 1472 2,595); 1477 2,669, 2,646; 1490–1551 2,527 (Hanauer 1495 2,536); 1559 ff. 2,503. Joseph u. Fellner I, 29. Speyer 9. Inama W. 3,2; 428. 440. 528. Kruse 82. Lamprecht D. W. II, 470. 1409 hatte der Rh. G. 22 Karat, 1417 20, 1420 19. Cahn St. 133 ff. 154.

Der Heller (seit 1429 Fr. W.) hatte nach Joseph u. Fellner I, 42: 1356 0,207 gr. FS; 1385 0,132; [Grote VI, 1, 103 f. Wenn in der Tat 1 Gg = 240 h gewesen sein soll, werden es 1356 nicht die hier genannten h sein können, da sonst die Relation Gold : Silber ungeheuer abwiche von den bisher bekannten Daten. Anders ist es, wenn ich sie mit Recht als alte Heller bezeichnen darf, deren 180 auf ein Pfund gingen. (S. o. S. 5.) Dann käme für jene Zeit das Verhältnis 1 : 10,7 heraus. Grote setzt den Heller von 1356 u. 1368 = 0,211 gr; in letzterem Jahre wird der Graf v. Wertheim privilegiert, Heller nach Korn und Zusatz zu schlagen, wie „Wir und das Reich zu Nürnberg und Frankfurt schlagen“. Die Heller von 1385 setzt Grote = 0,134 gr. FS. Hier handelt es sich um j. h. Der a h wäre demnach = 0,179 resp. (nach Joseph u. Fellner) 0,176 gr. gewesen. Eigentlich sollte 1 Gg = 1 lb sein. Über das wahre Verhältnis s. o. S. 4.] 1452 u. 1471 0,128; 1473 0,112; 1541 ff. 0,106 [Rt = 17 Batzen]; 1559 0,100 [Rt = 18 B]; 1587 0,095 [Rt = 19 B]; 1593 0,090 [Rt = 20 B]; ebenso 1603 u. 1607; 1609 0,086 [Rt = 84 Kr.]. Von 1541 an habe ich den Gehalt nach Rt berechnet, der 1566 25,983 gr. FS besafs. Joseph u. Fellner I, 44. Der Rt war damals bei den silbernen Sorten der „Scopus, nach dem calculiert werden mufste.“ Beim Golde wars der Dukaten. (Vgl. dazu: Gutachten des Münzwardeins des fränkischen Kreises Melchior Metschger. Ugb. A. 73 Pp.) Die Heller waren nur noch Schiedmünze und wurden unterwertig ausgeprägt. Hierüber sagt der Wardein Peter Binder 1605 (O K VII): Nach der Reichsordnung sollten die (22) Batzen ebensoviel Silber sein wie der Reichstaler. „Aber es felet weit.“ In 9 Rt sei eine feine Mark oder 16 Lot feines Silber. Dafür gebe man 13 G 6 s. Nun sei aber in Wahrheit nicht mehr Silber in den 13 G 6 s als 12 Lot 3 quint, d. h. für 10 G 14 s: „also wirt das böse gelt vnter die leut gebracht vnd das gute verschmeltzet“. Somit ist obige Feingehaltsangabe nicht die der

wirklich umlaufenden ₰, sondern die ideale, d. h. die die ₰ nach dem jeweiligen Rechnungsverhältnis zwischen Rt und ₰ hätten haben sollen. Über das Verhältnis der Frankfurter ₰ zur Reichsmünze vgl. die Äufserung der Juden 1605 (O K VII.): An vielen Orten seien die ₰ gut und gälten 14 für 1 Batzen, an anderen sei „eitel Reichsmünz" gangbar, 16 für 1 Batzen. Ferner Copia des Oberrheinischen Kreises Münzbedenken 1607. (O K VII.): Eine Conformität des Reichsguldens könne dergestalt eingerichtet werden, wenn an den Orten, wo bisher 14 der gemeinen Pfennig einen Batzen gegolten, nunmehr 16 für einen Batzen ausgegeben würden. Wenn diese Gulden zu solchen Batzen resolviert würden und der Mainzische, der sonst 24 alb. gezählt, auf 12 Batzen, der Pfälzer und Wormsische, die sonst 26 alb. hätten, auf 13 Batzen, der Frankfurter, der zu 27 alb. gerechnet werde, auf 13 ½ Batzen, und der Speyrische, der 26 alb. 2 ₰ halte, auf 13 Batzen 2 ₰ käme, wäre keine grofse Differenz mit dem Reichsgulden zu 60 Kr. — Vgl. D 1598. Der Reichspfennigmeister erhält 4324 Rt à 74 Kr. und 24 Kr. Münze. Dies macht 5333 G 8 s. Es sind die Rt und Kr. zusammen 320 000 Kr. = 5333 G. R W (= F W) + 20 Kr. (= 80 ₰ = 8 s R W.) Diese sind = 8 s F W à 9 ₰. Verlust war an jedem Rt 6 Kr. = 4324 × 6 = 25 944 Kr. = 432 G R W (= F W) + 24 Kr. = (96 ₰ = 9 s [à 10 ₰] 6 ₰ R W = 9 s [à 9 ₰] 5 ₰ F W.) Verzeichnet steht wirklich 432 G 9 s 5 ₰. Vgl. aus der Zeit der Münzverwilderung O K VII Gutachten des Wardeins Wolf Kremer 1605: „So aber 60 Creutzer fur einen Reichsgulden, so woll Im Rheinischen Creisz, alsz Inn andern oberlendischen solle gelten, sindt die Rheynische Pfenning, so 14 fur einen batzen auszgeben werden vnd 27 albus fur einen Franckhfurther gulden, demselbigen werth nach gering, Nemblich 2 batzen vnnd 2 ₰. Dahero dann der Kauffman auff Jheden gulden nach der Reichsmüntz nachziehe, welches auf die whar gesetzt würdt." 1607 heifsts im Münzbedenken des Fränkischen Kreises und 1601 klagt es Nürnberg dem Kaiser, dafs überall im Reiche die Reichswährung erloschen sei. Dafür sei Frankfurter, Strafsburger u. a. Währung im Schwange. Orth R. Ia. 613.

Turnos = 20 h. (1452). Joseph u. Fellner 34 u. 42: 1345 3,176 gr F S, von 1452 2,565; 1452 2,544; 1471/3 2,521. 1600. 9 Alttornus = 15 Batzen, 1 tr. also = 23 ⅓ Frankfurter ₰. 1612 wurden 10 tr zu 16 Batzen verrechnet. (Rb.)

Albus = 8 h; 1611 9 h.

Englisch (Engels, Löwen Englisch) = 6—7 h. S. u. S. 33. Nach Joseph u. Fellner 42: 1453 0,890; 1471/3 0,882 gr. F S.

Mit der Einführung der Silberwährung im 16. Jahrhundert stieg der Gg im Preise. Noch 1517 war 1 Gg = 1 RG zu

60 Kr. = 15 b = 240 ß (Grote I,156.)[1] — Orth R. I[a], 614/5. Vgl. Mw. o. B. (1500—1599). Inventur der Rechnei, 31. August 1517. Item Im forderste sanck (= Schrank) an golde 1619 gulden machen 1 M IX[c] XL II lb XVI s. Item an Rynszgulden swer vnd licht 541 gulden machen VI[c] XL IX lb IIII s. Item VII cronen eyn cron fur 1 gld VI s machen X lb X s. etc. Item Im andern sanck an der doir. Item an altornus 400 gulden machen IIII[c] LXXX lb. Item an nwen hellern 500 gulden machen VI[c] lb. Item an halben hellern 53 gulden machen LXIII lb. XII s etc. Summarum alles wesz an barschafft vnd silber vffgezeychent ist zu hauff 10306 lb 4 s vnd Ist die bosz monz nit herin gerechent.

1 Gg ist also = 24 s, 1 lb = 20 s gerechnet worden. 1 Gg also = 1 Rheinischer Gulden (= 1 RG = 1 Rechnungsgulden. Kruse 86.) 1 Frankfurter Schilling = 2½ Kr. Reichswährung.

1526 ist der Gg schon = 1 RG 4 Kr; 1538 1 RG 10 Kr; 1542—50 1 RG 12 Kr = 18 b; 1556 1 RG 15 Kr; 1557 1 RG 12 Kr; 1577—83 1 RG 20 Kr; 1587 1 RG 24 Kr = 21 b; 1591 1 RG 28 Kr = 22 b; Dec. 1 RG 30 Kr; 1592 1 RG 48 Kr (Januar); 1595/6 1 RG. 30 Kr; 1597 1 RG 20—24 Kr; 1599 1 RG 30 Kr; 1606 1 RG 40 Kr; 1608 2 RG; 1610 1 RG 40 Kr (Juli); 1612 1 RG 48 Kr (Mai); 1614 1 RG 45—52 Kr (Oct.); 1615 1 RG 56 Kr (April, Oct., Nov.); 1616 2 RG (Juni, Aug.); 1619 2 RG 4—8 Kr; 1620 2 RG 20—30 Kr; 1621 3 RG—3 RG 50 Kr; 1622 5 RG (Mw. o. B. 1500—99.) Vgl. Hanauer I, 256/7.

Nach VM[2] 1582 1 Gg = 1 RG 15 Kr; 1587 1 RG 18 Kr[3]; 1590 1 RG 19 Kr; 1594 1 RG 19 Kr; 1596—1600 1 RG 20 Kr [F u. N]; 1601—4 1 RG 22 Kr; 1605—8 1 RG 30 Kr; 1609 1 RG 40 Kr [A u. N]; 1610—15 1 RG 45 Kr [A u. N]; 1615—17 1 RG 52 Kr; 1618 2 RG; 1619 2 RG 10 Kr; 1620 2 RG 20—30 Kr; 1621 2 RG 30 Kr — 8 RG (Dec); 1622 bis 12 RG (schwankend).

Nach Rb, D, Sb, St, Bau, Is, O. K.: Rb. 1544: Zettel von 1543: 6 Gg thun an montz 7 G 3 Batzen, also 1 Gg = 259 ß FW = 288 ß RW = 72 Kr. 1552 1 Gg = 18 b =

---

[1] Mw. 1500—99: Circa annum 1500 hat ein goltgulden 24 frankfurter Schilling à 2½ Kr oder ein gulden Rheinisch, deren noch à 60 Kr gemüntzet jeweilen zufinden, so anjetzo guldenthaler genant werden, Vnnd einer 4 Kopfstück ansgewirfft, gegolten. (17. Jahrh.)

[2] A = Augsburg, F = Frankfurt, N = Nürnberg.

[3] In einer andern Tabelle, gedr., ebenda, 1582—1624 umfassend, ist für 1587 1 RG 17 Kr, für 1590 1 RG 18 Kr angesetzt. Am meisten Anspruch auf Authentizität haben meine Angaben aus den Rb usw., am wenigsten die von VM, soweit Frankfurter Verhältnisse in Betracht kommen. In VM sind die Daten von 1587, 1596, 1609 (15. Juni), 1615 (1. Nov.) 1619 (20. Okt.) mit „offentlich Mandat" bezeichnet, die von 1610 (7. Nov.), 1615 (21. März, 1. Nov.), 1616 (2. Juli, 2./12. Okt.), 1617 (22. Mai), 1618 (15. Mai) mit „korrespondierende kreise".

72 Kr, dann = 73 Kr; 1554 19 b; 1555 18½ b; 1563 19 b; 1575 19½ b = 78 Kr; 1595 22½ b (Bgmb. 15. Aug. 1½ G); 1596 20—22½ b[1]; 1598 21 b, dann 90 Kr; 1603 90 Kr; 1607 28½ b; 1608 29 b; 1609 25 b; 1610—14 ¾ RG; 1614 28½ b; 1615 2 RG, dann 29 b; 1616 ¾ RG (Visitationsordnung. Müller II, 127); 1617—19 ¾ RG.

Ugb. A 74 I: 1568—70: 76 Kr; Bgmb. 1587, 24. Oct: 21 b, bei grofsen Summen im Entleihen 20 b; Bgmb. 1594, 10. Oct: 22 b.

Dukaten galten nach Rb: 1550 Port. Duk. 100 Kr, Ungar. D. 103 Kr; 1555 Doppelduk. 51 b, Port. D. 24½—25 b; 1592/5 29 b; 1596 27½ b; 1598 33 b; 1599 2 G; 1605 2 G (bei der Schatzung); 1609 34 b; 1611 34½ b; 1612 34 b; 1613 35 b; 1614 2½ G; 1615 34 b (an Gerhard Bien, Ratsherrn).

Sonnenkronen kosteten 1552 93 Kr; 1559 23 b; 1614 32 b.

Der Reichstaler[2] hatte nach Mw 1547 17 b à 16 ß; 1556 18 gute b; 1568 70—72 Kr; 1576 u. 1578 17½ b; 1579 18 b; 1587 19 b; 1592 20 b; 1596 18 b; 1598 20 b; 1602 21 b; 1607 1½ RG; 1610 21 b; 1613 1½ RG; 1615 23 b; 1619 28 b; 1620 2 RG; 1621 3¼—4 RG; 1622 4—5 RG; Vgl. Roscher N. 329.

Nach VM galt er 1582 1 RG 8 Kr; 1587 1 RG 9 Kr; 1590 1 RG 10 Kr; 1594 1 RG 11 Kr; 1596—1602 1 RG 12 Kr [F u. N]; 1603 1 RG 14—15 Kr[3] [N]; 1604 1 RG 14 Kr; 1605—6 1 RG 15 Kr; 1607 1 RG 16 Kr; 1608 1 RG 20 Kr; 1609 1 RG 22—24 Kr [A u. N]; 1610—13 1 RG 24 Kr [A u. N]; 1613 1 RG 26 Kr; 1614 1 RG 28 Kr; 1615 1 RG 24—30 Kr [A u. N]; 1616—17 1 RG 30 Kr; 1618 1 RG 32 Kr; 1619 1 RG 48 Kr — 2 RG 4 Kr; 1620 2 RG 4—20 Kr; 1621 2 RG 20—6 RG 30 Kr (Dec.); 1622 bis 10 RG (schwankend).

Nach Rb etc. (s. o.): Rb. 1544: Zettel von 1543: 63 Taler thun 72 G 8 s. Also 1 Rt = 248 ß FW = 275 ß RW = 17 b 1 Kr; 1550 u. 1552 17 b; 1556 31 alb.; 1557 17 b 1 Kr;

---

[1] 20 wurde er z. B. beim Standgeld in der Messe gerechnet, 22½ bei der Schatzung. Ebenso galt der Dukat beim Standgeld nur 27½ b, der Pht 20 b, Rt 18 b, während letztere beide bei der Bede 22½ resp. 20 b galten.

[2] Zu Leipzig galt Rt 1604 O(stern) 1 RG 14 Kr, M(ichaelis) 1 RG 15 Kr; 1605 O 1 RG 15 Kr, M 1 RG 16 Kr; 1606 O 1 RG 16 Kr; M 1 RG 17 Kr; 1607 O 1 RG 18 Kr; M 1 RG 19 Kr; 1608 O 1 RG 20 Kr; M 1 RG 21 Kr; 1609 O 1 RG 23 Kr; M 1 RG 26 Kr; 1610 N(eujahr) 1 RG 23 Kr; O 1 RG 24 Kr; M 1 RG 25 Kr; 1611 N 29½ gute Groschen, O 29½; M 30; 1612—14 30, 1614 M 30½; 1615 1½ RG. — Mw. o. B.

[3] In einer andern Tabelle, gedruckt, ebenda, (S. o. S 12) sind 1603 1 RG 14 Kr; 1609 1 RG 24 Kr; 1613 1 RG 24—26 Kr; 1615 1 RG 28 bis 30 Kr; 1619 1 RG 48 Kr angesetzt.

1559 17 b 1½ Kr u. 18 b; 1595 20 b (Bgmb. 14. Aug.); 1596 18—20 b; 1598 18—20 b[1]; 1599—1603 20 b; 1607 80 Kr; 1608 23 b; 1609 21 b; 1610/2 20 u. 21 b; 1614 23 b; 1616 84 Kr. (Visitationsordnung. Müller II, 127); 1617—19 21 b; 1620 31 b; 1622 4 RG; 1625 1½ RG. Der Preis variiert öfters, richtet sich wohl mit nach der Person des Empfängers.

Ugb A 74 J: 69 Kr: 1568—70. Bgmb. 1587, 24. Oct: 19 b, bei grofsen Summen im Entleihen 18 b; Bgmb. 1594, 10. Oct: 20 b.

Der Pht. (Kt) war nach VM 1582—1600 = 1 RG 20 Kr; 1601—3 1 RG 22 Kr; 1607 1 RG 24 Kr; 1609/10 1 RG 30—32 Kr; 1611—13 1 RG 32 Kr; 1613 1 RG 33 Kr; 1614 1 RG 34 Kr; 1615 1 RG 32—40 Kr; 1616 1 RG 40 Kr; 1620 2 RG 15—30 Kr; 1621 3 RG 30 Kr; 1622 4 RG 30 Kr.

Nach Rb etc: 1595 22½ b (Bgmb. 14 Aug.); 1596 20—22½ b; 1598 82—90 Kr[2]; 1599—1605 90 Kr = 1½ RG; 1609 22 b; 22½ b; vom Rat dem Kaiser zu 92 Kr. gezahlt, daran verdient 2 Kr; 1610—13 22½ u. 23 b; 1614 92 Kr bis 25 b[3]; 1615 25 b = 1⅔ RG[4]; 1616 92 Kr. (Visitationsordnung. Müller II, 127); 1619 28 b; 1620 2¼ RG; 1622 4½ RG.

Ugb. A 74 J: 76 Kr: 1568—70. Bgmb. 1587, 24. Oct: 21 b. bei grofsen Summen im Entleihen 20 b; Bgmb. 1594, 10. Oct: 22 b.

Lennep 802 ff. Gg 1551 72 Kr; 1559 75 Kr; 1585 82 Kr; 1596 80 Kr. Rt 1566 68 Kr; 1585 74 Kr; 1595 72 Kr.

Reichsguldener D 1596/8 16 b; 1599 17 b; 1609 18 b. OK VII. 1607. Worms. Kt = 25 b, Rt = 23 b. OK. VII. 1608. Münzedikt der 4 rheinischen Kurfürsten. Gg 25 b., Rt. 21 b., Kt. 23 b, Rgt. 21 b. OK. VII. 1609. Valvation Worms. Gg 25 b, Rt. 21 b, Kt. 23 b, Rgt. 18 b. 1575 galten 253½ Joachimstaler = 291 G 7 s 2 ₰ F.W., 259½ Frankfurter Taler = 297 G 7 s 3 ₰, 535⅓ Frankfurter Reichsguldner = 585 G 5 s, 638 Frankfurter Goldgulden = 818 G 11 s 2 ₰, 563½ italienische Cronen zu 94 Kr = 882 G 12 s 1 ₰, 408 Taler zu 69 Kr. = 46 9 G 3 s. Rb. Inventarium am 29. August.

1587 war das Wertverhältnis von Gold : Silber in den Gg und Rt unter Ausschaltung der Prägekosten 1 : 11 9/19;

[1] D: Rt hat die Rechnei zu 80 Kr bei Darlehen angenommen; dabei an jedem 4 Kr. Verlust. Umgekehrt heifst es: Der Reichspfennigmeister hat die Rt zu 74 Kr. angenommen, was für die Stadt an jedem 6 Kr. Verlust bringt.

[2] D: Pht hat die Stadt zu 90 Kr. angenommen, sie hatte bei jedem Pht 6 Kr. Verlust.

[3] Rb: Der Kammergerichtspfennigmeister rechnet den Pht zu 19 b. Verlust an jedem 16 Kr.

[4] D: 23 b. bei Bezahlung an den um die Stadt hoch verdienten Hans Martin Bauer.

1609 bei einer Geltung von 116 resp. 92 Kr. (O K. VII.) = 1 : 13 1/6. Seit 1609 1 : 12 1/8. Vgl. Biedermann 32. 1601—1620 1 : 12,25. Lennep 1524 1 : 11 1/3, 1551 1 : 10 5/6, 1559 1 : 11 1/2, 1566 1 : 11 1/2. 1601 u. 1608 Gutachten der 3 korrespondierenden Kreise 1 : 12. Über die damalige Goldknappheit vgl. Ehrenberg E 231/32. Soetbeer 123.

Gewichte u. Mafse:

Chelius 25, 28, 36, 48, 50, 65, 68, 88. 1 Centner auf der städtischen Krämerwage 100, auf der Schmerwage 108 Pfund à 33 Lot. Ges. III, fol. 52 e. Krämer wiegen auf ihrer Wage „mit des silbers phunde mit namen XXXII loit fur eyn pfunde". Metzger dagegen sollten „mit gantzen phunden als in der stede wagen ist", auswiegen. 1 Lot = 4 Quint.

Über die Schwere des „neuen" Centners um 1500 vgl. Rb. 1515 Einzelausgabe. Zettel: Item II gancz zentner vnd ein halben, haben gewogen In der wage 1 1/2 c vnd XIIII lb des gab Ich denn zentner vor VIII g macht In somma 13 g 1 alb. Item hat mir meister paulus geben eine altte schell hat gewugen V 1/2 lb desz ist Im feuver abgangen 1 lb vnd blipt nach da IIII 1/2 lb desz kost das lb zu gissen 1 s facit IV 1/2 s. Item hab Ich ein schell ausz selbem alten zynck gemacht hat gewogen 9 lb desz hab Ich zugelegt IIII 1/2 lb kost das lb 16 hlr Somma 8 s 13 g 13 s. Item dasz eyszen an den zentenern ist abgerechnet der zentner VII lb vnd der halbe zentner III lb macht allesz zu hauff 17 lb eyszen desz geben mir mein hern Je II lb vor I Das Isen sal myn hern Ire widder geben (!) Ibid. im Rb. Item XIII g VIII hl gebenn meister Steffan glockengisser fur zwene Nuwe zentener vnd 1/2 halben (!) centener zu gissen haben gewiegen 1 1/2 c vnd XIIII lb den centener VIII g XV lb XII s VIII hl. Item ein schel meister paulus Im bruckhoiff gegossen wiget IX lb des hat hat (!) er nur V 1/2 lb geben ist 1 lb Im fuer abgangen vnd blieben IV 1/2 lb. davon zu giessen vom lb 1 s so hat er darzu gethan IV 1/2 lb das lb XVI hl XII s 1 hl.

1 Stück Wein = 8 Ohm, 1 Fuder = 6 Ohm; 1 Ohm = 20 Viertel = 80 alte Mafs = 90 junge Mafs. Kriegk B. 288.

1 Achtel = 4 Simmer = 8 Mesten = 16 Sester = 64 Gescheid. (Nach DH 1617 1 Achtel = 100 Pfd.). 1 Simmer hatte 15 Zoll Durchmesser und 12 1/6 Zoll Höhe = 16 alte Frankfurter Mafs (1619 Dr. med. Joh. Hartmann Beyer). 1 Malter Weizen = 175—190 Pfd., Korn = 165—180 Pfd., Hafer = 110—125 Pfd., Gerste 150—165 Pfd.

5 gestrichene Kohlenbütten = 6 gestrichene Hektoliter.

1 Feldmorgen = 160 □ Feldruten (1619 Dr. med. Beyer) = 25000 □ Werkschuh; 1 □ Schuh = 100 □ Dezimalzoll. 1 Waldmorgen = 160 □ Waldruten = 40215 □ Werkschuh. 1 Hube = 30 Morgen. 1 Morgen = etwa 20 ar. Bücher Bv. 695.

I. Die Steuerbestimmungen.

a) Die ältesten Nachrichten von einer direkten Geldsteuer.

Eine direkte Besteuerung (precaria, petitio, Bede), die zuerst in den Städten, dann vermutlich nach ihrem Muster in den Territorien zu einem sorgfältigen Systeme ausgebildet worden ist[1], hat es zu Frankfurt schon vor den Tagen gegegeben, aus denen die erste sicher datierbare Steuerordnung stammt (1354), auch vor der Zeit, aus der uns die erste Bedeliste erhalten ist. (1320.)

Die älteste dahinzielende Angabe findet sich in zwei Urkunden König Heinrichs, des aufständigen Sohnes Friedrichs II.[2], aus dem Jahre 1234, aus jener Periode, in der die Städte der „Nährboden der Geldwirtschaft" zu werden begannen[3]. In der einen[4] verleiht er der Stadt Oppenheim omnes libertates pariter et honores, quos habet civitas nostra Francofurt .... ita videlicet, quod sicut illic sturas et precarias dare solent, sic et hic existentes conditionis eiusdem similiter dant. Die von der Steuer Befreiten (qui illic sture vel precarie sunt expertes) sollten dagegen auch in Oppenheim liberi et immunes sein. Ob unter diesen Exempten der Stand der Ministerialen gemeint war[5] oder alle geistlichen Güter oder nur einzelne Befreite, namentlich Orden, Klöster u. a., lasse ich dahingestellt. Das et hic existentes und die bereits 1226 vollzogene Befreiung der Ritter von den Steuern[6] lassen letzteres ver-

[1] Schmoller M 37. Below V 432: Die Städte brauchen freilich nicht „Erfinder der Steuern" gewesen zu sein.

[2] K I, 127.

[3] Inama W III, 2: 363. Böhmer Cod. S. 68. Kriegk F 92, schon 1227 war die Königsmesse Muster, schon 1150 ist sie erwähnt.

[4] Cod. I, nr. 104.

[5] Kriegk F 113. Zeumer 83: ihr Kriegsdienst war das Aequivalent. Hartwig 57. Maurer F III, 397/8. Nobiles, qui . . . burgenses fuerint, nobisque more nobilium serviles exstiterint, non debent ibidem (Dottenried.) burgensibus in steuris contribuere. Below St 26, 16. Vgl. die heutige Steuerfreiheit des Militärs und den Plan einer Reichswehrsteuer.

[6] Zeumer 112.

muten. Von einer solchen Einzelbefreiung berichtet die zweite Urkunde[1] Heinrichs. Sie nimmt die in königlichen Städten belegenen Güter des Klosters Arnsburg von der Steuerpflicht aus. Es stand also dem Könige damals das Recht zu, von den dort Angesessenen Steuern zu erheben.

Über diesen Sachverhalt klärt uns das Eingangsverzeichnis der Steuern königlicher Städte aus dem Jahre 1241 auf[2]. Dort heifst es Hic incipiunt precarie civitatum et villarum. de Frankenfurt CC et L mr[a]. Es ist dies der höchste Betrag; Gelnhausen gibt 200, Wetzlar 170 mr., Friedberg nur 120. Item Iudei de Weitterebia C et L mr[3]. Bei einigen Städten steht der Vermerk: et sibi in aedificio. Ein Teil der Steuer durfte also von der Steuerzahlerin für Bauzwecke verwandt werden. Die Befestigung gab bei dem damaligen Charakter der Kriegsführung einen wirksamen Schutz gegen Raub und Vernichtung. Ihre Herstellung galt als Reichsdienst[4]. Andere Orte waren wegen Brandschadens erleichtert[5]. Auch hat der König einige Beträge gleich benutzt, um eine Verpflichtung loszuwerden: er gab auf die Stadtsteuer Anweisungen. Bei dem Posten Frankfurt steht nichts von alledem. Diese Stadt mufste demnach 250 Mark Silber an den König zahlen. Aus dieser Abgabepflicht der königlichen Stadt leitet die bürgerliche Verhaftung zur Steuerzahlung ihren Ursprung her[6].

Die Bede ist eine öffentlichrechtliche Abgabe, keine privatrechtliche, die auf grundherrlichen Ansprüchen beruht hätte. Die Gebührnisse für die Jurisdiktion, für die königliche Bewilligung des Niederlassungsrechts, für die Verleihung des königlichen Schutzes werden vom Vogte erhoben worden sein[7]. Jedoch ist schon früh der Grundzins

---

[1] Cod. I, nr. 102 burgravio de Frideberch et scoltetis de Frankenfort, de Wetslaria et Geilinhusen et universis civibus earundem . . . . . ad instanciam et peticionem . . . abbatis de Arnspurc eidem ecclesie talem fecimus graciam et dedimus libertatem, ut de omnibus bonis eiusdem ecclesie in quocumque nostro oppido constitutis nullam prorsus precariam seu steiuram (!) aut exactionem aliquam requiramus vel requiri aut accipi permittamus, sed volumus, ut ab omni exactionum genere sint liberi penitus et immunes. Dazu vgl. das Privileg König Wilhelms von 1252. Baur p. 42.

[2] Schwalm. Schulte St. Schulin 1. Cod. I, nr. 125.

[3] Juden werden zu Frankfurt nicht, wie bei anderen Städten, besonders genannt. 1240 war die Judenschlacht gewesen: Kriegk F 128.

[4] Zeumer R 39.

[5] Schon früher ist dies geschehen, z. B. bei Nördlingen u. Murten. Zeumer 114/5.

[6] Zeumer 96. Foltz nr. 596, 5:1376. des riches dinst vnde bede fordern.

[7] Zeumer 48. Eigenbrodt 13. Schröder 525. Kriegk F 89, 112. Inama W III, 1, 118: Magdeburger Rechtsbuch. Ibid. 74. Id. II, 376. Fichard E 163. Maurer F III, 326, 353, 361. I, 404, 409, 422. Varges 328, 331. Metzen 36, 48. advocaticie seu defensionis nomine. Heusler 248.

vom Königsgute[1] mit den Bedeabgaben zusammengeflossen. Ein Nachklang der ältesten Verhältnisse findet sich in der Königsbede, die in natura entrichtet worden ist und noch lange diesen auf dem Lande Charakter beibehalten hat. Sie war fällig auf Martini „bei Sonnenschein“[2].

Es wird die Entwicklung ähnlich gewesen sein der in Gelnhausen, einer Stadt verwandten Charakters, wo 1251 König Konrad verordnet, dafs alle seine Zins- und Eigenleute mit den mercatores sich an den städtischen Steuern beteiligen sollten. Dadurch wurden diese vermehrt auf Kosten der königlichen Gutsherrschaft. Doch konnte nun die königliche Besteuerung der Stadt einen gröfseren Umfang annehmen. Man sieht, wie das Reich im Übergange von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft begriffen war[3].

Am nächsten liegt ja nun die Vermutung, dafs in Frankfurt diese Veränderung in der Steuerentrichtung mit der Beseitigung des Vogtes[4] Hand in Hand gegangen sei. Aber dem steht doch wohl die oben besprochene Übersicht aus dem Jahre 1241 entgegen. Wenn zu Gelnhausen die mercatores allein 200 lb aufbrachten, kann doch wohl nicht gemutmafst werden, dafs zu Frankfurt alle Bewohner, einschliefslich der Hörigen und Zensualen, nur 250 lb. gegeben hätten. Man

---

[1] Kriegk F. 43. 110. 113. Maurer F. III, 406. Fichard E. 107. Zeumer 36. 47. Heusler 230.

[2] K. B. Zinsbuch fol. 82a. Die Rente vnd gefelle zu Oberrade. Item XXX achtel haffer myner 1 meste vnd off iglich achtel VI s II h vnd heiszet konigsbede vnd gibt yderman der bede der der gude inhat er sitze in dem gericht oder nit vnd wer der gulde nit gebe off sant mertins tag by sonnen schyne der verlore iglichs tags XX ß. Fol. 83a. Item gefellet Jerlichs daselbs off sant mertins tag XXX g zu Bede von den gesessen luden Im selben gerichte von wasser vnd weyde etc. Bücher Bv. 658. Schulin 15: Königspfennig zu Bonames. Ibid. 34 es sin auch die menner (der 19 zum Bornheimer Gericht gehörenden Dörfer) dem ryche keine andere zinse oder gulde schuldig gewest dan die uffgesaste sture genant konigsbede . . . auch wann ein riche zu Frankenfurd ist, so sollen ym die nüntzehen dorffe bornholzes gnug in sinen hoff füren uz des richs welden. Vgl. über Königsbede „oder Hanauwesche bede“. Ugb. B 61 D: 1499; Ugb. B 64. Zzzz über Hausen: „lute der rachtunge“. Rb 1542 fol. 52b. Item XXI s hat geben Peter Pfrem zu Sachsenhussen zu Konigsbede Martini disz Jars von III ½ morgen ackers Im Rubenfeld erschinen. Mgb. E 23 nr. 2: 1497 Kaldebach Königspfennig. S. u S. 49. Zinsbuch fol. 51a. Thudichum 43. Lamprecht S 487. Varges 321, 328. Henning 18.

[3] Zeumer 116. Lünig IV, 13, 785: . . . ad supplicationis instantiam Sculteti et civium nostrorum de Geilnhausen cum deliberatione Consilii statuimus, quod universi et singuli tenentes et possidentes a Curia nostra aliqua bona proprietaria sive censualia sita in ipsa civitate vel in monte debeant in singulis precariis et exactionibus eiusdem Civitatis cum eisdem Civibus proportionaliter communicare, neminem ab ipsa communione et participatione aliquatenus eximentes.

[4] K I, 101. Kriegk F 113: Frankfurt ging auch in andern Befreiungen voran.

müfste denn glauben, dafs die Stadt erst am Ende des 13. Jahrhunderts derartig die anderen wetterauischen Städte an Einwohnerzahl überflügelt habe, wie es die damalige Steuerverteilung erschliefsen läfst[1]. Freilich mufs man bedenken, dafs ein gröfserer Teil der Einwohner aus Ministerialen und Geistlichen bestand und deswegen von der Steuer befreit war. Das ist auch bei der Beurteilung der Naturalleistungen zu berücksichtigen, die Frankfurt für die königliche Hofhaltung auferlegt waren[2]. Aber doch ist wohl kaum anzunehmen, dafs die 1246 als nobilis imperii civitas bezeichnete Stadt, die schon um 1160 wegen ihrer zahlreichen Bevölkerung gepriesen wurde[3], an mercatores hinter Gelnhausen zurückgestanden haben sollte, wenngleich solche Urteile sehr subjektiver Natur sind.

Wohl schon ehe eine ständige königliche Steuer in den Städten neben den Grundzinsabgaben sich entwickelt hat, mit denen sie dann verschmolz, bestanden aufserordentliche Steuern, die das Reich nach Bedürfnis auferlegte[4]. Ob 1073, wo zu Worms eine Vermögenssteuer zur Unterstützung der Kriegszüge des Königs zur Einziehung kam[5], eine solche auch zu Frankfurt erhoben wurde, läfst sich nicht entscheiden. 1084 ist die Beteiligung der Stadt an den Leistungen für das Reich schon wahrscheinlicher[6]. Und 1207 wurde der Idee nach natürlich auch Frankfurt von der auf 5 Jahre angekündigten Reichssteuer[7] betroffen. Zu Heerfahrten mufste wohl schon

---

[1] S. u. S. 27 Anm. 3. Heusler 233.

[2] Böhmer F 397/98. Waren die 19 Dörfer des Bornheimerbergs des Reiches „Küchendörfer", so gehörte Frankfurt zu den Tischhöfen: curie que pertinent ad mensam regis Romani. Die curie de Francia circa Rhenum hatten zu liefern: quadraginta porcos, septem porcellos lactantes, quinquaginta gallinas, quinque vaccas, quingenta ova, decem anseres, quinque libras piperis, nonaginta caseos, decem libras cere, quatuor carratas vini magnas. Diese Leistungen verteilten sich auf 85 regalia servitia von 21 curie. Frankfurts Beteiligung ist verhältnismäfsig gering: Item Frankenevort tres (sc. regalia servitia); Aachen gibt 8, Ingelheim 3, Tribur 4. Goslar hatte 5, Merseburg 40 von den 135 servitia der 20 curie Sachsens aufzubringen. Schröder 190. Inama W II, 480/81. Maurer F I, 236.

[3] Vgl. Kriegk F 93/94.

[4] Die necessitas gab das Mafs. Metzen 79. Falke B 32: Leipzig 1150—70; Otto der Reiche will nullum petitionis munus erheben, nisi necessitate superveniente ad imperatoris trans montana iturus esset. Cod. dipl. S. I, nr. 2. S. u. S. 28 Anm. 1 u. 3. cum necesse fuerit: 1317.

[5] Fichard E 28/29. Sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt.

[6] Zeumer 161. Maximam etiam pecuniam de Ratisponensibus atque de cunctis fere in regno suo adquisivit civibus urbanis. (Heinrich IV.) Zeumer R 28.

[7] Maurer F 401. Mon. Germ. l. IV, t. II, nr. 13 . . . una cum principibus convenimus, ut per singulas imperii provincias de quolibet aratro sex denarii persolvantur; in singulis etiam civitatibus aut villis quilibet

damals jeder beisteuern[1], und Schäden, die durch die Sammlung der Streiter in den Fluren verursacht wurden, mufste man im Interesse der Gesamtheit tragen[2]. Besonders aber seit Rudolf waren Steuern pro conservatione imperii an der Tagesordnung.

Aber spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts mufs auch die jährliche Steuerpflicht der königlichen Städte statuiert und der Betrag der ordentlichen Steuer bestimmt worden sein. Schon unter Philipp hat diese Verpflichtung der Reichsstädte sicherlich bestanden[3]. Es ist kein Grund einzusehen, warum Frankfurt davon sollte ausgenommmen gewesen sein. Ja, es wird nach dem Wortlaute der Urkunden[4] auch kein Zweifel möglich sein, dafs unter Heinrich VI. und seinen Vorgängern schon stetige städtische Steuern und daneben aufserordentliche Exaktionen existiert haben.

Ob freilich die Erhebung damals zu Frankfurt als Kopfsteuer oder als proportionale Vermögenssteuer geschehen, darüber fehlt jede Auskunft. Jedoch ist wahrscheinlich schon früh die Besteuerung pro posse erfolgt. Die in anderen Städten übliche Steuerform läfst das vermuten[5]. Die Steueridee hat sich ja

---

mercator vel alterius officii seu cuiuscumque fuerit homo, proprias habens aedes, duos denarios persolvat.

[1] Notbede. Cod. I, nr. 704. S. 350 nr. 26. S. o. S. 19 A. 4. Zeumer 124: hersture; id. 101, 105. Eigenbrodt 123. Die Form u. der Name der Notbede ist noch 1588 zu Sulzbach vorhanden. Der hessische Amtmann zu Eppstein schreibt an den Rat von Frankfurt, er möge in Steuersachen mit seines Herrn Notbedern zu S. keine Neuerungen vornehmen. Jene hatten dem Landgrafen von H. zu zahlen, mochten sie viel oder wenig sein, 8 G jährlich, für ein Pferd 8 s, wer kein Pferd hatte, für seinen Leib 6 albus neben dem Leibhuhn und jährlich einen Frondienst. Bgmb. 31. Dec.

[2] Vgl. Maurer F. III, 399. Das Ried zwischen Vilbel u. Harheim bei Frankfurt a. M. war ein Sammelplatz; und wen das antreffe mit der fuderung, der soll den schaden han. Über die Lieferung von Rüstwagen s. Bothe B. 24. „Des Küniges dorffe zů Bockinheym" und die übrigen 18 Dörfer der Grafschaft Bornheimer-Berg mufsten 15 Wagen stellen. Bgmb. 1474 fol. 34b.

[3] Zeumer 103/4.

[4] Huillard-Bréholles III, 400. Henricus . . . abbati de Salem immunitatem confirmat.

Quoniam . . . monasterium de Salem hanc immunitatis gratiam apud patrem et avum ceterosque antecessores nostros hactenus habuisse dinoscitur quod de domibus seu possessionibus quas in civitatibus et circa civitates ipsorum habuit, nulla steura nec aliud exactionis genus eidem monasterio imponebatur . .

401. Henricus . . . abbati et conventui de Petri domo (Petershausen) indulget.

. . . indulgemus eisdem quod si aliquam domum per emptionem vel donationem in nostris civitatibus adepti fuerint, ab omni exactione precariarum inhabitator ejusdem domus sit absolutus, nec ipsi occasione ejusdem domus ullam dare precariam teneantur.

[5] Zeumer 81/2. 88. Ulm, Mühlhausen, Angermünde, Esslingen. S. u. S. 21 Anm. 4. Eigenbrodt 100: Erzb. v. Mainz, 1183: . . ut unusquisque

in ihren Grundzügen in den Städten des Mittelalters mit ganz eigenartiger Gleichmäfsigkeit entwickelt. 1291 ist denn auch für Frankfurt das Bestehen einer Besteuerung entsprechend der Gröfse des Vermögens urkundlich belegt[1].

Mancherorts wird die Einziehung der königlichen Steuer direkt durch des Königs Beamte erfolgt sein. Dafür scheint der Ausdruck requiramus in obigem Arnsburger Privileg von 1234 zu sprechen[2]. Anderwärts dagegen hatte die Stadtbehörde schon das Recht der Steuererhebung erworben, (requiri aut accipi permittamus). Bei manchen Städten hat noch lange eine Ungewifsheit darüber bestanden, wem dieses Amt rechtlich zustehe. So fragt 1654 der Rat von Oppenheim bei dem von Frankfurt an, wie die in obiger Urkunde erwähnte Steuereinziehung gehandhabt werde; da 1621 das Rathaus abgebrannt sei und viele Akten vernichtet worden wären, sei man darüber im Zweifel. Man möchte gern wissen, wie das Herkommen in Frankfurt sei, insbesondere wer die „Beleg" über die Steuern unter der Bürgerschaft mache, der „Stadtrat" oder die kaiserlichen Kommissare. Frankfurt antwortet darauf, dafs „von so vielen verstrichenen seculis hero" im „archivo keine information" zu finden sei. Es habe jetzt, vornehmlich in den Reichsstädten, eine andere Bewandtnis; auch stehe dahin, ob der im Privileg genannte modus je in praxi beobachtet sei[3]. In Frankfurt, dessen Besteuerungsweise als Norm vom Könige Heinrich hingestellt wurde, war denn auch wohl schon 1234 die Aufbringung der Steuer ein Regierungsrecht des Rates. Das Fehlen einer Angabe in dem Einnahmeverzeichnis von 1241, wonach der Stadt vom Könige ein Teil der erhobenen Steuern zur Bestreitung des Stadtbaus belassen worden wäre, scheint diese Ansicht zu stützen. Auch dürfte man wohl nicht irren, wenn man aus dem Beispiele Münzenbergs mit einem Schlusse a minore ad maius folgerte, dafs auch in Frankfurt schon früh die Bürger in ihrer Gesamtheit das Recht besessen haben, die Steuern zu „sammlen u. zu nehmen[4]".

---

eorum, qui in nostra dioecesi continentur, secundum propriam facultatem et bonorum suorum aestimationem largiatur. Ib. 187: Cölner Erzb. mit Bonn abgeschlossen 1285: ut universi et singuli infra oppidum vel extra oppidum, infra tamen terminos banni, proportionaliter secundum majus et minus, prout uniuscujusque suppetent facultates seu bona et haereditas, pro rata solvere debebunt.

[1] Cod. I, nr. 602 . . . quod omnia ipsorum bona . . . in possessionibus, censibus, agris, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, ab exactionibus, precariis, angariis, servitutibus . . . perpetuo sunt libera.

[2] Zeumer 60. In Regensburg wurde sie noch 1205 durch Ministeriale erhoben.

[3] Ugb. B 57 Zz.

[4] Beil. I, 54. Worms hat schon 1182 selbständig nach Mafsgabe des Vermögens eine allgemeine Steuer umgelegt und eingetrieben. Ausser den Besitzern von Liegenschaften waren die Handeltreibenden

Eine weitere Urkunde, aus dem Jahre 1257, behandelt die geistliche Steuerpflicht[1]. König Richard bestätigt, dafs alle Güter, wenn sie in andere, selbst in geistliche Hände übergingen, die Steuer fortentrichten müfsten nach dem Grundsatz transit res cum onere[2]. Durch das Verschieben des Besitzes hätte ja auch sonst die Anzahl der Steuerpflichtigen auf die Dauer merklich zusammenschmelzen müssen, da die „tote Hand" immer mehr Liegenschaften ergriff.

Der Stadtbehörde blieb also bei der Aufbringung der vom Könige geforderten Summe freier Spielraum. Drum brauchte sich die Stadt beim Ausschreiben der Abgabe nicht darauf zu beschränken, den Wünschen des Herrschers Genüge zu leisten. Überdies war ja eine ganz genaue Übereinstimmung der nach einem ungefähren Überschlag der Steuerkraft gemachten Auflage mit der Forderung des Königs unmöglich[3]. Man zog nun den Steuerüberschufs zum Bestreiten städtischer Bedürfnisse heran, die im Interesse der Gesamtheit sich geltend machten[4]. Die Stadtleiter konnten, wenn sie wollten, den Druck der Steuerlast den stärkeren Schultern aufbürden, konnten also bei der Verteilung der Abgaben soziale Rücksichten walten lassen. Sie konnten freilich auch ebensogut die wohlhabenderen Bürger auf Kosten der geringeren und finanziell schwächeren bevorzugen.

Als dann die stolze Macht des hohenstaufischen Kaisertums in Trümmer ging, erstarkte die städtische Selbständigkeit immer mehr. Das zeigte sich auch in der Besteuerung. Dennoch vermochte es Rudolf[5] die Steuerpflicht zur Hilfeleistung fürs Reich in aufserordentlichen Fällen auf alle Reichsstädte auszudehnen, ja er machte den Versuch, den Städten

herangezogen. Zeumer 52. 1245 Holzminden, 1252 Goslar, 1257 Hagenau. Zu Schaffhausen gilt dieser Grundsatz für die Vogtbede schon 1121: Zeumer 7, 20, 110. Nürnberg 1219: . . ut, si dominus imperii ab ipsis steuram exiget, non particulatim, sed in commune quilibet pro posse solvere debeat. Zeumer R 41.

[1] Cod. I, nr. 217. Praeterea statuimus et mandamus, ut omnia bona et predia, que hactenus cum predictis civibus (von Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen) precariam imperio persolverunt, quomodocumque ad loca religiosa vel personas alias, ecclesiasticas vel mundanas, predicta bona devolvi et transferri contingat, sicut ante ad solvendam precariam bona ipsa nichilominus teneantur. Vgl. Friedrichs II. Standpunkt, Zeumer 80.

[2] Zeumer 81, 120. Hartwig 67, 73, 80.

[3] Zeumer 65.

[4] Hartwig 11. Cod. I, nr. 602. 1291: . . . de eisdem bonis consueverunt solvere exactiones, contribuciones pro necessitatibus opidi nostri. Es ist dort auch die precaria genannt. Wie aber immer noch die von der Bürgerschaft aufgebrachten Summen als eigentlich dem Könige gehörig angesehen wurden, vgl. Zeumer 120: Verzicht Richards bei Köln u. Aachen.

[5] Zeumer 138.

die selbständige Steuerveranlagung zu entziehen: ein Beginnen, mit dem die ärmere Bürgerschaft nicht unzufrieden war, da ihr die seitherigen Maßnahmen unbillig, die Steuerlasten ungerecht verteilt erschienen. Dem Anspruche des Königs auf außerordentliche Umlagen mußte sich damals auch Frankfurt fügen; auch auf das mobile Vermögen ist die Steuer damals schon ausgedehnt gewesen[1]. Die Freiheit im Ausschreiben der Steuer hat sich aber die Stadt Rudolf gegenüber gewahrt. Sie nimmt dies Recht 1297 ausdrücklich als ein hohes Privileg in Anspruch[2]: kein König oder Kaiser konnte von einem einzelnen der Ihrigen eine Steuer fordern. Vielmehr stand die Verteilung der Steuerlast dem Rate zu[3].

Während aber damals das Reich jährlich Steuern von verschiedener Höhe und zu verschiedenen Zeiten, ganz regellos, erhoben hat[4], wodurch öfters ein unleidlicher Steuerdruck sich geltend gemacht haben wird, wurde es, meist auf Grund von größeren Unterstützungen, die seitens der Städte dem bedrängten Herrscher zuteil geworden waren, allmählich Sitte, dem Kaiser nur eine bestimmte Summe zu reichen[5], wie dies manche kleinere Städte ihren Landesherren gegenüber schon erlangt hatten[6]. Nun konnte die Stadt mit sicherem Faktoren

---

[1] Zeumer 87/88. Der Wortlaut ist, daß wie bisher Mobilien wie Immobilien zur Steuer veranlagt werden sollten. Vgl. Henning 13.

[2] Cod. I, nr. 704; 5. Item nec ipse dominus rex, nec imperator non debent ab aliquo civi nostro specialiter exigere aliquam exactionem, nisi forte aliquis aliquem excessum committeret vel perpetraret, pro quo deberet puniri. Super illo excessu scabini sentenciabunt. 1279 hatte R. 12½% von allem Kaufmannsgute gefordert. Zeumer R 45. Die Städte weigerten sich, ebenso als er 3 (1274) und 3⅓% von allem Besitz erheben wollte. Zeumer 129. Inama W III, 1, 111. Die Erregung wird durch die Forderung der Einzelbesteuerung hervorgerufen worden sein. Zeumer R 43. Kaiserchronik, V. 406: si gâben das drizigest teil. Von den Erpressungen, denen manche Untertanen von Landesherren ausgesetzt waren, kann man sich nach Cod. I, nr. 704 einen Begriff machen. 1297 wendet sich der Frankfurter Rat gegen die Besteuerung einzelner Pfahlbürger durch ihre Herren mit 20—40 Mark. Und doch war vom Kaiser 1255 bestätigt worden, ut nobiles et domini terre . . ab illis . . hominibus, qui in eorum iurisdiccionibus commorantur, ea servicia et iura recipiant et requirant que ipsi et progenitores eorum ante triginta vel quadraginta seu quinquaginta annos iuste facere consueverunt, et illis eciam ipsi domini sint contenti. (Cod. I, nr. 198.) Noch spät kommt die Form der, freilich gemeinsam auferlegten, exactio in Frankfurts Nähe vor. In Niederursel, das dem Grafen v. Solms und Frankfurt gehörte, wurde noch 1577 „unbeeidigt" eine bestimmte Summe von Solms gefordert. Bgmb. 2. Mai.

[3] Cod. I, nr. 602: 1291.

[4] Mon. Germ. S. S. XVII, p. 306: 1290 Rex Rudolfus Erfordia venit post Martini in Nurinberch; ubi convocatis civitatibus exegit maximam pecuniam, quam post natale Domini accepit. Zeumer R 42/3.

[5] Fichard E 162. Zeumer R 42.

[6] Zeumer 23. Falke B 34.

rechnen[1] und konnte den Ärar vor einer plötzlichen Entleerung schützen. Das erste Beispiel für eine solche Normierung der Abgabe bei Reichsstädten ist die für Hagenau gegebene Verordnung[2]. In Frankfurt ist eine ähnliche Festsetzung 1276 erfolgt, wo Rudolf der Stadt Verzeihung für ihre Empörung angedeihen liefs, weil sie eine Zahlung von 1200 Mark Silber auf sich genommen hatte. Diese sollte in vier Jahren in Raten von je 300 Mark erfolgen; dafür befreite er die Stadt von allen anderen aufserordentlichen Forderungen für diesen Zeitraum[3]. Jedoch ist diese Bestimmung nur von vorübergehender Geltung gewesen, nicht hat sie eine Norm geschaffen. Denn es lehrt die Fassung einer Urkunde von 1297, dafs damals wieder die Steuer jedesmal erst auferlegt wurde[4]. Die Höhe derselben wird je nach Bedürfnis geschwankt haben. In gleicher Weise mag auch die jährliche Besteuerung der Juden gehandhabt worden sein[5].

Die Abgaben der Bürger ruhten vornehmlich auf den Liegenschaften, und zwar wurden auch alle geistlichen Besitzungen zur Steuer herangezogen, die zu Kaiser Friedrichs (II.) Regierung abgabenpflichtig gewesen waren[6]. Nur die

[1] Ein Budget hat es freilich auch in Frankfurt im Mittelalter nicht gegeben u. wegen der Unberechenbarkeit mancher Inanspruchnahme nicht geben können. Below V 437. Knipping S 343. S. u. Teil II. Bothe B. 4.

[2] Zeumer .26. Schöpflin I, 412 : 1255. Wilhelm: Insuper volentes ipsis extendere munificensie nostre manus, eisdem de speciali gracia indulgemus, ut nomine precarie annis singulis nonnisi centum et quinquaginta libras Argentinensis monete nobis et successoribus nostris duntaxat persolvant, ipsos a graviori exactione precarie pro nobis ex nunc et nostris successoribus in perpetuum eximentes.

[3] Cod. I, nr. 371. . . . Et quia predicti cives acceptum et placidum in contribucione mille et ducentarum marcarum Coloniensium denariorum nostro culmini impenderunt servicium, nos volentes liberalitati eorum condigne, prout condecet, respondere, eosdem a nunc ad festum nativitatis dominice et abinde per continuum triennium ab omni exactione dimittimus liberos et solutos. Vgl. Nitzsch 200/1.

[4] Cod. I, nr. 713. Adolf verspricht Siegfried von Westerburg 1000 Mark, die aus den nächsten beiden Reichssteuern Frankfurts bezahlt werden sollen. . . . . mille marcas denariorum Coloniensium, tribus hallensibus pro denario quolibet computatis, promittimus nos daturos, quarum medietatem de prima exactione seu stura civibus nostris in Frankenfort nostro nomine imponenda . . . duximus deputandam, aliam vero medietatem de alia proxima stura, quae extunc eisdem civibus imponetur, . . . similiter deputamus. Die einmalige Steuer mufs also mindestens 500 kölnische Mark betragen haben; und sie war damals nicht prinzipiell eine jährliche Steuer (de alia proxima).

[5] Cod. I, nr. 633: 1293. Adolf verleiht Gottfried von Eppstein redditus viginti quinque marcarum denariorum Coloniensium, accipiendorumfannuatim de precariis iudeorum nostrorum Frankenvordensium... iusto feodali titulo optinendos.

[6] Cod. I, nr. 737: 1299. Albrecht entscheidet: Ut in civitate nostra Frankenvordensi antique consuetudines observentur, volumus, quod omnes illi, qui bona habent vel possident, de quibus tempore illustris

Güter, die als Seelgeräte geschenkt gewesen waren, sollten bedefrei sein. Natürlich entstammte diese Einschränkung der Anschauung, dafs alle solche Schenkungen auch künftighin der Steuerbarkeit entzogen werden sollten[1]. So drohte wiederum die Ansammlung vieler Immobilien in den Händen steuerbefreiter Besitzer. Zum mindesten erwuchsen der Stadt manch unangenehme Weiterungen, wenn sie geistliches Gut zur Steuer veranlagte. Auf diesem Grunde ruhen die Ratsbeschlüsse über die Verkaufspflicht der Geistlichen für alle an sie fallenden Liegenschaften und gegen den Erwerb neuer Güter durch die tote Hand, wie sie seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts zahlreich auftauchen[2]. Die neu aufgenommenen Orden und die Klöster mufsten sich förmlich bereit erklären, alle Pflichten der Bürger auf sich zu nehmen[3].

---

quondam Friderici imperatoris, predecessoris nostri, sture sive precarie consueverunt exolvi, adhuc de bonis eisdem cum civibus contribuant et sturas exolvant, nisi tunc bona huiusmodi pro possessorum remedio et salute fuerunt ad pia loca legata, de quibus nulle sture sive precarie requirentur. Über den Deutschherrnorden ibid. nr. 602 : 1291. S. Beil. I, 29[b] Anm. 1.

[1] Lühe 39.

[2] Cod. II, nr. 4: 1314. Der Johanniterorden soll binnen Jahresfrist alle an ihn fallenden Güter verkaufen, sonst werden sie bedepflichtig. Ib. nr. 69 : 1317; nr. 108 : 1318. Wier wollin auch me, daz kein ordin, der da sitzit in der stat zů Frankenfort, sin geseze adir sine wanunge iht me irwide andirs dan iz itzunt ist, unde insollint auch keinerhande ligende gut han me in der stat zů Frankenfort adir dabi, daz eime koninge pligit zů dienene unde stuyre ze gebene, anders danne sie itzunt hant. Wôrde abir ien keinerhande liginde gut be after dirre zit gigebin zů selgerede adir wie iz ien wôrde, daz sollint sie in der iaris frist, alz iz ien worden ist, firkoufin unde firuzeren. Deden sie des niht unde vůnde man iz obir die iaris frist in ierir hant unvirkauft unde unvirandirt, so nimt iz die stat in iere hant unde inwirt ien nůmmer phenning darwider gegolden. Vgl. Hartwig 69, 73. Fichard E 180. Lamprecht D W I, 1, 657. Lühe 38. In andern Städten sind ebensolche Mafsregeln ergriffen, so in Goslar 1219: nulli licitum est dare domum suam ecclesiae, nisi vendatur et ecclesiae argentum tribuatur. Zeumer 80, 111. Das älteste bekannte Einschreiten ist das von 1213 zu Duisburg: statuimus ut quilibet cujuscunque professionis tenens predia vel foeda sive alia quecunque bona, que vel emcione aut jure hereditario ad ipsum sint devoluta in burgo nostro Dusburc ad communem exactionem, que ad nostrum spectat mandatum, de bonis, que infra muros predicti burgi aut extra tenet, secundum priscam consuetudinem et jus civile respondeat. Zeumer 105 u. 79 (nach Kleine Diplomata Duisburg. 11.) Arnold 95 ff. Below St 26, 14/5. Henning: Köln; 20|2.

[3] Cod. II, nr. 308 : 1327. Das Kloster Bronnbach bekennt, dafs es von Frankfurt zu Bürgerrecht angenommen sei. globin wir mit in burgerrecht zů haldene und zů tune nach der stede zu Frankinford recht und gewanheit, an dinste und an bede und alme deme, daz wir itzunt da habn adir gewinnen, wer koufens adir werde uns gegebin adir wie iz uns da wirt, daz implichtig ist des riches und der stat zů Frankinford zu dynen und ir not zů tragene, wanne iz sich gebůrt, glichir wis als ander herren und brudere und ordene unsers ordins, die ouch ir burger sint.

Auch alle Zinsen, die an Geistliche und Ritter, die beiden steuerfreien Stände, seitens der Bürger bezahlt wurden, mufsten verbedet werden[1].

Die Art der Besteuerung durch den König blieb im 14. Jahrhundert zunächst noch dieselbe. 1301 löste sich zwar Frankfurt wieder einmal durch eine gröfsere Zahlung auf einige Jahre von den willkürlichen Auflagen[2]. Man konnte nun wieder eine Zeit lang die notwendig werdenden Jahresausgaben mit gröfserer Sicherheit vorausberechnen. Eine endgiltige Fixierung dessen, was die Stadt jährlich an Steuern dem Reiche zu zahlen hatte, fand aber erst unter Ludwig dem Bayern statt. Im Jahre 1320 erläfst dieser[3] den 4 Städten der Wetterau, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, jede Art von Abgaben gegen eine dauernde gemeinsame Jahressteuer von 1600 Mark Cölnischer Denare, 36 Solidi Heller (hallenses) auf die Mark gerechnet[4]. Dieses Fixum ist dieselbe Summe, wie sie auch 1318 schon erhoben worden war. Neben dieser offiziellen Jahressteuer (steuram consuetam) müssen aber bis dahin noch andere Abgaben hergelaufen sein, die nun in Wegfall kamen[5].

[1] Bb. 1320 O. fol. 9a hic notantur census qui soluentur Religiosis clericis et Militaribus de quibus prout alii cives Frankenuordenses precariam soluere tenentur. 1321, fol. 16a hic notatur census decani et capituli sancti bartolomei ecclesiae.

1346. 1354 etc. ist der Pfaffenzins u. der für Ausleute stets danebengeschrieben.

[2] Cod. I. nr. 793. Frankfurt, Friedberg und Wetzlar werden von October bis Weihnachten 1301 und von da an auf 3 Jahre von der Reichssteuer befreit . . . accepta ab eis quadam summa pecunie, eam graciam duximus faciendam, quod exnunc et usque ad festum nativitatis domini proximum et abinde ad tres annos immediate sequentes ab omni stura et exactione debeant esse liberi et soluti.

[3] Cod. II, nr. 139. . . . ab omni onere exaccionum, collectarum, precariarum seu sturarum, quocunque nomine censeatur, ex regali munificentia perpetuo absolvendos duximus et libertati presentibus condonamus. Schnapper-Arndt R. Trotzdem ist Frankfurt später zur Zahlung des Gemeinen Pfennigs herangezogen worden. Schröder 773. Inama W III, 1. 432, 1495 Frankfurt 800 g = Ulm, Augsburg. Lübeck 1200, Strafsburg u. Nürnberg 1000, Basel 500, Speier 400, Worms 300. Vgl. den Anschlag ibid. 435. Nürnberg 2730 g 50 kr, Strafsburg 2345, Frankfurt 1797 g 50 kr. 1401 war Frankfurt nicht unter den zum Römerzuge veranlagten Städten. Janssen I, 86.

[4] 2 Mark kölnischer ℔ = 9 G F W: 1406. Beil. I, 29c. S. o. S. 3 u. 24. D. U. nr. 113: 1455: 9 s kölsch ℔ = 27 h F W. — Hiernach richtete man sich künftig bei Steuerfragen in Landstädten: Senckenberg VI, 590: Phil. v. Falkenstein; Butzbach 1368 . . . . sollen dienen und geben 200 Pfd. Heller Wetterauischer Wehrung . . . und sollen noch wollen wir unsere Erben und Nachkommen sie darüber keines Jahres vmb Beede, Geschooss oder Steuwer hoher tringen oder zwingen, wan sie sollen damit ewiglich frey sitzen nach Frankfurther Freiheit alsz auch dieselbe vnsere Statt Butzbach mit vnsers Herrn des kayssers Briefen gefreyet ist.

[5] Cod. II, nr. 118: 1318. considerantes interne mentis nostre oculis

Der Fälligkeitstermin der Reichssteuer war Martini; wenigstens geschah schon 1311 zu diesem Zeitpunkte die Zahlung[1], während freilich 1301 die Lieferzeit zu Weihnachten gewesen ist[2]. Jedenfalls aber war jetzt wie früher die Ernte der Steuerzahlung vorausgegangen, sowohl die Korn- wie die Weinernte. Diese ständige jährliche Abgabe ans Reich ist die „Stadtsteuer", die von den Kaisern meist im voraus verpfändet wurde[3].

Das Recht, Bede zu erheben, dies ursprüngliche Vorrecht des Königs, das bisher dem Rate zugestanden hatte, wenn jener Anforderungen an den Stadtsäckel stellte, war nun ganz auf die Stadtleitung übergegangen, die von den eingehenden Steuersummen die Reichssteuer mitbestritt. Immerhin blieb auch jetzt noch im Bewufstsein der Bevölkerung die Auffassung lebendig, dafs die Einziehung von direkten Steuern stets mit einer aufserordentlichen Inanspruchnahme seitens des Reichs im Zusammenhang stehen müsse. Dafür ist die Ankündigungsform mancher späteren Bede beweisend[4]. Ja, selbst in dem Steuerdekrete von 1576 glaubt der Rat die Erhebung der dauernden Schatzung noch mit den grofsen Kosten motivieren zu müssen, die ihm infolge der Türkenkriege erwachsen seien[5].

Man darf nun nicht wähnen, dafs entsprechend der jährlich ans Reich zu zahlenden festen Steuer künftig auch eine städtische Bede von den Bürgern ein Jahr wie das andere eingefordert worden sei. Nur wenn in der Stadtkasse wegen grofser Ausgaben, z. B. in Kriegszeiten, Ebbe herrschte oder wenn eine extraordinäre finanzielle Hilfe bei Heerzügen vom Reiche

obsequia gratuita, fidelia et fructuosa, nobis et imperio per prudentes viros cives ac opidanos opidorum, Frankenfurt, Wetslar, Frideberg et Geilenhausen, fideles nostros dilectos. exhibita, et que inantea exhibere poterunt gratiora, consideravimus etiam expensas graves in obsequiis nostris per ipsos habitas, necnon discrimina, quibus personas proprias exponebant, steuram consuetam per singula opida persolvendam, videlicet mille sexcentarum marcarum, quas in festo sancti Martini nunc preterito nobis imperii nomine debuerant exolvisse iuxta consuetudinem retroactis temporibus observatam, in toto remittimus et omnimodis relaxamus.

[1] Cod. I, nr. 950. Hartwig 156.

[2] Es scheint ursprünglich gern ein hoher Festtag der Einziehungstermin gewesen zu sein, Zeumer 28. S. o. S. 26 Anm. 2.

[3] Böhmer Cod. S. 573: 1341; S. 601: 1346; S. 610: 1347. Vgl. Janssen I, 85* Frankfurts Privileg, Steuer nur an den Kaiser zahlen zu brauchen. Fichard E 151. Hierher gehört auch eine Urkunde von 1346: Priv. nr. 77. Danach hatte Frankfurt 1114 lb, Gelnhausen 326 lb. „heller gutir werunge" an „Bet vnd Stûer" jährlich „vff sant Mertins tag" zu zahlen. Sie werden eine Zeit lang Gerlach, Herrn zu Limburg, überlassen. Fichard E. 228. Ein Vergleich der Summe mit der Steuer von 1241 lehrt, wie sehr Frankfurt in der Zwischenzeit zugenommen haben mufs im Verhältnis zu Gelnhausen. Vgl. freilich o. S. 19.

[4] Beil. I, 20; I, 22. Bücher St. 150.

[5] Beil. I, 27a.

verlangt wurde, griff man zu diesem Mittel[1] und bestimmte die Höhe der Steuer nach dem jeweiligen Bedürfnis[2]. Die nicht vorhandenen Jahrgänge der von 1320 an beginnenden Bedebücher sind, soweit sie in die Zeit bis 1576 gehören, nicht durchweg als verloren zu bezeichnen[3]. Vielmehr hat es von manchen Jahren niemals Steuerlisten gegeben. Sogar lange Zeiträume hindurch hat öfters die Steuerzahlung völlig geruht. Ein Beispiel für solche Pausen in der Bedeentrichtung bietet sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts dar. In der Bedeverkündigung von 1462 heifst es, dafs „in 30 Jaren vnd lenger keyne bede zu Franckfort gehaben" wäre[4].

Im Anfange des 14. Jahrhunderts freilich scheint die bürgerliche Steuer jährlich zur Einziehung gelangt zu sein[5], was ja bei den damals durch die Stadterweiterung erwachsenden Kosten nicht Wunder nehmen kann. Und auch früher wird die jährliche bürgerliche Bedezahlung, wenn auch nicht in bestimmter Norm, Tatsache gewesen sein. Die Kaiser werden ja kaum einmal ein Jahr ohne Steuerauflage haben verstreichen lassen. Entsprachen doch diese Abgaben zum Teil dem früheren jährlichen Grundzins vom königlichen Besitze. Die sonstigen Finanzquellen der Stadt waren aber noch nicht kräftig genug, um den königlichen Forderungen zu genügen.

b) Die Steuertarife.

Mortis vel vitae brevis est vox ite venite
hoc genus Argenti duo bis dat vina bibenti.
Leticiam menti. decus aule. pignus egenti.
Bb. 1326. O.

Leider ist uns von der Vornahme und dem Resultate der Bedeeinziehung im 13. Jahrhundert kein Beleg erhalten. Erst vom Jahre 1320 an, demselben Jahre, wo ein fester Satz für die jährliche Abgabe ans Reich normiert wurde, geben uns

---

[1] Vgl. Müller II, 127 Anm.; 128: wenn Schatzung zu erheben nötig befunden würde; 1726. Noch damals sah man also am Kaiserhofe die Schatzung als eine durch ungewöhnliche Umstände veranlafste aufserordentliche Mafsnahme an. Schmoller V I 306.

[2] Bb. 1370. Ni fol. 43ª: da gienc der Bedde daz dritte deyl abe. Vgl. B. O. 1370. Beil. I, 5. S. u. Teil II.

[3] Bücher St. 124.

[4] Beil. I, 19ª. Ebenso 1510—56 (42).

[5] Cod. II, nr. 475; 25. 1333: Diese gůlde sullent die herren uf Unsir Frauwin berge zů Frankinford ierliches verbeden. Vgl. damit nr. 412, S. 308. 1331: . . alles dit vorschribin gut, daz zu Frankinford in der stad ist gelegin und darin implichtig ist, daz daz (gut) sine sture und bede sal gebin zu allin den ziten glicherwis, als ein itzlich burger sine sture und bede zu Frankinford gibit. Die Fassung nr. 69 S. 68. 1317: . . . cum suo onere precariarum seu sturarum prout alii cives Frankenvordenses, cum necesse fuerit, solvendarum: vermag obiges Zeugnis nicht zu entkräften.

die Bedebücher Auskunft über die Zahl der Steuerentrichter sowie über die Höhe der Gesamtsteuer und der Einzelbeiträge. Möglicherweise ist das Erhebungsverfahren in früheren Tagen wenig sorgfältig gewesen. Es gab vielleicht gar keine Buchführung über die Zahlung, namentlich nicht über die Höhe des Betrages, sondern die einzelnen Bedepflichtigen legten, gegebenenfalls nach mündlichen Verhandlungen mit den Erhebern, die Abgabe in eine Büchse. Das würde der frühmittelalterlichen Denkweise völlig entsprochen haben. Von einer strengen Kontrolle und peinlich genauen Verrechnung mag damals noch wenig die Rede gewesen sein[1].

Immerhin mufs es, sobald eine Steuerleistung stattfand, auch eine Steuernorm gegeben haben. Denn die gleiche Höhe für jedermann[2] wird die stetig wiederkehrende Bede nicht mehr gehabt haben, seitdem sich gröfsere Vermögensunterschiede herausgebildet hatten. Die Steuer wird schon zeitig keine Kopfsteuer gewesen sein, eine Steuerform, zu der man wohl einmal bei aufserordentlichen Auflagen griff, sondern der Steuersatz wird sich nach der Gröfse des Vermögens jedes einzelnen gerichtet haben. Die Geltung dieses Grundsatzes steht seit Rudolf fest[3]. Der Besitz, nicht das jährliche Einkommen, wurde in Frankfurt wie in anderen Städten der Besteuerung zugrunde gelegt. Er wurde von der Stadtgemeinschaft garantiert und geschützt. Darum wurde er gern als Mafsstab zwecks der Veranlagung gewählt. Er blieb stabil für die derzeitigen Inhaber und ihre Erben, das Einkommen schwankte. Wer wufste auch, ob er noch lange, noch für den zu verbedenden Zeitraum Einnahmen genofs? Der Schnitter Tod fragte in jenen Zeiten nicht viel: die Sterblichkeit in den Städten war ungeheuer. Vielleicht nahm man auch von einer Einkommensteuer Abstand wegen der Schwierigkeit, sie zu katastrieren[4]. Immerhin war ja die Vermögenssteuer zugleich eine Belastung entsprechend dem Einkommen. Denn auch die grofsen unfundierten Einkünfte schlugen sich, soweit sie unverbraucht blieben, als Vermögen nieder und erschienen schon im nächsten Jahre unter der steuerpflichtigen Masse. Der Jahresbedarf sollte ja aber freibleiben, wie ich des weiteren ausführen werde.

---

[1] In Bremen hat sich das heimliche Schossen bis nach 1870 erhalten. Macchiavelli hält die Heimlichkeit bei der alten Steuerzahlung für ein Überbleibsel der alten Biederkeit, nach Smith war sie vom Interesse des Kredits diktiert. Hartwig 147, 149, 151, 168.

[2] Vielleicht ist in ganz früher Zeit der Herdschilling die für alle gleiche Abgabe gewesen, eine Steuer, die auch später noch immer in gleicher Höhe von allen selbständigen Haushaltungen erhoben wurde. Bücher St. 125. Huber 58. Hartwig 91.

[3] S. o. S. 21.

[4] Roscher F 1, 405. Stein 386.

Das erste und wichtigste Steuerobjekt, der für den freien Stadtbewohner in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters unumgänglich nötige Besitz, war der Grund und Boden und das Haus, das er bewohnte. Das waren Werte, die am leichtesten steuertechnisch veranlagt werden konnten. Der Regel nach durften nur Bürger in Frankfurt liegenden Besitz erwerben[1], da nur sie zu entsprechenden Gegenleistungen, namentlich zur Steuer, herangezogen werden konnten. Und umgekehrt mufste jeder Bürger sich auf eigener Scholle ansäfsig machen[2]. Als die Häuser zu teuer wurden, als dafs man an dieser Bestimmung hätte festhalten können, mufste wenigstens jeder, der in die Bürgerschaft aufgenommen werden wollte, eine Rente von ½ Mark nachweisen, die von einer Gülte auf einer Frankfurter Liegenschaft fiel[3]; er mufste also am Bestande der Stadt realiter interessiert sein. Die Gesamtheit der Bürger hatte nun die Pflicht, das städtische Bedürfnis zu decken: Dies war der einzige und zureichende Grund für die Erhebung der Steuern in den mittelalterlichen Städten[4]. Man kann von einer „selbständigen städtischen Rechtspersönlichkeit" reden, der gegenüber die einzelnen zu Beiträgen verpflichtet waren. So waren denn zur Tragung der Steuer auch alle Bürger verbunden, und nur, zunächst wenigstens, die Bürger allein, um deswillen, dafs sie Bürger waren[5]. Und zwar je gröfser der Besitz jemandes war, den die Wälle der Stadt umschlossen oder dessen Besitzer in den Mauern weilte[6], den die Waffen der Bürgerschaft verteidigten oder zu dessen

---

[1] Priv. nr. 211: 1376, 8. Juli. P. P. 192. Priv. nr. 303: 1416, 15. Dec. P. P. 259. Beil. I, 22. Diese Bestimmungen richteten sich gegen die Geistlichkeit, die sich von dem bestehenden Rechtsgrundsatze emanzipiert hatte. Ges. II, fol. 37a. Auch sal in der stad zu franckenfurd vnd in der terminy des gerichts daselbis nyman keinerlei gut Eigen oder erbe keuffen wie das gnant ist der nit inplichtig oder inwonhafftig burger zu franckenfurd ist wer do wyder tete als offte das geschee der sal virfallen sin mit X marg silbers nach lude des Richs brieffe vnd privilegien. (1415–28). Edikte I, 12: 1559: Nur wer als Bürger oder Beisasse der Stadt verbunden sei, dürfe liegenden Besitz erwerben, und zwar sei Wehrschaft zu tun vor verordneten Ratsherren bei Strafe von 20 Mark lötigen Goldes, halb in des Reichs Kammer, halb in die Stadtkasse. Bgmb. 1596, 24. Aug. Hans Bodecker (v. Bodeck) bittet ein Haus kaufen zu dürfen, obgleich er nicht Bürger sei. Seine in Fr. geborenen Kinder sollten später Bürger werden. Abgeschlagen, da es gegen das Privileg sei. 12. Oct: wiederholt die Bitte; will in 6 Jahren Bürger werden. Gestattet gegen Revers.

[2] Bücher Bv 327. Gierke II, 692.

[3] Bücher Bv 338 ff. Bothe B 16.

[4] Gierke II, 698.

[5] Vgl. noch Bgmb. 1567, 14. Aug.: Die nichtbürgerlichen ansässigen „Welschen" beden nicht. Henning 18: ius civile zu Köln.

[6] S. o. S. 28: 1331: in der stad gelegin und darin implichtig. Es mufs zwischen der Besteuerung am locus domicilii und der am locus rei sitae unterschieden werden. Kölle 16/19. Henning 3, 11, 19.

Genufs die Stadt dem einzelnen eine Statt bot, desto mehr mufste er zur Unterhaltung des Gemeinwesens und zur Lösung seiner Verpflichtungen und Aufgaben beitragen: das war die leichtfafsliche leitende Idee bei der Steuerveranlagung[1].

Es war diese Steuermaxime also schon von derselben Tendenz beherrscht, wie sie später von der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts verfochten wurde[2]. Der mittelalterliche Stadtkörper war ein „auf persönlicher Bindung im Sinne deutschen Korporationsrechtes beruhender Gesellschaftskörper[3]". Es wurde von seiten des Einzelindividuums beim Eintritte in den Bürgerverband ein Vertrag mit der Gemeinschaft eingegangen. Freier Wille waltete bei diesem Anschlusse an die bürgerliche Vereinigung: das eigene wirtschaftliche Interesse war der Anlafs. Aus sich allein hätte der Kaufmann, der Handwerker, der Bauer, sich keinen Schutz[4] und keinen Verdienst in dem gewährten Mafse schaffen können[5]. Die Gemeinschaft deckte den einzelnen und förderte ihn: dafür forderte sie ein nach dem Werte des Geschätzten berechnetes Entgelt. Damit konnte sie dann wiederum den städtischen Organismus befriedigen: zwischen Staat und Einzelindividuum herrschte eine ununterbrochene Wechselbeziehung[6]. Es ist auch die Vergeltungstheorie, die sich in dieser Steuerform offenbart: „Das Prinzip der Besteuerung des vom Staate geleisteten Nutzens", wenn man den Nutzen nach der Höhe des geschützten Besitzes einschätzt[7]. Wem es unter der Obhut der Stadt gut ging, wer über reichliche Güter und Einkünfte verfügte, deren Genufs ihm durch den Schutz der Gesamtheit ermöglicht und garantiert wurde, hatte naturgemäfs ein höheres Interesse an der Erhaltung der Stadt. Der

---

[1] Bauer 23. Die Auflage der Steuer als eines rechtsverbindlichen Beitrages für den gemeinnützigen Aufwand des Gemeinwesens hat lediglich nach der Leistungsfähigkeit (greifbaren Steuerkraft) und auf Grund der Mitgliedsschaftspflicht zu erfolgen.

[2] Schmidt.

[3] Lamprecht S. 489. Bothe B. 76.

[4] Varges 320: Strassburg 1129 im Stadtrecht: ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in omni tempore et ab omnibus habeat.

[5] Eheberg H 1110/12: Der Staat ist ein „unentbehrlicher erfolgreicher Faktor bei jeder volkswirtschaftlichen Produktion". Für die zünftisch organisierte Stadt ist das erst recht richtig.

[6] So waren auch die Zünfte verpflichtet, die Stadt und ihre Bewohner mit allem zu versehen, was ihrer Tätigkeit entsprang, so die Bäcker, die Metzger, die Fischer, aber auch die Zimmerleute, die Heinzler u. a.

[7] Sonst ist freilich der Sondernutzen, den der einzelne aus der Verwendung der Steuern und aus dem Bestehen des Staates zieht, nicht leicht berechenbar. Bauer 23.

von A. Smith und von Montesquieu vertretene Grundsatz von Leistung und Gegenleistung herrschte schon vor[1].

Die leitende Idee der dem Besitz adäquaten Belastung hat jedoch im Laufe der Zeit in der Praxis eine verschiedenartige Anwendung gefunden. Sie ist hier und da modifiziert und verbildet worden durch die Gewährung von Vorrechten. Namentlich macht ein anderes Prinzip sich störend bemerkbar: Die Berücksichtigung des Wertes der einzelnen für die Gesamtheit und dementsprechend die Eximierung von Vermögensteilen. Nicht den Menschen, sondern einzig und allein den Bürger hatte man dabei im Auge. Wer viel „vermochte", dem räumte die dankbare Gemeinschaft viel ein und gab ihm ein Anrecht auf freies Genieſsen. Die folgende Untersuchung soll dies zeigen. —

Anfänglich wird das Vermögenssteuersystem nicht bis ins Detail ausgebildet gewesen sein, sodafs die einzelnen Vermögensobjekte nach den verschiedensten Steuersätzen behandelt worden wären und für viele Besitzstücke Exemptionen bestanden hätten. Denn ein kompliziertes Verfahren pafst in den Rahmen des 13. Jahrhunderts nicht hinein[2]. Andererseits wird dem kleinen, noch finanzschwachen Gemeinwesen die Tragkraft für Steuerbefreiungen gemangelt haben. Doch wird man mit Sicherheit über die Einzelheiten in der Ausgestaltung des Steuerwesens vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nichts sagen können. Damals aber tritt uns eine Spezifikation der Steuerobjekte und Steuersätze entgegen, die dann im Laufe der Zeit immer eingehender wurde.

Der erste datierte Steuertarif Frankfurts ist die Bedeordnung des Jahres 1354[3]. Aber zwei der erhaltenen Bedeurkunden, Vorschläge[4], die keine Zeitangabe aufweisen, bin ich gesonnen nach ihrem Inhalte als älter anzusprechen.

Man ist zunächst geneigt anzunehmen, dafs sich dies bei dem ersten Bedeplane aus den letzten Worten ergebe: Leyn vnd pantgut daz ist moglich daz man dy ouch vor bede. Diese Redewendung scheint für das höhere Alter der Fassung zu sprechen. Denn in der Bedeordnung von 1354, die zweifellos in jenem Jahre in Geltung war, da sie vorn im Bedebuche eingezeichnet steht, heifst es: Item phand güd sal man virbeddin alse ander güd. Jedoch ist jene Vermutung nicht richtig. Denn die beiden letzten Zeilen sind von einer späteren Hand mit hellerer Tinte nachgetragen und stammen etwa aus den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts. Aber andere Gründe, die

[1] Eheberg H 1110: Hobbes, Hugo Grotius, Puffendorf.
[2] Hartwig 168.
[3] Beil. I, 3.
[4] Beil. I, 1 u. 2.

ich weiter unten vortragen werde, haben mich genötigt die Abfassungszeit beider Gutachten früh anzusetzen.

Wir haben es auch im ersten Steuerplane mit einer Vermögenssteuer zu tun, wie dann diese Steuerart in den meisten Städten das ganze Mittelalter hindurch beliebt war. In manchem aber unterscheidet er sich von den späteren Bedegesetzen. So stellt er die ganze liegende Habe auf eine Stufe. Der Wert des Grundstücks sollte voll zur Steuer herangezogen werden und zwar zum selben Steuerfufse wie die auf Gülte oder Rente ausgeliehenen, „verkauften" Kapitalien, Objekte, die zum liegenden Gute gezählt wurden[1]. Eine Hube Land sollte demnach damals 60 Engels Steuer geben. Da ein Engels[2] gleich 6 alten Hellern war, hätten vom Morgen 12 a. h., von der Hube 360 h = 2 lb.[3] = 2 Gg[4] entrichtet werden müssen. Im Jahre 1354 wurden von der ganzen Hufe nur 6 Schillinge junger Heller = 72 j. h = 54 a. h. verlangt, 1389 8 sol. j. h. = 72 a. h., im 15. Jahrhundert 6 s h = 54 h. Und zwar wurde ohne Bonitierung verschätzt[5]. Es wird der Durchschnittswert dem Steuersatze zu Grunde liegen.

Von Wichtigkeit an dem besprochenen Steuerplane ist besonders, dafs der Wert der Hufe auf 60 Mark = 90 Gg angegeben ist, der des Morgens also auf 2 M. = 3 Gg.[6]. Ich nehme an, dafs dies der aus dem Reinertrage berechnete Wert war. Die Begründung meiner Ansicht werde ich später geben. Als Reingewinn werden für die Hufe 6 Malter Korn genannt, also von 10 M. 1 Malter. Der Preis eines Malters war aber damals etwa 24—34 s[7]. Nimmt man als Durchschnittspreis $1^1/_2$ Gg = 1 M an, so würden 15 Gg Kapital $1^1/_2$ Gg Ertrag entsprechen = 10%. Bei der Geldgülte wurden auf 1 M Gülte 18 M Kapital gerechnet[8], ($5^5{}_9 = 5^1{}_2$%). Wahrscheinlich liegt

---

[1] 1611 sind alle Renten, Zinsen, Gülten, ewig oder ablösig, Pacht, verpfändete Schulden, Erbbeständnisse „samt den Briefen und Verschreibungen, über solche Stück sagend", auch noch zur liegenden Habe gezählt. Ref. 241/42. S. u. S. 39 Anm. 3.

[2] Löwen Englisch; später = 7 h. (1452). Joseph u. Fellner 34. 38. S. o. S. 11. Euler M 219. Euler, Arch. VII, 164: BO ca. 1420: . . Item ein ligende marg geldes (gibt) fünff engels, daz were mit namen der gulden geltis zwenzig alde hellir.

[3] S. o. S. 5 u. 8.

[4] S. o. S. 3.

[5] Below St. 33. Eigenbrodt 146. Kölle 7. Haigerloch 1457: Die besten Jauchert Ackers soll man rechnen für 15 Pfd. Haller, item Acker, die nit zu den besten gelait verdent, sollent die Rechner anslahen nach dem sie billichen bedungt. Bielefeld 17: Besichtigung der Äcker.

[6] K I, 586.

[7] Beil. III, 5 I a.

[8] Hartwig 42. Stüve 47. Rübel 38. Bei Renten wurde der 18fache Betrag als Kapital angesetzt. Arnold 246: wichtig für die

der Korngülteberechnung ein früherer, billigerer Kornpreis zu Grunde. Nach den angegebenen Verhältnissen wäre der Bodenertrag mit 22, der Geldzins mit 40% beschwert gewesen. Die Mark Kapital sollte 6 h abstofsen, der Gg also 4 a h = $2^2/_9$ %.

Auch die Ansätze für Weingärten[1], Wiesen[2], Schafe u. a. waren noch beträchtlich höher genommen als sie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts üblich wurden. Denn vom Morgen Weingarten oder Wiese sollten 6 Schillinge = 72 a h erhoben werden; er wurde demnach, wenn auch hier 1 M 1 Engels = 6 a h abwart, mit einem Werte von 12 M = 18 lb = 18 Gg veranschlagt. Die Steuerbelastung von Wiesen und Weinbergen einerseits und vom Ackerlande andererseits differierte also stark voneinander. Die Bedeordnung von 1354 belegt den Morgen Wiese oder Weingarten nur mit 20 j h. = 15 a h. Aber die Schonung, die bei der Besteuerung des Ackerlandes obwaltet, geht dort trotzdem noch weiter: vom Morgen brauchten nur $2^2/_5$ j h = $1^4/_5$ a h entrichtet zu werden.

Von dem Hause, das man besafs und bewohnte, mufste auch Vermögenssteuer bezahlt werden. Aber nach dem Vorschlage nr. 1 sollte man nur die Hälfte verbeden. Die andere Hälfte hätte man in Abzug bringen dürfen „vor den sez". Die Stätte, wo man sein Haupt niederlegte, sollte wenigstens gering besteuert bleiben, ein Grundsatz freilich, der nur solange volle Gültigkeit hatte, als alle Bürger zugleich Hausbesitzer waren.

Dafs diesem Bedevorschlage ein ziemlich hohes Alter zuzuerkennen ist, beweist der Passus, in dem auf das Beispiel anderer Reichsstädte hingewiesen wird: wan in dez Richiz stedin vnd auch in Anderin fel stedin eyne gewanheit ist wye lyeb ein iclichir sin gût hat alz iz wert ist also vor bedit he ist (!) by dem eyde[3]. In Frankfurt ist es demnach damals noch nicht, wie später, mit Bestimmtheit als ständige Einrichtung schon am Ende des 14. Jahrhunderts[4], Sitte gewesen,

---

Datierung des Bedeplans. 1315, 1317 und 1323 24 war 1 Mark Rente gleich einem Kapital von 18 Mark. Lühe 61. 67.

[1] Über den Reichtum der Frankfurter Umgebung an Weingärten vgl. Bücher B. 687 88. Kriegk Bz 241.

[2] Der Wiesenbau war verhältnismäfsig selten. Ebenda.

[3] Nach Hartung AZ 98 forderten noch 1387 die Zünfte, daz all pürger ir gut stiurten, als lieb in wär. Daz forchten die richen, es wurd in zu schwer. Aber schon 1368, ja sogar wahrscheinlich bereits 1291 wurde dort versteuert „uf den ait als lieb ez in ist". Zu Speyer heisst es 1440, jeder solle versteuern „in dem werth wie er solches alles vmb bar geld wolt geben". Schönberg 275. 278. Hartwig 46. Ulm 1381: s. u. Beil. I, 55: . . daz alle vnser burger alles ir gut bi dem aid verstüren müssen baidiv ligentz vnd varentz als lieb in daz ist vnd als si daz gernne (?) geben ob si daz verkouffen wölten.

[4] Beil. I, 42: 1395.

dafs jeder sein Gut verschätzte, so lieb es ihm war, falls es „deme Riche vnd der stat ein notturfft“ war. In dem Ausdrucke liegt, dafs der Betreffende sich nach getanem Eide bereit halten mufste, erforderlichenfalls all seine Habe für den angegebenen Preis an die Stadt zu veräufsern.

In dieselbe Zeit, vor 1354, setze ich den zweiten Steuervorschlag. Dafs es sich auch hier nur um einen solchen handelt, erhellt aus den einleitenden Worten, in denen auch der Rat gegeben wird, einen jeden seine Güter verbeden zu lassen „alse liep die Ime sin“, wieder unter Bezugnahme auf das Beispiel anderer Städte: „Daz selbe dût man in manichen Stedin vnd Landen, wil mans abir andirs bestellen, daz mag man tun“. Ob nun schon damals, vor 1354, dieser Grundsatz wirklich eingeführt worden ist, steht dahin. Jedenfalls scheint in jener Zeit nicht so streng mit der Verbedung jedes einzelnen Besitzstückes verfahren zu sein. Es machen die ältesten Bedelisten noch öfters den Eindruck, als ob die darin aufgezeichneten Beiträge einem Übereinkommen zwischen Bedezahler und Einnehmer entsprungen seien. Eine eidliche Selbsteinschätzung ist manchmal gar nicht, zu anderen Malen nicht bei allen erfolgt[1]. Denn nur bei Bestimmten steht aufser pagavit auch iuravit. Auch eine peinlich genaue Benennung der Vermögensteile ist deshalb jedenfalls nicht Brauch gewesen. 1354, wo das eidliche Fatieren schon Regel geworden war, ist es immer noch nicht allgemeine Sitte gewesen, jede Habseligkeit zu nominieren. Nur im Bausch und Bogen wurde verschätzt. Das schliefse ich aus dem äufserst selten vorkommenden Vermerke „specificat“, wie er sich z. B. bei Jacob Clabelouch findet. Vielleicht drang der Bedeerheber darauf, wenn ihm der angegebene Vermögenswert zu gering erschien. Besonders bei grofsen Vermögensobjekten, die nicht leicht zu übersehen waren, wird dies der Fall gewesen sein.

Im zweiten Bedevorschlage bleibt die Befreiung der Hälfte des Hauswertes bestehen; auch hat der Herdschilling die Höhe von 9 Schillingen für jedermann, genau wie ihn der spätere Nachtrag zu nr. 1 ansetzt. Es war die Abgabe für die Berechtigung, innerhalb der Stadtmauer sich anzusiedeln[2].

---

[1] 1320, 1322, 1326, 1328, 1346, 1354, 1358 steht meistens hinter dem Bedebetrag pagavit et iuravit; es waren „geschworene Beden“. 1321, 1324, 1329, 1355, 1359, 1361 fehlt das iuravit. Unter Rudolf kommt schon die eidliche Selbsteinschätzung vor: Zeumer 68. Auch noch im 15. Jahrhundert war nicht jede Bede eine geschworene, vielmehr hatte die geschehene Einschätzung öfters längere Zeit Gültigkeit. Vgl. Bb. 1419 Ni. S. u. S. 64.

[2] Eine interessante Motivierung des Herdschillings enthält das Bb. 1556. Sie ist auch für die frühere Zeit zu verwerten. Unter Vormundschaft Daniels zum Jungen standen die Geschwister Leneken. Diese mufsten 2 Herdschillinge zahlen, „dieweil sie die narung gethailt faren“.

Sonst aber unterscheidet er sich nicht unwesentlich vom vorigen Plane durch niedrigere Belastung des Ackerlandes[1]. Und das Besteuerungsverhältnis von Acker und Wiese bzw. Weingarten ist zugunsten des ersteren noch weiter verschoben, ähnlich wie es uns in der Bedeordnung von 1354 entgegentritt.

Das mufs zunächst seltsam anmuten. Aber nach den von mir gegebenen Daten[2] ist für das Mittelalter ein Mehrwert von Weinberg und Wiese dem Ackerboden gegenüber unbestreitbar. Die Ursache wird in der gröfseren Ertragfähigkeit jener zu suchen sein. Die extensive Bewirtschaftung der Fruchtäcker[3] und die höheren Bestellungsunkosten[4] werden bei den verhältnismäfsig niedrigen Kornpreisen einen kleineren Reinertrag gebracht haben. Und doch wurde aus diesem, wie ich zeigen werde, der steuerbare Wert des Objekts berechnet. Der Wiesenpreis wurde auch infolge des allmählichen Schwindens dieser Art der Bodennutzung[5] gesteigert. Auf dem Grasertrage beruhte ja die Möglichkeit der Viehhaltung. In der Rolle von 1354 fand dementsprechend die Viehzucht Berücksichtigung. Es wurde für Kühe wie für Schafe nur ein Bruchteil des in den Vorschlägen angeratenen Bedesatzes erhoben.

Auch der Gedanke kann übrigens jene Unterscheidung beim Besteuern der Liegenschaften bewirkt haben, dafs das Korn viel eher und viel mehr als das Gras vernichtet werden konnte durch Hagel und Wasser[6]. Die geringe Belastung des Ackerlandes hatte aber doch vielleicht noch einen anderen Anlafs. M. E. wollte der Rat möglichst viel korntragende Äcker auf städtischem Grund und Boden haben, um „gefafst" zu sein bei Kriegsgefahr. Die Hinaufsetzung der Weingärten könnte demnach auch als eine Art Luxusbesteuerung angesehen werden. Wurde doch z. B., um die weitere Ein-

---

Ebenso 1495 O. Phylipps Schregk und Johann Kroppf Dederunt sie bede VIIII½ gulden fur sich beyde noch dem sie noch Inn vngeteylten guttern sitzen. In Stendal Vorschoss. Zeumer 67.

[1] Dort ruhten 360, hier nur 108 a. h. darauf.

[2] Beil. III, 5.

[3] Bücher St. 131.

[4] Schmoller L 2.

[5] Bücher Bv. 687: Die Angaben beziehen sich freilich auf 1542; doch pflegen sich ja die agrarischen Verhältnisse nur langsam zu verändern. Ib. 685.

[6] Schönberg 277. Zu München heifst es 1377: Ein pfunt ewiger gült sol man versteuern für 8 lb pf. ein pfunt gelts, daz auf dem land ist, daz schauer und pisis und anderer schaden gewart, und 1 pfunt hauzzinses sol man versteuern für 5 lb dn. und 1 lb leibgeding für 3 lb pfenning . . . Auch das Haus war eine unsichere Geldanlage. Denn die Brandschäden waren häufig, und Feuerkassen gab es noch nicht. Freilich war eine finanzielle Unterstützung der Städte untereinander Brauch.

schränkung des Kornbaus zu verhüten, 1501 vom Rate die Anlage neuer Weinberge verboten[1]. Dieser Gesichtspunkt wird auch, abgesehen von der Verteuerung durch die nahe Lage vor den Toren der Stadt und durch die Güte des Bodens, bei der hohen Bewertung der Gärten mitgesprochen haben.

In der geringeren Besteuerung des Ackerlandes kann man auch eine Rücksichtnahme auf die Wenigbegüterten erkennen. Es wäre das eine soziale Maſsnahme, wie sie zu Zeiten vorkamen im Mittelalter[2]. Der niedrige Ansatz der Feuerstattabgabe im Jahre 1354 wirkt z. B. in dieser Richtung. Nach Ausweis der Steuerlisten fand manchmal sogar der völlige Erlafs der Quote statt, wie dies im 2. Vorschlage in Aussicht gestellt worden war. Gänzlich Arme sollten nach dem Gutbefinden der Bedeherrn selbst vom Herdschilling frei sein.

Daneben kann es nicht schwer ins Gewicht fallen, dafs jedem Ehepaare zwei Trinkbecher unbesteuert gelassen wurden, „weddir die besten noch die ergisten", die der Haushalt barg. Natürlich ist dabei an silberne Becher gedacht; denn es gehörte zum Schmucke des Lebens, das so häufig benutzte Trinkgerät in möglichster Kostbarkeit zu besitzen. Jedenfalls ist dieser Passus der Steuerordnungen recht charakteristisch für eine trunkfrohe und schönheitsdurstige Zeit. Vielleicht waltete aber bei diesem Steuererlafs auch die Absicht vor, möglichst

---

[1] Ges. III, fol. 61[b]. Diese nachgeschriebenen Constituconen (!) sin dem volck verkundet worden Sontags nach Katharine virginis anno XV[c] primo. Der Rat dieser Stat Franckfurt haben mit guter vorbetrachtung vsz merglicher notturfft erwegen. Nachdem offentlich am tag liget das allenthalben vmb franckfurt an Enden do bisz here kein wingarten gewest sin, viel neuwe wingarten gemacht, Die guten felde vnd garten ecker dardurch verderbt werden auch die Jhenen so die arbeiten wenig nutz, Sunder viel verlorner arbeit da von haben Sich selbst domit Inn Vnvberwintlichen schaden furen Darvmb thun sie ernstlich gebietten das nun hinfur kein neuwer wingart Do von alters her kein wingart gewest ist Es sy am berge oder an der Ebnen vor franckfurt oder Sassenhusen So weith Dieselben terminiey (!) sin on wissen vnd willen der Jhenen So der Rat dartzu Ordenen vnnd setzen wirdet gemacht werden soll, Die alletzyt Nach Besichtigung erwegen vnd ermessen sollen ob nutz vnd gut gethan sy wingarten zu machen oder zu Eckern lygen zu laszen Des glichen ob ein wingart zwey oder dry Jar zur ellern gelegen vnd nit gearbeit were, soll auch nit widder on wissen vnd willen der selben frunde wie Itzt gemelt geradet werden, welcher burger oder Inwoner das vberfaren wurde, Sol der arbeiter auch der Jhene der den arbeiten Leszet von Einem yeden tag so dick vnd viel des noit beschicht mit Einem Ort eins gulden onableszlichen zubetzalen verfallen sin.

Daneben steht: Nil est. wirdt nit gehallten. Spätere Hand des 16. Jahrh.

[2] Philippovich 141. Der Grundbesitz wurde als eine besondere Vermögensform für sich, nicht nach dem Geldwerte, sondern nach volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten, beurteilt.

viel thesauriertes Silber trotz seiner Ertraglosigkeit in der Stadt vorrätig zu halten[1] für den Notfall, wenn ein Krieg grofse Kosten verursachte. Dann konnten die einzelnen Bürger mit ihrem kleinen Schatze dem Gemeinwesen beispringen, ein Verfahren, wie es z. B. 1547 vom Rate beliebt worden ist, wo freilich besonders das Tafelsilber der Patrizier und die Geräte der Geistlichkeit, letztere mit Zwang, eingezogen wurden[2]. Ich bin demnach der Ansicht, dafs hier die Intentionen des Rates dieselbe Richtung verfolgt haben, wie bei der Mehrbelastung der Weingärten und bei der Erleichterung des Ackerlandes. Man wollte die Anlage des Kapitals beeinflussen und durch die Differenzierung der Steuersätze die Bevorzugung bestimmter Besitzobjekte nahelegen, die der Gesamtheit im Ernstfalle nützlich sein konnten, des Korns und des Silbers. Politische Rücksichten veranlafsten eine Durchbrechung des Prinzips der Proportionalbesteuerung. Manche Güter besafsen einen höheren Gegenwert für die Stadt gegenüber dem von ihr geleisteten Schutze.

Ähnlich wird die Steuerfreiheit eines Pferdes für jeden Mann zu beurteilen sein. Natürlich tritt auch hier das Bestreben zutage, der Landwirtschaft die Existenz zu erleichtern, ein Umstand, der in dem 2. Vorschlage und in den späteren Bedeordnungen noch deutlicher erkannt wird, denen zufolge zugleich jeder Frau eine Kuh freigegeben wurde. Jedoch kann man auch diese Eximierungen unter dem politischen Gesichtswinkel betrachten. Man wollte in ernsten Tagen, wenn die Bürger auf die „Reise", d. h. den Kriegszug, ausrückten, in der Lage sein, die Mannschaften beritten zu machen und die Rüstwagen zu bespannen. Auch hatte man infolge der nachsichtigen Besteuerung gröfsere Aussicht, bei etwaiger Belagerung mit dem nötigen Fleischvorrat auf lange Zeit versehen zu sein. Dafür, dafs in der Tat der Gedanke an die Zeiten der schweren Not eine Rolle spielte bei der Behandlung der Steuerfragen, werde ich später noch ein weiteres Beispiel anführen, wo die Steuerbefreiung nicht wahrscheinlich, sondern erwiesenermafsen diesem Motive ent-

---

[1] Vgl. die mittelalterl. Ausfuhrverbote für Edelmetall. Schmoller M 20; im 16. Jahrhundert 36.

[2] Vgl. z. B. die Rückzahlung Rb. 1548. Aintzling Auszgab. Den Stifftherrn zu Sanct Bartolmes zalt laut des Schultbuchs fo: 5 950 fl. Inen weiter geben In abschlag der Silberschult laut des Schultbuchs fo: 19 1594 fl. 10 s $4^1/_2$ h Nota die 2 übergulden trinckgeschirre die man Inen auch In abschlag der schult widder geben, was die gewegen, vnd darfur abgangen, findt man Im schultbuch fo: 40.

Doctor Jheronimen von glauburg zalt fur Silbergeschirr laut des Schultbuchs fo: 12 et 33 600 fl.

Gelbrecht von holtzhausen für Silbergeschirr laut des schultbuchs fo: 38 zalt 207 fl 12 s usw.

sprungen ist. Die Notwendigkeit der steten Kriegsbereitschaft beeinflufste das Steuerprinzip.

Es lief die Steuermaxime im grofsen und ganzen auf eine Inanspruchnahme des Überschusses hinaus. Dafür spricht besonders die stärkere Heranziehung der Geldkapitalien, vor allem der Fahrhabe. Das mobile Kapital[1] war noch weit höher veranschlagt als das in Gulten angelegte Vermögen. 1354 mufste jede Mark Fahrhabe, worunter sich auch das Bargeld und demnach auch das in Unternehmungen angelegte Geld befand, 6 a h steuern, 1 Gg also 4 a h = $2\frac{2}{9}$ %. 1 Mark Geld (= Gülte, Rente) dagegen brauchte nur 40 j h = 30 a h abzugeben = $11\frac{1}{9}$ %, so dafs die Mark zinstragendes Kapital, zu 5 % berechnet, 2 j h = $1\frac{1}{2}$ a h, 1 Gg also 1 a h steuerte = $\frac{5}{9}$ %. Und die Mark „geldes Lypgedinges" gab sogar nur die Hälfte von anderen Gülten[2]. Mit gutem Vorbedacht waren die Bestimmungen getroffen. Gülten lagen fest; man hatte darüber nicht stets und ständig Verfügungsfreiheit. Nur der Schuldner konnte eine Wiederkaufsgülte aufkündigen[3]. Mithin war der Besitzer gebunden und nicht im vollen, freien Besitz dieses Vermögensteiles. Jede gröfsere Gewinnchance war ausgeschlossen, während mit barem, disponiblem Kapital in ausgiebiger Weise gewirtschaftet werden konnte. Demzufolge waren die grofsen in Unternehmungen angelegten Kapitalien, die kaufmännischen Gewinne und die überschiefsende Fahrhabe, die leicht flüssig gemacht und in den Handel gesteckt werden konnte, mit dem 4-, später mit dem 3-fachen

---

[1] Dieser Grundsatz findet sich auch in anderen Städten, in Konstanz, Augsburg, Überlingen, Nürnberg. Schulte B 208. Schäfer 121. Sander 337. Stieda 19. Ulm 1381: s. u. Beil. I, 55: wenne ain phund ligentz gutz git ainen phenning So git ain phund varentz zwen.

[2] Letzteres ist schon nach Vorschlag nr. 2 der Fall. Dagegen sollte dort die Fahrhabe, also auch das Bargeld, noch schwach besteuert werden, die Mark mit 3 a h. 1 Gg mit 2 a h = $1\frac{1}{9}$ %, während die liegende Mark Geld 4 s a h = 48 a h, 1 Gg also 32 a h = $17\frac{7}{9}$ % aufbringen sollte. Zu 5 % berechnet, hätte also die Mark Gültenkapital $2\frac{2}{5}$ a h, der Gg $1\frac{3}{5}$ a h = ca. $8\frac{8}{9}$ % zahlen müssen.

[3] Orth R I, 473; I[a] 234. Hanauer I, 520. Le créancier était placé dans la même condition que nos détenteurs de rentes sur l'État. Il pouvait transmettre, aliéner, engager, hypothéquer son titre; mais il n'avait d'action contre le débiteur, que pour le paiement régulier de la rente. Darum rechnete man die Renten zu den Immobilien. S. o. S. 33 Anm. 1. Ein charakteristisches Beispiel ist folgendes: Bgmb. 2. März 1596: Die Deutschherren zu Sachsenhausen mufsten dem Kaiser eine „stattliche" Summe Geld erlegen; sie baten darum freundnachbarlich, der Rat möge die 2000 G, die der Orden zu 4 % bei der Stadt habe („auf der Stadt erkauft" habe, wie der terminus heifst; vgl. Rb. Bothe B. 106) ablegen oder, „da es eines erb. Rahts gelegenheit nit wer", 3- oder 2000 oder wenigstens 1500 G auf den Sandhof leihen oder 1000 Achtel Korn à $2\frac{1}{2}$ G annehmen. Decr.: „dieweil es in eines erb. Rahts gelegenheit nit ist", müsse man die beiden ersten Vorschläge verneinen.

Betrage des Gültenkapitals zu versteuern. Die kleinen Rentenbesitzer, namentlich die vielen Witwen und Waisen unter ihnen, fanden demnach eine wohltuende Berücksichtigung vor den reichen Handelsherren.

Durch einen weiteren Paragraphen der Steuerordnung von 1354 wurden alle angehalten, ihre Kaufmannschaft zu verbeden, „also Sie Sie gekaufft hant". Es ist damit nur gemeint, dafs jeder, der mit irgend etwas Handel trieb, die daliegende Ware nach dem Einkaufspreise einschätzen sollte. Die gekauften Waren sollten ja dazu verwandt werden, „vorwerter" verkauft, nicht im eigenen Haushalte verbraucht zu werden. Darum war diese Anordnung ganz selbstverständlich. Höchstens hätte man erwarten können, dafs der Verkaufswert der Veranlagung zu grunde gelegt worden wäre, den die Ware augenblicklich besafs.

Es ist hier der Ort, hinsichtlich des gemutmafsten Verhältnisses der beiden Steuerpläne zu der Bedeordnung von 1354 eine Erklärung abzugeben. Ich mufs gestehen, dafs ich lange geschwankt habe, ob ich sie vor letztere setzen sollte. Denn es finden sich einige Gründe für eine spätere Datierung. Auf die Jahre 1370—80 weist die Exemption der Kuh im zweiten Plane hin und in beiden die Höhe des Herdschillings, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dafs in nr. 1 dieser Vermerk nur in einem späteren Nachtrage steht. Aber abgesehen von schon Erwähntem haben mich folgende Rücksichten veranlafst, die Entstehungszeit beider Vorschläge früher zu legen: 1. Nach beiden sollte die Hälfte des Hauses als „Sefs" freigelassen werden; 1367 schon und durchgehends am Ende des 14. Jahrhunderts ist nur $^1/_3$ bewilligt[1]. Da aber diese beiden Gutachten überall sonst[2] weit schärfere Steuersätze beantragen, als sie in der 2. Hälfte des Jahrhunderts üblich waren, wäre es seltsam, wenn hier sogar für eine Erleichterung plädiert worden wäre. Vielmehr pafst diese Exemption besser in die frühere Zeit, da sie dort noch eher als Nachklang der gesunden Zustände denkbar wäre, wo der Besitz eines Hauses zur wesentlichen Grundlage der bürgerlichen Existenz gehörte. 2 In beiden geschieht die Berechnung nach Maltern, später immer nach Achteln. 3. Vor allem würden, falls es Vorschläge aus späterer Zeit wären, manche Steuervorschriften der vorhergegangenen Zeiten über andere Objekte gewifs einen Platz in ihnen gefunden haben. So sind Pferde, Schweine, Kälber, Bienenstöcke, Rüben, Zwiebeln nicht besonders namhaft gemacht, trotzdem sie schon 1367 in der B. O. figurieren[3]. In nr. 1 ist nicht einmal die Steuer der Leibgedinggülte ge-

[1] Hartwig 41.
[2] Abgesehen von der Fahrhabe in nr. 2.
[3] Beil. I, 4.

nannt, ebensowenig die der Fahrnis und des Gartens; von Lehen und Pfandgut ist nur in dem späteren Nachtrage die Rede. Wenn ich auch zugeben mufs, dafs man umgekehrt in der B. O. von 1354 manches vermifst, was in den beiden Vorschlägen genannt ist, so z. B. die Gänse und Hühner (von nr. 1), auch den Garten (von nr. 2), so wohnt diesem Einwande wegen des Charakters jener beiden Aufzeichnungen als blofser Vorschläge keine Wiederlegungskraft inne. 4. Andererseits aber scheint mir das gänzliche Fehlen eines Vermerks über die Exemption des vorrätigen Jahresbedarfs in jenen beiden Ratschlägen schwer zu wiegen. In Steuerplänen aus dem Ende des Jahrhunderts hätte man diese Bestimmung sicher erwarten müssen, die ganz der Denkweise jener gesamten Zeit über Steuerfragen entsprach. Dafs sie nicht in allen Bedeordnungen verzeichnet steht, läfst sich eher entschuldigen. Denn da ist der alte Brauch stillschweigend als fortbestehend angenommen wegen des konservativen Charakters der Tarife in den grundlegenden Anschauungen. Auch kann man nicht glauben, dafs in den Plänen absichtlich dieser Passus unterdrückt wurde, da ja doch sonst die Vorschläge keiner exemptionsfeindlichen Gesinnung entsprungen sind, wie die Freigabe des Pferdes, der Kuh, der Silberbecher beweist. 5. In nr. 1 entspricht die Gülte von 1 M einem Kapital von 18 M, ein Verhältnis, wie es zu Beginn des 14. Jahrhunderts in einigen Jahren üblich war[1]. 6. nr. 1 mufs man auch deshalb früher ansetzen, weil nicht unterschieden ist, ob wir es mit a oder j h zu tun haben. Für nr. 2 freilich könnte man in dieser Hinsicht auch für die Zeit um 1370 plädieren; denn damals ist die Berechnung der Steuer nach a h in Brauch gewesen wie in diesem Gutachten. 7. Aber gegen eine spätere Datierung von nr. 2 spricht wieder, dafs die fahrende Mark so niedrig besteuert worden ist, nur mit 3 a h, während sonst die Steuersätze zumeist höher sind als z. B. in den 70er Jahren, was ja auch der Rolle mehr entspricht, die der Handel damals gespielt hat. 8. Auch sollte das Lehengut als Erbgut verbedet werden ohne jede Einschränkung. 9. Die Gärten waren noch morgenweise mit einem bestimmten Satze eingestellt, 4 s a h, gleich den Wiesen und Weingärten. Später, schon 1372, heifst es: Item 1 morge Garten der nach daz he wert ist[2]. 10. Zuletzt: es werden in nr. 2 von der Besteuerung 2 „guldin adir silbirn gefezse“ ausgenommen, „wedir die bestin adir die bosesten“. Zunächst kommt nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in den B. O. kein goldenes Trinkgeschirr mehr vor; sodann heifst es schon 1372 und von da an beständig, zwey die besten drincfaz; und schliefslich könnte

[1] S. o. S. 33 Anm. 8.
[2] 1367 und 1370 freilich ist auch ein fester Satz genannt.

man vielleicht die alliterierende Form wedir die besten odir die bosesten als die ältere bezeichnen gegenüber der von 1354 noch die ergisten. Freilich besitzt letztere Vermutung nur geringe Beweiskraft. Die Fassung findet man anderwärts noch nach 1600, z. B. zur Bezeichnung des Weins, der zum Deputat der Bürgermeister gehört. Übrigens kann auch die Schrift des 1. Vorschlags für die Zeit vor der Mitte des 14. Jahrhunderts in Anspruch genommen werden. Das Bgb. von 1338 fol. 37 weist einen ganz ähnlichen Ductus auf, so auch Bgb. fol. 42 aus dem Jahre 1340. Ebenso hat die Hand von Bgb. fol. 55 aus dem Jahre 1344 Ähnlichkeit mit der des 2. Vorschlages[1]. Aber auch jüngere Schriftzüge würden hier nichts beweisen. Da die Aufzeichnungen auf losen Blättern stehen, könnten sie Abschriften älterer Steuerpläne sein, wie ja gern bei Aufstellung eines neuen Tarifs auf ältere Sätze zurückgegriffen, nach alten Vorlagen gearbeitet worden ist[2]. Dafs man dabei auch weiter zurückliegende herangezogen hätte, wäre bei der damaligen Periodicität der Besteuerung ganz gut erklärbar. Wie man sich aber nicht scheute, schon im Brauch gewesene Bestimmungen von neuem aufzustellen, als ob sie eine Neuerung seien, beweist der spätere Zusatz zu nr. 1: Leyn vnd pantgut daz ist moglich daz man dy ouch vor bede, trotzdem die B. O. von 1354 ihre Steuerbarkeit festgestellt hatte. Drum braucht man nicht daran Anstofs zu nehmen, dafs der Schreiber von nr. 2 in den 70er Jahren aus einer alten Vorlage abgeschrieben hätte: So mache man daz allirmenlich syne gud vorbede alle alse liep Sie Ime sin Daz selbe dut man in mannichin Stedin vnd Landen. Das wäre nach obigem möglich, selbst wenn 1354 schon nach der gleichen Vorschrift verfahren worden wäre. Die Fixierung des Herdschillings auf 9 s, die Exemption der Kuh, die besondere Besteuerung des Gartens könnten ja dann Zusätze und Modifikationen des Abschreibers sein.

M. E. sind die beiden Bedepläne in die Jahre zwischen 1333 und 1354 zu setzen, in eine Zeit, wo grofse Anforderungen an den Stadtsäckel gestellt wurden infolge der Stadterweiterung[3]. Da war es „dem Riche vnd der stad ein notdurfft" die erwachsenen Schulden zu „vergelten". Auf apodiktische Gewifsheit kann freilich diese Behauptung keinen Anspruch machen. Es ist eine Hypothese, die aber viel für

---

[1] Es ist schwer, aus der Handschrift auf ein bestimmtes Jahrzehnt zu schliefsen, da ein Mann aus dem Jahre 1340 noch 1380 dieselbe Hand beibehalten haben kann. Übrigens kommen manchmal innerhalb ein und desselben Schriftstücks Buchstaben von verschiedenem Charakter vor, so auch hier in nr. 1 bei d und h.

[2] Vgl. B. O. 1496. Bücher St. 151 (1475). Bgmb. 20. Juni 1555.

[3] K I, 166.

sich hat. Doch selbst wenn obige Einreihung auf einem Irrtum beruht und die Vorschläge mit ihrer Tendenz, jedermann gleich versteuern zu lassen, vielleicht aus den Zeiten der Zunftunruhen um 1355 stammen[1], tut das meinen Ausführungen über die Entwickelung der Frankfurter Steuergesetzgebung keinen Abbruch. Haben wir es doch hier nur mit Ratschlägen zu tun, nicht mit einer durchgeführten Bedeordnung. Darum kann man andererseits, selbst wenn meine Datierung stichhielte, noch nicht einmal den Schlufs ziehen, dafs vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die Landwirtschaft wirklich schwerer belastet gewesen sei als später.

1354 erhält man aber auf die Frage nach den Steuerprinzipien eine runde Antwort. Die Tendenz ist augenfällig: Erleichterung der Landwirtschaft und überhaupt des liegenden Besitzes; dagegen Belastung des zu freier Verfügung stehenden, zu Spekulationen verwendbaren Geldkapitals. Das fundierte Vermögen, einschliefslich der unkündbaren Gülten, war freilich, trotz aller Bedrohungen durch Hagel und sonstige Unbilden der Witterung sowie durch Feuer, gesicherter als das in Unternehmungen, namentlich im überseeischen Handel, angelegte. Andererseits aber brachte das frei verfügbare Vermögen weit gröfseren Ertrag: Der wog für den Rat in seiner Eigenschaft als Steuerfiskus das Risiko auf. Der Hauptgrund für diese Rücksichtnahme auf den liegenden Besitz ist darin zu suchen, dafs die Bevölkerung klein war und zur Besiedlung und Bestellung des nunmehr erweiterten Frankfurter Gebietes nicht ausreichte[2], wie auch die finanzielle Kraft zur Unterhaltung der Liegenschaften oftmals nicht genügte. Man wollte daher möglichst die Bewohner zur Anlage ihres Geldes in Äckern und Häusern anhalten.

Dem Bedetarife von 1354 gleicht der von 1358 völlig[3]. 1367 ist das Ackerland etwas mehr belastet, die Fahrhabe etwas erleichtert worden. Ferner taucht hier die Sonderbesteuerung einiger Steuerobjekte auf, die bisher nicht namentlich genannt worden waren, nämlich die Rüben-, Zwiebeln- und Ölgülten, aufserdem die Bienenstöcke. Nach der leichteren Steuer von 1370[4] tritt die vorherige 1372 wieder in Kraft[5]. Hier kommt zum ersten Mal bei der Bestimmung über die Freilassung des Jahresbedarfs an Korn und Wein die Klausel vor, dafs nur der exempt sei, „wer es hat“. Nach der ganzen Auffassung aber, die damals inbetreff der Steuern herrschte, mufs schon früher bei der Angabe steuerfreier Besitzteile diese

[1] Fichard E. 207, 227. Römer-Büchner St. 60.
[2] Vgl. Bothe B. 52. S. u. Teil II.
[3] Bb.
[4] Beil. I, 5. S. o. S. 28 Anm. 2.
[5] Beil. I, 6.

Bedingung hinzugedacht worden sein. Nur die real vorliegenden Vermögensstücke konnten befreit werden, nicht ihr Wert. Nur die aufgespeicherten Victualien konnten in Kriegszeiten dem Gemeinwesen Kraft zu ausdauerndem Widerstande geben, wenn die umliegenden Ländereien verheert und die Verbindungen mit der Aufsenwelt abgeschnitten waren.

In den ausgehenden 70er und in den 80er Jahren ist dann in dem Steuerwesen manches anders geworden. Es waren die bewegten Zeiten der Verbündnisse. Auch Frankfurt entsandte sein Kontingent zu den städtischen Heeren. Damals galt es besonders die Kriegsfertigkeit zu erhöhen. Drum wurde den Bürgern das Halten von Pferden anbefohlen und die Säumigen mit Strafe belegt[1]. Auch wurde auf pünktliche Zahlung der Bede mit erhöhter Strenge gehalten. Die stattliche Strafe von 10 Schillingen für jeden ausstehenden Tag genügte dem Rate nicht mehr. Er drohte aufserdem, gegen die Lässigen derart einzuschreiten, „dafs sich eyn ander daran stöfse". Auch Schöffen und Rat mufsten feierlich geloben, ihre Bede pünktlich zu erlegen; und die Bedemeister schwuren „der pene nymanden zu irlaszen". Ferner wurde jetzt mit besonderem Eifer darauf gehalten, dafs die den Geistlichen und Ausleuten fallenden Gülten nicht ohne Besteuerung abgeführt würden. Jeder selbständige Haushalt mufste bürgerlich werden, um der Stadt verbunden zu sein[2]. So schwillt dann auch die Zahl der Bedeentrichter bedeutend an[3]. Den Armen wurde das Bürgergeld gestundet. Natürlich erwuchs dem Rate nun die Pflicht für alle diese neuen Bürger einzutreten, sie gegen jedermann zu schirmen. Darum suchte er sich den Rücken zu decken. Im Bürgereide mufste jeder Neubürger schwören, wenn er jemandes „vngerechent amptman" wäre, ihm „rechenunge zu tün". „Weres dů auch mit Kryge befangen e dieser zyt So virentworn dich vnszer herren nit ferrer dan mit Bede Hettes dů auch keyne globde getan die suldes dů halten hettes dů Imande virsast den suldes du losen".

Die Steuerordnung von 1379[4] bestimmt neben der Bede ein Reisegeld, das dem Bedesatze entsprechend abgestuft ist. Aufserdem mufste jeder eidlich angeben, wenn er „der stede

[1] Beil. I, 32. — 1378 Ugb. B 64 Zzzz. nom hait der Rat gesetzt Burgern pferde zu halten auch nach der hant widder abegestalt. Vgl. Rübel 77, 81. Wer 800 Mark besafs, mufste 1 Pferd halten, wer 200, 1/4 der Kosten für 1 Pferd tragen. Diese Summe war dann vom Schosse frei. S. 41. Eheberg V 227, 299, 354.

[2] Beil. I. 32:1378. S. o. S. 30 Anm. 1. Vgl. Ges. II, 36:1415. Mindestens den Beisasseneid. Lamprecht S. 491.

[3] Bücher V. 218:1385 wurden 3405 gezählt.

[4] Beil. I, 7. Schon 1359 ist Reisegeld erhoben worden: Zug gegen Vilmar. 1365 Zug gegen Lich. Register bei Bb. Schmoller Z 15/16.

gudis in keynewisz ynne hette", Bede, Ungeld, Mahlgeld, Wegegeld, Hausgeld u. a. 1385 sind auch die Kleinodien der Frauen in Anschlag gebracht zugleich mit ihrem sonstigen Besitze[1]. Man suchte eben mit aller Macht dem Ärar möglichst viel Finanzquellen zu erschliefsen. Auch bei andern Reichsstädten scheint sich der Rat nach solchen erkundigt zu haben. Denn darauf ist es wohl zurückzuführen, dafs sich die Speierer Steuerordnung[2] von 1381 und das Ulmer Verzeichnis der dortigen Steuern und Gefälle[3] aus demselben Jahre im Frankfurter Archive befinden. In der Steuerrolle von 1389[4] ist aber noch keine Beeinflussung durch jene zu verspüren, sodafs man annehmen mufs, dafs die Recherchen erst später, also nach der schweren Cronberger Niederlage, erfolgt sind.

Die Fischer wurden von jetzt an mit einer besonderen Abgabe bedacht. Jedes Leitschiff (= Legeschiff, Fischkasten) wurde 9 s gleichgesetzt und als Fahrhabe versteuert. 1406 sind 8 derselben mit 9 a h Bede angesetzt. Ihr Wert wird auf 8×9 s $= 3$ Gg angenommen, von deren jedem man 3 a h gibt. Später wird dies geändert. 1462 und 1475 z. B. werden 8 Leitschiffe „fur nun schilling heller gulte" verbedet[5]. Sie sind demnach jetzt zur liegenden Habe gerechnet. Und zwar ist ihr Wert auf $7^1/_2$ Gg taxiert. Die Bedeabgabe betrug also jetzt $7^1/_2$ h[6].

In den 90er Jahren haben die 3 Räte, die damals nebeneinander bestanden und einander im Regimente ablösten, in wichtigen Finanzfragen aber gemeinsam Beschlüsse fassen

---

[1] Bb. O II fol. 4a: Rule snabel Katherine uxor XV lb V sol fur sich vnd fur die tzu sant katherinen IIII lb h fur VIII mark geldis vnd fur die herren tzur pharre 1 lb h fur II marg geldis vnd fur herrn Jacoben V sol fur 1 marg geldis libgedinge allis von drien jaren pagauerunt Juraverunt. Darüber ist geschrieben XXVIII h fur ir cleynode. Vgl. Tille 174. Bb. O I, fol. 6a: Item frawe grede winrichs selgen frawe Johan monis alheit uxor CXXXV lb XII sol fur sich alle drü vnd dar zu frawe grede für sich besündir XVII lb ane IIII sol vn für die herren zür parre für die zů sant Johanne vn für die wizsen frawen vn für die zu sant peter zů mentze vn für die arnspurger vnd für die herren zü vnsz frawen VI$^1/_2$ lb II$^1/_2$ sol. für XIII marg vnd 1 verdung geldis allis von drien Jaren pagauerunt Juraverunt Joh addt grede 1 gulden ambo juraverunt. Über alheit uxor steht dedit pro se pro cleinodien III$^1/_2$ lb II sol.

[2] Bücher St. 161. Vgl. Rsp. 13. April 1600: Vom Gulden Wert wurden beim Handel 2 ₰ genommen.

[3] Beil. I, 55.

[4] Beil. I, 8.

[5] Bücher St. 154. 135.

[6] Die Fischer supplizieren gegen diese Bestimmung. Sie stellen die Verbedung 1463 als härter hin, als sie früher gewesen sei. Beil. I, 52. Es mufs hier ein Irrtum obwalten oder ein Versehen bei der Erhebung.

mufsten[1], ihre Steuerpläne in Gutachten[2] niedergelegt; in ihnen spiegeln sich manchmal die Ulmer und Speierer Verhältnisse wieder. Vornehmlich erschien der Wein als erwünschtes Steuerobjekt[3]. Auch den Haustrunk vom eigenen Gewächs wollte man belasten. Das Salz jedoch und das Waidmafs sollte der Rat monopolisieren. Aber auch vor dem Gedanken an eine Gewerbesteuer schrak man nicht zurück. Jeder Schneider, Tuchscherer usw., ja jeder Tagelöhner sollte nach dem einen der Vorschläge von jedem Gulden Einnahme, also vom Bruttoertrage seiner Arbeit, 2 h geben[4]. Schmiede, Schuhmacher und Bäcker sollten von jedem Erzeugnis ihres Handwerks ein Bestimmtes liefern, und die Krämer von jedem Gulden Umsatz 1 Schilling abgeben. Ebenso bot sich der Gold- und Silberverkauf als ein geeignetes Steuerobjekt dar. Auch vom Ausschneiden des Wollentuchs und der Leinwand, sowie vom „Abtun" eines Rindes sollten Abgaben dem Stadtschatze zufliefsen. Es war also hier die Arbeitskraft und das Arbeitsgeschick in logischer Weise als ein „Vermögen" betrachtet, das Ertrag brachte. Es würde hier entsprechend den heutigen drei steuerfähigen Einkommen, der Grundrente, dem Kapitalzins und dem Arbeitslohne, als Werte schaffendes Vermögen neben den Grund und Boden und das Kapital die Arbeit getreten sein. Aufserdem sollte jeder Bürger und Beisasse 1—2% seines Vermögens der Stadt weihen.

Verschiedene der in diesen Vorschlägen enthaltenen Ideen sind denn auch in den Ratsbeschlüssen der Jahre 1390—92 realisiert. Besonders wurde das unbefugte Weinmachen und Weinfälschen[5] mit hohen Strafen belegt. Ferner wurden auch die Bürger zum Weinungelde herangezogen, die ihn „gesten vzwendig odir inwendig huses vnd nit vbir dissche" gaben. Eine Bestimmung, die sich schon 1372 findet, wurde erneuert, nämlich dafs man von Tuchpressen, die man verlieh, eine Summe entrichten sollte. Ferner waren die Gotteshäuser (Bekinenwohnungen) und die Besitzungen der Geistlichen, letztere freilich mit Ausnahmen, steuerpflichtig, und die Dienstknechte und -mägde, die mit eigenem Geld Kaufmannschaft trieben, hatten zu beden. Auch wurden die Strafgelder nach dem Steuerbetrage abgestuft; von jedem Pfunde Heller Steuer sollten pro Tag nach Verlauf der 14 Tage, innerhalb deren die Entrichtung stattzufinden hatte nach dem Umgange der Bedeherren, 3 Groschen Bufse gezahlt werden[6]. Falls jemand aber „affter dem suntage nest Kompt" drei Wochen verstreichen

[1] Kriegk Bz 88.
[2] Beil. I, 9—10[c].
[3] Kriegk B 280.
[4] Vgl. Speierer Ordnung. Bücher St 162, nr. 5.
[5] Kriegk B 312.
[6] Beil. I, 33 : 1392.

liefs, ohne die Steuer zu erlegen, sollte er „vff einen thorn kommen dar er von des Rades wegin gewiset wirt, Vnd da vffe bliben alsz lange biz er bede vnd, waz er dem Rade vnd der Stad schuldig ist, gentzlich mit der pene gegibet".

Um 1400 wurden von jedem im Bedeeide schon Antwort auf viele Fragen verlangt[1]: 1. ob das Gut recht verbedet sei; 2. ob er versessenes Mahlgeld, Niederlaggeld, Ungeld, Hausgeld, Brückengeld, Beden oder Renten oder Gefälle der Stadt innehabe; 3. ob er oder jemand anders eines Pfaffen oder anderen Geistlichen Geld oder Gut unter Händen habe, um Nutz oder Kaufmannschaft damit zu treiben; 4. ob er irgend einen Knecht oder eine Magd wisse, die über 10 Pfund eigenes Gut hätten[2]; 5. „waz gulde tzinse eyges oder erbes von dinen oder ander lude wegen in Kauffs wise oder sust hinder die paffen oder andir geistliche lude kommen sin als verre dir daz wissentlich ist vnd auch tzu sagen wie vil paffen oder geistlich lude gulde du gebest vnd wenn du daz gebest vnd auch wo Bey oder war uff die gulde gelegen sy"[3]; 6. ob er jemands Treuenhänder oder Mompar sei; 7. ob er jemand bei sich inne habe[4]; 8. ob er Bürger sei; 9. ob er dem Könige den Eid geschworen habe. Man sieht, es war ein gründliches Ausfragen, das jeder zu bestehen hatte. Das Erheberamt

---

[1] Ugb. B. 58 nr. 84 n. Beil. I, 14. 1402.

[2] Also die Nichtbürger, die ja nur als Dienende geduldet wurden, die „Inwohner", wurden, falls sie begütert waren, mit zur Steuer herangezogen. Bücher St. 127. Hoffmann 12. Hartwig 49. Below St. 28, 95. Stieda 22. Döbner 6 LI. Huber 58. In B. O. 1415 schon enthalten: Ges. II, fol. 36 b. Über Besteuerung des Handels auch bei sonst steuerfreier Fahrhabe Fremder und Geistlicher vgl. Zeumer 52: Worms 1182: Cod. I, nr. 293: 1297 zu Frankfurt. Zeumer 77. Amberg 1294: alle die da chaufent und verchaufent die schuln auch mit der stede dienen allen den dienst den die burger thunt. München 1294: wenn jemand 5 lb. oder deren Wert hat und will damit „kauffen oder verkauffen durch gewinnes willen, so sol er gewin und haubtguot verstiwern". Über die Mobilienversteuerung von Frankfurter Bürgern, die geistlich wurden und doch Handel trieben, vgl. Cod. I, nr. 602: 1291. si . . nullis negociationibus se miscuerint.

[3] S. o. S. 26 Anm. 1. Hoffmann 43. Das werbende Vermögen der Geistlichen sollte besteuert werden, und zwar sollten die Besitzer wirklich durch Überwälzung von der Last betroffen werden. Bücher St. 126 Anm. S. u. Beil. I, 19 b. Die Brückenzinsen von Gütern an dem neuen Berge zu Sachsenhausen waren „zehntenfrei" und steuerten nicht. Priv. nr. 218. 1377. P. P. 194. Ebensowenig die Zinsen der Johanniter. Ugb. B. 58, nr. 84 q. S. u. S. 52 Anm. 1. Über die Deutschherren ib. Anm. 2.

[4] Bücher St. 127. Es sind aufser selbständigen Kindern und „Magen" Kostgänger gemeint, die Bürger waren und früher, solange sie eine eigene Haushaltung gehabt, Steuern bezahlt hatten. Ib. 155 nr. 60 . . . und vormals zu Frankenfort bede geben hetten. Der Gegensatz zu ihnen, den Bürgern, sind die Fremden, die „inne gastes wyse hie legen". Ib. nr. 61. Sie hatten nichts zu zahlen, weder vom liegenden auswärtigen Besitze, noch von der Fahrhabe, die sie bei sich trugen.

wird nicht gerade zu den beneidenswerten Berufen gehört haben. Auch die Berechnung der Einzelsteuer, die ja aus so verschieden veranlagten Vermögensobjekten flofs, wird den Bedeherren öfters Kopfzerbrechen gemacht haben. Wie leicht hatten es im Vergleiche hierzu die Steuersammler in manchen Städten, wo Mobilien und Immobilien, Rentenvermögen und Handelskapital gleichmäfsig besteuert waren![1] In Frankfurt war schon früh ein kunstvolles Steuergebäude aufgeführt. Man wird bei seiner Betrachtung nicht sagen können, dafs man „im Mittelalter die Rentabilitätsdifferenzen nicht steuertechnisch ausnutzen konnte[1a]". Ja, manche Unterscheidungen werden mit einer peinlichen Genauigkeit und scharfen Logik vorgenommen, wie man sie in jenen Tagen nicht erwartet hätte.

Im Jahre 1406 tritt uns die Seltsamkeit entgegen, dafs in der Niederstadt eine andere Bederolle zur Befolgung vorgeschrieben ist als in der Oberstadt. Während letztere[2] noch zum grofsen Teile auf dem Boden der Verordnung von 1390 stehen geblieben ist, nur für 100 Schafe 8 statt 6 Schillinge junger Heller fordert, wird in der Niederstadt $1\frac{1}{2}$ Gulden als Herdschilling verlangt[3], somit also die Steuerlast der ärmeren Bevölkerung vergröfsert. Und doch sind beide Erhebungen gleichzeitig erfolgt[4]. Letztere Bedeordnung bleibt dann für das ganze 15. Jahrhundert bis zum Jahre 1495 grundlegend, wenn sie auch modifiziert und mit Zusätzen versehen wird. Es sind das manchmal Bestimmungen, die man für selbstverständlich hätte halten sollen, so z. B. dafs das Leibgedinge nach dem Tode des Inhabers vom Vermögen abgeschlagen werden soll. Oder dafs die nächsten Erben das Gut, welches ihnen nicht zugefallen war, nicht zu versteuern brauchten[5]. Es waren diese seltsamen Bestimmungen nötig, weil eigentlich eine Veränderung des Steuersatzes nur bei einer neuen geschwornen Bede stattfand[6]. Nicht jede war ja eine solche. Besonders aber wird nun darauf gehalten, dafs nicht etwa Steuerhinterziehungen vorkämen, indem das Gut der Frau nicht mit versteuert würde. Denn es war damals manchmal Gütertrennung zwischen den Ehegatten vorhanden. Drum wurde jeder Ehemann veranlafst seine Frau zu fragen, „ob sie ichtis hinder ir Innehabe[7a]". Zugleich war es in jenen

---

[1] Hartwig 44. Sander 337.
[2] Beil. I, 15[a].
[3] Beil. I, 15[b].
[4] Ni: Inchoanda (precaria) circa Martini. O: . . hûben an soliche bede vff zû heben des dynstags für sanct Katherinen dag (25. Nov.)
[5] Bb. 1419 Ni.
[6] S. u. S. 64.
[7] Beil. I, 16. Schon früher wird dies üblich gewesen sein, wie in Augsburg wahrscheinlich schon 1291. Zeumer 66.

fehdereichen, unsicheren Zeiten nötig, dafs man die Einwohner kannte, die Fastnachtshühner von ihrem Leibe an einen anderen Herren gaben. Der Rat konnte ja leicht durch solche einer fremden Herrschaft Angehörigen in Ungelegenheiten kommen[1]. Besonders in Steuerfragen mufste man oft nachsichtig sein gegen Untertanen benachbarter Landesherren, da man ja für die eigenen Bürger auch Steuerfreiheit ihrer auswärtigen Besitzungen beanspruchte und wohl auch erhielt, sofern die Bürger die Güter selbst bebauten[2]. Namentlich mit Hanau gab es häufig Späne. Darum bestimmte dann der Rat 1462: Gehorte er auch die herschafft von hanauwe an so enphinge man yne nit zu burger Es were dan das er in Dinstis wise in die stad were komen[3]. Man beschränkte auch die Er-

[1] Schulin 69. S. o. S. 44.

[2] Mgb. E. 23, nr. 2. 1435. Caldebach. Zu wissen das walther swartzenberg vnd henne wysse sin swager funff hube lands in dem gericht Caldebach hant die etwan einer herschafft von Eppinstein gewest sin Die gebent halb bedekorn vnd halbe meybede Vnd wan sie sich der selbs gebruchen so dienen oder beden sie nit Verlantsiedeln sie die aber So dienen vnd beden sie. Item her Joh Rulmann selge IX hube der hat Breidenbach dry So hat Gypel holtzhuss vnd Junffrau Drudechin dry So hat walther armbrosts vnd sin sweger dry dise IX hube sint alde burger gud vnd gebent gantz bedekorn vnd Meybede. Item III hube lands gehorent gen Crutzen vnd ist der kirchen wydeme wan sich eyn pherrer der selbs gebruchet so dienen oder beden die gude nit werdent sie aber verlantsidelt so dienen vnd beden sie als ander gude vnd geben halb bedekorn vnd meybede. S. o. S. 18. Vgl. Beil. I, 32: 1378 . . . auch sollen die Bedemeister alle gude beden die man vz der Stad erbeidet die her inplichtig sint. Ogb. nr. 130: Altbürgergüter. Tom I: bede vnd vffsecze, als ir by uch vff vnser burger gude gesast hat vnd in darumb ire pherde, die ir selber gewest sin, damide sie mit iren knechten vnd mit irem gelde vnd lone die gude gebuwet han (genommen). Bücher Bv. 276. Eigenbrodt 205: Phil. v. Falkenstein: Arnsburg 1371 und 1383. Auch in Frankfurter Dörfern waren Altbürgergüter frei. Bgmb. 1600, 7. Aug. Vgl. Bgmb. 1595, 31. Juli: Auf die Lehen um die Stadt, die anderen verliehen waren, wurde eine Schatzung geschlagen; und zwar wurde die Hufe mit 300 G berechnet. — Nach Wenzels Privileg vom 17. Januar 1398 (nr. 267), PP 224, sollten eigentlich auch die Landsiedel nicht für fremde Herren bedbar sein. Kein Fürst, Graf, Herr, Ritter, Knecht, edel oder unedel, oder wer der anders wäre, sollte den Bürgern zu Frankfurt, „und die jn zuversprechen sten", von ihren Gütern, „es sey ligende oder varnde, noch von wasser oder weyde, wo das sy, noch von jren lantsideln, hofeluden oder fehe, kein Bede, Rente, Stewer oder andere Dinste nicht heischen oder nemen, noch sie doruff setzen in dheineweis. Wann sie von alder her also gefreyet vnd herkomen sin das sie vnd die jn zuuorsprechen sten, vnd jre lantsidele vnd hofelude sulcher Dinste von jrn gutern, noch wasser vnd weyde nicht plichtig sin, vnd dauon noch von anders nichte nyemande zu Dinste gestanden han oder vorwerter zu Dinste steen sollen, Dann vns vnd dem Reiche vnd der egenanten vnser Stat zu Frankenfurt". Die Busse sind 100 Pfd lötiges Gold, halb den Bürgern und der Stadt, halb in des Reichs Kammer. — Vgl. Beil. I, 7: 1379: Die Beder sollen „von allin guden die man vz der stad erbeidit adir inplichtig dar in sin" Bede nehmen.

[3] Ugb. B. 58 nr. 20. Bothe B. 6. Item XXX vnd me Dȳ hynne

laubnis in der Frankfurter Terminei Grundbesitz zu erwerben. Darum wurde beschlossen, daſs nur vor Schöffen und Rat Eigen oder Erbe verkauft oder aufgegeben werden sollte[1]. Denn es durfte niemand im Frankfurter Gebiet „gut eigen ader Erbe keuffen wie das genant ist", wenn er nicht „inplichtig oder wonhafftig burger zu frankenfurt" war[2]. Zum mindesten muſste der Ausländer, welcher liegend Gut in der Stadt ererbte, einen Bürger als Mompar[3] haben, der auch verpflichtet war für jenen die Steuer zu entrichten.

Jetzt endlich regelte sich auch das unklare Verhältnis, in dem die Frankfurter Geistlichkeit in Steuerfragen lange Zeit zum Rate stand. Zwar hatte zunächst die Stadt den Hieb pariert[4], der mit der königlichen Verordnung von 1299 gegen den bürgerlichen, steuerpflichtigen Besitz geführt worden war. Ihre Maſsnahmen hatten sichtlich Erfolg. So hat 1320 die curia angeltal 1 lb. gesteuert, 1346 die Herren von Arnspurg 5 lb 5 s. Auch die einzelnen Geistlichen wurden zur Bede herangezogen. Darum verkaufte 1315 ein Vicar einen Grundzins, um der Besteuerung zu entgehen[5]. Klöster, die sich in Frankfurt ankauften, muſsten ins Bürgerrecht eintreten und die Bürgerpflichten, also auch das Beden, auf sich nehmen[6]. Aber allmählich entzog sich die Geistlichkeit der Besteuerung. 1354 steht schon hinter dem „Engeltaler hob" keine Bedeangabe. Auch die Geistlichen und die „Gotteshäuser" für Beginen und Bekarten sind damals unverbedet geblieben. Es hängt dies Hin- und Herschwanken wohl mit der Politik und mit der verschiedenen Stellungnahme des Kaisers zu Papst und Kirche zusammen. In den 70er Jahren sind dann die Pfaffen wie die Gotteshäuser wieder steuerpflichtig gewesen. Nur wenige waren gefreit[7]. Der Rat hatte erkannt, daſs die Situation kritisch wurde, weil wieder Liegenschaft auf Liegenschaft in den Besitz der toten Hand

---

siczin Dẙ Den von hanaw anehoren vnd yme beden in des Riches stad an dẙ andern herrin vnd lude anehorin. Beil. I, 32: 1378. ensal nymand in der Stad wonen der Imande virbunden sy mit fasznachthůnern oder mit gelde zů dinste dan dem Riche vnd der Stad one alle geuerde. Vgl. wegen der Leute des Grafen von Katzenellenbogen 1289. Cod. I, nr. 567.

[1] Priv. 260: 1395, 19. Juni. Ebendort sollte die Bestellung von Treuenhändern und Momparen geschehen. Ges. II, fol. 37b: 1414. Ges. III, fol. 65a: 1439. Euler, Arch. VII, 156.

[2] Ugb. B. 58 nr. 85 (1415), Ges. II, 36: ein burger von franckenfurd oder ein werntlich bysesz doselbis der dem Rade vnd der stad zuuerantwurten stet. S. o. S. 30, Anm. 1.

[3] K I, 501. Beil. I, 16. Bücher St. 155 nr. 59: natürlich nur von Erbe und Gülte, nicht von Barschaft und Kleinodien.

[4] S. o. S. 25.

[5] Cod. II, nr. 19.

[6] Cod. II, nr. 308. 1327. S. o. S. 25, Anm. 3.

[7] Beil. I, 6, Anm. 2.

überging. Darum setzte er auch bei Karl IV. ein Privileg durch, wonach alles Seelgerät binnen Jahresfrist in Bürgerhände verkauft sein mufste[1]. Aber dennoch ging der wirtschaftliche Kampf zwischen Rat und Geistlichkeit weiter; ja er trat nun in ein ernstes Stadium ein[2]. Die Geistlichen weigerten sich Steuern zu zahlen. 1394 gebot daher König Wenzel, die Pfaffheit mit Bede, Steuer, Mahlgeld, Salzgeld, Ungeld nicht zu behelligen, bis die beiderseitigen Rechte untersucht worden seien[3]. Wie uns Bb. 1406 Ni belehrt, wurde von den drei Stiftern, nämlich dem Bartholomaeus-, Liebfrauen- und Leonhardstifte, und von anderer weltlicher Pfaffheit kein Zins und Gülte aufgehoben, da der Rat mit ihnen „itzunt lange zyt von der bede vnd anderer gespen wegen intzweytracht gewest sint, vnd vaste darvmb getedinget han vnd doch noch nit zu ende komen ist wie man ez darvmb halden solle oder wulle". Aber im Jahre 1407 siegte der Rat, weil der Erzbischof Johann von Mainz egoistischer Interessen halber die Geistlichkeit im Stich liefs[4]. Es wurde vereinbart, dafs die drei Stifter und die übrige Weltgeistlichkeit samt den Frauenklöstern künftig von den Gütern zu steuern hätten, die einmal steuerpflichtig gewesen, also als Seelgeräte geschenkt worden waren. Es verpflichtete sich die Geistlichkeit der Stadt 100, bei halber Bede 50 G zu zahlen. Sodann wurde ihr untersagt Handel und Gastwirtschaft zu treiben, ein Verbot, gegen das immer wieder verstofsen wurde[5]. Aller liegende Besitz und alle Erbzinsen, die künftig seitens des Klerus gewonnen wurden, mufste er versteuern oder binnen Jahresfrist in Bürgerhände verkaufen. So haben denn die Kapitel und Personen der Stifter und die andere weltliche Pfaffheit, die „geistlich Gottesgaben" zu Frankfurt besafs, 50 Gulden guter Stadtwährung gezahlt und wurden durch Quittung dessen „quit, ledig vnd wole bezahlt" gesprochen[6].

---

[1] Priv. nr. 211: 1376. P. P. 192. Frankfurt verderbe „groslich" und nehme Schaden, weil man ohne des Kaisers Wort und Wissen Seelgeräte gemacht habe. Es wird verboten, dafs jemand liegendes Gut erwerbe, der nicht „impflichtig und inwohnhafftig" wäre, bei Strafe von 10 Mark Silbers, halb der Stadt, halb in des Reichs Kammer. Kriegk Bz 106. Ges. II, fol. 6[a] (1394). Vgl. Cod. II, nr. 4: 1314; nr. 108: 1318. Hartwig 69. Lühe 39. Rp. 1611, 6. Febr.

[2] Kriegk Bz. 109. Aus jener Zeit stammt die Bestimmung Ges. II, fol. 17[b]: Item alle paffenhuser zubeschriben vnd sunderlichen die da wuste ligen.

[3] Böhmer Cod. S. 769. Vgl. Beil. I, 11. Kriegk Bz. 109.

[4] Ugb. B. 83 nr. 3. Orth R. I[a] 715. Kriegk Bz. 133. Lühe 39. Bücher Bv. 510.

[5] Lühe 45. Bgmb. 1496, fol. 38: Die 3 Stifter „gastunge halten daran dem Rade eyn merglich abezog an Irem gefelle entsteet".

[6] Ugb. B 58 nr. 84 C (1493). Bb. 1495 fol. 8[b]. Unser lieben frauwen gotshusz Dar Inn zwolff personen d[nt] zusammen III g. dt

Die Ritterorden hatten besondere Abmachungen mit dem Rate getroffen. So heifst es 1476 im Bedeverzeichnis der Oberstadt I fol. 102: Gülde vnd Gude zugehorende dem husz Sant Johans ordens by vns sollen fry syn vnd nit bede geben[1]. Es sind dann über 4 Seiten solcher Posten angeführt. Schon 1354 sind nach dem Verzeichnis der steuernden Ortulani (Neustadt) 5 lib. „sante Johans herren wiedir kart daz man vf gehaben hatte von der gulde wen die sie nit beden sollen". Und die Deutschherren zu Sachsenhausen waren frei ab exactionibus, precariis, angariis, servitutibus, quocumque nomine censeantur, hinsichtlich der Güter, die sie 1291 besafsen, gegen eine geringe Abgabe an die Mainbrücke. Dagegen künftig erworbene Güter sollten steuerpflichtig[2] sein. Wenn sich Frankfurter Bürger zu den Deutschherren begaben und bei ihnen wohnten, sollten sie ihre Liegenschaften weiter versteuern. Nur die Mobilien waren befreit[3], falls sie nicht zum Handel Verwendung fanden. Aber die Hofleute des Ordens wurden zur Bede herangezogen[4].

Reinhardts fru noch 1 tornus. no^{m} die herren zu vnser lieben frauwen sagen das gots husz here dem Stifft vnd Sy In Ire bede gezugen.

[1] Ugb. B 58 nr. 84 q. Nota dyse Cinse sollent nyt beden Dy zu sante Johannes horint. Auch dy Cinse zü rode dy sullent nyt beden dy wonent zü sasinhuszen. Auch dy Cinse zü bochenheym (alle natürlich nur, soweit Bürger von dort liegenden Gütern den Johannitern zinsten.) 15. Jahrh. Beil. I, 29^{a}: 1409: Nicht alle Güter waren bedefrei. S. o. S. 25 Anm. 2.

[2] Cod. I, nr. 602. Si vero aliqua bona . . . . in posterum legata seu donata fuerint in vita vel causa mortis propter deum ab aliquibus nostris concivibus seu aliis personis, que de eisdem bonis consueverunt solvere exactiones, contribuciones pro necessitatibus opidi nostri, infra spacium illius anni alienabunt, vel si non alienaverint sive retinuerint, extunc ex parte dictorum commendatoris et fratrum de eisdem bonis ad usus communes solventur exactiones et servicia, prout alii cives nostre civitatis. Hec eedem condiciones per omnia observabuntur, in bonis, si qua emptionis tytulo ipsi fratres duxerint conparanda. S. o. S. 25. Zeumer 76. Beil. I, 29^{b} Anm. 1. Vgl. Beil. I, 29^{b}: 1404; 29^{c}: 1406 Vertrag mit dem Rate.

[3] Cod. I, nr. 602. . . . si infra septa curie sue Sassenhusen habitaverint et mansionem fecerint et nullis negociationibus se miscuerint, bona ipsorum mobilia ab exactionibus et precariis erunt libera et soluta. Zeumer 74: 1208 Philipp: quicunque sive clericus sive laicus seu etiam iudaeus de Ratispona pecuniam aliquam ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus omne onus collectarum portabit. Schon 1182 Friedrich I: nur die sind befreit als Diener der Kirche, qui fratribus et ecclesiae cotidie in propria persona deserviant nec foro rerum venalium student. Zeumer 73.

[4] Bgmb. 1495. fol. 108^{a}. Als der Commandator zum Dütschen husz von des ordens wegen anbrengen Dasz der orden pruilegia vnd vertrege haben, nü werden Ire hofelüde mit Der bede betrengt, vnd Nuwerungen furgnomen Desz nit sin solle, vnnd sonderlich Dwile eyn hert schilling gefordert werde, Dasz etwasz witers uff Ime trage, etlich vertzeichnisz ansehen Auch die alten bede bucher. — Den Dutschen hern sagen, der Rat heiszch nichts von Iren guttern sondern von den guttern der Ihenen die uff Iren gutern wonen. Hartwig 51, 55.

Mit der „Rachtung Johanns“ hatte der Rat eine wichtige Handhabe bekommen gegenüber der Geistlichkeit. Als neue Verteidigungswaffe gebrauchte er dann das Privileg über den Erwerb von städtischem Grund und Boden[1], indem er in der Praxis diese Verordnung trotz ihrer einschränkenden Klausel gegen den Klerus anwandte. Somit ist diesem nur noch die Möglichkeit geblieben, durch Schenkungen und Tausch Güterbesitz zu erwerben. Auch der Kauf ewiger Gülten wurde von seiten des Rates nach demselben Prinzip behandelt[2].

Der aufblühende Handel mit Italien[3] mufs es überflüssig gemacht haben, in den 30er Jahren und den folgenden Jahrzehnten eine Bede einzufordern, trotz der grofsen Geldopfer, die die Cronberger Niederlage der Stadt gebracht hatte, und trotz der kostspieligen Befestigungsbauten[4]. Aber die „sweren sorglichen leuffe“ und die vielen Fehden[5] nötigten den Rat 1462 wieder seine Zuflucht zur Steuerkraft der Bürger zu nehmen und sie zu „bitten“, sich „dar Inne gutwillig zubeweisen[6]“. Die zu diesem Behufe aufgestellte Bederolle[7] stützt sich offenbar auf die erste ausführliche B. O. von 1419[8]. Und auf ihr wiederum ruht das Bedestatut von 1475[9], wenn auch einige Unterschiede zu verzeichnen sind.

Seit 1389 blieb bis zur Beseitigung der Einzelstückbesteuerung der Bedesatz für 1 fahrende Mark 6 junge Heller = 4 1/2 alte Heller, sodafs vom Gulden Barschaft 3 alte Heller abgelegt werden mufsten. Auch der Steueranschlag für die liegende Mark war in dieser Zeit derselbe geblieben: der Gulden Gülte gab 20 alte Heller, der Gulden Leibgedinge halbsoviel. Man mufs sich über diese Stetigkeit des Steuerfufses wundern, da doch der Herdschilling erhöht worden ist. Die Landwirtschaft ist demgegenüber auch höher belastet worden. Seit 1389 erfolgte eine Steigerung der Abgabe für 1 Hube Land von 6 auf 8 Schillinge junger Heller und bei dem Achtel Korngülte von 6 auf 8 j. h. Von 100 Schafen mufsten jetzt statt der 6 s. j. h. von 1354 und 1389 8 s. j. h.

---

[1] S. o. S. 30 Anm. 1 u. 51 Anm. 1. Lühe 41. Vgl. Bgmb. 1595, 21. Aug.

[2] Lühe 43: 1431, 1439.

[3] Simonsfeld I, 306 nr. 562, II, 67/8. Kriegk B NF 434 ff. 441 Anm. Bücher Bv. 245/6. Lamprecht D. G. V. 50.

[4] Pelissier 211.

[5] K. I, 366.

[6] Beil. I, 19a.

[7] Beil. I, 19b.

[8] Bb. Ni. Vgl. B. O. von ca. 1420 Ges. III, fol. 85 ff. Fehlerhaft abgedruckt von Euler Arch. VII, 164 ff. Schon die Vorschrift von 1415 ist eingehender. Ges. II, fol. 36b Ein gesworn bede = 1422: Beil. I, 16. Auch um 1390 war manches schon ausführlicher: Beil. I, 11.

[9] Bücher St. Von Euler irrtümlicherweise als die von 1496 bezeichnet. Ib. 168.

gezahlt werden. Noch die B. O. von 1475 weist diese Bedesätze auf.

Im 15. Jahrhundert fällt die grofse Vermehrung der Steuererleichterungen ins Auge. Neben der Bedefreiheit von $^1/_3$ der Lehen, $^1/_3$ des Wohnhauses, einem Pferde, einer Kuh, 2 silbernen Trinkgefäfsen und dem Harnisch[1] ist eximiert der Hausrat, Kleider und Schmuck, „und was zu eyns lybe gehoret[2]“. Auch Leinentuch war ausgenommen, sofern es im eigenen Hause gewirkt wurde; erkauftes dagegen, das noch nicht zu Hausrat und Kleidern verarbeitet worden war, mufste versteuert werden. also toter Vorrat und „zu provisien“, zu Handelszwecken erstandenes[3]. Sodann kam zu der Exemption der eigenen Wohnung die Freigabe der Stallung, jedoch nur der vom Besitzer benutzten. Verlieh man sie, so mufste man die Nutzung verbeden. Hierher gehört weiterhin die schon besprochene, früh eingeführte Freigabe des aufgespeicherten jährlichen Hausbedarfs. Korn und Wein „als eyns in sinem huse mit sinem tegelichen gesinde vertzeret von der Zyt an als isz sin bede gibt bisz uff martini Darnach nest als ferre es Den win vnd Korne uff die Zyt hat so isz Die bede gibet, hette isz Die aber uff Die zyt nit so sulde isz dar fur nichts abeslagen[4]“. Ferner war 1389 schon der Hafer, 1406 auch Heu und Stroh fürs eigene Vieh ausgenommen, sowie Brennholz und 1475 auch Kohlen, soviel man jährlich bedurfte und vorrätig hatte. Aber dabei blieb die Bederolle von 1475 noch nicht stehen, sondern sie fügte noch Öl, Stockfische, Heringe, Lichte, gesalzenes Fleisch, Schmalz, Butter, Salz und dergleichen „essenspise profande“ hinzu[5]. Es war damals demnach der

[1] Ges. II[a], fol. 72[b]. Auch ensal man nymand an harnesch richten weder vur bede oder schult Item auch ensal nymand er sy Christen oder Jude gelt uff harnesch lihen, noch den nymand versetzen der der burgere biseszen oder anderer lude sy die zu franckenfurt sin wer iz daruber tede dem oder den neme man den harnesch, vnd wulde man In darzu also straffen, das sich ein ander daran stiesse. S. u.

[2] Hoffmann 12: in Bayern waren Rofs und Harnisch für den Mann, Kleinod und Kleider für die Frau, aufserdem Bettgewand nicht steuerpflichtig. Heckel 436. Die Gegenstände waren ohne Ertrag. Schanz 763, 767.

[3] Bücher St. 158 nr. 85. Auch das Baumaterial war, wenn es noch unverbaut dalag, steuerbar. Vielleicht wollte man durch die besondere Betonung dieses Punktes den schleppenden Gang im Baugewerbe abstellen. Sonst aber war der Gesichtspunkt mafsgebend, dafs die Steine und das Bauholz Handelsgut sein konnten. Ib. nr. 86.

[4] Euler Arch. VII, 140. Man hat hier eine Beantwortung der Frage nach dem „notwendigen Bedürfnis“, dem „zu gewährenden Unterhalt“ u.s.w. vor sich. Neumann G. 183 ff.

[5] In Augsburg war 1368 eximiert „husgeschirr, vederwat, trinkgeschirr, cleinat, zerschnitens gewant, speis uf ein jare, zwu milchku und ir für, einem erbern mann einen meyden oder zwen und ir für, damit er dheinen lon verdient und die er durch dheines gewinnes willen nicht gekaufft hat, daz sol allez ungestiurt beliben als von alter her komen ist.“ Schönberg 278. Zu Rotenburg heifst es: „Von alter zeit“ sei

ganze jährliche Mundvorrat, das Viehfutter, die Heizung, Kleidung und Schmuck, die Wohnung und Stallung, sowie die zum landwirtschaftlichen Betriebe nötigen Zugtiere ganz oder teilweise bedefrei. Eigentlich tritt bei diesen Vorschriften eine Verschmelzung der Begriffe Einkommen und Vermögen ein[1]. Denn der Jahresunterhalt mufste bestritten werden vom Einkommen. War dies in Haushaltungsvorräten angelegt, so war es Vermögen geworden, das am Ende des Jahres aufgebraucht war und darum vom neuen Einkommen wiederbeschafft werden mufste.

Bei diesen Bestimmungen herrschte derselbe auf die Stadterhaltung hinzielende Gedanke vor wie schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Freilich ist die ursprüngliche Absicht auch gewesen, jedem die „Notdurft" unversteuert zu lassen. Dieses auch in Frankfurt wohl „von alter her" bestehende Herkommen war aber mit der Zeit in seinem Wesen umgestaltet worden: es wurde ein Vorzugsrecht der Besitzenden daraus. Die Leutenot hatte dazu gedrängt, auch Minderbemittelte aufzunehmen, die, bar der zum ganzen Jahresbedarf erforderlichen Mittel und eines gewissen, zum behaglichen Leben nötigen Überflusses, eigentlich gar nicht fähig und berechtigt gewesen waren, Bürger zu werden. Ihnen zu Liebe konnte und wollte man die eingewurzelte Anschauung von dem Vermögensminimum eines Frankfurter Bürgers nicht wandeln. Drum waren nun die Gutsituierten zum Teil nur ebenso beschwert wie die Habenichts. Diese konnten von Glück sagen, dafs man sie trotz ihrer Armseligkeit in den Bürgerverband aufgenommen hatte, da sie doch den innerhalb der Mauern aufgehäuften Vermögenswerten nichts hinzufügen konnten. Für diejenigen aber, welche mit einem leidlichen, den bürgerlichen Begriffen gemäfsen Vermögen ausgestattet waren, wurde das Existenzminimum nicht zahlenmäfsig fixiert, wie heute in Preufsen, wo ein Einkommen von 900 Mk. staatlicherseits als Notdurft angesehen wird im kleinsten Landorte wie in den teuren Grofsstädten[2], wo aufserdem für jedes Kind 50 Mk. freigelassen werden, sondern die Höhe des Jahresverbrauchs zu bestimmen, war der Berechnung des

---

geboten nicht zu versteuern Harnisch, Kleider, Trinkgeschirre, Kleinod. Federwat, „noch deheinerlei ezzens noch trinkens dink daz er bi im gegenwärtig liegend und habend hat, und daz er uff daz Jor ezzen und trinken wil und bedarff zu seiner notdurft jeclichs biz zu dem nuwen on geverde. Schönberg 281. Stüve 47. Schon die B. O. von 1354 Beil. I, 3 sagt: Item waz ein man adir ein frawe, in eyme Iare, mit syme gesinde ezsen vnd drynken in syme hüse, der enddarff he nicht verbeddin. Aber 1372 heifst es dann: win vnd korn vzgenomen. Vgl. Inv. 1502 Johannes Kremer.

[1] Schmoller L 14.

[2] Der Grund liegt wohl in der Schwierigkeit, die Teuerungsverhältnisse zu bestimmen.

einzelnen überlassen, natürlich unter Kontrolle des Steuererhebers. Sie richtete sich nach der Gröfse der Familie[1] und der sozialen Stellung. Die wirtschaftliche Lage, die Frage, ob der Lebensunterhalt billiger oder teurer geworden war im Laufe der Zeit, konnte dabei aufs beste berücksichtigt werden. Man war hier also unseren heutigen Bestimmungen weit voraus, wenn man absieht von der Klausel, dafs nur Besitzende dieser Wohltat der Steuererleichterung teilhaftig wurden, eine Vorschrift, die historische Berechtigung hatte, da auf ihr die Gesundheit des städtischen politischen Lebens beruhte. Dafs die in jener Vorschrift gewährte Freiheit des standesgemäfsen Existenzminimums, wonach also jeder, bis zu den Reichsten hinauf, seinen vorrätigen Jahresbedarf in Abzug bringen durfte, nicht zu grofse Dimensionen annahm, wurde verhütet durch die Ausschliefsung aller Waren, die einem verfeinerten Geschmacke dienten. Den Wein darf man für jene Zeiten nicht zu diesen zählen[2].

Auch bei der Verbedung der Erntevorräte mufs man einer Ausnahmebesteuerung gedenken. Denn freilich heifst es, dafs alle „gewar vnd kaufmanschafft“ zu dem Werte berechnet werden sollte, „als sie gildet uff den tag, als man nach bede umb geet“, sodafs der Verkaufswert wie auch bei der liegenden Habe, z. B. Häusern, Gärten, mafsgebend war[3]. Trotzdem aber die grofsen Mengen Korn mancher Bürger auch zu einem Teil zu Geld gemacht sein werden, wurde jedes Achtel 2 s „lichter“ taxiert, als der jeweilige Preis war. Aufserdem wurde ein gewisses prozentuales Quantum unverbedet gelassen, nicht nur das für den Haushalt als Jahresbedarf erforderliche, sondern auch das im Interesse der Stadt aufgeschüttete Korn[4]. 1490 gebietet der Rat „nach lude der alten Gesetze“, dafs ein „iglicher Bürger, der 500 gulden wert über scholt vermag, über so viel korns er eyn jare mit sym gesinde vnde sym huse zu essen vnd zu gebruchen bedarff, dem Rate dazu stetigs fünf Achtel halten soll, vnd welcher dusunt Gulden wert vermag über scholt, zehen Achtel halten soll, vnd darüber bisz in zehen dusunt gulden nach antzal“. Wer den erforderlichen Vorrat nicht

---

[1] Schanz 762 4. Vgl. den heutigen Abzug von 50 Mk. pro Kind in Preufsen.

[2] Vgl. Beil. III, 3 f: 1425. Kriegk B. 341. Dagegen spricht nicht die oben S. 36 vorgetragene Ansicht über die Besteuerung der Weingärten.

[3] Hartwig 46. Bücher St. 158, nr. 84. Schon 1462. Vgl. o. B. O. 1354. S. o. S. 40.

[4] Ges. III, fol. 28. Euler Arch. VII, 140. Und damit die burger desto flisziger korn zu kauffen sin, ist der Rat vberkommen, dasz das korn bedefrei sin solle. — 1488 waren in der Oberstadt 13319, in Sachsenhausen 445 Achtel im Privatbesitz vorhanden. Ugb. B 56 B. Schon 1475 bestand diese Sitte. — Beil. I, 34.

habe, solle für jedes fehlende Achtel 1 alten Tornus Strafe zahlen. Hier ist die Rücksichtnahme bei der Besteuerung auf das Interesse der Gesamtheit an den betreffenden Steuerobjekten nicht mehr Hypothese, sondern erwiesen. Wer dafür sorgte, dafs Kapitalien und Lebensmittel in der Stadt waren, „der gemeinschafft zü der Nottorfft zugebruchen", wurde dafür durch Steuererleichterung belohnt. Neben der Rücksichtnahme auf das zu einem rechten bürgerlichen Haushalt erforderliche Existenzminimum und neben der Anrechnung von Leistungen[1] im Interesse der Gesamtheit ist noch der Gesichtspunkt mafsgebend gewesen bei einigen der genannten Exemptionen, dafs die betreffenden Objekte unfruchtbar waren, so z. B. die Kleinodien[2].

Es ist hier der Ort, einen Rückblick auf das Besprochene zu werfen und zu fragen, ob denn die Steuer ein einheitliches Prinzip gehabt hat, ob der Charakter der Steuer überall derselbe gewesen ist.

Es scheint in der Tat bei der Besteuerung der liegenden Habe ein bestimmter Gesichtspunkt geherrscht zu haben: die Feststellung des „Wertes" aus dem Reinertrage zwecks Heranziehung zur Vermögenssteuerveranlagung[3]. Est namque collecta onus fructuum ac ratione possessionis et perceptionis fructuum potissime expeditur[4]: dieses Steuerprinzip galt schon im mittelalterlichen Frankfurt. Die Belastung des Gartenlandes will mir für die Anwendung dieses Grundsatzes sprechen. Es heifst, der Garten solle versteuert werden „darnach als er wert ist". Aber der Wert wird aus dem Nettoertrage berechnet. Sowohl die B. O. von 1372 wie die von 1462 beweisen dies. In ersterer heifst es: ein morgen Garten dar nach daz he werd ist, vbir den Cins, daz sal man an gülde slahen[5]; und 1462: gartenland nach dem man isz verlyhen mochte vnd sal man isz slahen an ewige gulde Doch sal man den zins Dauon abeslahen.

Ebenso ist man verfahren bei Bestimmung des Wertes anderer Liegenschaften, z. B. des Hauses. Nach Feststellung des wirklichen oder möglichen Mietsertrages und nach Abzug der Bodenzinse und der „ziemlichen" Unkosten war der reelle oder ideelle Reinertrag bekannt. Hiervon wurde $^1/_3$ für den Sefs abgezogen, die übrigen $^2/_3$ als Gülte verbedet, d. h. davon das 20fache als Kapital, als ertragbringendes Vermögen versteuert[6]. Das Hypothekenkapital durfte in Abzug gebracht

[1] Vgl. die athenischen Liturgien!
[2] Kölle 15.
[3] Vgl. Bücher St. 138. Hartwig 43.
[4] Kölle 14 15.
[5] Ebenso Ugb. B. 58 o. B. um 1370. In Ref. 330 wird als Nutzen einer Liegenschaft 5 % und mehr angenommen.
[6] 1475: Bücher St. 154, nr. 39. Doch in welchem huse und gesesze eyner wonet, davon sal er zwey teile verbeden mit der nutzunge

werden; denn überall kam nur das wirklich besessene Vermögen in Frage. Der belastete Hausteil war aber eigentlich gar kein Eigentum des Hausinhabers mehr. Es wurde ja auch die darauf ruhende Gülte von ihrem Besitzer versteuert, mochte er Einheimischer oder Auswärtiger, weltlich oder geistlich sein. Eine Bruttoertragsbesteuerung kennt jene Zeit ebensowenig wie eine Doppelbesteuerung. Die Stellung, die die Steuer bei Pacht- und Mietsverhältnissen einnimmt, spricht dafür: Häuser, Höfe und Gärten, die man verliehen hat, soll man nach den Einnahmen „uber die bodemzinse" verbeden, von Gütern, auf denen niemand wohnt, deren Nutzung man aber selbst einzieht, „ueber zymlichen unkosten". Das geschah, wenn man mehrere Höfe besafs, die man durch Hofleute bestellen liefs, wie dies in Frankfurt des öfteren vorkam. Es konnte nun aber jemand Land „zu landsiedeln rechten" verleihen, sodafs er den Landsiedel nicht verdrängen konnte, um eine höhere Pacht zu erlangen, wie sie dem Werte des Besitzes entsprach[1]. Dann sollte man die Korngülte, die davon jährlich fiel, versteuern, d. h. nur das der Korngülte entsprechende Kapital, während bei Zeitpacht oder Teilbau die Verbedung eintrat wie bei Selbstbewirtschaftung, nämlich die des Landes[2]. Es war ja das Land im ersteren Falle dem Besitzer nicht ebensoviel „wert". Da dieser Steuermodus auch schon 1419 nachweisbar ist[3], kann man wohl die Errechnung des Vermögens aus dem Reinertrage als ein Grundprinzip der mittelalterlichen Frankfurter Besteuerung bezeichnen. Dafür ist auch die Besteuerungsform kennzeichnend, nach der die geistlichen Schulden, die auf Bürgergütern ruhten, dem Stadtfiskus nutzbar gemacht wurden. Der Bürger hatte eigentlich nur den unverschuldeten Teil seines Besitztums zu verbeden. Die Schuld dagegen hatte der Gläubiger als Vermögen zu versteuern. Da aber die Fremden und die Geistlichen, denen Renten in der Stadt von bürgerlichem Besitz fielen, persönlich nicht zur Entrichtung einer Steuer seitens der Stadt angegangen werden konnten, ihr Eigentum aber zum bürger-

---

des gehuses uber zyemlichen unkosten und dasz dritte teyle des huses als man isz mit der nutzunge verlihen mochte sal er fur den sesze abeslagen. nr. 38. Item von husungen, garten, hofen und andern guttern sal man geben, als man sie verluhen hait oder verlihen mochte uber die bodemzinsze, und obe solichs nit verluhen were, auch eyner darinne nit wonete und er doch die nutzunge hube, der solt solichs mit der nutzunge uber zyemlichen unkosten verbeden. Vgl. auch Beil. I, 34, 1475. Item von dem krachbeyn acht ich uber die bodem zinsz vnd den vnkosten IIII gulden (verändert in V g X s). Heckel 436 7.

[1] Bücher St. 135 u. 153, nr. 18. Bücher Bv. 683, 281. Lennep 176, 401, 404, 419: Nur bei Verkauf, oder wenn der Besitzer selbst die Bewirtschaftung übernahm, konnte der Landsiedel aufgekündigt werden.

[2] Bücher St. 153, nr. 20. Inama W. II, 202 3.

[3] Vgl. Beil. I, 19b, Anm. 1. — Bb. 1419 Ni.

lichen Gute der Stadt gehörte und seitens der Gemeinschaft geschützt wurde wie jeder andere Bürgerbesitz, zog die Stadt den Betrag beim Schuldner ein, der ihn dann bei seiner Zahlung dem Gläubiger in Anrechnung bringen sollte[1]. Auf diese Weise blieb alles durch die Stadtwälle umschlossene Gut steuerbar[2]. Denn auch juristische Personen wurden neben den physischen zur Steuer herangezogen, sofern sie über Besitz verfügten, so neben den schon genannten Stiftungen und den Gotteshäusern die Zünfte mit ihren Versammlungsstätten, später das Heiligegeisthospital, das Katharinenstift u. a.

Bei der Rentenbesteuerung mufs man berücksichtigen, dafs nicht etwa die jährlich fallende Rente, sondern das bestehende Gültabkommen, die Rentenberechtigung, verrechnet wurde. Die Renten kamen ja zu den verschiedensten Zeiten ein; das ihnen entsprechende Vermögen konnte aber jederzeit versteuert werden. Die relative Unregelmäfsigkeit der Steuererhebung mufs diese steuerliche Erfassung des Rentenbesitzes als richtig erscheinen lassen. Die Gülte selbst flofs, wenn sie fiel, dem Barbestande zu und wurde nochmals der Fahrhabebesteuerung unterworfen, falls sie nicht inzwischen verausgabt worden war. Das überschiefsende Einkommen wurde als Vermögen zur Steuer herangezogen[3]. Jedoch konnte man für ein Jahr voraus Vorräte dafür einkaufen, die steuerfrei waren, falls sie den eigenen Bedarf der Familie nicht überstiegen. Nur der Überflufs wurde besteuert. Oder um einen niedrigeren Steuersatz zu genieſsen, konnte man das Geld in liegendem Gute, auch vielleicht wieder in Renten, unterbringen. Wie peinlich genau man in der Vorausberechnung solcher Möglichkeiten war, wie sorgfältig man die Schlupflöcher verstopfte, durch die man der Besteuerung ganz oder teilweise ausweichen konnte, lehrt die Bestimmung, dafs man die zwischen dem Bedeumgange und der Eidesleistung fallenden Gülten als Bargeld angeben sollte[4].

---

[1] Vgl. Kölle 13. Hartwig 42. In Frankfurt sind nicht alle Schulden beim Schuldner versteuert, nur die bei geistlichen u. fremden Gläubigern eingegangenen. S. o. S. 26, Anm. 1.

[2] Es wurde besonders betont, dafs Güter oder Gülten auch beim Erbgang stets steuerpflichtig blieben: Bb. 1419 Ni: wer es auch daz mit Imands etzwasz gulde odir gûde abestorbn also daz die sinen nesten erben nit blieben, der gude bedorfften sin erben nit virbeden doch sulden die gude von den virbedet werden vff die sie quemen an alle geuerde. — Nichtversteuert wurde nur der geistliche Besitz, soweit er exempt war. S. o. S. 51/2. S. u. Teil II. Beil. I, 29.

[3] Eine solche alleinige Besteuerung des über den standard of life sich belaufenden Einkommens ist freilich leicht eine Bestrafung der Sparsamkeit und kann zum flotten Leben verführen. Doch ist das schliefslich ein Einwand, den man gegen jede Vermögenssteuer geltend machen kann.

[4] Bücher St. 159, nr. 93. Item was gulte eynem erschinet bynnen

Dagegen, dafs aus dem reinen Einkommen erst der steuerbare Kapitalwert erschlossen ist, spricht nicht die Besteuerungsart der Leibgülte. Mit Recht ist sie nur halb so hoch angesetzt als die ewige und die Wiederkaufsgülte[1]. Denn das Kapital hatte nicht nur ebenso wie bei jener die Beschränkung, nicht liquid zu sein, sondern es war für den Gültenempfänger und seine Erben verloren. Aber noch ein anderes Moment kommt in Betracht, das geradezu beweist, wie man bei dem Steueransatze sehr wohl das Kapital im Auge hatte, wenn man auch die Rente zur Bemessungsgrundlage machte. Die Rentenberechtigung besafs freilich juristisch nicht den Charakter der Obligation. Ein Forderungsrecht des Rentenkäufers auf die Kaufsumme bestand nicht[2]. Aber dennoch blieb die Höhe des Hauptgelds, das man für die Rente gegeben hatte, im Bewufstsein. Die Leibrente war doppelt so hoch als die „Pension" auf Wiederkaufsgülten. Zeitweise, bei teurem Geldstande, ist freilich der Unterschied nicht so grofs gewesen[3]. Aber im 15. Jahrhundert bildete sich das Verhältnis 1 : 2 heraus, das vielleicht auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestanden hat[4]. Wenn nun die Leibgedinggülte mit dem halben Steuersatz der ewigen und der Wiederkaufsgülte belegt worden ist, so machte das für das Rentenkapital die gleiche Steuerbelastung aus. Dafs man übrigens wirklich gewohnt war, das Kapital bei Gefällen ins Auge zu fassen, dafür spricht der oben betrachtete 1. Vorschlag[5]. Es wird dort beim Ansatze der Steuer für das Land ausgegangen von dem Durchschnittsertrage. Dann wird aber nach dem Körnerreinertrage der Wert des Grundstücks bestimmt und dieser dann der Besteuerung zu Grunde gelegt[6]. Ebenso ist es bei

---

der tzyt als man nach der bede geet, bisz das er synen eyt thut, die sal er fur schult und barschaff verbeden.

[1] Hartwig 62. S. o. S. 39, Anm. 2. Beil. I, 3 : 1354: Item zwo mark geldes Lypgedinges sal man virbeddin für eyne mark geldes. Beil. I, 19[b].

[2] Bücher St. 131. S. o. S. 39, Anm. 3.

[3] Bothe B. 19. S. o. S. 3.

[4] S. o. S. 33, Anm. 8. Beil. nr. 1: 1 Mark Rente = 18 Mark Kapital. Schon 1385 kommen 5% vor. Rb. fol. 73[a]. Item sabbato post Andree XXXVIII s vertzerten henrich schrieber geyn Mentze alsz er zweytusend gulden da entphing von lodewige von Bocleriche vmb C gulden geldes widderkaüffes. Bothe B. 19. — Man braucht also nicht anzunehmen, dafs eine Steuererleichterung für die Leibrentenbesitzer eingetreten sei, weil die Stadt Nutzen von dem Verkaufen der Gülte hatte. Schönberg 277 München 1377: swer leibgeding von der stat hat, der sol seiner brief geniezzen.

[5] Beil. I, 1.

[6] Schönberg 277: München 1377: wie die Rente „gechaufft ist worden." 282. Haigerloch 1457. Jt Hůser, schůren, bongartten und wisen, die sôllent angeschlagen werden nachdem und ain der yegliches des Jars um ain gůlte verlyhen und darusz zhaben môchte, und sol dann die selb gůlte yeglichs pfund oder gulden rechnen als ablôsig

dem Geldzins: „ein mark geldiz ist 18 mark wert da von geborit sich 18 engelz zu bede.“ Diese Erschliefsung des Vermögens aus einem Normalsatze der Gefälle stimmt ganz zu modernen Steuerplänen. So trat der Badische Finanzminister bei seiner Steuerreform dafür ein, dafs der Betrag der Zinsen, Dividenden, Renten fatiert und ihr Zwanzigfaches als Kapital angesetzt werden solle[1]. Es sollte damit die unerquickliche Rechenarbeit, wie sie in Preufsen wegen des Inbetrachtsziehens des jedesmaligen Kurswertes nötig ist, vermieden werden. Auch bei Liegenschaften wurde nur ausnahmsweise nach dem jeweiligen Ertrage der Kapitalwert festgesetzt[2]. Vielmehr stand der Steuersatz für die meisten Ländereien schon von vornherein fest. Jedoch ist er bei der Normierung des Steuertarifs durch den Gesetzgeber nach dem Durchschnittsreinertrage bemessen worden. Die Steuersätze blieben dann freilich lange Zeit konstant, indem man nach alten Tarifierungen verfuhr, ohne dafs man den veränderten Geldwert der Erträgnisse und der Liegenschaften berücksichtigte. Von einer Einkommensteuer kann man deswegen nicht reden, freilich auch nicht von einer alle Besitzstücke nach ihrem jeweiligen Werte umfassenden Gesamtvermögenssteuer, da ja manche Werte ganz ausgeschaltet, manche schwach belegt worden sind.

Auch Bücher ist der Ansicht, dafs bei Liegenschaften der Ertrag der Ausgangspunkt für die Besteuerung gewesen sei. Er führt als Beweis an, dafs Bechtolt Heller 1484 auch „48 morgen weyssen schur“ verbedete, nicht die Wiesen selbst[3]. Aber ich glaube, mit dieser Notiz ist der reale Ernteertrag gemeint, der neben dem Grund und Boden steuerpflichtig war. Da die Erhebung meist im Spätherbst erfolgte[4], war dies ja selbstverständlich. 1484 ist ja nun freilich im Sommer verbedet[5]. Dennoch könnte der erste Wiesenschnitt mit

---

gülten. Ib. 279. Augsburg 1370: wenn man ein stiur nemen wil, daz dann ein ieglich burger, richer oder armer, sin hus do er mit wesen selber ynne ist verstiuren sol uz (!) ez ze zins gestanden ist oder az er sich versicht daz ez ym zins gelten moht ie ein pfunt dez zins fur zehen pfunt, as von alter herkomen ist.

Ebenso 1291 wahrscheinlich (S. 278): sûlen verstiuren ein phûnt gaeltes daz aigen oder lehen ist und ze gaelte gesetzzet ist und ein iar ze gaelte gestanden ist für zehen phunt und ein phûnt leipgedings das ze gaelte gesaetzzet ist und ein iar ze gaelte gestanden ist für fünf phûnt mit dem aide und swaz sie anders gûtes habent daz ze gaelte niht gesetzzet ist, swelher hande oder swelher laie daz ist, daz sûlen si verstiuren uf den ait als lieb ez in ist.

[1] Buchenberger 208. Roscher F. 1, 432.

[2] Beil. I, 34c. Der Morgen Weingarten habe 1/2 G in letzter Zeit getragen.

[3] Bücher St. 136, 160.

[4] S. o. S. 27. Bb. 1475 O. hube man an zugeen mit der bede vff Sant Erhardus (3. Januar) anno XIIIIc LXXV vnd ist die erste bede als Die verkunt wart uff Sondag nach Sant mertyns dage.

[5] Bb. 1484 Ni. Item uff dinstag Nach Inuocauit hant her hans

jenem Posten gemeint sein. Vielleicht war dabei auch der Ertrag von Gemeindewiesen[1], deren Nutzung Patrizier zu pachten pflegten. Gleich nach obiger Angabe folgt denn auch bei Heller die Steuer für 46 Morgen Wiesen, deren Abgabe ja stetig war, nicht abhängig vom jeweiligen Ertrage. Dafs aber noch ein Posten Stroh und Heu, 50 Gulden an Wert, vorkommt, braucht nicht notwendigerweise gegen meine Annahme zu sprechen. Er kann als Restbestand vom Vorjahre gedeutet werden, dessen Gröfse bei der damals üblichen Aufspeicherung von Bodenerzeugnissen nicht Wunder nehmen darf. Betrug doch Hellers Kornvorrat 1400, der Arnolds von Holzhausen gar 3000 Achtel[2]. Und doch müfste dies bei Heller vorjähriges Korn gewesen sein, wenn er wirklich pünktlich die Bede bezahlt hat. Wenn nicht, ist die Erklärung für die fragliche Fassung der Bedeübersicht noch leichter. Dann war das Heu schon eingeheimst, und das Grummet war gerade gemäht: das ist dann die „weyssen schur" gewesen. M. E. mufs denn auch die Sachlage in dieser Weise aufgefafst werden. Mich hat zunächst der Umstand überzeugt, dafs kein Korn auf dem Halme mehr benannt wird. Sodann ist die Kleinheit des Betrags wohl beweisend: Item XXXXVIII morgen weyssen schur saczet mynen hern IX s[3]. Auch der Umstand spricht für meine Ansicht, dafs Heller seinen Hausbedarf an Heu offenbar nicht abgezogen haben kann, wenn es sich um den ersten Schnitt handelt, wozu er doch befugt war. Lag aber schon die eigentliche Heuernte unter Dach und Fach, so konnte trotz Vorwegnahme des Selbstbedarfs noch die Schur von 48 Morgen übrig bleiben. Da sich die Zahlung manchmal sehr verzögerte, ist meine Deutung nicht unmöglich.

Überall, wohin wir uns wandten, stiefsen wir auf den Vermögensbegriff, sowohl bei der Besteuerung der

---

von Ryn Scheffe Daniel Bromme vnd Jacob Diepach bede hern nach der bede Inne der Nidderstat vmbgangen anno LXXXquarto.

Item uff montag nehst nach dem Sontag Cantate anno LXXXquarto haben die obgenanten hern angehaben bede zu sitzen.

Bb. 1484 O. Item han wir angehaben zu sitzen secunda post Cantate LXXXIIII.

Ostern fiel 1484 auf den 18. April, Cantate auf den 16. Mai. Am 17. resp. 18. Mai war also der Beginn der Bedeerhebung, die sich wochenlang hinzog. Grotefend.

[1] Bücher Bv. 291. Ugb. B 75 F. fol. 3a. Item Grede heintzen frauwe von Giessen hat bestanden das grasze von Rieder porthen an bisz an frideberger porthen vmb III lb Martini zu betzalen vnd dz Jare uff die zyt auch usz vnd an geen vnd sal dz grasen oder Mewen vnd keyn kuwe daruff slagen Actum Anno XXXmo post Nativitatis Christi.

[2] Ugb. B 56, B. (1488.)

[3] Ugb. B 85 C fol. 22b. Wenn wirklich das Wiesenland ins Auge gefafst worden wäre bei dieser Besteuerung, hätte die Bedesumme 1 G 16 s betragen müssen. Nach obiger Auffassung entsprechen die 9 s einer Heumenge von 54 G.

liegenden wie auch der fahrenden Habe. Und zwar sollte im Prinzip das wirklich zur Verfügung stehende, unbelastete, ertragbringende Vermögen, das Reinvermögen, zur Steuer veranlagt werden[1], unter Ausschlufs des Lebensunterhalts auf ein Jahr.

Eine Bestimmung jedoch scheint ganz heterogener Natur zu sein, nämlich die, dafs das Handwerkszeug versteuert werden müsse: „dan isz ist nit huszrat". Man kann in ihm doch wahrlich keinen „Überflufs" sehen; vielmehr war es zum Leben unbedingt notwendig. Dennoch erklärte man es für steuerfähig analog der Heranziehung der Weberrahmen und Mühlen, der Mühlenwasser und der Fischkasten, der Tuchpressen und der Stände im Kaufhause der Weber. Das Handwerk war als einkommenschaffende Tätigkeit mit dieser Abgabe bedacht, die freilich eine sehr rohe Steuerform bildet. Ist doch das „Vermögen" nicht eigentlich das Handwerkszeug, sondern das Handwerk selbst. Und dies konnte trotz eines wenig wertvollen Handwerkszeugs grofse Einkommen schaffen und umgekehrt.

Nach den mittelalterlichen Intentionen sollte jedes Handwerk gerade soviel abwerfen, dafs der Betreffende seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte. Der aber war jedem gleichsam garantiert bei der Aufnahme in den Bürgerverband. Wenn bei den Besitzenden der für die Habe seitens der Stadt gewährte Schutz die Steuerzahlung bedingte, trat also hier die Verpflichtung zu dieser Leistung ein als zu einem Entgelt für die gebotene Gelegenheit, Arbeit und damit „Nahrung" zu finden. Unter letzterem Begriff verstand man die ganze wirtschaftliche Verfassung eines jeden, sein „Vermögen".

So erklärt sich denn auch, warum nur das „werckgezauwe", nicht auch das Ackergerät Bede entrichten mufste. Bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit war ja der Grund und Boden nach seinem Werte besteuert. Freilich wird man nur dann einen einigermafsen gerechten Mafsstab bei der Werkzeugbesteuerung gehandhabt haben, wenn man aus dem durchschnittlichen jährlichen Reineinkommen den Wert des Handwerks oder, um ein konkretes Steuerobjekt zu haben, des Handwerkszeugs, erschlossen hat. Doch scheint das nicht der Fall gewesen zu sein. Vielmehr wird man die blofsen Werkzeuge nach ihrem Werte berücksichtigt haben, ohne die durch sie und die Fertigkeit des Meisters geschaffenen Einnahmen zu erwägen. Es ist also hier wahrscheinlich in der Tat das Prinzip der Vermögenserschliefsung aus dem Reingewinn nicht gewahrt worden.

Wie gewissenhaft man sonst mit der Feststellung des wirklichen Vermögensstandes war, dafür bieten die B. O.

[1] Kölle 15. Falke B. 35.

charakteristische Beispiele. Ganz konsequenterweise wird z. B. vorgeschrieben, dafs man von dem Betrage der Steuer nicht mehr zu steuern brauche; vielmehr solle man die Steuersumme vor der Verbedung aus dem Vermögen auslösen[1]. Man nahm ja die Steuer aus dem unter Zufluſs des Einkommens entstandenen Vermögen, über das man zur Zeit der Verbedung verfügte. Mit dem Augenblicke der Steuerzahlung würde also der Vermögensstand niedriger gewesen sein, als er versteuert war, wenn nicht durch diese Zusatzbestimmung dem vorgebeugt worden wäre: „isz muste die selbe somme anders hiennach bisz an eyner andern gesworn bede verbeden, wie wole isz der nit hette und sie zustundt schuldig were enweg zu geben[2]“. Auch Vermögensverluste wurden genau registriert[3]. Unsichere Schulden brauchten nur drei Jahre verrechnet zu werden, und zwar sollten sie zu dem Werte veranschlagt werden, zu dem der Gläubiger sie verkaufen (cedieren) würde. Und auch die Exemptionen wurden genau präzisiert. Die Kleinodien der Ehefrau „vnd wasz zu Irem libe gehort“ z. B. waren nur bei Lebzeiten derselben steuerfrei. Der Witwer mufste sie versteuern. Jedoch wurde Abstand genommen von der Verbedung, wenn sie noch am Leben gewesen war, als die Bedeherren „umgegangen“ waren, selbst wenn der Mann die Steuer beim Eintreten des Todesfalls noch nicht erlegt hatte: „wan sye hette isz erlebet“, d. h. sie war bei der Bedeansage am Leben gewesen[4]. Liebhabereien fielen nicht unter den Begriff der steuerfreien Kleinodien, so wenn einer „bobest gulden oder ander gülden montze oder silbern“ hatte, Silbergeschirr[5] und auch „köstliche“ Bücher[6]. Der Begriff „Trinkgetäfs“, das ja steuerfrei war, wurde genau definiert. Ein „zwifeldig Koph der zu eim[7]

---

[1] Hier war man demnach weit logischer als heutzutage, wo man die für die Steuer in Wegfall kommende Summe, von der man keinen Genufs hat, mit als Einkommen versteuern mufs. Bücher St. 155, nr. 62.

[2] Auch schon 1419. Bb. Ni: es müste dieselben summe anders hien noch bis an ein gesworn bede aber virbeden. S. o. S. 35 Anm. 1.

[3] Ugb. B 58 nr. 84 M. o. J. c. 1500. 1 kl. Bl. P. Item als meister martin buchsenmeister anbrengt das er IIIc g an der uher glocken schaden genomen auch an der buchsen merglichs verlorn. vber das alles das f(erner ?) vng(eferlich ?) fur 1½c fl. dem Rade Innstec. vnd was er an win vnd brot habe er vmb die Juden (?) entnommen. bit In der scheden anzusehen vnd zuerlossen. Vgl. Beil. I, 7: 1379. Wessen Gut sich zwischen der Aufzeichnung durch die Bedemeister (s. u.) und der Eidesleistung „ergerthe“, dem sollte „also viel“ „abegen“. Aber ebenso sollte eingetretener Vermögenszuwachs berücksichtigt werden.

[4] Beil. nr. 19b.

[5] Bücher St. 160, nr. 25. Beil. I, 4: 1367 Silbir drynckevasze nach dem Das Sie wȳgent.

[6] Beil. nr. I, 35a. Bücher St. 158, nr. 90. Abgesehen, wenn sie „Handwerkszeug“ waren, wie bei den Advokaten. Später wenigstens: Bgmb. 1567, 5. Aug.

[7] = einander.

gehoret", galt als ein Gefäfs; ein „becher mit eime lide darzu gehorinde" ebenfalls. Aber „obe wol sust becher in ein[1] gehorten oder scholn da hiesz ir iglichs vor sich selbs alleine ein dringfasz[2]".

Genau war auch der Kreis der Steuerpflichtigen beschrieben. Denn es genügte nicht zu sagen, dafs alle Bürger zu Bede und Reisegeld sowie zur Zahlung des Herdschillings verpflichtet waren. Auch die Bestimmungen, dafs der Besitz Fremder und die Gülten Geistlicher zur Steuer zu veranlagen sei, dafs die Kinder und Verwandten mit eigenem Vermögen, die Vormünder der Waisen, die Knechte und Mägde, die über 10 lb besafsen, Bede entrichten sollten, und dafs an die Stelle des inzwischen verstorbenen Bedepflichtigen die Erben treten sollten, waren nicht ausreichend. Blieb doch zunächst die Frage offen, wie lange man in der Stadt sein mufste, um steuerpflichtig zu sein. Da wurde festgesetzt, dafs jemand, der nach dem Umgange der Bedemeister und der Verkündigung der Steuer hereingezogen war, für das laufende Jahr bedefrei sein sollte. Stand er doch auch nicht im Steuerbuche. Wollte er dann aber im Laufe desselben Jahres wieder abziehen, so mufste er die „versessene" Bede nachzahlen[3]. Ferner: wenn beim Tode jemandes noch Bedeschulden vorhanden waren, hatte diese die Gesamtheit der Erben zu zahlen. In der Folgezeit fielen aber die Erbteile, die an Auswärtige kamen, fort, wenn sie nicht in Liegenschaften oder Gülten innerhalb Frankfurts bestanden[4]. Und von letzteren brauchte er Herdschilling und Reisegeld nicht zu erlegen, ebensowenig wie die Geistlichen. Die Bürger, die die an Fremde und Geistliche zu zahlenden Renten mit entrichteten, brauchten demnach von denselben kein Reisegeld zu zahlen[3]. Bürger, die Kostgänger waren, und unselbständige Personen, wie Knechte und Mägde, waren vom Herdschilling frei. Wenn zwei heirateten, so gaben sie Bede, selbst wenn sie vorher nicht gesteuert hatten; aber wenn sie schon vorher zur Steuer veranlagt gewesen waren, zahlten sie nicht mehr als bisher, also wohl keinen Herdschilling, bis eine „geschworene Bede" dem ein Ende machte. Wenn die Eltern oder andere die „beretnis", das Heiratsgut, noch versteuerten, blieb das junge Paar mit Abgaben davon verschont bis zu einer geschworenen Bede[5]. Wie man sieht, war eine sichere und konsequente Steuerveranlagung auf grund dieser Verordnungen möglich. Wo ein Zweifel obwalten konnte, wurde schnell Klarheit geschaffen[6].

[1] = einander.
[2] Bb. 1419 Ni. Beil. 19[b]: 1462. Bücher St. 156 nr. 69: 1475.
[3] Beil. Nr. 19[b].
[4] S. o. S. 50.
[5] Schon 1419. Bb. Ni.
[6] So inbetreff der Besteuerung der Gotteshäuser, wo die Erheber

Wenn wir die einzelnen Steuerobjekte und die ihnen zugemessene Steuerlast Revue passieren lassen, drängt sich uns eine Frage unabweislich zur Beantwortung auf: Hat man bei der Verbedung der Fahrhabe das Erwerbsvermögen dem Gebrauchsvermögen völlig gleichgestellt? Hat man in der Handelsstadt nicht den grofsen Unterschied berücksichtigt, der zwischen dem Werte des in Unternehmungen angelegten und dem des stillliegenden Kapitals besteht? Oder hat man das Risiko bei ersterem als Gegengewicht in Anschlag gebracht[1]? Zunächst ist es ja wahr, dafs alle Fahrhabe, mochte sie Stroh, Pferde, Schweine oder Werkzeug sein, gleich hoch besteuert waren wie Bargeld, auch wenn es in kaufmännischen, produktiven Geschäften untergebracht war. Und zwar wird überall der wirkliche Wert, nicht der Erstehungswert zu Grunde gelegt[2]. Diese Objekte konnten ja leicht veräufsert und ihr Erlös auch zu kaufmännischen Zwecken verwandt werden. Es war ja zum teil Kaufmannsgut. Auch das in grofse Handlungen gesteckte Vermögen mufste aber nicht nach seinem Anfangs-, sondern nach seinem Endwerte versteuert werden. Die reichen Gewinne wurden zur Hauptsumme geschlagen, die ja auch als Fahrhabe galt[3]. Der Ertrag wurde zugleich mit ihr verbedet[4], soweit er nicht in eximierten Besitzstücken angelegt wurde[5]. Das mufs man aus manchen Vermerken der Bb. entnehmen, so z. B. aus folgendem: Bb. 1476 O. Johann von melen dt 74 G 20 s 6 h etc. Nota Johann von Melem hat by syte gesast den furstant den er habe In der geselleschafft vnd hat den nit verbedet vnd so er sin Rechenunge mit der gesellesch getan habe sy Ime etwas furgestanden, das wil er verbeden, Ist Ime nichts furgestanden so bedarff er auch nichts von der gesellesch wegen verbeden No^{m} Johann von Melem hat verbedet die vszstat siner gesellesch uff frytag nach Symonis et Judae anno 1479 12 Gulden 17 s 5 1/2 h mit dem Reisegelt. Ebenso hat Milchior Blume 1484 „bysyte gesast sine geselleschafft". Natürlich; konnte man doch nicht wissen, ob nicht die Unternehmung fehlschlage und das ganze Kapital verloren sei[6]! Drum wurde

---

nicht wufsten, wie die Häuser oder ihre Insassen zur Steuer herangezogen werden sollten. Beil. I, 18. In der Praxis wurde es in Zukunft so gehalten, dafs jedes Gotteshaus für sich und jede „Schwester" den Herdschilling gab; aufserdem wurde, was selten in Frage kam, etwaiger Mehrbesitz der einzelnen versteuert.

[1] Hartwig 44.

[2] Vgl. aber S. 56, Anm. 3.

[3] Ref. 241.

[4] Zeumer 77: München 1294 gewin und haubtguot. S. o. S. 47, Anm. 2.

[5] S. o. S. 49, Anm. 4.

[6] Vgl. Hartung V 1170. Rem zahlte in Augsburg 1522 keine

besonders in den Bedebestimmungen vorgesehen, dafs nicht blofs, „wer Schinbarlichen grossen schaden nymmet von Brande von Reuberge oder von gefengnis“, die beschädigten Güter nicht zu verbeden brauche, sondern auch der, dem „sine kauffmanschafft uff dem wasser verginge oder Desgleichen“; der Rat „sulde yme daran gnade tun“. Es wurde darum mit der Erlegung der Steuer für das Betriebskapital und seinen Ertrag oft jahrelang gewartet, bis der Ausgang des „Abenteuers“ bekannt war: nyeman rechen den gewin, her habe daz heybitgelt dan in. (Bb. 1372. O.) War „Befserung“ oder Gewinn erzielt, so war er „Vermögen“ geworden. Man erkennt deutlich, dafs es dem Mittelalter schwer wurde, „die Begriffe Einkommen und Vermögen im heutigen Sinne rein zu erfassen[1]“. „Vermögen und Einkommen, die unantastbare Güterausstattung der Person und der Betriebsfonds, aus dem der Empfänger seinen Privatbedarf und den Steueranspruch des Staats zu bestreiten hatte, waren noch eine ununterscheidbare Gütermasse[2]“.

Es ist also in der Tat als Grundlage der ganzen direkten Steuer das ertragbringende[3] oder direkt nutzbare Vermögen gedacht gewesen. Auf grund des eigenartig erfafsten Vermögensbegriffs hat sich dann die Steueridee konsequent weiterentwickelt: die disponible Habe ist mit weit höheren Sätzen herangezogen als fundierter Besitz, ganz im Gegensatz zu der heute geübten Praxis, wo das liegende Gut nicht nur zur Einkommen- und Vermögenssteuer, sondern auch noch zur Haus- oder Landsteuer pflichtig ist, und zwar zu den letzteren mit dem Bruttoertrage. Man erkennt hier deutlich den Unterschied zwischen der Neuzeit und den früheren Jahrhunderten: Damals mufste man durch Erleichterungen zur Unterbringung des Vermögens in Liegenschaften ermuntern. Die Stadt war überreich an leeren, wüsten Häusern und Plätzen, die Bewohnerzahl war gering[4]. Der Boden wie die Wohnhäuser waren kein Spekulationsobjekt wie sie dies heutzutage, besonders in den Grofsstädten, sind, sodafs damals die Stadt manchmal sogar Geld vorschofs, nur um ein niedergebranntes Besitztum wieder aufbauen zu helfen[5]. Andererseits

---

Steuern von 1900 G mit Rücksicht auf seine Beteiligung an einer spanischen Anleihe, deren Gewinn unsicher war.

[1] Bücher St. 123.

[2] Bücher St. 146. Hartwig 42.

[3] Roscher F 1, 423. Eheberg H 1138. Häuser, die keine „Besserung“ brachten, waren z. B. steuerfrei. Es handelt sich also um die Besteuerung des subjektiven Kapitals. Philippovich 142.

[4] Vgl. Beil. II, 6[b] u. 7[a]. Bothe B. 52 ff.

[5] Z. B. Bgmb. 1405 fol. 108[b]. Dem von Bonamese genant woberhens son XXX gulden uff endeschafft lihen Dwile Er sin verbranten flecken widder buwen laiszen wil, vnd Dasz Er eyn ziegel Dache mache.

war der Gewinn mobilen Kapitals gröfser. Die Steuerbelastung richtete sich also nach der Tragkraft der Objekte[1].

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts war es Sitte, das Vermögen in der besprochenen Weise in seinen Einzelbestandteilen zu ergreifen und diese nach den verschiedensten Steuersätzen zu veranlagen unter weitgehender Berücksichtigung des zur Anschaffung von Lebensbedarf und im städtischen Interesse aufgewandten Kapitals. In den besprochenen Steuertarifen machten sich — z. t. allmählich hervertretend — folgende Grundsätze geltend:

1. Die Errechnung des liegenden Vermögens aus dem Ertrage.
2. Die Zugrundelegung des Reinvermögens[2].
3. Die Entlastung des korntragenden Bodens.
4. Die Erleichterung der Kornbesteuerung.
5. Die Mehrbelastung des mobilen Kapitals.
6. Die Allgemeinheit der Steuer mit alleiniger gnadenweiser Freilassung bei völlig Armen.
7. Die prinzipielle Proportionalität der eigentlichen Schatzung ohne Maximalgrenze.
8. Die Gleichheit des Herdschillings für Arm und Reich.
9. Die Eximierung vieler Vermögensteile, sofern sie in Mundvorräten, Futtermitteln, Heizstoffen, Hausrat, Kleidung, Wohnung und Stallung, Haustieren und Kleinodien angelegt waren und der Betreffende alles dies selber vorrätig und in eigenem Gebrauch hatte.

Im grofsen und ganzen setzt die Handhabung dieses Steuersystems eine Wohlhäbigkeit der gesamten Bürgerschaft voraus. Nicht die Armut, sondern der wirtschaftlich gesunde Haushalt war als unterste Staffel angenommen.

Mit dem Jahre 1495 tritt ein plötzlicher Umschlag in der Handhabung der Steuerveranlagung ein[3]. Er scheint veranlafst zu sein durch die im selben Jahre vorgenommene Regelung des Gemeinen Pfennigs, der Reichsvermögenssteuer[4]. Dieselbe sollte in der Weise erhoben werden, dafs jeder, der 500 Rheinische Gulden an beweglichem oder unbeweglichem Besitz, Gülten oder Renten sein eigen nannte, $1/2$ G zu steuern hatte; von 1000 Gulden fiel 1 Gulden und so weiter, in Proportion wachsend. 25 G Gülten oder Renten sollten 500 G Kapital gleichgeachtet werden. Wer unter

---

[1] Hartwig 47 meint, wohl irrtümlicherweise, den Grund für die stärkere Heranziehung des mobilen Kapitals darin suchen zu müssen, dafs sich das nicht fundierte Vermögen leichter der Besteuerung entziehen konnte.

[2] Neumann G 173.

[3] Beil. I, 20.

[4] Lünig II, Tom. II, 155.

500 Gulden besafs und 15 Jahr alt war, wurde mit $^1/_{24}$ G herangezogen.

Auch in Frankfurt nahm man nun Abstand von der verschiedenartigen Beurteilung der einzelnen Besitzstücke und erfafste das Vermögen in seiner Gesamtheit. Es brach die Auffassung sich Bahn, dafs ein Vermögen, im ganzen beurteilt, einen in einer Geldsumme ausdrückbaren Wert besitze[1]. Es wurde dadurch ein gewisser Ausgleich der bis dahin bestehenden Bevorzugungen einiger und der Benachteiligungen anderer geschaffen. Denn offenbar fiel künftig die Bevorrechtung des fundierten Vermögens fort. Hatte bis dahin das Barvermögen dreimal so viel steuern müssen als das auf Gulte gegebene Kapital, hatte dies wiederum viel mehr entrichtet als Ackerland, so wurden künftig nur die Zinsen und Renten besonders, und zwar stärker besteuert, die an Fremde oder an Geistliche gezahlt werden mufsten[2].

Das vielgestaltige Vermögen wurde sonst nach seinem vollen Werte gleichmäfsig veranlagt. Und zwar wurden alle Steuerzahler auf 20 Stufen verteilt, so dafs wir es von jetzt an mit einer Klassensteuer zu tun haben. Den Grundstock der Steuer bildete auch jetzt eine von allen zu zahlende Abgabe, sechs Schillinge, die man Herdschilling nennen kann, obgleich dieser Name in der B. O. auch von der ganzen Steuer gebraucht wird. Jedermann hatte ihn zu zahlen, auch „were nichts hait“. Es war der bisher bei halber Bede entrichtete Satz. Auch alle Steuerbefreiungen kamen in Fortfall: Hausrat wie Kleinodien und die Wohnung mufsten voll versteuert werden[3]. Nur für die geringsten Vermögen blieb eine Erleichterung bestehen: wessen gesamter Besitz nämlich keine 20 Gulden betrug, der brauchte nur den Herdschilling zu reichen[4]. Aufserdem wurde Korn und Weizen wieder der

---

[1] Bücher St. 129. Hartwig 40. Zuerst in Neuss 1259 üblich.

[2] Roscher F I, 494. Beil. I, 20 u. 21. Manchmal fand der Rat freilich bei Geistlichen Widerstand gegen diese Besteuerung: Bb. 1495. Ni. fol. 2. Item als Johann frosch VIII g gelts so er von dem huse landeck In thume zu Sant michels altare hern Johann arnoldj zu bete Zwey Jare ye IIII s IIII h geben vnd demselben herrn Johann Arnoldj Inbehalten. deszhalb derselb her Johann arnoldj Johann froschen mit geistlichen rechten zu Mentz furgenommen hat Ist vsz sonderm vberkomen des Rats Johann froschen gesagt vnd beuolhen sich mit demselben gutlichen zuuertragen ferner Inrissens so von andern geistlichen personen deszgleichen furgnommen mecht werden Zuuorkommen. Daruff haben Ime die betemeister widder geben VIII s VIII h fur die II vergangen Jare nemlich XCV vnd XCVI. Darzu XII s so er fur zerung daruff uszgeben hat. Actum Secunda post corpus Christi anno etc. XC septimo.

[3] In anderen Städten wurde schon früher alles Gut zur Steuer herangezogen, z. B. in Basel 1457: nuczit uszgenommen; in Speier 1440. Schönberg 275, 352.

[4] Solche Fixierung der steuerfreien Vermögen ist auch in den Städten des früheren Mittelalters nicht unbekannt gewesen. Vgl.

Besteuerung entzogen, falls sie im Interesse der Gesamtheit aufgeschüttet worden waren. Es betraf das vor allem die Vermögen von mindestens 500 Pfund Heller. Jedoch ist die Bestimmung dann ausgedehnt auf alles vorhandene Korn: nur die Bäcker mufsten bis zu 50 Achtel verbeden, die sie für ihr Handwerk gebrauchten[1].

Die Reichsten wurden aber in der neuen Bedeordnung begünstigt: es wurde eine Maximalgrenze festgelegt: wer über 10000 G besafs, brauchte vom Mehrvermögen nichts weiter zu entrichten[2]. Auch wurde eine Degression des Bedesatzes eingeführt[3]. Denn während die Steigerung unter 100 Gulden z. T. bei einem Vermögensunterschiede von 10 Gulden schon 2 s betrug, wies die spätere Skala für jede 100 G nur eine solche von zuerst 4, dann sogar nur von 2 s auf. Das war also für jede 20 G 3,6 Heller. Diese Neuregelung der Steuer brachte demnach für die grofsen Unternehmer bedeutende Vorteile[4]: dafs die auf Gülten gegebenen Kapitalien und namentlich die in Häusern und Äckern angelegten jetzt dem disponiblen Besitz gegenüber nicht mehr bevorzugt wurden, kann man freilich nach den bestehenden Besteuerungsmaximen als einigermafsen berechtigt bezeichnen, wenn man bedenkt, dafs die im Grofshandel tätigen Barmittel bei weitem nicht den Schutz der Stadt in dem Mafse genossen wie die anderen Besitzteile, namentlich das liegende Gut. Auch ist die Beteiligung des Frankfurter Patriziats am venetianer und genueser Handel von nun an immer geringer geworden.

Zugleich fand ein Zurückschrauben des Steuerfufses statt[5], dessen Wirkung sich am besten an einem Beispiele illustrieren läfst. Ein so reicher Besitz, wie der Bechtolt Hellers, der 1484 fast 51 Gg zu halber Bede erbrachte[6], 1482 67 Gg[7],

---

Böhmer Cod. S. 107, 1255: Verhandlungen des rheinischen Städtebunds . . . . statuimus, ... ut in omnibus civitatibus et locis coniuratis ad pacem, quilibet hominum, habens in valore bonorum ad quinque libras sue monete et ultra, dabit singulis annis in quadragesima unum denarium. Zeumer 85.

[1] Ebenso 1508. Ugb. B 85 Ee. Vgl. o. S. 64, Anm. 3.

[2] Schönberg 147. Wer 10000 guldin wert hât, daruber und darunder untz an 9500 guldin der git 20 guldin iares zu disem nuwen anslage und uffsatze: 1429.

[3] Vgl. Nürnberg 1431. Chr. d. St I, 381. Von 1000 G wurden 4 G, von 100 G 1 G erhoben.

[4] Hartung V 1178. Den Fuggern wurde auch 1530 Immunität des Kapitals verliehen, das den Weltmarkt beherrschte. S. o. S. 66, Anm. 6.

[5] Ges. III, fol. 90b heifst es: Not adie lidelich treigelich bestentlich bete findet man zu ende disz buchs beschrieben vnd ist uffgesetzt vnd verkondet worden uff Sontag den Eilfften tag desz monates Octobris anno XIIII XC sexto. Der Eintrag fehlt hinten aber.

[6] Bücher St. 140, 161.

[7] Beil. I, 35a.

1474 sogar 84 Gg und 21 Gg Reisegeld[1], hatte jetzt nur 9 1/2 Gg beizusteuern.

Diese Verordnung von 1495 ist die ganze nächste Zeit Norm gewesen, falls eine Bede zur Einziehung gelangte[2]. Seit 1510 ruhte dann die Bedezahlung[3]. Erst im Jahre 1556, nach vorangegangenen schweren Verlusten infolge der Beteiligung am Schmalkaldischen Kriege, ferner wegen der durch die Belagerung Moritz' von Sachsen und des Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 1552 verursachten Kosten und nicht zuletzt wegen einer verfehlten Bergwerksspekulation in den Mansfelder Kupfergruben[4] sah sich der Rat wieder zur Einforderung einer Bede genötigt, „damit man mit der Zeit ausz den mercklichen schulden komen möchte“[5]. Die neue Steuer[6] hatte aber ein wesentlich anderes Gepräge als die letztbesprochene. Es wurde eine Jahressteuer erhoben, und zwar mufste jeder ein Herdgeld von 1/2 Gulden geben, mochte er arm oder reich sein. Daneben trat jetzt aber eine Klassenbesteuerung auf, die alle Vermögen bis zu 30000 G in 23 Stufen unterbrachte. Und zwar war die Mehrbelastung des Grofsbesitzes im Vergleich zu den Steuersätzen von 1495 sehr hoch, weshalb auch einer von der „besitzenden“ Klasse unter die Abschrift einer Bedeordnung[7] von 1475 geschrieben hat: Anno 1556 hait man zu franckenfort den hertschilling vnd die Bede wydder angefangen zugeben vnd vyl schwerlicher vnd spitziger vffgesatzt dan diesze hiebeuor gewesen

---

[1] Beil. I, 35[b].

[2] B. O. 1508. Ugb. B 58, nr. 119. 1 Bl. Pg.

[3] 1542 wird eine Türkenschatzung erhoben: Das 2 1/2fache des Anschlags war zu stellen, 50 zu Ross, 350 zu Fufs. Rp. 13. April. Schwierigkeiten in der Erhebung: 1. auf den Dörfern wegen des Vorgehens anderer Landesherren, z. B. zu Soden, wo der Graf v. Solms mit Frankfurt sich in den Besitz teilte. Bgmb. 13. 20. 22. 27. 29. Juni. 2. bei den Geistlichen: 6. Juli. Der Landgraf v. Hessen hat von den in seinem Gebiet belegenen Gütern der Prediger und Mönche die Schatzung gefordert: 22. Juni; der Hofmann u. Schäfer auf dem Sandhof, den Deutschherren gehörig, werden vom Rate wegen Nichtzahlens gefangen gesetzt: 15. Aug. 3. Manche Bauern verschätzten zu gering: 21. Aug. Die Juden mufsten steuern: 27. Juni. Ueber die Liste vgl. Bothe B. 56 Steuersatz: S. u. S. 72, Anm. 1. Beil. I, 21.

[4] Bothe, Eine mifsglückte Bergwerksspekulation der Reichsstadt Frankfurt vor 350 Jahren. Frankfurter Zeitung 1904. 23. Nov. Man hatte mit einem Schlage alle Schulden loswerden wollen. Ugb. E 54 I, 59. Ugb. A 73 Cce: 1559 hoffte man Kupfer u. Silber im Metzgerbruch zu finden.

[5] Rsp. 1555, 1. März. Rp. 1554, 13. Dec.; 1555, 1. März. Bgmb. 5. März, 20. Juni: die Bedeordnung von 1495 zur Hand nehmen; 30. Juli, 13. Aug.: bis 10000 g à 1000 4 g, darüber je 3 g; 1556, 5. Mai, 6. Oct.; 1557, 13. Juli: ob die Geistlichen steuern sollen; 22. Juli: ob die Bürger neu zu vereidigen; 12. Aug.: Belohnung der Richter; aus dem alten Gesetzbuch verlesen.

[6] Beil. I, 22.

[7] Ugb. B 58, o. B. Lit. B.

ist, was sie darzu geursacht hait, haben sie nymate verkündiget, So lasze man sie auch also bleyben vnd schynden vnd schaben als lange sie wollen. Amen.

500 Gulden gaben, abgesehen vom Herdschillinge, 1495 nur 1 G 2 s, 1556 3 G. Von 5000 G hatte man damals 5 G 4 s, jetzt 23 G 12 s zu zahlen. 10000 G, das Vermögensmaximum von 1495, hatten 9 G 6 s, 1556 dagegen 38 G 12 s zu steuern. Der Höchstsatz, für 30000 G, belief sich auf 91 G. Die Erhebung geschah in zwei Raten, „Zielen", nämlich zu Jakobi und um den Dreikönigstag. Die Errechnung des Vermögens, soweit es Geldkapital betraf, wird nach dem Vorbilde des Gemeinen Pfennigs vorgenommen worden sein[1]. Danach sollten 50 G Gülte, Zins oder Einkommen einem Hauptgute von 1000 G entsprechen, während 50 G Leibgedinge der Hälfte jenes Kapitals gleichgesetzt wurden. Nach der neuen Frankfurter Satzung sollte der Hausbedarf an Korn und Wein und alles Vermögen unter 20 G, abgesehen von der Erlegung des Herdschillings, steuerfrei sein — eine Bestimmung, die nicht genau befolgt worden ist, da nur die, welche „vber schulden gar kein narung" hatten, befreit sind; andere, die nur 6—15 G besafsen, mufsten zahlen[2]. Ausgenommen von der Besteuerung waren die Harnische und sonstige Wehr und Waffen, mit denen kein Handel getrieben wurde, und aufser den sicherlich wenigen über 30000 G hinausgehenden Vermögensteilen auch alles Silbergeschirr[3]. Natürlich wurde auch jetzt nur das wirklich zu eigen gehörige Vermögen versteuert: Die Schulden konnten abgezogen werden. Drum heifst es öfters: „hat nichts über Schulden", oder bei einer Zunft: „hat keine Besserung" vom Zunfthause. Das Vermögen wurde auch jetzt aus dem Reinertrage berechnet. Zunächst waren die allgemeinen Artikel in der Fassung von 1495 zugrunde gelegt worden, dann aber sind einige fortgelassen, die nicht mehr auf die Zeit pafsten, so der, dafs alle Hofleute, die nicht Bürger würden, hinausziehen müfsten und dafs das ganze Vermögen für die geschätzte Summe vom Rate eingezogen werden könne[4]. Bestehen blieben aber offiziell

[1] Ugb. B 58, nr 4. Es hatten 1542 zu Nördlingen gemäfs dem Reichstage zu Speier 100 G $^1/_2$%, von Vermögen unter 100 G jede 20 G 4 kr. abzustatten. Von allen „Gemeindseinkünften" war der 10. Pfennig, von jedem Gulden Liedlohn 1 kr. fällig. K. H. Lang 183.

[2] Bb. 1556. 1 hatte 6, 1 8 G, 20 10 G, 1 15 G. Für 10 G wurden erhoben 2 s, für 15 G 3 s, für 20—30 G 4 s, für 40 G 5 s, für 50 G 6 s, für 60 G 7 s, für 70 G 8 s, für 100 G 12 s. Man sieht, dafs die Klassenstufen nicht innegehalten sind, sondern das jeweilige Vermögen proportionaliter versteuert ist.

[3] Lang 183, 1542 waren vom Gemeinen Pfennig frei: Kleidung, Hausrat, reisige Pferde, Wehr und Harnisch.

[4] Ugb. B 57 B.

folgende Regeln. Jeder (Selbständige) sollte gefragt werden, ob er Bürger oder Bürgerin sei. Wenn nicht, solle ihm auferlegt werden, den Eid zu leisten. Fremde, deren Diener oder Zinsheber in der Stadt seien, sollten Erbe und Güter verbeden, die in Frankfurt gelegen seien. Wer nach Verkündigung der Bede erst zugezogen sei, solle für das Jahr frei sein, wer aber in dem Jahr, in dem Bede erhoben werde, fortziehe, müsse voll versteuern. Wer vor Verkündigung der Steuer „herin gepflogen" sei, mufste zahlen, aber es sollte mit ihm freundlich gehalten werden[1].

Auch die Untertanen auf den Dörfern wurden zur Steuer veranlagt[2], da ja doch auch die in der Stadt begüterten Ausländer darum angesprochen würden. Es wurden 12 Schillinge „Schirmgeld" erhoben. Entsprechend dem Ausfallen der grofsen Vermögen waren dann die Klassenstufen kleiner gemacht worden.

---

[1] Ugb. B 58, nr. 4.

[2] 20—30 G gaben 4 s, 50 G 6 s, 60 G 7 s, 70 G 8 s, 90 G 10 s, 100 G 12 s, 200 G 20 s, 300 G 1 G 4 s, 400 G 1 G 14 s, 500 G 2 G, 600 G 2 G 12 s, 700 G 2 G 20 s, 800 G 3 G 5 s, 900 G 3 G 14 s, 910 G 3 G 15 s, 920 G 3 G 16 s etc., 990 G 3 G 23 s, 1000 G 4 G. Wer über 5000 G besafs, gab von jedem 1000 4 G, von jedem 100 G 8 s. Ugb. B 58, nr. 4.

Ueber die frühere Verbedung der Dörfer vgl. Mgb. E 23 ad 2. S. o. S. 49, Anm. 2.

Caldebich gefelle. XIIII^{c} XXXV.
Primo das dorff Caldebach gehoret gancz gen Konigstein
Item doselbs gefallent VIII gld zu bede
Item V $^{1}/_{2}$ schilling zu Meybede zu sant walpurgis tag
Item II gld fur $^{1}/_{2}$ Kuwe
Item II gulden zu Mure gelde
Item V achtel bedkorns das virde sommern gehufft
Item II achtel korns bestrichen dem amptman
Item V achtel bedeweiszs das virde sommern gehufft
Disz obgeschriben hat hat (!) bisz her gen Konigstein gehoret.

Ferner noch andere Gefälle, so nach Homburg etc. Die Bedefragen entsprachen der Bedeform der Stadt. Mgb. E 21. Bücher Bv. 684. Metzen 61: Schatzrinder.

Vgl. ferner Zinsbuch fol. 52^{b}. Caldebach. Item haben die vorgenanten herren (von Königstein, dann der Frankfurter Rat) Jerlichs uff sant Johans tag decollationis doselbst fallen X achtel Korns vnd X achtel weyszes dasz vierde sommern gehufft genant bede korne vnd bede weysz. vnd vier achtel Kornes bestrichen genant Amptmans Korne, die IIII achtel sin vormals eynem amptman worden, vnd dasz Er Sie hanthaben solle, dasz Ire bede von iglichem gefiele. Item so haben Sie fallen XI s zu meybede, vnd wer ein achtel an der bede gebe, der gebe 1 s dartzu, wer aber eyn sommern gebe der gebe dartzu III h, vnd vber oder vnder nach antzale, vnd lige soliche vorgeschrieben bede weysz Korne vnd gelt uff den Eckern vnd auch den hoffsteden Im gericht, also wer nit Ecker Im felde habe, vnd doch sost da wone vnnd sich der herren wasser vnd weyde da gebrüche, der gebe von syner hertstede eyn sommern, vnd sie wysz von keynen guden Inn Caldebacher gerichte gelegen Sie sin geistlicher oder werntlicher Edeler oder vnedeler lude die der vorgeschrieben bede fry sin, Dan etlich geben halb bede vnd meybede die weisz man zu guter maisz wole.

Auch für die Juden wurde nun eine besondere Besteuerung analog der Bede eingerichtet[1]. Früher hatten sie nur den Herdschilling gegeben; aufserdem hatten die fremden Juden das Geld versteuert, das sie bei hiesigen Juden hatten arbeiten lassen[2]. Noch 1495 wurde von jedem einheimischen selbständigen, d. h. leihenden Juden nur 1 Gulden und weniger erhoben[3]. Und im 14. Jahrhundert sind sie zeitweise ganz ohne Steuer geblieben[4]. Die Stätigkeit galt als ihre Bede[5]. Jetzt mufsten sie beden wie die Christen[6]. Als Entschuldigung für diese blofse Gleichstellung wird gesagt, sie gäben ja noch ihren Stätigkeitszins und 2000 Gulden als Steuergeld. Nur die Bücher und Korn und Wein, soviel jeder in seinem Haus, auf der Ben (Scheune) und im Keller zur Haushaltung das Jahr über eingelegt hatte, womit keine Hantierung getrieben wurde, waren steuerfrei. Wer nichts an fahrendem Gute besafs, zahlte einen Rheinischen Gulden in Gold als Schirmgeld. Auch die fremden Juden, die in der Judengasse studierten und bei anderen logierten, mufsten jährlich 1 Gulden in Gold geben, für $^1/_2$ Jahr $^1/_2$ G.

Die Erhöhung der Steuer vermochte aber die finanziellen Nöte der Stadt nicht zu beseitigen, da keine dauernde Einnahme dadurch erwuchs. Vielmehr unterblieb nun wieder jahrelang jede Schatzung.

---

[1] Vgl. Gierke II, 700. Vgl. aber Bgmb. 1594, 19. December. Bothe B. 170/2.

[2] Bücher St. 158, nr. 91.

[3] Bb. 1495 Ni fol. 67. Es sind 33 steuerpflichtige Personen in 20 Hausgesässen genannt, d. h. solche mit eigenem Geld und Handel; dabei als Familiengenossen: 1 Vater, 1 Mutter, 5 Söhne, 1 Tochter, 2 Weiber, 1 Eidam, 1 Geschwihe. Hausgesässe gab es 20. Zu nennen sind: Josep zur Rosen, Dauid sin leremeister, der alt ferber 12 s, die erztin 12 s, Nathan Leremeister 12 s, Isaac Schulemeister 8 s, Symon Schulclepper 12 s, Gompchen von Epstein: vier schuler by Ime frembde dabunt nachtgelt. Nur 3 × steht Steuer vom Zins für fremdes Judengeld verzeichnet, zweimal 8 s, einmal 6 s, letzteres für 100 G. — Insgesamt waren es damals nach Bgmb. 1496 fol. 79 104 Seelen. L II, 815. Vgl. Kriegk Bz 547 Anm. 237. — 1475 gab jeder der 27 Posten 6 s, den Herdschilling. — Vgl. Gemeiner Pfennig: 1 Judenkopf 1 G. Lang 183. 1542 fol. 66a. Die Juden (56 + 1 „Jungen“ + wegen der Armen Im Spittal + vom gemeynen Kasten den Sie haben.) fol. 68a. Volgen die Judin: 13. fol. 5a. Vnnd vff dato (29. Mai) die Judschaft von Jedem haupt Inhaltd er Ordenung gelibert Nemlich 1 g zu 15 batzen dut 419 g. — Des Kaisers Besteuerungsversuche der verpfändeten Judenschaft wurden vom Rate bekämpft. Rb. 1470 fol. 38a: „von der halben sture vnd des X phengs wegen“ appellierten sie.

[4] Bb. 1389 O fol. 68b. Die Juden wohnten mitten unter den Christen. Item Josep schulklopper, Item Michel der Jude censz cler. Item die meistern Juden. Keiner zahlt. 1320 kommt ein Israhel, 1328 ein Aaron Sartor, 1346 ein Meckele in der Juden badestoben und ein Bare von Nürnberg vor.

[5] Bücher St. 159, nr. 92. Vgl. Bothe B 36 Anm. 1.

[6] Ugb. B 58, nr. 4.

Im Jahre 1565 war man aber genötigt, darauf bedacht zu sein, wie man die Einkünfte der Stadtkasse mehren könne, um aus der beschwerlichen Schuldenlast zu kommen, namentlich weil der Kaiser mit der Türkensteuer die städtischen Finanzen stark in Anspruch nahm. Einige Gutachten geben uns Kunde von dem Bemühen, der Stadt zunächst durch eine Ordnung der ganzen Finanzwirtschaft aufzuhelfen[1]. Unter anderem wird wieder eine leidliche Schatzung vorgeschlagen, 2 % des Vermögens. Als Höchstvermögen werden 10 000 G ins Auge gefafst, „darüber dann nit vill dessen vermogens alhie gefunden" würden. Wer aber mehr besitze, solle 25 G geben. Es wurde aber anderseits gleich betont, dafs man „nicht gut über einmal" d. h. nicht dauernd der Bürgerschaft eine Schatzung zumuten könne; oder sie müfste so angestellt werden, dafs sie dem gemeinen Manne erträglich sei. Denn Frankfurt sei keine Handelsstadt, d. h. die Einwohner seien nicht durch Eigenhandel durchgängig wohlhabend. Das Jahr 1567 hat dann oft die direkte Steuer zur Beratung gestellt[2]. Zunächst will man 1 % von allem Vermögen erheben; wer 200 G zahle, brauche nicht zu schwören. Die Juden sollten 2 % liefern. Dann wird darauf hingewiesen, dafs man in Nürnberg einen Unterschied mache zwischen Handelsgütern und denen, „die nichts trügen". Auch wird die Frage aufgeworfen, ob man nicht auf das Silbergeschirr eine Abgabe schlagen wolle. Schliefslich wird zu einer Jahresbesteuerung von ½ % geraten neben einem Herdschillinge von ½ Gulden jährlich. Ausgenommen sollten sein: Silbergeschirr, Korn und Wein, soviel man im Jahre in seiner Haushaltung bedürfe, Werkzeug, Harnisch, Waffen und Wehr, mit denen nicht Handel getrieben werde. Wer nicht schwöre, müsse 80 G pro Jahr geben aufser dem Herdschillinge. Bei Aufhebung der letzten Bede habe man verspürt, wie ungetreu und betrüglich einige verschätzt hätten. Drum müsse der Rat drohen, die „verschätzte" Summe zu konfiszieren und den Meineid zu strafen. Die vorgeschlagene Besteuerung wurde dann auch Gesetz. Eine Vermögensbesteuerung von 2 % wurde auf vier Jahre verteilt. Die neue Skala[3] beginnt mit einem Vermögen von 50 Gulden, das halbjährlich 3 s abführen mufs. Aber in der Praxis sieht es wieder etwas anders aus als in der Bedevorschrift[4]. Denn nach dem Steuerbuche wurden auch geringere Vermögen herangezogen, sogar solche, die für das ganze Jahr nur 2 s zahlten. Der Herdschilling betrug ½ G. Auch jetzt

[1] Beil. I, 23 u. 24.
[2] Ugb. B 58, nr. 4. Bgmb. 30. Juli, 18. December 1566, 6. Febr., 11. März 1567.
[3] Beil. I, 25. Bgmb. 1567, 11. März.
[4] Beil. I, 26.

gab es eine Reihe von Exemptionen; namentlich das Silbergeschirr blieb befreit, aufserdem der jährliche Bedarf an Korn und Wein. Ferner war auch das Werkzeug ausgenommen[1] sowie die Waffen. Hausrat, Kleinodien, Kleider usw. mufsten dagegen versteuert werden. Die Steuergrenze lag bei 16 000 G. Insofern waren also die höheren Vermögen erleichtert. Anderseits waren jetzt die Steuersätze für die Vermögenderen noch höher bemessen als 1556, während die für den geringeren Besitz gleichgeblieben waren. Wer nicht deklarieren wollte, hatte 80 G zu zahlen. Nur Bürger waren steuerpflichtig[2]; von diesen aber mufste jeder einzelne beden, nicht etwa war es erlaubt, falls man mit anderen eine Handelsgesellschaft bildete, mit diesen zusammen zu entrichten[3].

Einen Begriff von der Art der damaligen Steuererhebung auf den Dörfern gibt eine Notiz[4] des „Bereiters", des städtischen Beamten, der dort die Bede einzog, die Leibhühner erhob usw. Danach gab man von einer Kuh 1 s Steuer. Es müfste also nach dem 1/4-Prozentsatze eine Kuh zum Durchschnittswerte von 16 Gulden 16 Schillingen angesetzt worden sein. Von einem Kalbe wurden 4 1/2, von einer Mastsau 3 Pfg., von 1 „heel saw" 1 1/2 Pfg., von einem Schafe 3 Pfg. genommen. Dagegen gab „kein Lamm nichts". Auch brauchten manche einige Stück Vieh nicht zu versteuern, so der Schäfer mit seinen Knechten sogar 130 Schafe, der Amtmann fünf Kühe und zehn Säue, der Schultheifs zwei Kühe und vier Säue und ebensoviel der Pfarrherr. Nach St. Gallen zahlte man von keinem Kaufvieh Steuern. Viele Dörfler hatten nichts zu eigen und zahlten nur Leibbede.

Bis jetzt war die direkte Besteuerung immer noch ein Ausnahmefall gewesen. Es mufste sich stets durch eine ungünstige Finanzlage, besonders infolge hoher Forderungen des Reichs, eine ganz besondere Notwendigkeit für die Erhebung einer Steuer auf ein oder einige Jahre ergeben haben. Jedoch war jetzt die Ebbe im Ärar zu grofs geworden, als dafs durch solche kleinen Zuflüsse das Finanzschiff hätte wieder flott gemacht werden können. Im Jahre 1575 supplizieren drum 13 Patrizier an den Rat[5]. Sie weisen auf die grofse Schulden-

---

[1] Dazu wurden auch die Bücher der gelehrten Berufe gezählt. Bgmb. 1567, 5. Aug.

[2] Bgmb. 1567, 14. Aug. So wurde auf die Frage der „Schatzmeister", ob sie von den nichtverbürgerten Welschen Steuer erheben sollten, dekretiert.

[3] Bgmb. 1567, 22. Juli.

[4] Ugb. B 58 o. B. (1572). Vgl. Mgb. E 32 nr. 43, 1568: Bede zu Bonames. Bücher Bv. 664. Es wurde getrennt verbedet: „von seiner hofreide" und „von seinem vihe." Ferner wurde Leibbede gezahlt: „Volgen die Jenigen so nit eigen behausung haben vnd doch Leip Bethe geben."

[5] R nr. 7a. Bgmb. 2. Aug.

last hin, in der die Stadt „bis über die Ohren drinstecke“ [1]. Wenn nicht bald geholfen würde, möchte wohl ihnen und den Ihrigen eine „jämmerliche und klägliche Not“ auf den Hals geladen werden zu ihrem „endlichen Verderben“. Ihr Rat war deshalb eine dauernde Schatzung einzurichten. Und das geschah denn auch [2]. Vom Jahre 1576 an wurde jährlich zweimal gleichzeitig von Christen wie von Juden eine Bede eingefordert, trotzdem lange „In allen zu vnderhaltung des lebens nottürftigen Dingen“ Teurung währte, wodurch „der gemeine Mann sehr verarmuttet“ war [3]. Die Bevölkerung sprach die Auflage zum Teil zunächst als die vom Regensburger Reichstage auf 6 Jahre bewilligte Türkensteuer an [4], bis ihre Kontinuität sie von ihrem wahren Charakter überzeugte. Der Abgabensatz ist im allgemeinen niedriger [5] als der von 1567; er nähert sich mehr dem von 1556, wenn man die jährliche Bede in Betracht zieht. Aber doch weicht er in zwei wesentlichen Stücken von jenem ab. Wenn auch alle Vermögen, soweit sie für steuerbar erklärt wurden, gleich behandelt worden sind, sodafs ohne den Herdschilling 1,7 ‰ des Vermögens halbjährlich abgeführt werden mufste, ist das steuerpflichtige Vermögensmaximum noch weiter heruntergesetzt als 1567. Die 1556 bestimmte Höchstsumme ist gerade halbiert: 15000 Gulden wurden dafür erklärt. So brauchten die Besitzer von 30000 G, die 1556 91 Gulden ausschl. des Herdschilling hatten zahlen müssen, jetzt jährlich nur ebensoviel zu entrichten, wie die mit 15000 G Vermögen, nämlich 50 Gulden [6]. Dasselbe mufste geben, wer nicht schwören wollte [7]. Dagegen betrug jetzt der Herdschilling das Doppelte von dem 1556 und 1567 erhobenen Satze, nämlich 1 G für jedermann.

---

[1] Die Rechenmeister zeigten, „wie sie vff der Rechnung mit gelt Staffirt, vnd das Es, so mann nit bei Zeiten zur sachenn thue, ein bos ende gewinnen vnnd nemen werde.“ Bgmb. 1575, 2. Aug. Schon am 24. Febr. 1575 war eine Schatzung von ½ % vorgeschlagen. Wer nichts offenbaren wolle, solle 50 G zahlen. Von anderer Seite ist man für 3 G von 1000 G, 5 Batzen von 100 G. Vgl. Rp.

[2] L II, 1, 87. Beil. I, 27a u. b. Bgmb. 1575, 1. Dec. Muster ist die Türkenschatzung von 1566. Eine „für und für geende Schatzung.“

[3] Ugb. E 54 Tom. I. S. 53 ff., nr. 13.

[4] Ugb. B 57, T 1578.

[5] Das Schatzungsdekret weist ausdrücklich darauf hin, dafs es im Vergleich zu jener eine „geringerte leidliche Steuer“, dafs sie „hochgemildert“ sei. Beil. I, 27a.

[6] Nur bei den reichsten „Beisassen“ weicht man mit der Zeit von dieser Norm ab. Bgmb. 1589, 4. Nov.: Gebrüder von der Hoicken, Roland von Cassel. 1586, 21. Juni Hans Bodecker aus Thorn will Beisafs werden auf 2 Jahr. Decr. Soll mans 1 Jahr mit ihm versuchen und 500 G nehmen. 23. Juni 300 G abgefordert. B. will 50 G geben. Decr. 200 G. 30. März 1587. Dafür soll er wie ein Bürger bei den Abgaben behandelt werden.

[7] In Augsburg war seit 1549 nur der von der eidlichen Selbsteinschätzung befreit, der 600 G Steuern zahlte. Hartung V. 1183.

Es waren wiederum in der Skala 50 G als Minimum der Besteuerungsgrundlage angegeben. In den ersten Zeiten aber, in denen diese Bedeordnung galt, enthalten die Steuerlisten auch Angaben über kleinere Vermögen, die mit einer geringeren Steuerbelastung bedacht worden sind. Ja, manche führen den Vermerk „hat sonst nichts". Es wurde dann nur der Herdschilling erhoben. Allmählich freilich bildet sich der Brauch heraus, jeden, auch den Ärmsten, mit einem Minimalbesitz von 50 G zu versteuern. Das Handwerk wurde so hoch eingeschätzt[1]. Hier ist also wieder die Auffassung vorherrschend, die uns schon im Mittelalter bei der Besteuerung des Werkzeugs entgegentrat[2].

Bedefrei sollten auch jetzt sein „Silbergeschirr durchaus", dann der jährliche Bedarf an Korn und Wein, das Werkzeug und die Waffen, mit denen man nicht Handel trieb. Sodann wurde bei Lehen 1/3 in Abzug gebracht für die „Mannschaft". Besteuert waren dagegen der Hausrat, die Kleider und Kleinodien[3]. Als es aber zur Steuererhebung kam, ist das Silbergeschirr und andererseits das Werkzeug doch mit herangezogen[4]. Ja selbst die Harnische sind bald in praxi besteuert, trotzdem sie wie die vorgenannten Gegenstände nach den Reichskonstitutionen ausgenommen sein sollten[5]. Unter dem freigelassenen Korn und Wein ist natürlich wieder, da es sich um ein vorhandenes Vermögen handelt, der wirklich besessene Vorrat gemeint. Den Beweis dafür erbringt der ausdrückliche Zusatz im Bb. 1577 Ni: „vnd Inn seinem hausz albereit hette[6]. Die Armut hatte also von dieser Freilassuug auch jetzt keinen Gewinn.

Wichtig ist für die Beurteilung der Steuer, dafs nicht nur die in der Frankfurter Terminei gelegenen Güter steuerpflichtig sein sollten, sondern auch die auswärts befindlichen[7]. 1475 galt die Bestimmung[8], dafs Bürger von auswärtigen Besitzungen nicht voll zu steuern brauchten, falls sie in der fremden

---

[1] Nur bei einigen Witwen liefs man es beim Herdschillinge bewenden. Beil. II, 10. Auch dem „in Abfall und Armut geratenen" Spital zum heiligen Geist wird die Bede erlassen. Bgmb. 1577, 15. Januar.

[2] S. o. S. 63.

[3] Beil. I, 27a. Bgmb. 1575, 21. Dez.

[4] Beil. I, 27b. Im Bb. Ni sind diese ursprünglich für bedefrei erklärten Objekte nachträglich wieder abgesetzt. Bgmb. 1576, 6. Dez.

[5] Chr. 17, 256 ff. S. o. S. 72, Anm. 3.

[6] Dafs auch damals noch das „Gefafstsein" mit Viktualien einen wichtigen Gesichtspunkt der Rats- und Stadtpolitik ausmachte, lehrt Ugb. B, 86 nr. 5: 1610. Jeder Weinschank mufs stets 12 Fuder Wein und 30—40 Achtel Korn auf Lager haben, damit er der Stadt „vff allen fall" beispringen könne. Bothe B. 94.

[7] S. o. S. 49, Anm. 2 und S. 28, Anm. 5.

[8] Vgl. 1291. Cod. I, nr. 602. Zeumer 84.

Terminei selbst zur Steuer herangezogen wurden. So mufs man m. E. den Passus der damaligen B. O .verstehen: Auch obe eyner guttere oder gulte hette, die er an andern enden verbeden muste, der mocht an dem gut oder gulte so vil abe heben, als er anderswo zu bede gibbet, das er nit verbeden dorffte, sondern das uberige sal er hie verbeden[1]. Das besagt nur, dafs die anderwärts gezahlte Bedesumme vom auswärtigen Vermögen abgezogen werden solle, das jemand in Frankfurt versteuerte. 1556 und 1567 heifst es, dafs die auswärts verschätzten Güter in Frankfurt keine Bede zu zahlen hätten[2]. Eigentlich war natürlich nach Wenzels Privileg von 1398 auch aller auswärtige Besitz von Frankfurter Bürgern nur der Stadt steuerpflichtig[3]. 1495 vertritt der Rat diese Ansicht auch[4]. Aber das Verhältnis zu den Nachbarn hatte sich mit der Zeit verschoben. Das Territorialsystem war voll entwickelt, das Fürstentum innerlich gefestet worden[5].

Jetzt aber wandte sich der Rat immer und immer wieder gegen die Besteuerung jener Besitzstücke durch die jeweiligen Landesherren[6]. Es mufste sich freilich auch jetzt der Rat

---

[1] Bücher St. 156, nr. 63; 127, Anm. 1. Vgl. Bb. 1495 Ni.: Wilhelm martschiffer sin frau dt was sie hie hat XIIII s vnd sagt die andern gutter zu Mentz verbet han.

[2] Beil. I, 22: Wenn die auswärtige Bedezahlung im selben Jahre nach der Frankfurter erfolgt war, sollte das dem Besitzer bei der nächsten Bede zugute kommen. Beil. I, 26.

[3] S. o. S. 49, Anm. 2.

[4] Bgmb. 1495, fol. 107a: fürmonder vnd Trüwehender Die Der burger Kinder fur sin Die sollen von Der Kinder wegen verbeden alle Ire gulten hie vnd usserhalp franckenfort gelegen.

[5] Below V. 402.

[6] Bgmb. 1567, 13. Mai, 4. Sept., 23. Sept.: Der Graf von Hanau fordert, dafs Frankfurter Bürgergüter, die in seinem Gebiet liegen, an ihn die Türkenschatzung zahlen. Frankfurt will beim Kammergericht Recht suchen. Bgmb. 1577, 21. Mai. Schon 1542, Bgmb. 22. Juni. Es beschliefst von den Gütern fremder Besitzer in der Stadt auch Schatzung zu nehmen: Bgmb. 1578, 27. Febr.: dauernde Schatzung. Vgl. noch 1. Aug. 1577; 26. Okt. 1579 Hanau; 1588, 27. Aug. Friedberg; 1593, 27. Nov. Pfalzgraf zu Soden; 1595, 9., 14., 21. Januar, 20. Febr. Mainz, Isenburg, Solms zu Niedererlenbach; Rsp. 1595, 13., 23. Juli, 16. Nov. Bgmb. 1595, 27. Nov. u. 11. Dez. Niedererlenbach; 1598, 26. Januar Hanau und Pfalz; 1598, 27. Okt. Hanau; 1599, 4. und 6. Sept. ebenso; Rsp. 1599, 12. Dez. Hanau, 5b von 100 G; Rsp. 1600, 24. Febr. Bgmb. 28. Febr.: Frankfurter Bürger sollen dem Grafen von Hanau keine Schatzung zahlen, sich lieber pfänden lassen. Der Rat will sie beim Kammergericht vertreten; 1604, 21. Aug.: Die Pacht des Almosenkastens und des Kornamts von Hanau mit Beschlag belegt; 1604, 30. Januar Isenburg Türkenschatzung. Ugb. B 57 T 1578. Ugb. B 57 F 1588. Ugb. B 57 Rr 1594. Ugb. B 57 Qq 1595. Vgl. Ugb. E 54 Tom I, S. 53 ff. nr. 12 (1577). Hartwig 47: Augsburg: „uraltes, unfürdenkliches" Herkommen. Es war die Frage, ob die Steuer am locus domicilii oder am locus rei sitae zu erheben war. Kölle 19. — Wer von Hanau zuzog, mufste sich verpflichten, von seinen Gütern unter Hanau auch in F. zu steuern. Bgmb. 1596, 20. Juli; 1598, 27. Okt.

dazu verstehen, den Bürgern, die eine Quittung über auswärts entrichtete Steuer brachten, den Betrag an ihrer Schatzung zu kürzen[1]. Aber von seinem Rechtsanspruche gab er nichts auf. Stand ihm doch das Privileg zur Seite, das immer aufs neue in den Sitzungen verlesen worden ist, wenn es sich um den Eingriff eines Nachbars in die Steuergerechtsame der Stadt handelte[2].

Mit Eifer und Energie wurde jetzt die Steuerforderung gestellt. Auswärtswohnende, die da glaubten, der Bürgerschaft erledigt zu sein, weil sie „In Jar vnd Tag nit Rauch alhie gehalten" hätten, und die deshalb keine Schatzung zahlen zu brauchen glaubten, sollten binnen Jahresfrist ihre Güter an Bürger verkaufen, widrigentalls sie der Rat „zu seinen Handen nemen" wollte[3]. Solche Auswärtige aber, die in Frankfurt Güter ererbt hatten, ohne Bürger zu sein, sollten, „weren Sy von alters nit geschetzt worden", „auch daby gelassen werden". Doch waren ihrer nur wenig.

Die gefreiten Güter, wie der Johanniter-, Thönges-, Hainer-, Solmssche und Frankensteinsche Hof mufsten natürlich auch unbeschwert gelassen werden[4]. Falls aber der Verweser ein Bürger war, sollte er herangezogen werden. War er ein Nichtbürger, sollte er unbehelligt gelassen werden[5], „zu verhütung disputationen, weil Ein Erbar Rat eben dieses puncten halb mit ander Benachbarten in Irrung stehet".

Auch die Dorfbewohner wurden zu der stetigen Steuer herangezogen. Doch scheint mancherorts die Handhabung derselben nicht korrekt gewesen zu sein[6]. Die Landsiedel und Hofleute draufsen auf den Landgütern, die man ja gleich Bürgern zu verantworten hatte[7], werden gleichfalls zur Schatzung veranlagt worden sein.

Zu dieser ständigen Steuer trat seit 1599 noch ein erhöhtes Wachtgeld hinzu. Bis dahin hatten die Bürger selber die Wacht versehen. Ein jeder hatte für seine Wehr zu sorgen gehabt. Und zwar waren sie im 16. Jahrhundert in 3 Kategorien geschieden: Die einen führten lange Spiefse, andere

---

[1] Bgmb. 1577, 29. Januar.

[2] Vgl. Bgmb. 1604, 25. Okt.; 1607, 7. Juli.

[3] Rsp. 1577, 18. Januar. Bgmb. 15. u. 29. Januar. 1580, 7. März Rsp.: Auswärtige sollten auch schätzen, wenn sie Güter hier hätten. Es sei anders als vor 30—40 Jahren. Nur welcher Bürger nichts hier besafs und sich auswärts aufhielt, zahlte nichts. Bgmb. 1611, 10. Dez. Es waren dies sehr wenig.

[4] Bgmb. 1578, 1. Aug. u. 20. Okt. Frankensteiner-Cleeischer Hof.

[5] Manchmal aber zwang man sie Bürger zu werden. Bgmb. 1600, 3. Januar: Antoniterhof.

[6] Bgmb. 12. Febr. 1600: Oberrad. Die Armen, die nur 1—2 Placken hätten, müfsten dasselbe geben wie die grofsen Besitzer. Die Rechenherren schlagen vor, 1b vom Morgen zu nehmen.

[7] Priv. nr. 174: 1368, 9. Febr. P. P. 181. Bgmb. 1604, 4. Juni.

kurze Wehren, die Wohlhabendsten Büchsen[1]. Befreiungen gab es nur für wenige Alte und Gebrechliche. Im Mittelalter war die Wehrpflicht ebenfalls allgemein gewesen. Erst bei gröfseren Unternehmungen wurden Fremde in Dienst genommen[2]. Die Leistung war damals nach dem Vermögen abgestuft, wie dies mit Recht in den 46 Artikeln 1525 wieder begehrt wurde[3]. Wer ein Handwerk konnte und 30 Gulden Wert besafs über Schuld und darüber, „der sal sinen vollen harnesch han, eyn pantzer, eyn hube, beyngewand vnd eyn gleue wol ertzugt“[4]. Wer aber z. B. 10 Pfund zur Bede gab, und darüber bis 20 Pfund, der sollte „harnesch haben zu zween gewapneten, das er die wol ertzogen moge, eynen mit eym pantzer mit eyner hube mit beyngewande mit eyner gleuen wole ertzugt vnd eynen mit eym pantzer mit eym isernhude mit knylingen vnd mit eyner helmbarten oder mit eym spiesze wol ertzugt“. So stieg mit dem Vermögen die Belastung. Wer 5800 Pfund Heller besafs, mufste z. B. 8 Reisige ausrüsten[5]. Dagegen „wem nit gancz harnesch geburit czuhalten, der sal sin trabegeschirre han mitnamen sinen Isenhüt zwene Isenhentschouwe vnd ein swert oder kolben oder spiesz oder helmbarten odir dezglichen“. Es waren die mit Vermögen unter 30 lb. Wie die Handwerker unter sich die Abstufung vornahmen, dafür sind viele Zeugnisse erhalten[6].

---

[1] M. 1586, 1588, 1589. Ugb. B 85, B, nr. 11.

[2] Bgmb. 1474, fol. 25 b. Item als vnsz allergn herre der keisz vmb gewapeten geschr hat by Cobelentze in daz felt zuschicken.

fol. 26 a. L zu pferd vnd C zu fuesz zu bestellen.

fol. 29 a. so man wyter vnd me dienen musz zu pferde vnd zu fusse, das tun durch vszlude.

off den stobengesellesch sagen lasszen iren harnesch zu fertigen vnd schone zumachen.

fol. 30 a uff die stoben zettele zu geben, das yederman sin harnesche rüste vnd auch obe yemantem lude zu herbergen angezeichet wurde das sie die halten vnd gutwillig sin wollen, auch die zuuerbotten die nit stobengeselleschafft, vnd doche zuherberge geschickte husung han, die obgemelt meynung mit Ine auch zu redden.

fol. 45 b. die frunde von den burgirn den Harnesch zu enphaen. Joh. Humbrecht hanns von Rin Joh Kemppe vnd hentze off der fareporten.

Ges. 1 a. Senckenberg I, 77. Mitte des 14. Jahrh. Dit sint die die mit der reise nicht vz waren. (Haben „ein Jar vz gesworin“, d. h. die Stadt verlassen müssen.)

[3] K. II, 518, Art. 33. Ist vnser meynung, das hinfürter ein yglicher so vil heüser er hot, auch alle in sonderheit verhüten vnd verwachen sol.

[4] Ges. III, 67 (1382), Euler, Arch. 7, 158. Bb. 1475 Ni fol. 134 stehen 53 unter der Rubrik „Nit harnesche“ aufgeführt. Einer hat „keyn heuptharnisch“, einer „hat sins bruders harnesch“. Es sind dabei auch schon die mitgezählt, die erst beim Bedeumgange Bürger geworden sind, z. B. Peter schrantze, goltgreber. Hartwig 15.

[5] Eheberg V 324. Inv. 1502 Johannes Kremer.

[6] Hwb. II, fol. 61: Bäcker 1377. Auch mogen die zwene die in den Rad gen X Swyne halden vnd wer tegelichs wiesbrod oder Ruckin-

Anstelle einer solchen ausgleichenden Auflage wurde nun 1599 ein wenig abgestuftes Wachtgeld eingeführt[1]. Man kann es mit dem „Reisegelde“ des 14. und 15. Jahrhunderts vergleichen; freilich wurde jenes nur in Zeiten erhoben, wo Kriegszüge stattfanden, während jetzt die Abgabe wie die Schatzung ständig wurde zur Unterhaltung von einer Anzahl Soldaten. Übrigens war auch das Reisegeld proportional zum Vermögen erhoben worden[2]. 1475 sind vom Gulden Bede z. B. viermal im Jahre 6 s eingezogen[3]. Aber jetzt wurde wenig auf die Vermögenslage beim Ansetzen des Wachtgeldes Rücksicht genommen. Die Allerärmsten mufsten 1 Gulden leisten jährlich, während bei 500 G Vermögen 2, bei 1000 2½, bei 10000 und mehr Gulden nur 3 Gulden gezahlt zu werden brauchten.

Von der Schatzung und dem Herdschilling war nur der Scharfrichter und der Judenschächter befreit, ferner die katholische Geistlichkeit auf grund ihrer Privilegien[4], vom Wachtgelde die Ratsherren und sonstigen städtischen Beamten sowie die Prediger[5]. Alle hatten sonst ihr Scherflein zu steuern. Und zwar mufste man alles „recht und treulich“ verbeden „und an ein Geld, das es wert ist, und er darumb geben und nehmen wollte[6], anschlagen, ohngefährlich, über Abzug aller darauf stehender Zins, Gült und Beschwerungen, auch Schulden, so er schuldig ist auf den Tag, da die Steuer von ihm erfordert wird“.

---

broid zu merckte becket, der mag VIII vnd drunder halden, vnd wer VIII Swyne vnd drunder bys an viere haldet der sal sinen gantzen harnesch han hube beygewant vnd waz darzu geheert, vnd wer IIII Swyne vnd drunder heldet der sal sin pantzer ysenhud armleder vnd hentzowe han vnd wer XXX gulden wert hat, obe der wol nit Swyne heldet, der sal doch sinen gantzen harnesch han vnd wer drunder hat nach martzal vnd wer bubecket vnd nicht anders, der ensal keyn Swin halden vnd wer me swyne hilde, vnd anders dan also vorgeschr(iben) stet der ist von iedem Swyne mit 1 gulden zu pene virfollen. Beil. III 4e.

[1] Vgl. schon 14. April 1588 Rsp.: vorher bestand ein Wachtgeld der Quartiere, das wenig eintrug. Rb. 1575. Rb. 1585: Der welsch Richter liefert an Wachtgeld vf Abzugk zweyer gulden von Fasten 85 (bis Herbst) 45 G 14 s.

[2] S. o. S. 44 Anm. 4. — Beil. nr. 7.

[3] Beil. I, 19b (1462, Nachtrag).

[4] Bgmb. 1586, 30. Juni. Bgmb. 1595, 2. Januar. Für eine dauernde Steuer konnte sich der Rat nicht auf die Rachtung Johanns beziehen.

[5] d. 1599. Ges. V. (L. II, 1, 88). Auch von der Wachtpflicht waren diese und die Juden entbunden gewesen, letztere, weil sie nicht als Bürger galten. Auch vertraute man ihnen und den Welschen die Stadt nicht an. 1588 wird aber beraten, ob man nicht auf die Geistlichen und die Juden etwas wegen der Wacht schlagen solle, da die Bürgerschaft damit sehr beschwert werde. Bothe B 155. Bgmb. 1600, 3. Januar: die doctores müssen zahlen.

[6] Somit war wohl ein alter Brauch wieder aufgelebt: der Rat war befugt, das seines Erachtens falsch verschätzte Gut zu kaufen für den vom Besitzer angegebenen Wert.

So war die Lage der Dinge auch noch zur Zeit des Ausbruchs der Revolution, 1612. Und zwar ist die Steuerfrage nicht unwichtig für die Beurteilung dieser Bürgerunruhe, die Jahre lang die Gemüter in Spannung erhielt, des sogenannten Fettmilchaufstandes. Die Steuerzahlung wurde damals gänzlich seitens der Bürgerschaft eingestellt. Auch die Dorfbewohner verweigerten die Schatzung[1]. Nur von den Juden wurde sie erhoben. Auch gegen das Wachtgeld wurde lebhaft protestiert und die Abschaffung der Soldaten sowie für die Bürger die Übertragung des Wachtdienstes an den Toren gefordert[2].

Blicken wir zurück auf den Weg, den die Steueridee in den zwei Jahrhunderten von 1354—1576 zurückgelegt hat! Im 14. Jahrhundert herrschte das Prinzip der Proportionalbesteuerung, wie es Justi, ja sogar noch Thiers verfochten hat, „weil man zu den Kosten des sozialen Schutzes nach der Quantität der geschützten Güter" und nach Mafsgabe der ökonomischen Kraft beitragen solle[3], pro posse, pro bonorum facultate[4]. Die zur Bestreitung eines wahrhaft gemeinnützigen Staatsaufwandes dienenden Steuern vergüteten dann wieder durch ihre staatsfördernden Wirkungen das wirtschaftliche Opfer des einzelnen[5]. Es wurde von jedem, auch von dem Armen, eine Gegenleistung gefordert. Denn jeder, auch der Unbemittelte, verursachte dem Stadtstaate Kosten[6]. Jeder Bürger war Mitteilhaber an der Stadtmark, ihm wurden auch die Privilegien, die der Stadt verliehen wurden, ausdrücklich miterteilt. Ein jeder wurde auch gegen jedermann von der Gemeinschaft „verantwortet"[7]. Die Stadt schirmte ihn nicht nur, sie ersetzte ihm auch alles auf Kriegszügen Verlorene und kaufte ihn aus der Kriegsgefangenschaft los[8]. Nur für das, was vor der Erlangung des Bürgerrechts geschehen war, lehnte sie die Verantwortung ab[9]. Auch bot die Aufnahme in die Bürgerschaft eine gewisse Gewähr für stete Arbeits-

[1] Bgmb. 1612, 8. Okt.
[2] Bgmb. 1612, 14. Juli, 25. Aug.
[3] Cohn 257.
[4] Roscher F 1, 426. Eheberg F 164. Schmoller V I, 307.
[5] Rau I, 390.
[6] Vgl. Hartwig 49.
[7] Rb. 1475, fol. 53b. Der Rat hat ein Privileg erhalten, „obe Imant were die weren Inne oder vszerhalb feheden den Rat vnd stat ire burger die Iren vnd die Ine zuũersprechen steen mit raup name oder sost beschedigete dasz der Rat mit den sinen vnd die Ine darzuhulffen die detere etc. wyder ane iren liben guten slossen etc angriffen vnd beschedigen Ire slosse erobern inbehalten verbrennen oder vertilgen mogen, vnd sollen damit gein nymanten gefreũelt han vnd darvmb nymanten nicht plichtig sin."
[8] Beil. I, 11 u. 12: um 1390.
[9] Bücher Bv. 321—23. Beil. I, 32: 1378: nit ferrer dan mit Bede.

gelegenheit und für Nutzbarmachung des innewohnenden Vermögens, der Kunstfertigkeit, physischen Kraft u. a. Dagegen war jeder für die Handlungen und Schulden der Stadt haftbar mit seiner Person und seinem Vermögen, und jeder mufste demnach seinen Anteil zur Unterhaltung beitragen.

Allmählich aber bildete sich die Steuer zu einer Abgabe vom Überschufs heraus, d. h. es wurde das den Jahresbedarf deckende Vermögen unversteuert abgezogen. Nur dem Nichtshäbigen schrieb man nichts gut. Man sieht, über die „volkswirtschaftlich verhältnismäfsige Deckung des Staatsbedarfs" dachte das Mittelalter selbst in den freiheitlichen Staatsgebilden der Reichsstädte anders als die Neuzeit. Der Arme mufste, falls er nicht bei den Bedeherren Gnade fand, den letzten Heller bezahlen oder die Stadt verlassen.

Als 1495 dieses System beseitigt wurde, trat ein anderes an seine Stelle, das um nichts besser war. Es enthielt eine Degression der Steuersätze und die Festsetzung eines Steuermaximums. Nach einer volksfreundlichen Reaktion, 1556, geriet der Rat wieder in dies Fahrwasser. Ja, es wurde jetzt nicht nur der Herdschilling beträchtlich erhöht, was für die Ärmsten einen hohen Steuerdruck bedeutete, sondern selbst von dem Vermögenslosen wurde die Versteuerung von mindestens 50 G Besitz gefordert. Dazu kam das Wachtgeld, das nur eine schwache Abstufung aufwies. Man mufs demnach die historische Entwicklung der direkten Steuern zu Frankfurt als einen Prozefs bezeichnen, der mit der Zeit für die ärmere Bevölkerung immer mehr Härten brachte. Somit mufste die Steuer von der Armut als eine schwere Last und als eine ungerechte Auflage empfunden werden.

Nur kurz will ich die weiteren Schicksale der direkten Besteuerung skizzieren. Als der wilde Sturm vorübergetobt war und die Ratsherren durch kaiserliches Einschreiten wieder in ihr Amt eingesetzt wurden, 1616, machte man auch das alte Schatzungsprinzip wieder lebendig. Es hatte bei der alten Bedeformel sein Bewenden. Nur Wein und Korn, soviel jemand jährlich zu seiner Notdurft gebrauchte und „allbereit im Vorrat hatte", dann die Kleider für sich, sein Weib und seine Kinder, ebenso „Harnisch, Waffen, Wehr und Buchs", damit er keine Hantierung trieb", waren ausgenommen. Dagegen der den Begüterten noch günstigere Zusatz, dafs jeder, der 1000 Gulden und darüber habe, 100 Gulden für Kleinodien, Geschmeid und Silbergeschirr abziehen dürfe, wurde nicht gebilligt, wie denn auch die Visitationsordnung von 1616 statuierte[1], dafs der Hausrat sowie Korn und Wein versteuert

[1] KKA t. 74. Müller II, 126.

werden sollten, abgesehen von eigenem Gewächs an Frucht und Wein „weil die Güter (schon) verschätzet“ wären. Auch Kleidung und Viktualien, „zum Leib gehörig“, bedeten nicht, wohl aber das Silbergeschirr. In einem wurde ein Schritt weitergetan: von den Gütern, die unter fremder Herrschaft verschätzt wurden, sollte künftig keine Schatzung gefordert werden[1]. Die Erlegung des Steuerbetrages mufste „in barem grobem Geld“ geschehen. Da aber unter allen Bürgern fast „nichts dann kleine, geringe, auch zum Teil fremde, onbekannte und verbotene, onwichtige, beschnittene, so wohl silberne als guldene Münz und Sorten mehrerteils in Schwang“ waren, konnte ein Umwechseln „vmb angenehme grobe und ganze Münz“ nur „mit groszem Verlust und Wucher“ geschehen, wodurch „die Bürger insgemein mächtig lädiert und heftig beschwert“ wurden. Die bürgerliche Steuerlast suchte man nach der Revolution dadurch zu erleichtern, dafs man die reichen Beisassen mehr heranzog. „Von alters“ war ja nur die Aufnahme zu „beharrlichem, völligem, Bürgerrecht“ oder die Annahme als Beisassen „vf gewisze Zeit“ Brauch gewesen[2]. Darum sollte fortan auch nur auf höchstens drei Jahre der Beisitz verstattet werden. Dann sollte das ausgemachte Abzugsgeld erhoben werden. So wurde Johann v. Bodeck der ältere zu einer jährlichen Schatzung von 300 G. angehalten. Aufserdem wurden als Abzugssteuer nach drei Jahren 2000 G. bestimmt. Ebenso seinem Sohne Johann und seinem Eidam Dominicus v. Uffeln je 150 G. resp. 1000 G.[3]. Ferner wurden die auswärts wohnenden Ganerben von Häusern zur Steuer herangezogen; und ledige Personen, „so in einigenn weg hanthirn“, sollten den Bürger- oder Beieid schwören und die bürgerlichen Lasten mittragen. Der Schatzungsschreiber mufste, um eine bessere Kontrolle der Steuerpflichtigen und der Vermögen zu schaffen, wöchentlich die Einsegnungs- und Totenzettel, auch Extrakte

---

[1] 1617. Ugb. B 58, nr. 53. Rp. 1617, 21. Januar. Freilich scheint schon im 17. Jahrhundert in diesem wie in andern Punkten eine Abänderung getroffen zu sein; vgl. Beil. I, 28. Danach sollten die auswärtigen Güter versteuert werden, die nicht an Ort und Stelle zur Steuer herangezogen würden. Doch wird das damals schon überall der Fall gewesen sein. Bedefrei sollte nur sein die Waffen und der Hausrat, den jeder „zu seiner täglichen Hauszhaltung vonnöthen hat“.

[2] Ugb. B 76 D 2: Bedenken der Deputierten.

[3] Ebenso Caspar v. Uffeln. Jost u. Matthes v. Overbeck je 150 resp. 2000 G, oder sie sollten ihr Haus, das für 10000 G erkauft worden sein sollte, innerhalb 1/2 Jahres verkaufen. Johann v. Bodeck hatte von 1592 an die Prorogation versäumt. 1605 war ihm ex gratia gegen 100 G jährl. Schätzung bewilligt, sein Haus zu behalten und von der Abzugssteuer frei zu sein, da sein Sohn in 2 Jahren Bürger werden und „sich wehren lassen“ wollte. Dies war nicht innegehalten.

über die Erbschaften, Vormundschaftsrechnungen und Rezesse den Bedeherren einreichen. 1632, mitten im grofsen Kriege, kommt es dann zu einer einigermafsen gerechten Steuerbelastung der Reichen, nachdem schon vorher auf die „Grose vngleichheit vnndt darbey erfolgende beschwerung“ bei der Schatzung infolge der niedrigen Begrenzung des steuerpflichtigen Vermögens hingewiesen worden war[1]. Es wurden nun als Höchstsumme 30 000 G gesetzt[2]. Anderseits sollte nur die Bewaffnung und der Hausrat von der Verschätzung verschont bleiben. Doch kaum stand diese neue Norm ein halbes Jahr in Kraft, da strich der Rat die Segel vor dem Ansturm der Kaufleute, die da erklärten, dafs ihr Kredit Schaden leide, wenn sie durch die Höhe des Maximalvermögenssatzes genötigt würden, ihren Besitz eidlich zu entdecken. Man kehrte daher zum alten System zurück. Im 18. Jahrhundert kam es noch einmal zu einer Opposition gegen diese kapitalfreundliche Steuerveranlagung. 1725 hatte daraufhin der Kaiser bestimmt, dafs jeder sein ganzes Vermögen offenbaren solle bei Vermeidung der auf das Verschwiegene gesetzten Konfiskation oder anderer schwerer Strafen[3]. Sonst wurde 1726 in der verbesserten Visitationsordnung die alte Norm bestätigt; auch das Wachtgeld ist in derselben Form beibehalten worden[4]. Dafür war aber die Verordnung getroffen, dafs jeder, auch der ärmste Bürger, 300 G versteuern müsse, arme Witwen und ledige Söhne in des Vaters Brot 50 G[5]. Da kein Jude mit weniger als 1000 G Vermögen und ohne Behausung in die Stätigkeit aufgenommen wurde, ist das geringste verschätzte Judenvermögen dem gleichgesetzt worden. Aufserdem mufsten sie Herdschilling und Wachtgeld gleich den Christen erlegen und halbjährlich 35 Kr. für die Stätigkeit[6]. Auf die dringenden Vorstellungen der Rentiers, Bankiers und Kaufleute wurde jedoch 1732 die kaiserliche Resolution von 1725 zurückgezogen[7]. Die Verhältnisse von 1576 und 1616 wurden zum Muster genommen und der Rat gezwungen, dem nachzukommen[8]. Die vom Kaiser angehängte Klausel, dafs das Wachtgeld für den „Mittelmann“ und den „armen Bürger“ „zur Linderung seiner Beschwerden“ jährlich auf die Hälfte ermäfsigt werden solle,

[1] Rsp. 1628, 15. Aug.

[2] Ugb. B 57 Cc.

[3] Müller I, 14.

[4] Müller II, 128.

[5] Moritz II, 356. Müller II, 128. Frei waren nur der Scharfrichter, der Judenschächer und der jüdische Schulklöpper.

[6] Müller II, 129.

[7] Müller III, 12.

[8] 1735. Müller III, 56.

„so lange die Schatzung nicht cessiret“[1], ist nicht in Kraft getreten[2].

So sind denn 15000 G das Schatzmaximum geblieben bis ins 19. Jahrhundert hinein. Auch Goethes Vater hat es versteuert[3] und der Geheimrat Goethe selbst[4], nachdem er vorher den Mindestsatz eines Bürgers, 300 G, verschätzt hatte. Erst die französische Revolution brachte 1817 auch diese mittelalterliche Burg der plutokratischen Bevorrechtung zur Kapitulation[5]. Statt der Schatzung, der in den Kriegesjahren der Revolution freilich noch eine progressive Vermögenssteuer zur Seite getreten war[6], wurde jetzt eine Einkommensteuer eingerichtet, die auch progressiv angesetzt war[7]. Es war das ein ganz neues Prinzip; man hatte ganz mit der Überlieferung gebrochen. Freilich wurde diese Neuerung von mancher Seite bekämpft. Auch Goethe wurde damals nicht zum wenigsten durch die hohen Anforderungen, die von der Stadt an ihn, den auswärts Lebenden, in finanzieller Hinsicht gestellt wurden, veranlafst, aus dem Bürgerverbande auszuscheiden[8]. Aber die beratende Kommission hatte die Einkommensteuer als die vorzüglichste Steuer erkannt, „da sie alle Verzweigungen der Steuerbarkeit umfasse, jedoch immer nur so, dafs der Besteuerte vom Nettogewinste die Steuer zahle, seine Industrie,

---

[1] Es wurde nämlich auch jetzt wieder die Schatzung als aufserordentliche Abgabe angesehen, die „cessieren“ sollte nach erfolgter Schuldentilgung. Müller II, 127, Anm. S. o. S. 28, Anm. 1.

[2] Müller III, 12, Anm. Moritz II, 355.

[3] Bb. 1786—1801.

[4] Seit dem 24. Aug. 1801.

[5] Bender 85.

[6] Bender 150. Gedanken usw. 21. Seit 1799, 1/2—1% vom ganzen zu fatierenden Vermögen.

[7] GS. I, 143.

300 G	gaben 30 Kr.
301—500	1 G 30 Kr.
501—1000	1/2 %
1001—2000	3/4 %
2001—3000	1 %
3001—3500	1 1/4 %
3501—4000	1 1/2 %
4001—4500	1 3/4 %
4501 - 5000	2 %
5001—5500	2 1/4 %
5501—6000	2 1/2 %
6001—6500	2 3/4 %
6501—7000	3 %
7001—7500	3 1/4 %
7501—8000	3 1/2 %
8001—8500	3 3/4 %
8501— so weit es reicht	4 %.

Vgl. Neumann St. 477.

[8] Jung 214. Vgl. Heuer 288.

Grundstücke und Kapitalien aber ungeschmälert behalte“ [1]. In etwas wurde freilich die Lage wieder zuungunsten der Ärmeren verschoben, insofern nämlich 1820 die Änderung in den Steuersätzen getroffen wurde, dafs künftig 300 G Einkommen und darunter 3 Gulden zahlen mufsten, 300—3000 G 1 % o. Jedoch wurde genehmigt, dafs „bei erwiesenem völligen Unvermögen“ der Betrag den Kontribuenten erlassen oder nach Umständen gemindert werden konnte [2]. Dagegen erkämpfte man den Sieg gegenüber der reaktionären Partei, die den arbeitenden und gewerbetreibenden Bürgern die Hauptlast zuschieben wollte [3]. Es kam damit der richtige Gesichtspunkt zur Geltung, dafs die Einkommensteuer gerade in Frankfurt am Platze sei, „wo das meiste Vermögen in flottierenden Geldkapitalien bestehe, die ohne vexatorische Mafsregel durch andere Steuern nicht zu greifen seien“ [3]. So hielt die moderne Steueridee ihren Einzug in Frankfurt und löste das Erzeugnis der mittelalterlichen Denkweise ab.

c) Die Steuererhebung.

Hielt es der Rat im Mittelalter für nötig, eine Bede auszuschreiben, so wurde zur Verhütung jedes Irrtums [4] eine Bederolle von einigen dazu erwählten „fründen“ „geordent vnd gesetzt“. Hierauf wurde sie zu Rate verlesen. War sie „mit zymlichkeit“ verfertigt, so wurde sie genehmigt, und man ordnete an, sie „In eyn tafel schriben vnd vff dasz Rathusz hencken“ [5] zu lassen, und zwar so, dafs die Bürger sich durch Augenschein von den Steuerbestimmungen unterrichten konnten. Es sind noch einige der schmalen, langen Pergamentstreifen erhalten, vom Jahre 1475, deren Initialen mit seltsamem bunten Bildwerk verziert sind [6]. In den Ecken tragen sie die Male der Nägel, mit denen sie an der Römertür befestigt gewesen sind [7]. Sie vertrat die moderne Litfafssäule, und die Kirche

---

[1] Bender 148.

[2] Bender 144. Es klingt diese Bestimmung an die Formulierung der gnadenweisen Bedebefreiung in Beil. I, 2 an.

[3] Bender 152. Verhandlungen von 1820/21 für das Jahr 1829.

[4] Bgmb. 1474, 49a. Als vmb die bede zugeben Irthum der bucher halb ist, Obe gemeyne Daffeln zu machen sin.

[5] Bgmb. 1474, 60a. 1495, 51.

[6] Ugb. B 58 o. B.

[7] Ugb. 57 Jii. 1475. . . des zwoe taffeln machen, das darinne schriben lassen und die taffeln uff dem Radthuse, da man gerichte pleget zu halden, tun hencken. Und sal man die gerichtes stege zytlichen uff thun, also das eyn iglicher hienuff gehen, die taffeln lesen oder horen lesen, auch abeschriben oder abeschriben lassen, uff das menglich sich desterbasz underrichten moge, in der bede zu geben und in sinem eyde daruber gepurlich und offrichtig zu halden. Bücher St. 151.

übernahm das Amt der Zeitung. Denn die Steuerordnung wurde „In der prediget“ über dem Lettner von einem Richter und einem Schreiber verkündigt[1]. Auch wurden die Zünfte auf ihren Stuben beschickt, und die Unzünftigen wurden in mehreren Partien zusammenberufen, um ihnen die Bedeordnung zu erklären[2]. Als viel Fremdsprachige unter der Bürgerschaft waren, wurde sie auch französisch veröffentlicht[3].

Die Ratspersonen, die mit dem wichtigen Vertrauensposten der Bedeherren bedacht werden sollten, wurden vom Rate selbst erkoren. Es war ein besonderer Ausschufs mit der Besetzung aller städtischen Ämter betraut[4]. Die Bedemeister hatten zunächst einen besonderen Eid zu leisten, dafs sie ihr Amt treu und ehrlich versehen, besonders die Vermögenslage der Mitbürger, die sie kennen lernten, nicht anderen mitteilen wollten[5]. Sie mufsten ihre „sonderbaren Register“ gleich nach

---

[1] Bgmb. 1495, 58.

[2] Bgmb. 1567, 6. Mai.

[3] Bgmb. 1567, 13. Mai.

[4] Ges. II, 4[a] No[m] circum Martini Anno LXXXXVI[to] (1396) sin die Rede ubirkomen. zum ersten daz man [Lücke: Rasur. Offenbar: drei] Burgermeister mit namen eynen vsz den Scheffen vnd eynen vz der gemeynde (vnd eynen vsz den hantwerkirn) [eingeklammert] alle Jar kiesen sal als hernachgeschrieben steet, daz ist also daz zwelff personen vsz dem Rade nüwe Burgermeister kiesen sollin mit namen der alde Burgermeister einer vsz den Scheffen vnd zwene die eldesten Scheffen an dem sesse, vnd der alden Burgermeister einer vsz der gemeinde, vnd dartzu zwene die eldesten an dem sesse vsz der gemeinde, vnd dartzu auch fünffe [durchstrichen; darüber: Sesze] vsz den hantwerkern des Rades mit namen die eldesten an dem sesse vsz den webirn vsz den metzelern vsz den smyden vz den Beckirn vz den schuchwurthen, (vnd der Burgermeister vsz den hantwerkirn) [eingeklammert; Zusatz: vnd den kirssenern]. Kriegk MGA II, 196. Diese 12 sollten alle Ämter bestellen. Vgl. noch 1615: BU. Bd. 40. — U 10: Juristisches Bedenken der 18 (neugewählten) Ratsherren: Der Ander Principal Punkt. Ges. III, 5[b]. Wahl der Beedmeister. Auch wan man Bedmeistere kiesen sal das sollen tun die vorg(enannten) zwelff personen vnd darzu die alden bedemeister.

[5] Ges. III, 5[b]. Bedemaister Aidt. Die bedemeister sollen in guten truwen globen vnd zu Gott sweren, das gelt von menlich nach uszwisunge des gesetzes getruwelich intzufordern vnd vffzuheben, ane abtun In die buchse (oder schencke zu legen) [Nachtrag; durchstrichen ist: zu werffen] vnd getrûwelichen in die Rechnunge zu antworten, vnd auch die dinge, bucher vnd vertzeichnis getrûwelich zu helen, vnd genn nymanten zû offenbaren oder [zu melden: durchstrichen] [zuûermelden: Nachtrag], was igleich zu bede gebe oder geben habe ane alle geûerde. Unter diesem wegen des häufigen Gebrauchs schwer leserlichen Eide steht eine Abschrift, bei der „die büchse“ durchstrichen ist. Vgl. Schönberg 469, 471. Als im Fettmilchaufstande die Finanzrevisionskommission der Bürgerschaft, die Neuner, von den Schatzungsherren die Auslieferung der Schatzungsbücher verlangten, hatten diese Gewissensbedenken, sie hinzugeben. Der Rat, befragt, befahl ihnen nur die Gesamtsumme der Steuer und die Namen der mit der höchsten Schatzung belegten Bürger mitzuteilen. Bgmb. 1613, 29. April. Die Folge war ein erneuter heftiger Aufstand.

Erhebung der Bede wieder verschliefsen[1]. Es war diese Heimlichkeit von grofser Bedeutung, besonders für die Kaufleute, deren Kredit sonst leicht erschüttert werden konnte. „Dan es ein bosen ingang mechte, wan der stede und iglichs personen besunder macht und vermuge darinn zu erlernen sy“[2]. Auch im Fettmilchaufstande wurde vom Rate die Verweigerung der von der Bürgerschaft geforderten Herausgabe der Schatzungsbücher behufs Einsichtnahme durch die „Neuner“, die neuernannte Kontrollkommission über die Finanzen, mit dem Hinweise motiviert, dafs der Kredit der Kaufleute und die „Heimlichkeit“ der Bürger auf dem Spiele stehe[3].

Die erste Aufgabe der Steuererheber war, einen Umgang zu halten und die Häuser der Stadt auf ihre Bewohner hin zu besichtigen[4]. Strafsenweise wurden sie im Konzept[5] aufgezeichnet und dann in die Reinschrift, ins Bedebuch, eingetragen. Und zwar wurde jeder Selbständige und ferner jeder vermögende Unselbständige vermerkt[6]. Er mufste schwören, binnen einer bestimmten Frist vor den Bedeherren persönlich zu erscheinen zur eidlichen Deklarierung und Entrichtung der Steuer für sein ganzes Vermögen[7]. Die Steuerherren waren besonders verpflichtet, niemanden des Fatierungseides wie des Bürgereides zu erlassen[8]. Mit peinlicher Gewissenhaftigkeit wurden darum alle verzeichnet.

---

[1] Ugb. B 58 nr. 78, 1579.

[2] Janssen II, 347 (1474). Ratschlagung über die Erhebung des 10. ₰ zur Türkenhilfe. S. o. S. 29. Hoffmann 47.

[3] Ugb. E 93 Tom. 37, fol. 147 ff. nr. 13. Ugb. E 88, tom. 9, 77 u. 86: 1613, 6. u. 21. Mai.

[4] Dafs dies in Frankfurt schon 1297 in Brauch gewesen ist, dafs es also damals schon eine Bede nach Art der späteren gegeben hat, scheint mir daraus hervorzugehen, dafs der Frankfurter Rat von den Herren seiner Pfahlbürger verlangt, cum suis officiatis notorie imponere ac requirere de domo ad domum, wenn sie, „ut est consuetum et de iure ac antiqua consuetudine“, eine Steuer erhöben. Cod. I, nr. 704. Ferner B. O. 1346.

[5] Ugb. B 58 nr. 14. Registrum platearum, domorum nec non incolarum de 1509. (Bei den Bb.) Jedes Haus, auch die leeren und wüsten, sind verzeichnet. Selbst die in den äufsersten Gebäuden der Stadt, auf den Warten und Schnecken, Wohnenden sind getreulich notiert; vgl. Bothe B 52. Bb. 1495 O. Sachsenhausen. Vff dem Steynwege, Adam vff dem glawberger hoff Dedit VIII s, Contz stemmeler vf der Teutschen hern molenn dt VI s, Heynrich vf dem Sehe, Ewalt lynenwober vf der wartt Dedit VI s, Rudolffs henchin Im warthoffe Dedit XII s, Peter moller vff dem Schnecken Dedit VI s, Ewalt uff dem garthusz Dedit XIIII s V h Des ist V h von 1 gulden gelts zum heyligen geist, eyn lere husz holtzhuszes hoff.

[6] Vgl. Schönberg 135, 379.

[7] Beil. I, 31—33.

[8] Bgmb. 1474, 47a. Item Bedemeistere sollen so sie vmbgan, nyemanten der eyde erlasszen.

Behilflich waren den Bedeherren bei ihrem wichtigen, mühsamen Geschäfte mehrere Unterbeamte, so ein Schreiber, ein Richter und Knechte. Die ersteren, die auch einen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Mitbürger bekamen, wurden deshalb auch in Eid und Pflicht genommen[1].

Nach beendetem Rundgange setzten sich dann die Erheber in bestimmten Häusern nieder, um die Steuern in Empfang zu nehmen. Diese Zahlstätten wurden inmitten der einzelnen Steuerbezirke gewählt. Die ganze Erhebung dauerte trotz der damaligen geringen Bevölkerungszahl mehrere Wochen. In Zeiten, wo die Not zu strengen Mafsregeln Anlafs gab, wurden 14 Tage für die Entrichtung der Steuer festgesetzt[2]. Ein jeder mufste herantreten und sein Vermögen in seinen einzelnen Bestandteilen eidlich fatieren[3]. Gröfsere Vermögen mufsten schriftlich deklariert und spezifiziert werden[4]. Um schnell den Steuersatz berechnen zu können, hatte sich wohl auch der Einnehmer in jenen Tagen, wo man mit den vier Spezies manchmal noch auf gespanntem Fufse stand, eine Übersicht der von den verschiedenen Kapitalwerten fallenden Bede ausgearbeitet[5]. Die Steuerabgabe wanderte in einen Kasten, „die Büchse", darunter auch manches „böse" Geld[6]; der Steuersatz, die erfolgte Zahlung und der von der Steuersumme auf Hypotheken, die Geistliche oder Fremde auf den Grundstücken ruhen hatten, entfallende Anteil wurden hinter dem Namen im Bedebuche aufgezeichnet, das dann in einem Sacke mit dem Gelde zur Rechnei geschafft wurde[7]. Von dort wurde zu Zeiten, wo man „grobes" Geld gebrauchte, die Pfennigmünze in die

---

[1] Ges. III, 6a. Die schribere vnd Richtere sollen in guten truwen globen vnd zu (den heiligen) [durchstrichen; darüber: Gott] sweren getruwelich mit dem gelde vnd sachen vmbzugeen dem Rade vnd stat zum nutzten vnd besten vnd die buchere vnd Registere zuuerwaren die dinge heimelich zu halten vnd zuuerswigen vnd gein nymanten zu offembaren vnd den bedemeistern furderlich zugewarten ane alle geuerde.

[2] Beil. I, 33: 1392.

[3] So war's auch anderwärts Sitte, z. B. in Basel, Augsburg, Nürnberg, Speier, Stendal, München, Memmingen, Wimpfen, Breslau, Braunschweig, Hamburg. Schönberg 134.

[4] Vgl. Beil. I, 34a u. b, 35a u. b. Bücher St. 159. Wie genau der Vermögensstand mit dem früheren verglichen wurde und wie jeder Rückgang eine Motivierung nötig machte, lehrt z. B. Bb. 1475 Ni. Zum falcken Vlrich nuhusz seligen witwe 16 G 10 s 6 h und 4 G 2 s 3 h Reisegeld. „vnd ist vszgescheiden 40 gulden gelts lypgedings Item 60 G gotzgeld, sal man furter nit verbeden". — Hartwig 213: zu Lübeck erst 1540 eidliche Fassion.

[5] Beil. II, 17. Diese Übersicht betraf nur die Fahrhabe.

[6] Rb. 1364, fol. 16a. Item an bosem gelde an gelde daz man brante an gelde von der bedde C guldin.

[7] Manchmal geschah die Ablieferung erst spät. Rb. 1356, fol. 43b. Zettel: Stura in frankuurtanno domini Mo IIIc LVto. Von froschen VIIc LXXII lib. hell. etc.

Judengasse geschickt, um „gewechselt“ zu werden[1]. Die Schatzungssäumigen wurden sorgsam aufnotiert[2].

Am Ende des 16. Jahrhunderts wurde mit dem Stetigwerden der Schatzung eine andere Art der Steuererhebung Sitte. Nicht mehr wurden die Bedepflichtigen strafsenweise aufgeschrieben, sondern die Bedeherren liefsen die Steuerzahler durch ihre Schreiber in der Reihenfolge in die Bedebücher eintragen, wie sie vor ihnen zur Ablieferung der Steuer erschienen. Die Bedeherren safsen „fast alle Wochen täglich durch und durch“[3]. Immer mehr kam bei einem Teile der Bürger die Gewohnheit auf, die Zahlung hinauszuschieben, selbst auf die Mahnung und Vorladung durch den Richter nicht zu erscheinen, so dafs die Bedelisten nicht mehr ein getreues Bild der jeweiligen Bürgerschaft darbieten. Zur Kontrolle gab es aber Register, in denen die Gesamtzahl der Steuerzahler verzeichnet stand.

Von einer Steuerbefreiung findet sich damals nirgends mehr eine Notiz. Es wird auch entsprechend dem damals in der Verwaltung der Stadt herrschenden Geiste äufserst selten diese Wohltat erwiesen worden sein. Man wollte keine arme Bevölkerung grofsziehen. Darum mufste damals jeder ärmliche Neuzuziehende, der Bürger wurde, durch einen oder zwei Zeugen Sicherheit dafür geben, dafs er dem Almosenkasten auf eine Reihe von Jahren nicht zur Last fallen werde. Dafs aber auch viele Almosenempfänger und arme Witwen ihr Scherflein darbringen mufsten, das ist ja gerade eine der heftigsten Klagen beim Ausbruche der Revolution[4].

Die Bedeherren erhielten von dem eingenommenen Gelde eine Entschädigung für die gehabte Mühe und für den Zeitverlust. Ursprünglich war ihnen in der Entlohnung grofse Freiheit gelassen[5]. So hat jeder der sechs Bedemeister beider

---

[1] Dies war namentlich um 1600 ständig der Fall, wo Unsummen von Pfennigen einkamen. Vgl. die damaligen D. u. Bgmb. 1596, 26. Okt.

[2] Ugb. B 58 nr. 68 (1410).

[3] Visitationsordnung 1616, Müller II, 126. Damals wurde verordnet, dafs in der Oberstadt acht Tage nach Ostern und nach der Herbstmesse, in der Niederstadt um Johannis Baptistae und Johannis Evangelistae nicht länger als sechs Wochen erhoben werden solle, damit Zeit bliebe für die Vormundschaftsrechnungen.

[4] Chr. 17, 256 ff.

[5] Ges. I[a], XIV[b] (1361) nota der Rad ist vb(er) komen des donerstag(s) nach vnser frawen dag assu(m)ptien anno dni MCCCLX pmo vmb die Beder die mit der Bedde geint daz man iglichem beddir gebin sal für sinen lon vonff mr, die kost sullen sie machen daz sie selbir dunckit das zitliche vnd bescheidinl(iche) sy. auch sollen Sie den Richtern den Schribern vnd den andirn iren dienern die mit In gein lonen vz der buzsen. Item man sal die bedde gebin also daz man In nicht benene keyne zyd actum feria quinta ante Pentecoste. auch ensullen sie nymans ladin zů ezsene weder vz dem Rade noch vzwendig Rades noch nymand anders. Senckenberg I, 53.

Stadtteile in der Mitte des 14. Jahrhunderts 20 Gulden von der Steuersumme selbst in Abzug gebracht[1]. Das Geschäft war ja für die gesunde Entwicklung der städtischen Wirtschaft sehr wichtig. Auch war die Versuchung zu schnöder Bereicherung an den einlaufenden Geldern sehr stark: eine Veruntreuung wäre bei der eigenartigen Buchung und bei dem Mangel einer Kontrolle kaum spürbar gewesen. Da kann man sich nicht wundern über die verhältnismäfsig hochbemessene Besoldung. Man wollte nicht in Versuchung führen. Übrigens war ja die Steuerfrist sehr weit gespannt und darum der Zeitverlust nicht gering. Nach dem Bb. 1380 II, fol. 1 sind 59 Tage lang Sessionen gewesen. Da ist es erklärlich, dafs der Richter 10 G „vff synen lon" erhielt (Bb. 1409 O.) und noch 3 G „für 1 phar schüwe". Diese bekam er, weil er die seinigen im Dienste der Stadt verrifs, da er mit den Knechten den ganzen Bezirk durchstreifen mufste, um von den Steuerschuldnern die Pfänder einzuziehen. Und zwar wurde stets nur die Abnutzung der Schuhe vergütet. 1380 z. B. wurde dem Richter für 10 Tage Arbeit 6 sol. „vmb zwene schuhe" und 10 sol. alter h „tzu dringgelde" gegeben. Es war auch sonst Sitte der Zeit bei solchen Vergütungen genau das dafür zu beschaffende Objekt zu benennen. Die Schöffen z. B., die mehr ihre Hosen zum Wohle der Stadt strapazierten, erhielten ein jeder 1 Goldgulden, 2 Alttornus und 2 Lewen Englisch zur Messe für ein Paar Hosen. Auch der Schreiber empfing 10 Gulden (1396). Ihm fiel ja ein gut Teil der Arbeit zu[2]. Ferner wurden die Knechte abgelohnt, einer, „der die pant drug", ein anderer, „der daz gelt kor". Aufserdem mufste zum Zwecke der Steuereinnahme noch manches hergerichtet werden. Da mufsten die Zimmerleute Bänke in der Stube aufschlagen, wo die Steuerzahler warten konnten[3]; da mufsten Kasten, Rücke, Vorhänge und anderes Gerät angefertigt werden, „dazu man in dem huse zu notdorfft haben muste"[4]. Die Geldkisten mufsten beschlagen werden mit „smedewerg", der Ofen mufste gemacht, und „husraid" und „wortze schuszeln" mufsten besorgt werden, ebenso Holz und Kohlen „in die Kochen". Denn ohne manch treffliches Mahl ging es natürlich nicht ab. 1370 sind in der Oberstadt

---

[1] Ugb. B 58 nr. 84 A. Hartwig 128, 132.

[2] Bb. 1394, O, 73b. Item XII hellir Johannes dem schriber zu schencken ein teil der lude mit ir beide in zu schriben. Item Johannes schriber uff dem berge dem han wir geben II gulden von dem bede buche uz zu schriben daz Jacop werber Johan cranche vnd wigel widenbusche wart. Item 1 flor. Johannes uff dem berge der drie dage mit vns saz als wir daz buch mit rechenunge ubirlachten vnd auch als er vnz in daz buch etwiedicke gesz [geschrieben] hat.

[3] Bb. 1388. Ni. 52.

[4] Bb. 1380. Ni. II, 1.

allein 84 lb „obir der bedde verzerit". 1388 in der Niederstadt 51 lb 16 alde hll, wobei freilich die Herrichtung der Stube u. a. mitgerechnet ist. Aber an einem Tage gingen manchmal mehrere Pfund nur für Zehrung darauf[1], und das will viel sagen für jene Zeiten, wo das Geld noch hoch im Werte stand. Darum wird denn auch 1368 „folkwine dem koche 1 gulden zu lone vnd VI sol. für zwene Schuhe"[2], und 1367 gibt man „der meyde für ire arbeyt 1 lb". Man blickt da wieder hinein in das genufsfrohe Treiben jenes kräftigen Geschlechts, wie es sich z. B. auch in den häufigen Strafen für das „Notten" in der Johannisnacht bei Männern wie Frauen bis in die höchsten Gesellschaftskreise dartut[3].

Neben all den grofsen Ausgaben bei der Bedeerhebung nehmen sich die „5 s vor eyn Buch papirs zu dem Bedde Buche" und der „1 grosen vmb eynen sag zu vnsern buchern" oder „XIIII hll. fur blech vnd nele" winzig genug aus.

Von allen Ausgabeposten[4] konnte freilich der Rat Kenntnis gewinnen; denn die Bedemeister mufsten ihm Rechnung legen. Jedoch wird die Einsichtnahme, falls sie überhaupt erfolgte, recht oberflächlicher Art gewesen sein. Man hat sich meist mit der Mitteilung der Steuereinnehmer begnügt und ihnen den Dank des Rats ausgesprochen[5]. Eine sorgsame Durchrechnung der Bedebücher hat sicherlich nicht stattgefunden. Meist war sie durch die Anlage der Steuerlisten sehr erschwert und hätte nur mit grofsen Opfern an Zeit bewältigt werden können. Wäre sie geschehen, so würde man manchem Rechenfehler auf die Spur gekommen sein, z. B. im Bb. 1556. O., fol. 45a, wo steht Caspar Eschbornn dt denn hertschilling 12 s; darunter steht: Sein narung an 5000 fl. geacht vnnd fur voll ain Jar verbedet. Nun ist aber nicht die Rubrik der Gulden, sondern die der Schillinge mit der folgenden 16 ausgefüllt, so dafs die Bedemeister bei diesem einen Posten einen Gewinn von 15 G 8 Schillingen gemacht haben. Bei mehr solchen Fehlern, die bei dem Mangel an Kontrolle leicht möglich waren, konnten die Steuereinnehmer ein recht einträgliches Geschäft machen.

---

[1] Bb. 1359 O, 44b. Nom da ir Sazsent vôn der Metzeler wegin vff der beckerstubn. vff den mandag noch Sent Nyclawes dage, hant ir vz gegebn. XVIII s vn IIII h vnd IIII engl für II virtel winis Item vff der Mittewochen dar nach da ir Saszent zů winsberg auch vone iren wegin. hant ir verzert II lb h.

[2] Bb. O. 44a.

[3] Ugb. B 64 Zzzz 1375 hait man zu busz gnomen 24 gulden von Brune zu Brunfels vnd von girbert von glauburg vmb dasz sie zu sant Johans tag genottet hatten vnd vsz der stat gesworn solte han. 1374 Item sint busszen gefallen von frauwen, von desz nottens wegen uff sant Johans nacht Die mit V s ♂ zu pene verfallen waren. Schmeller I, 1774 notten = Possen treiben mit Vermummung. Offenbar vom italienischen notte. F.N.M. 1861, 187.

[4] Vgl. Hartwig 128.

[5] Bb. 1378, O. I, 46b.

Freilich war schon am Ende des 14. Jahrhunderts die übergrofse Bewegungsfreiheit der Bedeherren etwas eingeschränkt worden[1]. Die ganze Summe mufste nun an die Rechenmeister abgeliefert werden, die dann die Arbeit und die Auslagen vergüteten[2]. Und am Ende des 15. Jahrhunderts wird die Belohnung der Bedeherren wie ihrer Diener reduziert; nicht mehr 20, sondern nur noch 12 Gulden gelangten zur Auszahlung[3]. Aber mit Einrichtung der ständigen Steuer, 1576, fielen auch diese Beschränkungen wieder. Selbständig haben die Bedemeister ihre Bezüge innebehalten, für jeden 20 Gulden, dem Schatzungsschreiber 25 G, dem Richter 12 G 16 s. Auch verschiedene „Nebenrichter" waren jetzt öfters nötig, um die vielen Steuerrückstände durch Pfändung beizutreiben. Die Steuer auf den Dörfern nahm der „Bereiter" ein. Damals wurden neben der Vergütung für die Mühe noch besondere „Gelagstaler" gezahlt. Aber nicht etwa bestritten die Bedeherren davon ihre Gelage. Vielmehr wurde jedesmal noch ein schönes Sümmchen für „Collation" ausgegeben. 1609 betrugen die Unkosten der Bedeerhebung in der Oberstadt allein 140 Gulden. Ja, damals zogen die Beder sogar eigenmächtig von den hohen, oft viele Hundert Gulden betragenden Strafsummen 1/3 oder 1/4 ab, die für falsches Einschätzen abgefordert worden waren[4], während sich doch nur

---

[1] Ges. III 5b. . . dieselben Bedemeister sollen off die stat oder bede nit zeren dan man sal In vnd iren dienern fur alle sachen geben mitnamen iglichem Bedemeister XX gulden irem schriber X gulden vnd irem knechte funff gulden vnd das gelt sollen sie selbs nit nemen Dan wan sie ire bede offgehaben vnd wole berechent han so sollen yne die Rechenmeistere dan den lone erst geben vnd ir iglichem sehs schillinge heller vor eyn par schuwe schencken vnd ire bedebuchere secke bleche vnd nele bezalen als sie bedorffen zu penden vnd zu richten vnd nit me vnd sollen sie auch die bede verrechen in vorgeschribener masse. nota [späterer Zusatz] dasz gesetz mit der belonung ist Nun iglichem bedemeister 12 G. dem schriber 8 1/2 gulden vnd sieben gulden dem Richter als man isz In dem Rechenbuche findet anno 147(5).

[2] Rb. 1410, 47b. Item sabbo primo post dorothee virginis C lb IIII lb III s VII h han wir gegebin Rudolff zum humbr(echt) hans Ebir vnd gilbr(echt) krug bedirn in der Nidderstat von dem nestan vergangenen Jare als sie die bede in der Nidderstat vffgehabin han vnd vns die itzunt wol berechent han vnd waz die somme Jrs Innemens der vorigen bede III M lb LXXVI lb 1 s III hll vnd wart des vorg(enannten) geldes den ege(nannten) bedir ir iglichem XX gulden vnd dann Irm richter vnd schriber ir iglichem X gulden, Irem knechte V gulden vnd dann II lb vür VI por schuwe vnd dann IIII s minus II hll vür nele blech vnd secke.

[3] Rb. 1475, 51b. Item LXII lb II s han wir geben herren wissz melchior blumen vnd Joh. von soltzpach bedemeistern in der Oberstat als sie in der (!) verg(angenen) Jare 1/2 bede offgehaben han Nemelichen ire iglichem XII fl. Joh. heller schr(iber) VIII 1/2 fl. vnd Joh. gipel dem Richter VII fl. VI s.

[4] Bb. 1611, Ni. 9. Ziel. 130 G sind „wegen geringer verschatzung straff einkommen". Die Herren haben „nach beradung miteinander

der Usus herausgebildet hatte, dafs ihnen die Rechenmeister von solchen Einkünften etwa $^1/_{10}$ schenkten[1]. 1616 fiel das alles fort, da ja die Ratsherren ihr Deputat hatten[2]. Nur für die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen erhielten sie eine besondere Gebühr.

Die Bedeherren standen der Bürgerschaft gegenüber unumschränkt da in ihren Mafsnahmen. Die Machtstellung des Rates machte sich in der Wirksamkeit dieser seiner Vertreter aufs einschneidendste geltend. Über die weltlichen einheimischen Besitzer besafsen sie ein volles Verfügungsrecht. Vermöge der Deklarationspflicht, die unter Eid stand, hatten sie einen Einblick in die Besitzverhältnisse der Bürgerschaft. Sie hatten Vollmacht, ganze Vermögen, die ihnen zu niedrig verschätzt schienen, für die Stadt anzukaufen[3]. Sie durften Armen die Steuer, sogar den Herdschilling, erlassen[4] oder, „wo sich Eigen vnd Erbe geergt hette daz küntlichen were", hatten sie ein Recht, „den luden gnade (zu) tun vnd etzwas daran (zu) lassin"[5]. Ihr Urteil war auch für den Rat ausschlaggebend, wenn Reklamationen gegen die Heranziehung zur Steuer[6] einliefen oder gegen ein Hinaufsetzen in der Steuerskala, wie dies seitens der Bedemeister auch vorgenommen wurde[7], trotzdem die Besitzer das Recht der Selbsteinschätzung besafsen. Die Deklaration wird ja des öfteren zu wünschen übrig gelassen haben. Darum werden die aus den Bede-

---

(weil in der reformation [hier stand fol. . . . ., das ist dick ausgestrichen. Man konnte die Blattzahl nicht angeben, da überhaupt nichts dergleichen in der Reformation steht] eines dritten theils gedacht wird:) daruon zur ergetzlichkeit vnd für Ihre mühe Innbehalteu 43 G 8 s. Bb. 1611. O. 10. Ziel. Bei den Einnahmen sind 187 G Strafgelder. Davon haben die Beder „nach miteinander beredung vnd deliberation für gehabtte mühe zur ergetzlichkeitt" den 3. Teil (: dauon in der reformation auch meldung geschicht":) „Innbehaltten". 62 G 8 s. Dies ist durchstrichen; dabei steht: „Dise 62 fl. seindt widder erstattet, wie anfangs 12. Ziels oder ausgang 11. Ziels fol: 71 alfs ein erlegter refst an gesetzten Straffen, zufinden, vnd also die straff gantz vff die Rechney kommen". Bb. 1612, Ni. 10. Ziel. Matthes Adam sel., des Rats, hat nur 800 G verschätzt; kurz vor seinem Tode hat er noch 700 G zuschreiben lassen. Sein Nachlafs beläuft sich aber auf 4000 G. Seine Erben sollten 1000 G Strafe zahlen, man hat es aber „vff theidigung" bei 700 G bewenden lassen. Es sollten noch andere 200 G von einer anderen Partei erlegt werden, sind aber aufs 11. Ziel verschoben. Trotzdem haben die Bedeherren gleich den 3. Teil von 900 G für sich abgezogen. Seit 1616 fielen alle Bufsen an den Ärar. Müller II, 127.

[1] Rb. 1611. Den Verordneten zur Bed in der Oberstadt ist wegen Inbringung von 150 G Straf der 10. Teil verehrt worden, nämlich 10 Philippstaler = 15 G.

[2] Müller II, 127.

[3] Beil. I, 20: 1495.

[4] Beil. I, 2.

[5] Beil. I, 11: ca. 1390.

[6] Beil. I, 40[b], 41[b] u. [c], 52 u. 53.

[7] Beil. I, 37.

büchern berechneten Vermögensübersichten auch nur ein ungefähres Bild von der Vermögenslage geben können. Dafür sprechen die öfteren Klagen des Rates über ungenaue Verschätzung[1], dafür die verhängten Schatzungsstrafen. Auch die Nachzahlungen „versessener" Steuer sind dafür ein Beweis[2]. Vor allem aber geht die Häufigkeit der Steuerhinterziehung aus der Übermittlung von Beträgen durch Priester hervor. Das Gewissen hatte den Defraudanten keine Ruhe gelassen; darum gestanden sie ihre Übertretung dem Beichtiger, der dann die veruntreute Summe dem Rate zustellte[3]. Manchmal werden auch vorenthaltene Gelder nachträglich ohne Namensnennung eingezahlt, ohne dafs erst die Beichte oder sonst die Macht der Kirche eingewirkt zu haben scheint[4]. Man stöfst demnach beim Studium der Bedebücher öfters auf ein überaus zartes Gewissen. Nicht die Furcht vor Bestrafung hatte etwa die Reue geweckt: denn der Steuerdefraudant war unbekannt

---

[1] Ges. II, 37[a]. Auch das die Bedemeister mit eym iglichen das bede gibet Reden wie das den Rad beduncke das etzliche lude iz mit der bede vnd in den artickeln als vorgeschr(iben) steen geuerlich halden hervmb so warnet man allermenlich sich vurtzusehen vnd sine bede als Im gebort vnd uffgesatzt ist recht zugeben dan man acht meynt daruff zuhaben vnd wo sich erfunde das Imands wer der were sin bede nit recht gebe vnd geuerlichen in eym oder mee stucken dem Rade vnd der Stad vorbehielde Das wulde der Rad darvmb straffen nach dem als yn dan beduchte das die sache gelegen were daz sich ein anderer daran stiesse. Actum ipsa die Sebastiani et fabiani martyr. Anno XIIII[c] XXVIII[o]. S. o. S. 75. Bgmb. 1567, 29. u. 31. Juli, 5. Aug. Bgmb. 1588, 31. Dez.; Bgmb. 1594, 8. Aug. u. 10. Okt.: die Bürger quartierweise bescheiden und des Eids erinnern. Bgmb. 1599, 12. Juli. Von den Kanzeln mahnen lassen, treulicher und fleissiger zu verschätzen. Bgmb. 21. Febr. 1600. Hohe Schatzungsstrafen. 8. Januar 1605: 2000 G Strafe. Es waren statt 20000 (also steuerpflichtiger 15000) G nur 10—11000 verschätzt. 1606, 22. Juli.

[2] Bb. 1389. O. 9[b]. Item else snydirn XXVI sol. vn fur vzlude VII½ h vn hat versessen V Jare daz machit zu hauf IIII s 1 h pag. iur. Bothe B 6. Item von aldir bede von langin Jaren Daz man Der stad viele geldes schuldig ist noch vmberechint. ca. 1370.

[3] Bb. 1399. No[m] bene von heymlicher bedde wegen. Item der lesemeistir zu den barfuszen hat vns bracht VI s hll als von eynis vngenanten menschen wegin, dez han wir ime eynen engl. geschenckit.

Bb. 1396. No[m] vns ist worden IIII gulden vnd IIII grosz von einer suster mit namen Alheid von Bomersheim alsz ir daz befolhen wasz von bichte wegen daz iz der stad gehorte davon schenckten wir ir II gr. wyder. 1392 sind es gar 5 Posten und zwar ziemlich hohe Summen: no[m] von geltz wegen die vns paffen geben han vnd von alder bede wegen 58 lb 18 s 7 h. 1394 hat ein „subpriol" Johann von Cassel „geben in bichte 3 gulden 3 s des hat man yme geschencket 3 s." Das Rb. enthält auch solche Vermerke. So heifst es 1366: X guldin ane X s von eyme Mentzen heymlichin in der bichte.

[4] Bb. 1475 Ni. 147[b]: 20 h dt her wycker froisch von siner anbrengung eyner personen halb. Und weiter: V s 6 h Item 1 s 4 h reyszgelt dt Kathr Hansin manen seligen witwe von eyner personen wegen die nit g(e)n(an)t wil sin.

und blieb es. Man mufs gestehen, dafs die heutige Zeit selten solche peinliche Gewissenhaftigkeit in Steuersachen wird aufweisen können. Das Schuldgefühl wegen solcher Übertretung mufs zuweilen auf dem Gewissen der damaligen Menschen weit niederdrückender gelastet haben als in unserer schnell- und leichtlebigen Zeit. Wunderbarerweise brauchten die Frauen nicht zu schwören. Sie konnten die Richtigkeit ihrer Angaben „uff Ire freuwelich ere vnd leste hynfart" nehmen[1]. Ebenso setzten die Priester nur ihre Amtsehre und priesterliche Würde als Unterpfand.

Gar zu weit werden übrigens die angegebenen Vermögenswerte nicht oft von dem wahren Sachverhalte abgewichen sein. Denn war nach der Ansicht der Bedeherren das Vermögen zu niedrig veranschlagt, so konnten sie das ganze Besitztum mit allen Forderungen und Aufsenständen für den vom Steuerzahler als Wert angegebenen Preis für die Stadt erstehen[2], eine Sitte, die auch anderorts üblich[3] und in Frankfurt noch am Ende des 16. Jahrhunderts nicht ganz in Vergessenheit gekommen war, wenn jemand sich dem von den Ratsherren erfolgten Hinaufsetzen auf eine höhere Steuerstufe nicht fügen wollte[4]. Namentlich wenn ein Auswärtiger Einwände erhob, war ja die bequeme Handhabe gegeben, dafs man ihn zwang, sein Besitztum in Bürgerhände zu veräufsern. Dazu war man nach dem Gesetz berechtigt, denn danach durften nur Bürger Liegenschaften in dem Stadtgebiet besitzen. Wer falsch verschätzte, dessen Gut war eigentlich der Stadtkasse verfallen[5]; an Stelle dieser Strafe ist erst im 16. Jahrhundert eine hohe Geldstrafe eingetreten. Für den alten Brauch sprechen verschiedene Urkunden. Die eine[6] enthält einen Verzicht Wernhers von Ortenberg, „den man nennit vff dem Heissenstein", und seiner Hausfrau Luckard auf all ihr Gut, das der Stadt zu eigen wird, weil sie ihren Besitz „nicht rechtlich vnd gentzlich virbedet" hätten. Die Stadt Frankfurt habe daher ihr „lib vnd gut angesprochen". Als Entgelt für den Verzicht, den sie „vngetrüngen vnd vnbetwüngen eindrechteclich mit gar wol beraden müde" getan, hat der Rat sie „ge-

[1] Z. B. Bb. 1476 O I. Johanns von Bingen witwe.
[2] Beil. I, 20. Roscher F. 1, 433. S. o. S. 35.
[3] Buomberger 492: 1445. En tel magniere que ly ville, se a elle plaisoit, pohust prendre les biens de ung chescun pour le pris que il havroit fait sa taxation didant lan pres la taxation faicte. B. meint, dieser Brauch der Steuerordnung Freiburgs sei in der mittelalterlichen Steuermaxime „eine Seltenheit". Das ist nicht richtig. Schönberg 136, 468: Auch in Stendal, Augsburg, Basel üblich. Kölle 8.
[4] Beil. I, 37 (1584). S. o. S. 82, Anm. 6.
[5] Bielefeld 12. Huber 62. Nach letzterem soll 1428 ein Defraudant zu Hildesheim auf dem Scheiterhaufen geendet haben. Hoffmann 73. Schönberg 174. Hartwig 181.
[6] Beil. I, 42 (1395).

truwelich bedacht vnd gnedeclich virsehen vnd bescheiden" ihnen ihre „zytliche lipliche narünge" ihr Lebetage zu geben. Alle Woche erhalten sie „von vnszerm Rathuse" „drye gulden guter franckenforter werunge". Aufserdem läfst man ihnen alle Woche acht Schillinge Geld von der Badstube an der Fahrpforte und vier Schillinge Geld von der roten Badstube. Dazu bleibt ihnen ihr Lebelang ihr Haushalt, das Haus „vndir den Judden, da sie ytzund ynnesitzen", und das Häuschen bei der roten Badstube. Sie sollen davon jährlich den Bodenzins geben, auch sollen sie Hausrat, Hausung und Badstuben bessern und „in reddelichem buwe vnd wesen halden". Wenn Luckart vor Werner stürbe, sollte von den 3 Gulden einer „abgestorben" sein, wenn Werner eher mit dem Tode abginge, $1^1/_2$ G. Dieser Verschreibung von 1395 ist eine andere von 1480 analog[1]. Michel von Nuesz, Bierbrauer und Bürger zu Frankfurt, hat seine Bede „nit recht geben". Deshalb und anderer „miszpruch, hendel vnd vergesz" halben hat ihn der Rat „zu gefengnisz genommen". Sie hätten ihn „hertiglich" strafen können, haben ihn aber auf seine demütige Bitte aus dem Gefängnis gelassen und mit ihm einen Vertrag gemacht. Er gelobt, den Rat, die Bürger und die Stadt Frankfurt, „die Iren vnd Die Ine zuuersprechen steen" „In gemeyne oder In sunderheit", wegen des Erlittenen „nümmer anzusprechen anzulangen noch zubekrudden weder mit gerichte odir one gerichte, geistlich odir werntlich heymlich oder offenlich mit worten oder wercken vnd mit garnichte sunder alle geuerde". „Ich verzihen auch also uff Die rechte vnd hulffe Der rechte eins gewalts, auch von sache der fochte Der appellation restitütion absolution coaction reuocation reduction Declaration repetition" usw. In einer zweiten Urkunde[2] wird der „gnedige abetrag" behandelt, den der Rat mit ihm gemacht hat. All sein Gut, Eigen, Erbe, Barschaft, Schuld und fahrende Habe gab er „Ine gruntlich zu rechtem eigen". Dafür läfst ihm der Rat „die koste Vngeuerlich als der Spittalschriber iszet" reichen „Vnd nemlich einen Iglichen tag ein masz wines fur Dranck In dem Spittale zum heiligen geiste" sein „leptage" „Vnd ein kammer Dar Inne zuligen Vnd zusin" „keuffen vnd bestellen". Aufserdem erhält er jährlich „vsz Irer Stede rechenünge zehen gulden", solange er lebt, „Vnd nit lenger". Seiner Hausfrau sollen 10 Achtel korngülte und 25 Gulden bares Geld und ein Bett werden. Nach seinem Tode soll sie 50 Gulden Bargeld erhalten, „Dargen sie myner uberigen narunge sich verziegen hait". Sodann stellt er noch einige Legate fest. Einem Vetter, der ihm 34 Gulden schuldig, sollen sie erlassen werden, da er sich ihm „faste zuwillen vnd

[1] Ra 1480, nr. 680. Beil. I. 43a.
[2] Ra 1480, nr. 679. Beil. I, 43b.

gefallen" gezeigt hat; „der metzlerfrauwen In mynem huse" sollen die 3 Säue gegeben werden, und der 6 geliehenen Gulden soll sie quitt und ledig sein „fur Das als ich mit Ir gessen han". Und zuguterletzt sollen ihm die Herren des Rates dazu verhelfen seine Seele zu retten: er hat eine Wallfahrt zu tun „zum heiligen blude zu den eynsiddeln gen aiche Vnd worms"; dazu soll man ihm 20 Gulden geben, „Die selbs zuthün ob Ich wil oder Durch ander zubestellen". Damit aber seiner Frau die 25 Gulden unverkümmert bleiben, löst er die bis dahin bestehende Gütergemeinschaft auf[1]. Man sieht, wie hart der Rat vorgehen darf, ohne etwas Unerhörtes zu begehen. Er darf den Steuerhinterzieher gefänglich einziehen und ihm ernstlich zusetzen. Aber er ist zur Milde geneigt, wenn der Besitz der Stadt vermacht wird. Dann ist er sogar bereit, ihm den Lebensunterhalt zu gewährleisten, ihm den Nieſsbrauch seines Gutes, zum Teil wenigstens, zu lassen. Er suchte sich aber in seinen Abmachungen weislich zu sichern gegen Gewalt und List wie gegen rechtliche Entscheide. Manchmal lieſs er freilich auch Gnade für Recht ergehen[2] und gab den Erben das falsch verschätzte Gut heraus, nicht ohne sich darüber eine Urkunde ausstellen und sich eidlich geloben zu lassen, daſs der Betreffende nur „vor des Richs gerichte zu franckenfurd odir dem Rade daselbis" Recht geben und nehmen wolle, wenn er „itzunt eincherley ansprache odir forderunge zu einchem besunder burger oder der yren hette odir vorter gewonne", oder wenn er „dem Rade vnd Stad franckenfurd an gemeinschafft ichtis zuzesprechen gewonne". Auch muſs er versprechen, seinen Leib oder sein Gut „nommer die wile ich geleben sal odir wil" „vsz des Rades vnd Stede franckenfurt hende verwenden odir gekeren ane des Rades egen(ant) guden willen vnd verhengnis ane geu(er)de". Sonst verstand aber der Rat in Geldsachen keinen Spaſs[3]. Die draufsenweilenden Ausbürger werden durch kurze, in bestimmtem Tone gehaltene Zuschriften aufgefordert, sich „anheime(zu)fugen", „vff die bedemeistere (zu) warten", „damit die dinge dinerhalb nit In sumen vnd vertzog komen". Wer aber nicht ohne „virtzog" gehorchte und seine Güter nicht „also beschr(eben)" schickte und bestellte, „Daz die bede vnuertzogelich vns von der stede wegen betzalt werde", dem drohte man „anders dartzu(zu)tun als sich geborit des wir nit gerne teden"[4]. Oder der Rat verbot Auswärtigen so lange die Nutzung ihrer Güter, bis sie bezahlt hatten[5]. Es sind

[1] Ra 1480, nr. 681.
[2] Beil. I, 44 (1420) und I, 45 (1418).
[3] Beil. I, 38 (1482).
[4] Beil. I, 39 (1425).
[5] Beil. I, 41a–c (1425).

regelrechte Mahnzettel, die uns hier vorliegen. Andern gegenüber hat man ein abgekürztes Verfahren beliebt. Man hat einfach Gefälle des betreffenden innebehalten[1]. Dem Rudolf von Humbrecht hat man, weil er von den an ihn fälligen Gülten Frankfurter Bürger keine Bede gezahlt hat, „ane gericht vnd ergangen sachen" von 110 „hinder eyn wesel" gelegten Gulden 101 weggenommen[2], trotzdem er sich erboten hat, alles „ane virzog gutlichin (zu) richten", wenn er mit etwas im Rückstande wäre. Noch ein anderer Briefwechsel ist für die Kenntnis der damaligen Steuerbeitreibung von Bedeutung[3]. Werner von Hirtzenhem war dem Rate 200 Gulden „von schatzünge wegen" schuldig. Er war deshalb gefangengesetzt, hatte, wie er selbst sagt, „vor uch myt Eren nydergelegin". Aber auf schriftliches Versprechen „an Eits vnd eins rechten feltsicherheit stat" hat man ihn aus dem Gefängnis gelöst[4]. Dennoch bleibt die Zahlung aus. Darum sendet ihm der Rat einen energischen Zahlungsbefehl. „Virtzvet vns die betzalunge aber lenger so wulden wir nit lassen wir wulden das von dir schriben vnd clagen vnd darzu tun als vns beduchte das vns eben were". Es nehme sie „sere fremde" von ihm, dafs er „vmb alselich clein gelt truwe globde vnd Eit nit gehalden" habe. Aber jener mufs dem Rate die traurige Mär senden, dafs er zahlungsunfähig sei. „Von groszen virlüsten vnd abegange" seiner „narunge" sei er dazu gekommen, „Daz ich uch oder nymanden anders zu geben han alse daz wole offenlichen vnd kuntlichen ist". Damit der Rat aber sehe, dafs er „altzyt (syn) vermagen gerne dede", will er sich vor ihm zu einem Offenbarungseide bereit finden lassen. Er will auf Zusicherung von freiem Geleit mit einem Teile seiner Freunde vor ihm erscheinen und ihm auf Eid „geben vnd antwerten alles Daz ich han", „sunder myn cleider Dy ich off Dy zyt vor uch ane han alse daz ich vor liplicher schemede vor uch bedeckit bin".

Selbst Verarmung schützte nicht vor gewaltsamer Steuerbeitreibung, wenn auch nominell dieser Fall eine Steuererleichterung hätte zur Folge haben sollen[5]. Wer an der Zahlstelle nicht erschien, wurde dem Rate gemeldet[6] und dann

---

[1] Beil. I, 47a u. b (1500).

[2] Beil. I, 40a—c. (1423).

[3] Beil. I, 46a u. b (1423).

[4] Ein ähnlicher Vorgang scheint vorzuliegen Rb. 1379, 15. Item wir han entphangen von Ebirharde von Schelkrippen von siner schatzunge alsz he ledig ward zweyhündert gülden.

[5] Bücher St. 158 nr. 83. Beil. I, 2, 31—33. S. o. S. 46. Die Geldstrafe wechselte mit der Zeit, ca. 1370 war sie täglich 1 G, 1392 täglich 3 Groschen, 1577 im ganzen 6 s. Bgmb. 1577, 15. Januar.

[6] Vgl. die Notiz Bb 1495. Ni. fol. 86b. Es sind übrigens manchmal nur sehr wenige die Bede schuldig geblieben. Ibid. fol. 87a: in Nieder- u. Neustadt nur 7.

beschickt. Für jeden Tag Ausstand wurde er mit einer hohen Geldstrafe belegt. Leistete er seine Zahlung trotz wiederholter Mahnung nicht, so wurde sein Haus verschlossen[1] und zur Pfändung geschritten. Zeitweilig war auch die Turmstrafe vorgesehen[2]. Jahrhundertelang spielt der Pfandkarren bei der Steuereinziehung eine grofse Rolle[3]. Am liebsten nahm man natürlich Silber als Unterpfand. Doch auch Hausrat verschonte man nicht[4]. In den Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft 1612—14 erlangt er auch eine unliebsame Wichtigkeit[5] und nicht minder zu Beginn des 18. Jahrhunderts[6]. Die Stangenknechte, die mit der Pfändung betraut waren unter Aufsicht des Richters, eines städtischen Vollziehungsbeamten,

[1] Beil. I, 20; I, 22. Bedrohung dessen, der es gewaltsam öffnen würde, mit harter Strafe.

[2] Beil. I, 7: 1379. Ges. V: 1603, 23. Juni. Bgmb. 1608, 20. Dez.; 1609, 10. Januar.

[3] Bb. 1361, O. fol. 28a. VI sol., weil „zweyn karren andirhalbe dag die phand vz der Nüwen Stad fürten". Bb. 1368. Ni. fol. 32a. XXXVII lb ane V sol. an phanden.

[4] Bb. 1409 O. fol. 100a Nom waz man In der obirstad schuldig ist vff die bede anno domini Mcccc° octauo. In O waren es nur 11, in S 2 Posten. Item Gele zymmerman tenet XII s dar fur stent III kussen 1 harnesch garn vnd eyn kedel. Item Ewalt clus metzeler 1 blech Item schaüp tenet VI s dar fur stet eyn schüssil.

[5] Gravamina der Bürger. K. K. A. passim. Chr. 17, 256 ff nr. 4. Am 2. 12. Sept. 1612 im Rahmhof der Bürgerschaft verlesen. Hat E. E. Rath, anstatt dasz er der Armen, nach inhalt offtangezogener Constitution solle mit belegung der Schatzungen verschonen, die armen Bürgerwittwen vnd waysen, so nichts mehr als das Leben vnd was sie mit Ihrer sawren arbeit desz Tags verdienen vnd desz abends wieder verzehren müssen, mit 2 fl. jährlicher Schatzung belegt, vnd wann solche verarmte bürger mit erlegung der Schatzung seumhafftig gewesen, dieselbige, ohnangesehen es underweilen alte abglebte Leuth, zue beschwehrlichen Hafften gezogen, darinnen schwitzen lassen, dasz etliche in schwehren Winterszeiten fast darinnen verschmachtet, vnd in solche kranckheiten gerathen, darvon sie schwehrlich wiederumb genesen können; anderen hat er (NB. Jacob zum Steg) durch die Stangenknecht vnd Schatzungrichter das Bette unter dem Leib hinweggenommen, vnd dadurch offt die arme unerzogene kleine Kinder, so hernach auff der harten Erden schlaffen müssen, also geschreyet vnd wintzelt gemacht, dasz es einen Stein hat mögen erbarmen. Ja es hat E. E. Rath mit seinen vngebührlichen vfflagen verursachet, dasz mancher armer Bürger in dieser schwehren tewren Zeit, offt seine kinder mit hungrigen Magen schlaffen geschicket, vnd ungeachtet derselben geschrey, das geld vff die Schatzung Tragen müssen, desgleichen hat er auch die armen Leuthe, so vor der Allmosen Casten gehen, Schatzung abgefordert, dasz was sie vor der Almosen Casten bekommen, wiederumb vff die Schatzung tragen müssen, ja die alte betagte weiber, so all Ihr haab vnd guth in das Catharinen Closter gegeben, vnd sich darinnen erkaufft, hat Er mit 1 fl. 17 s Schatzung belegt, welches alles nicht allein desz Heyl: Reichs Constitutionen zu wieder, sondern es ist auch vnchristlich, vnd bey freyen Reichs Stätten vnerhört.

[6] Mainzer Regierungsakten III. Fasz. 21 (Würzburger Kreisarchiv). 1726 wurde bestimmt, dafs nach einem halben Jahre Säumens die Exekution erfolgen solle. Müller II, 127.

waren bei der Vollstreckung durchaus nicht milde. Rücksichtslos nahmen sie selbst das letzte, notwendigste Mobiliar armer, kranker Witwen. Wer gar nichts hatte und gar nichts aufbringen konnte, dem wurde die Bürgerschaft aufgesagt[1]. Er mufste aus der Stadt ziehen, selbst bei bitterer Kälte mitten im strengen Winter[2].

[1] Bgmb. 1595, 10. Juli; 1606, 7. Januar, 22. Juli; 1608, 20. Dez. Schon Bgmb. 1577, 22. Aug.
[2] Bgmb. 1609, 19. Dez.

II. Die Steuerergebnisse.

a) Die Stellung der direkten Steuer im Haushalte der Stadt.

Die Vermögenssteuer hat im Laufe der Zeit Einnahmen von sehr verschiedener Höhe ergeben. Es ist dies mannigfachen Ursachen entsprungen. Teils hat dazu die Vermehrung, teils die Anreicherung der Bevölkerung oder einzelner Schichten derselben beigetragen, teils und vor allem die Änderung in den Besteuerungsmaximen. Das Verhältnis der Steuersummen ist derartig, dafs 1410/11 rund 6500[1], 1556 etwa 10000, 1580 fast 15000, in den letzten Jahren vor der Revolution von 1612 aber rund 25000, einschliefslich des Wachtgelds sogar 31000 G eingekommen sind[2].

Das erste uns erhaltene Bedebuch[3], das von 1320, in lateinischer Sprache abgefafst, wie alle aus den 20er Jahren,

---

[1] Nach Bb. 1382 sind in Ni „ubir koste vnd zerunge vnd daz wir den dienern gegebin han“ 3247½ lb—24 alde hl., in O 3059 G und 204 lb 6 s 7 h eingekommen, letztere sind freilich erst 1385 eingebracht (Schatzungsschuldner). 1391 Ni 2250 G + 407 lb 17 s, O 3300 G; 1394 Ni 2669 G, O 4875 lb 14 s 8 h; 1395 Ni 3288 lb 33 h, O 4781 lb 4 s 4 h.

[2] Beil. II, 1. Immer waren es G zu 216 h, 1410/11 Gg, später Rechengulden.

[3] Vorhanden sind die Bedebücher: 1320—22. In einem Buche. Nur O., lat., Pg.; 1324. Unterstadt. S., Hoherad in einem Buche, lat., Pg.; 1326. O. und Ortulani, Carnifices. Pg., lat.; manche Berufe und Namen von Häusern deutsch: 1328 u. 1329: in einem Buche. O.: 1328 Unterabteilungen Carnifices, Ortulani. Pg. Noch einige lat. Berufsbezeichnungen; 1346. O., P., deutsch; 1354. 1) O. u. N. 2) Unterstadt, S., Hoherad, deutsch, P.; 1355. Ni., S., Hoherad; 1358. O. u. N.; 1359. 1) O. u. N., 2) Ni. u. S., 3) Reisegeld; 1361. 1) O. u. N., 2) Ni. u. S.; 1362. 1) 2 Bücher, in jedem O. u. N., 2) Ni. u. S.; 1363. O. u. N.; 1364. 1) 2 Bücher, in jedem O. u. N., 2) 2 Bücher, in jedem Ni. u. S.; 1365. 1) O. u. N., 2) Ni. u. S., 3) Reisegeld (nach Lich); 1366. 1) O. u. N., 2) Ni. u. S.; 1367, 1368 ebenso; 1369. 1) Ni. u. S., 2) Reisegeld: Ni. u. S.; 1370. 1) O. u. N., 2) Ni. u. S.; 1371. ebenso; 1372. 1) O. u. S., 2) zwei Bücher, in jedem Ni. u. N.; 1373. 1) O. u. S. 2) Ni. u. N.; 1374. Ni. u. N; 1375. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1376. 1) O. u. S. 2) Ni. und N.; 3) Übersicht der Bedezahler in O. u. Ni.; 1377. Übersicht der Bedezahler in O., Ni. u. N.;

hat auch, wie das von 1354, als niedrigsten Steuerbetrag 3 s, die Abgabe für die Feuerstätte. Obgleich man über den Steuertarif nichts Sicheres ermitteln kann, ist zu vermuten, dafs er sich nicht viel von dem von 1354 unterschieden hat. Auf fol. 8[a] sind nun als summa totius precarie collecte 1126 lb h berechnet[1]. Freilich handelt es sich dabei nur um die Bede

---

1378. 1) O. u. S. I., II., III., IV. Band, 2) Ni. u. N.; 1380. 1) O. u. S. 2) Ni. u. N. I., II.; 1382. 1) O. u. S. 2) Ni. u. N.; 1385. 1) O. u. S. I. u. II. 2) Ni. u. N.; 3) Einnahmebuch 1385—88; 1388. Ni. u. N.; 1389 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1390. 1) O. u. teilweise S. 2) Ni. u N.; 1391. 1) O., 2) Ni.; 1392. 1) O., 2) S., 3) Ni., 4) N.; 1394. 1) O. u. S. I. u. II., 2) Ni. u. N.; 1395. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1396. 1) O. u. S. I., II., 2) Ni. u. N. I., II., III; 1397. O. u. S.; 1398. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N. I, II; 1399. 1) O. u. S. 2) Ni. u. N. I, II; 1400. Ni. u. N. (= 1399 II); 1401. O. u. S. I, II; 1402. 1) O. u. S. I, II, 2) Ni. u. N.; 1403. Ni. u N.; 1404. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1405. O. u. S.; 1408. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1407. Ni. u. N.; 1408. O. u. S.; 1409. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1410 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1411. 1) O. u. S. I, II, 2) Ni. u. N.; 1412. Ni. u. N.; 1413. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1414 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1415. 1) O. u. S. I, II, 2) Ni. u. N. I, II; 1416. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1417. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1419. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N. I, II; 1420 1) O. u. S. I, II, 2) Ni. u. N.; 1421. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1422, 1423, 1424, 1426 ebenso; 1427. 1) O. u. S. I, II, 2) Ni. u. N. I, II; 1428. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1462, 1463, 1464 ebenso; 1475. 1) O. u. S. I, II, 2) Ni. u. N.; 1476'77. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N. I, II; 1484. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1486. Ni. u. N.; 1488. O. u. S.; 1495. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N., 3 Bederegister; 1496 ebenso; 1497. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.; 1499 ebenso; 1508. Ni. u. N.; 1509. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N., 3) Registrum platearum domorum nec non incolarum de anno dni 1509 (2 mal); 1510. 1) O. u. S., 2) Ni. u. N.) 1542. Dörfer, Höfe u. Warten; 1544 ebenso; 1556. 1) O., S. u. Dörfer, 2) Ni., N. u. Dörf.; 1567 ebenso (bis 1569); 1570. O., S. u. Dörfer; 1577. 1) O., S. u. Dörf., 2) Ni. u. Dörf.; 1578. 1) O., S. u. Dörf., 2) Ni. u. Dörf, 3) Register von 1578—81 (Niederst.); 1579. 1) O., S. u. Dörf., 2) Ni. u. Dörf.; 1580. 1) O., S. u. Dörf. (in 1579), 2) Ni. u. Dörf.; 1581 ebenso; 1582. 1) O., S. u. Dörf. (zugleich darin 1584, Nr. 2 u. 1585. 2) Ni. u. Dörf., 3) Register der Ni. 1582—86; 1583. 1) O., S. u. Dörf. (zugleich 1584 Nr. 1), 2) Ni. u. Dörf. (zugleich 1584); 1585. 1) O., S. u. Dörf. (zugleich 1586, 1587, 1588); Register über die Schatzungsbücher: 1) O. 1581—1585. 1585—1594, 2) Ni. 1587—94. 1595—1608; 1588—92. O., S. u. Dörf.; 1585—88. Ni. u. Dörf.; 1592—94. O., S. u. Dörf.; 1589—93. Ni. u. Dörf.; 1598—1601. O., S. u. Dörf.; einige undatierte Zettel mit Listen, 15. Jahrh.; 1598—1600. Ni.; 1601—04. O.; 1605—07. O.; 1605—09. Ni.; 1608—10. O.; 1610—12. Ni. (letzte Einnahme am 8. Oktober 1612); 1611—13. O. (letzte Einnahmen von Bürgern am 31. Juli 1612; 1613 nur von den Juden erhoben, 2. Sept. 1613—8. April 1614. Lücke bis 1617. Von 1617—1819 erhalten.

[1] Es folgt noch eine Seite mit Bedezahlern, wahrscheinlich die aufserhalb der Stadtmauer Wohnenden. Es sind 49 Posten. Die meisten zahlen 3 s oder 1 s col(oniens.) Vgl. o. S. 24 Anm. 4. Zusammen ergibt ihre Bede 14 lb 3 s 2 h. Einmal heifst es: Item heilman de kreynuelt III½ s h pag. + iur. + ratione officii sui XL h. Fol. 9[a] folgen dann die Zinsen, die Geistlichen und Ministerialen fallen: hic notantur census qui soluentur Religiosis clericis et Militaribus de quibus provt alii cives frankenuordenses precariam soluere tenentur. Z. B. Item katherina alt wedere III sol leui de quadam domo: Item Monasterio de trono de domo iohannis pellefici (!) sita vfme rossenbohel ½ mr: Item wintherus piscator XIII sol col de domo quam inhabitat capelle sancti

der Oberstadt. 1326 (8) heifst es Bb. O. fol. 10[b] Summa civium MCC + XIII lb h. (Durchstrichen). Fol. 11[b] Summa Ortulanorum XXIIII lib. h. se extendit. Fol. 12[b] Summa carnificum LX lb h praeter 1 lb. Summa totalis MCCCL lb. h.[1] 1322 Bb. O. fol. 25[a]. Summa totius precarie . . . collecte M lb haller praeter VII lb h[2]. Nach der 1333 erfolgten Stadterweiterung lautet die gesonderte Angabe der Steuer einiger Bevölkerungsteile, die zum Teil aufserhalb der alten Stadt wohnten: 1346 Bb. O. fol. 16[b] Item piscatores XV lb praeter V s.; fol. 17[b] Item Carnifices XCV lb + VI s.; fol. 18[a]—21[b] Ortulani; fol. 21[b] Die Sacdreger; fol. 22 cives extranei[3]. fol. 23[b] Summa der gertenern (!) vnd der burger die dar in gezogen sint CC lb XV ½ lb praeter V ½ s[4]. In der Unterstadt, Sachsenhausen und Hoherad war 1324 fol. 7[a]. Summa percepti CCCLXX + VIII lib h praeter II s h, Summa totius CCCCC lb h + 1 lib h[5]. Ich bin freilich nicht in der Lage anzugeben, ob der Steuerfufs damals derselbe gewesen ist wie 1320 und 1326. Dafs er manchmal wandelbar war in jenen Zeiten, beweist wohl das Ergebnis der Bede von 1328

---

meholai (Michael.); Item volmage pictor de domo quam inhabitat X s colo de padigeshusen: Item her(man) pictor II lib h goltsleher de domo quam inhabitat: Item duos (!) domus decani dicti Mone; Item de domo der boxhorne sua in der wargasze ad altare sancte Marie in ecclesia sancti bartholomei XI s l(ev.); Item petrus apothecarius d(at) ½ mr ad altare iohannis beati barth de ruckel; Item hartmundus dorremeister (Aufseher im Irrenhause? Vgl. JU nr. 119 Hans zum Dorrenmeister) de quadam domo ad altare beati Jacobi in parochia VII s d(enar.) l(ev.)+ duos pullos.

[1] Ferner: adhuc tenentur civitati CCC lb h + XV ½ lb h. Dabei: Item pagauerunt de istis debitis supranotatis han de Spira et wykero de Ouenbach magistris ciuium XI ½ lb h. Item ex parte Johannis Schelmen LXXII mr.

[2] Bb. 1322 O., fol. 24[b]: 971 lb.

[3] Vgl. Bücher Bv. 372.

[4] Die Ausburger waren „dar in", d. h. in die Neustadt „unter den Gärtnern", gezogen. Die Erhebung der Steuer fand am 12. Dez. statt, also zur Zeit ihrer „Residenz". Vgl. Beil. II, 5 Anm. 3. S. u. S. 119, Anm. 1.

[5] Davon sind gleich bezahlt nach fol. 7[b] Summa distributi CCCC lib h praeter VI lib h + V s h. Nach einer ganzen Reihe von Zahlungen heifst es: Item post hoc willoni piscatori Conrado de Esseburne Johanni coco hospitibus domini Ludowici Romanorum Regis et eorum in hac parte consortibus de precaria fuldensi primo XXIII ½ lb h post hoc de precaria heinrici dicti Jordan VI lb h et de precaria Conradi dicti Goltsak V lb h eisdem hospitibus. Auf der folgenden Seite, dem Innendeckel, folgt: Not[ur] quod Infrascriptam precacariam (!) dederunt fuldenses nostri conciues scilicet anno M°ccc° XXIIII° scilicet Gyplone Rana et Gyplone de holczhusen magistris civium ante nativitatem domini. Es sind sechs Posten, darunter obiger heinricus dictus Jordan mit den VI lb. Vielleicht sind die fuldenses concives = cives extranei, vgl. Bb. 1346, O., fol. 22. Es werden Wollhändler gewesen sein, denn zu Fulda war grofser Wollmarkt. Vgl. u. Beil. III, 5 II b: Rb. 1350, fol. 38[a] . . . den wüllenwebern die zü fülde vff dem merkete waren. 1346 sind freilich keine Fulder vermerkt.

in der Oberstadt, wo als Summa auf fol. 6[a] nur CCCCCCL lb h + IIII (?) lb h anzugeben sind, fol. 6[b] Summa carnificum XXX lb h praeter XVII s, fol. 8[a] Summa Ortulanorum XVI lb h + VIII s h. Ebenda heifst es Summa totalis CCCCCC XXXIII lb h + IX s, was mit den Einzelsummen nicht übereinstimmt. Es scheint eine halbe Bede damals erhoben worden zu sein. Auch 1324 wird dies der Fall gewesen sein[1].

Wenn man berechtigt ist, die B.O. von 1354 auf die Bb. von 1320 ff. in Anwendung zu bringen, mufs man zu dem Urteil kommen, dafs die damaligen Steuereinkünfte gering zu nennen sind und dafs die Wohlhäbigkeit der Bewohner noch nicht grofs gewesen sein kann, dafs also in den Jahrzehnten bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zugleich mit der Vergröfserung der Stadt ein ungewöhnliches Anwachsen des Besitzes bei einem Teile der Frankfurter Einwohnerschaft zu verspüren gewesen wäre[2]. Doch sind wir hier nur auf Vermutungen angewiesen.

Es wird überhaupt nicht möglich sein, für jene Zeiten die gesamte Bedesumme genau zu berechnen und mit dem Steuerertrage anderer Jahre zu vergleichen. Bei einer ganzen Anzahl der Bedeposten fehlt die Steuersumme. So ist in den ältesten Steuerbüchern manchmal der Bedeeintrag entweder ganz unterlassen, oder es steht nur pag (avit) da oder exp. oder beides[3]. Exp. soll bedeuten, dafs der Steuerforderung der Stadt Genüge geleistet ist, wohl auf eine andere Weise als durch Geldzahlung. Zunächst glaubte ich es als expedivit lesen zu müssen, zumal sich dieser Ausdruck wirklich in gleicher Weise beim Fehlen der Bedesumme verwandt findet[4]. Durch Kriegsdienste wurde man des Bedens quitt und ledig, so dafs die Steuer als heriscilling ad expeditionem erscheint[5]. Aber auch Frauen sind mit dem Vermerke exp. versehen. Nun kann ja freilich auch die Stellung von Rüstwagen wohl mit expedivit bezeichnet werden[6]. Aber es werden wohl auch andere ausgleichende Leistungen, teils auch solche, die schon

---

[1] Bb. 1324 U fol. 9[b]. Item heinrico Goltstein X lib h + VII s h Item hen fratri suo et alheid sorori sue XV lib h praeter VI s h et de II annis de integra precaria et dimidia.

[2] Nach den Angaben der Bedebücher (vgl. u. S. 109, Anm. 3) sind 1354 in O. 580 Goldgulden + 3955 lb 14 s 2 h + 20 Mark seitens der Bedeherren zur Ablieferung resp. Ausgabe gelangt, in Ni 2688 Goldgulden 5 s + 617 lb 9 s + 14 Mark, insgesamt also in O 4565 lb 14 s 2 h, in Ni 3326 lb 14 s, Sa. Sa. 7892 lb 13 s 2 h.

[3] Manchmal steht freilich die Bedesumme daneben.

[4] Vgl. Bb. 1321 O., fol. 7[b] Item Cuncile Kele expediuit.

[5] Maurer F III, 355; I. 451. S. o. S. 16, Anm. 5 u. S. 19, Anm. 4.

[6] Cod. I, nr. 704. S. 350 nr. 26, 1297. Item dicimus, quod nullus nostrorum concivium, qui dicuntur palburgere, non debent solvere nec dare, quod nodbede dicitur vel ad currus, qui solent duci ad expediciones. Bothe B 24.

früher übernommen waren, in Anrechnung gebracht worden sein. Darum lese ich das exp. als expensavit. Trotz des daneben vorkommenden expedivit ist diese Deutung wohl denkbar. Anderseits sind manche der verzeichneten Summen gar nicht als Einnahmen aus direkter Besteuerung verrechenbar, so z. B. die „versessenen" Mahlgelder und Ungelder[1]. Auch kommt häufiger die Zahlung von Steuern vor, die längst fällig gewesen waren, deren Betrag demnach in die Listen früherer Jahre eingestellt werden müfste. Und manche Geldzahlung hat mit Steuern überhaupt nichts zu tun, weder mit direkten, noch mit indirekten. So z. B. die eigenartige Leistung, die Bb. 1475 O fol. 32[a] verzeichnet steht: Contze grabe zum Sensensmyde 6 g 2 s 6 h Idem hat gegeben uszwendig der bede 1 gulden an golde vnd eynen Engelschen stoter zu sture dem Rade damit sie eynen frieden keuffen sollen. Demnach sollte der Rat Contze gegen irgendwelche Ansprüche schützen, die an ihn gestellt wurden. Andere Zahlungen gehören eigentlich in die Rubrik der Stiftungen und Schenkungen. So z. B. ebenda: Walter Armbruster u. Mattis Bencker haben in Sachsenhausen 60 G. verbedet, die sie „vmb gottes willen geben sollen vnd gehoren etliche fremde dartzu". Ähnlich klingt: „Item hans Diemensteyn hat gegeben 20 h für 2 gulden gelt darumb man schuwe keuffen sal vnd vmb gottes willen gegeben sollen werden". Alle diese Summen können nicht als Bedeeinnahmen bezeichnet werden. Aufserdem ist bei vielen Steuerzahlern in den alten Bedebüchern der Zusatz gemacht worden, dafs ein Teil der Bede ihnen „abe geslagen" sei[2]. Es sind dies zumeist Reichere, die der Stadt Geld vorgestreckt hatten[3]. Die Beträge sind aber verzeichnet, so dafs man hier wenigstens das Steuereinkommen verrechnen kann. In den Einnahmesummen sind sie jedoch nicht enthalten. Auch des Schultheifsen Revenuen wurden durch Gegenrechnung mit seiner Bede in Einklang gebracht[4]. Überhaupt spielten die Beder lange

---

[1] Z. B. Bb. 1410 O., fol. 94[a] Malgelt; 94[b] huszgelt: vngelt; von versessin bede; von einer tonnen heringis wegen: 95[a] von nydderlage wegen: Item ½ gulden adolff wisse als von des habern wegen als man vor ruckingen waz als heincz herdan eym gebüer genommen hatte: 95[b]. Item in bichtis wise, z. B. Item II lb VIII s brachte her Gloin in bichtis wise des han wir yme XL hll geschen(ckt). S. o. S. 47. Schon 1379. Vgl. Beil. I, 7.

[2] So wurden den Herren von Arnspurg 1346 von 5 lb 5 s 4 lb abe geslagen; ebenso Privatpersonen wie Lotze von Holtzhusen, Conrad von Glauburg und Jacob Clabelouch. Bei einem Posten steht der Grund ausdrücklich dabei: Die flezsern 3½ lb. Die sint ir abe geslagen an dem gelde das Sie dar geluhen hatte vnd blep man ir schuldig 30 s.

[3] Bb. 1368 Ni. fol. 1[a]. Item frawe Agnes wizsen vnd irem brůder Sol man abe slahen XV lb von Lipgedinges wen die In gefallen vff den achzehen dag von der Bedde wen vnd hand dar vff bezalet.

[4] Bb. 1367 O., fol. 1[a]. Merkent daz wir gerechent han mit den Scholtheizen von sehs Jaren. alle Jar XXX gülden von der Jüde wen.

Zeit nebenher eine den Funktionen der Rechenmeister nahekommende Rolle. Namentlich traten sie als Schuldentilger und Auszahler von Besoldungen auf[1]. Das erscheint in der Zeit, wo wahrscheinlich noch keine offiziellen Stadtrechenbücher vorhanden waren, in denen der Haushalt nach Einnahmen und Ausgaben verzeichnet wurde[2], verständlich. Aber selbst später hat man noch an der alten Gewohnheit festgehalten. So sind auch 1354 viele gröfsere Ausgaben seitens der Bedeherren gedeckt worden[3],

---

vnd nü lest LXXV gülden. dar gen hat er gerechent. von dryn bedden ye von der bedde C lb V lb XVI sol. ane daz ammet daz er von dem Riche hat vnd von den molen. daz hat er vnuirbeddet. auch hat er gebn an gereydeme gelde XII lb ane XIII sol. herrn hertwin ein deyl vnd herrn Rülen zwey deil von den dryn bedden. Hinter fol. 48[a]: Item hand ir den scholtheizse abe geslon C lb V lb XVI sol. an siner Bedde von den XXX gülden die im fallen von den Jüdden Jerlichen vff sente Mertinsdag. — Zu „ane daz ammet" vgl. o. S. 105: ratione officii sui.

[1] Bb. 1346 O., fol. 24[a]. Distributa. Item der Stad hündirt phünd. Item CC lb der Stad. Item CCC lb + XXV lb den von Colne. Item C lb. Jakeln bern für Gizubeln. Item CC lb der Stad. Item CCCCC lb. + XXXIIII lb Jüngfrawen Lückarten von Eppinstein. Item Conrad Gizubel C lb Item L lb der Stad. Item LXIII lb der Stad. Item Johanne Goldsteine XIII lb IIII s von syme Bürgermeyster amptmanne (!) Item Heinr. wiszen C lb. Item der Stad XI ½ lb. Item Jüngen von holtzh XVIII lb für sine kost vnd arbeid. Item hertwig zum Rebestocke XVIII lb für sine kost vnd arbeid. Item herbürte II ½ lb II s zü lone Item Conrat dem Schriber III lb zü lone Item Contze koche XXII s zü lone Item für vorwezsel VII ½ lb.

[2] Vgl. Bothe B 2.

[3] Hartwig 127. Bb. 1354 O., fol. 27[b]. Distributa. Pmo der Stad II[c] gulden. die holete Cunrat des (!) Diener von Lewenstein vnd wurden heinrich Moniche von Mentze

Item III[c] lb. + VIII lb. Die wurden heintze Jüngen vnd daz hiezsen die burgermeyster.

Item LX lb. die wurden hennen wirten (= Ehefrau) von Dütz vnd frawendorlin Die sie der Stad geluhen hatten

Item C lb. III lb. + VII sol. minus IIII h. heintzen von Geysa vnd hiezsen die Burgermeyster.

Item L lb Cunrat von fülde die he der Stad geluhen hatte

Item L lb Wigande Cremer die he der Stad geluhen hatte

Item VIII[c] lb Jacobe Clabelouche dem alden. Da mydde man abe loste achzig phund geldis von fryderichs wegin von Esscheburne

Item C lb Lotzen zu dem wyddel die he der Stad geluhen hatte

Item C lb ane III lb. Johans Lünebürger von wine wegen die man vnserme herren dem künyge Der küneginne. den fürsten. herren. Rittirn vnd den Stedin geschenckit hatte

Item V[c] lb Metze froysschen vnd enphing Jünge wesseler von iren wegin vnd loste man von Ir L phund geldis

Item C lb wygeln zů dem Isenmenger

Item L lb Bertolde Gelin die he der Stad gelühen hatte

Item C lb Hartmude Buleyp von des husis wegen by sant Nyclawese

Item XII[c] lb herrn Cünrat von Bomersheim vor hundirt phunt geldis die he vff der Stad hatte

Item LXXXX guldin Jacobe Clabelouche dem Jüngen vn wygeln zu dem Isenmenger dů Sie zu dem kvnyge zu Sletzstad ridden

manchmal auf Befehl der Bürgermeister[1]. Nur den Überschufs lieferten sie dann den Rechenmeistern ab.

Item IIc gůldin wernher Goltsacke vor XX phunt geldis die zů widerkauffe stunden. herrn Hannemanne selgen von holtzhusen.
Item C lb herrn Hertwine die stunden X phunt geldis zů losen vnd waren des Aldin Spytalis
Item XL guldin Trůtmanne zů Rosenecke vor IIII phunt geldis
Item L guldin harthung beckirs wirten vor V phunt geldis.
Item IIc lb Trůtmans dochter zů Rosenecke vor XX phunt geldis
Item LXXIII½ lb des (!) diener von Lewenstein. Die wurden den von Mentze zů Lypgedinge.
Item XXXIIII lb Conrat dem Schriber die man auch zů Lypgedinge gap.
Item heinrich wizsen X marck phen
Item Lotzen von holtzhusen X marck phen.
Item XXX lb. Brvnen zů der winrebin vmb Ein pherd.

Bb. 1354. U(nterstadt), S. u. Hoherad, fol. 18b. Nom Distributa.
Item Hennen zum Engel CC lb der würden Jacobe Clabelouche dem Jůngen vnd Conrat zu Lewinstein C flor vnd würden zu vnsirm herren dem Kunege gein Sletzstad
dem Schulmeistir zů sant Stephane CC flor vff sinen widderkouff.
Item dryn Suldenern XC flor mit gotzen birsacke vnd petir von Sweinheim
Item Lemmechin C flor.
Item wernher wixkishusen C flor.
Item den von hohenstein vonff hůndirt Gülden mynner Eylff gůlden, von der Stůre wegin
Item Else Swalbechern C flor.
Item Hann Schürgen L flor.
Item wytze Stralnberg C flor.
Item Heilman Snabel C flor.
Item Lotzen zum wydel C flor.
Item heinrich zum Schildknechte C flor.
Item Emerich Godebold L flor.
Item der kesseln LXXX flor. pt (praeter) XXV s
Item Contze forkouff LX flor.
Item Heinrich Grozse Johan LX flor.
Item metze aptekern L flor.
Item Rüle Trutmanne C flor.
Item Johanne frytage C flor von sines zynses wegin
Item Hartmůde zum Romer C lb. von sines zinses wegin
Item Conrat zů Lewenstein XXXVIII lb praeter VI s
Item heinrich wizsen LX lb.
Item dem von hainowe vyer hündirt gülden alse von des kunyges Bedde wegen alse Ime die Stede geld gabin.
Item der kesseln C lb für zehen phünd geldes die stunden widder zu kouffene
Item wixkishusen wirten C lb für zehen phund geldes
Item Jungherren phy(lipp) von falkinstein dem Eldisten C flor + L flor von der Richtünge wegen zů wullinstad
Item hen(rich) von Oppinheim XII lb die he der Stad geluhen
Item Conrat Schriber IIII lb geluhen
Item Jungen von holtzhusen VII mr.
Item Joh(an) goldstein VII mr.
Item Joh(an) Gaste III lb geluhen
Item Lympurg 1 lb.

[1] 1354: daz hiezsen die burgemeyster. Bb. 1322 O fol. 27a Item

Anderseits erhoben die Steuerherren des öfteren kurzfristige Darlehen. Die Bedeeinnahme reichte zu Zeiten nicht aus, wenn grofse Anforderungen an den Stadtsäckel gestellt wurden. Zum Beispiel 1397 heifst ein Vermerk im Steuerbuche der Oberstadt fol. 48a Item summarum waz wir Ingnomen han von vnser bede wegen IIII M IIc XXV lb VIII sol 1 hll. Item anderwerbe han wir Ingnomen von frauwen konen wegen zum burggreuen XIIc lb. Dagegen lautet ein später wieder durchstrichener Passus fol. 49a: Item wir han geantwurtet uff frauwen konen wessel IV 1/2c gulden uff den firtdag nach sant andreas dage von des burgermeisters wegen peders von bomersheim als der rat yme schuldig waz. So verstehe ich denn auch das Verzeichnis von neun Posten, das sich auf einem Zettel am Schlufs des Bedebuchs von 1361 vorfindet:

Rückseite: Der soma ist VIc LXVI phûnt vn VI s vnd II hell.

Aynen fruntlich(en) gru(sz)

Item zu dem Jungen weselin han wir gnommen LXXXIV phûnt.

Item zu dem alden weselin han wir gnomen XXVI phûnt.

Item zů Rûle wiszen hus han wir gnommen XXXXVII phûnt[1].

Item zu schonstein han wir gnomen X phûnt vnd hůndirt.

Item zů herman goltsmit hus han wir gnomen zwey hundirt phûnt.

Item zům berbaůn vnd zům hohenhuse han wir gnomen [LXIII 1/2 vnd dry s heller] (durchstr.) LXVIII phunt.

Item zů spangenberg han wir gnomen XXXIIII phunt vnd VIIII s heller ane eyn hell.

Item hanneman kraeůisen hat geben LVII phunt ane dry vnd dryszig alde heller.

Es sind also auch dies m. E. Summen, die seitens der Bedeherren zur Deckung dringender Ausgaben erhoben wurden. Der öffentliche Kredit hat auch in Frankfurt ständig als Regulator zur Gleichgewichtserhaltung im städtischen Haushalte gedient[2]. Die Stadt als solche lebte gleichsam

---

Rechelen Iudoe (!) ex parte Magistrorum civium. Bb. 1329 O Zettel hinten: ex parte civium. Bb. 1324 U fol. 9b ex parte oppidi. Bb. 1322 O fol. 27a. Item heinricus de holtzhusen C lb h ex parte civium. — Manchmal wurden fällige Zahlungen überwiesen an andere: Bb. 1322 O fol. 26b. Item Ortwino an der Ecken ex parte domini de bruberg XXI lb h praeter II s h. fol. 22a. Item Conrado scriptori domini de burberg (!) Ex parte praedicti domini sui C + XX lb.

[1] Diese Fassung könnte dazu Veranlassung geben, die Posten als die in den verschiedenen Häusern, in denen sich die Bedeherren zur Steuererhebung in den einzelnen Quartieren niedersetzten, gefallenen Bedesummen anzusprechen. Vgl. o. S. 94.

[2] Below V 437.

aus der Hand in den Mund[1]. Der Grund dafür war namentlich die Unberechenbarkeit der Ausgaben für das kommende Jahr in jenen unruhigen Zeiten und demzufolge das Fehlen eines jeden Voranschlags. Aufser durch die Verzinsung entstand bei dieser „Borgwirtschaft" meist noch ein anderer Ausfall für die Stadtkasse, nämlich infolge des Münzwechsels. Es mufste manchmal ein hohes Agio gezahlt werden. Bb. 1359 O z. B. findet sich der Vermerk: Item CCC guldin vnd LXXXIII güldin vnd VI s an IIII h Jüngen wesselern die er der Stad geluwen hatte, Dye den Dütschenherren wurden. an den güldin, vnd an den Thornosen vnd an den hellern wurden virlorn X 1/2 lb h[2].

Aus all diesen Gründen ist es unmöglich, im 14. Jahrhundert die Endsummen bei der Bedeablieferung an die Rechnei als Gesamtbedeeinnahme zu bezeichnen. Recht deutlich zeigt dies folgende Übersicht:

Ugb. B 58. nr. 84 y. o. J. (14. Jahrh.) 1 kl. Bl. P.

Rückseite: summa der bede von der stat wegen.

Item Brune zu Brünenfels ist vns schuldig von Bernharts wegen LXIIII lib ane V sol

Item IIc lib von siner mûter seligen wegen

Item XXI lib von siner suster seligen wegen

Item so han wir yme geantwortet LXIIII lib an gulde

Item So sint vns die Rechenmeister schuldig VI 1/2 c lib. VIII 1/2 lb. ane VIII hll.

Item So han wir geantwortet Jeckeln lenczeln[3] II M lib. XLV lb.

Summa III M lib. LII lib. IIII sol. 1 hll.

Man wird auf Grund des Gesagten für das 14. Jahrhundert sich nicht auf die Angaben der Rechenbücher über die Einkünfte aus der direkten Steuer stützen können.

Wenn man aber die am Ende der Bedebücher unter Distributa aufgezeichneten Posten addiert, kann man ein leidlich genaues Urteil über die Steuereinkünfte gewinnen. Freilich mufs man davon absehen, dafs manche Bedeangaben fehlen[4], während anderseits alte Steuerschulden mitbezahlt sind. Der seltsamen Posten, die aus dem Rahmen der Steuer herausfallen, gibt es verhältnismäfsig nur wenige. Zum mindesten wird man aus den Endsummen konstatieren können, ob eine Zu- oder Abnahme der Bedeeinkünfte in gröfserem Mafse eingetreten ist. Es ist dann auch möglich, auf ein Anwachsen oder auf eine Abnahme des Gesamtvermögens zu schliefsen, da man ja die Tarife kennt. Freilich wird man beachten müssen, dafs auch in späteren Jahren nicht immer eine „ganze" Bede zur Einziehung gelangte. 1370 z. B. ist von den Bede-

[1] Knipping S 343.
[2] S. o. S. 4.
[3] Wechsler.
[4] Bb. 1322 O fol. 27b. Nom Moesis Judeus tenetur nobis XI lb h. Beil. II, 5 Anm. 2.

herren die volle Bede von 1369 abgeliefert und die geminderte von 1370: „da ginc der Bedde daz dritte deyl abe“ [1]. Auch mufs man damit rechnen, dafs die Pfänder der Steuerschuldner beim Verkauf einen Erlös abwarfen, der nicht im Bb. vermerkt ist.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts braucht man aber nicht mehr die Berechnung nach den Bedebüchern anzustellen; man kann nun mehr Vertrauen zu den Rechenbüchern haben. Wurden doch damals alle Einkünfte seitens der Bedeherren abgeliefert, abgesehen von den Ausgaben für die Löhne der Richter, Schreiber und Knechte und für Kleinigkeiten [2]. Freilich bleiben die übrigen genannten Schwächen auch jetzt zum Teil bestehen. Namentlich sind die Steuern eines Jahres von manchen Bürgern öfter erst in späterer Zeit eingebracht worden. Immerhin steht dann meist im Rechenbuche vermerkt, dafs die betreffende Summe von den alten Bedern eingezahlt worden ist, so dafs man bei sorgfältigem Studium der Rb. zu einem richtigen Resultate kommen kann. Beim einfachen Ansatz der jährlich auf die Rechnei gelieferten Bedeeinnahmen wird man nur zu einem annähernd richtigen Resultate kommen.

Bei Betrachtung der Einkünfte [3] zeigt sich, dafs die Steuersumme mit dem Einsetzen der Klassensteuer, 1495, sehr hinter den früheren zurückbleibt. Das ist ja freilich begreiflich, da selbst die gröfsten Vermögen damals nur $9\frac{1}{2}$ G steuerten. Als nach langer Unterbrechung 1556 eine Steuer in höherem Bedesatz gefordert wurde, erbrachte sie eine recht respektable Summe [4]. Auch 1567 warf die Steuer ein nettes Geld ab. Jedoch halten die Steuereinnahmen in früheren Jahrhunderten der damaligen fast die Wage [5]. Man mufs zur richtigen Beurteilung dieses Umstandes bedenken, dafs die Bevölkerung in der Zwischenzeit wesentlich gewachsen war [6]. Interessant

---

[1] B.O. 1370. Beil. I, 5. S. o. S. 107, Anm. 1.

[2] Bb. 1411 O fol. 100a. Geliefert: 4279 lb 6 s 8 h. Dabei 100 Gulden von den 3 Stiftern und dann noch 10 G vom Stift zu Unserer lieben Frauen „als von der Rollin wegin.“ „vnd dartzu han wir den Rechenmeistern berechnet XXXII lb VIII s als wir vzgegebin han Richter schriber vnd knechte vnd vmb schuwe vnd blech vnd Nele vnd von den Ofin vff der farporten zu machen vnd ist summa summarum IIIIM lb IIc lb LXXIX lb VI s VIII hll. Ni fol. 73a. Nom vszgebin. Den 3 Bedeherren, dem Richter, Knecht u. Schreiber je 3 Tornus „vmb ein par schuwe“. Item IIII eng vmb drede vnd schaube vnd weln zu fure zum Ouen. Item XIIII hlr vmb secke zum gelde Item XII hl vmb blech vnd nel. Aufserdem dem Richter 10 G für seinen Lohn, dem Knechte 5, dem Schreiber 10. Bb. 1410 O fol. 96 heifsts statt der 3 Tornus für Schuhe „3 alde grosze“.

[3] Beil. II, 1

[4] Beil. II, 1. Von 1556 an sind die Juden in gröfserem Umfange an der Steuersumme beteiligt. Vgl. Beil. II, 2.

[5] S. o. S. 109, Anm. 3: 1354. Beil. II, 1: 1410/11; 1475.

[6] Bothe B. 59.

ist es dann zu beobachten, wie seit 1576, dem Einführungsjahr der perpetuierlichen Steuer mit gleichbleibenden Steuersätzen, die Einnahmesummen anschwellen. Die Gründe dafür werden später erörtert werden. Es kann dieses Ergebnis zurückzuführen sein auf eine Zunahme der grofsen Vermögen, auf eine Vermehrung der steuerpflichtigen Bevölkerung oder auf eine rigorose Beitreibung. Möglicherweise auf alle drei Momente.

Von Wichtigkeit mufs nun sein, zu erfahren, welche Rolle die direkte Steuer im Haushalte der Stadt gespielt hat. Ich kenne die Schwierigkeiten, die der Aufstellung einer Übersicht des städtischen Etats entgegenstehen. Besonders wirkt die Eigentümlichkeit der städtischen Finanzwirtschaft hindernd ein, dafs nicht alle Einkünfte in einer Hauptkasse zusammenliefen und in einem Hauptbuche verzeichnet wurden. Man kannte eben die Einrichtung der fiskalischen Kasseneinheit nicht[1]. Aber noch manche andere Gründe erschweren einen genauen Einblick in die städtische Finanzwirtschaft. Besonders wenn man Vergleiche zwischen den Einnahmeposten verschiedener Jahre anstellen will, mufs man sehr auf der Hut sein, um so mehr, wenn sie verschiedenen Jahrhunderten angehören[2]. Zu meinem Zwecke werden sich die Übersichten aus den Rechenbüchern dennoch eignen. Man wird danach ungefähr das Verhältnis des Bedeertrages zu der Gesamteinnahme in den hier in Frage stehenden Jahrhunderten angeben können, natürlich nur in den Zeiten, wo von den Bedeherren alle Einkünfte an die Rechnei geliefert wurden, also seit dem 15. Jahrhundert. Das Fehlen grofser Sonderrechnungen macht den Vergleich nicht unmöglich. Denn diese sind auch im 16. Jahrhundert noch dieselben geblieben, so beim Kornamt und Forstamt. Man kann also die Einkünfte aus den indirekten Steuern denen aus der Vermögenssteuer gegenüberstellen, um zu sehen, welche Art in dieser oder jener Zeit bevorzugt worden ist[3].

Nach Abzug der verkauften Gulten und der zurückgefallenen ausgeliehenen Gelder auf goldene und silberne Pfänder hat die Gesamteinnahme betragen: 1500 21000 lb = 17500 Gg = 44222,500 gr. Fg = 123218 GM.; 1540 28000 lb; 1560 47000 G = 37109 Gg = 261610 GM.; 1580 85000 G; 1593 90006 G 22 s 2½ ₰ = Gg (zu 1 G 30 kr. gerechnet) 60004⅔ = 150191,680 gr Fg = 419000 Goldmark; 1607 109034 G 11 s 3 ₰; 1610 106892 G 15 s 4 ₰ = 152900 gr Fg = 426560 GM; 1611 110777 G 8 s = Gg (zu ¾ G) 63301⅘ = 158443,237 gr Fg = 442000 GM.

---

[1] Bücher H 7.

[2] Bothe B Teil Ia.

[3] Abgerundete Zahlen. Vgl. Bücher H 17. Bothe B 104 ff. Hartwig 206. Dort betrug der Schofs 1407 54% der Gesamteinnahme, 1520 nur noch 2,5%. Huber 56: 60—70% der Gesamteinnahme.

	Gesamt-einnahme	Bede	Ungeld	Mahlgeld	Zoll- und Wegegeld	Niederlage von Wein	Neue Gülten verkauft	Auf Interesse verkauft
1411	30000 lb	8700 lb	9200 lb	4000 lb	1100 lb	2500 lb	—	—
1480	24500 lb	—	4000 lb	4200 lb	1700 lb	1400 lb	—	—
1515	22500 lb	—	3100 lb	4000 lb	2000 lb	1750 lb	1800 lb	—
1525	21600 lb	—	4100 lb	2900 lb	1900 lb	1600 lb	1650 lb	—
1540	28300 lb	—	3450 lb	3700 lb	2400 lb	3100 lb	600 lb	—
1560	70700 G	—	5600 G	5000 G	3700 G	2300 G	21250 G	1800 G
1580	115700 G	14700 G	10800 G	5600 G	3800 G	5200 G	29000 G	—
1593	94100 G	17700 G	19200 G	6700 G	5900 G	3600 G	4100 G	—
1607	122800 G	22750 G Wachtgeld 5500 G	22000 G	5400 G	6200 G	5550 G	13600 G	—
1610	126350 G	24800 G W. 6200 G	16800 G	5200 G	6900 G	9300 G	17000 G	—

Demgegenüber sind 1566 52190 Goldmark durch direkte Steuern aufgebracht worden, 1578 77544, 1610 124162 Goldmark[1]. Demnach wurde um die 60er Jahre des 16. Jahrhunderts vorübergehend etwa $^1/_5$ der reinen Jahreseinnahme aus direkten Steuern gewonnen, zu Beginn des 17. Jahrhunderts beständig mehr als $^1/_4$.

Fassen wir nun die oben angeführten Daten der hauptsächlichen indirekten Steuern ins Auge! Neben obigen vier grofsen Posten kommen die anderen indirekten Abgaben wenig in Betracht, einmal wegen ihrer geringen Höhe, dann auch wegen ihrer Gleichmäfsigkeit im Laufe der Zeit. So hat die Mehlwage 1515 118 lb erbracht, 1525 81 G, 1540 87, 1560 95, 1580 75 usw., 1610 auch nur 102. Ähnlich ist es mit der Belastung des Weinhandels durch das Visierer- und Weinstichergeld und mit den Abgaben von gesalzenen Fischen. Beim Salzmafs und Leinwandhaus ist freilich eine Steigerung der Einnahmen zu verzeichnen. Doch ist die Summe zu niedrig, als dafs sie bei unserer Betrachtung ins Gewicht fiele. Selbst die neu auftretenden indirekten Abgaben, wie das Hausgeld vom neuen Kaufhause, sind nicht so erheblich, dafs sie die Erörterung stark beeinflussen könnten. Die Steinfuhr, eine Abgabe für das Durchdiestadtführen von Wein, traf die Fremden, ebenso die Auflage für das Lagernlassen von Wein am Maine. Und durch die hohe Einnahmesumme aus der Stadtwage in den Quartalsrechnungen am Ende des 16. Jahrhunderts darf man sich nicht irreführen lassen. Denn schon früher waren die Einkünfte aus dieser Institution hoch. Sie sind aber unter den Einzeleinnahmen versteckt; so brachte die Krämerwage in der Fastenmesse 1550 217 G 1 s 4 h, die Schmerwage 338 G 8 s 6 h. In der Herbstmesse 1500 trug erstere 274 lb 14 s, letztere 129 lb 8 s ein. Somit wird es berechtigt erscheinen, wenn ich mich bei einer Gegenüberstellung der direkten und indirekten Abgaben auf obige vier Posten beschränke. Denn eine Zusammenfassung sämtlicher indirekten Belastungen gehört fast zu den Unmöglichkeiten. Man müfste sie aus den Einnahmen jedes Jahres einzeln heraussuchen und noch dazu unter jedesmaliger Berechnung der abgezogenen Gebühren für die Erheber erst feststellen.

Man erkennt leicht, dafs sich die direkte Steuer im 16. Jahrhundert immer mehr in den Vordergrund geschoben hat. 1610 ist ihr Betrag den Gesamteinnahmen aus jenen indirekten Steuerquoten bedenklich nahegerückt. Mit Wachtgeld betrug sie rund 31000 G gegenüber den 38200 G jener vier Titel. Und noch dazu war damals die direkte Steuer eine ständige Belastung, während sie früher oft jahrzehntelang unterblieben ist.

[1] S. Beil. II, 1.

Dies Resultat scheint bei oberflächlicher Betrachtung für eine Erleichterung der schwächeren Schultern zu sprechen. Denn die direkte Steuer kommt uns gerechter vor als die indirekte, welche stets progressiv nach unten wirkt, wenn sie auf zum Leben nötige Gegenstände gelegt ist wie das Mahlgeld, das Weinungeld (nach damaligen Begriffen) u. a. Aber dies Urteil ist doch nur richtig, falls die direkte Steuer allen Besitz umfafst und proportional, wenn nicht sogar progressiv zur Erhebung kommt. Hier aber haben wir es ja mit einer Progression nach unten und mit einer Erleichterung der Last des Reichtums zu tun. Darum gibt obiges Ergebnis ein trauriges Bild von der gedrückten Lage der Bürgerschaft, besonders wenn man den weit lebhafteren Mefsverkehr und die natürlich damit verbundene stärkere Heranziehung der Fremden zu den indirekten Abgaben am Ende des 16. Jahrhunderts berücksichtigt. Die Schatzung wird schwer auf der ärmeren Bevölkerung geruht haben. Freilich mufs nun erst untersucht werden, ob in der Tat viel Ärmlichkeit im alten Frankfurt einen Platz gehabt hat. Mit den Klagen der Bürger und allgemeinen Urteilen darf man sich nicht zufrieden geben. Vielmehr mufs das authentische Zeugnis der Bedebücher eingeholt werden.

b) Die Steuerkataster.

Zunächst sind die Bedelisten auf ihre Genauigkeit zu prüfen. Ich wende mich zu diesem Behufe dem 15. Jahrhundert zu, da ich beabsichtige, die wirtschaftlich-soziale Verschiebung zu beleuchten, die sich seit jener Zeit bis zur Revolution in der Bevölkerung Frankfurts vollzogen hat.

Die Vorgänge bei der Bedeerhebung ermöglichten eine sichere Kontrolle. Da die Bedemeister mit den Schreibern und Richtern sämtliche Behausungen der Stadt strafsauf strafsab zu durchsuchen und alle Eigentümer und selbständigen Einwohner aufzuzeichnen hatten, wird man in den Steuerbüchern gute Aufschlüsse über den Wohnzustand der Stadt finden können. Nahmen es doch die Ratsfreunde mit ihrem Geschäfte meistens sehr ernst. So sind z. B. im 14. und 15. Jahrhundert sogar alle wüsten oder leeren Häuser, ja sogar die öden Flecke, die Brottische und Fleischbänke mitnotiert worden. Als Beweis für die Sorgfalt der Einzeichnung, zugleich charakteristisch für den schlechten Zustand der baulichen Verhältnisse Frankfurts, diene folgendes Beispiel, das nicht etwa eine Ausnahme bezeichnet, sondern dem Allgemeinbilde entspricht:

Bb. 1495. O., fol. 25a. Die lyntheymer gassze. Monchhen barchenwober Dedit VIII s. eyn lere husze. Lodwig von Friedeberg vxor dedit VI s. eyn lere husz. eyn lere husz. Paulus Sporer Dedit VI s. Hartmudt winschroder Dedit X s 1 h des ist ½ h von III s gelts den barfuszer hern vnd ½ h von III s hlr gelts den Jungfrauen zu sent

kathrin. eyn lere husz. eyn lere husz. Hunehens grede Dedit VI s. eyn lere husz. Hen von Zelle Dedit VI s. Nyclaus hune Dedit VI s. Vylwylhen Dedit VI s. Hen von Friedberg Dedit VI s. Die ander Sytt. eyn lere husz. eyn lere husz. eyn lere husz. eyn lere husz. Rube Jacob Dedit VIII s. Rube kryn Dedit VI s. Hans stock hudmacher Dedit VIII s Gude Sin Swyger by Ime Inn Dedit X s. Joistchin lepper Dedit VI s. Hans Eschbecher Dedit VI s. Hans von Friedberg Schulepper. Hert wetzel Dedit VIII s. Hen bomppey Dedit VI s. Sin eyden by Ime Inn Dedit VI s. Cleszchin von Eschborn Dedit VIII s. Berbe sin hoffrauwe Dedit VI s. Her Herman. Concz vom hune Dedit VI s IIII h des ist IIII h von XVIII s hlr gelts den hern zun barfuszern. Anna nederin Dedit VI s. Eyn hoffrauwe by Ir Inn, dint nu. Cloppel kystener Dedit VIII s. Lodwig heyderich Snyder Dedit VI s. Keyserhen Dedit II gulden vnd tenetur noch sin zynsze. Her Heinrich vyllener.

Das ist ein Stückchen Frankfurt aus dem Zeitalter eines Aeneas Sylvius[1]. Man bekommt darin ein wenig anziehendes Bild zu Gesichte: nichts von prächtigen Häusern und ragenden Türmen, nichts von dem rege pulsierenden wirtschaftlichen Leben, sondern Verödung und Armseligkeit. Nur um den Markt herum sah es stattlich und volkreich aus.

Alle weltlichen Besitzer von liegendem Gut in Frankfurter Terminei[2] waren bedepflichtig, aufserdem alle selbständigen Einheimischen von fahrender Habe oder ihrer bloſsen Anwesenheit wegen. So sind denn mit Gewiſsheit unter den in den Bedelisten aufgeführten Bedezahlern alle einheimischen Haushaltungsvorstände zu suchen. Aufserdem befinden sich darunter die wenigen, die in Frankfurts Gemarkung Liegenschaften hatten, trotzdem sie auswärts wohnten. Auch Edelleute, die nach Frankfurt zogen, um dort zu wohnen, muſsten Bürger werden. Sie muſsten „in guten truwen globin vnd vff die heiligen sweren", „von allen den guten" die sie „Innwendig oder vszwendig der Stat Fr." hätten oder gewönnen, „zu geben, zu dienen vnd zu thun vnd auch Inn allen sachen gehorsam zu sin glicherwise als eyn ander burger". Wenn sie aber nicht darin wohnten, sollten sie die Häuser ein Jahr danach in die Hände eingesessener Bürger verkaufen[3]. Nur Bürger, die in der Stadt wohnten, sollten ja eigentlich an dem

[1] Lamprecht D. G. IV, 223. Kriegk Bz 295: inter inferiores et superiores Teutones commune emporium. Franz I. v. Frankreich: celeberrimum non modo Germaniae, sed universi pene orbis terrarum emporium. L I, 1; 129. Bothe B. 54.

[2] Zeumer 76. 83/84. Auch die auswärtigen Güter daheim zu versteuern war früher üblich gewesen, so in Mainz 1250, wo Wilhelm beurkundet: (civibus) indulgemus, ut in civitatibus, castris, oppidis et villis nostris ac imperii de curiis, domibus, agris, vineis, ac aliquibus aliis possessionibus suis nullas precarias sive sturas solvere tenebuntur (!) Cod. I, nr. 602: 1291 zu Frankfurt. S. o. S. 49 u. 78. Beil. I, 7: 1379.

[3] Eid der Edelleute, ca 1500. Ugb. B 57 Zzzzz. Vgl. Hartwig 58. 74. Vgl. Priv. 303: 1416. P. P. 259. Bgmb. 1495, fol. 106b. Als etlich Dapfere personen Die Narüng hie haben vnd erbegütter hie zyt-

Stadtgute beteiligt sein. Und sie mufsten zum mindesten innerhalb Jahresfrist in der Stadt „Rauch halten", sonst war ihr Bürgerrecht hinfällig und damit auch der Anspruch auf liegendes Gut. Das bezog sich früher namentlich auf die Pfahlbürger. Diese mufsten den Winter über in Frankfurt wohnen. Nach der Ernte, war die Vorschrift, sollten sie mit Kind und Kegel übersiedeln. Dann kamen sie gerade zur Steuerzahlung zurecht[1].

Für Kinder, die unter Vormundschaft standen, entrichtete der Vormund den Betrag. Aufserdem mufsten die Knechte und Mägde, sowie die Frau und Hauskinder, die eigenes Vermögen hatten[2], dies versteuern und sind darum mitverzeichnet, erstere, sobald es 10 lb überstieg. Nicht aber ist jede Frau und jedes Kind, jeder Knecht und jede Magd steuerpflichtig gewesen[3] und darum im Bedebuche genannt. Auch die Mägde der Priester haben jedoch ihren Beitrag entrichtet, falls sie Eigenbesitz hatten. Eine jede mufste auch, falls sie eine frühere Bürgerin war und Liegenschaften besafs, den Herdschilling zahlen, von dem der Priester befreit war[4]. Wenn aber das Haus Eigentum des Geistlichen war, mufste er den Sefs verbeden[5]. Auch hatte der Klerus alle Gefälle, die nicht in der zwischen Rat und Geistlichkeit getroffenen Rachtung[6] begriffen waren, zu versteuern[7].

---

lich sich enthalten syn, Den bysitzer Eidt lute desz gesetz büch, nach gestalt Ir iglichs handelung von Inen nemen Doch dulden so lange der Rat eben ist. Heusler 250. S. Beil. I, 47b.

[1] Cod. I, nr. 704, S. 349, nr. 20. 1297. Item cives, qui dicuntur palburgere, in die beati Martini debent intrare cum suis uxoribus et familia civitatem et in ea cum proprio ingne(!) residenciam facere usque ad cathedram sancti Petri, et tunc licitum erit eis exire cum sua familia si placet. Vgl. Bücher Bv. 375: 1346; 369: 1255. S. o. S. 107, Anm. 6. Böhmer, Cod. S. 107: 1255 Verhandlungen des rheinischen Städtebunds: Item deposuimus ibidem cives, qui dicuntur palburger totaliter et de pleno, ita quidem de cetero nulla civitatum tales habebit et recipiet. Illi vero, quos recepimus et recepturi sumus, residebunt nobiscum una cum uxoribus et familia ipsorum cottidie per totum annum, excepto tamen, quod temporibus messium exibunt una cum uxoribus suis ad rus, pro colligenda annona . . .

[2] Bb. 1475 O. fol. 12a. Katherine ire (Else Dorren) dochter ist der bede erlassen cum Iuramento das sie In der muder coste sy vnd die muder cleide sye.

[3] Bielefeld 187. Hartwig 26. Maurer St. II, 225.

[4] Bb. 1475 O. her helfferich stomp prister hat sin husz von siner meyde wegen verbedet 6 s 8 h des geburen sich 8 h fur 18 s h gelts den frauwenbrudern dt Reysegelt 13 h dt. Bb. 1475 Ni. Item eyn husz da Inne her Niclas krug prister sin magt by Im Inne dt sin magt 1 s für besserung eyns eygin huschins. Vgl. Beil. I, 18.

[5] Bb. 1475 O. fol. 34b Her Clas von nesen prister dt 2 s 2 h vur den sesse sins huses + dt 4 h Reysegelt.

[6] S. o. S. 51.

[7] Bb. 1475 O. Der parrer vnd parrehoff 23 h dt von zwey gulden vnd 9 s h gelt die der parrehoff Jerlichs fallende hat vnd nit in die

Zuerst bestand die geistliche Habe in Ewiggülten. Denn trotz aller Prohibitivmafsregeln [1] hatte der Rat nicht verhindern können [2], dafs ein grofser Teil der Bürgergüter der Geistlichkeit verschuldet wurde. Am Ende des 15. Jahrhunderts war die Last ewiger geistlicher Gülten, die auf die Schultern der Bürger im Laufe der letzten Jahrzehnte gelegt worden war, wieder sehr grofs. Man kann sich durch eine, wenn auch mühsame, so doch lohnende Aufrechnung aller einzelnen notierten Zinsabgaben ein Bild von der Verschuldung der Frankfurter Bürgerschaft machen, soweit es sich um geistliche oder auswärtige Gläubiger handelt. Die einheimischen weltlichen sind nicht aufgeführt, da ja von ihrer Gülte bei ihnen selbst die

---

Rachtunge horen. Bb. 1495. O. heifsts hierüber fol. 85. Von Priestern. Item 25 Gulden dederunt die dry Styfft zur pfar, vnszer frauwen vnd Sant Leonhart zu eyner lydelichen werenden bethe. vnd ist der buwe zur pfar dar mit Inngezogen von eyner Rachtung wegen dar vber besagende actum vf Dinstag nach Conuersionis pauli anno 1496. Item 8 s 3 h dedit Her baltasar Schoman von 10 marg gelt als gefallen zu dem altare sancte Christine vszwendig des Chors zum heyligen geist, gelegen uff eym husz gn(an)t zum nüwen husze vndern kremen. Item 3 lb dederunt die herren zu vnszer frauwen berge zu eyner lydelichen bethe als von eyner Rollen wegen vnd Rachtung So etwan gemacht ist von Bisschoff Johan seligen von Nassauwe etc. Item 5 s dederunt die herren zu vnszer frauwen von eyner hoffreyde albrechts uff der hoffstat, Vicarien, von solchen renthen vnd zinszen als denselben herren von der obgn(an)ten Vicarien Jerlichsz gefellt nach lut des Testaments. Item 12 s dt Her Johan muris zu bethe vsz sinem husze gelegen by dem montzhoff. Im selben Jahre verzeichnet das Bedebuch der Niederstadt fol. 105, was die Altäre „zu halber bete dem Capittel zu vns lieben frauwen vf dem berge zu franckenfurt stuer geben“:

Item zum Ersten 10 s vnd 5 hlr von wegen des altars Sant Niclas zu den wissen frauwen dedit herr Muntbuer vnd Meister Niclas sprendlingen vnd Herr Herman Cantrifusoris vnd her leo. So geht es fort: 7 Altäre steuern, 2 zu den weifsen Frauen, 5 zu St. Katherinen. Letztere sind geweiht dem heiligen Kreuz, Sant Marie vnnd Elisabeth, Sant Eloy, Sant Steffan vnnd sant Lorentz, Sant Peter vnnd Paulus. Über das Einkommen einzelner Priester unterrichtet uns Bb. 1476 O II. fol. 72a: Item 11 s 5 h hat gegeben her hermann halmberger als von siner vicarien wegen gelegen In dem Stifft zu Sant Bartholomeus uff dem Altare genant der 10000 Rittere vnd der heiligen dryer konige von siner vicarien gulte vnd Rente die darzu gefallen uff diesen nachgeszn husern zur halben bete zum ersten III marg gelt uff peters husunge von Sweynheym Item 1 s colscher phennige uff wyszgerbers huse Item IIII gulden uff der Beckerstoben vnd huse zum Spiegel Item 1 marg gelt uff dem gewantgaden hinder der alten montze Item 9 s uff dem Roden koph. Hier zahlen also die Priester selbst einen Teil ihrer Gülten- und Rentensteuer, während sonst die Quote bei den Schuldnern in Rechnung gestellt wurde. Das findet sich öfters. Auch kommt manchmal die Verbedung von eigenen Liegenschaften einzelner Priester vor, so Bb. 1475 Ni fol. 75a Eyntzelinge pristere. Item XIX heller dt her Johann sommer vicarius zu sanct Bartholomaeus von besserung des huszchins In der nuwinstat sins vetterlichin erbes, in bockenheymer gassin.

[1] S. o. S. 53.

[2] Lühe 61.

Quote erhoben wurde. Ich habe eine Berechnung der geistlichen Gülte in den beiden Jahrgängen 1354 und 1475 vorgenommen. In ersterem betrug das ausgeliehene Kapital (zu 5 % berechnet) etwa 49000 lb à 15 s a h (zu 12 h) = 49000 Gg = 1825,740 kg FS = 169,981 kg Fg = 4742112 GM.; in letzterem aber 43000 Goldgulden à 24 s (zu 9 h) = 1040,256 kg FS = 114,767 kg Fg = 3201760 heutigen Goldmark: eine Berechnung freilich, die die Genauigkeit der von den steuernden Bürgern gemachten Angaben voraussetzt. Immer wird man sich nicht darauf verlassen dürfen. Denn mancher wird ungern seine Verschuldung eingestanden haben, mancher wird seinen Gläubigern den Verlust nicht haben zumuten können. Freilich mufste er dann selbst sein Besitztum höher verbeden.

Eins aber geht aus dem Gesagten mit Sicherheit hervor, nämlich die Geldmachtstellung der Geistlichkeit im mittelalterlichen Frankfurt[1]. Besonders in der Mitte des 14. Jahrhunderts mufs die Wirkung der Verschuldung stark gewesen

---

[1] Schmoller V II, 200. Erst 1425 wurde der Rentenkauf durch Martin V. gebilligt. Bei den obengenannten Summen sind die Schulden bei den Johannitern und Deutschherren noch nicht mit einbegriffen. S. o. S. 52. Über erstere heifst es Bb. O 1476 (I) fol. 102[a]: Item diese nachgeschrieben gülde vnd gûde zügehorende dem husz Sant Johans ordens by vns sollen fry syn vnd nit bede geben. Es folgt dann das Verzeichnis, wie es im Jahre 1409 im Vertrage zwischen Stadt und Orden aufgestellt worden ist. S. Beil. I, 29[a]. Vgl. Bb. 1354. O. fol. 27[a]. Item V lib ist sante Johans herren wiedir kart daz man vf gehaben hatte von der gulde wen die sie nit beden sollen. Die einschränkenden Bestimmungen waren wenig beachtet worden. Cod. II, nr. 4. Beil. I, 29[a], Anm. 2. Über die Deutschherren vgl. Beil. I, 29[b] u. [c]. Cod. I, nr. 602. Niedermayer 53/54. 86. Im Jahre 1455 hat der Deutschorden den gröfsten Teil seines Besitzes an Bürgergütern dem Rate verkauft. D-U, nr. 13; Orig.; 7 guterhaltene Siegel: . . . Die somme der vorgeschribenen zinse vnd gulte ist Drittehalb hundert Dryvndzwenzig gülden zwene schillinge sieben heller gelts an phenig gulte so zwenczig cappunen Nunevndfunffzig winterhuner driczehen somerhuner dry gense zwey sommern oleygülte funffvnddryszig achtel eyn sommern eyn sechter mynner eins drilings korngulte vnd zehen phunde vnd eyn firtel vnszlitgulde vnd ist solicher vorgeschriebener ewiger verkauff gescheen mitnamen iglicher gulden gelts vmb viervndzwenzig gulden vnd die andere gülte nach vorgenantem anslage vnd anczale Die somme zusamen macht Siebendusent hundert sehs vnd vierczig gulden vnd acht schillinge hllr guter franckforter werunge. Vgl. Niedermayer 87: die Summe ist „zu dem preussisch zogk" kommen. Vgl. D—B. nr. 9: 1455. Verzeichnus der zinsz vnd gulten welche der Teutsch Orden dem Rath vnd der Statt Franckfurt verkaufft hat. Z. B. Item 1/2 mr meyster Johan der arczt von zweyn heussern vnder eim dach Martini Item III mr Der Stifft Sant Bartholomeus von Irem Spicher vnd was etwan der Juden Spilhusz Martini Item XII s ♁ machen XVIII s h der Rat zw Franckfort von eim husz da etwan in sasz ein Jude genant katernucz vnd IIII Cappune. Item IIII s ♁ machen VI s hl der rat vorgenant von eim husz da iczwan in sasse der Jude moises von Aschaffenburg. Über die geistlichen Gülten auf Judenhäusern vgl. Beil. I, 29[b], Anm. 1.

sein. 1320 war noch wenig davon zu spüren gewesen. So weist das damalige Bedebuch fol. 9a in der ganzen Oberstadt nur folgende Zinslast auf, die an Geistliche und Ministeriale zu zahlen war[1]: 19 1/2 Marc (= 29 1/4 lb); 10 lb — 7 s (= 9 lb 8 s); 101 1/2 s lev. den. (= 6 lb 11 1/2 s); 38 s h (von mir auch als leves denarii gerechnet, = 2 lb 8 s); 91 1/2 s colon. (= 274 1/2 s lev. = 18 lb 4 1/2 s); 72 col. den. (= 216 h = 18 s); 5 × fertonem (ferto, fertum = 1/4 Marc; = 1 7/8 lb): insgesamt 69 lb 7 1/2 s; aufserdem 6 pulli. 3 Häuser von Priestern sind freigelassen. Danach wäre die Zinssumme in den 34 folgenden Jahren ganz ungeheuer angeschwollen. Man ist versucht, die Empfänglichkeit der Bürgerschaft für die Flagellantenbewegung und die damit verbundene Judenverfolgung auch dieser Verschuldung mit zuzuschreiben.

Und im 15. Jahrhundert war man um nichts gebessert trotz des Aufschwungs des Handels und trotz der Schranken, die der Rat dem Wachstume des geistlichen Besitzes gezogen hatte. Immer mehr griff der Klerus um sich. Laute Klagen erschollen, dafs er Gülten in ungeheurer Menge an sich bringe[2]. Gefördert wurden seine Finanzpläne durch die Beschränkung der Juden, die von dem Besitz von Eigen und Erbe ausgeschlossen und in eine Gasse gesperrt wurden[3]. Man gedachte sich nun der ewigen Gülte ganz zu entledigen durch Ablösung, zu welcher der Rat die Erlaubnis zu Rom und beim Kaiser nachsuchte[4]. Geschah es doch sonst gar zu häufig, dafs Bürger ihr baufällig gewordenes verschuldetes Haus im Stich liefsen und auf und davongingen. Der Platz blieb dann wüst liegen[5]. Deshalb sah sich der Rat immer und immer wieder genötigt, an das von Kaiser Friedrich III. und Papst Sixtus aus dem Grunde, „domit diese Stat in buwe vnd wesen bliben moge", ausgewirkte Privileg zu erinnern, wonach der Rat alle binnen Jahresfrist nach erfolgter Mahnung nicht wieder bebauten Flecke an sich ziehen durfte[6].

---

[1] S. o. S. 105, Anm 1.

[2] Bgmb. 1495 z. B. über die Predigerherren.

[3] Bgmb. 1460, fol. 18. Kracauer J 310.

[4] Bgmb. 1496, fol. 90. Lühe 46. 268.

[5] Beil. II, 6b u. 7a. Ges. III, fol. 65a. Bgmb. 1542, 23. Febr.: ewigen Zins ablösen. Janssen II, 701. Instruktion für Abgesandte an Maximilian 1507: Item die statt werde ode und die husere blyben fur die zeinsz lygen und buwefellig. Battonn I, 184. Man suchte das Bauen zu beschleunigen durch Bedebestimmungen. Holz und Steine, die unverbaut dalagen, mufsten versteuert werden. Euler, Arch. VII. 169. Die ewige Gülte mufste bei der eingetretenen Erniedrigung des Zinsfufses als Härte empfunden werden. Lühe 67. Darauf zielt m. E. auch die Äufserung in Art. 11 von Knoblauchs Ausführungen (Lühe 60). Danach sollte in dem Falle, dafs früher eine Gülte gekauft sei billiger als im Verhältnis 1 : 20, keine Gülte mehr bezahlt, sondern das Kapital als Schuld in Raten abgetragen werden. Vgl. Lühe 62.

[6] Priv. 5. Juni 1470: nr. 359. P. P. 323. Priv. nr. 367: 1477.

Freilich wird man nicht alle Gülten bei Geistlichen auf das Konto der Verarmung setzen dürfen. Manche liehen sich auch Geld, um es in Unternehmungen zu stecken. Man hatte sich schon 1354 daran gewöhnt, mit fremdem Gelde zu arbeiten, seinen Betrieb dadurch zu vergrößern und gegen Entrichtung eines kleinen Zinses große Gewinne einzuheimsen. Denn wie soll man sich sonst z. B. die von Hennekin zu Sonnenburg zu entrichtenden Gülten deuten? Verfügte er doch über ein großes Vermögen! Denn er mußte 40 lb 9 s Steuer zahlen. Dennoch hatte er 10 s für von ihm zu zahlende Pfaffengülte und 2 lb für Zins zu reichen, den er Herrn Ortwinen an der Ecken zu geben hatte. Ähnlich steht es bei Metze Dymar in Sachsenhausen, die 13 lb 3 s bedete und daneben 6 lb 40 h für den Nüwen Speital zu Sassenhusen zahlte, d. h. für die ihm zu leistende Gülte.

Die Judenschulden sind zu Ausgang des 15. Jahrhunderts nicht mit eingetragen. Es waren dies eben keine Insätze, die auf Grund und Boden hafteten, sondern auf Pfänder geliehenes Geld. Nur einmal ist mir eine Ausnahme aufgestoßen, 1475 in Sachsenhausen: Agnes Jüngehen Ackermans husfrau dedit 7 s 5 hllr zü bete Item 10 h für 21 s 2 gensze eym Juddin.

Die Vermögen der Reichen müssen schon im 14. Jahrhundert einen bedeutenden Zuwachs bekommen haben. Im Bedebuche von 1320, wo auch schon ein der B. O. von 1354

Confirmation Sixti IV. P. P. 329, Maurer St. I, 399. Lühe 44. Kriegk Bz XII und 106. Über 1525 ebenda 142 ff. Ugb. A 93 Ee: Als der Rat dieser Stat franckfurt vff Sant petrus vnd paulus der heiligen aposteln tag nehst vergangen der wusten hoffstete ode vnd Buwefellige huser halber Lud Irer friheit offentlich verkunden vnd vszruffen lassen haben, das eyn yeder wem die eigen oder so zinsz dar uff haben bynnen Jares frist die verbuwen oder zuuerbuven verkeuffen sollen, dweil nun noch einsteils also vnuerbuwet oder vngebessert bliben ligen, So thut der Rat abermals eynen iglichen warnen die nochmals bynnen hie vnd Sant petrus vnd paulus tag nehst kompt zuuerbuwen oder zu besseren dan wo das nit beschicht So wil der Rat die alle Lud Irer friheit von hochloblicher gedechtnusz keyser frederichen Inen gegeben vnd durch die Bebstlich heiligkeit bestetiget ist (!) annemen die vff fry eigen verkeuffen oder selbst verbuwen vnd niemant ferner dar vmb red vnd antwort geben darnach wisse sich meniglich zu richten. publicatum 17 die mensis aprilis in capella sancti petri In suburbio Anno etc. XIII. (1513) Glichermasz dem Pferner vnnd zu den frawen Brudern vff Sontag Cantate Anno quo supra. Dafür dafs der Rat nicht nur drohte, sondern Ernst machte, legen verschiedene Aufzeichnungen Zeugnis ab, z. B. ebenda: Dieser Zettel ist vff die leren flecken geslagen 1513. Diwyl der Radt dieser Stat franckenfort die lerenn flecken vnnd Bauwefelligen huser bynnen Jars friest lut Irer fryhait zuuerbauwen offentlich by verlierung derselben verkunden lassen hat So wil der Radt diesenn flecken vff fry eygenn verkauffen oder vererben lassen. Welcher das begeren ist der mag sich zu denn Rechenmeistern dieser Stat fugen dem sol doselbst dauon bescheit werden. 1525 Plan einer Erneuerung der Bauverordnung. Lühe 53. Über den damaligen trostlosen Zustand in den Strafsen klagt der Rat. Ib. 67. Niedermayer 87.

ähnlicher Tarif bestanden zu haben scheint[1], ist das später so reiche Patriziergeschlecht der Holzhausen noch nicht hoch veranschlagt. Ludeuicus de holshusen gab 7 ½ lb h, henricus de holzhusen 6 lb — 3 s, Hamann de Holshusen 5 ½ lb, Gyplo de Holzhusen 8 lb. Die domina de glaburg freilich zahlte schon 35 lb + 6 s[2].

Manchmal ist auch ein grofses Abwärtsschwanken der Vermögen zu beobachten. Es ist das nicht immer auf eine Verschiedenheit des Bedesatzes zurückzuführen; sondern auch zu Zeiten, wo erwiesenermafsen die gleiche Steuerordnung befolgt wurde, tritt dieser Umstand zutage; so hat z. B. 1354 Brün (am Rozbühel) 196 lb entrichtet, 1361 nur 166 lb 13 s 4 h. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dafs die jährlichen Erträge der Handelsleute überaus verschieden gewesen sind[3]. Schon früh müssen auch grofse Handelsgesellschaften in Frankfurt bestanden haben, die auf gemeinsame Rechnung Handel trieben. So erklärt sich wohl z. B., dafs Syemarus de Lychtenstein 1329 aufser 21 lb für sich noch ex sociorum suorum 136 lb h steuert.

Man sieht aus all diesen Vermerken, wie sorgfältig die einzelnen Bedeposten verzeichnet sind. Es unterliegt keinem Zweifel: die Bedebücher geben einen sicheren Anhalt für die Zusammensetzung der Bürgerschaft; namentlich die des 15. Jahrhunderts sind äufserst vertrauenswürdig. Mochten die einzelnen Geistlichen zahlen oder nicht, aufgezeichnet sind auch sie im Bedebuche[4]. Man war in diesem Punkte sehr gewissenhaft. Ist doch in manchen Steuerlisten jedesmal notiert, ob der betreffende Priester praesens fuit. Ebenso war angegeben, wenn jemand wo anders wohnte[5]. Nicht minder wurde vermerkt, wenn ein Bruchteil des Vermögens aus irgendwelchen Gründen nicht verbedet worden war[6], ebenso wie manchmal

---

[1] S. o. S. 105.

[2] 1322 mufste Haman de Holshusen schon 7 ½ lib. 7 s zahlen, Hedwig (= domina) de Glauburg 36 lb. 6 s. 1326 steuerte letztere schon 39 lib, 1346 Hamann de Holtzhusen 13 lb. 6 s. 1354 aber wird schon ein Junge von Holtzhusen mit 35 lb. herangezogen. Heilmann zu Glouburg vn sine Geswistirde steuerten 24 lb, er selbst für sich noch 10 lb. 1324 gab Lutzo de Holtzhusen 3 lb 3 s, 1346 schon 14 lb 11 s, 1354 18 lb 10 s, Henne Gyple und Küntzele von holtzhusen 43 lb — 4 s, Junge von Holtzhusen 35 lb.

[3] S. o. S. 67. Danach wurde der Vermögensstand berechnet.

[4] Nur die Klostergeistlichkeit und die Angehörigen der Ritterorden sind fortgelassen. Über ihre Anzahl: Bücher Bv. 511—18. Vgl. Beil. I, 29a—c.

[5] Bb. 1475 O. Contze von Babenberg lyget Im Spiedel vnd wonet lange henne der Junge Im selben huse, vnd hat sin bede gegeben In dem gessechen by sant Anthonio.

[6] Bb. 1495. O. Jacob wysz zur hohen eyche dt IIII ½ gulden des gepurt sich X h von II g gelts von sinem hüsz den Jüngfrauen zu padeszhuszen vnd hat bysyt geseczt was Ime nach mag anstehen, als

jemand bei nicht genügender Kenntnis seines Besitzes sich durch einen protokollierten Vorbehalt vor späterer Zuhochbesteuerung gesichert hat[1]. Auch diejenigen, die ipso facto mit der Zahlung verschont werden mufsten, nämlich die an jeglicher Erwerbstätigkeit durch dauernde schwere Krankheit Verhinderten, sind aufgezeichnet[2]. Ebenso die, welche der Steuer in dem betreffenden Jahre noch nicht unterworfen waren, da sie erst nach ihrer Verkündigung geheiratet hatten und Bürger geworden waren[3]. Noch andere waren überhaupt erst nach der Steuerbekanntmachung nach Frankfurt gekommen und waren für das laufende Jahr befreit[4]: verzeichnet sind sie aber. Ferner sind die angeführt, denen die Steuer wegen ihrer Ärmlichkeit „vmb gottes willen erlassen" ist[5]. Jedoch nur die Allerärmsten genossen diese Vergünstigung: sie war ein Ausflufs der mitleidigen Gemütsrichtung dieses oder jenes Bedeherren. 1402 und in anderen Jahrgängen sind z. B. verschiedene mit pauper bezeichnet und verschont. Eine bindende allgemeine Vorschrift gab es darüber nicht[6]. Viele arme Frauen namentlich, die manchmal zusammen wohnten, haben mit beitragen müssen[7]. So mufs z. B. 1475 (Ni) „Kathrinchin eyn arme, by dem beder Inne" ihr Scherflein erlegen. Ebenso 1385 eine notorische Bettlerin[8]. Und Blinde, Lahme, Taube

---

er In vngeteylter geselschafft hat zu fredberg, mit den holczhuszern vnd Swarczenbergern etc. Allexander procurator dedit XX s uff sin bethe mit gedinge also das er hindan geseczt hat den hadder mit sinen swegern antreffend vmb II$^{1}/_{2}$c gulden, etc. bisz uff usztrag. S. o. S. 66.

[1] Bb. 1495 Ni. Hans Smit zum eynhorn dt. Stephan gobel von siner witwe wegen VIIII$^{1}/_{2}$ g doch mit furbede nachdem sie Ire Rechnung itzo nit beslüssen moge, Ire hinfur an der andern bete abe sie nit so viel hette onuergrieffliehen.

[2] Bb. 1475 O. Rychinhens des wechtersz eliche husfrau ist kranck vnd blynt vnd ist erlaszen irer kranckheyt halbin. Meyster Madern Nase est Morsz Ist verricht (= verrückt).

[3] Bb. 1475 O. Clas von wylemonster Smyd ist der bede erlassen Dar nach er ist nach der bede elich worden. Anne von fredeberg ist an Eschdag her komen vnd ist der bede uff disz male erlassen.

[4] Beil. I, 53 remonstriert der Apotheker Rabodus dagegen, dafs er trotzdem zur Steuer herangezogen sei.

[5] Hartwig 66: nihil dat ex gratia, gratis pro deo.

[6] Beil. I, 2 . . . da sal igliches sinen hertschilling gebin, Sie werin dan alse arm daz Sie nicht hettin, daz befunden die wale die die bede in nemen. Vgl. das Steuerbefreiungsgesuch S. 64, Anm. 3. Beil. I, 7: 1379. Hoffmann 44. St. A. Tafel 7: 1902.

[7] Bb. 1495 S. Im Happelgeszchin. Herppen kryn Dedit VI s V h des ist V h von 1 gulden gelt zum heyligen geist; Wentzeln Eyle by Ir Inn Dedit VI s; Die arme anne auch by Ir Inn Dedit VI s; Die Schrynern auch by Ir Inn Dedit VI s,

[8] Bb. O. I, fol. 27a. Item kuntze leppirn III sol pag. ist eyne bedelern vnd enhat nit. Vgl. Hartwig 43: almissen gant vor rente, 1474. Vgl. die Klagen der Bürger 1612: Almosenempfänger mufsten steuern.

sind oft trotz ihres erbarmenswürdigen Zustandes ruhig zur Steuer herangezogen worden[1]. Selbst die anerkannte Verbindung von Armut und Siechtum schützte manchmal noch nicht genügend vor der Besteuerung: Katherin eyn arme mensch geet uff zwey krucken 6 s dt Reysegelt 13 h dt. Man vergafs nicht leicht jemand, wenn es galt, Geld aufzutreiben. Heinrich im martschiffe wie Katherin gensedrybern wie Ammenelszchin und Kindereyle, die „by Ir Inne", mufsten ihren Herdschilling zahlen[2]. Selbst die „armen Dirnen" in den Frauenhäusern sollten ihn nach einem Beschlusse des Rates von 1495 entrichten, und die Söldner sollten ihr Eigen und Erbe, das sie zu Frankfurt hatten, verbeden[3] „lüde desz gesetzs da dan alles uff eyn hertschilling gesetzt ist". Auch das Werkzeug des Handwerkers wurde mit peinlicher Gewissenhaftigkeit veranlagt[4]. Die ganze „wirtschaftszugehörige Bevölkerung" ist besteuert, so die Knechte und Mägde, die über 10 lb besafsen[5], die Geistlichen und Fremden durch Über-

---

[1] Bb. 1495 S. Das dawb krynchin Dedit VI s; Der blinde henchin dt VI s; N. heynrich mit der eyn hant dt VI s; Ni. Gude vff den krucken dt. VI s; O. Das blynde krynchin Dedit VI s; Eyn lame freüchin auch by Ir (Busecks kryn) dedit VI s bracht busecks kryn.

[2] Beispiele für die sorgfältige Verbedung und für die Heranziehung Armer zur Steuer sind noch: Bb. 1495 Ni: Else des beiders cleydermeyt dt VI s; S. Heyntz Suwehirt Dedit VI s; Die Dodenscherern Dedit VI s; Anna des fulen heintzen frau dt. VI s; O. Berb der boppenmalern Dochter Dedit VIII s, Ir mutter by Ir Inn Dedit VI s. Ganze Strafsenzüge wurden nur von Armen bewohnt, die alle ihre Heller erlegen mufsten. Bb. 1495. Schopengass: Die westfelingen 6 s Grede beyerin 6 s Else von friedberg 6 s Else gertenerin o Die Swartz kanne 6 s Else von Nuremberg 6 s Gerdrut von Bamberg 6 s Gredchin von Rudiszheim 6 s 3 h (letztere für 18 s zu den Barfüfsern) Else frenckin 6 s 7½ h (letztere für 1 G 14 s vom Heilgen-Geistspital), Eulin von Nuremberg o, Die Muerhamern 6 s, Else leppern 6 s. Rosengasse: Die Smyddin 6 s. Dietrichsgasse: Die bose fingern 6 s, Else batfegern 6 s 1½ h. Bb. 1475 N Barbara bettfegirn 6 s 2 h + 1 s 6 h Reiszgeld. Dyne ire hoffrau 7 s 5 h Bede u. Reisegeld. Hermann eyn arbeider dedit 7 s 5 heller zu bede vnd reyszgelt et Juravit Agnes sin hoffrau by Ime Inne o. Mit der Verheiratung wurden auch Nichtshäbige ipso facto bedepflichtig. Vgl. Ges. II[a], fol. 71[b]. Ein gesworn bede. 15. Jahrh. Doch lude die zu ein in der heiligen E griffen die hie gewonet oder gedienet hetten obe die wole vor nit bede gegeben hetten, die sulden ire bede geben.

[3] Bgmb. 1495 fol. 86. Reisner 21.

[4] Bb. 1475 N. Henne liederbach barchinweber 6 s 6 h etc. addit adhüc 11 hllr fur sin gezauwe des ist 2 hllr reyszgelt. herthe zymerman dedit 8 s 1 h zu rechter bede, Item 2 s dauon zü reyszgelt et Jurauit, addit adhuc fur sin wergzug 1 s vnd 2 heller dauon zü reyszgelt, dedit noch 6 heller fur 15 s gelts den Jungffrauen zü sanct Kathrinen alles zu halbin teil.

[5] Ihnen wurde der Herdschilling erlassen, da sie nicht Bürger waren. Bb. 1475 S. Craffthenchin fischer 1 gulden 3 s 2 h mit 44 leytschiffen vngeuerlich. Hamans Gredechin sin meyt by yme Inne 3 s 7 h, des geburen sich 4 h für 10 s h gelt dem h geiste, vnd ist des herte s irlassen wann sie eyn dinste meit ist. Huber 58. — Schon in den

wälzung der Rentenbesteuerung, die auswärtigen Besitzer von Liegenschaften innerhalb der Frankfurter Terminei; sie mufsten durch ihre Verwalter zahlen. Wem die Stadt Herd oder Besitz und Arbeit schirmte, wer „schutzpflichtig" war, mufste an den Kosten des Schutzes mittragen helfen[1]. Sie alle werden darum aufgezeichnet. Mancher von ihnen zog aber noch vor der Bedeentrichtung von dannen, oft aus Anlafs der Steuerzahlung. Namentlich Frauen entwichen. So heifst es 1475 im Bedebuche der Oberstadt: Gele die Beydermeyt 6 s 5 h Gude eyn beydermeyt by Ire Inne 6 s Else Snorren Recessit Gredchin von marpurg eyn beydermeyt Recessit. Bb. 1389 O fol. 84[b]. Anna Mentelern ist enweg gelauffen.

Wie diese alle notiert sind, taucht auch eine ganze Anzahl Unselbständiger unter den in den Bedebüchern Vermerkten auf, die irrtümlicherweise aufgeschrieben sind, weil man sie für vermögend gehalten hatte[2].

Es kamen freilich manche Steuerbefreiungen vor. Aber auch diese Glücklichen sind aufgezeichnet. So wurde Appolonia, die wirthin (im temppelhusz), verschont. Einige Diener der Stadt sind ferner von der Bede oder doch wenigstens vom Eide entbunden[3]. So ist der „heuptman Gernant von swal-

---

ältesten Bedebüchern kommen Mägde als Steuerzahlerinnen vor, so 1346. Bb. O. fol. 21[b]. Item hille der gertener meygt XII s pag. iur. Item die meyt in dem Sale IX s praeter IIII h pag. iur.

[1] Eheberg H 1114. Hartwig 24. Nur die Juden nahmen eine Sonderstellung ein. S. o. S. 74. Bb. 1477. Ni. I, (fol. 105[a]. Die Schieszgesellin o); fol. 105[b]. Die Nuwe Juddengasse. Moische von luden dedit VI s. Menlin syn eiden by Ime Inne dedit VI s. hondelyn by Ime dt VI s. Eyn wuste husz. Eyn wuste husz. Jacob von Nurenberg dedit VI s. Meyer syn eiden by Ime dedit VI s. Bonelyn Judde dedit VI s. Gompel Ire son by Ire dedit VI s. wolff. frommot by Ire Inne. Symon von Epsteyn dedit VI s Gompel syne eiden by Ime Inne dedit VI s. Goselin von collen dedit VI s. Symon syn son dedit VI s. Benyamyn syn eyden dedit VI s. fol. 106[a]. Die Nuwe Juddengasse. Jacob Synfelyns son dedit VI s. Dauid von wymffen dt VI s. Isack von gengen dt VI s. Kauffman Judde dt VI s. Symon von mentze wittwer dt VI s. Myngolt. Isaack Emerich. Nathan Joselins son dt VI s. Sara by Ime Inne. Kolpe dedit VI s. Syn swester by Ime. Isack leremeister dt VI s. Isack fursenger dt VI s. Josel uff dem kirchehoff dt VI s. Snolle Im Heckehusz.

[2] Bb. 1475 Ni. Gelthin schererhensz Dirne dt nichil dann sie sagt sie diene by dem neldener (Hans neldener von collin). Bb. 1475 S. wentze soldeners witwe 1 G 5 s 5 h Ire muter by Ire Inne ist der bede erlassen want sie irer dochter obgenanten Dinstmeyt ist. Bb. 1475 Ni. Mollerhenne nom die bete hat Ine nit begriffen et est nichil. Arnolt sin (Walter von Swarzinbergs) son dt nichil vnd wasz noch vnuerandert by sinem vatter.

[3] Bb. 1475 Ni. Doctor Johann gelhthusz Dt myn herre Doctor IIII guldin XVIII s vnd VIII heller die sin husfrau yme zü der Ee braicht hat von ligendin gutirn, von uberigen sinen gidin sie sin ligende oder farnde ist er gefryhet nach lute der verschri(bunge) zuszschin vnszn herren dem Rade vnd Ime, vnd ist des eydes nach gestalt siner sachin

bach gefryhet sins ampts halbin", und der „beryder"[1] Heylo bekommt 3 s (Steuergeld) gutgerechnet „fur sin pert". Um die Stadt verdienten Männern gegenüber legte man öfters ein tieferes Empfinden an den Tag. Ja, man zahlte ihnen zuweilen sogar Krankenunterstützung, Kurkosten, Schmerzensgelder oder ein Gnadengehalt[2].

Fast alle Verzeichneten gehörten dem Bürgerverbande an oder waren doch in Bürgerfamilien als Diener tätig[3]. Dafs nur verschwindend wenige in der Stadt Nichteinheimische oder doch nicht der Bürgerschaft zugehörige Selbständige unter den Steuerzahlern gewesen sind, geht daraus hervor, dafs z. B. im Jahre 1475 äufserst selten jemand namhaft gemacht ist, bei dem vermerkt werden mufste, dafs er kein „Reisegeld" gezahlt habe, da er nicht zum Bürgerverbande gehörte, wie z. B. Conrat wysze zu lewinstein 16 G 6 s 6 h für sin eygen erbe vnd gulte in der termenye der stede fr. gelegen als eyn vszmerker vnd kein burger (Ni), oder Dottor pheffer, Eidam Engel Froschs, der von seinen Gütern „in Frankfurter termenye"[4] nur 2 G 9 s 2 h Bede, aber kein Reisegeld entrichtete, „dwyle er nit Burger ist". (O.) Diese Auswärtigen, Vszlude, entsprachen den früheren cives extranei[5]. Ihre Mompare oder Treuenhänder, die als Bürger in Frankfurt ansässig waren, mufsten das Gut versteuern[6]. Im 15. und noch bis tief ins 16. Jahrhundert hinein hat es ansässige Fremde in der Stadt nur in ganz geringer Anzahl gegeben. Bb. 1475 Ni fol. 132[a] weist nur 22 Nitbürger auf, von denen 8 Bürgersöhne und Eidame waren[7]. Sie wurden nun zum Schwören des Bürgereids angehalten[8].

---

erlassin, mit verwilligunge vnserer herren des Rades. Item der züchtiger dedit 6 schilling fur sinen hertschill vnd 14 heller reysegelt, vnd ist des eydes mit willin erlassin nach gestalt siner sachin. 1495. Ni. fol. 8[a]. Doctor Adam frihe. Hans Diermeyer ist VI Jare gefrihet. Hartwig 65. Bgmb. 1495, fol. 108[a] heifst es aber: Die uff des Rats warten sollen bede geben als ander burger.

[1] Beamter, der auf den Dörfern die Gefälle, Steuern usw. erhob. S. o. S. 76.

[2] Rb. 1375, fol. 42[a]. 10 s Kypspane alse he krang ist (ein tüchtiger Werkmeister). Rb. 1500 Friedrich von Feilsch, alter Hauptmann, „monatlich sin Leptage vsz gutwilligkeit" 5 lb. 10 s. (Pension). Rb. 1554: Einen Landsknecht, der übel verwundet und im Hospital gelegen, zu heilen, „für alles" 8 G 8 ß. — S. Beil. I, 49.

[3] S. o. S. 49: über Hanauer Angehörige. Bothe B 6: Über 30 Untertanen des Hanauer Grafen ca. 1370 in der Stadt.

[4] Alias Jörg von Helle. Pelissier 73.

[5] Bb. 1346 O. fol. 22. Es sind 145 verzeichnet. Bücher Bv. 319. 372. 379.

[6] Bücher St. 155. Hartwig 83/84.

[7] In dem „Memoriale uff der Bede A° XIIII[c] LXXV Martini" (Bb. 1475 O hinten) stehen noch einige verzeichnet: ist nit Burger vnd hat auch nit den bedeeydt gesworn. Doch sind es nur wenige.

[8] S. o. S. 44.

Sonst mufsten sie „In eyn offen herberge ziehen“ [1]. Auch Leibeigene fremder Herren glaubte man von der Verpflichtung Bürger zu werden nicht ausschliefsen zu brauchen, da mit der Annahme der Bürgerschaft alle „Eigenschaft“ ipso facto hinfällig sei [2]. Somit war nun der „Schlufsstein der städtischen Entwicklung“ eingefügt: „die Herstellung eines einheitlichen Stadtbürgertums“ [3].

Bei der besprochenen Genauigkeit, mit der die Listen geführt sind, die soweit ging, dafs selbst bei Verstorbenen ein nichil vermerkt wurde [4], glaube ich zu der Behauptung berechtigt zu sein, dafs unter den in den Bedebüchern Verzeichneten sämtliche dem Bürgerverbande Einverleibte enthalten sind. mochten sie innerhalb der Mauern weilen oder Ausbürger sein [5]. Ihre Anzahl mufs beträchtlich geringer gewesen sein, als Bedeposten vorhanden sind. Freilich war, am Ende des 15. Jahrhunderts wenigstens, die Niederlassung Fremder untersagt, so dafs man von ihnen nicht viel im Bedebuche finden wird. Auch wurde die Erlaubnis zum Behalten ererbter Liegenschaften Auswärtigen, die nicht der Stadt verbunden waren, nur ausnahmsweise erteilt. Aber eine ganze Reihe von Knechten und Mägden mit eigenem Vermögen wird man in Abzug bringen müssen. Ferner waren noch viele der

[1] Bgmb. 1495, fol. 89. Jakob Uffsteiner. „Desglichen soll es mit eym iglichen gehalten werden“. Bücher Bv. 324. 355. Also alle, die „huszhebelich seszhaft“ waren als Hausbesitzer oder Mieter mit eigenem Haushalt, mufsten Bürger werden. Schönberg 272. Lamprecht S 491. S. o. S. 44.

[2] Schulin 183/84. Um 1600 nahm man solche, die sich nicht ledig gemacht hatten, höchstens zu Beisassen an. Bgb. VIII.

[3] Gierke II, 858.

[4] Bb. 1475. S. Güde eyn witwe gnant myssenern ist gestorbin vnd In der elendin bare zugrabe getragen nichil. Vgl. noch: Bb. 1475 Ni. Kontze hoffrau dedit 8 s 7 h etc. no^{m} ist nü abegangen mit tode. Andere Belegstellen für die Genauigkeit: Heylman schiltknechte, hat herthe stralnberg In siner bede uerbedet als dü hernach findest. Bb. 1475 N. Peter lepper uff dem thorn hat In der obirstat uerbedet, wie wole isz nit sin sulte. Bb. 1475 S. Der daube Rucker ist durch Ruckersz greten als Dü hernach findest verbedet. friederichs gele suche hinder dich so findestü (d. h. sie steht später nochmals aufgeführt). Bb. 1495 Ni. fol. 7^{b}. Item da haben etwan dry huszgesesz gestanden die haben die monch verbuwet vnd zu dem closter gebrochen. fol. 24^{a}. Stockers gotshusz dry frauwen. no^{m} ist nit verbedet vier gl werth (Die Frauen zahlen je 6 s.) Bb. 1475, fol. 75^{a}. Item uxor hennen von vrbruchs genant Cristians henne eyn schroder d^{t} VII s 1 h vnd ist der herts nit dar Inne gerechent dan der herts geburt dem Manne zu geben vnd hat diese bede gegeben von iren eigenen guden Reysegelt XV h dt.

[5] Das Memoriale von 1475 (Bb. O. hinten) belehrt uns, wie sorgsam die Aufzeichnung erfolgt ist. Es war eine grofse Seltenheit, dafs ein Bürger nicht eingeschrieben worden war; so z. B. Item dorehen Katherin wonet Im Rosendale vnd hat vorgewonet in des h geists gessechen ist nit ingeszn (ingeschrieben) vnd ist ir erste bede noch schuldig.

Verzeichneten ohne Familie, oder diese war nicht vollständig. Letzteres ist bei den zahlreichen Witwen der Fall, ersteres z. B. bei den vielen Priestern, bei den Nonnen und Bekinen, z. B. 1475 Else Düsinges Nünne 13 s, Jutte Nünne von Erlebach 3 lb 8 s, Agnese ein beckine 8 s. Auch die herren zu vnser frawen[1] vnd zu sant Georgien sind mit 6 1/2 lb 6 s vertreten. Schliefslich mufs man in Rücksicht ziehen, dafs bei einigen Haushaltungen zuweilen mehrere Mitglieder als Steuerzahler aufgeführt sind; so z. B. 1354 in der Conrads von Glauburg, wo aufser ihm (25 lb — 5 s), seinem Knecht (19 s — 5 h) und seiner Magd (9 s — 4 h) auch noch „sin Schüler 9 s pag. iur." verzeichnet steht, wahrscheinlich der Schreiber in seinem Kontor. Denn für Schreiben und Rechnen gebrauchte man damals gern der Sicherheit wegen „Schüler"[2]. Ein anderes Beispiel ist Henne zum hohin hus, der 13 lb steuert. Neben ihm entrichten 2 Brüder je 3 lb. In Trutmans zum Rosenecke Hause fallen aufser seinem Steuerbetrage von 36 lb von zwei Söhnen 21 1/2 resp. 2 lb, von einer Tochter 16 lb.

Nach all diesem wird man aus den Steuerlisten leicht durch Auszählung der Bedeentrichter Aufschlüsse über die Maximalzahl der Frankfurter Haushaltungen in den einzelnen Zeiten des Mittelalters erhalten können. Kriegk hat die Bedebücher durchgerechnet und die Endzahlen verzeichnet[3]. 1354 sind rund 2700, gegen Ende des 14. Jahrhunderts über 3000 Steuerzahler vorhanden gewesen[4]. Nach der Cronberger Schlacht mufs dann ein Rückgang der Bevölkerung eingetreten sein, und erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sind wieder etwa 3000 Bedeentrichter da. Offenbar hängt diese Zunahme auch mit dem Umstande zusammen, dafs der Rat bestrebt war, alle Einwohner, auch die, welche nur Fahrhabe besafsen, der Besteuerung zu unterwerfen. Er verlangte, dafs sie alle Bürger würden[5]. Ich habe auch einige Bedebücher durchgezählt und habe die gesondert behandelt, welche die Steuer wirklich bezahlt haben. Danach wären 1354 2497 verzeichnet gewesen, aufserdem, abgesehen von den Geistlichen, 121 ohne Bedeangabe[6]. 1475 habe ich 2866 Steuerzahler gefunden[7],

[1] S. o. S. 119; Anm. 7.

[2] Ugb. B 85 F 1 = Bothe B. Beil. 10, S. 133. Bb. 1346 O, fol. 21b: unter „Sackträger": Item Gerhard XXII s des selben geldis gibet he für eynen Schüler III 1/2 pag. iur.

[3] Mskr. 4. 335, 347; 5. 1, 117, 141; 6. 12, 18, 24, 31, 40, 49; 27. 78, 100, 144, 156, 164.

[4] S. o. S. 44.

[5] Bücher Bv. 183. Vgl. o. S. 129.

[6] Bücher V 217 setzt 2669 an, alles zusammengenommen. Beil. II, 5.

[7] Beil. II, 6. In Ulm waren es 1427 schon 3029 Steuerpflichtige, wobei freilich nicht feststeht, wer alles zu dieser Kategorie gehörte.

wobei freilich 28 Gotteshäuser und Einungen stets nur als ein Posten gerechnet sind. Sie hatten etwa 110 Bewohner. Bei 134 Personen fehlt die Bedeangabe, ohne dafs eine Bemerkung dabei steht, ob ihnen die Bede armuts- oder krankheitshalber erlassen war, oder ob sie aus andern Gründen steuerfrei gewesen sind. Aufserdem sind hinzuzuzählen 28, die fortgezogen, zwei, die gestorben sind.

Das Bedebuch 1475 bietet zugleich eine Handhabe, die ungefähre Zahl der Vollehen kennen zu lernen. Auch die Ehefrauen mit eigenem Vermögen mufsten nämlich im Mittelalter davon Abgaben entrichten[1]. Schon 1346 findet man eine dahinzielende Bemerkung: Item Drüde sin wirtin 1 lb pag. heymeliche. Sie hatte ohne Wissen ihres Mannes ein ziemliches Stück Geld zu eigen. Der Jahrgang 1475 enthält nun eine besondere Rubrik über diese Zahlung der Frauen: Nota die elichin husfrawen. Und zwar sind in der Oberstadt[2] 59 und in Sachsenhausen 11 aufgeführt. Es sind dies nur die mit Eigenbesitz Ausgestatteten. Unter den Oberstädtischen sind seltsamerweise fünf, die in Gotteshäusern wohnen. Einige wenige dieser Frauen haben 40—100 G, manche aber nur $1\frac{1}{2}$—3 G „hinder irem huszwirt". Wenn Archivar Kriegk vorn auf dem Bedebuche vermerkt hat: „Hier ist ein Stück offenbar verloren gegangen", so hat er m. E. nicht recht. Denn die ganze Anlage spricht dafür, dafs die Liste vollständig ist. Es ist auf der letzten Folioseite des Buchs begonnen, dann ist, weil der Platz nicht reichte, auf der vorletzten fortgefahren. Auf der drittletzten sind dann einige nachgetragen. Kriegk ist offenbar zu seinem Urteile durch die Beobachtung gekommen, dafs im Bedebuche der Niederstadt[3] eine ganze Reihe von Seiten mit Namen von Ehefrauen bedeckt waren. Aber dort sind alle angeführt, auch die vermögenslosen. Es sind nicht weniger als 625 Frauen in der Niederstadt und Neustadt. Davon sind 14 nicht als Hausfrau oder Frau bezeichnet; sie waren aber wohl auch verheiratet. Von all diesen Frauen sind nur 42 vermögend gewesen. Dazu sind zwei zu zählen, die vorn in der Bedeliste mit angeführt sind. Die meisten Frauen hatten also kein Privatvermögen in eigener Verwaltung. Sie lebten mit ihren Männern in Gütergemeinschaft[4]. Einmal heifst es: Katerinchin eliche husfr Syffrit froischin sagt das sie Irem huszwirt alle ire sachin offinbaret vnd er von Iren wegen gebin habe. Diesen 625 Frauen stehen 818 Männer mit Bedeangabe gegen-

Es werden wohl auch die vermögenden Knechte dabei gewesen sein. Kornbeck 73.

[1] S. o. S. 48.

[2] Fol. 75b. Confessio mulierum.

[3] Fol. 136a ff.

[4] Lamprecht D. G. IV, 243.

über. Aufserdem ohne Bedebetrag noch 40, wenn man die Priester abrechnet. Von diesen ca. 860 Männern waren also 625 verheiratet, die übrigen 235 waren Witwer oder ledig; von letzterer Kategorie waren wohl wenige Bürger, die meisten Knechte. Es war ja Sitte, dafs der Bürgersohn, wenn er sich selbständig machte und Bürger und Steuerzahler wurde, auch heiratete. Und umgekehrt war jeder, der heiratete, bedepflichtig[1]. Einmal steht als etwas Besonderes die Bezeichnung „ledig" bei einem der Steuernden: er war wohl ein lediger Bürger. Da nun ca. 1200 Personenposten unter den damaligen Steuerzahlern in Ni. waren, müssen 1200—860 Frauenposten gewesen sein = 340. Zählt man dazu die obigen 625 Ehefrauen, so erhält man das Verhältnis der Erwachsenen männlichen zu denen weiblichen Geschlechts: es wäre 860: 965 = 1000: 1122. Dabei fehlen freilich noch die Knechte und Gesellen ohne Vermögen, ebenso wie die unbegüterten Mägde und Hoffrauen. Eins aber wird man mir zugeben, dafs nämlich die bürgerliche Bevölkerung, nach diesen Daten zu urteilen, wirklich nicht grofs gewesen sein kann. Bringt man obiges Verhältnis auch auf die Oberstadt in Anwendung, so hat es etwa 1400 Vollehen in Frankfurt gegeben. Der überschüssigen Frauen war aber eine grofse Zahl. Es war ein arges Mifsverhältnis zwischen den Geschlechtern. Das weist aber auch auf eine grofse Sterblichkeit, namentlich der Männer, auf eine frühe Lösung der Ehen hin. Somit wird die Behauptung, dafs die Durchschnittsfamilie nicht mehr als fünf Köpfe betragen habe, gestützt, besonders wenn man die hohe Ziffer der Kindersterblichkeit berücksichtigt[2].

Die Übersicht über die Bede von 1495[3] zeigt ein ähnliches Bild wie die von 1475, nur dafs die Zahl der Steuerzahler abgenommen hat entsprechend den damaligen trüben Zeiten und namentlich wohl im Zusammenhange mit der durch die Neugestaltung der Bede hervorgerufenen relativen Mehrbelastung des kleinen Landwirts[4]. Nur bei 138 Personen steht vermerkt, dafs sie bei einem andern „Inne" wohnten; eine andere Bezeichnung des Zusammenhausens stimmt fast durchgehends mit diesem Zusatz überein: bei der Bezahlung ist bei jedem Bedeposten ein Strich gemacht; wo aber mehrere in einem Hause safsen, aufserdem ein Kreszendozeichen, eine Klammer. So hat man es denn in der Tat meist mit gesonderten Haushaltungen in besonderen Häusern zu tun.

Bemerkenswert ist auch hier die übergrofse Anzahl Frauen. Mit den Beginen sind es sicherlich 611, = 24,5 % der Bedezahler, abgesehen von denen, die ohne Bedevermerk sind,

[1] S. o. S. 65.
[2] Elster 663.
[3] Beil. II, 7. Bücher V 218 zählt 2621.
[4] S. o. S. 69.

unter denen sich ja doch auch viele Frauen befinden; wahrscheinlich aber sind noch einige hinzuzuzählen[1]. Unter den „Frauen ohne Bezeichnung“ waren sicherlich noch viele Witwen, so z. B. die zahlreichen Schwiegermütter, die bei den Eidamen wohnten.

Mit Recht hat schon Bücher[2] darauf hingewiesen, wie wichtig die Bedebücher für die Bevölkerungsstatistik sind. Der Kreis der Steuerpflichtigen ist bekannt[3]; man kann daher Schlüsse auf die Gröfse der Bevölkerung ziehen, wenn man auch freilich nur die Maximalzahl zu errechnen vermag. Eine zahlenmäfsige Feststellung der gesamten Bevölkerung ist ja nicht möglich, da die Familienangehörigen nicht verzeichnet sind und da nicht alle Dienenden aufgeführt sind, sondern nur die Vermögenden. Aber so viel ergibt sich mit Sicherheit, dafs wir es in dem mittelalterlichen Frankfurt mit einer niedrigen Bevölkerungsziffer zu tun haben. Ich will mich hier nicht auf die Frage einlassen, ob man eine grofse oder eine kleine Kinderzahl[4] in den Städten des Mittelalters voraussetzen soll, ob man sechs oder fünf oder vier als Haushaltungsziffer[5] in Ansatz bringen darf. Jedenfalls aber wird

[1] Vgl. Beil. II, 7, Anm. 2.

[2] M. B. 30.

[3] Elster 660.

[4] Vgl. Bothe B 66. Im Jahre 1663 fand in den Spessartdörfern eine Zählung der Mannschaft statt. Dabei stellte sich heraus, dafs in Framersbach die Zahl der unselbständigen Söhne auf die Familie durchschnittlich 1,46; in Rupertshütte 1,46; in Wiesen 1,7; in Prozelten 1,46; in Partenstein 1,35; im Biebergrund 1,51; in Rieneck 1,6; in Schaippach 1,6; im Hellergrund 1.36 betrug, durchschnittlich also 1,5. Mit den Töchtern belief sich die durchschnittliche Kinderzahl in jenen ländlichen Distrikten auf drei. Es sind dabei auch über 20-, ja selbst über 30jährige mitgezählt, insoweit sie noch unselbständig waren. Anderseits reichen die ältesten Jahrgänge in die Zeiten des 30jährigen Kriegs zurück und sind durch die Nöte der Zeit sicherlich stärker gelichtet worden. Demgegenüber mufs man aber wiederum berücksichtigen, dafs wir offenbar mit gesünderen Verhältnissen auf dem Lande zu rechnen haben, als sie im alten Frankfurt bestanden. Ich werde über die Spessartdörfermannschaft noch anderwärts handeln. S. u. Teil III b 2 bb: die Welschen 1561: Durchschnitt der Kinder 1,7. Jacobs 464.

[5] Die genaue Feststellung der Dienenden, der fluktuierenden Bevölkerung, ist freilich nicht leicht. Jedoch wird man bei Betrachtung der Zunftbestimmungen sich der Erkenntnis nicht verschliefsen können, dafs sie nicht sehr zahlreich gewesen sein können. Es waren nur wenig Gesellen den Meistern verstattet. Vgl. Ugb. C 40 Mm nr. 5: Zimmerleute 1530: Klage über einen, der mehr als einen Gesellen hatte. Ibid. Pp nr. 2: 1516. Die auf Ansuchen zweier Meister erteilte Erlaubnis eines zweiten Knechts wird bekämpft. Ibid. nr. 8: 1512. Die Zimmerleute führen die Gründe an, warum es nicht tunlich sei, dafs ein Meister mehr als einen Gesellen haben dürfe. Namentlich gebe es viel arme Meister, die nichts zu tun hätten, obgleich sie geschickt wären. Ebenso s. o. 1516 u. 1530. Ugb. C 41 Hhh nr. 10: 1465. Die Kantengiefser beschweren sich, dafs ihnen zur Strafe nicht gestattet sei, Gesellen zu halten. Eine Witwe bittet, ihr einen Gesellen zu er-

man durch die Ergebnisse darin bestärkt, sich von allen überspannten Begriffen über den Volksreichtum und die Gröfse des mittelalterlichen Frankfurt fernzuhalten. Die von Bücher gewonnene Bevölkerungsziffer (10000 im 14., 9000 im 15. Jahrhundert) erscheint nicht unglaublich gering[1]. Schon die vielen verfallenen Häuser[2] müssen uns sagen, dafs z. B. Äufserungen aus dem 15. Jahrhundert über Sachsenhausen und die Neustadt als magna et populosa suburbia[3] nur relative Bedeutung haben können. Man sieht daraus, dafs man in Hinsicht der Volksdichte sehr geringe Ansprüche stellte. Eine Mitteilung aus der Feder des Stadtpfarrers Meyer aus der Zeit um 1515 gibt denn auch die ganze zur Absolution gehende Einwohnerschaft[4] nur auf 6000 Seelen an, obgleich er bei seiner Äufserung die

---

lauben. Ugb. C 37 Ww nr. 21: 1502. Bender, Klage des Handwerks über einen Meister, der entgegen den Artikeln drei Knechte halte. Es waren zwei Knechte und ein Lehrjunge als Maximum gestattet. Ugb. C 36 Nn nr. 16: ca. 1450. Hutmacher: Es war bestimmt, „dass niemand mee dan zwene loirknecht halden solde zu syme lerknaben". Ugb. C 39 A: 1591. Schreiner: Niemand darf mehr Gesellen haben als zwei und einen Lehrjungen. Ugb. C 33 B: 1588. Schneiderordnung. Maximum zwei Knechte und ein Lehrjunge. Ugb. C 38 B: 1498. Steynmetzen vnd müwere Ordenung. Auch mag ein Iglicher steynmetz oder muwerer meister der alhie zu franckenfort Bürger vnd wonhafftig ist Eynen gedingten lereknecht an siner koste zu dinste haben vnnd halten vnd nit mehe. Doch moge Er souil meister oder meister knecht Er von dem loneherre befehel hait In die arbeit furen oder fordern. Diese Knechte waren aber sehr oft selbst Bürger. Das lehrt die Fassung des folgenden: Auch welcher meister Eynen knecht dinget oder Inn die arbeit furet Der nit burger zu franckenfort ist, Den Sal Er bynnen Den nehsten viertzehen tagen vngeuerlich fur vnser hern Die Burgermeister brengen Den Eit als andere Dinsteknechte zuthun, gelobe swere vnd Inschriben laisz. Die Gesellenzahl war also bei den meisten Zünften auf 1—2 als Maximum beschränkt. Wenn man nun bedenkt, dafs im 15. Jahrhundert unter den verhältnismäfsig wenigen Bedezahlern viele Witwen und Waisen, Knechte und Mägde (s. o. S. 119. Beil. II, nr. 7) sich befunden haben, abgesehen von manchen Auswärtswohnenden (s. o. S. 127), wenn man ferner berücksichtigt, dafs die übrigen Steuerzahler bei weitem nicht alle Handwerker waren und Gesellen hatten, dafs aber anderseits sefshafte Fremde in den Mauern Frankfurts nicht geduldet wurden (s. o. S. 129), wird man zugeben, dafs man in der Tat für das Jahr 1500 beim Ansetzen der Bevölkerung nicht viel höher wird gehen dürfen als auf 10000 Einwohner. Bücher Bv. 607.

[1] Bücher Bv. 60 ff., 190 ff. Lamprecht S. 496. Hoeniger. Paasche. Schönlank. Jastrow. Reisner. Bothe B II. Hartwig 218 19: Für Lübeck werden bei 6018 Haushaltungen etwa 24000 Einwohner angenommen.

[2] Beil. II, 6[b] u. 7[a]. Bücher Bv 17 u. 202. Hartwig 233. Ges. III, fol. 65[a]. Bgmb. 1496, fol. 112[b]: Als vaste hüsere zusamen gebrochen vnd die gesessz vergenglich werden In der Ratszlagung bedencken. Es grassieren schwere Seuchen, Aussatz: fol. 30; Blattern: fol. 32 u. 33. S. o. S. 133, Anm. 5 die Äufserungen der Zimmerleute. Die Bautätigkeit war sehr gering.

[3] Maurer St. II, 117. Bücher Bv. 202, 198: Frankfurts multa populositas 1450.

[4] Überzehnjährige. Bücher Bv. 19. Bothe B. 51.

Absicht hatte, die Zahl der Eingepfarrten als möglichst grofs erscheinen zu lassen[1]. Auch der Umstand spricht dafür, dafs man gut tut, die Bewohnerzahl niedrig anzuschlagen, dafs in der Reichsmatrikel von 1521 Frankfurts Gestellungsziffer hinter der Strafsburgs und Nürnbergs weit zurücksteht. Auch Basel, Ulm, Augsburg, Lübeck, vor allem aber Cöln und Metz sind ihm voraus[2]. Man mufs ja doch annehmen, dafs diese Einordnung unter Berücksichtigung des Vermögens und Einkommens[3] nach der Bewohnerzahl oder nach der Menge der Feuerstätten vorgenommen ist, wie dieser Modus für die Erhebung des Gemeinen Pfennigs die Grundlage bildete[4]. Nach dem Urteil der Ratsherren war die Stadt 1521 sogar noch zu hoch eingeschätzt worden[5]. Und in der Tat gewinnt es den Anschein, als ob der Vorzug, den Frankfurt durch den Besitz der beiden Messen hatte, bei der Feststellung seiner Leistungsfähigkeit in hohem Mafse berücksichtigt worden ist[6].

1556 erhielt das Steuerbuch einen ganz anderen Charakter. Es ist nicht wie bis 1510 die Reinschrift der Aufzeichnung sämtlicher Häuser und steuerpflichtigen Einwohner, sondern nur ein Register derjenigen, die wirklich die Steuer erlegt haben. Ein Fehlen der Bedesumme, ein Ausfall der Zahl wegen Todesfall, Krankheit, Wegzug, Armut oder Exemption kommt nicht vor. Natürlich ist unter solchen Umständen die Bedeutung der Liste für die hier zu erörternde Frage nach der Gröfse der Bevölkerung wesentlich verringert[7]. Noch mehr ist dies der Fall bei den späteren Bedebüchern, z. B. 1593, 1607[8]. Es sind dort nicht mehr die Steuerzahler strafsenweise notiert, sondern in der Reihenfolge, wie sie ihre Schatzung entrichtet haben. Immer gröfser wird aber die Zahl der Extanten, die dann bei der nächsten Steuererhebung vorweg verzeichnet stehen. Und je näher wir der Revolution von 1612 kommen, desto tiefer bleiben einige Gruppen der Bevölkerung in Steuerschulden stecken[9]. Einen ganz sicheren Überblick über die gesamte steuerpflichtige Einwohnerschaft wird man daher für jene Zeit nur schwer gewinnen können. Für den damaligen Steuerbeamten gab es freilich doch eine Kontrolle.

[1] Bothe B 144.
[2] Lünig I, T. I, 768. Ugb. E 54 I, 22/23. Worms und Speier seien „mit der groesse vnd Bürgerschaft der Stadt Franckfurt vast gleych". Fr. sei nicht „mer als andere gemeyne Reychsstedt populirt noch vff dem Land ausserhalb etlicher weniger geringschetziger Dorflin sonderlich begutet". (1577!)
[3] Ugb. E 54 I, 18/19.
[4] K. H. Lang 182.
[5] Ugb. E 54 I, 34.
[6] Bothe B 58/59.
[7] Beil. II, 8.
[8] Beil. II, 10 u. 15.
[9] Vgl. Teil III.

Registerbände mit dem Verzeichnis der zur Steuer Veranlagten ermöglichten eine Nachprüfung, ob alle ihrer Steuerpflicht genügt hatten. In sie wurden die entrichteten halbjährigen Steuerabträge verzeichnet. Für uns aber ist schwer nachzukommen wegen der mehrjährigen Benutzungsdauer der Verzeichnisse. Es steht freilich jedesmal hinter dem Namen des zur Steuer Herangezogenen, welches „Ziel" er bezahlt hat. Man weifs aber nicht, wann dies geschehen ist, auch nicht, ob mit dem Aufhören der Zahlung auch seine Anwesenheit in Frankfurt eine Ende erreicht hatte, oder ob er vielleicht noch einige Jahre, ohne seine Steuer abzustatten, dort weilte, ehe er starb oder flüchtete, oder bis ihm aus Gnaden der Rückstand erlassen wurde. Immerhin würde es sich verlohnen, diese Register einmal durchzuarbeiten. Enthalten sie doch zugleich eine Übersicht über die Vermögenszu- oder -abnahme der einzelnen. Man kann daher gut das Anwachsen des Besitzes beobachten in den Jahren des Aufschwungs, wenngleich man sich hüten mufs, die Zunahme allein dem Geschäftsgewinn zuzuschreiben. Spielte doch auch namentlich die Vermögensansammlung durch Erbgang und Heirat bei den reichen Kaufmannsfamilien eine grofse Rolle. Dennoch wird man für die Zeit des wirtschaftlichen Aufblühens der Frankfurter Industrie und des Frankfurter Handels manches bedeutsame Moment aus diesen Registern gewinnen können.

Die Aufstellung über die Bede von 1556 scheint ja noch ein einigermafsen richtiges Bild von der Gröfse der Bevölkerung zu geben. Sind doch an wirklich zahlenden Personen, soweit sie Christen und Deutsche waren, 2111 in der Stadt vorhanden gewesen, eine Zahl, die durch die sorgfältige Aufzeichnung aller Selbständigen bei Gelegenheit der Erhebung des Gemeinen Pfennigs im Jahre 1542[1] ihre Bestätigung findet, wenn man bedenkt, dafs der Bede von 1556 die trüben Zeiten von 1547 und 1552[2] vorangegangen sind. Denn 1542 werden auch nur 2344 Personen aufgeführt einschliefslich vieler Hoffrauen, 14 Priester und eines Mönchs. Hinzu kommen 69 Juden und 7 Fremde. 1554/55 hat der Zuzug von Engländern, Flandrern und Gallern die durch den Krieg und durch Krankheit gerissenen Lücken ziemlich ausgefüllt[3]. Mit ihnen waren es 1556 2393 Steuerzahler. Aufserdem waren

[1] Bei den Bb. Bothe B 56: 1599 + 44 Männer. JMzJ 1546: 1600 Bürger.

[2] K. II, 119 ff.; 183 ff. 1547 war die rote Ruhr in Frankfurt gewesen. Uff. 31, 340. Es starben 270 Bürger, 322 Frauen, 59 Knechte, 156 Mägde, 65 Knaben, 552 Kinder, 1001 Landsknechte, 113 ihrer Frauen, 77 ihrer Kinder, in Summa 2616 (gibt summiert 2615). Stricker 11.

[3] K. II, 221 ff. Scharff 245 ff. Bothe B 58/59. Rsp. 1559, 9. Okt.: in den vorangegangenen Jahren hatten sich viele Fremde angesiedelt.

jetzt verschiedene nichtverbürgerte Personen in der Stadt, die sogar liegende Güter zu erwerben strebten[1].

Der landläufigen Ansicht von einer grofsen Volkszunahme in Deutschland seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird durch dieses Ergebnis meiner Untersuchung nicht das Wort geredet. Nicht nur am Ausgange des Mittelalters standen Hunderte von Häusern ständig leer und waren zerfallen, auch in der Mitte des 16. Jahrhunderts war Frankfurt noch sehr arm an Bewohnern: grofse Flächen waren noch Feld und unbebaut, grofse Plätze standen grasbewachsen[2], trotzdem es die berühmte Mefsstadt war.

Man wird sich von der eingewurzelten Anschauung losreifsen müssen, als ob die Bewohner der mittelalterlichen Städte sehr beengt und räumlich beschränkt gelebt hätten. Sehr viele Familien bewohnten ein ganzes Haus, eine ganze Anzahl aber besafs deren sogar mehrere. Und zwar darf man nicht entgegnen, dafs diese alle winzig und niedrig gewesen wären. Die Strafsen waren eng und düster, aber in den Häusern mufs viel Spielraum gewesen sein[3]. Wie hätte man sonst auch an Wahltagen die vielen Herren mit ihrem zahlreichen Gefolge unterbringen können! Im Jahre 1486 sind z. B. in der Snoregassen bei 13 Personen nicht weniger als 109 Pferde eingestellt worden. Adam der Kinde meister erhielt 4 Pferde[4].

Der Hauptgrund dafür, dafs die Zahl der Bedezahler von 1556 hinter der von 1495 zurückbleibt, ist aufser in der Fortlassung aller von der Steuer Befreiten auch in dem Umstande zu suchen, dafs ein anderes Besteuerungsprinzip obwaltete. Denn offenbar sind nur die Bürger und sonstigen selbständigen Ansässigen zur Steuer herangezogen. In der Aufforderung des Rates sind alle „Gesellschaften, Zünfte, Handwerker, Bürger

[1] Edikte I, 12: 1559, d. 12. Okt. Es wird an das Privileg erinnert, nach dem nur Bürger und Beisassen solche erwerben dürften, die vor dem Rate Wehrschaft tun müfsten bei Strafe von 20 Mark lötigen Goldes, halb dem Rate, halb des Reichs Kammer. Es gereiche sonst „zu mercklicher Ungleichheit, Beschwerung und Nachteil der Bürger u. Inwoner". S. o. S. 30.

[2] Kriegk Bz 338 Sendbrief an E. E. Rat u. ehrliebend ansehnliche deutsche und niederländische lutherische Bürgerschaft zu Frankfurt. MzJ 9 nr. 4. Bothe B 59. S. u. Beil. I, 23: 1565

[3] Um 1600 war das dreistöckige Haus nicht nur in der Judengasse, sondern auch sonst in Frankfurt Mode. Ich glaube es aber schon für weit frühere Zeiten als Norm annehmen zu dürfen. Dafs im 14. Jahrhundert 1/3 des Hauses für den Sess freigelassen wurde, spricht dafür: es war die durchaus nötige Wohnung, eine Etage. Bothe B 58.

[4] Janssen II, 416. Stephanus 9. Nunc me roget aliquis fortasse an tot qui in urbem illam eo tempore confluunt peregrini, hospitari quoque commode in ea possint. Is igitur, quicunque sit, sic habeat: tam bene omnes propemodum habitare, ut non mirum sit futurum siqui se hospites esse obliviscantur, potiusque paternas quam conducticias domos incolere sibi videantur.

und Inwohner" zur Bede verpflichtet. Die Knechte und Mägde mit Vermögen sind aber jetzt wohl nicht mehr darunter begriffen. Dagegen spricht nicht, dafs ein Müllerknecht mit 6 G. ein Wallknecht mit 20 G verzeichnet stehen. Sie sind als Bürger anzusehen; das geht aus dem Wortlaute der Ratschlagung hervor, wonach der Kaiser um ein Privileg gebeten werden solle, demzufolge „die frembden. so allhie beguttet vnd aller Ding freisitzen, auch zu den gemeinen Schatzungen vnd stewern nichts legen wollen, darzu füglich angehalten" werden möchten. Also selbst einige an Grund und Boden begüterte Nichtbürger steuerten damals nicht[1].

Auch mag darin ein Grund für den bestehenden Unterschied zu suchen sein, dafs im 15. Jahrhundert der Eintritt in den Bürgerverband durch Herabschrauben des Bürgergeldes und Erleichterung des Zahlungsmodus selbst Ärmlichen ermöglicht wurde[2]. Im 16. Jahrhundert war man bei der Aufnahme wählerischer geworden; wenngleich auch jetzt noch die Möglichkeit einer Erleichterung für den Eintritt in die Bürgerschaft bestand[3], wurden doch jetzt viele Unbemittelte abgewiesen. Namentlich ist dies am Ende des Jahrhunderts der Fall gewesen. Besonders lag ein Zwang, Bürger zu werden, jetzt nicht mehr vor[4]. Mufste man doch darauf bedacht sein, dafs die Handwerke nicht „übersetzt" wurden. Der fluktuierende Bestandteil der Bürgerschaft konnte bei einer etwaigen Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen leichter verringert werden. Frankfurt hatte damals ja ganz seinen Charakter gewandelt: es bot den Blicken ein ganz anderes Wirtschaftsbild dar als in der Mitte des Jahrhunderts. An die Stelle der auf den Landgütern der reichen Patrizier ziemlich selbständig schaltenden Hofleute war ein Industriearbeiterstand getreten, an die Stelle der vorwiegend landwirtschaft-

---

[1] Rsp. 1559, 8. Febr., 9. Okt. Es waren namentlich von den Welschen viele aufserhalb des Bürgerverbandes geblieben. Mgb. F 16 nr. 1[a]. Bgmb. 1567, 14. Aug.: nur Bürger steuern.

[2] Bücher Bv. 337. Vgl. auch Lamprecht D. G. IV. 187. 1497 wurde noch ein notorischer Bettler zum Bürger angenommen trotz des Ratsbeschlusses von 1489, „keynen fremden betteler zu burger uffnemen" zu wollen. Bücher Bv. 355. S. o. S. 125.

[3] Bgb. VII (1586—1607) vorn: Es brauchten nur 2 G 18 s (am Rande: 3 G 10 s) gezahlt zu werden, falls jemand „nit anderthalb hundert gülden werth vber Schuldt hette". Den Rest, bis zu 8 G 16 s (am Rande: 9 G 5 s) sollte er zahlen, wenn er es „vermöcht oder also stathafftig würde".

[4] Rsp. 1585, 4. Juni. — 1560 gab es neben 163 estrangers de la langue françoise, die Bürger waren, 136 Nichtbürger. Mgb. F 16 Nr. 1[a]. — Ende der 70er Jahre kommt freilich noch die Forderung vor, dafs jemand, wenn er in F. wohnen wolle, Bürger werden und Steuern zahlen müsse: Bgmb. 1577, 29. Januar: von einem, der arm ist und bei seiner Schwester wohnen will. Er solle mindestens den Herdschilling geben.

lichen Tätigkeitsform das Grofsgewerbe. So bildete sich denn neben dem Bürgerstande nicht nur der der Beisassen, die für einige Jahre oder Monate das Recht der Sefshaftmachung erwarben, namentlich seit nach Antwerpens Fall und dem Bonnischen Kriegswesen der Zuzug ans den Niederlanden sich gewaltig vergrölsert hatte[1], sondern es lebte jetzt auch eine ziemliche Anzahl ansässiger Fremder innerhalb der Stadtmauern[2]. Nun hörte der traurige Zustand nach und nach auf, von dem die Ratsherren bei den Moderationsverhandlungen 1577 berichten: der gröfsere Teil der Stadt, nämlich die Vor- oder Neustadt, sei öde; nur an den Strafsen seien einige Häuser, sonst fänden sich dort weitläufige Plätze und Gärten, so dafs „Leichtlich zuschliesen" sei, „dasz von wenigen gestewertt oder nutzens gehabt werden möge"[3].

Darum weist auch die Zahl der Bedeentrichter von 1593 eine erhebliche Zunahme gegenüber 1556 auf[4]. Es gab 2749 christliche Steuerzahler ohne die Zunftstuben und Gesellschaftshäuser. Da damals von gesondert aufgeführten Nachträgen im nächsten Bedebuche noch nichts zu finden ist, wird man die Klage des Rats[5] über Steuerschulden noch nicht gar zu tragisch zu nehmen haben, umsomehr, als die Musterrollen von 1586/89, in denen sämtliche Bürger einschliefslich der vom Waffendienst Befreiten aufgezeichnet stehen, noch nicht 2000 Mann enthalten[6]. Dazu mufs man die Witwen und Waisen[7], die unverheirateten Bürgerinnen[8], die Zunfthäuser und die Beisassen[9] zählen, wenn man die Steuerzahler feststellen will. Denn nach dem Steuerdekret von 1576 hatte „jeder zu Frankfurt Sefshafte, er sei Bürger, Inwohner, Bei-

---

[1] Rsp. 1585, 27. Aug. Rsp. 1588, 14. April. Bothe B 60. Vgl. u. Teil III.

[2] Trotz aller Edikte war dies der Fall. Bgmb. 1586, 27. und 29. Sept.: wer nicht Bürger und Beisasse sei, solle fortziehen. Die Stadt wurde in „Colonnen" geteilt unter Colonellen, die die Quartiere besichtigten. Vgl. aber Bothe B 65. Bgmb. 1588, 21. Mai, 26. Nov., 12. Dez.

[3] Ugb. E 54, Tom. I, 62. — L. II, 1, 260.

[4] Beil. II, 10.

[5] Ugb. B 58 nr. 4 (1594): Manche hätten nicht treulich verschätzt, andere seien säumig und fahrlässig bei der Ausrichtung. Bgmb. 23. April, 4. Sept., 10. Oct., 19. Dez.: 12 Ziele und mehr rückständig. Es waren das einzelne Säumige; die kamen auch schon früher vor, z. B. Bgmb. 1589, 25. Febr. Sie wurden mit Verlust des Bürgerrechts bedroht, wenn sie nicht in Monatsfrist zahlten.

[6] Vgl. Bothe B., Beil. 18. S. o. S. 136, Anm. 1.

[7] Beil. II, 10a.

[8] Selbst fremde ledige Frauen wurden zu Bürgerinnen angenommen. Bgb. VII, 164. Catharina Hannsz Hellers von Butzschbach hinderlassene tochter ein köchin Ist frembdt zur Bürgerin angenommen. Iurauit den 13. Januarii 1597, dt 3 G 10 s.

[9] Vgl. die Verhandlungen mit Hans v. Bodecker (s. u. Teil III). Bgmb. 1586, 21., 23., 30. Juni; 1587, 30. März: er sollte erst 500, dann 200 G jährlich zahlen; gibt 100 G.

oder Hintersafs" sein Gut zu verschätzen. Nur Fremde waren steuerfrei. Die Zahl der Steuernden von 1593 stimmt denn auch mit der des Jahres 1586[1] fast überein: damals waren es 2798. Freilich kam es vor, dafs manche sich nicht bei den Bürgermeistern zur Prüfung ihrer Steuerverpflichtung meldeten[2]. Immerhin kann man für die damalige Zeit noch mit ungefährer Sicherheit den Bürgerbestand bestimmen.

Weit weniger kann man sich auf die Angaben der Bedebücher zu Beginn des 17. Jahrhunderts verlassen, so z. B. auf das Bb. 1607[3]. Das erste Ziel ist damals nur von 2052 Christen gezahlt, ein Ausfall, der einer Erklärung harrt, selbst wenn man infolge des damaligen wirtschaftlichen Niederganges mit einer starken Abwanderung rechnen mufs[4]. Um ihn zu begreifen, mufs man zunächst bedenken, dafs die vorangehenden Jahre eine grofse Sterblichkeit gebracht hatten. Hatte diese doch 1605 rund 850, 1606 über 440, 1607 noch 314 Todesfälle mehr betragen als durch Geburten gedeckt wurden. Auch das Nachlassen der Geburtsziffer deutet auf eine Dezimierung der erwachsenen Bevölkerung. Denn 1606 beträgt die Zahl der bürgerlichen Geburten rund 100 weniger als 1603; ebenso ist es 1610 und 1611. Die Jahre 1607–09 weisen eine höhere Geburtsziffer auf, weil in und nach den vorangegangenen Seuchenjahren die Zahl der Eheschliefsungen beträchtlich zugenommen hatte[5].

Aber man mufs zu gleicher Zeit eine grofse Menge Schatzungssäumiger in Ansatz bringen. Dafs diese vorhanden waren, beweist der Bericht sämtlicher zur Schatzung deputierten Ratsfreunde vom Jahre 1606, wonach manche Bürger schon seit 1600 die Steuer schuldig waren[6]. Dafs aber diese

[1] Beil. II, 9.
[2] Rsp. 1585, 30. Juni.
[3] Beil. II, 15.
[4] Dabei waren eine ganze Anzahl Lediger, Männer wie Weiber. Auch Fremde steuerten für Häuserbesitz. Das Privileg Sigismunds, wonach nur Bürger liegendes Gut in der Stadt erwerben konnten, noch von Maximilian II. bestätigt, war also aufser Geltung gekommen. Ugb. B 76 D 2. S. u. Teil III b 3 aa. Rsp. 2. Juli 1595.
[5] Vgl. 1603: 170; 135 Deutsche, 35 Welsche. 1604: 144; 115 D., 29 W. Dagegen 1606: 220; 196 D., 24 W. 1607: 245; 211 D., 34 W. Dann wieder 1608: 193; 173 D., 20 W. 1609: 196; 179 D., 17 W. 1610: 177; 155 D., 22 W. Dagegen 1611: 217; 190 D., 27 W. 1612: 225. 1613: 217. Die korrespondierenden Todesdaten sind: 1603 726. 1604 579, 1606 1195, 1607 1098, 1608 524, 1609 639, 1610 906, 1611 1135, 1612 1072, 1613 1140. Das Prinzip des Einheiratens in Bürgerschaft und Zunft war der Hauptgrund für die Parallelität von Todesfällen und Trauungen. Freilich kommt hinzu die wirtschaftliche Entwicklung; 1608 10 Rückgang, vgl. Teil III. Daszynska 369 70. Bothe B 64 u. 145 6. Die ungetauft Verstorbenen sind bei der obigen Berechnung mit in Anschlag gebracht. Dietz B 187 ff. Radlkofer 59.
[6] Ugb. B 58 nr. 52. Müller II, 127: 1616 gab es viele Bürger, „arme Unvermögliche", die „noch etliche viel Ziel schuldig" waren.

Erinnerung und das daraufhin beschlossene scharfe Einschreiten wenig Erfolg gehabt hat, dafür spricht die häufige Wiederaufnahme der Beratung.

Es ist demnach in betreff der Genauigkeit der Bedelisten als Resultat gewonnen, dafs die Bedebücher des 14. und 15. Jahrhunderts ohne jede Beanstandung bleiben können hinsichtlich der Führung, dafs die aus der Mitte und dem Ende des 16. Jahrhunderts auch noch ziemlich sichere Angaben bieten, wenngleich schon 1556 nicht mehr die ganze Bürgerschaft verzeichnet ist, vielmehr nur die zahlende. Den ziffermäfsigen Angaben von 1600 an mufs man aber sehr skeptisch gegenübertreten. Sind doch z. B. 1609 allein in der Niederstadt über 300 Extanten, Steuerrückstände, als nachträgliche Zahler aufgeführt, unter denen sich nicht nur viele arme Tagelöhner (24) und Witwen (40 unter 1 G Steuer) befanden, sondern auch Vermögensschwache aller anderen Berufe, vom Sackträger bis zum Prediger, vom Schuhflicker bis zum Lizentiaten. Aber auch einzelne Wohlhabende und sogar sehr Reiche waren ihre Steuer schuldig geblieben, so einige von den Handelsleuten und Juwelieren; auch Patrizier: so ein Hans Hektor von Holzhausen und Johann Mengershausen[1].

1607 war die Zahl der Extantenzahler nur 195, 1609 aber 562. Wahrscheinlich war damals eine energische Beitreibung erfolgt. Natürlich war die gröfste Anzahl der Steuerschuldner den ärmeren Schichten angehörig. Bezeichnend für die damalige wenig sorgfältige Behandlung der Steuereinziehung ist, dafs der Rechenmeister, Daniel Harpf, viele Jahre lang ungestraft unterlassen hat, seine Steuer zu entrichten, so dafs nach seinem Tode ein nettes Sümmchen, nämlich 322 Gulden, dem Stadtsäckel geschuldet wurden. Hiervon wurde seiner Witwe die Hälfte erlassen. Dafs die Steuerzahler von 1607 bei weitem nicht die ganze Bürgerschaft repräsentierten, ersieht man aus der Zusammenstellung der nach Niederwerfung des Aufstandes mit Geldstrafen belegten Zünfte und Gesellschaften[2]. Es waren alle Bürger während der Unruhen angehalten worden, in solche Vereine einzutreten. Bei der Übersicht fehlen nur die Limpurger, die Frauensteiner und das Graduiertenkollegium, die einzigen im Jahre 1616 nicht aufgelösten Vereinigungen; die aufgeführten 41 Verbände umfafsten 2136 Personen, darunter 118 Rubin- und Diamantschneider, 135 Passamentiere. Und doch müssen von diesen

---

Saumselige Schatzungsschuldner: vgl. Rp. 1606, 7. Januar, 22. Juli. Schon Bgmb. 10. Juli 1599. Dann 23. Juni 1603; 20. Dez. 1608; 19. Dez. 1609.

[1] Durch solche Ausnahmefälle wird natürlich meine Behauptung, B. 97, und die Beweiskraft der Tabelle ib. Beil. nr. 22[b] nicht geschwächt.

[2] Bothe B 62.

Branchen[1] verschiedene vor der Exekution entwichen sein. Denn eine von den Bierbrauern 1615 eingereichte Liste[2] weist jenen 133, diesen 140 Mitglieder zu. Zu den obengenannten 2136 Bürgern sind, abgesehen von etwa 100, nämlich den soeben bezeichneten Unbestraften, den Ratsherren und den Verbannten und Exekutierten, noch 221 hinzuzufügen, die eine besondere Geldstrafe erhalten haben[3], so dafs die gesamte männliche Bürgerschaft im Jahre 1616 etwa 2500 betragen haben mag[4]. Zählt man die Witwen und ledigen Frauen dazu, so wird man immer nur etwa auf 3000 Selbständige kommen, abgesehen von den Fremden. Wenn man nun auch den veränderten Wirtschaftsverhältnissen Rechnung trägt und einen höheren Prozentsatz von unselbständigen Personen in Anrechnung bringt, wird man doch mit 18000 christlichen Einwohnern für die Zeit des Fettmilchaufstandes hoch genug gegriffen haben. Die Fremdenfamilien sind dabei mit 1200 Köpfen einbegriffen.

Auch die Dörfer waren nicht stark besetzt[5], wenngleich auch dort wegen des erweisbaren Übergreifens der Industrie eine gröfsere Familienkopfzahl angenommen werden mufs. Mit 3000 Seelen ist die Gesamteinwohnerzahl der Frankfurter Dorfschaften sicherlich hoch genug eingeschätzt, so dafs Grofsfrankfurt etwa 21000 christliche und 2500—3000 jüdische Einwohner[6] umfafst haben wird.

c) Die Verteilung der Steuerzahler auf die Steuerstufen.

Da die Frankfurter Steuerbücher bis zum 16. Jahrhundert ohne Zweifel die ganze selbständige Bevölkerung zuzüglich der vermögenden Unselbständigen gewissenhaft verzeichnen, kann man die Vermögensverteilung klar erkennen. Von da an ist das Bild etwas verwischt. Immerhin ist es auch für das 16. Jahrhundert angebracht, das in den Steuerbüchern Ge-

[1] Man darf freilich nicht alle, die in den neugebildeten Zünften waren, als Ausüber der betreffenden Tätigkeit ansehen, die der Zunft den Namen gab. Es waren auch andere Berufe darin vertreten, z. B. bei den Fettkrämern. Aber den Hauptbestandteil machten die aus, nach denen die Zunft benannt wurde.

[2] Ugb. D 24 FF.

[3] BU 46. Ugb. E 96. Bothe B 62, Anm. 1.

[4] Freilich ist zu berücksichtigen, dafs zur Zeit der Revolution manche die Stadt verlassen haben. Anderseits ist aber die Zahl der Heiraten in den unruhigen Zeiten gröfser gewesen als vorher. Vgl. Bothe B 95, Anm. 3. Besonders Bürgersöhne sind in gröfserer Anzahl selbständig geworden.

[5] Beil. II, 11—14.

[6] Bothe B 68 ff. — Vgl. ib. Beil. nr. 12 mit Radlkofer 59.

botene einer Prüfung zu unterwerfen. Man wird aber dabei bedenken müssen, dafs die wirkliche Zusammensetzung der Bevölkerung ungünstiger gewesen ist als die Aufzeichnungen besagen. Denn es fehlen gar manche, die mit der Bezahlung im Rückstande waren und natürlich in überwiegendem Mafse den ärmsten Schichten angehörten. So kann man sich denn auch eine ungefähre Vorstellung von der im Laufe der Zeit eingetretenen Verschiebung in der Vermögenslage der Bürgerschaft machen. Freilich treten dieser Absicht Schwierigkeiten entgegen. Im Mittelalter wurden ja die verschiedenen Besitzobjekte nach den verschiedensten Steuersätzen veranlagt. Da man aber die Zusammensetzung des Besitzes und damit den Grad der Beteiligung der einzelnen Besitzstücke an der Steuer nicht kennt, ist es auch unmöglich, die Gröfse der Vermögen nach dem Geldwerte anzugeben, ganz abgesehen davon, dafs die Exemption vieler Vermögensteile einer solchen Berechnung als weiteres Hindernis entgegentreten würde. Ist doch der Wert des freigelassenen Gutes nicht fixierbar. Vielmehr ist er mit der Vermögenszunahme ebenfalls variabel, falls sich die Besitzer der Vorteile bedienten, die ihnen durch die Steuerpolitik des Rates gewährt wurden, d. h. wenn sie ihr Vermögen in bestimmten zugleich der Gemeinschaft dienenden Objekten anlegten. So werden auch unter denen, die nur den Herdschilling zahlten, die man also als besitzlos anzusehen geneigt ist, verschiedene gewesen sein, die über einen ziemlichen Vorrat von Viktualien verfügten. In ihm sich zuerst ein etwaiges kleines Vermögen zu schaffen, verlockten ja die Steuergesetze.

Bei der Feststellung der gänzlich Armen, die mit den Steuern verschont sind, wird man auch nicht klar sehen können. Denn bei manchen fehlt ein diesbezüglicher Vermerk. Man weifs nicht, fallen sie unter diese Kategorie, oder sind sie abwesend gewesen und ist die nachträgliche Erhebung einzutragen vergessen, oder waren sie aus irgendwelchen Gründen überhaupt nicht für den Steuerfiskus erreichbar. Vielleicht sind auch einige darunter, die erst nach Verkündung der Bede nach Frankfurt gekommen waren oder erst nachher sich verheiratet hatten. Vielleicht sind manche auch aus anderen Gründen mit der Steuer verschont worden.

Immerhin werden sich einige sichere Schlüsse auf die Entwicklung der Vermögensverteilung ziehen lassen. Freilich mufs man voraussetzen, dafs die Vermögensschätzung der Wahrheit gemäfs gemacht ist. Die hier und da stattfindenden Defraudationen wird man aufser Betracht lassen müssen. Es wird ja die Zahl solcher Vorenthaltungen wegen der strengen Strafen verhältnismäfsig gering gewesen sein. Das Bild der bürgerlichen Finanzlage wird zum mindesten durch sie wenig gestört werden.

Überblickt man die Tabellen[1], die uns die Vermögensschichtung in verschiedenen Zeiten darstellen, so ergibt sich folgendes:

Im Jahre 1354[2] haben nur 564 3—4 s (excl.) gezahlt, d. h. sie besafsen kein oder doch nur ein verschwindend kleines Vermögen. Wenn auch die Tabelle trotz der verhältnismäfsig geringen Zahl Vermögensloser zu der Behauptung berechtigt, dafs schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Differenzierung der Vermögen bestanden hat[3], kann man doch die damaligen Besitzverhältnisse der Bürgerschaft leidlich nennen[4]. Auch im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts mufs die Vermögensverteilung noch recht befriedigend gewesen sein. Denn 1420 steuerten nur 481 von 2382 0—10 s. Die kleineren und mittleren Vermögen herrschten vor[5]. Dafs aber 1475 die Zahl der kein Vermögen Versteuernden auf 813 (823) gestiegen ist[6], läfst auf eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage schliefsen, da nicht anzunehmen ist, dafs die damals in gröfserem Umfange als 1354 vorgesehene Steuerbefreiung einzelner Vermögensobjekte für die grofse Zunahme der Letztklässer verantwortlich gemacht werden kann. 1495 läfst sich denn eine weitere Wendung zum Schlechteren nicht mehr verkennen[7]. Jetzt, wo die Steuerbefreiungen doch zum gröfsten Teile kassiert waren, stieg doch die Zahl der nichts als den Herdschilling Steuernden auf 979 resp. 1081. Wenn auch die kleinsten Vermögen bis 20 G (= 51,840 gr. Fg = 144 heutigen Goldmark) nicht mit der Vermögenssteuer belegt waren, ist der Rückschritt doch augenfällig. Denn jenen 20 G kam früher der steuerfreie Hausrat, der freie Sefs u. a. gleich, während jetzt nur das aufgestapelte Korn unverbedet blieb. Jetzt betrugen also die Nichtshäbigen (inkl. der bis 20 G Vermögenden) 43,3 % der Gesamtsteuerzahler[8]. 1475 hatten sie einschliefslich der Besitzer von steuerfreien Gütern nur 32,5 %, 1354 sogar nur 23,6 % ausgemacht. Man spürt die mifsliche Krise[9], die am Ausgange des Mittelalters die

[1] Bei der Berechnung der Bedesummen mufs bei den einzelnen Posten beachtet werden, dafs nicht immer die Bede vom Reisegelde ganz losgelöst angegeben ist. Als Beispiele mögen folgende Ansätze dienen, bei deren ersterem das Reisegeld schon in dem Bedeposten mit enthalten ist: Clas stumpff barchinweber dedit 2 guldin 3 s fur foll, des ist 10 schill. 2 heller reyszgelt et Jurauit. Johann more, dedit 8 schill 4 heller zu rechter bede. So dauon reyszgelt 3 schill 1 heller et Juravit (1475).

[2] Beil. II, 5: ohne die, bei denen die Bedeangabe fehlt.

[3] Schmoller V II, 423.

[4] Vgl. freilich o. S. 121 22. Römer-Büchner 60/61. S. o. S. 43. Viele Führer der Zünfte in der Unruhe waren wohlhabend.

[5] Bücher V 240. Über die Verhältnisse in der Oberstadt im Jahre 1346: Bücher Bv. 378.

[6] Beil. II, 6: ohne die, bei denen die Bedeangabe fehlt.

[7] Beil. II, 7: ohne die, bei denen die Bedeangabe fehlt. Vgl. ib. Anm. 2.

[8] Bücher V 243. Er rechnet 45,7 % heraus. Beil. II, 4.

[9] Lamprecht D. G. V. 87.

Landwirtschaft durchmachte. Der Bauernkrieg, der ja auch in Frankfurts Mauern Unruhen stiftete, warf seine Schatten voraus. Demgegenüber mag man betrachten, wie die Schultern der Reicheren damals entlastet wurden. Sie mufsten ja doch entschädigt werden für den Fortfall der Steuererleichterungen und -befreiungen einiger Vermögensobjekte[1]!

Im Jahre 1354, wo der Herdschilling, die einzige Steuer der Ärmsten, 3 s betrug, haben 146 Personen mindestens 12 lb entrichtet; 77 haben mindestens 20 lb beigetragen zur Unterhaltung der Stadt, 10 haben 60 lb und darüber gesteuert. Im Jahre 1420 gaben 132 10—50 lb, 17 über 50 lb, darunter 7 über 100, 2 sogar 145 lb[2]. 1475 waren es trotz der zahlreichen Exemptionen von Vermögensteilen noch 135, die mindestens 12 G, 47, die 20 G und mehr bis 90 G zur halben Bede reichten, 96, die 20 G und mehr, 11, die 100 G und mehr als ganze Bede hätten leisten müssen. Dagegen 1495, wo der allen gemeinsame Herdschilling, wie 1475 bei halber Bede, 6 s betrug, war die Steuer der Reichsten, der zum mindesten 10000 G Besitzenden, nur 9½ G; 43 zahlten sie.

1354 brachten die 146 Reichsten, 5,9 % der Steuerzahler, die 12 lb und mehr gaben, 3900 lb etwa auf = 52 % der Gesamtsumme. Ihnen standen 2351 weniger Begüterte gegenüber mit 3580 lb. Auf den einzelnen entfielen im Durchschnitt 3 lb[3]. Dagegen brachten 1475 3 % der Gesamtzahl der Steuerzahler 54 % der Steuersumme auf. Es ist also im Laufe der Jahre eine grofse Vermögensdifferenzierung eingetreten. Grofser Reichtum steht neben grofser Armut; und zwar sind die grofsen Güter in den Händen von wenigern vereinigt als 1354, während die Schar der Habenichts und der Wenigbegüterten zugenommen hat. In der Mitte des 14. Jahrhunderts ist noch eine gröfsere Gleichmäfsigkeit in der Vermögensverteilung vorhanden gewesen.

Und mit diesen Tatsachen rechnete nun die neue Bedeordnung von 1495 ganz und gar nicht. Den Satz für den Herdschilling machte sie gleich dem sonst bei der Erhebung einer halben Bede eingezogenen, aber die Steuersumme für die Reichen setzte sie dementsprechend nicht ebenso auf die Hälfte herab, sondern auf den 10. bis 20. Teil.

Wegen der 1495 erfolgenden Aufstellung eines anderen Steuerprinzips, besonders wegen der Einführung einer Maximalgrenze, ist es nicht möglich, rechnerisch zu erweisen, wie von jetzt an die 1354 und 1475 so hochprozentig am Gesamtsteuerertrage beteiligten Reichsten ganz unverhältnis-

[1] S. o. S. 69.
[2] Bücher V 240.
[3] Beil. II, 3.

mäfsig begünstigt zurückblieben. Aber auch ohne diesen Beweis tritt nach dem oben Gesagten das unselige Verfahren in seiner ganzen Ungerechtigkeit zutage. Kalter, berechnender Egoismus der Regierenden, die zugleich den Reichtum besafsen, hat die eigene Last erleichtert auf Kosten der Armen. Denn wenn der aufgebrachte Steuerertrag nicht reichte, wurde eben eine neue Bede nötig. So wurde die scheinbare Verringerung des Herdschillings von 12 auf 6 Schilling illusorisch. Nur die Besitzenden hatten den Gewinn von der Neuordnung. Der Ärmere verlor vielmehr durch die Hereinziehung des Hausrats usw. in das bedepflichtige Vermögen wieder, was er durch die Zubilligung der Steuerbefreiung der kleinsten Vermögen bis zu 20 Gulden gewonnen hatte. Ganz unzweifelhaft geht diese Begünstigung der Reichen aus einer Berechnung der Steuerquote hervor, die sie am Gesamtsteuerertrage hatten[1]. Die 104 Vermögendsten, die 3400 G und mehr besafsen, 4,2% der Steuerzahler, reichten nur 35,8% der Steuersumme. Das ist gegen 1475, wo 3% 54% aufbrachten, ein enormer Rückschritt. Die 2063, welche bis zu 300 G Vermögen besafsen, 82,6% der Bedeabstattenden, brachten 35,2% der Steuern auf, die 70,2% der bis 100 G Vermögenden 24,7% der Ganzsteuer, die 56,9% der nur bis zu 30 G Besitzenden immer noch 17,5%.

Es wird nicht uninteressent sein, die Vermögenslage der Frankfurter Einwohner im 15. Jahrhundert mit der anderer Stadtbevölkerungen jener Tage in Vergleich zu stellen. Es stehen uns dazu die Ausführungen Schönbergs über Basel, Buombergers[2] über Freiburg und Hartungs[3] über Augsburg zu Gebote. Leider ist es nicht immer möglich, dieselben Jahrgänge nebeneinander zu stellen. Denn Frankfurt ging erst 1495 zu der Steuerform über, die von jenen Städten schon länger gepflegt wurde, indem das ganze Vermögen zusammengenommen, nicht in seinen einzelnen Teilen nach den verschiedensten Steuersätzen besteuert wurde. Ich kann daher den Zuständen in Augsburg vom Jahre 1475, in Basel vom Jahre 1454 und in Freiburg vom Jahre 1445 nur die Lage in Frankfurt vom Jahre 1495 gegenüberstellen. Immerhin wird sich einiges aus diesem Vergleiche folgern lassen.

In Basel[4] gab es zu der genannten Zeit unter 2100 Steuerzahlern 708, die 0—10 G Vermögen hatten, 360, die 10—30 G besafsen. Dagegen versteuerten nur 3 10000 G und mehr bis 25000 G, wobei zu bemerken ist, dafs dort

---

[1] Beil. II, 4.
[2] Buomberger.
[3] Hartung AZ und Bes.
[4] Schönberg 138, 382.

nichts von der Steuer befreit war[1]. Und es wurde jedermann, auch „die Armenlutt als bettler", zur Steuer herangezogen[2]. 1454 hatten also 32 % aller Steuerpflichtigen weniger als 10 G im Gesamtvermögen, 49 % blieben unter 30 G. 1429 war das Verhältnis: 649 unter 2536 = 25,5 % erreichten nicht das niedrigste steuerpflichtige Vermögen von 10 G[3]. 1446 blieben von 2752 Steuersubjekten 1428 = 51,9 % unter einem Vermögen von 30 G. Danach wäre die Lage der Bürgerschaft dort etwas ungünstiger gewesen als 1475 in Frankfurt, wo trotz der höheren Bevölkerungsziffer (2529) nur 824 in der letzten Klasse waren. Und noch dazu waren darunter viele, deren Hausrat, Kleider, ein Pferd u. dergl. zur Verfügung stand und die doch nichts als den Herdschilling zahlten. An grofsen Vermögen war Basel noch arm. Und die Vermögensverteilung war günstig; sie wies keine grofsen sozialen Unterschiede auf[4]. Frankfurt wird Basel an Reichtum der obersten Bevölkerungsschicht überlegen gewesen sein. Freilich kann man hier nicht mit runden Zahlen klipp und klar den Vermögensstand erweisen, da man die Zusammensetzung des Besitzes aus Acker, Wiesen, fahrender Habe und Gültenkapital nicht kennt. Und seit 1495, wo man die ganze Habe der einzelnen mit bestimmten Summen angeben kann, hindert wiederum die Maximalgrenze von 10000 G an der Bemessung der grofsen Vermögen. Da aber 43 Personen mindestens 10000 G, = 26 kg Fg. = 72300 heutigen Goldmark, ihr eigen nannten, kann Basels Lage im Vergleich damit nicht glänzend erscheinen. Auch Leipzig ist nicht viel besser gestellt gewesen[5]. Dort gab es 1481 auch viel Arme; und anderseits besafsen nur sechs ein Vermögen von 10000 G und mehr. Die 16 Reichsten, von 4300 G Vermögen an, zahlten aber 1/5 der gesamten Steuer.

In Freiburg[6] dagegen scheint der Besitz schon 1445 zu einer weit glänzenderen Entfaltung gelangt zu sein. Nach Buombergers Darlegungen waren in der Stadt Freiburg unter 1900 Steuerzahlern 17 mit einem Vermögen von 10—40000 G. Es sind das grofse Summen; denn 1439 noch galt in der Pfalz ein Besitz von 3—600 G. als ein grofses Vermögen. In Heidelberg besafsen die 45 Reichsten zusammen nur 18817 Gulden[7]. Daneben standen in Freiburg 538 Ver-

---

[1] Schönberg 132, 352 . . . angeben wie liebe eynem yeglichem solich sin gût es sye ligende gût varende gût zinse gulte husrat silbergeschirre vnd anders nuczit uszgenommen. 1457. Ähnlich ib. 460.
[2] Schönberg 133. 358. 450.
[3] Schönberg 138. 382.
[4] Lamprecht D. G. IV. 220. Sohm 255.
[5] Wustmann 73.
[6] Buomberger 494.
[7] Eulenburg V.

mögenslose, wobei freilich nicht gesagt ist, ob bei der Besteuerung Vermögensteile ausgenommen waren, Wenn das nicht der Fall war, wenn also jene wirklich Leute ohne jeden Besitz waren, so war die wirtschaftliche Lage der Bewohnerschaft bei über $^1/_4$ völlig Armen nicht gesund. 2 % der Steuerzahler besafs die Hälfte des Gesamtvermögens. Die Annahme von einer relativen Homogenität der mittelalterlichen Stadtbevölkerung hinsichtlich des Besitzes läfst sich demgegenüber schwer aufrecht erhalten[1]. Vielmehr war neben einem hochentwickelten Grofskapital, dort als Grofsindustrie der Tuchbranche vertreten, ein besitzloses Proletariat entstanden, das nur von dem tagsüber Erworbenen lebte. Wahrscheinlich werden viel arme Existenzen durch den lebhaften Gang der gewerblichen Tätigkeit angelockt und wegen des Bedarfs an Arbeitskräften auch aufgenommen worden sein.

Das mufs man auch Hartung[2] entgegenhalten, wenn er es ablehnt, die in Augsburg in den Jahren 1498—1554 erfolgte ungeheure Zunahme des Proletariats durch eine reichliche Zuwanderung armer Arbeiter zu erklären, weil „die Vermehrung der Bevölkerung, soweit man sie nach dem Wachstum der Steuergemeinde beurteilen darf, so gewaltig garnicht war, dafs für eine umfangreiche Einwanderung besonders viel Platz bliebe". Da sich aber die Gesamtzahl der dortigen Steuerzahler von 1498—1554 um 54 %, nämlich von 5351 auf 8242 erhöht hat, kann man das Anwachsen der Besitzlosen von 2331 auf 4381, also um 88 %, wohl auf Kosten der Einwanderung Armer vom Lande setzen; trotzdem kann auch ein Zugang einiger reicher Familien aus Strafsburg, Ulm, Nürnberg erfolgt sein. Denn sicherlich ist es „trotz der günstigen äufseren Verhältnisse und der allgemein zu beobachtenden grofsen Fruchtbarkeit der mittelalterlichen Ehen" auch in Augsburg nicht anders gewesen als in anderen Städten: die natürliche Vermehrung der Bürgerschaft war nicht nur sehr gering, sie war wahrscheinlich garnicht vorhanden[3].

Zieht man nun die Verteilung der Vermögen, wie sie sich in Augsburg 1475 vorfindet, zum Vergleiche mit Basel und Freiburg heran, so läfst sich ein grofser Unterschied konstatieren. Von 4485 Steuerzahlern waren 2958 nicht zur Vermögenssteuer veranlagt, sondern sie waren capite censi, mufsten die stuira minor von 60 Denaren erlegen, die also dem Frankfurter Herdschilling entsprach. Unter diesen Armen befanden sich 107 Bettler, 151 Tagwerker und 2700 Habnithandwerker. Hartung ist geneigt — ob mit Recht oder nicht, bleibe dahingestellt — wegen der aufserordentlichen

[1] Doren V 4, 413.
[2] Hartung Bes. 878.
[3] Bothe B 66 ff.

Höhe dieser Ziffern auch die Gesellen als Steuerzahler anzusehen. Diese Unsicherheit betreffs der Steuersubjekte erschwert eine Vergleichung mit den Frankfurter Verhältnissen. Ebenso steht es nach Hartung nicht fest, ob die Augsburger Bestimmung vom Jahre 1368, wonach das Hausgerät, Betten, Kleider u. dergl. nicht in Anrechnung gebracht werden sollte, noch Geltung hatte. Immerhin wird man mit Bestimmtheit sagen dürfen, dafs damals in Augsburg eine weit durchgreifendere Scheidung zwischen Reich und Arm bestand als in Frankfurt. 66% nicht zur Vermögenssteuer herangezogenen stehen dort im Jahre 1475 32,5% gegenüber, die kein oder doch nur steuerfreies Vermögen besafsen, 1495 aber 43,3%, die bis zu 20 Gulden vermochten. Wie grofs der Unterschied zwischen Arm und Reich im damaligen Augsburg gewesen ist, davon gibt, auch ohne dafs wir die Steuerbestimmungen kennen, die Tatsache einen Begriff, dafs die 20 Reichsten, 1,3% der zur Vermögenssteuer veranlagten 1527 Steuersubjekte, also abgesehen von den ungewöhnlich zahlreichen Habenichts, 23,3% der ganzen Steuerleistung trugen. In Basel hatten die Höchstbesteuerten, 5% der ganzen steuernden Bürgerschaft, nur 32% des Gesamtsteuerertrages erbracht. Die Differenzierung war in Augsburg weiter vorgeschritten als dort und auch als in Frankfurt. Soviel wird man wohl behaupten dürfen trotz der Notwendigkeit auch die Bettler in Abzug zu bringen, und trotz der Ungewifsheit, ob alle Gesellen unter den Steuerzahlern waren, oder nur die mit einem kleinen Vermögen, wie in Frankfurt.

Es stand also in Frankfurt noch nicht am schlimmsten, wenn man auch die damalige soziale Gesetzgebung nicht mehr als ganz gesund wird bezeichnen können; denn die in der letzten Steuerstufe befindlichen zahlreichen Bedezahler waren zum weitaus gröfsten Teile Bürger. Die in den mittelalterlichen Städten herrschende Idee, „dafs jeder Arbeiter auf dem Gewerbe, das er mit eigner Hand betrieb, seine Mannesnahrung finden solle“ [1], ist damals wohl kaum in dieser Allgemeinheit verwirklicht worden. Es wird in Frankfurt nicht viel anders ausgesehen haben als in anderen Städten; ernste materielle Sorgen bedrückten einen grofsen Teil der Bürgerschaft [2]. Wenn nicht von Armut, so darf man doch von Dürftigkeit bei einem gröfseren Teile der Bevölkerung sprechen [3]. Nur mit Mühe war ihm die Beschaffung der notwendigen Existenzmittel möglich. Namentlich die hohe Verschuldung und die dadurch hervorgerufene Verödung vieler

[1] Bücher V 248. Lamprecht D. G. V, 62. 65. 67.
[2] Kaser 1, 9, 13. Vgl. freilich Nördlingen 1507: Liebe.
[3] Lehr 217. Lamprecht D. G. V, 73: In Hamburg 20% nichtshäbig.

Besitzungen müssen uns dies Urteil abnötigen[1]. Die vorsorgliche städtische Wirtschaft mit ihrer strengen Organisation der Arbeit hatte doch nicht die Differenzierung der Vermögen und die Verkümmerung grofser Bevölkerungsteile verhüten können. Bedauerlich ist es, dafs man nicht sagen kann, wieviel von den 824 im Jahre 1475 als vermögenslos Bezeichneten wenigstens über das Existenzminimum verfügten, und wieviel von den 1081 für 1495 Berechneten, die nur den Herdschilling (im engeren Sinne) gaben, doch ein kleines Vermögen, bis zu 20 Gulden ihr eigen nannten, bei dem der Hausrat und aller andere Besitz einbegriffen war.

Weil die Lage, namentlich der landwirtschaftlichen Berufe, auch in Frankfurt nicht gut war, fand der Bauernkrieg dort einen lauten Wiederhall[2]. Auch auf dem Lande sah es trüb genug aus in Frankfurts Umgebung. Zu Bonames z. B. waren die Häuser gröfstenteils zerfallen[3]. Dafs aber grade jener Zeitpunkt für die Änderung der Steuerform unglücklich gewählt war, dafür sprechen einige Bemerkungen des Rates selbst. Er sagte 1493, dafs er „vnserer Stede nottorfft halben" auf 3 Jahre „iglichs Jars eyn halb bede" aufgesetzt habe[4]. Aber „usz ehaffter vrsache nachdem sich die Jare swinde vnd vnfruchtbar ereigt auch der arme gering man Durung halben hoch betrangnusz erlidden gehabt" habe, habe er „die bede etliche Jare bisz an her In gedultigem mitliden ruhen" „vnd itzunt die zweyte bede Infordern laiszen". Da hätte man doch erwarten sollen, dafs bei einer Neuordnung „der arme gering man" auf Kosten der reichen Unternehmer erleichtert worden wäre. Dadurch dafs das Gegenteil geschah, beschwor der Rat ernste Gefahren herauf. Schon 1508 befürchtete er den Ausbruch von Unruhen, wie denn damals schon in etlichen Reichsstädten und anderen Flecken zwischen Rat und Gemeinde Aufruhr und Widerwärtigkeiten wegen der durch Maximilians Kriegszug nach Italien zum Kampfe der Ligue gegen V nedig notwendig gewordenen Steuern geweckt wurden[5]. Drum will

---

[1] S. o. S. 122. Beil. II, 6[b] u. 7[a]. 1475 waren 307 Häuser und Höfe „wüst"; dabei sind nicht mitgerechnet die wüsten Speicher, Ställe usw., ferner nicht die mit „vacat" bezeichneten Gebäude. Vgl. auch Janssen II, 585 und 586: 1495. Die Häuser seien „mit geistlichen zinszen" „fast beswert", „und so mesz und mart nit weren, blebin sie gancz ligen; das man den handel ine meszen denselben hussern solt nemen, queme der gemein burgerschafft zu grossem nachdeil". Bothe B 13. 101.

[2] K II, 513 ff. Jung A. Vgl. Stolze 43.

[3] Römer-Büchner B 206 (1509). Bücher Bv. 696. Ib. 660 über 1430: 10 wüste Häuser bei 47 eingesessenen Männern.

[4] Ugb. B 58 nr. 84 C.

[5] Ugb. B 57 Iii. Was man den Handwerken vor der Bedeerhebung mitteilen will.

der Rat den Zünften mitteilen, der Kaiser bedürfe notwendig der Unterstützung. Frankfurt habe bisher „eyn lobliche gut Wort und Gerucht by Kayssern Konigen vnd In der gantzen deuwschen Nacion gehaibt vnd noch". Man sage, Frankfurt sei „eyn Irliche stait Dar In Ein fursichtiger Erbarer raitt ein ordiglich weselich regiment auch ein getruwe Ersame fromme gehorsame gemeynde". Jeder möge das zu Herzen nehmen, sonst würde daraus „gruntliches verderben erwachsen", „als daz wir vmb vnsser eer truwe vnd glauben komen auch fryheit messe vnd margte verloren die wir vnd vnser nachkomenden kynds kinde nit wiederpringen mochten". Es gehe in der Stadt „manigfeltige rede von etlichen person, eym rade vnkundig", die „boissen samen vnder das gemeyn volck sehen". Er bitte, „denselbigen nit volge zu thun oder darin zu gehellen, sunder den zu offenbaren". Dann bittet er wegen der „vffsatzung", der Erhöhung der indirekten Steuern, die vor einiger Zeit geschehen war, „noch eyn zymliche Zyt gedult" zu haben, „dwil der burger die beswerunge nit allein sunder der fremde mher dan zum halben teyle tregt". Wenn die Zeit des Friedens einziehe, wolle der Rat „ye nit geneigt sin, die gemeyn wyther zu besweren dan pillich vnd die Noitturff erfordert". Man scheint damals seitens der Steuerbehörde, wenigstens auf dem Lande, den äufseren Eindruck vom liegenden Besitz zur Grundlage der Einschätzung gemacht zu haben, während doch die Wohlhäbigkeit dem Aussehen des Besitztums oft ganz und gar nicht entsprach. Hierauf mag auch der Rückgang mancher Einzelwirtschaften mit beruht haben. Die Landwirtschaft, namentlich der Kleinbauer, konnte bei der Herabminderung der Rentabilität des Bodens[1] den Druck nicht tragen, der wegen der Niedrigerlegung der höheren Steuersätze auf ihm ruhte. Der Ausfall an Steuereinnahmen infolge der rücksichtsvollen Besteuerung der Grofskapitalisten mufste ja durch eine neue Bedeausschreibung eingebracht werden. Wie schwer die Steuer dem kleinen Manne fiel, geht aus einer Äufserung hervor[2]. In ihr klagt 1509 ein Bonameser darüber, dafs die Heimburger, die B deerheber in den Dörfern waren, nicht darnach frügen, wer Weide und Wasser am meisten brauche, sondern sie setzten die Steuer nach dem Hause an[3]. Deshalb liefsen so viele ihr Haus verfallen.

---

[1] Schmoller V II, 467.

[2] Beil. I, 36: 1509.

[3] Dafs sonst die Inanspruchnahme von Weide und Wasser der Bede unterlag, geht aus Ugb. B 64 Zzzz hervor, wo bei Hausen besonders des Fischwassers, d. h. der Nutzung der Nied, gedacht wird: Bgmb. 1497 124b. Den Nachgeburen zu Bonemese Inn dem fischewasser gonnen zu fischen so ferre isz mit zemlichkeit vnd mit dem garn wie von alter beschee. Über das Fischwasser vgl. Priv. 172: 1367, 30. Nov. Fr. hat es von den Kindern des damit belehnten Vogts Johann v. Bo-

Denn die Besitzer eines schmucken Häuschens müfsten tüchtig steuern, obgleich der Jahresertrag ihrer Arbeit oft geringer wäre als der anderer. Es klingt wie eine Bitte um Änderung der Besteuerungsgrundlage, sodafs anstatt des Vermögens das Einkommen ausschlaggebend sein sollte. Neidisch mufste der kleine Bauer auf den Grofsgrundbesitzer und noch neidischer auf den so unerhört bevorzugten Grofskaufmann blicken. Es pafsten auch damals noch Peter Suchenwirts Worte, auch für Frankfurt:

Den reichen sind die chasten vol
Den armen sind sie laere;
Dem povel wirt der magen hol,
Das ist ein grossew swaere.

Als aber die Wogen der Bauernrevolution hoch gingen, war auch in Frankfurt kein Halten mehr. Namentlich die Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufe machten mit den Rotten der Bauern gemeinsame Sache. Es wurden dem Rate 46 Artikel eingereicht, unter denen einige von den schwerlastenden indirekten Steuern, der 40. aber auch von der Bede oder Schatzung handelt. Es „ist der gemeyn wil vnnd meynung, das solche schatzung nit auffgesatzt sol werden on der gemeyn verwilligung, damit den armen gleych den reichen nach antzahl gesetzt werde", d. h. sie wollten eine völlige, durchgehende Gleichmäfsigkeit, eine Besteuerung gänzlich proportional dem Vermögen. Hier wie in den meisten der zahlreichen Unruhen im Schofse der Städte während des 15.[1] und 16.[2] Jahrhunderts hat das Verlangen nach einer „Regelung der städtischen Lebensverhältnisse zu gunsten der Minderhäbigen" eine bedeutende Rolle gespielt. Namentlich sollte

---

names gekauft. S. o. S. 18. Auf die Bede in den Dörfern ist wohl auch zu beziehen, was Ugb. B 61 G bei Niedererlenbach steht: item L gulden jars von wasser vnd weyde. Schubin 146. S. o. S. 73. Beil. II 7[b]. Schon 1499 sind viele Retardata zu verzeichnen. Grofse Armut herrschte. Bgmb. 1497 fol. 92[b]. Als etlich nachgebüern zu Bornheym korn vnd habern schuldig sin vnd bitten vmb lenger Ziele. fol. 112[a]. Als der schultheisz zü kaldebach bitt Inen der bede fry zu laisszen nachdem Er nichts von dem ampt habe. erforschüng haben durch gisen wie esz dar vmb gelegen sy. Die Bede wurde insgesamt nach Erhebung durch Einheimische an den Bereiter abgeführt. Nur ausnahmsweise kommt „einczlingen Bede" vor. 1505 ist statt der Bede wegen der landwirtschaftlichen Not vielfach Hafer geliefert worden. Neben der eigentlichen Bede wurden Wiesenzinse, Weidegeld, Abgaben von Wein, vom Fischwasser, von der Grasnutzung, vom Entenpfuhl, Fastnachtshühner, Leibhühner erhoben. Nachlafs der Zahlung fand statt wegen gänzlicher Armut. Erleichterung z. B. bei der Abgabe vom Wein wegen einer Kirchweihe, Erlafs des Herdhuhnes, wenn eine Kindbetterin im Hause war. Der Nachwuchs war ja sehr viel wert in jenen Tagen des Massensterbens.

[1] Lamprecht D. G. V, 73.

[2] Kaser.

auch die satte Geistlichkeit dem Interesse der Gesamtheit dienstbar gemacht werden[1].

Aber auch von diesem warnenden Vorfalle lernte der Rat nicht auf die Dauer. Das war bei dem Überwiegen der patrizischen Stimmen im Rate nicht zu verwundern. Hatte doch sogar in solchen Städten eine eigensüchtige Finanzpolitik Platz gegriffen, in denen die Zünfte ans Ruder gekommen waren[2].

Zunächst freilich brachte nach einem längeren Ruhen der direkten Besteuerung die Bedeordnung von 1556 eine Besserung. Sie scheint zu einer Zeit ins Leben getreten zu sein, wo die Lage der untersten Bevölkerungsschicht sich etwas gehoben hatte[3]. Denn wenn auch angenommen werden mufste, dafs manche gänzlich Habelosen und durch Krankheit oder aus anderen Ursachen an der Zahlung der Steuer Verhinderten nicht mit in das Bedebuch eingetragen worden sind, so kann dieser Bevölkerungsbestandteil doch unmöglich grofs gewesen sein, wie der Vergleich mit 1542 gelehrt hat[4]. Von den aufgeführten 2111 Steuersubjekten unter den deutschen Bürgern sind aber nur 208 als Nichtshäbige charakterisiert[5]. Das ist ein bemerkenswerter Rückgang der Armut gegenüber der Vermögenslage von 1495. Bis zu 100 G versteuerten 1495 1753, 1556 nur 1004; 100—300 G besafsen 1495 310, 1556 400. Dagegen hat sich die Zahl der Besitzer von 300—1000 G von 238 auf 386 erhöht. Es war also eine Verstärkung des Mittelstandes eingetreten. Freilich mufs man bei der Betrachtung dieser Daten berücksichtigen, dafs sich der Geldwert in der Zwischenzeit erheblich verringert hatte[6].

Von den 80 Reichsten, die 6000 G und mehr besafsen[7], 3,8 % der deutschen christlichen Steuerzahler, wurden 45 % des Gesamtertrages der Steuer gezahlt, von den 5,7 %, die zum mindesten über 4000 G verfügten, 51,4 %. Man sieht, dafs die Lasten wieder in weit höherem Mafse von den Wohlhabenden getragen wurden. Die 47,6 %, die bis zu 100 G versteuerten, haben nur 8,2 % zur Steuersumme beigetragen, die 66,6 %, die bis zu 300 G. ihr eigen nannten, 17 %. Von den im Jahre 1554 eingewanderten Engländern und Nieder-

---

[1] K II, 514; Art. 3: das all dejhenen so sich geystlich standts berümen vnd seyn wollen, auch andere alhie wonen, zü dienste, bede, wachen, hüten, stewer, vngelt, vnd aller ander burgerlicher beswärd sitzen vnd tragen, vnnd alhie recht geben vnd nemmen söllen. Lühe 65. S. o. S. 120. Vgl. Bgmb. 1586, 30. Juni.

[2] Knipping XXX. Hartung AZ. 133.

[3] Beil. II, 8.

[4] S. o. S. 136.

[5] S. o. S. 72. Bis zu 20 G Vermögen.

[6] S. u. Teil III.

[7] Vgl. Zimmermann 365/66. 1536 besafs der reichste Hanauer 6000 G, 1549 6400 G.

ländern, die Bürger geworden waren[1], besafsen nur wenige gröfsere Vermögen, so unter den Galli Augustinus le grand 3500 G. Es sind auch viele ganz Arme darunter, so auch unter den Engländern mehrere Studiosi, die „nichts als Bücher“ hatten[2].

Durch die Einführung der stetigen Steuer im Jahre 1576 wurde auch in der Beteiligung der einzelnen Steuerstufen am Gesamtsteuerertrage manches geändert. Von den 2749 christlichen Bedeentrichtern des Jahres 1593 waren 54 Höchstbesteuerte, wenn man absieht von den 3 Personen, die mehr zahlten als den Höchstbetrag (Beisassen), und von den 26, die „auf Rechnung“ gegeben haben[3]. Mindestens 112 besafsen ein Vermögen von 8000 G und darüber. Dagegen hatten 986 weniger als 100 G = 55 Gg = 137, 665 gr. Fg = 384 heutige Goldmark. Trotzdem jene reichsten 112 4,1 % der Zahler, abgesehen von den Juden und Unverrechenbaren, ausmachten, erbrachten sie nur 35 % der Steuersumme. Die 211 Personen, die 4000 G und mehr im Vermögen hatten, stellten 7,7 % der Steuernden vor und zahlten 49,5 % des Aufgebrachten. Hieraus schon ergibt sich, wie reaktionär die Anordnung des neuen Schatzungsplanes gewesen ist. Die 36 % der nur bis zu 100 G Besitzenden trugen immerhin 9 % bei, die 58 bis zu 300 G: 16,3 %. Also waren die Armen trotz der damals schon erfolgten Anhäufung grofser Vermögen in höherem Prozentsatze am Gesamtertrage beteiligt als 1556. Dabei ist aber das für die unteren Vermögensklassen verhältnismäfsig sehr hohe Wachtgeld (seit 1599) noch nicht mitgerechnet.

Die Vermögen der Dorfbewohner haben sich im Laufe des 16. Jahrhunderts nicht verbessert[4]. Im Gegenteil ist ein

---

[1] Scharff. Bothe B 58. Es gab fortan eine Bevölkerungsklasse, die liegenden Besitz hatte und doch nicht Bürgerrecht besafs, also auch nicht bürgerliche Pflichten hatte. Rsp. 1559, 8. Febr. Nach Mgb. F 16 nr. 1[a] waren 1560 von den estrangers de la langue françoise 163 Bürger, 136 nicht.

[2] Erwähnenswert sind die Vermögensangaben der beiden Führer der Eingewanderten: Dominus Valerandus Polanus hatte 300 G; von dem andern steht vermerkt: Dominus Johannes de Lasco Polnischer Freiherr hat, als er wieder hinweg aus dieser Stadt reisen wollen, ex liberalitate, dann ihm seine Güter alle entwendet worden, gemeiner Stadt geben 10 Gulden.

Reiche Engländer waren: Dominus Johannes Halesius 5000 G, Johann Sandfortt 4940, Joanna wilkinsen vidua 6100, Edwardus Jsaac 5050, Cuthbertus warcapp 3650 G.

[3] Beil. II, 10. Ganz sicher ist es freilich nicht, ob wirklich alle, die den Höchstbetrag zahlten, wirklich die Höchstsumme des steuerpflichtigen Vermögens besafsen. Denn jeder, der nicht deklarieren wollte, mufste 50 G. geben. Immerhin wird man aus der Zunahme der Höchststeuernden einen Schlufs auf das numerische Anwachsen der grofsen Vermögen ziehen dürfen.

[4] Beil. II, 11—14. Vgl. Edikte I, 31: 1584: „Der merertheil vnserer Vnderthanen vff vnsern Dorffen vnd Flecken“ sei durch die

Rückschritt zu verzeichnen, zu dem wohl die Zeit der Belagerung (1552) wesentlich mit beigetragen hat, der aber auch sonst der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung am Ausgange des Jahrhunderts entspricht[1].

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts bilden sich dann weiter grofse Vermögen[2]. 1607 sind es schon 88 Christen, die den Höchstbetrag der Steuer zahlen; den 4 höchstbesteuerten Juden von 1593 stehen 16 gegenüber[3]. Die Ziffern dieser Tabelle sind freilich skeptisch zu betrachten, namentlich die der Ärmeren[4]. Viele waren mit der Zahlung im Rückstande[5], natürlich vor allem die wirtschaftlich Schwachen. Wenn daher trotzdem von 2052 verzeichneten christlichen Bedezahlern 780 = 38 % nur bis zu 100 G im Vermögen hatten, so mufs man das als ein schlimmes Zeichen ansehen, besonders wenn man die inzwischen eingetretene Verringerung des Metallwertes und der Kaufkraft[1] berücksichtigt. Es entsprachen die 100 G 131,8 gr Fg = 368 Goldmark. Und zwar umfafste die Vermögensangabe allen Besitz, einschliefslich des Hausrats. Nur etwaiger Jahresvorrat an Korn war ausgenommen. Jedoch fehlte gerade dieser damals meistens[1].

d) Die Verteilung der Berufe auf die Steuerstufen.

Wenn man die Entwicklung der bürgerlichen Vermögenslage überschaut, liegt die Frage nahe, welche Berufe vor allem um 1600 der vermögenslosen Bevölkerung angehört und wie die Vermögen während der hier besprochenen Jahrhunderte sich auf die Berufsklassen verteilt haben.

Leider weist das Bedebuch von 1354 nicht genügend Berufsbezeichnungen auf, als dafs sich eine statistische Aufstellung lohnen würde. Die Berufsarten jener Zeit mit ihrer weitgehenden Spezialisierung sind ja aber bekannt[6]. Und für die hier zu beantwortende wichtige Frage, ob denn auch die Handwerkerkreise damals zum teil kapitalkräftig waren, oder

---

Juden und „etliche hochwuchernde Christen" in grofse Schuldenlast geraten.

[1] S. u. Teil III.

[2] Beil. II, 12. Vgl. Buff 4; 90.

[3] Freilich mufs man berücksichtigen, dafs sich der Besteuerungsmodus bei ihnen geändert hat. Bgmb. 1594, 19. Dez.: Die Juden hätten bisher von ihren Häusern und ihrer Fahrhabe keine Schatzung entrichtet. Künftig solle dies geschehen. Die Häuser sollten nach dem Werte versteuert werden, der dem Jahreszins entspräche. Dennoch sind auch 1598 erst 7 Höchstbesteuerte. Beil. II, 10. Bothe B. Beil. 22. Ibid. S. 172.

[4] S. o. S. 140. Bothe B. 97.

[5] Vgl. Rp. 18. April, 4. Sept., 19. Dez. 1594: Klagen der Bedeherren über Schatzungssäumige; ebenso 10. Juli 1595, 28. Dez. 1596, 7. Januar, 22. Juli 1606. Viele fielen dem Almosenkasten zur Last. Rp. 18. Januar 1593.

[6] Bücher Bv. 141.

ob allein der Handel und der Grundbesitz gröfsere Vermögen bildeten, genügt das lückenhafte Material dennoch. In der Tat sind unter den mit ihrem Berufe angeführten Vermögenden nicht wenig Zunftgenossen[1]. Sicherlich hat Bücher[2] mit Recht dagegen Front gemacht, dafs der zünftige Handwerkerstand des Mittelalters als solcher als ein Stand kleiner Kapitalisten angesehen worden ist[3]. Aber es gab doch solche unter den Handwerkern[4]. Und dafs sie dann öfters das Vermögen benutzten, um ihr Handwerk zu vergröfsern, den Kundenkreis, so gut es ging, zu erweitern usw., dafür sprechen die häufigen Klagen der ärmeren Meister[5]. Freilich wurde ja durch die Beschränkung der dienenden Kräfte ein umfassendes Unternehmertum hintangehalten. Der Charakter Frankfurts als Mefsstadt mufste aber dazu drängen, Waren auf Lager zu arbeiten, nicht nur das jedesmal bestellte Werk. Um 1600 ist denn auch schon in manchen Handwerken ganz allgemein der Brauch durchgedrungen, „zu feilem Kauf" zu schaffen, z. B. im Schneiderhandwerk[6]. Freilich wird der Verkauf auf eigenes Fabrikat beschränkt. 1613 wird bestimmt, dafs künftig nur leinene Hosen, leinene Strümpfe, wollene Hemden und Handschuhe von den Schneidern auf feilen Kauf gearbeitet werden dürften, Gegenstände, die auch Unzünftige herstellen durften, freilich ohne Gesinde und Lehrjungen. In den Bundesartikeln des Schneiderhandwerks der rheinischen Städte heifst es damals noch, kein Meister dürfe gemachte Arbeit vor die Tür oder geschnittene Arbeit oder Gewand aufs Gegitter oder Laden hängen, damit zu „fleyhn".

Die gröfsten Vermögen scheinen freilich 1354 in der Hand von Kaufleuten, Händlern und Wechslern gewesen zu sein[7].

---

[1] 2—4 lb steuerten: 1 Steindecker, 1 Stöcker, 1 Schaffner, 1 Schmied, 1 Knecht, 2 Schneider, 1 Müller, 6 Weinschröter, 4 Bäcker, 2 Löher, 2 Kürschner, 1 Goldschmied, 1 Flädener, 2 Plättner, 2 Kannengiefser, 2 Unterkäufer, 1 Wechsler, 2 Weber, 2 Sackträger, 1 Zöllner, 1 Kefsler, 1 Sattler, 1 Krämer, 2 Gürtler, 2 Fischer, 3 Weifsgerber. 4—8 lb: 1 Heumenger, 2 Steindecker, 1 Sackträger, 2 Bäcker, 3 Schäfer, 2 Sattler, 1 Taschenmacher, 1 Diener, 1 Färber, 1 Weber, 1 Metzger, 1 Handschuher, 1 Scherer, 1 Schmied. 8—12 lb: 1 Eisenmenger, 1 Seiler, 2 Kürschner, 2 Apotheker, 1 Schiffsmann, 1 Lebküchler, 1 Schäfer, 1 Kärrner, 1 Goldschmied, 1 Bäcker. 12—20 lb: 1 Schäfer, 1 Krämer, 1 Arzt, 1 Goldschmied. 20—30 lb: 1 Steinmetz, 1 Weber. 30—40 lb: 1 Schäfer.

[2] Bücher V 100.

[3] In Basel kamen 1429 auf einen Zünftler 317 G, auf einen Nichtzünftler 606 G Vermögen. Doren M 103.

[4] Bücher V 242.

[5] Z. B. Schuhmacher. Ugb. C 34 Yy: 1423. Ebenda nr. 3 und 4: 1498. Ebenda nr. 5: 1511. Niemand durfte eigentlich über 10 G Leder einhandeln; kein Meister durfte auswärtige Arbeit aufkaufen.

[6] Ugb. C 33 Schneiderordnung von 1588.

[7] Über 60 lb gaben: in der Oberstadt Wernher Gademan 85 lb 6 s; Heintze von Soden 76 lb 2 s; Cunrad von Fulde 64 lb.; Clara

1495 befanden sich die grofsen Besitztümer aufser in den Händen des grundbesitzenden Patriziats auch noch beim Handelsstande[1]. Wolf Blume, Claus Stalburg, Johann von Melem, Hans Bromm, Bechtolt und Jakob Heller, die Neuhausen und Rohrbach, das sind Vertreter der im venetianischen und genuesischen Handel stark engagierten Patrizierfamilien[2].

Rulmennen vnd Rule, ir son 68 lb; Metze Aptekern 92 lb; in der Unterstadt: Brun vnd sin mutter 196 lb; Johann Freytag für sich vnd sines bruders kind 125 lb 16 h; Heinrich Wizse 90 lb 7 s; Rule Trütman son 73 lb; Else Swalbechern 61 lb—8 s. Vgl. auch Kriegk Bz 477,4. Römer-Büchner St. 60/61.

[1] Höchstbesteuerte. Oberstadt: Clas Schytt der Junge, Her Hans von Ryne, Phylipps Schregk und Johann Kroppf zusammen, Frauwe Eylchin Rorbechenn, Gelbrecht holtzhuszen witwe, Hen Stogkheym, Junker Eberhard von Husenstamm, Her Jacob Geych, Wolff blome der elter, Fraw Margreth glawbergern, Frauwe Elszchin zum kranche, Thomas Mosze, Johann von Molheim, Johann Frosch zum burggreffen, Wygants von Heringen Witwe, Frauwe gude Hembszbergern. Niederstadt: Hans Bromme, Jacob u. Jorg Nuhusze gaben onuerteilt XI½ g, Ursula walther Swartzembergs seligen witwe, Margreth zum thorn, Claus stalburg, Johann Reyse u. seine 3 Brüder: „als die Inn onuerteilten guttern sitzen", Jacob Heller, Wigel marckel zu grunawe, Gredchin stralnbergern, Bechtolt Heller der alte, Cristian folcker, Claus von Rückingen, Kathrin zum Goldstein, Hans Smits zum eynhorn Witwe, Jorg frosch, Johannes Rutlingen sin witwe, Johann pronner, Daniel bromme, Johann Sasse, Clas schit der alte, Conrat wissen seligen witwe, Doctor Johann von glauburg zu Lichtenstein. Neustadt: Johann von Rückingen, Ort zum Jungen, Johann von Glauburg. Sachsenhausen: o. Truwenhänder in Ni: Johann Froschs Schöffen Sohn, Swanau Testament.

[2] Die in Unternehmungen steckenden Kapitalien müssen sehr grofs gewesen sein, und der Gewinn wird sich hoch belaufen haben. Hartung V 1174. Kriegk B. N. F. 434. Bücher Bv. 244 ff. Dazu id. ibid. X. Simonsfeld I, nr. 685; 690; 692; 704; 716; 732/33. Schulte H I 667, 665, 544. Dietz H 158. Das Geschäftsbuch der „Blumengesellschaft" Hdb.: Wolf Blum. Fastenmesse 1492 wird gerechnet, dafs 1) 8215 Duk. 19 d (denari grossi) seit der letzten Rechnung Schulden bezahlt seien; 2a) 1265 Duk. 22 d sind von der Firma bar bezahlt; 2b) Für 16643 Duk. 19 d. war gekauft; 3) 5545 Duk. 19 d war man ihr schuldig geblieben; 4) Die Unkosten beliefen sich auf 774 Duk. 7 d. Herbstmesse 1492 waren die Posten: 1) 14138 Duk. 2 d; 2a) 6848 Duk. 18 d; 2b) 10241 Duk. 8 d; 3) 7146 Duk. 12 d; 4) 534 Duk. 8 d. Fastenmesse 1493: 1) 11743 Duk. 8 d; 2a) 5261 Duk. 5 d. 2b) 17520 Duk.; 3) 6207 Duk. 2 d; 4) 854 Duk. 7 d. Fastenmesse 1494: 1) 7541 Duk. 22 d; 2a) 5131 Duk. 19 d; 2b) 11108 Duk. 3 d; 3) 6850 Duk. 22 d; 4) 935 Duk. Herbstmesse 1494: 1) 5595 Duk. 3 d; 2a) 3718 Duk. 14 d; 2b) 9457 Duk. 13 d; 3) 7123 Duk. 21 d; 4) 755 Duk. 15 d; 5) An Gütern restierten 3022 Duk. 18 d. Die Waren bestanden nicht nur in Damast, Tafett etc., sondern auch in Ambra, Zobel, Marder etc. Nagl G. 191. Meyer 83. Fichard G.: Blume. Vgl. Beil. I, 35a.

Bb. 1475 Ni fol. 8. Der brommen seligen Kinder, dedit hans von sinen vnd Daniels sins bruder wegen XVI gulden XV s hllr zu rechter bete Item IIII gulden III s VII hllr zu reyfsgelt et Iuravit. Crafft stalburg dedit crafft fur sich siner guter halb ane die geselleschaft X gulden XII schill II heller zu rechter bete Item II guldin vnd XV s daüon zü reyfsgelt Item idem crafft dt von der geselleschafft wegen nemlich er selbst eyn stamme Item Hans vnd Danyel gebruder Hansz

Wie ein solcher Grofskaufmann sonst sein Geld und Gut angelegt hatte, können wir aus dem Beispiele eines Bechtolt Heller ersehen[1]. Er war ein Tuchhändler wie Wolf Blume und war mit einer ziemlichen Summe Geld an den Unternehmungen seiner Schwäger beteiligt. Daneben war er aber stark bei der Landwirtschaft engagiert. 1482 hatte er 420 Morgen Ackerland, 45 Morgen Wiesen und 13 Morgen Weingarten. Aufserdem verfügte er über 4 Gärten, sodann über 3 Wirtschaftshöfe. An Vieh besafs er 6 Pferde, 9 Kühe und Kälber, 17 Schweine, 18 Ferkel und 560 Schafe. Man sieht, dafs er noch mit beiden Füfsen im landwirtschaftlichen Leben stand, nicht sich etwa ganz dem Handel widmete. Auch hat er verschiedene Liegenschaften in der Stadt erworben: es sind nicht weniger als 4 Häuser sein eigen. Und in ihnen sind viele Vorräte aufgespeichert. Über den Jahresbedarf hinaus lagerten bei ihm für 100 Gulden Stroh und Heu und gar für 200 G Bau- und Brennholz. Von Korn ist 1482 nicht die Rede, 1484 hatte er 1400 Achtel Korn, Weizen, Gerste und andere Frucht. An Wein hatte er für 300 G Vorrat. Und der Schmuck des Lebens war ihm natürlich nicht fremd: 510 Gulden war sein Silbergerät wert, und auf 100 G veranschlagte er seine Bücher. Hohe Summen hatte er in ewigen, Wiederverkaufs- und Leibgülten angelegt, und die fallenden Renten brachten ihm jährlich nicht nur eine ziemlich hohe Geldeinnahme, sondern auch Korn, Gänse und Kapaunen. Als eigenartig wird es bezeichnet werden müssen, dafs er 1482 für 2 G Nägel in Besitz hatte, 1484 sogar für 4 G. Es war, alles in allem genommen, ein schönes Vermögen, das die bisherige Besteuerung gut vertragen hatte[2].

---

brommen vnd Katherynen siner husfr seligen kindere der ander stamme vnd Clas stalbergs seligen kindere vnd erbin der drytte stamme IIIIc XXXV gulden XVII s 1 hllr zu rechter bete Item C vnd VIII gulden XI tornus reyfsgelt et Jurauit. Da es sich nur um 1/2 Bede handelte, bei der von jedem G Bargeld 1 1/2 h gezahlt wurde, mufs das Gesellschaftskapital 62742 2/3 G betragen haben. Dazu kam noch der sonstige Besitz der einzelnen Teilnehmer. 1484 hat Daniel bromme „von der Stalberger gesellschaft wegen“ „200 Gulden uff Rechenunge“ gegeben. Später liefert er noch 148 G 11 s 2 h. Auch Jacob Nuhusz zahlt 1484 „vor handel“, und Johann von Melems Witwe mufs aufser den 77 G 2 s und dann 1 G für Gelder, die sie etwa „hinder Ire hette“, noch 4 G 18 s 5 h geben, da sie 687 g und 9 tornus „hynder Ire habe domit handele vnd andern luden zustee“. Die Stalburgs handelten noch um 1600: Damast. Vgl. Genua: Sieveking 122. Schulte H I, 542.

[1] Bücher St. 140 und 159. — Beil. I, 35a u. b.

[2] Vgl. Bb. 1495 Ni.: Jacob hllr dt VIIII 1/2 gl. Item VI s 1 h fur IX gl XII s zu Sant Kathrin Item 1 1/2 G zum throne. Bechtolt hllr der alt dt IX g XII s vnd dann VIII h fur II lb zum heiligen geist Item II 1/2 h fur 1/2 g den Jungfrawen zu S. claren zu Mentz Item VI h fur 1 g VI 1/2 s zu S Kathrin Item 1 1/2 h fur VIII s zu wissen frauwen Item II s IV 1/2 h vor IV 1/2 G den thongeshern Item 1 1/2 h fur IX s geyn sultzbach.

Das Bedebuch von 1593 gibt ein dem obigen ähnliches Bild [1]. Auch dort ist eine ganze Anzahl von Handwerkern unter den Vermögenden und Reichen vertreten. Jedoch überwiegt immer mehr der Kaufmann. Die Unvollständigkeit der Berufsbezeichnungen läfst das freilich nicht auf den ersten Blick erkennen. Wenn man aber die Namen der ohne Berufsangabe genannten Reichen durchprüft, findet man, dafs sie fast durchweg dem Handelsstande zuzugesellen sind, wenn sie nicht dem Patriziat entstammen. Einige gehören zu beiden Gruppen. Wie sehr sich in der Zuständigkeit der gröfsten Vermögen am Ende des 16. Jahrhunderts die Lage der Dinge verschoben hat, lehrt ein Vergleich mit dem Jahre 1556. Freilich kommen auch damals einige Handwerker mit einem gröfseren Vermögen vor [2], und aus dem Kaufmanns- und Krämerstande finden sich einige Vertreter unter den Besitzenden [3]. Jedoch die bei weitem gröfste Zahl der Reichen und Wohlhabenden gehörte den Patrizierfamilien an [4], die sich ja damals schon

[1] Von den mit Beruf Angegebenen hatten folgende über 900 G Vermögen: Es steuerten 2 G — 3 G 20 s: 4 Bierbrauer, 2 Schmiede, 2 Prädikanten, 1 Müller, 2 Drucker, 2 Faktor, 1 Wirt, 1 Kornschreiber, 3 Schulmeister, 4 Bäcker, 2 Stadtärzte, 1 Hecker, 1 Demantschneider, 3 Fuhrleute, 1 Tuchscherer, 2 Schlosser, 7 Kaufleute, 3 Handelsleute, 1 Federhändler, 1 Maler, 1 Schwarzfärber, 5 Sattler, 7 Schneider, 1 Weinschenk, 6 Bender, 2 Goldarbeiter, 3 Seidenhändler, 4 Gärtner, 1 Kupferdrucker, 1 Hockenschreiber. 2 Kantengiefser, 1 Juwelier, 1 Steinmetz, 1 Salzschreiber, 1 Messerschmied, 1 Kupferschmied, 1 Säckler, 1 Seiler, 1 Barchentweber, 1 Visierer, 1 Nestler, 6 Metzger, 2 Barbiere, 1 Seidenfärber, 1 Steindecker, 1 Weifsbinder, 1 Bader, 2 Goldschmiede, 1 Passamentier, 1 Schuhmacher, 3 Schreiner, 1 Eisenotenhändler, 2 Tuchscherer, 2 Apotheker, 1 Glaser, 1 Zuckerhändler, 2 Notare. 3 G 20 s — 7 G 4 s: 2 Bierbrauer, 1 Löher, 1 Juwelier, 1 Stadtschreiber, 4 Weinschenken, 1 Schreiner, 1 Hausmeister, 2 Apotheker. 1 Oberster Richter, 1 Wardein, 2 Schlosser, 6 Kaufleute, 5 Handelsleute, 2 Säckler, 1 Goldarbeiter, 1 Procurator, 1 Federhändler, 1 Kastendiener. 1 Rauhwarenhändler, 1 Magister, 1 Buchstabengiefser, 2 Sattler, 1 Visierer, 1 Metzger, 1 Cancellist, 2 Tuchgewänder, 1 Medicus, 2 Schuhmacher, 1 Factor, 1 Ratschreiber, 4 Bender, 3 Bäcker, 1 Notar. 7 G 4 s — 10 G 12 s: 1 Rechenschreiber, 1 Handelsmann, 1 Barbier, 1 Buchhändler, 1 Bronnenmeister, 1 Weinhändler, 1 Tuchgewänder, 1 Kaufmann, 1 Tuchscherer, 1 Bender, 1 Bäcker. 10 G 12 s — 12 G 20 s: 1 Handelsmann, 1 Visierer. 12 G 20 s — 17 G 4 s: 1 Weinschenk, 2 Buchhändler, 1 Kaufmann, 5 Handelsleute, 1 Seidenhändler, 1 Apotheker. 17 G 4 s — 20 G 12 s: 1 Handelsmann, 1 Tuchgewänder. 20 G 12 s — 25 G 12 s: 1 Handelsmann. 25 G 12 s: 1 Juwelier, 2 Kaufleute, 1 Handelsmann.

[2] Werkmeister Caspar Weitz 3000 G, Seidensticker Johann Comes 3100 G, Bäcker Cunrat Bicking 3000 G, Lederbereiter Jacob Korb 3500 G, Barbier Cunrat Neuter 4000 G, Bender Cunrat Treudel 3000 G, Wirt zur Schauern, Philipp Gneist 4500, Apotheker Werner Winneck 4000, Spitalmeisterin Anna Burckhartin 3000, Büchsenmeister Cunrat Göbel 3000. Aufserdem vgl. Anm. 4.

[3] Federmann Christoph Eger 3000, Krämer Cunrat Horn 4600, Krämer Peter Kemmerer 3400. Aufserdem vgl. Anm. 4.

[4] Bb. 1556. O: Spital z. heiligen Geist, Höchstsumme, (30000 G.): Ludwig Martorf des Rats, Höchstsumme, ohne Eid; Margareth, Hein-

dem Handel fern hielten[1], nämlich von 84 Besitzern von 6000 und mehr G können 56 mit Sicherheit als zu Patrizier- (und Rats-)familien gehörig nachgewiesen werden, von den 42

---

rich Lifferdeschenn Witwe, Margarethe Holzhauserin, Philipps vom Rhein, Schöffen, Witwe, Johann Pithann, Krämer, 20000; Johann Köet 18500; Anna Fürstenbergerin, Justinians von Holzhausen Witwe; Ogir von Melem, Schöff 17500; Hieronymus zum Lamb, der Rechten Doctor, 16000; Christoph Scheckenbach 15000; Doctor Cunrat Heckmann, Cunrat Heckbächer, Peter Ort, des Rats, Heinrich Bernhard Heusser 12500; Christoph Völcker, Ott von Blaichenbach 10000; Johann Braun, Krämer 9000; Simon Kirchner 8200; Hans Geddern, des Rats, Bartel Deublinger Hans Bocher 8000; Anthoni Waibell, Johann Kombter, Doctor Jacob Schwartzkopf, Georg Hispock, Hauptmann, Cunrat von Melem, Jakob Oppenhaimer, Apotheker, Cuntz von Westhofen, Matthias Ritter, Prädikant 7500; (In Sachsenhausen: Thoman Ugelnheimer, junger Bürgermeister 7500); Hans Niclaus, des Rats 7400; Jacob Greif, des Rats 7032; Doctor Cunrat Humbracht, Schöff, Katharina Rup, Heckbachers Witwe 7000; Philipp Ufstender 6500; Bechtolt Braumann 6400; Johann Newhaus, Schöffe, 6300; Fulgentius Rücker, des Rats 6200; Hartmuts am Steg Kinder 6000; Hans Wolf 5600; Caspar Eschborn, Karle Kuehorn, des Rats, Cunrat Scheitt, Christoph Braumann, Johann Bibinger, Thoman Hartlieb, Johann Winckler, Krämer, Ambrosius Ranisch, Steinmetz, Sebastian Zipf, Claus Haber, Lorenz Müller, Katharina, Hans Hubers Witwe, Johann Langenfeldt 5000.

Bb. Ni: Die Pfleger des Kastens („der hausarmen Leute bei uns"), St. Katharinenkloster 30000; Claus Bromm des Rats, Hans Bromm, Schöff, alter Bürgermeister, Johann von Glauburg, Schöffe und des Rats, Hieronymus v. Glauburg, der Rechten Doctor, Höchstsumme (30000), ohne Eid; Johann Stralberger 22500; Christina, Daniel Stalburgers Witwe 22000; Craft Stalburger, des Rats, Veronica Rollinger, Doctor Adolfs von Glauburg Witwe, Weifsfrauenkloster 20000; Georg Weifs' 3 Kinder, Dominicus Bochers 3 Kinder 18000, [jedes 6000]; Claus Stalburger, Schöff, 17000; Ulrich Hengspurgers Töchterlein 16000; Jeremias Bromm 15000; Anthoni zum Jungen 14000; Hieronymus Mengershausen 13830; Waicker Rais, Schöffe, Hans Steffan, Schöffe 12000; Johann Völcker der Jüngere 11000; Daniel Hengsperger 10800; Anthoni Eller, Schöff 10500; Christoph Keller, Schöff, Bernhard Kuehorn, Margareth, Christian Egenolfs, Buchdruckers, Witwe, Lucretia, Barthel Stainhaimers Witwe, Kunigunda, Johann Jeckels Witwe, Adam Stralbergers Kinder, Katherina, Cunrat zum Jungen Witwe 10000; Petrus Prubach, Buchdrucker 9614; Daniel zum Jungen, Schöff, 9500; Johann Fichart, der Rechten Doctor 9300; Georg Johann Weifs, des Rats 9000; Georg Keller, Walter Weifs zu Lewenstein, Dorothea Humbrachtin, Georg Weifs' Witwe, Georg Frosch, des Rats 8000; Heinrich Katzmann, Melchior Post, Katharina Bromm, Philipp Fürstenbergs Witwe 7500; Felicitas Stumpffin, Seifridt Völckers Witwe, Weicker Bromm (Vormundschaft), Heinrich Rorbach, Ulrich Neuhaus, Justinian v. Holzhausen 7000, Johann Volcker, des Rats 6800; Elisabeth, Bartel Hartmuts Witwe 6600; Johann v. Melem, des Rats 6050; Kilian Zigler, Papierer 6000; Karle v. Glauburg, Friedrich Scheitt, Christoph Pauli von Langsdorf, Elisabeth, Karle Hengspergs Witwe, Johann Radt v. Eschbach, 2 Brüder Christoph Kellers, jeder, Hans Ugelnheimer, Schöff, Heinrich Steffan, Georg Neuhaufs des Rats, Philipp u. Lucretia, die Lenecken genannt (Vormundschaft), Johann Ellers Vormund, Georg Haug denn schillt 5000.

[1] Bothe B 78. Nur die Stalburg, Mengershausen und einige andere trieben noch Handelsgeschäfte. Dietz R.

mit über 10000 G Vermögen 30. Und diese patrizischen Herren führten zumeist das genufsreiche Leben von Rentiers: ihre Liegenschaften erbrachten ihnen reichen Ertrag, sodafs sie sich im behaglichen Dahinleben gefallen konnten. Ein Hans Bromm z. B. nahm im Jahre 1549 609 G 22 s 2½ ₰ an barem Gelde ein, dazu 162 Achtel Korn, 72 Achtel Hafer[1]. Da er 242 G 22 s 2½ ₰, 13 Achtel 2½ Simmern Korn abzugeben hatte, verblieben ihm 367 G und 148 Achtel 1½ Simmern Korn, 72 Achtel Hafer. Damit konnte er damals in Frankfurt ganz behaglich leben. Denn das Bargeld allein betrug 773,262 gr. Fg. = 2156 heutigen Goldmark. Wie das Vermögen eines solchen reichen Patriziers jener Tage aussah, darüber belehrt uns das Inventarverzeichnis vom Besitze Adolfs von Glauburg, der Rechten Doktor, Schöffe und des Rats[2]. Er nannte 4 Häuser und Höfe in der Frankfurter Terminei sein eigen, dazu Scheuern und Gärten in den verschiedensten Teilen der Stadt. An Ländereien besafs er 174½ Morgen „arhaftiges Land", ferner abgesehen von einigen ihrer Gröfse nach nicht bestimmten zu Ginheim, Heddernheim, Berkersheim noch 67 Morgen Wiesen und 3 Morgen Weingarten, mindestens also in allem etwa 250 Morgen Grund und Boden. Seine Witwe hat denn auch „vf Irem witwenstul Ingnomen" 696 G an Renten und Gülten = 557 Gg = 1407,539 gr. Fg. = 3926 heutigen Goldmark. Es waren die Zimmer und Kammern ihres Wohnhauses, die alle mit besonderen Namen benannt waren, so zum Igel, zum Schaf, zum Strauſs[3], reich mit köstlichen Dingen gefüllt. Viel Silberwerk, besonders silberne Becher, darunter auch viele „altfrenckische", „knorrichte", auch silberne Martinsgabeln, Schweinsspiefse u. a., ferner viel vergoldetes Trinkgeschirr weist der Bestand auf. Auch erregt besonders die Fülle venetianischer Gläser[4] unsere Aufmerksamkeit: „Item 2 tief glesin schalen mit bildern. Item 2 rund glesin vergult Venedisch schalen. Item 3 hohe venedische glesin schalen mit Deckeln" u. a. Auch die „weisz vngarisch Kotsch" mag hier Erwähnung finden und der imposante Vorrat an zinnernem Geschirr: nicht weniger als 1222 Pfund wog es. Man blickt hinein in ein vornehmes Haus: überall Gediegenheit und Echtheit, über die ein Abglanz von der edeln Geistesbildung des Besitzers fiel[5]. Der Untergrund aber, auf dem sich diese Wirtschaft erhob, war die Landwirtschaft. Und das war damals in den reichsten Kreisen noch durchgehends der Fall. Seit dem Rückgange

[1] Claus Bromms Akten Tom. III.

[2] Inv. 1556.

[3] Wahrscheinlich zur Bezeichnung, wenn sie zu Mefszeiten an fremde Grofshändler vermietet wurden. Vgl. Bothe B 13, Anm. 2.

[4] Meyer 83.

[5] Die Bibliothek barg eine grofse Fülle gelehrter Werke.

des italienischen Handels[1] war auch die Beteiligung des Frankfurter Patriziats wie mit einem Schlage zu Ende. Nur noch wenige, so die Stalburg und die Mengershausen, hielten den Handel nicht unter ihrer Würde[2].

Wie verändert ist das Bild, das sich nach den Übersichten von 1593 und 1607 vor unseren Augen entrollt![3] Ganz augenfällig ist das Prävalieren der kaufmännischen Vermögen. Die Patrizier waren durch die Handelsleute aus ihrer Vormachtstellung verdrängt worden. Von 54 christlichen Höchstbesteuerten sind nur noch 24 Patrizier und Ratspersonen. Und unter den Kaufleuten wiederum heben sich vor allem die Niederländer[4] heraus. In ihrer Hand ruhte ja der gröfste Teil des Frankfurter Handels. Aufser der Kaufmannschaft war besonders der Luxusindustrie[5] ihre Tätigkeit zugewandt. Seide, Gold und Edelsteine wurden damals in grofser Fülle

---

[1] Meyer 79.

[2] Vgl. hierzu Kanter 16.

[3] Bb. 1593. O. 21. Ziel. Höchstbesteuerte: Servatius Marell, Juwelier, Veltin Buersz, Kaufmann, Friedrich Schürmann, Hantierer, Michel Bode, Kaufmann, Johann Pithan, Adrian von der Straſsen, Hans von den Abell, Hans Scholier, Arnold de Lannoy et Consorten, Franciscina, Jakob Bernoulsz Witwe, Elisabeth, Niclausz Hiszbockhs Wittib, Kathrina, Lenhardt Praunmayers Wittib, Sigmund Feierabendts Erben, Johann von Martorff, Johann von Glauburg, der Rechten Doctor, Daniel Braumann, älterer Bürgermeister, Junker Hieronymus August v. Holzhausen, Elisabeth, Johann v. Melems Wittib, Kathrina, Hermann Reckmanns Wittib, Caspar Niclaus', genannt Steinmetz', des Rats, Wittib.

Aufserdem 1592, 20. Ziel: Adam Keck, gewesener Apotheker. 1593, 22. Ziel: Carl von der Hegken (30 G), Margareth, Wilhelm Ernsten Wittib. 1594, 23. Ziel: kein anderer.

1593, 21. Ziel. Ni: Anthoni Mertens, Kaufmann, Heinrich von Eden, Arnold von Eden, Cornelius von dem Thale, Juwelier, Hector Schelckens' 4 Kinder, Gilis Dieterich, Christoffel Geifs (zum kleinen Hirsch 1592. 19. Ziel), Heinrich Katzmanns Wittib, Johann Radi von Eszpach, Balthasar von Hegken (30 G), René Mahu, Kaufmann (1592. 19. Ziel), Johann Gömar, Peter Motuir, Hans Keipp, Peter Hockh, Johann de Blomm, Dr. Johann Rupell, Daniel von Hinspergs Söhne, D. Heinrich Kellners Witwe, Katherina, D. Raimundi pii Ficharts Witwe, Justina, Georg Weifsen (Schöffen und Rats) Witwe, Doctor Johann Faust, Niclaus Greif, Schöffe u. des Rats, Johann Ludwig v. Glauburg, Schöffe u. des Rats, Christoph Stalburger, Schultheifs, Junker Hieronymus Mengershausen, Johann Mengershausen, Gebrüder, Johann Philipp Völcker, Georg Weifsen, Schöffen u. Rats, Kinder, Hieronymus zum Jungen, Schöffe u. des Rats, Junker Johann Adolf von Holzhausen, Daniel Steffan des Rats, Johann Adolf von Glauburg, Hans Hektor von Holzhausen (Schöffe und des Rats).

Aufserdem 1592. 19. Ziel: Margareth von Niszben, Gilisz Hoffmans Wittib (50), Johann Bodecker (50), Katharinenkloster, Johann Soriaus Verlafstum, Johanna Juneneau, Wittib, Hieronymus v. Glauburg, Margreth, Ulrich Jeckels Wittib, Christian Völcker, Schöff u. des Rats, Sofia, Bernhard Kühorns Wittib.

[4] Vgl. Dietz B 142. Bothe B I[b] u. II. S. u. Teil III.

[5] Stephanus 18: Das Hervortreten der Goldschmiedekunst in den Messen.

zu Frankfurt verarbeitet. Diese Beschäftigungszweige beherrschten seit dem Ende des 16. Jahrhunderts das ganze wirtschaftliche Leben der Bevölkerung. Und grofse Reichtümer flossen den Leitern der Unternehmungen zu.

In der von mir für das Jahr 1607 hergestellten Übersicht über die Steuerzahler tritt die Verteilung der Vermögen auf die verschiedenen Berufe deutlich zu Tage, soweit die Unvollkommenheit des Materials dies zuläfst. Denn es sind von den 2052 verzeichneten Steuerentrichtern, abgesehen von den Frauen und Kindern, welche zahlungspflichtig gewesen sind, nur 209 Männer ohne Berufsangabe geblieben; von den 1569 Männern sind demnach 87,7 % bestimmbar gewesen. Nun mufs man freilich berücksichtigen, dafs damals schon viele mit ihren Steuern im Rückstande blieben, dafs also nicht die ganze männliche Bürgerschaft sich in den Steuerbüchern ermitteln läfst. Immerhin ist bei weitem der Hauptbestandteil derselben verzeichnet. Die fehlenden Steuerpflichtigen mufs man zum gröfsten Teil, wenn auch nicht völlig, den ärmeren Kreisen zuzählen. Dafs die von mir gegebene Einordnung der Berufe einseitig ist, davon bin ich überzeugt. So z. B. könnte man die Heinzler, die Stangenknechte und Wagenknechte mit demselben Fug und Recht zu den städtischen Angestellten rechnen wie die Weinschröter[1]; und den Salpetermacher wie den Glasurmacher wird man nur cum grano salis unter den wissenschaftlichen und künstlerischen Berufen unterbringen können. Aber

[1] Bücher 246 u. Bv. 250: „halbamtliche Personen". Selbst die Zünfte könnte man als in Amt u. Pflicht der Stadt stehend betrachten. Die Bäcker, Metzger und Fischer mufsten z. B. bei hohen Strafen für die Versehung der Stadt mit Lebensmitteln sorgen zu festgesetzter Taxe. In Wahlzeiten bereitete ihnen diese Verpflichtung oft schwere Sorgen. Ugb. C 46 Gggg nr. 5. 1612. l. 31. März. Die Fischer erklären kaum 1/3 Zentner Fische liefern zu können. Auch die Zimmerleute, Heinzler usw. waren der Stadt verpflichtet. Ugb. C 40 Hh. 1615: Die Zimmerleute müssen sich „so woll bey tag als bey Nacht Inn: vnd auszerhalb der Stadt, Mit Schlegen, Stegen, Brücken etc. vnd was die Notturfft erfordertt, vff dersselben E. E. vnnd F. W. erfordern, vnverzüglichen vnd gehorsamblichen einstellen". Und doch erhielten sie dafür nur 6 s, im Privatdienst 8. Manche Nahrungserwerbszweige mufsten vom Rate erkauft werden. So das Sackträgeramt. Rb. 1613 Michel Gron zum Sackträger angenommen pro introitu 2 G 12 s. Auch hatten sie von ihren Einnahmen etwas abzuführen. Rb. 1515 Einzeleinnahme: Item XII gulden haben geliebert die motter nemlich iglicher ein gulden so Ime Jerlichs vf Sant martins tag von synem ampt In der Stede rechnung zugeben geburt. Es ist wieder das Prinzip der gegenseitigen Verpflichtung, das hier vorherrscht. Die Bürgerschaft gibt den einzelnen Schutz und auskömmlichen Verdienst, dafür dankt der einzelne durch prompte Erfüllung seiner Aufgabe im Rahmen der Gemeinschaft, in deren Pflicht er steht. Hw. II. 52, 30. 1533. Es sollen auch die Metzler vnd alle personen, es seien Ire weiber diener oder ander gesynd, so vndern Schirnen fleisch fayl haben by straff Eines gulden, einem Jeden So an Ire laden kompt vnd flaisch begert, das flaisch, So es antzaigt one alles abschlagen verkauffen vnd volgen lassen.

solch eine Zusammenfassung unter wenige Rubriken mufs immer einige Härten mit sich bringen. Manche Tätigkeiten heben sich eben damals nicht so bestimmt von den anderen Zirkeln ab.

Ich glaube, bei dem hohen Prozentsatz der angegebenen Berufe kann man aus der Tabelle Verschiedenes mit Bestimmtheit folgern. Zunächst werden alle irgendwie für das Leben des wirtschaftlichen Organismus wichtigen, häufigeren Erwerbszweige genannt sein. Denn es wäre doch seltsam, wenn die etwa fehlenden 3—400 Männer anderen hier nicht aufgeführten, gröfsere Kreise beschäftigenden Tätigkeiten ergeben gewesen sein sollten, sodafs also gleichsam ihre Steuerschuld einem Komplott entsprungen wäre. Das wäre in der Revolutionszeit, 1612, denkbar, 1607 nicht. Ferner kann nicht vermutet werden, dafs in diesem oder jenem Tätigkeitszweige nur die Reichen sich zurückhaltend in der Erledigung der Steuer gezeigt hätten. Eher kann einmal das Gegenteil der Fall gewesen sein. Man kann aber wohl annehmen, dafs schon die gebotene Übersicht die Richtung angibt, in der wir die meisten Steuerausständigen zu suchen haben. Sie sind in den Berufen anzusetzen, in denen die Tabelle schon die meisten Armen verzeichnet: Witwen, Hecker und Weingärtner, Tagelöhner, Metzger, Schreiner, Schneider, Passamentiere, Schuhmacher, Buchdrucker. Ein Vergleich der Übersicht mit der Gliederung der Bürgerschaft im Jahre 1616 kann uns davon überzeugen, dafs manche dieser Berufe weit stärker vertreten waren im damaligen Frankfurt[1].

Andererseits gehen wir nicht fehl, wenn wir unter den ohne Berufsangabe Angeführten vor allem Kaufleute und Industrielle und in zweiter Linie Patrizier zu finden hoffen. Ein beigegebenes Verzeichnis der Höchstbesteuerten des Jahres 1607 beweist dies aufs evidenteste[2]. Und zwar sind

[1] Bothe B 62. Es gab damals z. B. 123 Schneider, 158 Passamentiere, 118 Diamant- und Rubinschneider. Vgl. freilich o. S. 142, Anm. 1.

[2] 1607. 1. Ziel: O: J. Ogier Christoff Stalburger vff rechnung 28 G 10 s*[1]. Daniel Braumann, senior consul, Hans von Abell, Hantierer, Jeremias Ortt (von Heilbronn)**, D. Niclaus Vogel†, Johann Bain, Hantierer, Peter Bains Sohn, Andreas Sparr, Apotheker, Heinrich von Öden, Peter Fischbach, Hantierer (Krämer), Peter Webers, Apothekers, Hausfrau, Thomas Kirner, Georg Eger, Federhändler, Ursula, Matthes Demarts Witwe, Conrad Erhard, Hantierer, Michael Hermanns Erben vff rechnung 35 G.*, Johann Pythan**, Johann Steffans, Schöffen und des Rats, Witwe†, Reinhard Becker, Tuchgewänder (Hantierer), Adam Pfreiffpfenning, Hantierer**, Hermann Reckmann, Schöffe, Cathrine, Hermann Reckmanns Witwe (des vorigen Mutter), Philipp Ludwig Fleischbein, Hans Jakob Bechts Mutter**, Dietrich Daekens Kinder*,

[1] Die mit * Versehenen stehen beim 2. und 5. Ziel nicht verzeichnet, die mit † nur beim 2. Ziel nicht, die mit ** nur beim 5. Ziel nicht.

von den 115 Reichsten[1] nur 30 Patrizier. Leider läfst sich wegen der Steuermaximalgrenze nicht angeben, wie hoch sich diese gröfsten Vermögen beliefen, also auch nicht, wie sehr das kaufmännische Element die patrizischen Rentner überflügelt hatte durch Anhäufung von Kapitalien[2]. Dafs dies aber im hohem Mafse der Fall gewesen ist, bedarf nach dem, was wir

---

Arnold Tragan†, Johann v. Martorff, Schultheifs, Adrian von der Strassen (Hantierer), Johann Baptista Kettgens, Conrad Köhlers, Werkmeisters, Kinder**, Hans Schmidtle, Gastgeber, Roland von Cassel, lediger Gesell, Marie von Cassel, Peter von Cassels Tochter (ledig), Peter Arnburger, Münzmeister**, Dietrich Engelhardt, Hantierer†, Jakob am Steg, Schöff, Philipp Joist, Bierbrauer†. Ni: Maria, Moritz Rennefelds Witwe*, Lancellot Binoy*, Hieronymus zum Jungen, Schöffe, Hermann Schrott, Barbier**, Sebastian de Nouille (Hantierer), Valentin Bursch (Hantierer), Albrecht Walperg der Ältere, Johann Gömar, Kaufmann, Carle von Hoicken (Hantierer) (30 G), Johann de Famar, Hantierer, Anthonius Wachtmanns, Hantierer**, Jacob von Erdtwegen, Hantierer**, D. Balthasar Keyp, Johann Bodecker (Handelsmann) (50 G), Peter Vivien, Handelsmann (von Vallensin), Jacob Sixt, Kaufmann, Vincenz Speuz, Bierbrauer, Francoisa, Quintin Coufres Witwe, Anthonius Mauckler, Kaufmann†, Peter von Overbeckh, Hantierer, Catharine Placket (Overbecks Mutter), Claudius de Marne, Buchhändler, Michael Bode, Kaufmann, Niclaus Rott, Buchführer, Francina, Jacob Bernoullis Witwe, Christoph Stallburgers Witwe, Johann du Fay, Hantierer†, Steffan Wissmann, Hantierer**, Jeremias Wissmanns Erben*, Balthasar von der Höcken (Hantierer), Anthonius Martins (Juwelier), Johann Benoit, Kaufmann (vfm Roszmarkt), Matthias v. Hinspergs Witwe, Ursula, Peter Hoeken Witwe, Hans Hector z. Jungen, Scabinus, Justiniane, Georg Weifsen Scabini Wittib, Johann Ludwig Kellner**, Johann Mengershausen des Rats, Cornelius von Thal*, Arnolds von Hoicken Witwe**, Symon Kockh, Handelsmann (Kückh), Hans Scholier, Kaufmann, Johann Adolf Kellner*, Anna, Daniel Steffans, Schöffen, Witwe, Margarethe zum Jungen, Christian Völckers Witwe, Wilhelm Sonnemann, Handelsmann**, D. Johann Rulandt, Johann Mahieu, Handelsmann*, Johann Adolf von Holzhausen*, Hans Jakob Kayp, Christoph Geifs' Witwe**, Niclaus Rulandt, Hantierer, Johann Philipp Ort, Weinhändler, Niclaus Greifs (Scabini) Witwe, Peter Rulandt, Hantierer.

Aufserdem 2. Ziel: Claudius de Plecourt, Hantierer, Johann Böbinger des Rats, Philipp Zang, Weinschenk, Blasine, Nohe du Fays Witwe, Jakob du Fay, Niclaus Rücker, Hans Hector von Holzhausen, Achilles von Hinsperg des Rats, Margarethe Ulrich Jeckels Witwe, Johann Philipp Völckers, Schöffen, Witwe, Johann Adolf von Glauburg, Heinrich Pauli Fleischbein, Hans Christoph von Stetten des Rats, Michael Eldevir, Kaufmann, Maximilian zum Jungen 2. Ehe Töchterlein, Johann Manuschet, Hantierer. Rachael, Carle Godin Witwe, Wegen Maximilians zum Jungen, Schöffen u. des Rats, „ausz gemeiner Masza", Giles Dietherich, Handelsmann (von Frankenthal), Hektor Schelckens' Kinder, Philipp Godin, Jakob Godins Witwe, Hieronymus Mengershausen, Schöffe, Reinhardt Vercken, Hantierer, Johann Oswald Fichardt.

[1] Man wird freilich berücksichtigen müssen, dafs wohl auch manche unter den Höchstbesteuerten stehen, die nur deshalb die Höchstsumme zahlten, weil sie nicht fatieren wollten. Die charakteristische Entwicklung der Vermögensverhältnisse bleibt trotz dieses Bedenkens erkennbar.

[2] Vgl. ihr Standesbewufstsein Bgmb. 1612, 17. Dez.: Die Krämergesellschaft will den Frauensteinern, der angesehensten Gesellschaft nächst den Limpurgern, gleichgeachtet sein.

über die kühnen Unternehmungen und über die reichen Handelsgewinne eines Bodecker[1], Mahieu[2], Ruland[2] wissen, keines Beweises. Die führende Rolle in finanzieller Hinsicht spielte in Frankfurt damals ganz und gar der niederländische Handelsmann und Grofsindustrielle.

Zu berücksichtigen ist noch die Zunahme der Judenvermögen. Schon 1593 hatten von 243 nur 54 = 22,2 % unter 900 G Vermögen, wenn auch nur 4, = 1,65 %, 15 000 G und mehr ihr eigen nannten. 1607 verfügten schon 16 = 4,84 % über diese Summe, während 70 von 331 = 21,1 % unter 900 G besafsen. Namentlich die mittleren Vermögen, von 900—2000 G waren stark im Zunehmen begriffen[3]. Dafs die Armen prozentualiter noch abgenommen haben trotz der Steigerung des Zugangs, trotzdem also viele Arme hereinfluteten, ist ein Beweis dafür, dafs das jüdische Geschäft damals in Frankfurt prosperierte.

---

[1] Ehrenberg F I, 269; II, 242.

[2] K. K. A. 1612—16 passim. S. u. Teil IV.

[3] Beil. II, 10 und 15. Bothe B Beil. 22. Wenn die nicht im Bedebuche verzeichneten Juden wirklich alle arm gewesen wären, würde damit höchstens ein bündigerer Beweis für die Gefährlichkeit dieses Fremdkörpers in der damaligen Bevölkerung geliefert werden. Es waren dies die neu zugewanderten Juden, die nun in kurzem reich werden wollten unter Ausnutzung der günstigen Konjunktur der wirtschaftlichen Krise. Vgl. Bothe B 97, Anm. 3; 88 ff.; 69 ff. S. u. Teil III und IV.

III. Steuerpolitik und soziale Lage.

a) Die prozentualen Steuerleistungen der Vermögen.

Wenn man die Steuerbestimmungen und Steuerergebnisse Revue passieren läfst, wird man inne werden, dafs die Bedeverhältnisse für die unteren Bevölkerungsschichten stets ungünstiger geworden sind. Bis zum Jahre 1495 kann man ja den Zustand noch als annehmbar bezeichnen. Wurde doch bei allen, selbst bei den Reichsten, das Gesamtvermögen besteuert. Freilich war die Gleichheit des Herdschillings und das standesmäfsige Existenzminimum[1], bei dem das des Unbemittelten = 0 gesetzt war, eine erhebliche Mehrbelastung des Armen. Dann aber trat die Bestimmung der Vermögensgrenze auf den Plan und zu gleicher Zeit die Degression der Steuersätze. Und doch gab es wahrlich genug Armut in der Stadt.

Da ich in meinen letzten Ausführungen den Nachweis geführt habe, dafs in der Tat im mittelalterlichen Frankfurt die Zahl der Unbegüterten ziemlich erheblich gewesen ist und sich mit der Zeit vergröfsert hat, werde ich veranlafst, die Bedeordnungen auf ihren sozialen Gehalt zu prüfen. Es gilt die Steuerpolitik des Rats einer Kritik zu unterziehen. Hierzu ist es nötig, die prozentualen Leistungen der verschieden grofsen Vermögen zu berechnen. Leider ist eine solche Übersicht erst seit dem Jahre 1495 möglich. Denn erst damals wurde das jeweilige Gesamtvermögen einem einheitlichen Steuersatze unterworfen; nicht mehr waren die verschiedenen, hinsichtlich ihrer Gröfse innerhalb des Einzelvermögens uns unbekannten Besitzstücke nach Spezialtarifen besteuert. Auch kam damals erst das für uns ebenfalls in seiner Gröfse unfafsbare, weil je nach der Kopfstärke der Familie, nach der gesellschaftlichen Stellung und der Genufsfähigkeit variable Existenzminimum in Wegfall[2]. Unbestimmbar bleibt für 1495 nur die Zahl der Ärmsten, da ja die bis zu 20 G Vermögenden

[1] Schmidt 53.
[2] Abgesehen vom Korn.

im Steuergesetz nicht von ihnen getrennt behandelt sind, und die gröfsten Vermögen, die über die Maximalsteuergrenze von 10000 G hinausgingen. Für 1556 liegt letztere ja erst bei 30000 G: Darum kann man für jene Zeit sicherere Berechnungen vornehmen. Später ist das Maximum 15000 G. Da inzwischen der Reichtum der Vermögendsten sich wesentlich erhöht hat, kann die Übersicht für die Zeiten vor der Revolution nicht mit Genauigkeit das Mifsverhältnis in den Proportionalsätzen in seiner ganzen Haltlosigkeit und Härte aufdecken. Vielmehr kann sie es nur erschliefsen lassen. Auch sind die völlig Habelosen, die also noch schwerer von der Besteuerung betroffen wurden als meine Prozentualberechnungen für die kleinen Vermögen nachweisen, nicht bestimmbar.

Zunächst wird bei der Betrachtung der Tabelle[1] klar, dafs sich die Steuersätze für die verschiedenen Vermögensstufen verschieden verändert haben. 20 G Vermögen gaben 1495 nur 2 s, abgesehen von den 6 s Herdschilling, 1576 jährlich 4 s, aufserdem 1 G Herdschilling; 1599 und in der Folgezeit aufserdem 1 G Wachtgeld. 10000 G dagegen zahlten 1495 9 G 6 s + 6 s Herdschilling; 1576 jährlich 33 G 8 s + 1 G Herdschilling; 1599 ebenso + 3 G Wachtgeld. In Feingold und Goldmark ausgedrückt zeigt das Verhältnis die nächste Tabelle[2]. Von 20 G Besitz waren 1495 2,40, 1576 6,26, 1599 11,10 Goldmark zu zahlen. 10000 G Vermögen dagegen mufsten 1495 67, 1576 195, 1599 190 Goldmark entrichten. Die Abgaben der Armen hatten sich demnach fast um das Fünffache, die der Reichen noch nicht um das Dreifache vermehrt. Noch grotesker würde der Umschlag uns erscheinen, den die Besteuerungsmaxime im 16. Jahrhundert erlitt, wenn es möglich wäre, die Steuerabgaben im 14. und 15. Jahrhundert zum Vergleiche heranzuziehen, wo Steuersummen von weit über 100 lb. neben den winzigen Scherflein vieler stehen[3]. 1354 war der Reichste mit 196 lb besteuert[4], was etwa 1890 heutigen Goldmark entspricht. Und 1475 gab Crafft Stalburg allein „von der geselleschaft wegen“ 435 G 17 s 1 h, was etwa 3137 heutigen Goldmark gleichkommt[5].

Fafst man die Proportion zwischen den Vermögen und den Steuersätzen ins Auge, so ergibt sich folgendes. 1495 war das Verhältnis zwischen den Prozentsatz bei den 20 G- und den 10000 G-Besitzern nur 17 : 0,96 ‰, bei ganzer Bede

[1] Beil. III, 1.
[2] Beil. III, 1a.
[3] Beil. II, 5 u. 6. S. o. S. 145.
[4] S. o. S. 156, Anm. 7: Brun vnd sin mutter.
[5] S. o. S. 157, Anm. 2. Die veränderte Kaufkraft ist dabei noch nicht in Anschlag gebracht. Man wird nicht zuviel sagen, wenn man die Steuerleistung auf 15—20000 Mk. nach heutigem Werte schätzt.

34 : 1,9 ‰, gewesen. Wenn man auch für 1599 nur die Leistung von 10000 G zum Vergleiche heranzöge, ergäbe das ein Verhältnis von 108 : 3,6 ‰. 30000 G brauchten nur 1,8 ‰ abzustofsen[1]. Von der inzwischen eingetretenen hohen Besteuerung der völlig Habelosen, denen auch das Minimalvermögen, 50 G, supponiert wurde, ist dabei noch ganz abgesehen. Wie anders hatte man in den Niederlanden die Vermögenssteuer gestaltet! Dort, wo die Kaufleute und gemeinen Bürger über den in Schulden vertieften Adel „hoch prangten", hatte man am Ende des 16. Jahrhunderts alle Vermögen bis zu 3000 G steuerfrei gemacht, weniger wohl aus sozialem Empfinden als aus Furcht vor „Herrn Omnes"[2]. Dann stieg die Abgabe bis 500 G von 100000 G. Nur wer 1000 G zahlte, war frei von jeder Deklaration und Inquisition[3]. Gewifs, auch in anderen Städten, wie in Basel[4] und Augsburg, war die Progression nach unten üblich gewesen. Aber um 1500 begann man meist die proportionale Besteuerung einzuführen. In Augsburg wurde 1498 bis 197 G von den Reichsten bezahlt, 1512 bis 1032, 1554 bis 1200, 1604 bis 2666 G[5].

Eins mufs man nun freilich berücksichtigen bei der Kritik der Frankfurter Steuermaxime. Bei den gröfseren Vermögen verrichtet der Besitzer zu allermeist keine andere ertragbringende Arbeit, als dafs er mit dem Gelde arbeitet. Der Gewinn, den es abwirft, ist sein Einkommen. So war es damals bei den Grofskaufleuten und Unternehmern, andererseits auch bei den Grofsgrundbesitzern und zumeist auch bei denen, die Renten und Gülten von ihrem ausgeliehenen Kapital bezogen. Der Handwerker dagegen braucht nicht vom Ertrage toter Vermögen zu leben: vielmehr bringt ihm sein Handwerk den Lebensunterhalt. Dieses kann gleichsam als ertragabwerfendes Vermögen angesehen werden, dessen Früchte dem Besitzer durch die Hilfe des Rates und der Stadt sicher waren. Dafs dies die Ansicht des Frankfurter Rates gewesen ist, geht aus einer Bestimmung des 16. Jahrhunderts hervor, wodurch das Handwerk eines jeden, auch des Unvermögenden, auf 50 G bewertet wurde, d. h. es wurde als ein derartiges Vermögen in Ansatz gebracht, in dessen Genufs der betreffende

---

[1] Beil. III, 2.
[2] Militia Hollandiae 1600. Mz J 10, nr. 1.
[3] Roscher F 1, 426.
[4] Schönberg 284. 467.
[5] Buff 90. Vgl. den Standpunkt eines damaligen Nationalökonomen: Obrecht Fünff Vnderschiedliche Secreta Politica etc. 1617 (als Vortrag gehalten 1590). II, 28. Er tritt für die Schatzung proportional zum Vermögen ein; hält mit Bodinus die Luxusbesteuerung für sehr empfehlenswert, I, 14; will die Kriegslast auch entsprechend dem Vermögen verteilt sehen, I, 39.

Handwerker das Jahr über stehe. Man sieht also, dafs auch hier das Einkommen mit in Rücksicht gezogen wurde, wenn auch die Steuer eine nominelle Vermögenssteuer war. Die „Kunst", das Handwerk, wurde auch als Vermögen betrachtet[1]. Und bei anderen Tätigkeiten ist es die Arbeitskraft, die als Kapital angesehen wurde[2]. Es ist damit freilich die spätere „unethische Lehre" der Engländer antizipiert, die den Arbeiter als Maschine auffafst. Und dabei ist die „Kunst" und der entsprechende Ertrag der Arbeit bei mangelndem Vermögen gleich hoch angeschlagen beim Tagelöhner wie beim gutdotierten städtischen Beamten. Derlei innere Güter[3] hätten aber nach der herrschenden Anschauung gar nicht veranschlagt werden dürfen. Erst wenn sie in äufsere, nutzbare Werte umgesetzt waren, wenn infolge der Überlegenheit des einen Individuums die Einkünfte den Lebensbedarf überstiegen und als Vermögen angelegt wurden, war der Augenblick der Besteuerung gekommen.

Schönberg hält freilich sogar die Degression nicht für eine relativ härtere Belastung der unvermögenden Klassen, vielmehr möchte er die Anwendung dieses Prinzips als eine Mafsregel auffassen, um eine möglichst gerechte Umlage zu erzielen; diese ist s. E. dadurch auch wirklich erreicht, da in der Regel das Arbeitseinkommen, je geringer das Vermögen sei, eine um so gröfsere Quote des Gesamteinkommens ausmache. Mit Recht hält ihm aber Hartung entgegen, dafs bei den besitzenden Klassen die Abgabe nur den Einkommensüberschufs getroffen habe, der nicht zum Unterhalte diente[4]. Bei den Besitzlosen sei das unter günstigen Arbeitsbedingungen Erworbene durch die Beschaffung des Notwendigsten aufgebraucht worden.

Noch ein anderes spricht gegen diese damals beliebte Steuerform. Es ist ja freilich richtig, dafs die weitaus meisten grofsen Vermögen Kaufleuten eigneten, die die Kapitalien zum grofsen Teil in ihrem Handel stecken hatten, die wenigstens neben den Einkünften aus der Arbeit des Kapitals keine Einkünfte aus anderweitiger produktiver Tätigkeit bezogen. Aber

[1] Roscher F 1, 423. Gedanken etc. 33. Dort wird die Kapitalbesteuerung für ungerecht erklärt, da manche Witwe, die von weniger Rente lebe, steuern müsse, ein Mann, der Treffliches in seinem Berufe leiste und daher viel verdiene, nichts, wenn er sonst vermögenslos sei. Aber er bleibt doch dann nicht vermögenslos, wenn er nicht ein Verschwender ist. Aus letzterem Grunde, nämlich weil die sparsame Lebenshaltung gleichsam bestraft wird, mufs freilich die blofse Vermögenssteuer als unmoralisch erscheinen.

[2] Schmoller L 25. S. o. S. 63. Hartwig 45/46.

[3] Vgl. Lehr 189. 205.

[4] Eheberg H 1134. Selbst die proportionale Besteuerung des ganzen Vermögens wirkt umgekehrt progressiv für das darin steckende freie Vermögen.

doch gab es auch schon im 14. Jahrhundert daneben Handwerker[1], z. B. Seiler, Steinmetzen, im 16. Jahrhundert Apotheker, sogar Barbiere unter den Hochbesteuerten[2], trotzdem es ein Hauptcharakteristikum der mittelalterlichen Denkweise ist, dafs die Zünftigen möglichst am kapitalistischen Betriebe und an einer Anhäufung von Kapitalien überhaupt gehindert werden sollten, um einander nicht als Konkurrenten gefährlich zu werden. Trotz aller Erschwerungen hatten sich doch manche Handwerker Kapitalien erspart. Sie besafsen aber nicht nur ihr Renteneinkommen, sondern auch Arbeitseinkommen; dennoch genossen auch sie die Erleichterung der Degression. Auch in Basel sind die Verhältnisse so gewesen. Auch dort waren schon 1429 und 1453/4 unter den reicheren Steuerzahlern gar manche Zunftgenossen[3].

Namentlich aber hätte zum mindesten die obere Besteuerungsgrenze der Vermögen beseitigt werden müssen, als die Reichtümer gewaltig zunahmen. Und das Wachtgeld hätte proportional zum geschätzten Gut erhoben werden müssen wie in früheren Jahrhunderten[4]. Wenn die hohen Vermögen um 1600 zur Proportionalsteuer herangezogen wären, würde eine dauernde Steuer und ein scharfes Drücken auf die armen Schatzungssäumigen überflüssig gewesen sein. Man wird hier nicht mit der Einrede kommen dürfen, dafs ja vom Kapitalzins die Steuer habe gezahlt werden müssen wie bei den Minderbemittelten von dem Arbeitsertrage, und dafs z. B. bei einem nichtshäbigen Zimmermanne mit einem Jahreseinkommen von 71 G (um 1600) die Steuer $2\,^1/_6$ G = etwas über 3 %, bei einer Zinseinnahme von 1500 G (5 % von 30000 G Vermögen) 54 G = $3\,^3/_5$ %, bei nur 750 G Zinsertrag (5 % von 15000 G) sogar $7\,^1/_5$ % des Jahresverdienstes ergeben habe. Denn erstens mufste der besitzlose Tagelöhner sich die Steuer am Munde absparen, während der Kapitalist sie aus dem Überflufs nahm, ferner waren es nur die Patrizier, deren Zinsertrag die ganze Einnahme ausmachte, da sie arbeitsgewinntragende Beschäftigung als erniedrigend verachteten. Die anderen Wohlhabenden, und gerade die Reichsten, die Industriellen und Händler, hatten damals neben dem Zinsgewinn noch ein grofses Arbeitseinkommen zu verzeichnen. Auch sind bei vielen Unternehmungen, in denen das Vermögen angelegt war, weit gröfsere Gewinne erzielt worden als 5 %. Und schliefslich waren die Vermögen vieler weit höher als

---

[1] Lamprecht D. G V, 64. S. o. S. 156, Anm. 1.
[2] Beil. II, 15.
[3] Schönberg 180/81. 386/89. Hartung. AZ 113. Sohm 256.
[4] 1475 zahlte Bechtolt Heller neben 84 g 2 s 1 h Bede 20 g 22 s 2 h Reisegeld, Melchior Blume neben 54 g 14 s 5 h 13 g 15 s 5 h, Craft Stalburg von seiner Handelsgesellschaft neben 435 g 17 s 1 h Bede 108 g 11 tornus Reisegeld. S. o. S. 157, Anm. 2. Beil. I, 19b.

oben angenommen worden ist, und darum der Prozentsatz der Steuer im Vergleich zum Einkommen weit niedriger. Besonders unter den Niederländern waren ganz bedeutende Kapitalisten, deren Reichtümer es gar gut vertragen hätten, wenn man sie in die Besteuerung einbezogen hätte. Ihre Rentabilität wäre selbst durch eine bedeutende Erhöhung der Maximalgrenze nicht beeinträchtigt worden, und die Besitzer hätten sich in ihr Geschick ergeben. Waren sie doch aus den Niederlanden ganz andere Steuersätze gewohnt[1]! Auch wird die Rücksichtnahme auf die niederländischen Kaufleute schwerlich den patrizischen Rat zur Beibehaltung der niedrigen Steuergrenze bestimmt haben. Waren sie doch mit ihnen ganz und gar nicht gut Freund. Vielmehr wird manchen von ihnen erwünscht gewesen sein, selbst für ihre gröfseren Vermögen Schonung zu erlangen; andere, die weniger „vermochten", konnten der Fassion aus dem Wege gehen, indem sie das niedrige Maximum erlegten.

Ein typisches Beispiel der reichen Frankfurter Kaufleute jener Tage ist Johann von Bodeck[2], von dem uns ein Kontobuch erhalten ist. Seine Haupttätigkeit wandte er den Depositogeschäften und der Wechselarbitrage zu. Grofse Darlehen gab er an Fürsten und Städte; an überseeischen Handelsunternehmungen wie an Kupferbergwerken war er beteiligt. Zeitweise hat er 45000 Taler bar liegen gehabt „aus Mangel an guten Briefen". Selbst wenn niemand sonst an Bodeck heranreichte, dessen Vermögen auf ½ Million Taler geschätzt wird, so waren es doch sicherlich ganz immense Summen, die wegen der so überaus niedrig gelegten Steuergrenze von jeder Belastung frei blieben[3]. Denn die Sonnemann, Benoit, Ruhland, Mahieu, Hoicken (Eicken), Overbeck[4], Bernoully, von der Strassen, Neufville, de Bary, du Fay[5], von Öden, von Uffeln verfügten über imponierende Vermögen[6]. Wurde doch ein Sonnemann mit 6000 G Geldbufse belegt, als

---

[1] S. o. S. 169.

[2] Ehrenberg F I, 269; II 248 ff. — Bei den Familienbüchern: Seine Schuldner wohnten in Amsterdam, Antwerpen, Middelburg, Hamburg, Ryszbrouck, Venedig, Nürnberg u. a. In der Herbstmesse 1603 hat er 135798 G (zu 60 Kr) 7 s = 110751 Reichstaler 3¼ Kr. zu 3¼, 3½, 3⅔, 4% an Mefskaufleute, darunter viel ansässige Welsche, ausgeliehen; in der Fastenmesse 1604 172534 G 10 s 9 ₰ (G zu 60 Kr.) = 140278 Rt 30½ Kr. Die Einzelsummen gingen meist in die Tausende. Unter den Entleihern sind viel reiche Kaufleute, die auch in der Revolution eine bedeutende Rolle gespielt haben, so Jan und Réné Mahieu, Heinrich Bartels, Jan de Bari. S. o. S. 49. Bothe B 79.

[3] Schon 1568 hatte die Compagnie Matruit u. de Lanoy, Tuchhandlung, 21364 G im Geschäfte stecken. Hdb. o. B.

[4] Overbecks Haus wurde auf 10000 G bewertet. S. o. S. 49, Anm. 3.

[5] Nathusius N 28. Salzwerk zu Soden i. T. 1614 Johann du Fay 35453 G, 1617 noch 6500 G.

[6] Rs. l. 1613, 13. April.

61 404 G Strafgelder wegen des Fettmilchaufstands proportional zum Vermögen unter 200 Hauptbeteiligte[1] verteilt wurden[2]; und Mahieu sollte gar, gesondert von jenen, als spiritus rector der Revolution 50 000 G an den Kaiser zahlen, eine Strafsumme, die mit Rücksicht auf seinen reichen Besitz so hoch gelegt worden war. Es waren Grofshändler. Meist waren sie in Tuch und Seide engagiert, aber auch andere Branchen stofsen auf, namentlich der Metallhandel, in dem damals das Kupfer eine grofse Rolle spielte[3]. Von da aus war es dann nur ein kleiner Schritt zu den Wechsel- und Depositogeschäften, ein Schritt, den ihnen Bodecker und die Fugger vorgemacht hatten[4]. Gar mancher dieser begüterten Handelsleute wird auch an den grofsen Gewinnen der holländisch-ostindischen Kompagnie direkt oder indirekt partizipiert haben[5].

Dafs aus diesen reichen Quellen vom Rate nicht geschöpft wurde, mufsten die mit Glücksgütern nicht Gesegneten naturgemäfs als eine Härte empfinden, umsomehr, falls die Beitreibung ihrer wenigen Steuergroschen mit unerbittlicher Rücksichtslosigkeit geschah. Dieses Gefühl, unbillig behandelt zu werden, mufste sich aber um so weiterer Kreise bemächtigen, je ungesunder die wirtschaftliche Lage des Gros der Bevölkerung war. Und diese hatte sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts zu einer ernsten Krise entwickelt.

b) Die Verstärkung des Steuerdrucks durch die wirtschaftliche Entwicklung.

1. Die Verschiebung des Verhältnisses von Preis und Lohn (15. bis 17. Jahrhundert).

Will man die Belastung, die der einzelne Bürger durch die Vermögenssteuer zu einer bestimmten Zeit erfuhr, auf ihre Schwere prüfen und einen Vergleich ziehen mit dem Steuerdruck zu anderen Zeiten, so kommt es darauf an, den jeweiligen relativen Wert des erlegten Geldes festzustellen: es ist der Kauf- oder Tauschwert zu ermitteln. Man mufs sich fragen: wie hoch beliefen sich die jährlichen Einkünfte

[1] Es waren 221 aufgezeichnet, davon sind aber einige der Strafe erlassen, manche sind „ausgerissen", wieder andere sind „verdorben und gestorben", im ganzen 21. Die Strafsumme sollte 10% des Vermögens betragen.

[2] BU Bd. 46.

[3] Namentlich Nicolaus Ruland und Johann Mahieu, Caspar von Uffeln u. Johann du Fay waren darin tätig. Rs 1617, 9. Okt. Chr. 3a, 314 (1603).

[4] Ehrenberg V 19. F I, 119.

[5] Kulischer 339. Laspeyres 66. Auch beim Handel nach Westindien über Spanien verdiente man 20%.

des einfachen Mannes in den Zeiten des 15. bis 17. Jahrhunderts und welchen Wert hatten die notwendigen Lebensbedürfnisse? Danach läfst sich dann das Verhältnis der gezahlten Steuersumme zum Einkommen festlegen und nachweisen, ob sich im Laufe der Zeit die subjektive Belastung vergröfsert oder verringert hat. Man wird dann, aber auch erst dann, eine Antwort finden auf die Frage: gab die historische Entwicklung 1612 den Bürgern ein Recht, über Vermehrung des Steuerdrucks zu klagen?

Die Höhe der Tagelöhne kann man für die verschiedenen Perioden nach den uns erhaltenen Taxen des Rates feststellen[1]. Danach erhielt 1487 ein Zimmermann, Schreiner oder Steindecker im Sommer 5 Schillinge Heller „furrechts" oder 3 1/2 Schillinge und morgens eine Suppe mit geziemendem Zubehör, mittags Essen und Trinken, aufserdem „affter vndernbroit", d. h. die Vespermahlzeit. Abendbrot wurde nicht gewährt. Demnach wurden jene drei Mahlzeiten = 1 1/2 Schilling gerechnet = 1,512 gr. F. S.[2] = 0,165 gr. Fg. = 0,46 GM. Der ganze Sommer-Tagelohn war = 5,040 gr. FS. = 0,549 gr. Fg. = 1,53 GM. Den ganzen Sommer über, zu 155 Tagen gezählt[3], verdiente ein Zimmermann 38 3/4 lb Heller = 781,200 gr. F.S. = 85,095 gr. Fg. = 237 GM. Im Winter war der Tagelohn 4 s = 4,032 gr. F.S. = 0,439 gr. Fg. = 1,22 GM., durchschnittlich demnach 0,494 gr. Fg. = 1,38 GM. täglich; halbjährlich also 31 lb = 624,960 gr. F.S. = 68,076 gr. Fg. = 194 GM.; im Jahre 1406,160 gr. F.S. = 69 3/4 lb h = 58 1/8 Gg = 153,171 gr. Fg. = 431 heutigen Goldmark[4]. Davon mufste er, wenn er vermögenslos war, in Bedejahren bei halber Bede 6 s, bei ganzer 1/2 Gulden steuern, etwa 8 ‰ des Einkommens.

Das waren die am höchsten bezahlten Tagelöhner. Die Steinhauer, Maurer, Ziegeldecker usw. erhielten damals im Sommer täglich nur 4 s, halbjährlich 31 lb, im Winter 3 1/2 s,

[1] Beil. III, 3 a 1 und 2. — Die Mehrprägekosten der Heller sind nicht berücksichtigt.

[2] Lamprecht D. W. II, 612: Der Tagesverbrauch in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. = 1,92 gr. S. Nach Beil. III, 3 e schätzten die Zimmerleute 1424 das Mittagessen, Vesper- und Abendbrot auf 2 s j. h. = 1,728 gr. FS.

[3] Lamprecht D. W. II, 522; 605: Die vielen Feiertage im Mittelalter müssen hier aufser Betracht bleiben.

[4] Vgl. Schönberg 137. Sohm 256. Keller 185. Bücher V 240, 243. Lamprecht D. G. IV, 220. Schmoller E 3. Um 1500 soll ein Tagelöhner oder Handwerker in Nürnberg oder Augsburg jährlich nur 8—20 G verdient haben. Wahrscheinlich ist nebenher Beköstigung gegeben. Lamprecht D. W. II, 538: im Koblenzer Talkessel verdiente ein Zimmermann 1431—32 2—3 albus = 2,56—3,84 gr. S.; 1444—46 2 1/2—3 alb. = 3,20—3,84 gr; 1464—65 2—2 1/2 alb. = 2,56 bis 3,20 gr., im Durchschnitt 3,20 gr. S. Die gereichte Verpflegung ist nicht mitgerechnet. Inama W. III, 2. 465. Kuske 330.

halbjährlich 27 1/8 lb, insgesamt 57 1/8 lb = 1171,800 gr. FS. = 48 1/2 Gg = 128,331 gr. Fg. = 358 heutigen Goldmark. Ein Vermögensloser mufste also 1 % des Einkommens geben bei ganzer Bede. Die Opperknechte gar bekamen im Sommer nur 2 s, im Winter 14 h, insgesamt jährlich 27 lb 11 s = 23 Gg = 60,858 gr. Fg. = 170 GM. Die Bede belief sich bei ihnen, wenn sie habelos waren, bei ganzer Bede (= 12 s) auf 2,2 % des Jahresertrags ihrer Arbeit. Diese Lohntabelle hat fast ohne Ausnahme schon im 3. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts bestanden.

Anderseits hat sie noch bis tief ins 16. Jahrh. hinein Geltung gehabt[1]. Denn 1547 lautet die Lohnliste bei den Zimmerleuten noch genau so wie 1425. Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts ist eine Besserung zu verspüren. Denn noch bis 1609 erhielt ein Zimmermann einen Tagelohn von 6 s im Sommer, 5 s im Winter[2]. Es hatte sich also sein Tageseinkommen in zwei Jahrhunderten nominell um 1 s gehoben. Wenn man den Metallwert berücksichtigt, stellt sich aber heraus, dafs immer noch nicht das Niveau von 1490 erreicht wurde[3]. Freilich haben die Tagelöhner in den Zeiten der Hochkonjunktur die Taxe zu durchbrechen gesucht. Sie wollten nur noch „im geding" arbeiten und die Bauherren „ihres gefallens zwingen vnd schetzen"[4]. Aber dagegen schritt der Rat ein. Erst seit 1609 durfte der Zimmermann sommerlich 8, winterlich 6 s fordern. Aber noch 1615 klagen die Arbeiter, dafs ihnen im Dienste der Stadt nur 6 Schillinge sommers wie winters zugestanden würden[5]. Sie bitten um Erhöhung auf 8 Schillinge. Jedoch erst die immer weiter fortschreitende Teuerung zur Zeit des 30jährigen Krieges bringt auch hier eine schnelle Steigerung hervor, aus der man die Wirtschaftslage jener Zeit gut ablesen kann[6]. Und wie

[1] Vgl. Keller 206. Beil. III 3 a 1.

[2] Dieser 54 resp. 45 ß standen schon 1579 in der Pfalz 6 alb. 4 ß resp. 5 albus gegenüber, 52 und 40 ß. Vgl. Bücher G 23.

[3] S. u. Beil. III, 6 a und c: der Tagelohn betrug bis 1609 durchschnittlich 0,354 gr. Fg. = 0,99 G.M., 1609 0,420 gr. Fg. = 1,17 G.M.

[4] Rsp. 1588, 3. Juli.

[5] Ugb. C 40 Hh.

[6] Der Tagelohn am Stadtbau, der noch bis 1622 nur 6 Schillinge betragen hatte, also die Woche 1 1/2 Gulden, wurde damals endlich auf 5 Batzen (8 Schillinge) erhöht. (Ugb. C 40 Dd). Die Forderung war auch vollberechtigt gewesen. Denn die Arbeit an den städtischen Werken trat damals alle 14 Tage bis 3 Wochen an die Zimmerleute heran. Dem Rufe des Rates durften sie sich aber nicht versagen. Aber nur mit Verlust hätten sie die Arbeit leisten können. Denn alles war „4 fach übersetzet". Selbst die gewährte Zulage genügte bald nicht mehr. 1623 mufste ihnen 1/2 „Kopfstück" gezahlt werden; und im selben Jahre wurde eine weitere Lohnerhöhung auf 10 Batzen vorgenommen. Denn die Zimmerleute klagten, sie müfsten dem Gesinde über die drei Kopfstücke die Woche noch drei Gulden zulegen, „wollen wir anders bey diesen Kriegszeiten daz gesindlein willig und in der

bei den Zimmerleuten stand es bei den Maurern und Steinmetzen. Noch 1546 bekamen erstere die Löhnung von 1425, nämlich $4^{2}/_{3}$ Schillinge im Sommer, $3^{1}/_{2}$ im Winter. Die Steinmetzen wurden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts etwas höher bezahlt, nämlich mit 5 resp. 4 Schillingen „des geschiks wegen“ [1]. Noch die Ordnung von 1604 [2] sieht für den Maurer, Meister und Meisterknecht, 6 albus als Sommerlohn, 5 albus als Winterlohn vor = 48 resp. 40 ß. Alles natürlich ohne Essen. Nur nachträglich steht vermerkt, dafs es jedem freistehen solle, dem Arbeiter ein bis zweimal „Unterbrot“ zu geben.

Bis 1609 war also bei dauernder Beschäftigung die Jahreseinnahme eines Zimmermanns etwa 71 Gulden FW = $40^{3}/_{5}$ Gg zu 105 kr. = 101,622 gr. Fg = 284 heutigen Goldmark = $50^{3}/_{4}$ Rt zu 84 kr = 1318,637 gr. FS. Ein Maurer verdiente 1604 jährlich 63 G FW = $46^{1}/_{4}$ Rt = 1224,720 gr. FS. = 42 Gg = 105,126 gr. Fg. = 294 heutigen Goldmark. Ein Vergleich mit der Lage im Jahre 1487 lehrt, dafs die Arbeit erst jetzt höchstens durch ein geringes Mehr an Silber aufgewogen wurde als damals, während man beim Goldäquivalent ganz bedeutend hinter dem damaligen Verhältnis zurückblieb. Der Steuersatz betrug für einen vermögenslosen Zimmermann vor 1609 3,5 %, seit 1609 2,8 % seines Jahreseinkommens, für einen Maurer 1604 4 %. Demnach hat sich der Prozentsatz des Steuerbetrags, wenn man ihn vergleicht mit dem Einkommen, in den 100 Jahren von 1500—1600 erheblich vergröfsert.

Bei den landwirtschaftlichen Arbeitern war die Entwicklung ähnlich. Für die Weingartsleute war um 1500 der Lohnsatz gültig, wie ihn die „Ordenung der tagelone“ von 1487 aufweist. 18 h „vnd kein essen“ von Kathedra Petri bis zu Sankt Walpurgistag (22. Febr. bis 1. Mai), von da an bis Mariae Geburt (8. Sept.) 20 h, dann bis Sanct Peters Tag ad Kathedram 14 h [3]. Im Herbst „mit dem lesen vnnd keltern“

Arbeit behalten“. 1628 war es mit dem Leutemangel schon so weit gediehen, dafs man sich genötigt sah, den Gesellen, die beim Meister in Kost standen, Sommers 9 Kreuzer täglich zu reichen, Winters 6 Kr., denen aber, die sich eigene Kost hielten, wollte man sommerlich 6, winterlich 5 Batzen geben, ein Lohnsatz, der vom Rate auf 5 resp. 4 Batzen ermäfsigt wurde. (Ugb. C 40 Hh nr. 3.) Immerhin erhielten sie damals (1628) nominell so viel Lohn wie erst 1622 die Meister selbst, wenn sie am Stadtbau arbeiteten, zugebilligt bekommen hatten: ein kennzeichnendes Merkmal jener Zeiten, wo der Soldat die Welt beherrschte und die Jugend in hellen Haufen dem Kalbsfell folgte, um ein freies Herrenleben zu führen.

[1] Ugb. C 38 C.

[2] Ugb. C 38 D.

[3] Für das Ende des 15. Jahrh. 2,016—2,240 gr FS. Lamprecht D.W. II, 538: im Koblenzer Talkessel, ungerechnet das Essen 1431—32

sollte sich jeder mit den Arbeitern über den Lohn einigen. Nimmt man als Durchschnittseinkommen 17 h an, so betrug der jährliche Ertrag der Arbeit 29 lb = 24 Gg = 60,648 gr. Fg. = 169 GM. Demnach machte die Steuerauflage bei halber Bede, wie sie 1495 ausgeschrieben wurde (6 s Niedrigstbetrag) für den Besitzlosen 1,1 % der Jahreseinnahme aus.

Die Lohntabelle für landwirtschaftliche Arbeiter blieb dieselbe bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Erst 1554 wurde der Lohn erhöht: vor Walpurgis wurden 20 h, dann bis Mariae Geburt 24 h (3 albus) gegeben. Rechnet man bis 1554 einen durchschnittlichen Tagelohn von 18 h, seit jener Zeit von 20 h, so ergibt das 25 4/5 resp. 28 3/4 Gulden Jahreseinkommen. Der Gg hatte damals einen Wert von 72 kr. R.W. Also war der Jahresverdienst = 21 1/2 – 24 Gg = 54,330—60,648 gr. Fg. = 152—166 heutigen Goldmark. Der niedrigste Satz der damaligen aufserordentlichen Steuer (1556) war 1/2 G. Demnach hatte ein Unbemittelter 1,7 % des Jahreseinkommens zu entrichten.

Aber es gab noch schlechter bezahlte Arbeiter, die auch zum Teil steuerpflichtig waren, weil sie dem Bürgerverbande angehörten. Für Kammerlattenschneiden wurden 18 h, für alle andere Arbeit im Weinberge 2 alb. = 16 h vergütet, vor 1554 sogar nur 14 h. Ebenso wurden 1548 nur 14 h Tagelohn bezahlt für das Zurichten von Weidenwellen. Die Weiber gar, die zum Misttragen und Brechen der Trauben besonders verwendet wurden, bekamen bis 1554 nur 10 h vor Walpurgis, danach 12 h und kein Essen. 1554 wurde ihr Tagelohn auf 12 resp. 14 h aufgebessert. Unter diesen Weibern waren natürlich auch Steuerzahlerinnen; sie mufsten 1556 von ihrem bei dauernder Beschäftigung etwa 18 1/2 Gulden betragenden Jahreseinkommen 1/2 G als Bede erlegen = 2,7 %.

Freilich ist ja am Ende des 16. Jahrhunderts die Feldarbeit höher gelohnt worden, aber die Besteuerung war weit schneller gestiegen. 1589 ist für Männerarbeit 24, 28 und 36 h gezahlt worden, für Frauenarbeit 18—20 h. Ein Mann würde demnach im Jahre etwa 40 G, eine Frau 27 G verdient haben. Davon mufste jedermann 1 G 4 s Schatzung zahlen, also 3 % von der Löhnung des Mannes, 4,3 % von der des Weibes. Und als dann das Wachtgeld hinzutrat, wurde die Last beträchtlich schwerer. Erst 1614 wurde die Lohnzahlung beim Manne auf 30, 30, 36, bei der Frau auf 20, 20, 24 ß erhöht, was einem Jahresbezuge von 46 resp. 30 G entsprechen würde, wovon = 4,7 resp. 7,2 % als Steuer zu zahlen waren. Vorher betrug die Steuerbelastung 5, 4 resp. 8 %.

---

1 1/3—1 2/3 albus = 1,66—2,05 gr. S. Mit Essen gäbe das nach Lamprecht D.W. II, 612 3,58—3,98 gr. S. Lamprecht WS 328. Vgl. Beil. III, 3a 2.

Somit haben die Lohnverhältnisse am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit denselben Stand gehabt wie 1612. Die Steuerbelastung dagegen war stark vermehrt worden. Dafs übrigens schon lange vor dem Ausgange des 15. Jahrhunderts der Arbeitslohn vielfach nicht wesentlich geringer gewesen ist als in der Mitte des 16. Jahrhunderts, geht aus den Rechenbüchern hervor. 1475 wurden (fol. 54a) 12 s 2 h „diese woche 5 1/2 tag Im graben durch die stat" bezahlt. Demnach war der Tagelohn des Grabenmeisters 20 h[1]. 1410 betrug der Tagelohn für ungelernte Arbeiter in der Landwehr auch schon 14—18 h. 1508 aber wird noch der Tag Arbeit dem Grabenmeister mit 20 h, den Opperknechten mit 18 h gelohnt. Auch 1525 ist das Bild noch dasselbe, ebenso 1530. 1548 steht die Arbeit des Grabenmeisters erst im Werte von 22 h. 1554 erhält er für 5 Tage 13 s 3 h, also pro Tag 24 h, ebenso 1564 3 albus = 24 h. Fischer, „so die trencken am Main vfgehauen haben", erhalten damals nur 2 s = 18 h, Männer, die in der Sachsenhäuser Landwehr gearbeitet haben, sogar nur 2 albus = 16 h.

1574 ist dann freilich der Tagelohn schon weiter gestiegen. Die Grabenmeisterknechte erhielten 3 1/2 albus = 28 h. Sonst war damals der Lohn für „Knechte" 20 ß. Im Jahre 1600 bekam der Grabenmeister noch 28 ß, seine Knechte 24; dann war das Verhältnis wieder 32 : 28, je nach der Jahreszeit. So war die Bezahlung noch 1611, vor dem Ausbruche der Revolution. Es war dies sicherlich der ganze Lohn[2], d. h. er bekam keine Beköstigung daneben, trotz der höheren Bezahlung, die in der Landwirtschaft damals gereicht wurde. Denn dort mufste eine Steigerung der Löhne vorgenommen werden, wenn man anders Arbeiter bekommen wollte. Die landwirtschaftliche Tätigkeit war am Ende des 16. Jahrhunderts bei der allmählichen Industrialisierung der Stadt nicht sehr begehrt[3]. Die Bewertung der Arbeitsleistung des Grabenmeisters, der ständig die städtische Arbeit besorgte, wurde aber durch dergleichen Wandlungen nicht beeinflufst. Übrigens blieb der Rat gern unter dem sonst üblichen Tagelohne bei Arbeiten für die Stadt. Er fand ja doch genug kräftige Arme, auch für weniger Geld. Denn die Aussicht auf ständige Beschäftigung übte eine grofse Anziehungskraft aus. Dafs aber in der Tat der Dienst für die Stadt manchmal nicht einträglich war, dafür sprechen z. B. die Klagen der Zimmerleute

[1] Beil. III, 5 II a.

[2] Freilich war er als städtischer Beamter mit einigen Nebeneinkünften ausgestattet. Jedoch war ihr Wert nur gering. So bekam er jährlich sein Diensttuch, wofür ihm später 5 G vergütet wurden (1616). Auch die Stiefel wurden ihm gehalten. 1548 erhielt er dafür 2 lb 10 s.

[3] Beil. III 6a und c. Beil. III, 3a 2. S. u. Teil III b 2 bb und 3 aa.

aus dem Jahre 1622[1]. Demnach belief sich für den Grabenmeister im Jahre 1475 der Geldlohn für seine Jahresarbeit auf 31—34 1/2 lb = 25 5/6—28 1/12 Gg = 626,960—695,520 gr. FS = 68,949 – 74,954 gr. Fg. = 192—208 heutigen Goldmark, je nachdem, ob er selbst oder ob die Knechte tätig gewesen waren. 1554 bekam er 34 1/6 Gulden FW = 28 1/2 Gg zu 72 Kr. = 71,335 gr. Fg. = 199 heutigen Goldmark. 1574 erhielt er, im Durchschnitt gerechnet, 37 1/3 G FW = 28 2/3 Gg zu 78 Kr. = 71,753 gr. Fg. = 200 GM. 1611 war sein Jahreseinkommen bei 30 ♂ Durchschnittslöhnung 43 Gulden FW = 24 3/5 Gg zu 105 Kr. = 61,574 gr. Fg. = 172 heutigen Goldmark = 30 5/7 Rt zu 84 Kr = 798,048 gr. FS. Da aber selbst für die Ärmsten die Abgabe für Bede und Herdschilling 1495 (in halber Bede) 6 s, 1556 12 s, 1611 einschliefslich des Wachtgeldes 2 Gulden 4 Schillinge betrug, war der betreffende Prozentsatz vom Einkommen des Grabenmeisters 1495 : 8,7—9,7 ‰; 1554: 14,6 ‰; 1611: 56 ‰.

Mit dieser Aufstellung ist aber die Sachlage noch nicht richtig charakterisiert. Es bleibt noch nachzuweisen, wie sich die Einkommensverhältnisse der Tagelöhner zu den allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen verhielten, d. h. welche Kaufkraft dem Gelde eigen war. Hatte sich ein Grabenmeister mit jährlich 43 G Bareinnahme zu Beginn des 17. Jahrhunderts wirklich verbessert gegenüber dem des Jahres 1475 mit seinem 34 1/2 lb? Oder hat der Zimmermann im Jahre 1608, der 71 G erarbeitete, und der von 1609 mit 90 G Jahreseinkommen, wirklich besser dagestanden als der von 1425 oder 1475 mit nur annähernd 70 lb Heller oder 58 Gg Jahresverdienst?

Die Rechenbücher verhelfen uns dazu, die Kaufkraft des Geldes hinsichtlich der zum Lebensunterhalt notwendigen Dinge festzustellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Löhne. Es fällt uns bei ihrer Durchforschung bald ins Auge, wie sehr sich die Zeiten im 16. Jahrhundert gewandelt haben.

Für den Lebensunterhalt eines armen Handwerkers kam es namentlich darauf an, wie die Viktualien im Preise standen und wie hoch sich die Häusermiete belief. Hinsichtlich ihrer Bewertung kann man nun mit Gewifsheit eine steigende Tendenz konstatieren. Obgleich das Preisverhältnis bei einigen Objekten öfters schwankt, wenn man einzelne Jahre ins Auge fafst[2], so läfst sich doch die Erhöhung des Preisniveaus leicht feststellen, wenn man es auch nur schwer bis ins einzelne ziffernmäfsig wird berechnen können. So ist z. B. die Steigerung der Lebensmittelpreise während der ganzen zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ganz unbestreitbar. Und zwar ist nicht etwa immer eine zeitweise Periode des Mifswachses schuld

[1] Ugb. C 40 Dd und C 40 Hh. S. o. S. 175, Anm. 6.
[2] Inama W III, 2; 457.

daran gewesen. Vielmehr war es oft eine „ganz wunderbare Teuerung“ [1] mitten in Zeiten des Überflusses.

Wenden wir uns zunächst den Brotpreisen zu! Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts galt das Achtel Korn meist wesentlich unter 1 G. Im Verhältnis zum Tagelohn hatte es sich, wenn man absieht von ganz besonders guten Erntejahren der früheren Zeit, wie 1463, verbilligt. Bis 1612 ist es dann aber bedeutend im Preise gestiegen [2]. Derselbe hat sich nomi-

[1] Nasse P 379.

[2] Beil. III, 5 Ia. Noch einige Daten aus den Bgmb. mögen das Steigen der Korn- und Weizenpreise illustrieren. 1567, 29. Juli: Die Bäcker haben aufgezuckt und wollen nicht backen. Der Rat will, wenn sie sich nicht fügen, ihr Haus verkaufen und Korn auf Vorrat dafür einkaufen: 1576, 2. Febr.: In der Wetterau kostet das Korn 1½ G, der Weizen 2 G. Man soll in der Stadt das Korn auf 1 G 10 s, den Weizen auf 2 G legen: 1588, 14. Mai: Korn kostet bisher 2⅛ Weizen 2¾ G; 1590, 29. Sept.: Das Brotgewicht in Frankfurt: Korn 3 G 6 s; 1591. 20. Mai: Korn 2 G 8 s, Weizen 3 G, letzterer am 19. Aug. 3½ G, 21. Sept. Korn 2, Weizen 3½ G; 2. Nov. Korn 1 G 18 s, Weizen 3 G; 1592. 13. Januar: Korn 1 G 4 s, Weizen 2 G 18 s, 5. Okt. Korn 1 G 18 s, 10. Okt. Korn 2 G; 1593, 6. Dez.: Korn 2½ G; 1594, 6. Juni: Korn 2½ G, 1. Aug. 3 G, 10. Dez. Konkurrenz; 1595, 27. Febr.: Mehlmangel; 2. Sept. 2 G 18 s, 27. Nov. 3 G. 1596, 29. Januar: Korn und Weizen 6 s geringer, 13. April Korn 2 G 6 s, Weizen 2 G 18 s, 6. Juli Korn 2½ G. Weizen 3 G 6 s; 1597, 12. Mai: Weizen ½ G höher, 2. Juni Korn 6 s höher, 7. Juni Korn 3 G, 28. Juli Korn 6 s geringer, draufsen kostet es 2 G 16 s; 1604, 5. Juni: Korn bisher 2½ G, jetzt draufsen 2 G, künftig in der Stadt 2 G 6 s; 28. Juni Weizen bisher 3 G 18 s, jetzt draufsen 3 G 6 s—3½ G, wird in der Stadt noch „beim alten Gewicht“ belassen, 16. Okt. Weizen 3 G, Korn 2 G; 1605, 16. Mai: Korn für 1 G 16—18 s, Weizen für 2 G 18 s draufsen zu bekommen, in der Stadt künftig Korn 1 G 18 s, 13. Aug. Korn draufsen 1½ G u. geringer, künftig in der Stadt 1½ G, Weizen 3 G; 1606, 14. Aug. Korn draussen 20 b, künftig in F. 1 G 8 s, 28. Aug.: da das Brot billiger gelegt sei, komme keins mehr von aufsen in die Stadt; es wird drum das Gewicht auf 1½ G gelegt; man soll dies den fremden Bäckern tacite avisieren, jedoch die 20 b. an der Tafel stehen lassen; 4. Nov. Es wird kein Brot mehr zu Markte gebracht, darum das Gewicht auf 1 G 18 s gelegt: 1607, 14. April: bisher Korn 2 G, jetzt draufsen für 1½ G zu bekommen: künftig das Gewicht 1 G 18 s; 15. Okt. draufsen 21—22 b, in F. künftig 1 G 14 s. 1608, 11. Okt. Weizenmehl kostet 3 G 18 s, Weizen künftig 3 G 12 s; 29. Dez. Bäcker supplicieren um Höherlegung des Korngewichts: künftig 2 G 8 s; 1609, 5. Dez. Korn draufsen 3 G 8 s, in F. künftig 3 G; 1610, 3. Mai: Korn u. Weizen 8 s höher; 1611, 2. Juli: Bäckerzunft suppliciert: auswärts sei kein Korn zu bekommen, bittet um einige 100 Achtel von des Rats Kornspeichern. Gewährt, 400 Achtel gegen Barzahlung „mit grobem gelt“; 9. Juli: trotzdem grofser Mangel an Brot: Kornherren sollen „etwas in Commiss backen“; 11. Juli: noch Mangel: fortfahren mit Commissbacken; 3. Okt. das „firn korn“ bleibe in seinem Preise, das neue sei „vmb ein geringer zu bekommen“. Geringerlegen: 3 G 16 s; 1612, 4. Febr.: 1000 Achtel Weizen den Kornherren für 6 G angeboten, 2000 Achtel Korn für 4 G von Kelsterbach, Rüsselsheim, Giefsen. Ob sie die Furcht nehmen sollten; der Weizen sei so teuer, und das Korn von Giefsen namentlich sei gewöhnlich „etwas schlecht vnd durcheinander gemischt“. Den Kornherren wurde „Macht gegeben“: (Ugb. E 67 B Lit. D 1612: Hessen-Darmstadt liefert 2000 Achtel zu 4 G „guter, harter Münz“). 11. Febr.

nell versechsfacht in zwei Jahrhunderten. Vor Ausbruch des Aufruhrs stand das Achtel Korn auf 4 G. Mit dem Weizen war es noch schlimmer bestellt[1]. Nicht umsonst war denn auch einer der drei Wünsche der Bürgerschaft, die dem Kurfürsten und dem Kaiser 1612 bei der Krönungsfeier eingereicht wurden, die Einrichtung eines öffentlichen Kornmarkts[2]. So hoffte man durch die Eröffnung der Konkurrenz für die Kornverkäufer vom Lande die Preise zu drücken. Wenn freilich, wie dies geschehen war[3], die benachbarten Fürsten ihren Untertanen verboten, Viktualien nach Frankfurt zu liefern, konnte auch eine solche Anstellung eines offenen Marktes nichts fruchten.

Wenn man nun die Vorschriften heranzieht, die für die Bäcker inbetreff des Brotgewichts bestanden[4], so erkennt man

Die Kornherren bringen vor, dafs zu befürchten sei, beim Aufkauf von Korn und Hafer für den Wahltag werde alles Geld daraufgehen „bey solcher Thewerung". Ob nicht den Juden, „als vff welche durchs Jahr vber eine grosse Summe an frucht vffgehe", anbefohlen werden solle, entweder einige 1000 Gulden zum Fruchteinkauf herzuschiefsen, oder „sich selbsten mit Korn gefast zu machen". decr.: die Juden sollen mindestens 2000 Achtel Korn anschaffen; auch die Zünfte sollen sich mit Korn auf ein Jahr versehen; 18. Febr. Die jüdischen Baumeister haben sich beim älteren Bürgermeister über den Beschlufs aufs höchste beschwert. Schliefslich haben sie versprochen, dafs am 1. Mai 1300 Achtel Mehl und Korn in der Judengasse zu finden sein solle. Beschlufs zurückgestellt. 20. Febr.: Die Juden sagen, 2000 Achtel seien ihnen „wegen manglung desz gelts" unmöglich. Jeder solle zum mindesten mit 3 Achteln, im ganzen also mit 1300 Achteln, gefafst sein. Die armen Juden sollten abgeschafft werden. decr.: man bleibt dabei. 2000 Achtel zum 1. Mai zu verlangen als Vorrat. 26. März: Mangel an Weifsbrot und Weizen. Man soll den Weizen höher legen, auf 5 G. — Die „Nachbarn" aus Dürkelweil bitten um 14 Achtel Korn zu billigem Preise. Gewährt: 15. Okt.; 6. Oct.: Weizen 6, Korn 4 s niedriger. Bäcker supplicieren: möchten den Weizen den sie von den Ratsspeichern bekommen haben, mit 5 G bezahlen,; Kornherren: Sie hätten ihn teurer als mit 5 ½ G und noch dazu „mit gutem Gelde" bezahlt. decr.: Die Bäcker sollen bei 100 Talern Strafe binnen 14 Tagen zahlen; 31. Dez. Neue Supplikation der Bäcker: Sie hätten zu 5 ½ G gekauft, jetzt stehe das Gewicht aber auf 5 G.; decr.: sollen doch 5 ½ G bezahlen; 1613, 10. Febr.: Die Bäcker sind noch schuldig; decr.: noch 8 Tage Frist, dann mit Pfändung vorgehen.

[1] Es sprach dabei mit, dafs die vorangegangenen Jahre Mifswachs geherrscht hatte. Chr. 3a. 1610 Raupen- und Käferjahr; 1611 alle Baumfrucht verdarb; das ganze Jahr „nit so gar gut". Seltsam bleibt immerhin die ganz unerhörte Steigerung der Preise in diesen Jahren. Es ist dabei zu bedenken, dafs die Jahre 1605—7 eine schlechte Folie abgeben, weil damals die Pest in F. hauste, infolgedessen die Messen nicht sehr besucht wurden, während die Bevölkerung abnahm und demnach die Nachfrage gering war. Anderseits ist die damalige eigenartige Entwicklung des Münzwesens an der Erhöhung der Preise schuld. S. u. Teil III b 2 aa.

[2] D. H. 14.

[3] Bgmb. 1603, 23. Juni: Der Graf v. Hanau: er fürchtete die Überflügelung seiner Neugründung durch ein kräftiges Wiederaufblühen der Frankfurter Industrie. S. u. Teil III b 3 aa.

[4] Beil. III, 4.

bald, wie winzig klein die 4 h-Brote vor dem 30jährigen Kriege gewesen sein müssen gegenüber denen des 15. Jahrhunderts. Während man im Jahre 1463 z. B. 5 Pfd. 15 Lot für seine 4 h 0,512 gr. S. = 0,050 gr. Fg. = 0,14 GM. bekommen hatte, 1524 4 Pfd. 8 Lot, 1542 noch 3 Pfd. 23 Lot trotz der 1529 wieder eingetretenen Erhöhung des Mahlgelds von 20 auf 25 h, konnte man 1608 nur noch 1 Pfd. 7 Lot dafür erhalten. Und doch war der Feingehalt des Pfennigs, nach dem Reichstaler berechnet, 0,082 gr. S, 4 ₰ also = 0,328 gr., also $^{633}/_{1000}$ von dem Feingehalte der h von 1463. Im Vergleich zu jenem Jahre hätte also 1608 ein 4 ₰-brot 3,462 Pfund wiegen müssen, wenn die Lage der Landwirtschaft sich nicht inzwischen geändert gehabt hätte, die Kaufkraft des Silbers konstant geblieben und das Mahlgeld nicht ersteigert worden wäre[1]. Und 1611 mufs das Laib Brot verschwindend klein gewesen sein, da das Achtel Korn 96 s[2], also nominell das Zwölffache von 1463, das Dreifache von 1544, gekostet hat. Kein Wunder, wenn der Rat aufhorchte, als jemand „eine Kunst offenbarte", wie man aus anderer Materie als aus Körnern Brot machen könne[3]. Und doch fühlte sich der Rat nicht gemüfsigt, das hohe Ungeld, das er auf das Korn gelegt hatte, zu mindern[4]. Und die Juden wurden angehalten, sich mit hinreichend viel Korn gefafst zu halten[5]. Den Bürgern aber wurde zugeredet, sich mit genügendem Vorrat zu versehen. Ferner glaubte der Rat ein Heilmittel darin gefunden zu haben, dafs er das Kuchen- und Bretzelbacken verbot „als ein schleck- u. geyerwerck"[6].

Aber auch die übrigen Lebensmittel zeigen besonders seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine starke Tendenz zum Steigen. Geht man die Übersichten durch, so wird sich dies

---

[1] 1463 hat 1 Pfd. Brot 0,096 gr. FS. = 0,009 gr. Fg. gekostet = 0,025 heutigen Goldmark, 1608 0,256 gr. FS. = 0,019 gr. Fg. = 0.05 heutigen Goldmark.

[2] Beil. III, 5. Vgl. Wiebe 3467: zu Leipzig und im Elsafs zu Beginn des 17. Jahrhunderts Fallen des Preises. Die Xantener Getreidepreise nach Beissel bei Lamprecht W.S. 325. Die Notlage der Bäcker: Bgmb. 2. Juli 1611, 2. März, 15. April 1613.

[3] Rb. 1594. Mosche Juden, des alten gewesenen Schulkleppers Sohn alhie, itzund im Lande zu Mähren, 6 fl. verehrt, „wegen er den Herrn Burgermeistern eine Kunst offenbahret, wie man Inn Zeit der noht Brodt ausz anderer Materie dann Früchten machen soll". 29. Oct.

[4] Rs. 1612. 1. 17. Dez. — Rsp. 1628, 8. Aug. Damals wurde das Mahlgeld wieder so hoch gelegt wie vor dem Aufstande, auf 4 s.

[5] Die Zünfte mit Vorrat auf 1 Jahr, die Juden mit 2000 Achteln. Bgmb. 1612, 11. Febr. Nicht erst der bevorstehende Wahltag hat zu solchen Mafsnahmen Anlafs gegeben. Schon 1610 sollte sich jeder Handwerker mit etwas Korn für seine Haushaltung versehen. Bgmb. 3. Mai. Die Zeiten waren ja sehr gefährlich. Beim Ausbruch eines Krieges mufste man aber verproviantiert sein. S. o. S. 54.

[6] Rp. 1610, 3. Mai, 9. Okt., 20. Dez. Bgmb. 11. Okt. 1608: Kuchenbäcker machen Teuerung in Mehl.

überall bemerkbar machen. 1 Zentner Butter hatte 1475 noch $3^1/_3$ Gulden = 8,897 gr. Fg. = etwa 25 heutigen Goldmark gekostet; 1574 wurde er mit $10^1/_2$ Guldén = 15,204 gr. Fg. = 42,50 heutigen Goldmark bezahlt; 1604 galt das Pfund schon mehr als 2 Batzen[1]. Eine Gans war 1560 noch mit 51 ₰ gutgemacht; 1587 schon mufste man 80 ₰, 1595 gar 91 ₰ dafür erlegen. Für 1 Pfd. Speck brauchte man 1548 nur 18 h zu geben; 1591 aber kostete er das Doppelte. Überhaupt sind die Preise vom Fleisch, das ebenso wie das Korn über ein Jahrhundert lang fast in gleichem Werte gestanden hatte, bei der Preisrevolution auch in die Höhe gegangen[2]. 1411 hatte das beste Ochsenfleisch nur $4—4^1/_2$ h = etwa 0,520 bis 0.585 gr. FS. = 0,056—0,063 gr. Fg. = 0,16—0,18 GM. gekostet, je nach der Jahreszeit. Noch 1533 und 1541 waren die Preise 5—6 h gewesen, und 1559 galt 1 Pfd. immer noch nur 6—7 h = 0,600—0,700 gr. FS.[3] = 0,056—0,066 gr. Fg. = 0,16—0,18 GM. Aber schon 1587 stand gutes Ochsenfleisch auf 10 ₰, und 1595 erklärten die Metzger, dafs sie das Kopffleisch darunterhauen müfsten, widrigenfalls sie nicht bestehen könnten. Und mit dem Heraufkommen des neuen Jahrhunderts mufs dann der Rat ein Jahr nach dem andern darein willigen[4], dafs 14 ₰ für 1 Pfd. gutes Ochsenfleisch genommen werden durften = 1,148 gr. FS = ca. 0,092 gr. Fg. = 0,26 heutigen Goldmark. 1609 wird dies in der Taxordnung dann normiert. In 50 Jahren hatte sich demnach der Preis nominell verdoppelt. Das Schweinefleisch war auch von $4^1/_2—5$ h im Jahre 1411 auf 12 ₰ im Jahre 1587, auf 14 ₰ im Jahre 1609 gestiegen, trotzdem die Eichelmast im Stadtwalde reichlich war, so dafs man zu den zwei Schweinsteigen einen dritten zu schlagen beabsichtigte[5]. Hammelfleisch, das noch 1541 nur $4^1/_2—5$ h gegolten hatte, mufste 1609 zeitweise mit 28 ₰ bezahlt werden. Ein Hauptgrund für die Steigerung war der Viehmangel Deutschlands, an dem wohl das Auftreten des Reichs und der Einzelterritorien gegen die Wollausfuhr[6] mit schuld war, soweit die Schafzucht in Frage kommt. Aber auch sonst war in der Nähe Frankfurts die Viehhaltung zurückgegangen[7].

---

[1] Bgmb. 22. Mai: der Marktmeister klagt, dafs die Niederländer mit seiner Schätzung der frischen Butter (à Pfd. 2 b) nicht zufrieden seien, sondern sie den Bauern höher bezahlten als diese forderten, zur harten Beschwerung des gemeinen Mannes. decr.: er solle auf seiner Rolle beharren und die Butter „nit zum höchsten“ schätzen.

[2] Beil. III, 4 und 5. Schmoller F. 331—5.

[3] Vgl. dagegen Adler 108 ff.

[4] Z. B. 1. Sept. 1607; am 24. Dez. 1607 wird gestattet für das Kalbfleisch 12 ₰ zu nehmen, aber es solle gut sein.

[5] Bgmb. 5. Sept. 1605. 1607, wo notorischerweise an Schweinefleisch kein Mangel war, kostete doch das Pfund 12 ₰. Bgmb. 26. Nov.

[6] Schmoller M 33.

[7] Auf dem Lande wurde ja natürlich noch Vieh gezogen. Das geht auch daraus hervor, dafs die Schatzung dort immer noch nach

Schuld war vor allem die Abnahme der Almendewiesen[1]. Mufsten doch die Metzger um die Erlaubnis bitten, ihr gekauftes Vieh auf die Äcker treiben zu dürfen, wo der Samen „etwas frech stehe“[2]. Von weit her, z. B. aus Polen und Friesland, mufsten die Ochsen geholt werden, und zwar von Fremden; denn „in dieser Stadt und Landesart wenig Leute sind, so zum Viehhandel Lust tragen“[3]. Auch gab es Grofshändler, die überall im Reiche das Vieh aufkauften, um es im Auslande zu verhandeln; ihre Tätigkeit war natürlich unheilvoll; sie mufste Viehmangel hervorrufen und dadurch die Preise in die Höhe treiben[4]. Andererseits fand ein Aufschlag statt, weil viele auf Borg kauften[5].

Ebenso war in Fischen grofse Teuerung. Schon 1603 kosteten pfündige Karpfen 3 albus pro Pfund, leichtere 2 s, Hechte 3 Batzen, Forellen 6 Batzen, kleine Weifs- und Speisefische 12 ß. Und bereits 1607 wurden Karpfen, die 1¼ Pfund und darüber wogen, zu 2 Batzen das Pfund verkauft; pfündige und leichtere kosteten 3 albus, Hechte 7 albus, Forellen 10 Batzen. Den Fischern erschien es sehr lästig, die Fische nach dem Pfund verkaufen zu müssen. Sie hätten sie gern „überhaupt“ abgegeben[6]. Die Teuernis herrschte nicht

---

jedem Stück berechnet wurde. In Niederrad z. B. wurde 1588 noch für jedes Rind 2 s, für jedes Schwein 8 ß erhoben neben dem Bedegelde für Häuser und Almende. Bgmb. 31. Dez. Und auch in der Stadt wurden noch bis 1596 Schweine gehalten, wo es in der Altstadt der „sterbenden Läufte“ wegen verboten wurde. Bgmb. 12. Okt. Aber zurückgegangen war der Viehbestand überall, auch auf dem Lande. So betrug die ganze, den Oberrädern von den Sachsenhäusern im Stadtwalde fortgenommene Schweineherde (1613) nur 40 Stück, während noch in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts über 100 Schweine in die Eckern getrieben worden waren. Bücher Bv. 698.

[1] Bgmb. 30. Juli 1601.

[2] Bgmb. 14. Febr. 1604.

[3] Ugb. C 45: 1595. Schmoller F 359. Adler 17, 74.

[4] K Br. 1598, 20. Febr. Bgmb. 14. März. Der Kaiser schreibt, dafs im ganzen Reiche, auch in seinen Königreichen und Erblanden, grofse Beschwerung herrsche durch einen venedischen Viehhändler Lucas Basin, der den Einkauf verteure. Es sei grofser Mangel an Fleisch eingetreten und eine übermäfsige Steigerung der Preise. Jetzt seien die Jahre, die man Basin „verschrieben“ habe, aus, und es sei ihm verboten worden, in Ungarn zu kaufen. Wenn er ferner Vieh nach Venedig verkaufen wolle, solle er in Wien auf dem gewöhnlichen Ochsenmarkt einkaufen, wo aber die Wiener und Österreicher Landfleischhacker den Vorkauf haben sollten. Die Viehpreise in Ungarn seien so gestiegen, dafs sie kein Deutscher bezahlen könne. Die ungarischen Viehhändler dürften bei Leibesstrafe künftig ihre Heiduggen nicht über Wien aufwärts kommen lassen. Von dort sollten die deutschen Händler das Vieh holen lassen. — Über die Konkurrenz der Juden s. u. Teil III, b 3 aa.

[5] Ges. V: 1582. Das Leihen auf Viktualien wurde darum verpönt.

[6] Bgmb. 23. Okt. 1606; ib. 1. Sept., 26. Nov. 1607; ib. 14. Mai 1612: bitten Barben durcheinander in gleichem Preis verkaufen zu dürfen; 22 Okt.: wollen die Fische nicht mehr nach dem Pfund abgeben. Bgmb.

nur in Frankfurt, sondern auch anderwärts, so z. B. in Mainz. Als 1615 den Frankfurter Fischern der Verkauf der überpfündigen Fische zu 4 albus (= 32 ₰) verstattet wurde, supplizierten sie: in Mainz dürften unterpfündige Fische zu 4 alb. 6 ₰ verkauft werden, überzweipfündige dürften „überhaupt" verhandelt werden. Sie baten, Karpfen, die 2 Pfund und darunter schwer waren, zu 9 Kreuzern, schwerere zu 5 albus pro Pfund abgeben zu dürfen[1]. Im Einkauf kostete der Zentner 11 Gulden.

Schon 1594 hatte der Rat die fortwährende Verteuerung der Viktualien verhüten zu müssen geglaubt. Er verordnete, dafs nur Bürger Hockwerk treiben dürften mit der Rechenmeister Erlaubnis; und zwar müfsten sie mindestens 200 G im Vermögen haben. Auch sollten sie nur an einem Orte hökern und nicht innerhalb drei Meilen aufkaufen, sondern alles „ohnbeschlagen, vnbestellt vnd frey" hereinkommen lassen. Bis 11 Uhr und den ganzen Freitag über sollten sie nichts kaufen, sondern dem Bürger freie Hand lassen. Käse sollte das ganze Jahr 1/2 Tag den Bürgern feilstehen. Und wenn ein Bürger von dem durch die Hocker eingekauften Käse etwas begehre, sollten diese ihm 1, 1/2 oder 1/4 Zentner „in dem Preisz, wie sie von ihnen erkaufft worden", „zugeben schuldig sein"[2]. Jedoch zeigt die Notwendigkeit seiner Erneuerung[3], dafs dies Edikt wenig gefruchtet hat: die Preise zogen weiter an. Und auch der Trunk wurde immer teurer. 1604 schon erklären die Weinschenken, das Mafs Wein nicht für 28 ₰ geben zu können[4].

Auch auf allen anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens jener Tage kann man die Preissteigerung beobachten. Zunächst bei den übrigen Bedarfsartikeln. Lichte kosteten 1548 2 albus = 16 ₰, 1564 18 ₰, 1574 schon 28 ₰; Kohlen, Buchen-, Birken- oder Eichenkohlen, die 1410 pro Bütte 10 bis 12 h wert gewesen waren und diesen Preis bis ins 16. Jahrhundert behalten hatten, mufsten 1554 mit 32 ₰, 1566 mit 36 ₰, 1574 mit 44 ₰, 1590 gar mit 72 ₰ und 1611 mit 108 ₰ bezahlt werden[5].

Aus einer Bittschrift der Fischer vom Jahre 1615 kann man einige charakteristische Daten entnehmen. Alles sei in drei- bis vierfachem Aufschlag: ein Paar Stiefel, wie sie sie gebrauchten, gälten 9 G, während sie früher nur 3 G dafür

---

23. März 1613: Fischer von Speier wollen nach Gewicht verkaufen: die Frankfurter Fischer wollen es nicht gestatten. Bothe B 92.

[1] Ugb. C 46.

[2] Edikte I, 42.

[3] Edikte I, 75: 1611.

[4] Bgmb. 31. Januar. Vgl. Bgmb. 8. Okt. 1590. Nach Bgmb. 1567, 7. Okt., hatte der Wein 8 ₰, der bessere, „vszpundigere", 10 ₰ gekostet.

[5] Bgmb. 18. Febr. 1612: die Rechenherren sollen allen Unschlitt aufkaufen und selbst Lichte machen lassen.

hätten zu geben brauchen[1]. Nachen zu den Körben, die früher nur im Werte von 3—4 G gestanden hatten, mufsten jetzt mit 10—12 G bezahlt werden. Der Schiffsbauer verlange 10 bis 12 Batzen Tagelohn, während er früher doch nur 6 Batzen bekommen habe. 1 Pfd. Hanf werde mit 7—8 albus bewertet, obgleich es früher 7 Kreuzer oder 2 schlechte Batzen gegolten habe.

Die Nähe der neuen Stadt Hanau hat offenbar auch einen starken Einflufs auf die Preisentwicklung ausgeübt. Wurden doch Viktualien des öfteren in Frankfurt aufgekauft und nach Hanau gebracht[2]! Oder die Händler blieben dem Frankfurter Markte fern, da sie ja in Hanau für ihre Zufuhr bessere Bezahlung fanden[3]. Auch das Brennholz ward von Jahr zu Jahr teurer. Um dem „Vorkauf" einiger zu steuern, den preissteigernden Zwischenhandel zu beseitigen, mufste verordnet werden, dafs die Holzaushocker auf dem Rofsmarkte feilhalten müfsten, wo das Holz taxiert wurde[4]. Ebenso hat der Preis der Steine eine scharf steigende Tendenz[5] besessen.

Nicht besser sah es mit den Wohnungsverhältnissen aus. Es hatte sich in den Jahren vor 1600 eine wahre Wohnungsnot bemerkbar gemacht, die auch nach dieser Zeit noch anhielt. Es sanken die einmal in die Höhe getriebenen Mietspreise nicht so leicht wieder. Mancher junge Meister konnte nicht mehr daran denken, ein Haus an der Lage zu erstehen. Er mufste sehen, ob er nicht wenigstens einen gutgelegenen Laden mieten konnte, während er selbst im billigeren Aufsenviertel wohnte[6]. Es wird freilich schwer halten, einen genauen Ansatz für die Hauspreise vom 14. bis 17. Jahrhundert zu gewinnen. Kennt man doch die Gröfse der Häuser und das dazu gehörige Areal nicht. Weder die Rechen- noch die Währschaftsbücher geben hierüber Aufschlufs. Immerhin wird man aus den mäfsigen Zinsen, die im 14. Jahrhundert der Stadt von „neuen Häusern" fielen[7], entnehmen können, dafs damals ein Durchschnittshaus kaum 100 lb. wert gewesen sein wird. Wenn 1368 das Haus, „da Culman steinmetz ynne wonete", der doch als gewichtige Persönlichkeit im damaligen Stadthaushalte figurierte, nur mit 60 lb. bezahlt wurde, so gibt das

[1] Wenn auch der genaue Zeitraum nicht angegeben wird, innerhalb dessen diese Preissteigerung vor sich gegangen ist, so lehrt doch der Wortlaut, dafs die angeführten guten Zeiten selbst erlebt waren.

[2] Bgmb. 23. Juni 1603: Gelbe und weifse Rüben, Weifskraut.

[3] Bothe B 92: Fische.

[4] Bgmb. 21. Nov. 1592: 13. Febr., 16. Aug. 1593; Rsp. 8. Aug. 1593. Bgmb. 9. Okt. 1593. Rsp. 23. Januar 1596, 1. Febr. 1600. Die Grofsfärbereien und Bierbrauereien „verösten" zu viel. Edikte I, 66: 1609; ib 73: 1610; ib. 86: 1613.

[5] Ugb. C 38 Bb 1588. Bgmb. 15. Januar, 16. März 1596.

[6] Ugb. C 34 y 1616.

[7] Beil. III, 5.

einen Fingerzeig für die damalige Häusertaxe. Kleine Häuschen, wie das im selben Jahre von Heinz vom Sale gekaufte, standen weit niedriger im Preise; er zahlte nur 18½ lb. 3 s. Und ein Haus an der Mainzerpforte, das 1375 für die Stadt angekauft wurde, kostete auch nur 48 G 2 alte Groschen. Somit mufs das von Bechtold von Massinheim 1366 erworbene Haus ein grofses, vornehmes Besitztum gewesen sein, weil er 170 Gulden dafür entrichtete. 1486 wurde ein „husunge vnd gesesse hinden vnd vorne mit Irem begriffe vnd zugehorunge am Pfarrkirchhofe" an den Stadtarzt Meister Conrad Sassenhus für 480 Gulden verkauft, und 1476 war ein Patrizierhaus, der „Schappelberg" „hinden vnd forn mit synem begriff rechten vnd zugehorungen" auch erst 800 G wert. Als Gegenbild kann der Verkauf der Eckbehausung in der Schöppengasse im Rosental dienen, der 1603 von Hieronymus Mengershausen vorgenommen wurde. Der Erstehungspreis war 2400 Gulden. Die gleiche Summe erzielte die Benderzunftstube „Ortenberg" in der Bendergasse. Die Behausung zum fröhlichen Mann in der Fahrgasse brachte 1840 Gulden (1601), ein Haus am Samstagsberg 1200 G. Das waren aber noch nicht die teuersten Häuser. Für die neugebauten wurden noch ganz andere Preise gefordert, so 1602 für das Haus Oliviers Jansen von Köln (Amsterdam), in der Galgengasse gelegen, 5000 Gulden. (Rb.) Und das der Overbecks soll 10000 G gekostet haben[1]. 1591 wird hervorgehoben, dafs für Claus Bromms Haus nur 7000 G geboten würden[2]. Die ärmlichsten und kleinsten Häuschen wurden mit annähernd 100 Gulden bezahlt. Dafs der Häuserwert gewaltig gestiegen war, kann man namentlich auch aus der Erhöhung der städtischen Einnahmen vom Hauszins entnehmen. Auch kann man die Mietsentschädigung der Beamten heranziehen, da ja dieses Wohnungsgeld damals noch nicht als Wohnungsgeldzuschufs gedacht werden kann. Es sollte wirklich dem ganzen Mietpreise gleichkommen[3]. Deshalb erhält 1607 der zweite Präzeptor, der Lehrer nach dem Rektor, aufser seinem Gehalt 18 G = 12 Gg. = 30,036 gr. Fg. = 84 heutigen Goldmark, „da er ein eigenes Haus hat"[4]. 1615 war der Mietwert der Wohnungen schon wieder gestiegen. Jetzt wurden 20 G als Entgelt gezahlt. Bei 5 % Verzinsung, wie sie damals statthatte, hätte dies einem Wohnungswerte von 400 G entsprochen. Freilich weifs man nicht, ob diese Wohnung ein ganzes Haus umfafste. Undenkbar wäre letzteres nicht. Denn das Abvermieten war nicht nur im Mittelalter eine Seltenheit, auch noch in

[1] S. o. S. 85, Anm. 3.
[2] Bgmb. 15. Juli.
[3] 1596 schon geben die deutschen Schulmeister 30—40 G bei einem Einkommen von 60—70 G als Miete an. Neumann M 7.
[4] A.

jener Zeit der Bevölkerungsvermehrung bewohnten die Bürgerfamilien häufig ein Haus für sich. Beweise dafür habe ich in den Inventarien über die Häuser der Rädelsführer im Fettmilchaufstande gefunden[1]. Diese verschuldeten, wirtschaftlich heruntergekommenen Männer bewohnten mit ihren Familien jeder ein dreistöckiges Haus vom Keller bis zum Dachgeschofs allein. Ein 400 G-Haus war freilich nur klein.

Der Baugrund in der Stadt war natürlich auch entsprechend teurer geworden. Er war im Mittelalter sehr wohlfeil gewesen. Hatte es doch der Stadt an Bewohnern gefehlt, die durch Nachfrage nach Bauterrain die Preise getrieben hätten[2]. Zu Ende des 16. Jahrhunderts war das anders geworden. Schon 1589 wird von den Bürgern geklagt, dafs die von der Stadt an der Zeil verkauften Plätze zu hoch im Preise ständen. Auf Bitten der Interessenten wird dann die Rute zu 3 s Grundzins abgegeben[3]. Aber es gab auch Grundzinsen von 6 s pro Rute[4]. 1611 zahlte die Stadt für die Rute Land bei der Stadterweiterung am Tiergarten zu Sachsenhausen $4^1/_2$ G; der Besitzer hatte 10 G gefordert. Man schenkte ihm denn auch wirklich insgesamt noch 12 G „wegen seiner Armut“[5].

Auch der Wert des zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Geländes hatte sich gewandelt. Auch hier wird man die steigende Tendenz der Preisentwicklung beobachten können[6], obgleich man bei den einzelnen Fällen nicht a priori sagen kann, ob es sich um guten, mittleren oder geringwertigen Boden handelt. Es ergibt sich das erst aus einer Vergleichung mit den anderen ermittelten Daten. Die Preise von Äckern und Weingärten waren bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts äufserst niedrig gewesen. 1437 galt 1 Morgen „arhafftiges ackers“ $9^1/_2$ Gulden[7] = 26,574 gr. Fg. = 74 heutigen Goldmark. In den 50er Jahren des Reformationszeitalters wurde 1 Morgen Weingarten mit etwa 56 Gulden = $44^4/_5$ Gg. = 112,534 gr. Fg. = 314 heutigen Goldmark bezahlt, ebenso 1 Morgen Acker. $^3/_4$ Morgen Gartenland am

---

[1] KKA 42.

[2] Beil. II, 6b: die vielen wüsten Häuser. S. o. S. 118.

[3] Bgmb. 17. Juli.

[4] Bgmb. 25. März 1596: Ablegen der Grundzinsen. Mit einigen war ein Vertrag gemacht, wonach 1 G Grundzins mit 17 G Kapital abgetragen werden konnte; andere dagegen sollten 24 G zahlen. Künftig sollte, wer 6 s Zins von der Rute zahlte, 20 G Kapital erlegen, wer 3 s zahlte, 24 G für 1 G Zins.

[5] Bgmb. 5. Sept.

[6] Sommerlad 208. Die darauf ruhenden Reallasten sind bekannt. Es handelt sich hier auch um ein „wirtschaftlich gleichgearbeitetes“ kleines Gebiet.

[7] Vgl. Otto 4. Eine Hufe Land ist in Butzbach im 15. Jahrh. = 130 G gerechnet worden.

Bornheimer Weg kostete nur 26 Gulden. Dagegen wurde 1602 1/4 Morgen Gartenland vor Sachsenhausen für 30 Gulden verkauft, = 22 Gg. = 55,066 gr. Fg. = 154 heutigen Goldmark, wozu noch an Hypotheken 6 2/3 Gulden kamen. 1/2 Morgen Weingarten an der Sachsenhäuser Warte kam 1601 auf 145 Gulden zu stehen, = 106 Gg. = 265,318 gr. Fg. = 740 heutigen Goldmark, ohne 1 2/3 G darauf ruhender Gülten. 1607 stand 1/4 Morgen Pflanzenland vor der Friedberger Pforte zum Preise von 75 Gulden zum Verkauf aufser einer Hypothek von 36 2/3 Gulden, rund also für 110 G = 74 Gg. = 185,222 gr. Fg. = 516 heutigen Goldmark, und 1 1/2 Morgen Weingarten galt 400 G = 266 2/3 Gg. = 667,467 gr. Fg. = 1862 heutigen Goldmark, wozu noch 8 3/4 Gulden Hypothekenlast kamen. Im 15. Jahrhundert war es demnach selbst für den einfachsten Handwerker angängig gewesen, sich für wenige Schillinge etwas Land zu pachten — um 1600 war das wegen des gesteigerten Bodenwertes zur Unmöglichkeit geworden[1]. Die unteren Stände konnten ihren Bedarf an Korn nicht selbst bauen, sondern waren auf den Einkauf des im Preise so hochgetriebenen Getreides angewiesen.

Ich habe nun versucht, die Entwicklung der Kaufkraft des Geldes vom 15. Jahrhundert bis zum Ausbruche der Revolution festzustellen[2]. Betrachtet man die Preistabellen[3], so ergibt sich folgendes: Seit dem Ausgange des Mittelalters (1463) bis zum Anbruch der Revolution (1612) war das Achtel Korn von 2,47 auf 15,80, der Weizen von 3,40 auf 19,88 unserer heutigen Goldmark[4] im Preise gestiegen. Diese beiden Halmfrüchte wiesen demnach eine bedeutende Preiszunahme auf: sie waren im Durchschnitt auf das Sechsfache verteuert. Vom ländlichen Boden hatte hauptsächlich das Ackerland an Wert gewonnen, nämlich über das Sechsfache. Im Durchschnitt hatte sich der Preis von Acker, Wiese und Weingarten fast um das Fünffache gehoben[5]. Beim Fleisch hatte die gröfste Verteuerung das gemästete Hammelfleisch erfahren, nämlich von 1 auf 2,8. Im Durchschnitt war Fleisch beinahe

[1] Beil. III, 6 f.

[2] Ich habe dabei die Weisungen befolgt, die d'Avenel in Anlehnung an Laber gegeben hat, ebenso Levasseur. d'Avenel I, 3: c'est l'honneur de Laber . . d'avoir bien compris et mis en relief cette vérité que la connaissance exacte du pouvoir de l'argent ne pouvait être acquise qu'au moyen de l'accumulation d'une masse de prix de toutes les choses nécessaires, ou simplement utiles à la vie. Freilich habe ich mich auf einige wichtige Objekte beschränkt, da sonst der Rahmen der Arbeit nicht ausgereicht hätte. Jedoch wird das Resultat ein annähernd richtiges Bild der Sachlage geben. Levasseur 232.

[3] Beil. III, 6a—f.

[4] Natürlich ohne Berücksichtigung der heutigen Kaufkraft.

[5] Die geringere Preishöhe des Wiesenlandes erklärt sich aus dem Nachlassen der Viehzucht.

auf das Doppelte im Preise gestiegen. Auch der Wein und das Heizmaterial hatten sich wesentlich verteuert, ersterer um das Fünftehalbfache, die Kohlen um noch mehr. Durchschnittlich hatte sich das Preisniveau von 1 auf 3,8 gehoben. Wenn man von den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts an rechnet, ist immer noch eine Preissteigerung von 1 auf 2,6 zu verzeichnen.

Hätten nun die Löhne mit den Preisen der Lebensbedürfnisse gleichen Schritt gehalten, so wäre die Lage für die Bewohner noch erträglich gewesen, trotzdem die Erhöhung der Steuern einen Druck auf die Lebenshaltung und damit auf die Gemüter ausgeübt und die physische Existenz beeinträchtigt hätte. Wenn man nun aber erkennt, dafs die Entwicklung von Lohn und Preis ganz und gar nicht im Einklange gestanden hat, wird man einsehen, dafs eine wirtschaftliche Notlage der Bürgerschaft und, dadurch hervorgerufen, eine unzufriedene Stimmung im beginnenden 17. Jahrhundert die Folge sein mufste. Seit dem Jahre 1490 hatte der Tagelohn der landwirtschaftlichen Arbeiter ja ziemlich erheblich zugenommen: er war von 100 auf 143[1] gestiegen. Freilich hatte das besondere Gründe. Denn am Ausgange des Mittelalters war die Bezahlung der Ackerarbeit nur niedrig gewesen. Im Vergleich zu einem Zimmermann und einem Maurer blieb der ländliche Tagelöhner damals sehr weit zurück. Das Verhältnis war wie 1 : 2,33, bezw. 1 : 2,24. Der Einzug der Industrie in Frankfurt hatte daher eine gröfsere Aufbesserung seit dem Ende des 16. Jahrhunderts angemessen und unbedingt nötig erscheinen lassen, wollte man überhaupt Hände für die Feldarbeit dingen können. Vor dem Aufstande war das Verhältnis des Lohns eines männlichen ländlichen Tagelöhners zu dem des Zimmermanns nur noch = 1 : 1,45.

Der Tagelohn[2] der Zimmerleute, Maurer, Kleiber usw. war aber nicht nur nicht gewachsen, sondern hatte abgenommen, wenigstens wenn man die letzten 100 Jahre in Betracht zieht. Das Verhältnis des Lohnes von 1490 zu dem von 1610 ist wie 10 : 9. Wenn man freilich von den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts ausgeht, ist eine kleine Steigerung des Arbeitslohnes zu verzeichnen in der Proportion von 10 : 11.

---

[1] Beil. III, 6 e. — Manchmal, namentlich zu Mefszeiten, mufste man von der Taxe ganz Abstand nehmen, wollte man überhaupt Feldarbeiter bekommen. Bgmb. 21. Febr. 1600: man solle diesmal jeden „seine abentheur bestehen lassen".

[2] Levasseur 233: Tableau des salaires dans la même ville. Mais il faudrait que ces salaires fussent empruntés à une profession unique et que cette profession ne fût pas du genie de celles où le talent de l'ouvrier peut avoir une influence sensible sur la rémunération de son travail. Il faut prendre non des orfèvres, mais des terrassiers, des manoeuvres.

Im gleichen Zeitraume hat aber die Entlohnung der landwirtschaftlichen Arbeiter wie 10 : 15 zugenommen, und zwar war bei den Männern das Verhältnis 10 : 17, bei den Frauen 10 : 14. Im Durchschnitt hatte sich das Lohnniveau gehoben in der Proportion 10 : 13. Dasselbe Verhältnis hat stattgehabt bei den Gehältern der städtischen Beamten[1]. Die Pfarrer[2] und der Ratsschreiber haben die gröfsten Erhöhungen ihrer Besoldung erfahren. Der Stadtarzt[3] und der Rektor der Lateinschule[4] sind auf ihrer Stufe verharrt, wenn man nur den

---

[1] Über die Bürgermeister- und Ratsherrengehälter s. u. Teil III, b 3 bb.

[2] Bgmb. 9. Juni 1603: Die Geistlichen bitten pro auctione stipendii. Bgmb. 18. Juli u. 26. Okt. 1609: ebenso. — A: 1613: Gehalt der Prediger 3—400 G, aufserdem 24 Achtel Korn, 1 Achtel Salz.

[3] A: 1605: Die Ärzte Johann Hartmann Beyer, Bechtold Bach und Peter Uffenbach bitten um Erhöhung des Salärs; decr.: jährlich 10 Achtel Korn aus gemeinem Kasten zuschiefsen. (Die Zeiten fielen von Jahr zu Jahr schwerer: die einstigen Saläre seien für diese Zeit sehr gering; die Verehrungen von den Kranken, die verordnet seien, blieben aus; andere Reichsstädte hätten schon erhöht.)

[4] Die Lateinlehrer dringen wiederholt auf bessere Besoldung. Schon 1567 lief ein Kollaborant den Bürgermeistern deswegen nach. Bgmb. 29. Juli. Rsp. 1593, 8. Aug. heifst es dann, es möchten die Stipendien den Schulmeistern an der lat. Schule erhöht werden; und zwar sollen 100 G verteilt werden. Der Rektor, der nicht geklagt habe und ein „ziemliches" Stipendium besitze, solle 10 G, die Lehrer 20 G erhalten. Aber man solle sie ermahnen, „der Jugend mit mehrerm Fleiss, dan bishero gespürt worden, obzuwarten" und „Irer kremerey, weinschancks vnd dergleichen, damit Irer eines theilsz biszhero beladen gewesen", abzustehen. Die Erhöhung solle dadurch aufgebracht werden, dafs man 1 G Holzgeld auf jeden Knaben schlage. — Vgl. Ugb. E 98 A: Sch. t. 1. 1591 war von den Schulmeistern eigenmächtig das Schulgeld auf 2 G erhöht worden. Decr.: nur von den Vermögenden 2 G. — Bgmb. 28. Febr. 1604: praeceptores classici bitten um Auktion ihrer Besoldung. — Ab und zu kommen freilich auch edlere Nebenbeschäftigungen vor als die obengenannten: Bgmb. 19. Juli 1604 werden vom Rate dem M. Gothardus Artus secundae classis praeceptori 10 G verehrt, weil er ihm ein Traktätlein dediziert hat, wie die Jugend privatim ex fontibus studii dialectici zu unterweisen sei. Auch die Einnahmen des Rektors beim Examen gehören hierher. Beil. III, 5 b II. — A: 1607: Rector und ludimoderatores haben um Erhöhung des jährlichen Stipendiums gebeten. Die 2 Tertien und 2 Quinten sind gering besucht, können von je 1 Lehrer besorgt werden. Der eine Tertianus ist gestorben; der Quintanus Lundorpius sei zu beurlauben (= kündigen) wegen Unfleifses, Ungehorsams und Widerspenstigkeit. Sein Gehalt und 100 G Holzgeld sollen unter die Lateinlehrer geteilt werden: der Rektor soll zu seinen 170 G noch 30 G (+ 10 Achtel Korn) erhalten, der Secundanus zu 110 G 30 G, der Tertianus zu 80 G 50 G, der Quartanus zu 100 G 30 G, dazu jeder 5 Achtel Korn; der Quintanus bekommt zu 60 G noch 50 G, aufserdem 10 Achtel Korn. Ferner erhielt der Rektor Wohnung und Beholzung, der Secundanus, der ein eigenes Haus hatte, 18 G Wohnungsgeld, der Tertianus Wohnung unter der alten Fleischschirn, der Quartanus unter den Heringshocken, der Quintanus auf der Judenschule. Die obige Erhöhung sollte je nach Fleifs von den Scholarchen gegeben werden. — Sch. t. I: 1615: die evangelischen Prediger an den Rat: die praeceptores hätten suppliciert

Metallwert, nicht die Kaufkraft ihres Gehalts ins Auge fafst. Der Stadtschreiber dagegen hat ein Minus zu verzeichnen, wenn man den Metallwert seines Gehalts berechnet. Jedoch hatte er ja neben der Besoldung reiche Bezüge, die natürlich nun immer mehr von ihm zur Haupteinnahmequelle gemacht wurden[1].

In den 60 Jahren, die dem Fettmilchaufstande voraufgingen, hatte sich demnach eine deutliche Verschiebung des Verhältnisses von Preis und Lohn vollzogen. Während die Lebensbedürfnisse sich von 1 auf 2,6 verteuert hatten, waren die Löhne nur von 1 auf 1,3 im Durchschnitt gestiegen. Das ergibt das Mifsverhältnis 2 : 1 Die menschliche Arbeit war am Ende des 16. Jahrhunderts ganz bedenklich im Preise gefallen[2]. Wenigstens war dies bei einem grofsen Teil der Zünfte der Fall. Auch die Gesellenschaft, soweit sie nicht in der Industrie beschäftigt war, ist nicht der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend gelohnt worden. Einem Schneidergesellen z. B. durften nur 3 s gezahlt werden[3], wenn er jemandem ins Haus gesetzt wurde, während er doch schon 1404 in diesem Falle 12 h erhalten hatte. Und doch verdiente „das geringste Mägdlein" in den Seidenhäusern mehr als 3 s, und eine Waschfrau wohl gar 3 Batzen. Was Wunder, dafs sich unruhige Geister die Sachlage zunutze machten und Unzufriedenheit unter den Arbeitern säten?[4].

2. Die Ursachen der Preissteigerung.

aa) Die Entwicklung des Münzwesens.

Es ist bekannt, dafs ganz Deutschland und ganz Europa im 16. Jahrhundert eine gewaltige Preisrevolution durch-

um Gehaltserhöhung; allen Kundigen sei bekannt, was für ein mühsam Wesen es um die Schularbeit sei: es sei teure Zeit, selbst bei eingezogenem Leben müfsten sie Mangel leiden; dann leide aber auch die Schule not, da sie nicht gehörig zu Hause meditieren und den gebührenden Fleifs in der Schule anwenden könnten; denn sie müfsten mit Druckereiarbeit und Vertieren oder mit Weinschank ihren Unterhalt verdienen. „Wer meinen Weinberg pflanzt, esse auch die Früchte, wer meine Herde weidet, trinke auch die Milch der Herde." Dann täten die praeceptores ihr Amt ohne Seufzen. Die Aufbesserung s. Beil. III 5 II b A. Vgl. Helfenstein.

[1] S. u. Teil III b 3 bb. — Die Beamten des Rats hatten alle hohe Sporteln; vgl. den Rechenschreiber Schad 1614: Beil. III, 5 II b B: jährlich etwa 60 G von den Judeneinkünften.

[2] Sommerlad 217. Es bietet sich uns hier ein Beispiel dafür, dafs es nicht möglich ist, die Kaufkraft aus Preistabellen und Lohnlisten zu berechnen. Die soziale Wertung der menschlichen Arbeit bleibt im Laufe der Zeit nicht die gleiche.

[3] Ugb. C 33 D; l. 17. Aug. 1613: Schneider.

[4] Bgmb. 7. Mai 1611: Die Bauherren klagen, einige „liederliche Personen", die Sachsenhäuser sein sollten, wiegelten die Arbeiter an der Stadterweiterung zu Sachsenhausen (am Tiergarten) auf, sagten, jene sollten sich nicht „um liederlichen Taglohn bestellen lassen".

gemacht hat. Schon diese Allgemeinheit der Erscheinung, ferner die Gleichmäfsigkeit in der Steigerung aller Warenpreise[1] weist darauf hin, dafs wir es nicht mit einem Wandel des äufseren Tauschwerts des Geldes zu tun haben, der in Änderungen der Produktions- oder Absatzbedingungen seinen Grund gehabt hätte[2]. Vielmehr war der innere Wert des Geldes selbst ein anderer geworden. Der Silberpreis war infolge der glänzenden Ausbeute der sächsischen und böhmischen Bergwerke von Jahr zu Jahr gesunken[3], und die lebhafte transatlantische Silbereinfuhr mufste naturgemäfs ebenfalls

---

[1] d'Avenel 167: hausse des marchandises, qui avaient ainsi triplé en moins de soixante-dix ans.

[2] Menger 100. Lexis 221. Ein klassisches Beispiel für eine irrtümliche Behandlung der Preisfrage ist die von Bodin widerlegte Beweisführung Malestroits aus den Seidenpreisen, aus deren Stand er schliefst, dafs das Leben in 300 Jahren nicht teurer geworden sei. Bodin fol. 44: C'est donc un abus d'apporter l'exemple du velours qui n'estoit lors en France ni peut estre en lieu du monde: car on apportoit bien des espices de l'Indie, d'où la soye est venue, de l'Arabie heureuse, qui est bien plus loin que Bourse où le velours a esté trouué. Et quand je lui accorderois l'exemple du velours, ce n'est pas la raison de tirer en consequence de toutes choses le prix du velours qui desiroit estre lors la plus chère marchandise de Leuant, qu'il n'y auroit presque autres villes que Damasque en Surie et Bourse en Natolie, que les anciens appelloyent Prusia, où l'on fist les velours et damas. Peu à peu la Grece et l'Italie en ont eu l'usage, et n'y a pas cens ans que les moulins à soye, que nous auons prins des Geneuois, estoyent incognus en France. Maintenant que Tours, Lyon, Auignon, Toloze et autres villes de ce Royaume sont pleines de telles marchandises, iaçoit que tout le monde en porte, ce qu'en ne faisoit lors: toutes fois en si grande quantité, l'aulne du meilleur velours ne deuvroit pas couster plus d'un escu à la raison qu'il faisoit lors.

Bodin stellt demgegenüber fest: Fol. 45. . . . nous voyons depuis cinquante ans le prix de la terre a creu non pas au double, ainsi au triple: tellement que l'arpent de la meilleure terre labourable au plat pays, qui ne coustoit anciennement que dix on douze escus, la vigue trente, aujoud'huy se vend le double, voire le triple d'escus, pesans un dixiéme moins qu'ils pesoyent il y a trois cens ans.

Er kommt zu folgendem Resultate: Fol. 46. Je trouve que la cherté que nous voyons, vient quasi pour quatre ou cinq causes. La principale et presque seule (que personne iusques ici n'a touchee) est l'abondance d'or et d'argent, qui est auiourd'huy en ce Royaume plus grande qu'elle n'a esté il y a quatre cens ans, je ne passe point plus outre, aussi les registres de la cour et de la chambre ne passent point quatre cens ans, le surplus il le faut cueillir des vielles histoires auec peu d'assecurance. La seconde occasion de cherté vient en partie des monopoles. La troisieme est la disette, qui est causée tant par la traitte que par le degast. La quatrieme est le plaisir des Roys et grands seigneurs, qui haussent le prix des choses qu'ils aiment. La cinquieme est pour le prix des monnoyes, raualé de son ancienne estimation. d'Avenel 17: Les marchandises augmentent le prix pour deux motifs, ou parcequ'elles deviennent plus rares au parceque l'argent devient plus abondant.

[3] Lamprecht D. W. II, 478.

einen empfindlichen Druck ausüben[1]. Besonders wurde in einigen Ländern, so in den Niederlanden vor allem, dafs Hereinströmen des edlen Metalls das Signal zu einem gewaltigen Aufschwunge der Industrie und des Handels. Damit ging dann Hand in Hand eine Erhöhung aller Preise. Die reichen Einnahmen der Unternehmer ermöglichten es ihnen hohe Löhne zu zahlen. Infolgedessen wuchs der Konsum, auch in Artikeln, die bisher, in den Zeiten ruhiger Entwicklung, nur von den Reichsten begehrt worden waren[2]. In allen Gesellschaftskreisen machten sich gesteigerte Ansprüche bemerkbar. Und diese forcierte Nachfrage hatte naturgemäfs ein rapides Steigen der Warenpreise im Gefolge. Auch das Gold zog an[3]. Deutschland bekam auch nach und nach die Preissteigerung zu spüren, in den Gegenden zuerst und am ärgsten, wohin sich der Silberstrom am stärksten ergofs und wo sich infolgedessen auch die wirtschaftliche Veränderung am meisten fühlbar machte, in den Handelsstädten des Westens. Dieser stand ja in Abhängigkeit von den Küstenländern. Da man die hohen Preise in den Niederlanden zahlen mufste, setzte man auch den Wert der eigenen Verkaufsobjekte höher.

Das Kapital wurde jetzt in ganz anderer, weit umfangreicherer Weise mobilisiert als bisher[4]. Latente Produktivkräfte waren geweckt[5]. Deshalb bedurfte man der umlaufenden Zahlungsmittel in gewaltig gesteigertem Mafse. Das Silber stieg daher wieder im Preise, da trotz der fortgesetzt wachsenden Einfuhr aus Amerika der Bedarf an Edelmetall nicht gedeckt werden konnte[6]. Zumal Deutschland litt sehr unter diesem Anziehen des Silberpreises. Denn seine Bergwerke fingen an in ihrer Produktion nachzulassen[7].

---

[1] Wiebe 257 ff. 275. Soetbeer 107/8. Noël II, 324. Häbler 35. 53.

[2] Paasche St. 30. 67/8.

[3] Rb. 1547. An 56700 in Oberdeutschland entliehenen Gulden, unter denen Cronen und Goldgulden gewesen waren, wurden 600 lb h eingebüfst. Vgl. Nasse P. 384/5. Orth R Ia, 615. Soetbeer 122. Trotzdem noch bis 1517 etwa 1 Gg = 1 RG zu 60 Kr. war (vgl. o. S. 11), wurde wegen der Silbervermehrung der Gg am Ende des 15. Jahrhunderts oft schon minderwertig ausgeprägt. Soweit seine Machtbefugnis reichte, suchte der Frankfurter Rat dem Unwesen zu steuern. Bgmb. 1497, fol. 43b. Nach den wechselern die Burger sin schicken. Sie geloben laiszen vnd sweren kein geringe gulden zu uerwexseln vnd obe sie der einichen keuffen oder fur sinen wert wexselten Dasz sie den von stunt Im augenschin zursnyten by der pene so daruff gesetzt ist.

[4] Schulte H I, 672.

[5] Paasche St. 24.

[6] Cahn B. 376. 383. Nach Mitteiluug des Verfassers erscholl schon in den 30er Jahren zu Konstanz die Klage. Vgl. Sommerlad 219.

[7] Ritter II, 461. O. K. VII, Münzbedenken: Worms 1607. Soetbeer E 108. Schmoller S 20. Lamprecht D. G. V, 496.

Die guten deutschen Silber- und Goldmünzen hatten bald mehr Feingehalt als der Silberpreis gestattete[1]. Daher waren sie im Auslande sehr begehrt, besonders in den Niederlanden, wo Handel und Wandel prosperierten[2] und daher lebhafte Nachfrage nach Umlaufsmitteln bestand. Nur eine gute Handelsbilanz des Hinterlandes hätte dem Unheil wehren können. Da im Westen aber ein überwiegender Aktivhandel mit Deutschland gepflogen wurde[3], flossen dorthin vor allem die guten, schweren deutschen Münzen ab[4]. Denn sie boten am bequemsten und billigsten Münzmetall dar. So wurde Deutschlands Silberbestand immer kleiner[5]. Und auch das Gold verlor sich ins Ausland[6]. Umgeschmolzen und mit Kupfer versetzt kamen dann namentlich die Silbermünzen zurück,

---

[1] Schmoller V II 75. Hanauer I 384 ff. Rsp. 1571, 31. Januar, 4. Juni.

[2] Dort hatte der wirtschaftliche Aufschwung auch auf den Geldstand und auf den Preis der Waren wie der Edelmetalle eingewirkt; es war une ère de progrès geschaffen worden, wie dies d'Avenel 18 schildert: Il peut arriver aussi que les marchandises et l'argent restent, les unes vis-a-vis de l'autre dans un rapport stationnaire, que les prix, dans leur ensemble, varient peu et que. tantôt, cet état cache une crise, si les marchandises et le métal précieux diminuent tous deux à peu près également, tantôt il corresponde à une ère de progrès, s'ils augmentent tous deux dans une proportion à peu près semblable. Allerlei finanzielle Listen und Künste kamen auch von dort ins Reich. So klagt der Kaiser schon in einem 1541 zu Antorf angeschlagenen Mandate, dafs zum Schaden aller rechtschaffenen Kaufleute manche spitzfindigen Leute „unerhörliche Praktiken" anstellten sowohl im „Reteur" von Wechseln, so man changes escommises nenne, wie in der Assekurierung und Versicherung.

[3] Wirminghaus 56. Vgl. freilich Wiebe 290. Noël II, 73. M. E. überwog die Einfuhr, namentlich an Luxuswaren. Frankfurt = „Gold- und Silberloch" Luthers.

[4] Opel 217. Rsp. 1560, 21. Febr.; 1564, 16. Juni; 1566, 8. und 13. März, 26. Juli; 1568, 11. Aug.; Rsp. 1571, 22. und 29. Aug., 28. Dec.: Der Kaiser warnt Rat und Bürger vor der Verschickung der silbernen und goldenen Reichsmünze. Wiebe 291. Ehrenberg F. II, 245. Ugb. A 73 Cc 1578, Nn 1571; Ugb. A 74 M 1580, Bb 1615. Roscher Na 313.

[5] Die schweren, vollwichtigen Alttornus, zur Präsenzzahlung für den Rat dienend, verloren sich ganz schnell. Bgmb. 1587, 23. Mai: 1589, 10. Juni. Dagegen kursieren viel Metzplanken, die nicht mehr als 10—12 Pfennig wert waren. Bgmb. 1587, 10. Oct.; 1588, 22. Aug., 5. Sept.

[6] Es flofs namentlich nach Frankreich. Grote I, 157. Wuttke 241. Wiebe 291. S. o. S. 12 Bgmb. 1554, 13. Dec.: Der Rat sucht Goldgulden in „Münze" zurückzuzahlen. Das Verhältnis der Produktion von Gold zu Silber in den Jahren 1493—1600 war 1:31, 2. Philippovich 228. Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts war der Westen, die Niederlande, die Quelle der verringerten Goldmünzen. Bgmb. 1496, fol. 44a. Quinta in die natiuitatis marie. Nachdem itzunt mancherhande geringe gulden alher usz Nidderlant bracht vnd fur gut Rinische goldes werung üszgegeben werden Dasz folcke warnen, vnd die Nidderlendischen gulden verbieten. Ib. fol. 43b, 46a, 54b, 55b, 56a.

z. B. als niederländische und burgundische Taler[1]. So zirkulierten viele seeländische, die den Wert von Reichstalern beanspruchten, trotzdem sie nicht über 10 Batzen wert waren[2]. So wurde der Damm niedergerissen, der dem Sinken des Geldwerts in der lebhaften Nachfrage nach Edelmetall entgegengetreten wäre. Auf dem durch die starke Geldvermehrung geschaffenen neuen Preisniveau blieb man stehen. Diese Preise wurden im Handelsverkehr in guter, grober Münze aufgestellt. Das Haschen nach ihr, die in Deutschland immer seltener wurde, trieb ihren Wert zwar immer höher. Aber dennoch stiegen die Kaufpreise noch weiter, anstatt zu fallen. Denn zur Feststellung des Preises der Viktualien, der den Mafsstab für die Preisentwicklung abgeben mufs und bei der Gestaltung der Lebenshaltung des gemeinen Mannes hauptsächlich in Frage kommt, wurde natürlich der Kleinverkauf zum Ausgangspunkte genommen. Die kleine Münze wurde aber immer gehaltloser, und ihr Verhältnis zu den guten Sorten verschob sich immer mehr. Andere Umstände traten hinzu, wie ich des weiteren zeigen werde: starke Ansammlungen der Bevölkerung, erhöhte Nachfrage infolge gesteigerter Genufsfreudigkeit und eine in ihrer Lebhaftigkeit für Deutschland neue Zirkulation des Geldes.

Frankfurt und Strassburg standen bald beim Kaiser und allerorten in dem Verdachte, dass sie zur Einschleppung der minderwertigen Münze und zu ihrer Verbreitung im Reich vor allem beitrügen[3]. Nicht mit Unrecht: denn in der Tat

---

[1] Bgmb. 1564, 21. März: „sehr vil taler im schwang gehen, so an ihrem gehalt viel zu gering.“ Bgmb. 1564, 4. Mai: Warnungsmandat des Kaisers vor den „bösen, geringen Münzen.“ 1566, 16. Juli, 30 Juli. Edikte I, 16: 1566. Ugb. A 75 nr. 7. 1607, 3. April: Kaiser Rudolf schreibt an die ausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises, der Schaden stamme daher, dafs man fremdes Geld genommen habe. Dies sei anfangs z. t. gut gewesen; dann sei man damit „gefallen“. Jetzt sei es teilweise 50—70 % gegen die rechten Reichsmünzen zu gering.

[2] O. K. VII. Mainz. Münzprobationsabschied 1603.

[3] S. u. S. 199 Anm. 5. Rsp. 1568, 11. Aug.; 25. Nov. 1579: der Kaiser verlangt, der Rat solle die hohe Steigerung der Münzen abschaffen. Gg steht zu 21, Rt zu 19 b, Dukaten zu 2 G. Decr.: man will die ober- und niederdeutschen Kaufleute in den Römer entbieten und den valor normieren: Rt = 18 b, Gg und Pht = 20, Duk. = 26 b. — Die Juden seien „nicht ein geringe vrsach solcher vbermessigen Steigerung der Reichs vnd ander groben guldener Silberner Müntzen. In dem Sy den Wechsel alhie allein haben dessen ein Erb. Rath wider Ir habende Regalien vnd Freyheiten biszhero den geringsten genusz nit gehabt derowegen bei Inen solcher vbermessiger Müntz vorteil auch billich abzuschaffen were.“ — Rsp. 1594, 7. April: Weil in den Messen dem Edikt zuwider die Münzen ziemlich hoch ausgegeben würden, werde auf dem Regensburger Reichstage des Rats Gesandten namentlich von den Ständen, die Frankfurt die Messen nicht gönnten, „etwas hart zugesetzt“ werden. Der Gesandte solle „sich der vnwissenheit solcher müntzersteigerung vnd welcher gestallt die von E. E. Rath uff dessen

boten diese grofsen Weltjahrmärkte die beste Gelegenheit zum Unterbringen von solchen im Gehalt verringerten Geldstücken, die nun als vollwertige zirkulierten. In gröfseren und kleineren Bächen ergossen sie sich von dort durch ganz Deutschland. Juden[1] wie Christen[2] haben sich an diesem Unterdieleutebringen beteiligt. Die Bürgerschaft und auch auswärtige Fürsten gaben aber vor allem den Juden schuld, die auch vielen deutschen Herren beim Schlagen uud Verbreiten minderwertiger Münze behilflich seien. Namentlich die „Heckmünzen" der kleinen Fürsten und Grafen haben ja das Unheil reifen lassen[3].

Renten eingenommen vnd widerauszgeben würden, entschuldigen." Auch solle er sich wie 1592 mit Cöln und Strafsburg vergleichen. (Bgmb. 1594, 10. Oct.: Auf der Schatzung wurde der Dukaten zu 2 G, Gg und Pht zu 22 b., Rt zu 20 b. eingenommen.) Rsp. 1598, 5. April: Man mufste „dessen mehr verwifs einnemen vnd hören", „dz die Stadt Frankfurt eben die einige vrsach aller vnordnung vnd Zerrüttung des Müntzwesens seye." 9. Aug. Orth F 346, 355, 357. Ugb. A 74 H: 1568; K: 1574; P: 1585.

[1] Rb. 1606 liefern die jüdischen Baumeister 600 G als 1/4 der Strafgelder ab, die sie von Juden, die mit Münzmeistern gehandelt und dadurch „die steygerung der Müntzen verursacht" hatten, eingenommen haben. 3/4 haben sie „zu erhaltung Ihres Spitals vnd armen angewendet". 15. April und 28. Mai 1607. Rb. 1621: 7 Juden zahlen wegen Münzverbrechen 496 G 19 s 3 ₰. Vgl. die Übersicht der jüdischen Vorsteher über die Bestrafungen Ugb. E 48 H. Ugb. E 47 G. Ugb. E 49 H. Ugb. E 46 M. Ugb. A 74 S; A 73 Oo, Ww; A 74 Cc, Mm, Rr, Tt, Uu, Sss, Cccc. Vgl. Ugb. D 7 L Confoederatio Judaeorum 1603. Art. 6. Stern. Ugb. A 73 Pp. Supplication der Handelsleute. l. 1620, 24. Febr. Ugb. E 46 Ss nr. 2 (1573): Tausende von Gulden in Mansfelder Spitzgroschen. Bgmb. 13. Oct. 1608: Böse Pfennige: Joseph Jude von Mainz mit Jenisch zusammen. Bgmb. 10. Sept. 1611: falsche Silberplantschen. Bgmb. 1589, 24. Juni: Auf der Grafen Münzen werden viel halbe Batzen gemünzt, die aus des Kaufmanns Säckel viel zu leicht befunden werden. Sie werden von den Juden mit ziemlichen Summen ausgegeben. Es wird ihnen verboten, wenn sie nicht vorher beim Wardein haben probieren lassen. Auch wird ihnen „bei Verlust der Münzen" untersagt grobe Münzen aus der Stadt zu führen „zur Erbrechung." Die vox populi verallgemeinerte die einzelnen Vorkommnisse. MzJ 33, 15: Tricinium, das ist drey trewhertzige Warnung. 1621.

Es ist das gut Geld kommen weg,
Welchs war im Reich geschlagen
Wo ist es hin? Das Judengeschlecht,
Die habens all vertragen.

[2] Vgl. Ugb. A 73 Oo (1608); A 74 S (1596); Bb, Tt, Uu (1617), Ww (1617); A 75 T; A 77 nr. 1, B 82 nr. 54. Kriegk F 248: auch Fettmilch ist der Falschmünzerei angeklagt worden. Bgmb. 24. Januar 1609: Einschleifen von Reichsmünze.

[3] Rp. 1609, 9. Febr. Dem Grafen Georg von Stolberg wurde eine Sendung schlechter 3-Kr. am Tore confisciert. Rp. 1611, 21. Nov.: Hanau-Lichtenberger 3-Kr. Bgmb. 1600, 25. März: Pfalzgräfischer neuer Münzmeister prägt „nit gerechte 3-Kr. und Pf." Rsp. 18. August 1594: Silber aus der Stadt auf die Münzschmiede Wüllingen geführt. Es war eine Wandlung im Urteile der Zeitgenossen über Münzver-

Bald wurde die Gehaltlosigkeit erkannt, und natürlich schlug man nun die Waren, die dafür verkauft werden sollten, auf, um auf seine Kosten zu kommen. Dafs dies in Frankfurt mehr und eher als an andern Orten statthatte, beruht darauf, dafs sich dort der Hauptverkehr mit den westlichen, für die Münzverschlechterung verantwortlichen Ländern abspielte[1]. So wurde Frankfurt einerseits jetzt wirklich das „Gold- und Silberloch", in dem Deutschlands Edelmetall verschwand[2], anderseits litt die Bürgerschaft und die Stadtkasse sehr unter dem Münzelend.

Schon 1567 klagen die Rechen- und Bedeherren, dafs sie unmöglich streng nach den Münzedikten verfahren könnten. Sonst würde man erleben, „was für nutz man schaffen werde". Es half auch nichts, dafs der Rat den Wert der Münzen limitierte[3], wie z. B. 1587, 24. Oktober, den des Gulden und des Philippstalers auf 21, den des Reichstalers auf 19 Batzen,

---

brechen eingetreten. Vgl. Bgmb. 1541: 31. Januar 1542: Ber Juden so Bekant das er hab helffen falsch Daler machen deren ettlich auszgeben wie er dan hie darüber begriffen An ein pfal schmiden, sengen, also mit Feuer vom leben zum tod richten die falschen Daler oben an negeln vnd meniglichem zu einem Exempel sten lassen. Bgmb. 1496, fol. 46a. Item Seligman Judden der da by vnd do mit gewest ist do die gulden besnidden worden sin dartzü geraden vnd geholffen hat, Jne mit dem füer richten, vnd so er Cristen werden wil vnd vmb das swert byt Im gedyen vnd darnach verbrennen lassen solichs mit Ime reden. Nur ganz schwere Frevel wurden noch hart gesühnt. Chr. 3a: 1573. Stock: 1597. In der Stadt sassen oft Helfershelfer, die das Münzmetall lieferten Bgmb. 1594, 25. Juli: Friedberger Münzmeister schafft Silberbarren aus der Stadt. 1595, 8. April: Venetianer Silbertaler eingeschmolzen. Edikte I, 23: 1574 renovatum: Es würden „die gute, Altte vnd newe Reychs Taler und Silbern Müntzen in zimlich anzal, viel höher, dan die gangbar seindt, zu besonderm verbotnem Vortheil aufgewechszlet, geschmeltzt, granalirt, vnd andere newe vnd geringe, böse Müntzen grosser vnd kleiner Sorten darausz geschlagen," die dann häufig „eingeschlaicht" würden. „Vnsere liebe Bürgerschaft" werde „damit höchlich vberfortheilt vnd mercklichen vernachtheilt." Nochmals verboten, goldene und silberne Münzen höher als sie „gangbar" seien, anzunehmen, zu schmelzen oder sie aus dem Reich „auf Gewinn zu führen." Die Frankfurter Juden waren für dies Vermittlungsgeschäft besonders geeignet vermöge ihrer Tätigkeit als Wechsler. Bothe B. 36. S. o. S. 196, Anm. 3. Schon früh war der ganze Handel mit Edelmetall in ihre Hände gekommen. Bothe B. 172. Vor dem Fettmichaufstande hat auch der Frankfurter Rat sein Münzsilber von ihnen bezogen: D 1608/9; ebenso Gold D 1611: Dukaten und Armbänder; passim. Bgmb. 1567, 3: Jude Mannas schmilzt goldene Münze ein; steht in Beziehungen zum Münzmeister des Grafen von Stolberg-Königstein.

[1] Besonders brachten die Niederländer als Käufer der Weine die schlechte Münze. Orth F 353: 1575.

[2] Luther hatte damit den Passivhandel Deutschlands namentlich an Luxusartikeln gegeisselt.

[3] Schon 1579, wo der Gg 21, der Rt 19 b, der Dukaten 2 G galt, hat der Rat auf Vorhaltung des Kaisers während der Mefszeit mit Ernst mit den Kaufleuten geredet und ihnen vorgestellt, dafs er die

beim Entleihen grofser Geldsummen für die Stadtkasse sogar auf 20, bezw. 18. Mufste er doch gleich hinzusetzen, dafs „dise limitation gar nit vff der Kauffleuth contractus vnd vergleichungen verstanden werden“ sollten. Und doch war gerade die Umwechslung, der fremden Münzen zu den Mefszeiten schuld an der Steigerung. Das gibt der Rat selbst zu[1]. Aber anderseits war für eine Handelsstadt ein striktes Verbot aller fremden Münze[2] eine Unsinnigkeit, besonders weil die deutschen Landesherren ihr Münzrecht nicht zur Genüge ausnutzten wegen des hohen Silberpreises. So kam es, dafs nicht hinreichend viel Reichsmünze im Umlauf war, um dem Handel und Wandel, wie er sich auf den Messen entwickelte, zu genügen. Deshalb protestierte Frankfurt aus allen Kräften gegen ein solches Ansinnen[3]. Man könne der spanischen, portugalesischen, französischen, italienischen goldenen Münzen nicht entraten. Die meisten Kontrakte, die anderwärts gemacht würden, kämen in Frankfurt zur Erfüllung. Etliche 100 000 Gulden würden in jeder Messe umgeschlagen. Hier sei es „beschwerlicher als Inn einiger andern Statt Teutscher Nation“, die Münzordnung „gestracks zu halten“, namentlich solange nicht alle Stände genügsam sich mit Reichssorten gefafst hielten[4]. Trotz der kaiserlichen Kommissare, die zu den Messen entsandt wurden und trotz der kurfürstlichen Inspektoren, die sich zu gleicher Zeit einfanden[5], konnte die

---

grobe Münze nur zum bisherigen Valor gelten lassen werde, nämlich den Rt zu 18, Gg und Pht zu 20, Dukaten zu 26 b. Ugb. A 73 Bb. Rsp. 1579, 25. Nov.

[1] Rsp. 1583, 7. Januar: Juden und Welsche trieben durch ihre Wechselgeschäfte den Preis der guten Reichsmünze in die Höhe.

[2] 1559 war vom Reiche bestimmt, 1566 konfirmiert, 1570 nochmals bestätigt, dafs nur Reichsmünze gegeben und genommen werden dürfe. Mw. o. B. 1571: Speierer Münzedikt: Zu merklichem und unwiderbringlichem Schaden der Stände und der „ainfaltigen vnderthanen“ würden „die guten Reichsmüntzen mit grossen hauffen aufgewechszlet, vmbgemüntzet, auch ausz dem Reich verfuret, Vnd dagegen allerlei auszlendische vnd heimische verbotene geringe vnd zum thail nichtswertige Müntzsorten eingeschleicht vnd auszgeben“. Künftighin solle alle ausländische Münze umgeschmolzen werden zu Reichsmünzen. Nur Reichstaler, Reichsgulden, 10-Kr., halbe Batzen, Kr., Pfennige und Heller sollten noch bei Bezahlungen genommen werden dürfen, dann Rheinische Goldgulden und Dukaten.

[3] Rsp. 1579, 25. Nov. Vgl. O. K. VII: Wolf Kremers, Wardeins, Gutachten 1605.

[4] Mw. o. B. 1500—99: 1568, 26. Aug.: Der Rat an die rheinischen Kurfürsten; 1571, 8. Febr.: Der Rat an den Kaiser.

[5] Mw. o. B. 1571: Fastenmesse; 20. Mai: Die vier rhein. Kurfürsten mahnen die „biszhero erduldte beschwerung“ durch Einschleifung fremder Münze, Seigerung, Beschneiden usw. ernstlich abzuschaffen; 1571, 23. Aug.: kais. Kommissare erlassen einen Anschlag; 1572: Die vier Kurfürsten und die vier hessischen Landgrafen schreiben von Worms aus dem Rate, er lasse ruhig zu, dafs die gute Reichsmünze gesteigert, gefährlich ausgewechselt und verführt und anderswo ver-

Quelle des Unheils nicht verstopft, konnten die fremden Münzsorten nicht verbannt werden, wollte man nicht den ganzen Handel lahmlegen. Auch war es schier unmöglich, jede geschehende Messzahlung zu kontrollieren: dazu hätte ein Heer von Beamten gehört[1]. Liefs man aber die fremden Münzen zu, so war der Ersteigerung beim Tausch im Privatverkehr wieder freier Spielraum gegeben. So ging die Verteurung der guten Münzsorten immer weiter, bis der Kaiser ganz energisch eingriff und Kommissare auf die Frankfurter Messen entsandte, um zu kontrollieren, ob der Goldgulden wirklich zu 80, der Reichstaler zu 72, der Guldentaler zu 64 Kreuzern eingenommen und verausgabt würde[2]. Jetzt begann für Frankfurt die Situation kritisch zu werden. Die Stadt durfte den Goldgulden und Reichstaler nun nicht teurer ausgeben, als der normierte Preis war; dagegen konnte er nur gegen hohes Aufgeld solche für die Zinszahlung unentbehrlichen Münzsorten erhalten[3], da die Nachbarn sie höher bewerteten. Auch mufste der Rat bei Anleihen die höchsten Preise zahlen für gutes Geld. Das fremde böse hatte es ja zum gröfsten Teile aufgefressen[4]. Auf den städtischen Ämtern bekam man kaum noch ein grofses Geldstück zu Gesicht. Denn nur bei der Erhebung der Schatzung hatte der Rat die groben Sorten zeitweise in etwas höherem Werte zugelassen[5]. So flossen denn sonst nur Pfennige in die Kasse.

Die Münzsteigerung hängt nämlich noch mit einer anderen Kalamität zusammen. Die Hauptumlaufsmünze war der Pfennig geworden. Denn die letzten Jahrzehnte hindurch hatten die Stände miteinander in der Pfennigprägung und

münzt werde, und dafs die fremden und heimischen goldenen und silbernen, grofsen und kleinen, verbotenen und verbannten Sorten ungescheut in den Commercien gebraucht würden. Der Rat antwortet, es sei gröfsere Ursache vorhanden, über andere Stände des Kreises zu klagen, deren Münzen sehr minderwertig seien, wie die Königsteiner, oder die gar nicht mehr münzten und dadurch die Veranlassung gäben zum Einführen fremder Münze. 1575, 28. Febr.: Maximilian ordnet Gesandte zur Fastenmesse ab.

[1] Mw. o. B. 1571, 11. Sept. Der Rat an den Mainzer Kanzler: Die Wirte würden ihre Gäste nicht verraten. In manchen Häusern seien 10—40 und mehr Gemächer zu Mefszeiten belegt; es sei unmöglich alle Packen zu durchsuchen, die auf- und zugemacht würden.

[2] Bgmb. 1596, 7. Sept. Rsp. 1597, 22. Okt. Hanauer I, 448. Orth F 353: 1575; 391: 1597. Mw o. B. 1584: Die Deputierten des schwäbischen, bayrischen und fränkischen Kreises hatten ihn von Augsburg aus darum gebeten, da sonst „gewifslich in kurzer Zeit vnd gar wenig Jaren dz gantz Reich ahn seinem gutten Silber durchausz eröset vnd entblösset“ sein würde.

[3] Rsp. 1597, 22. Okt.; Bgmb. 27. Okt.; Rsp. 1598, 5. April.

[4] 1584. Schreiben der Deputierten des fränkischen, schwäbischen und bayrischen Kreises an den Kaiser. Mw. o. B.

[5] Dukaten 2 G, Gg und Pht. 22, Rt 20 b.
Bgmb. 1594, 10. Okt.; 1595, 4. Febr., 14. Aug.

im gewinnbringenden Einschmelzen, der „Brechung“, der schweren, groben Münzen gewetteifert[1]. Auch der Frankfurter Rat war zeitweise, wenn auch sehr selten, darin wohl nicht ganz skrupulös gewesen. Drum fürchtete er „Unrat“ als er mit Claus Bromm, dem früheren Ratsherrn und Freunde wegen der Mansfelder Bergwerksspekulation verfeindet war. Er besorgte, jener möchte des Rates Verfahren dem Kaiser hinterbringen[2]. Es wurde auf Abstellung der Überschwemmung mit Pfennigen gesonnen. Man erwog sogar, ob man nicht „mit commination der Leibstraff“ das Münzen derselben verbieten solle[3]. Umsonst! Das Verderben nahm seinen Weg.

Wie drückend aber diese Sachlage für ganz Deutschland war, wie ernst sie sich in den politischen wie in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen geltend machen mufste, davon gibt Kaiser Rudolfs Schreiben Aufschlufs[4]. In Böhmen und den inkorporierten Landen werde unter 60, 70—110,000 Gulden kein Dukaten oder Taler gefunden; das Kriegswesen gegen die Türken werde durch die viele kleine Münze sehr gehindert, da viele Millionen in Ungarn nicht gangbar seien; ein Regiment von 3000 Mann koste jetzt monatlich 40000 G., früher nicht viel über 23000. Der Kriegsmann könne mit seinem Sold nicht bestehen wegen des hohen Aufschlags der Viktualien. Schuld sei besonders der Zufluſs an polnischem Gelde in den letzten 10 Jahren.

Schlimmer noch stand es in Frankfurt. Nach 1600 bekam der „gemeine Mann“ kaum noch andere Geldstücke in

---

[1] Grote I, 154. Luschin 168. Schon 1569 fahndet der Frankfurter Rat auf den Strafsburger Dietrich Bry, der mit einem Münzmeister einen Kontrakt geschlossen hatte, der der Münzordnung zuwider. Der Münzmeister mache nämlich aus den Reichstalern nur böse ℔, „vf die Marckh bis 860 oder 900 Stückh, während es nach dem letzten Probationstage zu Bingen höchstens 700 Stück sein sollen“. Rsp. 18. Nov.

[2] Rsp. 1569, 30. Sept. Ugb. A 74 Ee 1615: schlechte Frankfurter ℔. Der Münzmeister des Grafen von Königstein hat in den Mauern Frankfurts seit 1566 „auf sein eigen und nicht seiner Gnaden Verlag und Kosten“ eine grofse Menge Pfennige und Dreibatzner geschlagen, wodurch die Frankfurter Bürger sehr beschwert wurden. Mw. o. B. 1500 bis 99. Rsp. 1568, 30. Juli. Der Jude Mannas sollte mit ihm unter einer Decke liegen. Der Münzmeister hat gute Reichsmünze höher als sie sonst galt, „vff wucher“ aufgekauft. Rohes Silber hat er wenig gebraucht: so klagt der Frankfurter Rat 1571, 26. Sept. Die Königsteiner ℔ hielten nur 2 lot 5 gren, während sie doch 4 lot 9 gren halten sollten. Die feine Mark sollte ausgebracht werden zu 10 G 46 Kr., sie wurde aber ausgebracht zu 23 G 5 Kr. Wenn der Königsteiner Frankfurter Batzen schmelzte und ℔ daraus machte, gewann er an jeder feinen Mark 12 G 7 Kr. (Gutachten des Frankfurter Wardeins 1572. Mw. o. B.). Schon Bgmb. 1567, 27. Mai, 10. Juni, 2. Okt.: Klage über „böse“ und „falsche“ Königsteiner Münze. S. o. S. 197, Anm. 3.

[3] Rsp. 1571, 31. Januar.

[4] Ugb. A 75 nr. 7, 1607, 3. April.

die Hände als Pfennige. Auch die Umgegend war überschwemmt. Die Landesherren suchten darum die Pfennigmünze nach Frankfurt abzuschieben[1]. Da ist es zu verstehen, dafs man wieder nach einer Bestimmung verlangte, wie sie 1559 u. 1576 gegeben worden war, wonach nur bis zu 25 G in Pfennigen zu zahlen erlaubt sein sollten[2]. Man wird an chinesische Zustände erinnert, wenn man von der damaligen Zahlungsweise hört. Um nicht zuviel Zeit mit dem Zählen zu verlieren, füllte man die Pfennige in Düten oder Briefe, die man wiederum zu „Gebünden" vereinigte. Die wurden dann „auf Glauben" angenommen. Öffnete man sie später, so fand man viel eiserne, messingene, kupferne böse Heller und Pfennige darin[3], schweizerische, geldrische, niederländische, polnische[4]. Namentlich die niederländischen Zwölfer und die in Chur geprägten Schwanenhälse waren zu trauriger Berühmtheit gelangt. Es kamen aber auch Pfennige vor, von denen 40 Stück noch nicht einen Batzen ausmachten. Auch ganz wertlose einheimische kursierten. Namentlich machten die sogenannten Pfalzgräfler oder Heidelberger viel von sich reden[5]. Selbst grofse Augsburger Kaufhäuser haben sich an der Einschmuggelung „falscher und böser Pfennige" beteiligt[6]. Diese wurden dann vom Rate gegen gute neue Pfennige eingelöst; freilich erhielt der Besitzer nur halb soviel Pfennige zurück, als er einlieferte[7]. So litt besonders der kleine Mann zu Frankfurt furchtbar unter der Münzmisere.

---

[1] Ugb. E 57 A Lit. D. 1603.

[2] O. K. VII. Mainz. Münzbedenken 1603.

[3] Bgmb. 25. Okt. 1608: in jeder Düte seien 6—8 b böser ♁. O. K. VII. Erhebliche vnd wichttige Vrsach, warumb mann die Brief vnd Dotten bezahlungen Abschaffen solle 1609, von Wolff Kremer, Wardein. Es ist die seltsame Äufserung bei Hanauer E I 562 über Zustände in Strafsburg um 1617 auf diese Weise zu deuten: Malgré la cherté le numéraire était si abondant, que les enfants jouaient dans les rues avec des pièces d'argent. Eine Vermehrung des umlaufenden Geldes hatte zwar in den letzten Jahrzehnten in grofsem Umfange stattgefunden; aber es war une augmentation factice de la fortune publique (Hanauer).

[4] 1615 wurden unter eingeführten Bettfedern 3 Säcke falscher polnischer ♁ gefunden, die der Jude Simon Günsperger von Prag hersandte (D). Ugb. A 75 nr. 7, 1607.

[5] O. K. VII. Mainz. Münzbedenken 1603. Edikte I, 90. 1614. Beschnittene spanische Realen, Schwanen- und Löwenpfennige.

[6] D 1608. — Schon 1577 klagt der Rat, dafs Augsburg und Nürnberg durch „Ir vilfeltige vortheilhafftige vfwixlung vnd ausfürung" der Münzordnung zuwider handelten. Rsp. Stetten I, 780. Es werde viel Kipperei mit Aufwechsel getrieben: 1604. Vgl. Rp. 1608, 13., 18., 20., 25., 27. Okt, 1, 8., 10., 15., 29. Nov., 13. Dez.; 1609, 4., 6., 11. April: Für das Augsburger Haus Matthes Stenglins sel. Erben hat ein Händler Jenisch schlechte Pfennige vertrieben.

[7] D 1609. Bgmb. 1609, 29. Juni: 5 Gattungen böser ♁ gab es nach der Angabe der Rechenherren. Bei Einlösung gegen gute im Verhältnis von 2 : 1 könne der Rat auf die feine Mark 2½ G Gewinn haben. Den Rechenherren wurde „Macht gegeben" so zu verfahren. —

Wie hoch die Pfennigflut[1] angewachsen war, kann man aus den Aufstellungen der Diurnale, der Konzepte für die Rechenbücher, über die bei der Schatzung eingegangenen Münzsorten ersehen[2]. Danach waren z. B. in der Niederstadt unter 7295 G 20 Schillingen, die 1609 als 5. Ziel beim Steuer- und Wachtgeld erlegt wurden, 3114 Gulden in einzelnen Pfennigen, im selben Jahre in der Oberstadt beim 5. Ziele unter 10103 G 16 Schillige 2 Pfennigen nicht weniger als 4640 G 18 Schillingen in Pfennigen. Es sind demnach in einem Ziele, d. h. an einem der beiden jährlichen Steuertermine 7754 Gulden und 18 Schillinge in Pfennigen gezahlt, was eine ansehnliche Menge ausmacht, nämlich 1675026 ₰[3]; Da der Rat und die Rechnei aber eine ziemlich hohe Zinssumme jährlich in schwerer Münze, Reichstalern und Philippstalern (früher in Goldgulden) zu entrichten hatte, so mufste er die Hilfe der Juden zum Einwechseln in Anspruch nehmen. Diese waren ja schon seit Jahren im stillschweigend anerkannten Besitze des Wechselgeschäfts in Frankfurt, zu dessen Übernahme durch die Stadt das erforderliche Anlage-

D 1614: Die jüdischen „Baumeister" lieferten 20 G, als einer der Juden einen Soldaten verwundet hatte, so dafs er starb. Davon erhielt die Konkubine 5 G schlecht Geld = 3 G gut Geld. — Schon 1592 lieferte man dem Wardein Münzen zum Einschmelzen, die von geringem Wert waren. Man hatte sie auf der Rechnei zurückgelegt. D. — 1608 D: als vollgültig eingenommene „Jenische" ₰. 365 G 17 s 6 ₰. In Ausgabe zu setzen.

[1] In ihr erblickte der Rat das gröfste Leiden. Darum wird 1609 geplant, auf dem Wormser Probationstage vorzubringen, dafs man dem Aufwechseln der Münzen nicht wehren könne, wenn man das 1607 zu Worms verbotene ₰-Münzen gestatte. Das hätten die Bürger erklärt. Rsp. 10. Febr. 1609.

[2] Noch 1596, 28. Okt., hatte man grobe Münze bei der Steuerzahlung verlangt; nur wer Pfennige auf der Rentei für fällige Gulten erhalten hatte, durfte sie wiederbringen. Vgl. Rp. 1611, 10. Sept., 14. u. 19. Nov.: Klage der Rechenherren. Auch andere Ämter nahmen unzählige ₰ ein. 1596 waren z. B. unter den von den Verordneten zur Accis von den Seidenballen, Passamentierern, Seidenmühlen und Webstühlen (nach Abzug von 22 G für die 3 Herren, ihre Schreiber und Richter) abgelieferten 875 G 16 s 6 ₰. nicht weniger als 557 G 4 s in ₰. (D.): zugleich wohl ein Zeichen dafür, dafs unter den Industriearbeitern auch viel Arme waren. Auch Bgmb. 1595, 14. Aug. wird geklagt, dafs auf der Rechnei eitel Pfennigmünze einkomme. Es wurde deshalb der Wert der Rt auf 20 b, der der Pht und Gg auf 1 1/2 G festgesetzt, um grobe Sorten heranzuziehen.

[3] Ähnlich war es schon das ganze Jahrzehnt vorher gewesen, so z. B. wurden 1606 in beiden Zielen in O. unter 15478 G 19 s 6 ₰ nicht weniger als 6435 G — s 5 ₰, in Ni. unter 12160 G 20 s 6256 G in Pfennigen, also zusammen in einem Jahre 12691 G — s 5 ₰ = 2741261 ₰; 1607 in O. unter 15855 G 15 s 6672 G, in Ni. unter 12431 G 10 s 8 ₰ 6643 G, zusammen unter 28287 G 1 s 8 ₰. 13315 G = 2876040 ₰; 1608 in O. unter 17193 G 23 s 5 ₰ 7218, in Ni. unter 14411 G 1 s 7802 G., zusammen 15020 G in ₰ = 3244320 ₰.

kapital, 30000 G, fehlte[1]. Von ihnen mufste man auch das Gold und Silber für die Münze erstehen[2]. So wanderten denn die Steuerpfennige in grofsen Waschbütten in die Judengasse[3]. Den Juden aber wurde aufgegeben in $1\frac{1}{2}$ Jahre oder in einem Jahre die betreffende Anzahl Taler zu liefern, wobei ihnen manchmal die schweren Sorten ziemlich gering bezahlt wurden[4]. Es lag daher für diese geradezu eine Nötigung vor, die Steuerpfennige der Bürger gegen hohe Zinsen auszuleihen oder mit Münzmeistern Handel zu treiben, um nicht bei dem Geschäfte mit dem Rate Schaden zu nehmen.

Das gierige Haschen nach den wenigen guten Geldstücken mufste aber deren Wert gewaltig steigern und den der Pfennig-

[1] Rsp. 1578, 13. Jan. Übrigens wirkte in Strafsburg auch die Change municipal verderblich. Es war eine désastreuse entreprise. Hanauer I, 571/72, 579.

[2] D 1611. — Rsp. 1583, 7. Januar. Schon 1568 klagen die Münzmeister, dafs auf des Rats Wage kein Silber mehr gewogen werde, sondern die Juden alles auswögen. Rchp. 3. Aug.

[3] D 1595 ff. Übrigens wurden auch andere Münzsorten öfters vom Rate an Juden geliehen, so 1608, 11. März (D) an Aaron zum fröhlichen Mann: sogar Goldgulden. K. K. A. t. 46: Aufstellung des an Juden geliehenen groben Gelds. Das Münzen der Stadt Frankfurt in den letzten Jahren vor dem Aufstande hat der Ersteigerung der groben Münzsorten Vorschub geleistet. Das läfst der Münzgewinn in jenen Jahren (Bothe B 107) und die Beschäftigung eines Peter Arnsburger als Münzmeister vermuten. Rp. 1611, 18. Dez. (Mw. 1500—99). Vgl. Rp. 1609, 30. Mai, 9., 21., 23., 30. Nov. Die Rechenherren hatten, nachdem sie „bey andern sich raths erholet", ob der Rat „mit nutzen könne müntzen lassen vnd demnach solches wol geschehen könne", „zu bedencken gestelt, ob sie das müntzen nun mehr continuiren sollen". Und das bei der Silberteuerung! Zu Nürnberg wurde denn auch die Frankfurter Münze wegen Geringhaltigkeit angeschlagen. Vgl. darüber Chr. 17: Pyranders Verhör. Der Überschufs ist jahrelang nicht verzeichnet; er soll in das Noli me tangere, den Geheimschatz gelegt worden sein. Eine Kontrolle läfst sich nicht vornehmen, da über jene Kasse eine Rechnung nie existiert hat. K. K. A. t. 34 nr. 23: Gemünzt sind: Taler, halbe Taler, Örter, Schreckenberger, 6 auf 1 G. — Ugb. A 75 nr. 10: 1609, 1. Juni, ist beschlossen worden ♄ und albus zu münzen: Münzgesellen aus Cöln; 23. Nov. 1609: beschlossen abzustehen; aber auch die Kurfürsten liefsen Scheidemünze schlagen; die herumliegenden Heckmünzen würden den Vorteil haben, wenn F. aufhöre zu münzen: jene würden dann den Silberkauf wieder an sich ziehen, den sie jetzt allein aus F. gehabt hätten; und der Pfennige würden immer mehr werden: wenn der Kaiser glaube, F. sei reich, weil es münze, und deshalb ein neues Anlehen begehre, könne man ihm antworten, F. münze nur zum gemeinen Besten, um die kleinen Sorten einzulösen. Man wisse doch, dafs F. kein Silberbergwerk habe. decr. 30. Nov.: grobe Sorten münzen, Arnsburger Münzmeister.

[4] K. K. A. 34, nr. 25. Zu andern Malen freilich hat man ihnen „vf ydes hundert alsbald zu vfwechsell geben $12\frac{1}{2}$ G." D. 1596. Auch wurde das Geld nicht immer pünktlich geliefert und dann vom Rate für die inzwischen verfliefsende Zeit kein Zins erhoben; z. B. D. 1610 und 1611: Aaron zum fröhlichen Mann. — Bgmb. 26. Okt. 1596: Rechenherren: die Juden wollten etliche 1000 G Pfennige nur in dem Preise zum Wechseln annehmen, wie die Münzen bisher gegolten hätten.

münze verringern. Das zu zahlende Agio wurde beständig höher[1]. Namentlich aber machte sich die „Nichtswürdigkeit" der kleinen Münze beim Einkaufen von Lebensmitteln dem armen Manne bemerkbar[2], die trotz der Verteurung des Silbers beständig im Preise stiegen.

Diejenigen Städte und Länder, die mit „fremden nationes ihr Gewerb und Commercia übten und fremdes Geld für ihre Waren empfingen", hatten natürlich am meisten unter dieser Münzkalamität zu leiden. Das Verbot, gutes Geld ins Ausland auszuführen[3], war unerfüllbar. Was halfen aber alle Bemühungen, jene Nachbarländer zum Anschlufs an die Reichsmünzordnung zu bewegen? Was halfen auch die Mahnungen dafs man beim Handel mit Fremden die Münzordnung beobachten solle, weil jene sich dann bemühen würden, die gute Reichsmünze im Auslande aufzukaufen und wieder nach Deutschland zu bringen, um nicht an ihrer eigenen Münze bei den Zahlungen soviel zu verlieren[4]? Die gewandten Fremden und die gewissenlosen Helfershelfer in deutschen Landen behielten doch die Oberhand.

So kam es, dafs um 1600, lange vor der eigentlichen Kipper- und Wipperzeit[5], das Münzunwesen schon weit gediehen war. Wenn auch zu allen Zeiten die Rb. von den Verlusten reden[6], die die Stadt beim Wechseln minder-

---

[1] Opel 215.

[2] Keller 207. S. o. S. 196 u. 202.

[3] Vgl. Deputationstag zu Frankfurt 1571.

[4] O. K. VII. Copia des Oberrheinischen Kreises Münzbedenkens, 23. April / 3. Mai 1607.

[5] Roscher N. 328. Hanauer I, 389.

[6] S. o. S. 6. Besonders um 1360 hatte sich das Verhältnis von Gold- und Silbermünzen zu gunsten ersterer erheblich verschoben. Gegen 1500 war grofse Klage über geringhaltige Münzen aus den Niederlanden. Ugb. A 72 nr. 221: 1477; 32: 1497. Ugb. A 71 Lll 1504. Bgmb. 1496, fol. 106[a]: Der gulden montz halben Ratszlagen. Fol. 102[b] Den zetel der montz halben durch die Stat üszruffen laisszen vnd dar nach die gebrehe vffslagen. Fol. 104[a]. Item die gemalten bosen gulden mit vberschrift anslagen vnd die scrift (!) vszrufen lassen. Fol. 54[b]. Ulm schreibt wegen der geringen Guldenmünze. Fol. 56[a]. Der geringen Guldenmünz wegen Zusammenkunft der Städte. Fol. 43[b]. Quarta In vigilia nativitatis Johannis. Den wechselern so hie zu Franckenfort sin mit ernst sagen laiszen vnd nach Inen schicken nachdem etliche frembbe gulden, Die der Kürfursten montze gantz vngemesse vnd vast zu geringe ist, Dasz sie derselben lichten vnd frembden gulde die nit werschafft sin fur gut Rinisch golden werunge uszgeben dasz dan nit sin solle, vnd wer dar Inn sumlich erfünden vnd desz clage von Ime komen würde den dencke der Rat dar vmb zü straiffen an libe vnd güt nachdem sich der handel gibbet. Mw. o. B. 1500—99: 1505 Ratsverordnung über die niederländischen Gulden mit geringem Gewicht und Gehalt. S. o. S. 194, Anm. 3. Anderseits würden „die güten gülden vffgeclubt vnd hinweggefurt." So werde „der arm vnuerstendig gemeyn man marglich betrogen." Vgl. Luthers Bezeichnung der Frankfurter

wertiger Münze erlitten hat, wenn auch der Kaiser selbst wohl einmal mit schlechtem Gelde gezahlt hat[1], — einen so gewaltigen Umfang wie in jener Zeit hatte die Kalamität noch nie gewonnen[2]. Es ist notorisch, dafs schon lange vor dem Aufstande in den Händen der meisten Frankfurter Bürger „nichts dann kleine, geringe, auch zum Teil fremde, onbekannte und verbotene, unwichtige, beschnittene, sowohl silberne als guldene Münz und Sorten mehrerteils im Schwange" waren[3]. „Der arme vnuorsichtige Mann" war dadurch „ausgesogen vnd zum höchsten beschwert"[4]. Im ganzen Westen mufste man unter der Kalamität leiden[5]. Denn das Verhältnis der Oberländischen Währung zur Oberrheinischen brachte schon bei 100 G 13—14 G Verlust, den die Bewohner des Rheingebiets tragen mufsten, indem sie „das Geld zum höchsten einnehmen und hingegen die Waren zum höchsten bezahlen" mufsten. Schon 1598 hat die Stadt Frankfurt den Philippstaler 6 Kr. und den Reichstaler 4 Kr. teurer kaufen müssen, als man sie dem Reichspfennigmeister bei Bezahlung der Türkenhilfe verrechnen durfte[6]. Namentlich trat das Kupfer immer mehr an die Stelle des Silbers bei der Scheidemünze[7]. Und auch

---

Messen als „Goldloch" Deutschlands. Die wirtschaftliche Not der Landbevölkerung in jenen Tagen wird mit dieser Münzmisere zusammenhängen. Gerade weil damals die Geldwirtschaft auf dem Lande Wurzel fafste, mufste diese Münzverwilderung ruinöse Wirkungen hervorrufen. Vgl. die Verarmung der Bauern. Ugb. E 49 Lb nr. 21: Mm nr. 3: 1501. Die Bornheimer klagen über Judenschulden. S. Beil. II, 7[b].

[1] Rb. 1358 II. Fol. 22[a]. Item XIX lb. an virlusten, an bosen hellern an lichten guldin an Bohemischen vnd an den drenhündirt güldin die vnse herre der Keysir antwortete als von der vier Stede wegin Prage Breslaw Kotten vnd Soltzbach mit namen wentzele Kalbiseyge vnd wart daz geld mit namen hermanne zür Sümmerwynnen. Fol. 1[b] steht: Item Wentzil Kalbiseyge hat vns gegebin drü hundirt güldin die jme vnse herre der Keysir geantwortit hatte da midde man gülde kouffin sal für den zol den die Stede gabin Prage Breslaw Kotten vnd Soltzbach.

Thomas 290. Vgl. Keller 207. Anm.: 1493 zu Köln.

[2] Vgl. Kruse 92.

[3] Ugb. B 58 nr. 53.

[4] O. K. VII. Erhebliche und wichtige Vrsach s. o.

[5] Im Osten waren die Verhältnisse gesünder. Schmoller S 21. Wuttke 248. Bis 1610 wurde in Sachsen überwiegend grofses Geld geprägt wegen der Teuernis der Prägung vollwertiger Heller. Aber schlechte fremde Heller kursierten dennoch auch dort in Menge.

[6] D.

[7] Wie weit es in dieser Hinsicht im 30jährigen Kriege gekommen ist, geht aus Ugb. A. 73 Bbb hervor. Es handelt sich um einen von Gustav Adolf am 20. Januar 1632 eingebrachten „Vorschlag einer Kupfermünz." Es heifst darin, dafs „nicht das Metall an ihme" schuld sei an der letzten Konfusion des Kupfermünzwesens in Deutschland und Spanien, sondern „die irregularità und der Privateigennutz." Der König von Schweden und die ihm zugetanen Stände seien jetzt sehr daran interessiert, dafs namentlich bei Soldzahlungen das Kupfer als Wertmetall verwandt werde; denn es seien die Länder durch die greu-

hierin ging das Verderben von Westen aus, von Spanien und Holland [1].

---

lichen Pressuren „an Gold und Silber dermafsen erschöpft, bis auf den Grat ausgesogen und in fremde Länder verführt," dafs man zu den bevorstehenden Werbungen damit nicht fortkomme, selbst wenn man 10, 12 und mehr Prozent zahle. Es sollte nun nur schwedisches Kupfer gekauft werden dürfen, der Nürnberger Zentner für 24 Reichstaler, es sei denn, dafs das Eislebener Kupfer vom Könige daneben geduldet würde. Doch müsse auch dies von Gustav Adolf erhandelt werden, um eine Gleichheit der Bonität gewährleisten zu können. Der König nahm die Verteidigung dieser Münze auf sich, um „Disputationen wegen Verlustigmachung der Regalien" abzuschneiden. Bei der Friedenstraktation werde es ein wichtiger Punkt sein, dafs kein Stand „zu ewigen Tagen" entgelten solle, dafs er sich dazu habe bereitfinden lassen. Es wird sodann eine Liste der Fürsten und Städte aufgestellt unter Beifügung des von ihnen zu entnehmenden Kupfervorrats. So sollte der Markgraf von Brandenburg 1548 Centner, die Stadt Frankfurt deren 1200 erstehen. Der Schwede gibt sein königliches Wort in vier Jahren das zu vergüten, was die Kupfermünzen „im Preise realmente deteriorieren und minder gelten"; umgekehrt müfsten es aber die Stände dem Könige reciprocamente ersetzen, wenn die Kupfermünzen „ein mehreres gelten". Es sollte nur Scheidemünze geprägt werden, Pfennige, Zweikreuzer und halbe Batzen nach dem Valor des Talers zu 1 ½ Reichsgulden. Und zwar sollte diese Münze möglichst nicht über die Grenze der einzelnen Territorien kursieren. Die Soldateska müfse beim Zuge in ein anderes Gebiet ihr Kupfer dem Zahlmeister geben, der es dem nächstgelegenen Amte zurückerstatte gegen Ausstellung eines Kreditbriefs über die abgelieferte Summe für die benachbarte Herrschaft. Besonders sei in den Städten Vorsicht geboten, damit sie nicht mit Kupfermünzen überhäuft würden. Darum sollte auch dort keine andere Scheidemünze gültig sein als die eigene. Der Bauer oder Reffträger sollte bis zu 1 Taler Kupfer in der Stadt wechseln dürfen. Wo die Wechselzahlung üblich sei, solle die Scheidemünze nicht für Bezahlung in Wechseln angenommen werden, um nicht die Kommercien mit fremden Reichen zu hindern. Die Herrschaften sollten den Bäckern, Bierbrauern und Fleischhauern „an die Hand gehen" und die gehäuften Kupfer wieder an sich nehmen, da sie sie ja doch gebrauche für die Söldner und Arbeiter. Auf diese Weise werde ein perpetuum mobile hergestellt. Den Krämern und „bei anderen freien unausgedingten Bezahlungen" sollten nicht mehr als 10 Reichstaler in Kupfer aufgedrungen werden. Auch dürfe man die Kreditoren nicht nötigen, „ein Mehreres" von dieser Münze anzunehmen. Um jede Schädigung möglichst fernzuhalten, sollte das Einschleifen falscher Münzen unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden.

Es war also ein sorgsam durchdachter Plan, und man wird ihm die Aussicht auf Erfolg nicht absprechen können. Der König erhoffte von ihm Grofses: glaubte er doch, er werde auf diese Weise „über eine Million praevalieren." Die ganze Kupferversorgung Deutschlands sollte von Schweden übernommen, die Münzen sogar, um ihren Preis besser zu halten und das Metall besser verschicken zu können, in Schweden geprägt werden.

Welche Perspektive eröffnet sich uns, wenn wir die Tragweite dieser Münzreform ins Auge fassen! Des Kaisers Erblande wurden dadurch von der Versorgung des Metallmarktes ausgeschlossen, der doch bis dahin zu einem guten Teile von dem ungarischen Kupfer beherrscht worden war. Vgl. Bothe B 39: 1617. Schwedens Kupferwährung 1650 ff. Luschin 149.

[1] Wirminghaus 30. Bothe B. 39.

Kein Mittel verfing, mit dem man der Verwirrung zu steuern suchte. Umsonst hatten sich die fremden Kaufleute gegen die Überteuerung der groben Münze durch Zusammenschlufs und Einrichtung einer einheitlicheu Wechselzahlung, also durch Schaffung einer Börse, zu schützen gesucht[1]. Erfolglos war das Edikt gegen die „Ufwechslung und Ausspürung der gröberen Münzsorten“[2]. Ohne durchgreifende Wirkung war auch das Vorgehen der Kaiserlichen Mefskommissare[3] geblieben. Bei Androhung der Konfiszierung und Leibesstrafe waren alle nach 1594 geprägten kleinen Landsorten verrufen worden. Und jeder, der betrüglich münzte, granalierte, seigerte, beschnitt, schwächte, wusch, abgofs, auswog, aufwechselte und verfälschte, war vom neuen mit Strafe an Leib und Gut bedroht worden. Alles umsonst! Die Tendenz der Münzen zu steigen blieb, da die Ursachen durch die Verbote nicht beseitigt wurden.

Und als der kaiserliche Kommissar auf Innehalten der vorgeschriebenen Valvation in der Frankfurter Messe bestand, drohte diese Handelsmetropole zu veröden. Die Deputierten der Kauf- und Handelsleute stellen dem Rate vor, wie schwer sie unter dem kaiserlichen Mandate litten, wenn „vf einen stutz“ die grobe Münze reduziert werden solle[4]. Der Rat weist sie an die Kommissare, um nicht selbst in den Verdacht zu kommen, als ob er sich der „Verbrechung des Münzedikts“ schuldig mache. Er legt aber auch Beschwerde ein „pro suo interesse wegen der Messen Abgangs und Schmälerung“. Rings nahm man im alten Valor. Die Verrichtungen und Commercia waren „fast allerdings gesperrt“[5]. Es war ein Unding, von Frankfurt zu verlangen allein in der Münzmisere Wandel zu schaffen. Das Vorgehen eines einzelnen Standes mufste ihn wirtschaftlich ruinieren[6]. Die Kommissare versprachen ja freilich die Neuregelung bei allen Nachbarn ebenfalls durchzuführen[7], der Kaiser erklärte, die Säumigen seien mit Ernst gemahnt, und der Kaiserliche Fiskal werde gegen alle strafend einschreiten, die minderwertig münzten[8]. Strafsburg gegenüber äufsert er sich, dafs er mit dem Könige von Spanien in Verhandlungen getreten sei, dafs er sich der Reichsmünzordnung anschliefse; auf Frankreich, die Schweiz usw.

[1] Mw. o. B. 1585: Gg, Pht (Kt) = 18½ b, Ggr. = 16 b. Vgl. Hanauer I, 448.
[2] Rsp. 1594, 18. Aug.
[3] S. o. S. 200.
[4] Rsp. 1596, 8. Sept.
[5] Rsp. 1596, 11. Sept., 22. Okt. Vgl. Rsp. 28. Dec. 1571.
[6] Ugb. A 75 nr. 5: 1597, 26. Januar; Rsp. 1597, 22. Januar, 30. März; Ib. 1579, 25. Nov. und 1583, 7. Januar, 1596, 8. Nov. Ebenso Rsp. 1607, 8. Okt.
[7] Rsp. 1597, 22. Januar.
[8] Rsp. 1597, 11. Juni.

könne man nicht warten, sondern müsse mit gutem Beispiele vorangehen[1]. Aber Frankfurt blieb auf Versprechungen angewiesen, denen die Tat nicht folgte. Und seine Mahnungen an Kurmainz hatten ein kurz angebundenes Schreiben des Erzbischofs Wolfgang zur Folge, der den Spiefs umdrehte und den Frankfurter Bürgern und Untertanen vorwarf, „nit allein die verbotenen, sondern auch sonst andere Münzsorten insgemein in ersteigertem Wert ohne Scheu einzunehmen und auszugeben“[2].

Man kann sich denken, wie sich infolgedessen der Geldverkehr gestaltete. In Frankfurt wechselte man die groben Sorten billig ab, um sie in den Nachbarstaaten in kleine Münze umzutauschen, da sie dort höher standen. Und Frankfurt mufste sich fügen, da der kaiserliche Kommissar obacht gab; der Kaiser begehrte im Herbst 1597 sogar Inquisitoren über die Verbrechen einzusetzen. Das waren unleidliche Zustände. Einen trefflichen Kommentar zu denselben gibt die Bittschrift Augsburger Handelsleute an ihren Rat, um durch ihn des Kaisers Einlenken zu erwirken. Auch sie geben nicht nur Privatpersonen, sondern einigen Reichsständen schuld an dem Münzverderben. Der Kaiser habe die Unmöglichkeit eingesehen, mit einem Schlage zu reformieren, habe in der Herbstmesse zu Frankfurt und der Weihnachtsmesse zu Strafsburg 1596 per modum tolerantiae zunächst einige, dann alle Sorten wieder in altem valor freigeben müssen. Aber in der nächsten Messe solle das Edikt gehandhabt werden, da bis dahin eine Einmütigkeit im Reiche hergestellt sein werde. Wie sehr dies der Fall sei, lehre der Augenschein. Aber in den beiden obengenannten Messen habe man spüren können, welche arge Stockung im Handel durch die Reduktion herbeigeführt werde. Vor der Tolerierung sei gar nichts gekauft und auch hinterher habe es an Kaufkraft gefehlt, da sich die Händler wegen des Edikts nicht auf Käufe eingerichtet gehabt hätten. So seien in jenen Messen für viele 100000 Gulden weniger Waren abgegangen. Künftighin würden bei Beibehaltung der Reduktionsbestimmungen die Franzosen, Lothringer, Schweizer, Italiener, die Niederländer und Niedersachsen die Messen nicht mehr besuchen. Der Kredit sei unter den Handelsleuten sowieso schon extinguiert infolge der Suspension der Assignationen in Hispania; er könne eine solche Neuerung nicht vertragen. Übrigens hielten die Fürsten nicht auf die Ausführung der Verordnung, wie könnten es da die Handelsleute? Man habe nie gehört, dafs der Fiskal einmal gegen einen Reichsstand eingeschritten sei wegen schlechten Münzens; wie solle da durch ein Verfahren gegen

[1] S. o. S. 209, Anm. 8.
[2] Rsp. 1597, 12. Februar.

Partikularpersonen in den Ringmauern von 1 oder 2 Städten geholfen werden? Eins aber möge der Kaiser verfügen, nämlich strenges Einschreiten gegen die, welche mit Geld verbotene Kaufmannschaft trieben mit Wechsel und anderem unziemlichen Handel. Namentlich unter den Juden werde man sie finden. Die möge man mit Ernst strafen, denn das sei den Commercien nützlich[1].

Aber es bleibt beim Edikte von 1596 auch für die Herbstmesse 1597, trotzdem die Ratsdeputierten den kaiserlichen Kommissaren die Unmöglichkeit seiner Durchführung klarzumachen sich bemühen. Messe und Commercien seien merklich zurückgegangen, überall sehe man leere Gewölbe, Kräme, Kammern und angeheftete Zettel, in den Gassen, was bisher unerhört gewesen sei. Es sei Gefahr da, dafs sich die fremden Handelsleute nach anderen Städten zögen, etwa nach Cöln und Basel. Ersteres könne mit einer solchen Münzexekution nicht belegt werden wegen der Nähe des Niederburgundischen, Basel aber „möchte sich nicht schuldig erachten zu folgen". Dazu komme das grofse Sterben, das jetzt in Frankfurt herrsche. Auch könne man unmöglich mit aller Schärfe in den gemeinen Mann dringen, das Edikt zu halten. Ferner wurde durch dessen Bestimmungen das Übel noch verschlimmert, da es das Gold zu hoch[2], das Silber zu niedrig ansetze. Nun werde das Silber billig von den Niederländern aufgekauft; bald werde es keine silbernen Sorten mehr geben. In der Messe habe man kaum 10 Gulden hart Geld bekommen. Daher wolle der Rat die silbernen schweren Münzen zu 19 u. 21 Batzen einnehmen und ausgeben lassen. Unwirsch fährt da der eine Kommissar, Dr. Achatius Hülfs, auf: das werde Frankfurt als Ungehorsam ausgelegt werden müssen: er habe es bisher am kaiserlichen Hofe in Schutz genommen, wo es übel ver-

[1] Ugb. A 75 nr. 5. Vgl. Ugb. A 73 Pp.: Acta Missiven vnd Bericht den in Aº 1620 zu Augspurg gehaltenen Konvent etlicher vornehmer Reichsstätte vnd daselbst vffgerichtes Provisionalmünzedikt betr.: Untertänige und notdringliche Supplication dieser des H. Reichs Stadt sämtlichen eingesessenen Handelspersonen etc. Viel Welsche haben unterschrieben. Der Grund für die grofse Preissteigerung sei, dafs die fremden Nationen, Niederländer, Holländer, Franzosen, Italiäner u. a., mit denen in F. am meisten gehandelt werde, mit den geringen, neuen Münzen sich nicht bezahlen liefsen, sondern nur mit guten silbernen und goldenen, und zwar nicht zu dem ersteigerten valor, wie sie „anjetzo in hiesiger Stadt den Leuten aufgedrungen werden", sondern 20—30% geringer manchmal. So behalte man nur die „heillose, fast ganz kupferne" Münze, und die Bevölkerung verarme. Nur das „edle" Deutschland sei mit solchen unerhörten Geldsteigerungen und unersättlichen Umwechslungen behaftet, namentlich die Gegend um Frankfurt. Es werde dadurch wohl einer reich, tausende aber arm. Es sei aus solchem schändlichen Mifsbrauch mehr Verlust zu besorgen als aus den bevorstehenden Kriegen.

[2] Soetbeer 122. Helfferich 56, 90, 112. S. o. S. 195, Anm. 6.

klagt sei[1]. Man könne dem Rate nicht willfahren. So wird denn das Edikt vom neuen eingeschärft. Namentlich was damals von der Überhäufung mit rheinländischen ₰ gesagt wird, ist interessant. Während man nur 25 Gulden in ₰ oder halben Batzen anzunehmen verpflichtet sei, würden jetzt von Christen und Juden 1000 Gulden und noch viel höhere Summen den Leuten in ₰ gleichsam aufgedrungen. Wenn man sie wieder los werden wolle, müsse man Juden und Christen 12—13% als Aufwechsel geben, was „gleich für ein Recht und Landesbrauch" gehalten werde. 14 solcher ₰ gälten 1 Batzen, bei der Probe seien aber nur 18 ₰ = 1 Batzen erfunden. Künftig sollten 16 diesen Wert haben. Weiter heifst es, dafs namentlich Niederländer sich nicht nach dem Edikt gerichtet, sondern brabantische Währung gebraucht hätten. Ihre Kontrakte, Käufe und Wechsel seien allein auf Stücke goldener und silberner Münze gerichtet, nicht auf die Valvation der Gulden zu 60 Kreuzern[1].

Die Erneuerung des Edikts war ein schwerer Schlag für die Handelsleute. Wieder hört man die Augsburger Kaufleute ihrem Rate klagen: es sei ein Unding, da nirgends das Edikt so streng durchgeführt werde wie in Frankfurt. Dort laufe das Geld ungefähr um 2½% höher. Zwischen den Messen würden für viele 100000 Gulden aus Frankreich, Niederland, Italien nach Frankfurt gehandelt, die Abrechnung finde in den Messen statt. Es sei nun dort aber alter Brauch, dafs etliche Waren in Gulden zu 64, andere zu 65 Kr., andere um Taler, andern um Dukaten verkauft würden. Nun solle man nicht anders handeln dürfen als auf Gulden zu 60 Kr. Auch die Bezahlung in Briefen und Obligationen sei verboten, während sie doch überall im Reich in Geltung sei. Und wieder klingt ihre Klage in den Wunsch aus, man möge die unziemlichen verbotenen Gesuche und Vorteile in der Münze Christen und Juden verbieten[1].

In der Tat war es auf die Dauer undenkbar, das Edikt genau zu befolgen. Es wäre das Ende der Messen gewesen. Strafsburg liefs die Handelsleute unter sich selbst ein Abkommen treffen, Frankfurt erklärte, wenigstens in der Behandlung der Pfennigmünze unmöglich der Vorschrift nachkommen zu können. Seine Untertanen hätten keine andere kleine Münze, um ihre Notdurft auf dem Markte zu kaufen[2]. Man versteht diese Äufserung ganz, wenn man die Bemerkung des kaiserlichen Kommissars daneben stellt, des Dr. Achatius Hülss, der von Augsburg aus am 28. Sept. 1597 dem Rate

[1] S. o. S. 210, Anm. 1.

[2] Rsp. 30. März 1597: die Frankfurter Gegend war nicht wie andere mit halben Batzen und Kreuzern versehen.

schreibt[1], er habe „viel beschwerlicher Reden vom gemeinen Mann hören müssen. Dafs aber darunter ein Ehrb. Rat gemeint, dafür woll Euch Gott behüten". Der Aufruhr stand vor der Tür, die wirtschaftliche Not stieg höher und höher[2]. Der kaiserliche Kommissar selbst mufs es in einem Schreiben[1] an den Hofkammerpräsidenten vom 13 3 Okt. 1597 als eine Unmöglichkeit bezeichnen, dafs Frankfurt allein die Reduktion vornehme, während die Nachbarn nichts von der Exekution des Edikts wissen wollten. So habe Pfalz per expressum seinen Untertanen verboten in alter Währung anzunehmen. Die Handelsleute zu Frankfurt hätten erklärt, wenn die rheinischen Kurfürsten nächste Messe nicht die Exekution vornähmen, könnten auch sie dem Kaiser nicht gehorchen, „gleich was sie darüber erfahren und ausstehen sollten". Gleichsam „vor dem Tor" Frankfurts gebrauchten die Fürsten ungescheut die verbotene Steigerung. Der gemeine Mann werde in der Messe einen Aufruhr machen, wenn die Sache nicht vom Reichtstage vorgenommen, sondern auf einen Deputationstag verschoben würde. Man hätte ihn schon zu lange auf eine allgemeine Gleichheit vertröstet. Falls mans aber doch einem Deputationstage zuweise, müsse man auch Frankfurt und Strafsburg solange mit der Exekution verschonen.

So wurde jahrelang die Wohlfahrt Frankfurts dem bonum publicum geopfert, das immer mehr „geschwächt" worden war, wie das Münzedikt Rudolfs zugestand. Wenn auch die Städte ihm bezeugten, dafs ohne „Verfügung allgemeiner Gleichheit" der Rat der Verordnung nicht stattgeben könne und sich „der Unmöglichkeit behelfen" dürfe[3], — dennoch mufste man offiziell den im Edikte vorgeschriebenen valor der groben Sorten beibehalten. Man kann sich denken, in welche prekäre Lage die Rechnei unter solchen Umständen kam[4], die selbst dann noch mit Schaden arbeitete, als sie den Rt. zu 19, den Pht. zu 21 b verrechnete[5]. Man ertrug aber diesen Mifsstand als das geringere Übel. Mufste man doch bei der Abneigung, die beim Kaiser und sonst im Reiche gegen die Stadt herrschte, befürchten, dafs eine Steigerung der schweren Münze ernste Folgen haben werde. Der schon herrschende Verdacht werde zu der festen Meinung sich ausbilden, dafs Frankfurt „die

---

[1] S. o. S. 210, Anm. 1.

[2] Besonders die Verpflichtung, bei der Zahlung von Ungeld und Schatzung grobe Sorten im reduzierten Werte zu erlegen, mufste böses Blut machen. Bgmb. 1596, 21. Sept., 21. Okt.; 1597, 21. April, 17., 19., 26. Mai: Bierbrauer; 1596, 12. Okt.: Weinschenken; 28. Okt. 1597, 8. Nov.: Schatzung.

[3] Rsp. 1597, 22. Oct.

[4] Rsp. 1597, 20. Aug. Bgmb. 1597, 22. u. 29., 30. März.

[5] Rsp. 1598, 5. April.

einige vrsache aller vnordnung vnd zerrüttung des Müntzwesens“ [1] sei. Im Herbst 1598 steht es noch ebenso. Aber man gibt wenigstens den Rechenherren vollkommene Macht, sich nach den Parteien zu richten und die Münzen „einem erb. Rat zu gutem vfzunehmen“ [2]. Im Oktober desselben Jahres aber reißt dem Rate endlich die Geduld: er kann nicht mehr so weiterwirtschaften. Man könne es wohl verantworten, wenn man sich nach den Nachbarn richte. Darum wolle man, um grobe Sorten „an die Hand zu bringen“, künftig auf allen Ämtern den Philippstaler zu 1½ Gulden, den Reichstaler zu 20 Batzen annehmen und ausgeben [3]. Die nächsten Jahre wurden dann die Zustände im Münzwesen immer ärger [4], und die Teurung stieg von Jahr zu Jahr, besonders wegen des Anschwellens der Pfennigflut.

Man war über die traurige Lage und ihre Ursache nicht im Unklaren. Der Wardein Wolf Kremer berichtet [5] 1605, 1591 habe des Erzherzogs Ferdinand Münzmeister zu Ensisheim auf dem Probationstage zu Worms erklärt, man könne das Münzedikt von 1559 nicht halten, da die Bergwerke erschöpft und die Unkosten und die Viktualien „vast vmb das halber theill“ gestiegen seien seit der Aufrichtung der Münzordnung. Darum habe der Erzherzog den Taler in Schrot und Korn um 1 Batzen geringer ausgegeben, als der gute Rt habe. Auf 100 Taler komme ein Ausfall von 6⅔ Gulden. An den leichten spanischen Talern und den niederländischen Dukaten, die im kurrheinischen, oberrheinischen und westfälischen Kreise umliefen, werde man um ⅙ betrogen, viel mehr noch an den Metzplanken, lothringischen Dölchlein und untüchtigen ℔. Es sei „zu einer kaufmannschaft worden mit der Bezahlung, also dasz der gemeine fromme vnfursichtige Mann durch solches zum höchsten beschwert würdt vnd ausgesogen, die bezalung Ime hoch aufgetrungen vnnd mit groszem verlust dasselbige wider ohn werden, darzu sich die Juden vnnd Ihres gleichen vortheilhaftige wiszen zu richten.“ Oft füllten neue unbekannte Münzen plötzlich das ganze Land, ehe man ihren Wert habe kundtun können, z. B. die neuen niederländischen Dukaten. An ihnen verliere man,

---

[1] S. o. S. 212, Anm. 5.
[2] Rsp. 1598, 9. Aug. Bgmb. 8. u. 17. Aug.
[3] Rsp. 1598, 27. Okt. Bgmb. 31. Okt.
[4] Bgmb. 1600, 2. Okt.: auf manchen Ämtern sieht man sich gezwungen, die groben Sorten höher einzunehmen. Bgmb. 1603, 13. April: Zu Augsburg und Nürnberg gelte der Dukaten 2 Gulden. Wenn Klage komme in der Messe, solle der Bürgermeister den Kläger anweisen, in diesem Valor zu nehmen. Bgmb. 1604, 23. Okt. Niederländische Taler mit der Zahl 60 würden als Guldentaler ausgegeben, seien nur 12 b 1 Kr. wert.
[5] O. K. VII.

wenn man sie in Vergleich setze zu Reichsdukaten und Reichsgoldgulden, 6—7 %. Jene Reichsmünzen seien aber gar nicht mehr zu bekommen. Ebenso sei es mit der Silbermünze. Im letzten Jahrzehnt seien etliche 100000 G im Königreich Polen vermünzt worden, gröfstenteils aus Reichsmünze. Die Gründe für die Münzmisere im rheinischen Kreise seien: 1. Der Eigennutz und Gesuch der Juden und ihrer Helfershelfer; 2. die vielen fremden Münzen, die zu hoch valviert seien im Vergleich zu der Reichsmünze; 3. die vielen verschiedenen Guldenarten; 4. zur Erhaltung des Kammergerichts müfsten jährlich viele 1000 Gulden in niedrigem Valor erlegt werden. „Wie sie aber würdt auszgeben (die Münze), wiszen etliche Kauffleuth vonn Nürmberg, Augspurg vnnd die Juden zu wormbs vnnd Franckhfurth woll, dann man nicht zufrieden, wasz es zu Speyer gilt, es müszen noch 6 ß auf denn gulden, nach Franckhfurther wehrung, khombt also auf Jhedes Ein hundert gulden auffwechsell zue Speyer, da 14 Pfenning einn batzen vnd 15 batzen einn gulden Ist, 16 G 8 batzen acht Pfenning vnnd woll noch mehr"; 5. Viele 1000 Gulden würden jährlich an Zöllen und an Schatzung von den Untertanen nach der Reichsordnung eingenommen, „vnd mancher vnderthan zum drittenmal ahn solchem gelt aufwechsell vnnd verlust leidet, bisz ahn dasz recht ort kombt, wie es aber auszgeben, Ist woll zuerachten." — „Ausz diesem allem Ist augenscheinlich zuuernehmen, dasz es nhur über dem armen, vnwiszenden gemeinen Mann gehet, der gar auszgesogen vnnd erschöpfft würdt, darzu auch die miszwachsende Jar vnnd theuwre zeit helffen neben denn Finantzischen, Judischen wucherlichen Practickhen." — Die Ungleichheit der Gulden in den rheinischen Kreisen bringe auf je 100 G Reichsmünze einen Verlust von 13—14 G, „welches alles mit groszem vbersatz auf die whar geschlagen" werde. — Durch ein Mandat könne nicht geholfen werden, dafs „dasz heill gemeines vatterlandts" ins Auge gefafst werde und denen gesteuert, die den Gewinn „in die Küche tragen". Das habe man 1596 zu Frankfurt gesehen, „über welche die Inquisition gangen, über denn armen mann, bisz dasz fürnehme Leuth haben die groben sorthen zu sich geheuffet, darnach Inn hohem werth widervmb auszgeben." Man müsse verfahren wie bei einer alten eingewurzelten Krankheit. — Er schlägt nun folgendes Verfahren vor: Zwar litten die Commercien kein Verbot der Münzausfuhr. Aber man müsse einen beständigen Valor festsetzen, und zwar die einheimischen Münzen etwas höher bewerten als die fremden. Dann würden die, welche in fremden Nationen handeln, das fremde Geld „der Gelegenheit nach" annehmen, damit sie es im Reich wieder loswerden könnten. Die Fremden, die im Reiche handelten, würden dann genötigt, die Reichsmünze draufsen aufzusuchen. So werde die Reichsmünze

wieder hereingebracht. Ferner solle überall der Gulden gleich 60 Kr. sein, damit nicht, wer im rheinischen Kreis handeln wolle, 2 Käufe machen müsse, den ersten mit dem Gelde, darnach mit der Ware, „wie denn das schier gar gemein ist zu Frankfurt", daher „ein merckhlich schadt vnnd beschwerung beider theillen offtermals entstehet, so grosze vhrsach zu der hochen staigerung geben hat" [1]. Wie damals schon der Wert der groben Sorten sich verschoben hatte, zeigt sich darin, dafs der Rheinische Goldgulden, der nach der Münzordnung von 1559 75 Kr. gelten sollte, auf 96 Kr. stand. Demnach kamen auf 100 G 28 G zu hohe Bewertung. Beim ungarischen Dukaten belief sich der angesetzte Mehrwert bei 100 G auf 30 G 26 Kr.: er galt 136 Kr. statt 104; beim Reichstaler 23 G 28 Kr.: er galt 84 Kr. statt 68; beim Reichsguldentaler 20 G 50 Kr.: er galt 73 statt 60 Kr. Bei den neuen niederländischen Dukaten aber, zu denen „alles Gold" verwandt wurde und „fast das ganze Reich damit erfüllet", betrug die Zuhochbewertung bei 100 G sogar 35 G 18 Kr. Er galt 136 Kr. Und alles war noch bei Münzen berechnet, die noch ihren rechten Schrot und Korn hatten. „Was aber die leichten beschnittenen kleinen Taler vnd Örter belangt, ist zu beklagen, wie der gemeine Mann betrogen wird".

Das Münzbedenken des Oberrheinischen Kreises von 1607 spricht vielfach auch diese Gedanken aus [2], $\frac{\text{23. April}}{\text{3. Mai}}$. Namentlich streben die Stände nach einer Konformität des Reichsguldens [1]. Es beruht die Äufserung auf einem Gutachten des Wardeins Binder, „wie dem unordentlichen Münzen zu steuern". Er befürwortet, dafs jeder, der die Münzfreiheit besitze, anzuhalten sei sie zu gebrauchen. Niemand dürfe Granalien und Münzen schmelzen aufser den Goldschmieden, soviel sie für ihr Handwerk bedürften. Die Münzmeister seien die Schuldigen. Sie erstünden die Münze von einem Herren und münzten dann soviel Stücke auf die Mark, wie ihnen gefalle. So steigerten sie den Preis des Silbers in den Münzen. Die Mark fein solle = 11 G sein, sei aber = 15—16 G 9 Batzen. 3-Kr. sollten 114 auf die Mark gehen; es gingen aber 138 darauf. Dadurch werde die grobe Münze hochgetrieben. Der Kt gelte $23^1/_2$ b., Rt $21^1{}_2$, Guldentaler 19 b. Die feine Mark sei hier also = 13 G.

Was die Beschuldigung angeht, die Juden seien die Hauptverursacher der Ersteigerung [3], so mag ein Entschuldigungsschreiben der Frankfurter Juden an den Rat hier

[1] S. o. S. 11.
[2] O. K. VII.
[3] S. o. S. 196, Anm. 3. Mw. o. B. 1500—99: Pfalzgraf Ludwig 1580.

Erwähnung finden[1]. Die Münzverteuerung komme ihres Erachtens daher, dafs nicht überall einerlei Münze sei. An manchen Orten seien die ♁ gut und gingen 14 von ihnen auf den Batzen, an andern 16. Täglich würden mehr ♁ gemünzt. Dies sei nicht die kleinste Ursache dafür, dafs das Geld von Tag zu Tage teurer würde. Die niederländische Soldzahlung sei auch Schuld daran; denn dort werde der Kt zu 25 b angenommen, viel höher als der gemeine Lauf sei. Den Frankfurter und Wormser[2] Juden werde ganz unverschuldeter Dinge zugemessen, dafs sie die Ersteigerung verursachten. Sie hätten sich aber untereinander verbunden, nicht auf Münzen zu handeln[3]. Dafür, dafs einige Juden mit Flöfsern (nach Holland) und Bürgern wechselten, könne die Gesamtheit nicht haftbar gemacht werden. Übrigens handle ein Kaufmann auf einmal mehr mit Wechsel als alle Juden im ganzen Jahre. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Gewifs ist, dafs die jüdische Obrigkeit, die Rabbiner und Baumeister, alle unlauteren Gewerbe verdammten. Aber ebenso gewifs ist, dafs in jenen Zeiten ein gröfserer Teil der Judenschaft am einträglichen Münzgeschäfte beteiligt war, als in obigem Berichte zugegeben wird. Hatten doch die Juden neben den Welschen[4] den ganzen Wechsel inne[5]; klagt doch schon 1568 der Münzmeister, dafs er kein Münzsilber bekommen könne, dafs auf des Rats Wage keins mehr ausgewogen werde, und ebensowenig werde etwas in die Münze zum Wiegen gebracht: alles wögen vielmehr die Juden aus[6]. Selbst anderes Metall, wie es damals zur Verfälschung der Münzen gern verwandt wurde, war kaum sonst zu haben, da die Juden „solchen Messing vnd andern gezeug mit grofser Meng verkaufen vnd verschicken thäten“[7]. Auch sprechen die vielen Klagen und Be-

---

[1] O K. VII, 1605, praes. 14. Aug. S. o. S. 11.

[2] Sonst sind die Hildesheimer Juden noch besonders belastet: Ugb. E 46 M. Auch die Offenbacher Juden wurden wegen Münzhandelns nach Aussage ihrer Frankfurter Glaubenshrüder „übel beschreyet“: Ugb. E 47 G. Sonst sind noch Hanau, Brüssel, Frankenthal u. Speier als Sitze des Handels mit geringhaltigen Münzen besonders genannt.

[3] Vgl. Confoederatio Judaeorum 1603: Ugb. D 7 L. — Stern. — Auf dieser Rabbinerversammlung wird von „bösen Leuten in Israel“ gesprochen, die die Gerechtigkeit und Wahrheit wegwerfen und „mit neuen Münzen handeln, deren ein Teil gar verboten, ein Teil durch sie betrüglich und zu Übervorteilung des Einwohners ausgegeben werden“.

[4] Wie sehr einzelne Welsche dem Wechsel oblagen, lehrt Rsp. 1600, 27. April.

[5] Bothe B 36. S. o. S. 197, Anm. 3.

[6] Rchp. 3. Aug. — Vgl. D 1596 ff.: Münzsilber. Mw. o. B. 1500—99: Faszikel Peter Arnsburger, Münzmeister. — Ibid. Rechnungen Silberkäufe 1619—22.

[7] Klage der Zeugherren, die Stücke giefsen lassen sollten. Bgmb. 1608, 6. Sept. Die Ablösung der Messingröhre mit 1 Gg. (Bothe B 15) hing wohl auch damit zusammen, dafs das Messing ein wertvolles Metall geworden war.

strafungen für die Richtigkeit meiner Ansicht[1]. Und die Anwesenheit vieler fremder Juden in den Messen hat das Übel sicherlich vergrößert[2]. Jedoch darf man nicht verkennen, daſs die Christen ebensowenig der Verlockung haben widerstehen können, schnell und mühelos reich zu werden[3]. Auch zogen stolze Kavaliere im Lande umher, von Stadt zu Stadt, um den schnöden Gewinn einzustreichen und ihre schlechten Münzen unter die Leute zu bringen. So ist 1594 von einem Italiener Cosmo di Cosmi aus Roveredo berichtet, der Tausende von Gulden falscher halber Batzen gegen königische Taler umwechselte. Hoch zu Roſs zog er einher, angetan mit einem pomphaften Gewande: in gelben Lederhosen, die an den Schenkeln durchstochen und mit aschenfarbenem Atlas unterlegt waren, mit einem gelben „hirschen“ Leibrock, unter dem ein weiſses Wams wie Silber schimmerte.

Es gab kein Einhalten auf der betretenen schiefen Ebene. Immer schneller glitt man dem Abgrunde zu. Umsonst war die heftige Klage eingesessener Kaufleute und ihre Bitte behördlicherseits eine gewisse Ordnung im Zahlgeschäfte einzuführen[4]. Vergeblich veranlaſste auch endlich das Vorgehen der rheinischen Kurfürsten den oberrheinischen Kreis auf dem Münzprobationstage zu Worms 1609 (12./22. Febr.) zu einer Reform[5], indem die groben Münzen im Werte reduziert, der Rt z. B. auf 21 Batzen gesetzt und von den damals im Kurs befindlichen Pfennigen 16 auf einen Batzen, 9 auf einen Albus, 10 auf einen s, 240 auf einen G gerechnet wurden, während von den guten neuzuprägenden schon 14 einen b., 8 einen alb., 9 einen s ausmachen sollten[6]. Es sollte dies „ein all-

[1] S. o. S. 197, Anm. 1.

[2] Bgmb. 1599, 29. März.

[3] S. o. S. 197, Anm. 2.

[4] Rs. l. 1606, 11. Dez. Rp. 1605, 18. Juni. Bgmb. 1606, 12. Juni, 4. u. 7. Sept., 11. Dez. Man berät darüber, ob man nicht per modum tolerantiae der Münzersteigerung in etwas wehren könne, da es per modum statuti unmöglich sei. Rsp. 1606, 7. April: bitten um Normierung der Meſsbezahlung. (Die Wechselbezahlung solle darunter nit mit verstanden werden). Sie hätten verabredet: Rt 21 b., Pht 23 b., Duk. 34 b., Sonnenkrone 2 G. Der Rat möge verhüten, daſs die groben Sorten noch höher stiegen. decr.: tacite, ohne Anschlag eines Edikts, ihnen die Hand bieten. Bgmb. 8. April.

[5] Kaiser Rudolf hatte vorgeschlagen, die Sorten allmählich niedriger zu setzen, und zwar mit den geringsten zu beginnen, mit den polnischen, preuſsischen und littauischen 2-Kr., die man zu $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$ und 1 Kr. zu Bruch annehmen solle. 1607, 3. April. Ugb. A 75 nr. 7. 1609 war der Goldgulden mit 116, der Reichstaler mit 92 Kr. bezahlt worden. O. K. VII. Auszug und Bericht vmb wieviel dieszer Zeitt die grobe vnd kleine Sorten In diesen Correspondirenden Kreysen nach der Münzordnung anno 1559 gestiegen etc. Präsentirt zu Worms vom Generalwardein Wolff Krämer.

[6] MzJ 10, nr. 11. Schon 1606 war in Frankfurt solch eine Reform geplant. Rsp. 4. Juni. Straſsburg hatte auch eine Interimsvalvation vorgenommen. Bgmb. 12. Juni. Orth R. I^a, 613.

gemeiner Land- und Schiedpfennig" sein[1], und zwar sollten analog den Bestimmungen von 1559 nur soviel Pfennige bei Zahlungen gestattet sein, als „zu täglichem Marckt oder hauszbrauch" nötig seien[2]. Der Beginn der neuen Ordnung war auf den 25. Juni (5. Juli) festgesetzt. So sind denn auch nach Bb. 1609 O fol. 103a vom 8. Juli ab bei der Steuerzahlung „60 wurff pro 1 g vnd 10 ₰ pro 1 s der Verruffenen pfenning, vnd 54 wurff vnd 9 ₰ der Newen geprachten" genommen; bis dahin waren gemeinhin 54 Wurff (= 4×54 ₰) gerechnet. Wie der Rat der Stadt Frankfurt erwartet hatte, half das Experiment nichts, das man nur mitmachte, um nicht in gröfseren Verdacht zu kommen. Ohnedem wurde immer noch die Ersteigerung „fast von Iderman" Frankfurt „zugemessen"[3]. Der Reduktion der Münze sollte auch „proportionaliter" ein Abschlag der Waren folgen[4]. Bald zeigte sich aber, dafs die ganze Manipulation nur den entgegengesetzten Erfolg hatte. Die Durchführung des Münzedikts lief nicht „ohne Clag vnd Beschwernusz" der Bürgerschaft ab, „weyl mit absetzung der Pfennige nit allein zimblicher Vortheil In allerhand verkaufen getrieben worden, sondern auch ein merckliche ersteigerung vnd vertewerung aller waren Vnd Victualien dardurch erfolget"[5]. Und für die Wechsler war gerade diese Niedrigbewertung der groben Sorten ein erneuter Ansporn zum Erhandeln aller grofsen Stücke. War doch nun beim Ausführen ins Ausland der Gewinn um so erklecklicher[6]. Ja selbst im

[1] Münzedikt. Mz J 10, nr. 12.

[2] O. K. VII. Probationsabschied. Worms 1609.

[3] Rsp. 1609. — RK 1606: Instruction an die Verordneten zum Kreistage von Worms: Der Rheinische Kreistag hatte dem Oberrheinischen Kreise die Schuld an der Unordnung des Münzwesens zugeschoben. Rsp. 18. Januar 1608: von den höheren Ständen und auch von den Städten werde Fr. als Ursache der Münzersteigerung angesehen.

[4] Rsp. 1610, 4. Febr.

[5] Rsp. 1611, 26. April: An den Landgrafen Ludwig v. Hessen: Antwort. Die Ersteigerung der Münzen sei noch schlimmer als die jetzige Beschwerung. Die Messen litten aber unter der Reduktion, Ob nicht eine kleine Steigerung angebracht sei. Ohne Beschwernis des gemeinen Mannes könne die Unterscheidung der ₰ (14 resp. 16 ₰ auf den Batzen) nicht beibehalten werden. — Die Reductio der Warenpreise war schon am 4. Okt. 1609 seitens der vier rhein. Kurfürsten gefordert worden. Aber auch hier konnte nur eine einheitliche Regelung nach der Meinung des Rats helfen.

[6] Vgl. Ugb. A 73 Pp. Ratschlagung vom 25. Febr. 1620. — Gutachten des Münzwardeins Melchior Metschger über die Valvation des Dukaten. — Supplikation der Handelsleute Roland v. Cassel, Gaspar von Uffeln, Peter Bernoulli u. a.: Der Dukat solle nur zu 118 Kr. genommen werden nach dem Augsburger Provisionalmünzedikte einiger Reichsstädte. In den Niederlanden, „daraufser die Wechsel mehrerteils beschehen", gelte er 6 Kr. höher. Solche Wechsel könnten aber nur mit Dukaten, Reichs- und Königstalern bezahlt werden. Letztere beide seien aber fast unsichtbar, und ersterer werde nun ins Ausland ziehen oder in den Tiegel wandern.

fränkischen, schwäbischen und anderen Kreisen war die Reduktion nicht vorgenommen worden. Dort galten die schweren Münzsorten 7—8 ₰ höher. Deshalb floſs wieder alles grobe Geld dorthin, und der Rat muſste es mit Hilfe der jüdischen Wechsler teuer zurückkaufen, oder, falls er von ihnen einen niedrigen Preis erzwang, muſsten sich jene anderwärts mit Ausleihung der Wechselpfennige schadlos halten. Auch manche rheinische Städte kümmerten sich nicht um das Münzedikt, z. B. Worms, Speier, Landau. Der Pfalzgraf klagt, daſs ihm dadurch viele 1000 Gulden Schaden entstände, und mahnt mit Kurmainz Frankfurt, in der Messe zu verhüten, daſs die Händler „in den alten Trab“ verfielen. Verzweifelt schreibt der Kopist des Schreibens an den Rand: „Ja, hält Frankfurt den Himmel allein?“

In der Tat war für die Stadtkasse das Resultat der Reform unheilvoll. Man brauchte alljährlich über 40000 G in grobem Gelde, um die Zinsen der Stadtschuld zu bezahlen[1], und doch wollte niemand für den festgesetzten Valor hartes Geld erlegen; nur Scheidemünze kam ein. So saſs man zwischen Tür und Angel. Entweder man gab den Kurs der groben Sorten frei: dann stieg er ins Ungemessene, und Frankfurt war in Gefahr im Reiche und beim Kaiser völlig in Miſskredit zu kommen. Ja es war zu befürchten nach Lage der Dinge, daſs ihm das Meſsprivileg entzogen werden würde. Oder man hielt fest an der Reduktion: dann muſste man auch den Ruin der Messen erwarten, da dann die Händler bei ihren Zahlungen in grober Münze schwere Verluste hatten. Andererseits war zu erwarten, daſs Frankfurt in kurzem seinen Verpflichtungen in der Zinszahlung nicht mehr werde nachkommen können, da keine gute, schwere Münze einging. Man entschied sich aus Furcht vor dem Kaiser dafür, an der Reform von 1609 festzuhalten. Und dieser Beschluſs wurde verhängnisvoll. Denn nun war der Rat gezwungen noch in stärkerem Maſse als bisher die Hilfe der Juden zum Umwechseln der vielen Tausende von Pfennigen in Anspruch zu nehmen; andererseits trieb ihn der traurige Zustand der Rechnei dazu, einen Druck auf die Bürger auszuüben, um aus ihnen bei den Zahlungen auf den Ämtern möglichst viel hartes Geld zu niedrigem Kurse herauszupressen. Ein seltsames Ereignis gab den Anstoſs zu schärferer Handhabung letzterer Maſsregel. Auf allen Ämtern „heuffelten“ sich die neuen Pfennige[2]. Die Rechenherren wuſsten sich nicht mehr zu helfen, „weil Sy Nimand gern annemen noch sich darmit betzalen lassen wölle.“ Was Wunder, da ja die Rechnei selbst sie bei der Einnahme nicht zu 14 für einen Batzen gelten

[1] Bothe B. Beil. nr. 5, S. 116.
[2] Rsp. 1611, 11. Sept.

lassen wollte, während der Rat doch seine Arbeiter, die „armen taglöhner", so bezahlte[1]. Man warf sie gemeinhin mit den alten, schlechten Pfennigen in einen Topf, von denen 16 auf den Batzen gingen. So schwer es dem Rate wurde, sie „wider den gemüntzten Valor ringer auszzugeben", er mufste sich schliefslich dazu verstehen[2], trotzdem die Hanau-Münzenberger, Hanau-Lichtenberger, Rheingrafen- und Stolberger ₰ von weit geringerem Gehalte waren als die Frankfurter. Sah er doch ein, dafs „die Oberkeit solchen schaden vervrsacht" habe. Man dürfe es drum die Untertanen nicht entgelten lassen. Dennoch wird vorgeschlagen, man möge auf den Ämtern „die Leuth darzue anmahnen, grobe sorten zuerlegen". An anderer Herren Zöllner müfsten sies ja auch: drum sei es kein unbilliges Verlangen[3]. So könne man „der Pfenning algemach loszkommen". Durch solch ein Vorgehen mufste natürlich bei dem „gemeinen Manne" Erbitterung erzeugt werden, da er das gute Geld, das er in geringem Valor dem Rate zahlen mufste als Schatzung, Ungeld, Zoll u. a., vorher bei den Juden zu weit höherem Werte hatte erstehen müssen[4]. Und geholfen wurde dem Ärar doch nicht mit dieser harten Bestimmung, namentlich weil ihre Durchführung zu den Unmöglichkeiten gehörte und man es den Rechenherren wie den Herren auf den Ämtern überlassen mufste, zeitweise davon abzusehen. So blieb denn die Überschwemmung mit Pfennigen ein dauernder Notstand der Rechnei, und die Rechenherren wufsten sich schliefslich keinen andren Rat, als eine Erhöhung des Valors der groben Sorten vorzuschlagen[5]. Es war im Frühjahr des Revolutionsjahres 1612, wenige Monate vor dem Ausbruch der Unruhen.

Das waren trostlose Zustände, am schwersten zu tragen für die liebe Armut. Denn die infolge Vermehrung der Zirkulationsmittel, Aufblühens der Produktion und Steigerung der Bedürfnisse erhöhten Warenpreise wurden natürlich nach den vollwichtigen Münzsorten aufgestellt; die geringhaltige Pfennigmünze wurde immer wertloser. Und doch war sie nur in den Händen der Armen. Darum waren die Löhne, die eine kleine Steigerung gegenüber dem 16. Jahrhundert erfahren hatten, in Wirklichkeit sehr zurückgeblieben hinter dem Preisstande der Waren[6]. Und doch mufste selbst der

---

[1] Rp. 1611, 10. Sept., Rsp. 1611, 11. Sept.

[2] Wormser Probationstag: Allgemein 16 ₰ = 1 b festgesetzt. Bgmb. 1612, 2. April. Noch 1611, 11. Sept., galt in Frankfurt die Unterscheidung. Bgmb.

[3] Rsp. 1611, 11. Sept.

[4] S. u. Teil IV.

[5] Bgmb. Nov. 1611, April 1612.

[6] Vgl. damit Lamprecht D. W. II, 618: S. o. S. 192. Schmoller V II, 295. Beil. III, 6 a—f.

am schlechtesten Besoldete an Schatzung, Herdschilling und Wachtgeld 1,544 gr. Fg entrichten, = 4,30 heutigen Goldmark = 5—7 Tagelöhnen (1608). Es liegt auf der Hand, dafs unter den obwaltenden Umständen diese Steuerlast als schwer und drückend empfunden werden mufste.

bb) Die Industrialisierung Frankfurts.

Die bisher behandelten Ursachen für die Preissteigerung im 16. Jahrhundert und für die Verarmung grofser Bevölkerungsschichten waren allgemeiner Natur. Mehr oder weniger hatte ganz Deutschland unter ihren Folgen zu leiden, wenn auch Frankfurts Bevölkerung am meisten davon betroffen wurde. Aber es kam für diese Stadt noch ein rein lokaler Grund für die Erhöhung der Preise aller Lebensbedürfnisse hinzu. Es war gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine eigenartige Neubildung im Frankfurter Wirtschaftsleben entstanden: die Grofsindustrie und der Grofshandel. Sie hatten auch die soziale Physiognomie der Bevölkerung völlig umgewandelt.

Noch bis tief hinein ins Reformationszeitalter hat Frankfurt den Charakter einer Stadt besessen, deren Bewohner zum gröfsten Teile zu der Landwirtschaft in engen Beziehungen standen. Nicht nur die überwiegende Mehrheit der Patrizier gefiel sich als Grundbesitzer, die von den Erträgen ihrer Liegenschaften lebten, sondern auch die meisten Handwerker bestellten nebenher einen Acker oder einen Garten vor den Toren der Stadt und zogen Vieh, namentlich Schweine, die in die Eckernmast geschickt wurden. Eigenhandel von Bürgern hat es in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nur noch in beschränktem Mafse gegeben. Nur der Wein war wie von jeher ein ergibiges Handelsobjekt[1]. Die Verbindungen mit Venedig und Genua waren nicht mehr so rege wie im 15. Jahrhundert[2]. Und Industrie gab es unter der Bürgerschaft nicht in irgendwie nennenswerter Gröfse[3]. Das Handwerk herrschte vor, welches den kapitalistischen Betrieb aus seinen engen Schranken möglichst ausschlofs[4].

---

[1] Nach Rb. 1400 betrug der Ertrag der Weingärten um Frankfurt an eigenem Gewächs rund 1000 Fuder, nicht über 9000, wie Kriegk meint. B. 316. 1515 war das Wachstum etwa 1300; 1568 etwas über 1200 Fuder.

[2] S. o. S. 157. Janssen II, 701: 1507. Item das Franckenfurt userhalb der lantstras lyge und darumb nit sunderlich kauffhendel habe. Item das die statt mit pension beschwert sey; desgleichen die husere und die messe brenge dem rath nit grosse nutzunge, dan alleyn den burgern, domit sie ire zcins von husern dester bas zcu betzalen haben. Schulte H I, 76/77. Bothe B 38, 77/88.

[3] Vgl. Verzeichnis des Gemeinen Pfennigs 1542, bei Bb. Bothe B. Beil. 17. Bücher Bv. 735.

[4] S. o. S. 133, Anm. 5.

Die Veränderung dieses städtischen Wirtschaftsbildes war durch äufsere Einflüsse hervorgerufen worden. Die 1554/5 eingewanderten Niederländer[1] und Engländer[2] waren freilich nicht ständig in der Stadt geblieben. Letztere, die unter anderm Lohgerberei und Färberei betrieben[1], waren nach dem Tode der Maria in die Heimat zurückgekehrt, und von den kalvinischen Welschen[3] war der gröfste Teil davongezogen, als der Rat 1561 ihnen die Religionsübung untersagte[4]. Sie gründeten Frankenthal, Schönau und St. Lambert, die bald zu hoher industrieller Blüte gelangten.

Aber infolge des niederländischen Krieges kam die Zuwanderung wieder in Flufs und konnte auch durch kaiserlichen Einspruch nicht verhindert werden[5]. 1569 belief sich die Anzahl der verbürgerten welschen Fremdlinge mit Weib, Kind und Gesinde schon auf über 1300[6]. Der Rat mufste

[1] Rp. 1555, 5. März: Engländer, vor der Mainzer Pforte Leder bereiten, in Sachsenhausen blaue u. a. Farbe machen. Bgmb. 5. März: „Welsche". Unter den Niederländern aus Tournay, Valenciennes, Mous waren viele textores pannarii und carminatores lanarum, besonders aber textores pannorum ostadinorum, quos vocant purset. Mgb. F. 16 nr. 1a.

[2] Jung E.

[3] Mgb. F. 16 nr. 1a. 1557 bestanden Welsche und Niederländer aus 367 Familien; nur 110 aber waren davon bürgerliche. 1558 gehörten zur ecclesia germanobelgica 42 patres familias und 21 adolescentes; aufserdem waren von letzteren noch 11 da, qui nondum ecclesiae publica fidei professione se adunxerunt, quia recenter venerunt. 1560 weist der Catalogue des estrangers de la langue francoise, qui sont bourgeois et manans de francfort 163 (+ 6 durchstrichene) auf; die Zahl der Nichtbürger war 136 (+ 15 durchstrichene). 1561, am 5. April, ist ein „Verzaichnus, wieuiel der Welschen, jung und alt, uff diese Zeit in Franckfurt wonen", angefertigt worden. Es waren deren in Frankfurt 1131, in der Neustadt 539, in Sachsenhausen 366, zusammen 2036. Von diesen waren 844 Eheleute, 3 Witwer, 55 Witwen, 812 Kinder, 212 Knechte und Jungen, 140 Mägde. Es kamen also durchschnittlich auf die 480 Haushalte (inkl. der Witwen- und Witwerfamilien) je 4.2 Personen, darunter 1,7 Kinder, 0,4 Knechte und Jungen, 0,3 Mägde. Vgl. Bothe B 66 und ib. Beil. 16 nebst Anm. 4 und 6. Wernicke 28/29: Geringe Zahl lebender Kinder trotz grofser Fruchtbarkeit: ib. 16/17. Die geringe Zahl von Witwern ist charakteristisch.

[4] Die Vertreter des Handwerks im Rate waren auch gegen sie aufgetreten: sie fürchteten die Konkurrenz. Vgl. Bothe B 78.

[5] Bgmb. 1567, 6. Mai. Kaiserliche Mandate, der Gubernantin in den Niederlanden zu gestatten, noch mehr Kriegsvolk zu werben und dasselbe mit Proviant zu versehen, ferner den „widerwertigen" keinen „vnderschlauf" zu geben. Der Rat läfst forschen, wer sich „in kurzen tagen" „hieher gethan" habe; er läfst sie verwarnen, „das sie sich anderstwohin, do sie sicherung zu haben vermainen, begeben".

[6] Rsp. 1569, 7. Dez.: „wenig rechtschaffene" Leute. Act. II, 143. — Die Bgb. zeigen deutlich das zeitweilige Anschwellen des welschen Bestandteils der Bürgerschaft. 1554 sind neben 111 Bürgeraufnahmen von Deutschen die von 66 Welschen verzeichnet. 1555 war das Verhältnis 112 : 55; 1556 124 : 46; 1557 78 : 37; 1558 82 : 77; 1559 81 : 14; 1560 133 : 120 (!); 1561 112 : 7 (!); 1562 115 : 0; 1563 104 : 1; 1564 156 : 14; 1565

wohl oder übel ein Auge zudrücken. War doch die Bürgerschaft durch Seuchen wieder stark gelichtet worden. In einem einzigen Jahre, 1563, war etwa 1/7 der ganzen Bevölkerung hinweggerafft worden[1]. Freilich waren die Ankömmlinge meistens Vermögenslose, die zum Teil auch wieder heimlich davonzogen, wenn sie es in Frankfurt zu etwas „Nahrung" gebracht hatten. Und neben den Verbürgerten weilten viele arme Fremde in der Stadt. Es mufste daher vom Rate die Ausschaffung der armen Nichtbürger dekretiert werden; man befürchtete, es werde sonst ein „Münsterisch Wesen" entstehen. Waren doch unter den Zugewanderten „vil böser, unruhiger, uffrührischer, verloffener Leut und Wiedertäufer". Die Prediger mahnten: man wisse, was der Niederländer „Art und Brauch" sei; es seien viele unter den Zuzüglern, die zu Antorf „mit gestürmt und geraubt" hätten. Namentlich mufste auch die eigenartige Absonderung der Neubürger Verdacht erregen. Man warf den Vorstehern vor, sie mafsten sich eine politische Jurisdiktion über die Gemeindemitglieder an[2]. Und auch die wirtschaftliche Entwicklung liefs Vorsicht geboten erscheinen. Es ging die Klage, „der arme, geringe Haufe habe vor den Welschen nicht Bleiben und Raum". Aber alle Bemühungen des Rats, dem „gar vil hailosz vnzünfftig ge-

---

109 : 7; 1566 138 : 49 (Le Clercs Sendung!); 1567 250 : 7; 1568 102 : 9; 1569 105 : 18; 1570 112 : 21; 1571 114 : 14; 1572 85 : 4; 1573 123 : 11; 1574 74 : 14; 1575 110 : 18; 1576 99 : 38, (Genter Pacification!) 1577 122 : 93 (!); 1578 126 : 16 (Religionsfriede zu Antorf! Fr. R. I, 82); 1579 116 : 16; 1580 152 : 47 (!), (Utrechter Union 1579: Ausgleich der Südstaaten mit Spanien!); 1581 67 : 25; 1582 100 : 16; 1583 117 : 21; 1584 95 : 15; 1585 135 : 35; 1586 127 : 113; 1587 103 : 16; 1588 158 : 31; 1589 173 : 56 (!); 1590 118 : 27; 1591 93 : 13; 1592 132 : 16; 1593 156 : 14; 1594 126 : 25; 1595 134 : 34; 1596 118 : 29; 1597 159 : 25; 1598 140 : 25; 1599 160 : 20; 1600 121 : 36; 1601 135 : 78 (!); 1602 125 : 43 (!); 1603 134 : 41 (!); 1604 130 : 34; 1605 114 : 15; 1606 152 : 16; 1607 146 : 24; 1608 104 : 13; 1609 135 : 9; 1610 120 : 22; 1611 125 : 16; 1612 135 : 16; 1613 149 : 15. Vgl. Bücher Bv. 170 u. 305: 1387 waren unter 899 Bürgern mit bekannter Herkunft nur vier aus den Niederlanden, 1440 unter 846 nur 6. Scharff 263.

[1] Dietz B 189. 1563 sind 1966 gestorben, 542 getauft worden. 1568 starben 985, darunter 215 Niederländer. 1569 wurden nur 443 getauft. Demnach war die Bevölkerung etwa nur 12000 Seelen stark. S. Bothe B. 56.

[2] Es wurde zu Rat betont, dafs es Flüchtlinge (aus Bergen, Mecheln u. a.: 1572) nicht wegen der Religion, sondern „wegen Adhärenz an den Prinzen" seien. Die Rebellion sei „fürnemblich von wegen des Zehenden Pfennigs, welchen der Duca de Alba inen, den Niderlanden, vfftringen wollen". Auch hatte der Rat Angst vor Spanien und dem Kaiser, der sich öffentlich des Krieges annehme. S. o. S. 222, Anm. 5. F. werde schon genug durch abgünstige, neidische Leute bei ihm verunglimpft. — Act. II, 217: Supplikation der Bürger der welschen Sprache, pr. 5. Febr. 1572: man möge sie an Gut und Leib strafen, wenn sie sich einer Jurisdiktion anmafsten. Sie hätten nicht einmal Senioren, seit die Kirche ihnen gesperrt sei, nur Diaconen für die Armen und Kranken. Fr. R. I, Beil. nr. 59: Suppl. der Prädikanten, l. 5. März 1573.

sindlein“[1] den Zutritt zu verwehren, halfen nichts. Immer wieder erschallt die Klage, dafs viel Fremde unterschlüpften[2].

Allmählich wird aber der wirtschaftliche Charakter der Einwanderer ein anderer. Nach der „spanischen Furie“ in Antwerpen[3] waren wieder Scharen auf Scharen von Niederländern geflüchtet und hatten eine neue Heimat gesucht. Jetzt waren aber gar manche „statthafte Leute“ darunter. Wohin sie kamen, brachten sie die ihnen eigene feinere Lebensart, die höheren Kulturformen und die besser entwickelte Technik mit; überall traten sie als belebendes und treibendes Element auf[4]. In hellen Haufen sind sie damals auch nach der für den Handel so günstig gelegenen Stadt am Main gewandert, auf die man in den Niederlanden schon lange ein Auge geworfen hatte[5]. Es entstanden zwei religiöse Gemeinschaften neben der lutherischen und der katholischen, nämlich die französisch-calvinistische und die flämisch-reformierte. Aber auch lutherische Niederländer fanden sich in grofser Zahl ein[6]. Es war eine Binnenwanderung in grofsem Stil, ganz verschieden von den Einwanderungen im Mittelalter, wo nur die vom Tode gerissenen Lücken durch neues Menschenmaterial ausgefüllt wurden und wo der Zuzug aufhörte, wenn die alten Plätze wieder besetzt waren[7].

Dem Rate mufste einleuchten, dafs die durch die Ankömmlinge angeknüpften Beziehungen zu den Niederlanden für die Stadtwirtschaft förderlich seien. Dort hatte das industrielle Unternehmertum tiefe Wurzel geschlagen, dort war die kapitalistische Arbeitsmethode zur herrschenden geworden. Erst durch den Zuzug dieser rührigen, energievollen Männer, die in jener viel weiter fortgeschrittenen wirtschaftlichen Entwicklung des Westens[8] mitten inne gestanden hatten, wurden dann auch ein bis dahin noch unbekanntes Element in das wegen der gewaltsamen Fernhaltung jeder freien Konkurrenz

---

[1] Act. II, 225: der Rat an den Pfalzgrafen, 1572: es seien mehr als er selbst gemeint habe; „der wenigst teil“ seien angenommene Bürger. Sie seien teils flämischer, teils französischer, teils deutscher Sprache; und „viel unnützes Gesindlein“ sei unter ihnen.

[2] Act. II, 232. Ratschl. 28. Okt. 1572: bei Leibesstrafe verbieten, einen Fremden eine Nacht zu beherbergen. F. habe „mehr als einige Stadt im Reiche“ welsches Volk. Es sei zu befürchten, dafs ihrer mehr werde als der Deutschen (1573). Damals gab es 320 selbständige fremde Einwohner, darunter 172 Nichtbürger. Bothe B 66. 1579 waren es 388 resp. 136: Act. II, 283: ein Teil habe „nicht gut geschrey und lob“.

[3] Pickford 139. Roth I, 275.

[4] Boos 4, 380. Geering 491.

[5] Chr. 3a 186 (1546) . . . „ihnen diese Stadt wohl gelegen, damit ihre Freund sie in den zween Messen desto füglicher ansprechen möchten“.

[6] Scharff 263. 275. Lehnemann 2, 110.

[7] Wirminghaus St. 16. Bücher V 298.

[8] Pickford 125.

im Zunfthandwerk träge dahinfliefsende wirtschaftliche Leben gebracht. Jetzt erst kamen die Frankfurter Messen zum Aufblühen[1]. Und auch zwischen diesen beiden Höhepunkten der städtischen Wirtschaft flutete der Handel weiter. Die Stadt hatte die ganze Zeit her nur zu Mefszeiten den Charakter einer Kaufstadt besessen, wo „mancher Hasard erschnappt" werden konnte[2]; sie trug dann gleichsam ihr Festgewand. Jetzt wurde ein Alltagskleid daraus. Während bisher die „Wirtschaft eines wohlhabenden Rentners" als Ideal gegolten hatte, trat jetzt an ihre Stelle die des unternehmungslustigen Geschäftsmanns[3]. Wenn sonst in Deutschland überall über die Verödung der Landstrafsen, die Verarmung der Städte und ihrer Bürger, den Verfall der Kaufmannschaft und der Handelsbeziehungen Klage geführt ist, wenn überall Stagnation gewesen, keine neue Industrie und keine neuen Handelswege ins Leben gerufen sein sollen, für Frankfurt trifft nichts von alledem zu[4]. Ein fieberhafter Schaffensdrang entwickelte sich in der bisher so stillen Stadt. Lebhafte produktive Tätigkeit ist der Charakter der Frankfurter Wirtschaft am Ende des Reformationszeitalters gewesen[5]. Es füllten sich die vielen freien, grasbewachsenen Plätze der Neustadt mit stattlichen Bauten[6] und die Häuser der bis dahin menschenarmen Stadt mit bienenfleifsigen, wagemutigen Bewohnern, sodafs nun auch das äufsere Stadtbild sich völlig wandelte. Es war durch die niederländische Einwanderung ein der Handelsstadt angepafster Bevölkerungsschlag ansässig geworden, wie er aus der deutschen Landbevölkerung nimmermehr hätte gewonnen werden können. Zum weitaus gröfsten Teile waren die Ankömmlinge der Industrie zugetan, besonders dem Luxusgewerbe. Vor allem beherrschte die Seidenbranche damals in Frankfurt die ganze bürgerliche Wirtschaft und drückte dem Bevölkerungsbilde ihren Stempel auf. Daneben waren sehr viele der Färberei

---

[1] Bothe B 79 ff. S. o. S. 162.
[2] Ehrenberg F II, 16.
[3] Vgl. Gothein 7.
[4] Schmoller F 352. Roscher N 272. Schulte H I, 680: Es war keine Scheinblüte. Rsp. 1590, 25. Mai: Etwa 300 Passamentiere, Meister, bitten um Zunftartikel. Hw II, 62, 23a.
[5] Wiebe 294.
[6] Man spürt, wie die Kunst beim Herstellen der Häuser immer mehr in den Vordergrund trat. Noch 1556 standen die Steinmetzen mit den Maurern im Tagelohn gleich. In den 70 er Jahren erhielten sie einen Vorzug „des geschiks wegen". Ugb. C 38 A. Im Jahre 1556 war den Maurern, Steinmetzen, Schreinern, Zimmerleuten, Schlossern und Steindeckern erlaubt worden, so viel Gesellen zu dingen, wie sie wollten. Die Einwanderung der Niederländer und Engländer brachte viel Arbeit. Dann kam der Rückschlag; der Passus wurde wieder gestrichen in der Zunftordnung. Aber 1572 mufste wieder Sorge getragen werden, die Bauten zu fördern. Jetzt wurde es aber dadurch erstrebt, dafs man verbot, mehr als einen Bau mit einemmal anzunehmen.

und der Edelsteinschleiferei ergeben. Schon 1573 fanden sich bei einer angestellten Ausmusterung, einer „Reuterung", die man vornahm, um die nicht genehmen ortsanwesenden Fremden abzuschieben, 320 welsche Haushalte, meist aus Lille, Tournay, Valesin (Valenciennes). Von 247 ihrem Berufe nach Bekannten waren 136 Passamentenmacher[1]. „Passamentier schön seiden wahr würcken und weben wunderbar". Immer mehr Seidenwebstühle begannen zu surren, immer mehr junge Leute vom Lande zogen herbei. Da die Löhne in der gutgehenden Industrie höher waren als die landwirtschaftlichen, beginnt bald die Klage, dafs man für die Feld- und Weinbergsbestellung keine Arbeiter bekommen könne[2]. An die 500 Hausgesäfse sollen 1586 dem Schnürmachergewerbe angehört haben[3], und nach den Musterrollen der Jahre 1586/89 gab es unter den annähernd 2000 Bürgern über 200, die in der Seidenbranche tätig waren[4]. Insgesamt waren damals gewifs 3000 Personen in dieser Industrie beschäftigt[5], bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 19000 Christen[6] und 2000 Juden. Reiche Verleger gaben ihre Aufträge an bestimmte Lieferanten[7]; diese reichten sie, falls sie selbst sie nicht ausführen konnten wegen Über-

[1] J. Ugb. B 76. — B.U. t. 43. Passamentierbuch: Die Zunftmeister (les Maistres) und die Vertreter der Kaufleute und Verleger (d'entre les Marchands) namhaft gemacht, 1593—1612.

[2] Hw. II. 62,2: l. 1579, 5. Febr.: Der Seidenhandel sei „gross und stattlich", könne nicht von den Seidenherren durch ihr eigenes Gesinde besorgt werden; vielmehr würden die Bürger von ihrem gelernten Handwerk und ihrer Feldarbeit abgezogen. Ib. 3, l. 12. Febr.: und doch sei die Arbeit in den Seidenmühlen „zu überflüssiger Pracht". Ib. 4: l. 12. März: die Schnürmacher wollen die zur Feldarbeit Tüchtigen „beurlauben". Hw. II, 62, 19. Bgmb. 1586, 14. März: wollen „überlohnt" sein. decr.: in Betrachtung der teuren Zeit also treiben lassen. ib. 25. April: die Bürgerwacht an den Feldpforten abschaffen, damit die Feldarbeit bestellt werden könne. Bgmb. 1588, 28. Mai: es komme jetzt dahin, dafs die arbeitenden Leute ihren Tagelohn selbst bestimmten; sie forderten noch Essen und Trinken dazu. Die Bürger könnten's nicht erschwingen. ib. 21. Januar 1589: „nach beschaffenheit dieser leufften" etwas ersteigert. Vgl. Lohnordnung Beil. III, 3. Schon 1574 heifst es im Ratsedikt (Edikte I, 22), dafs es sich täglich zutrage, dafs Weingärtner „vmb den gesatzten Taglohn" nicht arbeiten wollen, sondern die Lohnherren nötigen, die Arbeit zu verdingen; dann übernehmen sie sie „vmb doppel vnd dreifachen Wert". Es wird dies verboten, „es seye den sach, das der Lohnherre fur sich selbst vmb sein bessers nutzen oder befürderung willen ohn desz Weingardtsmanns begeren vnd abnötigen die Weingardtsarbeit vberhaubt oder stückweisz verdinge". Ugb. C 38 Bb 1588: Die Landarbeiter gehen in städtische Berufe: wollen lieber in Schatten und Kühle als in schwerer Feldarbeit etwas erobern. S. o. S. 190.

[3] Hw. II, 62, 19.

[4] Bothe B. 79 u. Beil. 18.

[5] Vgl. Buff 91. Bothe B 85.

[6] Bothe B 62 ff. S. o. S. 142.

[7] Verlagssystem, Hausindustrie. Also schon lange vor dem Ende des 16. Jahrhunderts. Bücher V 87. 105/6. Below St. 597. Sieveking 103. 130.

häufung mit Arbeit, an andere Meister weiter, indem sie 1/3 des vom Verleger gezahlten Lohnes für sich behielten, von einem Pfunde gezwirnter Corden z. B. 1/3 = 8 albus[1]. Aufser den Meistern, die mit Gesellen arbeiteten, gab es nämlich auch viele Passamentiere, die „für sich selbst" schafften[2]. Neben den Gesellen und Lehrjungen traten auch bald Mädchen als Weberinnen auf[3].

Auch die Dörfer boten ein verändertes Bild dar. Ihre Bevölkerungszahl war niedrig, und die Steuerkraft der Dörfler war nur schwach gewesen[4]. Noch 1577 werden sie „mehrertheils arme Dorflin" genannt, „von wenig Hofstetten auch Inwhonern[5]". Das beste Innkhommen darinnen" stehe „frembden Auszlendischen oder den Geistlichen alhie" zu, „welche der Statt nichts Contribuiren". Fast die einzige Tätigkeit war die Bestellung des Ackers gewesen. Aber in den sieben fetten Jahren waren auch die Dörfer von der Industrie mit Beschlag belegt worden: es bildete sich sogar eine Konkurrenz zwischen den Passamentierern auf dem Lande und denen in der Stadt heraus[6]. Manche verdächtige Existenz wurde auch durch das Gerücht von dem grofsen Verdienst in der Frankfurter Industrie herbeigelockt und trieb sich dann vagabundierend in den Dörfern umher, sodafs der Rat sich mit den Nachbarn zu ihrer Austreibung in Verbindung setzen mufste[7].

Auch die Zahl der Färbkessel hatte beständig zugenommen[8]. Nicht nur Seidenzeuge, Grobgrün[9] und Tripp wurden in ihnen zubereitet, sondern auch Wollstoffe, besonders wohl die über Emden, Stade und Hamburg eingeführten englischen Tuche[10]. Auch Leinenzeug wurde gefärbt[11]. Die Fische im Main waren sehr gefährdet durch die vielen Abwässer der Färbereien. Schon 1593 mufste bestimmt werden, dafs die Schwarzfärber nur selbdritt arbeiten durften[12], weil

---

[1] Ugb. C 57 nr. 46. Hw. II, 62, 46. Bgmb. 18. März 1596.
[2] Hw. II, 62, 18: 1586.
[3] Hw. II, 62, 47: 1596.
[4] Beil. II, 11—14. Vgl. die Zunahme Bücher Bv. 664, 666. Ugb. B 62 nr. 138. Register über die Vnderthanen In eines Erbarn raths dorffen. 1598/99.
[5] Ugb. E 54 Tom. I, 53 ff.
[6] Bothe B 87. Hw. II, 62, 41a nr. 12: 1593; ib. 23a: 1590. Bgmb. 1598, 10. Juni: Niedererlenbach. Hw. II, 62, 62: 1594; ib. 64; ib. 66/67: 1595. Bücher Bv. 700.
[7] Rsp. 1589, 29. Nov.
[8] Ugb. C 60. A 1. — Rsp. 1600, 1. Febr.; Bgmb. 1587, 24. Okt.: das Vieh sterbe von der Farbe. Bothe B 89.
[9] = grosgrain, étoffe de soie très forte: Littré II, 1912.
[10] Ugb. B 73 Cec. Ehrenberg E 280. „Lündische Tuche": Bgmb. 1592, 20. Juni.
[11] Bothe B 89, Anm. 1. Viel Schwarzfärber.
[12] Bgmb. 2. Januar.

die Menge des Gesindes zu sehr anwuchs und weil einige Kapitalisten Grofsbetriebe eingerichtet hatten, die den andern, kleineren Meistern verderblich wurden, namentlich weil sie leicht ihnen die Arbeiter abspannten[1]. Bald mufsten auch die Seidenfärber den Schutz des Rates anrufen gegen die gefährliche Konkurrenz von „böser Farbe“[2]. Und die Erfinder, welche der Gesamtheit der Färber vorauseilen und höheren Gewinn erlangen wollten, hielt man davon ab[3]. Die Zahl der Färbereien war so grofs, dafs sie die Wirtschaftslage der Bürgerschaft verschlechterte. Denn der starke Holzverbrauch derselben beeinflufste die Holzpreise sehr, sodafs sich der Rat öfters mit dem Gedanken beschäftigte, ob nicht alle Färber abzuschaffen seien[4].

Wie sehr auch die Goldschmiedekunst und die Diamantschneiderei und -schleiferei damals in Frankfurt zu Hause war, davon legen die Bedebücher und die Bürgerlisten Zeugnis ab[5]. Noch mehr würde ihr Einfluſs auf die Gestaltung des sozialen und wirtschaftlichen Körpers erkannt werden können, wenn wir imstande wären, die unbürgerliche Bevölkerung genau zu überblicken. Denn unter diesen Elementen besonders war die Vorliebe für die Industrie zu Hause.

Natürlich war zur Zeit der industriellen Hochkonjunktur, Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre, ein flottes Leben Brauch geworden unter der Frankfurter Bürgerschaft. Denn wenn auch infolge der Geldentwertung und Geldverschlechterung, sowie durch die lebhafter gewordene Nachfrage wegen des Hereinflutens grofser Scharen von Arbeitern und Juden[6], die Preise, besonders die der Viktualien, stark angezogen hatten[7], war doch der Lohn in den industriellen Betrieben derartig, dafs die Preissteigerung ertragen werden konnte. Nur wo Tarife des Rats der natürlichen Entwicklung im Wege standen, wie bei den Tagelöhnern[8], mufste sich immer empfindlicher das Mifsverhältnis zwischen den Preisen der Lebens-

---

[1] Bgmb. 19. Febr. 1596: dies wurde mit 10 G Strafe belegt.

[2] Bgmb. 29. März 1593; 19. Febr. 1596: man forderte eine Strafe von 200 G für solche Fälschung. decr.: 100 G.

[3] Bgmb. 26. Febr. u. 9. März 1596: Robert de Nouille bittet eine „besondere Manier“ „vf die venedische Art“ beim Seidenfärben anwenden zu dürfen. Auf der andern Einspruch abgeschlagen.

[4] 1593, Rsp. 8. Aug., Bgmb. 16. Aug.; Rsp. 23. Januar 1596; Rsp. 1. Febr. 1600.

[5] Beil. II, 15. Bothe B 62. Bgmb. 26. Mai 1591: von den Juwelieren, die „mit stattlichen Summen handtiren“, solle auch etwas gefordert werden.

[6] Bothe B 73.

[7] Bgmb. 1594, 6. Juni: viel Hocken; seit einer guten Zeit werde von eigennützigen Vorkäufern das Hockwerk in allerlei getrieben zum Nachteile der Bürgerschaft.

[8] Bgmb. 3. Juni 1595. Beim „Bau“ 4 s statt, wie bisher, 4 alb.

bedürfnisse und den eigenen Einnahmen fühlbar machen. Denn überall wurde der Vorkauf[1] heimisch in damaliger Zeit und trieb die Preise. Darum traten denn auch verschiedenfach Arbeitseinstellungen ein[2]. Wer aber aus dem reichlich fliefsenden Borne schöpfte, — und mittelbar hatte eine grofse Zahl der Bewohner einen Vorteil von dem neuen Wirtschaftsbetriebe, — brauchte nicht knauserig die geforderten Preise zu bemäkeln, wenn das Gebotene nur gut war. Leben und leben lassen, — das war die Denkweise der schnell und leicht zu Wohlhabenheit und Reichtum Gelangenden. Die aus den Niederlanden mit ihrer hochentwickelten Kultur hereinkommenden Fremden waren ganz andere Ansprüche ans Leben zu stellen gewöhnt als die deutsche Bevölkerung. Namentlich die luxuriöse Kleidung[3] war ein Spiegelbild des wachsenden Reichtums der Kaufleute. Mit strengen Polizeiordnungen suchte der Rat der Verschwendung zu steuern. Meist freilich war der Erfolg sehr gering. So klagt er 1598[4], die Verfügung von 1576 sei trotz aller angedrohten Strafen unbeachtet geblieben. Verdammlicher Uberflufs im Essen und Trinken sei an der Tagesordnung, und welch übermäfsige Pracht, Stolz und Hoffart in der Kleidung entfaltet werde, stehe vor aller Augen[5]. Nicht nur Privatpersonen, sondern ganze Landschaften seien „in Abgang ihrer zeitlichen Nahrung und derselben Ringerung geraten". In dem neuen Verbot hielt der Rat für nötig, Männerstrümpfe zu untersagen, die über 4—5 Gulden kosteten. Perlenschnüre, die etwa 20 Gulden wert waren, wurden den „ehrbaren Geschlechtern" und denen, „so gefreietes Stands sind", vorbehalten. Ebenso durften nur die Patrizier „Kragen und Krös" tragen, die $^3/_{16}$ Ellen hoch waren. Die anderen „Namhaften" und die „gemeinen" Bürger sollten sich mit solchen von $^1/_8$ Elle Höhe in einer Preislage von 2—4 Gulden begnügen. Handwerksweibern, gemeinen Weinschenkinnen und Krämerinnen war noch ein Gürtel von 15—20 Gulden Wert gestattet, den Dienstmägden noch ein

---

[1] Z. B. in Steinen Bgmb. 1588, 9. Mai; 15. Januar, 16. März 1596; in Vieh 21. Januar 1595; in Hockwerk 6., 18. Juni 1594; in Holz 12. Mai 1597; 21. Nov. 1592; 13. Febr., 16. Aug., 9. Okt. 1593.

[2] Z. B. Bgmb. 1588, 17. Sept.: Die Maurer feiern an der Zeil, weil die Kärcher um den gesetzten Lohn nicht zufahren wollen.

[3] Über die Reichhaltigkeit derselben unterrichtet uns u. a. eine Inventur der Tuchhandlung Matruit und de Lanoy. 1568. Hdb. o. B. Sie weist 28 verschiedene Artikel auf.

[4] MzJ 8 nr. 32.

[5] Vgl. Roscher N. 335. Bgmb 1593, 19. Dec.: dass „der Pracht mit der klaidung dermaszen bey Meniglichem, doch ohne Vnderscheydt, überhandt neme, dz zu besorgen, wo die Oberkeit in diesem nit Ir Ampt beweisze, Gott dermaleins strafen werde." Rsp. 1594, 3. Juli: täglich spüre man die Steigerung der Pracht an Kleidern und den schädlichen Überfluss im Essen und Trinken, die durch die Welschen und Niederländer hervorgerufen seien. Stetten I, 659 : 1582.

solcher für 10—15 Gulden. Auch diese Neuordnung wird wenig gefruchtet haben. Denn 1603 werden die Sendherren vom Rate angewiesen, mit hohen Geldstrafen gegen die „elementlose Hoffahrt" vorzugehen[1]. Namentlich den Niederländern wurde prunkhaftes Gebahren und infolgedessen Verteuerung des Lebens vorgeworfen[2]. Besonders bei den Hochzeiten trete ihre Prachtliebe zu Tage[3]. Das Verderbliche an der Sache war, dafs auch manche aus solchen Bevölkerungskreisen an diesem Flitter und Pomp Gefallen fanden, deren Finanzkräfte eine derartige Liebhaberei bei weitem überstieg.

Dazu kam eine erhöhte Genufsfreudigkeit: die Lust am Gelage griff in dieser Atmosphäre des leichten, reichen Gewinnens immer üppiger um sich und schwand auch nicht trotz vieler Mifswachsjahre[4]. Namentlich wurden dem Bacchus Hekatomben geopfert, woran ja freilich schon das Mittelalter das Seinige geleistet hat. Man bekommt davon einen Begriff, wenn man erfährt, dafs die Zimmerleute 1425 zu jeder Mahlzeit, dreimal täglich, $1\frac{1}{2}$ Mafs Wein forderten[5]. Das ausgehende 16. Jahrhundert mufs aber zu Frankfurt die Völlerei und namentlich das Trinken zur höchsten Blüte entwickelt haben. Die ungeheure Zunahme der Weinstuben spricht dafür[6].

---

[1] Ges. V. Vgl. Nasse P 387.

[2] Mgb. F 16 nr. 2. Rsp. 1590, 29. April: Man will die Übertreter, namentlich die Niederländer, die der schändlichen Hoffart und des Kleidergeprängs Ursacher seien, zur höchsten Schatzung heranziehen. Sie kleideten sich, dafs man sie „für Gräflichen oder Fürstenstandts Personen erkennen vnd halten könnte." Fr. R. I, 102. Rsp. 1594, 3. Juli. Bgmb. 17. Januar 1611: Einige Söhne von Niederländern kleiden sich überaus prächtig, haben beim Schlittenfahren vergoldete Rappiere.

[3] Pr. Von den armen Deutschen machten Ersparnis halber oft mehrere zusammen Hochzeit. Rchp. 1565 ist schon Klage geführt über die grofsen Hochzeiten. Bgmb. 1593, 19. Dec. Bgmb. 1589, 13. Mai: Bodecker.

[4] Ugb. C 33 A 1596.

[5] Beil. III, 3 f.

[6] Ges. V. 1595: Spanischer und welscher Wein werde gar gemein. Bgmb. 9. Oct. Malvasier u. Korinthenwein: Bgmb. 27. Mai 1596. Lamprecht D. G. V, 509. Stephanus 8. Praecipua vero eius hoc iure perspicitur benignitas, quod cum aliis multis vinorum generibus, tum vero Rhenensi suarum nundinarum mensas exhilarat. Ibid. 108 ff: ebrietas. Ugb. C 57 D: Passamentiererbuch: Lafst von dem grossen Sauffen ab, Ihr habt doch kleinen Frommen darab. Ihr Schwechet nur Ewr Leib vnnd Gutt, Vnnd Bringt die Seel zur Hellen Glutt. Ugb. B 85 B nr. 30. Bothe B. 29, 32. Bgmb. 1589, 22. März: überflüssig Zechen und Spielen. 1596, 19. Aug. Und doch war der Wein sehr teuer geworden. 1599 erklärten die Weinschenken für 20 ß nicht zapfen zu können. Bgmb. 20. Dec. Bgmb. 1597, 24. Febr.: künftig solle kein Weinschenk mehr angenommen werden, der nicht 800 G besitze. Ib. 1599, 8. Mai. 1610: 1500 G. Vgl. Bothe B. 94. Schon 1581 400 G: Ges. V. „Ist aber kein Decret angehängt." Bier wurde auch in grossen Quantitäten gebraut, sodass Holzmangel dadurch verursacht wurde. Rsp. 1593, 8., 16. Aug. Auch waren Bierbrauereien auf den Dörfern entstanden und machten Konkurrenz. Bgmb. 1594, 24. Dec. Bgmb.

Als die Konjunktur nachliefs, trat der Branntwein[1] bei manchen an die Stelle des Weins: schon das Anwachsen der Rechenbücherposten mufs diese Vermutung nahelegen[2]. Wer aber noch Vermögen hatte, nahm lieber einen Insatz aufs Haus auf[3], als dafs er auf die liebe Gewohnheit verzichtete. Und in der Zeit der reichen Gewinne, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, wo namentlich das Münzwesen im Wechselgeschäfte denen enorme Einnahmen abwarf, die den Edelmetallhandel in Händen hatten, war eine Flut von Juden nach Frankfurt hineingeströmt. In der Judengasse war es nun leicht, falls man Bargeld benötigte, einige Stücke des Haushalts zu verpfänden, mochte auch das Entgelt hoch bemessen sein[4]. „Ie ungebildeter und roher. je leichtsinniger und wirtschaftlich ungeschulter der Mensch ist, desto mehr lebt er

18. Mai 1596: Oberländisch und Bamberger Bier verboten, da es die Leute „toll" mache. 1610, zur Zeit der Wirtschaftskrise, mufs der Rat gegen die Völlerei einschreiten. Edikte I, 70. Er hatte schon vorher gegen das üppige Leben ungeratener Haussöhne geeifert. Bgmb. 1600, 28. Aug. Jetzt mufste er gegen die „unachtsamen, liederlichen Bürger und Hausväter" vorgehen, die „mit Hintansetzung ihres ordentlichen Berufs und Haushaltung stetig in den Wein- u. Wirtshäusern liegen", hohe Spiele machen, prassen u. Weib u. Kind an den Bettelstab bringen. Die Wirte werden mit Verlust der Schuldforderung u. mit Leibesstrafe bedroht. — Übrigens hielt die Entsittlichung gleichen Schritt mit der Zunahme des Zechens: Rsp. 15. Oct. 1597: der Ehebruch werde „fast gemein"; die 50 G und 4 Wochen Gefängnis als Strafe genügten nicht mehr. Auch das Fluchen und Gotteslästern wurde Sitte. — Vgl. freilich schon Bgmb. 1543: Unzüchtiger Tanz. Der pfaffen, dergleichen anderer weltlichen onzüchtig vnelich und ärgerlich leben.

[1] Gebrannte und gefeuerte Weine, Aniswasser, Wacholder u. a. Bgmb. 20. März 1589: aus Bierhefe und Frucht (Malz und Weizen). Künftig sollte kein Branntwein aus Korn mehr gestattet sein. Bgmb. 8. März 1597. In Seuchenjahren meist verboten. Ib. 5. Sept. 1605. Vgl. Bothe B 32.

[2] Bothe B. 32.

[3] Is. tom. 11. 12. 15. 16. Namentlich sind zu vergleichen die Führer im Aufruhr: Fettmilch, Gerngrofs, Schopp, Reinisch. Gaul, Rehm, Mutschir, Schönwetter, Ostertag, Altgelt, Brenner u. a.

[4] K. K. A. 42. Fettmilchs Hausfrau hat für 100 G versetzt: Silbergeschirr, nämlich 1 Dupplet, 1 Buckelbecher, 1 Deckelbecher, 1 Paternoster mit 7 vergoldeten Münzen. Ferner 8—10 goldene Ringe. Dagegen lag noch 1 Fafs firner Wein, etwa 3 1/2 Ohm, im Keller des Hauses in der Töngesgasse, das „Backhaus" genannt, neben der Behausung „zum Hasen". 160 G betrug die Weinschuld. Die stammte wohl aus der Zeit, wo er zugleich Weinschenk gewesen war. 1610 war ihm und vielen andern das Zapfen verboten worden. Bothe B. 95. Dafs in der Tat ein grofser Teil der Bürgerschaft den Juden verschuldet war, ist nach dem vorliegenden Material unbestreitbar. Auch die Dörfler waren tief in Schulden geraten. Schon 1584 mufste der Rat ihnen mit einem Edikte beispringen: Edikte I, 31: „Der merertheil vnserer Vnderthanen vff vnsern Dorffen vnd Flecken" sei „durch nit allein der Juden, sondern auch etlicher hochwuchernder . . . Christen" „vilfaltig anleihen vnd wucherlichen Interesse" in „täglichen Abfall ihrer Nahrung" geraten. Drum verbot er auf den Dörfern jedes Leihen ohne Vorwissen des Rats. Auch untersagte er Wucher, d. h. Zins, in die Hauptsumme zu rechnen und Wucher auf Wucher zu schlagen

nur dem Augenblick, unterschätzt die Zukunft, hofft auf einen glücklichen Zufall[1]".

Die neue Arbeitsform hatte der Stadt noch einen zweiten Nachteil gebracht. Früher hatten die Zünfte nur soviel Meister und Gesellen aufgenommen, als sie für den bestimmten, ständigen Kundenkreis nötig hatten, sodafs Bedarf und Arbeitskräfte stets einander im grofsen und ganzen entsprachen, auf Grund einer Arbeitsweise, die zwar ein schnelles Reichwerden ausschlofs, aber ebenso eine gänzliche Verarmung infolge Arbeitslosigkeit zur Seltenheit machte, sodafs zumeist eine leidliche Wohlhabenheit den wirtschaftlichen Zustand innerhalb der Zünfte bezeichnete. Dadurch dafs jetzt für den Markt grofser Absatzgebiete in den neuen Industrien gearbeitet wurde, war man weniger in der Lage, die Gröfse des Bedarfs zu berechnen. Darum konnte, falls man nicht innige Fühlung mit dem Weltmarkte hatte, leicht eine Überproduktion eintreten, die dann zur Betriebseinschränkung führen mufste, besonders dann, wenn die Industrie wegen zu hoher Auflagen nicht konkurrenzfähig blieb. Es mufsten dann plötzlich die vielen fremden Gesellen entlassen werden. Auch diese waren aber in den Tagen der Hochkonjunktur an ein üppiges, verschwenderisches Leben gewöhnt worden. Die Handwerkerakten lehren uns die Seidenarbeiter als ein leichtes, genufssüchtiges Völkchen kennen. Sie suchten ein Herrenleben zu führen. Wenig Arbeit und viel Lohn, war ihr Wunsch[2]. Während andere Handwerksgesellen kaum Sonntags nach der Predigt eine Stunde spazieren gingen, könne man, so sagen die Meister, Passamentiergesellen täglich vor den Toren beim Ballspiele treffen[3]. Überhaupt wirkte die welsche Form der

---

(Zinseszins). Dadurch entstehe „tägliche vffwachsung des vnerschwinglichen Interesse vnd Gesuchs oder Wucher". Nach 2 Jahren ungeforderten Anstehens solle das Interesse der Juden verloren sein. — In der Stadt waren den Juden Insätze auf Liegenschaften verboten. Sie liehen gegen Faustpfand oder Schuldschein (Brief).

[1] Schmoller V II, 202.

[2] Hw. II, 62, 27/8: 1593. Die Gesellen hatten sich beim Rate beklagt, dafs ihnen von den Meistern gerade bei den künstlichsten, schwersten Arbeiten 4 albus abgezogen werden sollten. Einige Gesellen fertigten wöchentlich 2 Pfund Passamenten und verdienten daran etwa 20 b. Über 100 Arbeiter bekämen nur 1—1 ½ Pfund fertig und verdienten nicht viel über 1 G. Sie baten, dafs die Meister ihnen für ⅔ des bisherigen Lohns Lager, Licht, Waschen, notdürftige Speise und Trank geben möchten. — Die Meister erklärten, ein fleifsiger Geselle könne 3 Pfund gar wohl ausbringen; sie hätten in F. bessere Bezahlung als sonst irgendwo. — Bgmb. 17. Oct., 16. und 30. November 1592.

[3] Über das Ballspiel vgl. Bgmb. 19. März 1588: sie schädigten die Weiden auf dem Mainzer Schütt und am Rüster See damit. — Flitschbogenschiefsen der Franzosen und Niederländer (Vogelschiefsen): Bgmb. 19. März 1605.

Akkordarbeit demoralisierend, auch in andern Handwerken[1]. Die gute deutsche Meisterzucht wurde verspottet. Freies Genieſsen war die Signatur des Tages geworden. Bei der groſsen Zahl der Industriearbeiter[2] muſste man mit ihnen als mit einem wichtigen Faktor des Wirtschaftslebens rechnen. Sie bildeten eine Macht. Und ein plötzlicher Niedergang des Gewerbes konnte leicht zu einem Aufruhr führen. Denn dann waren sie aufs Pflaster gesetzt. Und doch ermöglichten in damaliger Zeit keine groſsen Verkehrseinrichtungen einen schnellen Abfluſs. Darum muſsten sie dann in den Handwerken Unterkunft suchen. Die waren aber auch nicht aufnahmefähig, namentlich wenn eine Wirtschaftskrise herrschte. So blieb dann nur noch das „Stören“ der Handwerke, das Arbeiten auf eigene Faust, wodurch dem schon stockenden Gewerbe noch mehr Abbruch getan wurde. Oder die Arbeitslosen trieben sich in den Straſsen und auf dem Lande umher und stifteten Unruhen[3].

Noch ein anderes Element war durch die Industrie in der Stadt erzeugt worden: es gab auch jetzt viel ansässige Fremde[4] in der Stadt, die beliebig viel Webstühle mit Jungen und Mädchen besetzten, ohne bürgerliche Pflichten auf sich zu nehmen. Manche lernten kaum ein Jahr, verheirateten sich dann und spielten den Meister. Sie fertigten dann „vmb schlecht geldt schlechte wahr“ und übervorteilten den „gemeinen Mann[5]“. Diesem Unwesen wurde einigermaſsen durch Statuten gesteuert, die der Rat auf Drängen des Handwerks gab[6]. Es wurde darin unter anderem vorgeschrieben, daſs niemand mehr als fünf Webstühle mit fremdem Gesinde besetzen dürfe[7]. Aber immer wieder wurde dies übertreten.

Jedoch nicht bloſs zahlreiche arme Industriearbeiter wurden angelockt durch den reichen Tagesgewinn, auch als Zünftler

---

[1] Bothe B. 82. Ugb. C 34 Ee: 1613; Ugb. C 33 S: 1617; Ugb. C 57: 1592.

[2] Vom Februar bis December 1593 waren allein 193 Lehrlinge im Passamentiergewerbe angenommen worden. S. o. S. 226.

[3] S. o. S. 227, Anm. 7.

[4] Gab es doch allein neben den 16 deutschen Schulen 6 Winkelschulen! Bgmb. 2. Dec. 1596, 7. Juni 1597.

[5] Hw. 62, 23a: 1590. Bgmb. 14. Mai 1594: Strafe auf das Beherbergen gesetzt. Ib. 6. März 1595, 24. Febr. 1597.

[6] Hw. II, 62, 29. Ordonnances pour les Passementiers. 1592—1609. nr. 31: decr. 1594, 7. Nov. Chacun Maistre de la Passementerie pourra dresser cinq hostiles et non plus avec mesgnie estrangère sous peine de quatre florins.

[7] Hw. II, 62, 65. 1595 baten die Passamentiere, die für sich selbst, nicht für Verleger arbeiteten, sie von dieser Bestimmung zu entbinden, da sie sonst von den auswärtigen Konkurrenten überflügelt werden würden, die Waren in beliebiger Menge anfertigten und in Massen auf den Markt würfen.

suchten viele vermögenslose Elemente vom Lande[2] unterzuschlüpfen. Die grofse Männersterblichkeit jener Zeiten bot dazu die beste Gelegenheit[2]. Die Bürgerwitwen wurden von allen Seiten umworben, und mancher arme Teufel fand ein offenes Ohr und ein zärtliches Herz[3]. Durch das Herbeilocken solcher armen Existenzen schuf die Industrie und der Grofshandel ein ziemlich kopfreiches Proletariat. Und doch wollte der Rat die Bürgerschaft wohlhäbig erhalten. 1583 bestimmte er darum, dafs niemand zum Bürger angenommen werden solle, der nicht 100 G vermöge und davon 50 G in liegende Besitzungen stecke[4]. Wie wenig dies fruchtete, zeigt die Erneuerung von 1592, wo er sich schon mit 50 G Vermögen begnügt, falls der Aufzunehmende nicht in eine Bürgerfamilie einheiratet; nur dafs aufserdem gutsituierte Einheimische „gut und Bürge" sein mufsten, dafs der neue Bürger vier Jahre lang dem Almosenkasten nicht zur Last fallen werde[4]. Hatte man doch schon 1583 damit beginnen müssen, beim Gottesdienste das Almosensäcklein herumgehen zu lassen, da der Almosenkasten zu sehr in Anspruch genommen wurde. Damals hatte sich deshalb der Rat vorgenommen, nur noch Vermögende in den Bürgerverband aufzunehmen; „was aber die andern gemeinen Leut sein würden, derselben soll keiner weder vf den Beyaid noch zu Bürger alhie angenommen, sondern strackhs widerumb hinwegk geschafft werden". Auch solle niemandem von den neuen Bürgern gestattet werden Hockwerk zu treiben, sondern nur Handel oder ein Handwerk. Jedoch halfen alle schönen Pläne nichts. Die Almosenempfänger mehrten sich zusehends[5], und die Bürgerschaft wurde durch die vielen „Hocken" sehr „geschunden"[6].

Es geben denn auch die Steuerübersichten[7] aus jenen Jahren kein Bild einer wirtschaftlich durchgehends gutsituierten Bevölkerung. Wenn auch von 2749 Steuerzahlern nur 986 100 G und darunter hatten, = 35,9 %, so entspricht jene Summe doch nur 384 heutigen Goldmark. Wenn man bedenkt, dafs die damalige Lebens- und Arbeitsweise ganz anders als heutzutage auf den Besitz von Liegenschaften zugeschnitten war, mufs man dies Ergebnis als unbefriedigend bezeichnen, besonders wenn man die ungeheure Preissteigerung aller Waren im Verlauf des 16. Jahrhunderts berücksichtigt. Trotz der glänzenden Entfaltung Frankfurts als Handels- und

---

[1] Auch Sommerarbeiter, „Fulder", hatten sich daran gewöhnt, ihren Verdienst in Frankfurt zu suchen. Rp. 21. Mai 1588.
[2] Bothe B. 55. S. u. Beil. II, 10[a] und 15.
[3] S. u. S. 244 5.
[4] Ges. V. — Bgmb. 1593, 18. Januar.
[5] Bgmb. 18. Januar 1593.
[6] Bgmb. 6. u. 18. Juni 1594.
[7] Beil. II, 9.

Industrieplatz war ein grofser Teil der Einwohnerschaft nicht zur Wohlhäbigkeit gelangt. Eine starke Differenzierung der Vermögen mufs sich bemerkbar gemacht haben. Das wird um so deutlicher, wenn man bedenkt, dafs aufser den genannten armen Bürgern noch viele fremde Proletarier sich niedergelassen hatten[1].

Der Rat hat nun auf eine seltsame Art die Häufung armer Industriearbeiter zu verhindern gesucht. 1582 hat er zu Antwerpen angefragt, wie er sich den neuen Gewerben gegenüber verhalten solle[2]. Er hat dann jede grofse Seidenmühle, die von einem einzigen Manne regiert wurde, aber soviel wie 20 Mann und mehr noch ausrichtete[3], mit 8 G, jede kleine Mühle oder jeden Webstuhl mit 8 s, Stühle für glatte Schnur mit 4 s belastet[4]. Von jedem Ballen Rohseide, der zur Verarbeitung kam, mufsten aufserdem noch 4 G gegeben werden[5] trotz der gefährlichen Konkurrenz der Italiener, die zu Nürnberg Bürger wurden und dann ihre Seidenwaren als Angehörige einer gefreiten Stadt zollfrei einführten[6]. Und die Färber mufsten von jedem Stück 4 ß erlegen. Wer sich der

---

[1] Act. 1585: Es wurde eine besondere Inquisition eingerichtet; alle, Welsche wie Deutsche, mufsten angeben, wieviel Fremde in ihren Häusern und Gärten wohnten. S. o. S. 226.

[2] Hw. II, 62, 5: . . . Sie könnten nicht verheimlichen, quin aliquot annorum intervallo civium nostrorum numerus ex peregrinis ad nos profectis et quotidie convolantibus haud parum accreverit in diesque augeatur, quorum plures mercede conducti sericum texere solent (passamentarios vulgo vocant) et passim in aedibus suis texturas instituunt atque ex illis propter victum et amictum necessarium quaestum haud exiguum faciunt, cuius emolumenti nihil hactenus aerario nostro accessit. Vgl. schon Hw. II, 62, 1: 1578, l. 12. März; ib. 2, 1579, l. 5. Febr. Das Rasseln der Seidenmühlen sei den Nachbarn beschwerlich: 8 G darauf schlagen und von jedem Pfund Ware 8 ß rechnen. Ib. 4: l. 12. März 1579.

[3] Hw. II, 62, 2: 1579. Später, 1607, hat sich auch ein Niederländer einen Webstuhl vom Rate „privilegieren" lassen im Frankfurter Gebiete, den ein Hund in einem Tympanum trieb, „damit man wol vieler Menschen Arbeit mit Treibschnur von mancherlei farben viel hundert Ellen in wenig Zeit machen können." Chr. 3a.

[4] 1583, 5. Oct.: Hw. II, 62, 13.

[5] Die Verleger hatten sich zu 3 G bereit erklärt. 1583, l. 5. Dec.: Hw. II, 62, 12. Die Seidenbereiter hatten aufserdem für die, welche sich durch die 3 G beschwert fühlen würden, freien Abzug, ohne Zahlung des 10. ß, gewünscht. Bothe B. 80. — 1584, l. 2. April: Hw. II, 62, 16: Die Seidenhändler klagen, dafs sie aufser den 4 G noch die 8 G für die Mühle geben müfsten; bitten, der Rat möge sich mit 4 G in allem begnügen. Ihr Werkzeug sei doch schon einmal bei der Schatzung versteuert; decr.: die Deputierten sollen es nach Billigkeit mit ihnen halten. Von den Ideen des Merkantilismus, die doch damals schon von manchen Nationalökonomen vertreten wurden, spürt man bei den Maximen des Rats nichts. Roscher N. 280.

[6] Hw. 62, 10b: 1583, 3. Sept. — Ugb. E 54 Tom. I, 53 ff. Moderationshandlung von 1577: Der Rat behauptet dies selbst: Es würden von diesen Italienern „Jede Mesz vmb etliche thonnen golts werth Sammet vnd seyden alhie verhandelt". Roth I, 281 ff.

Abgaben beschwerte, dem stand, so hiefs es, das Tor weit genug offen.

Besonders im Schnürmachergewerbe machten die Auflagen viel böses Blut. Es klagten die Seidenweber Gott und der Welt ihre traurige Lage[1]. In anderen Städten, z. B. in Tournay, seien die Schnürmacher von Abgaben befreit, während doch die anderen 72 Handwerke einen Tribut zahlen müfsten. Privilegia enim illa debent ampliari, non restringi, qui sont ottroiez pour la nourriture et subvention du pauvre commun[2]. Daher hätten manche Städte die, welche ihre Hantierung trieben, „von anderen gemeinen Beschwernusz allerdings gefreiet, Vnd solches eben derhalben, dieweil sich viel leut so sonsten Betteln vnd gemainer Allmusen sich behelffen könnten, vermittelst solcher Arbeit alsz mit Seydewinden vnd anderem ohne anderer ihrer Mitbürger beschwernusz erhalten" würden[3]. Der Schnürmacher Gut sei sozusagen Gemeingut der Stadt, „gleich alls Allmusen von den Reichen auszgespendet"[4]. Auch die Königin von England habe die Schnürmacher von Abgaben befreit und die Einfuhr von fertigen Seidenschnüren verboten, damit der gemeine arme Mann sich desto besser ernähren könne. Hier aber werde von den Ausländern eine solche Menge Waren in die Messe gebracht, dafs sich die Arbeit kaum noch lohne, besonders weil sie selbst erst die Seide teuer von den Italienern einzukaufen genötigt seien. Sie müfsten sich die Abgaben am „Maulfutter" absparen; denn sie „rängen mit dem lieben Brot". Auch darauf wies man hin, dafs es doch für unbillig gehalten würde, „dasz der Schmidt von seinem Hamer vnnd Ambosz, der Schreiner vonn seiner Hobelbanckh, der Buchtrucker vonn seiner Pressen vber die Ordinarj Schatzunge vnnd beschwehrung eine besondere Tribut auszrichten vnd bezalen solte"[4]. Ihre Webstühle seien aber auch ihr „Acker vnnd Pflug, renten vnnd inkommen"[5]. Sie müfsten „verrücken", oder Weib und Kind an den Bettelstab bringen, wenn der Rat kein Einsehen habe. Die Schatzungslisten wiesen es ja aus, dafs sie arm wären.

---

[1] Schon Hw. II, 62, 1: 1578, 1. 12. März: Klage der Schnürmacher. Erstens wenden sie sich gegen das Institut der Schaumeister; es sei nirgends üblich. Wenn jemand eine neue Art Garn erfinde, werde es gleich nachgemacht. Und doch sei das Erfinden das Hauptverdienst. (Vgl. 1594, 24. Dez.: „Inventiones" „sinnreicher Köpfe".) Sodann könnten sie, wenn sie besteuert würden, mit andern Städten nicht konkurrieren. In Wesel, Aachen u. a. hätte man sowieso schon wegen des billigeren Macherlohns Vorteile; dort könne man jedes Pfd. Passamente wenigstens 3 Batzen billiger geben. — Sie müfsten sich durch Arbeit Tag und Nacht des Hungers erwehren.

[2] Hw. II, 62, 10[a]: 1583. Wirminghaus 58.

[3] Hw. II, 62, 8.

[4] Ib. 10[b]: 1583; Ib. 4: 1579.

[5] Ib. 15: 1584.

Wenn einige Vermögende sich reich kleideten, so sei das kein Beweis dafür, dafs auch die übrigen wohlhabend seien[1]. Jedoch es half alles nichts: die Auflagen blieben bestehen. Ja, die Verleger verlangten noch 5 Batzen jährlich für jeden Stuhl: sie wälzten die Abgabe an den Rat auf die Arbeiter ab, trotzdem die Auflage doch allein den hätte treffen sollen, „dem die wahr zustedt", „Vnd nicht die armen arbeyter, die vorhin genug zu schaffen haben, das liebe brodt zu gewinnen"[2]. Und es klagen die Meister, es könne geschehen, wenn „böse Messen" wären, dafs sie 5—6 Wochen nichts zu tun hätten. Dann entlaufe das Gesinde; und sie könnten dann nur „das truckene Brot vnd einen trunck wassers säwerlich daruon bringen", das andere sei „Verlust". Namentlich der Hauszins werde immer drückender. Ihr Betrieb benötige ja doch grofse Räumlichkeiten.

Dennoch erfolgte kein Fortzug. Solange die Konjunktur der Seidenindustrie günstig war, fiel ja auch für die Ärmeren gewifs wenigstens soviel ab, dafs der Lebensunterhalt bestritten werden konnte, wenngleich die Konkurrenz der auf dem Lande erblühten Industrie, die ohne Belastung arbeitete, die Preise empfindlich drückte[3]. Davon mufs uns eine Eingabe von 158 „Bürgern, Kaufleuten und Passamentierern" überzeugen[4]. Sie wenden sich gegen die reichen Verleger, deren sieben Zunftmeister seien, während doch nach der Zunftordnung nur zwei aus den Kaufherren und Verlegern, dagegen acht aus den „Arbeitern oder Meistern" des Passamentierhandwerks (sechs welsche und zwei deutsche) genommen werden sollten. Das sei aber den armen Arbeitern und Meistern und den übrigen Verlegern sehr nachteilig. Denn jene erpraktizierten ihre Sachen so, dafs sie, „unangesehen ihrer eins theilfs nicht desz Handwergks seind", in ihren Häusern eine grofse Anzahl Stühle, „soviel sie nurrendt gelustet", „mit frembdem Gesinde bestellen vnd die beste Arbeit, daran ettwas zu verdienen, allein zu sich ziehen. Zu deme auch solche Arbeit vff ihren Stüelen machen laszen, die sie viel wolfeiler alsz andere Kauffherrn vnd Verleger die ihrige geben können". Sie arme Meister könnten dagegen von ihnen „Kümmerlichen die allergeringste Arbeit bekommen". Jene gäben sie lieber den Fremden, „so auszerhalb vffm Lande wohnen". Viele Meister in der Stadt, welsche wie deutsche, hätten dagegen nichts oder sehr wenig zu arbeiten. Der Rat möge anordnen, dafs immer acht Meister unter den Zunftmeistern sich befinden sollten, dafs kein Meister mehr als vier Stühle mit

[1] Ib. 15 u. 18: 1584, 1586.
[2] Hw. II, 62, 11: 1583.
[3] S. o. S. 227, Anm. 6.
[4] Hw. II, 62, 62: l. 27. Juni 1594.

fremdem Gesinde besetzen und dafs kein Verleger, der nicht zugleich Passamentier sei, selbst Gesinde halten dürfe. Auch möge dekretiert werden, dafs die Frankfurter Arbeiter den fremden bei Vergebung der Arbeit vorgehen sollten. Wenn auch die Beschwerde von einigen „unruhigen“ Welschen inszeniert worden war, die von Haus zu Haus gegangen waren und Stimmen gesammelt hatten[1], — auf Rosen gebettet waren viele Meister des Frankfurter Passamentierhandwerks nicht. Dafür spricht der Tenor der Entgegnung, die von dem Ausschufs dem Rate eingereicht wurde[2]. Selbst wenn die darin enthaltenen Vorwürfe gegen die Frankfurter Arbeiter berechtigt gewesen sind, ergibt sich doch zweierlei aus den Ausführungen: 1. dafs das Grofskapital mit viel fremdem Gesinde der ärmeren Bürgerschaft ernthafte Konkurrenz machte; 2. dafs ein grofser Teil der von den Verlegern verhandelten Waren auswärts hergestellt wurde, vor allem wohl wegen der in Frankfurt auf der Industrie ruhenden Akzise. Darum dehnte denn auch der Rat die Abgaben auf die Erzeugnisse in den Dörfern aus[3].

Zu der Besteuerung der blühenden Gewerbe hatte den Rat natürlich auch die Rücksicht auf die städtischen Finanzen bewogen, deren Stand nicht günstig war[4]. Es flossen dem Ärar auf diese Weise erkleckliche Summen zu[5]. Dafs die

---

[1] Hw. II, 62, 63: l. 27. Juni 1594: Beschwerde der Achtermeister.

[2] Hw. II, 62, 64: praes. 1. Aug. 1594: Bericht und Ableinung des Passamentierhandwerksausschusses. Es gebe 2 Arten von Passamentieren: die einen seien wegen ihres Unvermögens blofse Arbeiter, die um Lidlohn schafften; andere kauften entweder auf Kredit oder gegen bar etliche Charten Seiden und verarbeiteten sie selbst oder mit Hilfe anderer Meister. Wenn nun diese Vermögenden, die doch mehrernteils das Handwerk trieben, durch die blofsen Arbeiter von der Achterwahl ausgeschlossen sein sollten, würde eine grofse Verwirrung eintreten, da dann die Herren den Knechten zu Gebot stehen und zu Fufs fallen müfsten. Es sei wahr, dafs die Mehrzahl vermögender Meister viele Arbeiten in ihren Häusern machen liefsen. Der Grund sei aber der, dafs die Lohnarbeiter sich weigerten schwierige Arbeit zu fertigen. Sie wollten nur „geringe“ Arbeit, aber grofsen Lohn haben. Wer keine Arbeit habe, sei selbst schuld daran. Teils liefere man untaugliche Ware, teils weise man schwierige Arbeit zurück, teils sitze man lieber beim kühlen Wein im Luder als auf den Webstühlen. Die „Nachbarn“ dagegen seien treulich und fleifsig, auch manchem von ihnen verwandt. Die Normierung der Webstühle sei nicht angebracht; es würde dadurch dem gemeinen Nutzen ein Merkliches abgehen. Es sei doch zweifellos, dafs das Passamentierhandwerk unmittelbar mit dem Seidenhandel zusammenhänge. Dieser pflege aber nach Gelegenheit der Zeitläufte auf- und abzusteigen. So würden, wenn der Vertrieb gut sei, nicht genug Waren gefertigt werden können, wodurch die Händler genötigt werden würden, auswärtige Arbeiter zu gebrauchen, zum Nachteil der einheimischen Armen. Bothe B. 86.

[3] Bgmb. 10. Dez. 1594: 3 Meilen im Umkreise.

[4] Bothe B. 44 u. ib. Beil. 5.

[5] Bothe B. Beil. 15.

Grofsindustriellen etwas zur Ader gelassen wurden, war ja auch nicht ungerechtfertigt. Wenn nur nicht die Armen von der Bestimmung auch, und zwar verhältnismäfsig weit schwerer, getroffen worden wären!

Um die grofsen Vermögen nicht gar zu üppig ins Kraut schiefsen und die sozialen Unterschiede nicht zu verletzend ins Auge fallen zu lassen, hätte der Rat ja nur eine gerechtere direkte Besteuerung vorzunehmen brauchen. Dann hätte sich ganz von selbst auch eine Mehreinnahme für den Stadtsäckel infolge des Anwachsens der grofsen Kapitalien ergeben. Zu einer Steuererleichterung, wie sie die spanischen Cortes für die verlangten, welche neue Industriezweige ins Land einführten[1], lag ja noch kein Grund vor. Denn beim Fortfall der Akzise hätte sich die Frankfurter Seidenindustrie, trotz der hochgeschraubten Preise aller zum Leben nötigen Dinge und damit der Löhne, der auswärtigen Konkurrenz gegenüber noch behaupten können. Nur durch eine solche Wirtschaftspolitik konnte man verhüten, dafs „der gemeine Mann Kohlen zum Feuer trage“[2]. Dafs aber bei etwaiger lokaler Überproduktion die Bürger brotlos würden, brauchte der Rat nicht zu besorgen, wenn er den gewandten niederländischen Händlern freie Hand liefs. Denn sie würden durch Erweiterung ihrer Absatzgebiete leicht einer Stagnation haben steuern können[3]. Bei ihren weitverzweigten Verbindungen konnte ihnen das nicht schwer fallen[4].

Anderseits mufste es unter den geschilderten Umständen schlimme Folgen haben, wenn einmal infolge falscher Mafsnahmen der Regierung ein Rückgang der Industrie eintrat. Dann hatte die Armut mit der bitteren Not zu ringen. Auch viele andere Handwerke wurden ja dann in Mitleidenschaft gezogen. Es mufste dann auch die Steuerpflicht vielen zu einer unerträglichen Fessel werden, und der Gedanke mufste, dem fortschreitenden wirtschaftlichen Niedergange entsprechend, in immer weiteren Kreisen und in immer gröfserer Stärke Wurzel fassen, ob die Belastung zurecht bestehe und ob es nicht möglich sei, sie abzuschütteln.

---

[1] Häbler 70: 1560.

[2] Ein Dialogus etc. 1608. MzJ 10, 3.

[3] Geering 509.

[4] Rs. l. 1613. 13. April. Bastian de Nouille, Rohlandt von Cassel, von Heucken, Caspar von Uffeln hatten den gröfsten Mefshandel. Mahieu, kursächsischer, hessischer und pfälzischer Faktor, war an dem Ilmenauischen Seiger- u. Messinghandel beteiligt, hatte in Prag Geschäftsverbindungen. Rs. l. 1617. 9. Oct. Die du Fay hatten namentlich in Österreich ihr Absatzgebiet. K. Br. 1617.

3. Die wirtschaftliche Notlage.

aa) Die industrielle Krise.

Dieses Stocken in der Industrie liefs denn auch wirklich nicht lange auf sich warten. Eingeleitet wurde die Zeit der schlechten Konjunktur durch den Fortzug vieler reicher Verleger. Auf Anstiften der lutherischen Prediger[1] untersagte der Rat den welschen Calvinisten die Neuanstellung eines Geistlichen[2], nachdem er schon vorher ihre Schule geschlossen hatte. Und der als Verfechter der strengen Lehre, gegenüber den Remonstranten, später berühmt gewordene flämische Prediger Gomarus mufste mitten im Winter mit seiner „schwangeren und vielmals kranken Frau" hinaus auf die Landstrafse[3]. Man hoffte, die Fremdlinge auf diese Weise von ihrer „Irrlehre" zu bekehren, die auch unter den Deutschen um sich griff. Hatte man doch schon 1583 für nötig gehalten,

---

[1] Act. III, 3. l. 18. Juli 1592. Sie müfsten vor der „allhie überhand nehmenden und einreifsenden calvinischen Lehr" warnen. Zwar seien auch viel Gutherzige unter den Reformierten, die einfältig, fromm, still und ehrbar seien. Aber die „Rädelsführer und halsstarrigen, verstockten Sacramentierer" hätten als Tugenden: keinen Glauben halten, mit Aufruhr schwanger gehen, Verträge und Bündnisse, Brief und Siegel brechen, Unruhe und Uneinigkeit in Kirchen, Schulen und Regiment stiften. Jene hätten einen eigenen Rat und Consistorium und einen eigenen Almosenkasten, setzten eigene Prediger ein und ab, „alles hinterrücks eines Ehrsamen Rats". Sie trotzten auf ihren grofsen Haufen und auf Gunst und Befürdernis, die sie bei vornehmen Leuten hätten und mit Geschenken erkauften. Es sei zu bedenken, ob sie nicht einmal das Regiment an sich reifsen könnten. — Es wurde zu Rat decretiert, diese Supplication wegen der drohenden Gefahr noch geheim zu halten. Rschl. 23. Juli: wohl zu beachten, aber nicht „mit Ungestüm darein plumpen", freilich auch nicht „unter die Ruhebank schieben". Neue Supplication: l. 3. Oct.: es sei jetzt, nach des Predigers Oliverius Tode, Zeit das jus patronatus zu gebrauchen. l. 2. Nov.: Sie erkännten, dafs nicht „auf einen Stutz" die Beseitigung möglich sei. Die Secte der Sacramentierer sei „so weit eingerissen, dasz derselben schwerlich oder, wie ettliche dafür halten, vnmüglich ohne tumult vnd auffrhur zu stewren vnd zu wehren" sein würde. — praes. 9. Januar 1593: eine so günstige Gelegenheit werde wohl nie wiederkommen zum Einschreiten. 21. Febr. 1593: Die Furcht vor Aufruhr sei unangebracht. Die Patrizier hinterliessen ihren Nachkommen eine wohlgebaute Stadt, gut Regiment und Polizei. Sie würden sich doch nicht von etlichen fremden, vertriebenen Leuten ihres Gefallens eintreiben, meistern und zwingen lassen.

[2] Es wurde ein französischer lutherischer Prediger angestellt. Lehnemann 125 7. Am 9. Januar 1593 wird den Senioren der Welschen mitgeteilt, dafs sie zur Probepredigt kommen dürften. Am 3. Jan. 1594 wurde beschlossen, den Niederländern „mit runten claren worten anzuzaigen", dass sie fürderhin keinen Praedicanten ohne des Rats Vorwissen aufstellen dürften. Die Befürchtung eines Aufruhrs hielt den Rat von diesem Vorgehen nicht ab. Rsp. 22. Nov. 1592, 20. Januar. 21. Febr. 1593.

[3] Act. III, l. 1594. 8. Januar. Vorher: 27. Nov., 6. u. 18. Dec. 1593, 3. Januar 1594. Er war Beisasse gewesen und hatte Schatzung bezahlt.

jeden deutschen Schulmeister durch die Prädikanten auf seinen Glauben prüfen zu lassen, ehe man ihm das Schulehalten erlaubte[1]. Auch wünschte der Rat, dafs sich die Schar der Neubürger lichtete. Drum erschwerte er den welschen Bürgersöhnen die Aufnahme ins Bürgerrecht[2], obgleich er auf der andern Seite ihnen den Wegzug durch eine Vermögensbesteuerung, den 10. ₰, gesperrt hatte[3], eine Mafsregel, durch die er den in Frankfurt erworbenen Reichtum der Gesamtheit nutzbar machen wollte. Selbst soweit ging der Rat in der Verfolgung der gegen die Eingewanderten gerichteten Tendenz, dafs er bei Verträgen mit anderen Städten, z. B. mit Worms und Mainz, denenzufolge die Nachsteuer gemindert oder erlassen werden sollte, falls das abziehende Vermögen in die Vertragsstadt überging, die Welschen von dieser Vergünstigung ausnahm[4].

Der Grund zu der Abneigung gegen die „Welschen" lag zunächst in der Umbildung, die die patrizische Gesellschaft am Ausgange des 16. Jahrhunderts erfahren hatte. Ihre Angehörigen wurden offenbar auf allen Gebieten von den intelligenten Niederländern geschlagen. Während 100 Jahre früher ein Jakob Heller den Mäcen Albrecht Dürers spielte[5], während Bechtolt Heller eine reiche Bibliothek als Zierde seines Hauses schätzte[6], erklang zur Zeit des Fettmilchaufstandes aus dem Munde eines kompetenten Beurteilers, Johann Friedrich Fausts von Aschaffenburg, selbst eines Patriziers, der harte Vorwurf, dafs die Patrizier in ihrer „Aufgeblasenheit" keinen Geschmack an Studien und höherer Bildung fänden[7]. Auch von dem Handel hatten sie sich fast ganz abgewandt: er erschien ihnen nicht mehr standesgemäfs[8]. Nicht mit Unrecht hielten deshalb bedeutende niederländische Kaufleute,

---

[1] Ges. V. Auch auf die Dörfer fuhren die Rechenherren mit den Praedicanten hinaus, um die Pfarrer, Schulmeister und Glöckner fleifsig zu examinieren. Ib. 1585.

[2] Bgb. VIII vorn: NB. Bürgers Kindere, so aber nit alhie geboren, werden den Frembden gleich gehalten, vermög rahtsdecrets de 28. Febr. A° 1581.

[3] Seit 1575, Rsp. 1582, 14. Nov. Schmoller V I, 295. 1598 mufsten die Abziehenden einen leiblichen Eid leisten, alle Habe, liegende wie fahrende, anzugeben. D. — decr. 4. Aug.

[4] Rsp. 1589, 27. Sept., 10. Nov., 29. Nov., 19. Dec.; 1590, 2. Febr. Den Juden dagegen wurde am 25. Januar 1603 der 10. ₰ erlassen, falls sie sich unter Mainz setzen wollten. Rchp. — Die Welschen sollten nicht, nachdem sie den deutschen Bürgern „ihre Nahrung abgestrickt und sie ausgesogen" hätten, „sich von hinnen heben".

[5] Cornill. — Kriegk B. N. F. 67.

[6] Bücher St. 160.

[7] Uff. 29, 283 ff. Vgl. damit die fürstlichen Kreise, Lamprecht D. G. V, 508. Inv. 1556: Adolfs v. Glauburg reichhaltige Bibliothek.

[8] Sander 894 Nur einige behielten die Handlung bei, so die Stalburg u. Mengershausen. Fichard G. — Stalburg-Urk. 1558, 1568, 1574, 1587. Die Mengershausen fallieren 1609.

wie Johann Mahieu, die Patrizier in Handelsfragen nicht für kompetent und zur Leitung einer Handelsstadt nicht für geeignet[1]. Eitel die Genufssucht beherrschte sie und hatte sie auch sittlich weiter entarten lassen: Stolz, Eigennutz und Bestechlichkeit waren hervorstechende Charaktereigenschaften geworden[2]. Und nun mufsten sie sehen, wie der Reichtum der Fremdlinge von Tage zu Tage wuchs, wie die „Welschen" im Zurschautragen pomphafter Gewänder sie, die „Herrscher", fast ausstachen, wie jene auch ein Herrenleben führten wie sie, selbst das edle Waidwerk ihnen verkümmerten!

Man kann es auch begreiflich finden, wenn die Ratsherren noch aus anderen Gründen mit Sorgen den Lauf der Dinge betrachteten. Auf der einen Seite „ein gar vil hailosz, Vnzünfftig gesindlein", das unberechenbar war, wenn einmal unzufriedene Geister Unruhen stifteten, auf der anderen Seite die reichen Welschen, die man ausschlofs vom Rate und von der Stadtleitung, die aber immer selbstbewufster ihr Haupt erhoben. Schon früh haben auch besonnene, klarblickende Männer den Entwicklungsgang mit Bangen verfolgt. Selbst ein Dr. Fichard, der in Glaubenssachen leidenschaftslos urteilt, der rät, man möge „in puncto Coenae Domini modum praesentiae corporis et Sanguinis Christi" nicht „curiose" disputieren, „sondern einem Jeden hier Inn sein glauben vnd gewissen frey lassen", er befürwortet doch eine sorgfältige Untersuchung, „damit man wisse, was man für gest hinnen hab, vnd es nit alhie einmal gehe wie zu Münster". Man ist der Ansicht, dafs viele „nit frid, Rue vnd die rechte raine Lehr götlichs worts, sondern Iren Profit, eigen Regiment vnd das schwert" suchten. Die Absonderung der Fremden von den Deutschen, die Stellung, die bei ihnen die Senioren einnahmen, liefsen diesen Staat im Staate gefährlich erscheinen.

Diese Bedenken waren schon aufgetaucht, als die Welschen noch nicht an Vermögen die Deutschen, geschweige denn die Patrizier, überflügelt hatten. Am Ausgange des Jahrhunderts war aber fast der ganze Handel in den Händen der Fremdlinge, während „vornehme teutsche Bürger, welche sampt Ihren voreltern zuvor mit Ihrer Hanthierung florirt, durch dieser Völcker geschwinde Practicken vnd Finantz in Abgang gerathen" waren[3]. Die meisten unter den Höchstbesteuerten

---

[1] K. K. A. t. 79: „was diesze Herrn (die alte desz Raths meinendt) wiszen köndten, Sie seyen doch keine Kaufleuth, verstünden diesze Händell nit".

[2] Rsp. 1587, 24. Dec.; 1589, 23. Juli: Achilles von Holzhausen eifert gegen das Geschenknehmen u. Ausbeuten der Amter. K. K. A. passim. Bothe B. 36. Kriegk S. 53.

[3] Rsp. 1595, 1. Aug. S. o. S. 166. Fr. R. I, 94. Die Registerbände der Bb. geben ein gutes Bild vom Vermögenszuwachs der Niederländer. Einige Beispiele: Wilhelm Sonnemann (s. o. S. 165/6) 1587 1300 G,

waren nun Niederländer. Da trat dem Rate immer drohender das Gespenst einer politischen Umwälzung vor Augen. Denn dafs die nobili nuovi[1], die reichen Industriellen und Grofskaufleute, die ärmere Bürgerschaft immer mehr in ihre Hand bekommen würden, das mufsten sie aus der demoralisierenden Wirkung schliefsen, die damals das Gold auf alle Stände ausübte[2]:

Aurum per medios ire satellites
Et perrumpere amat saxa, potentius
Ictu fulmineo.

Konnte da nicht die starke welsche Bevölkerung im Bunde mit ihrem Anhange, den wirtschaftlich von ihnen abhängigen Deutschen, einen Putsch wagen, die Vorherrschaft des Patriziats brechen und die Geldaristokratie ans Ruder bringen[3]? Kamen doch die meisten der Fremdlinge aus Gegenden, „so zu Vffruhr sonders geneigt" waren[4], und gaben doch die Vorgänge in anderen Städten, vor allem in Aachen, ein böses Beispiel! Dann war aber auch Frankfurts Reichspolitik mit einem Schlage gewandelt; es war dann mitten hineingestellt in den Streit der Meinungen[5], wurde gegen den Kaiser ausgespielt als Trumpf in der Hand des Pfalzgrafen. Nicht umsonst trat dieser beim Rate als Fürsprecher für die bedrängten calvinischen Fremdlinge auf. Und nicht ohne Grund behandelte der Rat diesen Sachwalter, der noch 1571 der einzige gnädige Herr und Nachbar genannt worden war, bei dem man in der Not Zuflucht suchen könne[6], unhöflich, selbst auf die Gefahr hin, dafs es zum Äufsersten komme[7]. „Keine Antwort solle fürters" dem Pfalzgrafen gegenüber „auch für ein Antwort gehalten werden". Die Folge war, dafs bald die Kunde kam, wie diesem das Verfahren des Rates „im Herzen schmerze und marter übel verdriefse"[8].

1595 5000 G, dann „mit Verbesserung der Nahrung" noch 3000 G, dann noch 2000 G, dann die höchste Schatzung; Ludwig de Bari 1584—88 9000 G, 1589 12000 G; Johann du Fay, Hantierer, 1587 2700 G, dann 4500 G, 1595 für sich, seinen Bruder Jacob und seine Mutter Blansina 103 G Steuern, also mehr als für 2 × 15000 G, dann allein die Höchstsumme; Robert de Neuille 1587 2500 G, dann 2700, 4500, 5000 G. Dann Rückgang: 1595—1603: „über Abzug der Schulden" 2900, modo 2575, modo 2650 G.

[1] Sieveking G III, 448.

[2] Die Lutherischen Prediger stellten dem Rate 1592 die Gefahr vor: S. o. S. 240, Anm. 1. Viel semina seditionis seien vorhanden in der Bürgerschaft. Und Geld besäfsen die Welschen genug. Namentlich das Institut des Almosenkastens erschien besorgniserregend.

[3] Fichard F. II, 311.

[4] Rsp. 1590, 25. Mai. Hw. II, 62, 19 ad 1586. Die Niederländer hätten „es sich auch gegen Spanien, Frankreich und Cöln herausgenommen", würden auch hier „nicht gut tun".

[5] Fichard F. II, 320/2.

[6] Rsp. 18. April.

[7] Rsp. 1592, 28. Oct.

[8] Act. 1593, 22. Febr. D. Culman an Hans Hektor zum Jungen.

Doch änderte das nichts an der Taktik. Man war eben zu einem energischen Vorgehen entschlossen. Hatte man doch vergeblich durch alle möglichen Ausnahmegesetze den Welschen beizukommen gesucht. Eine „Inquisition" hatte man angestellt, um eine Überhäufung der Stadt mit armen Elementen aus den Niederlanden zu verhindern[1]. Auch die Besteuerung der Webstühle hatte in dieser Richtung wirken sollen. Sodann hatte man Welschen verboten, ohne des Rats Wissen Häuser zu kaufen (1583)[2]. Man hatte bestimmt, dafs kein Fremder zum Bürger angenommen werden solle, der nicht in eine Bürgerfamilie einheirate[3]. Später war auch dafür die vorherige Einwilligung des Rats zur Bedingung gemacht worden[4]. Den fremden Faktoreien hatte man eine Akzise von $^1/_2$ % aufgelegt, da sie „den Teutschen Bürgern vnd Factorn das Brot aus dem Maule zögen"[5], wie man schon um 1565 von den welschen Barchentwebern 2 s, von den deutschen nur 6 ₰ Siegelgeld erhoben hatte[6]. — Zu Bürgern hatte man keine „Sektierer" mehr angenommen[7]. Auch Beisassen hatte man nicht mehr einkommen lassen. Dagegen hatte man möglichst die Feldarbeit zu fördern, dem Anwachsen der Industrien zu

---

[1] Vgl. Ugb. B 76. 1573. Rp. 1588, 21. Mai ff. Rsp. 1585, 4. Juni.

[2] Ges. V. — Rsp. 1584, 28. Sept.

[3] Act. 1586, 15. Juli, 6. Aug. Das „Kaufen" von Bürgerstöchtern und -witwen gab von alters her ein Recht auf die Bürgerschaft. Beil. III, 4 K (1377). — Becker M. 151. Die Welschen hielten sich für ein „adliges Volk".

[4] Bgmb. 1588, 11. Juli. Rsp. 1589, 30. Juli. Bgmb. 1589, 31. Juli: decr. welche Witwe sich an einen Fremden verheirate, solle des Bürgerrechts verlustig gehen. Bgmb. 1592, 25. Mai. Rsp. 1592, 4. Juni: Wenn Witwen, Bürgerssöhne u. -töchter sich an Beisassen verheirateten, sollten sie nicht jener Strafe verfallen: künftig aber sollten keine Beisassen mehr aufgenommen werden. Bgb. VII 1592 wurde dem Krämer Kagenbusch verboten sich an eine fremde Niederländerin zu verheiraten. Gegen die Niederländer richtete sich eben die ganze Mafsregel. Vgl. Anm. 3. Rsp. 1592, 4. Juni. S. u. S. 257.

[5] Rsp. 1587, 4. Juni ff.: das neue Kaufhaus. Schon 1558 plante man etwas auf die „vielen trefflichen Güter" zu schlagen, die in den Messen verhandelt wurden, wie in Antorf, Nürnberg. Rsp. 4. März. Vgl. Bgmb. 3. Sept. 1595.

[6] Beil. I, 23.

[7] Rsp. 1587, 25. Juni: Kein Welscher oder Niederländer solle mehr zum Bürger aufgenommen werden; unter den Beisassen will man einen delectus halten, um zu sehen, wer abzuschaffen sei. Rp. 21. Mai 1588. Rsp. 30. Juli 1589. Bgb. VII, 1593 ff., z. B. fol. 165a. Friderich vnnd Julius Falckenberg gebruder beide Maler von Antorff, Seint beide frembdt zu Burgern dergestalt angenommen, weilln sie vf Beuelh Eines Erbarn Raths von den herren predicantten examinirt vnd also befunden, dasz sie der Reinen Augspurgischen Religion zugethan seintt, doch mit der Condition wofern sie Ins künfftig abfallen vnd zu andern Secten vnd Rotten sich begeben würden, dz Ihnen alszdan dz Bürgerrecht dardurch vffgesagt sein soll. Jurauerunt 24. Febr. Anno 1597, dederunt 18 G 16 s. — Vgl. Bgmb. 24. Febr. 1597: des Flacianismus beschuldigt.

steuern gesucht[1]. Aber all diese Vorsichtsmafsregeln hatten nicht genügt. Die Fremden, denen die Bürgerschaft abgeschlagen worden, waren trotzdem zum teil in der Stadt geblieben[2]. Auch Beisassen hat man wieder annehmen müssen[3]; wenn man dabei auch nur wohlhäbige auswählen wollte, schlüpfte doch mancher ärmere mit unter, wie der Erfolg lehrte. Und das Heiratsedikt konnte bei der eigenartigen Mortalität jener Tage[4] nicht in seiner ganzen Schärfe aufrecht erhalten werden[5]; das starke Überwiegen der Männersterblichkeit liefs es als undurchführbar erscheinen. Auch wurde das Verbot fortdauernd umgangen und übertreten[6]. Und der Erwerb von liegendem Gut durch Nichtbürger war trotz der Gegenmafsregeln erfolgt[7].

Und dabei gährte es damals überall unter der Bürgerschaft. Nach Aussage der Prediger waren die Deutschen ungehalten, dafs ihre Gesuche um die Bürgerschaft abgeschlagen würden, während man denen der Welschen willfahre. Die Spaltung unter der Bürgerschaft wurde von Tage zu Tage gröfser[8]. Unter den neuen Bürgern selbst aber waren Streitigkeiten an der Tagesordnung: die Gesellen haderten mit ihren

---

[1] Bgb. VII f. 98a. Johann Rim von Lauternbach weingarttner duxit filiam ciuis „zum Bürger dergestalt angenommen, dz wo er kunfftig in ferbheusern arbeitten würde, soll Ihm sein Burgerrecht auffgesagt sein". 1592, 1. Aug.

[2] Bgmb. 1588, 21. Mai: 80 solcher wurden gezählt. 11. Juli, 26. Nov.: nochmals anbefehlen fortzuziehen. Viele wurden von Bürgern gehaust, 1595, 6. März, auch Bettler: Bgmb. 1576, 2. Febr.: Rsp. 1589, 29. Nov.; Bgmb. 1593, 29. März; 1594, 16. Mai.

[3] Rsp. 1598, 28. Mai. Vgl. 1593, 29. April: Ruland.

[4] Dietz B. 187 ff. Bothe B. 55, 66 und ib. Beil. 12—15. Bleicher 236 ff. S. u. Beil. II, 10a und 15.

[5] Rsp. 1. Aug. 1595. Die Minorität ist für gänzliches Verbot der fremden Heiraten. 1592 sei die Absicht gewesen, dem Convent und Kirchenwesen „etlichermafsen einen Abbruch zu tun, damit ihrer nit so heuffig vil, vnd die Bürgerschafft in allen Commertiis vnd handlungen nit so mercklich durch sy beschweret würden". Aber die Maiorität beschliefst, es solle nur jeder verpflichtet sein, „durch demütige Bitt" vor der Heirat um das Bürgerrecht anzuhalten. Namentlich Ludwig v. Glauburg hatte Einspruch erhoben: matrimonia debeant esse libera „dann einer heurath nach reichtumb, der ander nach groszer freundschaft, der drit Nach schönheit, ein ander nach gelegenheit seines handelsz vnd gewerbes, damit er sein Narung gewinnen musz." Die Ratsvorschrift ist nicht stricte befolgt worden. Daher die häufige Wiederholung, z. B. Rsp. 1614, 22. Juni. Ugb. B 76 D: 1615, 11. Aug. Vgl. schon Bgmb. 21., 28. Febr. 1604: Häufung fremder unvermögender Bürger; ib. 15. Oct. 1605; 29. Oct. 1611.

[6] Bgmb. 1591, 15. Juli: die Witwen heirateten draufsen.

[7] S. u. S. 246, Anm. 5. Teil IV, S. 294, Anm. 1.

[8] Suppl. der luth. Prediger, am 13. März 1594 dem Rat übergeben, „aber ausz bewegenden Ursachen bei dieser one das geferlichen Zeit zu verlesen eingestellt". Neue Suppl., l. 24. Juli 1595. Soll beratschlagt werden. „Die Ratschlagung ist verblieben." Rp. 13. März 1595.

Meistern[1] und diese wieder mit den Verlegern[2]. Auch die entsetzliche Münzverwilderung, das Steigen der groben Sorten besonders, war nicht zum geringsten Teile dem Treiben der Niederländer auf den Messen zuzuschreiben[3].

Drum wollte man nun den Fremden den Boden unter den Füfsen fortziehen, indem man ihnen den Gottesdienst niederlegte[4], ohne den die frommen Männer nicht leben konnten. Auch wollte man nun energisch das Privileg Sigismunds handhaben, dafs kein Nichtbürger „einig ligend gut" in Frankfurt erwerben dürfe[5]. Man hoffte dadurch auch der Preissteigerung zu wehren und die Teuerung zu beseitigen[6].

Vergebens wiesen die Welschen in einer mit 264 Unterschriften versehenen Supplikation daraufhin, dafs sie den Bürgern ihre „altte verfahlene Heufser", dem Rate „die Ledige Platz" abgekauft und sie „mit Costbarenn Auszlagenn" hätten wieder bauen lassen[7]. Vergebens baten sie, ihnen wenigstens zu gestatten, ohne Entrichtung der Nachsteuer abzuziehen, da sie ja doch „wider ihren Willen" die Stadt verliefsen. Der Rat beharrte darauf, sich seines Privilegs zu bedienen, „In erwegung sy Ihre Narung alhie gewohnnen vnd stadtlich gebessert".

---

[1] S. o. S. 232.

[2] S. o. S. 237.

[3] S. o. S. 199, Anm. 1.

[4] Am 7. Juli 1596 wurde den Welschen auch das Hospital als Versammlungsort für ihre Predigten aufgekündigt. Ein anderes Gotteshaus wurde ihnen verweigert.

[5] Rsp. 1595, 2. Juli. Bgmb. 21. Aug. 1595: der Dechant von St. Leonhard wollte eine Behausung an den Burggrafen von Friedberg verkaufen. Der Rat kauft selbst die Häuschen. Bgmb. 18. März 1596. Ib. 30. Juli 1601. Vgl. Bgb. 1604. fol. 292b. Philips Godin von Valensin Handelsman ist fremdt zum Bürger angenommen worden. Iurauit den 21. Septemb. Ao 1604. dt 9 G 5 batz. NB. Gemelter Philips Godin hat zu Rath nit umb die Bürgerschafft supplicirt, sondern demnach Er sich in Frantz del Bo Behausung gewehren lassen wollen, solches aber ohne erlangtes Bürgerrecht nit beschehen können vnd Er sich in der Cantzley alsobaldt die Bürgerschafft anzunemen erbotten, als ist Ihme solches von damals regierenden Herrn Bürgermeistern verstattet, vnd Er darmit begnadiget worden.

Und zwar wurde ihm wie anderen zugesichert, „dz Er im fall desz Abziehens leidlich gehalten werden" solle. Vgl. fol. 289b. — Doch liefs die strenge Durchführung bald wieder nach. Ugb. B 76. — Manchmal verlangt freilich der Rat das Übergehen in Bürgerhände: Bgmb. 15. Dec. 1607: der Graf v. Nassau will den Throner Hof verkaufen. Vermittler der Jude Aaron zur Schule. — Geistliche sollen ihr vermachtes Seelgerät in Bürgerhände veräufsern: Privileg verlesen am 16. Oct. 1606 und 6. Febr. 1612. S. o. S. 30, Anm. 1; S. 51.

[6] S. u. S. 255, Anm. 8.

[7] Act. III, 211. 1596, 1. 5. Aug. Darunter Daniel de Neuille, Jean de Famars, Jacques le Cocq, Claudi de Marne, Joan de Bary, Bastian de Nouille, Louys de Bary, Anthony de Bary, Christoff le Blom, Adam du Fay, Jan Maziou (= Mahieu), Israel von den Abel, Johann du Fay. Weitere Supplicationen 1. 10. u. 26. Aug.

So schüttelte denn ein grofser Teil der glaubenstreuen Fremdlinge den Staub der Stadt von den Füfsen[1]. Es bot sich damals eine günstige Gelegenheit, die Stätte der religiösen und wirtschaftlichen Intoleranz zu vertauschen gegen eine Freistatt des Glaubens und der Arbeit. In Hanau gewährte ihnen Philipp Ludwig II., der junge, willenskräftige und von hoher staatsmännischer Einsicht erfüllte Gemahl der Katharina Belgica, der Tochter des grofsen Oraniers, gastliche Aufnahme[2]. Die zur Auswanderung Entschlossenen hatten den Grafen um Schiffbarmachung der Kinzig gebeten und waren einen Vertrag mit ihm eingegangen, in Hanau zu bauen, wenn dies geschehen sei und die Wälle samt den drei Fallbrücken fertig wären[3]. In Scharen zogen sie dann in die neue Heimat. Trotz und Stolz erfüllte sie. Im Bewufstsein ihrer Kraft drohten sie, bald werde es heifsen: „Frankfurt bei Hanau“[4]. Wie stark die Ansiedelung Neu-Hanaus gewesen ist, darüber belehrt uns die Übersicht über die Geburten[5]. Durchschnittlich betrugen diese jährlich 130 von Wallonen und Niederländern, wobei erstere bei weitem überwogen. Im Jahre 1616 rückten die Bürgerfähnlein der Neustadt mit 522, die Junggesellen mit 72 Mann aus[6]. Deshalb wird man die Einwohnerschaft wohl auf etwa 3—4000 schätzen dürfen.

Das war ein harter Schlag für die Frankfurter Industrie[7]. Immerhin blieben noch manche von den reich gewordenen Ankömmlingen zurück[8]. Sie begnügten sich damit, nach Offenbach und namentlich den „weiten Weg“ nach Bockenheim, das damals zu Hanau gehörte, hinauszupilgern, um Gott auf ihre Weise zu dienen. Auch waren ja seit den 80er Jahren viele Lutheraner aus Holland eingewandert, die nicht wie die Calvinisten über ungerechte Behandlung zu klagen hatten[9].

Aber schon im Jahre 1599 ist der Jammer über den Rückgang der Konjunktur grofs, nachdem schon 1596 die billigere Frauenarbeit immer mehr hervorgetreten war und 1597 die Gesellen gegen diese und gegen die Verwendung von

---

[1] J MzJ 1596. 27. Juli. mox uno ore suas aedes venales faciunt. Ugb. B 76. Abzug von Bürgern: 1596 13, 1597 18, 1598 15, 1599 20, 1600 23, 1601 26, 1602 20, 1603 21. Erst 1604 läfst der Fortzug nach.

[2] Scharff 277. Ankel 32. Rsp. 1597, 16. Mai ff.

[3] Ugb. E 71 E.

[4] Uff. 30, 1047/8.

[5] Ankel 51.

[6] Ankel 47.

[7] Zimmermann 633 ff.

[8] Bgmb. 1597, 26. Mai: die Dagebliebenen der französischen und flämischen Kirche baten den Rat sie ferner zu schirmen.

[9] 1605 beantragte das ministerium der lutherischen Geistlichkeit sogar beim Rate, dafs der französischen Kirche Augsburger Confession das plenum exercitium gestattet werde, also auch die Einsegnung der Eheleute und die Kindertaufe. Bgmb. 28. Februar. Schon 1595, l. 28. Oct.

Jungen, die man auf der Gasse aufraffe, lebhaft protestiert hatten, da sie befürchteten in ihrer Kunst „kein Brot mehr zu finden“ [1]. Der Verdienst wurde immer schmäler. Auch in Köln hatte man unter dem Niedergang des Seidenhandels in den letztvorhergegangenen Jahren sehr gelitten [2]. In Frankfurt trat aber noch hinzu die ungleiche Konkurrenz der in Hanau und auf den Dörfern sitzenden grofsen Verleger. Denn viele von diesen Grofskaufleuten, auf denen das Handwerk „allerdings bestehet und ohne welche dasselbig gar in der aschen liegen musz“ [3], waren auf und davon gezogen. Brauchten sie doch in der Nachbarschaft keine Akzise zu zahlen. Nun konnten sie die Waren zu Mefszeiten billig liefern und die Frankfurter Händler unterbieten [4]. Die Ausländer zogen den meisten Handel an sich. Die Bewohner der Niederlande waren nun die Hauptkonkurrenten, wie noch vor wenigen Jahren die Italiener [5]. Für sie war der Vermittlungsort namentlich Köln.

Bald spürte man allerorts den Ausfall, namentlich weil schon vorher in manchen Branchen Überfüllung geherrscht hatte [6]. Vorzüglich im Baugewerbe trat nun eine wirkliche

---

[1] Hw. II, 62. 47. 70 u. 71: l. 18. März 1596; decr. 10. Nov. 1597: nur Bürgerstöchter und verwandte weibliche Arbeiterinnen sollten niedergesetzt werden dürfen.

[2] Vgl. Genua: Sieveking 127. Id. G III, 450. Spanien: Häbler 75.

[3] Ugb. C 57 l. 1603. 4. Aug.: Hw. II. 62, 79. Manche, die früher 3—4 Stühle gehabt hatten, wollten jetzt nur die Hälfte der Abgabe zahlen, da sie sie nicht alle besetzt hätten und die meiste Arbeit in Hanau gemacht werde. decr.: abschlagen. Bgmb. 13. Nov. 1600. S. u. S. 256. Auswärtige Seidenbereiter gaben ihre Seide zum Wickeln in die Stadt, ein Beweis, dafs die Arbeitskraft dort nicht mehr hoch bezahlt wurde. Bgmb. 13. Juni 1605.

[4] Schon Bgmb. 13. März 1595 Klage der Samt- und Seidenhändler über „Vorteil und Betrug“ beim Verkauf in den Messen.

[5] Bothe B. 33 Anm. 2.

[6] Rsp. 1591, 11. Dec.: Viehhändler klagen über Nichtzahlung. Viel Almosenempfänger unter den Bürgern: 1593, 18. Januar. Bgmb. 1593, 20. Febr.: Kannengiefser klagen über Störer; ebenso 1595, 21. u. 30. Januar die Schneider; 1594, 18. Juni: manche Heinzler hätten 3—5 Pferde. decr. der Frondienst soll nach der Pferdezahl auferlegt werden; Norm: 1 Pferd. — Möglicherweise hat auch der Gedanke manchen Ratsherren den Fortzug der Welschen als kleineres Übel erscheinen lassen, dafs sie die immense Teuerung dadurch zu beseitigen hofften. So wird am 13. Febr. 1593 zu Rate vorgebracht, ob nicht die Grobgrünfärber ganz und einige Bierbrauer abzuschaffen seien, da sie zuviel Brennholz verbrauchten. Rsp. 8. Aug.: Seiden-, Burschat-, Grobgrün- u. andere Schwarzfärber. Der in der Mainzer Gasse in des Rats Färbhaus solle jährlich 300 Stofs Holz verösen. Die Ratsdeputierten beschliefsen alle Färber abzuschaffen, weil sie „der Bürgerschaft wegen ihres merklichen Holzverösens hochschädliche Leute“ seien. Es solle kein Bierbrauer mehr als Bürger angenommen werden. Die jetzigen wolle man „unter der Hand durch Absterben abgehen lassen.“ Decr.: den Färber in der Mainzergasse abschaffen; den Bierbrauern verbieten

Notlage ein. Während noch 1572 den Steinmetzen und Maurern verboten worden war, mehr als einen Bau auf einmal anzunehmen, damit das Bauen[1] nicht verschleppt werde, sondern rüstig vorwärts gehe[2], erscholl jetzt die Klage, dafs das Handwerk ohne Arbeit sei[3]. Deshalb mufsten die Meister auswärts ihr Brot zu verdienen suchen: in Hanau. Selbst die Turmstrafe schreckte sie davon nicht ab: der Rat mufste den Verlust des Bürgerrechts androhen[4]. Auch die Faktoreien der Fremden gingen merklich zurück[5]. Auf der Schatzung merkte man auch die Veränderung sehr. Es herrschte bald ein merklicher Ausstand, und es trat bei den Bürgern Ungehorsam zutage, sodafs der Rat von den Kanzeln „zu fürderlicher erlegung Irer Schatzung vnd wachtgelts" vermahnen lassen mufste. Als das nichts half, wurde zur Pfändung geschritten[6].

---

innerhalb 3 Meilen Holz zu kaufen. 20. Juni 1592: Der Rat will das Färbhaus der Wollenweber erwerben. Als jene sich weigern, wird ihnen mitgeteilt, der Rat werde ihnen nicht gestatten lündische (englische) Tuche zu färben. 22. Juni: nochmals ihnen verboten, das Haus an Tuchfärber, „die sich dartzue anbieten", zu verleihen. S. o. S. 245, Anm. 1. — Auch die Dörfer leiden unter der Armut: Bgmb. 1591, 30. Nov.; 1592, 5. Oct. — Es traten in Fr. viel Fallimente ein, sodafs gleichsam ein Handwerk daraus gemacht wurde. Die Schuldner accordierten dabei mit den Gläubigern. 1595, 3. Juli, wird bestimmt, dafs Bankerotteure in jedem Falle für unredlich zu halten seien. Rsp. 2. Juli.

[1] Es hatte sich ein reger Handel mit Steinen entwickelt: fremde Händler traten als Konkurrenten der eingesessenen Steinmetzen auf. Ugb. C 38 Bb: 1588. Der Steinmetzenstand hatte sich damals aus der Gemeinschaft mit den Maurern herausgehoben. Die Kunst wurde besser bezahlt. Ugb. C 38 Nn: 1565. Beil. III 3a. Ugb. C 38 D: Steinmetzen- und Maurerordnung: Nachtrag 1590 etwa: Der tägliche Augenschein lehre, „dasz die Bürgerschafft alhie streng im Bawen verfährt". Die hohe Notdurft erfordere aber, „dz in denselben newen Bäwen auch nothwendige Sesz vnd Profeyen gemacht werden, darmit die Vnreinigkeit vff der gassen nit vberhandt neme." Auch hatten die Steinmetzen angefangen selbst die Steine zu den Bauten zu liefern. Bgmb. 15. Januar u. 16. März 1596. Die Bürger wurden dadurch „mercklichen vbersetzt".

[2] Ugb. C 38 C. Zunftordnung von 1546 mit Nachträgen. Bgmb. 3. Juni 1595: Kein Handlanger für 4 alb. zu bekommen; 4 s gezahlt.

[3] Rsp., namentlich 1600, 24. Febr. Rsp. 1597, 30. Juli; 1598, 28. Mai u. 27. Oct. Schon 1595, 21. Oct., mufs gegen etliche unzünftige Meister eingeschritten werden, unter ihnen Stümpler und Altpläcker, die sich „neue Bäue unterstanden". Ugl. C 38 D.

[4] Rsp. 1598, 28. Mai, 27. Oct.; 1600, 24. Febr., Bgmb. 28. Febr. Act. III, 234. 1597. Rsp. 1599, 15. Juli: Wer dort baue, den wolle man „in diesen betrübten Zeiten" gehen lassen, ihn aber notieren. Man fürchtete Mainz zu beleidigen, wenn man das Bauen gestattete: 1598, 27. Oct.: nur den Schlossern u. Kannengiefsern wurde es zugestanden.

[5] Rb. $^1/_2$% Accis von Faktoreien der Fremden: Bothe B. 33, Anm. 1. Vgl. dagegen Fichards Beurteilung des Fortzugs nach Hanau F II. 324. Freilich schreiben die verordneten Ratsherren die Abnahme auch falschen Angaben der Faktors zu. Rp. 1610. 28. Aug., 4. Sept.

[6] Bgmb. 10. u. 12. Juli 1599.

Aber bald erkannte der Rat, dafs es so nicht weitergehen könne. Es gährte bedenklich unter der Bürgerschaft. Besonders die Münzkalamität trug dazu bei, die bei dem Niedergang der Industrie doppelt drückte [1]. Man mufste sich ernstlich die Frage vorlegen, ob nicht eine Wiederaufnahme zu empfehlen sei, besonders weil nun auch der Fortzug der Zurückgebliebenen zu befürchten war. Hatte ihnen doch der Graf von Hanau, um sie zu diesem Schritte zu veranlassen, den Besuch der Bockenheimer Kirche untersagt [2]. Bei der Beratung gesteht der Schultheifs, Christoph Stalburger, ein, dafs durch den Fortzug „nit allein die Commertia vnd Handlungen in dieser Statt" abgenommen hätten, sondern auch die Gefälle[3], während „wesen vnd Handlung zu Hanaw statlich aufgingen". Und die Advokaten stellen ihr Gutachten, dafs die Hanauer Welschen nicht eher ruhen würden, als bis sie die Messen, dies „best vnd fürnembst kleinat" Frankfurts, hinter sich hergezogen hätten trotz aller Reichskonstitutionen. „Denn concursus et hominum frequentia baweten vnd erhielten Märckte vnd Messen vnd nit die privilegia." Eine Teuerung sei zu befürchten, da bei weiterem Anwachsen Hanaus aus Franken und der Wetterau alle Viktualien dorthin geführt werden würden [4]. Sie raten, bis zu günstigerer Gelegenheit nachzugeben, indem sie sich auf katholische Autoritäten stützen in der Frage de fide haereticis servanda. Jetzt sei es politisch unklug, nicht einzulenken. Denn die calvinischen Fürsten der Nachbarschaft könnten den Ausgetriebenen zu Hilfe kommen. In der Stadt würden sie auch Gesinnungsgenossen finden; denn wenn die Bürger ein Nachlassen ihrer Nahrung sähen, würden sie calvinisch werden, zumal jene Religion „der Vernunft ähnlich" sei. Auch dulde man die Juden, trotzdem die Calvinisten der Stadt „vfnemen vnd gedeyen" gebracht hätten, während jene „zu grofser beschwernusz vnd verderblichem schaden" gereichten. Auch ein anderer Grund, der zur Austreibung Anlafs gegeben hatte, nämlich die Furcht, dafs die Calvinisten dem Rate über die Köpfe wüchsen, wurde jetzt für die Wiederaufnahme geltend gemacht: in der Stadt seien sie doch wenigstens dem Rate „mit eidtspflichten zugethan". Aber noch einmal siegt die Meinung, dafs man auf Gott und nicht auf kleinen Gewinst sehen dürfe.

---

[1] S. o. S. 212.

[2] Act. III, 263. 1600, 14. Aug.

[3] Act. III, 260: 1. 12. Aug. 1600. — Schon am 5. Juli 1599 hatte man die einheimischen Supplicanten nicht mehr schroff abgewiesen, sonden beschlossen, sie „mit einer endlichen Antwort hinzuhalten".

[4] Act. III, 271. 1600, 19. Nov. In der Tat ist hier wohl ein Grund für das Steigen der Korn- u. Fleischpreise zu suchen. Der Graf untersagte seinen Untertanen Victualien nach F. zu bringen. Bothe B. 92: Fische.

Jedoch war die Lage auf die Dauer unhaltbar. 1601 wurde denn auch den Welschen gestattet, vor den Toren der Stadt in einem hölzernen, kleinen Kirchlein Gottesdienst zu halten, freilich nur Predigt und Abendmahl[1]. Der Einspruch und die Warnung der lutherischen Geistlichkeit hatten es nicht verhindern können. Aber der erwachsene Schaden konnte dadurch nicht wiedergutgemacht werden, wenn auch eine Besserung der Wirtschaftslage eintrat[2]. Trotz des lebhaften Zuzugs von Welschen, der jetzt wieder einsetzte[3], wollte sich das Passamentengeschäft nicht recht wieder beleben. Noch 1603[4] erklären die Verleger, unter ihnen Johann und Peter de Bari[5], sie würden den Betrieb längst eingestellt haben, wenn sie nicht den Bitten der Passamentiere nachgegeben hätten, um ihnen nicht das Brot zu nehmen. Denn die Waren könnten sie sonst billiger kaufen, als sie sie machen liefsen. Die Arbeiter hätten freiwillig die jährliche Abgabe von 8 b übernommen, nur damit sie Arbeit behielten[6]. Namentlich von den Hanauern erfuhren die Frankfurter Verleger eine scharfe Konkurrenz[7]. Denn bei weitem nicht alle von denen,

---

[1] Bgmb. 12., 14., 28. Aug., 20. Nov. 1600; 10., 25. März, 28. April 1601. Rsp. 19. Nov. 1600, 19. April 1601: Act.

[2] Bothe B. 88. Dafs das französische Element wieder in starkem Mafse vertreten war und auf den Messen noch durch regen Zufluſs vermehrt wurde, geht wohl auch daraus hervor, dafs französische Schauspieler beim Rate die Erlaubnis zum Spielen nachsuchen, die ihnen auch gewährt wird: Bgmb. 10. April 1603: sie durften nicht mehr als 1 albus pro Person nehmen, auf dem Gange nur 4 ₰. Die Schaulust der Einheimischen und der Mefsfremden wurde sonst durch „englische“ Schauspieler befriedigt, z. B. Bgmb. 29. Sept. 1597: Jakob Biel, fürstl. braunschweigischer Diener und engländischer Comödiant, und Johann Breitenstrafsen, engländischer Comödiant; 1600, 4. Sept.; 1601, 12., 17., 24., 26. März: fürstlich hessische Comödianten aus England; 1603, 7. April: Reinhard Machino und Consorten, englische Comödianten. Auch andere Kurzweil kam aus England: Bgmb. 1607, 10., 15., 17. Sept.: Helena, Wilhelm Robins Witwe aus England will ein Schaupiel mit Bären, Hunden und Ochsen veranstalten: gestattet, 1 b pro Person; will Bären u. englische Doggen „ledig vnd vmb leib und leben kempfen lassen“ gegen ein Eintrittsgeld von ½ G.; abgeschlagen, weil sehr gefährlich.

[3] S. o. S. 222, Anm. 6. Bothe B. 15ᶜ: Passamentiere. (S. 150.) Ib. 65. Bgmb. 5. Mai 1601: viel Färber bitten um das Bürgerrecht.

[4] Hw. II, 62, 81: l. 20. Dec. 1603.

[5] Nathusius B.

[6] Hw. II, 62, 79: l. 4. Aug. 1603: von jedem Webstuhl wurden jährlich 8 s und für die Verleger 8 Batzen entrichtet. Die Verleger gaben dann noch 4 G für jeden Seidenballen. — Die Löhne waren niedriger als früher. Hw. II, 62, 80: l. 27. Oct. 1603: sie seien viele arme Meister. Immerhin hatte mancher wieder 5 Stühle. — Es wurden vom Rate auf die Supplication hin 5 b im ganzen von jedem Stuhl erhoben. Bgmb. 27. Oct., 17. Nov., 20. Dec. 1603.

[7] Act. III, 268: praes. 3. Nov. 1600. Die Zurückgebliebenen waren von den Hanauern auch bei der Kirchenversammlung verklagt worden.

die Frankfurt den Rücken gekehrt und die „fürnehmsten Commercia. Gewerb und Handel und insbesondere den Seidenhandel“ mit fortgenommen hatten, hielten es für angezeigt, die Freistatt in Hanau zu verlassen. Hatten sie sich doch dem Grafen von Hanau gegenüber zu einer hohen Geldbufse verpflichtet, wenn sie wieder abzögen[1]. Alle Vorhaltungen seitens des Rates halfen dagegen nichts, und in dem angestrengten Prozesse unterlag Frankfurt. Den davongezogenen Bürgern mufste der Rat nicht nur die abverlangten Strafgelder, sondern auch noch 5 % Zinsen zurückerstatten, widrigenfalls er in eine Pön von 30 Mark lötigen Goldes verfallen wäre[2]. Er habe „aus sonderer Mifsgunst, Neid und Verbitterung“ gehandelt, hiefs das Urteil. Es war auch ein gar zu seltsames Verfahren: erst wies man seinen Bürgern „die Pforten“, und dann bestrafte man sie wegen ihres Auszuges. Da ist es nicht zu verwundern, wenn viele darauf verzichteten, sich von neuem den Launen der engherzigen, neidischen Ratsherren auszusetzen, die ja nur aus egoistischen Motiven sich nachgiebig zeigten[3].

Aber trotz mancher „Unordnung im Passamentierhandwerke[4], trotz der starken Verschuldung, wie sie bei einem grofsen Teile der Bevölkerung zutage trat[5], und trotz der Seuchen, die jahrelang die Stadt heimsuchten, die Messen schädigten und die Bewohner dezimierten[6], scheint die Industrie allmählich wieder etwas mehr gelohnt zu haben[7]. Mufste doch 1607 seitens des Rates dekretiert werden, dafs nur gestattet sein solle, zwei Webstühle mit Mädchen zu besetzen, die aber nicht mehr Bürgerskinder zu sein brauchten[8]. Freilich arbeiteten manche Faktoren einer gesunden Wirtschafts-

---

[1] Ha. o. B. 1602 ff.

[2] Vgl. Zimmermann 662. Auch half Frankfurt gegen das Bauen von Neuhanau die Berufung auf ein Privileg nicht, wonach im Umkreise von 5 (4!) Meilen kein bürgerlicher Bau errichtet werden durfte. Priv. 158: 1366, 4. Dec. P. P. 171. Vorher Priv. 48 : 1333 : 12 Meilen; P. P. 20. Priv. 59 : 1336 : 5 Meilen. P. P. 24.

[3] Rsp. 1604. 24. Juni. Man hoffte „vermügliche vnd wolhäbige Leuth“ in die Stadt zu ziehen. Ugb. B 76 D 2. Wer nicht 50 G steuern könne, solle abgewiesen werden: nach dem Fettmilchaufstande.

[4] l. 18. Juli 1605.

[5] S. u. — Bothe B. 98.

[6] Bothe B. 63 und Beil. nr. 13. S. o. S. 140.

[7] Bothe B. Beil. nr. 9. Vgl. o. S. 251, Anm. 6: Verringerung der Abgaben. Seit 1604 vermindert sich auch die Auswanderung. S. o. S. 247. Anm. 1. Bgmb. 17. Juni 1602: den Samt- und Gaffamachern wurde die Accise erlassen. Auch die Färberei prosperiert zunächst. 1602 wird dem Gesuche der Wollweber stattgegeben, ihre Behausung an einen Waidfärber zu verleihen. Bgmb. 22. April. Bombasinmachen und -färben. Bgmb. 5. Januar 1602.

[8] Bothe B 88. Hw. II, 62, 56: d. 11. Juni. Es war das schon eine Beschränkung zu gunsten der Gesellen, die gegen die billigere Mädchenarbeit Sturm gelaufen hatten. (5. März.)

entwicklung entgegen: die Zunahme der Bevölkerung und das Wachsen von Handel und Wandel[1] brachte an sich eine Steigerung der Preise[2]; noch mehr aber wurde sie hervorgerufen durch den von vielen betriebenen „Vorkauf“[3] und vor allem durch die fortschreitende Münzverwilderung[4].

Und bald kam wieder ein Umschlag. Das neu erwachende industrielle Leben wurde wieder erstickt, als der Rat in seinen politischen Maßnahmen gegen die Welschen in das alte Fahrwasser einlenkte. 1608 brannte das Kirchlein vor dem Bockenheimer Tore ab[5]. Nun drang wieder die lutherische Geistlichkeit darauf, den Calvinisten die Religionsübung zu versagen[6]. Man wisse nicht, ob eine so günstige Gelegenheit wiederkomme. In 20—30 Jahren würde es um die reine evangelische Lehre geschehen sein, da Unkraut schnell fortwuchere. Seien doch

---

[1] Die Uppigkeit nahm im Leben der Bürger wieder überhand. Bgmb. 11. Oct. 1608: die Kuchenbäcker machen Teuerung in weifsem Mehl. Ib. 20. Dec.: liederliches Haushalten. S. o. S. 230, Anm. 2 u. 6. 3. Mai 1610: Kuchen- u. Bretzelbacken als „Schleck- und Geierwerk“ abschaffen.

[2] S. u. S. 255, Anm. 8.

[3] S. o. S. 186. Bgmb. 12. Juni 1604: die Unterkäufer an Pferden kaufen das Heu in ganzen Wagen und ungewogen, lassen es dann den Bürgern „vmb ein grofses“. Dadurch werde der Rat am Wiegegelde übervorteilt, und die Bürgerschaft werde „merklich übernommen“. d.: die Bürgerschaft soll entweder überhaupt oder nach Gewicht kaufen dürfen; im ersteren Falle vom Heuwieger taxiert. Ib. 15. März 1604: der Wagemeister verstecke die Butter im Keller, (um ihren Preis zu steigern). ib. 22. Mai: Marktmeister klagt, dafs die Niederländer die Butter den Bauern höher bezahlten, als sie forderten. — Ib. 1. Nov. 1604: einige Metzger verkaufen höher, als erlaubt. Bgmb. 26. Nov. 1607: treiben Vorkauf mit Schweinen aufserhalb der Bannmeile. K. K. A. 74: Die Fassung der Visitationsordnung seitens des Rats: Bäcker, Metzger und Fischer hätten die Bürger „übersetzt“; die Bäcker hätten zu leichtes Brot gebacken. Bgmb. 27. Aug. 1607: Die Fischer mit 100 Talern (Chr. 17) Strafe belegt. Leute sollen verordnet werden, die auf den übermäfsigen Fischkauf achten sollen; 26. Nov.: die Fischer sperren sich gegen die Ordnung. 23. Oct. 1606.

[4] S. o. S. 213 ff.

[5] Chr. 3, 115. Vielleicht durch Brandstiftung. Schon 1601 war an der Tür ein Zettel angeheftet:

Dem Gott Baal zu Ehren auf diesemPlan
Hat mich der Herr Calvinus bauen lan,
O Hütt und Stift des argen Teufels
Voller Lügen, Gift und alles Greuels,
Du verkerst Christo sein theures Testament,
Dafs dich Gott in alle Ewigkeit schänd.
Wie du folgst Gottes Wort u. Gebot,
Also bewahr dich Judas, der Zwölfbot.
(Uff. 31.)

[6] Schon 1606 klagen die französische und die niederländische Gemeinde über Schmähreden der lutherischen Prediger. Act. III; 1. 21. Januar. Ein Lehrer war ihnen schon am 22. April 1602 abgeschlagen worden.

schon sehr viel Deutsche angesteckt[1]! Es sei ja freilich wahr, dafs es „der gemeinen Stadt Nutzen" „inn viele weg zum nachtheil gereichen würde", wenn die Calvinisten „ihren Kopf aufsetzen vnd, wie mehrmals geschehen, den Fufs ausz der Stadt setzen wollten". Es werde dann das aerarium geschwächt und der nervus reipublicae „ansehnlich gemindert" werden. Aber man solle lieber mit Christo Hunger leiden als mit dem Teufel in vollen Gütern sitzen. Gott könne „diesen geringen Abgang" „in viel tausent weg anderwerts widerumb reichlich erstatten". Wie ein mittelmäfsiger Körper einem riesenhaften, der allerlei Krankheiten habe, vorzuziehen sei, so auch beim Staate. Der Schaden, den die Welschen zufügten, sei, bei Lichte besehen, gröfser als der Nutzen. Sie brächten Teuerung und verdürben „antiquam Germanorum simplicitatem vnd Teutsche einfalt", sie führten auch „allerlei welsche griff, list vnd practiken" ein. „Was die Juden mit Ihrem verdampten wucher nicht fressen, das holen die welschen mit Ihrer geschwindigkeit, quorum utrique in perniciem Germanorum conspirarunt"[2]. Unter der Bürgerschaft seien „grosze simultates vnd verbitterung." Es werde „nicht geringes auffstandts zu befahren" sein, wenn die Calvinisten fortwühlten. Wie grofs die gegenseitige Abneigung war, geht daraus hervor, dafs die lutherische Geistlichkeit predigte, man solle die Calvinisten nicht grüfsen, nicht mit ihnen essen, sie nicht zu Gevattern bitten u. a., während die Welschen den Deutschen ihre Verachtung zeigten, wo sie konnten. Bei Hochzeiten z. B. kamen sie oft absichtlich mitten in der Predigt und störten die Zuhörer durch ihre prächtige neue Tracht[3].

Der Rat liefs wirklich wieder seiner Angstpolitik und seiner Intoleranz die Zügel schiefsen. Er bedachte nicht, dafs seine früheren fremdenfeindlichen Beschlüsse die blühenden Industrien von Frankenthal[4] und Hanau geschaffen hatten. Es gefiel ihm wieder theologice zu verfahren statt politice. Von neuem wurde den Calvinisten jeglicher Gottesdienst verwehrt. Daran änderten nichts die Bittschriften der „Religionsverwandten der flämischen und französischen Nation"[5]. Auch half es nichts, dafs einige Ratsherren[6] sich für die Niederländer erwärmten und ausführten, dafs die Calvinisten, solange

---

[1] Durch hohe Löhne werde das deutsche Gesinde angelockt und dann „mit süfsen, glatten Worten" zum Gottesdienst geführt. Act. IV, 16.

[2] Act. IV, 6. 1608. IV, 17: 1611. Rp. 1614, 22. Sept. Schon Rp. 1606, 21. Januar: Die lutherische Geistlichkeit war stets die treibende Kraft.

[3] Glauburg — Mscr. II a 11 B: 14. Febr. 1606.

[4] Ankel 30. Zimmermann 663.

[5] 20. Dec. 1608. Fr. R. I, 166—68.

[6] Nach Act. IV, 39 Johann Ogier Bromm) waren 6 Schöffen den Calvinisten günstig gesinnt.

sie ihr Exercitium gehabt, „bei der Statt gehalten vnd sich nit also vfrürisch wie andere erzeigt“ hätten[1], dafs die Stadt in grofser Schuldenlast stecke, dafs nach dem Abzuge der Welschen aber das Einkommen des Ärars merklich abnehmen müsse, während Hanau emporblühen werde[2]. Umsonst sind alle Warnungen vor einer drohenden Gefahr[3], umsonst auch die klugen Darlegungen Johann Adolf Kellners[4], der ausführt, wie ein Beharren bei dem Beschlusse verderblich sei, möchte man die Sachlage politisch oder respectu religionis betrachten. Einerseits sei handgreiflich, dafs die Stadt erst durch die Niederländer „in Auffnemen gebracht“ sei und dafs sich auch der gemeine Mann in Gewinnung seiner Nahrung ganz wohl dabei befunden habe[5], sodafs man „in fridt und einigkeit bey einander sich vertragen“ habe. Falls sie aber fortzögen, würde der Bürgerschaft an ihrer Nahrung „ein merckliches entzogen“ werden. Bei den benachbarten und bei anderen Fürsten werde man sich aber Mifsgunst und Ungnade aufladen. Geistlich betrachtet stehe jedoch die Sache so, dafs die Papisten nach ihrem eigenen Geständnis ihre Pläne bisher hätten scheitern sehen, weil die Augsburgischen Konfessionsverwandten und die Reformierten „steiff beyeinander gehalten“ hätten. Es sei zu befürchten, dafs man in Wien mit Hofprozessen und Kommissionen gegen Frankfurt vorgehen werde, wenn es an Volk abnehme. Denn schon habe man in der Hofkanzlei Supplikationen gegen die Stadt gesehen, Beschwerden der Katholiken über ungerechte Behandlung[6]. Trotz all dieser Einwände schritt man gegen die neuen Bürger ein. Man hatte schon beschlossen, niemand von denen wieder als Bürger aufzunehmen, die nach Hanau ausgewandert waren[7]. Nun entzog die „Mennig“ (= Menge, Majorität) den Calvinisten das 1601 gewährte Recht[8].

---

[1] Johann Ogier Bromm. 1608, 8. Nov. Act. IV, 47. Scharff 288.

[2] Ib. Hieronymus zum Jungen, Johann Adolf v. Holzhausen, Daniel Stalburger.

[3] Ib. Hieronymus August v. Holzhausen: er protestiere hiermit dagegen, „da es ins künfftig zum vffstandt gerathen solte“.

[4] 1608, 22. Dec. Scharff 288. Act. IV, 58.

[5] Demgegenüber betont Balthasar Mentzerus aus Giefsen in einem Schreiben an Sebastian Ritter, 14. Oct. 1608, (Act. IV, 28), man dürfe nicht „der vnchristlichen Machiavellischen Politic nach“ „auf eusserliche nutzen blicken“ und dafür neben dem Tempel Gottes eine Teufelskapelle gestatten.

[6] Rss. Fasz. 176. Donauwöoth 1607.

[7] Vgl. Ugb. B 76 D. 1607, 19. Mai.

[8] Als Motive werden folgende genannt: 1. Es sei wider Gott u. das Gewissen. 2. Die Welschen hätten sich mit der in Frankfurt herrschenden Lehre einverstanden erklärt. 3. Sie hätten sich sehr vermehrt, würden sich bei Gewährung des Exercitiums noch mehr häufen; könnten zu mächtig werden u. die Deutschen vertreiben. Es sei nie gut gegangen, wo man Fremde zu sich eingenommen habe. 4. Viel

Wieder zog ein Teil der glaubenseifrigen Niederländer von dannen, diesmal in die Pfalz nach Oppenheim (1610). Die Zurückbleibenden schränkten aber den industriellen Betrieb immer mehr ein. Die Waren und Handelsgüter wurden nun wieder anderwärts, wo ihre Herstellung abgabenfrei war, gearbeitet; auf der Frankfurter Messe geschahen nur die Zahlungen, ohne dafs die Bürger Nutzen davon gehabt hätten. So verspürte man allerorten, wie den Eingesessenen Arbeit und Gewinn beschnitten wurde. Das diente „zu Abbruch täglicher Arbeit und Nahrung des gemeinen deutschen Handwerksmanns und mehrer Bürger Ruin“ [1]. Und doch war schon vorher trotz der Rückkehr mancher Verleger die Wirtschaftslage nicht mit der am Ausgange des 16. Jahrhunderts vergleichbar gewesen [2]. Das erkennt man an der Häufigkeit leerer, wüster Häuser [3]. Drum gab es zeitweise neben der

---

Deutsche, namentlich vom Gesinde, seien durch ihre Religion verführt. 5. Man müsse verhüten, dafs die Posterität verführt werde. 6. Sie hätten unter sich „in Politischen sachen ein eigen Regiment angestellt“ u. dem Rate „an seiner Jurisdiction Intrag gethan“. 7. Sie gestatteten da, wo sie die Oberhand hätten, den Lutheranern auch kein Exercitium, so in der Pfalz u. besonders in Hessen. 8. Alle Handlung hätten sie der deutschen Bürgerschaft entzogen u. Teuerung in allerlei notwendigen Sachen wie Victualien, Holz, Häusern gebracht, aufserdem Pracht u. Hoffart eingeführt. 9. 1601 habe man ihnen nachgegeben, um das Bauen in Hanau zu verhindern. Dies werde aber ruhig fortgesetzt. 10. Der etwaige Ausfall am Einkommen sei nicht so grofs und könne auf andere Weise eingebracht werden, so z. B. wenn man, wie an anderen Orten, eine Gleichheit in der Schatzung anstelle und jeden sein (ganzes) Vermögen verschätzen lasse. 11. Jene hätten die vornehmsten Häuser an sich gebracht. Gegen die Versagung des Exercitiums wurde geltend gemacht: 1. 1601 sei es bewilligt; es werde also das Abschlagen „ein seltzam ansehen“ haben. 2. Es werde sich für die Stadt ein grofser Ausfall an Akzise, Schatzung u. a. bei ihrem Fortzug bemerklich machen. Die gemeine Bürgerschaft werde an Hantierung, Nahrung, Hauszinsen u. a. viel verlieren. 3. Hanau werde Frankfurt Abbruch tun. 4. Die meisten Nachbarn seien Calvinisten. Pfalz sei nach des Kaisers Tode Reichsvicar; es sei „leichtlich zu erachten“, was dann Fr. „zu befahren“ habe. 6. Die 1601 von den Advocaten vorgebrachten erheblichen Motive sprächen dagegen. — Bgmb. 4. Aug., 25. Oct., 1. Nov. (Verlesung alles dessen, was 1554–92 wegen der Welschen beschlossen war); 3. Nov. (Verlesung der Fortsetzung bis 1601); 8. Nov. (votiert; namentlich abgestimmt und das Votum notiert: abgeschlagen); 22. Dec. 1608; 31 Januar 1609: rund abgeschlagen. Act. IV, 68: 26 dagegen, 10 sind für Beratung, und nur 4 sind für Gewährung der Bitte um eine Kirche. Es sind dies gewesen: Johann Adolf Kellner, Hieronymus Augustus v. Holzhausen, Daniel Stalburger und Hieronymus Steffen.

[1] Zwei unterschiedliche Bedenken usw. 1615 MzJ 9, 2.

[2] Bothe B. Beil. nr. 9.

[3] Bgmb. 19. Juli 1604: das Privileg Friedrichs III. wird zu Rate verlesen, wonach wüste Flecken und Häuser, die nicht binnen Jahresfrist neugebaut wurden, vom Rate eingezogen werden konnten. S. o. S. 122. Die Pest wird dann in den Jahren 1605—7 das Ihrige getan haben, um das Bild der Verwahrlosung in der baulichen Verfassung

Industriearbeiterschaft nur wenig Hände für die Landwirtschaft, sodafs die Löhne dort anzogen[1]. Denn wenn auch die Bezahlung in der Industrie nachgelassen hatte besonders wegen der Beschäftigung vieler Mädchen[2] — besser als die ortsüblichen Lohnsätze für die Feldarbeit war das Entgelt doch, trotz der relativen Höherbewertung, die die landwirtschaftlichen Arbeiter seit Ende des 16. Jahrhunderts genossen[3].

Eine ganze Reihe von Ursachen war es demnach, die die industrielle Krise in Frankfurt heraufführten und sie der Geldkrise beigesellten. Zunächst war offenbar eine gewisse Übersättigung des Marktes in der Seidenbranche vorhanden, wie denn auch im ostindischen Handel 1608 die Hausserichtung ihr Ende erreichte[4]. Besonders waren sodann die Frankfurter Werke wegen der Abgabenforderungen trotz der eingetretenen kleinen Ermäfsigung nicht konkurrenzfähig. Vor allem aber wurde der Industrie die Lebensader unterbunden durch die starre Orthodoxie der lutherischen Geistlichkeit und durch die Angst der Patrizier vor politischer, finanzieller und sozialer Überflügelung. Es scheint so, als ob der Rat auch von Ideen geleitet worden ist, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein Nationalökonom aussprach: die Anhäufung von Menschen bringt zu verschiedenartige Elemente zusammen und birgt in sich die Gefahr des Aufruhrs[5]. Waren doch wieder viel Arme herbeigeströmt, denen heiratslustige Witwen die Tore öffneten[6]. Ferner konnte sich der Rat nicht befreunden mit der Niederreifsung der alten liebgewordenen Schranken, die das wirtschaftliche Leben bis dahin umschlossen hatten. Und doch hatten die Calvinisten Frankfurt viel Gutes gebracht, das mufste jeder unbefangene Beobachter zugeben. Sie hatten viel zum Pestilenzhaus gesteuert, hatten in ihren Testamenten

---

der Stadt noch schärfer hervortreten zu lassen. Bgmb. 22. Januar, 26. Febr. 1607. Vgl. das Sinken der Bevölkerungsziffer. Bothe B. 53. Ib. Beil. nr. 13. Trotz der Zunahmen der Heiraten wegen der Pest wurde die Geburtsziffer von 1603 in den Jahren 1604—07 nicht wieder erreicht. S. ib. S. 95, Anm. 3.

[1] Bgmb. 19. Febr. 1605: es wurde nicht nach der Weingartsordnung gelebt.

[2] S. o. S. 253, Anm. 1.

[3] S. o. S. 190, Beil. III, 3a 2 und III, 6b.

[4] Ehrenberg F II, 330. Sieveking.

[5] Jolles 200. Schönborner (1579—1637): Non satis probe prospectum videtur civitatibus populosis, quoniam confusionem munerum civilium introducit multitudo civium, atque illi ipsi, qui intra eadem moenia degunt, ita inter se ignoti sunt, moribusque aliquantum discrepantes, ut pene alii esse videantur. Inde periculis communibus ingruentibus animorum sequitur distractio et quae eam comitatur seditio. Beil. I, 23: 1565 wird zu Rat erörtert, dafs Frankfurt sehr gering an Volk sei und man sehen solle, wie man habhaftige Leute hereinziehe, aber von gleicher Religion, da sonst Unruhe und Zerrüttung entstehen würde.

[6] Bgmb. 15. Dez. 1603; 28. Febr. 1604; 30. Sept., 2. Okt. 1606.

viele Hundert Gulden dem Almosenkasten verschrieben[1]. Namentlich aber war das ganze Wirtschaftsleben Frankfurts unter ihrer Einwirkung erstarkt[2]. Mit Recht weist ein Verteidiger der Fremdlinge zur Zeit des Fettmilchaufstandes darauf hin, wie Venedigs, Amsterdams, Nürnbergs und Danzigs Beispiel lehrten, dafs da nur viel Hantierung sei, wo viel Volk lebe[3]. Noch vor 50—60 Jahren wären viele Gassen und Plätze Frankfurts volklos gewesen, hin und wieder hätten Bäume gestanden, Pfützen und Gras[4]. Und noch dazu wären viele Häuser leer gewesen, und „schlechte" Leute hätten gelohnt werden müssen, die sie von einer Messe zur andern bewohnt und aufbehalten hätten, während jetzt alle „Einöden" vollgebaut, und mit prächtigen Häusern geziert seien[5]. Wenn man aber ihnen vorwerfe, dafs sie alle Hantierung innehätten, so müsse man bedenken, dafs jeder im Schweifse seines Angesichts sein Brot erwerben solle. Gewifs. darin waren sie den Deutschen über: den Fleifs und zugleich die Umsicht hatten sie vor ihnen voraus. Mit gerechtem Stolz darf der Verfechter ihrer Ansprüche warnen, man solle nicht für das Gold und Silber wieder Laub und Gras eintauschen. „Wie viel fremder, ausländischer, groiser Händel und Faktoreien haben die Welsche und Niederländische Nationes aus Niederland, Brabant, England, Frankreich, Hispanien, Italien, Polen, ja nicht allein aus ganz Europa, sondern wohl auch aus der Türkei, Barbarien, West- und Ostindien zu Wasser und Land in und nach Frankfurt gebracht[6], davon der deutsche Mann alldar und die Stadt selbsten ihren stattlichen Nutzen empfängt." „Können aber darumb die Deutschen, als der Ort unbekannt, solche Händel in ihre Hände bringen? Oder haben auch die Deutschen jemalen dergleichen weit entlegene Händel vor Einnehmung der Nationen in Handen gehabt oder auch darvon gehört? Wie wollen die Deutschen in solchen fernen Landen, auch bis nach Indien hinein,

---

[1] Ges. III, 111. 1583. Fremde wie Einheimische, die künftig vor drei Ratsfreunden ihr Testament machten, sollten auf den Stadtbau oder in den Kosten der Hausarmen oder ins Hospital zum heiligen Geist etwas „an gelt oder In annder wege" „zum Pesten legiren". D. 1602, S. 38: Hans v. Bodeck gab 1000 G für den Gemeinen Almosenkasten.

[2] Rp. 1. März 1555 (Bgmb. 5. März): man möge „dahin arbeiten", „das mehr handel mochte alherkommen".

[3] Sendbrief an E. E. Rat und ehrliebend ansehnliche deutsche und niederländische lutherische Bürgerschaft zu Frankfurt. 1615. MzJ 9, nr. 4.

[4] S. o. S. 221. Für 1541: Lühe 240.

[5] Uff. 31: 1582: „vf der Zeil an dem Katharinkloster hinauf zum Zeughaus zu" entstand „ein sehr schön weite Gassen, dergleichen in Frankfurt keine zu finden".

[6] Damals wurde Israel de Bry zu Frankfurt Druckerlaubnis erteilt für sein Werk „Englische Schiffahrt in Guianam vnd Americam". Es war „in Regal folio überausz zierlich, nichts überal", geschrieben. Bgmb. 21. März 1599.

Caution leisten? Wie viel sind wohl seeerfahrne Leut unter den Deutschen in Frankfurt? Sind das nit die besten Händel, so von der See herkommen?" Darum müfsten die grofsen Handlungen notwendigerweise aufhören mit dem Abzuge der „Nationen"; das sei aber den benachbarten Zöllen sehr nachteilig. Es sei also ein bonum publicum in Gefahr. Wenn man bedenkt, wie grofs der Einflufs der Niederländer und Holländer auf den ganzen Westen Deutschlands geworden war, wird man diese Deduktion begreiflich finden[1]. Das Wort eines Jesuiten ist recht zutreffend, der die Calvinisten mit Aalen vergleicht[2], wegen ihres geschmeidigen, geschickten Wesens. Man könnte dies Bild in wirtschaftlicher Beziehung auf die Niederländer anwenden. Wie klug hatten sie jede Schwäche des Spaniers berechnet, um auf seinen Schultern emporzusteigen! „Der lebendige Pulsschlag eines einheitlichen Geistes, grofser einheitlicher Interessen" mufste dies kleine Volk befähigen, auch die Deutschen, denen es an jeder volkswirtschaftlichstaatlichen Organisation fehlte, überall aus dem Sattel zu heben[3]. Wohin sie kamen, rissen sie den Handel an sich. Mächtig war ihre Seemacht erblüht[4]. Nun galt es den Kontinent als Absatzgebiet zu erobern. Drum schoben sich die Pioniere des niederländischen Handels und Gewerbes mit kluger Voraussicht nach Emden, Bremen, Hamburg und über Wesel, Aachen, Köln nach Frankfurt vor, das vermöge seiner zentralen Lage die Stellung eines Sammelbeckens einnahm[5]. Ihre kaufmännische Überlegenheit mufste ihnen überall bald die Vorherrschaft sichern.

Aber gerade diese Vorzüge in Handel und Gewerbe mufsten Neid wecken; nicht nur bei den Patriziern, sondern auch bei den Zünften waren die „Welschen" und ihre Arbeitsweise verhafst. Blickten diese doch sowieso scheel auf die Mefsfreiheit. Den fremden Händlern, die ihre Ware zum Verkauf brachten, suchten sie allerhand Schwierigkeiten zu machen[6]. Da mufsten die Niederländer, die das Prinzip des

---

[1] Falke II, 117, 188.

[2] MzJ 9, nr. 4.

[3] Schmoller M 43.

[4] Memorie vande ghewichtighe redenen die de Heeren Staten Generael behooren te beweghen om gheensins te wyken vande handelinghe ende vaert van Indien. MzJ 11, 26. Onpartydisch Discours opte handelinghe vande Indien. MzJ 11, 27. Ein Dialogus oder Gespräch, die noch währende Friedenstractation betreffend, zwischen einem holländischen Bauern, Hofdiener, Bürger und Schiffsmann. 1608. MzJ 10, 3. Laspeyres 57, 68.

[5] Falke II, 42 ff.; 64.

[6] Rs. 1608 l. 24. März. 1) Messerschmiede zu Mainz. 2) Frankentaler Schuhmacher. Bgmb. 1612, 21. April Gewandschneider u. Krämer. Ibid. 5. März Kupferschmiede. Bothe B 81. Namentlich aber richtete sich die Erbitterung gegen die Händler zwischen den Messen. Bgmb. 1592, 17. Febr.: Hutmacher; 1595, 1. April: Gürtler; 1596, 7. Sept.:

freien Handels verfochten, ihnen natürlich ein Dorn im Auge sein. Sodann war die Herstellung billiger Massenwaren den Zünften ärgerlich[1]. Auch die Art, wie jene ihr Gesinde „ihres Belustens ufs Stückwerk" dingten[2], war ihnen ungelegen. Bekamen die Welschen doch dadurch vor ihnen einen Vorsprung. Sodann wurde das deutsche Gesinde durch die leichtlebigen, genufsfrohen Gesellen der Fremdlinge verführt und zur Unbotmäfsigkeit aufgereizt[3]. Besonders aber hafste man in den Niederländern die Kapitalisten. Das ist m. E. der Hauptgrund, weshalb die Handwerker im Rate gegen die Bewilligung der Religionsfreiheit stimmten[4]. Die Zünfte steckten eben mit ihrer Auffassung des wirtschaftlichen Lebens noch tief in mittelalterlichen Anschauungen[5]. Das Anwachsen grofser Vermögen und die kapitalistischen Assoziationen waren ihnen ein Stein des Anstofses[6]. Liefen sie doch auf eine „Zersprengung des sozialistischen Charakters der Zünfte" hinaus[7]. „In den Zeiten des raschen Übergangs zu neuen Formen der Volkswirtschaft, in Zeiten einer allgemeinen Geldwertsänderung" war es den wirtschaftlich Stärkeren viel leichter gelungen, sich zu bereichern „als in Zeiten ruhiger auf dem Boden fester Sitten und festen Rechts sich bewegender wirtschaftlicher Verhältnisse"[8], ein Boden, auf dem sich die Zünfte gefielen in ihrer zähen Beharrlichkeit und kleinmütigen Verzagtheit[9]. Der Deutsche war kein geborener Industrieller und Kaufmann[10]. Man kann den wirtschaftlichen Prozefs jener Tage einen Kampf der patriarchalischen Daseinsform des Mittelalters mit dem Kapital nennen[11], „das ohne Scheu

---

Schuhmacher; 1596, 12. Okt.; 1597, 22. Febr.: Schreiner; 1599, 6. Sept.: Kürschner. Ugb. C 41 Oo nr. 12: 1595.

[1] Bgmb. 17. Febr. 1592: die Hutmacher klagten, dafs die welschen Krämer ihnen durch Feilhalten geringerer Gattungen von Hüten „ir Handbad abstrickten".

[2] Ugb. C 34 L nr. 8: 1606. Viele jeunes compaignons et serviteurs waren den Brotherren aus den Niederlanden nachgezogen. Mgb. F 16 nr. 1a. 1572. Bothe B 81.

[3] S. o. S. 233.

[4] Act. IV, 58: 1608. Auch Act. III, 316: 1601.

[5] Sie wahrten eifersüchtig andern Zünften gegenüber das ihnen privilegierte Arbeitsgebiet, so z. B. die Kantengiefser, Bgmb. 1. Okt. 1601: sie beschweren sich über die Spengler, Löffelgiefser, Kessler, Pfannenflicker, die ihnen Abbruch täten, ferner über Conrad Meul, der Glaserlot feilhabe. — Oldenberg JV. 1891, 1328.

[6] Es war wieder ähnlich wie um 1500. Schulte H I, 671.

[7] Lamprecht G 43. Bücher Gw. 375.

[8] Schmoller G 139.

[9] Schmoller St. 545. Gothein 20.

[10] Chamberlain 335.

[11] Meister 41; Die Zunftartikel waren ein Bollwerk gegen die stürmischen Wogen des sozialen Lebens, sollten den Handwerkern ihre privilegierte Stellung sichern und Fremde an der Niederlassung ver-

die alte Welt in Trümmer schlug und das wirtschaftliche Leben in neue Bahnen lenkte“ [1], die dem Zeitalter des Individualismus angepafst waren. Die deutsche Bürgerschaft wollte gern im alten Geleis weiterfahren: die gemütliche, engumrissene zünftlerische Tätigkeit [2], die jedes Risiko und jeden Wagemut überflüssig machte, sagte ihnen mehr zu, trotzdem Frankfurt als Mefsstadt für die neue Richtung geradezu ein Eldorado hätte sein müssen. Man kann aber um 1600 aus dem Munde Frankfurter Bürger Äufserungen hören, die an Luthers Klagen anklingen [3], nur dafs man jetzt das zünftlerische Handwerk gegen die freie Luxusindustrie schützen zu müssen glaubte, während jener dem Ackerbau das Wort redete, so wenn er klagte, dafs soviel Land unbebaut bleibe, weil es nicht „Zimmet, Ingwer, Malvasier, Nägelein, Pomeranzen, Seiden und solche Weibergeschleck trage“. Die Zünftler glaubten wie Sebastian Frank [4]: das Volksvermögen komme in die Hände weniger, und der gröfsere Teil des Volks verarme. Dafs ihnen selbst doch auch mit der Zeit mehr Arbeitsgelegenheit und darum ein gröfserer Verdienst erwachsen müsse, bedachten sie bei Betrachtung der so schnell entstandenen riesigen Vermögen der Grofshändler nicht. Auch sahen sie nicht ein, dafs es ein grofser Vorteil war, wenn die Luxuswaren im eigenen Lande produziert wurden, während bisher viele Tonnen Goldes alljährlich dafür ins Ausland gewandert waren [5]. Es war ja doch ein Ding der Unmöglichkeit, die mit dem Heraufkommen der neuen Zeit einsetzenden „neuen Elemente des wirtschaftsgeschichtlichen Prozesses“ ganz beiseite zu werfen, man mufste sich „aufs glimpflichste

---

hindern. Die Forderung der Frankfurter Bürgerschaft, dafs sich alle Einheimischen in Zünfte begeben sollten (1613), läfst das Ziel dieses Strebens deutlich erkennen. B. U. t. 43: Humperg. Auch die Forderung, dafs man nur an einem Orte feilhaben solle, tauchte zur Zeit der Revolution wieder auf: BU 43: Fettkrämer: 10. Juli 1613. Schon am 14. Juli 1612 heifst es zu Rat, dafs die Weifsbinder und Tüncher ebenso wie die Hecker und Weingärtner um Anrichtung einer Zunft gebeten hätten.

[1] Schönlank S. 74.

[2] Man darf freilich nicht verkennen, dafs trotz der genauen, einschränkenden Vorschriften über Zahl der Gesellen, Maximum der einzukaufenden Rohstoffe, Beschneidung des Zwischenhandels u. a. doch öfters eine Durchbrechung dieser nivellierenden Bestimmungen durch reiche Handwerker vorkam. Beil. III, 3e, f, g. Über das Wirken des Gesetzes von Angebot und Nachfrage im Mittelalter vgl. Beil. III, 4 k: wir dingen knecht so wir nehest mogen so nemen die knechte so sie meist mogen. Vgl. auch das Hereinholen Arbeitswilliger und das Bedrohen guter Arbeiter durch Arbeitsunlustige!

[3] Schmoller N 634.

[4] Schmoller N 631.

[5] Vgl. Uff. Mscr. 19a. Anonymi Francofurtensia varia: 1577 Deputationstag zu Frankfurt: für seidene Kleider und dergl. vergängliche Waren gehe jährlich „überschwänglichs Geld“ in andere Länder.

mit ihnen abzufinden" suchen[1]. Die Frankfurter Bürgerschaft, soweit sie den Fremden feindlich gegenübertrat, verkannte, dafs die Tätigkeit jener das ganze neue Wirtschaftsgebäude der Stadt aufgerichtet und erhalten hatte[2], dafs man also den Ast absägte, auf dem man safs, wenn man ihrem Schaffen Hindernisse bereitete. Das Hetzen der starren Lutheraner liefs freilich die wirtschaftlichen Rücksichten als untergeordnet erscheinen, wie man ja bis gegen 1700 keine wissenschaftlichen Vorstellungen über die wechselnden Konjunkturen, über die Aufschwungs-, Krisen- und Niedergangszeiten gehabt hat[3]. So erklärten auch die Frankfurter Geistlichen, Gott gebe Teurung und Wohlstand; er könne die Victualien wohlfeil machen. Man bedürfe dazu der Welschen nicht. Man kann sich nicht wundern, wenn der Vorkämpfer der Niederländer die Lutheraner darum, wieder mit dem Worte des Jesuiten, wegen ihres blinden Eiferns Stockfische nennt, die überall mit dem Kopfe durchwollten[4].

Wie glanzvoll hätte sich Frankfurt damals ohne dies engherzige, neidische Inschachhalten der freien Gewerbe entwickeln können! Im Mittelalter war ja in dem Stadtsäckel permanente Ebbe gewesen. Trat eine gröfsere Forderung an die Rechenherren heran, so mufsten sie bei den Juden oder bei der Geistlichkeit oder auch bei reichen Mitbürgern ein Darlehn aufnehmen oder ein Geschenk erbitten[5]. Es herrschte eine unbeschreibliche Enge der Finanzen, und das Jahr schlofs, wenn überhaupt, nur mit einem nicht nennenswerten Überschufs ab. Im 15. Jahrhundert und zu Beginn des 16. hatte sich die Sachlage insofern geändert, als jetzt wenigstens im Ärar ein ganz annehmbarer Restbestand verblieb. Aber eng und kleinlich waren auch jetzt die finanziellen Verhältnisse.

---

[1] Schmoller N 683.

[2] Boos 4, 382: Das Wirken der Niederländer in anderen Städten. S. o. S. 221 u. 258. Vgl. damit die Äufserung der luther. Prediger, F. sei schon „eine florissante Handelsstadt" gewesen, ehe die Niederländer dagewesen wären. Jene seien als arme, aller Mittel entblöfste Fremdlinge eingewandert und täten nun so, als ob die Stadt durch sie in Aufnahme gekommen sei. Richtiger urteilt der Verfasser der „Zwei unterschiedlichen Bedenken" 1615 (MzJ 9, 2), dafs die Stadt „arm an Einkommen und Bürgerzahl" gewesen sei, dafs die Ratsherren aus Furcht, „unter das Joch zu kommen", die Fremdlinge aufgenommen habe, und dafs die Stadt dann zugenommen, so dafs sie „etliche 1000 Hausgesäss" gezählt habe. Chr. 17: Ratschreiber Authes: die Patricier hätten Häuser und Plätze um geringen Zins ausgeliehen, da „wenig Volk" dagewesen sei.

[3] Schmoller V II, 484.

[4] MzJ 9 ur. 4.

[5] Z. B. Rb. 1410. 400 gulden han wir von den Juden enphangen als man in nuwe stedekeit gab vnd sie bat den Rade etzwaz zu sturen sunderlichen als man itzunt von der stede wegen sere grube vnd buwete als man sich virsehe einsz legers vor der Stat von des Richs wegen. Vgl. Bothe B I.

Erst die Niederländer brachten eine freiheitliche Richtung in den Wirtschaftsbetrieb: sie hätten auch, falls man ihnen Gelegenheit zur Entfaltung aller ihrer Kräfte gegeben hätte, der ganzen Stadt und ihrer Verwaltung ein imposanteres Gepräge aufgedrückt, sie aus der Kleinkrämerei und Krähwinkelei emporgehoben[1]. Die stattlichen Jahreseinnahmen und die respektablen Überschüsse bezeugen das. Damit wäre auch die durch leichtsinnige Spekulation des Rates entstandene Verschuldung zu tilgen gewesen, und Frankfurt hätte eine stolze Rolle spielen können. Auch den hohen repräsentativen Anforderungen, die an die Finanzen der Stadt in ihrer Eigenschaft als Wahlstadt stets gestellt wurden, hätte sie jetzt spielend gerecht werden können. Eine Unterstützung grofser Industrien seitens des Staates war ja doch sonst recht eigentlich die leitende wirtschaftliche Idee der staatlichen Bildungen seit dem 16. Jahrhundert. Eine Erleichterung der Ausfuhr, ein Schutz der exportierenden Gewerbszweige wäre darum auch in Frankfurt am Platze gewesen. Erst dann hätte man hoffen dürfen, „durch einen lebhaften Verkehr im Innern alle individuellen Kräfte in den Dienst des Ganzen zu stellen“[2]. Die Finanzkräfte der Frankfurter Grofshändler und Industriellen wären damals befähigt gewesen eine grofse Rolle zu spielen; denn dort brachen die Quellen immer machtvoller hervor, sodafs sie auch des geldbedürftigen Kaisers Aufmerksamkeit erregten[3], während in anderen süddeutschen Städten namentlich infolge der spanischen und französischen Staatsbankerotte von 1557 und 1575 und dem Niedergange Antwerpens und Lyons viele grofse Handelshäuser fallierten[4] und abnahmen, so die Welser, die Manlich, die Fugger. Frankfurt war die Mutter aller Kaufmannsgewerbe geworden[5]. Und das trotz aller Schwierigkeiten, die sonst in den Rheinlanden damals entstanden[6]. Die Niederländer hätten vermöge ihrer internationalen Verbindungen, namentlich auch mit den englischen Tuchhändlern über Emden[7], Stade und Ham-

---

[1] S. o. S. 262, Anm. 2.

[2] Bücher V 71.

[3] Vgl. Bothe B. 43.

[4] Stetten I, 604, 608, 610, 700. Ehrenberg F II 183 ff., 242. Häbler 124. Buff 89. Ehrenberg E 41. Freilich besafs Augsburg noch einen starken Leinwandhandel. Noch 1595 wurden auf dem Weberhause 410930 Stück Barchent „geschaut“. Stetten I, 737.

[5] Kriegk Bz. 295. Sämtl. Frankfurter und Augsburger Kaufleute 1587.

[6] Roscher N. 272.

[7] KBr. 1580, 2. Januar. Lübeck und andere Hansastädte haben sich beim Kaiser über die englischen Abenteurer beklagt. Den Hansastädten sei infolge des Konspirierens Londoner Kaufleute der Einkauf englischer Laken und Tuche verboten und die freie Ausfuhr gesperrt, indem hohe Zölle den Privilegien zuwider aufgelegt seien. In Emden sei den Abenteurern eine Residenz zugelassen. Jene hätten alle Han-

burg[1], und mit Hilfe ihres freien Blickes in wirtschaftlichen Dingen die Frankfurter für eine grofszügige Wirtschaftspolitik gewinnen, die enge Stadtwirtschaft zur Nationalwirtschaft erweitern können[2]. Vielleicht wäre das segensreich geworden für das ganze Reich: es wäre durch die Hereinnahme und Assimilierung fremder Lehrmeister in seinen handelspolitischen Anschauungen umgebildet und aus der Abhängigkeit vom Auslande befreit worden[3], wie dies ja mit den Mandaten gegen die englischen adventurers[4] und mit den Wollausfuhrverboten[5] erstrebt

---

tierung und Kaufmannschaft an sich gezogen. Dadurch sei eine grofse Teuerung eingetreten, z. B. koste ein Packen Laken, das vor wenigen Jahren mit 50—60 lb bezahlt worden sei, jetzt 100 lb. Lübeck usw. bitten, Emden und dem Grafen v. Ostfriesland zu verbieten, ihnen Vorschub zu leisten. — Der Graf v. Ostfriesland sagt zu seiner Verteidigung: Die Commercien seien frei; England sei kein Reichsfeind. Die Londischen Kaufleute, „so sich marciäns Venteners“ (!) nennen“, säfsen durch ganz Deutschland, zögen auf und nieder, handelten und „weberten“ in allen Städten, wie Frankfurt, Strafsburg, Augsburg, Nürnberg, Cöln, Lübeck, Hamburg, Bremen, Danzig. Vor alters seien die Hansischen oder Osterlinger vor andern Nationen gefreit gewesen, so dafs sie von einem Laken nur 1 Nobel hatten zu geben brauchen, andere 2. — Auch der Landgraf v. Hessen kaufe in Emden von den Engländern; er habe „diesen Tag“ dorthin durch seine Diener 600 englische Laken einführen lassen für seine Kleidung. S. u. S. 293, Anm. 2. — Es ist interessant, was 17 Tuchhändler, meist aus Antwerpen oder sonst aus den Niederlanden, die man in der Fastenmesse 1581 über die Artikel der Hansastädte befragt hat, geantwortet haben. Seit 1558 habe England die Privilegien der Hansa nicht gehalten. Es würden 20—30 % Auflagen von der Gewandausfuhr erhoben, von denen die Adventurers frei seien. Diese englische Gesellschaft, auch Stapuliers genannt, habe den ganzen Welthandel in Händen. Sie handle nur auf Deutschland und die Niederlande; für andere Nationen gebe es andere Gesellschaften. Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden wolle, müsse 7 Jahr lang in England gedient haben. — Ein Engländer gebe nur 6 Schilling Ausfuhrzoll, wo ein Ausländer 14 Schillinge, jeden zu 4 Batzen gerechnet, entrichten müsse. Früher hätte die Hansastädte nach „uraltem“, 300 Jahr altem Briefe, an dem noch 14 Könige gesiegelt haben sollten, nur einen Schilling gezahlt. — Die Kompagnie lasse immer nur wenig Schiffe ab, um die Preise zu halten. Ihre Guberneurs, Curtmeister und Deputierten in Antorf und Emden gäben ihr Aviso. Damit die Preise durch die Unvermöglichen nicht gedrückt würden, strecke sie ihnen Geld vor. Die Hanseaten müfsten oft mehrere Wochen auf Ladung warten; sie müfsten sich dann verpflichten, die Waren nur in ihre Heimat zu bringen; und noch dazu müfsten sie Kaution stellen in der Höhe des Wertes der Ware.

[1] Ehrenberg E 119. 210. Rb. passim. Ugb. B 73 Cec 1602. Umgekehrt wurden Seidenstoffe in erheblicher Menge nach England über Hamburg ausgeführt. Ehrenberg E 297. Niederländische Waren, auch Samt und Seide, gingen auch über Frankfurt nach Schlesien. Rs. 1613, l. 13. April.

[2] Ehrenberg V 37. Schulte H I, 680.

[3] Schmoller V II 594.

[4] Orth F 261: 1582. 1597. Bgmb. 17. Sept. 1598: Kaiserl. Mandat gegen sie. Rsp. 29. Januar 1599: Lübeck klagt über sie. Bgmb. 19. u. 26. Aug. 1595: englische Tuchhändler. S. o. S. 263, Anm. 7.

[5] Schmoller M 33.

worden war. Hamburgs kluges Vorgehen hätte in Frankfurt Schule machen müssen[1]. Dort hatte man auch zunächst geklagt, „dat de fremde den Borgern de Nahrung utt den munde theen", und es war den Deutschen auch dort schwer angekommen, „aus dem sichern Geleise des Mittelalters" plötzlich sich hinauszuwagen auf das von Interessenkämpfen erfüllte Arbeitsfeld des Weltmarkts. Aber man rang sich durch. Zunächst wehrte man der schädlichen Konkurrenz, indem man die bisherigen Handelsartikel den Bürgern vorbehielt, sodann gab man dem Neuen Raum zur Entwicklung und legte so den Grund zu einer überraschend schnellen Handelsblüte: und das ermöglichte die „hohe staatsmännische Intelligenz und Initiative einzelner im Kampfe gegen die beschränkte Augenblickspolitik einer sich nur zögernd vom Hergebrachten loslösenden Menge". Aus selbsteigener Kraft konnte der Deutsche nicht so umfassende, weitreichende Pläne schmieden: er bedurfte der Anregung von aufsen[2]. Wo diese fehlte, treffen wir im deutschen Wirtschaftsleben damaliger Zeit einen „Prozefs der Invalidisierung" an[3]. Und wo die wirksam gewesenen fremden Kräfte lahmgelegt wurden, ging die deutsche Wirtschaft wieder zurück. Auch dafür hätte Hamburgs Entwicklung ein Beispiel geben können[4].

Freilich war die Zeit des Übergangs zu dem modernen Wirtschaftssysteme für manchen Frankfurter Bürger nicht segensreich. Denn die kaufmännische Gewandtheit der Ankömmlinge überflügelte viele Eingesessene, sodafs die Klage nicht mit Unrecht ging, dafs die Häuser der Deutschen trotz aller Vorsichtsmafsregeln in die Hände der schlauen Fremdlinge übergingen[5]. Auch diese Erkenntnis mag dem Rate die ultima ratio nahegelegt haben, sich die gefährlichen Konkurrenten seiner Bürger vom Halse zu schaffen[6]. Auch waren durch die Ausbildung des Unternehmertums starke soziale Verschiebungen in der Zusammensetzung und Schichtung der städtischen Bevölkerung vorgenommen worden. Damit war aber eine „Dissoziation" des bis dahin bestehenden „sozialpsychischen Zustandes" eingetreten[7]; und das Drängen und Hasten nach Gewinn sowie die Materialisierung durch die von der Industrie gesteigerte Genufssucht waren wenig erfreuliche Begleiterscheinungen des Aufblühens der Stadtwirtschaft gewesen.

Immerhin lehrte die Folge, dafs all diese Mifsstände noch

---

[1] Ehrenberg H 318. Ehrenberg E 49. Naudé 54.
[2] Ehrenberg E 173.
[3] Lamprecht G 46.
[4] Ehrenberg E 171.
[5] Uff. 30, 1047 (1596).
[6] Fr. R. I, 94.
[7] Lamprecht G 55.

das kleinere Übel gewesen waren. Mit dem erneuten Einschreiten gegen die Welschen brach die Industrie in Frankfurt zusammen, und das Verhängnis nahm seinen Lauf. Mit dem Passamenteriegewerbe, das „vor Jahren“ „in Flor gestanden“ hatte, war es „in den vielen nacheinander erwachsenden schwinden Jahren“, die Mifswachs und Seuchen gebracht hatten, „je länger je böser geworden“. (1610). Viele hatten „nicht das lieb trucken brodt“ damit verdient. Natürlich! Denn wieder wurden nun die Waren draufsen gearbeitet und dann in den Frankfurter Messen auf den Markt geworfen, billiger als sie die Frankfurter Industrie herstellen konnte, die unter der Akzise und unter der Teuernis litt. Darum baten die Schnürmacher um Erlafs des Stuhlgelds, damit sie die Schatzung und das Wachtgeld bezahlen könnten, was ihnen selbst dann noch schwer genug falle[1]. Hand in Hand mit der schwierigen Lage des Seidengewerbes ging die Entwicklung in den Grofsfärbereien[2] Sie waren ja dem Rate längst ein Dorn im Auge gewesen. Schrieb man doch ihrer Tätigkeit hauptsächlich die Teuerung des Holzes zu[3]. Natürlich machte sich nun die Depression allerorten fühlbar. Falliments traten ein[4]. Die Güter wurden mit Arrest belegt[5]. Vielen Gesellen wurde gekündigt; sie setzten sich in immer stärkerer Anzahl in die „Winkel“ und pfuschten den verschiedensten beruflichen Branchen ins Handwerk, nicht blofs den Seidenhändlern, denen

---

[1] Hw. II, 62, 82: l. 15. Mai 1610.

[2] Bothe B 89 und Beil. 9. Ugb. D 19 A.

[3] S. o. S. 230, Anm. 6. Rsp. 1596, 23. Januar. Ob nicht alle Farbkessel abzuschaffen seien? Man will keine neue Farbgerechtigkeit erteilen; man will sehen, wie es in Hanau gehe, wo jetzt auch gefärbt werde. Sonder Zweifel werde man dort auch verspüren, wenn man auch jetzt „disen nutzen alsz ein geschleckh von den frembden einneme“, „wie schedlich Inen solche leuth in erösung der wälder gewesen“ seien. Auf den Dörfern säfsen auch Färber. Ob man sie in die Stadt nehmen wolle? Dann kämen andere an ihre Statt. In den Niederlanden seien noch viel Färber: wenn man alle aufnehmen wolle, würde es der Bürgerschaft ganz beschwerlich sein. Wenn es in Hanau gehe und der Rat meine, dafs die Stadt Vorteil von ihnen habe, könne man sie immer haben. „Dann sy solche Commoditeten bey den benachharten Herrschafften nimmer haben können, alsz sy in dieser Statt hetten“. Bgmb. 1604, 13. Dez.: Rechenherren haben den Trippfärbern von jedem Stück 4 ß abgenommen wie den Grobgrünfärbern; sind trutzig und halsstarrig. decr.: künftig 8 ß fordern. Bgmb. 1606, 9. Okt.: Supplikation gegen die Doppelakzise. decr. nein, sondern auch von den Grobgrünfärbern fordern. Ib. 6. Nov.: 4 ß. Bgmb. 7. April 1608: der Färber im Sandhof hatte 20 junge Tannen abgehauen. Bgmb. 1611, 14. Nov. Die Seidenarbeiter, Färber und Posamentiere seien „in Abgang kommen“, während die Diamantschneider sich merklich mehrten und viel fremd Volk gebrauchten, was den Bürgern nachteilig sei.

[4] Bgmb. 10. März 1612: Bankerottiere trugen ein gelbes Barett. Rsp. 2. Juli 1595.

[5] Z.

sie auch Konkurrenz machten, indem sie Kammern und Gemächer „bestanden“ und auf eigene Rechnung arbeiteten. Es waren die „Stümpler“ oder „Störer“ [1], über die nun seitens der Zünftigen laute Klage erhoben wurde. Dies ist der Grund dafür, dafs seit 1616 nur Bürger ein Handwerk treiben durften [2]. Man hatte einen der Hauptgründe für den Aufruhr in diesem Inshandwerkfallen erkannt [3]. Schon früh hatte der Rat die Gefahr gewittert, die von dieser Seite her drohte. Er hatte die, welche „uff eine zeitlang geschrieben“ waren, „viel Volks, sowohl verheurate als ledige“, einen Eid auf dem Römer leisten lassen [4]. Ferner wurde das Verbot vom neuen von den Kanzeln verkündet, Fremde ohne Wissen des Rats zu beherbergen [5]. Schon lange klagten ja die Almosenpfleger, dafs der Kasten durch die Gaben an arme Fremde, namentlich an fremde Soldaten, immer mehr beschwert werde [6]. Um die Arbeitslosen auszutreiben, wurde bestimmt, dafs die ledigen Fremden 8—10 Tage mit den Bettlern an Wall und Toren arbeiten sollten [7]. Später, nach Ausbruch der Revolution, mufste jeder Ledige, der nicht in der Kost des Meisters war, 16 s, dann 6 s pro Quartal zahlen, jedes fremde Ehepaar 1 G [8]. Noch von einer andern Seite her wurde die „Nahrung“ der Bürger verkümmert. Viele welsche Handwerker und Kaufleute zogen zwar aus der Stadt, behielten diese aber als Absatzgebiet bei [9]. So waren sie die Lasten, namentlich die schwere Besteuerung, los und gingen der schier unerschwinglichen Hausmiete aus dem Wege [10]. In Mefszeiten brachten sie dann z. B. grofse Fässer voll Schuhen aus Hanau, Frankenthal und anderen Orten herein, obgleich diese nicht „Kaufmannsware“ [11], nicht „befreite Kaufmannschaft, wie andere ausländische Commercia“ [12], waren. Gegen diese auswärtige Konkurrenz

---

[1] Vgl. Bücher V 97 „auf die Stör gehen“. 101/2. Ugb. C 37 Qq nr. 3, 1602; Ugb. C 41 (Pp nr. 5: 1555, Rr. nr. 2: 1593), Ddd nr. 1: 1614, Dd: 1613; Ugb. C 40 Ee nr. 4: 1611.

[2] MzJ 8, 23.

[3] Vgl. Bücher B 267: Die Stellung des Rats den fremden Buchbindern gegenüber vor dem Aufruhr, wo er verfügte, dafs ihnen die Zunft Rohstoffe „zu ihrer notturfft zukommen lassen“ solle, und 1614.

[4] Ugb. B 76 D 1: 1610, 24. Mai.

[5] Ib. 1611, 16. Juli. Bothe B 34.

[6] Bgmb. 17. Januar 1605. Besonders bei „Sterbensläuften“ war dieses „Einschleifen“ verderblich. Bgmb. 30. Sept., 2. Okt. 1606.

[7] Ib. 1611, 8. Aug.

[8] Ib. 1614, 19. Mai. Rp. 23. Juni. K. K. A. 74. Müller. Vgl. Chr. 17, 275 ff. nr. 15 die Klage der Zünfte über die vielen armen Beisassen, herrenlose Mägde und anderes Gesindlein. Ugb. B. 76: der Rat habe viel Fremde geduldet.

[9] Schon Bgmb. 1606, 30. Sept.

[10] Ugb. C 50 Ii 1613, H 1616.

[11] Vgl. C 34 Kk 1594.

[12] Vgl. C 34 Ii nr. 14, 1596, 1603.

wehrten sich die Zünfte manchmal kurzerhand: sie nahmen in der Konfliktszeit einfach die eingeführten Waren fort. Die Handwerke waren ja selbst schon übersetzt, sodafs sie mit dem Leben rangen[1].

Das plötzliche Einschrumpfen des noch ziemlich saftreichen Wirtschaftskörpers hatte demnach eine Verkümmerung vieler Glieder zur Folge. Immer gröfsere Bevölkerungskreise mufsten ihren Konsum einschränken. Die Einnahmen sanken zusehends[2]. Dagegen blieben die Mieten hoch im Preise; dies deswegen, weil die anderen Lebensbedürfnisse ebenfalls ihren teuren Stand bewahrten[3], hauptsächlich wegen der Nachfrage, die im benachbarten Hanau herrschte[4]. Besonders das Korn stieg immer noch im Preise. Und doch war ein Teil der Bürger schon 1604 so verschuldet, dafs die Verkäufer miteinander wetteiferten, beim Rate für ihre Forderungen das Prioritätsrecht zu erlangen[5].

Noch andere Konkurrenten wurden übrigens den Bürgern lästig. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hatten sich die Bewohner der Ghetto etwa um das Zwanzigfache vermehrt, sodafs sie etwa 3000 Seelen zählten[6]. Sie verteuerten naturgemäfs schon durch ihre blofse Anwesenheit die Victualien[7] und sonstigen Lebensbedürfnisse. Sodann sahen sich manche Zünfte durch ihre Tätigkeit beeinträchtigt[8]. Deshalb wuchs die Mifsstimmung gegen sie mit dem Nachlassen der Konjunktur.

---

[1] Bothe B. 62, 83 u. Beil. 15c. Schon am 11. Sept. 1604 beschlofs der Rat, dafs niemand ohne vorherige Anzeige bei den Deputierten ins Handwerk genommen werden dürfe.

[2] Man vergleiche auch den Rückgang des Handelsumsatzes während der Messen, wie er sich in der Abnahme der Abgaben der Makler offenbart. Vgl. Bothe B. 33, Anm. 2.

[3] S. o. S. 180 ff., Beil. III, 5 I.

[4] S. o. S. 186.

[5] Bgmb. 1604, 4. Sept.: Bäcker; decr.: abschlagen, aber wenn der Debitor noch in esse ist, ihnen auf der Rechnung die Hand bieten; 1605, 21. Febr.: Bierbrauer. Bitten „den andern Chyrographariis creditoribus nit gleichgehalten" zu werden; decr.: abschlagen.

[6] Bgmb. 20. Febr. 1612: Jedes Hausgesäfs will 3 Achtel = 1300 Achtel Korn liefern: also waren nach authentischem Zeugnis etwa 433 Hausgesässe vorhanden ohne die Armen und ohne die Fremden, die sich ohne Stätigkeit bei Verwandten und Bekannten aufhielten. In der Visitationsordnung wurde über das viele Gesinde geklagt und jeder Haushaltung nur ein Knecht und eine Magd zugebilligt. Vgl. Bothe B. 70. Kracauer J. Dietz B. Vgl. D.H. S. 18: der Rat an den Kaiser, 27. Juni 1612.

[7] Z. B. das Fleisch, s. Anm. 8. BU. t. 43: Humperg: die Juden wollten das Pfund Ochsenfleisch 1613 zu 1 albus geben. Ib.: Fettkrämer: 10. Juli 1613: die Gärtner sollten die Milch den Bürgern zu billigerem Preise lassen als den Juden.

[8] Gravamina 1612. Ugb. E. 47 I. Sie handelten mit Perlen, Edelgestein, Gold, Silber, Kleinod, Samt, Seide, Spezerei, leinenem und wollenem Gewande, mit Vieh, aufserdem mit Pelzwaren. Vgl. Bothe B. 172. Bgmb. 16. Aug. 1604: Privileg Karls IV. über Gold- und

bb) Die unsoziale Haltung des Rats.

Trotz der wirtschaftlichen Depression, die niemandem verborgen bleiben konnte, trug sich der Rat mit dem Gedanken,

---

Silberwiegen verlesen. Bgmb. 1589, 14. Oct: Neuordnung des Ochsenhandels: die Juden sollten nicht auf der Weide und nicht vor 9 Uhr auf dem Markte kaufen dürfen bei Verlust des Ochsens. Mifsratenes Fleisch sollten sie nicht höher als 7 ₰ das Pfund verkaufen dürfen. 1587, am 18. Sept., sei ihnen vom Bürgermeister gestattet, mifsratene Ochsen im ganzen mit Ingeraib zu verkaufen. Bgmb. 1587, 12. Okt. war aber zu Rate auf die Klage hin, dafs die Juden die Hinterviertel, Kalb und Hammelfleisch, samt dem Ingeraib zum teuersten unter die Christen verkauften, dekretiert worden, dafs ein Pfd. Kalbfleisch nicht mehr als 7 ₰ kosten solle und dafs das Ingeraib nicht mit verkauft werden dürfe bei Strafe von 10 G. 1587, 21. Nov. klagen die Viehschreiber, dafs die Juden auf dem Viehmarkte mit den Viehhändlern Abmachungen träfen und dadurch die Preise steigerten. Rsp. 1591, 11. Dez. Die Juden sind stets haufenweise auf dem Schweinemarkte, wechseln mit den Viehtreibern und halten Markt, „alsz wan sy vermainen, dz sy den Vihetreibern daz gelt von der Bürgerschaft einsamblen solten, sy [die Viehhändler] der Juden (welche den vihetreibern das gelt Inmittelst gegen einem zimblichen gewin dargeschossen) vffheber vnd knecht sein müssen. decr.: Weder am Markttag, noch Donnerstag, den Tag zuvor, dürfe sich ein Jude auf dem Schweinemarkte sehen lassen bei 1 Gg. Strafe, 1/3 dem Angeber, 2/3 dem Bürgermeister „vmb fleifsiger Exekution willen." (16. Dez. decr. zu Rate.) Bgmb. 1595, 19. Aug.: Die Metzger bitten um Verbot für die Juden innerhalb 1 Meile Kälber zu kaufen. Bgmb. 9. März 1613: die Metzger bitten den Juden und fremden Händlern das Hausieren zu verbieten und sonderlich sie nicht eher feilhaben zu lassen als zu den gewöhnlichen Märkten. Vgl. Bothe B. 74 Anm. 2. Ib. 91. Bgmb. 1497 fol. 65a. Item den Judden vergonnen eyn monat fleisch zu kossern wie von alter im slaghusz. Bgmb. 24. Mai 1604: Die Juden kauften am Maine, auch „etwas frühe", Fische in grofser Menge, kolludierten mit den Fischern. Decr.: in der Judenschule solle angeschlagen werden, dafs der Winkelkauf verboten sei, und dafs die Juden sommers nicht vor 9, winters nicht vor 10 Uhr auf offnem Fischmarkte kaufen dürften. Bgmb. 22. April 1602: Klage der Messerschmiede, dafs die Juden mit Rappieren, „Dusacken" u. a. handeln. Den Schneidern pfuschten sie durch Anfertigenlassen neuer Kleider ins Handwerk. Rp. 1611, 8. Aug. Bgmb. 1613, 28. Januar: Die Schneider beschweren sich vor dem Römer; sie hätten erfahren, dafs „vff die Taussendt stück gemachter newer Kleidungen" in der Judengasse seien. Sie bitten sie fortnehmen zu dürfen. decr.: Die jüdischen Baumeister sollen beschickt werden, damit sie bei Verlust der Stätigkeit die namhaft machten, die solche Kleider hätten. Bei Kommination gröfseren Ernsts sollen sie sie in den Römer liefern: 1613, 16. Febr. Vgl. Bothe B. 73 ff. Schon um 1500 wird ihnen von den Tuchkrämern Detailhandel vorgeworfen, der doch Domäne der Bürger war. Vgl. E 56 G 26: Vgl. E 47 R nr. 3. Rchp. 1569, 3. März: Weinhandel. D. 1554: Tuchhandel; der Rat kauft von Juden ellenweise. Ugb. C 59 G 1613. Fettkrämerzunft, der auch Fettmilch angehörte: alle Commercia aufserhalb der Messen und Märkte seien nach den Reichskonstitutionen den Juden verboten. — Über die geringe Zahl der Juden um 1500 vgl. Ugb. E 45. Allerhandt Schreiben vnnd Bericht Die von Romischen Keysern vnd Konigen von der Judenschafft alhier geforderte Cronstewer Opfferpfenning vnnd andere Gelder betreffendt. Tom. II. nr. 119. Joh. Georg von Helle doctor etc. Canntzler

neue Auflagen zu machen[1], so z. B. auf die „Mühlen“ der Diamant- und Rubinschneider[2]. Aus dem Niedergange der Seiden- und der Färbeindustrie, der doch durch die Akzise mitverursacht worden war, hatte der Rat nichts gelernt. Auch an eine gerechtere Verteilung der Steuerlast dachte er nicht. Und — die Steuerschraube blieb angezogen. Natürlich verlief die Zahlung nun nicht mehr so glatt wie früher. Es war schon in den letzten Zeiten vorgekommen, dafs Steuerzahler zehn und mehr Ziele, also über fünf Jahre, im Rückstande gewesen waren[3]. Schon mehr als ein Jahrzehnt vor der Revolution mufste der Rat den Zünften einschärfen, die säumigen Zahler zur Entrichtung der Schatzung und des Wachtgeldes anzuhalten[4]. Wenn sie sich nicht binnen ½ Monats bei den Bedeherren „klaglos“ gemacht hätten, sollten ihnen die Schilder von der Zunftstube nach Haus geschickt und das Handwerk niedergelegt werden. Und 1603 (23. Juni) war es schon soweit mit der Säumigkeit im Steuerzahlen gekommen, dafs der Rat dekretierte, man solle das „leichtfertige Gesindlein“ mit Zutun der Bürgermeister und Baumeister in Eisen schlagen und sie am Bau des Rates arbeiten lassen. Die Handwerker und die andern, „die ihre Schatzung zu geben vermöchten“, solle man „etlichermafsen dispensieren“[5]. So handelt es sich denn auch in den Bgmb.

Thun kunt als ein gemein pfennig zu worms vffgesatzt vnnd vff ein yede persone der Iudischeit ein Rynischer gulde zu geben ist vffgelegt Vnnd von der versampnung zu lyndaw mir geschrieben vnd vnder anderm beuolhen worden sôlich gelt so von den Jûden zů Franckfurt sich zu geben geburte von dem Rate daselbs zu entphahen vnnd ferrer laut myns beuelhs damit zu handeln. Demnach bekenne ich Das ein Erbar Rate der Statt Franckfurdt mir hat geliebert von wegen der Judischeit bey Inen wonend hundert vnnd vier gulden Rynischer, Sage darumb den Rate vnnd Statt vorgemelt auch die Judischeit solicher somme hiemit quidt ledig vnnd losz. Des zu vrkunde habe ich diese quitancien mit myner handt vnderschrieben vnnd Secret gezeichent gebenn uff Montag nach Letare Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo.

L. S. Georg von Helle
Doctor Cantzler.

[1] Bgmb. 17. Okt. 1605: Privileg, die Gefälle zu mindern und zu mehren, verlesen. — Manchmal ganz ungerechtfertigte Abgaben erhoben: Bgmb. 9. Okt. 1606: aufser den 9 ₰ an der Fahrpforte waren von jedem Centner Wolle 6 ₰ Zoll erhoben, auch von Bürgern. Künftig von ihnen nur, wenn die Wolle nur durchgeführt wurde. Bgmb. 28. Juli 1608: das Lagergeld am Main von 12 auf 14 s erhöht. Allmählich versuchen, etwas auf den Branntwein zu schlagen.

[2] Bgmb. 1612. 30. April, dicht vor dem Ausbruche der Revolution! Ib. 14. Nov. 1611: S. o. S. 266, Anm. 3.

[3] Bb. 1609 Ni. 5. Ziel. Peter Ruigiet Passamentier zahlt erst das 18—20. Ziel des vorigen Turnus. Als Entschuldigung, dafs er nicht die folgenden bezahlt, heifst es: „wegen grofser Armut“.

[4] Ugb. C 42 y nr. 4. 1599, 12. Juli.

[5] Ges. 5. Dies „Dispensieren“ hat die verhältnismäfsig kleine Zahl von Steuerentrichtern, wie sie die damaligen Bedebücher aufweisen,

damals oft um gefangengesetzte Schatzungsschuldner. Besonders nach dem Wiederfortzuge vieler reicher Verleger und dem erneuten Niedergange der Seidenindustrie (1608) blieben wieder viele mit der Steuerzahlung im Rückstande; und doch mufste durch schärfere Beitreibung der Ausfall wegen des Auszugs steuerkräftiger Calvinisten gedeckt werden. 1611 (20. Juni) liefs man sich wenigstens dazu herab, den Gefangenen ein- bis zweimal die Woche warmes Essen reichen zu lassen. Wer aber trotz der Haft nicht zahlen konnte, dem kündete man das Bürgerrecht auf[1]; er mufste mit Weib und Kind sofort die Stadt verlassen, selbst mitten im härtesten Winter[2]. Ferner verstieg man sich zu der Ungeheuerlichkeit, die Schatzung in grobem Gelde zu fordern, während doch nur noch ♁ in den Händen vieler Bürger waren. Und noch dazu hielt die Stadt längere Zeit einen niedrigeren Valor der grofsen Münzen bei, als sie im Kurse hatten[3]. Dafs dadurch Erbitterung geweckt wurde, ist nicht zu verwundern. Schon 1607 wurden deswegen „trutzige Reden" geführt[4]. Mufsten die armen Steuerzahler die Geldstücke doch erst vorher zu teuerem Preise einhandeln[5]. Offenbar setzte man den Allerärmsten deswegen so zu, um sie zum Abzuge zu bewegen: man wollte das Proletariat loswerden. Denn die Stadt war „mit vnvermöglichen leuthen erfüllet"[6]. Das mag auch einer der Gründe gewesen sein, weswegen ein Ratsbeschlufs den

---

mit zur Folge gehabt. Vgl. Beil. II, 15. Gefangene Schatzungsschuldner: Rp. 22. Dez. 1608; 10. Januar 1609.

[1] Bgmb. 7. Januar, 22. Juli 1606; 20. Dez. 1608, 19. Dez. 1609.

[2] Z. B. Bgmb. 1609, 19. Dez.: Die Bedeherren hatten an die grofse Kälte erinnert, die gerade herrschte, — vergebens! — Freilich ist es wahr, dafs bei manchen lange Zeit verstrichen war, seitdem sie zum letzten Male gesteuert hatten. Daraus folgerte der Rat und sagte es in seiner Verteidigung (Würzb. K.K.A. Fasz. 2), er sei „lindiglich verfahren". Dafs jene Rückständigkeit im Zahlen auf einer ausgeprägten Notlage und auf einem falschen Steuersysteme beruhte, erkannte er nicht.

[3] Bgmb. 1609, 30. Nov.: Die Bürger beschwerten sich heftig, dafs sie die Kt zu 1½ G, die Rt zu 20 b. geben sollten; hätten „sich unterstanden", Pfennige zu liefern. S. o. S. 203. Bgmb. 14. u. 19. Nov. 1611: die ♃ häufen sich auf der Schatzung; ob nicht die groben Sorten höher eingenommen werden könnten, Rt zu 21, Pht zu 23 b.

[4] Bgmb. 12. u. 19. Mai 1607.

[5] Zum Ungeldzahlen mufsten schon 1606 manchmal bei den Juden für den Kt 24 b 3 Kr. gegeben werden. S. o. S. 204[a], Anm. 4. Bgmb. 1607, 12. Mai. Die Bierbrauer müssen den Kt um 3 b höher einwechseln. Man sieht daraus, dafs der vom Rate gewahrte Valor im Privatverkehr nicht innegehalten wurde. S. o. S. 14. Die groben Sorten waren eine Ware, die nach Angebot und Nachfrage den Preis änderte. Daher geben die oben angestellten Berechnungen der Jahreseinnahmen nicht genau den Sachverhalt wieder: die Lage der arbeitenden Klassen war noch schlechter, die Arbeit wurde noch weniger bewertet, als der obengenannte Jahresertrag in gutem Gelde angibt. Müller II. 132.

[6] Rsp. 1614, 22. Juni.

Zünften gar nicht mitgeteilt worden ist, wonach gegen Verpfändung von silbernen und goldenen Gegenständen aus der Stadtkasse Darlehn entnommen werden konnten[1]. So haben denn auch fast nur Patrizier von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht; den übrigen Bürgern blieb nur die Judengasse. Und doch mufsten bei dem schlechten Geschäftsgange selbst Bessersituierte ihr Vermögen angreifen, um den Unterhalt zu bestreiten. Und die Vermögenssteuer konnte bei vielen nicht mehr vom Einkommen erübrigt, sondern mufste vom Vermögen genommen werden. Und doch soll eine Steuer den Stamm des Vermögens schonen; „man darf die Henne nicht schlachten, welche goldene Eier legt“ [2]. Dafs aber vom Einkommen nichts übrig blieb zur Leistung der Steuer, lehrt eine Betrachtung der Einkommensverhältnisse und der Preise der Lebensbedürfnisse. 1611 bekam man für 4 ₰ nicht einmal 1 Pfd. Roggenbrot[3]. Es verbrauchte also ein Arbeiter mit einer einigermafsen kopfreichen Familie allein etwa 12 ₰ für Brot, wenn man 3 Pfd. als Tagesbedarf ansetzt[4]. Rechnet man dazu nur 1 Pfd. Fleisch für die ganze Familie[5], so wurden von dem Tagelohn allein durch diese Lebensmittel etwa 26 ₰ aufgezehrt. Und doch erhielt z. B. ein Zimmermann selbst nach der Aufbesserung von 1609 nur 7 s arbeitstäglich im Jahresdurchschnitt, = 63 ₰. Demnach blieben für die teure Miete, die Heizung, Kleidung, Getränke arbeitstäglich nur etwa 37 ₰ übrig. Aufserdem kommen die Sonn- und Festtage noch in Betracht. Es waren also etwa 27½ ₰ pro Tag für alle jene Ausgaben vorhanden. Rechnet man davon die auf den Tag entfallenden 1½ ₰ Steuer- und Wachtgeldbetrag, so mufste der ganze sonstige Lebensbedarf der Familie mit 26 ₰ gedeckt werden. Und doch stand alles so hoch im Preise, dafs die Bürger es wagen durften, den Soldaten 1 b für ein einziges Nachtquartier abzunehmen[6]. Und die Trunk-

[1] S. u. S. 286. Bgmb. 21. Febr. 1604. Es wird zu Rat vorgebracht, man könne genug Geld zu 4—4½ % bekommen. Ob man nicht wie Strafsburg u. a. Städte auf goldene und silberne Gegenstände und auf Gultbriefe, die beim Rate stünden, zu 5—6 % Darlehen geben wolle auf gewisse Zeit, „damit hierunder die Bürgerschafft mit dem schweren Judeninteresse nit hoher beschwert werden möchte.“ Decr.: den Rechenherren wird Macht gegeben. — Beim Ausbruch der Unruhen machte der Rat den Bürgern den Vorwurf, sie hätten die Gelegenheit nicht benutzt, sondern wären lieber in die Judengasse gelaufen. Und auf die Vorhaltung, dafs der Rat nichts von dem Beschlusse mitgeteilt habe, erklärt er, er habe geglaubt, die Handwerkerratsherren würden es tun. Und doch wurde sonst alles per edictum verkündigt!

[2] Schäffle 57.

[3] S. o. S. 180. — Beil. III, 4 c und d und III, 5 I a.

[4] Schnapper-Arndt P. 367. Rsp. 1611, 26. April.

[5] Man vergl. die reichliche Fleischkost in früheren Jahrhunderten. Adler 8 ff. Schmoller F. 290. Müller II, 149.

[6] Bgmb. 1612, 30. April. Es wird dekretiert, dafs nur 4 ₰ genommen werden sollen.

liebe der Bevölkerung war so stark geworden in den guten Tagen der Hochkonjunktur[1], dafs sie sich schwerlich den erhöhten Konsum wird haben abgewöhnen können beim Niedergange der Industrie. Aber ein Mafs Wein war damals sehr teuer. Mufsten doch 1590 schon 2 b dafür gezahlt werden[2]. Und die Bierbrauer wollten schon 1609 ein Mafs Bier für 8 ₰ verzapfen. 1612 wurde es ihnen auch gestattet[3]. Somit mufste der an den Bettelstab kommen, der der Trinklust frönte, ohne begütert zu sein[4]. Man kann sich denken, dafs unter solchen Umständen schon vor dem 30jährigen Kriege in Frankfurt von dem armen Manne galt, was 1628 als Grund eingebracht wurde, weshalb man 1 ₰ Steuer auf das Pfund Fleisch schlagen könne: der gemeine Mann esse sehr wenig Fleisch[5]. Es mufs sich infolgedessen der Ernährungszustand der Einwohner bedenklich verschlechtert haben. Am traurigsten war die Lage der kinderreichen Familien. Erbitterung mufste sich der Väter bemächtigen, die, ohne helfen zu können, mitansehen mufsten, wie ihre Angehörigen mit immer schmaleren Rationen vorlieb nehmen mufsten[6].

Die Besteuerung und die harte Art der Beitreibung mufste aber um so mehr als ungerecht empfunden werden, je deutlicher es sich zeigte, dafs vom Rate mit zweierlei Mafs gemessen wurde, wie schon die Fassung des obigen Ratsbeschlusses von 1603 erkennen läfst. Während der Rat gegen die Nichtshäbigen schroff mit der Steuereinziehung vorging, gebrauchte er gegen Säumige aus gutsituierten Kreisen die weitgehendste Konnivenz[7]. Ein Syndicus der Stadt sagte es nach dem Aufstande offen vor versammeltem Rate: „In congressibus müsse man hin und wieder non sine nausea hören, es sei bisher ganz parteiisch zugegangen, indem man auf Erlegung der Schatzung durch geringere Standspersonen manchmal mit ziemlichem Ungestüm gedrungen, die sich endlich mit Zahlung eingestellt, ob es ihnen schon sauer und schwer genug worden. Dagegen sei den höheren und vornehmen Personen konniviert und viel zu viel nachgegeben“[8].

---

[1] Vgl. die Vermehrung der Wirtshäuser Rchp. 1591. Bothe B. 94.
[2] Bgmb. 16. April 1590; 8. Okt. 1590. S. o. S. 230, Anm. 6.
[3] Bgmb. 17., 19., 24. März. Und noch dazu war das Bier schlecht: ib. 4. April.
[4] Edikte I, 64: 1610. Gegen das liederliche Wirtschaften von Bürgern in den Wirtshäusern. Den Wirten verboten zu borgen bei Strafe des Verlusts der Schuldforderung und bei Leibesstrafe. S. o. S. 230, Anm. 6. S. u. Teil IV.
[5] Rsp. 1628, 15. Aug.
[6] Die Führer im Aufstande hatten zumeist eine starke Familie; so hatte Fettmilch 7 Kinder, 4 andere hatten durchschnittlich 6.
[7] Bb. 1610. Ni. 6. Ziel. Wegen Hans Hektors zum Jungen selig gab Hans Heinrich Bromm als dessen Erbe für ausständige Ziele, 18—24, 1—5, 126 G.
[8] Ugb. B 58 nr. 53. 1616.

Das scharfe Verfahren gegen die Armen mufs um so mehr verurteilt werden, als der Rat selbst die Schwere und die Teuernis der Zeitläufte öfters in seinen Beratungen zugestanden hat. Es wurden Aufbesserungen der Beamtengehälter vorgenommen[1]. Auch vergafsen die Ratsherren sich selbst nicht dabei. 1608 haben sich die Bürgermeister „vber die teuwern Zeitten vnd harten winter beclagt“[2]. Sie erhielten deshalb zu den 150 Gulden, die jedem in sein Amt gegeben wurden, noch 50 Gulden und zwei Fuder Wein, „nit nach dem besten vnd bösesten, ausz E. E. Rats Keller“, oder 100 Gulden dafür[3]. Selbst rückwirkende Kraft wurde diesem Beschlusse gegeben, für alle noch lebenden Bürgermeister für jedes Jahr ihrer Amtsführung. Aber auch die Ratspräsenz wurde erhöht, d. h. die Entschädigung für die durch Ratssitzungen versäumte Zeit. Die Ratsherren sollten „einmütiglich zu Raht zwo stund lang verharren vnd sitzen bleiben“; für jede Stunde erhielten sie nun einen Alttornus[4], das Doppelte von dem, was um 1400 gegeben wurde. Das offizielle Bürgermeistergehalt und diese Entschädigungsgelder der Ratsherren waren demnach nicht hoch bemessen, wenn auch die Geldsorten zum Zwecke der Präsenzzahlung für Schöffen und Ratsherren noch im früheren Gehalt geprägt wurden[5]. Aber dazu kamen die grofsen Einkünfte von den Ämtern, zu denen die einzelnen Ratsherren abgeordnet waren, vom Rechenamte, Bauamte, vom Amte der Kistenherren, Forstamte, u. a. eine Einrichtung, die für unlautere Charaktere die schlimmsten Versuchungen in sich barg. Es hatte sich das Sportelwesen noch ganz unverändert erhalten. Die mittelalterliche Auffassung wirkte noch fort, dafs der Beamte unmittelbar aus seinem Amte entlohnt

---

[1] S. o. S. 191. Auch die Förster wurden bedacht. Bgmb. 21. April 1608: von 2 G 16 s auf 3 G monatlich gesetzt. Bgmb. 26. Januar 1609: die Bettelvögte bitten um Erhöhung der Besoldung. Da sie sich weigern, den Kot auf der Strafse aufzusammeln (es sei für sie „schimpflich“, da sie auch in der Kirche „aufwarteten“), wird das Gesuch abgelehnt. — Bgmb. 25. Febr. 1613: die Scholarchen bitten für die Prediger um Auction ihrer Salarien.

[2] Bgmb. 28. April 1608.

[3] Rsp. 30. April. Vgl. damit K II, 355 und Fichard F II, 326. Der regierende Bürgermeister solle der Strafverhängung über Metzger und Fischer entzogen werden; die Hälfte der Bufsgelder jener sollten die Rechenherren den Bürgermeistern auszahlen.

[4] S. o. S. 11. Die Handwerker unter den Ratsherren hatten auf Vermehrung der Praesenz gedrungen, da sie viel in ihrem Berufe versäumten. Rsp. 30. April 1608. Die Herren sollten aber besser, als bisher geschehen sei, zu Rate erscheinen. Bgmb. 1. Mai: wer vor der Zeit weggehe oder nicht den Ratstag besuche, solle die doppelte Praesenz als Strafe zahlen. Vgl. die Beratung über Reichstagsdiäten. Vgl. Bgmb. 1575, 1. Nov. — Bgmb. 14. März 1609: protokolliert. — Alttornus: Bgmb. 3. April 1599; 12. Dez. 1605.

[5] D 1608, 29. Juli: Aus dem Noli me tangere Tornus entnommen zu Schöffen- und Ratspräsenz: 1066 G 16 s.

werden müsse[1]. Wie einträglich diese Funktionen waren, dafür ist durch die Untersuchungen über die Bürgerunruhen ein zweifelsfreies Material zu Tage gefördert worden. Einschliefslich der Bolleten haben die beiden Bürgermeister 1611/12 rund 3630 Gulden erhalten. Ohne jene Trinkgelder belief sich die Einnahme eines jeden immerhin auf über 900 Gulden = 514 Gg = 1286,542 gr. Fg = 3589 G M. Freilich waren dabei der Wein, die Fackeln usw. mit eingerechnet[2]. Auch drei Fuder Wein, der in Flaschen zu ihren Gastmählern getragen war, befanden sich darunter. Doch all diese Naturaleinnahmen wurden von den Interessierten nicht für voll angesehen. So berechneten denn die Bürgermeister 1615 ihre Einnahmen nur auf etwa 600 Gulden für jeden[3], ein Ansatz, der sicherlich zu niedrig ist. Von den sechs Rechenherren erhielt jeder über 300 Gulden, jeder der vier Fahrpfortenherren etwa 250 Gulden, die drei Bauherren[4] etwa je 200, und die zwei Forstherren etwa je 210 Gulden. Unter dieser Einnahme war auch die „Freiheit" mitverrechnet, 20 Schweine „frei einzuschlagen", d. h. sie in die Eichelmast treiben zu dürfen. Auch fiel noch sonst manches für die Ratsherren ab. So wurden die Zehrungen bei Dienstreisen und Dienstgeschäften bezahlt, die infolgedessen oft sehr hoch waren. Denn aus dem einfachen „Imbs" wurden leicht grofse Gelage, da es ja auf Stadtkosten ging. Es war das eine Sitte, die das Reformationszeitalter aus dem Mittelalter übernommen hatte, wenn auch freilich die Üppigkeit der Gelage um 1600 viel weiter gediehen war. Namentlich das Walpurgis- und das Pfingstgelage hatte immer grofsartigere Formen angenommen[5]. 1608 kostete ersteres ohne die Trinkgelder und den Wein 102 Gulden, letzteres 1610 91 Gulden, aufserdem für die Spielleute 21 Gulden. An Wein wurden zu Pfingsten allein zwei Fuder vertilgt. Und das alles ohne Gewissensskrupel und ohne dafs man sich bewufst wurde, dafs es die Steuerpfennige armer Tagelöhner waren, die man in Hunderten von Gulden verprafste.

Ganz abgesehen von der finanziellen Mifswirtschaft, die die Geschlechter seit 50 Jahren sich hatten zu schulden

---

[1] Bothe B. 10. Kuske S. 5. — Vgl. Becker M. 147.

[2] K. K. A. 1612—16. t. 59—63. — Beil. III, 5 II[b]. Vgl. über das Gerichtsgeld und die Ratsbufsen Rb. 1575 Gemeine Einnahme.

[3] K. K. A. t. 46.

[4] An sie fielen auch die Späne und alles „nichtswürdige" Holz; ferner sollen sie jeder 50 föhrene Dielen erhalten haben. Gl. M.

[5] Ges. V. Bgmb. 1602, 1. Mai. Bisher seien einige bei der Einladung zum Walpurgisgelage übergangen; sei unfreundlich; sie trügen doch alle die gleiche Last. decr.: Künftig den ganzen Rat einladen. Müller II, 18. K. K. A. t. 46: Beyers Bericht an Mainz. Vgl. Beil. III 5 II[b] B. Bgmb. 25. April 1605: Viele Ungelegenheiten und Unkosten. Ob es nicht statt abends mittags stattfinden und auch die „Fresserei" in währender Wahl aufhören solle. So beschlossen.

kommen lassen[1], die beim Bestehen einer Kontrollbehörde, wie sie in Strafsburg und Köln existierte, unmöglich gewesen wäre, auch ungerechnet das Schwelgen auf Stadtkosten und das unberechtigte Fürsichverbrauchen städtischer Einnahmen[2], wie es in der Zeit nach 1600 auf den städtischen Ämtern an der Tagesordnung war, mufste der Zorn auch in der Brust ruhig denkender Männer, eines Martin Bauer, des späteren Stadtschuldheifsen Bauer von Eyseneck[3], und des Stadtarztes

---

[1] Die 10 Tonnen Goldes, die die Stadt schuldig war (Bothe B. Beil. 5), spielten eine grofse Rolle im Aufruhr. Schon 1565 hatten Ratsfreunde darauf hingewiesen, dafs es beim „gemeinen Mann" „ein seltsames Nachdenken geben" würde, wenn er von der mifsglückten Bergwerksspekulation (S. o. S. 71) höre und merke, dafs er deshalb Schatzung zahlen müsse. Beil. I, 23, nr. 27. Würzburger K. K. A. Fasz. 2: 1612 $\frac{13}{3}$ Okt.: Ausschufs der Zünfte und Bürgerschaft an die Kommissare: Kein Administrator oder Magistrat dürfe hinterrücks Schulden machen. Der Rat habe es aber getan und dafür der Bürger Leib, Hab und Gut verschrieben. Auch der häufige Verkauf von Almendeland wird mit Recht später dem Rate vorgeworfen. Rchp. 1599, 27. April; 1602, 12. Febr.; 1603, 9. Aug.; 1606, 7. Aug. usw. Dietz R. Deposita waren auf der Rechnei mitverbraucht worden, oder sie waren verloren gegangen oder unterschlagen. K. K. A. 34.

[2] Vgl. K II, 356. Rp. 1606, 10. April: „das vielfältige Fressen und Saufen am Zoll der Fahrpforte". 1565 schon wird gemahnt, man solle verhüten, dafs „alles so schändlich verschwendet" werde. Beil. I, 23. Bgmb. 1589, 14. Okt., wird die übermäfsige „Kost" besonders auf dem Bau, aber auch auf andern Ämtern gerügt. Die Rechenherren klagen auch 1595, dafs auf den Ämtern „mercklichen wein" „verspeist" werde: 11. Juni. Es wird drum eine Ordnung über die Austeilung des Weins aus dem Römer auf die Ämter gemacht: 10. Juli. 1607 mufs aber schon wieder über die vielen unnötigen Ausgaben geklagt werden: 16. Dez. Und 1608 beschweren sich die Beamten wegen — zu kärglicher Weinrationen: Rp. 2. Juni. — K. K. A. t. 34, nr. 43 u. passim. — Es waren edle Sorten, die auf solche Weise verprafst wurden. Bgmb 30. Juli 1601 wurde den Rechenherren Macht gegeben vom Oberamtmann von Königstein 130 Fuder lauter guten Rüdesheimer Bergwein à 100 G zu erstehen. K. K. A. 34: Gastereien auf Rofszoll (nr. 40), Fischamt (nr. 41): auf die Ämter wurden Fischessen geschickt: die Bürgermeister liefsen sich 2 (grofse) Flaschen Wein nachtragen, wenn sie mit den Deputierten ein Essen Fisch einnehmen wollten; Almosenkasten (nr. 42. „non sumptuose", „nur Suppe und Fleisch, ein Gemüse, ein Gebratenes, ein Essen Fisch und Käse"), Barfüfserkloster (auch die Prediger dabei; Moniger: „hätte wohl etwas sparsamer umgegangen sein können".) Fahrpforte (nr. 43): täglich morgens Suppe, nachmittags Fischessen, bisweilen zeitig Krametsvögel und Lerchen: täglich etwa 1 G für Essen verbraucht. Dem Mainzoller wurde gedroht, er werde vom Amt gestofsen, wenn er nicht mitzeche. Es wurde für die Gelage eine eigene Köchin gehalten. 1595 war dekretiert, weil viel verbraucht wurde, solle Gebratenes und Gesottenes verboten sein, nur bei Käse, Brot und Obst nachmittags ein Trunk erlaubt. Das Essen wurde vom Brotgelde bezahlt (!), der Wein aus dem Römer geholt. Visitationsordnung K. K. A. 74: alle Gelage untersagt. Müller II, 18.

[3] K. K. A. t 29. Er scheint hauptsächlich auch die Anmafsung der Patrizier, die Ratssitze möglichst sich allein vorzubehalten, gegeifselt zu haben. K. K. A. t. 34, nr. 28: die Patrizier hätten durch das Decret

Dr. Hartmann Beyer sowie des Malers Philipp Uffenbach[1], auflodern, wenn sie den Mangel an jeglichem sozialen Empfinden bei den Patriziern wahrnahmen, an dessen Stelle nur eine maßlose Überhebung und souveräne Verachtung des niederen Volkes getreten war. Wie wenig Verständnis die regierenden Herren für die wirtschaftliche Lage jener Tage besaßen, wird am besten durch einen Ratsbeschluß vom 6. April 1602 charakterisiert. Die Rechenherren hatten angefragt, ob sie von Bürgerwitwen — deren es zu jenen Zeiten sehr viel, und darunter sehr arme gab, die nur wenige Gulden ihr eigen nannten, — die kleinen Darlehen zu 5 % annehmen dürften, obgleich sie sonst genug Geld zu 4½ % bekommen könnten. Sie erhielten die denkwürdige Antwort: von Ratspersonen und deren Witwen dürften sie es tun, „mit der Bürgerschaft aber

über die Zinszahlung (s. S. 278, Anm. 1) die Bürger um so mehr vom Ratstande und Regiment fernhalten wollen. Es waren unhaltbare Zustände damals in der Regierung. Fast alle Patrizier waren miteinander verwandt. K. K. A. 2: 3./13. Nov. 1612: designatio der Verwandten im Rate. Es war vorgekommen, daß in einer Prozeßsache (Mengershausen/Glauburg) alle Schöffen bis auf einen aufstehen mußten, weil sie mit den Parteien versippt waren. Chr. 17, 275. Gegen diese „angemaßte Praeeminenz“ der „Limpurger“ kämpfte B. an. Saßen doch von diesen 25, von den Frauensteinern 4, von den Handwerkern nur 13 im Rate. Kauf- und Handelsleute waren im Rate der Handelsstadt nicht vertreten, abgesehen von den wenigen Patriziern, die noch Handel trieben, S. o. S. 162. Und im Schöffenrat saßen keine Juristen, sondern nur Patrizier. S. u. S. 283, Anm. 3. Über deren Geistesausbildung s. o. S. 241. Mit dem Übergewicht der Patrizier hing auch die Stellung des Rats zu wirtschaftlichen Fragen, zur welschen Bevölkerung u. a. zusammen; mit der Verwandtschaft der Ratsherren erklären sich manche Mißstände in der Verwaltung: man sah durch die Finger. S. u. S. 279, Anm. 6, und 280, Anm. 6. — B. hat ursprünglich die Massen für seine Zwecke in Bewegung gesetzt. Aber die Entwicklung entzog sich seiner Leitung. Besonders die Nahrungsfragen rissen den Pöbel immer weiter fort. Die Führer in dieser Richtung sind die Advokaten Spielmann, Heßler und Keller gewesen. K. K. A. t. 33½; t. 3. Chr. 17: Eid von 50 Personen auf dem Klapperfeld geschworen; dazu hätten sie aus einem Eimer getrunken; Führer Spielmann. Ib.: am 5./6. Juli Versammlung im Rahmhof; von Hessler ein Bundesbuch aufgelegt; sie müssen sich durch Einzeichnen verpflichten, den Ausschuß schadlos zu halten. K. K. A. t. 3: D. Schabbel, 6./10. (26./9.) 1612: Keller und Spielmann hätten den gemeinen Mann beredet, es sei den vornehmen Bürgern nur um die Ratsstellen zu tun; wenn sie die erlangt hätten, würden die Schatzung und Beschwerden, die die Armut am meisten bedrückten, „einen Weg wie den andern kontinuiert und fortgehen“. — Schacher sah in Bauer seinen Hauptgegner. K. K. A. t. 73: 30. April 1616. Ib. t. 83: 31. Juli 1617: B. habe viele „aufrührerische vnverantwortliche Stücklin“ begangen; er verhindere deshalb seine, Schachers, Rückkehr, um zu verhüten, daß er ihn überführe. B. sei erhöht zum Schultheißen, weil er des mainzischen Kanzlers Gereon alter Zechgesell sei; Gereon habe seinerseits von den Bürgern 3000 Reichstaler nach Subskription des „Abschieds“ erhalten. Er, S., sei aber den Katholiken verhaßt, weil er bei der Büchersinspektion nicht zugelassen habe, daß das kurf. Gebetbüchlein aufgelegt würde.

[1] Donner v. Richter. Gwinner.

sollten sie es noch zur Zeit treiben lassen“ [1]. Ja, als die Patrizier später wegen dieses eigennützigen Beschlusses zur Rede gestellt werden, findet sich einer von den Ultras, der ihn zu verteidigen sucht: Der Rat mühe sich ab für das Wohl der Bürgerschaft; drum verdiene er eine Belohnung [2]. Wie sauer es sich manche der „Regenten“ werden liessen, davon legen die Bürgermeisterbücher Zeugnis ab [3]. Es haben aber die Patrizier noch anderweitig sich selbst belohnt. In teuren Zeiten liehen sie sich das nötige Korn von den Kornböden der Stadt und gaben es in billigen Jahren zurück [4]. Einer

---

[1] Rchp. fol. 91. — 1604 waren vom Bischof von Paderborn 100 000 Rt. zu 4 % angeboten worden. K. K. A. t. 34, nr. 28: es sei rotunde und pure abgeschlagen, da die Patrizier befürchtet hätten, sie würden aufgekündigt werden. 1609 stand der Zinsfufs auch auf 4 %. Bgmb. 29. März. —

[2] K. K. A. t. 34, nr. 28. Das Urteil der Kommissare lautet: Es habe im arbitrio des Rats gestanden, denen favor zu erzeigen, die sich um die Stadt verdient gemacht hätten. Die Ratsherren müfsten „mit Verlassung ihrer Hantierung“ (!) „ihrer Function abwarten“. Doch künftig solle die Bürgerschaft nicht „praeterirt“ werden.

[3] Z. B. 1607, 3. Juni. Der Schultheifs wird vom Rate gefragt, da viel Klage wegen Unfleifses der Schöffen eingelaufen sei. Er sagt „dafs wie bewufst die Schöffen beim Gericht und Schöffenrat in geringer Anzahl erschienen, dadurch dann verursacht worden, daz dem gericht alhie sein dignitet und ansehen geringert werde“. Auch die Advokaten klagen darüber. Dann werden die Schöffen vor versammeltem Rate ermahnt, „ihrem Eide gemäfs des gerichts zu warten und kein Präsenz, da sie nit zugegen gewesen, zu erfordern.“ 1609, 28. Nov. ganz die gleiche Klage und die gleiche Ermahnung! Auch werden die Schöffen angehalten „des vnnötigen spatzirens müssig zu gehen.“ Dabei steht vermerkt: Laus egregia potius reticenda quam memoranda. Man sieht, die Bürgerschaft hat nur die Wahrheit gesagt, als sie 1612 über schlechte Versehung des Gerichts klagte. K. K. A. 59—63: Rechenschreiber Schad: nach der ersten Umfrage (zur Feststellung der Praesenz) seien zu Rate auf jeder der 3 Bänke nur 4—5 sitzen geblieben (trotz Erhöhung der Anwesenheitsgelder.) Vgl. die Strafverhängung 1608. S. o. S. 274, Anm. 4. Schon 1575 geht dieselbe Klage: Bgmb 1. u. 3. Nov. Und schon 1545 heifst es, die Schöffen kämen unpünktlich und liefsen geschehen, dafs von den Prokuratoren die Prozesse bis zu den Messen hingezogen würden, wo sie dann doppelte Belohnung hätten: Ugb. B 80 F. Gesetze 26. Ebenso 1548: Gesetze 27. — Die Ratsherren waren auch säumig. Ges. V. 1583. Und nach der Revolution ging's im selben Gleise weiter. Der Schultheifs Bauer hat fortwährend tadeln müssen. Visitationsordnung von 1616: wer ohne ehehafte Ursache fehle, solle 3 b. Strafe geben. K. K. A. 74. Müller. — Die Unterbeamten wären der Herren würdig. Vgl. z. B. Bgmb. 13. Mai 1589: Visierer und Richter. K. K. A. 34: 1593 Rechenschreiber entsetzt wegen Unterschlagung von Depositen In einem Spitalbuche hatte einer dem andern einen Galgen gemalt und dabei geschrieben, wenn der Schwäher Spitalpfleger, der Eidam Spitalmeister, der Sohn Schreiber sei, heifse es: tace mibi, taceo tibi. K. K. A. 19, nr. 31.

[4] Uff. 29. — Vgl. Sb.: Entleihen von Geld, Schuldigbleiben von Wein, Heu, Tuch usw. seitens der Patrizier. K. K. A. 34, nr. 44. Als die Teuerung gekommen ist, wurde den Zünften mitgeteilt, sie könnten

liefs sich von den Bedeherren, die mit ihm verwandt waren, 80 G bei der Steuerentrichtung gutschreiben als Gehalt von vier Jahren her für das Landamt, trotzdem ausdrücklich zu Rate beschlossen worden war, dafs die Verleihung eines Jahresgehalts bei ihm nicht rückwirkende Kraft haben solle[1]. Von Patriziern waren ferner Tausende von Gulden zu Zeiten aufgenommen, wo grofse Überschüsse vorhanden waren und man kein Geld brauchte[2], und zwar zu einem höheren Zinsfufse, als damals gemeinüblich[3]. Man legte das neue Darlehen ruhig „in den Schank", wo es untätig liegen blieb, obgleich man davon Zins zu zahlen hatte[4]. An ein Abbezahlen der Schulden dachte man ebensowenig, selbst wenn das Jahr mit Überschüssen abschlofs. Auch ermäfsigten die patrizischen Ratsherren dem Wirte des „neuen Ballenhauses", wo sie ihre Spielgesellschaft hatten, das Ungeld auf die Weine[5]. Und auf den Ämtern steckten sie einen grofsen Teil der eingehenden Strafgelder ein[6], wobei ihnen die Bürgermeister mit dem Einstreichen der von ihnen selbst verhängten Metzger-

---

Korn gegen Geld bekommen. Es sind aber wenig Nachfragen eingelaufen. S. u. Teil IV: gegen grobes Geld. Im Jahre 1615 waren die Geschlechter auf dem Kornamte 1817½ G schuldig, die ganze übrige Bürgerschaft 1844 G.

[1] Bgmb. 21. Juli u. 30. Aug. 1608. K. K. A. t. 34, nr. 32.

[2] K. K. A. t. 34, nr. 28: Rechenschreiber Schad: der Rezefs oft grofs. Vgl. Bothe B. Beil. 8 mit Beil. 4: in den letzten Jahren vor dem Ausbruche der Unruhen. K. K. A. 59–63: Schad: wenn die Patrizier 2—500 G gehabt, hätten sie sie angelegt; sie hätten doch aber gewufst, dafs die Stadt keinen „Geldwechsel oder Banco" habe, „wie bey etlichen Reichsstätten rühmlich vnd wol bedächtlich angeordnet."

[3] K. K. A. t. 46: 1600—1612 sind 79 000 G zu 4—4½ % bei Fremden abgelegt, 61 475 G bei den Geschlechtern zu 5 % angelegt. Das war zu einer Zeit, als die alten „scharfen verbindlichen Klausem", in denen man nach dem Seigerhandel die Bürger mit verschrieben gehabt hatte, nicht nur der Stadt Einkommen und Gefälle, längst getilgt worden waren. Chr. 17: Pyranders Aussage. Die Patrizier aber suchten trotzdem das Entleihen bei ihnen zu höherem Zinsfufse mit der Absicht zu entschuldigen, jene harten Bedingungen loszuwerden. Kuske S. 76.

[4] Uff. 10: Juristisches Bedenken 1615.

[5] Rchp. 1607.

[6] K. K. A. 34: Fahrpforte: die „leidenlichen" Strafen, unter 5 G, wurden geteilt, die höheren kamen zu ½ auf die Rechnei, zu ½ an die Deputierten und Weinsticher. Besonders schwer fällt die Veruntreuung der Schatzungsstrafen ins Gewicht. S. o. S. 95, Anm. 4. Wie leicht nahmen aber die Subdelegierten dies Verbrechen! Sie urteilten: die Bedeherren hätten ja den Rechenherren auf einem Zettel Mitteilung von der Entnahme gemacht, und diese hätten es für „genehm" gehalten. Daher seien die Bürger nicht befugt zu klagen! K. K. A. 34. Als ob nicht gerade in diesem Gewährenlassen das ganze Verwaltungssystem sich in seiner Unhaltbarkeit offenbart hätte! S. o. S. 276, Anm. 2, und u. S. 280, Anm. 2 u. 6. Wie man noch 50 Jahre früher über solche Handlungsweise dachte, lehrt Rb. 1565: Alls Quirin Hartmudt vff der hailligin gaist pforten von wegen seiner vntrew am Zoll von einem Erbarn Rat am Leben gestraft worden Ist nach desselben todt noch

und Fischerbufsen, freilich gesetzmäfsigerweise, vorangingen. Auch teilten diese mit dem Syndikus und dem Stadtschreiber die zahlreichen Ringe und Edelsteine eines entflohenen Gefangenen[1], und die Trinkgelder der Bürgermeisterdiener (Bolleten) gaben sie bei den Gastmählern mit vollen Händen ihren Verwandten und Bekannten[2]. Wie wenig ehrlich es mit der Ablieferung des Mefsstandgeldes bestellt gewesen ist, beweist die Zunahme der Einkünfte im Jahre 1613 trotz der Revolution und der dadurch bewirkten Störung des Handelsgeschäfts[3]. Die Rechenmeister aber schrieben die Tausende von Goldgulden, die als Judenhauszins fielen, nur als einfache Gulden ein[4]. Die Gerichts- und Ratsherren waren den Geschenken und damit der Bestechung nichts weniger als abgeneigt[5]. Und für solch Verhalten der Ratsmitglieder fand Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, ein Hauptvertreter der herrschenden Partei, die Entschuldigungsformel: Wir haben getan, was wir als Regenten tun durften!

Wie mufste der „gemeine Mann" aufwallen, als er all das erfuhr, als er namentlich gewahr wurde, wie leichtfertig man mit dem sauer erworbenen Steuergelde der Armen umgegangen war! Auf der einen Seite die Exmittierung armer Witwen, auf der anderen Seite opulente Gastmähler[6], die aus

---

hinder Ime funden worden, das vom Holtzmasz gefallenn Nemlich 21 g 9 s 5 h. Noch von Obsigmasz, hat der Rat itzt alles allein behalten vnd der witwen nichts daůonn geben 3 g 5 h.

[1] K. K. A. t. 34, nr. 26. Auch an Depositen vergriff man sich. Ib. nr. 27.

[2] K. K. A. 23 u. 34 nr. 17. Beil. III 5 II b. Manchmal waren 16—1900 Gulden „Trinkgelder" daraufgegangen. 1565 wird schon geklagt, dafs viel Bolleten gegeben würden. Man könne sie aber nicht gut abschaffen, da sie „ain feine altherkommene herrlichkeit" seien. Beil. I 23. K. K. A. 34: Urteil: Grofse Steigerung seit 50 Jahren; doch „die Zeiten seien danach gewesen". Der Rat habe jedoch besser zusehen und den Mifsbrauch abstellen sollen. Aber die Bürger hätten kein Recht gehabt, den gesamten Rat zu beleidigen. — Rechenschreiber Schad: die Bürgermeister hätten immer geklagt, es gingen viel Bolleten auf die Diener; jene aber hätten immer gesagt, sie bekämen ihre Bolleten nicht.

[3] Bothe B. 37.

[4] Vgl. Rb. mit D. — B. U. 37: messentlich 800 Gg.

[5] S. o. S. 242, Anm. 2, und u. S. 288, Anm. 3.

[6] K. K. A. t. 23: Aussagen der Bürgermeisterknechte. Die Ratsherren hätten auf dem Walle „gesoffen, dafs man hätte denken müssen, sie wollten Sachsenhausen versaufen". An der Fahrpforte wurde dies Schlemmen vom Flaschengelde und vom Brotgelde bezahlt, „welches des armen Bürgermanns Blut und Schweifs gewesen". K. K. A. t. 48. S. o. S. 276, Anm. 2. K. K. A. 74: Visitationsordnung: grofse Unordnung im Römerkeller: Bürgermeisterdieneruntertrunk, Samstagsuntertrunk um 3: Bürgermeister und Rechenherren, Visiererzeche auf dem Leonhardspfortenzoll, Untertrunk auf der Botenstube am Samstag usw. Herren wie Knechte hatten übel gehaust. Chr. 17: 28. Mai 1614: Supplikation der Zünfte an die Subdelegierten nach Absetzung des „alten" Rats: Sie hätten nur wissen wollen, wohin die Intraden ge-

dem Stadtsäckel bezahlt wurden: in der Tat ein häfslicher Kontrast! Wahrlich, was der Ratsschreiber vorn ins Ratsprotokoll vom Jahre 1601 geschrieben hat, haben damals nur wenige Ratsherren[1] sich als Lebensregel genommen: Tanta iis, qui Rempublicam administrant requiritur integritas et fides, ut non solum a malo, sed etiam ab omni suspitione alieni esse debeant, aequoque iudicio prout unaquaeque res exigit, iudicare debeant, atque summopere requiritur ut oderint avaritiam.

Es ist eine leere Ausflucht, wenn die damaligen patrizischen Ratsherren erklärten, zu den Zeiten, wo die Stadt in Schulden gestürzt sei, wäre von ihnen kaum jemand am Leben gewesen, nämlich beim Eingehen auf die Bergwerksspekulation. Vielmehr hätte die Schuldenlast, wenn nicht ganz, so doch zum gröfsten Teile in den Jahren des Aufschwungs der Stadtwirtschaft[2] getilgt werden können, wenn mit Besonnenheit und Sparsamkeit regiert worden wäre[3]. Besonders aber wäre

---

kommen seien. Die Ratsherren hätten armen Witwen das Bett abpfänden und alte Leute ins Gefängnis werfen lassen der Schatzung halber, dagegen hätten sie alles verschwendet: es seien „untüchtige, meineidige Leute", „ungerechte Haushalter", die die armen Sünder hätten richten lassen und dann den Diebstahl unter sich geteilt hätten. S. o. S. 280, Anm. 1. Selbst die Kaufmannsgesellschaft, die Krämerstube, die Neuensteiner und sogar die Frauensteiner waren 1614 dafür, dafs der „alte" Rat bei seiner Resignation auf den Ratssitz bleibe. Denn „des gemeinen Wesens Wohlstand und Erhaltung sei dem privaten fürzusetzen". Chr. 17.

[1] Natürlich gab es unter den Patriziern noch ehrenhafte, vornehme, pflichttreue Naturen, so die Holzhausen. S. o. S. 242, Anm. 2. Ja, innerhalb der Limpurger war sogar Uneinigkeit, die wahrscheinlich nicht nur durch Rangstreit, Betonung des ältern Adels usw., wie zwischen den zum Jungen und den Fausts, erklärt werden darf. Kriegk F. 245 Anm. Die Bürgerschaft sagte denn auch, dafs sie sich gegen die achtungswerten und tüchtigen Patrizier nicht wende. Kriegk F 239.

[2] Bothe B. 32 u. 104.

[3] K. K. A. t. 46: Der reiche Kaufherr Hans Knauf aus Büdesheim, Fettmilchs Landsmann, ein Führer im Aufstande, berechnet, dafs in den 30 Jahren 1583—1612 bei einer jährlichen Abzahlung von 16000 G alle Schulden hätten abgelegt werden können, nämlich 1007800 Gulden. K. K. A. 59—63: Rechenschreiber Schad stimmt dem zu. Meist wären junge, unerfahrene Leute zum Regiment gezogen, die es hätten „treiben lassen" und sich nicht um Abzahlung der Schulden gekümmert hätten. Auf dem Kornamte hätten jährlich 20000 G und viel 1000 Achtel Korn „ganz still und müssig" gelegen. Ein Teil von letzterem solle 100 Jahre alt sein. In der Zeit hätte man es 5mal „verlegen" können. Die Rechenherren hätten bei Abhörung der Rechnungen nur oberflächlich geprüft; hätten ein Loch zugemacht und ein anderes auf. Der „Stadtbau" sei ein gefrässiger Wurm gewesen. Und doch sei kein Hauptbau in letzter Zeit entstanden. Was ein Bauherr aufgeführt habe, sei vom andern wieder niedergerissen. Vgl. Beil. l, 23: schon 1565 wurde über das unsinnige Bauen einiger Ratsherren geklagt. „Es sei aber nicht zu raten". Die Gräben und Brüche seien in schlechtem Zustande. Die Fischer hätten sie gegen 300 G. jährlich pachten wollen: sei dreimal abgeschlagen. Als Grund wurde vom Rate angeführt: 1. dafs die Gräben

eine gerechtere Verteilung der Steuerlast durch Beseitigung der Maximalgrenze am Platze gewesen. Sie hätte die Erhöhung der indirekten Abgaben, welche die Industrie brachlegten und dem Armen das Leben verteuerten, überflüssig gemacht.

---

gut „besetzt" seien; 2. dafs zu Mefszeiten das Ablassen der Gräben gefährlich sei, da dadurch die Befestigungswerke den Blicken Fremder gezeigt würden. Die Bürger aber sagten, die Patrizier wollten „ihren Vettern und Basen die Fischatzung nicht verkümmern". In der Tat schlofs auch zuweilen die Rechnung über die „gut besetzten" Fischgräben — mit einem Defizit ab. Und der Rat räumt ein, dafs es bräuchlich gewesen sei, Fischessen auf den Ämtern zu veranstalten: sei „seit uralten Zeiten üblich". S. o. S. 276. Anm. 2. K. K. A. 34. Ein neuer Springbrunnen war 1609 angelegt worden, was viel Kosten verursacht hatte. Man hatte den nächsten Gassen gegen Wasserzins abgeben wollen, aber es wurde alles Wasser zu andern Lustbrunnen verwandt. Auch ist das Wasser in den Glauburgschen Weiher geleitet worden. K. K. A. 74. B. U. t. 37, fol. 147 ff. nr. 18: 1598 hat Valentin Maler von Nürnberg jedem Schöffen einen Schaupfennig überreicht, „darinen ihre waben und die Statt gestochen": sind ihm aus dem Aerar 30 Reichstaler „zu verehrung" geschenkt, „da doch darin keiner zu finden". Vgl. Beil. III, 5 II a: 1612. Wie liederlich die Verwaltung des städtischen Besitzes gewesen ist, geht zur Genüge aus dem Umstande hervor, dafs es kein Almentbuch, ein Verzeichnis der städtischen Liegenschaften, gab aufser einem „Scartätlein", das etwa 100 Jahre alt war. K. K. A. t. 34, nr. 31. Darin waren „etliche Plätze schlecht verzeichnet". Eheberg V 597. Und doch war 1583 und noch einigemal später die Anlegung eines solchen beschlossen worden. So sind denn in jener Zeit der Stadt viele Güter entzogen worden. Auch das Holz auf dem Holzgraben ist nie inventiert worden. Einnahmen und Ausgaben waren in den Jahren 1600 ff. wirr durcheinander geschrieben worden. Auch gab es keine Spezialrechnung über den Geheimschatz. Wenn der Rat über den Verbleib einer Summe keine Auskunft geben konnte, sagte er bei der Vernehmung, sie sei in den Geheimschatz gekommen. Kontrollieren konnte man ja nicht. K. K. A. 34, nr. 30 und 31. S. o. S. 276, Anm. 1. Urteil der „Neuner", der Finanzkontrolleure: „es hätte alles kärglicher angegriffen werden können, denn man es wohl bedürftig gewesen". K. K. A. 34 Beil. Chr. 17: Pyrander, der Stadtschreiber: er und einige Ratsherren hätten nach Heilmitteln für den bedrängten Ärar ausgeschaut, hätten aber allein nicht helfen können: „Hat man es müssen geschehen lassen". Authes, Ratschreiber: in vielen Sachen hätte wohl der Stadt besser vorgestanden sein können.

IV. Die Stellung der Steuerfrage unter den Gründen zum Fettmilchaufstande.

Die Kaiserwahl im Jahre 1612 benutzte die Frankfurter Bürgerschaft, um dem Kaiser und den Kurfürsten Bittschriften einzureichen, in denen sie jene um Abhilfe einiger Beschwerden anging[1]. Vorher hatte sie dem Rate gegenüber ihre Wünsche ebenfalls in einer Supplikation ausgesprochen (1. 9. Juni). Ihre Forderungen bestanden darin, dafs der Rat die Privilegien den Bürgern kundgeben solle, dafs die grofse Zahl der Juden und ihre wucherische Tätigkeit beseitigt werden und ein öffentlicher Kornmarkt eingerichtet werden möge. Als viertes Anliegen trat bald hinzu, dafs aus der Stadtkasse Darlehen zu 5 % auf goldene und silberne Pfänder verabfolgt werden möchten.

Wenn man die Weiterentwicklung der Bewegung ins Auge fafst und erfährt, dafs 18 Ratsherren aus der Bürgerschaft dem bestehenden Rate zugesetzt wurden, dafs schliefslich der „alte" Rat abgesetzt (9. Mai 1614) und die Judengasse gestürmt worden ist (22. August 1614), woraufhin ihre Bewohner aus der Stadt getrieben wurden, ist man geneigt, anzunehmen, dafs die Bürger von vornherein eine politische Umwälzung geplant gehabt hätten und dafs die Hauptursache zur Unzufriedenheit die wucherische Tätigkeit der Juden gewesen sei. Doch entspricht diese Auffassung nicht den Tatsachen.

Dafs der Sturz der Patrizierregierung nicht das ursprüngliche Ziel der Petenten gewesen ist, dafür spricht der Umstand, dafs seitens der Bürgerschaft zum ersten Male am 1. September der Wunsch einer Ratsveränderung kund wurde[2]. Gewifs gab es schon vorher manchen, der auch eine politische Verbesserung anstrebte[3]. Aber die Absicht der grofsen Menge

[1] D. H.

[2] Würzb. K. K. A. Fasz. 2: 12. Sept. 1612: die Städtegesandten schreiben an die Bürgerschaft.

[3] S. o. S. 276, Anm. 3. Namentlich die Graduierten, unter ihnen vor allem die Juristen, Notare, Advokaten usw., haben mit Unmut ertragen, dafs sie vom Rate gänzlich ausgeschlossen waren. Nur einige Zünfte

ging nicht darauf hinaus. Als der Kaiserliche Herold das Mandat verlas, in dem der Kaiser auf den Bericht des Rates hin den Bürgern den Plan schuldgab, die Regierung zu stürzen, schrie man von allen Seiten, das sei „reverenter nicht wahr, sondern durchaus erlogen“ [1]. Sie seien nie willens gewesen, etwas de facto gegen den Rat vorzunehmen. Auch hat man zunächst nicht beabsichtigt, den Rat wegen seiner schlechten Finanzverwaltung zur Rechenschaft zu ziehen. Wufste man doch von dem traurigen Zustande des Ärars und von der leichtsinnigen Wirtschaft im Stadthaushalte noch nichts. Erst allmählich verbreitete sich das Gerücht von der Ebbe im Stadtsäckel, und darum verlangte die Bürgerschaft dann die Einsetzung einer Kommission zur Rechnungsprüfung, „denn der Bürgerschaft ist zu wissen vonnöten, wie mit dem geringen Gelde, dazu so mancher arme Mann mit höchster Beschwerung steuern mufs, umgegangen werde“ [2]. Man hielt es „wegen der gemachten Schulden“ nicht für möglich, dafs man „mit den hohen Strafen und Uffsetzen“ nicht zu eigennützigem Privatvorteil „anstatt pro commodo publico“ verfahren sei [3].

Andererseits war die feindliche Haltung, die die Bürger den Juden gegenüber einnahmen, nicht durch diese allein hervorgerufen. Freilich mufste die Anwesenheit und die Tätigkeit der Judenschaft der christlichen Bevölkerung beschwerlich erscheinen. Man mufste mit Recht in ihnen Konkurrenten [4] und Preissteigerer der Victualien [5] erblicken.

---

hatten das Recht, Vertreter zu präsentieren. Darum geht denn auch der Wunsch der Bürgerschaft dahin, dafs alle ihr Zugehörigen sich in Zünfte und Gesellschaften aufnehmen lassen sollten, ein Wunsch, dem dann auch Folge gegeben wird. Der Hauptführer gegen die „angemasste Praeeminenz“ der Patrizier war der Advokat Dr. Nicolaus Weitz. K. K. A. 33½ und 70½. Er erklärte noch im Januar 1615 dem Subdelegierten Terell: man sei mit der Sache nicht zu Ende gekommen, weil man den rechten scopus nicht entdeckt habe: Summa rei sei diese, dafs die Bürgerschaft der Geschlechter Insolenz und die Judenlast nicht länger habe ertragen können“. K. K. A. 43. Vgl. das Schmähgedicht aus dem Jahre 1546: Kriegk F 211: Dan wan sie sind noch Kinder, so nimbt man sij in Rath, Als wan (man) nit kündt fynden In gantzer weiter Statt Ein frum und erbar Bürgerschafft, Die alle Ding zum besten tracht Mit Beschaid, Hilff und Rath. K. K. A. 1: 4. Juli. Uff. 10: Juristisches Bedenken. Würzb. K. K. A. Fasz. 2: 3./13. Okt. 1612: alle Nichthandwerker seien von den Zünften und Gesellschaften, also auch von Rat und Ehrenstand ausgeschlossen.

[1] K. K. A. 1: 23. Juli 1612: Bericht des Herolds an Johann Faber.

[2] Chr. 17: Gravamina das Regiment betr. 2./12. Sept. 1612. Vgl. Römer-Büchner 61: die Zunftbewegung von 1355.

[3] K. K. A. 1.

[4] S. o. S. 268, Anm. 8. Vgl. Kracauer F IV, 138, 157. Die Juden erklärten, der Reichstagsabschied von 1551 gestehe ihnen aufrichtige Hantierung und Kommerzien zu; in der Stätigkeit sei ihnen der Verkauf von Tuch en gros, von Seide, Gewand, Silber- und Goldwaren gestattet.

[5] S. o. S. 268, Anm. 6. Bothe B 91 u. 98. Judenstätigkeit 1613:

Das Anwachsen der Bewohnerschaft des Ghetto [1] legte diese Auffassung nahe. Auch noch in anderer Hinsicht kann man den bürgerlichen Beschwerden die Berechtigung nicht absprechen. Es ist sicher, dafs ein grofser Teil der Frankfurter Bürgerschaft mit Judenschulden behaftet war. Davon müssen uns die vielen Gravamina, davon vor allem die objektiven Äufserungen von urteilsfähigen Zeitgenossen überzeugen [2].

---

auf dem Markte sollten sie sich bescheiden halten und den Christen nicht in den Kauf fallen.

[1] S. o. S. 268'9.

[2] Bgmb. 3. Sept. 1606. Rechenherren: Die Juden mehrten sich von Tag zu Tag. Fremde würden von den hiesigen unter der Vorgabe eines grofsen Vermögens „hereingeschleift". Dadurch werde die gemeine Bürgerschaft beschwert, „ja auch gar ausgesogen". Ob dem Rate nicht belieben wolle, dafs man eine gewisse Ordnung mache, was die fremden Juden, die Stätigkeit erlangen wollten, im Vermögen haben müfsten. Vgl. Kracauer F IV, 140. Schon 1589 war bestimmt worden, dafs die Verleihung der Stätigkeit vor dem Rate geschehen solle: Bgmb. 16. Okt., 4. Dez. Man wolle verhüten, dafs man sie „nit so liderlich" aufnehme. Aber 1594 war das wieder abgeschafft worden. — Bgmb. 1612, 10. Sept.: Der ältere Bürgermeister: Es sei schon oft in und aufser dem Rate der Juden und ihres übermäfsigen Wuchers Anregung geschehen „und dafs billig darin Einsehens zu haben gedacht worden". Ib. 17. Sept. Edikt emigrationis der fremden Juden, des „unnützen und fremden Gesinds" der Juden und wegen des übermäfsigen Wuchers. Bgmb. 29. April 1613: Mandatorium der deputierten Ratsherren, auf gänzliche Abschaffung der Juden lautend. 16. Juni 1613: der Rat erkenne, dafs die Juden in so starker Anzahl den Bürgern verderblich. — Besonders als die Nachbarn in ihren Territorien den Frankfurter Juden zu leihen verboten, war die Lage für die Bürger gefährlich. Bgmb. 12. Nov. 1577, 6. Febr. 1578: Königstein: Rsp. 27. Juni 1599: Hanau und Mainz. K. K. A. 44: 19. Mai 1615: Ludwig v. Hessen an die Subdelegierten: die Frankfurter Bürger seien wie die Wormser erbittert auf die Juden „wegen ihres übermäfsigen Gesuchs und Aussaugung des armen Mannes". K. K. A. 70 1 2: Weitz: die Bürger seien „bis uffs dürre Bein ausgesogen". K. K. A. 10. Relation der Kommissare an den Kaiser, 12. Januar 1613: In der Judengasse sei „ein grofses Übermass" von Bewohnern. Die Judenfamilien seien „mit Studenten und Beisassen also behängt und gestärkt, dafs deren Anzahl sich auf etliche 1000 belaufen möchte". Sie trieben „keine gewisse Handlung", müfsten sich mit dem jüdischen Gesuch auf arme benötigte Christen durchbringen. Daher sei der gröfste Teil der Bürger Frankfurts und der benachbarten Herrschaften in solche Armut geraten, dafs sie bald Haus und Hof, Weib und Kind verlassen und ins Elend an den Bettelstab sich begeben müfsten. Der Hafs gegen die Juden sei grofs. Wenn der gemeine Mann nicht hoffte, dafs der Kaiser eine Moderation vornehmen werde, würde es zu einem gefährlichen Auflauf gekommen sein. Gl. M. 1614: Beinahe die ganze gemeine Bürgerschaft sei aufs äufserste ausgesogen und gröfstenteils verderbt, nicht wenige von häuslichen Ehren, auch sonst ins Elend getrieben; auch Witwen und Waisen seien nicht verschont. Die übermässige jüdische Drangsal sei „der fürnembste Hauptquell und Ursprung" der Mifshelligkeiten. — Wie es zur ersten Petition der Bürger kam, sagt ihre Supplikation an den Rat: K. K. A. t. 1: Als sie den Eid vor der Wahl hätten schwören sollen, hätten die Bürger, da sie lange Zeit nichts von Privilegien gewufst hätten und wider bürgerliche Freiheit, Privilegien und Reichskonsti-

Der Normalsatz der jüdischen Geldleihe war damals 12%[1], gegenüber den 43% des Mittelalters gewifs ein grofser Fortschritt, immerhin noch hoch genug, um einer verarmten Bevölkerung unerträglich zu erscheinen. Insätze auf Häuser durften nicht bei Juden aufgenommen werden. Dagegen wurde auf Pfänder und Briefe (Schuldscheine) geliehen. Dafs dabei auch manche Unreellität unterlief, ist erklärlich[2]: von den Bürgern wurden solche Einzelfälle verallgemeinert. Man mufs auch den ganzen Entwicklungsprozefs im Zusammenhange betrachten, wenn man kein ungerechtes Urteil fällen will. Die Zünfte und der Kaufmannsstand hatten die Juden beiseite gedrängt, hatten sie 1462 in die Judengasse eingepfercht und ihnen nur gestattet auf Pfänder und Briefe zu leihen. Die verfallenen Pfänder durften sie verkaufen; aber der Detailhandel war ihnen dabei vorenthalten. Somit hatte die deutsche Bevölkerung selbst den Juden ein Privileg auf das Geldleihen gegeben. Kann man es ihnen da sehr verargen, wenn sie darin ihren „Acker und Pflug" sahen? Die wirtschaftliche

---

tutionen durch unchristlichen Wucher beschwert worden seien, beschlossen zu supplizieren. Damit der Rat nicht hätte denken können, man wolle gegen ihn konspirieren und rebellieren, hätten sie sich an ihn selbst gewandt. Sie müfsten die vielen Tausende von Juden ernähren und wüfsten nichts von Privilegien, während jene sich auf solche beriefen. Jene hätten Hoch und Gering mit übermäfsigem Wucher, 12% und mehr, übersetzt, ausgemergelt und ausgesogen. Und doch bestimmten die Reichskonstitutionen 5%.

[1] Die Juden erklärten mit Recht, sie dürften ½ Heller vom Pfund pro Woche nehmen. Da sie keine liegenden Güter hätten und kein Handwerk trieben, sei ihnen entgegen den Reichsconstitutionen, die 5% vorschrieben, von Karl V. dieser höhere Zinsfufs gestattet worden. Ihr Leihen sei ein Risico, da sie auf Handschriften liehen. Bei sicheren Leuten nähmen sie nur 8—9%. Neumann W. 344.

[2] Confoederatio Judaeorum: Stern. Schon 1552 mufste der Rat bestimmen, dafs die verfallenen Pfänder vor dem Verkauf taxiert werden sollten; bis dahin wurden sie nach Monatsfrist vom Verfalltage ab durch Anschlag an der Tür der Gerichtsstiege zum Verkauf gestellt. Ugb. E 46 Ss nr. 13. Vgl. Ugb. B 80 F: Gesetze nr. 28: Vergantungsordnung 1548. Oft sei der Verkauf nicht bekannt geworden, darum seien wenig Käufer erschienen. Dann seien die Fässer mit Atlas, Ballen mit lündischem Gewand etc., die zu Mefszeiten den Juden versetzt worden seien, für die geklagte Schuld den Juden zuteil geworden. Künftig solle der Feiltragszettel 1 Monat lang an der Gerichtstür haften. Es solle auch nicht in ganzen Posten, sondern nur in einzelnen ganzen Stücken verkauft werden. Wenn die Ware nicht verkaufbar sei, solle sie dem Schuldner noch 14 Tage lang die Einlösung freistehen; erst wenn nichts derartiges geschehe, solle das Pfand verfallen. — Die Klagen der Bürgerschaft 1614: Wucher mit Vorabziehung des ohnedem hochgespannten Interesses, Übersetzung der Schuldverschreibung, Verkauf verfälschter und sonst böser, untüchtiger Waren, Vermischung von Wucher und Hauptgeld, abgedrungene Liebnusse und Verehrung, Wucher von Wucher, bei Aufrechnung der Schuldbekenntnisse unzahlbare Forderungen, Occultierung und heimliche Distraction der Pfänder, Verfälschung der Handschriften. Gl. M.

Depression jener Tage mufste ihnen aber eine erwünschte Gelegenheit bieten, ihr Geschäft gewinnbringend zu betreiben. Die Genufssucht jenes Geschlechts mufste viele den Geldleihern in die Arme jagen[1]. Auch die eingerissene Münzverwilderung und die dadurch mit hervorgerufene Lebensverteuerung wurde nicht mit Unrecht zu einem grofsen Teile der Tätigkeit der Juden zugeschrieben[2]. Beherrschten sie doch schon seit langem den Edelmetallmarkt völlig[3]. Manche Mafsnahmen des Rats mufsten sie geradezu anhalten, ihre Einnahmen zu steigern, so die Forderung bis zum 1. Mai 1612 2000 Achtel Korn in der Judengasse aufzuschütten[4], damit am Wahltage kein Mangel herrsche, und vor allem die Verpflichtung in bestimmter Zeit grofse Summen grobes Geld für Pfennige zu liefern. Und zwar war ihnen der Preis der guten Sorten nur niedrig gestellt worden[5]. Den Ausfall mufsten sie natürlich in der Zwischenzeit zu decken suchen. Aber das Haschen nach Gewinn war ein Zug jener Zeit. Auch viele „hochwucherische Christen" haben damals ihr Wesen getrieben[6]. Eins ist aber gewifs: dafs nämlich die Juden weit besser imstande waren, die Wirtschaftskrise jener Tage zu überstehen[7]. Darum ist der Neid der Bürger erklärlich und der Zorn, wenn einer der Ihrigen wegen Juden-

---

[1] Der Rat weifs schliefslich keine andere Rettung vor den liederlichen Durchbringern, als dafs er sie auf 2 Jahre nach Ungarn verbannt (in den Türkenkrieg) oder sie in Eisen schlagen und zur Arbeit anhalten läfst. Bgmb. 3. u. 8. April 1606. Ib. 14. Nov. 1605: die Pest rifs immer mehr ein: man verlangte Einstellung des üppigen Lebens, namentlich des wüsten Zechens, gegen das die Prediger oft geeifert hatten von der Kanzel. Ib. 18. Juni. Kriegk F. 257: so ganz unrecht hatte also der Rat mit seiner Äufserung nicht, dafs das liederliche Haushalten schuld sei, während die Bürger den Judenwucher für ihre traurige Lage verantwortlich machten. K. K. A 70 1/2: Weitz: er sagt, er habe mit Mahieu (s. u.) beratschlagt, wie die übermäfsige Pracht in der Kleidung sowie das Fressen und Saufen abgeschafft werden könnten. Epistola exhortatoria, d. i. Ein treuherziges Ermahnungsschreiben an Herrn Bürgermeister und Rat usw. von Pius Pelix Caesar. Frankfurt 1615: man feire den Sonn- und Feiertag mit Spazieren, Fressen, Saufen, Tanzen, Fluchen und andern groben ärgerlichen Schanden und Lastern; Männer und Weiber trügen üppige, leichtfertige Kleidung; Incest, Sodomiterei. Bgmb. 25. Juni 1611: ungeratene Söhne, die ihre Eltern schmähen und schlagen. S. o. S. 230, Anm. 6. Bgmb. 7. Juni 1604: Tanzen vor dem Friedberger Tor: die Mägde hielten das Gesinde von der Arbeit ab.

[2] S. o. S. 197, Anm. 1. Naudé 17.

[3] Bothe B. 172.

[4] S. o. S. 180, Anm. 2.

[5] S. o. S. 204. K. K. A. 19. nr. 25: Verteidigung des „alten" Rats: es sei „zum Vorteil des gemeinen Nutzen" geschehen; die Juden hätten es nicht gern getan, denn sie hätten den Pht nur zu 1 1/2 G berechnen dürfen. Becker M. 147.

[6] Epistola exhortatoria, a. a. O. S. o. S. 231, Anm. 4.

[7] Bothe B. Beil. 22 a — d. Neumann J 541 und XC.

schulden ins Gefängnis gelegt wurde. Anderseits war in mancher Hinsicht die Anwesenheit von Juden, wenn auch nicht in so grofser Anzahl, der Bürgerschaft unter den damaligen Verhältnissen vorteilhaft[1]. Die verbitterten Zünftler sahen aber natürlich nur die Nachteile[2].

Gewifs ist die Überzahl jüdischer Einwohner einer der Gründe gewesen für das Wachsen der Erbitterung in der Bürgerschaft, namentlich auch, weil man sah, dafs die Juden vom Rate geschützt und gefördert wurden, auch bei Prozessen gegen christliche Schuldner[3]. Darum wollte man die Privilegien und die Stätigkeit einsehen, um sich zu vergewissern in welcher Anzahl die Juden in Frankfurt weilen, welche Tätigkeit sie treiben und wie hoch sie ausleihen dürften. Aber diese Animosität gegen die Juden hat den Stein nicht ins Rollen gebracht, ebensowenig wie die wirtschaftliche Not allein und vor allem auf das Konto der Judenschaft gesetzt werden darf.

Auch eine andere Bevölkerungsgruppe darf man nicht, wie es geschehen ist, als die Urheber der Revolution, ihre Wünsche als deren Ursachen bezeichnen, ich meine die Niederländer. Manche Zeitgenossen haben ihnen die Schuld an dem Aufruhr beimessen wollen: es sei die Menge angestiftet worden, um die Geschäfte der „Welschen" zu be-

---

[1] 22. Oct. 1613: Gütliche Handlung zwischen Ausschufs und Ratsdeputierten: das Judenfleisch werde, wenn man den Juden den Verkauf (zu billigerem Preise) an die Bürger verwehre, an die Dorfmetzger verkauft und von diesen teurer hereingebracht werden. — Auch zur Anstellung des Wechsels hielt der Rat die Juden für nötig. Er selbst wage diesen nicht in die Hand zu nehmen, da die Sache gefährlich sei. Man würde ihm beim Fehlschlagen Vorwürfe machen wie wegen des Seigerhandels. Liebe 1596 „das Marktschiff". Übrigens helfe die gänzliche Ausschaffung der Juden nichts, wenn sie nicht zu gleicher Zeit 10—20 Meilen von Frankfurt entfernt würden. K. K. A. 50. Neuerdings hatte aber der Graf v. Hanau viel Juden aufgenommen, auch die von Frankfurt abgewiesenen portugiesischen. Der Rat glaubte, die Bürger würden der Juden gar nicht entraten können. Dann müfsten sie aber bei auswärtigen leihen, und das sei weit gefährlicher, da sie dann leicht mit Arrest belegt werden könnten.

[2] Würzb. K. K. A. Fasz. 3: Gravamina c/ Judaeos: der leidige und trübselige Zustand der gemeinen Bürgerschaft sei zum meisten Teil von den Juden verursacht.

[3] K. K. A. 10. Relation der Kommissare an den Kaiser, 12. Januar 1613. Es seien „schwinde" Exekutionsprozesse angestellt gegen die Säumigen: der Rat habe den Juden durch schleunige Handbietung geholfen. Daher stamme das Mifstrauen gegen den Rat. Besonders ein „referendarius", Caspar Schacher, wurde mit Recht der Bestechlichkeit beschuldigt. (B. U. 37.) Chr. 17: Gravamina u. Beschwerungspunkten das Regiment betr. 2./12. Sept. 1612: nr. 22. Es sei dies im ganzen Reich bekannt; „beklagts die ganze Ehrb. Bürgerschaft und betrauerns viel ehrliche Leut, beweinens arme Witwen und Waisen mit heifsen Zähren und bezeugts das kaiserl. Kammergericht zu Speyer, daselbst fast in 20 Jahren wenig oder wohl gar kein Frankfurtisches Urteil ist confirmirt worden".

sorgen. Jene hätten gehofft, während politischer Unruhen im Trüben fischen zu können und Freiheit der Religion zu erlangen[1]. So nahe ein solcher Verdacht lag nach dem eigensinnigen, intoleranten Verhalten, wie es die Patrizier in den vorangegangenen Jahren den Fremdlingen gegenüber an den Tag gelegt hatten, Berechtigung hatte er nicht. Die Welschen sind erst zur Aktionspartei getreten, als die Massen schon in Bewegung waren[2]. Soviel ist aber richtig, dafs die Unruhen nun und nimmer einen solchen Umfang hätten annehmen können und dafs sie sicherlich nicht so lange Zeit gedauert und deshalb schliefslich zu den beiden obenerwähnten Katastrophen geführt hätten, wenn nicht die reichen Niederländer den Führern der Bürgerschaft den Rücken gesteift und sie auf der betretenen Bahn vorwärtsgedrängt hätten. Fettmilch machte den Welschen später den Vorwurf, dafs sie ihn zu seinem gewalttätigen Vorgehen veranlafst, dann aber später den Kopf aus der Schlinge gezogen hätten[3]. Ihre Pläne werden der verschiedensten Art gewesen sein. Die Calvinisten unter ihnen werden gehofft haben, eine Kirche eingeräumt zu erhalten. War ihnen doch kurz vor dem Aufstande wiederum ihr Gesuch abgeschlagen worden und hatten doch auch die Interzessionen der unierten Fürsten nichts beim Rate erreicht[4]. Ein anderer Teil der reichen Industriellen und Kaufleute wird die Auflagen auf Handel und Industrie haben beseitigen wollen[5]. Hatten die englischen Abenteurer im Jahre 1611 endlich nach vielen Mühen und Kämpfen in Hamburg sich durchgesetzt[6], sollten da nicht die Niederländer versuchen, in der anderen bedeutendsten Handelsstadt freie Hand zu erlangen? Wieder andere mögen auch mit Unwillen verspürt haben, wie der Rat sie zu Bürgern zweites Grades herabzudrücken suchte, indem er Ausnahmegesetze gegen sie erliefs,

---

[1] Namentlich Johann Friedrich Faust hat sie dessen beschuldigt. Kriegk F 241. K. K. A. 11: 27. Oct. (7. Nov.) 1613. Wenn sie sich zu sehr gedrückt gefühlt, hätten sie hinziehen sollen, woher sie gekommen wären. Act. IV, 189: Suppl. der Prediger, l. 25. Juli 1633: Sie seien „zu dem intent, damit sie die ihrigen in den rath bringen, auch eine Kirche erlangen mögten, die vornembste anfänger gewest, hätten andere heimlich angehetzt und hernach, als es übel ausgeschlagen, den Kopf aus der Schlinge gezogen." Chr. 17 am Schlufs. K. K. A. 52: Kaiser Matthias an die Kommissare, 11. Sept. 1615. Schacher hielt sie auch für die, die „das Feuer angeblasen hätten". K. K. A. 1. Becker M.

[2] K. K. A. 1: 5. Juli. Im ersten Ausschufs waren dann freilich schon die Niederländer in grofser Zahl vorhanden als Vertreter der Unzünftigen. K. K. A. 43.

[3] K. K. A. 29.

[4] Act. IV, 97, 99, 109: 18. u. 25. Juni.

[5] Wie gelegen z. B. den niederländischen Händlern die Lahmlegung des „alten" Rates kam, beweist ihre Haltung zu der Accise von $^1/_2$%. Rs. 13. April 1613.

[6] Ehrenberg E 230.

so inbetreff der Erlegung des 10. ℔ beim Wegzuge in einige benachbarte Territorien[1] und inbetreff der Heiraten[2], vor allem aber über die Ratsfähigkeit. Sie, die der Stadt zu ihrem wirtschaftlichen Aufblühen verholfen hatten, die vielen Hunderten der deutschen Bürger Brot gaben und die am meisten in den Stadtsäckel steuerten, waren ausgeschlossen von allen Ämtern der Regierung. Freilich wiesen die Niederländer die Zumutung mit Entrüstung zurück, als ob sie der Sache der Bürgerschaft nur deshalb beigetreten seien, um in den Rat zu gelangen „und dadurch lestlich nach dem Regiment und Haupt zu greifen“[3]. Auch hätten sie nicht gehofft dadurch zum Exercitium religionis zu gelangen, sondern sie hätten es „einig und allein zu erhaltung ihrer und gemeiner Stadt bürgerlicher Freiheiten, Gnade und Gerechtigkeiten“ getan. Und auch Fettmilch sagte beim Verhör aus, die Welschen hätten nicht in den Rat begehrt. Er fügte aber hinzu, ob das ihr Ernst gewesen sei, wisse er nicht. Er scheint es bezweifelt zu haben. Und in der Tat, wenn man sieht, wie eifrig sich die Niederländer der bürgerlichen Beschwerden annahmen[4], die doch, wie ich zeigen werde, aus ganz anderen Motiven entsprangen als die der Welschen, so kann man sich der Ansicht nicht verschliefsen, dafs manche ihrer Führer danach gestrebt haben, das Steuer in die Hand zu bekommen. Da die Zünfte aber den Niederländern nicht hold waren[5], mufste die Glut immer neu entfacht werden:

[1] S. o. S. 241. Chr. 17, 275.

[2] S. o. S. 244. Chr. 17, 275.

[3] Chr. 17, 250; 4. Aug. 1612: Schriftmäfsige Erklärung der Zünfte und Bürgerschaft an die Ehrbaren Frei- und Reichsstädteabgeordneten.

[4] K. K. A. t. 65. Ib. t. 29: Fettmilch: die vornehmsten Niederländer und Welschen seien jederzeit dabei gewesen. Über die „Krancher-gesellschaft“ s. K. K. A. 33 ½. Sie haben mit den aus Marburg herbeigeholten Rechtsgelehrten verhandelt, wollten den „alten“ Rat peinlich anklagen. Sie haben viel Geld zur Unterstützung der Bewegung beigesteuert. K. K. A. t. 75. Vgl. die Bestrafung der Führer: B. U. 46. S. o. S. 172: Sonnemann. In der Fettkrämerzunft, zu der Fettmilch gehörte, waren auch viel Welsche, Würzkrämer, Knopfmacher, Grobgrünfärber, so auch Abraham de Hamel, der die Korrespondenz der Frankfurter Calvinisten mit den in Oppenheim versammelten unierten Fürsten vermittelte. B. U. 43. K. K. A. t. 23. Fettmilch selbst ist kein Calvinist gewesen; doch soll es sein Vater gewesen sein. Kriegk F. 241 und 250.

[5] S. o. S. 259. Als Fettmilch, Sauer u. a. Copien von den Intercessionsschreiben der unierten Fürsten zu erhalten wünschten, holte der Rat die Meinung der Zünfte ein, ob den Calvinisten freie Religionsübung zu gestatten sei. Die Gesellschaft auf Hohen Humperg (Alte Krämerstube) z. B. erklärte daraufhin einhelliglich, dafs das Gesuch der Welschen rund abzuschlagen sei: 18. April 1613: B. U. 43. Die Gründe waren: 1. Es sei wider das Gewissen und Gott; 2. Die Calvinisten liefsen die Lutheraner in ihren Gebieten auch nicht zu; 3. Die Welschen überhäuften sie und die liebe Posterität, träten ihnen die Schuh aus und vertrieben sie; 4. Jene würden alle Handlung der Deutschen vollends an sich reifsen; 5. Sie richteten Hoffart, Pracht, Teuerung und Verderben an; 6. Sie würden aus einer alten, löblichen deutschen Reichsstadt eine welsche und niederländische Stadt und Ge-

vielleicht dafs sich dann einmal für die reichen Neubürger eine günstige Gelegenheit bot, vermöge ihrer grofsen Kapitalien die Bürger in Abhängigkeit zu bringen und für ihre Pläne günstig zu stimmen. Die Handelsstadt sollte von Kaufleuten geleitet werden: davon erhofften sie dann ein weiteres Prosperieren. Das absprechende Urteil des Hauptbeteiligten unter den Welschen, der Fettmilchs böser Dämon gewesen, des Johann (de) Mahieu, läfst diese Absicht vermuten. Er sagte verächtlich: was verstehen denn die Patrizier vom Handel? Dieser Mahieu ist überhaupt als die Seele der ganzen Bewegung zu bezeichnen[1]. Er ist ein Förderer der Feindseligkeiten gegen die Juden gewesen; denn er sah in ihnen Konkurrenten der Welschen: durch ihre Austreibung wollte er den Geldwechsel ganz in die Hände der Niederländer bringen[2]. Er wird auch die Verfassungsfrage angeschnitten

---

meinde machen; 7. Sie würden auch allgemach das Regiment an sich ziehen; 8. Es würden den Frankfurtern bei den Reichsstädten, den Kur- und andern Fürsten, dem Kaiser und der lieben Posterität Spott, Schande und ewiger Fluch erwachsen. Scharff 292.

[1] K. K. A. 33½; 53; 75½; 79; Varia 2. — Gl. M. Bgmb. 31. März 1615. Er hat Fettmilch 3000 Taler versprochen, wenn die Sache gut ablaufe; er hat die Gesandtschaft an den Kaiser betrieben; er hat der Bürgerschaft die Furcht vor dem Kaiser genommen durch die Äufseruug, mit 100000 Gulden könne alles wieder gutgemacht werden. In der Tat verhandelte ein Abgesandter des Kaisers, Rüdeger, der zuerst Sollicitator der Bürgerschaft am kaiserlichen Hofe gewesen war, mit den Bürgern wegen eines Darlehns für den Kaiser, als der Rat es ihm abgeschlagen hatte. K. K. A. 15: die Subdelegierten an Ludwig von Hessen, 6. Januar 1614. Vgl. B. U. 43: Fettkrämer. — Ein anderer Niederländer, der Seidenfärber Hartmann Geifselbach, „homo seditiosissimus, ein rechter Catilina, vast ärger als Fettmilch" (Würzb. K. K. A. Fasz. 18: Dr. Hartmann Beyer an Kurf. v. Mainz), hat als Gesandter die Hoffnungen der Bürgerschaft auf den Kaiser und den Kardinal Khlesl durch irreführende Berichte rege gemacht, sodafs Fettmilch glaubte, die Kommissare handelten ganz eigenmächtig und der Kaiser wisse nichts von allem. So meinte er des Kaisers Sache gleichsam zu verfechten, indem er sich dem angeblich gefälschten (ersten) Mandate widersetzte und dadurch zum Hochverräter wurde. Eine wahrhaft tragische Situation! Bestärkt wurde die Bürgerschaft noch in ihrem Mifstrauen gegen die Kommissare durch den Umstand, dafs das kaiserliche Mandat ein falsches Datum aufwies. K. K. A. 33½: Weitz: es sei in Aschaffenburg oder Kelsterbach geschmiedet worden. S. o. S. 239, Anm. 4.

[2] Über die Konkurrenz vgl. Rsp. 7. Januar 1583. Ugb. E 46 Ss nr. 8: 1583: die Juden klagen, dafs ihnen durch andere Zukommende (N!) [= Niederländer] der Verdienst sehr gemindert werde. — 10000 G sollen schon von den Welschen zusammengebracht gewesen sein im Jahre 1613. Sie meinten, wenn den Juden der Wechsel entzogen wäre, würden sie von selbst davonziehen. — Auch eine Leihanstalt, montem pietatis, wollten sie für die armen Bürger errichten, wie sie sie aus den Niederlanden kannten. Neumann W 404: ad maximam commoditatem et minimam laesionem civium. K. K. A. 24 und 29. S. o. S. 286, Anm 1 und S. 272. — Gesandtschaft an Ludwig v. Hessen: 22. Juni 1613: K. K. A. 10. — Die Juden als Konkurrenten der Seidenhändler: Bgmb. 2. März 1591: 26. Mai 1601.

und die Forderung einer Finanzkontrolle[1] und eines perpetuierlichen Bürgerausschusses neben dem Rate auf die Bahn gebracht haben. Kannte er doch diese Einrichtungen von Straßburg her[2], woher er nach Frankfurt gekommen ist. Er war eine Persönlichkeit, die vor nichts zurückschreckte. Er stammte ja auch aus einer Familie, deren Ahn unter Albas Blutregiment seine religiösen und politischen Anschauungen mit dem Tode besiegelt hatte. Darum erhob er seine Stimme gegen die „spanische Inquisition", die man in Frankfurt einführen wolle mit der Knebelung der Bürgerschaft. Durch ihn vor allem und zuerst wird auch die Kunde von dem traurigen Zustande der städtischen Finanzen in die Menge gedrungen sein, schon ehe die Finanzkommission die Rechenbücher eingesehen hatte. Denn er hatte im Auftrage des Reichspfennigmeisters Mattheus Welser im Jahre 1605 die vom Regensburger Reichstage beschlossene Kontribution vom Rate erheben sollen, die er benutzen wollte, um die Firma Wilhelm und Alois Wertemanns Erben vor Zahlungsunfähigkeit zu bewahren. Jene waren nämlich dem Kaiser mit 700000 Gulden beigesprungen[3], die er zum Türkenkriege benötigt hatte. Aber der Rat hatte des Rats Unvermögen darlegen lassen. Ebenso hatte er die Bitten des Kaisers, ihn in seiner „größten und höchsten Not" nicht im Stich zu lassen, nicht erhört[4]. Die für eine Handelsstadt von Frankfurts Geltung seltsame Ebbe im Stadtsäckel war auf diese Weise zu Mahieus Kenntnis gekommen. Und bald war der Kreis der Wissenden größer und größer geworden, und der Argwohn hatte immer mehr sich eingenistet. Mahieu ist es denn auch gewesen, der die Frage nach dem Noli me tangere, dem Geheimschatze, anregte. Und als sich in ihm nichts vorfand[5], war es leicht, das an-

---

[1] Diese, die „Neuner", bestand zumeist aus Niederländern. Kriegk F. 295.

[2] Lamprecht D. G. V, 73: monarchia absque tyrannide, aristocratia sine factionibus, democratia sine tumultu (Erasmus).

[3] Bothe B. 41.

[4] K. Br. Bd. 17: 18. Sept. 1608. — 1610 hatte der Kaiser wieder 40000 G erbeten, die „in der Eil" nötig seien. Am 16. April teilte Pyrander dem Verwalter des Reichspfennigsmeisteramts, Albrecht Beheim, mit, daß der Rat zuviel Verpflichtungen habe. Auch seien die Zeiten so schwierig und gefährlich, daß niemand wisse, wer Freund oder Feind sei, selbst unter den benachbarten Ständen nicht.

[5] In ihn sollten nach Aussage des Rechenschreibers Schad die Einnahmen vom Münzgewinn, der Überschuß der von den Juden erhobenen Goldgulden (über 60 Kr.) u. a. geflossen sein. K. K. A. t. 34, nr. 30; nr. 21, 22, 24, 26. Erst seit 1597 gab es einige Inventare auf losen Zetteln; ein Einnahme- und Ausgabeverzeichnis war nie vorhanden gewesen. Auch über das Silbergeschirr fehlte jede Aufzeichnung. Schad sagte, er hätte gern gesehen, wenn damit eine Richtigkeit gehalten worden wäre, aber er habe das alte Gleis gehen müssen. Vgl. Chr. 17: Pyranders Verhör.

stöfsige, verschwenderische Leben, das die Ratsherren in den letzten Jahren auf Kosten der Stadt geführt hatten, damit in Verbindung zu bringen[1]. Mahieu machte nun seinem Spott über diese armselige Wirtschaftslage der Stadt Luft[2]. Die erbitterten Bürger schrieben dann, gleichsam als Devise ihrer Bestrebungen, an ihre Hüte: Noli me tangere, sodafs die scherzhafte Äufserung getan wurde, es sei unglaublich, wie schnell die gesamte Bürgerschaft Latein gelernt habe. Als dann doch die Häupter der Rädelsführer angerührt wurden, zog Mahieu seinen Kopf aus der Schlinge: er wurde von den Kommissaren dem ewig geldbedürftigen Kaiser „remittiert". Und während die Strohmänner mit dem Kopfe büfsen mufsten, hat er den seinen durch Zahlung von 50 000 Gulden gerettet[3].

Aber all die bisher besprochenen Gründe für die Revolution sind doch nicht so fundamentaler Natur gewesen, dafs sie jene unglaubliche Verbitterung in dem bei weitem gröfsten Teile der Bevölkerung hätten hervorrufen können. Vielmehr sind sie nur als accelerierende Momente in dem ernsten Drama aufzufassen. Die tiefere Ursache für die Revolution war die schlechte wirtschaftliche Lage eines grofsen Teiles der Bürgerschaft[4]. Und diese ist durch mehrere Faktoren bewirkt worden.

---

[1] Einige der „Neuner", so Bastian de Neufville und Hans Knauf, haben nach Einsicht der Stadtrechnungen, und zwar bevor sie des geschworenen Eides, verschwiegen zu sein, ledig gemacht wurden, geäufsert, die alten Ratsherren hätten gehandelt wie Diebe und Diebsgenossen. Johann Sauer fügte hinzu, im Walde wachse nicht genug Holz, um alle Diebe zu henken.

[2] In der Tat war der Kredit Frankfurts nun überall vernichtet. Man glaubte selbst für 10% kein Geld mehr leihen zu können. Rp. 15. Sept. 1615. Johann Friedrich Faust sagte, wenn man den traurigen Stand der städtischen Finanzen gekannt hätte, würde kein Mensch einen Heller in den Ärar geliehen haben. (Kriegk F. 239.) Dies war ja die Veranlassung der Reactionspartei, gegen die Einsetzung einer bürgerlichen Finanzkommission zu intriguieren. So sagt Schacher, er habe deshalb die Ausführung des „Bürgervertrags" (Dec. 1612: Kriegk F 287) zu hindern gesucht, weil darin „die Kappe zugeschnitten werde". Wenn er ausgeführt würde, „so wird Frankfurt, so berühmt, beglaubt, namhaft und hohes Ansehens sie gewesen, so schnöd veracht und kein Nutz werden". K. K. A. 5: 20. Febr. 1613.

[3] Das Verfahren gegen ihn zog weite Kreise. War er doch bei Kursachsen, Kurpfalz und beim Landgrafen Moritz von Hessen als Factor accreditiert. Dresd. H. Justizsachen, loc. 8852. Marb. St., Stadt Frankfurt. Akten Landgraf Moritz', betr. die Unruhen in Frankfurt, 1614. Namentlich Sachsens Fürsprache hat ihn gerettet, trotzdem er die Rebellion „meisterlich hat fovieren helfen". Würzb. K. K. A. Fasz. 14: Ludwig an Schweikard, 28. Dec. 1614. S. o. S. 242, Anm. 1.

[4] Der Ärar war „in äufserster penuria" und die Bürgerschaft war eine „tieferschöpfte Commun" schon vor der Revolution. K. Br. 24. Sept. 1616: der Rat an den Kaiser. K. K. A. 72, Beiband: die Kommissare an Matthias: die Bürger seien „in publico et privato arm". Viele waren auf Antrag ihrer Kreditoren ins Panzerloch geworfen: Rp. 20. Juni 1611. Vgl. Schmoller St. 536, 540: Gothein 15; Schönlank S. 145. Und doch waren die Nahrungscommoditäten in

Zunächst spricht die entsetzliche Münzverschlechterung ein gewichtiges Wort mit. Sie hat den Preis aller Lebensbedürfnisse ungeheuer gesteigert, so dafs man von einer permanenten Teuerung reden kann. Dazu kam die durch eine falsche Wirtschaftspolitik des Rates hervorgerufene industrielle Krise, die viele Arbeiter und Handwerker brotlos machte[1]. So machte sich die Armut der vielen in den letzten Jahren zugewanderten Nichtshäbigen[2] um so drückender fühlbar, und

---

F. wie in keiner andern deutschen Stadt: K. K. A. 70 ½: Weitz. — Auch die Dorfbewohner waren stark verschuldet. Rsp. 1610, 30. Dec.; Bgmb. 5. Sept. 1605; Bgmb. 3. Januar 1611: das Decret von 1584 über die Judenschulden, wonach alle Schulden vor einigen Ratsherren eingegangen werden sollten, wird erneuert. Vgl. schon Rsp. 22. Juni 1579: Niederursel: Bgmb. 30. Nov. 1591, 3. und 17. Febr., 5. Oct. 1592: Dürkelweil.

[1] Diese Auffassung wurde damals auch öfter in Flugschaften verfochten. Sendbrief an E. E. Rat und ehrliebende ansehnliche deutsche und niederländische Bürgerschaft zu Frankfurt. 1615. Der gemeine Handwerksmann brauche in F. einen Arzt und sorgfältigen Patrioten. Man habe sich wegen der Klagen, dafs die Niederländer alle Handlung an sich zögen, in Güte einigen können. Übrigens würden damit auch die lutherischen Niederländer getroffen, die die Reichsten seien und an Zahl nicht die wenigsten. Die Gegnerschaft richte sich offenbar gegen sie als Fremde. Man hatte erklärt, die Welschen hätten nur die Steinerne Kette und noch 2 Häuser gebaut; die andern seien von Deutschen errichtet, und die Welschen zahlten nur Zins, der aber oft nicht dem 10. Teile des aufgewandten Kapitals gleichkomme; das sei ein schöner Gewinn, wenn der Hamen mehr koste als die Fische; es sei den Deutschen durch die Einwanderung der höchste Schaden erwachsen; „wo der Welsche unter die Deutschen kommt, da ist Laub und Gras verderbt". (MzJ 9, 2.) Demgegenüber wirft der Verf. die Frage auf, wem denn die übrigen Häuser gehörten, an denen die Deutschen keinen Anteil hätten. Weit über 100 ansehnliche Gebäude seien von Welschen aufgeführt worden. — Als Grund, weshalb die Deutschen zu den Commercien nicht gelangen könnten, wird angegeben, dafs sie der Sprachen unkundig seien und keine Caution u. Credit besäfsen. — In einem anderen Schriftchen (2 unterschiedliche Bedenken. MzJ 9, 2) wird darauf hingewiesen, dafs der Handel durch den Fortzug sehr gelitten habe; es werde wenig gebaut, den Eingessenen werde die Arbeit und der Gewinn beschnitten, da die Waren jetzt anderwärts gearbeitet und in den Messen hereingebracht würden; die Victualien seien hochgestiegen, da sie an den neuerbauten Orten (Hanau) mehr gälten. Alles das diene „zu Abbruch täglicher Arbeit und Nahrung des gemeinen deutschen Handwerkmanns und mehrerer Bürger Ruin".

[2] Edikte I, 82, concl. 6. Mai 1613: „Zeithero" sei verspürt worden, dafs „viel unvermögliche Personen" sich in der Stadt niedergelassen hätten, „mit welchen aber gemeiner Statt vnd Bürgerschafft nicht gedienet, sondern darbey vielmehr zubesorgen, dasz dieselbe ihnen vnd dem Gemeinen Almusen Casten dermal eins beschwerlich sein möchten". 2 ganz oder halb fremde Personen, die kein Handwerk trieben, sollten künftig 300 G nachweisen können bei ihrer Bewerbung ums Bürgerrecht, Handwerker 200 G, entweder mit beglaubigtem Schein oder durch Eid. Nur wenn beide Ehegatten Bürgerskinder seien, solle es unnötig sein. Würzb. K. K. A. Fasz. 2: 3./13. Oct. 1612: die Bürger machen dem Rate den Vorwurf, er habe viele Arme als Beisassen aufgenommen,

die Ungebundenheit mancher Elemente rief Unruhen hervor[1]. Die immer noch stark vertretene Genufssucht konnte nur noch dadurch befriedigt werden, dafs man ein Stück nach dem andern von den Habseligkeiten losschlug oder verpfändete. So gewann das jüdische Kapital immer mehr die Oberhand.

Die Erbitterung der Bürger richtete sich aber nicht nur gegen die Juden, sondern noch mehr gegen den Rat. Nicht etwa hauptsächlich wegen der Anmafsung der Patrizier, auch zunächst nicht wegen der schlechten Finanzverwaltung, sondern vor allem wegen der unsozialen Denkweise, wie sie sich nach der Ansicht der Bürger in der Stellungnahme zur Kornteuerung, insbesondere aber in der Behandlung der Steuerfrage kundtat. Darum verlangte die Bürgerschaft in ihrer Bittschrift neben der Abschaffung der Menge der Juden einen öffentlichen Kornmarkt. Warf sie doch dem Rate vor, dafs er in Korn ein Monopol treibe[2]. Man hoffte den Preis zu drücken, wenn man die Zufuhr durch die Einrichtung eines ständigen Marktes

---

ferner herrenlose Mägde oder ander Gesindlein, nur des geringschätzigen Geldes wegen. Dadurch sei Teuerung, allerhand Schand und Laster, Ungehorsam gegen die Herrschaft u. a. entstanden.

[1] Namentlich die vielen Gesellen waren ein lockeres Völkchen. Edikte I, 64: 1608. Bothe B. 82, 86. Sie wurden von den Juden besonders gefürchtet. Edikte I, 37: 1590. Ugb. E 86 nr. 2 u. 4: 1612. Sie sind es dann auch gewesen, die die Judengasse geplündert haben. Schuld waren die Subdelegierten. Diese hatten von den Gesellen verlangt, sie sollten binnen einer Stunde schwören, dafs sie ihre ungehorsamen Meister verlassen wollten. Jene antworteten, sie wüfsten nicht, wem sie „billiger" schwören sollten als ihren Meistern und Herren, die ihnen Essen und Lohn gäben; sie wollten nicht an ihnen zu Verrätern werden. Es sei ihnen darauf (vom jüngern Bürgermeister Köhler, einem Förderer der Bewegung) gesagt worden, man werde ihre Namen an den Galgen schlagen. Darauf sei ein Geraun entstanden und eine Ansammlung: „vff die 4000 Handwerksgesellen und allerlei Gesindlein". Sie wurden dann von einigen verbissenen Bürgern auf die Judengasse hingewiesen: da fänden sie Brot. Chr. 17, 355: 31. Aug. 1614: Copia eines alten Impressi, I. I. Authaeus. — Bgmb. 5. Sept. 1605: am Maine trieben sich gemeine Dirnen und ander los Gesindel Tag und Nacht herum, die „bald öffentlich ungescheucht" Unzucht begingen. — Die Kastenpfleger konnten nicht genug „Spiefsmänner" finden, um die vielen Bettler zu beobachten. Edikte I, 59: 1603: viel „haillos, leichtfertiges Gesind" und viele Bettler hausten in der Stadt. Ib. 80, concl. 2. März 1613: niemand solle einen Fremden beherbergen bei 10 G Strafe und Verlust des Bürgerrechts. Rp. 7. Mai 1611: die Bauherren klagen über liederliche Personen, die das Gesinde am Bau aufreizen, es solle nicht für so geringes Geld arbeiten. Bgmb. 24. u. 31. März 1612: die Bettler häufen sich; man will sie in die Zwinger sperren und will bei Leibesstrafe verbieten, Fremde zu beherbergen.

[2] Chr. 17: Gravamina, im Rahmhof verlesen, 2/12. Sept. 1612, nr. 58: der Rat habe Bäckern Weizen zu 5½ G in grober Münze aufgedrungen, habe gedroht, sonst das Gewicht niedriger zu legen; auf dem Lande habe man Weizen für 5 schlechte Gulden bekommen können; das sei species monopoli, an dem das Handwerk zu Grunde gehen müsse. K. K. A. 33½: Knauf: der Rat habe das „böse" Korn den Bäckern aufgedrungen, das gute habe er verkauft. S. o. S. 180, Anm. 2.

vermehrte. Sodann ist es die unerträgliche, steuerliche Belastung, die den Anstofs gab, beim Rate, dann beim Kaiser und den Kurfürsten um Edierung der Privilegien zu bitten. Die Judenfrage hätte kaum den Stein ins Rollen gebracht. Erst der Steuerdruck hat die Bürgerschaft zum Zusammenschlufs getrieben und in ihr den Plan reifen lassen, eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erstreben. So finden sich unter den Gravamina der Bürger sehr viele Artikel, in denen über unerträgliche Abgaben Klage geführt wird[1].

Ganz besonders aber haben die Schatzung und das Wachtgeld den Unmut der Bürger erregt. Der allgemeine wirtschaftliche Niedergang mufste für viele Bevölkerungsklassen die direkte Steuer als schwere Last erscheinen lassen. Um so unzufriedener wurde man mit dieser staatlichen Einrichtung, je deutlicher die Unfähigkeit grofser Teile der Bürgerschaft zutage trat, der Forderung des Rates zu genügen. Da mufste die scharfe Beitreibung der Schatzungsschulden Erbitterung erwecken[2].

Freilich zahlte man ja schon seit 1576 die ständige Steuer und das Wachtgeld seit 1599. Man möchte daher zunächst bezweifeln, dafs diese gewohnte Last nun plötzlich als so schwer empfunden worden sein soll, dafs sie den Hauptgrund zum geschlossenen Vorgehen der ärmeren Bürger gebildet hätte[3]. Und

---

[1] Chr. 17: Versammlung im Rahmhof: nr. 30. Arme Witwen, die morgens Branntwein auf den Gassen feilhielten, mufsten 18 Batzen jährlich abgeben; nr. 15. Wer Seidenballen aus der Stadt führe zur Verarbeitung, gebe nichts, wer sie in der Stadt verarbeite, 1 G. Das gereiche dem armen Manne, der sich mit Weib und Kind vom Seidengewerbe nähre, zum Verderben, da vieles nun auswärts gearbeitet werde. Vgl. Bothe B. 87. nr. 76. Die Posamentiere mufsten von jedem Webstuhle ½ G jährlich geben; und doch seien die Stühle ihr „Werkzeug"; nr. 78. Die Schwarzfärber mufsten Siegelgeld und von jedem gefärbten Stück 4 ₰ zahlen. Vgl. Bothe B. 89. S. o. S. 266, Anm. 3. — Die Bierbrauer mufsten auf der Fahrpforte 4 s und auf der Rechnei 1 G 2 s von jedem Sack Malz geben, von jedem Braukessel aufserdem 2 G. An Mahlgeld wurden 5 alb. (4 s) bezahlt. S. Beil. III 4 c u. d. Niederlaggeld vom Wein: 2 G; vom Branntwein: 4 G. Weinsteuer vom eigenen Gewächs 12 s. Von einem 10 Fufs langen offenen Laden auf dem Mefsplatz mufsten seit kurzem die Bürger 20 Gg geben, von einem Laden im Hause 18 ₰ bis ½ Gg die Messe. Jede Hocke (Obst, Kraut u. a.) mufste 1 G jährlich erlegen. Weiber, die Garn gesponnen hatten u. es weben liefsen, mufsten von jeder Elle 1 ₰ abstatten, ebenso der Weber. Dürre und gesalzene Fische, von jeder Tonne 2 b 2 ₰ hinein und hinaus, wenn verkauft 4 s Ungeld. S. Bothe B. 30 und 137. Namentlich war das Ungeld vom Wein unbeliebt. Früher wurde das 8., damals das 4. Mafs erhoben. Schon ganz im Anfange der Bewegung wurde die Zahlung verweigert. K. K. A. 1: 6. Juli 1612. — Bgmb. 7. Juli 1612: Bürger und Bauern beschweren sich über die Abgabe beim Holzkauf (Holzzeichen).

[2] S. o. S. 271, Anm. 1 und 2. K. K. A. 23 u. 34: Rechenschreiber Schad und Jacob du Fay bezeugen, dafs Betten gepfändet worden sind.

[3] Dietz R.

doch ist dem so. Es hatten sich ja auch die Zeiten geändert, und die Wirtschaftslage der Einwohner hatte sich wesentlich verschlechtert. Sodann gab damals ein an sich unscheinbares Ereignis den Anlafs, die Steuerfrage zu erörtern. Der Kantengiefser Ulrich Reinisch hatte geheimnisvoll von einem alten Privileg erzählt, das er besitze, das er aber nicht offenbaren dürfe, wie er dem Rat habe geloben müssen[1]. Es waren die 46 Artikel von 1525, in denen ja die Wünsche nach einer Erleichterung der Abgabenlast, auch nach einer gleichmäfsigen, von den Bürgern mitbeschlossenen Schatzung, die Hauptrolle gespielt haben[2]. Da stieg das Verlangen bei vielen auf, den Wortlaut der Privilegien kennen zu lernen, zumal damals wieder der Frankfurter Bürgerschaft die Verpflichtung zum Schutze der Kurfürsten während ihrer Anwesenheit unter der Androhung auferlegt worden war, dafs sie sonst ihre Privilegien verlieren solle. Also sie besafs Privilegien und kannte sie nicht? Die Juden aber konnten sich immer auf die ihrigen berufen? Vielleicht steckte da etwas dahinter! Vielleicht schatzte sie der Rat, ohne dazu berechtigt zu sein! Reinisch hatte ja gemunkelt, dafs dergleichen in seinem alten „Privileg" stehe. So kam das Mifstrauen unter die Menge. Und es verdichtete sich zu der Bitte um Edierung der Privilegien. Fettmilch erklärt denn auch bei seiner Vernehmung, man habe die Herausgabe der Privilegien gefordert, weil man gehofft habe, dann der Schatzung und des vierten Mafses (Ungeld vom Wein) überhoben zu sein[3]. Ebenso heifst es im Untersuchungsprotokoll, von der Schatzungserlegung sei das ganze Werk hergekommen[4]. Auch die Forderung der Bürgerschaft, dafs alle zünftig werden sollten, ist vor allem mit aus der Absicht entsprungen, dann „der Beschwerung abzukommen" und „gleiche Schatzung zu geben"[5]. Gerngrofs, der andere Ächter, sagt auch aus, er habe gehört gehabt[6], es seien Privilegien vorhanden, wonach die Junker die Bürger nicht mit Strafen und Schatzung so sehr zwingen dürften[7]. Namentlich hat auch das ungerecht abgestufte Wachtgeld damals Unzufriedenheit hervorgerufen, da der Rat immer mehr Soldaten annahm[8]. Und zwar sollen diese sehr übermütig gewesen sein. Die Bürger wünschten

[1] K. K. A. 1: Memorial, Darmstadt, 5. Juli 1612.
[2] K. II. 513 ff. Jung A.
[3] K. K. A. 29.
[4] K. K. A. 43: 6. März 1615.
[5] K. K. A. 29.
[6] Bei der Mitteilung dieses Geheimnisses wird der abgesetzte Ratschreiber Johann Vetter hauptsächlich mit tätig gewesen sein. Bgmb. 30. Mai und 18. Juli 1611. K. K. A. 48: ein Zettel von ihm: „im Gewölb sind Sachen, die der Bürgerschaft zuständig".
[7] K. K. A. 29.
[8] Bgmb. 30. April 1612: noch 50 Soldaten annehmen zu den 300.

aber selbst die Wache zu übernehmen, wie dies in früherer Zeit üblich gewesen war[1].

In der Versammlung der Bürgerschaft im Rahmhof spielt denn auch die Kritik der Steuermaxime des Rats eine wichtige Rolle. Die Beschwerden über die Schatzung stehen zu allererst in dem dort verlesenen Schriftstück[2]. Sie lauten:

„Wiewohl weder die Röm. Kayserl. May. noch einiger anderen Chur Fursten noch andere Standt defs Reichs, Ihme solche absolutam potestatem vnd vollkhomenen gewalt uber die underthanen adscribirt vnd Zugeeygnet, dafs er dieselbe vnd so offt es Ihme gefällt, ohne einige nothwendigkeit Collectiren und schätzen möge, insonderheit aber in defs Heyl: R. abschieden austrucklich verbotten, dafs keine Obrigkeit unter dem Schein der Türckenschatzung[3] mehr von seinen

---

[1] Würzb. K. K. A. Fasz. 1: 28. Aug. 1612: in ihrer Entschuldigungsschrift an den Kaiser machen die Bürger als Grund für die Bewegung geltend, die Bürger wollten selbst wachen und von dem hohen Wachtgelde frei sein. S. o. S. 81 2. Chr. 17: Versammlung im Rahmhof, 2./12. Sept. 1612.

[2] Würzb. K. K. A. Fasz. 5. — Chr. 17, S. 256. (Abraham Mangon.) Gravamina der Bürger von Frankfurt u. Sachsenhausen 2./12. Sept. 1612, Mittwoch. von 9—10 Uhr morgens im Rahmhof, durch M. Brenner und D. Zacharias Palthenius der ganzen Bürgerschaft verlesen. — Überhaupt wurde die Bewegung unter dem Gesichtswinkel der Steuerleistung betrachtet. Johann Adolf v. Holzhausen soll gesagt haben, mancher Schelm gebe nicht 3 Weifspfennige zur Schatzung u. mache sich doch unnützer als ein anderer. K. K. A. 34, nr. 27: Georg Eger: „wenn die 1500 Lumpen und liederlichen Leute, so in allem über 300 G zur Schatzung nit erlegten, nit ausgeschafft würden, tue es nit gut".

[3] Der „alte Rat" weist in seiner Verteidigung (Würzb. K. K. A. Fasz. 2) darauf hin, dafs die Bürger irrtümlicherweise meinten, dafs die Bede eine Türkenschatzung sei und daher zu Unrecht erhoben werde. Vgl. Dr. Beyers Bericht an den Kurfürsten von Mainz vom 15. Febr. 1615 (Würzb. K. K. A. zwischen Fasz. 7. u. 8): Er stellt die Steuer und die Contribution für den Kaiser samt den Aufwendungen für den westfälischen (1587) und für den oberrheinischen Kreis (1592, 1596—1611) einander gegenüber. Danach wären seit 1540 bis 1611 etwa 200000 G zuviel Steuern erhoben. Vgl. Beil. I, 27a: 1576: Motivierung der Steuer. S. o. S. 76. Chr. 17, S. 337: 28. Mai 1614: der Kaiser habe am wenigsten von der Schatzung bekommen. Der Rat vertrat den Standpunkt, dafs ihm durch das Privileg Karls vom 25. Juni 1349 erlaubt sei die Gefälle nach Gefallen zu mindern und zu mehren. Priv. nr. 86. Orth F. 652. — Als die Bürgerschaft auf die Mitteilung des Rats vom 12. März 1614, dafs zur Erhaltung der Stadt eine Schatzung durchaus nötig sei, sich zu dieser bereit erklärt hatte, brachte die Vertauschung des Wortes „willkürlich" durch „willfährig" die Massen wieder in Erregung, trotzdem der Rat versprochen hatte, es solle „allenthalben die Billigkeit also verordnet werden, dafs der arme gemeine Mann einiger Ungleichheit um soviel weniger sich zu beschweren habe". Kriegk F. 321. Die Bürger erklärten, dafs die Leistung eine freiwillige sei. Ihnen seien ja auch die Privilegien ausdrücklich mitverliehen; sie hätten jede Mehrung der Gefälle mitzubeschliefsen. Chr. 17, S. 391: Defensionsschrift der Bürgerschaft an den Kaiser:

underthanen fordern soll, als sein Quota vnd anschlag ist, defswegen auff dieselbe vnd gemeine beschriebene Recht gezogen, wiewohl auch diese Löbl. Statt Francfort, sowohl auff dem Lande, als zu mefs vnd anderen Zeiten, so viel ordinari gefäll, Inkhomen vnd intraden hat, dafs man dauon nicht allein alle nothwendige ausgaben vnd rechtmäfsige obliegende beschwehrung wohl entrichten vnd abtragen: Sondern auch einen Zimlichen vorrath vnd nothpfennig erspahren vnd zurücklegen können, vnd nun eine geraume Zeit Hero, fast bey menschen gedencken, Gott Lob, dieser Stadt kein Krieg oder andere gemeine noth zugestanden, umb deren willen man extraordinari vfflagen erdencken vnd damit sowohl die Bürger als frembden, betrangen vnd molestiren Dörffen.

So sind doch in wenig jahren in dieser Statt vngewohnliche Schatzung von der Bürgerschafft vnd sonderlich von der Lieben armuth gantz vnbarmhertzig vnd Ohn alles mitleyden, erpresset, alle alte Zöll vnd gefäll ersteygert, vnd soviel Newe exactiones, imposten und gabellen vffgebracht, dz fast unmöglich dieselben alle zu erzehlen, vnd dergleichen gewifs an keinem orth in Teutschland zu finden sein, deren etliche vnderschiedlich hernach folgen.

1. Erstlich hat E. E. Rath allhie, solchen Rechten vnd Satzungen zuwieder, Eine Ehrenlöbliche Bürgerschaft weit vber Ihre anlage, mit Schatzung vnd Türckenstewer beleget.

2. So ist in obangezogenen Constitutionen, so offt die Reichsstewer bewilligt worden, die Zeit ernennt, wie lange Dieselbige wehren soll. Als im A° 66 3 jahr, in A° 76 6 jahr, in A° 82 5 jahr, vnd endlich in A° 1603 3 jahr, vber welche bewilligte monath vnd jahr keiner Obrigkeit zugelassen, Ihre underthanen mit Schatzung zu belegen; wie solches sonderlich im abschied A° 76 zu Regensburg vffgericht, doch mit dem austrücklichen vorbehalt, zu sehen; diesem aber zu entgegen hat E. E. Rath vber die 40 jahr eine Ehrlöbl. Bürgersch. mit hoher vnd beschwehrlicher Schatzung belegt, vnd sich vnderstanden, eine immer- vnd ewigwährende Schatzung einzuführen.

3. Hat E. E. Rath seines gefallens einen Schatzungsaydt vffgericht, vnd demselbigen alle diejenigen Sachen, so in defs Heyl. Reichs Constitutionen, von der Schatzung vnd anlage befreyet, als nemlich Kleyder, Kleynodien, Silbergeschirr, Hausrath, böse Schulden, Harnisch vnd der gelärten Bücher, einverleibt vnd zur Contribution gezogen."

---

15. Januar 1614: der Rat habe „aufserhalb der Reichsanlagen" Contribution begehrt. Der „alte" Rat erklärte, „seit uralten Zeiten" seien die Bürger nur für auswärtige Güter bedefrei. K. K. A. 19, nr. 38. Vgl. damit die in Teil I geschilderte Entwicklung der Besteuerung! K. K. A. 18: die Städtegesandten an die Zünfte, 2. April 1614: die Notdurft der Stadt dulde nicht weniger Steuern; die Städtegesandten an Ludwig von Hessen, 29. Juni 1614: die Führer wollten die Bürger glauben machen, sie seien ganz sehatzungsfrei.

4. Die harte Beitreibung der ausstehenden Schatzung; die schwere Belastung der Armut[1]. Vgl. K. K. A. t. 48: die Pfändung von Betten und Hausrat entgegen den Reichsconstitutionen.

5. „Ist E. E. Rath mit oberzahltem Schatzungsgeben noch nicht zufrieden gewesen, sondern er ist nach Tödlichem abgang der Bürger Zugefahren, vnd derselben nachgelassenen Erben Lösbücher vnd Inventarien durchsehen, alles was sie darinnen gefunden, ohn allen unterscheidt, es seye gefreyet oder nicht gefreyet, auch sogar die Beschwehrung so sich im verkauff oder Taxirung der Häuser, Äcker vnd andern Ding erreicht(!), welches doch mehr pro incerto et inoperato lucro zu halten, auffs allerscharffste vnd genaweste angeschlagen vnd ausgerechnet, und alsdann seines gefallens mit 2000, 1500 vnd viel 100 G gestraffet worden[2] vnd damit zum offtern mahl die so gantz vnd gar vnschuldig, mit einer so hohen straff, vnd was zur vfferziehung derselben gangen, Ihnen dargerechnet haben, sie entweder gar nichts, oder gar wenig übrig behalten, dardurch dann manches armes weyfslein in das eufserste verderbnifs gesetzt worden, wie solches etliche Beylagen bezeugen vnd mit vielen andern Exempeln kann erwiesen werden. Darinnen dann E. E. Rath abermahl defs Heyl. Reichs Constitutionen, als welche von denjenigen unzehligen, so sich in der Schatzung vergriffen, mehr nit als Dz . . . . . zur Straf bestimmen, dabey es auch in anderen Reichsstädten, als Strafsburg vnd anderswo, gelassen wird, schnurstracks zuwieder, sondern auch wieder recht vnd billigkeit gehandelt.

6. Wollen auch die Constitutiones, dafs so offt ein anlage von den Ständen bewilliget wirdt, dieselbe von underthanen soll angezeyget werden, wie hoch dieselbig, vnd wie lang sie wehren soll, welches aber E. E. Rath der Bürgerschaft verschwiegen.

7. Weil der Rath in obgedachtem allem den Reichs-Constitutionen zuwieder gehandelt, So ist Einer Ehrliebenden Bürgerschaft begehren, dafs solche beschwehrnussen abgeschafft vnd dz jennigen(!) die vnbillig abgenommene Straff erstattet, auch der Bürgerschafft bifs zu der Heiligen Reichsstände anderwerts verordnung, mit abforderung der Schatzung gäntzlich geschenket werde, durch ins künfftige, wann Kayfsl. Mayt. wiederumb mit verwilligung der Reichs Ständen eine Schatzung würde ausschreiben, einer jeden Gesellschaft vnd Zunft die ahnlage dieser Statt, vnd wie lange dieselbig verwilligt, angekündt, vnd in allen punkten defs Heyl. Reichs Constitutionen gantz(!) verfahren werde."

---

[1] S. o. S. 102, Anm. 5 und 296, Anm. 2.

[2] S. o. S. 95, Anm. 4 und 97, Anm. 1. Der Rat erklärte in seiner Verteidigung, die Strafe sei völlig gerecht gewesen, da falsch geschworen worden sei. Würzb. K. K. A. Fasz. 2.

Es stellte die Bürgerschaft auch frühzeitig die Entrichtung der Schatzung ein: in der O. wurde am 31. Juli, in der Ni. am 8. Oktober 1612 die letzte Steuerzahlung vorgenommen[1]. Auch die Dörfer widerstanden der Schatzung und begehrten zu wissen, woher die Zinspflicht stamme[2]. Und als der Rat in sie zu dringen suchte, beschwerte man sich bitter[3]. Die grofse Menge war vor allem für die Forderung der Steuerentlastung eingenommen[4]. Der „perpetuierliche Bürgerausschufs" sollte auch, neben dem Rate stehend, verhüten, dafs zu harte Lasten den Bürgern zugemutet würden. Ohne sein „Vorwissen und Beliebung" sollte der Rat „kein Statut, Gesetz oder Ordnung machen, viel weniger Schatzung, Zoll oder andere Beschwerden auflegen" dürfen. Und im weiteren Verlaufe der Revolution tritt immer wieder die Steuerfrage in den Vordergrund, vor allem, als zu Anfang des Jahres 1613 der Rat die Auslieferung der Schatzungsbücher als einer „Heimlichkeit" an die Finanzkontrollkommission der „Neuner" verweigerte[5], sodann als das Wort „willkürlich" in „willfährig" umgewandelt worden war, zu Anfang des Jahres 1614[6]. Ich glaube nach diesen Darlegungen befugt zu sein, die harte Besteuerung als den wichtigsten Anlafs zum Ausbruch des Fettmilchaufstands zu

---

[1] S. o. S. 105.

[2] K. K. A. 3: 10./20. Okt. 1612. Chr. 17: Ratschreiber Authes: In früheren Zeiten habe niemand die Häuser und Plätze kaufen wollen, als F. noch „wenig Volk" gehabt habe. Da hätten die Patrizier sie um geringen Zins vererbt. S. o. S. 258: Aufserung der Niederländer. Beil. II 6[b] und 7[a]: wüste Häuser.

[3] K. K. A. 3: Protokoll der Subdelegierten: 12./22. Okt. 1612: mit der Eintreibung der Schatzung werde fortgefahren, klagten die Bürger. Die Antwort des Rats lautete, die Steuern würden nicht mit Zwang eingetrieben; die Bürgerschaft solle nur in der Gewohnheit gehalten werden und nicht denken, sie habe gewonnen.

[4] K. K. A. 1: Faber und Friderus, die Subdelegierten, an Ludwig v. Hessen, 25. Nov. 1612: der Ausschufs der Bürgerschaft sei, 30—40 Mann stark, im Römer erschienen und habe erklärt, auf der Benderstube sei Versammlung der Bürger; es sei ein Aufruhr zu befürchten, wenn nicht ungesäumt der Rat eine Resolution wegen der Schatzung, des Mahlgelds und des Ungelds fasse. Es sei ihm geantwortet worden, mit der Schatzung wolle man „bis zu vorhabender gemeiner Stadtrechnung" innehalten, das Mahlgeld solle ermäfsigt werden, des Ungelds wegen werde man zu Rat verhandeln. Es war der „gemeine Mann", der sich zusammenrottete; er erklärte, es sei keine gütliche Verhandlung möglich, ohne Herausgabe aller Privilegien und Beseitigung von Mahl- und Schatzgeld (vom Fleisch). Zuerst müsse man den punctum exactionum erörtern. Id ibid.: 26. Nov. Die Ratgeber des Pöbels waren Spielmann und Keller, die man zu den Beratungen vor den Subdelegierten nicht zugezogen hatte. S. o. S. 276, Anm. 3. Ib. 28. Nov.: Faber an Ludwig.

[5] In der Relation der „Neuner" heifst es, dafs in den Schatzungsbüchern alle, Arme wie Reiche, verzeichnet seien; es sei daher zu verwundern, dafs man sie ihnen so lange vorenthalten habe. B. U. 37, fol. 147 ff. nr. 14. S. o. S. 89, Anm. 5. K. K. A. 10: 3. Mai 1613.

[6] Kriegk F 321. S. o. S. 76 und Beil. I, 27a. Becker M. 91.

bezeichnen. Damit ist dann aber erwiesen, dafs es notwendig war, die alten Bedebestimmungen und somit die Entwicklung der direkten Besteuerung zu prüfen, um zu ergründen, ob die Auffassung des Rats oder die der Bürgerschaft zurecht bestand. Die Bedegesetze wie die Bedeergebnisse haben zugunsten der Bürger entschieden; besonders aber bei der damaligen wirtschaftlich-sozialen Lage war die bestehende Steuerform ein Unrecht.

Nach Niederwerfung der Revolution blieb fast alles beim Alten. Eine neue Ära begann noch nicht sogleich aus dem Blute der Gerichteten emporzusteigen[1]. Wie dies meist bei Revolutionen der Fall gewesen ist, hat der Rat trotz des gefährlichen Zwischenfalls nichts gelernt und nichts vergessen. Es wurde bald im selben Fahrwasser weitergesegelt, bis dann das 18. Jahrhundert Besserung brachte[2].

Auch die Schatzungsform blieb dieselbe[3]. Vom Jahre 1617 an begann wieder die Erhebung der ständigen Steuer. Wenn man auch gegen die ausgesogene, während der Revolution gänzlich heruntergekommene Bürgerschaft zunächst notgedrungen etwas Rücksicht walten lassen mufste[4]. — bald

---

[1] Goethe, Dichtung und Wahrheit, I. Teil, 4. Buch, irrt, wenn er sagt, dafs „von jener Zeit“ die verbesserte Verfassung datiere, in der die Ballotage eine Protektionswirtschaft verhütete. Freilich griff die Bürgerschaft zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf die Vorgänge von 100 Jahren früher zurück, sodafs man die „unglücklichen“ Gerichteten, obgleich sie sich in manche Verschuldung verstrickt haben, der Idee nach mit Goethe als „Opfer einer künftigen besseren Verfassung“ wird bezeichnen können.

[2] Man bekommt wieder dieselben Klagen der Bürger zu hören, wenn man die K. K. A. 1713—17 durchsieht. Varia 2: Relatio über die Gravaminae Juden. Varia 1: Hauptgutachten in Sachen Frankfurt Frankfurt. Interessant ist, dafs die Kommissare daran Anstofs nehmen, dafs die Schatzung nur bis 15000 G steige. Auch mufs uns nach obiger Darlegung die damalige Auffassung der Limpurger seltsam anmuten, dafs ihre Vorfahren die Stadt in die Höhe gebracht und mehr Volk herangezogen hätten.

[3] In der vom Rate entworfenen Fassung der Visitationsordnung, K. K. A. 74, heifst es, man habe überlegt, ob man die Schatzung insgesamt oder nur die Höchstsumme erhöhen solle wegen der Notlage der Stadt. Man habe aber von letzterer Mafsregel abgesehen, da zu befürchten sei, dafs dann die reichsten Bürger davonzögen. Die Armen könnten aber die Stadt nicht erhalten.

[4] Ugb. B 58 nr. 53. Vorschlag der Deputierten zur Schatzung, 1. 7. Nov. 1616. Bei „männiglichem“ werde wegen der grofsen Geldausgaben während der Unruhe „sehr wenig oder wohl nichts“ zu finden sein. Man wisse, mit welchen „Difficulteten, Grimmen und Winden“ die Exekutionen verbunden seien. Es sei Sitte, in grobem Gelde zu zahlen, aber die Bürger hätten nur „fremde, unbekannte, verbotene, unwichtige“ Münze. Wenn sie umgewechselt werden müsse „vmb angenehme grobe vnd ganz Münz“, könne das nur „mit grossem Verlust und Wucher“ geschehen, wodurch „die Bürger insgemein mächtig laediert und heftig beschwert“ werden würden, und der Ärar werde selbst

ist das alte Lied wieder angestimmt worden. Wie ein kluger Kopf, zu dem ein mitfühlendes Herz gehörte, über dies Jahrhunderte lang in Frankfurt beliebte System der Vermögenssteuer am Ende des 17. Jahrhunders urteilte, darüber belehrt uns das „Bedenken", das dem Rate vom Syndikus Glock eingereicht worden ist[1]. Der Verfasser ist der Ansicht, dafs das „aller vorträglichste und in dergleichen rebus publicis convenabelste Mittel" ein „Aufschlag auf die consumtibilia" sei, da daran nicht blofs der Einwohner, sondern auch der Fremde bezahlen müsse. Aber diese Dinge seien schon sehr belastet, Frucht und Fleisch ziemlich teuer. Auch würden dadurch die Armen sonderlich beschwert, die soviel zahlen müfsten wie die Reichen. Er schlägt vielmehr vor, die Wirtshäuser, die in den Mefszeiten besonders prosperierten, besonders zu besteuern. Auch macht er Front gegen die egoistischen Bestrebungen mancher Reicher, die wünschten, dafs müfsig liegende Pretiosa, Geld, Kleinodien und andere zum Zierat dienende Dinge, vom Versteuern ausgeschlossen würden[2]. Ihn jammern „die armen Handwerksleute und Taglöhner", „die das, was sie verdienen, gleichsam mit Weib und Kind wieder verzehren". Sie müfsten so gehalten werden, „dafs ihnen an der äufsersten Notdurft nicht gebreche". Man könne ohne Herzbewegung nicht ansehen, „mit wasz Thränen, seufftzen vnd lamentiren solche arme leutte offters das Ihrige (bei der Schatzungszahlung) geben vnd betheuren, dasz sie, wann Sie nach Hausz kommen, nicht ein stück Brodt für Ihre Kinder übrig haben"[3]. Zwei seiner Vorschläge erscheinen mir besonders wertvoll: 1. Die Höchstsumme müsse höher gelegt werden, bis 100000 Gulden, und zwar seien die Vermögen von 15—100000 Gulden in drei Klassen zu teilen; 2. es sei eine Einkommensteuer einzuführen. Letzteres motiviert er mit einem guten, stichhaltigen Grunde. Handel, Wandel, Profession und die jährlichen Einkünfte seien nach Abzug der dazu erforderten Kosten deshalb zu besteuern, weil mancher Handelmann, Krämer, Gelehrter, Handwerksmann und Künstler nichts oder wenig im Vermögen habe, sich aber des Kredits bediene und aus seiner Profession und seinem Gewerbe jährlich mehr ziehe als ein reicher Rentier[4]. Man sehe ja, wie-

---

das Nachsehen haben. Ratschl. 15. Nov.: es empfehle sich, einen neuen Schatzungseid schwören zu lassen. Dann würden viele der Niederländer sich desselben entledigen und volle Schatzung zahlen.

[1] Ugb. B 57 Llll. Bedenken wegen Anlegung einer Collect von mir aus patriotischem Gemüt aufgeführt. 3. März 1688. 30. Mai 1703 von Herrn Lic. Glocken Syndico zur Registratur geliefert.

[2] S. o. S. 54.

[3] S. o. S. 102, Anm. 5.

[4] Auch 1810 wird die Einkommensteuer als gerechter bezeichnet als die Vermögenssteuer, da ein Mann, der viel leiste, jährlich weit mehr verdiene als z. B. eine kranke Witwe, die ein kleines Vermögen habe. Gedanken etc. 33.

viele Handwerksleute ohne sonderliche Kapitalien prächtige Häuser, Mobiliar, Kutscher, Pferde und Kleider hätten und in ihren Haushaltungen aufs beste und kommodeste lebten.

Aber dies menschenfreundliche Streben eines Sozialreformers auf dem Gebiete des Steuerwesens hat nicht viel Frucht getragen. Zu einer gerade in Frankfurt, das grofse Unternehmer in seinen Mauern beherbergte, so überaus angebrachten Einkommensteuer kam es noch lange nicht[1].

[1] S. o. S. 87, Anm. 7.

Beilagen.

I.

nr. 1. O. J. Ugb. B 58 nr. 70. 1 Bl. P.

Item eyn hube landes ist also gůt alse LX mark adir also gůt alse VI malder korn geldis daz maldir vor X mark. daz důt LX mark Da geborit von der mark ein engelz daz machit von LX markin LX engelz zů bede von der hube

Item ein maldir korn geldiz ist also gůt alse X mark da von geborit sich X engelz zu bede

Item eine mark geldiz ist XVIII mark wert da von geborit sich XVIII engelz zu bede

Item hůnre vnd gense bede man nach der gulde

Item ein morge wingartin VI s

Item ein morge wesin VI s

Item ein hůndert schaffe XVIII s

Item eyne ků 1 s

Item ein icliche gesizse ůff den eit geschetzit an gulde zů der zijt alz man iz verbedin sal waz iz wert sye Dye gulde sal man halb vor beden alzo ewege gulde zů der ziit Daz Andir halbe deyl vor den sez

Wanne dit deme Riche vnd der stat ein notdurfft ist in alsoliche schult alze Dy stat schuldich ist Daz man drachte wye sye vor guldin werde in glichin sachin wan in dez Richiz stedin vnd auch in anderin fel stedin eyne gewanheit ist wye lyeb ein iclichir sin guet hat alz iz wert ist also vor bedit he ist (!) bye deme eyde

IX sol vor eyne hertstad

Leyn vnd pantgůt daz ist moglich daz man dy ouch vor bede

nr. 2. O. J. Ugb. B 58 nr. 17. 1 Bl. P.

Wil man daz allir menlich glich geschee mit der bede So mache man daz allir menlich syne gůd vorbede alle alse liep Sie Ime sin Daz selbe důt man in manichin Stedin vnd Landen, wil mans abir andirs bestellen daz mag man tůn

Item eyne farinde mark III alde hellere

Item eyne hůbe Landis XII schillinge aldir hellere

Item eyn maldir korngeldis II schillinge aldir hell

Item eyne mark geldis IIII schillinge aldir hellere

Item ein morge wyngarten IIII schillinge aldir hellere

Item eyn morge wŷsin IIII schillinge aldir hellere
Item phantgůd alse farinde habe
Item lehein alz erpgůd
Item lipgedinge vor halb
Item vmb hůsůnge da man Inne wonet adir hat, alse liep Sie sin halb fůr den Sez, daz andir habe (!) teil vorbedin alz andir gůd
Item ein hůndirt Schaffe XII schillinge aldir hellere
Item eyn kůe IX alde hellere eyn ků in dem hůse vnd eyn pherd gebit nicht, waz des me hat daz sal man bedin
Item eynen hertschilling fůr IX schillinge iůnger hellere vnd wer zweierleye adir me in eyme hůse hat, da sal iglichis sinen hertschilling gebin, Sie werin dan alse arm daz Sie nicht hettin, daz befůnden die wale die die bede in nemen.
Item eyn morge garthen IIII schillinge aldir hellere
Item gůldin adir silbirn gefezse zwei befor vzgenommen wedir die bestin adir die bosesten vnd daz andir sal man virbedin.
Auch sal man alle Rechenůnge vore tůn die vorhandin ist

nr. 3. 1354. Bb. U[1].

Item die farnde mark eynen Engelsschen[2]
Item die Lygende mark geldes XL Jünge hell[3]
Item Eyn morge wysen XX Jünge hell
Item Ein morge wyngarten XX Jünge hell
Item Ein hube Landes VI s Junge hell:
Item Ein hündirt Scheffe VI s Junge hell
Item Eine Kü VI Jünge hell
Item Ein achteil Korngeldes Sechs Jünge hell
Item Kelbere nach mogelichen Dingen
Item Ein man vnd ein frawe die süllint zwey dryngkevaz vznemen weddir die besten noch die ergisten
Item Ein man adir ein frawe, adir wer die[4] sint, die ledig sint, Die sullen vz nemen ein dryngke vaz widdir daz beste noch das argiste.
Item Ein yglich man adir frawe die süllent ire kouffmanschafft virbeddin nach dem alse Sie Sie gekoufft hant
Item waz ein man adir ein frawe, in eyme Jare, mit syme gesinde ezsen vnd dryngken in syme hüse, des enddarff he nicht virbeddin, dan ob he ein Gasthelder were, das ensülde he nicht dar zu slahen.
Item auch sal man eyme manne ein pherd vz gebin
Item zwo mark geldes Lypgedinges sal man virbeddin für eyne mark geldes

[1] Römer-Büchner St. 59. Bb. 1358 O ebenso.
[2] = 6 a h. S. o. S. 11 u. 33 Anm. 2.
[3] = 30 a h.
[4] In Bb. 1354 O „sie“.

Item phand güd sal man virbeddin alse ander güd
Item Ein fürstad sal man virbeddin für dry schillinge hell
Item Swyn vnd ander vehe sal man virbeddin nach dem alse es werd ist

nr. 4. 1367. Bb. O.

Item Eyne farende marg geldes VI Jůnge heller
Item Eyne Lygende marg geldes V Engelschen
Item Eyne hube Landes VIII sol Jůnger h
Item Ein achteyl Korngeldes VIII Jůnge h
Item Ein achteyl Korngeldes Lipgedinge IIII Jůnge h
Item Ein morgen wiesin XX Jůnge h
Item Ein morgen wingarten XX Jůnge h
Item Eyne ame wingeldes II lb Jůnge h
Item Ein morgen Garten XX Jůnge h
Item Eyn hůndert Schaffe VI sol Jůnge h
Item Ein Kwe VI Jůnge h
Item Ein Kalb III Jůnge h
Item Ein Benstog III Jůnge h
Item Swyne nach dem das sie wert sint.
Item pherde nach dem das sie wert sint.
Item Ein achteyl oley geldes V Engelschen
Item Ein achteyl Růben geldes VIII Jůnge h
Item Ein achteyl zwebollen geldes X Jůnge h
Item hůsůnge als man Sie verluhen hat
Item den Sesz zweydeyl sol man verbeden
Item Silbir drynckevasze nach dem das Sie wȳgent.

nr. 5. 1370. Bb. Ni.

Eyne farende marg git III alde h
Eyne lygende marg XX alde h
Eyn hůbe Landes IIII sol alder h
Eyn morgen wesen X alde h
Ein morgen wingarten X alde h
Ein hůndirt schaffe III sol alder h
Ein achteyl Korngeldis IIII alde h
Ein Kwe III alde h
Ein pherd noch dem daz es wert ist[1]
Ein achteyl oley geldes XX alde h
Ein hůndirt Crůdes V alde h
Ein ame wingeldis XXVII s ane IIII h
Ein achteyl Korngeldis lipgedinge II alde h
Ein morgen garten X alde h
Ein Kalp II alde h
Ein Benstock II alde h
Swyne noch dem, daz sie wert sin

[1] s. u.

pherde nach dem, daz Sie wert sin[1]
Ein achteil Rûben geldis IIII alde h
Ein achteyl zwiebollen geldis V alde h
hûsûnge als man sie verluhen hat,
den sesz zweydeyl virbeddet man
Silbirn drincfaz nach dem Sie wert sin.

nr. 6. 1372. Bb. O.[2] *Wie 1367.*

Nur folgendes ist anders:
1) No^{m} zûm ersten IX sol alder h zû eyme hertschillinge.
2) Item 1 morge Garten dar nach daz he werd ist, vbir den Cins, daz sal man an gûlde slahen.
3) Item pressen sal man virbedden nach dem daz sie wert sin.
4) Item zwey die besten drincfaz, eyn pherd vnd ein Kw^{e} vz genomen, wer Sie hat, vnuirbeddet. Item win vnd Korn vzgenomen zûschen hie vnd sente michels dag waz eyns mit sime gesinde eszen vnd gedrincken mag wer es hat vnuirbeddet. Item den Sesz etc.

nr. 7. 1379. Ugb. B 57. yyy. 1 Bl. Pg.

Nota Anno domini MCCCLXX nono in crastino Innocentium Synd Scheffen vnd Raid vbireynkomen eyner gesworn Bedde vnd hand by dem eyde den sie dem Rade getan hand gereddet, ire bedde vnd Reysegelt an gelte tzü geben vnd ire eyde tzu thüne tzusschen hie vnd achttage nach dem achtzehinden tage neyst komet ane allen vorzüg, vnde widderredde So sullen darnach alle burger vnd ynwonere tzü frankinford die da bede sollen geben Intruwen an eydis stad globen ire bede vnd Reysegelt an gereydeme gelde tzü geben vnd ir eyde tzu thüne Innewendig eyns Mandis frist nach der tzyd alse sie das tzu huse vnd tzü hoffe irmanet wurden, vnd sollen auch die Beddere von des Radis wegin eynen yglichen ermanen des eydis den sie dem riche vnde dem rade getan hand daz sie die globede alse vor stet geschriben tzu stund tun vnd sich dar widdir mit nichte ensetzen Vnd wer

---

[1] s. o.

[2] Nach einer anderen Bedeordnung aus jenen Jahren No^{m} eyn gantze bede (Ugb. B 58 o. B.) galten folgende Sätze: Korn u. ander frucht wurde „eins thornossz neher“ verbedet „dan alz sie itzunt gildet“. 1 ame wingeldis V Eng. 1^{c} schaffe VIII s Jünger hell. Item 1 achtdel zwybelngelds VIII Jûnge hell. Item von allen godes huszn bede zu nemen vnd von den die da Inne sytzen

Item von allen phaffen husen bede zu heyschen vnd die zu beschryben

vszgnomen pharrehôf, frönhoff, dechenye, schulmeistrye vnd die Costrie zür pharre Item waz Dinstknechte oder Dinstmede Korn haber oder frûchte vff schuden oder Kauffmanschafft triben ûbir zehen phunt ...

Item 1 gans vor 1 turnosz, Item 1 Cappen vor 1 turnosz, Item 1 hun gelds vor II engel.

sich widdir die vorgeschrebin sache seste vnde der globede sine bedde vnd reyse tzu geben alse vorgeschrebin stet nit tun enwolde der ist darnach alletage die wyle he die globede nit entede mit X sol zu pene virfallen vnd wiel yn dar tzu der Rat also hertlichen straffen daz sich eynander dar an stosze vnd wer des geldis nit enhette der solde die staid alse lange vorsweren bys daz he die pene gegebe, vnd auch die globede alse vorgeschrebin stet getede wer abir daz gelt hette vnde der pene nit engebe, der sal alse lange vff eynen thorn sweren bys daz he die pene gegebe vnd die globede getede vnd hant die Bedemeyster dar tzu besundirn by irem eyde gereddit der pene nȳmanden tzu irlazsen alse verre sie der Raid da by hanthabet So hand Scheffen vnd Raid by dem eyde alse vorgeschrebin stet gereddet die Bedemeister Da by festeclichin tzu hanthabin vnd yn bestendig tzu sine, vnd obbe sich ymand dar wiedir seste daz sie den also dar vmb straffen daz sich eyn andir dar an stosze; Auch sollen die Bedder von allin guden die man vz der stad erbeidit adir inplichtig dar yn sin bede nemen, vnde sollen vffheben die bede vnd Reysegelt vnde wers sache daz sich ymand an syme gude besserte, ee dan he sinen eyd getede der solde die gude alse hohe he sich gebesserd hette virbeden, Ergerthe he sich abir da tzusschin also viel solde yme abegen Auch hand die Bedemeister macht, wo sie beduchte vff iren eid daz sich eyner in syme eyde tzu tune Innewendig des mandes frist alsz vorgeschrebin stet nit bewaren mochte odir andir infelle dar inqwemen daz die Bedemeister den eyd nit gnemen mochten daz sye deme die tzyd nach dem alse sine sache gelegin ist irlengen mogen nach deme alsz sie tzytlichin vnd bescheidinlichen duncket Auch sollen die Bedere eyme yclichin in sinen eyd geben obe he der stede gudis in keynewisz ynne hette iz were von Beten von vngelde malgelde wegegelde husgelde adir von andirn sachen daz he daz der stad auch kere Auch sollen sie von eyme yglichen der nit gereyset enhaid, der vndir Sehs phunden tzü Bedde gibbet vnd der vilche gereyset hette II lb phund nemen Item von eyme der Sehs phund vnd druber bys an X phunde gibet II $^{1}/_{2}$ phunde nemen Item von eyme der tzehen phund vnd druber bys an XV phunde gebit III$^{1}/_{2}$ er phund (!) nemen Item von eyme der XV phunde vnd druber bys an XX phunde gibbit IIII er phunde nemen Item von eyme der XX phund h gebit vnd drubir biz an drizsig phund gebit, V phund nemen, Item von eyme, der drizsig phunde vnd druber biz an virtzig phund gebit VI lb h nemen Item von eyme der virtzig phund vnd drubir bys an vonffzig phund gebit VII phunde nemen Item von eyme der vonffzig phund vnd drubir biz an LX phund gebit VIII lb h nemen Item von eyme der Sehszig phunde vnd drubir biz an Siebintzig phunde gebit IX phunde nemen Item von eyme der LXX phunde vnd drubir biz an LXXX phunde gebit X phunde nemen Item von eyme der LXXX phunde vnde drübir biz an

XC phunde gebit XI phunde nemen Item von eyme der XC phund vnd drubir bys an C phunde gebit XII phunde h nemen.

Auch sal man verbeddin 1 achteil kornis fur XII sol. den hafirn fur XV sol. daz maldir

Item 1 achteil weizsis fur XV sol

Item 1 mark silbers an dringfazsen fur V$^{1}/_{2}$ guldin

nr. 8. 1389. Bb. Ni.

Item 1 hertschilling IX sol. alter

Item 1 farnde marg geldis VI Junge h

Item 1 ligende marg geldis V eng

Item 1 hube landis VIII sol. Junge hll

Item 1 achteil korngeldis VIII Junge hll

Item 1 achteil korngeldis lip geding IIII Junge hll

Item 1 morge wiesen XV alde h

Item 1 morge wingerten XV alde h

Item 1 ame wingeldis V eng

Item 1 morge garten dar nach als er wert ist

Item 1 hundert schaffe VI sol. Junge hll

Item 1 kŭ VI Junge h

Item 1 kalb III Junge hll

Item 1 binstog III Junge hll

Item Swine nach dem als sie wert sin

Item pherde nach dem als sie wert sin

Item 1 achteil oley geldis V eng

Item 1 achteil ruben geldis VIII Junge h

Item 1 achteil zwobollen geldis V Junge h

Item husunge als man sie verliet

Item den Sehs sal man abe slahen zweyteil sal man verbeden

Item silbern dringfas nach dem als sie wigen Die marg fur V$^{1}/_{2}$ gulden

Item Eyn pherd vnn 1 kŭ vsz gnomen

Item 1 leitshif fur IX s hll

Item weisz vnn korn zŭ XII sol.

Item habirn zu XIII s

Item silbirn gefesse daz eyner in syme huse nutzet zu V$^{1}/_{2}$ flor die marg vnd daz man feil hat als iz gildet

Item 1 ganz fur 1 turnos

Item 1 kappe 1 turnos

Item 1 hŭn II eng

Item alse vil korns als eyn mensche mit syme gesinde in syme huse gessen mag zuschen hie vnn sant Johannes dag in der alden messe vnn in der selben masze als vil habirn die eyner mit syme pherde die er nit vf den kauff heldit hie zuschen geetzen mag vnd alsz vil wynes alsz eyner in syme huse mit syme gesinde zuschen hie vnd sant Michels dag nest kommet

gedrinken mag auch als vil burn hultzes alsz eyner in syme huse verbornet.

(anno domini M°ccc°Lxxx°nono feria quinta proxima post Epiphaniam.)

nr. 9. Um 1390. Ugb. B58. nr. 84 z. 1 Bl. P.

No^m vns zwolffe duncket gut sin daz man zum ersten von allermenlich vffhebe waz da nach usze sie von bede, von gegebin gelde, von gelde von den dringwynen vnd von andirn sachin vnd auch besundirn von den wynen die eyn yeclicher sidder der bede bys her in syme huse gedruncken had alsz daz eygentlich in der schrift der bede begriffin ist

Item duncket vns güt (daz ein iglicher von ierlicher gulde die er had vnde)[1] waz eyme iclichen vff syme eygen Erbe odir andirs vff dem synen weszit odir da von wirdit daz der von iclichem guldinwerd zwene hell gebe

Item dunckit vns gut daz eyn iclicher er sy burgir odir inwoner zu franckf(urt) von allir kauffmanschaft die eyner inkeuffit welchirleye die sy iz sy eygen Erbe ligende odir farende habe (odir obe ymand einen wessel odir einig sach mit eyme andirn tede) von iclichem guldin wert eynen heller gebin. vnd wasz vndir eyme guldin wer daz eyner vorwerter verkeuffen wolde vnd nit in syme huse Essen (odir drinckin wolde) daz er daz zu samen slage bys daz iz eyn guldin wirde vnd da von dan auch eynen hell gebe alsz dicke dez not geschicht waz abir eyner degelichs odir eyntzelingen keuffit daz er in syme huse Eszin (odir drinckin) wil daz er da von nicht gebe doch daz eyn iclicher von samenthafften keuffen an korn an Rindirn an swynen an schaffen an gesaltzen fisschin odir an andirn solichin sachin glich von eyme guldinwerd auch eynen hell gebin

Auch duncket vns gut daz alle snydir duchscherer zymmerlude steinmetzen steindecker (sagdreger) vnd alle Dageloner (vnde erbeider) von allem dem daz sie virdienen von iclichem guldin tzwene hell gebin alsz dicke dez not geschicht

Auch duncket vns güt daz alle die die fissche fahen vnd die vorwerter virkeuffen von iclichem guldinwerd eynen hell gebin

Auch dunckit die menyge vndir vns zwolffin güt daz man daz mas an wine an bere ynd an andirme gedrencke etzwaz mynner vnd obe daz ginge daz dan eyn iclicher von synen dringwynen in syme huse gebe von iclichem fudir eyn phund Junger hell vnd waz vndir eyme fudir were nach martzal

Auch duncket vns gut daz man die vffhebunge dez vorg(enannten) gefellis bestelle in den Rotten mit namen daz der Rat in yeder Rotten drye Erbare manne bestelle vz der

---

[1] Die in runden Klammern stehenden Stellen sind von einer anderen Hand dazwischengeschrieben oder angefügt.

selbin Rotten die alle personen in der Rotten dün beschribin vnd die alle vor sich verbedin vnd sie alle dün globin odir sweren wie daz dem Rade gefellich ist solich gelt alsz vorgeschr(iben) stet alsz verre daz iclich persone andriffit den dren zu gebin zu yederzyt alsz sie sie darnach darvmb vor sich verbedin eyn yeclicher nach sinen besten synnen ane alle geuerde vnd welchir dez nit dün inwolde daz den der Rad dar vmb stroffte Daz sich eyn andir dar an stisze vnd daz icliche drye vz iclicher Rotten alsz vor irludit zu iclichem mande an eyne benante stat by eyn seszin vnd daz folg in Irer Rotten mit Knechten die sie dar zu habin mŭsten vor sich verboten vnd solich gelt alsz vor(her) arludit von in vffhubin vnd obe sich yemand dar widdir seste das man den dar vmb penthe odir anders dar vmb straffte daz sich eyn andir dar an stisze vnd daz auch icliche drye dar ubir globeten vnd sworn dez eyn Iar odir kortzir odir lengir zu warten getruwelich vnd auch selbir solich gelt zu gebin vnd wanne sie solich gelt vff gehuben, daz sie daz dar nach vnuertzogelich vnd getruwelich in die Rechnunge entworten vnd daz sie der Rat auch vmb iren kost vnn Erboid nach siner behegelichkeit bedencke vnd daz er auch an iclicher dryer stat nach vzgange irer zyt drye andir bestelle die daz in der selbin forme soliche zyt vz auch warten alsz dicke dez not geschicht

(Auch duncket vns gůd daz man alle alde gefelle baz bestelle dan sie bestalt sin vnde daz man auch der Stede Kost mynre.)

nr. 10.[a]) *Um 1390. Ugb. B 58 ohne Bez.*

1) 1 Bl. P. Item von dem wyne den eyn man in syme huse mit syme gesinde drincket oder sinen gesten vbir syme dissche in daz mal gibbet von iedem phund werd 1 s alde hell alsz he die wyne gekeufft had vnde wem sie selber waszen in der selben masze die Cristen mit den Juden

Item von den wynen die die wirte iren gesten vmb geld gebin den achten phennig Item daz man bestelle daz nymand keyn saltz keuffe oder virkeuffe dan der Raid vnde daz man den funfften phennig an dem achteil vffslahe

Item daz alle die die zue frankenford wessel tryben, globin vnde sweren von allirmenlichem wer der ist wigegeld zue nemen vnde wilcherleye sie keuffin odir virkeuffin von gulde odir von Sylber vnde waz sie wesseln vff odir abe daz sie da ie von X gulden eynen hell gebin alsz dicke sie den wessel tryben iz sy ynnewendig odir vzwendig den Messen die geste alsz wol alsz die burger

Item vmb die hütten vnde Creme vff des Richs strasse die man vmb zins virlyhet daz daz halbeteil da von der staid gefalle

Item daz man bestelle vmb die winhütten vff dem Berge daz da von der Stad ein teil gefalle

Item vmb daz husgeld daz daz wol bestalt werde vnde die stede benand werden die des nit geben sollen.

2) *1 Bl. P.* Nom [vz drie uz dem andirn Rade] (durchstrichen) (darüber:) vnsz [dry] (durchstrichen) düncket gut sin daz der Rad vnuirtzoginlich sine botschafft an vnsirn herren den Künig schicke zü erwerben vmb daz wyne masz zü mynnern vnd auch ein iglicher er sy burger odir bisesze von sinen dringwynen in syme husz alsz vil nach martzal tu als daz masz gemynnert wirt

Auch düncket vns gut sin wer die gemeynde almende virbuwet habe odir ynne habe odir ir gebrüche daz der darümb dem Rade zinse [wie in der Rad] (durchstrichen) odir ein gelt daruff lyhe nach willin des Rades

Item duncket vns güt vmb alle gewichte an Spitzery waz man da midde uzwiget dan man dauon gebe den zwelfftin phennig als vom wyne,

Auch duncket vns gut sin daz man uff keiner gewyheten stede feylen Kauff trybe,

Item vmb den weszel duncket vns gut wer gold odir silber wyge oder weszel daz der mit dem Rade darumb vbirkome waz er dauon tun solle

Item vmb daz weytmasz vnd Ingesz von der wullentuche wegen duncket vns gut sin daz daz der Rat bestelle daz yme Etzwaz gefellis dauon gedyhe

Item vns duncket gut sin wilche burger oder bisesze ein Rynt abetů daz der dem Rade XII hell dauon gebe vnd VI hell von eyme swyne vnd IIII hell von eyme kalbe vnd III hell von eyme schaffe,

Item düncket vns gut sin wer züm merckte feylen kauff an braden backe daz der dem Rade IX hell von dem achtdeil gebe

Auch duncket vns gut sin daz ein iglicher er sy burger oder bisesze der ein wullentuch vzsnyde zu virkeuffin dem Rade III tornosz dauon gebe,

Item wer linwad vzsnyde daz der von hundert Elen linwades III s aldir gebe

Item duncket vns gut sin daz man die straffe vmb daz wynmachen alsz der Rat vbirkomen ist,

Item duncket vns gut sin daz man dem Rade 1 alden hell gebe von eyme par schuwe zu virkeuffin isz sy burger odir bisesse,

Item duncket vns gut sin [daz man] (durchstrichen) wer ein schienen ysens vererbeide odir versmide daz der dem Rade 1 alden hell gebe, vnd auch wer eine schienen ysens verkouffet alsz vil,

Item duncket vns gut sin daz ein ieglicher von ierlicher gulde die ir hat vnd waz eyme iglichen uff syme Eigen Erbe, odir anders uff dem sinen weszet odir dauon wirdet, daz der von iglichem guldenwerd zwene hell gebe

Auch duncket vns gut daz alle snyder duchscherer zymerlude steynmetzen steindecker sagdreger vnd alle dageloner vnd Erbeider von allem dem daz sie virdienen von iglichem gulden zwene hell gebin alsz dicke des not geschicht.

nr. 10b. Um 1390. Ugb. B. 58 nr. 118. 2 Bl. P.

Zum ersten dunket vns gůt daz man daz wyn masz mynner

Auch wer nydergeende finstir hat uff die straszen geen vor syme huse; die sollin nit breider sin dan anderhalbe Elen vnd sollin auch sin mit anhangenden beynen vnd daz die stucke vnder den finstirn abegeen[1].

Auch waz kreme vnd hutten uff des Richs strasze vor den husern steen, die sollin zinsen vnd daz sal halb gefallin der Stad vnd halb den des die huser sin vor den sie steen[2], iz inwer dan daz die kreme oder hutten stunden uff der gemeynen straszen als uff dem Berge, vor dem Schuchüse vff dem frithoffe, vnder dem Rodenhüse, vor dem Rodenhuse vnd desglichen die sollin der Stad alleyne zinsen

Auch werz daz ymand einen flecken vor syner thore odir uff eyme gemeynen plane nützen wulde zů syme feilen Käuffe odir zu andirn sachin der sal darvmb mit dem Rade tedingen

Auch dünket vns güt daz der Rad bestelle vnd alles saltz keüffe vnd widder virkeüffe odir wer ein achteil saltzes keuffet daz der eine summe geldes da von gebe[3],

Auch dünket vns güt daz alles molter uff den molen vor der Stad vff dem Moyne virmalgeldit werde (in margine no^{m} [notandum])

Auch dunket vns güt daz der Rad den weszel bestelle, vnd wann man gult vnd silber keüffet odir virkeuffet daz da von der marg etzwaz gefalle,

Auch dunket vns gůt daz man daz wynmachen straffe,

Auch dünket vns güt daz man die alden gefelle basz bestelle vnd auch die stocke an den porthen zů malgelde vnd wegegelde vollen (!) bereyde vnd mache nach dem als der Rad virkomen (!) ist,

Auch daz der Rad daz weytmasz zů yme neme vnd bestelle daz iz alln Kauffluden geluhen werde vnd da von ein gelt neme

---

[1] Vgl. Ugb. B 58, nr. 83. Item alle stocke vnder den finstern sollin abe vnd die vzgenden finster sollin andirhalben Elen lang hervzgeen vnd nit verrer vnd sollin anhangende beyne han.

[2] Ebenda. Beschlossen wurde, 1/3 dem Rate, 2/3 den Häuserbesitzern.

[3] Ebenda. Beschlossen: Von 1 Achtel Salz gibt der Verkäufer 2 Groschen, bisher 1. „vnd sal der [Kauffman] (durchstrichen) der iz verkeuffet (mufs heifsen: der iz keuffet) des doch nit me geben dan als er itzunt gibbet. (Die Steuer soll also der Verkäufer tragen.) — Es wurde aufser dem oben genannten noch beschlossen (1390): Von Mole molter soll man Ungeld geben; das Weinmachen soll man strafen; dem Könige vz zutragen vmb die mynnerunge des maszes.

vnd auch ist vnsz meynunge daz man vnsz frunde von den wobirn vnd andern vnsz burgern den weyt lasze prûfen alsz verre sie des nützen vnd gebruchen wulden zu vereyrbeiden

Auch ist vnsz meynunge daz der Rad daz Ingesz da mydde man die duche besz (! besehe?) in irer hant habe vnd daz bestelle iglichem düche daz man besz etzwaz gefalle

Auch dunket vns güt daz die metzeler daz fleisch virkeüffen mit dem phûnde vnd daz man auch davon neme als in andirn Ebirn (!) Stetden, vnd daz auch die jûden in kein schirren oder slahusz geen, sündirn daz sie ein eigen fleisschirren habin,

Auch dunket vns güt daz die Becker von iglichem achteil brodes iz sy weiszen odir Rücken daz sie zů merckte backen 1 s alder hllr gebin vnd daz der Rad darzů sine frunde bestelle die daz brot besehen daz sie bescheiden feilen kaüff backen

Auch dunket vns güt waz die Cremer mit dem gewichte vz virkeuffen daz sie da von iglichem guldenwert 1 s hll gebin

nr. 10c. Um 1390. Ugb. 58. o. B. 1 Bl. P.

Zum erstin duncket vns gut sin daz der Rat daz wynmachen straffe nach dem als der Rat vbirkomen,

Item vmb die alemende wer die ynne habe vnd sich der gebrüche isz sy inwendig odir vzwendig der stat daz die dem Rade darumb tun nach dem alsz der Rat ubirkommet

Item duncket uns gut sin waz uff der gemeynen strasse sie iz sin kreme hutten fisschbencke brotbencke als uff dem Berge uff dem frythoffe vnd anderswo uff des Richs strasse daz die dem Rade alleine dauon zinsen vnd geben isz sy inwendig oder vzwendig der messe, wie der Rat dan darumb vbirkommet.

Item vmb die linwad düncket vns gut daz der Rat daz bestelle daz iz an die stad gelacht werde vnd daz auch dauon etzwaz gefalle als der Rat dan vbirkommet[1].

Item düncket vns gut vmb alle gewichte vnd masz daz der Rad die bestelle, daz sie gerecht sin vnd auch dem Rade dauon etzwaz gefelles gedyhe

Item duncket vns auch gut sin daz allirmenlich er sy burger oder bisesse von hündert gulden oder hundert gulden wert einen odir zwene gulden gebe nach dem als der Rad dan vbirqweme.

Item duncket vns gut sin wer nyddergende finster hat uff die strasse daz die nit breider dan anderhalb Elen breit sin vnd die auch mit anhangenden beynen sin vnd alle stocke vnder den finstern abegeen

Auch düncket vns gut, daz die Karren, die vzwendig herin fahren mit broden uber[2] irem vngelt III grossz gebin, wan sie nit halb vngelt geben.

---

[1] Darunter durchstrichen: wer hundert Elen keuffet daz der dem Rade daüon 3 s alde gebe.

[2] Darunter vmb (durchstrichen).

nr. 11. Um 1390. Ugb. B 58 nr. 66. 1 Bl. Pg.

Nuwestadt No^{m} Diesz hernach geschriebene artickele ist der Rad vbirkomen als man die halden sal vnd als der Rad den Bedemeistern befolhen hat.

Zum ersten vmb daz Korn daz sal man virbeden vür zwelff schillinge

Item den weisz vnd den habir sal man vür XIIII s virbeden

Item die marg silbers sal man vür sestenhalbin gulden virbeden

Item die gefangen die vor Cronenberg nydderlagen sollen der XIII M gulden die sie dem Rade geluhen han uff diese zyt nit virbeden bisz in die widder werden

Item so sollen die die den gesten win vzwendig odir inwendig huses vnd nit vbir dissche gebin die sollen den virvngelden zu glicherwise als die wirte die den züm zapphen schencken vnd daz auch mit dem Eide begriffen werden

Item daz wynmachen sal man straffen als der Rad vbirkomen hat

Item vmb alle drencke alant zydewin vnd desglichen wie man daz halden solle

Item die Bedemeister hant macht, wo sich Eigen vnd Erbe geergt hette daz küntlichen wer daz sie den luden gnade tün megen vnd etzwas daran lassin.

Item man sal den dringwin in den Kellirn virbeden als gut er sin mochte odir wer zu der zyt als man den züm Erstin anzeppte vnd daz sal auch by dem Eide begriffen werden

Item daz Korn vnd ander fruchte sal man eins thurnossz neher virbeden dann als sie itzunt gildet

No^{m} ein gantze bede

Zum ersten IX schillinge alde hell zu eyme hertschillinge

Item 1 farende marg geldes VI Junge hell

Item 1 liginde marg geldes V Englissche

Item 1 hube landes VIII s Junge hell

Item 1 achtdeil korngeldes VIII Junge hell

Item 1 achtdeil korngeldes lipgedinge IIII Junge hellir

Item 1 Morge wesen XX Junge hell

Item 1 morge wingarthes XX Junge hellir

Item 1 ame[1] wingeldes V Engl.

Item 1 morge garthen darnach als er wert ist vbir den zins da sal man an gulde slan

Item 1 hündert schaffe VI schilling Junger hell

Item 1 Kuwe VI Junge hell

Item 1 Kalb III Junge hell

[1] Ohm.

Item 1 Benstock III Junge hell
Item swyne nach dem alsz sie wert sin
Item pherde nach dem alsz sie wert sin
Item 1 achtdel oleygeldes V Engil
Item 1 achtdeil Rubengeldes VIII Junge hell
Item 1 achtdeil zwibulngeldes VIII Junge hell
Item husunge alsz man sie virluhen hat
Item den sesz sal man daz zwey teil virbeden
Item silbirn dringfasz nach dem daz sie wygent
Item zwey die besten dringfasz sal man var hen vznemen vnvirbedt
Item 1 pherdt vnd 1 Kuw sal man var hen vznemen vnvirbedt
Item wer pressen hette die he virluhe die sal he virbeden als sie wert sin
Item wynsz kornsz als vil vzzvnemen alsz einer in sime huse gedrincken vnd gessen mag bisz — — —
Item by dem Eide zu irfarn wer lude mit yme Inne habe daz die Beden
Item von allen godehuszirn bede zunemen vnd von den die daynne sitzen
Item von allen phaffenhusen bede zu heisschen vnd die zu beschriben vzgnommen der fronhoff der pharrehoff die decheny schulmeistery vnd die Costry zur pharre vnd sich zu irfarn obe man damydde besten moge odir nit
Item waz dinstknechte vnd dinstmede Korne habir odir auch fruchte uff schud(ten) odir Kaufmanschafft tryben vbir zehen phunt daz die auch beden
Item 1 Molen sal man virbeden vur XX achtdeil Korngeldes
Item 1 ganzs vür 1 tornosz
Item Cappen vür 1 tornosz
Item 1 hun geldes vur II Engil

nr. 12. Um 1390. Ugb. B. 58. nr. 83. (2). 4 zusammengeheftete Bl. P. Darauf noch eine Ordnung von 1392. (nr. 13.)

a) Die dry redde sin vbirkommen daz die gefangen die XIII M gulden die sie dem Rade geluhen han uff diese zyt nit virbeden sollen bisz daz in daz widder werde. Auch so ist der Rad vbirko(men) daz man die wyne die man gesten vzwendig hüses vnd nit obir dische auch virvngelden sollin glich als die wirte tun die wynschencken
Item so ist der Rad vbirkommen daz man daz wynmachen straffen solle als daz der Rad vbirko(men) hat vnd virschr(ieben) ist
Item die marg silbers sal man virbeden vür V$^{1}/_{2}$ gulden
Item daz man alle drengke mit namen Alant[1] zyddewin vnd des glichen ein halbe ame virbeden sollin

[1] Alant inula, eine würzhafte Pflanze. Grimm I, 200. Kriegk B. 312.

Item man sal auch daz pherdegelt uffhebin,

Item die dry Redte sin auch vbirk(omen) daz die Bedemeister macht habin sollin, wo sich Eigin vnd Erbe geergt hat daz kuntlich ist daz sie den luden daran lassin mogen daz sie dünckt daz bescheidinlich sy.

b) Wir der Raid der Stede frankenf(urt) sin vber ein kommen gode zu lobe vnd durch gemeines notzs notdorfft vnd gesuntheide willen des lebens vnsz burger vnd auch der geste daz nieman er si burger odir gast er sy mannesnamen oder frauwinnamen dheinen win by vns zu frankenf(urt) machin oder bereiden solle anders dan ŷn got vnser herre an den Rebin hat laszin waszin wedir mit brode mit eyern. mit milche mit gebranten noch mit gesodin wine[1] oder mit keinerleie andern sachen wie die gesin mogen oder waszer in sine wine tůn solle vnd daz auch nieman keinen win feile habin solle der also bereit oder gemacht sy, oder do waszer inne sy als verre dem der ŷn feile hat daz wiszentlich sy vz gescheiden gealante[2] geselbete getzedewente wine, oder luter drang oder solichin winen gliche vnd daz auch yederman einen gesworn wintzeppir solle haben vnd daz auch nieman keinen win zuuersuchen solle geben vor der toer. oder vor der toer win solle follen anders dan als zu zappen ge, vnd daz auch kein burger oder gast win her gein frankenf(urt) vff waszir oder vff lande brengen solle der also bereid oder gemacht sy oder do waszer inne sy anders dan als vor geschr(ieben) stet, wer yz dar vber tede der ist zu pene virfallen mit den winen vnd mit dem gelde daz dar vz geloset were vnd wollin wier der Raid den oder die darzu an libe vnd an gude straffin nach dem als vns dunket daz die sache dan groz oder cleine sy, vnd daz auch dit deste sicherlicher gehalden werde vnd aller menlich wiszen moge daz wier der Raid dit also hanthaben vnd halden wollen So wollen wier vnd gebieden daz aller menlich by vns zu frankenf(urt) Es sin mannesnamen oder frauwennamen die wine feile han, oder mit winen vmme gen, vnd darzu alle schriber winsticher, vorschenkin Bender, vnd alle winknechte in guten truwen globen vnd vff den heilgen sweren sollen daz sie selber keine wine machen oder bereiden, oder thůn machin oder bereiden, oder dartzu helffin odir raden daz sie gemacht oder bereit werden oder kein waszer in wine tůn, vnd auch darzu niet dienen in dheine wys wo sie gewar wurden do soliche wine gemacht oder bereit weren oder win vor die thure gegebin oder gefollet wurde oder do waszer inne were anders dan als vor geschr(ieben) stet, Sundern das sie daz zu samt wo sie des gewar wurden vns dem Rade oder den Burgermeistern von vnszn wegin vorbrengen sollen,

[1] Vgl. Kriegk B. 313: gefeuerter Wein.
[2] Siehe Fufsnote S. 15.

vnd wer des niet tede oder vbirfure den oder die wollin wir der Raid an libe vnd an gude als hirtlich dar vmb straffin vnd huszin daz sich ein ander dar an stoesze Auch wollen wier vnd gebieden daz niemant by vns zu frankenf(urt) zu winen dienen solle er habe dan vor den eid gedan als vor geschr(ieben) stet.

c. 1391. Die drie Redde sin vbirkomen daz man daz wynmachen straffen sülle mit namen daz man einen gulden nemen sülle zü pene von iglichem füdir wyns daz gemacht sy anders dan geboden ist daz zwentzig gulden wert ist gewest oder dründer, wilch fudir wyns abir beszer ist gewest dan zwentzig gulden, da von sal man zwene gulden zü pene nemen, iz enwer dan daz wyne gemacht vnd bereit weren mit gebrantem wyne mit alün[1] mit kalg mit gliet[2] odir mit weytessche mit galitzienstein[3] odir desglichen oder boser daz den menschen schedelich mechte sin wer die damyde gemacht hette, der sulde die wyne vnd waz dar vz gelost were mit ein virlorn han, vnd wulde in darzü der Rad straffin daz sich ein ander daran stosze

Actum anno domini M°CCC°LXXXXI quarta feria proxima post Valentinj.

nr. 13. 1392. Ugb. B. 58 nr. 83. 4 zusammengeheftete Bl. P. Darauf noch obige 3 Schriftstücke von 1390/1 (nr. 12.) in der fasten anno LXXXXII°.

No^{m} diesz sint die Artickel die die Bedemeister die uff diese Zyt Bedemeister sint von befelnisz des Rades uffhebin sollin von allirmenlichen zu franck(furt) vnd die sollin auch alle mit eyme Eide begriffen werden wer der zü schicken habe odir davon icht ynne hat odir schuldig ist

Zum Erstin vmb die Nuwen gesworn virkündete bede die man itzunt uffhebin wirt daz da yderman by dem Eide daz sin virbede als daz der Rad vbirk(omen) hat vnd auch vortzyden begriffin ist worden.

Item vmb alde virsessen bede obe davon ymand icht schuldig were bleben daz er auch by demselben Eide daz behalde vnd begriffe vnd auch daz vnnertzogenlich gebe

Item vmb das wynmachen daz ein iglicher der win gemacht hat by dem vorg(enanten) Eide daz virbusze als der Rad vbirkomen hat vnd alsz beschr(ieben) ist datum anno LXXXXVI(!) dominica post Mathej apostoli.

Item daz ein iglicher von sime dringwin in den kellirn von dem fuder die sesten ame gebin sal odir nach martzal von der

---

[1] Siehe Fufsnote S. 15.
[2] = glete? Bleischlacke, die sich fettig anfafst. Lexer.
[3] = Vitriol. Schmeller I, 889.

zyt an als des der Rad vbirquam bisz uff diese zyt auch by dem obgenanten Eide daz waz als die clein masz anginge uff Reminiscere anno LXXXXII(!)

Item daz ydermann sin pherdegelt gebe daz er schuldig ist auch by dem selben Eide

Item daz die Becker ir swingelt gebin mit andirn vorgeschr(iebenen) stucken vnd artickeln auch by dem selbin Eide

Item vmb Bruckenzinse obe Jmant davon icht schuldig sy daz er daz auch by dem selbin Eide gebe als daz der Rad vbirkommen ist

Item vmb Malgelt obe ymant daz schuldig were daz er daz auch by dem vorg(enannten) Eide begriffin werde

Item obe ymand der Stede gutes icht ynne habe von waz sachin daz qweme odir kommen were daz er daz dem Rade vnd der stad auch by dem selbin Eide als vorgeschr(ieben) stet gebin vnd keren sal.

nr. 14. 1402. Ugb. B. 58 nr. 84 a. 1 Bl. P.

Der Rad ist vbirkomen Daz ein iglichs isz sy man oder frauwe die bede plichtig sin zugeben sollen uff den heilgen sweren ir gut recht zuvirbeden vnd von den bedirn vnderscheiden werden, vnd auch by dem selben Eide zusagen vnd auch genczlich darzulegen vnd zugeben obe sie von diesen hernachgeschreben stucken vnd artikeln icht ynnehaben zum ersten vmb malgelt, nyderlegelt (!) von huszgelde von alden virseszen Bruckenzinsen vnd virseszen beden, oder andir der stede gefellen, oder Renten, isz sy wenig oder vil grosz oder clein, oder wie man daz mit sunderlichen worten benennen mag nicht vszgnomen. Item by dem selben Eide zusagen, obe sie oder Imands anders wiszen der paffen oder geistlicher lude gelt oder gut vnderhanden haben, vnd iren nücz vnd Kauffmanschacz Damyde driben Item by dem selben Eide zu sagen, obe sie irgen wiszen Knechte oder Mede Die Eigen güt haben uff daz daz auch virbedet werde Item Daz man ein iglichs isz sy frauwe oder man by dem selben Eide Du sagen waz gulde zinse eigens oder Erbis, von irer oder anderer lute wegen in Kauffwise oder auch sust hinder Die paffen oder ander geistliche lude kommen sy. als verre in daz kuntliche vnd wissentlich sy. Vnd auch daz ein iglichs iz sy man oder frauwe, Die bede plegen zugeben by dem selben Eide sagen sollen waz vnd wie vil paffen oder geistlicher lude gulde sie geben vnd wem sie daz geben vnd auch wo von oder war uff Die gulde gelegen sy Item Daz ein iglicher by dem selben Eide sagen sal, obe er burger zu franck(furt) sy oder nit

Actum dominica proxima ante Galli confessoris Anno XIIIIc secundo.

nr. 15ª. 1406. Bb. O[1].

Zum yrsten IX s alder heller zü Eyme hert s
Item 1 farende marg geldes VI Junge hllr
Item 1 lygende marg geldes V Engelische
Item 1 hübe landes VIII s Junger hllr
Item 1 achteyl Korngeldes VIII Junge hllr
Item 1 achteyl Korngeldis lypgedings IIII Junge hllr
Item 1 morge wesen XX Junge hllr
Item 1 morge wingarten XX Junge hllr
Item 1 ame wingeldes V Engelische
Item 1 morge garten dar noch er wert ist vbir den zinsz sal man abeslahen
Item 1ᶜ schaffe VIII s Junger heller
Item 1 kůwe VI iunge hllr
1 kalbe III hllr
Item 1 bŷnstock III Junge hllr
Item pherde vnd swyne noch dem als sie wert sin
Item 1 achtel oleŷgeldes V engelische
Item 1 achtel Rübengeldes VIII Junge hllr
Item 1 achtel zwobolngeldes VIII Junge hllr
Item kappusgulde als er gyldet
Item husunge als man sie virlühen hat
Item den sesz sal man daz zweyteyl uerbeden
Item silbern drinckfasze noch dem als sie wŷgint
Item 1 marg silbirs an drinckfassen als V$^{1}/_{2}$ gl.
1 pressen für V engl die er verlühe
Item 1 s für 1 stat Im Kaůffhüse
Item VIII hllr für 1 Ramen
Item 1 hl vnszlŷtgeldes als 1 s geldes
Item Die waszer als düre man sie virlühen hat
Item 1 molen als XX achtel Korngeldes
Item VIII leytschyffe IX hllr
Item lehen güt sal man daz zweyteyl verbeden
Item 1 gans geldes als 1 turnosz gelds
Item 1 Cappen auch also
Item 1 hun geldes als XII hllr geldes
[Item kor]n vnd andere früchte sal man verbeden (ein) tornosz lŷcht dan sie gyldet so [ma]n [an]geet.
Item II die besten Drinckfasse sal man vorhyn vsznemmen vnuerbedet
Item 1 pherdt vnd 1 küwe auch also
Item wyns vnd korns also vil vszzünemen als Eyuer mit syme gesinde Insyme hüse geszen vnd gedrincken mag Eyn jare

[1] huben an soliche bede vff zü heben dez Dynstags für sant Katherinen dag.

Item bürn hültzes also vil als eyn In syme huse bürnet Eyn Jare

Item haffirns haüwys vnd stroysz also vil als Eyner mit synen pherden oder küwen die Er nyt heldet vff den Kaüff geetzen mag Eyn jar

nr. 15b. 1406. Bb. Ni.[1]

Nota ein gantze bede.

Item zum ersten $^1/_2$ gulden fur einen hert s
Item III hl von eim gulden farnder habe
Item XX hl von eim gulden ewiger gulde
Item ein gulden widerlosunge auch als vil
Item X hl von eim gulden libgedinges
Item VIII s von einer hube landes
Item VI hl von eim achtel Korngeldis
Item III hl von eim achtel Korngeldis libgedinges
Item XV hl ein morgen wiesen
Item XV hll vor ein morgen wingarthen
Item V engl von einer ame wingeldis
Item ein morgen garthen darnach er wert ist ubir den zins sal man abeslahen
Item VIII s fur ein hundert schaffe
Item VI hl fur ein kuwe
Item III hl fur ein kalb
Item III h fur ein binstacke
Item pherde vnd swyne nach dem als sie wert sin
Item V englisch fur ein achtel oleygeldes
Item VI hl fur ein achtel Rubengeldis
Item VI hl fur ein achtel zwibolngeldis
Item husunge als man sie virluhen hat den sesz sal man daz zweiteil virbeden
Item Silbern dringfasz nach dem als sie wigen
Item ein marg silbers an dringfaszen fur V$^1/_2$ gulden
Item wer pressen hette die er virluhe sal er virbeden igliche vür V engl
Item die waszere als düer man sie virluhen hat
Item XX achtel korngeldis fur ein molen
Item IX alde hll fur VIII leitschiff[2]
Item Lehen sal man daz tzweiteil virbeden
Item ein Gans geldis fur ein tornosz geldis
Item ein Cappun geldis also vil
Item ein hun geldis als XII hl geldis
Item korn vnd ander fruchte sal man eins tornosz lichter virbeden dan iz gildet so man anget

[1] Inchoanda circa Martini.
[2] So ists verbessert. Vgl. 1422, 1462, 1475. Dagegen vgl. 1389.

Item ein phunt vnsslet geldis fur ein s hl geldis
Item ein Ramen fur VIII hl
Item IX hll. fur ein stad im kauffhuse
Item Cappus nach dem als er gildet.

Nom waz man vsz nymmet vnŭirbedet

Item II Die besten dringfafz
Item ein pherd vnd ein kuwe
Item wins vnd kornnes als vil als einer mit syme gesinde in syme huse geeszen vnd gedringken mag ein iar
Item Burnholtzes also vil als einer in syme huse burnet ein iar
Item hafirns also vil als einer mit sinen pherden die er nit off den kauff helden (!) viretzen mag ein iar
Item hauwes vnd strohes also vil als einer mit sinen pherden oder kuwen die er nit off den kauff heldet geetzen mag ein iar.

nr. 16. 1422[1]*. Ugb. B 58. nr. 21. 1 Blatt Pg.*

Anno domini Millesimo Quadringenthesimo vicesimo secundo circa Conceptionis marie virginis gloriose hadman ein gesworin bede anegehabin ufftzünemen vnd zu samen vnd sal ein iglichs darumb uff den Eyt besagen vnd sine gut Rechte zuŭerbeden
Item obe eins ichte Innehabe der stede gelts es sy malgelt nŷderlegegelt vngelt versessin bede oder ander der stede Rente oder gefelle daz es das bezale by eyde
Item obe eins paffen ader ander geistlichir lude gelt oder gude Innhabe vnde Kaufmanschafft oder ander nutze damytde schicke das dasselbe da auch virdet (!) werde
Item das einer sin hüszfrauwen fragin solle obe sie ichtis hinder ir Innehabe das dasselbe gemeldet vnd auch virbedet werde.
Item obe eins kinde gesinde megde oder knecht had dye eigin gude habin über zehen phunde wert damyde sie Kauffmanschafft driben vnd daŭon nit beden das dasselbe da auch virbedet werde
Item zu sagen was gulte oder zinse oder eigens oder erbis hinder paffen oder ander geistliche lude komen sin in kauffswise oder sust anders
Item was zinse eins paffen oder geistlichen luden oder ander luden gebe dye der stad nit bede geben, vnd auch wie vil der gulte sy vnd war uff sie gelegen ist
Item obe ymant mompar oder truwenhelder sy vnd warůber vff daz der stat ire bede daŭon auch werde vnde gefalle
Item obe ymand mit eim Inne sy, daz man das sage, vff daz der stat ir bede Daŭon auch gefalle vnd werde

[1] Ganz ähnlich wie 1415. Ges. II, fol. 36b: Ein gesworn bede uberkommen vfftzuheben.

Item zu fragin wer vnszerm gnedegin herren Konig Sigemond vnd vůrter dem Rade von sinen vnd des Rychs wegen nit gesworen habe, daz sie dye vor dye burgermeister wisen daz tzu thun

Item zu sagin wer nit burger sy, daz sie dye wisen zu den Rechenmeistern vnd da burger tzu werden

Item obe ymand fasznacht hüner von syeme libe gebe oder bestheübete oder soliche nachfolgende herren hette oder ymand anders dan den Rat dye sie virtedingten, das sie dye alle vor dye burgermeister wisen, vnd doe alle betzeichint geben sullen [1])

Item wer eigin oder erbe in der stat franckenfurt oder in dem gebiete oder in den termeny doselbis gelegin verkeuffen oder offgeben solde oder wulde, der sulde daz uffgebin vor scheffin vnd Rat daselbis vnd nȳrgen anders vnd obe darubir dye vorgeschribin eigin oder erbe mit breůen oder sust offgegebin wurden anders dan als vurgeschribin stet, das sal kein crafft oder macht haben, vnd sulde der, der daz gethan hette dartzu mit zehen phunden lodigis goldes zu pene virfallin sin als dicke nodt geschee nach des Rychs brieůe vnd priůilegien.

Item Auch salin der stat zu franckenfard (!) vnd in der termeny des gerichtes doselbist nymand keinerley gude Eygin oder erbe keuffen wȳ daz genant ist der nit inplichtig oder wonhafftige burger tzu franckenfurd ist, wer dar weder tede als dicke daz geschee der sal virfallin sin mit zehen margk Silbers nach lude des Rychs brieůen vnd priůilegien etc.[2].

Item wer kornne win fleisch oder an der kochin spies des glichin nyt by Im enhette Der sal kein gelt darfur nit uff ein syte setzen oder auch sust daz er bedorffte zu notdorffte vnd nit schuldig were

nr. 17. Ugb. B 57 A. 1 Bl. P. 15. Jahrh.

Der Bedesatz (ohne Herdschilling).
(Vermerke des Erhebers.)

1 m G gibt zu bede 6 g 22 s 6 h [= 6,9 ‰ zu halber Bede.]
5 c G geben zu bede 3 G 11 s 3 h
4 c G geben zu bede 2 G 18 s 6 h
Item 3 c gulden geben zu bede 2 G 2 s
Item 2 c G 1 G 9 s 3 h
Item 1 c G 16 s 6 h [= 6,9 ‰]
Item 50 G 8 s 3 h
Item 25 G 4 s 2 h
Item 13 G 2 s vnd eyn achte deile eyns h
Item 6 G geben 9 h.
[1 G gibt 1½ h halbe Bede = 6,9 ‰.]

---

[1] Dieser Passus ist in der Fassung von 1415 nachgetragen.
[2] Vgl. Priv. nr. 211: 1376. S. o. S. 30, Anm. 1.

Item Reysegelt von dem gulden [Bede] 6 s [= 25 % des Bedebetrags = 2,8 ‰ der Vermögens]
Item $^1/_2$ G [gibt] 3 s
Item 6 G geben 1 s $4^1/_2$ h
Item 5 G geben 11 h vnd 1 firtel von 1 h
Item 4 G geben 9 h
Item 3 G geben 6 h vnd 3 firtel von 1 h
Item 2 G geben $4^1/_2$ h.
Item 1 G [gibt] 2 h vnd 1 firtel eyns h
Item 1 marg silbers fur $5^1/_2$ G kompt das lait (Lot) fin 8 B(atzen) 2 h vnd 1 firtel h.

nr. 18. O. J. (15. Jahrh.) Ugb. B 58. nr. 71. 1 kl. Bl. P.

Item von allen Gottes husern sal man bede geben vnd Die Dar Inne syn sollen auch bede geben von Iren gulten vnd guttern Dartzu obe sie uber X lb heller hetten

Ist die frage obe dieser artickel solle antzeigen oder verstanden werden, Das von allen gottes husern vnd iglichem besonder Esz sien vil oder wenig sustern Dar Inne nit me dan eyn hert schilling gefordert werden solle,

Oder dasz eyn iglich suster die uber X lb heller Ichtis barschafft oder erbe hette, Iren hertschillinge geben vnd Dartzů Ire barschafft oder erbe verbeden solle vnd wie man ynsz Damit halten solle

Oder Das man Die Gottes huser ansszlagen solle, Inne maiszen Der artickel In der bede Der huszunge halber Dar Inne eyner wonet ůszwiset.

Item so eyn paffen meit Die vormals Burgerin gewest were vnd bede geben hette, erbe oder barschafft hette, oder keyn erbe vnd doch barschafft hette vnd sich der burgerschafft nit gebruchen wulte Obe sie Den hert schilling geben vnd Ire barschafft verbeden solle.

nr. 19a. 1462. Ugb. B. 58 nr. 84 g. 1 kl. Bl. P.

Rückseite: Die bede verkundet dominica vallentini anno LXII Lieben frunde vnsze herren der Rat han angesehen die sweren sorglichen leuffe die leider in diesen vnd andirn landen sin vnd nymant wissen mag wo vnd wie die enden mogen, deshalb faste koste vnd bestellunge zutun geburt vnd han betrachtet das in XXX Jaren vnd lenger keyne bede zu franckfort gehaben vnd die sache etwas veraldet vnd vsz der gewonheit komen ist Darvmb off das man die stat vnd gemeynschafft in diesen leuffen debasz versehen moge So han vnsze herren sich vereyniget vnd sin uberkomen das sie eyne halbe gesworn bede wollen tun heben, vnd damit anzufahen lassen nach dem andirn sontage in der

vasten nestkomende Das tün vnsze herren uch also Im besten verkunden uch gutlich darnach wissen zurichten vnd bitten uch dar Inne gutwillig zubewisen.

nr. 19b. Ugb. B. 58 o. B. (nr. 14.) 14 Bl. P., 4 unbeschrieben.

Anno domini 1462.

Eyn bedebuch wye man verbeden sal[1].

Der Radt ist uberkommen Das ein iglichs Isz sy man oder frau Die bede plichtig sin zugeben sollen uff den heilgen sweren ir gut recht zuerbeden vnd als sie von den Bedern vnderscheiden werden vnd auch by demselben eyde zu sagen vnd gentzelich Dartzulegen vnd zu geben obe sie von dissen nachgeschr(iebenen) stucken vnd artickeln ichtis Innehaben

Zum ersten vmb malegelt nyderlegegelt von vngelde von alden versessen bruckenzinssen von versessen beden oder andern der Stede gefellen oder renten Isz sy wenig oder vil groisz oder cleyn oder wie man das mit sunderlichen worten benennen mag nicht uszgenomen

Item by demselben eide zu sagen obe sie oder Imant anders wissen der phaffen oder geistlichen lude gelt oder gut vnder handen haben vnd iren notz vnd kauffmanschafft Domyde tryben

Item by demselben eyde zu sagen obe sie irgen wissen knechte oder megde die eigen gut haben uff das das auch verbedet werde[2]

Item Das man eyn iglichs isz sy frauwe oder man by demselben eyde tu sagen wasz gulde Zinse Eigens odes erbes von ir oder ander lude wegen in kauffswyse oder auch sost hinder die phaffen oder andere geistlich lude kommen sy als ferre yn das kuntlich vnd wissentlich sy, vnd auch Das ein Iglichs Isz sy man oder frau Die bede plegen zu geben by Demselben eyde sagen sollen was vnd wie vil paffen oder geistlicher lude gulde sie geben vnd wem sie Das geben vnd auch wo von oder warüff Die gulde gelegen sy Item Das ein iglicher by demselben eyde sagen sal obe er burger sy oder nit.

Item obe Imant mompar oder Truwenhender sy vnd waruber uff das der stede ir bede dauon werde

Item obe Imant mit eyme Inne sy, Das man Das sage uff Das der Stadt ire bede Dauon auch werde.

Bede[3].

Item XII s vur eyn hertschilling

Item 1 farende marg an gelde dz wer 1 1/2 gulden Dauon

[1] Andere Fassung Ugb. 58 ohne Bez. (B.)

[2] In B hinter dem nächsten Absatz. Aufser „gesinde megde oder knechte“ noch „kynde“ genannt.

[3] Von hier an bis S. *28 fast völlig wie in der Bedeordnung von ca. 1420. Euler Arch. VII, 164 ff.

gibt man 6 Junge h Die machen $4^{1}{}_{2}$ h Das were mitnamen von eym gulden III alde h

Item 1 lygende marg gelds V engels das were mitnamen der gulden gelts XX alde h

Item 1 gulden gelts lypgedings X h

Item 1 hube landes VIII s Junger h Doch weres Das eins sin lant zu lantsiedelin rechte verluwen hette vnd man denselben lantsiedel Dauon nit vertringen mochte vmb mererm paicht oder liebern lantsiedel, liesz er isz aber lygen Das man Im Dan sine besserunge Dauon abelegen muste, So sulde man das nit verbeden als lant Sundern die Korngulde vnd ander gulte als man ierlichs Dauon geben sulde Das sulde man verbeden

Weresz auch Das etwas wiesen Dar Inne gehorte Die sulde man vur wiesen verbeden vnd Das lant vur lant oder als isz dan in vorgeschriebener masse verluhen were

Item 1 achtel korngelts VIII Junge h Die brengen VI alde h

Item 1 achtel korngelts lypgedings IIII Junge h Die brengen III alde h

Item 1 morgen wiesen Iglicher XX Junge h

Item 1 morgen wyngarten brengen XV alde h

Item 1 ame wyngelts V engels

Item gartenlant nach dem isz verlyhen mochte vnd sal man isz slahen an ewige gulde Doch sal man den Zins Dauon abeslahen

Item 1^{c} schaffe VIII s Junger h

Item 1 kuwe VI Junge h Die machen $IV^{1}{}_{2}$ alde h

Item 1 kalbe III Junge h

Item 1 bienstocke III Junge heller

Item Swyne nach dem sie wert sin

Item pherde nach dem sie wert sin

Item 1 achtel oleygelds V engelsch

Item 1 achtel Rubengelts
Item 1 achtel zwobelngelts
} VIII Junge h machen VI alde h

Item von husunge garten hoffen vnd andern guden sal man geben als man sie verluhen hat oder uber bodem Zinse als hoch man sie verlyhen mag, Doch in welchem huse vnd gesesse eins wonet Da sal man zweieteile verbeden vnd das uberige dritte teile vm den sesse vnuerbedet abeslahen.

Item Dringfasse nach dem sie wiegen die marg silbers vur $V^{1}/_{2}$ gulden

Item 1 molen sal man verbeden vur XX achtel korngelts

Item Die molenwassere sal man verbeden als Dure man sie verluhen hat.

Item VIII legeschiffe vur IX s h gelts

Item 1 gans
Item 1 Cappunen
} vur II s gelts

Item 1 hune gelts vur XII h gelts

Item 1 achtel korns
Item 1 malder habers } Ir iglichs II s lichter verbeden Dan isz gildet so man Die bede zu fordern anhebet

Item an der fruchte nach anzale verbeden

Item kappus gulde verbeden nach dem als der Kappus gildet,

Item 1 s vur 1 stadt in der wober Kauffhuse

Item 1 s vur 1 Ramen

Item 1 s vur 1 lb vuslits gelts

Item wer pressen hette Die er verluhe zuverbeden ein mit V engelschen

Item lehen Da sal man Das Dritteteile vur Die manschafft abeslahen vnd die ander Zweieteile verbeden

Item sal man von allen gottis husern bede geben vnd auch Die Die Dar Inne wonen

Item was Dinsknechte oder Dinstmegde korne habern oder andere fruchte uffschuden oder Kauffmanschafft tryben uber X lb Die sollen auch bede geben,

Item obe Imants mompar oder truwenhender were die sulden von derselben momparschafft vnd truwenhenderschafft wegen auch bede geben,

Wer auch Imants by Ime in der coste oder In dem huse hette Isz weren kindere mage oder andere Die eigen gude hetten vnd vormals bede geben hetten Die sulden isz by eide furbrengen Das Die auch ire bede dauon geben,

Weres aber Das Dieselben Die by eyme In sinem huse oder coste weren fromde weren vnd in gastis wyse hie legen Die bedorfften von Irem eigen vnd erbe anderswo gelegen nach auch von irer barschafft Die sie by Ine hetten nit bede geben

Auch ist zu wissen wan eyns sin gude vnd habe gerechent uff Die bede zu geben so sal isz Die bede Die isz geben musz Dauon nemen vnd was Dan Da uberig blybet Das sal isz verbeden vnd die somme Die isz zu bede gibet nit verbeden Isz muste Dieselbe somme anders hynnach bisz an eyn gesworn bede aber verbeden wie wole isz Der nit hette vnd sie auch Zu erste schuldig were hynweg zu geben

Auch ist her Inne uszgenommen Das man nit verbeden bedarff huszradt cleider vnd gesmocke vnd was zu eyns lybe gehoret ane geuerde, Doch were eyner personen sin eliche gemahel von Dodis wegen verscheiden vnd hette cleynod vnd gesmocke gelassen Der er mechtig were Zuuerussern Dieselben cleynode vnd gesmocke sullen verbedet werden

Item eynem man Das beste silbern Dringfasse vnd ein phert vnd siner huszfrauwen das beste Dringfasse Darnach vnd ein kuwe Doch so heisset eyn Zwyfeltiger Koppe Der zu eyn gehoret ein Dringfasse vnd ein becher mit eynem liede Dartzu gehorende ein Dringfasse, vnd obe sost wole becher in eyn gehorten Da hiesz ir iglicher fur sich selbs ein Dringfasse,

Item ein eyntzeling person Der sin eigen gut hat Ist der eyn mannesperson Das beste Dringfasse vnd ein phert Ist isz ein frauwenperson Das beste Dringfasse vnd ein kuwe

Auch bedarff eins nit verbeden als vil korns vnd wyns als eyns in sinem huse mit sinem tegelichen gesinde vertzeret von der Zyt an als isz sin bede gibt bisz uff martini Dar nach nest als ferre es Den win vnd korne uff Die Zyt hat so isz Die bede gibet, hette isz Die aber uff Die zyt nit so sulde isz dar fur nichts abeslagen,

Auch bedarff eins eins (!) nit verbeden als vil haberns hauwes vnd stroes als eins mit sinen pherden kuwen vnd fehe Die isz hat vnd nit uff den kauff heldet, etzet, vnd als vil Bornholtzes als isz verbornet von der Zyt an als isz sin bede gibt bisz uff martini nest Darnach, Doch wer uff die zyt Des egen(an)t(en hauwes habern oder holtzes nit hette Das sulde an Der bede auch nit abe geslagen werden

Auch welchs Der pherde kuwe oder Dringfasse nit hette Das solde Des sost auch nit abeslagen an Der bede,

Auch was eynes vngewisser schulde oder gulde hat Die sal isz verbeden vur eyn soliche somme als isz sie by geswornem eyde verkeuffen vnd geben wulde uff die zyt als isz bede gibt vnd so isz Die Dru male also verbedet hat so bedarff isz Dar nach Die nit verbeden als lange bisz Ime Die scholt bezalet wirt oder die gulde gefellet,

Auch wan zweie zu der heilgen ee gryffen Die vormals bede geben han Die sollen Dieselben bede geben als sie vor gegeben han bisz das man Darnach eyn gesworne bede gibet Das sie dan Ire bede uff den eydt geben

Weres aber Das Imant sin kint vertruwet hette zu der heilgen ee vnd den kindern gelobt oder entheissen wirt etwas zu beretnis zugeben Dasselbe beretnis Isz sy gelt oder gelts wert, werde yn gegeben oder nit, so enbedorffen sie das nit verbeden alsferre isz uff Die zyt Ire aldern oder Imants anders verbedet, Doch alsbalde man Dann ein gesworn bede hebet so sollen sie Dan auch fur sich selbs Ire bede geben, Doch lude Die Zu eyn In der heilgen ee gryffen Die hie gewonet oder gedienet hetten obe Die wole vor nit bede gegeben hetten Die sulden Ire bede geben von dem Das sie hetten obe Das wole vor nit gebedet hette,

Auch wer Schinberlichen grossen schaden nymmet von Brande von Reuberye oder von gefengnis oder Imants sine kauffmanschafft uff dem wasser verginge oder Desglychen Derselbe bedorffte nicht gantze bede von den beschedigiten gudern oder habe wegen geben Dann er sulde isz fur den Radt brengen vnd der Radt sulde yme Daran gnade tun

Wan man auch ein bede hie hebet wer Dan anderswo herkommet vnd zuhet vnd mit hie gewest ist so man Die bede verkundet hat Der enbedarff auch derselben bede Das Jare nit geben Dann er sal Darnach sin bede fur folle geben

Weres auch Das eyner In demselben Jare so er der bede erlassen were von franckenfurt Ziehen wulde so sulde er die bede Die er versessen hette fur folle geben,

Weres auch Das Imand von dodis wegen verfure vnd der bede versessen hette So sulden Die erben oder wer sin gelassen habe erbit oder hube Die versessen bede fur folle geben, was aber bede forter Dauon verfielen hetten Dan fremde uszlude Daran auch teile genommen, So sulde von derselben uszlude wegen Die bede nach antzale abegeen, Doch alsferre Den uszluden ichtis eigens vnd erbis oder gulde in franckfurt vnd der Termenye Daselbs inplichtig wurde Das sulde man Doch fur folle verbeden glycher wyse als obe isz Ingesessen burger Inne hetten,

Auch weres Das mit eym etwas lybgedings gulde abegestorben were Das sulde man auch an der bede nach anzale abe slahen vnd nit verbeden,

Weres auch Das Imand etwas gulde oder gude abesturben also Das Die sinen nesten erben nit blieben, Der gude bedorfften sine erben nit verbeden, Doch sulden die gude von Den verbedet werden uff Die sie qwemen ane alle geuerde[1].

Item wann eyner wiesen lant hoffe vnd anders verlyhet nit zu lantsiedelin recht oder erbe, sunder ein Jare zale oder vmb halb oder Der glychen so sal er das lant wiesen vnd hoff verbeden,

Item geware vnd Kauffmanschafft sal man verbeden als sie gildet als man nach der bede vmb gehet, was einer lynenduchs in sinem huse macht vnd nit verkeuffen wil Dauon ist er nit schuldig zu beden, keufft er aber Duch Zu provisien vnd ist nit zu huszrade oder cleydern gesnyden Dauon sal man bede geben[2]

Item Der radt ist uber komen diesz her nach geschr(ieben) artckickel (!) wye isz dye bedemeyster Da mit halten sullen uff sant peders obent alsz er uff den stulle wart gesaste 1475 vnd dar nach alle zyt wan den bede meystern sachen vnd artickeln an gelanget han Dar usz sie sich nit han wyssen zu richten

Item wer bürger ist vnd eygen güt hat er gehe zu koste oder halde hüsz Der sal geben sin bede vnd sin reyszegelt

Item Desz glichen sal isz gehalden werden mit den kinden dye truwenheller (!) han ist isz eyn vnverteylt gut so sollen sye nit me Dan eyn herit schillinge geben vnd suste ir güter vnd farn habe verbeden vnd reyszgeld geben.

Item ob eyn uszmercker eygen erbe zu franckfurt hette der sal isz verbeden der endarff nit geben den herit s oder auch reyszgelt.

Item wasz geystlicher lude zu franckfurt ir güter bede geben dye sint nit schüldig reyszgelt zu geben oder dye bürger von der gulte dye sye Ien geben.

---

[1] Bis hierher stimmt die Bederolle von ca. 1420 überein (s. o. S. *24, Anm. 3).

[2] Das Folgende später geschrieben.

Item wasz güter wygartten (!) wesen (!) etc zu sassenhüsz an dem nuwen berge gelegen Die Der brücken tzinssen sullen dye tzinsse nit abgerechent werden wan sye sint tzenden frye vnd wer eyn walt morgen hat sal von eym morgen gerechent werden

Item sal dasz reiszgelt dasz eym geburt zu geben nit ab werden getzogen von schult an der bede auch so sal eyner nicht geben von dem reyszgeld sunder von slecht reyszgelt gerechent werden

Item auch sullen alle frauwen vor dye bedemeyster verbatte werden vnd gefraget werden etc wer es aber dasz eyn krancke were etc sal der richter vnd schryeber oder eyn bedemeyster mit dem richter oder schryeber zu Ir gehende In ir husz vnd sye fragen alsz sich gebürt

Item sal man verbeden eyn malder haber gultte gliche eym achtel korn gulte

Item 1 achtel weysz gliche eym achtel korn gultte

Item wer silbern drinckfasz oder ringe oder cleynheyt vff den feyllen kauffe hat der sal sye verbeden alsz sye wert sint uff den dag alsz dye bedemeister vmbgehen Doch hette er etliche cleinheyt In synem husz zu gebrüch sulte er dye marg verbeden vor V$^{1}/_{2}$ g hette er auch ringe oder cleinheit zu synem lybe gehorten bedroffte (!) er nyt verbeden

Item hette eyner bobest gulden oder ander gülden montze oder silbern sülte er verbeden nach dem sye wert weren vnd nit usz getzogen werden vor eyn cleinheyt oder drinckfasse

Item ab eynem sin frauwe storbe oder abginge wan die bedemeyster vmb gegangen weren vnd sin bede noch nit usz gericht hette so sulte er nit verbeden dye cleynheyt vnd wasz zu Irem libe gehort hette wan sye hette isz erlebet aber dasz ander Jare Dar nach sal man isz verbeden

Item sint Die bedemeyster vmb gegangen vnd dye lude an geschr(ieben) vnd gemanet uff Dinstag nach der dryer heyligen konige Dag 1475 vnd hant an gehaben zu sitzen Die bede vnd reyszgelt uff zu heben vnd wasz eyn halb bede vnd gab man von eym g 6 s zu reyszgelt vnd sulle eyn itliche (!) geben alle fronfasten also manchen gulden er zu bede gebe von itlichem gulden 6 s hl also dasz das reyszgelt fier male In dem Jar uff gehaben werden (!)

Item ist bedemeister gewest der vnder stadt witker frosche der alde hartmodt becker Johannes scheffener Der schryeber Johannes rüttellingen Der gericht schryeber Der richter winszberg

Item ist bedemeister gewest In der ober stadt herte wysse milcher blüme Jorgenhen becker schryeber Johannes heller Der richter gyppel henne

nr. 20. Ugb. B 58. nr. 16[1].
Bede Buchelin Anno 1495. 4°. 10 Bl. P., darum 4 Bl. Pg.
Auf dem 2ten der letzeren der Eid.

Der Burger Eidt.

Ein iglicher der zu franckenfort Burger werden wil der sal In gutten truwen globen vnd zu den heiligen sweren, vnserm gnedigsten hern dem Romischen K. n. getruwe vund holdt zusyn als eynem Romischen K synem rechten hern von des Richs wegen, vund Burgermeistern Scheffen vnd Rate zu franckenfort getruwe gehorsam vnd bystendig zu syn vnd Iren vnd der Stede franckenfort schaden zu warnen Ire bestis zu werben vund nit widder Sie zuthün In dheyne wyse, vnd obe Er eynchen verbont hinder Ine gemacht hette der solde abe syn, vnd solde furter keynen verbont mehe hinder Inen machen, Hette Er auch vor ichtis gelobt oder gesworne. oder were yemants vnuerrechenter Amptman, der darvmb von Ime Rechenunge wulde han, oder hette yemats versast der geloist wulde sin. oder were sust ichtis schuldig oder hette Er eynchen Krieg oder solicher sache biszhere zuschicken gehabt. Dar In verantwort man yne mit dieser burgerschafft nit, wasz Er aber furter zu schicken gewonne, Dar Inne verantwurt man yne als eynen andern burger, hette Er auch itzunt oder gewonne hernachmals mit mynen herren dem Rate vnd der Stat franckenfort oder den burgern oder den Iren ichtis zuzesprechen vmb sachen willen die sich vor oder In zyt syner Burgerschafft begeben hetten Ime angefallen oder entstanden weren, darvmb solde Er recht geben vnd nemen vor desz Richs gericht zu franckenfort vnd nirgent anders.

Auch sal eyner der also burger wirt der Stat geben zehen pfünt heller vnd vier schilling vnd den schribe thornes In zuschriben, vermochte er aber nit der Stede soliche gelt zu geben also dasz Er nit houdert marck wert hette uber schult so sal er geben zum mynsten dru pfunt vier schillinge, vnd by demselben Eyde wan er vermochte oder also stathafftig wurde, dasz Er die houdert marck wert über schült gewonne dasz Er dan dasz uberige auch gebe. Hette oder neme aber eyner eyn burgersszen oder einsz burgers oder burgersszen dochter, So solte Er nit me geben dan vier schilling Junger heller an die brucken, dem schultheiszen eyn halb firtel wyns desz besten als man dan züm zapfen schenckt vnd dem schriber ein thornes vnd sal geloben vnd sweren als vorgeschrieben steet. Wil aber eyns bürgers Son In dasz buche geschrieben werden Der sal auch geloben vnnd sweren als vorgeschrieben steet, vnd nit mehe dan dem schriber eyn thornes geben Intzuschriben;

---

[1] Andere Lesart (B) Ugb. B 58 nr. 1. Ein grosses Pergamentblatt. Der Eid fehlt.

Wir der Ratte der Statte Franncken furt habenn vor augen genomen vnd betracht die grossen sweren Zeüge so wir mit Andern des heyligen reichs stende etwa viell Jare here, deme heyligen reiche vnd tewtzscher nation zü güt gethann vnd mit vbertreffelichen darlegen vollennbracht habenn Darzu wie wir vormals vnd aüch Itzünt on vnd mit mütwilliger vehede vnüerschülter ding angefochtenn vnd belestiget geweszen vnd nach derhalbenn die vnnsern widder Alle billichkeyt mit Raup brant vnd erschrocklichem mort Zumere malen beschediget sin Das alles vns vnd[1] vnnsern Zudeglicher vffrüstüng vnd sorgen bewegt, Auch nit wenig abzügk ann Zinszen Rentten vnd gefellen gemeyner Stat geberd vnd dorvmb mittel vnd wege dadurch solichenn mütwilligen Zügriffen vnd schedenn Auch denn seltzamen leüffen So Itzt gegen gemeyner des heyligen Reichs vnd vnnser Stat vorhannden sint vnd nochmals komen mogen Zubegegenen ermessen vnd ein lideliche tregliche bestentliche bette domit man sich Itzunt vnd zu nottorftigen Zeyttenn desterbasz Inn gütter statlicher Rüstüng gehaltenn vnd zür gegenwere geschicken mogen fürgenomen vnd dieselbe bethe eins Iglichenn Jares besünder zu Sant Martins tag den bede meistern so Zu Iderzyt dorzü verordennt werden Sollen von eynem Idenn[2] hie zu franncfurt nach Sinem standt zugebenn gesetzt Inmaszen hernoch folgt vnd eigenntlichen geschrieben stet.

Am Erstenn Ist geordennt vnd gesetzt das Ein Iglichs zu franncfurt Es sy man ader fraüwe vff den heiligen Sweren soll Alle sin gütte Inn vnd vsserhalb franncfürt gelegen Recht zü überbedenn vnd zuschetzen an ein gelte Als es Ime liebe ader wert Ist vnd es[3] dorvmb gebenn vnd nemen wolle, ongeüerlich vber alle zinsze gulte vnd beswernisse, Aüch schült die er schuldig ist vff den tag So man die bethe verkündet. Es sy ann eygenn vnd Erbe ewiger gülten auch pfantschafft vnd leibgedings gülten, Barschafft kaüfmannschafft cleynot vnd gesmocke zu eins leib gehorig frücht hüszrat, proüision werckzeück vnd sonst Anders nichts uszgenomen dan Allein weisz[4] korn So die Bürger by sich legenn, das der gemeinschafft zü der Nottorfft zügebruchen gehalten wirdet soll gefryet sin, doch so werdenn die becker des kornns vnd weysz nit genntzlich gefryet vsz vrsachenn das die domit Ire meynste hanttirunge vnd gewerbe treyben, darInn soll ein Iglicher becker sin frucht verbeden domit er deglichen handelt vnd sich des feylenn kauffs gebrücht bisz Inn fünffzig Achtell vnd er daraffter hayt von weisz vnd korn vff furrat hindersich geschut sol Ime gefryet sin glich Anndern bürgern.

Item zufragenn vff den eydt ob einer burger sy dann were nit burger were der solt ehe er sinen hert schilling ader bethe

[1] B. die.
[2] B. alhie.
[3] B. esz dasz dorumb.
[4] B. weisz vnd korne.

gebe denn burger eydt globenn vnd sweren fur den bedemeistern vnd soll geben souil Ime gepurt mit dem Inschreibe gelte vnd noch dem man mit Ime vberkompt vnd sollenn die bedemeister solichs anzeichen vnd fürter den Rechenmeistern vberliebern vnd verzeichent gebenn

Item Soll ein Iglicher Bürger ader bürgersszin zu franncfurt so zü der Zyt, als man bede vffhebt vnd fur die bedemeister gefürdert werden vff diesze nachgeschrieben püncten gefragt werdenn by Irenn eyden den Bedemeistern nach Innhaltünge Iglichs puncten bescheyt zügebenn vff das sich die bedemeister nach erforschung derselbigen desterbasz wissen zühalten

Item ob eins Ichts Innhabe der stette gelt Es sy male gelt, nidderlage gelt vngelt versessene bruckenzinsz versessene bede, ader Ander der Stette Rentte vnd gefelle das es solichs Aüch bezale

Item ob eins pfaffenn oder Annder geistlicher lude gelt ader gut Innhabe vnd kaüffmanschafft ader anndern nütze domit treybe das soliches verbettet werde,

Item das einer sin huszfrauwe fragen soll ob sie Ichts hinder Ire habe das solichs gemeldet vnd verbedet werde.

Item zůszagenn was gülte[1] zinsz eigen ader erbe Inn franncfurter termeny hinder die pfaffheyt ader Annder geistlich lude Inn kauffs wisze ader Inn ander wege ann sie komen sy

Item zusagenn was Zinsz ader gult eines pfaffenn ader geistlichen luden ader anndern gebe, die der Stat nit bede geben vnd auch wie viell der gülte sy vnd waruff sie gelegenn sin

Item soll man von Allen gots hussern bede gebenn vnd ein[2] persone Innsünderheyt So dor Inn ist Iren hertschilling vnd bede geben Von Iren gůltenn vnd guttern wesz sie hetten Als ander bürgere

Item Ob yemants mompar ader trŭwenhennder were die sollen von derselben momper vnd truwenhenderschafft bede gebenn

Item Vszlude die Ihre mompar hie han sollenn verbedenn erbe vnd gülte Inn der Stat termeny gelegen was sie aber barschaft ader cleynot hie han domit soll man es halten als mit Andern frembden

Item wer auch Iemants by Ime Inn der koste ader Inn dem hüsz hette, Es weren Kinder moge ader Andere die eygen güt vnd vormals Zu franckfürt bede gebenn hetten Die soltenn es by dem eyde fürbringen das die auch Ire bede davon gebenn

Weres Aber dasz dieselbigenn die by Ime Inn sinem husz ader koste weren frembde weren vnd Inn gastzweisze hielegenn so bedorfftenn die von Irem eygen vnd erbe Anderszwo gelegen noch Auch von Irer barschafft die sie by Ine hettenn nit bede gebenn

[1] B. oder.
[2] B. Iglich.

Item Ob einer hoffleüde zu Ime neme Es were fraüwe ader manne, Soll er by sinem eyde denn Bedemeistern furbringen domit dieselbigen Iren hertschillig (!) ader was sie sonst hetten verbetten vnd sollen die Als balde burger werdenn ader hinvszziehenn.

Aüch was eines Alter ongewisser schult ader gülte hatt die soll es verbedenn vor ein soliche somne (!) als es die by geswornem eyde verkeuffen ader gebenn wolde vff die Zyt als es bede gibt vnd so es die also drumale verbedt hatt So bedarff es sie hernach nit mehe verbedenn als lang bisz Ime die gulte gefelt vnd die schülte bezalt Ist onngeüerde, doch were soliche schult vnd gult Innvergangen Zeitten So man bede vff gehabenn hatt verbedet hette der were es Itzunt nit schüldig zůüerbeden

Wann man Aüch ein bede hept, were dan andersz wo herekompt vnd zucht zu huszelicher wonunge hie zu pleiben vnd nit hie gewest ist So man die bede verkündet hatt, der bedarff auch derselbigen bethe das Jare nit gebenn dann er soll Dornach zum Anndern Jare sin bede gebenn Sweren vnd thün Als ein ander burger Zůthünde schüldig ist

Weres auch das einicher Inn demselbigen Jare So er der bede also erloszenn were widder vonn frannckfurt Ziehenn wolte So soll er die bede die er Also versessen hette vorfollen geben

Item die vor der zyt als man die bede verkündet hette, her Inn geflogenn werenn die sollen Auch bede gebenn, doch soll man es gelenglich vnd früntlich mit Ine halten, Die aber hernoch her Inn flogen vnd ein Zyt also her Inn sin die weren nit schuldig zůbedenn,

Weres Auch das Iemants von todes wegen verfure der bede versessenn vnd nit geben hette do solten die erbenn ader were sine gelaiszen habe ererbt ader hept die versessene bede vor volle gebenn

Item were denn nuwen pfarren gülte gibet die der Ratte gegebenn hatt der bedarff sie nit verbedenn

Item die gemeyne hůszere der Zonffte vnd geselschafftenn Soll man verbedenn

Item Ann lehen soll man das drittenteyle fur die manschafft abschlagenn vnd die andern zwey teyle verbedenn[1]

Item Ob Iemant Mompar ader trüwenhender sy vnnd war vber züsagen, vff das der Statte Ire bede aüch davonn werde.

Item zuszagen Ob Iemant fastnacht Hüner ader zinsz vonn sinem leibe gebe ader bestheupt ader soliche nachfolgende herren hetten Ader yemants Annders dan den Ratte, die sie vertheydingten vnd ob die bede meister der einichen fünden Soltenn sie vffzeichen vnd fur die Bürgermeister weiszenn

Item zuszagenn ob Iemants Wisse der Zu frannckfurt nit Innheymsch were ader aüch gesessen vnd doch eygenn vnd erbe

[1] B. Dieser Absatz fehlt.

zinsz vnd gülte Inn franuckfurter termeny gelegen hette, die bedehafftig weren, vff das man die bede daŭon moge wissenn zufordern.

Aŭch Ist zŭwissen das der Ratte Inn anfang diesser bede ein hertschilling geordennt gesetzt hayt vnd denn Inn Zwenntzig teyle geteylt vnd Ist ein Iglicher Inn dem selbenn sins vermogens Also angesehen domit keiner er sy Riche ader arme[1] gegen dem Anndern zŭ hoch angesetzt ader beswert werde, Als das eigenlichen hernoch geschrieben folgt.

Zum Erstenn were nichts hat Er sy burger Ader burgerszen Soll ein Igliche personne Er sy fraŭw ader manne sechs schilling fur ein hertschilling geben, doch Sollen Zwey Eelŭtte für ein persone geacht werdenn,

Item were Zwentzig bisz Inn drissig gulden Ader Sonst an werde hat gibt acht schilling

Item were fünffzig vnd hinvber bisz Inn Siebentzig gülden hait gibt Zehen schilling.

Item were achtzig bisz Inn hŭndert gŭlden hait gibt zwolff schilling

Item were honndert bisz Inn Anderthalb hondert gulden hait gibt vierzehen schilling

Item were honndert vnd achtzig bisz Inn Zwey hündert gülden hait gibt Achtzehen schilling

Item were II^{c} bisz In $2^{1}/_{2}{}^{c}$ gulden hait gibt XX s

Item were dritthalbhundert bisz Inn dry hondert guldenn hayt gibt zwen vnd zwentzig schilling

Item were dryhondert bisz Inn vierdhalbhondert gulden hait gibt ein güldenn

Item were vierdhalbhondert bisz Inn vierhondert gulden hait gibt ein gŭlden zwen schilling

Item were vierhonndert bisz Inn fünffthalbhondert gulden hait gibt ein gulden vier schilling

Item were fünffthalb Hundert bisz Inn funffhundert gulden hait gibt ein gulden sechs schilling

Item were fünffhündert bisz Inn seszthalbhŭndert gŭldenn hait gibt ein gulden acht schilling

Item were seszthalbhundert bisz Inn seszhundert gŭldenn hait gibt ein gulden Zehen schilling

Item were seszhundert bisz Inn Siebendhalbhundert gulden hait gibt ein gulden XII s

Item were Siebendhalbhundert bisz Inn Siebenhŭndert gulden hait gibt ein gulden XIIII s

Item were Siebenhŭndert bisz Inn achthalbhŭndert gŭlden hait gibt 1 fl. XVI s.

Item were achthalbhundert bisz Inn acht hŭndert gulden hait gibt ein guldenn achtzehen schilling

[1] B. arme oder Riche.

Item were achthundert bisz Inn Nŭndhalbhundert guldenn hait gibt 1 fl. XX s.

Item were Nundhalbhundert bisz Inn Nünhŭndert gulden hat gibt ein gulden XXII schilling.

Item were Nŭnhŭndert bisz Inn dŭsent guldenn hait gibt Zwene guldenn

Item Nach dem dieszer Hertschilling hiuorgeschriebenn geordent gesetzt vnd geteilt Ist, So hait der Ratte fürter gesetzt vnd gemacht, Das ein Ider wes er vber dusent gŭldenn ader ann werdt hait Es sy an eygen erbe gult Zinsz barschafft, kauffmanschafft farende habe, nichts vszgenomen dan allein soŭill als hieuor vonn dem korn vnd weisz gemelt Ist, Soll man geben vonn Iglichem Hŭndert gŭldenn ann werdt Zwen Schilling heller vnd soll solichs gerechent werdenn bisz Inn Zehentaŭsent gŭlden Vnd so einer die also verbedet hette, wes er dann daruber hait, Ist er wytter nit schŭldig zuŭerbeden

Vnnd Als etliche der Bŭrger vnd Bŭrgerszen diesser Statt denn vszmerckern geistlichen vnd weltlichen von Iren gŭttern Inn termenye der Stat franckenfürt gelegen gulten Zinsz vnd rentten geben, Dieselben burger vnd bürgerssen sollenn so lang diesse vffsatzŭng vnd ordenünge der bethe were Iren Zinsherren von Idem gŭldenn geltes fŭnff heller vnd von Idem Achtell kornn ader weysz gulte drit halben heller abcziehen vnd die den bedemeistern dauon Zubede reychen vnd geben on Intragk[1]

Item Bucher die kostlich sind Soll man auch verbedenn

Item Ob fremder Iudden gelt hie were Soll man auch verbeden,

Item was Iuden Stettigkeyt haben dorzu auch die personenn so Inn die Stettigkeyt gezogenn sin Soll ein Ide persone ein gülden vor ein hert schilling gebenn

Auch Sollen die bedemeister nach den Frauwen schicken vnd mit Iglicher gütlich reden das sie vonn solichem gelde, so sie hinder Irem man hait auch Ire bede gebenn vnd soll man Ine das geben vff Ire freŭlich ere vnd letzste hinfart

Item soll ein Iglicher sin bede den Bedemeistern gantz Als die vffgesetzt Ist geben vnd die Inn kein weysze noch mit einichen geŭerden vertheylen

Weres auch das die bedemeister bedücht das einer sin bede zŭ kŭrtz gesatzt Ader gerechent hette, denn mogen sie gütlich vnderweiszen sich basz zübedenncken vnd ob er doby plibt doruff sinen eydt thŭt vnd nach dem die bedemeister vsz redelicher vrsach bedüchte, das er das sin nit gantz verbedet habe So mogen sie das Ann den Ratte bringen vnd hait der Ratte macht, denselben nach der Bede, als er die gesatzt hait abezŭlegen vnd sine gut zu Ine Zunemen

---

[1] B. schliefst hier ab. Das folgende entspricht der Bedeordnung von 1475. Vgl. Bücher St., S. 158, nr. 90—96.

Weres auch das die Bedemeister So von Rats wegen dorzügeordent werden noch eynicher personne schicken sin bede vszzŭrichten vnd der nit gehorsam were vnd komen wolte, So soltenn die bedemeister noch ein male noch Ime schicken. So er dan solichs abermals verachte Solltenn Ime die bedemeister by Irenn pflichtenn vnd eydenn domit sie dem Ratte verwandt sind, sine behuszung zŭschliessen So lanng er sine bede vzgericht hait, vnd des auch niemants Vbersehen Er sy rich ader arme domit sich keiner mit dem Anndern entschuldigen moge Vnd ob einichs so freŭelich were vnd sine behuszung on erlaŭbŭng des Rats ader der Bedemeister mit eygenem gewalt eroffenet die personen so solichs also thetten Die will ein Ratte Straffenn vnd nach gelegenheyt dorInn handeln soŭill sich gepiret (vnd noit sin wirdet) [Letzteres ist durchstrichen].

Diese Ordenunge der lydelichen Bede ist dem folcke uber die Cantzeln In sant Bartholomeus kirchen als man Bredrigete verkundet vnd verlesen worden uff Sontag Den Eilfften tag desz monats Octobris anno domini XIIII^{c} XC quinto

nr. 20^{a}. 1495. Ugb. B 58 nr. 19. 1 Bl. Pg.

Fragstücke Inn der Bethe anno domini XIIII^{c}XCV^{to} angefangenn

Das eyn yeder alle sin gudt recht verbet vnnd mit geuerden nichts verhalt sŭnder alleyn korn vnd weysz —

Ob er burger sy. vnd welcher des nit ist. Sal also da zuvoran burger werden

Ob er ichts hinder Ime Innhabe. der Stede gelt. als malegelt vngelt etc.

Ob er anderer lude gelt Innhabe damit er handel drybe.

Ob er sich mit siner huszfrauwen vnderrett habe.

Ob er wissze vmb eynche zinsze oder erbe. hinder die geistlichen komen vnd wie etc.

Was zinsze er den geistlichen gebe. weme. vnd woruff die gelegen sint

Ob er yemants montpar sy Inn oder uszerhalb Der Stat. die erbe oder guttere gulte etc. hie hetten

Ob er yemant by Ime In der koste. Der eygen Rente oder erbe hie habe.

Ob er hofflude by Ime Inn habe.

Ob er eyncher herschafft angehoriger lybeygen sy, oder vastnachthŭner oder andere von sinem lyb gebe etc.

Ob er yemant wissze. hie nicht wonend vnd doch rente eygen oder erbe hie habe.

Die theylŭng des hertschillings

	Wer vnder XX gulden an gelt oder an wert hot gibt	VI s
XX	Von XX bisz In XXX gulden	VIII s
L	Von L gulden bisz In LXX	X s

LXXX	Von LXXX bisx In I^{c} gulden . . .	XII s
I^{c}	Von I^{c} bisz in I $^{1}/_{2}$ ^{c} gulden	XIIII s
I^{c}LXXX	Von I^{c}LXXX bisz In II^{c} gulden . .	XVIII s
II^{c}	Von II^{c} bisz In II $^{1}/_{2}$ ^{c} gulden . . .	XX s
II $^{1}/_{2}$ ^{c}	Von II $^{1}/_{2}$ ^{c} bisz In III^{c} gulden . . .	XXII s
III^{c}	Von III^{c} bisz In III $^{1}/_{2}$ ^{c} gulden . . .	I gulden
III $^{1}/_{2}$ ^{c}	Von III $^{1}/_{2}$ ^{c} bisz In IIII^{c} gulden . . .	I g II s
IIII^{c}	Von IIII^{c} bisz In IIII $^{1}/_{2}$ ^{c} gulden . .	I g IIII s
IIII $^{1}/_{2}$ ^{c}	Von IIII $^{1}/_{2}$ ^{c} bisz In V^{c} gulden . . .	I g VI s
V^{c}	Von V^{c} bisz Inn V $^{1}/_{2}$ ^{c} gulden . . .	I g VIII s
V $^{1}/_{2}$ ^{c}	Von V $^{1}/_{2}$ ^{c} bisz In VI^{c} gulden . . .	I g X s
VI^{c}	Von VI^{c} bisz In VI $^{1}/_{2}$ ^{c} gulden . . .	I g XII s
VI $^{1}/_{2}$ ^{c}	Von VI $^{1}/_{2}$ ^{c} bisz In VII^{c} gulden . . .	I g XIIII s
VII^{c}	Von VII^{c} bisz In VII $^{1}/_{2}$ ^{c} gulden . .	I g XVI s
VII $^{1}/_{2}$ ^{c}	Von VII $^{1}/_{2}$ ^{c} bisz In VIII^{c} gulden . .	I g XVIII s
VIII^{c}	Von VIII^{c} bisz In VIII $^{1}/_{2}$ ^{c} gulden . .	I g XX s
VIII $^{1}/_{2}$ ^{c}	Von VIII $^{1}/_{2}$ ^{c} bisz In IX^{c} gulden . .	I g XXII s
IX^{c}	Von IX bisz In I M gülden	II gulden.

Darnach von yedem hündert II s bisz In X M gulden vnd nicht wytter.

Item von 1 gulden zinsze oder rentte V heller.

Von 1 achtel korn oder weysz etc. II $^{1}/_{2}$ heller.

nr. 21. Gemeine Pfennig 1542[1]. *(Bei den Bedebüchern.)*

. . . . Dem nach ein yder bei seinem christlichen gewissen, guten trewen vnd glauben, Auch bei den pflichten damit er dem hailigen Reich, einem Erbarn Rath vnd zůůor ab der teutschen Nation seinem vatterlandt verwandt ist, Solliche anlag von allen seinen beweglichen vnd onbeweglichen gütern, zinsen, Renthen vnd einkomen, vermög vnd nach Innhalt des berürten Abschiedts (zu Speier) vnd zettels darausz gezogen (am Römer vnd andern Orten angeschlagen) den man euch itzund fürlesen würdt, getreulich vnd on einichen abgang, an grober vnd guter Müntz Inn die verordnete truhen dazu gegen erlegen, vnd darin keinerlei vntrew, falsch, gefar oder arglist suchen oder geprauchen wollen . . .

Dartzu soll auch ein yder bei seinem christlichen gewissen anzeigen ob einer ein trewenhender oder Fürmünder sei oder sonst ein bürger oder Bürgerin bei Ime hab der nit ein eigen wonung hab domit der selbigen narung auch versteuert werd vnd dieweil auch Im Abschiedt versehen ist, das die thiener oder dinstbotten geistlich oder weltlich knecht vnnd mägt, wie Im gedruckten zettel begriffen, auch ir anlag geben sollen, So soll ein yder bürger oder bürgerin bei seinem Dinst volck sollich gelt vf heben vnd mit sampt seiner Stewer Inn die truhen Inn legen.

---

[1] Steuersatz s. o. S. 72 Anm. 1.

nr. 22. 1556. Bb. (16. Juni.) (Jährlicher Bedesatz.)

Lieben vnnd gute Freunde, Es achtet ain Erbar Rat von onnöten itzo mit langer rede Zuertzelenn vnnd zuercleren, welchermassen nun etliche viel Jar hero disse Stat Franckenfurt durch vielfaltige hochbeschwerliche vnnd doch vnuermeidliche Aufsgabenn vnnd vncostenn beladen, bifs sie zuletzst nach erschöffung des gemainen guts (welches dann zeitlich nachgelassen.) auch mit notwendiger aufnemung bei Haimischenn vnnd Frembden vieler mercklicher pensionen, Darfür dann nit allain gemaine Stat Franckenfurt, sonder auch vnser aller hab vnnd gut verhaft seint, zu dem vnuermögen laider gebracht worden vnnd geraden. Denn Ir wisset euch sonder zweifel noch wol zuerinnernn, was Ir vor disser Zeit bericht worden, wie so treffenlicher groser Vncost vf die Ainigung der protestirendenn Stende (dar Inn sich ain Erbar Stat von wegen der Religion sachen notwendiglich hat begebenn mussenn, vnnd dar Inn zehen Jare neben andern Stenden geplieben.) gangen, als mit besuchung so vieler Ainigungsversamblung vnnd Gesprechetag, vnnd dann denn zwaien Braunschweigischenn Zugen, Zugeschweigenn was sonst daneben mit besuchung der Reichs vnnd Kraifstage, Auch zu vnderhaltung Regiments vnnd Cammergerichts, Desgleichen so viel Durckenzuge vnnd andere Reichshilffenn vfgewendet werden muessenn.

Dartzu ist vnuerborgen, wie so ain vbermessige Summa gelts ain Erbar Rat Im verschienen Sibenn vnnd viertzigistenn Jare zu Aussonung disser Stat bey der Rö: Kay: Mt: vnserm Allergnedigstenn Herrn, Auch zu abfertigung des vberlestigen Kriegsvolck damit wir alle der Zeit belegt gewesen erlegen mussen.

Was dann auch solche Jare vber ain Erbar Rat vf die vielfeltigen notwendige gebew, zu bewarung vnnd beuestigung disser Stat, vnser aller leib hab vnnd gut dardurch mit der hilf Gottes zuerhaltenn, sonderlich aber Inn Zeiten der sorglichen belegerung disser Stat, vnnd hernacher bifs vf heutigen tag vfwenden mussen, Das ist nit allein Inn frischer gedechtnus, sondern auch noch teglichs offentlich vor augen.

Dieweil nun aufs Itzerzelten vnnd andern mehrern vrsachen gemaine Stat Inn obberürte hochbeschwerliche pensionen vnnd ain solches vnuermögen vnuermeidlichen erwachsen, das ain Erbar Rat solche Pensionen nit allein widdervmb nit ablegen, sonder auch aus gemainem gut vnnd von den Jarlichenn gefellen der Messen vnd vngelts Järlichs nit entrichten kann, Daraus dann mit der Zeitt anders nichts dann ain gemain verderbens disser Stat vnnd ainer Ersamen Burgerschaft (das doch der Allmechtig gnedig verhüten wölle.) zugewarten. So hat demnach ain Erbar Rat vf vielfaltige beratschlagung disser hochwichtigen sachen, wiewol Er allwegen der naigung vnnd des gemuts gewesenn, vnnd noch ist, gemainer Burgerschaft souiel vnnd solang Immer muglich mit beschwerungen zuuerschonen, Doch kain ander mittel diesem

beschwerlichen last abzuhelffen, vnnd fursteendem gemainen verderben zuuorkomen, finden mögen, Dann den weg ainer Järlichen bede, nach anschlag des Gemainen pfennings, etliche Jar vf arme vnd Reich zugleich Zulegen vnnd zuheben. Welche bede doch dermassen nach gelegenheit der narung vnnd güter Im bessten bedacht vnnd geordnet ist, Das sie verhoffentlich einem Jeden nit sonders beschwerlich, sonder gantz leidlich sein wurdet.

Vnnd obwol lieben Freund itztermelte Bede allein deshalben das sie nun lange Zeit alhie nit Im brauch gewesen, bei etlichen fur beschwerlich angesehen möcht werden, So soll doch dagegen ain Jeder der billichhait nach sich erinnernn vnnd bedencken, wie so gar sanft vnnd vnbeschwert wir beiainander Inn disser Stat nun viel Jare one alle Jarliche bede oder steuer (damit doch wie wissentlich fast alle andern Furstliche vnnd Reichsstett vber die teglichen grosen beschwerungen des vngelts vnnd dergleichen fur vnnd fur beladenn seint.) gesessen haben. Darvmb wir uns dessen, so nun mehr allain von eusserster notdurft wegen, auch vns selbst vnsern Kindern vnd Nachkomenden mit zum besten furgenomen wirdt vnnd geschicht, desto weniger beschweren lassen wollen.

Vnnd thut sich dem allen nach ain Erbar Rat zu euch vnd andern Gesellschaftenn Zunften Handwerckern Burgern vnnd Inwonern disser Stat Franckenfurt aufs ertzelten vrsachen vnnd den pflichtenn nach, damit Ir dem Hailligen Reich vnnd Ime dem Rate zugethan seint, gutlich versehen, Ir werdet disses aines Erbarn Rats gantz notwendig vnnd vnuermeidlich bedenken vnnd beratschlagte ordnung der Jarlichen bede gutwilliglich vnnd gehorsamlich annemen, Derselben one widdersetzung gelebenn vnnd nachkomen. Vnnd euch Darinn der gepure vnnd also ertzaigenn wie aines Erbarn Rats vngetzweifelt gut vnnd billich zuuersicht vnd vertrawen steet.

Volgt Die Ordnung.

Zum ersten ist geordent vnnd gesetzt Das ain Jeder zu Franckenfurt sefshaft, er sey man oder fraw, so vor Die verordente Bedemaister erfordert wirdt, ainenn leiplichen aidt zu Gott Dem Allmechtigen schweren soll, all sein gut ligends vnnd farends, Inn vnnd ausserhalb Franckenfurt gelegen, recht zuuerbeden vnnd zuschetzen, an ain gelt als es werdt ist, vnnd er darvmb geben vnnd nemen wolt vngeuerlich, vber alle Zinfs gult vnnd beschwerung, auch schult, Die er schuldig ist vf den tag so die bede von Ime erfordert wirdt, es sey an aigen vnd erb, oder Lehen (Doch das der Dritthail vor die Mannschaft dauon abgetzogen werde.) auch Zinfsen widerkaufflichenn oder leibgedingsgülten, barschaft, kaufmansschaft, Claider Clainoter Haufsrat vnnd sonst anders nichts, dann allain silbergeschirr durchaufs, auch wein vnnd kornn so vieler Järlichs zu seiner Haufshaltung bedarf

vngeuerlich, Vnnd dann werckzeugk, desgleichen Harnischwaffen vnnd wehr so ain Jeder hat, damit kein Handtierung getriben wurd, aufsgenomen.

So auch ainicher burger oder Inwoner disser Statt Inn frembder Oberkeit güter ligend hett, die er daselbst desselben Jars verbedett hett, der soll solche güter vor dasselbig Jare alhie zuuerbeden nitt schuldig sein, da Er auch solche güter nach gehabener bede, doch Inn demselbigen Jarn der Frembden Oberkeit verbeden muste, soll Ime solchs Inn der nechstvolgenden bede alhie auch zu gut komen vnnd abghen.

Es soll auch ain Jeder was er alter vngewisser schuld oder gult hat verbeden für ain solche Summa gelts, als er die bei geschwornem aidt verkauffenn vnnd geben wolt vf die zeit, so die bede gefordert wirdt, Vnnd so er die also dreimal verbedet hat, soll solche schult hinfur nit mehr verbedet werden bis die gult gestellt oder die schult betzalt ist vngeuerlich.

Gleichergestallt sollen die gemaine hewser der Gesellschaftenn vnnd Zunften sambt Iren Infallenden nutzungen verbedet werden.

Und soll ain Iglicher seine bede den Bedemaistern wie Die gesetzt ist vnnd souil es Ime nach gelegenhait seiner narung ertragen wirdt, zu zwaienn zielen, nemlich den halben thail itzt nechst komenden Sanct Jacobstag, vnnd die ander helft zu der hailligen dreier König tag, darnach volgend, erlegen, vnnd das Inn Kain weise noch mit ainichen geuerden verziehenn.

Auch hat ain Erbar Rat geordnet, so die Bedemaister so von Rats wegen hiertzu verordnet sein, nach ainer person schickenn, seine bede aufszurichtenn, das dieselbig gehorsamlich erscheinen soll. Da aber solches nit geschehe, das die Bedemaister dieselbige person zum vberflus noch ainmal erfordern lassen, vnnd Im Fall dieselb solchs zwait erfordern abermals verachten wurde, das als dann sie die bedemaister bei Iren pflichten vnnd aiden, damit sie dem Rat verwandt sint, desselben vngehorsamen behausung zueschliessen sollen, so lang bifs er sein bede volkommenlich aufsgericht hat. Vnnd soll hier Inn niemands verschonet noch vbersehenn werden, Er sei Reich oder Arm, damit sich Kainer mit dem andernn entschuldigen möge. Wo auch ainer so freuenlich were, vnnd sein behausung one erlaubnus des Rats oder der Bedemaister aignes gwalts offnet, dieselben so solches also thetenn, will ain Rat nach gepure vnnd gelegenhait dermassen ernstlich straffen, Damit sich andere dergleichen vngehorsams wissen zuenthaltenn.

Volgt vnderschiedtliche Satzung der Bede nach aines Jedenn vermögen.

Welcher burger oder burgerin nichts an liegendenn gutern oder farender hab haben, der oder die sollen zwolf schilling als vor schirmgellt oder hertschilling erlegen, vnnd sollen zwai eheleut fur ain person gerechnet werden.

Wer zwantzig bis Inn Dreissig gulden hat, soll zu obbestimbtem hertschilling geben zu bede vier Schilling.

Wer fünftzig bis Inn Sibentzig gulden hat, soll Zum hertschilling entrichtenn acht schilling.

Wer Sibentzig bis Inn hundert gulden hat, der soll vber den hertschilling zur bede betzalen zwolf schilling.

Wer hundert gulden bis Inn anderthalb hundert gulden hat, der soll vber den herttschilling zu bede vberlifferenm Sechtzehenn schilling.

Wer anderthalb hundert gulden bis Inn zwai hundert gulden vermag, der soll zu dem hertschilling als für die bede erlegen zwantzig schilling.

Wer Dritthalb hundert gulden vermag der gibt vber den hertschilling zu bede Ain gulden.

Wer Dritthalbhundert gulden bifs Inn funfhundertt gulden vermag, der soll vber den hertschilling als fur die bede betzalenn zwen gulden.

Wer fünfhundert gulden bis Inn Achthalb hundert gulden vermag, der soll vber den hertschilling zur bede entrichtenn drei gulden.

Welche person Achthalb hundert gulden bis Inn Tausentt gulden vnnd nit darvber hat, Die soll zu dem hertschilling zu bede geben 4 gulden.

Welcher vber Tausend gulden hat, Doch sein narung zwai tausend gulden nit erraichen kann, der soll von Jedem hundert was vber tausent gulden lauft Acht schilling zugebenn schuldig sein. Doch soll es Ime frei steen, Siben gulden als wan er Zwai tausennt gulden vermöcht, zu zalen. Damit man seine narung nit aigentlich erfaren möge, was Er vnder zweitausentt gulden hett.

Welcher zwai Tausent gulden vermag, Soll zu dem hertschilling gebenn Sibenn gulden.

Welches narung vber zwaitausent gulden lief vnnd doch drei tausent gulden nit erraichte, soll derselbig vonn Jedem hundert gulden acht schilling zubetzalen schuldig sein, Doch soll es zu desselbenn burgers oder burgerin gefallen steen, wie nechst auch vermeldet ist, ob er dreitausent gulden fur voll verbedenn, oder Jedem tausent vnnd hundert nach sich schetzen lassen wolle.

Welcher Drei Tausent gulden bis Inn Funftausennt gulden vermag, Doch nit darvber, wie er solches dan bei seinem aidt zu Gott dem Allmechtigem beteuren soll, wo derselbig dann Sechtzehen gulden zu dem hertschilling wurde erlegen, soll er seine narung weiters zu offenbaren nit schuldig sein, Doch steet es zu desselben gefallen, Das er mag dem Hundert nach mit den bedemaisternn abrechnenn.

Welcher Funftausent bis Inn Achthalbtausent gulden vnnd nit darvber vermag, der soll zu dem hertschilling als vor die bede erlegen Drei vnnd zwantzig gulden vnnd ain halben, oder wie vorgemellt die bede entrichtenn.

Wer Achthalbtausent guldenn bis Inn Zehenn tausent gulden vnnd nit darvber vermag, der soll zu dem hertschilling als fur die bede erlegenn ain vnnd dreissig gulden, oder vom tausennt vnnd hundert wie vorgemelt ist die bede entrichten.

Welcher Zehenn tausent bis Inn Dreizehndhalb tausent gulden vnnd nit darvber vermag, der soll zu dem hertschilling fur die bede erlegenn Acht vnnd dreissig vnnd ain halben guldenn, oder vom Tausent vnnd hundert wie vorgemelt die bede erlegenn.

Welcher Dreitzehend halb tausent gulden bis Inn funftzehen tausent gulden vnnd nit darvber vermag, wo derselbig dann solches bei seinen aidtspflichten behelt, so soll er vber den bestimbten hertschilling fur die bede erlegen Sechs vnnd viertzig gulden, oder vom tausent vnnd hundert wie vorgemelt ist, betzalenn.

Welcher funftzehen tausent bis Inn achtzehend halb tausent gulden vnnd nit darvber vermag der soll zu dem hertschilling erlegen Funftzig Drei vnnd ain halben gulden, oder vom tausend vnnd hundertt die bede entrichtenn.

Welcher achtzehend halb tausent bis Inn zwantzig tausent gulden vnnd nit darvber vermag, Der soll zu dem hertschilling erlegenn Ain vnnd Sechtzig gulden, oder vom tausent vnnd hundert die bede erlegen.

Welcher zwantzigk tausent gulden bis Inn die Drey- vnnd zwantzigsthalb tausent gulden vermag vnnd nit darvber, der soll mit dem hertschilling Sechtzig acht vnnd ain halben gulden oder vom tausent vnnd hundert die bede erlegenn.

Welcher Drei vnnd zwantzig halb tausent gulden bis Inn Funf vnnd zwantzig tausent gulden vermag vnnd nit darvber, Der soll mit dem hertschilling erlegen Sibentzig Sibenn vnnd ain halbenn gulden.

Welcher Funf vnnd zwantzig tausent gulden bis Inn acht vnnd zwantzig halb tausent gulden vermag, soll zu dem hertschilling geben Achtzig funf vnnd ain halben gulden.

Welcher burger burgerin oder Inwoner Acht vnnd zwantzigst halb tausent gulden bifs Inn dreissigk tausend gulden vnnd auch darvber vermag, wo er dann Ain vnnd Neuntzig gulden vnnd ain halbenn mit dem hertschilling wurde erlegen, soll derselbig ainiche aidtspflicht oder sonderliche antzaigung seiner narung zuthun nit schuldig, sonder aller Ding der bede halben fur ain Jar ledig sein.

nr. 23. 1565. Ratschlagung 11. Juli. Ugb. B 58. nr. 4.

Etliche Jahr, namentl. bei jüngster Aufrechnung, zu Rat befohlen, zu beratschlagen, wie man doch mit der Zeit aus der beschwerlichen Schuldenlast kommen möge:

1. am Stadtgericht werde bei Abnahme der Frevel nicht sonderlich unterschieden. Wenn einer einen andern aufs Maul geschlagen oder sonst verwundet, sei es gleich gestraft.

2. Auf allen Zunftstuben sei die Unordnung so eingerissen, dafs keine Strafe helfe. Strafen höher setzen und — besser eintragen.

3. Mehrmals sei davon geredet, auf die Stühle (= Profeien, Aborte), die auf den Stadtgraben gehen, etw. zu schlagen, da der Rat den Graben fegen lasse. Verzeichnen, wieviel Stühle dahin gehen.

4. Früher von Sensen, Sicheln u. dergl. Unterkauf erhoben.

5. Eine leidliche Schatzung auflegen, von 1000 G. 2 G, von 10000 G 20 G. „Daruber dann nit vill dessen vermogens alhie gefunden würden.“ Wer darüber habe oder nicht schwören wolle, solle 25 G geben. — Die alten Bedebücher einsehen. — Aufserdem jährlich von jedem $^1/_2$ G Herdschilling fordern. — Da Fr. keine Handelsstadt sei, d. h. keinen Eigenhandel habe, werde das „nicht gut über einmal“ zu tun sein, d. h. man könne nicht dauernd Bede erheben, oder sie müfste so angestellt werden, dafs sie dem gemeinen Manne erträglich wäre. — Später 1 G Herdschilling vorgeschlagen. Mainz u. a. nähmen auch soviel.

6. Ausstehende Schulden einkassieren, wie die 1100 G. von D. Zasius, (dem sie unverzinslich geliehen); künftig mit solchem Ausleihen an sich halten.

7. Wein jetzt teuer, nit unter 16—18 ß das Mafs. Jährlich geht „ein Merklichs“ auf die Bolleten (= Trinkgelder). Aber diese seien nicht gut abzuschaffen, da sie „ein feine altherkommene herrlichkait.“ Ob man nicht neben den jetzigen Bleiern (= Bolleten) andere zu nur 12 ß machen wolle, die den Richtern zu geben, die ja die meisten empfingen. Die andern aber sollten die Bürgermeister geben können, wenn sie jemand „ain sonder verehrung thun“ wollten. — In anderer Ratschl.: ganz abschaffen. — Wieder in anderer: den Richtern für Ein- und Ausführung (der Gefangenen) nur 6 ß.

8. Nach dem Register werde die Weinsteuer immer weniger. Ob sie nicht ganz abzustellen u. dafür auf jedes Fuder 1 G Niederlag zu schlagen sei. Das mache nicht solch Aufsehen, als wenn man so eine grofse Anzahl Bürger auf einmal zusammenfordere, die dann alda pflegen beieinander zu stehen u. allerlei seltsame Reden zu treiben.

9. Bisher sei von jedem Fuder Wein zu eigenem Gewächs nit mehr dann 4 s erhoben. Künftig viell. 1 G oder $^1/_2$ G.

10. Beim Kaufen liegender Güter werde in vielen Städten eine Abgabe erhoben. Künftig von jedem Gulden 4 ß.

11. Bei den Weinschenken sei ein besser Aufsehen zu haben. Gehen mit dem Ungeld untreu um. — Ob nicht einige „gemeine“ Keller zu erstehen seien, in denen die Weinschenken ihren Wein unterbringen müfsten. Oder der Rat solle allen Weinschank mit Ausnahme vom eigenen Gewächs an sich ziehen. Zum mindesten solle er die grofsen Spanweinfässer verbieten, die die Wirte neben den Fässern, die sie zu verschenken angezeigt, liegen hätten.

Sie schenkten sonst dreimal soviel als sie verungelteten. Es sollten zur Aufsicht wieder Weinknechte bestellt werden.

12. Die 6 Huben Land (des Rats) zu Niedererlenbach sollten im Frondienst geackert u. mit den Schäfereien belegt werden.

13. Da sie dazu privilegiert seien, ob sie nicht den Wechsel wieder nutzen wollten?

14. Waid in Fässern sei früher besichtigt u. geschätzt. Von jedem Fafs ein Schreckenberger zu nehmen.

15. Die Holzmenger versperren den Platz am Main. Etwas darauf schlagen.

16. Das Reich Gottes u. seine Gerechtigkeit im Auge haben u. die eingerissene Hoffahrt und Pracht bei Taufen u. Hochzeiten abschaffen. Das „übrig Trinken" verbieten.

17. Frankfurt sei unter andern namhaften Städten nicht die geringste, aber an Volk gegen andere sehr gering, die doch auch grofsen Schaden erlitten, aber sich durch ihre grofse Bevölkerung herausgerissen hätten. Man müsse sehen, wie man habhaftige Leute herbringe. — Aber solche, die gleiche Religion hätten, sonst sei Unruhe und Zerrüttung zu befürchten.

18. Auf den Ämtern sparen, wo es gehe.

19. Bisher sei zwischen den welschen u. deutschen Barchentwebern im Sigelgeld Ungleichheit: Die welschen hätten 2 s, die hiesigen (Deutschen) nur 6 ₰ geben müssen. Gut, wenn Gleichheit herrsche.

20. Des Rats Fischwasser, Graben um die Stadt u. andere Brüch besser nutzen.

21. Jährl. gehe viel auf die Scharwächter, u. man sei doch nicht zum besten versehen. Ob sie nicht abzuschaffen u. eine umgehende Wacht einzurichten sei. — Die Söldner abschaffen. Es gebe noch genug Bürger, die dem Rate zu Gefallen für 20 Achtel Hafer jährlich soviel Pferde hielten.

22. Die Besoldung der Prädicanten: Die Klöster St. Katharinen u. der Weifsfrauen seien zu solchen Diensten geschaffen. Sollten künftig d. Präd. bezahlen.

23. Das übermäfsige Bauen einstellen. — Man hätte wohl dabei u. mit dem Holzkauf einhalten können. „Es sei aber nit zu raten."

24. Fremde Juden sollten in u. aufser den Messen pro Nacht mehr Nachtgeld geben: 5 kr.

25. Die Juden sollten vom verschenkten Weine auch das 4. Mafs geben.

26. Die Überschlagung des eingeführten Weins sei nicht gut. Ob man ihn nicht visieren lassen wolle.

27. Man solle endlich mit Ernst daran denken, die grofsen Posten einzubringen, die des Seigerhandels wegen ausgegeben seien, auch die 12 000 Taler, die man Johann v. Glauburg, Hans Bromm sel. u. Georg Frosch dazu geliehen habe. Auch Josefs, Juden zum goldnen Schwan, ausständigen Rest solle man einziehen. — „Denn wo solches dem gemeinen Mann in Erfahrung

kommen und darüber geschätzt werden sollte, würde es ein seltsames Nachdenkens geben."

28. In den Messen auf die, die mit grofsen Summen handeln, etwas schlagen, auf 1000 G. 1 G.

29. An den Feldpforten sei bisher bei der Zolleinnahme Unordnung („untreulich") gewesen. Ratsherren in den Messen dahinbestellen.

30. Von 1 Samtkiste werde nicht mehr als von gemeiner Ware erhoben. Ob nicht auf einem Reichstage zu erlangen wäre, dafs mehr genommen werden dürfe.

31. Die Juden etw. höher anschlagen; seien „stolz u. hoffährtig genug." „Besser trucken" solle man sie.

32. Strafsburg u. a. hätten nach erlittenem Schaden ihre Weinmafse geringert.

33. Die Pfleger der beiden Klöster (Kath. u. Weifsfr.) sollten Rechnung legen, was sie nicht getan. Man soll verhindern, dafs „alles so schändlich verschwendet" werde, damit man d. Prädicanten u. Schulen davon unterhalten könne.

34. Vom Kaiser einen Zoll ausbitten.

35. Die beiden Klöster sollen dem Rat je 1 Paar Pferde halten jährlich, da viel auf die Fuhren gehe.

36. Steuergeld von Wein u. Bier auf der Rentkiste einfordern.

37. Auf dem Kornamte sei ein grofser Nutzen zu schaffen.

38. Standgeld in den Messen erhöhen.

nr. 24. 1565. Ugb. B 58. nr. 4.
(Gutachten der Rechenherren.)

Die hernach geschrieben Gefäll sind aus dem Brauch kommen:

Unterkauf von Harz in der Stadtwage, von leinen Garn, Sensen, Eigen u. Erbe; Zoll vom Buntwerk; Unterkauf von rotem Alaun u. Gewand auswendig der Messen, von Frankfurter Tuch, Essig; vom Rüster See sind jährl. 10 lb. gefallen; vom Riederbruch 6 G, vom Austragen des Rüster Sees 1 G; wer Hockwerk u. Krämerei treiben wollte, hatte sich vorher mit den Rechenmeistern vergleichen müssen.

Der Rechenmeister ferner Nachdenken: 1. Auf die Almenden in Stadt u. Vorstadt einen Jahrzins schlagen; 2. Zins auf die Stühle im Stadtgraben; 3. Auf Gewand- u. Seidenmachen etw. schlagen; 4. Die Dürkelweiler sollen wie die andern Dörfer Bede zahlen; 5. Die Weinstuben besser beobachten; 6. Bei der Weinsteuer geht es unrecht zu; 7. Die Gelände des Rats besser nutzen; 8. Neusteinung des Gelänls hochvonnöten. Ein Buch darüber aufrichten; 9. Die Pachten neu verleihen; 10. Das Frauenhaus entweder verkaufen oder verleihen; 11. Den Weinschank in den Dörfern, besonders in Bonames, besser beobachten.

nr. 25. Bb. 1567 Ni. (Halbjährlicher Bedesatz.)

Herdschilling ½ G.			Herdschilling ½ G.		
Vermögen	Bedesatz		Vermögen	Bedesatz	
g	g	s	g	g	s
50	—	3	4000	10	—
100	—	6	5000	12	12
200	—	12	6000	15	—
300	—	18	7000	17	12
400	1	—	8000	20	—
500	1	6	9000	22	12
600	1	12	10000	25	—
700	1	18	11000	27	12
800	2	—	12000	30	—
900	2	6	13000	32	12
1000	2	12	14000	35	—
1500	3	18	15000	37	12
2000	5	—	16000	40	—
3000	7	12			

nr. 26. 1567. Bb. Ni.

Verzeichnus Wes sich die Herren Verordneten zu vffhebung der Im Anno 66 zu Augspurg Bewilligten eillendenn Truckenhelff (!). In Irne anbeuolhenem Ampt verhaltenn sollen.

Zum Erstenn ist geordnett vnnd gesetzt, das ain Ider zu Franckfurt Seszhafft, der sey Mann oder fraw, so vor Die Verordenntenn schatzmeister erfordertt wirdt, ainen Leiblichenn aidt zu got Dem Allemeichtigenn schwerrenn soll, alle sein gutt ligenndts vnnd farrends Inn vnnd ausserhalb franneckfurtt gelegenn, Recht zuuerschetzen, Ann ein geltt, als werdt ist, vnnd er darumb gebenn vnd nemen wohlde, vngeuarlich vber alle Zinsz, Guldt vnnd beschwerung, Auch schuldt die er schuldig ist, vff denn tag so die Schatzung vonn Ime erfordertt wirdt, Es sey Ann aygen vnnd erb, oder Lehenn (Dasz der Dritthaill vor dey Mannschafft Davonn abgetzogenn werde, Auch zinssen widerkaufflichenn oder Leipgedeings gulttenn, Barschafft Kauffmannschafft, Cleider, Clainotter, Hauszradt, vnnd sonnst Annders nichts Dann allein Seilbergeschir Durchausz Auch wein vnnd kornn soüill er Jirlichenn zu seiner hawszhaltung bedarff, vngeüarlich vnnd dann werckzug desz gleichenn harnisch waffenn vnnd wehr, so ein Jder hatt Damitt kein handtirung gedreibenn wirdt auszgenomen.)

So auch ainiger Burger oder Innwoner Disser Stadt Inn freumbder obrigkeit gutter Ligenn, Die er dasselbig desselbenn Jars verschetzt hett Der soll solche gutter vor dasselbig Jar alhie züüerschetzen Nitt schuldig sein, Da er auch solche gutter Nach

gehabner schatzung, Doch Inn dem selbigen Jor, Der frumbden Oberigkeit verschetzen Musz, soll Ime solchs Inn der nechst volgenden schatzung alhie auch zu gutt komenn vnd abgehenn.

Es soll auch ein Jeder, was er aller vngewisser schuldt oder gultt hatt, verschetzenn, für ein solche Suma gelts als er die bey geschwornem aidtt verkauffen vnnd gebenn wolt, vff die Zeitt so die Schatzung gefordertt wirdt, vnd so er Die also Dreymoll verschetzt hat Soll solche schuldtt hinfüro nitt mehr verschutzt bisz Die güldt gefeilt oder Die schüldt betzalltt ist vngeüerlich.

Glicher gestallt sollenn Die gemeinen Heüsser Der geselschafftenn vnnd Zünfftenn, sampt Ihren Infallendenn Nützüngenn verschetzt werdenn.

Unnd soll ein Iglicher seine Schatzung den Schatzmeistern wie Die gesetzt ist, vnnd soüill es Im nach gelegenheit seiner Narung ertragenn wirdtt, vonn Jedem 100 gulden 2 G Inn denn Nechstenn vier Jaren, Doch Zu achtt Zillenn, Nemlich Inn Jedem Jar Zu Zwaienn Zilenn Als baldtt Nach auszganng vnnd vollendung Der zweier Franncfurtter Messenn bar erlegenn vnnd Das Inn kainn weisz noch mitt Einigenn geferdenn verzihenn.

Würde sich aber ainger Burger Burgerin oder vntherthan sein hab vnnd Narung bei dem aidtt Züerschetzenn beschwerenn wo Dann Der oder Die, zu denn bestimpten Zweyenn Zilenn fur ein Jor 80 G sampt 12 s Zum hertschillinng als schirmgeltt erlegenn würden, Sollenn Die selbigenn Des aidts erlassenn, vnd für einn Jar Der schatzung frey sein.

Auch hatt ein Erbar Radtt geordennt, wann Die Schatzmeister so vonn Rats wegenn hier zu verordnnett seindt, nach ainer Personn schickenn sein Schatzung auszzurichtenn, Das Die selbig gehorsamlich erscheinen soll, Da aber solchs nicht geschehe, Das Die schatzmeister Die selbig personn Zum vberflus noch ein Mall erforderrn Lossenn, vnnd Im Fall Die selb solichs Zweit erfordernn Abermals verachtenn wurde, Das also Dann Sey Die schatzmeister, Bey Ihrenn Pflichtenn vnnd aidenn, Damitt, sey Dem Rath vorwantt Seindt Desselbigenn vngehorsamen Behaussung zuschleissen Sollen, So Lanng bisz er Seinn Schatzung volkomlich Auszgericht hatt.

Vnnd soll hier Inn Niemandts verschonndt Noch vber sehenn werden, Er sey Reich oder arm, Damitt sich kainer Mitt dem Anndernn entschuldigenn Mege.

Wo auch einer so Freuentlich were, vnnd Seinn Behaussung Ohne erlaubnis Des Radts oder der Schatzmeister, eygenns gewaldts Offnett Dieselbenn So solchs thettenn wil einn Erbar Rath nach gebur Vnnd gelegenheitt Dermassenn Ernnstlich Straffen Damit sich andere Dero gleichenn vngehorsams wissenn Zuenntthalttenn, Darnach hat sich einn Ider Zurichtenn.

nr. 27ᵃ. 1576. Schatzungsedikt[1].

Liebe vnd gute Freund, Ir werdet euch merertheils sonder zweiffel noch wol zu erjnnern wissen, Nachdem die Röm. Key. Maiest. etc. vnser Allergnedigster Herr, verschinens der ringern Zal Sechszvndsechtzigsten Jars, in damals zu Augspurg gehaltnem Reichsztag, auff jrer Maiest. gnedigst vnd ernstlichs anbringen, wegen der höchsten gefahr, so der zeit Christlichs Glaubens Namens vn Bluts Erbfeinds desz Türken halben, augenscheinlich fürgewesen, bey damals anwesenden Churfürsten, Fürsten, Stenden vnd Pottschafften, so viel erhalten, dasz dieselben zu abwendung besorgter verhergung vnd verderblicher verwüstung dieser löblichen Teutschen Nation, vnd derselben errettung, von solchem wütenden Tyrannen, sich dahin entlich entschlossen, verglichen vnd bewilliget, jrer Keys. Maiestat, an statt damals begerter anzal Kriegszvolcks zu Rossz vnd Fusz, desselben Sechszvndsechtzigsten Jars, einen Monat dreyfach an gelt, der zeit im Reich Teutscher Nation gangbarer Müntz, nach eines jeden Stands anschlegen, bey der verordenten fünff Legstetten einer, zuerlegen vnd richtig machen zu lassen.

Daneben auch auff den fall die Notturfft ein beharrliche vnd bestendige Gegenwehr erfordern würde, noch weiter bewilliget, dasz nach auszgang ermelts 66. Jars, die nechsten nach einander folgenden drey Jare, eines jeden Jars acht Monat lang, ein jeder Stand sein Antheil, nach seinem Reichszanschlag, zu zeiten vnd zielen, an den bestimpten Orten erlegen vnd entrichten solte, alles ferrnern Innhalts dessen der zeit zu Augspurg auffgerichten vnd ins Reich publicirten Reichsz Abschieds.

Darinn dann auch sonderlich vnd ausdrücklich einer jeden Oberkeit, damit sie hochgedachter Keys. Maiest. obgemelte bewilligte Hülff, desto besser vnn vnbeschwärter laisten möchte, freygestellt, vnd zugelassen, jre Underthanen mit Steur zubelegen, auch jnen den Vnderthanen ernstlich aufferlegt worden, dasz jr jeder auff ersuchen jrer Herrn vnd Obern, sein gebürnusz vnd anzal zu solcher beharrlichen Türckenhülff erlegen vnn bezalen solte, bey namhafften Poenen solchem Reichs Abschid einuerleibt. Wie auch in krafft solchen Abschids Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen, Herrn vnnd Stätt, allenthalben im Reich der zeit jre Vnderthanen (wie küntlich) derwegen mit Anlagen vnd Steuern belegt, auch dieselben vorlengst eyngebracht haben.

Dieweil dann ein Erbar Rath, als ein Mitglied desz heiligen Reichs, zu solchem vnuermeidlichem vnd hochnotwendigem werck, gleich andern Reichsständen, gebürlicher vnderthänigster gehorsam sich beweisen müssen, vnd aber befunden, dasz sein desz Raths Antheil vnd gebürnusz zu obgedachter Türckenhülff, auf ein merckliche grosse anzal Tausend gülden anlauffen würde, welche aber jme dem Rath, ausz dem gemeinen Gut darzustrecken, von wegen anderer mercklichen obligenden beschwerungen, darinn Er in vergangnen Jaren geraten vnd verfürt worden, gantz vnmöglich vnd vnerschwinglich.

So wiszt jr Euch auch weiter zuerjnnern, Nachdem hierauff im folgendem 68. Jar, zwo, aber im 69. Jar ein Steur, durch Euch gehorsamlich vnd gutwillig gereicht worden, Aber demnach schwere zeit, durch miszwachsz vnd theurung eyngefallen, dasz mehrgedachter ein Erbar Rath, ausz vätterlichem threuwen mitleyden, gemeiner Bürgerschafft in solchen fürgefallnen beschwärlichaiten zuuerschonen mit ferrner erforderung solcher angefangnen Steur, bisz zu bessern zeiten inngehalten hat. Nach dem aber nunmehr von den gnaden Gottes sich die sachen zur besserung geschickt, Korn, Wein, vnd andersz, widerumb in ziemlichen guten kauff gerahten, die hohe vnd sorgliche gefehrligkeit aber, wegen desz grewlichen Tyrannen desz Türcken (welcher noch

[1] Müller III, 49. Edikte I, 24.

nechstverschienen Sommers trefflichen schaden in Hungarn gethan hat) nit allein nit verloschen, sonder je länger je mehr zugenommen, vnd noch gefehrlicher zubesorgen, wie dann auch fürnemlich derhalben von höchstgedachter Röm. keys. Maiest. ein newer Reichsztag auff den 15. tag desz Monats Februarij gen Regenspurg auszgeschriben, doch derselbig ausz fürgefallnen wichtigen vrsachen vnd verhinderungen newlich bisz auff den Sontag Laetare, welcher seyn wirt der erst Aprilis, disz 76. Jars, prorogirt worden, vnd zu besorgen, Alsz dann solcher beharrlichen Türckenhülff halben noch weiter werde gehandelt, geschlossen, vnd höchstmehrgedachter kays. Maiest. von gemeinen Reichszständen, welchen ein Erbar Rath darinn auch folgen müssen, von newem möge eyngewilliget werden.

So hat dem allem nach Ehrngedachter Rath, ausz oberzelten hochbedrenglichen vrsachen nicht vmbgehen können, gleich andern hohen vnd nidern Reichszstenden, auff gemeine Bürgerschafft alhie auch ein gemeine durchgehende für vnd für wehrende, aber gleichwol hochgemilterte leidliche Steur oder Schatzung, Nemlich aber von einem jeden hundert Gülden, fünff batzen, doch jedes Jars zu zweyen vnderschidlichen zilen, vnd also gantz gereumen fristen, sampt einem halben Gülden Herdschilling, für jedes zil, thut jedes Jars ein Gülden, zubezahlen, anzulegen, dergestalt, dasz ein jeder zu Franckfurt seszhafft, der seye gleich Bürger, Innwohner, Bey oder Hindersaesz, Mann oder Fraw, so für die zu auffhebung gedachter Steur verordneten erfordert wirdt, ein leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schweren solle, alles sein Gut ligends vnd fahrends, inn vnd ausserhalb Franckfurt gelegen, es sey an eigen vnd Erb, oder Lehen (doch dasz der drittheil für die Mannschafft davon abgezogen werde) auch Zinsz, Widerkauffs, oder Leibgedings Gülten, Barschafft, Kauffmannschafft, Kleydern, Kleinotern, Hauszraht, vnd sonst allem andern, nichts dauon, dann allein Silbergeschirr durchausz, auch Wein und Korn, so viel Er jährlichs vngeferlich bedarff, vnd den Werckzeug, auch Harnisch, Waffen, Wehrn, vnd andersz, so ein jeder hat, damit kein handthierung getrieben wirt, auszgenommen, recht vnd trewlich versteuren, vnd an ein gelt, (das) es werth ist, vnd er darumb geben vnd nemmen wolte, anschlagen, ongefehrlich, vber abzug aller darauff stehender Zinsz, Gült, vnd beschwerungen, auch Schulden, so er schuldig ist, auff den tag, da die Steur von ime erfordert werde, alles sonder geferde.

Welcher Mann oder Fraw aber, sich solchen Eidt zu thun beschwerdt, der soll jedes Jars fünfftzig Gülden auff ein oder zu zweyen vnderschiedlichen fristen vnd zilen, wie die bestimpt werden, halb oder gantz vnd völlig, ausz aller seiner Hab vnd Gut, zu Steur geben vnd bezahlen, vnd also nach entrichtung vnd erlegung der fünfftzig Gulden, solches Eyds für dasselbig Jar frey vnd erledigt sein.

Vnd will also wolermelter ein Erbar Rath hierinn sich nochmaln zu Euch als gehorsamen Bürgern, Beysessen vnd Vnderthanen, dieser Statt Franckfurt, den pflichten nach, damit jr dem heiligen Reich, vnd jme dem Rath zugethan seyt, gütlich vnd onzweiffelich versehen, jr werdet nicht weniger, als vor Jaren geschehen, auch nunmehr vnd hinfüro die jetzo von newem angelegte gleichwol oberzehlter massen gemilterte vnd geringerte leidliche Steur, vnd derselben Continuation gutwillig vnd gehorsamlich verfolgen vnd laisten, Wie dann in dem eins Erbarn Raths gute vnd billiche zuversicht vnd vertrauwen zu Euch stehet.

nr. 27[b]. 1577. Bb. O.

Aidt den die Personen thun sollen So vor die Herrn vf der Schatzung erfordert werden.

Alle vnd Jede, die seien Manns oder weibs Personen zu Franckenfurt, so von den verordneten Herrn vf der Schatzung

beschickt vnd erfordert werden, Die sollen geloben Vnd ainen laiblichen Aidt zu Gott schweren, Alles sein guet Ligents vnd fahrendts Inn vnd ausserhalb Franckfurt gelegen, recht, redlich Erbarlich vnd aufrichtigelich zuuerbeden vnd zuschetzen an ein gellt alsz es werth ist, Vnnd Er selbst darumb geben vnd nemen wölt vngeuerlich, vber alle Zinsz Gült vnd beschwerungen, auch schuld die er schuldig ist, vff den tag, So die beede oder schatzung von Ime erfordert würdt, esz sey an eigen Erb oder Mannlehen (Doch das ann dem Lehen der dritthail vor die Mannschafft dauon abgetzogen werde) auch Zinszen Widderkauflichen oder Leibgedingsgülten Barschafft Kauffmanschafft, Claider, Clainoter Hauszrath vnd sonst allem anderm nichts auszgenommen, Denn allein Wein vnd Korn, souil Er Jarlichs zu seiner Hauszhaltung bedarff Vngeuerlich, Vnd daun Harnisch, waffen, vnd Wehr die ain Jeder hatt damit kein Handtirung getrieben würdt.

nr. 27[c]. 1577[1]. *(Halbjährl. Bedesatz.)*

Vermögen	Herdsch.		Bede		Wachtgeld (seit 1599)		Sa.	
g	g	s	g	s	g	s	g	s
50	—	12	—	2	—	12	1	2
100	—	12	—	4	—	20	1	12
150	—	12	—	6	—	20	1	14
200	—	12	—	8	—	20	1	16
300	—	12	—	12	—	20	1	20
400	—	12	—	16	—	20	2	—
500	—	12	—	20	1	—	2	8
600	—	12	1	—	1	—	2	12
700	—	12	1	4	1	—	2	16
800	—	12	1	8	1	—	2	20
900	—	12	1	12	1	—	3	—
1000	—	12	1	16	1	6	3	10
1100	—	12	1	20	1	6	3	14
1200	—	12	2	—	1	6	3	18
1500	—	12	2	12	1	6	4	6
2000	—	12	3	8	1	6	5	2
3000	—	12	5	—	1	6	6	18
4000	—	12	6	16	1	6	7	14
5000	—	12	8	8	1	9	10	5
6000	—	12	10	—	1	9	11	21
7000	—	12	11	16	1	9	13	13
8000	—	12	13	8	1	9	15	5
9000	—	12	15	—	1	9	16	21
10000	—	12	16	16	1	12	18	16
11000	—	12	18	8	1	12	20	8
12000	—	12	20	—	1	12	22	—
13000	—	12	21	16	1	12	23	16
14000	—	12	23	8	1	12	25	8
15000	—	12	25	—	1	12	27	—

[1] L II, 1, 87.

nr. 28. 17. Jahrh. Ugb. B. 76. Schatzungs Aydt.

Alle die Jenigen, so auff die Schatzung erfordert werden, sollen inn guten Trewen geloben, und einen leiblichen aydt zu Gott schwehren, alles ihr guth, liegend und fahrends, inn oder auszerhalb Franckfurt gelegen, (auszerhalb deren Güter, so Er inn andern Herrschafften verschätzen müste und bescheinen könte.) recht, redlich und auffrichtig zu verschätzen, und an ein geld, als es werth ist, ungefehrlich anzuschlagen, doch über abzug aller zinsz, Gült und beschwerungen, auch Schulden, die Er schuldig ist, bisz uff den Tag, so die Schatzung von ihm erfordert wirdt, es seye an eigen, Erb- oder Lehengütern. (Doch von dem Lehen den dritten Theil vor die Mannschafft abgezogen.) auch Zinszen, Wiederkauffs- oder Leibgedingsgülten, Baarschafft, Kauffmannschafft, Cleinodien, Hauszrath, (auszgenommen, welchen Er zu seiner täglichen Hauszhaltung vonnöthen hat.) aber sonst allem andern, nichts darvon auszgeschlossen, dann allein Harnisch, Waffen und Wehr, die ein Jeder hat, darmit keine handthierung getrieben wirdt.

nr. 29[a]. 1409. J U nr. 52. 1 Bl. Pg. Anhang. Siegel erhalten, gelb. Wachs.

Rückseite: wylch zinsz bede geben oder nicht Sant Johans herren clerung.

Wir die Burgermeistere Scheffene vnd Rad zu franckenfurd Erkennen vnd tun künt mit diesem brieffe also als vorczyden zusschen den Erbern herren Bruder helffrich von Rudengheim grossem gebieder des heilgen huses des spitals sant Johans ordens von Jherusalem in dutschenlanden vnd Bruder herman gnant Jude oberstem Comenthür des huses zu franckenfurd[1] des vorg(enanten) ordens uff ein siten vnd den Erbern wisen luden Schultheissen scheffen Rade vnd gemeynde der stat zu franckenfurd vff die andern siten eine gutliche richtünge aller zweytracht zusschen yn gemacht virbrieffit vnd virsigelt ist, als man schreib vnd zalte nach Cristi geburte dusent drühündert vnd vierczehen jare vff den Donrstag vor sant lucien tage In den brieffen der selben gutlichen richtunge[2] nemelich erludet von guden vnd gulde,

---

[1] Battonn II, 79; III, 88. Bücher Bv. 514.

[2] Cod. II, nr. 4. J U nr. 28[a] u. [b]. . . . ad amputandam seu decidendam omnis controversie et altercacionis materiam subortam inter nos ex parte una et prudentes viros . . . . scultetum, scabinos, consules et universitatem frankenvordensem ex altera occasione domus nostre frankenvordensis . . . . . super prestacione seu steüre solucione aut exactione facienda de eisdem, quemadmodum ipsi (nostri) cives Frankenvordenses de suis bonis dare et solvere consueverunt.

. . . liberaliter in signum exempcionis et libertatis domus nostre, prout nunc se extendit, ... a stüra seu exactione civitati aut regi Romanorum vel imperatori deinceps tribuendis et prestandis, ipsis

die der stat zu franckenfurd keine stur noch dinste oder bede geben sullen oder tun vnd sullen die andern vberigen gude vnd gulde, die das husz vff die zyt hette oder sust vorwerter gewonne deme Rade vnd der stat franckenfurd bede vnd sture geben als anderer burgere zu franckenfurt gude vnd gulde vnd vff das nu hernach zusschen vns vnd der stat franckenfurd vnd dem Erbern herren Bruder heinrich streler iczunt Comenthur des vorg(enanten) huses zu franckenfurt sant Johans ordens vnd sinen nachkomen andern Comenthur des vorg(enanten) huses vnd ordens kein spann oder zwitracht entstee von der gude vnd gulde wegen wilche die mit namen sin die der Stat zu franckenfurd nit zu dinste bede oder sture steen sulln vnd auch vff das keine gude oder gulde darvsz geczogen werden noch keine ander darjnne geczogen werden die doch in solich friheit nit gehoren So han wir mit gar wolvorbedachtem beraden mude fur vns vnd die gemeinde vnde Stat zu franckenfurd von derselben stede wegen mit dem vorg(enanten) bruder heinrich streler dem Comenthur für sich vnd sine nachkomen von des vorg(enanten) sins huszs vnd ordens wegen einer clerunge vberkomen das disse nachgeschreben gude vnd gulde vnd keine ander gude oder gulde gehoren in die friheit das sie der stat zu franckenfurd keine bede dinste oder stur geben sullen oder tun nach lude der obg(enanten) richtbrieffe Mit namen so sin disz die gulde vnde gude die fry sin sollen Zum ersten ire besserunge vber zwelff phund heller gelts an iren drin nesten huszn an irer porten Item das hus da der kammensmydt Inne wonet an vlin smyde Item das hus da vlin smydt jnne wonet an Burlin dem smyde Item das hus da Burlin jnne wonet an Madern holczschuwer huse Item Madern holczschuwers hus an stillenkrieg gibit sechczehen schillinge nit bede das ander gibit bede nach der stede gewonheit Item das hus uff der Aduchen da stillenkrieg jnne wonete an gümppeln Item die husere jn der Borngassen vff der syten gein der badestoben vber von Dorotheen huse an dem Backhuse an, bisz herabe vff den graben Item alle die husze vff dem lehenberger hoffe die Johann frosch selge ynne hatte von jren wegen Item dasz hus da henne Dodengreber jnne wonet uff dem lehenberger hoffe Item das hus da

---

deputamus et assignamus singulis annis futuris temporibus percipiendi in festo beati Martini episcopi trium marcarum redditus . . .

. . . Si vero aliqua bona vel redditus aut census aliqui (scil. in civitate frankenvordensi et extra in vicino eidem civitati iure tributorii aut censuali subiecta) ad dictam domum ex largicione elemosyne, seu pietatis intuitu, sive alio quocumque tytulo pervenerint, volumus ut ea et ipsi per commendatorem et fratres ibidem infra spacium unius anni alienentur, quod si alienata non fuerint, extunc de eisdem bonis et censibus onera suo tempore incumbencia predictus commendator prestabit secundum exigenciam oportunam. Cetera vero bona, que nunc domus ibidem possidet, ex ipsorum censuum solucione stûre et exactionis onera prestabunt cum universitate civium predictorum in evidenciam domus, curie, agrorum, redituum exemptorum.

schuczhenne jnne wonet hart daran Item eynen halben gulden gelts gelegen vff der Judden kirchhoff Item das husz zu hoenfels gibit zwelff marg der geben Acht marg nit bede, die andern vier marg die geben bede nach der stede gewonheit Item eine halbe marg funffczehen kolsche vnd ein halb hundert kappus von drin morgen vnd drin vierteil landes Item vier phunde heller geltis die Michel vnd Drippil Drutman Inne der Nuwenstat Clas flach selgen frauwe vnd ire gesellen von funff morgen wingarten an der phingstweide geben, Item zwelff schillinge heller gelts die Contzen dochter von Bornheim von eim morgen wingarten an dem Riederwege gibit, Item sechczehn schillinge hll gelts die henne von Ortenberg vnd sine geselle von huse vnd garten by der muren zu den garten geben Item sieben schillinge heller gelts die henne Rode von eim halben morgen wingarten an Bornheimer strassen gibit Item dry schilling heller gelts gibit Drutman ein scheffen zu franckenfurt von eim stucke garten heissit der Gere Item zwey phunde ein schilling ein phenig vnd zwene kappunen gulde der wickerssen erben vnd Ademan von zwein morgen garten vor Bornheimer holcze vnd von huse vnd garten zu den garten geben Item funfftenhalben schilling vnd einen phenig gelts die wickers erben gebn von zwein morgen landes an vilwiler strassen Item die selben erben dry schillinge heller gelts von eym vierteil landes an Bornheimer wege Item Achczehen kolsch gelts die Jeckel blüme von eim halben morgen garten vor Bornheimer holcze gibit Item der selbe Jeckel funfftenhalben schilling vnd ein hun gulde von eim stuck lands vor Bornheimer holcze gibit Item eyne halbe marg gelts die henne Niclas von drin morgen lands jn dem lyndauw by Esschersheimer wege gibit Item achtenhalben schilling heller gelts die Grede moren von huse vnd garten darjnne sie wonet gibit Item funffczehen kolsch gelts, die henne ackerman von eim garten an hennen blumen gibit Item funfftenhalben schilling heller gelts die Concze heyse von eime garten gibit ligit in dem lindauwe Item achtenhalben vnd zwenczig schilling heller gelts, die herman moren von huse vnd garten heissit monchs garten gibit Item ein schilling heller gelts den gibit hansz smydt vor sant kathrinen porten von eim garten in dem lindauwe Item einundzwenczig phennige gelts von eime huse was hern Johan pastor erben Item vier schillinge heller gelts die hartmud dogenicht von eim garten by Jacob lynung an Ewalt barten keltern gibit Item sechczehen schilling gelts die wolff schiffman vnd herman bart von huszn vnd garten an Metze Roden geben, der sechczehn schill wolff vorg(enant) acht schillinge vnd herman acht schillinge geben Item sesz schilling heller gelts die wolff schiffmann der vorg(enant) von einer schuren hinder fritzen moren gibit Item nun schill heller gelts die wolff schiffman von zwein garten an swartzhermans born gibit Item nun schill hll gelts herr Rulman ein Canonicus zu sant leonhard von eim garten in dem lindauwe gibit vnd darzu derselbe her Rulman ein hun gulde.

Item funfftenhalben schill ein phenig gelts die Gerlach Ruschwalt von lande an vilwiler strassen gibit Item dru phunde vnd sesz schill heller gelts die der Sonen dechtern geben von huse vnd garten vnd vier morgen landes in dem lindauwe Item nun schill heller gelts wigil gerharts fraüwe von eime huse gein sant peter vber Item zwelff schillinge heller gelts die meister Erhart der smidt von eime morgen landes an der galganporten an dem Reinwege gibit Item zwey phunde heller gelts gibit henne backe von zwein morgen wingarten am Riederberge Item driczehen schillinge vnd vier heller gelts die Jurge der pergamener von zwein morgen wingarten gibit die ziehen vff die Bornheimer strassen Item achtenhalben schill heller gelts die kathrine willen vnd ire geselleschafft von zwein morgen ackers geben Item achczehen schillinge heller gelts die herman malderbrot von drittenhalbem morgen wingarten an dem alden berge, an der phingstweyde gibit Item zwelff schillinge heller gelts die henne wisze zum wederhanen von eime morgen wingarten by dem langen morgen gibit Item zehen schillinge heller die kathrine kerczenmechern von eim halben morgen garten gibit stossit vff Ennickeimer weg Item vierczehendenhalben schilling gelts die heincze blume von eime garten was Birsackis by swarczhermans born gibit Item achtenhalben schilling heller gelts die Dulde vnderkeuffer von anderhalben morgen by der fridberger strassen gibit Item zwey achteil oleygulde gelegen vff dem lande vnd garten zu den garten das kompt zu geluchte in die kirchen. Auch bekennen wir vur vns vnd die Stad zu franckenfurd das dieser brieff vnd clerunge gemacht ist in dem besten vmb zweitracht willen zuvirmyden doch vnschedelich vnd zubeheltnisse der obgenanten alden richtbrieffe die hiemyde nit geswechit noch gekrenckt sin sollen sundern in ire crafft vnd macht bliben als sie vszwisen Des zu vrkunde han wir die vorgenanten Burgermeistere Scheffen vnd Rad zu franckenfurd der selben vnser stede Ingesz an dissen brieff tun hencken Datum Anno domini Millesimo quadringentesimo Nono ipso die Barbare virginis.

nr. 29[b]. 1404. D—U nr. 7. 1 Bl. Pg. 3 anhang. Siegel, sehr lädiert; grün. Wachs.

Rückseite: Vertrag zwischen dem Teutschen Orden vnd dem Rath vffgericht de Anno 1404. Betreffendt Das fronwasser vnd desz Ordens Recht darin
Desz Ordens Zinsz vnd guter so beedfrey
Brücken Zinsz
Müller vff des Ordens Mühl
Weinschanck
Holtzen in dem Forst
Viehe Trieb in den Waldt
Zoll vnd Weggelt.

Ich herman von Rodenstein Ritter ich George von solczbach vnd ich Erwin hartrat Bekennen vffinlich mit diesem brieffe vmb solichen spann als gewest ist zuschen dem Comenthur vnde brudern des Dutschen huses zu Sassinhusen uff ein siten vnd dem Rade zu franckenfurt vnd den fischern vnd burgern zu franckenfurt uff die andern siten als von des fronwassers wegen vnd eczlicher anderer artickele wegen daz sie zu vns drin gestalt han Darvmb ein clerunge vnd fruntliche richtunge zubegriffen Doch yderman vnschedelich an syme rechten Des han wir darvmb eynmudeclich vnd vngeczweiet sie fruntlich gericht vnd entscheiden vnd richten vnd entscheiden sie in der masze als hernach geschrieben steet Doch vnschedelich yderman an sime rechten Zum ersten als daz fronwasser angeet an der Roderbach die man nennit die konigisbach by obirn Rode vnd vszgeet an der frauwenbach als daz der entscheidsbrieff den schultheisz winther von Rorbach zu den zyden gegeben hat zuschen den dutschenherren vnd wilkin huser vszwiset daz das also bliben sal Brechten aber die dutschenherren oder die von franckenfurt oder die Iren besser kuntschafft daz das wasser verrer oder naher vsz oder anginge Daran benemen wir nyman sins rechten Auch als die dutschenherren geczogen han uff die fischer yn ir recht in dem fronwasser zubesagen des han wir die fischer virhort die uff den Eit han besagit das die dutschenherren in dem fronwasser haben mogen vor andern luden funff geczauwe mit namen zogegarn flieszgarn haselgarn lendegarn vnd jszgarn damyde mogen die dutschenherren darjnne fischen oder die daz dan von iren wegen teden wers aber daz kein fischer darvber mit solichen geczauwen vorgenant darjnne fischete wo die dutschenherren des jnne wurden vnd die darvmb berieffen die sulden darvmb ir werc nemen als daz von alder herkomen ist Auch han die fischer besagit daz die dutschenherren vier heche in dem fronwassz haben sullen vnd in die von den fischern nit gefischet werden noch der Isz darin gebrochen wer iz darvber tede der sulde sin werc darvmb nemen als daz herkomen ist Auch als die fischer besagit han daz sie haben horen sagen daz von alders ein fischer den dutschenherren nit me jars gegeben habe dann dry helbelinge[1] vnd ir keim des doch nit gedenckit vnd doch bekentlich sin daz bisz her gehalden sy wilch fischer in dem fronwassz gefischet habe das in der davon zu zinse gegeben habe mit namen von dem albangarn nun heller, von der schiffwaden nun heller, von dem angel nun heller, von dem drybegarn zwelff heller So richten vnd entscheiden wir wilch fischer jars in dem fronwassz fischet das der den dutschenherren jars den obengenanten zinsz von den geczugen damyde er dajnne

[1] Halbe Heller. Vgl. Joseph u. Fellner I, 13. Schon Rb. 1358 II fol. 18a. Item 1 lb phennege pt II phennege II hůner vnd ein helbelyng den canonikern vff den chor zů sant Bartholomee von den Juden hobestedin.

fischet geben sal mit namen von dem albangarn schiffwaden vnd dem angel von iglichem nun hll vnd von dem dribegarn zwelff heller Doch als die fischer besagit han sie wissen nit obe die dutschenherren darzu recht haben oder nit Des ist beredt wers daz die dutschenherren oder die von franckenfurt oder die fischer oder anders die iren besser kuntschafft brechten daz des zinssz mynner oder me sin sulde daran benemen wir nyman sins rechten Auch ist beredt vmb den schiffschilling wilch fischer jars in dem fronwasser fert vnd fischet der sal den dutschenherren jars einen schiffschilling geben Auch wilch fremder fischer jars her gein franckenfurt komet fisch zukeuffen oder zuvirkeuffen der darff keinen schiffschilling geben. Auch als der von franckenfurt fischer vnd burger vnde ander erber lude in lege vnd legeschiffe fache molen molenwassz zinse vnd gulde in dem fronwassz han vnd darzu geerbet sin oder recht darzu han daby sollen sie auch bliben in der masse als bisz her vngehindert von den dutschenherren ane geuerde, Erfunde sich aber kuntlich daz sich ymands des vnderczoge vnd darzu nit geerbet were oder darzu nit rechts enhette das sulde unuerczogenlich abegetan werden Auch wulde der Rat zu franckenfurt oder des Rads frunde oder ire frauwen oder kinder durch kurczwile in dem fronwassz fischen des sulden sin die dutschenherren wol gonnen vnd nit weren ane geuerde Auch als in der alden richtunge[1] zuschen den dutschenherren vnd den von franckenfurt irludet von guden vnd zinsen als die dutschenherren uff die czyt hatten die da fry sulden sin von beden vnd diusten der stat zu franckenfurt zutun vnd zugeben

[1] Cod. I, nr. 602: 1291. . . . concedimus et volumus inviolabiliter observari, quod omnia ipsorum bona, que nunc in presentiarum tempore tenent vel possident, in territorio seu iurisdictione nostri opidi constituta . . . ab exactionibus, precariis, angariis, servitutibus, quocumque nomine censeantur, perpetuo sunt libera, exempta et soluta . . .

. . . commendator et fratres motu proprio liberaliter, pio devocionis affectu redditus duarum marcarum denariorum Coloniensium perpetuo solvendarum pro edificacione, reparacione, conservacione pontis trans Mogum oppidi nostri tradiderunt et assignaverunt . . .

. . . Si vero aliqua bona . . . commendatori et fratribus in posterum legata seu donata fuerint . . . ab aliquibus nostris concivibus seu aliis personis, que de eisdem bonis consueverunt solvere exactiones, contribuciones pro necessitatibus opidi nostri, infra spacium illius anni alienabunt, vel . . . de eisdem bonis ad usus communes solventur exactiones et servicia, prout alii cives nostre civitatis . . .

Wenn Bürger in den Orden eintraten, si infra septa curie sue Sassenhusen habitaverint et mansionem fecerint et nullis negociacionibus se miscuerint, bona ipsorum mobilia ab exactionibus et precariis erunt libera et soluta. Sed de bonis immobilibus . . . . solvent precarias, exactiones et servicia, prout alii nostri concives . . .

. . . Si qui aliunde se et sua . . . commendatori et fratribus contulerint et mansionem Sassinhusen apud ipsos fratres eciam extra ipsorum curiam receperint, dummodo negociaciones et mercaciones non exhercent, ipsorum bona extra territorium et iurisdictionem nostri opidi sita erunt ab omni onere servitutis libera et soluta.

Niedermayer 53/4. 86/7. Battonn VII, 31. Bücher Bv. 514.

Des ist beredt das die dutschenherren den von franckenfurt die gude vnd gulde als sie meinen das von solichen beden vnd dinsten fry sin sollen beschreben geben sollen vnd wers dan das in die dutschenherren gude oder gulde beschreben geben da die von franckenfurt beduchte das sie in soliche friheit nit gehorten darin mochten die von franckenfurt auch reden vnd ire notdorfft darvmb fordern Auch vmb soliche zwo marg kolscher phenig geltis als die dutschenherren den von franckenfurt jerlichs zu der brucken vber den meyn zu franckenfurt schuldig sin zugeben, nach lude der alden rachtunge brieff vnde die eczliche jare versessen han vnd vmb soliche zwelff schilling phenig geltis vnd vier kappunen vnd dan vier schillinge phenig geltis als die dutschenherren haben uff zwein Judenhusern der eins eczwan jnne hatte ein jude gnant kadernecz vnd das ander eyn jude gnant Moises von Aschaffinburg vnd in die von franckenfurt die gulde eczliche jare virsessen haben des ist beredt daz sie von beiden siten gutliche rechenunge mitein tun sullen vnd waz sich dan nach solicher rechenunge erfindet daz ir ein parthy der andern von der zinse vnd gulde wegen nachgeben sal daz sollen sie vndereinander also beczaln ane vurczog vngeuerlich Auch als die dutschenherren den von franckenfurt zusprechen von zwein husstedeu by sant Niclasz die in vormals gegeben sullen haben zwo marg geltis vnd nünczehen schillinge phennige geltis der eins gelegen sy by hennen snabels huse vnd das ander hinder dem huse gnant helffenstein vnd die von franckenfurt geantwort han das sie davon nit wissen vnd des auch nit bekentlich sin noch zutunde haben des ist fruntlich beredt das die dutschenherren, die von franckenfurt des rede irlassen sollen wers aber daz sich kuntlich erfunde daz sie den zinsz uff den zwein hussteden hetten so sulden in die von franckenfurt ires zinssz wol gonnen Auch als die von franckenfurt fordirn vnd heischen daz in die dutschenherren iren molner lassen globen vnd sweren in ir vngelt nit zuentfuren vnd auch so er zu der porten vsz oder in fert mit fruchten oder mele lassen iren portener besehen als von alder gewest sy des ist beredt daz die dutschenherren iren molner den von franckenfurt sollen tun globen vnd sweren in ir vngelt nit zu entfuren vnd daz er auch mele vnd fruchte so er vsz oder in fert der von Franckenfurt portener vnd vngelder sulle lassen besehen als ander molner vnd als das herkomen ist Auch entscheiden wir sie fruntlichen vmb daz winschencken von der dutschenherren wegen daz sie daz uff beide siten halden sullen als daz von alder herkomen ist Auch vmb daz holczen in dem forst vnd vmb den driep des fehes in dem walde vnd vmb zolle vnd wegegelde Entscheiden wir sie fruntlich daz sie daz halden sullen in der masze als daz die richtbrieffe die vor zusschen in gegeben sin vszwisen Auch entscheiden wir sie fruntlichen vmb all diese vorgeschriebenen artikele als vorgeschrieben stet vnd vnderscheiden ist Doch beiden parthien vnd iglicher besundern vnschedelich an iren rechten

Auch ist sunderlich beredt vnd entscheiden wir sie fruntlich vmb soliche richtunge die by hundert vnd zwelff jar alt ist vnd die richtunge die by zehen jaren alt ist mynner oder me ane geuerde zuschen den dutschenherren vnd den von franckenfurt begriffen vnd virschrieben nach lude der brieffe darvber gegeben daz dieselben zwo richtunge in irer crafft vnd macht bliben sollen nach lude derselben brieffe vnd sie diese entscheidunge nit virergern noch hindern sal zu vrkunde vnd bekentnissz diesz vorgeschriebenen vnsz vszsprache han ich herman von Rodenstein ich Jurge von solczbach vnd ich Erwin hartrat vnsz iglicher sin Ingesz an disen brieff gehangen. Datum et actum anno dni Millesimo quadringentesimo quarto feria sexta post dominicam Quasimodogeniti.

nr. 29[c]. 1406. D—U. nr. 9[a]. 1 grosses Bl. Pg. 2 anhang. Siegel, gelbes Wachs.

Rückseite: Teutsch Ordens Verträg I. Von hier Inn specificirten Gülten, Zinszen vnd ligenden Gütern soll der Teutsch Orden Järlichs Martini 2 Mrk Cölnisch oder 9 G Brückenzinsz geben, vnd also dan der Bed, steurn, vnd anderer Beschwerden fry sein[1]. Anno 1406.

Wir bruder Johann vom hayn Comenthur vnd die Bruder gemeinlichen des Dutschenhuses czu Sassenhusen vur vns vnszn Conuent vnd nachkommen uff eyn syten Vnd wir die Burgermeister Scheffene vnd Rad czu franckenfurd vür vns vnsz nachkomen vnd die Stad czu franckenfurd uff die andern syten Bekennen vnd thun kunt offinlichen mit dissem brieffe vmb solichen spann als wir mit ein gehabt han von der gulde czinsze vnd ligender gude wegen als wir die dutschenherren vorgnant meynen die von beden vnd andern dinsten dem Rade vnd Stad zu franckenfurd zugeben vnd czuthun fry sin sollen nach lude der brieffe die czusschen vnszn vurfarn begriffen vnd gemacht sin worden in den czyden als man schreib nach Cristi geburte dusent czweyhundert vnd Einvndnunczig Jare vnd die von franckenfurd meinten daz wir daran czu verre griffen vnd gulde czinsze vnd ligende gude daryn cziehen wulden die darin nit gehorten, des han wir vmb spenne vnd czeitracht vurter czusschen vns vnd vnszn nachkomen zu virmyden hude czu tage recht vnd redelich mit gudem willen eynmudeclich gewilkort vnd ubirkomen vurter ewiclich czusschen vns zuhalden in der masse als hernachgeschriben steet Mit namen daz wir die dutschenherren von dissen hernachgeschriben vnszn gulden czinszen vnd ligenden guden dem Rade vnd der Stad czu franckenfurd nit sollen beden noch dienen sundern der ledig sin vnd sin daz mit namen die gulde czinsze vnd ligende gude Mit namen gibit henne schutze der sagdregir czwelff schilling dry hllr zwey huner von eim huse neben dem

[1] S. o. S. 121, Anm. 1: 1455.

Schelmenhoffe hinder den predigern Item henne Endelich dry schill eynen Cappün von eym huse in dem Bernhoffe gein der Lintheimergassen ubir Item die Anthoniter czwelff schill hllr von dem Bernhoffe vorgnant Item meister hermans frauwe Eynvndzwenczig schill hllr von eim huse neben herburd becker gein der lintheymer gassen ubir Item henne molle Siebenvndzwenczig schill hllr von dem Backhuse gein der Lintheimer gassen ubir Item Sehs schill hllr von eim huse uff dem Sluchterszhoffe neben an der Engesten Item von des alden Empeln huse von kongenstein funffczehen schill dry hllr gein dem Sluchterszhoffe ubir Item Sieben schill phen czen phen zwen Cappun eyn hun von funff huszn uff dem griffenborn neben dem Sluchterszhoffe Item Rule widirgiesz Sehs schill phen zwey huner vnd Einvndzwenczig schill hllr uff dem Backhuse gein dem Bockenheimer dor ubir Item Brünechin Trierer czehen schill phen von dem huse gein dem Grabeborn ubir Item henne meler funffczehen schill phen von dem orthuse daran Item vierczehendenhalben schill phen von czwein husen daran gibit Concze hermans son zum Colmann Item czwelff schill hllr von annen hubensmyden huse an Trierer Item Stephan scherensliffer siebenczehendenhalben schill hllr von dem huse daran Item wenczel beckir Nün schill phen von eim huse in der fargassen gein Solczbechers huse ubir Item Jeckel humbrecht Nün schill phen von eim huse daran. Item henne messzsmydt funff schill phen mynner dry phen von eim huse daran Item Beckirhenne funffczehen schill hllr zwen Cappun von zweyn husen vnder eim dache vor dem Engeltaler hoffe Item junge wisse achthalben schill phen vier huner von dem huse Elffelt uff dem kornmerckte Item her Johann steindecker vier schill phen czwey huner von eim huse neben dem orthuse gein dem Troner huse Item hartmud steindecker funff schill phen zwey huner von eim huse daran. Item volrad ein bender acht schill phen von eim huse daran Item henne Lufftenbry acht schill hllr von eim huse daran Item henne von Ocstad Nun schill hllr von dem Schrencken Item wigand dagstellen winkammern gein der wissinfrauwen gassen funfftenhalben schill phen Item ein phund phen von Adolff wissen huse an dem alden spital by sant leonhard Item wigel der sonen son sehs phen von drin morgen ackers by dem galgen vnd Sieben schill phen von zwein morgen garthen hindir Elsen kepplern hoffe vnd vier schill phen vnd czwo gense von eim hoffe uff der Eldern vnd czwein morgen garthen uff der Elkenbach vnd ein mesten oleis von eim flecken daby Item dry schill phen von dem hoffe czum wydel uff dem kornmerckte Item Sehs schill phen von czwein molnwasszn uff dem Meyne Item Echtvndzwenczig schill phen von dem orthuse nebin hennenberg die iczunt hencirlin gibit Item Conczechin ferwir Siebenczehen schill vier hllr von dem huse hennenberg Item Thomas vechinheimer czehen schill phen von eim huse gein den Ramen ubir uff helewig hoffestad Item hans warmunt Nün schill hllr von

dem huse daran Item henne von Esschborne Eilff schill phen von dem huse daran Item acht schill phen von eim huse daz gehorit czu meister Michel apotekers vicarij daran Item Sieben schill phen von der Bonharten czwein husin gein den Ramen ubir Item czwo marg sehs schill phen von drin husen gein den Ramen ubir gibit henne von Duren der planerer Item Diele monthabur Nun phen von sim huse darinne er wonet vnd funfftczehen schill vnd ein hllr von eim garthen czu Sassenhusen Item czwelff schill phen von eim gaden gein Jacob gerthener ubir Item Einvndczenczig schill phen uff dem Swarczenhermann Item Nün schill phen von dem huse czu Rodenstein Item czenczig phen von dem huse czum Bunen Item die Canonicken czu sant Bartholomee dry marg phen von irm Spichirhuse Item Sechczehen schill phen die Stad franckenfurd von den Juden husern vnd vier Cappun Item czwo marg phen uff dem huse an dem Engel Item Nundehalben schill hllr Jordann schuchwirth von eim huse hinder helffinstein by sant Niclas Item Irmel zu dem guldenkoppe ein phund hll von dem Cleynen flessir daran Item henne Ebirhard czehen phund vnd ein virteil vnslides von eim Eckhuse geyn heinrich wixhuser ubir. Item henne snyder von Boruheym eyn halbe marg phen von zwein huszn vnder den fisschern neben heinczen bierbruwir Item pedir Jakel czwelff schill hllr von einer hoffestad gein im ubir Item hartmud winsticher vierdehalb phund hllr von eim huse an der frosschbadestoben Item Conczen frauwe czum Eynhorn Achczehen schill phen von eim huse gein dem Eynhorn ubir Item sant Johans herren acht schill phen von dem hoffe hinder dem Judenkirchoffe vnd achtenhalben schill phen von dem huse in irme hoffe gnant der Sensensmydt Item henne clobelauch Echtvnddrissig phen von einer hoffstad hinder dem Judenkirchoff Item henne prüsse der alde funff schill hllr von sim garthen daby Item henne ackirmann driczehen schill phen czwen Cappun von zwein morgen garthen in dem Lynde Item Anthonigs stirstedir dry schill hllr von eim halben morgen in der velwiler strassen Item vierczehen schill phen von den husungen uff drin morgen in der Esschirszheimer gassen geben heincze von holczhusen vnd Concze huppener Item hertechin von glauburg czwey phund Nün schill hllr ein hun von Sieben virteil lands uff dem steynwege vnd dry schill von czwein morgen daruff der Ramhoff gebuwet ist in der Nuwenstad Item der folczen son ein hun von eim garthen in der Esschirszheimer gassen Item Guldenheinczechin drissig schill sehs hllr von sesteinhalben morgen stossen an die phingstweide Item friczen von vechinheims son funff phen von huse vnd garthin gein hennen clobelauch ubir Item der pherrer vnd fricze von Ergerszheim Nun phen vnd ein gans von drin virteil garthins gein allen heiligen vnd dann gibit fricze egenant ein gans vnd ein hun von eim garthen daselbis gein dem cziegelhoffe Item herte gorre dry schill phen von drin morgen ackers gein der

phingstweide vnd funff schill phen von eim morgen garthen gein Bornheimer holcze vnd czwen schill phen vnd czwen Cappun von huse vnd garthen hinder Conczen diederich Item Conrad von Spier Nün schill ane dry hllr von czwein morgen wingarthen am Riederberge Item hermann mor Echtvndzwenczig phen von huse vnd garthen daran gelegen Item Clese winther einen schill phen von huse vnd garthen by Clobelauchs hoffe vnd zwenczig phen vnd ein hun von sim huse daselbis vnd ein mesten oleis von huse vnd garthen hinden daran gelegen Item Concze vnd henne heise drissig phen ein kappen von eim huse neben wicker elmar Item Else mangolden ein hun von eim garthen daselbis Item henne peders son czwenczig phen von eim huse vnd garthen gein Conczen diederich ubir Item Concze rode czwenczig phen von eim virteil garthins by Esscherszheimer wege Item henne blume ein schill phen zwey huner von eim huse gein dem Born Item Sifrid streckbein zwen schill phen ein hun von husunge vnd garthen uff anderhalben morgen an Clobelauchs hoff Item czehen schill dry hllr von sieben virteil wingarthen am Riederberge gibit der planerer. Item heinrich wisse czum Rebestocke Eylff schill kolsscher phen von sim garthen by dem Judenkirchoff Item henne nenter czehen schill phen von drin morgen by dem alden Eckenheimer wege Item henne prusse der Junge sehs schill phen von sim huse Erenberg Item Elsechin von Ouenbach funff phund hllr von dem hoffe darjnne sie wonet Item von dem gesesse czu lewinstein czwenczig phen Item henne von Steden czenvndzwenczig schill phen von dem huse in der Cruchengassen Item vierdenhalben schill phen gibit henne von Steden von dem huse daran Item her Conrad von Giessen vierczehen schill phen vnd funff phen von dem huse daran Item dry schill phen von dem Rauchfessz Item wigel duchscherer driczehen schill phen von eim huse uff helwigs hoffstad Item czwelff schill phen von huse hoffe vnd garthen by friedeberger porthen des waren sehs morgen vnd gibit Else czur Rusen vnd czwenvndzwenczig schill phen uff dem huse zur Rusen Item Eyn halbe marg czwo gense vnd ein kappun gibit henne girhard von eim huse vnd hoffe gnant daz cziegelhusz vnd von drin morgen garthen ziehen uff den Bornheimer weg Item wigel wiszbrod sechczehen schill hllr von eim morgen by friedeberger strassen Item heile Laden eyden czwenvnddrissig schill hllr von czwein morgen daran Item czum amelunge acht schill phen Item von dem flecken an dem amelunge czwen schill phen Item czu der Erlin vierczig phen Item czum Swalbechir vier huner Item pedir menczir dry schill phen eyn hun von sim huse czum Cziegel vndir den fisschern Item heincze hexstad sieben schill phen uff helwigs hoffstad Item heincze mergeler funffvndzwenczig schill vier hllr von sim eckhuse gein Rienecke ubir hinder dem Born Item Else wickern eyn marg phen von der Ecken Item Grede drommern Nun schill hllr von eim huse in der Lintheimer gassen Item Reymer meczeler

Siebenvndczenczig hllr von eim huse gnand Rebischen Item henne gise achtenhalben schill hllr von eim huse in der Gisengassen Item petir apoteker czehen marg phen von dem Schuchhuse Item Concze von fulde sechczehen schill hllr eyn hun von eim morgen wingarthen an dem wesselberge Item kuse krakauwern czwenczig phen ein hun von hern Gisen hoffe Item heinrice kathrinen gilen Son dry schill phen ein hun von sim huse an der Rusen Item wernher brumann funff schill phen czwey huner von huse vnd garthen by dem Reyne vnd dann fünff schill phen vnd czwey huner von czwein husern hinder wenczel stuler auch by dem Reyne Item der Spital czu Sassenhusen achtenhalben vnd drissig schill hllr vnd sieben huner Item der junge Emchen sieben schill phen czwey huner von czwein husern an der volraden hoff Item vier morgen von printsacks hoffe Item uff haseloch czwey phunt hllr funffczehen schill phen vnd ein hun Item Eylff schill phen sehs phen vnd ein Cappun uff Nün husen gelegen in dem lorberger hoffe Item Gude krakauwern drüw phund hllr Nün schill von dem garthen vnd kalkhoffe uff dem Steinwege vnd ein phen von eim morgen an vnsz bunden Item Clas seiler dry schill phen ein hun von sim huse uff widerolds gassen Item Conczen schuczen frauwe dry schill phen ein Cappun von eim huse gein dem jungen Emchen ubir Item heinrich rothar dry schill phen von sim huse by peder von mencze vnd funff schill phen von sim huse neben Johann sweinheimer Item Bechtold lowers gesesse drissig phen drüw huner von zwein husern vnd steen in dem geszchin by dem Born Item kune von friedeberg funff phen von huse vnd hoffe gnant Rustenberg Item heincze siebir czwen schill phen vnd ein hun von dem huse czur Rusen vnd sieben schill phen vnd czwen schill hllr von huse vnd garthen uff dem Reyne Item Concze stam Echtvndzwenczig phen von eim huse gein hern Rudolff ubir an der nuwen porthen Item die Badestobe vnd hus daran vierdehalb phunt vnd sestenhalben schill hllr Item die alde benckern vier schill phen von dem orthuse an dem Rade Item henne bencker acht phen ein hun von dem huse vnd hofe nebin hennen molnheimer Item dilman der Richter sehs schill phen von dem huse gein vns ubir Item henne kracz fünffvnddrissig schill phen von czwein husen an einandir Item folcze kisel sehs phen von sim huse hinder dem Spital uff dem Meyne Item kule von Obir Rade vier schill phen czwey huner Item die Ochsen einen schill phen von eim gertechin uff Schrancz gruben Item henne horneffer vier schill phen czwey huner von dem orthuse gein Cleinhennen ubir Item die frauwe von loreberg vier schill phen vier huner von dem lorberger hoffe vnd dann Siebenundczwenczig phen czwey huner von czwein huszn uff dem Meine obendig (!) hern Rudolffs hoffe vnd achczehen schill hllr von czwein husern an wasmud schyd Item Clas wunderlich drissig phen von dem garthen gein wendelin ubir Item her Jacob herdan der sengir czwelff schill hllr vnd ein hun von eim garthen uff dem

graben uff dem Meyne Item driczehen schill hllr Cune mack von eim morgen garthen uff dem Meyne daran Item herte leub acht schill hllr von eim halben morgen uff dem graben Item Elgast fisscher vier schill phen von sim huse hinder druden cziegelern Item folcze von Michelspach czehen schill phen czwey huner von dem orthuse uff dem Smydestocke Item Grede glymen sieben schill hllr von irm husechin by Oppinheimer porthen Item Sicze nebiger driczehen schill phen vier huner von czwein huszn by Irmel weldern Item heincze grebir dryvndzwenczig schill hllr czwey huner von czwein husen vndir eim dache zusschen helwig lower vnd der Clapperczanen vnd acht schill hllr von eim wingarthen stucke vnd sieben schill hllr von eim wingarthen stucke by hern Jacob herdan Item vierdenhalben schill hllr dry hllr vnd ein hun gibit Concze strecke von eim huse by Oppinheimer porthen Item kulen frauwe von Rode ein phund phen von dem orthuse zusschen der meisesen vnd der Erczpriestern vnd zwen schill hllr von eim placken uff dem Steinwege Item eyn marg czwenczig phen von huse vnd hoffe uff dem Steinwege Item heinrich menczer viervndzwenczig schill hllr von funff huszn obendig Culmannen cziegeler Item henne mottir acht phund hllr von dem gesesse hinder vnsz schuren vnd dan vierczehendenhalben schill hllr die er vnd petderman gilbracht geben von hoffe vnd schuren darhinder Item der bender hoff achczehen schill phen Item Jeckel kruder czwelff schill hllr von dem huse an der Bruckschuren vnd vierczehen schill hllr von eim huse neben heinrich roden Item kathrine krakauwern czwey phund hllr czür ampeln zu sant Elizabeth Item Clas wunderlich sehs hllr von sim huse by hennen molnheimer Item von den czwein husern daran czwelff hllr Item peter vorkaüff vierundczwenczig schill hllr von funff virteiln vnd czwein ruden an herten von glauburg Item acht schill hllr heile der Conczen son von eim virteil vnd zwein ruden uff dem graben Item drittehalb phund von czweyn morgen garthen des ist her wenczel von wulnstad ein stam[1] Item czehen schill hllr gibit her Johann spill von eim garthen daselbis Item Cleynhenne drüw phund hllr czwen schill hllr von drittemhalben morgen garthens an dem Meine vnd achczehen schill hllr von eim huse vnd garthen ubir der wichen Item henne keiser Echtvndzwenzig schill hllr auch von garthen Item wolff eyn phund hllr von eim morgen garthen Item henne Lufftenbries eiden einen schill phen von eim huse hinder hern Rudolffs hoffe Item Sigel dieppurger sieben schill phen vnd zwey huner von einer hoffreide by Oppinheimer porthen Item dry gulden gibit Ele czum Rade von czwein morgen garthen uff dem Steinwege by dem kalkofen vnd czehen schill hllr czwey huner von garthen uff dem Steinwege gnant hackenroders Item wicker von kroczinburg funff schill phen zwey huner von huse vnd garthen vff dem Meine neben Burghard von

[1] Mitbesitzer.

Sweinheim Item Rupel molner vier schill phen czwey huner von czwein husen by dem Spital Item Emmerich von Rode czwen schill phen ein hun von sim huse vnd garthen uff dem Reyne Item Rule von Sweinheim acht phund hllr von dem Steinenhuse vnd hoffe Item Else wissen sieben schill hllr von irme husechin by der smelczen huse Item henne reidemeister Echtundzwenczig schill phen von sim huse neben dem Backhuse by sant Elzebeth vnd dry schill hllr von sim huse uff dem Reyne gein Siebir ubir Item henne gunthers son funff schill phen von eim huse uff dem molenwege Item henne lowir Sehsvndzwenczig schill hllr von drin virteiln ackers by vnszn vierczehen morgen Item heincze ber viervndzwenczig schill hllr von eim garthen gein vnszm garthuse ubir Item heincze dielen son seszvndzwenczig schill hllr ein hun von eim morgen ackers uff dem cleinen feldechin Item Contze mancke Echtvndzwenczig schill hllr ein hün von eim morgen daran Item Jordann goltsmydt drittehalb phund zwen schill hllr czwey huner von zwein morgen daran Item henne storg czehen schill hllr von anderhalbem morgen wingarthen am goltberge Item henne elbracht vier phund vier schill hllr vnd dry Cappun von der volraden hoffe Item Concze molner zwen schill hllr von eim placken garthen gein des Spitals garthen ubir Item henne gunthers frauwe sestenhalben schill hllr von eim huse neben der plugern Item henseln wobers frauwe funfftenhalben schill hllr von eim huse gein Siebir ubir Item heinczen plugers Erben czwey huner von zwein husern an der Stulern Item hartmud wirth vier phund hllr von dem huse an sant Elzebeth Item henne rucker drissig schill hllr zwey huner vnd ein Cappun von drin husern by der Bruckschuren Item heinczen korphaffen kinde czehen schill hllr von eim huse waz fuszchins Item driczehen schill dry hllr gibit Clese molnheymer von eim huse Item pedir heilen hirten son ein phund von eim huse in dem Benderhoffe Item herte leub Einvndzwenczig schill hllr vnd czwey huner von eim huse vndir den lowern Item henne czymmermann ein phund hllr von eim garthen uff dem steinwege Item hans bender funff schill hllr von eim husechin hindir dem Einhorn Item vnsz garthusz vnd den krutgarthen uff dem Steynwege an dem ende vnd stossit an die Lantstrassen vnd vnsz molen vor Sassenhusen czum hoenrade gnant mit sim wasszgange vnd zugehorden vnd rechten vnd vnszn Sehe vnd ferszgarthen vnd Einvndzwenczig morgen wingarthen darobe gelegen die wir iczunt vür Siebendehalb phund gelts virluhen han Item der hoff da eczwann Concze diederich jnne sasz in der Nuwenstad mit den Eckern die darjnne gehoren der uff Sieben hube sin vngeuerlich Item czwelff achteil korns ein achteil weiszes die ligen uff Sieben huben Lands vor franckenfurd die eczwann der Jungfrauwen zum Throne mitein gewest sin vnd Engel vnd heinrich wisse der einteil iczunt jnne han Item vierczehen achteil korngulde in der Nuwenstad die geben henne girhard kathrinen grieszen Erben Lencze henne wener vnd henne

snyder von vierderhalber hube landes ane geuerde vor franckenfurd Item vnszn Schaffhoff uff dem Santhoff gnant vnd ecker vnd wiesen davmb vnd vmb den Steynweg uff den drin felden gelegen daz sin mit namen driczehen hube lands vnd hundert vnd funff morgen wiesen vngeuerlich Item daz fronwassz mit sinen rechten vnd czugehorden als wir daz vom Riche han, Vnd dargein so sollen wir die Dutschenherren vorgnant dem Rade vnd Stad czu franckenfurd jerlichs uff sant Mertins tage czu der Bruckin vbir Meyn czu franckenfurd geben vnd bezaln czwo marg kolsschir pheniggelts die mit namen an werunge czu franckenfurd machen Nün gulden nach lude der vorgnanten alden brieffe Vnd waz gulde czinsze odir ligende gude wir die Dutschenherren ubir die vorgeschriben gulde czinsze vnd ligende gude iczunt han odir die vurter an vns kommen wie die gnant sin die vormals dem Rade vnd der Stad zu franckenfurd zu dinste gestanden han, von den selben gulden czinszen vnd ligenden guden sollen wir die Dutschenherren odir wer die dan jnne hat dem Rade vnd Stad czu franckenfurd zu bede vnd dinste steen als anderer burger gulde czinsze vnd ligende gude daselbis ane geuerde Auch sollen die vorgnanten alden brieffe czusschen vnszn vorfarn gegeben vnd virsigelt genczlich in irer crafft vnd macht bliben vnd hie myde nit virbrochen noch gekrenckt sin Doch vnschedelich vnd mit beheltnissz dissz vorgeschrieben artickele vnd richtunge Des czu orkunde so han wir bruder Johann vom hayn Commenthur vnd die bruder gemeinlichen des dutschenhuses czu Sassenhusen vorgenant vur vns, vnszn Conuent vnd nachkommen desselben vnszs gemeynen Conuents Ingesigel vnd wir die Burgermeister Scheffene vnd Rad zu franckenfurd vur vns vnsz nachkommen vnd die Stad zu franckenfurd vnsz Stede clein Ingesigel an dissen brieff thun hencken Datum anno Millesimo Quadringentesimo sexto ipsa die vitj et Modesti martirorum.

nr. 30. o. J. (1475.) Ugb. B. 58 nr. 84 T. 1 kl. Bl. P.

Rückseite: Radslagunge von der bede, vmb bede zu heben

Bedemeister sollen kiesen Die sost die Ampte bestellen

Der Bedemeister sollen sin VI, dry in der oberstad vnd Sassz(enhusen) vnd dry in der Niderstad vnd Nuwenstadt ye von iglicher bencke einen

Item gibt man iglichem bedemeister XX gl (XII: Nachtrag)

Item der schriber eym X gl (VI: Nachtrag)

Item der Richter eym X gl (VI: Nachtrag)

Item der knechte eym V gl (IIII: Nachtrag)

Item so man halbe bede gibt so gibt man auch eyn halben hertschilling dz sin VI s

Item obe man sie gesworn heben wulle

Item wie man die verkundunge tun wulle vnd wer sie tun sulle

Item wan man angeen wulle zu heben

No^{m} von gesmucke
No^{m} von verlorner schult
No^{m} von Erbe daz einer nit verlihen mag
vtrum anslagen.

nr. 31. O. J. ca. 1370. Ugb. B 58. nr. 84^{b}. 1 Bl. P.

Allirmenlich sal wizsen daz vnsz herren eyner bedde sint vbirkomen vnd hand Sie Dar vbir vnszr herren gekoren Die bedde vffzüheben, vnd also Daz ersten, Daz Die vmb geen vnd zü ymande komen ez sy in husz ader in den gazsen, So sollen Die zů stund zů den sie komen sweren zů den heilegen sine bedde vnuerzoginl(ich) selbir zů antwerten vnd den bedder zů gebin in den neisten vierczehin dagen dar nach alsz sie gesworen hand, in der bedir hůs da Sie sitzen, von beyden Steden obirstad vnd nydirstad, vnd ensal nymand dar widdir sin he enswer vnd follenburge[1] zů stund lasz balde die Bedder zů Ime komen wer daz nicht tůn enwolde, vnd dar widder tede ez wer Mannesnamen ader wybisnamen, der ader die solden alle dage ie von dem dage 1 guldin gebin, der pene vnd dez geldes enwil der Rad nymanden irlazsen.

nr. 32. 1378. Ugb. B 58. nr. 67. 1 Bl. Pg.

Anno dm MCCCLXXVIII^{o} ipsa die conuersionis sancti pauli.

Scheffen vnd Rad sint vberkommen eyner gesworen bede vnd hont in trůwen an Eydes stat globet ire bede an gelde zů gebene vnd ire eyde zů tůne zůschen hie vnd sant peters dage alse Er vff den Stul gesast wart neist kommet ane allen virzoge vnd widderredde So sollen dar nach alle Burger vnd ynwoner zů Franckf(urt) die da bede sollen geben in trůwen an eydes stat globen ihre bede an gelde zů gebene vnd ire eyde zů tůne ynnewendig eynes maendes sust nach der zyt alse die des zů hůse vnd zů hoffe irmanet werden wer der globde nit tůn enwolde der wer affter dry maende alle dage mit zehen schillinge zů pene virfallen vnd wil In der Rad darzů straeffen daz sich eyn ander dar an stősse Daz sollen die Bedemeister allir menlichen sagen, vnd hant die Bedemeister in trůwen an eydes stat globet der pene nymanden zů irlassen, auch sollen die Bedemeister von den die nit perde gehalden han, Die Bede von fernt also wol nemen vnd vffheben alse von hůre, vnd hant Scheffen vnd Rad geredt by den globden alse Sie getan hant alse vor stet geschr(ieben), wers sache, daz sich ymand dar widder seste vnd nit tůn enwolde in der masse alse vor stet geschr(ieben), daz Sie daran die Bedemeister festeglichen hanthaben vnd In bestendig wollen sin in solicher masse daz sich eyn ander dar an stősse, vnd sich vorwerter me darwidder nit ensetze.

Item Diese bedemeister sollen eyn besunder Bůch machen die Bede von fernt here zů nemen Die nicht perde gehalden han

[1] = völlig bezahlen. Benecke I, 165: bürge.

von paffengulde vnd von vzluden, auch sollen Sie allirmenlichen sagen, wer nit Burger enist, daz die zů stund Burger werden, vnd tůn alse ander vnsz Burger, wilche aber alse arm sin, daz Sie vmb die Burgirschafft nicht geld haben zů geben, die Sollen doch zů stund den Eyd tůn vnd globen vnd swern, alse die Burger getan hant, zů tůne, vnd sollen die by dem selben eyde globen vnd swern, des ersten daz Sies virmogen, die Burgirschafft zu kauffen, vnd ensal nymand in der Stad wonen der Imande virbůnden sy mit fasznachthůnern, oder mit gelde zů dinste dan dem Riche vnd der Stad ane alle geu(er)de, wo dar vber Jmand in der Stad wonete, der sulde darnach bynnen eynes maendes frist vz der Stad ziehen, auch sollen die Bedemeister alle gude beden die man vz der Stad erbeidet die herin plichtig sint.

Nom der Burger Eyd.

Dů salt in trůwen globen vnd zůn heilgen swern vnszm herren keiszer karle alse dyme rechten natürlichen herren getrůwe vnd gewere zů sine, vnd den Scheffen vnd dem alden Rade zů franckenford in des selben vnszs herren keisz karles vnd des Riches wegen gehorsam vnd by bestendig zů sine iren schaden zů warnen ir bestes zů werben vnd nicht widder Sie zů tůne in deheine wys alse daz von alder wol here kommen ist, vnd daz auch alle globde, gebode, vnd virbůntnisse, obe dů die mit Imande zů franckf(urt) heymelichen oder vffinliche getan hettes, die widder alde reddelich gesetze der Stede zů franckf(urt) weren geschen abe sin sollen, vnd ensollen vorbas von dir nit geschen Auch wers dů keynes herren ader Imandes anders vngerechent amptman, dem suldes dů rechte rechenunge tůn, weres dů auch mit kryge befangen ô dieser zyt So virentw(or)ten dich vnsz herren nit ferrer dan mit Bede Hettes dů auch keyne globde getan Die suldes dů halden hettes dů Imande vir sast den suldes dů losen.

nr. 33. 1392. Ugb. B 58 nr. 76. 1 kl. Bl. Pg.[1].

Die dry rede sin ubirkomen daz ein iglichir er sy Scheffen oder Rad globin sollin by den Eiden alsz sie dem Rade getan han ire bede vnd waz sie schuldig sin, als daz den bedern vffzuheben beůolhen ist vnuerzogenlich zuschen hie vnd von[2] sůntage nest kompt ubir virtzehentage zu geben vnd ire Eide zu tůn, Wer daz ubir fure vnd nit tede, der wer daraffter alletage von yglichem phůnde hellir als er gebin sulde mit dryn groszen zu pene virfallin, Die er auch gebin sulde, vnd welchir vnder eime phůnde hellir schuldig were, der sulde darnach nach der[2] marzal zu pene gebin, geschee des auch nit, so sulde er by der selbin globde affter dem suntage nest kompt ubir dry wochen vn-

[1] Ugb. B 58. nr. 84. F. andere Lesart (B.) 1 Bl. P.
[2] Fehlt in B.

uertzogenlich vff einen thorn kommen dar er von des Rades wegin gewiset wirt, Vnd da vffe bliben alsz lange biz er bede vnd waz er dem Rade vnd der Stad schuldig ist, gentzlich mit der pene gegibet, vzgenommen in diesen vorgeszn [1] sachen vmb die bruckenzinse daz sal bliben alsz der Rad ubirkommen had, vnd sollen die Burgermeister beide odir ir einer, Scheffen vnd Rad irer Eide von des Rades wegen manen, also zuglobn vnd zu tünde alsz vorgeszn sted, Auch so solln die beder ander burger vnde mydewoner Iz sy man odir frauwn von des Rades wegn auch irer Eide manen daz sie auch globen by den Eiden alsz sie dem Rade getan han, vnd frauwn vnd Mede by iren freůlichen eren vnd truwen ir bede vnd waz sie schuldig sin als vorgesz sted zugebin vnd irer Eide zu tun in den nesten virzehen tagen nach der manunge, vnd wer daz ůbirfůre vnd nit tede, der wer daraffter alletage mit tryn groszen von ſglichem phůnde hellir als er gebn sulde zu pene virfallin vnd vndir eyme phunde hellir nach marzal, daz er auch gebn sulde, geschee des auch nit so sulde er iz wer fraůwe odir man by derselbn globde affter dryn wochen nach der vorg(enanten) manunge vnuerzogenlich vff einen thorn kommen vnd darvffe bliben alsz lange, biz er sin bede vnd waz er dem Räde vnd der stad schuldig ist gegibet mit der obgen(anten) pene vnd han scheffen vnd Rad globet dit alsz vorgesz sted getrůwelich zůhanthaben vnd des nymanden zů irlassen, Actum ano dm M°CCC^mo LXXXXscdo feria tertia post francisci.

nr. 34ᵃ. 1475. Bb. O. ad fol. 19ᵇ. (1/2 Bede.)

Kellerhenn zum Krachbeyn.

VI s eyn hert schilling

Item eyn husz schuer vnd gertchin mocht ich verlihen vmb II fl. uber Die bodem zinsz (= 20 h)

Item von dem krachbeyn acht ich uber die bodem zinsz vnd den vnkosten IIII [durchstrichen] gulden. [Verändert in V gulden X s] (= 54 h)

Item 1/2 morgen wingartes VII1/2 h [durchstrichen, dafür IIII h]

Item eyn hube landtz vngeuerlich, doch [durchstrichen] ee mynner dan men (!), fat VI s

Item V kuwe 2 s 41/2 h [durchstrichen, dafür XI h]

Item VII wagen pherde, eyns In das ander LXX gulden facit XI s VI h

Item fur Dringgeschir acht ich fur XIII fl. facit II s 1 h

Item die swyn an X gulden facit XV h

Item 1 ᶜ achtel korns vnd gersten uber die ich eyn Jar Inne husz haben musz XXIX g III s das achtel fur VII s facit IIII s das achtel angeslagen fure VI s

Item II fl. acht ich fur huner dar fur 3 h

[1] In B : vorgeschriebn.

Item XXX gulden wert geschirs an wagen vnd andern facit III s III h [durchstrichen, dafür fat V s]

Item fur [durchstrichen] an barem gelde schult so ich schuldig byn vnd man mir hinwidder ist kan ich kum zu kommen, facit II lb VI s IIII h

Item XX fl. acht ich an der besserunge so ich habe uff folrats eckern uber den Jerlichen pacht facit III s III h

Item III morgen wyngarten zu Bergen tun uber die zinse XVIII h

Dt. II g III s V h des geburet sich IX h fur XVIII s h gelts dem h geiste. 1 h fur 1 tornus gelts den guden luden II s fur VIII achtel korn Heynt von Drae, no^{m} diesz II s hat man nit genommen vnd die uff yne selber lassen steen, Dt. Reysegelt XII s V h.

nr. 34^{b}. 1475. Bb. O. Zwischen fol. 8 u. 9. ($^{1}/_{2}$ Bede.)

Dysz ist die bede die stolhauszen seligen witwe schuldig ist vnd geben hat nach ostern 1475 vnd ist gesworn bede gewest

Item in ir hantierung zu verbeden XII guld

Item XII achtel korn gült ff (= facit) II torn

Item VI gensz gult vor $^{1}/_{2}$ gul gult vor V h

Item V s h gult da voin II h

Item X gul an schult XV h

Sa. recht bede XII gul [III torn IIII h] (Durchstrichen, darüber:) XVIII s V h.

Item den heirtschilling III torn

Item reysze gelt III gul IIII s II h

Sa summarum XV gul XX s — h [zuerst stand da: XV s V h]

Item dt XVI g VIII s III h [des ist ir wider worden XV s 1 h bose gelt die sie wandeln sal] (durchstrichen)

Nota dasz hus ist verbedet worden fur II alde tornus vnd wart uff XIIII g gesast

Item II s den wyssen frauwen 1 h

Item VI den Bekynen zur ave maria

etc.

nr. 34^{c}. 1476. Bb. O. (II.) fol. 77^{b}: Zettel.

Item han VI fudert wynsz

Item han ich III$^{1}/_{2}$ margen wyngwert walt masz dye geben zuynsz er (!)[1] wynrathen (!)[2] eyn pt h[3] Item wyel her drug eyn $^{1}/_{2}$ gulden Item eyn $^{1}/_{2}$ vyngwert[4] felt masz der get (!)[5] zenen (!)[6] vnd han ich eyn huszjin zu sahusen (!)

Item han ich eyn $^{1}/_{2}$ hundert schuff[7]

Item Im dem husz da ich in wynt (!)[8] das wyl vor lyenen

[1] = der. [2] = wyngarten. [3] = Pfund Heller. [4] wyngarten. [5] gibt. [6] Zehnten. [7] Schafe. [8] wohne.

vor X gulden Item get (!) isz eyn ort vnd VII gulden zensus zu vnser lyebe fraven desz gefelt XV s vff dye pher

Item hundert gulden an Barm vnd an gelt

Item XL gulden schult

Item eyn ort hert s

Hans von kyrn genant warmwasser.

nr. 35ᵃ. 1482. Ugb. B 85 C fol. 24.

bechtolt hellersz desz Alten handschrifft Ist diese.

Anno LXXXII han ich bege (!) gesaczet alsz her nach folget eyn halppe bede.

Item czu ersten VI s for eyn herts(chilling)

Item die golden rosse met dem stalle saczet V$^{1}/_{2}$ s eyn h

Item die russen II tornus

Item der gart yn der escherszheymer gassen saczet [IIII s] II s

Item der garthen by sant peder saczet IX s

Item XLV morgen weyssen vnd VII morgen weyngarthen czu soden vnd VI morgen weyngarthen czu sassenhussen saczet II gl vnd II$^{1}/_{2}$ s

Item XIIII hube lancz saczet II gl an eyn ort

Item der holcz hoffe met dem cleyn gertegen saczet XIII h

Item der hoffe by alnhelgen saczet XIIII h

Item die fyol saczet XIII s vnd III h

Item der hoff yn der bockenheymer gassen saczet XI s

Item kue kalben (!) vnd kelber (!) IX czu hauffe alt vnd jung XXII h

Item XVII heyl sweyn vnd XVIII ferckeln for saczet VII s III h

Item VIII achthel korn gelt saczet IIII engelsch

Item VI pherde saczet VIII s vnd III h

Item ynmerker buch [VI] II^{c} XXVIII gl

Item uszmerker buch [IIMl gl] VIII^{c} gl an XXVI gl

Item M gl han ich lygen heynder myn swager melger bluomen [Item M gl han ich lygen heynder myn swager petter vgelnheymer] vnd noch XVI^{c} vnd XL gl an gewande gappe ich ym (?)

Item noch [M] XII gl[1] an barm gelt [Som saczet czu bete XLVIII gl X s]

Item III^{c} gld wert weynsz saczet II lb h

Item buholz vnd bornholz an II^{c} gl saczet eyn gl vnd eyn s

Item stro hauwe an geschleyn an [C] L gl saczet [XVI s] VIII s VI h

Item bucher an geschlagen an C gl saczet XVI s VI h

Item an neyln II gl saczet III h

Item das rode husz gescheczet an $^{1}/_{2}$ gl saczet

[1] Wohl XII^{c} gemeint. — Die eingeklammerten Angaben sind die ursprünglichen. Die dafür eingesetzten geben vielleicht den Bestand aus einem späteren Jahre an, der vorläufig in die Vorlage hineinkorrigiert worden ist.

Item die gude czu bonamesse IX s
Item ewig gelt vnd wederkauff vnd lyppgedengsz gelt saczet VII$^{1}/_{2}$ gld
Item V^{c} vnd LX schaffe saczet XVII s
Item der gart by alnhelgen geschet (!) an V gl saczet XV h
Item selbern gescher die marg fur V$^{1}/_{2}$ gl angeschleyn saczet III gl XIII s
Item II geynsz vnd eyn kappen for III s
Som LXVII gl $^{1}/_{2}$ s.

nr. 35^{b}. Ugb. B 85 C fol. 23^{b}. (Bechtolt Heller.) halppe bede.

Item reysse gelt ye von XL gl X gl vnd von eyn gl eyn ort vnd von eyn s II hll saczet XXI gl vnd V hll
Item das M czelt czu bede VII gl an XII hll das C XVI s VI hll
fol. 23^{b}. Item so han ich bechtolt obegenant geben XVIII gl an eym tail czu bede yn dem LXII jar
Item so gappe myn fetter henne hll XXI lb IIII s IIII hll
Item vnd myn fatter selger LIII gl.

halppe bede.

Item uff marthyene anno LXXIIII han ich bechtolt heller czu bede geben LXXXIIII (gl) vnd XIX hll vnd czu reyssegelt XXI gl vnd V hll.
fol. 26. Anno MCCCCXCV Jar uff martyne hat die bede an gefanen (!) han ich czu bede geben IX$^{1}/_{2}$ gl.
fol. 37. Bechtolt vom Rhyn hat 1495 die Handschrift seines „Ahnherrn" Bechtolt Heller bestätigt.

nr. 36. 1509. Ugb. B 58 nr. 87. 1 Bl. P.

Gleichzeitiger Registraturvermerk: Der messerschmit zu Bonemese schribt der bede halber.

Rückseite: Den ersamen fvrschichtichen (!) weyshen herren vnd gemeinen rotte (!) der statt franckenfortte.

Mein armen schvldichen vnderdenichen dinst allezeytt be for erssammen fvrsichtichen weyssen hern ist mein fleyssich pette an ewer f. w. wollett mein arme nottorfftich clage pasz ermessen wen ichsz armer fvrwende mage alsz wider dy heynbuerger[1] tzu bonemesse dasz ich armer vber setz pyn gar schwerlich mitt der pette dasz sye Dye bette nitt setzen noch E. f. w. gegeben ordnvng itzlichen noch fermvgüng vnd dy selbich ordnvng avch bey vnsz ferdrvck (!) ist dasz myr armen tzu schwer ist dasz sye dye pette nitt setzen noh fermvgvng, oder der sych wasser vnde weytt der meyst geprauchen ist disz man sich avff dem lantt erneren mvsze

[1] Römer-Büchner B 206. Heimberger (2) jährlich als Finanzbeamte gewählt. Grimm IV, 2, Sp. 881. Heimmeier = Vorsteher einer Gemeinde: heinmeiger. Benecke I, 165: heimbürge.

vnd auch alle vmmessesse jn jren flecken dye pette dar avff setzen syntt (!) svnder sye setzen dye alleyn avff dye haſsz vnd so eyner seyn havessz jn guttem wessellichen wave (!) hallten ist (!) So der mer pette geben mvsse vnd dy hoff rejtte vnd schavern vnd stelle dye sye avff yren hoffen haben steen dye werren gar wenig beschwertt dye ejn zeytt lang bettesetzer sintt gewest svnder dasz meyst sintt sy allezeytt dye havssung weschwerren dar dvrch der flecke ynd dye haſsz ferfallen vnd fergangen syntt vnd noch alle tage mer fferfallen dasz man fvr avgen sichtt obe schon itz haſsz lewtte weren dye sich jn den fflecken gern setztten oder jvnge lewtte dye sych tzu havesz zvgen mochtten sye kein wonvng gehan avch so mvsse ich armer einsz tvrnesz mer geben weder ettlich der keyner neme tzweye oder drye hvndert gulden dasz er mitt seyner narvnge mytt der meynen Reytte[1] wen ich nitt mer han wen ein ledich havessz mitt keynem pegryff weytter wen est (!) stett avff ewer fvrsichtich weyshey(!)poden zinsz vnd avch kein ejngettdvm han dasz ich ein gansz erneren kvnde allein dasz havssz jn wessemlichen wave gehaltten han bysz her vnd dasz merrer deyll dar an noch schulldich byn avch mjr itz ser notte wer ein newesz dach tzv machen so ich dasz weytter vnder stee tzu pessern so ich vmme mein eygen gelte pette vnd pfortten korn avff mich kavffen pin do mytt ich jn eyner statte ein havesz tzinschen will do ich mich avssz erneren mvsse dar vmme mir nvtze ist ich lasz dasz havsz ferffallen alsz ander fyell gedan haben vud noch thvn dasz sichtlich ist meyn fleyssich pette an e. f. w. wollet dar ein sechen dasz dye pette vnd dasz pfortten koren fon den havssen gesetz werde so will ich vnder sten ewer foirssichtich weyszheytt tzinsz tzu pessern vnd avch ander lewtte mer syndt dye gern baütten So sy dasz nitte forchten jndewaner (!) desz fleckensz vnd aſsz woner geben auff mittwoch noch der peschneydvng Chr. XV^{c} nono Hansz von nvrnberg messerschmytt tzu bone messe.

nr. 37. 1584. Ugb. B 57. Pp.

a) Gemeine Erben dés Hauses zum Lemblein alhie pitten Inen die erhöchte 1000 G von ermeltem hausz vff der Schatzung Abzuschaffen (vnd) die daran erlegt 2 Zil wieder herauszzugeben.

lect. Dinstags den 3. Martij Anno (15)84.

Edle, Erüeste, Hochgelerte, Fürsichtige, auch Ersame, vnd Weise, E: E: vnd fürsichtig weiszhaiten, seien vnser guttwillige dhinst alle Zeit In gebür zůůor, sonders günstige hern, vnd gutte freundt, Von dem Verwaltter vnsers gemeinen Erben hausz zům Lembgen, In der Stat Franckfurt gelegen. Niclaus Harpffen.

[1] Schmeller I, 83. Es heifst wohl: „mit der meinen gleich-, in eine Reihe stellen“. Also er will sagen, jene hätten 2—300 G mehr an Vermögen als er.

seint wir berichtet worden, welcher massen von E: E: vnd F: w: über die zŭŭor bemelter behaussung vfgesetzte vier tausent gulden schatzung, vergangenen Jars noch Tausent gulden, Jedes hundert mit fünf batzen In zwaien Zilen Järlichs zŭŭersteuern vferlegt worden seie, daran er auch swey Zihl bemelten vfschlags (: gleichwol ohne vnser vorwissen vnd beŭelch:) auszgericht, vnd erlegt. Nun ist gleichwol nit ohne, In massen auch seinem vermelden nach solche erhöhung der schatzung dahero erŭolgt sein solle, das wir In angeregter vnser gemainen behausung, In dem hindern hof, einen altten Baw abgeworffen, vnd ausz dem Fundament einen Newen an die statt vfgericht, vnd so viel die gebew anlangt, nun mehr zu endt gebracht haben daran wir dann bisz In drithalb Tausent gulden vncosten angewendt, wir können aber noch Zur Zeit, vnd ohnangesehen dieses grossen vncostens, darzu wir nitt allein bisz an das virte Jhar, siben Messen nachainander alle abnutzung der behaussung mit vnsern grossen vnstatten manglen, vnd an den bauw verwenden, sonder auch vf gewonlich Interesze, eine gutte summa gelts vfnemen müssen, wir wolten dann das angefangen werck zu vnsern mehrern nachtail, gantz schimpfflich haben ersitzen lassen, nitt befünden, das das Järlich einkommen der behaussung hierdurch In etwas gemehret, vnd gebessert worden seie. Dann neben dem das die gemach, stuben, Cammern etc. In bemelten Newen baw mit Bethwerk, Leinwaht, vnd anderm notturfftigen hauszrath, auf weliche noch etliche hundert gulden auch anzvwenden sein werden, noch nitt auszgericht, vnd dahero solich gemach nit alle verliehen, nach zu gebürlichen Zünsz geprucht werden könden,

So Ist auch ohn zweifel E: E: vnd F: W: ohnŭerborgen, das wir ann etlichen zum hausz Lembgen hiebeŭor gehörigen stücken, als sonderlich dem schöffer hof, daran gelegenen schewer, sambt einem tail des gartens, vnd zwaien zinszheusern, mit ander zugehöre, wie auch an vnserm gehabten antail des hauses zu freudenberg, bis an die 1600 G: werth erbkaufsweis begeben alles darausz erlösste gelt, über andere obangezaigte auszlagen, an den Newen baŭ angewendet, welche alienierte stück allein, ohne das geströ, welches der Bestender des schöfferhofs, lediglich zur notturfft In den baiden Messen darraichen, so Jetzt allerdings, wie auch etlicher massen heu mit grossem vncosten von vns erkaufft werden musz, Järlichs über die fünfftzig gulden nutzung, vnd also mehr ertragen, dann der Newe baw noch zur Zeit genutzt hat oder, wie zubesorgen, bei dissen sorglichen geschwinden leuffen, da die messen wie sichs ansehen läfst, nit zu, svndern abnemen, künfftiglich nutzen oder ertragen mage.

Vnd ist zudem gemelter vnser gemainen behausung, von wegen der säsz oder stiell, so zur notturfft In graben hinder dem Newen Baw gericht, eine Immerwerende beschwernus, so Järlichs vier G bestendigen Zinsz anlaufft, newlich vfgesetzet worden,

Wöllen hiebei ander vielfeltigen gmainen beschwernuszen, vnd

gülten mit welchen das haus ohn das beladen, die wenigers nit schuldiger gebür nach auch auszgericht werden müssen, vnd sich Järlichs ohne die tägliche handhabung, vnd besserung der gebew, Dachwercks, hauszrahts etc. an die hundert, vnd zwäntzig gulden ertragen, geschweigen, vnd Insonderhait, das die noturfft nunmehr höchlich erfordert, am fordern tail der behaussung, mit dem Dachwerck, vnd etlichen gemachen enderung, vnd besserung fürzunemen, damit solche gebew vor gentzlichem abgang dadurch erhalten werden.

Nitt weniger müssen wir auch gedachten vnsern verwalter mit dreissig gulden Järlich belohnen.

Wann dann Jetzt angezaigte, vnd andere mehr beschwerung des haus Lembgen sich warhafftig also befünden, vnd vff Järliche gefell, vnd abnutzung desselben kein gewisse, nach bestendige masz, vnd rechnung zu machen, daher dann vns den gemainen Erben die erhöhung der schatzung über die zůůor In anschlag gebrachte viertausent G zum aller höchsten beschwerlich vnd nachtaillig.

b) Antwort des Rats: Die Behausung sei nach Bericht der Ratsfreunde noch viel mehr als 5000 G wert. Der Rat will leiden, dass sie das Haus selbst verschätzen. Dann will er selbst es zu dem Preise annehmen u. kaufen.

c) Neue Beschwerde: Von ihren Vorfahren, die sich hohe Verdienste um Frankfurt erworben hätten, seien dergleichen hohe Beschwerungen nie erhoben. Ferner: Die 1582 auf dem Augsburger Reichstage auferlegte Contribution u. Reichssteuer (6 Jahr) sei eingebracht.

d) Antwort des Rats: 18. Febr. 1591: Man habe in Frankfurt eine dauernde Bede. Wenn sie nochmals diffikultierten, würde man sie nötigen, das Haus in Bürgerhände zu geben. Dazu sei man berechtigt.

nr. 38. 1482. Ugb. B 58 nr. 84 p. 1 kl. Bl. P.

Dem Erbarn Johann von Phern werntlichen Richter zu fr. v. g. f.

Vnsern fr gr zuuor liebe Johan dir ist wissen wir ein bede uerkunden vnd des vmbgehen laiszen han Ist nu die zyt vnd vnser meynunge die Intzubrengen vnd als du den bedemeistern einen teil zugeben vnd daruff bescheiden bist begeren wir fruntlich von dir du wolles dich furderlich by vns anheime fugen vff die bedemeistere warten vnd dich In dem fordern damit die dinge dinethalb nit In sumen vnd uertzog komen als wir dir (fruntl) [durchstr.] sunderlich wol getven (!) (= getruven) datum quarta in die sti Galli Anno XIIII^{c}LXXXII.

nr. 39. 1425. Ugb. B 58 nr. 84ᶜ. 1 kl. Bl. P.

Rückseite: Beder Gerlach von Ergersheim bede gefordert.

Vnszn fruntlichen Dinst zuuor Liebe Gerlach als wir zu neste zu franckenfurd mit Dir geredt han von der stede franckenfurd bede wegen vnd wir von dir schieden daz du vns soliche dine gude von den du bede plichtig bist menice beschreben zusenden Biden wir dich daz du vns die gude noch also beschr(eben) schickes vnd auch bestelles Daz die bede vnuertzogelich vns von der stede wegen betzalt werde als vns itzunt die auch gebort zufordern vnd Inzunemen vnd wulles keinen virtzog me darinne legen vff daz wir nit bedorffen anders darzu tun als sich geborit des wir nit gerne teden: vnd mochten sin doch nit lenger vertziehen als du selber wol versteest wand vnsz zyd nit vorkommen ist, due vnuertzogen vzrichtige antwert geben. vnder myme Conrat Ingesz uff sant Enders abent.

Anno XIIIIᶜXXVᵒ.

Conrad nuhus vnd Sifrid Bender.

nr. 40ᵃ. 1423. Ugb. B 58 nr. 84ˢ. 1 Bl. P.

Von vns dem Rade zu franckenfurd.

Vnszn gruz zuuor Rudolff als du vnd dine huszfrauwe von uwirn guden zu franckenford gelegen vnd die daselbis inplichtig sin vns von etzlichen Jaren bede vnd sturen plichtig syt Die vnsere bedemeister vnd frunde etzwydicke an dich gefordert han vnd doch nit vzgerichtet ist, des fordern wir an dich daz du bestelles daz vns die vnuertzogelichen vzgerichtet vnd betzalt werde als wir dir gesch(rieben) vff daz wir die nit anders bederffen vndersteen zu fordern datum feria quinta post Exaltationis s(anc)te Crucis Anno XIIIIᶜXXIIIᵒ.

nr. 40ᵇ. 1423. Ugb. B 58. nr. 84ˢ. 1 Bl. P.

Rückseite: Den Ersamen, Dem Rade zu franckfurd.

Den Ersamen dem Rade zu franckefürd Entbieden sich myn dinst zuuor, Also als Ir mir geschreben hant als von Bede wegen vnd Stüre dy ich vnd myn husfrauwe üch plichtig sin zu geben von vnsern guden zu franckfurd gelegen dy auch uwer Bedemeister vnd üwere frunde etwie dick an mich gefordert haben, vnd doch noch nit uszgericht haben Laszen ich uch wiszen daz ich keyn gulde ader keyn husunge enweysz dy wir by uch zu franckford haben alle dy hien[1] dy vns gulde dauon geben, dy haben auch dy bede dauon Inbehalden Erfonde sich abir daz wir nit gericht hetten daz wir billich richten sollen, daz wolden wir noch ane virzog gutlichin richten Auch wiszent Ir wol daz Ir myner husfrauwen vnd mir zu der zyt als mir von uch zyehen wolden, daz Ir vns daz vnsere bekomert hatte (!), bit (!) namen vor

[1] Diejenigen.

zehen gulden vnd hundert, dy Ir meynt dy wir uch schuldig solden sin vor bedde, Da quam ich dar nach mit myn frunden eynsteyls vor üch vnd bayt uch ich wolde dy zehen gulden vnd hündert an gelde hinder eyn wesel legen daz Ir da mit des Richs gericht da mydde vmb gingent glichir wise als Ir mit der farnde habe gethan soltent han vnd nament daz auch also uff als fer als ich behalden han Doch sint uwir Bedemeister vor den wesil gangen vnd hant des gelts ane gericht vnd ergangen sachen genomen hundert vnd eyn gulden vnd beduncket mich daz mir etwaz vngutlichin daran geschee, vnd wil uch fliszlichin bydden Daz Ir vns daz noch laszent zuusztrage kommen vor des Richs gericht als Ir daz selbir ader dy uwirn von uwirntwegen angehaben hatten damit mir auch wol begnogen sal, wersz abir daz uch daz nit gefuglich were So sulde mir des usztrags zum rechten nach ergangen sachen an Rudolff geyllyng uwerm Schultheiszen vnd zweyn ader dryn dy ich zu yem uszer uwirn Rade nemen wil[1] vnd wie vns die mit dem rechten nach Ansprach und Entwurt vnd ergangen sachen entscheident da sal mir wol an gnogen vnd gynget Ir mir solichir gebetde usz des ich uch doch nit engleuben So beducht mich daz mir vngutlich geschee, vnd begern heruff uwir fruntlich beschr(ieben) Entwurt Geben vnder myme Ingesiegel uff Mandag nach Exaltationis Crucis Anno dm MCCCC° vicesimo Tertio. Rudolff zu Humbrecht.

nr. 40ᶜ. 1423. Ugb. B 58 nr. 84ᵃ. 1 Bl. P.

Rückseite: Rudolff humbrecht bede gefordert.

Von vns dem Rade zu fr(anckfurt).

Vnsirn gruz zuuor Rudolff als wir dir vor geschr(ieben) han von bede wegen als du vnd din huszfr(auw) vns plichtig syt Darvff du vns widergeszn hast daz du kein gulde oder husunge wissest die ir by vns zu franck(furt) habet, alle die hien die uch gulde davon geben die haben auch die bede davon inbehalten etc. Des lassen wir dich wissen daz wir von vnsirn Bedemeistern verstanden han Daz vns von tzwey Jaren odir me vnsz bede eins teils von dinen guden vnd gulde by vns zu franck(furt) gelegen vnd die by vns inplichtig sin nit betzalt oder worden sin vnd sunderlich von den guden vzwendig Sassz vnd den guden die man nennet daz glauburg gut vnd biden vnd fordern aber an dich daz du bestelles daz vns die noch vnuertzogelichen vzgerichtet vnd betzalt megen werden als wir dir wol getr(uwen) uff daz wir die nit anders bederffen vndersteen zu fordern vnd beduncket vns auch nach aldem herkommen vns nit not syn vmb vns stede bede zürechten, oder zu wilkorn zustellen darvber zu erkennen lassin als dŭ selbes wol versteen macht nach dem als dŭ zu zyden by vns vnsz bede hast auch helffin uffheben, datum (fehlt).

[1] Fehlt: genügen.

nr. 41ᵃ. 1425. Ugb. B 58 nr. 84ʳ. 1 Bl. P.

Rückseite: heinrich schriber zu Odernheym [1] bede von sime huse zu franck(furt).

Von vns dem Rade zu franckenfurd.

Vnszn fruntlichen grus züüor Liebe hennrich vmb das hus vnd gesesse zum guldenheübt by vns zu franckenfurd gelegen das dir zugehore als wir virstanden han vnd nachdem du das eins teils dem apteker der darynne wonet virluhen hast vnd eins teils die kreme vnd kamern in den messen den gesten virluhen sin oder werden davon du die zinse zu dinen handen nymest des ist vnser meynunge vnd fordern an dich daz du bestelles das vns vnd der stad franckenfurt solich din hus von virgangen Jaren alz du iz ingehalten hast virbedet werde vnd davon gefalle in der masse vnd nach gebornis als vnsze burger soliche vnd der glichnisse huser by vns plegen vnd schuldig sin zuuirbeden vnd vns keinen virtzog darinne tun vnnd die zyd darvmb virgangen ist, Auch ist vnser meynunge Das du vorter keine gastünge Innewendig oder vszwendig den messen dainne halden sulles Du habes iz dann vor mit vns vszgetragen in der masse als wir Dir wole zuuirsteende geben wulden, obe du by vns weres, hernach wisse dich zurichten din vnuirtzogen antwort beschr(ieben) Datum feria secunda post lucie virginis anno XIIIIᶜXXVᵒ

Audita (!) a consule.

nr. 41ᵇ. 1425. Ugb. B 58 nr. 84ʳ. 1 Bl. P.

Rückseite: Den ersamen fursichtigen vnd wisen Dem Rade zü Franckefurd mynen lieben herren.

Minen willigen früntlichen dinst, vnd waz ich liebis vnd güdis vermag züuor, Ersamen wisen lieben herren, als ir mir von des husis wegen zum guldenheupt geszn hant, bitten ich üwer ersamkeit wissen, Als ich kürtzlich zu dem selben husz kommen bin, daz man fünff vnd zwentzig s hll der stad zu bede dauon gegeben hat, Des han ich Johannes appoteker der do in wenet beschieden die bede als bizher daüon zugeben, Vnd bieden üwir ersamkeid früntlich vnd dinstlich mich do by zü lassen, vnd früntlich von mir zünemen, wan ich des husis me schadens dan frommen genommen han, als wol küntlich ist, So han ich auch kein gastünge, in kamern odir süst dar in gehalden, Sünder vz den zwein hindersten kremen ist mir In der nehsten virgangenen herbist messen sehs gulden gefallen, so geben ich vz dem hüse achtzehen gulden vnd ein ort tzu zinse, des solde Johannes geben sehs vnd tzentzig gulden vz dem huse vnd fünff gulden von fünff betten zu den zwein messen, und eins deils, die er dorch daz Jar nützet, do by üwer wisheid wol versten mag, daz myns

[1] Vgl. Kriegks Verzeichnis der Frankfurter Hauptbeamten. S. 411. (Stadtarchiv.)

nutzens nit vil ist, So wissent ir auch wole, daz ich mich des husis, als daz vmb gedragen wart, gern endüszert gehabet hette, vnd noch gern dün wolde, als ferre ich mochte, Vnd fremdet mich daz ir mir solich hart schrift gedan hant, dan ich meynen, nach dem als mich uwers ratzfründe vz myme ampte zu Mentze zu üch offdedingten vnd grosz übirgap (!)[1], do retten mir die nüne üwers ratzfrunde zü vnszir frauwen brudern von uwers Ratz wegen, daz mir die sache nit swer were, ir soltent mir genedige herren sin vnd werz daz mir von etlichen, als sie wol wiszent, etwaz vnwillens entstünde, daz wolten sie mir ablegen, alsz wart mir myn ampt vnuirschulter sache, gar kürtze abgesagit, wie doch ich zü Mentze by off zwenhündert gulden geltis uch zu liebe vnd in gudem gedruwen vnd glauben offgap, Die mir myn lebetage verschriben waren, daz mir vnd mynen kindern zuuerderplichem schaden kommen ist, vnd meynen daz ir mich des in den vnd andirn sachen billich genieszen lieszent, mag aber des ŷ nit sin vnd wollent daz nit erkennen, des ich uwir gnaden doch nit gedruwen, So bieden ich uwir ersamkeid die obgen(annte) sache von der bede wegen biz in diese nehst fastmesse in guden dingen besten zulassin, so wil ich gern vor uwirn Rad kommen, dan vz zureden vnd mit üwirm liebe zü leben des ich hoffen, Auch han ich üwirn bodden vffgehalden, daz ich ym diese antwerte von dreffelicher vnmüsz wegen des Rads nit ee gegeben konde, Vnd gebiedent vur alltziit als uwirn diener, Datum meo sub sigillo Anno MCCCC° XXV^to ipsa die beati Thome apostoli.

Heinrich Ide stadschriber zu Odernheim.

nr. 41ʳ. 1425. Ugb. B 58 nr. 84ʳ. 1 Bl. P.

Rückseite: Den ersamen wisen dem Rade zü franckefurd vnszn besundern guden fründen.

Vnzn fruntlichen dinst, vnd waz wir güdis vermogen züuor, Lieben frůnde als ir heinrich Iden vnszm Statschriber von des hüs wegen züm guldenheüpt geszn hant Do begern wir an uch von wegen des heilgen Richs vnszs lieben genedigen herren hertzog lodewige vnd bieden uch mit früntlichen ernst nach dem ir wol wissent, wie er in gudem gedrüwen vnd glauben by uch kommen gewest ist, vnd grosz übirgaben gehabt hat, daz sinen kynden vnd ym zu groszem schaden kommen ist, daz ir ym von des obgen(annten) hus wegen, vnd in andirn sachen by uch günszlich (!) vnd furderlich sin wollent, vnd lassent yn vnszs genedigen herren obgen(annt) vnd auch vnsz bede dar an geniszen als wir uch des gentzlichen zügedrüwen, daz begern wir alziit gein üch vnd den uwirn früntlichen zuuerdienen, Datum in die beati Thome apostoli Anno domini etc. XXV^to.

Bürgermeister vnd Rad zü Odernheim.

[1] Fehlt: ich (groszübirgap [= Beeinträchtigung. Lexer „übergeben"]) hatte.

nr. 42. 1395. Ugb. B 58. nr. 84b. 1 Bl. Pg. 2 anhangende Siegel, grünes Wachs.

Ich Wernher von Ortenberg den man nennit yff dem Heissenstein vnd ich Lückard sin eliche husfraüwe Bekennen vnd tün künd vffinlichen mit dissem brieffe allin den die in sehin horen odir lesen als wir den Ersamen wisen vnszn lieben herren, dem Rade der Stetde Franckenfürd von der selbin Stede wegin vürbracht sin, wie daz wir in vnd der Stad Franckenfurd daz vnsz nicht rechtlich vnd gentzlich virbedet han vnd darüber globit vnd gesworn als der selben stede recht gesetze gewonheiten vnd herkommen ist vnd daz auch eins teils sich also erfünden hat vnd sie darümb vns lib vnd gut angesprochen han vnd darzu recht hattin des han wir vngetrüngen vnd vnbetwüngen eindrechteclich mit gar wol vorbedachtem beraden müde die vorg(ena)nten Erbern herren vmb gnade gebedin vnd vnsz lip vnd güt gentzlich zu iren gnadin gestalt, die gnade sie vns auch gnedeclich mit vnszin güden willin vnd wissin ertzeüget han des wir in fliszeclich dangken in allir der masse als hernach geschr(iben) steet, vnd vndirscheidin ist Mit namen so han wir in vffgegebin vnd gebin in uff mit dissem brieffe, alles daz wir han vnd han auch wir beide vnbetwüngen mit gudem frihen willin in guden trüwen an eyds stat globit vnd darnach mit vffgelachten fingirn zü den heilgin gesworn alles daz wir han als verre wir daz itzunt wissin odir vürwerter erfaren odir vns entsynnen dem Rade zu franckenfurd vor der selbin stede wegin yn ztugebin zü entworten zů sagin vnd zů melden iz sy Eigen odir erbe gulde zinse phantschafft schult dringfasze barschafft huszrad gelt odir geldeswert ersucht odir vnersucht heimlich odir vffenbar semptlich vnd besundir nicht vzgnommen, Also daz sie von iren vnd der Stede franckenfurd wegen Da myde tůn vnd lassin brechen vnd büszen sollin vnd mogin wie sie wollin als mit irme güde ane widdersprache vnd hindernüsse vnsz vnd vnsz erbin vnd anders eins iglichen, Vnd dargein so han Die vorgenanten erbarn herren vns getruwelich bedacht vnd gnedeclich vürsehen vnd bescheiden vnsz zytliche lipliche narünge vnsz lebetage mit solich(er) wilkor vnd vndirscheide als hernach geschr(iben) steet, Vnd daz auch ander brieffe darüb(er) gegebin vzwisen, Mit namen so irkennen vnd verwilkoren wir vns vür uns vnd vnsze erbin ob ez sache were, daz wir den vorgenant(en) vnszn herren allis daz wir han als vorgeschr(iben) steet als verre vns daz itzunt kuntlich vnd wissentlich ist, odir vns daz vorwert(er) kunt wirt vnd vns des entsynnen, nit eügetin ingebin vnd entworten als vorgeschr(iben) steet, Daz sie dann solicher gnaden als sie vns getan han nach vzwisunge der vorg(ena)nten brieffe gentzlichen abe ledig vnd quyt sin sollin, vnd sal darzů in vnd der stad Franckenfurd solich eigin Erbe gulde huszrat geld vnd geldiswert vnd waz daz andirs ist, als sie vns in den vorg(ena)nten brieffen bescheidin hettin vnsz

lebetage zu stunt auch ledeclich vnd gentzlich werdin vnd gefallin, glicherwise als obe wir beide von todes wegin virfarn weren vnd sulden darzů wir beide mit libe vnd mit gude zů büssen vnd zů penen virfallen sin dem vorg(ena)nten Rade vnd der Stad Franckenfurd uff recht odir gnade wie sie wulden ane widerrede vnsz vnd vnser erbin vnd andirs eins iglichen er sy geistlich odir werntlch nymand vzgnommen, Des zu vrkünde vnd fester stedekeid So han ich Wernher vnd ich luckard vorg(ena)nt wir beide semptlich mit ein gebedin den Erwirdigen geistlichen herren h(err)n Hüg den Meister zü Rostorff Sant Anthonys ordins vnd den Strengin Ritter h(err)n Rudolff von Sassenhusz Schultheissen zu Franckenfurd daz sie iren Ingesz vür vns vnd vnsz Erbin durch vnsz fliszigen bede willin an dissen brieff han gehangen vnd Wir hüg der Meister zu Rostorff vnd ich Rudolff von Sassinhusen Ritter Schulth(eiss) zü Franckenfurd vorgenant irkennen vns daz wir vnsze Ingesz durch Wernhers vnd Luckard obg(ena)nt bede willin vür sie vnd ire Erbin an dissen brieff han gehangin Datum Anno d(omi)ni Mill(es)imo Trecent(esi)mo Nonagesimo quinto feria quinta proxima post festum Natiŭitatis d(omi)ni n(o)st(ri) Jesu Christi.

Andere Urkunde: Abtretung des Vermögens. „Wand wir daz vorg(enante) güd by dem Rade vnd der Stetde Franckenfürd vorge(na)nt ertzüget vnd erwonnen han, vnd in des basz gonnen dann ymand andirs."

Andere Urkunde: Der Rat gibt den beiden, solange sie leben, alle Woche „von unszerm Rathuse" „ane allen kommer, verbot, vnd hinddernisse" „drŷ gulden guter franckenforter werunge"; aufserdem läfst man ihnen alle Woche 8 s h gelt von der „Badestoben an dem far" u. 4 s h gelt von der Roten Badstube; sodann ihr Lebelang ihren Hausrat und das Haus „vndir den Judden, da sie ytzund ynnesitzen", und das Häuschen bei der Roten Badstube. Sie sollen davon jährlich den Bodenzins geben, auch sollen sie Hausrat, Husung u. Badstuben bessern u. „in reddelichem buwe vnd wesen halden".

Wenn Luckart vor W. stirbt, soll von den 3 G 1 G „abeerstorben" sein, wenn W. vor L., $1^1/_2$ G.

nr. 43ᵃ. 1480. Ra. 680. 1 Bl. Pg. 2 anhang. Siegel, grünes Wachs.

Ich Michel von Nües Bierbruer vnd burger zu Franckenfort Irkennen offenlich mit Diesem brieff, gen allermenglich, Das Ich mich gen Den Ersamen wisen mynen lieben herren Burgermeister Scheffen vnd Rade zu franckenfort groszlich vergessen han, In Dem als ich myne Stadt bede, als zu franckenfort bede uffgesast vnd gehaben ist, von dem mynen als Dan vffgesast was nit recht

geben han, wie wol ich mit mynem geswornen eide berechtiget, Das ich Die geben hab, vnd Damit Dem Rade Der Stat vnd gemeyne zu franckfort appruch gethan han etc., vmb Das vnd anderer miszpruch hendel vnd vergesz, Darinne Ich verbrochen vnd mich vngepurlich gehalden han, Die vorgenanten myne herren mich zu gefengnisz genommen, vnd wol hertiglich gestraffet mochten han, Darfur Ich sie Demütiglich gebeten, Ine willen gemacht, Vnd mit Ine mich vertragen hab, souil vnd Damit Das sie mich gnediglich vsz gefengnisz komen laiszen han, Des Ich Ine billichen vnd fliszigen Danck sagen, vnd wente als obesteet myner getad Die warheidt (ist), auch Der vertrag vmb myner flelichen bede willen, witer gepurlich vnd verdiente straffe zuüermiden. one alle Drauw notdrenge vnd gezwang gescheen sint So han Ich michel obgenant mit wole vorbedachtem beradem müde frien vnd eigenen willen, fur mich myne erben zugewanten vnd einen iglichen, Der Des züthün hat vnd haben mochte, vff solichs als mich Die vorgenanten myne herren zu Iren handen nemen, gefangen legen laiszen, gefenglich gehalten han, vnd was Darvnder Darinne vnd Deszhalb sich begeben hait Auch wes ich Des vertrags vnd abetrags halber Ine gethan, vnd mich ergeben gruntlich gentzlich vnd luter verziegen han, vnd verzihen In diesem brieffe, Ich Michel obgenant geridden (!) vnd versprechen auch also vnd wie Izünt vszgedruckt ist mit Diesem brieff Die vorgenanten Burgermeister Scheffen Radt burgere vnd Stadt franckenfort Die Iren vnd Die Ine zuuersprechen steen vnd wer hervnder gewant ist, In gemeyne oder In sunderheit, Dar vmb noch vmb ichtes anders Dauon herrurende oder Daran hangende nümmer anzusprechen anzulangen noch zubekrudden (!) weder mit gerichte odir one gerichte, geistlich odir werntlich heymlich oder offenlich mit worten oder wercken vnd mit garnichte sunder alle geuerde, Ich verzihen auch also uff Die rechte vnd hulffe Der rechte eins gewalts, auch von sache Der fochte Der appellation restitütion absolution coaction reuocation reduction Declaration repetition betroges auch Darzü gemeynlich vnd sunderlich uff alle rechte gesetze statuten gewonheyt, vnd anders wie odir wo Die weren, oder genant werden mchten (!) vszgenomen Die herwidder als Dieser brieff Inheldet, sin verstanden werden myr mynen erben zugewanten vnd mechtigen zu stüer odir hulfe komen mogen, Vns Der nommer zugespruchen noch Der zugenieszen auch Darinne nit zugewilligen, Vnd obe widder ob vnd nachgemelten Inhalt Disz brieffs erkentenisz vertrag verzieg vnd anders von yemande er were geistlich odir werntlich ichts gethan gesucht furgenommen gehandelt erworben odir vszbraicht wurde, wie Das were, Darwidder sal ich mit allen crefften sin, Das nit annemen Vnd In keyne wise Darinne gehellen, Es sal auch Dieser brieff Den vorgenanten mynen herren bliben von mir noch yemande anders nit widder gefordert werden Alle vnd Igliche vor vnd nachgeschrieb·n puncte artickel auch allen Inhalt Disz brieffs stede veste vnnd vnuerbrochenlich zu-

halden, Vnd In keine wise Darwidder züsin zuthün noch bestellen odir gewilligen gethan werden han Ich michel von Nuesz obgenant von eygenem frien willen Vngedrongen vnd Vngezwongen eynen nachbenanten offenschriber vnd notarien von keiserlicher gewalt mit hantgebenden truwen glopt vnd darnach mit vffgereckten fingern einen gelertn vnd gestabten eidt zu gote vnd den heiligen gesworn, Vnd zu mererm Orkunde han Ich mit flisse gebeden Den obgenanten notarien Herrn Endres von Husen, vnd darzu den hochgelerten Herren Doctor Ludwig paradisz beider rechten Doctorem etc. Das Ir iglicher sin Ingesiegel mich aller obgeschrieben sache zubesagen an Diesen brieff han gehangen, Des ich andreasz Husen Itzunt genant Vnd ich Doctor Ludwig paradisz etc. auch Itzuntgn(an)t also vmb flisziger bede willen Des vorgenanten michels Iglicher sin Ingesiegel zu gezugnisz heran gehangen bekennen Doch vns vnd vnsern erben one schaden Geben Vnd gescheen In dem Jare nach Der gepurte Vnsers herren Dhusent Vierhundert vnd Achtzigk vff fritag nach sant peter vnd paulus tag Der heiligen ap(osto)lorum.

nr. 43b. 1480. Ra. 679. 1 Bl. Pg. 2 anhangende Siegel; grünes Wachs.

Rückseite: Michel von Nusz Bierbruer.

Ich Michel von Nuesz bierbruwer vnd Burger zu Franckenfort Irkennen offenlich mit Diesem brieffe, als Ich mich gen den Ersamen wisen mynen lieben herrenn Burgermeister Scheffen vnd Rade zu franckenfort vergessen, myne bede als uffgesetzet was nit geben han, wie wole ich mit mynem eyde, Das ich die geben habe berechtet Vnd damit denselben mynen herren der Stadt vnd gemeyne zu franckenfort, abpruch gethan han zu Vnrechte, Vmb Das Vnd ander myne miszprüch hendel vnd vergesz, mich Dieselben myne heren hertiglich gestrafft mochten han, Das mir zuswere gefallen were, Darfur Vnd Vmb eynen gnedigen abetrag von myr zunemen ich sie von eigener bewegnisz mit Demütigem flisze gebeten, Vnd Damit an Ine erlangett han, Das sie einen abetrag vnd solichs soüil sie berüret verteidingt vffgenommen han Nemlich also, Das ich alle vnd iglich myn güt, eigen erbe barschaff schult Vnd farnde habe Ine gruntlich zu rechtem eigen, vnd als hernach folget ubergeben vnd ubertragen han Vnd thün Das mit Diesem brieff also Das sie Das alles Vnd Iglichs zu Iren handen nemen Infordern Vnd Inbrengen sollen Vnd mogen, Vnd myr Daüon Die koste Vngeuerlich als Der Spittalschriber iszet Vnd nemlich einen Iglichen tag ein masz wines fur Dranck In dem Spittale zum heiligen geiste zu franckenfort myne leptage, Vnd ein kammer Dar Inne zuligen Vnd zusin ob ich wil keuffen vnd bestellen sollen Inhalt einer notteln Darober begriffen, Item sollen sie mir Iares geben vsz Irer Stede rechenünge zehen gulden Das ist ein Iglich firtel Jares drithalb gulde Dwile ich leben

Vnd nit lenger, Item sollen sie Dorotheen myner elichen huszfrauwen folgen lassen Damit zuthün vnd zulaiszen nach Irem gefallen soliche zehen achtel Ierlicher korngulte als Die herren zu Arnspurg mir Jares geben, Darzu Itzunt funffvndzwentzig gulden bares geldes, vnd ein bette Vnd nach mynem tode obe sie Den erlebet funffzig gulden auch bares geldes Dargen sie myner uberigen narunge sich verziegen hait nach lude eins Instruments Darober gemacht, Item sollen myne herren mynem vettern Thisen clug, solich zwentzig gulden vnd Dan Der Vierzehen gulden Die Ich Ime geluwen han qwidt Vnd ledig sagen, Dan er mir faste zuwillen vnd gefallen ist gewest, Item sollen sie geben der metzlerfrauwen In mynem huse, myne Dry suwe Vnd darzu sie der Sehs gulden als Ich Ir geluwen han ledig sagen, fur Das als ich mit Ir gessen han, Item bin Ich walferte schuldig zum heiligen blude zu Den eynsiddeln gen aiche Vnd worms, Dartzu sollen sie mir geben zwenzig gulden, Die selbs zuthün ob Ich wil oder Durch ander zubestellen Vnd sin mir Die Vorgenanten myne herren uber Das als vorstet by mynem leben oder nach mynem tode nichts mehe züthün oder zugeben schuldig, Vnd was Darober Des mynen sin vnd bliben wirt, sal bliben vnd werden Den vorgenanten mynen herren Dem Rade an der Stadt franckenfort buwe oder wo sie das wol angeleget Düncket zuwenden one myn, myner erben vnd eyns Iglichen Intrag wente sie mir gnade gethan, mich witer gepurlicher Vnd Verdienter straffe erlaiszen, Vnd vsz gefengnisz gelaiszen han, Darvmb so Verzyhen ich fur mich alle myne erben zugewanten Vnd wer Des zuthun mochte han, vff alle vnd iglich myn vorbestympt gut habe vnd schult wo Das ist Den Vorgenanten mynen herren Vnd der Stadt franckenfort zu gude, vnd ubergeben Ine Das fur Ir eigen gut, Damit als mit andern der Stede franckenfort gude wie vorsteet zuthün Vnd zulaiszen, widder Das alles vnd Igliches Ich myn erben zugewanten vnd nyemants von mynen wegen nit thün noch gethan werden schaffen auch vns mit einiger were geistlich odir werntlich herwidder nit setzen weren behelffen noch Der geniessen, gepruchen odir Die annemen sollen, geuerde Vnd argelist gentzlich vszgescheiden, Es sal auch Dieser brieff Den vorgenanten mynen herren bliben, von myr noch yemant anders nit widder gefordert werden In einige wise. Alle vnd igliche vor vnd nachgeschrieben puncte vnd artickel, han Ich michel obgenant Dem nachgenanten von keiserlicher gewalt Notarien vnd offenschriber mit hantgebenden gutten trüen globet Vnd Darnach einen gelerten vnd gestabten eydt zu gote vnd den heiligen gesworn stede veste vnd vnuerbrochlich zu halden vnd In keine wise Darwidder züsin oder zuthün one alle geuerde, Des zu vrkunde han Ich michel obgenant mit flisze gebeden Den obgenanten Notarien hern Endres von husen, vnd darzu Den hochgelerten heren Doctor ludwig paradisz beider rechten Doctorem etc. das Ir iglicher sin Ingesiegel mich aller obgeschriebenen

sache zubesagen an Diesen brieff hait gehangen Des Ich Andreas husen itzuntgenant Vnd Ich doctor ludwig paradisz etc. auch itzuntgenant als vmb flisziger bede willen Des vorgenanten michels Iglicher sin Ingesiegel zu gezugnisz heran gehangen bekennen Doch vns vnd vnsern erben one schaden Geben Vnd gescheen In dem Jare nach der gepurte Vnnsers herren Dhusent vierhundert vnd achtzigk vff fritag nach sant peter Vnd paulus tag der heiligen apposteln.

nr. 44. 1420. Ugb. B 57 XXX. 1 Bl. Pg. 1 Siegel, grün. Wachs, anh., laediert.

Rückseite: kather(in) von seckebach erbin quita(nz) die ir bede nit recht geben hat 1420.

Wir diese hernachgeschriben mit namen Brüder Peter von Steden Carmelitenordens von Guden herten sniders selgen husfrauwen myner müder wegen henne hoffeman von Seckebach von katherinen myner husfrauwen wegen katherin vnd Meckel Kangieszern von Mentze geswisterde henne Rupels son von Grimauwe, von Gelen myner müder wegen, henne scheffer Rupels son von Bergen vnd Else sin swester von vnsz zweyer vnd auch katherinen vnszr swester wegen, Metze scheffern, henne scheffer, Gerhard scheffers son von Bonemese, fritze schefer, henne schefer, von Demud myner husfrauwen wegen vnd Grosz Johann von Eschebach von Claren myner husfrauwen wegen, Bekennen vnd tun künt uffinlich mit diesem brieffe Also als die hinckende katherin von Seckebach, vnser mume vnd Nyfftel bürgerssen zu franckenfurd, von todes wegen verfaren vnd abgegangen ist, vnd wand sich erfünden hat. als wir verstanden han, daz sie ire gude vnd habe nit als follich uff den Eyd verbedet hat, als dann zu franckenfurd recht vnd gewonheid ist, vnd darümb ire gude vnd habe alle dem Rade vnd der Stad zu franckenfurd verfallen sin. durch recht vnd gewonheid der selben Stede franckenfürd, vnd wand doch der Rat daselbis vns als den rechten vnd nehsten erben der egen(annten) katherinen selgen, vmb vns fliszigen bede willen, durch besundirn günst vnd woltat hat lassen folgen, der egen(annten) katherinen eygen vnd erbe, als sie gelassen hat, vnd auch alle soliche schuld, als man ir schuldig blyben ist, vnd iren huszrad, des wir In fliszigliich dancken So sagen wir die egen(annten) den Rad vnd Stad zu franckenfurd, alle die iren, vnd die In zuuerantworten steen, der selben eygens, Erbe, schulde vnd huszrads gentzlich quit ledig vnd lois mit diesem brieffe vnd vertzyhen auch vür vns vnd alle vnser erben uff die egen(annten) den Rad vnd Stad zu franckenfürd, alle ire bürgere, die Iren vnd die In zuuerantworten steen, von der vorgen(annten) vnsz Mümen vnd Nyfftein seligen vnd irer gelassener habe wegen, vnd vmb anders alle sache, die sich dauon verlauffen han bisz uff diesen hutigen tag, nichtis vszgnomen, des zu vrkunde han wir vorgen(annten)

personen sementlich mitein gebeden, Den festen Junghern Rudolff geyling Schultheisz zu franckenfürd, daz er sin Ingesiegel vmb vnsz fliszigen bede willen an diesen brieff gehangen hat, Des ich Rudolff vorgen(annt) mich irkennen vmb irer bede willen also besiegelt han, Datum Anno domini Millesimo Quadringentesimo vicesimo Dominica die post beatorum petri et pauli apostolorum.

nr. 45. 1418. Ugb. B 57 ZZZ. 1 Bl. Pg.

Rückseite: Clesen rorichs frauwe vberkomen. 1418.

Ich Else Clesen Rorichs selgen eliche husfrauwe waz bürgerssen zu franckenfürd Erkennen uffinlich mit diesem brieffe, Also als sich nach desselben myns hüszwirts tode erfonden hat, daz er sin güde vnd gelt by sinem leben nit recht verbedet hat, nach dem als zü franckenfurd gewonheid herkomen vnd vffgesast ist, wie wol er doch zu den heilgen gesworn hat, zu iglicher zyt als sich daz gebort hat daz er iz in vorgeschr(ibener) masse recht verbedet hette, Darumb er mit libe vnd güde obe er noch in leben gewest were dem Rade vnd Stad franckenfurd verfallen were, Vnd als auch solich gut vnd gelt, daz er gelassen hat, yn verfallen ist, Daruff die Ersamen wisen herren Bürgermeister Scheffene vnd Rad zu franckenfurd von der selben Stede wegen sich solichs gudes geldes vnd habe als sie hinder mir fonden han nach syme tode vnderwonden vnd zü yn genomen hatten, daz sie auch vnd sunderlich nach dem als derselbe myn huszwirt mit irer Stede gelde vnd gude vmbgegangen hat, wol behalden mochten han, Des han sie doch angesehen myn vnd myner fründe fliszigen bede, vnd auch verderplichkeit myn vnd myner kinde dartzü wir kommen mochten sin, vnd vns gnade getan han vnd vns des gudes von gelde, dringfassen vnd anders also viel widergegeben vnd folgen lassen daz wir mit allen vnszn frunden das vmb sie züüerdienen vnd flisziglich zudancken han, Darumb so han ich Else egen(annt) mit gudem frihen willen vngedrongen fur mich myn kinder vnsze erben vnd anders ein iglichen von vnszn wegen luterlich vnd gentzlich vertziegen vnd vertzyhen mit diesem brieffe uff die egen(annten) Burgermeister Scheffene Rad vnd Stad zu franckenfurt alle ire burger die iren vnd die In zuuerantwürten steen von der ege(nannten) sache verhandelunge vnd geschichte wegen vnd waz sich davon bisz uff diesen hutigen tag verhandelt hat, vnd dartzü auch uff alle andere ansprache vnd forderünge die ich zu yn als von der gemeynen Stede wegen zu francken(furt) bisz her gehabt han odir gehaben mochte, wovon odir woher die komen sin nichtis vszgenomen Also daz ich myn kindere odir vnsze erben odir ymands anders von vnszn wegen darumb odir davon zu In semptlich odir besundirn nommer kein ansprache forderunge odir anlangünge gehaben odir getün sollen odir enwollen noch bestellen getan werden mit worten wercken mit gerichte geistlich werntlich odir heimlich odir ane gerichte noch anders

in keine wise ane geu(er)de, wers auch sache daz ich ytzünt eincherley ansprache odir forderunge zu einchem besunder burger oder der yren hette odir vorter gewonne, odir wers daz ich dem Rade vnd Stad franckenfurd in gemeinschafft ichtis zuzesprechen gewonne, darvmb sal vnd wil ich recht geben vnd nemen vor des Richs gerichte zu franckenfurd odir dem Rade daselbis, war soliche sache dann an der zweyer ende eins gehorit vnd nyrgen anders Auch han ich Else egen(annt) mich verwilkort, daz ich mynen lip odir güt nommer die wile ich geleben sal odir wil vsz des Rades vnd Stede franckenf(urt) hende verwenden odir gekeren ane des Rades egen(annt) guden willen vnd verheugnis ane geu(er)de. Alle vnd igliche vorgeszn[1] stucke püncte vnd artikele han ich Else egen(annt) in guden truwen globit vnd darnach eynen gestabeten Eyt zu den heilgen gesworn stede feste vnd vnuerbruchlich zuhalden vnd nommer die wile ich geleben darwider zutün noch bestellen zütün in dheine wise ane alle geu(er)de. Des zu vrkunde han ich Else vorgen(annt) flisziglich gebeden den festen Junghern Rudolff geyling Schultheisz zu franckenfurd daz er sin Ingesiegel vmb myner bede willen an diesen brieff gehangen hat, Des ich Rudolff itzunt gnant mich irkennen vmb irer bede willen also getan han, Datum Anno domini Mill(es)imo quadringentesimo decimo octaüo sabbato die post Mathei apostoli et ewangeliste.

nr. 46ª. 1417. Ugb. B 57. Www. 1 Bl. P.

Rückseite: wernher von hirtzenhem. Schatzung.

Wernher von hirtzenhem vmb soliche zwey hundert gulden als du vns dem Rade zu franck(furt) schuldig bist vnd lange sulde betzalt han nach lude vnszs besigilten brieffis den wir von dir Inne han den du in guten truwen an Eits vnd eins rechten feltsicherheit stat globt vnd zu den heilgen gesworn hast zuhalden vnd vns die selben IIᶜ guldin zubetzalen des du doch noch nit gehalden oder getan hast wie wole wir dich vff daz erste ziele faste vnd vil gemant vnd beschriben han daz vns sere fremde von dir nympt daz du vmb alselich clein gelt truwe globde vnd Eit nit gehalden hast vnd fordirn wir darvmb aber vnd manen dich solicher vorg(enanten) truw globde vnd Eit daz du vns die vorg(enanten) IIᶜ gl vnuertzogenlich betzales [als wir meinen daz dime gelimph vnd Eit vnd Eren noch wol lude vnd anstee] (durchstrichen), virtzoges du vns die betzalunge aber lenger so wulden wir nit lassen wir wulden das von dir schriben vnd clagen vnd darzu tun als vns beduchte das vns eben were [daz du vns brieffe globde truwe vnd Eid in der masse als vorgesz[1] steet nit gehalden hettes daz dir als wir meinen doch nit (ludet) wol ludet vnd dir auch mit nichte getruwet hetten daz du iz (darzu) hettes darzu lassen kommen. Datum ipsa die sancti lamperti Anno XIIIIᶜ XVIIº] (durchstrichen) Datum ipsa die sancti Mauricij Anno XIIIIᶜ XVIIº.

[1] vorgeschrieben.

nr. 46[b]. ebenda. 1 Bl. P.

Rückseite: Den Ersamen wisen Burgermeystern vnde Rade zü franckenf(urt) minen liebin herren vnd guden frunden.

Min wilgin dinst Suüor Ersamen Bürgermeyster vnd Rad alse ir mich myt üwer offen schriffte virsegelt gemanyt hat vmb zweihündert gul dy uch von schatzünge wegen schuldig bin vnde auch darynne Rüryt daz ich meyns rechtin feltsicherheid stad globit vnd zu den heilgen gesworn solle han uch dy zweihundert gulden zü betzalen alse dan der selbe bryff forter ynne heldit etc. Des han ich vor uch myt Eren nyder gelegin vnde bin mit uch über kommen eyner schatzünge vnd auch andirs eyner virbüntlichkeid mit irber luden daz ich uch follentzogen han vnd mich auch daroff des gefenckenysze ledig gesagit hat nach inhalde der bryffe Dy ir von mir vnd mynen frunden Dar über ynne hat, sünder alleyne vmb dy scholt zweihundit (!) gulden dy ich uch schuldig bin Des hat ir mich mit globidden Eyden vnd schryfften swerlichen usz gebonden vnd zu den heilgen genodigit zu swern mich nyt zü stellen gein Franckef(urt) oder keyne beholffe vor Dy Egn(an)te somme gelds zü suchen, soliche virstrickünge vnd usznemen in bryffen myne herren vnde fründe fremede hat Dan solde ich vor solich gelt mit myn lybe gehalden han alse mir geborte vor daz gefenckenysze vnd dy andern sache uszzürichten, ich wolde uch yrberklichen vnd wole gehalden han wy wole ich nü von groszen virlüsten vnd abegange myner narunge Dar zü kommen bin Daz ich uch oder nymanden anders zü geben han alse daz wole offenlichen vnd kuntlichen ist über daz alles daz ir sehen sollet vnd allermenlich Dy Daz herfaren magen Daz ich allzyt myn uermagen gerne dede so wil ich mit eyns theilis myn frunden vor uch den Rad komen vnd wil uch geben vnd antwerten alles Daz ich han off gesworn Eyt vnd küntschafft sunder myn cleider Dy ich off Dy zyt vor uch ane han alse daz ich vor liplicher schemede vor uch bedeckit bin vnde wolt ir dit also von mir offnemen vnd mich Damidde von uch kommen laszen Das laszet mich beschreben widder wiszen vnd auch daby Das ich vnd myn fründe eyn güd geleide haben vor uch vnd den üwern vnd weres sache daz ir herüber eyncherley schryffte clage oder vngnade an mich lechtit Des ich uch Doch nicht getruwen so woste man Doch wolle wy es vmb mich gelegin were vnd moste Daz virantwerten nach myner notdorfft vnd auch nach Rade myner herren vnd fründe vnd bidden üwer beschreben Entwerten. vnder myn Ingesz. Wernher von Hirtzenhen.

nr. 47[a]. 1500. Ugb. B 58 nr. 86.

Rückseite: Dem Ersamen vnd wyszen Bürgermeister vnd Raidt der Stede Ffranckfurdt vnseren besunderen lieben herren vnd guten frunden. 1 kl. Bl. P.

Mynen fruntlichen Dinst vnd allesz gudesz zuvor Ersamen

wyszen herren alsz ich an dem nehesten vorgangen mandagk hab erlanget IIII gulden vff heynrich rode vnd den gericht schaden. hait mir hansz von Bonne eyn mündt war henrich roden gesaget, lodewicktz hen der richter hab yme vorboten er solle mir solich geldt nit geben, von der herrn wegen. nühe befrommet mich fast von vch yn welcherley maisz mir solichsz verboten werde vnd nit folgen wolde laiszen, sunder ich nichtesz mit myner herren weysz zu schicken wan alle gute. vnd bidt myne herren myn schrifft yn dem besten vffzunemen Dasz wil ich vmb myn herren vordienen vnd begere desz vwer antwurdt Datum geben vff den tagk Iohannes ante portam latinam (6. Mai) anno funfftzehenhundert.

Wilhelm von Bommersheym.

nr. 47[b].

Antwort: Wilhelmen von Bomerszheym. Rückseite: Als wilhelm von bommerszheym schribt. 1 kl. Bl. P.

Vnnsern freuntlichen grusz zůůor besunder gut freunt wir haben Euwer schrift vnns itzt des verboten gelts halber getan gehort vnd am richter Ludwigks hennen forschung gehabt dar vf berichten vnns vnnsere bedemaistere wie sie vormals bede von euch auch itzt erforderen lassen haben aber entrichtung nit entpfangen dwil dan eyn yeder er sy vom adel oder nit der gutere Inn vnnser terminie habe die vngewegert verbeden müsze hab der richter solich verbot vf das gelt gelegt Im vertruwen ir solten euch dar Inn selber geschickt haben Dan solten wir lude vnnsers gesetzes gegen euch zu handelen vndernemen were vil schimplicher dan disz verbot angesehen desz wir doch lieber vertzagen sin wan euch sunst freuntschaft zuertzeigen sin wir geneigt Datum Dinstag nach dem Sontag Jubilate anno dm XV[c].

nr. 48. 1396. Ugb. B 58. nr. 74. 1 kl. Bl. Fg. Siegel fehlt.

Wir der Rad zü Franckenfurd irkennen vffenlichen mit diessem brieffe, also als Iacob zum Nüwenhüse vns vnd der Stad gemeinlich zü Franckenfurd etzwyfaste gedienet hat, an der bede myde zü geen vnd auch süst, vnd auch eins teils schaden by vns gnomen hat, vnd darümb forderünge vnd bede zü vns getan hat. ym des zü lonen vnd zü erstaden, vnd darüff auch sin bede etzliche Iare vnd auch ander schüld gein vns ynne behalden hat des han wir yme siner erbeit gelonet vnd yme gegebin waz wir yme plichtig waren vnd in auch erstadet, daz er vns gedancket hat, vnd auch vür sich vnd sin erbin gein vns vnd der Stat zců Franckenfurd virczegin nach lüde sins besiegilten briefis den wir darübir ynne han, des han wir yme auch abegeslagen die bede vnd ander schult als er vns schuldig waz vnd verczihen von vnszn und der Stede franck(furt) wegin uff den obgenant(en) Iacob vnd sin erbin uff Die obgenante bede vnd ander schult als er vns schuldig ist gewest bisz vff dissen hütigen tag, Des zü vrkünde

so han wir vnsz Stede Ingesz an dissen brieff tün hencken Datum anno dni Mill(es)imo Trecen(tesi)mo Nonagesimo sexto in vigilia petri in kathedra.

nr. 49. 1428. Ugb. B 58 nr. 84 W. 1 kl. Bl. P.

Rückseite: Den Ersamen wiesen Bürgermeistern vnd Rat der Stat zü franckfurt mynen guden fründen.

Den Ersamen wiesen Bürgermeystirn Rait Enbieden Ich Volrat von Seligenstat mynen fruntlichin Dinst vnd lassen uch wiessen das ich ettlich zyns bey uch zü franckfurt uff Sand Mertins tag fallend han vnd mit namen zü dem korbe uff dem kornemergt dye selben zins mir hure von Jare vorwehalden werden alz von bede wegen dye ir dar uff gesatzt solt haben, ist das also So biedden ich uch früntlich vmb myns Dinst willen solich bede sacze abezüthüne Das wil ich mit willen alczit gern verdinen wan myn åldern vnd ich solich zins gerwclich[1] vnd besesselichin bysz her bedefrey bracht han wan ysz auch myn lehen ist des ich herren vnd weren[2] han. wewiset uch her ynne alz ich gedruwen, das wil ich mit willen gern verdinen. vnder myn Ingesz datum Anno etc. XXVIII° etc. Volrat von Seligenstat.

nr. 50. 1385. Ugb. B 58 nr. 84a a. 1 kl. Bl. Pg. Siegel: gr. Wachs, anhangend.

Rückseite: her herdan von buches siner zinse bede geben. herden von buches sin gutere zinsz bedefry sin leptage gelassen.

Ich herdin von Buchis Ritter Irkennen vnd dün kunt offinlich mit disz briffe vor mich vnd alle myne Erben Daz mir Die Ersamen wisen lude Der Rat Der Stede franckenford Durch myner fliszegen bede willen Die fruntschaft getan han Daz ich von mynen guden vnd zinsen Die ich zu desz[3] zyt in franckenf(urt) vnd in Dem gerichte Da selbis ligende han keyne bede gebin sal Die wile ich lebin wan ich abir von Dodis wegen bin abegegangen So sollin myne erbin odir wer anders Die selbin myne gude vnd zinse Inne hat Da vone Dem Riche vnd Der Stat franckenf(urt) bede gebin vnd zu Dinste sten glicherwys alsz Die burgere zu franckenf(urt) Dün von iren gudin vnd zinsen Die in franckenf(urt) gelegen syn Dez zu vrkunde vnd vestir Stedekeid So han ich herdin vorg(enannt) myn Ing(esz) vor mich vnd myne Erbin an Desen briff gehangen Datum anno Dm M° CCC° LXXXV^to feria quinta Post Dominicam Reminiscere.

nr. 51. O. J. ca. 1500. Ugb. B 58. nr. 84. k. 1 Bl. P.

Rückseite: Schatzung Vormundschafft.

Ersamen wyssen lieben hern, ich byn vnderricht von lodwigsz hen, wie ere bescheydt habe von ewre w. mich alsz vormender

[1] = geruhiglich. [2] = Bürgen. Lexer 767. [3] = dieser.

Jacůb wysz kindere zu phenden Nu han ich vnd mag nit dar vor wan ich kan keyn geboit der gemelten kindere halben ansz gericht gethun, so ich alsz vormender die erste klage thun sol, minsz gebrest (halben), alsz E. w. wol wissen ist, bydt hermit von wegen der gedochten kindere eyn kurcze zitt styl zu stan, bysz myn sach besser wirdt, wo aber keyn vorczogk syn wil, beger vnd bydt ich eyn gütlich rechnung in myn hern zu thun von wegen der gemelten kindere, vnd mich noch der rechnung solich vormenderschafft zu erlössen, wan ich kan itzunt nit mer gethun, wan ich mag etc. E. w. kondet boysz ermessen solichs dan ichsz geschrieben han, wo ich basz mocht bysz gethun wolt ich gern.

E. w. henrich wysz bůrger.

nr. 52. 1463. Rs. 1 kl. Bl. P.

Rückseite: Den Ersamen fursichtigen vnd wysen Burgermeistern Scheffene vnd Raide zu franckenfurt vnsern lieben herren. Die Fischer von irer leigeschiff wegen an der bede gnedig sin.

Ersamen fursiechtigen vnd wysen besundern lieben herren Vnsere vndertenige vnd willige Dinste mit aller oitmůdigkeit[1] syen uwirn fursichtigkeiden zůůoran bereit. lieben herren, als wir uch zu mermalen montlichin vnd schrifftlichin geclaget vnd anbracht han von der bete wegen als sich von Den leytschiffen nach lute uwers buches vnd alter uberkommunge geboret zugeben wie Das Darin fast wyder vnd ferer Dann vnsere aldern seligen uff vns bracht han vnd wir von vnsern aldern noch versten besweret werden als vns bedunckt, want dann aber eyn bete ufftzuheben verkundet ist, ire villicht Die bete von den legeschiffen als vor vermeynent zu heben vnd zü nemen, Nachdem nu ytzunt eyn grossze gewessere vnd yszgang gewest ist, Dadurch Die legeschiffe merglichin schaden genommen zustossen hynwegk gefurt sint, So bitten uwer wyszheit wir aber so wir vnderteniglichst mogen solichen schaden zubedencken vns armen an der bete gnedig zu sin vnd abestellunge nach antzale vnsers schadens wir genommen han zuthun, als wir hoffen ir thün sollet nach lute Des artickels Der bete Inhaltende wer schynberlichin schaden nymmet etc. odir ymanten Das sin uff Dem wasser verginge Die selben bedorfften keyne bete von den bescheddigiten guden odir habe gebin Dann sie sulden esz fur Den Rait brengen vnd der Rait sulde yne Daran gnade thun. vnd wulle uwer Ersamekeit uch hertzu so gutwillig ertzeugen vns armen Disser bete nit versagen angesehen vnsern schaden an Den schiffen genomen han als wir vns Des vnd alles guten ye zu uwer wyszheit versehen wollen wir semptlich vnd besunder vmbe vwer wyszheit gern verdienen

[1] otmüetecheit = Demut. Lexer.

Dann Die schiffe solicher grosser bete mit nicht getragen mogen Geben uff Dornstage nach dem Sondage Oculi anno etc. LXIII°
von vns den fischern Die Da leygeschiffe
han uwer armen.

nr. 53ᵃ. 1462. Rs. 1 kl. Bl. P.

Rückseite: Den fursichtigen Ersamen vnde wysen herren Burgermester vnde Rade zu franckenfurt mynen lieben herren. Rabodus Apotecker yn der bede zu erlassen.

Fursichtigen Ersamen vnd wysen lieben heren myn gar fruntlike willighe vnd vnderdanich Dienste syen üwer vorsichtikeit myt gantzer Denstberkeit all tzyt bereit, fursichtigen Ersamen vnde wysen liben heren. So als Ich uwer fursichtikeit Dener vnd Apteker worden bin vnd mych vch verbuntlich gemacht haen ein Apteken vff zu richten vnd tzo bestellen. Als Ich Die von den gnaden des Almechtighen gottes redelike vnd wole myt materialien zughericht hab, vnde de materialia In diesen krigs leuffen zwerlich vnd kostlik myt vil sorghen vnd vngelt van venedien gein ffranckfurt bestalt vnd getughet han mir nit zweyfelt uwer ffursichtikeit wyder vnd basz besinnen vnd betrachten kone vnd moghe dan Ich Ich (!) uwer vorsichtikeit ghescriben mag, vnd nach sulcher kostliker bestellinghe Die materialien nit tzo hoen eder zu nederen han Als myr wol noet were, Sunder uwer ffursichtikeit Die zu hogen vnde tzo nedderen vnd Inwonern Burgeren zu franckfort wezeliken vnd redeliken kauff geuen mösz nach lude des Registers uwer ffursichtikeit Dar uber Innehaet, vnd in vnses heren hemelfart aŭent, erst myt myns sŭlŭ[1] liŭe eder personen van fenedige gein franckfort ghecomen bin, Do eersten vnderstanden haen myn Apteken bereiden lassen myt bussen becken oŭen Alze Dan in der Apteken noet is Alzo sin Die materialien zu Der Herbstmissz vnde dar nach eerst komen Alze myr nit zweifelt ein suliches uwere fursichtikeit wol wyssende sin moge, vnd alzus haen myn heren de bedemester nach myr tun schicken vnde ghesaget Ich sulle sulche materialien vnde das myne Dasz Ich vermogende bin verbeden, vnde Die bede bisz hyr alzo haen Doen fordern. vorsichtigen Ersamen vnde wysen lieben heren nach dem ich Dan solche materialien zwerlich vnd kostlik ghezuget vnd zu der zyt der verkundinge der bede myt mynen materialien nit zu franckfort gheweset bin Als yr hyr hie oben in Dieser myner scryfft vernomen moget haen, vnd ock vmme Iuwer ersamer wysen fruntschap willen hyr in vromede lande mich ierst gessat hab, vnd leyder weinich hulpe van mester henrich in der Apteken haen Alzus bidde Ich uwer Erliker wysheit vnderdeneliken vnd oetmodeliken myt ganszen flysze uwer fursichtikeit wulle an seen gestalt vnd gelegenheit der sache vnd

[1] = selbst, eigen.

wul mych der bede tzo dussen male eder tzo desser tzyt gnedeliken erlassen Dasz wil Ich myt mynen vnderdenliken willigen Densten Altzyt gernne verdenen vnd wulle uwer ffursichtikeyt Dar Inne zo gnedeliken laszen ertzeigen Als Ich zu uwer fursichtikeit ein guten ghetruwen vnd tzuversicht han vnd myt vnddenighen willigen Denste gernne verdenen wil datum in Die sti Marci enwangeliste anno 1462.

Rabodus Apteker[1].

nr. 53b. 1462. Rs.

Rückseite: Den ffursichtigen Ersamen vnd wysen kloken heren Burgermeister vnd Rade zu ffranckfurd mynen lieben herren. Rabodus aber vur die bede gebeden.

Ffursichtigen Ersamen vnd wyesen lieben heren myn gar vndertenighen willigen Denste sin uwer erliker wysheyt myt ganszen mynen hertzen nuw vnd to allen tyden bereit ffursichtigen Ersamen wyesen lieben heren Alzo Ich uwer erliker wysheyt vor ghescreuen vnd oetmodeliken[2] ghebeden hab vm my de bede to dussen male oüer to seende Alsus hebben myn heren De bedemester nach my tun schicken vnde de bede von my noch tun furdern wilker bede Doch nit gheludet eder roeret wort in vnser verscriüighe, mer do ghesacht wort men geüe kein bede noch stuer myt dren gl, so worde Ich al myn vngelt offlengen des yaersz, vnd my alsolker bede vnd vil ander zwere vnkost sorghe nit vermodene wasz, warümme Ersamen wysen lieben heren heb Ick angheseen vnd oüertrachtet de zwere vnkost van voerlone vmme to varen, teringhe Dar vpp to slaende, de Ick genomen hab, sind Ick uwer apteker gheworden bin, vnde hab ock myn Apteken costilike vnde alzo Ik hope recht toghericht wanner Ich dan alsolke apteken holden sal ane arsten Dar Doch myn fundament mit Der apteken vppstaet, vnde Ik nit Dispencern[3] eder maken sal dat ensy myt wyssen der stede Arsten vnde sal uwer erliker wysheyt vnde ghemenen borgern alzodane coepp geüen alzo Dan vnse cedele vetwyset[4] vnde Anders keyn vrigheyt eder vordel to hebben dan de twehundert gl van Iuwer erliken wyssheyt ghelouwen to eyner tyd vermach Ich nit wol to halden ane mynen schaden vnde eyde rechtichkeyt vnde ghetrouw myt dussen loufften des nit to vollenhenden vpp de lenghe Sunder Ich moet dencken wo Ick kan vnde mach alsodan gelt vwer Erliker wysheyt weder to geüen vnde bidde oetmodeliken uwer erliker wysheyt my wol gunnen vor Iuwen armen bisitter, Dasz Ich mochte seen offte Ich my by vch hyr mochte behalden, von wilkeren vpp ghenanten

[1] Kriegk B. 67.
[2] S. o. Beil. I, 52 Anm. 1.
[3] = dispensieren, Arzneien bereiten. Grimm II, 1190.
[4] = utwyset.

Articulen. uwer erlike wysheyt my wolde geüen uwern vorsichtigen cloken wysen raed vnde antworden wilkeren. Ich gernne wil üolgen nuw vnde to allen tyden etc.

Rabodus.

nr. 54. 1304. Ugb. B 57 Ddd.

Münzenberg fragt 1602 an, wie es in Frankfurt mit der Schatzung bestellt sei, da die Münzenbergischen Ganerben die Bürgerschaft mit 5 Tornus aufs 100 zu jedem der 2 Ziele zu belegen sich „unterstanden" hätten. Die Reichshülfen hätten sie bezahlt.

Beilage: Lat. im Arch. f. Hess. Gesch. u. Alt. I, 414.

Wir Philips der Alte, vnd Philips der Junge Herr von Münzenberg, vnd Werner Philips des alten Sohn, begeren kundt zu thun, mit haltung dieses brieffs, allen leutten, beide den gegenwertigen vnd den nachkommendten vnd erkennen offenlich, das wir oder vnsere erben, vnseren bürgern zu Müntzenbergk, die vns vnd vnszern erben, alle Jahr auff Sanct Enders tagk, des heiligen Apostels in Beedtweisz dienendt, mit hundertt marck Pfenning Colnischer gebür vnd güter. Nimmermehr mitt keiner beschwerung, Schatzung oder beedt, beschweren wöllen, oder versuchen wöllen zu beschweren in einige weisz, doch mit behaltnies vnsers rechten, an Zoll, an Vngelt, vnd in allen andern Dingen. Diecze Summam aber der hondert marck, sollen vnszere bürger vorgenantt samlen vnd nehmen, so wol von denen, so da sitzende sindt, in der Mauren, alsz ausz der Mauren, vnd in der Termine der Pfarr der obgenanten Statt, vnd zu derselbigen Pfarr gehörendt, vnd auch von Ihren mittburgern die Pfalburger heiszendt, Vns alle Jahr zu geben, also doch das vnsere Amptleuth, das sindt Schultheiszen vnd keller, ob sie etwan mitbürger sindt Vnt stewern Vorgenanter beedt frey sollen sein, Auch wöllen wir das vnszer Vorgenante burger, keinen vnszerer Leuth, die auff dem landt wohnen zu bürgern entpfangen ohne vnszere suchung, vnd ohne Vnszern willen, Auch thun wir dazu, das die vorgenante vnszere bürger zu dem widderbaw vnd wiedermachung der Mauren die vmb die Stadt gehett, oder zu einer newen, ob wir die willens hetten zu machen, nicht sollen Verbunden sein, Vnd geben vnszern obgenanten bürgern sich zu gebrauchen derselbigen freyheitt vnd rechtt, der sich die bürger zu franckfurtt freylich, vnd mit recht gebrauchen.

Dieszer Ding sindt zeugen Henrich von Pfingsten, Crafft von Beldersheim, Erwin von Lobhusen, Conrad von Kolbendenszell, Johan vnd Dolle gebrüder von Bellersheim, Wentzel von Treisa, Wentzel von Birckeler Ritter, Wentzel von Colnhauszen, Wentzel vnd Cuno gebrüder genant Colbendenszel, Gerlach von Griedel Rittermeszige knecht, vnszer burckman zu Müntzenberg, vnd andere viel leuth, den wol zu glauben stehet, Vnd auff das alle vorgeschribne Ding Vnd iglichs besonder, von vns vnd vnszern nachkommenden erben vestlich, vnd vnüerbrüchlich, ewiglich gehalten werden, So haben wir diese gegenwertige Schrifft vnszern bürgern zu Müntzenbergk zu einem offenbaren vnd scheinbaren Zeugnus gegeben, bestetiget, mit festunge Vnserer Ingesiegel, Vnd ich werner vorgenant, Die weil ich noch zu zeitt kein eigen Insigel hab, So hab ich gebeten den Strengen vnd Erbarn Man, Henrich genantt von Pfingsten obgenantt, das er sein Insigill ahn dieszen brieff hatt thun hencken, an meine statt, vnd ich Henrich von Pfingsten vmb bitte willen werners meines vorgenantten Herns, mein Insigel an dieszen gegenwertigen brieff hab thun hencken an seine statt zum zeugnüs aller der vorgeschriebenen, Der geben ist nach der geburtt des Hern Tauszent Drey hundertt vnd Vier Jahr, am achten tag der erscheinung, welchen man nun nennet den 12. tagk des Jenners.

nr. 55. 1381. Ulmer Bedeordnung. Ugb. B 57 Unu. 2 Bl. Pg.

Rückseite: Vmb gefelle vnd bede.

Hie market man daz Gredgelt als daz der Burgermaister vnd der Raitt grosser vnd klainer ze vlme hand vffgesetzt Anno domini M°CCC°LXXXI° nach georij.

Des ersten wer ain Schiben Saltz in daz gredhus leit. Der git davon 1 h, nimpt er es denne selb wider vssher so git er da von nicht mer, wer och ain schiben hir in kouft. Der git ainen haller wer si och her vzz kouft der git och ainen haller er sie burger oder gast

Och git ain ieglich achtentail Saltz 1 wirtzburger phenning in den selben rechten

ain phund ysens git VIII ytelig haller
von viertzig klobn Stachels och VIII ytel haller
von ainem zentner kuphers zins vnd alles andern geschmidz 1 hl
von ainem wollsak VI ytel haller
von yedem aimer wins der verkoutt 1 h der kouft och 1 h
von ainem Stupich obs 1 hl
von ainem Stubich Buchs VI hl
von ainem vardel barchantz 1 s h
von ainem zentner bonwol IIII hl
von ainer Tunnen hering IIII h
von zwain korben biren nuss aphel vnd andirn obs 1 hl
von ainem zentner wachs II hl
von ainem zentner pheffers vnd and(er) Spetzri VIII h
von ainem phund Saffran 1 hl
von ainer ballen genilles[1] (!) 1 s hl
von ainer gewantballen von ainem sweren tůch II hl
vnd von ainem Ringen tůch 1 hl
von ainer linwat ballen II s hl si wer denne klain daz sol man ansehen
von ainem aymer hongs II hl
ye von vier hüten 1 hl
von ainem grawen tůch IIII hl

würd aber daz bi der Eln vffgemessz so git man es nu ainfalt vnd sol daz alles gezaichent werden vnder Der stat zachen in der gred vnd sol daz der gredmaister tůn

Die Marner[2] von ainem geschlachten tuch VIII hl vnd och in dem rechten als die graw tůch

Von Bachun flaisch von schmer von vnschlit vnd von Smaltz sol man an der wag zwüro als fil nemen als vor fur gredgelt vnd ander sach der verkouft vnd kouft.

war och daz dechain gast mit dehainen hie vorgeschribn sachen durchfür oder fürfüre daz nit hie verkoufft wurd der git da von nichtz welich burger durchfür der geb och nicht, liesse aber ain burger daz lenger hie stan denne von ainem mittem tag zu dem andirn vnd für dar nach durch der geb halb als vil als vorgesz stat

Vnd von allen hie voirgeschribn stuken So git ieglicher tail der verkouft vnd kouft ain tail als vil als der ander

Not. haben wir gesetzt von der torzöll wegen

Bi dem ersten daz ain ieglich ros an wagen vnd an karren der win ysen oder Saltz für IIII ytel haller ze zoll geben sol mit dem alten zol

[1] Seidensamt. Littré I, 588: chenille, schon im 14. Jahrh. nachweisbar, = sorte de passementerie veloutée en soie.

[2] Schmeller I, 1654: Marner = Seefahrer. Nübling 136 . . . marnerorum, id est eorum, qui faciunt pannos de lana griseos vel qui cum eis negotiantur. Vielleicht auch die Grofshändler nach Venedig.

Von ainem karren mit ainem ros IIII hl vnd waz ander kouffmanschaft daz ist, daz sol zworo als vil geben von yeglichem ros

Waz ander sach her in gat es sie kornn holtz how stro oder ander sach da sol der wagen vier haller gebn vnd der karr II haller

Vnd waz durch die Stat vert E man daz ab der achs geleit daz sol nicht mer zollen denne zü ainem tor mit der beschaidung daz der fürman sin trw an aids stat geben sol So er in die stat vert daz er es ab der achse nicht lauss noch anders mehe vffding, vnd wenne er daz getůt So sol man im denne ain pullit[1] zu dem andern tor gebn

Item welhein burger her in kumet vnd daz verzollet der mag es wol vsfüren wenne er wil als verre daz er sin trw geben sol daz er es vor verzollet hab

Vnd waz kornnes usser der Stat gat es sie burger oder gest es sie vff der achs oder zu Brigg[2] da sal ain ieglich ynn roggen kernnen vnd alle schmalsat 1 s hl ze zol gebn vnd ain ieglich ynn vesen[3] habirn vnd gersten VI haller

Sunderlich so ist vnser Stat gewonhait von der Stur wegen daz alle vnser burger alles ir gut bi dem aid verstüren müssen baidiv ligentz vnd varentz als lieb in daz ist vnd als sie daz gernne (?) geben ob sie daz verkouffen wölten vnd wenne ain phund ligentz gutz git ainen phenning So git ain phund varentz zwen phenning also daz daz varend gut alweg zwir als vil ze stur git als daz ligend.

[1] = Billet.
[2] = Schiff? Rugg = Rücken?
[3] = Weizen.

II.

nr. 1. Übersicht der Bedeeinnahmen (nach den Rb.).

	Oberstadt			Niederstadt			Summa		
	lb	s	h	lb	s	h	lb	s	h
1410	4 513	6	4	2 136	9	3	6 649	15	7[1]
1411	5 348	3	5	3 345	14	3	8 694	17	8
1475	4 303	13	8	3 454	9	3	7 758	3	2[2]
1476	3 637	6	2	3 526	4	4	7 163	10	6[3]
1477	2 916	2	8	1 617	14	3	4 533	17	2
1478	278	15	3	1 140	5	6	1 419	1	0
1495	1 276	14	6	1 986	11	6	3 263	6	3[4]
1496	1 295	16	½	1 063	19	0	2 359	15	½
1497	1 445	9	6	1 235	4	0	2 680	13	6
1498	0	0	0	165	9	1	165	9	1
	g	s	h	g	s	h	g	s	h
1556	5 353	19	5	4 400	0	0	9 753	19	5[5]
1567	4 094	11	1	3 864	9	0	7 958	20	1
1568	4 047	2	3	2 500	18	6	6 547	21	0
1569	737	19	1	207	4	3	944	23	4
1570	3 890	4	6	4 118	6	7	8 008	11	4
1578	8 295	23	7	6 522	6	5	14 818	6	3[6]
1579	8 353	8	2	6 628	1	5	14 981	9	7
1580	8 231	13	2	6 528	12	4	14 760	1	6
1592	9 522	18	3	8 246	0	5	17 768	18	8
1593	9 527	3	5	8 223	2	3	17 750	5	8
1606 B + W[7]	15 478	19	5	12 160	20	0	27 639	15	5
B	12 138	22	5	9 823	1	0	21 961	23	5
W	3 339	21	0	2 337	19	0	5 677	16	0
1607 B + W	15 855	15	0	12 431	10	8	28 287	1	8
1608 B + W	17 231	12	2	14 411	1	0	31 642	13	2
1609 B + W	19 092	3	2	14 438	16	0	33 530	19	2
1610 B + W	17 222	22	0	13 893	4	0	31 116	2	0[8]
B	13 797	7	0	11 064	13	0	24 861	20	0
W	3 425	15	0	2 828	15	0	6 254	6	0
1611 B + W	18 222	5	3	13 490	9	6	31 712	15	0
B	14 536	9	3	10 983	3	6	25 519	13	0
W	3 685	20	0	2 507	6	0	6 193	2	0

[1] Nach Bb 1410 ist in die Rechnei geliefert: O 4386 lb 12 s 4 h, Ni 3082 lb 11 s 5 h. In den Angaben der Rb laufen im 15. Jahrh. öfters verschiedene Jahresbeden zusammen, resp. ihre Ablieferung hat sich verzögert.

[2] = 156 404,528 gr FS = 16 757 gr Fg = 46 748 heutigen Goldmark. (Ohne Berücksichtigung der höheren Hellerprägekosten.) Nach den Bb. ist in die Rechnei geliefert: O 4082 lb 9 s 1½ h, Ni 3596 lb 10 s 5 h.

[3] Bb 1476 O geliefert 3339 lb 1 s 8 h, Ni (II) 3554 lb 16 s 4 h. Bb. 1477 O 3163 lb 4 s 3½ h, Ni 2723 lb 0 s 4 h. Insgesamt 1475—78 nach Rb in O 10 806 lb 0 s 1½ h, nach Bb 10 914 lb 13 s 5½ h, in Ni nach Rb 9732 lb 6 s 2 h, nach Bb 9880 lb 15 s. In den Rb sind die Ausgaben abgezogen worden. Vgl. Anm. 1.

[4] Nach den Bb 1495 ist in die Rechnei geliefert: O 1436 lb 9 s 2½ h, Ni 1198 lb 17 s 1 h. S. o. Anm. 1.

[5] = 211 189,824 gr FS = 18 707,381 gr Fg = 52 190 GM.

[6] = 329 984,100 gr FS = 27 813,336 gr Fg = 77 590 GM.

[7] Bede und Wachtgeld.

[8] = 577 498,158 gr FS = 44 505,843 gr Fg = 124 162 GM.

nr. 2. Übersicht über die Bede-

	Ziel[1]	Oberstadt			Niederstadt			Sachsenhausen			Juden			Sulzbach			Soden		
		g	s	₰	g	s	₰	g	s	₰	g	s	₰	g	s	₰	g	s	₰
1586	7.	2868	0	5	3438	15	3	291	1	3	853	10	5	59	21	3	50	19	4
	8.	2920	13	8	3438	11	4	334	2	2	737	21	0	53	13	6	52	5	5
1592	19.	3279	19	0	4159	18	0	384	7	8	986	11	7	68	0	7	49	21	6
1606/7	24.	3855	16	0	4639	9	0	393	14	0	1775	10	0	89	8½	0	76	14	0[3]
	Wachtgeld	961	15	0	1168	7	0	277	2	0	396	1	0	—	—	—	—	—	—
1607	1.	4040	22	0	4130	16	0	388	21	0	1916	19	0	93	2	0	91	7	0
	Wachtgeld	1128	23	0	1062	0	0	267	16	0	395	21	0	—	—	—	—	—	—
1609	5.	4923	11	0	5451	18	0	554	4	0	2106	18	0	96	12	3	70	7	7
	Wachtgeld	1466	16	0	1607	15	0	397	12	0	429	20	0	—	—	—	—	—	—
1610	8.	3660	6	0	5146	11	0	805	19	0[6]	2385	5	0	93	0	6	69	10	3
	Wachtgeld	968	0	0	1394	10	0	293	14	0	483	5	0	—	—	—	—	—	—
1611	9.	4485	20	0	6154	6	0	405	12	0	2186	19	0	90	2	5	76	12	8
	Wachtgeld	1134	23	0	1401	1	0	306	12	0	443	3	0	—	—	—	—	—	—
1611/2[7]	10.	4554	23	0	4449	22	0	358	6	0	2259	2	0	93	14	1	68	19	8
	Wachtgeld	1091	18	0	1106	7	0	253	14	0	455	22	0	—	—	—	—	—	—
1612[9]	11.	3027	2	½	2464	17	0[10]	238	8	0	2167	6	0	91	14	5	71	8	2½
	Wachtgeld	769	4	0	249	4	0	133	8	0	433	2	0	—	—	—	—	—	—
1613–14	12. u. 13.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4266	6	0[11]	0	0	0	0	0	0
	Wachtgeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	821	23	0	—	—	—	—	—	—

[1] Es war ein Turnus von 24 Steuerterminen, jedes Halbjahr.
[2] 2 Ziele.
[3] Einschl. einiger Extanten; so auch bei andern Summen in diesen Jahren.
[4] Ziel 23 + 24.
[5] Ziel 1 + 2.
[6] Dabei einige 100 g Strafgelder.
[7] In Ni vom 3. Febr. bis 29. April; in O vom 14. Nov. 1611 bis 14. Jan. 1612.
[8] Von der Schatzung befreit, da König Matthias' „Volk" dort lag.
[9] In Ni vom 30. April bis 8. Oktober; in O vom 7. Mai bis 27. Juli.

einkünfte. (Nach den Bb.)

Oberrad			Niederrad			Hausen			Bornheim			Bonames			Dürkelweil			Niedererlenbach			Niederursel		
g	s	₰	g	s	₰	g	s	₰	g	s	₰	g	s	₰	g	s	₰	g	s	₰	g	s	₰
56	18	3	33	1	6	17	10	2	61	22	3	60	4	0	61	9	8	63	0	2	166	9	5[2]
49	8	5	27	0	4	11	6	2	29 (!)	18	3	63	19	6	61	1	8	63	23	2	0	0	0
54	13	3	0	0	0	21	12	0	71	21	2	63	0	0	51	1	0	93	7	0	0	0	0
100	18	0	62	18	0	43	13	0	105	0	½	78	17	0	149	13	8[4]	114	18	6½	0	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93	3	0	0	0	0	39	7	0	111	14	0	51	6	0	158	7	5½[5]	215	17	4[5]	0	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107	1	8	49	9	5	42	15	7	96	12	7	63	16	0	85	2	0	107	16	7	0	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109	15	5	47	6	5	43	7	7	91	16	5	60	0	1	81	20	0	118	14	7	100	3	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117	9	3½	0	0	0	42	17	7	89	15	0	57	20	1	82	6	0	110	7	7	95	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	22	1	0	0	0	43	9	5	0	0	0[8]	0	0	0[8]	79	12	6	107	19	5	91	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
122	10	4	35	18	0	34	13	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[10] Summa Summarum so in der Nider Statt in disem 11. Ziel (dann wegen dismahls zustandts zwischen E. E. Rath vnd bürgerschafft weitter nichts erhaben worden) an schatzung eingenommen worden 2464 g 17 s vnd dann an wachtgeltt 249 g 4 s.

[11] Wegen des zwischen E. E. Rath vnd Bürgerschafft znstandts ist seitter dem 11. Ziel 1612 an schazung nichts von der Judenschafft erhoben worden, aber nuhn durch E. E. rath befohlen izo vnd nach der izigen herbstmesz die zwey verfloszene 12. vnd 13. ziel zuerheben vnd einzunehmen.

nr. 3. Steuerertrag der einzelnen Klassen: 1354.

	Steuerzahler	Steuersatz	Ungefährer Ertrag[1]		Steuerzahler	Steuersatz	Ungefährer Ertrag[1]
1.	589	3— 4 s[2]	103 lb	9.	163	4— 8 lb	978 lb
2.	258	4— 5 s	58 lb	10.	86	8—12 lb	860 lb
3.	86	5— 6 s	23 lb	11.	69	12—20 lb	1104 lb
4.	176	6— 8 s	61 lb	12.	37	20—30 lb	925 lb
5.	183	8—12 s	91 lb	13.	14	30—40 lb	490 lb
6.	246	12s— 1 lb	197 lb	14.	16	40—50 lb	720 lb
7.	321	1— 2 lb	481 lb	15.	10	über 60 lb	ca. 650 lb
8.	243	2— 4 lb	729 lb				ca. 7470 lb[3]

nr. 4. Übersicht über die prozentualen Beiträge der Steuerstufen zur Steuersumme.

Vermögen	1495			1556			1593		
	Zahler	% der Gesamtheit	% der Steuersumme	Zahler	% der Gesamtheit	% der Steuersumme	Zahler	% der Gesamtheit	% der Steuersumme
(0-20 g)	1081	43,4	12,3	208	9,9	1,2			
20-30 g	340	13,6	5,2	516	24,5	4	986	36,2	9
(50 g)									
50-100 g	332	13,3	7,2	280	13,2	3			
100-300 g	310	12,5	10,5	400	19	8,8	614	22,6	7,3
300-1000 g	232	9,3	16,3	386	18,3	15	491 (bis 900 g)	18,1	10,2
1000-3400 g	93	3,7	12,7	200 (bis 4000 g)	9,4	13,6	418 (bis 4000 g)	15,4	24
3400-10000 g	104	4,2	35,8	74 (4-8000 g)	3,5	20,5	134 (bis 10000 g)	4,9	22,2
	—	—	—	47 (8-30000 g)	2,2	33,9	77	2,8	27,3
Sa.	2492	100	100	2111	100	100	2720	100	100

1495 brachten 7,9% der Zahler 48,5% der Gesamtsteuer, 1556 5,7% 54,4%, 1593 7,7% 49,5%. Nach der Mittelleistung jeder Stufe berechnet, also nur approximativ.

[1] Es sind die Mittelzahlen der einzelnen Klassen zugrunde gelegt bei der Berechnung. Daher ist das Resultat nur ein approximatives. S. o. S. 107, Anm. 2.

[2] j h, also 20 s = 1 lb (4 s incl.).

[3] Klasse 1, = 23,6% der Zahler, bringt 1,37% der Steuersumme. Klasse 1—10, = 2351 Steuerzahler, = 94,2%, bringen 3581 lb = 48%. Klasse 11—15, = 146 Zahler, = 5,8%, bringen 3889 = 52%. Auf jeden Steuerzahler kommen durchschnittlich 3 lb Steuern.

Steuersatz	3—4 s j h	4—5 s	5—6 s	6—8 s	8—12 s	12 s—1 lb	1—2 lb	2—4 lb	4—8 lb	8—12 lb	12—20 lb	20—30 lb	30—40 lb	40—60 lb	über 60 lb	Sa.
gr. FS.	5,589 — 7,452	— 9,315	— 11,178	— 14,904	— 22,356	— 37,260	74,520	— 149,040	— 298,080	— 447,120	— 745,200	— 1117,800	— 1490,400	— 2235,600	über 2235,600	—
gr. Fg.	0,519 — 0,692	— 0,865	— 1,038	1,384	— 2,076	— 3,460	— 6,920	— 13,840	— 27,680	— 41,520	— 69,200	— 103,800	— 138,400	— 207,600	über 207,600	—
GM.	1,45 — 1,93	— 2,40	— 2,90	— 3,86	— 5,78	— 9,64	—19,30	— 38,60	— 77,20	—115,80	—193	— 289,50	— 386	— 579	über 579	—
Unterstadt. . .	139	39	17	43	54	64	88	56	44	25	25	19	5	6	5	629
Sachsenhausen .	73	75	16	28	17	44	34	27	20	1	2	1	—	—	—	338
Hoherad . . .	6	12	2	2	3	2	4	2	—	—	—	—	—	—	—	33
Oberstadt . . .	204	84	32	70	76	99	143	142	88	55	41	17	8	10	5	1074
Neustadt[1] . . . (Ortulani)	142	73	19	33	33	37	52	16	11	5	1	—	1	—	—	423
Sa.	564[2]	283	86	176	183	246	321	243	163	86	69	37	14	16	10	2497[3]
Davon als Frauen bezeichnet	104	31	14	32	31	44	54	45	24	11	12	6	1	—	3	412

[1] Cives extranei sind nicht in besonderer Rubrik vermerkt wie 1346. Vgl. Bücher Bv. 372. Die Steuerzahlung fand am 3. März statt, wo die „Residenz" der Pfahlbürger vorbei war. Cod. I, nr. 704 : 1297. (nr. 20): Termin der Residenz 11. November bis 22. Februar.

[2] Davon geben 7 nur 2 oder 2½ s (4 s excl.).

[3] Dazu kommen 96 Männer, 25 Frauen, die nicht mit Bedesatz bezeichnet sind, ohne die Geistlichen, 9 Gotteshäuser und 1 Hof und Haus. Vgl. Bücher Bv. 60 : 1387 2904 überzwölfjährige sesshafte männliche Personen. Ib. 298: Verhältnis der Neustadt und Sachsenhausens zur Altstadt.

nr. 6. Bb. 1475[1]. (*Eine halbe Bede.*)

	6 s	6–8 s	8–10 s	10–12 s	12–14 s	14–16 s	16–18 s	18–20 s	20 s – 1 g	1–2 g	2–4 g	4–6 g	6–8 g	8–10 g
gr FS	6,048	–8,064	–10,080	–12,096	–14,112	–16,128	–18,144	–20,160	–24,192	–48,384	–96,768	–145,152	–193,536	–241,920
gr Fg . . . . (1472)	0,648	–0,864	– 1,080	– 1,296	– 1,512	– 1,728	– 1,944	– 2,160	– 2,592	– 5,184	–10,368	– 15,552	– 20,736	– 25,920
GM	1,80	–2,40	– 3,00	– 3,60	– 4,22	– 4,80	– 5,42	– 6,00	– 7,20	–14,40	–28,80	– 43,20	– 57,60	– 72
Oberstadt. . .	362	140	79	55	39	42	23	23	34	88	69	29	11	11
Niederstadt . .	168	111	42	21	15	10	10	10	13	27	21	15	9	3
Neustadt . . .	204	145	57	25	17	21	9	3	11	29	17	3	2	—
Sachsenhausen .	79	126	68	25	17	11	8	6	6	14	8	—	1	—
Treuenhänder i. Oberst. u. S.	—	3	—	—	2	2	3	—	1	3	2	—	—	—
Treuenhänder i. Niederst. u. N.	—	1	1	—	—	2	1	—	1	—	1	—	2	—
Sa.	813	526	247	126	90	88	54	42	66	161	118	47	25	14
In Nieder- und Neustadt aufserdem[2] .	10	2	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—

[1] Bb. O. fol. 65^{a} pristere und Ni fol. 75^{a} Eyntzelinge pristere sind nicht mitgezählt.

[2] Wahrscheinlich sind diese 16 vorn nicht mit Bedebetrag versehen; sie stehen auf einem Zettel.

	10—12 g	12—20 g	20—30 g	30—40 g	40 - 50 g	50—60 g	60 70 g	70—80 g	80—90 g	über 90 g	Sa.
gr FS	—290,304	—483,840	—725,760	—967,680	—1209,600	—1451,520	—1693,440	—1935,360	—2177,280	über 2177,280	–
gr Fg . . . . (1572)	— 31,104	— 51,840	— 77,760	—103,680	— 129,600	— 155,520	— 181,440	— 207,360	— 233,280	über 233,280	—
GM	— 86,40	—144	—216	—288	— 360	— 432	— 504	— 576	— 648	über 648	—
Oberstadt. . .	9	19	11	3	3	2	1	—	2	1	1056
Niederstadt . .	6	12	10	5	3	—	3	1	—	—	515
Neustadt . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	546
Sachsenhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369
Treuenhänder i. Oberst. u. S.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
Treuenhänder i. Niederst. u. N.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10
Sa.	17	32	22	8	6	2	5	1	2	1	2513
In Nieder- und Neustadt aufserdem . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—		16
											2529[1]

[1] Achtmal haben 2 zusammen verbedet, 6 erwachsene Söhne und Töchter zahlten nicht, da sie kein eigenes Vermögen hatten. 46mal wurde die Bede erlassen, da der Betreffende krank, ein verdienter Beamter oder ein vermögensloser Knecht oder Dienstmädchen war. 69 Geistliche und Kirchendiener bedeten nicht; 134mal fehlt der Bedevermerk. Ferner steuerten weniger als 6 s oder sind sonst unverrechenbar 63 Posten. Dabei sind 28 Gotteshäuser mit etwa 110 Bewohnern. Demnach sind zu den 2513 im Höchstfalle hinzuzuzählen $8+6+46+69+134+35+110=408$. Somit wären alle bei der Besteuerung in Frage kommenden selbständigen und von den Unselbständigen die vermögenden Personen allerhöchstens 3000 gewesen. Davon waren viele ledig. Vgl. Bücher Bv. 190: 1440 waren in F. 2106 über vierzehnjährige ansässige männliche Einwohner.

nr. 6ᵃ. 1475. Bedeposten ohne Bedeangabe oder unverrechenbar.

	Ohne Bedeangabe und Vermerk	Priester usw.	Bede erlassen	Nicht verrechenbar (Gotteshäuser, Zunfthäuser usw.)	Recessit	Est morsz	Sa.
Oberstadt	39	50 (1 Schulmeister 1 Bildwärter)	23	29	21	3 (1 lyget Im Spiedel)	165
Niederstadt	39[1]	15 (1 Schulmeisterei 1 Sängerei)	10	29	2	—	95
Neustadt	38[1]	2	4	1	—	—	45
Sachsenhausen	18	2	5	4	5	1	35
	134	69[2]	42[3]	63	28	4	340

[1] Von diesen sind wahrscheinlich 16 abzuziehen, deren Betrag auf einem Zettel stand. S. Beil. nr. 6 Anm. 2.
[2] 65 Priester.
[3] Dabei Knechte und Dienstmägde (Hoffrauen): O 8, Ni 7, N 2, S 3.

nr. 6b. 1475. Leere und wüste Häuser und Plätze[1].

	Haus wüst[2]	Hof wüst	Scheuer (Speicher) wüst	Stall wüst	Weinkammer wüst	Fleck wüst	Garten wüst	Hausvacat[3] od. ohne Bem.	Hof (ebenso)	Scheuer (ebenso)	Stall (ebenso)	Weinkammer (ebenso)	Fleck (ebenso)	Garten (ebenso)	Ölmühle (ebenso)	Bleiche (ebenso)	Sa.
Oberstadt .	92	3	—	2	—	1	—	25	11	6	2	—	1	—	—	—	143
Niederstadt .	40	2	1	4	—	1 u. etl.	—	33	4	23	10	1	—	2	—	—	121 u. etl.
Neustadt . .	80	56	17	2	1	5	25	28	28	18	—	1	—	12	—	1	274
Sachsenhausen . .	31	3	5	1	—	—	—	9	5	35	6	—	—	4	1	—	100
Sa.	243	64	23	9	1	7 u. etl.	25	95	48	82	18	2	1	18	1	1	638 u. etl.

nr. 6c. 1475. Eigener Besitz von Ehefrauen versteuert[4].

	1—3 h incl.	3—6 h	6—9 h incl.	1—2 s	2—4 s	4—6 s	6—9 s	9—10 s	10—18 s	über 1 g	Posten
Oberstadt	14	14	5	5	6	4	8	—	3	—	59
Niederstadt und Neustadt[5]	8	12	3	8	7	1	2	1	1	1	44
Sachsenhausen	3	2	3	1	—	—	2	—	—	—	11
	25	28	11	14	13	5	12	1	4	1	114

[1] Vgl. für 1420, 1428, 1463 Bücher Bv. 202.
[2] In O zweimal „ist leer", zweimal „ist ledig". Einmal: eyn nuwe hus ist hennen von gerauwe ist wust.
[3] Dabei „die Montze" zweimal, in der gysengasse und in der Gelnhusergasse, beidemal „Friedrich Montzemeister" gehörig: die Dechenye.
[4] In besonderen Rubriken aufgeführt.
[5] Davon sind 2 unter den andern Steuerzahlern neben ihren Männern aufgezeichnet.

Steuersumme	6 s	8 s	10 s	12—14 s excl.	14—18 s	18 s
gr. FS.	6,048	8,064	10,080	12,096 -14,112	-18,144	18,144
gr. Fg.	0,648	0,864	1,080	1,296 - 1,512	- 1,944	1,944
GM.	1,80	2,40	3,00	3,60 - 4,20	- 5,42	5,42

Vermögen	- 20 G	20-30 G	50-70 G	80-100 G	100-150 G	180-200 G
gr. FS.	483,840	-725,760	1209,600 -1693,440	1935,360 -2419,200	-3628,800	435,560 -4838,400
gr. Fg.	- 51,840	- 77,760	129,600 - 181,440	207,360 - 259,200	- 388,800	466,560 - 518,400
GM.	-144	-217	362-506	578-723	-1085	1301 -1446
Oberstadt	351	118	80	73	51	33
Sachsenhausen. . .	183	74	39	34	27	11
Treuenhänder in O. und S.	—	3	5	4	2	3
Niederstadt	172	69	28	13	46	6
Neustadt	271	76	29	26	30	9
Treuenhänder in Ni. und N.	2	—	—	1	1	—
Sa.	979 (+102)[2]	340	181	151	157	62
Hiervon sind Frauen[3]:						
Ohne Bezeichnung .	228	40	10	15	17	4
Witwen	57	21	13	5	8	3
Hoffrauen	32	—	—	—	—	—
Sa.	317	61	23	20	25	7

[1] Bb. O fol. 85[a] „Von Pristern“ ist nicht mitgezählt.
[2] Siehe Seite 108.
[3] Die als uxores bezeichneten sind nicht mitgezählt, ebensowenig die Beginen. Ausserdem war bei einigen ungewiss, ob es Frauen waren. Diese

Bb. 1495[1].

20 s	22 s	1—2 G incl.	2—4 G incl.	4—6 G incl.	6—9 G	9½ G	Sa.
20,160	22,176	24,192 -48,384	-96,768	-145,152	-217,728	229,824	—
2,160	2,376	2,592 - 5,184	-10,368	- 15,552	- 23,328	24,624	—
6,00	6,60	7,20 -14,40	-28,80	- 43,20	- 64,80	68,60	—

200-250 G	250-300 G (excl.)	300-1000 G (excl.)	1000-3400 G	3400-5800 G	5800-9400 G	10000 G u. mehr	Sa.
-6048	-7257,600	-24192	-82252,800	-140313,600	-227404,800	241920 u. mehr	—
- 648	- 777,600	- 2592	- 8812,800	- 15033,600	- 24364,800	25920 u. mehr	—
-1808	-2169	- 7230	-24582	- 41934	- 67962	72300 u. mehr	—
32	16	121	54	20	8	16	973
4	2	14	2	—	1	—	391
1	3	6	4	—	—	—	31
12	9	55	18	17	8	22	475
6	6	29	9	2	3	3	499
—	—	7	6	—	2	2	21
55	36	232	93	39	22	43	2390 (+102)[2]
3	—	4	4	1	3	6	335
—	1	18	8	2	4	5	145
—	—	—	—	—	—	—	32
3	1	22	12	3	7	11	512

z. B. ist Männer- und Frauenname, so Clesze von Oxstadt Dedit VIII s, Hylle by Ir Inne Dedit VI s. Ferner sind unter den mit andern zusammen Verbedeten einige nicht mitgezählte Frauen, ebenso eine ganze Anzahl unter denen, die nicht mit Bedeangabe versehen sind. S. Anm. 2, S. 108.

[2] Bei diesen 2390 Bedeposten, die nur Personen sind, sind mehreremal einige Einwohner zusammen verbedet, die gemeinsamen Besitz hatten: In der Oberstadt 10×2, 1×3. Es sind also 12 Personen hinzuzuzählen. In Sachsenhausen $3 \times 2 = + 3$. In Niederstadt 3×2, 2×3, $1 \times 4 = + 10$. In Neustadt 2×2, $1 \times 3 = + 4$; Sa. + 29. Aufserdem steht in der Neustadt: Ein plocken strichern dt III s. Diese eigenartige Steuersumme und die Zahlerin ist nicht mitverrechnet. Sodann hat eine Reihe von Namen keine Bedesumme hinter sich. Teils waren die Träger Geistliche, die bedefrei waren, teils verdiente Stadtdiener, Syndici, Künstler u. a., denen die Steuer „erlassen" war; teils waren die Bedepflichtigen entwichen, gestorben oder schuldig geblieben. Ausser 1, der mit obiit, 2, die mit recessit bezeichnet sind, waren es in der Oberstadt 94: 1 Decan; 5 Canonici; 1 Scolasticus; Der Senger; Clese Ir (der „pfingsten") hoffher (= hofmann) Sagt sy clericus; Meister Heinrich Rector; Der Rector zur Pfarr; Clas glockner zur pfarre; 43 Geistliche, dabei „der Arnsburger Mönch". (Vielleicht sind nicht alle geistlich gewesen, aber sicherlich die meisten. Alle mit „Her" bezeichnet.) Her anthesz Kannengieszer und Her Ludwig Spilman (ihrer Kunstfertigkeit wegen?); Gyppelhen Richter; Junker Wilhelm von Bommersheim (erlassen); Arnolt Holzhusenn; Her Jorg Swartzenbergk; Doctor Ludwig Schultheiz (erlassen); Doctor geradwöle; Muder gude amme; 10 Hoffrauen (erlassen, z. t. mit Vermerk, dafs sie eine „meyt" (Dienstbote) oder dafs sie „arm" sei); Smyts clesen huszfrauwe by Ime (Mauczhen) Inn; erlassen aufserdem 6; 1 ledig vnd ist erlaszen: Sin mutter by Ime dedit XX s; Sin (Jakob Dodenhofen) Swager by Ime In, ist eyn dienstbote; Ohne Vermerk 11. In Sachsenhausen 14: Swalbach Oberster Richter; 1 Hoffrau „dient"; erlassen 6; Ohne Bezeichnung 6. In der Niederstadt 37: Doctor Jost artzt; Doctor Cube; Meister heinrich Ortemberg Stadtschriber; Doctor Adam „frihe"; Der zuchtiger; Canonicus 2; Vicarius 5; Scolaster 1; Pastor zu hoenstadt; Rector zu St. Leonhart; Priester noch 2; Der Stomme; Jost Schwertfeger ist ein dore; Hans Diermeyer ist VI Iare gefrihet, non est datum 2; Ohne Bezeichnung 15; Aufserdem: recessit 2; non est datum Sin vatter by Ime (Briel hans). In gast wise. In der Neustadt 22: Der wapenmeister; Die wurtzfrauwe: Priester 2; Meckelnhenne ist In Spital; Ohne Bezeichnung 17; Aufserdem recessit 5.

Ferner sind die Bewohner und Bewohnerinnen der Gotteshäuser hinzuzuzählen. Diese haben in der Niederstadt einzeln ihren Herdschilling gezahlt aufser der Verbedung der Gülten und Güter des Hauses; in der Oberstadt ist die einzelne Bede nicht genannt. Doch ist auch hier anzunehmen, dafs jeder Bewohner seinen Herdschilling gegeben hat. Im Bb. der Oberstadt stehen: Der beckarten husz 2 Pers.; Der Reynhartten gotshusz 3; Der ander teyle 3; Der Rebenstock gotshusz 3; Der kalbechen gotshusz 4; Albrechts vf der Hoffstadt gotshusz 8; Das ander gotshusz Albrechts 3; des Rats gotshusz 5; Der Gerlachen gotshusz 6; Heinrich schuwers gotshusz 4. Sa. 41. Aufserdem der Rosenbergern husz. In der Niederstadt: Gotshusz zum Affen 4; Gross

Einung 5; Clein Einung 7; Im gotshuse in der Hellergasse 1; Unser lieben frauwen gotshusz 12; Prumhausen gotshusz 5; Einhorn gotshusz 3; Morlins gotshusz 2; Drutmanns gotshusz 6; Nuwenschornsteins gotshusz 4; Heirt Wissen seligen gotshusz 2; Ave maria gotshusz 3; Stockers gotshusz 3; Gotshusz zur lants Cronen 3. Sa. 60.

Ferner haben noch gesteuert die Zunfthäuser: In der Oberstadt die Fischer 12 s; die Bäcker („zum Spiegel") 14 s; die Schuhmacher 18 s; die Barchentweber 20 s; die Schneider 22 s; die Metzger 1 g; die Schmiede 1 g 10 s. Nichts zahlten die Bender, Zimmerleute, Bader, Beutler („der butteler Dryng Stobe"), „Der lower gemeyn husz gnant das Ledderhusz Sagen sie haben kein besserung am husze." In der Niederstadt: Der wober kauffhysz 20 s. In der Neustadt: Gertener Stobe VI s vnd sagen es sy keyn besserung daran; Schützenstobe 14 s. In Sachsenhausen: Die Fischer 18 s.

Sodann sind noch viele Höfe und Häuser ohne Bedesumme verzeichnet, abgesehen von den als „wüst" und „leer" bezeichneten: Oberstadt: Des heilgen Geists kirche; Der pfarhoff vnnd die Cappellany; Fronhof; Arnsburger Hof; Die Predigerherren; Der hayner herren hoffe; Anthonyerhof; Moln hoff; Schelmen hoff; Bruckhoff; Die 2 gross Fleyschschyrne; Die brottdysch; Die Dechenye (lere); Blaracks zwo Schuwern; Bechtolt hellers Schuwer; Das husz zum grünschylde dedit peter von Solmsz zu mentze; Das lynwathusz. Niederstadt: Das Cammergericht zu Brunfelsz gehalten; Des Rats Nuwen kreme an den Barfuszen; Lewensteyn; Des Spitals Schuwer; Nuhusz stalle; Husz und stalle Wolffhens; Frauenstein ist mit 1 G Bede belegt, trotzdem der Besitzer schon anderwärts verbedet war. Neustadt: Des Rats Nuwe Zolle huszs; Der Stralenberger hoff; Arnolt swartzenbergs hoff; Jorg froischen hoff; Johannes bronners garten; Spicher hartman griffen; Garthen wolckenburgs; Des Rats Spicher; Jacob Hellers hoeff; Stockheims hoeff; Doctor Adams hoff; Phaffen kelter; Heiligen geistes Schuwern; Guldenhaupt schuwer; Dirmsteins garthen; Hartman griffen garten des Jungen; Hansen von Ryn spicher; Der heilig geist; Der Rorbechin hoeff; Hellers hoff. Sachsenhausen: Der parrhoff; Der Eppsteyner hoffe. Diese Höfe sind teils „gefreit", wie die geistlichen Besitzungen, teils von ihren Besitzern an einer andern Stelle mitverbedet.

Es sind demnach zu den 2390 steuerpflichtigen Personen als ortsanwesende anfänglich zur Steuer veranlagte Steuersubjekte 298 (+ die Mitglieder der Rosenberger Einung) hinzuzuzählen. Damit wäre aber die Maximalzahl gegeben: Denn in Wahrheit sind viele, denen die Steuer erlassen worden ist, z. B. die vermögenslosen Hoffrauen, unberechtigterweise in die Steuerliste aufgenommen worden. Von den 2688 Personen sind 979 + 1 + 101 Beginen und Beckarten mit 6 s Steuer anzusetzen = 1081 (+ die zur Rosenberger Einung Gehörigen) = 40,13 %. Das ist die Minimalzahl, da unter den Steuerbefreiten naturgemäfs viele Arme waren.

nr. 7ᵃ. Bb. 1495. Leere und wüste Häuser und Plätze[1].

	Haus wüst	Haus leer	Hof wüst	Sa.	Scheuer wüst	Fleck oder Garten wüst	Stall wüst	Schnecke wüst	Sa.	Sa. Sa.	Haus vacat
Oberstadt	—	95	—	95	—	2		—	2	–	—
Sachsenhausen . . .	—	29	—	29	—	—	-	—	—	—	—
Niederstadt	73[2]	—	1	74	3	3	3	1	10	—	—
Neustadt	45[3]	—	29	74	5	3	—	—	8	—	1
	118	124	30	272	8	8	3	1	20	292	1

[1] Zu nennen sind die Höfe und Häuser: In der Neustadt: Daniel Brommes, Sifrit knoblauchs, Clas offsteyners, Bechtolt Hellers, Ramehoff, Johann Froschs, Gilbrecht Holzhausens Witwe, Hans Brommes, Der Stralnberger Hof (deren 3 genannt sind), Der Weidenbusch, Salehoff. In der Niederstadt: Salzhusz, Sengery zu St. Leonhart, Guldenlewen Montz, Blydenhusz, Dechany zu St. Leonhart, Die alte gerichtsschribery. In der Oberstadt: Die Dechenye. In Sachsenhausen: holtzhuszes hoff. [2] 4 × „und Hof“. [3] 4 × „und Hof“.

nr. 7[b]. 1499 ff. Ugb. B 61 D. Marx beryders Rechenunge von desz Rats dorffern.

Anno 1499. Bornheim: Zins 104 G 7 s 8 h. Dabei waren unter anderem: Martinszinsen, 7 g „Schelmen bede fur ein thon herings vnd XXX Stockfisch". 14 g 16 s „hanauwisch bede oder konigs bede". 28 g „von dem grasz Im konigs brüch vnnd haben myn hern Inen den waszem behalten". 1 g „das gericht vonn den grebenn vnd fischwasser". Aufserdem: 4½ g „von der Scheffery michahelis". 29 g „ann vngelt". Einige Besthäupter. 2 g 7 s 1 h „fur LXII fasznachthonern mit den lipangehorigen, eyn hone zu acht hellern gerechent. Bussen waren dies Jahr nicht dabei. Retardata. Von obiger Summe standen noch aus 12 g 17 s 8 h. Darunter waren: Item V s VI h get abe vff zauwerhenn an den XIIII g XVI s hanauwesche bede, ist Lang zyt Inn grosser kranckheyt gelegenn vnd gancz verampt (!). Item II s VII hllr gen derglichen abe vff Conczeln krin ist gestorben vnd nichts verloszenn. Ferner „an wieszenzinszen": Item III s Ruppbecker ist eyn Schütz gewest. Item XIII s III hlr adam becker ist veramrt (!) hat nichts. Item XIII s III hlr Conczeln krin ist abgangen vnd nichts verlaszen. Item XIII s III hlr zauwerhenn hat gar nichts. Item XIII s III hlr der alt woberhenn ist gestorben vnd hat nichts verlaszen. Item XIII s III hlr Lenels hat gar nichts. Item XIII s III hlr krulhen vnd krül thomas haben nichts, kan auch nichts pfenden. Item VI s VI hlr ganszmans henn hat auch nichts. Item XIII s III hlr krin heckmennyn, solten die Sone vszrichten, wollen es nicht thün. Item XIII s III hlr Iongel henn Ist gein Rome gangen vnd nit widder komen. Item 1 g rest das gericht von greben vnd fischwasser. Item 1 g Rest der Jong woberhenn an vngelt. Item III g Rest peter Rüsz fur eyn bestheüpt. Calbach: 53 g 16 s 8 h. Dabei XXIIII gülden zu bede. VI s zu meybede. V guldenn ann Banwyne. XII s fur XVIII Somerhoner, eyn hune zu VI hlrn gerechennt. Entenpfüle das lare nichts. XII s II hlr fur XXV fasznacht vnd lipangehorige honer. Rest 8 g 18 s. Verschiedene wollen nichts geben. Carbenn: 3 g 14 s. Dabei „II gulden VIII s zinsz martine vnd felt mit einczlingen hellern". Rest: 3 g 4 s. Teils kann er es „nicht Inbringen", teils sind Gülten lange Jahre nicht gefallen und „mit der zyt verseümpt" worden. Dürkelweil: 40 g 17 s 6 h. Dabei 35 g 9 s 3 h „ann wieszen zinszen". Erlenbach: 57 g 2 s 6 h. Dabei 50 g Bede. V g „für den banwyn". 2 g „vom Scheffer weydgelt." 2 s 6 h „fur dry lippangehorige honer". Harheim: 44 g 22 s. Dabei 32 g Bede. 4 g vom Schäfer Weidegeld. Rest: 11 g 7 s. Dabei: „Item VI gülden VI s stet vs ann der bede, ist vff die vszlendigen geschlagen, haben Inn langen nichts geben, Sagen sie haben alt fry bürger güt. (Die Ausländischen sind die „vff denn hessischen güden", die mit II lb V s belastet sind.) Husen: 14 g 18 s 6½ h. Dabei 4 g 13 s 6 h Bede. 6½ s „einczlingen Bede". „Der clein Zehend vom viehe" brachte dies Jahr nichts. Rest 11 s ½ h. Dabei „VIII s VI hlr get ann der bede abe Ist vff den schultheissen gesaczt, will er nichts gebenn". Berkersheim: 9 s 7 h. Seckbach: 7½ g 4 h. Dabei 7 g Bede. Rode: 1 g 9 s 7 h für 38 Fastnachtshühner. Bede und Ungeld haben die Rechenmeister empfangen. Sulzbach: 88 g „vom groszenn zehenden". Item get davonn Abe XXIII gulden IIII s Sagen die menner sie haben eynander ersteygert vnd schade Ine eyn merglichs. Niederursel: 38 g 1 s 8 h. Dabei 25 g Bede, 4 g vom Schäfer. „Busz nichts, Banwyne dis Jars nichts, vom pfule nichts". 10 s 6 h für 10 Fastnachtshühner und 2 Leibhühner.

Anno 1505: Haben „die Armen Lude In abschlag Irer Bede vnd zinsz habernn geliebert vnnd geben", so in Dürkelweil, Erlenbach, Ursel etc. Harheim: gehen an der „Bede vff dem alten burger gut" ab 4 g 7 s 2 h „vff denn Ihennen so solich gut vnderhanden vnd nit Im Dorff Harheym wonen, wie vonn althers here". Erlenbach: Item XV guldenn gen Abe ann der Bede (50 g), sind verbrannt Jonnghen Ziemerman dem heymbergen als er Sagt. Erlenbach: gehen 5 g ab: die gemeynde fur eynn kirwyhe wyn.

Steuersumme	12 s	16 s	20 s - 1 G	1 G 4 s - 2 G 12 s	2 G 12 s	2 G 12 s - 3 G 12 s	3 G 12 s - 4 G 12 s
gr. FS.[1]	11,340	15,120	18,900-22,680	26,460-56,700	56,700	-79,380	-102,060
gr. Fg.[2]	0,983	1,310	1,638-1,966	2,293-4,914	4,914	-6,880	-8,845
GM	2,74	3,65	4,56-5,48	6,40-13,70	13,70	-19,20	-24,70

Vermögen in G	0-20	20-50 (incl.)	50-100	100-300	3-400	4-600	6-800
gr. FS.	0-453	-1134	-2268	-6804	-9072	-13608	-18144
gr. Fg.	0-39,320	-98,300	-196,600	-589,800	-786,400	-1179,600	-1572,800
GM	0-110	-274	-548	-1644	-2192	-3288	-4384
Oberstadt . . .	83	173	100	175	45	65	55
Niederstadt und Neustadt . .	78	242	134	161	46	38	27
Sachsenhausen .	47	101	46	64	15	16	3
Sa.	208[7]	516	280	400	106	119	85
Welsche (Galli et Flandri) und Engländer . .	81	78	37	43	7	11	5
Juden	6	3	1	9	5	4	5
Sa. Sa.	295	597	318	452	118	134	95

[1] 1 h = 0,105 angenommen.
[2] 1 h = 0,0091.
[3] + 15 Stiftungen und Zunfthäuser.
[4] + 8 Stiftungen, Zunft- und Gesellschaftshäuser.
[5] Thoman Ugelnheimer, junger Bürgermeister.
[6] + 1 Zunftstube. Stiftungen und Kirchen: 1. Gemeiner Kasten 30000 G; 2. Heilgen Geistspital 30000 G; 3. Weifsfrauenkloster 20000 G; 4. St. Katharinen 30000 G; 5. Allerheiligenkirche 1600 G; 6. St. Peter 3000 G.

(Eine ganze Bede.)

4 G 12 s	4 G 12 s – 7 G 12 s	7 G 12 s – 16 G 12 s	16 G 12 s	16 G 12 s – 23 G 12 s	23 G 12 s – 31 G 12 s	31 G 12 s – 86 G	91 G 12 s	Sa.
102,060	-170,100	-374,220	374,220	-532,980	-714,420	-1950,480	2075,220	—
8,845	-14,743	-32,439	32,439	-46,201	-61,929	-169,076	179,889	—
24,70	-41,10	-90,40	90,40	-128,80	-172,60	-471	501,42	—

800–1000 (excl.)	1-2000	2-3000	3-4000	4-6000	6-8000	8000–27500	30000 u. mehr	Sa.
-22680	-45360	-68040	-90720	-136080	-181440	-623700	680400 u. mehr	—
-1966	-3932	-5898	-7864	-11796	-15728	-54065	58980 u. mehr	—
-5484	-10970	-16452	-21936	-32904	-43872	-150810	164540 u. mehr	—
46	59	35	21	21	19	16	1	914[3]
27	48	15	8	20	15	24	4	887[4]
3	10	4	—	—	1[5]	—	—	310[6]
76	117	54	29	41	35	40	5	2111
5	6	2	2	4	—	—	—	281 + 1 ungewifs
6	19	14	5	7	6	5	—	95[8]
87	142	70	36	52	41	45	5	2487(+1)

Gesellschaften und Zünfte: 1. Limburg 4500 G; 2. Frauenstein 1200 G; 3. Hausgesellen des Kaufhauses und der Wollenweberstube 1150 G; 4. Fischer 400 G; 5. Schreiner 200 G; 6. Schneider 1150 G; 7. Schmiede 1200 G; 8. Loher 1200 G; 9 Säckler 300 G; 10. Barchentweber 600 G; 11. Bender 800 G; 12. Schuhmacher 2500 G; 13. Sattler 8 G (in ihrer Büchse); 14 Bäcker 1300 G; 15. Metzger 1000 G; 16. Zimmerleute 50 G; 17. Kürschner 500 G; 18. Hutmacher 50 G.

[7] Davon hatten 23 6—15 G im Vermögen, 185 nichts.

[8] + 46 ohne eigenes Vermögen (Studenten etc.).

nr. 9. 1586. 8. Ziel. (Incl. Zünfte und

Steuersatz	bis 1 G excl.	1-2 G	2-3 G	3-4 G	4-5 G	5-6 G	6-7 G	7-8 G	8-9 G	9-10 G	10-11 G	11-12 G	12-13 G	13-14 G
Oberstadt. . .	480	217	96	63	30	16	21	16	17	3	8	2	6	13
Niederstadt . .	898	255	60	32	16	24	5	17	12	3	13	1	4	10
Sachsenhausen .	285	70	6	3	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	1663	542	162	98	48	41	26	34	29	6	21	3	10	23
Juden	15	33	46	43		27					5			

nr. 10. 1593. 21. Ziel.

Steuersumme	12 s	14-16 s	16-20 s	20 s - 1 G	1 G - 1 G 12 s	1 G 12 s - 2 G	2 G - 3 G 20 s	3 G 20 s - 7 G 4 s
gr. FS.[1]	9,720	11,340-12,960	-16,200	-19,440	-29,160	-38,880	-74,520	-139,320
gr. Fg.	0,864	1,008-1,152	-1,440	-1,728	-2,592	-3,456	-6,624	-12,386
Goldmark . . .	2,40	2,80-3,20	-4,00	-4,80	-7,20	-9,60	-18,40	-34,50
Vermögen	0	0 (50 G) - 100 G	100-200 G	200-300 G	300-600 G	600-900 G	900-2000 G	2000-4000 G
gr. FS.	0	972-1944	-3888	-5832	-11 664	-17 496	-38 880	-77 760
gr. Fg.	0	86,400-172,800	-345,600	-518,400	-1036,800	-1555,200	-3456	-6912
Goldmark . . .	0	0 (241) - 482	-964	-1446	-2892	-4338	-9640	-19 280
Oberstadt . . .	5	239	169	60	143	68	150	103
Niederstadt . .	13	523	216	84	161	67	95	51
Sachsenhausen .	4	202	50	35	33	18	16	3
Sa.	22	964	435	179	337	153	261	157
Juden.	—	8	5	5	22	14	96	51
Sa. Sa.	22	972	440	184	359	167	357	208
Juden 1598, 8. Ziel	—	4	—	1	12	29	102	88

[1] 1 Rt = 4/3 G = 288 ₰ = 25,983 gr. FS; 1 ₰ = 0,090 gr. FS.
[2] Aufserdem 15 Zunftstuben.
[3] Aufserdem 6 Zünfte, 2 Gesellschaften, 2 kirchl. Gemeinschaften.

Extanten.) [Eine halbjährige Bede.]

14-15 G	15-16 G	16-17 G	17-18 G	18-19 G	19-20 G	20-21 G	21-22 G	22-23 G	23-24 G	24-25 G	25½ G	Sa.
—	5	—	4	3	—	—	—	1	1	—	18	1020
6	4	1	7	—	1	3	1	—	—	1	35	1409
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369
6	10	1	11	3	1	3	1	1	1	1	53	2798
					5						4	178
												2976

Halbjährige Bede.

7 G 4 s – 10 G 12 s	10 G 12 s – 12 G 20 s	12 G 20 s – 17 G 4 s	17 G 4 s – 20 G 12 s	20 G 12 s – 25 G 12 s	25 G 12 s	Auf Rechnung	Unverrechenbar	Mehr als 25 G 12 s	Sa.
-204,120	-249,480	-333,720	-398,520	-496	496	—	—	—	—
-18,144	-22,176	-29,664	-35,424	-44,064	44,064	—	—	—	—
-50,20	-60,20	-82,80	-98,80	-123	123	—	—	—	—
4000-6000 G	6000-8000 G	8000-10 000 G	10 000-12 000 G	12 000-15 000 G excl.	15 000 G u. mehr	—	—	—	—
-116 640	-155 520	-194 400	-233 280	-291 600	291 600 u. mehr	—	—	—	—
-10 368	-13 824	-17 280	-20 736	-25 920	25 920 u. mehr	—	—	—	—
-28 920	-38 560	-48 200	-57 840	-72 300	72 300 u. mehr	—	—	—	—
38	17	21	5	3	21	3	6	—	1051[2]
26	18	14	9	5	33	6	12	3	1336[3]
—	—	—	1	—	—	—	—	—	362[4]
64	35	35	15	8	54	9	18	3	2749
18	5	1	4	1	4	1	8[5]	—	243
82	40	36	19	9	58	10	26	3	2992
13	11	9	3	1	7	—	—	—	280

[4] Aufserdem 1 Zunftstube.

[5] 1 × 2 Männer 28 G, 1 × 2 Männer 1 G 22 s, 1 × 2 Männer 1 G 4 s, 1 × 1 Mann und 1 Witwe 26 G + 2 G 8 s.

nr. 10[a]. 1593. Frauen.

	12 s	14–16 s	16–20 s	20 s – 1 G	1 G – 1 G 12 s	1 G 12 s – 2 G	2 G – 3 G 20 s	3 G 20 s – 7 G 4 s	7 G 4 s – 10 G 12 s	10 G 12 s – 12 G 20 s	12 G 20 s – 17 G 4 s	17 G 4 s – 20 G 12 s	20 G 12 s – 25 G 25 G 12 s	25 G 12 s	Auf Rechnung	Mehr als 25 G 12 s	Sa.
Frauen (Hausfrau, Tochter usw.)	6	20	3	3	2	4	2	4	1	3	1	—	-	-	—	—	49
Witwen	14	171	58	32	34	19	50	19	9	8	8	-	1	10	2	1	436
Vormünder (Waisen) . .	—	2	9	3	13	—	4	12	5	3	—	—	—	3	—	—	54
																Sa. der beiden letzten	490

nr. 11. 1542. Gemeiner Pfennig. Dorfschaften[1].

	10–20 G	20–50 G	50–100 G	100–200 G	200–300 G	300–400 G	400–600 G	600–800 G	800–1000 G	1000–2000 G	2000–3000 G	3000–4000 G	4000–5000 G	Unberechenbar	Sa.[2]	Dabei Männer	Dabei Witwen
Niederursel . .	1	3	8	8	8	6	7	3	1	6	1	—	—	5[3]	57	54	3
Oberrad	—	1	16	16	8	4	5	2	—	—	—	—	1	6[4]	59	47	8
Dürkelweil . . .	2	2	8	9	8	2	3	4	—	9	2	1	—	7[5]	57	49	6
Niedererlenbach .	—	9	4	14	7	6	9	3	3	9	4	1	—	7[6]	76	62	7
Bonames	—	6	9	8	6	3	3	3	2	3	2	—	—	27[7]	72	60	9

Sulzbach . . .	–	9	11	12	12	4	7	6	3	2			—	16[8]	82	69	5
Soden.	–	4	6	11	3	3	6	4	–	1			—	19[9]	57	42	13
Hausen	–	3	3	2	1	—	—	2	—		–	—	—	5[10]	16	13	1
Bornheim . . .	–	4	5	12	4	6	8	10	1	6	—	—	–	17[11]	73	50	14
Goldstein usw.[12] .	1	6	1	3	—	—	1	1	—	—	1	—	—	2[13]	16	16	–
Sa.	4	47	71	95	57	34	49	38	10	36	10	2	1	111	565	462[14]	66

[1] Vgl. Bücher Bev. 663.

[2] Aller Posten, auch der Abgaben der Kirchenbaumeister, der Gemeinde von der Almende, der unter Vormundschaft Stehenden.

[3] 1 ≻ 3 ß, 1 ≻ 9 s, 1 ≻ 1 s 5 ₰, 1 ≻ 2 s 3 ₰. 2 G „von Irer almey". Unverrechenbar, weil die Abgabe vom Besitz oder vom Einkommen herrühren kann. Vgl. o. S. 72, Anm. 1.

[4] 1 ≻ 19 s 5 ₰, 1 ≻ 14 s 3 ₰, 1 ≻ hait in aller irer narunge nicht den 1 alt hoffreyde 3 ß, 1 ≻ hait in aller Irer narunge nichts hait doch zu solicher anlag geben 1 s 4 ₰, 1 ≻ ein „Junger" 2 s 3 ₰. Die Baumeister (der Kirche) „von dem inkommens so der baw Jerlichen fallen hait" 2 G 12 s. (1 Treuenhänder, 2 ≻ „Erben".)

[5] 2 ≻ 1 s 5 ₰, 1 ≻ 2 s 3 ₰, 1 ≻ 13 G 12 s. Der Capellan „hait von synem dinstgelt vnd er sunst ubber schult hait zu bete geben 12 s"; Die gemeyn „von irer almey vndt Jerlicher nutzunge" 2 G; Die bawmeister 2 G 16 s.

[6] 1 ≻ 4 s, 1 ≻ 6 s 3 ₰, 1 ≻ 9 s, 1 ≻ 22 s. Der Bau zu Erlebach hat 5 G. Die Gemein gibt 5 G „von Irer almey vnde Jerliche nutzung". Der Pfarrherr gab „von synen ligenden guttern vnde narunge" 18 G 17 s. (4 unter Vormundschaft.)

[7] 6 ≻ 1 s 5 ₰ (von „alten Hofreiden" usw.), 2 ≻ 1 s 8 ₰ (hait sunst nicht sunderlich), 1 ≻ 2 s, 1 ≻ 2 s 1 ß, 2 ≻ 2 s 5 ₰ (hait gar nichts), 2 ≻ 2 s 7 ₰, 1 ≻ 2 s 8 ₰, 1 ≻ 3 s, 1 ≻ 3 s 1 ₰, 1 ≻ 3 s 3 ß, 1 ≻ 3 s 4 ₰, 1 ≻ 4 s, 1 ≻ 4 s 2 ₰, 1 ≻ 5 s, 1 ≻ 6 s 3 ₰ (2 Brüder und ihre Mutter), 1 ≻ 8 s. Die Baumeister gaben 2 G von ihrem Einkommen, die Gemeinde gab 2 G; anstait bappirer hait vor sich vndt sin gesinde zu bete geben 9 G 13 s. (1 ≻ unter Vormundschaft.)

[8] 5 ≻ 1 s 5 ₰ (hait nichts dan 1 alt hoffreyde), 2 ≻ 2 s 3 ₰, 1 ≻ 2 s 4 ₰, 1 ≻ 3 s 3 ₰, 1 ≻ 4 s 2 ₰, 1 ≻ 12 s, 1 ≻ 3 G 12 s, 1 ≻ Vermögen: 131 G und 1 Morgen Weingarten; Der parrherr Item 34 gulden Jerlichs inkommens Idem 3 hub lants sein des zehendes frey vndt hait geben 5 G; Baumeister „Jerlich inkommens" 13 gulden ane gulde vnde XXIII½ lb. wachsz vnde 56 lb. öle ist zusamen vor 19 gulden pension geacht 3 G 12 s; die gemeyn zu Soltzbach vnndt zu soden von frei almey vnnd Jerlicher nutzunge 5 G. (4 unter Vormundschaft.)

[9] 1 ≻ 1 s 5 ₰, 1 ≻ 2 s 5 ₰, 1 ≻ 3 s, 1 ≻ 8 s 1 ₰, 1 ≻ 15 s 3 ₰, 1 ≻ 18 s 4 ß, 2 ≻ 1 G, 1 ≻ 1 G 8 s, 1 ≻ 1 G 9 s, 1 ≻ 1 G 10 s 2 ₰, 1 ≻ 1 G 12 s, 1 ≻ 1 G 20 s 2 ₰, 1 ≻ 2 G 2 s, 1 ≻ 3 G 15 s, 1 ≻ 3 G 18 s, 1 ≻ 4 G, 1 ≻ 5 G 8 s, 1 ≻ 2 G 16 s 6 ₰ wegen seiner schwiegermutter. (1 ≻ „Vormünder".)

[10] 3 ≻ 1 s 5 ₰, 1 ≻ 1 s 8 ₰, 1 ≻ 3 G.

[11] 4 ≻ 1 s 5 ₰, 1 ≻ 2 s, 1 ≻ 3 s 6 ₰, 1 ≻ 4 s, 1 ≻ 4 s 3 ₰, 1 ≻ 4 s 8 ₰, 1 ≻ 5 s 3 ₰, 1 ≻ 8 s 3 ₰, 1 ≻ 10 s 3 ₰, 1 ≻ 1 G, 1 ≻ 2 G, 1 ≻ 2 G 6 s 6 ₰, die Gemeinde 15 G, 1 ≻ Vermögen: 170 G + 8 Morgen Acker. (Die Baumeister: 230 G Barschaft, 10 G 12 s 6 ₰ Gülten; zahlen 4 G 7 s.)

[12] und zun guten Leuten, auch vf der Mülenn. Die vf den warthen vnd fleschenburgk. Die hoffmenner vff den Höfen.

[13] 1 ≻ 1 s 5 ₰. Hans muller vff der bockenheymer wart 2 morgen 1 virtel weingarten zu bockenheym 5 s 5 ₰.

[14] Die Endsumme im Register lautet 446 Männer, 66 Witwen. Es sind aber dabei die 16 auf den Warten usw. nicht mitgezählt.

nr. 12. 1556. Dorfschaften.

Steuersatz	12 s	12-16 s	20 s - 1 G	1G 45 s - 2 G 12 s	2 G 12 s	2 G 12 s - 3 G 12 s	3 G 12 s - 4 G 12 s	4 G 12 s	4 G 12 s - 7 G 12 s	7 G 12 s - 16 G 12 s	16 G 12 s	16 G 12 s - 23 G 12 s	23 G 12 s - 31 G 12 s	31 G 12 s - 86 G	91 G 12 s	Sa.
Vermögen	0-20 G	20-50 G	50-100 G	100-300 G	3-400 G	4-600 G	6-800 G	800-1000 G	1-2000 G	2-3000 G	3-4000 G	4-6000 G	6-8000 G	8-27500 G	30 000 G u. mehr	
Bonames	4	21	15	14	8	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	66[1]
Bornheim	8	25	17	22	4	4	2	3	1	—	—	—	—	—	—	86
Dorkelweil . . .	3	16	5	13	4	3	2	3	2	1	—	—	—	—	—	52
Hausen	2	8	5	2	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	20
Niedererlenbach .	12	33	8	17	3	7	2	2	1	1	—	—	—	—	—	86[2]
Oberrad	7	13	17	15	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	60[2]
Soden	16	14	10	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50
Sulzbach	15	22	13	13	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66[2]
Sa.	67	152	90	102	28	22	8	10	4	3	—	—	—	—	—	486
Sa. Sa. mit Frankfurt (einschl. Juden)	362	749	408	554	146	156	103	97	146	73	36	52	41	45	5	2973+1

[1] Vgl. Bücher Bv. 664. Schulin 136/7. [2] + Kirche.

nr. 13. 1586. Dörfer. 7. Ziel.

	Zahler[1]	Bis 1 G	1 G u. mehr	Davon über 2 G	Der Höchstbesteuerte
Sulzbach	72	58	14	2	3 G 16 s
Soden	57	42	15	2	4 G 7 s
Oberrad	64	47	17	3	3 G 18 s
Niederrad	40	32	8	2	2 G 13 s 5 h
Hausen	23	21	2	—	1 G 22 s
Niedererlenbach .	63	44	19	4	5 G 12 s
Bonames	57	43	14	4	13 G 20 s[2]
Bornheim	60	41	19	4	4 G 9 s
Dürkelweil . . .	51	34	17	8	7 G 4 s[3]
Sa.	487	362	125	29	

nr. 14. 1593. 21. Ziel. Dörfer.

	Posten[4]	Unter 1 G	Über 2 G	Die Höchstbesteuerten	Witwen unter den Steuerzahlern
Bonames	52	42	3	1 × 13 G 20 s	4
Niedererlenbach .	54	38	5	3 × über 5 G 1 × 7 G 4 s	3 5
Dürkelweil . . .	40	25	5	1 × 3 G 18 s	
Bornheim[5] . . .	51	40	4	1 × 3 G	0
Oberrad	70	56	4	1 × 3 G 18 s	13
Niederrad	43	36	1	1 × 2 G 12 s	5
Sulzbach	60	41	3	1 × 3 G 16 s	5
Soden	40	27	3	1 × 2 G 12 s	5
Hausen	24	22	0	1 × 1 G 22 s	0
Sa.	434	327	28		40

Frankfurt und die Dörfer wiesen 3426 Bedeposten auf (einschl. der Juden).

nr. 14[a]. 1607. Dörfer: Bedeposten.

Oberstadt	1. Ziel	2. Ziel	Niederstadt	24. Ziel	1. Ziel	(1608) 2. Ziel
Sulzbach . .	77	76	Bonames . . .	65	59	50
Soden . . .	73	65	Dürkelweil . .	52	56	
Oberrad . .	91	89	Niedererlenbach	70	71	
Niederrad . .	—	—	Bornheim . . .	91	101	92
Hausen . . .	35	33				
Sa.[6]	276	263	Sa.	278	287	269

[1] Vgl. Bücher Bev. 666 über die herdhühnerpflichtigen Haushaltungen von 1574. Ibid. 670. [2] Samuel Hiltebrandt. [3] Hans Schöffer Schultheifs.

[4] Vgl. Ugb. B 62 nr. 138 Register über die Vnderthanen In eines Erbarn raths Dorffen. 1599. Bornheim hatte 1598 87 selbständige Männer und Weiber, Oberrad 71, Hausen 29. Von Niedererlenbach und Dürkelweil sind nur die Leibhühnerpflichtigen, aber dabei auch die, welche anderen Herren gehörten, aufgeführt, bei den erstgenannten auch die Herdhühnerpflichtigen. In N. sind 52, in D. 40 genannt. In Bornheim fielen 1597 144 Herd- und Leibhühner, in Oberrad 130, in Hausen 58. In Bonames wurden nur 4 Leibhühner gegeben, in Dürkelweil 30, in Niederrad 21, in Sulzbach 38, in Soden 30. Vgl. Schulin 222/23.

[5] 1592, 20. Ziel, waren es 79, 19. Ziel 65 Posten. Es waren beim 20. schon viele Nachzahlungen früherer, ausständiger Ziele dabei. Verschiedene entrichteten erst das 5., 8., 10. Ziel.

[6] 1607 sind demnach in allen Dörfern zusammen im 1. halben Jahr 554, im 2. 550 Bedezahler verzeichnet, aufser Niederrad.

nr. 15. Die Bedezahler von 1607, nach

Steuersatz	12 s	14-16 s incl.	16-20 s incl.	20 s - 1 G incl.	1 G - 1 G 12 s incl.	1 G 12 s - 2 G incl.
	1	2	3	4	5	6
gr. FS.[1]	9,288	10,836-12,384	-15,480	-18,576	-27,864	-37,152
gr. Fg.[2]	0,648	0,756-0,864	-1,080	-1,296	-1,944	-2,592
GM.	1,80	2,10-2,40	-3,00	-3,62	-5,42	-7,22
Vermögen	0	0-100 G	100-200 G	2-300 G	3-600 G	6-900 G
gr. FS.	0	0-1857,600	-3715,200	-5572,800	-11145,600	-16718,400
gr. Fg.	0	0-129,6	-259,2	-388,8	-777,6	-1166,4
GM.	0	0-362	-724	-1086	-1172	-3258
A. Ohne Berufsangabe.						
1. Männer	—	39	15	14	19	13
2. Frauen (ohne Witwen)	2	21	2	—	3	1
3. Witwen	11	153	26	19	44	23
4. Vormünder (Waisen)	—	7	6	4	18	2
5. Ledige Gesellen	—	—	—	—	—	—
6. Erben[3]	—	1	—	—	—	—
7. Pfründer	—	—	1	—	—	—
8. Fremde[4]	—	1	—	—	—	—
Sa.	13	222	50	37	84	39
B. Mit Berufsangabe.						
I. Naturberufe (Urproduktion).						
1. Hirt	—	1	—	—	—	—
2. Kuhhirt	—	2	1	—	—	—
3. Viehhirt	—	—	—	—	1	—
4. Schafhirt	—	1	—	—	—	—
5. Schweinehirt	—	1	—	—	—	—

[1] 1 h = 0,086 gr. FS. gerechnet.
[2] 1 h = 0,006 gr. Fg. gerechnet.
[3] Dabei Joh. Dieffenbachs Tuchgewänders Erben von Siegen.

Berufen und Vermögen geordnet.

2 G - 3 G 20 s incl.	3 G 20 s - 7 G 4 s incl.	7 G 4 s - 10 G 12 s incl.	10 G 12 s - 13 G 20 s incl.	13 G 20 s - 17 G 4 s incl.	17 G 4 s - 20 G 12 s incl.	20 G 12 s - 25 G 12 s excl.	25 G 12 s	Auf Rechnung	Sa.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
-71,208	-133,128	-195,048	-256,968	-318,888	-380,808	-473,688	473,688	—	—
-4,968	-9,288	-13,608	-17,928	-22,248	-26,568	-33,048	33,048	—	—
-13,86	-25,90	-37,80	-50,02	-62,06	-74,12	-92,18	92,18	—	—
900-2000 G	2-4000 G	4-6000 G	6-8000 G	8-10000 G	10-12000 G	12-15000 G	15000 G u. mehr	—	—
-37152,000	-74304,000	-111456,000	-148608,000	-185760,000	-222912,000	-278640,000	278640,000 u. mehr	—	—
-2592	-5184	-7776	-10368	-12960	-15552	-19440	19440 u. mehr	—	—
-7240	-14480	-21720	-28960	-36200	-43440	-54300	54300 u. mehr	—	—
27	15	9	7	7	1	4	29	2	201
3	6	—	—	—	—	—	2	—	40
42	18	7	7	4	—	—	17	1	372
16	7	3	—	—	1	—	4	1	69
—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	1	—	—	—	—	—	—	3
89	46	23	14	11	2	4	52	4	690
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

[4] Ein Bürger von Speier; der Idsteiner Kammerschreiber; Georg Ingweiler von Zweibrücken.

nr. 15. Die Bedezahler von 1607, nach

	12 s	14-16 s incl.	16-20 s incl.	20s-1G incl.	1 G-1 G 12 s incl.	1G 12s-2 G incl.
	1	2	3	4	5	6
6. Hecker[1]	—	23	3	3	7	—
7. Gärtner	—	6	6	4	4	6
8. Weingärtner	—	25	2	1	1	1
9. Ackermann	—	—	—	—	—	—
10. Geschworner	—	1	—	—	—	—
11. Holzflößer	—	—	—	—	1	—
12. Ferge	—	3	—	—	—	—
13. Fischer	—	34	7	2	—	6
14. Riedhöfer	—	—	—	—	—	—
Sa.	—	97	19	10	14	13
II. Tagelöhner und Knechte.						
15. Tagelöhner	—	55	8	1	1	1
16. Strohschnitter	—	2	1	—	—	—
17. Ballenbinder	—	1	—	1	2	—
18. Sackträger	—	—	—	—	—	1
19. Stangenknecht	—	1	1	1	—	—
20. Grabenfeger	—	1	—	—	—	—
21. Fuhrknecht	—	1	—	—	—	—
22. Wagenknecht	—	3	—	—	—	—
23. Federknecht	—	3	—	—	—	—
24. Seidenknecht	—	4	—	—	—	—
Sa.	—	71	10	3	3	2
III. Nahrungsmittelgewerbe.						
25. Bäcker	—	8	5	2	2	4
26. Kuchenbäcker	—	—	—	—	1	—
27. Pastetenbäcker	—	—	1	—	—	—
28. Zuckerbäcker	—	1	—	—	—	—
29. Brückenmüller	—	1	—	—	—	—
30. Koch	—	2	—	—	—	—
31. Metzger	—	18	4	2	7	5
32. Wirt	—	—	—	—	—	—
33. Im Ulmer Hof[2]	—	—	—	—	—	—
34. Im Compostell[2]	—	—	1	—	—	—
35. Gastgeber	—	—	—	—	—	2
36. Bierbrauer	—	—	1	—	2	1
37. Weinschenk	—	1	—	—	1	2
38. Pottilierer	—	—	—	—	—	—
39. Küfer	—	1	—	—	—	—
Sa.	—	32	12	4	13	14

[1] 1 „und Schröter“. [2] Verwalter.

Berufen und Vermögen geordnet. (Fortsetzung.)

2 G - 3 G 20 s incl.	3 G 20 s - 7 G 4 s incl.	7 G 4 s - 10 G 12 s incl.	10 G 12 s - 13 G 20 s incl.	13 G 20 s - 17 G 4 s incl.	17 G 4 s - 20 G 12 s incl.	20 G 12 s - 25 G 12 s excl.	25 G 12 s	Auf Rechnung	Sa.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	36
4	2	—	—	—	—	—	—	—	32
1	—	—	—	—	—	—	—	—	31
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
2	—	—	—	—	—	—	—	—	51
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
9	2	1	—	—	—	—	—	—	165
—	—	—	—	—	—	—	—	—	66
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	89
4	3	—	1	—	—	—	—	—	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—		1
1	1	—	—	1	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
2	3	—	—	—	—	—	—	—	41
6	1	3	—	—	—	—	—	—	10
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	2	—	—	—	2	—	1	—	7
1	1	1	—	—	1	—	1	—	9
2	2	2	—	—	—	1	—	—	11
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
17	14	6	1	1	3	1	2	—	120

nr. 15. Die Bedezahler von 1607, nach

	12 s	14-16 s	16-20 s	20 s-1 G	1 G - 1 G 12 s	1 G 12 s - 2 G
	1	2	3	4	5	6
IV. Reinigung und Körperpflege.						
40. Bürstenbinder	—	1	—	1	—	1
41. Seifensieder	—	—	—	—	—	—
42. Bader	—	2	—	—	3	—
43. Barbier	—	—	—	—	2	1
Sa.	—	3	—	1	5	2
V. Holz- und Steinverarbeitung und Baugewerbe.						
44. Schreiner	—	14	3	4	7	3
45. Drechsler	—	1	—	—	—	—
46. Leistschneider	—	1	—	—	—	—
47. Bender	—	11	7	4	10	4
48. Kastenbender	—	—	—	—	1	—
49. Wagner	—	1	—	—	—	1
50. Wagenbinder	—	—	—	1	—	—
51. Karrenbinder	—	1	1	1	—	1
52. Zimmermann	—	6	2	2	—	1
53. Zimmerwerkmeister	—	1	—	—	—	—
54. Steinmetz	—	4	1	—	1	—
55. Maurer	—	8	—	1	2	1
56. Steindecker	1	6	2	1	1	—
57. Steinbrecher	—	3	—	—	—	—
58. Tüncher	—	3	—	—	—	—
59. Weifsbinder	—	10	1	1	—	—
60. Kleiber	—	1	1	—	—	—
61. Glaser	-	1	1	—	2	—
62. Wegsetzer	—	—	—	—	1	1
63. Häfner	—	3	—	—	—	—
64. Schiffsbauer	—	1	—	—	-	—
Sa.	1	76	19	15	25	12
VI. Textilgewerbe und Färberei (einschl. Luxusindustrie).						
65. Weber	—	4	1	—	—	—
66. Leinweber	—	5	4	—	1	1
67. Barchentweber	—	2	—	—	—	1
68. Bursatmacher	—	—	—	—	2	—
69. Tuchscherer	—	—	—	—	—	—
70. Schneider	—	24	8	8	10	8
71. Passamentier	—	34	6	2	6	3
72. Schnürmacher	—	1	—	—	—	—
73. Gaffamacher	—	—	—	2	—	—

Berufen und Vermögen geordnet. (Fortsetzung.)

2 G - 3 G 20 s	3 G 20 s - 7 G 4 s	7 G 4 s - 10 G 12 s	10 G 12 s - 13 G 20 s	13 G 20 s - 17 G 4 s	17 G 4 s - 20 G 12 s	20 G 12 s - 25 G 12 s	25 G 12 s	Auf Rechnung	Sa.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	6
2	4	—	—	—	—	—	1	—	10
4	5	—	—	—	—	—	1	—	21
2	—	—	—	—	—	—	—	—	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7	3	—	—	—	—	—	—	—	46
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
1	—	—	—	—	—	—	—	2	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	1	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
10	4	—	—	—	—	—	—	2	164
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
8	1	—	—	—	—	—	—	—	67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2

nr. 15. Die Bedezahler von 1607, nach

	12 s	14-16 s	16-20 s	20 s - 1 G	1 G - 1 G 12 s	1 G 12 s - 2 G
	1	2	3	4	5	6
74. Lampertmacher	—	—	—	1	—	—
75. Seidenbereiter	—	1	2	—	1	1
76. Seidensticker	—	1	—	—	—	1
77. Seidenspinner	—	—	—	—	—	1
78. Hutmacher	—	—	2	—	—	—
79. Hutschnürmacher	—	1	—	—	—	—
80. Hutstaffierer	—	1	—	1	1	—
81. Federschmücker	—	1	—	—	1	—
82. Knopfmacher	—	—	1	—	—	—
83. Hosenstricker	—	1	—	—	—	—
84. Seiler	—	2	1	—	—	1
85. Perlensticker	—	—	—	1	—	—
86. Fackelmacher	—	—	1	—	—	—
87. Färber	—	3	1	—	1	—
88. Seiden- u. Trippfärber	—	2	—	—	—	—
89. Schwarzfärber	—	—	—	—	1	—
Sa.	—	83	27	15	24	17
VII. Lederbearbeitung.						
90. Weifsgerber	—	2	3	—	—	—
91. Löher	—	2	—	—	3	—
92. Kürschner	—	4	2	—	—	—
93. Lederbereiter	—	1	—	—	—	—
94. Lederschmierer	—	1	—	—	—	—
95. Nestler	—	3	1	1	1	—
96. Sattler	—	1	—	1	3	—
97. Säckler	—	1	2	—	1	—
98. Schuhmacher	—	25	4	7	7	4
99. Schuhflicker	—	2	—	—	—	—
100. Pergamenter	—	—	—	1	—	1
Sa.	—	42	12	10	15	5
VIII. Metallbearbeitung.						
a) 101. Schlosser	—	5	1	1	3	1
102. Schmied	—	1	—	—	—	—
103. Messerschmied	—	—	1	—	1	1
104. Schleifer	—	1	—	—	—	—
105. Schwertfeger	—	—	—	—	1	—
106. Waffenschmied	—	1	—	—	—	—
107. Büchsenmacher	—	2	—	—	—	—
108. Büchsenschafter	—	2	—	—	1	—
109. Sporer	—	—	—	—	1	—
110. Hufschmied	—	1	—	—	—	—
111. Messingschmied	—	—	1	1	—	—
112. Kupferschmied	—	—	—	—	2	—

Berufen und Vermögen geordnet. (Fortsetzung.)

2 G - 3 G 20 s	3 G 20 s - 7 G 4 s	7 G 4 s - 10 G 12 s	10 G 12 s - 13 G 20 s	13 G 20 s - 17 G 4 s	17 G 4 s - 20 G 12 s	20 G 12 s - 25 G 12 s	25 G 12 s	Auf Rechnung	Sa.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	—		—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—		1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	—	—	—	—	—		—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	1	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
11	4	—	—	—	—	—	—	—	181
2	1	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
1	2	—	—	—	—	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
2	3	3	—	—	—	—	—	—	13
1	2	—	1	—	—	—	—	—	8
3	1	1	—	—	—	—	—	—	52
—	—	—	—	—	—	—	—		2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
9	9	4	1	—	—	—	—	—	107
—	—	—	—	—		—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2

nr. 15. Die Bedezahler von 1607, nach

	12 s	14-16 s	16-20 s	20 s - 1 G	1 G - 1 G 12 s	1 G 12 s - 2 G
	1	2	3	4	5	6
113. Formenschneider	—	1	—	—	—	—
114. Siegelgräber	—	1	—	—	—	—
115. Gürtler	—	1	1	1	1	—
116. Dreher	—	3	—	1	—	—
117. Spengler	—	2	—	—	—	—
118. Siebmacher	—	—	—	—	1	—
119. Windenmacher	—	1	—	—	—	—
120. Uhrmacher	—	—	—	—	—	—
121. Schriftgiefser	—	3	—	1	—	—
122. Kantengiefser	—	—	—	—	—	—
b) Luxusindustrie.						
123. Goldschmied	—	3	2	2	4	2
124. Juwelier	—	—	—	—	—	—
125. Goldarbeiter	—	1	—	—	1	—
126. Diamantschneider	—	2	1	1	1	2
127. Rubinschneider	—	—	1	2	—	—
Sa.	—	31	8	10	17	6
IX. Handel.						
128. Hantierer	—	—	—	—	1	4
129. Handelsmannn	—	—	—	—	—	—
130. Kaufmann[1]	—	—	—	—	—	—
131. Faktor	—	—	—	—	—	—
132. Krämer	—	4	8	5	9	5
133. Unterkäufer	—	—	—	—	1	—
134. Eisenhändler	—	—	—	—	2	—
135. Eisenofenhändler	—	—	—	—	—	—
136. Nagelhändler	—	—	—	—	—	—
137. Tuchkrämer	—	—	—	1	1	—
138. Tuchgewänder	—	—	—	—	—	—
139. Seidenhändler	—	—	—	—	—	—
140. Decktuchkrämer	—	—	—	—	—	1
141. Leinenhändler(-krämer)	—	1	—	—	2	—
142. Weinhändler	—	—	—	—	—	1
143. Federhändler	—	—	1	—	1	—
144. Dielhändler	—	—	—	—	—	1
145. Papierhändler	—	—	—	—	—	—
146. Buchhändler	—	—	—	—	—	—
147. Glaskrämer	—	—	—	—	—	—
148. Materialist	—	—	—	—	—	—
149. Lichtkrämer	—	—	—	—	—	1
150. Käskrämer	—	—	—	—	—	—
151. Schaffner	—	—	—	—	2	—
Sa.	—	5	9	6	19	13

[1] Dabei Carle von der Höcken 30 G, Johann Bodecker 50 G.

Berufen und Vermögen geordnet. (Fortsetzung.)

2 G – 3 G 20 s	3 G 20 s – 7 G 4 s	7 G 4 s – 10 G 12 s	10 G 12 s – 13 G 20 s	13 G 20 s – 17 G 4 s	17 G 4 s – 20 G 12 s	20 G 12 s – 25 G 12 s	25 G 12 s	Auf Rechnung	Sa.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
3	1	—	—	—	—	—	—	—	17
1	2	1	—	—	—	—	—	—	4
4	4	—	1	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
12	7	2	1	—	—	—	—	—	94
6	10	9	—	3	1	1	14	—	49
2	2	3	2	—	1	—	4	—	14
—	—	—	—	1	—	—	9	—	10
2	1	1	1	—	—	—	—	—	5
12	6	3	—	—	—	—	—	—	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
2	1	1	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	—	—	—	—	—	—	—	—	5
2	—	2	1	—	—	—	1	—	7
—	1	—	—	—	—	—	1	—	4
—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
2	—	—	—	—	—	—	1	—	3
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
3	1	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
35	26	19	5	4	3	1	31	—	176

nr. 15. Die Bedezahler von 1607, nach

	12 s	14-16 s	16-20 s	20 s - 1 G	1 G - 1 G 12 s	1 G 12 s - 2 G
	1	2	3	4	5	6
X. Verkehr						
152. Kutscher	—	6	3	—	1	2
153. Fuhrmann	—	2	2	1	1	—
154. Heinzler	—	5	1	1	—	—
155. Kärcher	—	5	1	—	1	—
156. Postreuter u. Postbote	—	1	1	—	1	—
157. Bote	—	2	—	1	—	—
158. Beibote	—	1	—	1	—	—
Sa.	—	22	8	4	4	2
XI. Schriftgewerbe.						
159. Papiermacher	—	2	—	—	—	—
160. Buchbinder	—	2	—	—	1	—
161. Scriba	—	—	1	—	—	—
162. Buchhalter	—	—	—	—	1	—
163. Buchführer	—	—	—	—	—	1
164. Setzer	—	6	—	—	3	1
165. Drucker u. Buchdrucker	—	17	3	—	—	2
Sa.	—	27	4	—	5	4
XII. Städtische Beamte und Diener.						
166. Krahnmeister	—	1	—	1	—	—
167. In der Eisenwage	—	—	—	—	—	—
168. Bronnenmeister	—	—	—	—	—	—
169. Hospitalmeister	—	—	—	—	—	1
170. Hausmeister	—	1	—	—	—	—
171. Marktmeister	—	—	—	—	—	—
172. Marställer	—	—	—	—	1	—
173. Keller (im Römer)	—	—	—	—	—	—
174. Keller (gewesener)	—	—	—	—	—	—
175. Stadtschreiber	—	—	—	—	—	—
176. Rechenschreiber	—	—	—	—	—	—
177. Gerichtsschreiber	—	—	—	—	—	—
178. Holzschreiber (gew.)	—	—	—	—	—	—
179. Kornschreiber	—	—	—	—	—	—
180. Holzschreiber	—	1	—	—	—	—
181. Bauschreiber	—	—	—	—	—	—
182. Wardein	—	—	—	—	—	—
183. Münzmeister	—	—	—	—	—	—
184. Wollenwieger	—	1	—	—	—	—
185. Heuwieger	—	—	—	—	—	—

Berufen uud Vermögen geordnet. (Fortsetzung.)

2 G - 3 G 20 s	3 G 20 s - 7 G 4 s	7 G 4 s - 10 G 12 s	10 G 12 s - 13 G 20 s	13 G 20 s - 17 G 4 s	17 G 4 s - 20 G 12 s	20 G 12 s - 25 G 12 s	25 G 12 s	Auf Rechnung	Sa.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	—	—	—	—	—	—	—	—	13
2	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
3	—	—	—	—	—	—	—	—	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
2	1	—	—	—	—	—	—	—	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—		1
—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1

nr. 15. Die Bedezahler von 1607, nach

	12 s	14-16 s	16-20 s	20 s - 1 G	1 G - 1 G 12 s	1 G 12 s - 2 G
	1	2	3	4	5	6
186. Visierer	—	—	—	—	—	1
187. Schröter	—	7	1	2	1	—
188. Weinschröter	—	6	2	1	—	—
189. Möter und Kornmöter	—	4	1	1	3	1
190. Zöllner	—	—	—	1	—	3
191. Richter	—	2	1	1	—	—
192. Gerichtsbote	—	—	—	1	—	—
193. Gerichtsbote (gew.)	—	1	—	—	—	—
194. Bettelvogt	—	—	1	—	—	—
195. Förster (gew.)	—	—	—	—	—	1
196. Wächter (auf Türmen)	—	3	—	—	1	—
197. Armbruster	—	1	—	—	—	—
198. Soldat	—	7	1	1	—	—
199. Schütz und Feldschütz	—	1	—	—	1	—
200. Gebieter	—	—	—	—	—	—
201. Totengräber	—	—	1	—	—	—
202. Türmer	—	1	—	—	—	—
203. Glöckner	—	—	—	1	—	—
204. Kirchendiener	—	—	—	—	—	—
205. Stadtbote	—	2	—	—	—	—
Sa.	—	39	8	10	7	7
XIII. Wissenschaftliche u. künstlerische Berufe.						
206. Notarius	—	—	1	2	—	—
207. Notarius u. Kastenschreib.	—	—	—	—	—	—
208. Notarius und Faktor	—	—	—	—	—	—
209. Schultheifs	—	—	—	—	—	—
210. Prokurator	—	—	—	—	—	1
211. Advokat	—	—	—	—	—	—
212. Licentiat	—	—	—	—	—	—
213. Prediger	—	1	—	—	—	2
214. Pfarrer	—	—	—	—	—	2
215. Magister	—	1	—	—	—	—
216. Schulmeister	—	1	1	—	—	—
217. Lehrer	—	—	—	—	1	—
218. Vorsinger	—	—	—	—	1	—
219. Arzt (Medicus)	—	—	—	—	1	—
220. Apotheker	—	—	—	—	—	—
221. Salpetermacher	—	1	—	—	—	—
222. Maler	—	3	2	—	1	—
223. Kartenmaler	—	1	—	—	1	—
224. Glasmaler	—	—	—	—	1	1
225. Glasurmacher	—	1	—	—	—	—
226. Kunstdrucker	—	—	—	—	—	—

Berufen und Vermögen geordnet. (Fortsetzung.)

2 G - 3 G 20 s	3 G 20 s - 7 G 4 s	7 G 4 s - 10 G 12 s	10 G 12 s - 13 G 20 s	13 G 20 s - 17 G 4 s	17 G 4 s - 20 G 12 s	20 G 12 s - 25 G 12 s	25 G 12 s	Auf Rechnung	Sa.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
1	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
7	8	—	2	1	—	—	1	—	90
1	1	1	—	—	—	—	—	—	6
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1	—	1	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	1	1	—	2
1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
4	2	—	—	—	—	—	—	—	9
1	1	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3	2	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
1	1	1	—	—	—	—	1	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1

nr. 15. Die Bedezahler von 1607, nach

	12 s	14-16 s	16-20 s	20 s-1 G	1 G - 1 G 12 s	1 G 12 s - 2 G
	1	2	3	4	5	6
227. Holzschnitter	—	3	—	1	—	—
228. Spielmann	—	1	1	-	1	—
229. Geiger	—	1	—	—	—	—
230. Posaunenbläser	—	1	—	—	—	—
231. Instrumentenmacher	—	1	—	—	—	—
Sa.	—	16	5	3	7	6
Sa. Sa.	14	766	191	128	242	142
Juden	7	9	3	1	29	21
Zünfte[2].						
Hutmacher	—	—	18 s	—	—	—
Barchent- und Leinenweber	—	—	—	—	1 g 12 s	—
Schmiede (Schlosser)	—	—	—	—	—	—
Zimmerleute (u. Wagner)	—	16 s	—	—	—	—
Goldschmiede	—	16 s	—	—	—	—
Schuhmacher	—	—	—	—	—	—
Seiler	—	14 s	—	—	—	—
Weissgerber, Säckler und Sattler	—	—	—	—	—	1 g 16 s
Bender	—	—	—	—	—	—
Glaser	—	14 s	—	—	—	—
Steinmetzen und Maurer	—	16 s	—	—	—	—
Bäcker	—	—	—	—	—	—
Schreiner	-	—	—	—	1 g 6 s	—
Barbiere und Bierbrauer	—	—	—	1 g	—	—
Fischer in der Stadt	—	—	—	—	1 g 4 s	—
Fischer in Sachsenhausen	—	—	—	—	1 g 2 s	-
Löher	—	—	—	—	—	—
Metzger	—	—	—	—	—	—
Schneider	—	—	—	—	—	—
Steindecker	—	14 s	—	—	—	—
Sackträger	—	14 s	—	—	—	—
„Süstern“ der Rosenberger Einung	—	—	—	—	—	—

[1] S. o. S. 140. [2] Siehe nächste Seite.

Berufen und Vermögen geordnet. (Schlufs.)

2 G - 3 G 20 s	3 G 20 s - 7 G 4 s	7 G 4 s - 10 G 12 s	10 G 12 s - 13 G 20 s	13 G 20 s - 17 G 4 s	17 G 4 s - 20 G 12 s	20 G 12 s - 25 G 12 s	25 G 12 s	Auf Rechnung	Sa.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
14	8	4	—	—	1	2	3	—	69
222	134	59	24	17	9	8	90	6	2052[1]
127	83	14	16	3	2	—	16	—	331
								Sa. Sa.	2383
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 g 4 s	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 g 20 s	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 g 12 s	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 g 20 s	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 g 18 s	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 g 20 s	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 g 12 s	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 g	—	—	—	—	—	—	—	—

[1] Vermögen der Zünfte (in G): Bederegister Ni 1595—1608: Schröter 1100, Gärtner 240, Maurer und Steinmetzen 100, Sackträger 20, Wollenwebergesellen-Kaufhaus 3000, Wollenweberhandwerk-Farbhaus 900, Schnürmacher 100, Buchbinder 50. Oberstadt 1585—1594: Loer auf dem Krautmarkt 1800, Hutmacher 150, Goldschmiede 50, Schneider 1200, Bäcker 2000, Steindecker 50, Metzger 2000, Seiler 25, Schmiede und Schlosser 1600, Weifsgerber, Pergamenter, Säckler, Taschenmacher, Nestler, Sattler 700, Schuhmacher 3000, Kürschner 400, Schreiner 450, Barchentweber 600, Bender 1200, Sattler 125 (s. o. bei den Weifsgerbern), Fischer in der Stadt 400, Zimmerleute 100, Glaser 350, Barbiere und Bierbrauer 300. Sachsenhausen: Fischer 350. — Vgl. 1556: Beil. II, 8. 1616 wurden die Häuser folgendermafsen taxiert beim Verkauf durch den Rat infolge der Kassierung der an der Revolution stark beteiligten Zünfte: Ugb. E96 Bd. 46: Bäckerstube 2800, Benderstube 2000, Schneiderstube 2200, Schreinerstube 840, Krämerstube 2950, Wollenweberstube 1200, Schuhmacherstube 9000, Leinen- und Barchentweberstube 2000, Löherstube 3000, Gärtnerstube 300, Fischerstube zu Frankfurt 500, Fischerstube zu Sachsenhausen 400, Kürschnerstube 800, Schrothaus 2500, Säcklerstube 750, Hutmacher- und Seilerstube 300, Schmiedstube 3500, Metzgerstube (nicht ästimiert). Es ruhten aufserdem Schulden darauf: Bäcker 483, Bender 2020, Schneider 310, Schreiner 360, Krämer 2075, Wollenweber 1200, Leinen- und Barchentweber 200, Gärtner 40, Fischer zu Frankfurt 110, Hutmacher und Seiler 288, Schmiede 500. An Fahrhabe wurde noch abgeliefert: von den Bäckern 346 G 20 Kr, von den Bendern 374 G 8 Kr, von den Schneidern 253 G 20 Kr, von den Schreinern 221 G 20 Kr, von den Krämern 49 G 18 Kr, von den Wollenwebern 109 G 10 Kr, von den Schnürmachern 223 G 30 Kr, von den Leinen- und Barchentwebern 150 G, von den Löhern 145 G 20 Kr, von den Gärtnern 144 G 4 Kr, von den Fischern zu Frankfurt 145 G, zu Sachsenhausen 229 G, von den Kürschnern 171 G 57 Kr, von den Säcklern 202 G 58 Kr, von den Hutmachern und Seilern 85 G 44 Kr, von den Metzgern 318 G 10 Kr, von den Maurern 200 G, von der Mansteiner Gesellschaft 3726 G 40 Kr, von den Bierbrauern 185 G 28 1/2 Kr, von den Zimmerleuten 203 G 5 Kr, von den Schnürmachern 132 G 46 Kr, von den Fettkrämern 100 G 22 Kr, von den Sackträgern und Kornmötern 33 G 20 Kr, von den Steindeckern 159 G 8 Kr, von den Buchbindern 23 G 38 Kr, von den Heckern auf dem Tanzplan 25 G, von denen zu Sachsenhausen 55 G 36 Kr. Insgesamt wurden vom Besitz der Zünfte 43 054 G 22 1/2 Kr eingenommen. Ferner erlegten die Zünfte und Gesellschaften 11 674 G 10 Kr, die auf die einzelnen repartiert worden waren. Sodann mufsten die besonders Kompromittierten, die in den Ausschüssen gesessen hatten und sonst die Aufruhrbewegung am meisten gefördert hatten, darunter viele Niederländer, 61 404 G 48 Kr aufbringen. Demnach sind von den Bürgern an Strafgeldern für die Revolution 116 133 G 20 1/2 Kr bezahlt worden.

III.

nr. 1. Übersicht der Steuersätze[1] *von 1495—1599.*

	Vermögen	1495	1556	1567	1576[2]	1599 ff.		Sa.
		H 6 s	H 12 s (ganze B.)	H 6 s (halbe B.)	H 12 s (halbjähr. B.)	H 12 s (halbjähr. Bede)		
		S	S	S	S	S	W	
1.	0-20 G	—	—[3]	3 s[4]	2 s	2 s	12 s	14 s
2.	20-50 G	2 s	4 s[3]	3 s[4]	2 s	2 s	12 s	14 s
3.	50(-100) G	4 s	8 s	3 s	2 s	2 s	12 s	14 s
4.	100 G	8 s	16 s	6 s	4 s	4 s	20 s	1 G
5.	300 G	18 s	2 G	18 s	12 s	12 s	20 s	1 G 8 s
6.	500 G	1 G 2 s	3 G	1 G 6 s	20 s	20 s	1 G	1 G 20 s
7.	1000 G	1 G 20 s	4 G 8 s	2 G 12 s	1 G 16 s	1 G 16 s	1 G 6 s	2 G 22 s
8.	5000 G	5 G 4 s	16 G 8 s	12 G 12 s	8 G 8 s	8 G 8 s	1 G 9 s	9 G 17 s
9.	10 000 G	9 G 6 s	31 G 8 s	25 G	16 G 16 s	16 G 16 s	1 G 12 s	18 G 4 s
10.	15 000 G	9 G 6 s	46 G 8 s	37 G 12 s	25 G	25 G	1 G 12 s	26 G 12 s
11.	20 000 G	9 G 6 s	61 G 6 s	40 G	25 G	25 G	1 G 12 s	26 G 12 s
12.	30 000 G	9 G 6 s	91 G 12 s	40 G	25 G	25 G	1 G 12 s	26 G 12 s
13.	Mehr als 30 000 G	9 G 6 s	91 G 12 s	40 G	25 G	25 G	1 G 12 s	26 G 12 s

[1] H = Herdschilling, S = Schatzung, W = Wachtgeld.

[2] Der Jahressatz der Steuer, ohne Herdschilling, war $^1/_3$% des Vermögens, von 100 G 5 Batzen oder 8 s jährlich. Das geringste Vermögen, das auch der Ärmste versteuern mufste, waren 50 G, = 4 s Steuern jährlich + 1 G Herdschilling. (+ 1 G Wachtgeld seit 1599.)

[3] In Wirklichkeit proportional behandelt; nur wer garnichts besafs, war steuerfrei bis auf den Herdschilling.

[4] In Wirklichkeit nicht befolgt, sondern proportional zu den kleinsten Vermögen behandelt.

nr. 1a. Übersicht der Steuersätze von 1495

	Gulden	1495[2]					
		Vermögen			Bedesatz		
		gr. FS	gr. Fg	GM	gr. FS	gr. Fg	GM
1.	0-20	0-483,840	0-51,840	0-144	H. 6,048 S. —	0,648 —	1,80 —
2.	20-50	-1 209,600	-129,600	-362	H. 6,048 S. 2,016	0,648 0,216	1,80 0,60
3.	50(-100)	-2 419,200	-259,200	-723	H. 6,048 S. 4,032	0,648 0,432	1,80 1,20
4.	100	2 419,200	259,200	723	H. 6,048 S. 8,064	0,648 0,864	1,80 2,40
5.	300	7 257,600	777,600	2 169	H. 6,048 S. 18,144	0,648 1,944	1,80 5,40
6.	500	12 096	1 296	3 615,60	H. 6,048 S. 26,208	0,648 2,808	1,80 7,80
7.	1000	24 192	2 592	7 230	H. 6,048 S. 44,352	0,648 4,752	1,80 13,20
8.	5000	120 960	12 960	36 156	H. 6,048 S. 124,992	0,648 13,392	1,80 37,80
9.	10 000	241 920	25 920	72 312	H. 6,048 S, 223,776	0,648 23,976	1,80 66,80
10.	15 000	362 880	38 880	108 468	H. 6,048 S. 223,776	0,648 23,976	1,80 66,80
11.	20 000	483 840	51 840	144 624	H. 6,048 S. 223,776	0,648 23,976	1,80 66,80
12.	30 000	725 760	77 760	216 936	H. 6,048 S. 223,776	0,648 23,976	1,80 66,80
13.	Mehr als 30 000	Mehr als 725 760	Mehr als 77 760	Mehr als 216 936	H. 6,048 S. 223,776	0,648 23,976	1,80 66,80

[1] FS = Feinsilber, Fg = Feingold, GM = heutige Goldmark ohne Berücksichtigung der Kaufkraft, H = Herdschilling, S = Schatzung.

bis 1599 in gr. FS, gr. Fg und GM[1].

1556 (Ganze Bede)[3]

Vermögen			Bedesatz		
gr. FS	gr. Fg	GM	gr. FS	gr. Fg	GM
0-453	0-39,320	0-110	H. 11,340	0,983	2,74
			S. —	—	—
-1 134	-98,300	-274	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 3,780	0,328	0,92
-2 268	-196,600	-548	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 7,560	0,656	1,83
2 268	196,600	548	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 15,120	1,312	3,66
6 804	589,800	1 644	H. 11,340	0,983	2.74
			S. 45,360	3,932	10,96
11 340	983	2 742	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 68,040	5,898	16,44
22 680	1 966	5 484	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 98,280	8,520	23,76
113 400	9 830	27 420	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 370,440	31,512	89,52
226 800	19 660	54 840	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 710,640	61,602	171,72
340 200	29 490	82 260	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 1050,840	91,092	253,92
453 600	39 320	109 680	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 1391	120,582	336,12
680 400	58 980	164 520	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 2075,220	179,889	501,42
Mehr als 680 400	Mehr als 58 980	Mehr als 164 520	H. 11,340	0,983	2,74
			S. 2075,220	179,889	501,42

[2] 1 h = 0,112 gr. FS gerechnet, = 0,012 gr. Fg. (1472.)
[3] 1 Rt. = 69 Kr.; 1 h = 0,105 gr. FS = 0,0091 gr. Fg.

nr. 1 a. Übersicht der Steuersätze von 1495—1599

	Gulden	1567 (Halbe Bede)[4]					
		Vermögen			Bedesatz		
		gr. FS	gr. Fg	GM	gr. FS	gr. Fg	GM
1.	0-20	0-432	0-39,74	0-110,80	H. 5,400 S. 2,700	0,497 0,248	1,40 0,68
2.	20-50	-1 080	-99,35	-277	H. 5,400 S. 2,700	0,497 0,248	1,40 0,68
3.	50(-100)	-2 160	-198,70	-554	H. 5,400 S. 2,700	0,497 0,248	1,40 0,68
4.	100	2 160	198,70	554	H. 5,400 S. 5,400	0,497 0,497	1,40 1,36
5.	300	6 480	596,10	1 662	H. 5,400 S. 16.200	0,497 1,488	1,40 4,08
6.	500	10 800	993,50	2 770	H. 5,400 S. 27	0,497 2,480	1,40 6,92
7.	1000	21 600	1 987	5 540	H. 5,400 S. 54	0,497 4,970	1,40 13,84
8.	5000	108 000	9 935	27 700	H. 5,400 S. 269	0,497 24,800	1,40 69,20
9.	10 000	216 000	19 870	55 400	H. 5,400 S. 540	0,497 49,700	1,40 138,40
10.	15 000	324 000	29 805	83 100	H. 5,400 S. 810	0,497 74,400	1,40 207,60
11.	20 000	432 000	39 740	110 800	H. 5,400 S. 864	0,497 79,488	1,40 238
12.	30 000	648 000	59 610	166 200	H. 5,400 S. 864	0,497 79,488	1,40 238
13.	Mehr als 30 000	Mehr als 648 000	Mehr als 59 610	Mehr als 166 200	H. 5,400 S. 864	0,497 79,488	1,40 238

[4] 1 Rt. = 18 Batzen gerechnet; 1 h = 0,100 gr. FS, = 0,0092 gr. Fg.

in gr. FS, gr. Fg und GM. (Fortsetzung.)

1576 (Halbjährl. Bede)[5]

Vermögen			Bedesatz		
gr. FS	gr. Fg	GM	gr. FS	gr. Fg	GM
0-410,260	0-38,400	0-107,20	H. 10,260 S. 1,710	0,961 0,160	2,68 0,45
-1 025,650	-96,100	-268	H. 10,260 S. 1,710	0,961 0,160	2,68 0,45
-2 051,300	-192,200	-536	H. 10,260 S. 1,710	0,961 0,160	2,68 0,45
2 051,300	192,200	536	H. 10,260 S. 3,420	0,961 0,320	2,68 0,90
6 153,900	576,600	1 608	H. 10,260 S. 11,260	0,961 0,961	2,68 2,70
10 256,500	961	2 680	H. 10,260 S. 17,100	0,961 1,610	2,68 4,50
20 513	1 922	5 360	H. 10,260 S. 34,200	0,961 3,220	2,68 9
102 565	9 610	26 800	H. 10,260 S. 171	0,961 16,100	2,68 45
205 130	19 220	53 600	H. 10,260 S. 342	0,961 32,200	2,68 90
307 695	28 830	80 400	H. 10,260 S. 513	0,961 48,300	2,68 135
410 260	38 440	107 200	H. 10,260 S. 513	0,961 48,300	2,68 135
615 390	57 660	160 800	H. 10,260 S. 513	0,961 48,300	2,68 135
Mehr als 615 390	Mehr als 57 660	Mehr als 160 800	H. 10,260 S. 513	0,961 48,300	2,68 135

[5] 1 Rt. = 19 Batzen; 1 h = 0,095 gr. = 0,0089 gr. Fg.

nr. 1 a. Übersicht der Steuersätze von 1495—1599

	Gulden	1599 (Halbjährl. Bede)[6]					
		Vermögen			Bedesatz		
		gr. FS	gr. Fg	GM	gr. FS	gr. Fg	GM
1.	0-20	0-388,800	0-36,720	0-102,40	H. 9,720 S. 1,620	0,918 0,153	2,56 0,43
2.	20-50	-972	-91.800	-256	H. 9,720 S. 1,620	0,918 0,153	2,56 0,43
3.	50(-100)	-1 944	-183,600	-512	H. 9,720 S. 1,620	0,918 0,153	2,56 0,43
4.	100	1 944	183,600	512	H. 9,720 S. 3,240	0,918 0,306	2,56 0,85
5.	300	5 832	550,800	1 536	H 9,720 S. 9,720	0,918 0,918	2.56 2,56
6.	500	9 720	918	2 560	H. 9,720 S. 16,200	0,918 1,530	2.56 4,26
7.	1 000	19 440	1 836	5 120	H. 9,720 S. 32,400	0,918 3,060	2,56 8,50
8.	5 000	97 200	9 180	25 600	H. 9,720 S. 162	0,918 15,300	2,56 42,50
9.	10 000	194 400	18 360	51 200	H. 9,720 S. 324	0,918 30,600	2,56 85
10.	15 000	291 600	27 540	76 800	H. 9,720 S. 486	0,918 45,900	2,56 127,50
11.	20 000	388 800	36 720	102 400	H. 9,720 S. 486	0,918 45,900	2,56 127,50
12.	30 000	583 200	55 080	153 600	H. 9,720 S. 486	0,918 45,900	2,56 127,50
13.	Mehr als 30 000	Mehr als 583 200	Mehr als 55 080	Mehr als 153 600	H. 9,720 S. 486	0,918 45,900	2,56 127,50

[6] 1 Rt. = 20 B.; 1 h = 0,093 gr. FS = 0,0085 gr. Fg.

in gr. FS, gr. Fg und GM. (Schluſs.)

1599 (Halbjährl. Bede)[6]

Wachtgeld			Sa.	
gr. FS	gr. Fg	GM	halbjährl.	jährlich
9,720	0,918	2,56	FS 21,060 Fg 1,989 GM 5,55	FS 42,120 Fg 3,978 GM 11.10
9,720	0,918	2,56	FS 21,060 Fg 1,989 GM 5,55	FS 42,120 Fg 3,978 GM 11,10
9,720	0,918	2,56	FS 21,060 Fg 1,989 GM 5,55	FS 42,120 Fg 3,978 GM 11,10
16,200	1,530	4,26	FS 29,160 Fg 2,754 GM 7,67	FS 58,320 Fg 5,508 GM 15,34
16,200	1,530	4,26	FS 35,640 Fg 3,366 GM 9,38	FS 71,280 Fg 6,732 GM 18,76
19.440	1,836	5,12	FS 45,360 Fg 4,284 GM 11,94	FS 90.720 Fg 8,568 GM 23,88
24,300	2,295	6,40	FS 66,420 Fg 6.273 GM 17,46	FS 132.840 Fg 12,546 GM 34,92
26,730	2,525	7,04	FS 198.450 Fg 18,743 GM 52,10	FS 396,900 Fg 37,486 GM 104,20
29,160	2,754	7,68	FS 362.880 Fg 34,272 GM 95,24	FS 725,760 Fg 68,544 GM 190,48
29,160	2,754	7,68	FS 524,880 Fg 49,572 GM 137,74	FS 1049,760 Fg 99,144 GM 275,48
29,160	2,754	7,68	FS 524,880 Fg 49,572 GM 137,74	FS 1049,760 Fg 99,144 GM 275,48
29,160	2,754	7,68	FS 524,880 Fg 49,572 GM 137,74	FS 1049,760 Fg 99,144 GM 275,48
29,160	2,754	7,68	FS 524.880 Fg 49,572 GM 137,75	FS 1049,760 Fg 99,144 GM 275,48

nr. 2. Übersicht über die prozentualen Vermögensabgaben nach den Steuerordnungen von 1495, 1556, 1567, 1576.

Vermögen	1495	1556 (ganze Bede)	1567 (halbe Bede)	1576 (halbe Bede)	1599 (halbe Bede)
	Ohne Herdschilling (und Wachtgeld seit 1599)				
20 G	0,42 %	0,84 % (½ also 0,42)	0,63 %[1]	0,42 %	0,42 %
100 G	0,33 %	0,66 % (½ „ 0,33)	0,25 %	0,17 %	0,17 %
300 G	0,25 %	0,66 % (½ „ 0,33)	0,25 %	0,17 %	0,17 %
1000 G	0,18 %	0,43 % (½ „ 0,22)	0,25 %	0,17 %	0,17 %
10000 G	0,093 %	0,31 % (½ „ 0,16)	0,25 %	0,17 %	0,17 %
20000 G	0,047 %	0,3 % (½ „ 0,15)	0,20 %	0,13 %	0,13 %
30000 G	—	0,3 % (½ „ 0,15)	0,13 %	0,08 %	0,08 %
	Mit Herdschilling (und Wachtgeld seit 1599)				
20 G	1,7 %	3,3 % (½ also 1,7)	1,9 %	2,9 %	5,4 %
100 G	0,58 %	1,16 % (½ „ 0,58)	0,5 %	0,66 %	1,5 %
300 G	0,33 %	0,83 % (½ „ 0,42)	0,3 %	0,33 %	0,61 %
1000 G	0,20 %	0,48 % (½ „ 0,24)	0,27 %	0,22 %	0,34 %
10000 G	0,096 %	0,32 % (½ „ 0,16)	0,25 %	0,17 %	0,18 %
20000 G	0,048 %	0,3 % (½ „ 0,15)	0,20 %	0,13 %	0,13 %
30000 G	—	0,3 % (½ „ 0,15)	0,13 %	0,09 %	0,09 %

[1] Vgl. Beil. III nr. 1, Anm. 4, S. *137.

nr. 3a. Tagelohn[1] zu Frankfurt a. M. (u. Nürnberg). 1. Gewerbliche Arbeiter.

		Nürnberg[2] 1402	Fr. ca. 1415[3] Ohne Kost	Fr. ca. 1415[3] Mit Kost	Fr. 1425[4]	Fr. ca. 1450[5]	Fr. nach 1487[6]	Fr. 1547[7]	Fr. 1554[7]	Fr. bis 1609[8]	Fr. 1609[8]	Fr. ca. 1620[9]	Fr. 1623[10]			Nürnberg 1622[11]		
Zimmerleute	S.[12]	30 h	a. 5 s	3 s	5 s j h	5 s j h[14]	5 s h[15]	5 s[16]	idem.	6 s[17]	8 s[18]	—	6 b	5 b	3 b	24 kr.	18 kr.	12 kr.
	W.	1/4 mynder	b. 4 s [13]	20 h	4 s j h	4 s j h[19]	4 s h[20]	4 s[21]		5 s[22]	6 s[23]	—	5 b	4 b	2½ b	20 kr.	15 kr.	10 kr.
			c. 3 s	3 s									Meister	Geselle	Junge	Meister	Geselle	Handlanger
Steindecker	S.	—	a. 5 s	3 s	5 s j h	5 s	5 s h	5 s	„	—	—	—	6 b	5 b	3 b	—	—	—
	W.	-	b. 4 s	20 h	4 s j h	4 s	4 s h	4 s		—	—	—	5 b	4 b	2½ b	—	—	—
			c. 3 s	2 s						(1404)[26]								
Maurer	S.	20 h	—	—	4 s 6 h	4 s 6 j h	4 s 6 h	4 s 6 h[24]	„[25]	6 alb.	—	—	6 b	5 b	3 b	—	—	—
	W.	1/4 mynder	—	—	3½ s	3½ s	3½ s	3½ s		5 alb.	—	—	5 b	4 b	2½ b	—	—	—
Ziegeldecker	S.	38 h	a. 4½ s	3 s	4 s 6 h	4 s 6 j h	4 s 6 h	4 s 6 h	„	—	—	—	—	—	—	24 kr.	18 kr.	12 kr.
	W.	1/4 mynder (Decker)	b. 5 eng.	20 h	3½ s	3½ s	3½ s	3½ s		—	—	—	—	—	—	20 kr.	15 kr.	10 kr.
			c. 4 eng.	2 s														
Ofenmacher	S.	—	a. 4½ s	3 s	4 s 6 h	4 s 6 j h	4 s 6 h	4 s 6 h	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W.	—	b. 5 eng.	20 h	3½ s	3½ s	3½ s	3½ s		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			c. 4 eng.	2 s														
Schaubendecker	S.	—	a. 3½ s	22 h	4 s	3½ s	—	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W.	—	b. 3 s	2 s	3 s	4 eng.	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			c. 3 s	2 s														
Wegemacher	S.	30 h	a. 4 s	3 s	4 s	4 eng.	4 eng.	4 eng.	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W.	1/4 mynder (Pflasterer)	b. 5 eng.	20 h	4 eng.	4 eng.	4 eng.	4 eng.		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			c. 4 eng.	2 s								—						

[1] Vgl. Keller 202—203. Lamprecht D. W. [2] Ugb. C 40 Ll. Vgl. Sander N. 921. [3] Ugb. C 40 Ll. a. = Mariae Verkündigung — Mariae Geburt; b. Mariae Geburt — Martini und Mariae Reinigung — Mariae Verkündigung; c. Martini — Mariae Reinigung (2. Febr.). Die Kost war: Morgensuppe, Mittagessen und, abgesehen von der kürzesten Zeit, „affter vndirnbrot". [4] Ges. II fol. 53a. Ordnung von 1424 dieselbe. Sommer jetzt von Mariae Verkündigung (25. März) — Mariae Geburt (8. Sept.). Es wurde kein Essen gegeben: das gilt auch für die folgenden Rubriken. [5] Ges. III fol. 97a. [6] Ugb. B 58 o. B. [7] G. O. und Ugb. C 38 C. [8] Ugb. C 40 Hh. Jetzt 1 Batzen = 16 ₰, 1 s = 10 ₰. S. o. S. 217. [9] Ugb. B 86 nr. 26. [10] MzJ 8, 29. [11] Tax MzJ 8, 34. [12] Sommer von Petri Stuhlfeier (22. Febr.) — St. Gallustag (16. Okt.) [13] a. = 5,940; b. = 4,756; c. = 3,564 gr. FS. (1 h = 0,132 gr. FS. gesetzt. Ebenso bei 1425). [14] = 5,760 gr. FS. = 0,581 gr. Fg. = 1,62 GM. [15] = 5,040 gr. FS. (1 h = 0,112 gr. FS. angenommen.) [16] = 0,450 gr. Fg. = 1,26 GM. [17] = 4,640 gr. FS. (Rt. = 7/5 G.) = 0,386 gr. Fg. = 1,08 GM. [18] = 6,186 gr. FS. = 0,480 gr. Fg. = 1,34 GM. [19] = 4,608 gr. FS. = 0,464 gr. Fg. = 1,30 GM. [20] = 4,032 gr. FS. [21] = 0,360 gr. Fg. = 1,00 GM. [22] = 3,866 gr. FS. = 0,322 gr. Fg. = 0,90 GM. [23] = 4,640 gr. FS. = 0,360 gr. Fg. = 1,00 GM. [24] Ugb. C 38 B: 1498: Steinmetzen vnd müwere Ordenung. Steinhauer und Maurer sommers 4 s 6 h, winters 3½ s. Offenbar hier Steinhauer und Steinmetzen noch identisch. [25] Ugb. C 38 A 1556 Steinhauwern vnd Mewerern sal man gebenn die Somer Zeit vier schilling vnd Sechs heller etc. Nota Meurer deleatur vnd wirdt ein vnderscheidt zwischen meurern vnd steinmetzen gemecht des geschiks wegen modo Stein(metzen) 5 s begern doch besserung wegen des zeugs nemlich 6 alb. Winters, erhielten sie 5 alb. ohne Essen. 4 s mit Essen. (Nachtrag aus 70er Jahren.) [26] Ugb. C 38 D.

nr. 3a. Tagelohn zu Frankfurt a. M. (u. Nürnberg). 1. Gewerbliche Arbeiter. (Fortsetzung.)

		Nürnberg 1402	Fr. ca. 1415 Ohne Kost	Fr. ca. 1415 Mit Kost	Fr. 1425	Fr. ca. 1450	Fr. nach 1487	Fr. 1547	Fr. 1554	Fr. bis 1609	Fr. 1609	Fr. ca. 1620	Fr. 1623			Nürnberg 1622		
Kleider	S.	26 h[1]	a. 3 s	2 s	5 eng.	5 eng.	5 eng.	5 eng.	idem.	5 s[2 3]	—	—	—	—	—	—	—	—
	W.	22 h	b. 20 h	14 h	4 eng.	4 eng.	4 eng.	4 eng.		4 s	—	—	—	—	—	—	—	—
			c. 20 h	14 h														
Opperknechte	S.	—	a. 16 h	—	2 s j h	2 s j h[4]	2 s h[5]	2 s[6 7]	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W.	—	b. 14 h	—	14 h	14 h[8]	14 h[9]	14 h[10]		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			c. 12 h															
Opperknechte als Handlanger bei Schaubendeckern und Kleibern	S.	—	—	—	22 h	22 h	22 h	22 h[6]	„	—		—	—	—	—			
	W.	—	—	—	2 s j h	2 s j h	2 s h	2 s h		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steindeckerknaben	S.	—			12 h	12 h	12 h	12 h	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W.	—	—	—	1 s j h	9 h	9 h	9 h			—	—	—	—	—	—	—	—
Schreiner	S.	—	—	—	—		5 s h	5 s	„		—	—	—	—	—	—	—	—
	W.	—	—	—	—	—	4 s h	4 s		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tüncher	S.	38 h	—	—	—	—	—	—	„	5 s[2 3]	—	—	—	—	—	24 kr.	18 kr.	12 kr.
	W.	1/4 minder	—	—	—	—	—	—		4 s	—	—	—	—	—	20 kr.	15 kr.	10 kr.
Steinhauer	S.	—	a. 4½ s	3 s	4 s 6 h[11]	4 s 6 j h	4 s 6 h	4 s 6 h[12]	„		—	—	—	—	—	—	—	—
	W.	—	b. 5 eng.	3½ s	3½ s	3½ s	3½ s	3½ s				—	—	—	—	—	—	—
			c. 4 eng.	2 s														
Steinmetz	S.	—	—	—	4 s 6 h	4 s 6 j h	4 s 6 h	4 s 6 h	„[13]	—	—	—	7	7½ h	6 h			
	W.	—	—	—	3½ h	3½ s	3½ s	3½ s								—	—	—
Tagelöhner am Main und Holzschnitter in der Stadt		—	—	—	—	—	—	—	„			4 h	—	—	—	—	—	—
Hutmacherknecht[14]				—	—	8 s u. Kost wöchtl.	—		„	—	—	—	—	—	—		—	—

[1] die ihr Gezauwe darleihen. [2] Sommer von Petri Stuhlfeier (22. Febr.) - St. Gallustag (16. Okt.) [3] Edikte I, 46: 1595. [4] = 2,304 gr. FS. [5] = 2,016 gr. FS. [6] Ugb. B 56 Tttt. [7] = 1,808 gr. FS. (Rt. = 17 Batzen angesetzt.) [8] = 1,792 gr. FS. [9] = 1,568 gr. FS. [10] = 1,484 gr. FS. [11] Die ihr Handwerkszeug mitbringen, werden bezahlt wie die Zimmerleute. [12] Ugb. C 38 B: 1498: Steinmetzen vnd müwere Ordenung. Steinhauer und Maurer sommers 4 s 6 h, winters 3½ s. Offenbar hier Steinhauer und Steinmetzen noch identisch. [13] Ugb. C 38 A 1556 Steinhauwern vnd Mewerern sal man gebenn die Somer Zeit vier schilling vnd Sechs heller etc. Nota Meurer deleatur vnd wirdt ein vnderscheidt zwischen meurern vnd steinmetzen gemacht des geschiks wegen. modo Stein(metzen) 5 s begern doch besserung wegen des zeugs nemlich 6 alb. Winters erhielten sie 5 alb. ohne Essen, 4 s mit Essen. (Nachtrag aus 70er Jahren.) [14] Ugb. C 36 Nn. nr. 16.

nr. 3ª. Tagelohn zu Frankfurt a. M. 2. Weingärtner.

Männer	1416[1]	1423[1]	1487[2]	1547[3] 22. Nov.	1554[3] 14. Febr.	1574[4]	1589[5]		1614[6]		1623[7]	1636[8]
Winter[9]	10 h	12 h	14 h	14 h[10]	16 h[10]	20 ß[11]	5 alb.[12]	2 b[13]	6 alb.[14]	5 alb.[15]	—	5 b.
Frühjahr[16]	12 h	14 h	18 h	18 h	20 h	3 alb.		4 alb.		5 alb.	—	5 b.
Sommer bis Herbst[17]	14 h	16 h	20 h	20 h	24 h	2 b		4 s		6 alb.	—	6 b.
Herbstlese	—	—	nach Gefallen	nach Einigung	nach Gefallen „überkommen"	nach Übereinkommen		—		—	—	—
Frauen.												
Winter	—	—	10 h	10 h[18]	10 h	12 ß[19]	—	2 s[20]	—	20 ß[21]	—	—
Frühjahr	—	—	10 h	10 h	12 h	14 ß	—	2 s	—	20 ß	—	—
Sommer bis Herbst	—	—	12 h	12 h	14 h	14 ß	—	20 ß	—	24 ß	—	—
Hecker.												
Martini bis Petri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 b.	—
Petri bis Bartholomaei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 b.	—
Barth. bis Michaelis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 b.	—
Mich. bis Martini	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3½ b.	—
Weibsperson.												
Winter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 kr.	—
Sommer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 kr.	—

[1] Ges. II fol. 45. Beil. III, 3b. Weder hier noch in den folgenden Jahren wurde ausserdem Essen gereicht. [2] Ugb. B 58 o. B. [3] G. O. und Ugb. C 38 C. Vgl. über 1545 Beil. III 3c, Anm. 2. [4] Edikte. tom. I, 22. 18. März. [5] Edikte I., 36, decr. 21. Januar. [6] Edikte I, 89, concl. 16. Febr. [7] Tax. MzJ. 8.34. [8] Ugb. B 56 Ss. Vorschlag der Ackergerichtsherren. [9] Nativitatis Mariae (8. Sept.) – Kathedra Petri (22. Febr.). [10] Für Schneiden, Stöcken, Hacken, Roden, Graben, Aufrichten der Latten. Für Kammerlattenschneiden 2 s. Ges. III, fol. 99 f: = 0,140; 0,180; 0,200 gr. Fg. = 0,40; 0,50; 0,56 GM. [11] Kammerlattenschneiden 2 s: = 0,180; 0,216; 0,252 gr. Fg. = 0,50; 0,60; 0,70 GM. [12] In den Gärten der Stadt; = 0,332 gr. Fg. = 0,93 GM. [13] Auf dem Felde: = 28, 32, 36 ₰; = 0,232; 0,266; 0,299 gr. Fg.; = 0,65; 0,74; 0,83 GM. [14] In den Gärten der Stadt: = 0,317 gr. Fg. = 0,88 GM. [15] Auf dem Felde: 0,264–0,317 gr. Fg. = 0,78–0,88 GM. [16] Kathedra Petri – Walpurgis (1. Mai). [17] Walpurgis — Mariae Geburt. [18] Für Misttragen, Brechen, Rebenlesen: = 0,100–0,120 gr. Fg. = 0,28–0,34 GM. [19] Jungen = den Frauen; 0,108; 0,126; 0,144 gr. Fg. = 0,30; 0,35; 0,40 GM. [20] = 0,149–0,166 gr. Fg. = 0,41–0,46 GM. [21] 0,120–0,144 gr. Fg. = 0,38–0,40 GM

nr. 3b. 1416. Ges. II. Fol. 45.

Auch von der wingarten wegen ist der Rad uff hude Dinstag nach dem achtzenden tage anno XIIIIc XVIo vbirkomen von der tagelone wegen in den wingerten züerbeiden. Daz man nach dem herbst vff den Achtzehenden tage geben sal zu tagelon zehen (andere Schrift darüber zwelff) hll, vnd von dem Achtzenden tage biss vff vnsz lieben (frauwen: dieselbe Schrift wie „zwelff") tage Annuciaton gnant der der becliben[1] XII (viertzehen) hll, vnd von dannen bisz zu herbist, vnd den herbst vsz XIIII (XVI) hll vnd nach dem herbst wider biss vff den achtzehenden tag X hll, vnd wil der Rad das lassin besehen wie sich das machen wulle vnd beheldet Ime des macht zu mynnern oder zumeren.

1423. Anno MoCCCCo XXIIIo circa dominicam Reminiscere ist der Rad ubirkomen von diesz tagelon wegen, daz die vort(er) sin sullen zuschen vszgeende des herbistes bisz uff den Achtzehenden tag XII hll vnd von dem Achtzehenden tage bisz uff vnser lieben frauwen tage Annunciacon gnant der becliben XIIII hllr, vnd von dannen bisz zu herbist, vnd den herbist usz XVI hll, vnd keiner me zugeben oder zu nemen by v(ir)lust eins alden thurnosz von eim iglichen zunemen, als dicke des not geschee.

nr. 3c. 1487. Ges. III. Fol. 76b.

was man den wingart(en)arbeitern geben sulle[2].

vnsz herren der Rat haben uberkomen dz man den wingart(en)arbeidern Es sy mit snyden sticken hacken raden oder graben wie man das nenet zu lone geben sulle als hernach folget

von Kathedra petri[3] bisz walpurgis[4] XVIII h
von walpurgis bisz natiuitatis marie[5] XX h
von Natiuitatis marie bisz wyder Kathedra petri XIIII h
} keyne essen

[1] (18 Tage vor dem) 25. März.

[2] = Ges. III, fol. 99 f. Dort Nachtrag: Garten vnd Camerladen arbeit belonung. Nachdem ain Erbar Rat diser des hay: Reichs Stat Franckfurt befindt vnd Jn erfarung kombt, das die Ordnung der taglon hieuor aufgerichtet vnd offentlich angeschlagen manigfaltiglich vbertretten wirdt, vnd furnamlich das sich zu der garten arbeit vnd Cammerladen zubereiten, niemand vmb den bestimpten taglon geprauchen lassen, sonder essen vnd trincken, vnd merern taglon, dan die Ordnung vermag, haben wollen, So wil ain Erbar Rat erstlich In gemain, dieselb ordnung der taglon hiemit ernewert, vnd souil die garten arbeit vnd Cammerladen belangt, erclert haben, das man nhun hinfur den personen so Camerladen schneiden, ober die XIIII hlr In der alten ordnung zu derselben zeit, das ist von vnser frawen geburtstag bisz zu S. peters stulfeier, bestimbt noch IIII hlr, das ist XVIII hlr zu taglon vnd kein essen noch trincken, aber von aller andern arbeit In garten, geben soll, laut der alten ordnung, vnd bei vermeidung der straffen darin verleibt, darnach wisse sich ein Jeder zu richten. Decretum in Consilio Jouis V. Februarii Anno XLVo.

[3]) 22. Febr. [4]) 1. Mai. [5]) 8. Sept.

Doch in dem Herbst mit dem lesen vnd keltirn mag eyn iglicher uberkomen mit oder ane essen nach sinem gefallen vngeu(er)lich zu halten.

Fol. 77a. Item frauwen vnd meden von irer arbeit mit Mistragen brechen Rebenlesen vnd anders zugeben

Item von Kathedra petri bisz walpurgis X h
Item von walpurgis bisz Natiuitatis marie XII h
Item von Natiuitatis marie bisz petri ad cathedram X h
} vnd keyn eszen

Obe aber Imant herwyder dete vnd disz gebot uberfure sal der geber vnd auch der daz nymet iglicher mit VI s h so dicke vnd vil das geschicht Zu pene vnd busze vnabeleszlich zunemen verfallen sin. proclamatum et publicatum in die sancti Mathie Apli Anno LXXXVIIo.

Disz vorgeschrieben gesetze der wingarten halber ist verkündet uff sant Mathias tag Anno etc LXXX septimo uff drien pletzen nemlich fur sant Kathrin Sant Martha vnd zü Sassenhusen für sant Elisabeth vnd waren die lude durch ein richter dahin verboten.

nr. 3d. 1425. Ges. II. Fol. 53a vmb die tageloner[1].

Der Rad zu Frankenfurd ist uberkomen vnd hat gesast, das man die tagelone gebin vnd nemen sülle als hernach geschr steet vnd süllen des zwo tzyden sin Mit namen die sommer zyt züschen vnsz lieben fraüwen tage[2] der becliben gnant Anunciatonis in der fasten gelegen[3] vnd sant gallen tage[4] vnd die winther zyt von sant gallen tage vnd wider bisz uff vnser fraüwen tage der becliben in der fasten gelegen[5], Vnd mag auch ein iglicher hie erbeiden er sy burger oder nit vnd auch iglicher halden als viel Knechte als er wil[6] vnd sal man auch iglichem der sinen vollen lon verdienen mag gantzen lon geben wilcher des nit gantz verdienen mag dem sal man nach antzal geben[7].

Auch sal man nymand Kein abind eszin oder drincken gebin So sal man auch nymand züsschen sant Mertins tage[8] vnd vnsz[9] fraüwen tage Kirtzwyhe[10] daz affter vndern brod geben

[1] Ges. III, Fol. 97a (Euler Arch. 7, 176) hat folgende anderen Lesarten, abgesehen von Schreib- und Sprachunterschieden.
[2] Es folgt: genant beclybe oder Anunciationis In der vasten gelegen vnd sant gallen tage (durchstrichen, darüber bisz vnsz frauwen tag Natiuitatis) vnd die winthertzit von Sant Gallen tage (durchstrichen, darüber vnser frauwen tag Natiuitatis).
[3] 25. März.
[4] 16. Oct.
[5] der becliben etc. fehlt.
[6] von „Vnd mag“ an fehlt.
[7] vnd dem der es nit verdienen mag nach antzale.
[8] 11. Nov.
[9] lieben.
[10] 2. Febr.

noch die tageloner daz aüch uff die selben zyt selber nit nemen oder eszen.

Vnd wer darüber me gebe oder neme oder das in eime oder me stücken uberfüre da wer iglicher von yedem stücke vnd von iglichem tage[1] mit ein alden thornossz zü pene virfallen.

Zymmerlüden vnd Steindeckern sal man geben die[2] sommerzyt in eyme züm tage fünff schillinge Jünger heller vurr(echts) Odir viertenhalben schilling Jünger heller vnd morgens ein soppen als sich zü der soppen zü iglicher Zyt[3] gebort vnd zü mitdage zü eszen vnd zü drincken vnd ein[4] affter vndern brot vnd kein abind eszen oder drincken[5] So[6] die wintherzyt züschen sant gallen tag[7] vnd vnsz[8] fraüwen der becliben in der fasten[9] sal man geben züm tage[10] eim vier schillinge Jünger hll vürr(echts) vnd nicht(is) me oder dry schilling Jünger hll tagis vnd morges ein soppen vnd waz sich ye zür Zyt[11] zür soppen gebort[12] zü mitdage zü essen vnd[13] drincken vnd das afftervndern brod, vszgescheiden züschen sant Mertins tage vnd vnsz[8] frauwen tage Kirtzwyhe[14] sal man daz afftervndern brod nit gebin oder eszen alsz vorgeszn steet.

Mürern Steinhauwern Ziegeldeckern[15] die somerzyt vier schillinge sesz hll[16] vnd nicht(s) me oder dryszig hll vnd morgen soppen mittage eszin vnd afftervndern brod als vorgeschr steet vnd die winther zyt vierdenhalben schilling vurr(echts) Oder drittenhalben schilling vnd zwey eszin mitnamen Die[17] morgen soppen vnd mitdage eszin Doch wilcher steinhauwer die gezauwe selber in buwe vnd wesen halden vnd die zü spitzen aberichten wil dem sal man geben als eim zymerman Doch sal iz steen an den die den büwe verlonen wollen zu machen Vnd daz man iz aüch halde an der Stede büwe vnd an den Kirchen als uffgesatzt vnd uoruberkomen ist[18] mit namen Die[9] somerzyt tag(es)[9] funfftenhalben schilling vnd die[9] winther zyt dry[19] schilling vürrechts.

---

[1] „vnd von iglichem tage“ fehlt.
[2] fehlt.
[3] zu yedertzyt.
[4] „ein“ fehlt.
[5] „oder drinken“ fehlt.
[6] Statt „So“ „Vnd“.
[7] Durchstrichen. Darüber „vnser frauwen tag natiuitatis“.
[8] lieben.
[9] fehlt.
[10] tages.
[11] fehlt.
[12] vnd.
[13] zu.
[14] = 2. Febr.
[15] Ofenmechern wann der Nuweofen machet sal man geben.
[16] Junger.
[17] „mitnamen die“ fehlt.
[18] von „als uffgesatzt“ an fehlt.
[19] vierdenhalben.

Ofenmechern so sie nüwe Ofen machen sal man in gebin als den Mürern [1]. Wegemechern Die somertzyt tagis vier schillinge vürr(echts) oder vier engl vnd morgen soppen mitdage Imsz vnd affter vndirn brod vnd die winther zyt tag(is) vier engelsche vürr(echts) oder zwene schillinge hll vnd morgen soppen vnd mitdage Imsz [2].

Schaübedeckern Die [1] somer zyt tag(is) vier [3] schillinge vürr(echts) Oder vier engelsch vnd morgen soppen vnd mitdag Imsz [4] vnd aff(ter) vndernbrod Die [1] winth(er) zyt tag(is) dry schilling vürr(echts) oder sechzehen hll vnd morgen soppen vnd mittag Imsz (Spätere Hand: So sie alde dache stoppen vnd sollen forter keyn nuwe schaubdach hie machen) [5]).

Cleubern die somer zyt tagis fünff engilsche vürr(echts) oder zwentzig hll vnd morgen soppen mitdage Imsz vnd affter vnder brod. Die [1] winth(er) zyt vier engelsche vürr(echts) Oder sechzehen heller vnd [1] morgen soppen vnd mitdage Imsz.

Opp(ir)knechten Die somerzyt ir eim [1] zwene schillinge jüngh(er) heller [1] vürr(echts) oder zwelff heller vnd [1] morgen soppen mitdage Imsz vnd afftervndern brod als vorgeszn steet Vnd die [6] winth(er)zyt vierzehen hll tag(is) [1] vurr(echts) oder Nün hll vnd [1] morgen soppen vnd mittag Imsz.

Vszgescheiden die [1] opperknechte die Schaübedeckern oder [7] Cleubern andelagen den sal man gebin, Die [1] somerzyt iglichem [1] zwene vnd zwentzig hll vürr(echts) [1] oder sechtzehen heller vnd zů [1] eszen als vorgesz steet Vnd [1] die [1] winther zyt zwene schilling Jünger vürr(echts) oder zwelff hllr vnd zu [1] eszen als vorgeszn steet vnd [1] steindecker knaben die somertzyt XII hll vürr(echts) oder sesz hll vnd zü [1] eszen vnd die [1] winth(er)zyt einen schilling Jüng(er) [8] vürr(echts) oder vier hll vnd zü eszen als vorgeszn steet.

Auch mag man allin vnd iglichen die nit vürr(echts) erbeiden das afft(er) brot [9] die wintherzyt gebin vszgescheiden züschen

---

[1] fehlt. S. vor. S. Anm. 15.

[2] Wegemachern somer vnd winther zyt vier engels vnd keynerley eszen oder dryncken.

[3] vierdenhalben.

[4] Mittage eszen.

[5] winthertzyt vier engels furrechtis oder zwene schillinge heller morgen soppen vnd mittage eszen [Am Rande steht von späterer Hand: Ist abe dwile furter hie In der stat keine schaube decher gemacht oder geplackt werden sollen.] wann sie alde dache stoppen wente sie forter keine nuwe schaubdache machen sollen (letzteres von derselben Hand, wie das Ganze. Daneben steht von späterer Hand non scribit(ur) quia non debent fieri nec esse tecta straminea In ciuitate et suburbiis).

[6] „als vorgeszn steet Vnd die“ fehlt.

[7] „schaubdeckern oder“ durchstrichen.

[8] IX hllr.

[9] afftervndernbroit.

sant Mertins tag vnd vnsz[1] frauwen tag kirtzwyhe, doch daz man kein afft(er) vndern brod somerzyt oder winth(er)zyt vertziehen oder verwandeln sülle als vmb ein abint Imsz darfür zügebin oder zü nemen[2].

Aüch wilcher darüber vsz franckenfurd tzoge freuelichen vmb disz gesetzs willen nit zühalden der sülde in den nesten sesz Jaren darnach in Franck(enfurt) nit erbeiden noch seszhafftig sin, Er trüge iz dann vor sunderlichen vsz mit dem Rade das er Ime des günde.

Aüch beheldet Ime der Rad macht in diesen vorgeszn sachen daz zümynnern oder zü meren wilchtzyd in gelüstet.

Aüch hat der Rad sin fründe herüber gekorn vnd bescheiden darüber zusitzen vnd by eiden zü virhoren vnd die pene von den die disz übirfaren zü nemen[3].

Actum ipsa die Petri et Pauli Aplorum Anno XIIII^{c} XXV°.

Disz ubirkommen der tagelone ist uff der stoben gelesen dominica ante visitationem Mariae. Anno XIV^{c}XXV°.

No^{m} von der Erbeider vnd tagelonere wegen, sollen alle die, die lon nemen vnd geben besagen uff ire eyde die sie dem Rade vnd der Stad vnd anders allen iren herren getan han, obe sie daz gesetze von der lone wegen gehalden haben, odir obe daz von In, odir Iren husfraüwen, gesynde odir Jmand(en) anders von Iren wegen übirfaren sy, odir bestalt zü tün ane alle geu(er)de vnd argeliste, daz sie das gentzlich melden süllen.

nr. 3'. 1424. Ugb. C 40 Ll. Zymerlüde vmb tagelone.

Ersamen wysen lieben herren also als uwer frunde vnser herren mit vnser eins teils rede gehabt han von des tagelons wegen als man vns gibet vnd vnser meynunge was daz wir den tag der mynnerünge der tagelone nit ee künden an lassen geen dan uff sant Mertins tag[4] als den selben uwern frunden wol wissentlich ist, des han wir vns syder der czyt mit vnsern gesellen besprochin vnd han uwer Ersamekeit zu eren vnd zu dienste den tag der mynnerunge der tagelone hinder sich gesetzt vnd das faste erlenget als ir wol hie Inne der versteen sollet wie wol vns das zu swer ist, vnd ist vnser meynunge also wan wir hie zu franckfurt zymmern vnd arbeiden das vnser iglicher

[1] lieben.

[2] „oder zü nemen“ fehlt. Es folgt: Vnd auch das die tageloner morgens Zür soppen vnd zum afftervndern brode nit uber eine halbe stunde sitzen sollen.

[3] Ges. III, 99 f. Dasselbe wie 97a, nur sind 1) die Schreiner zu den Zimmerleuten und Steindeckern nachträglich eingefügt; 2) fehlt die Bezeichnung „junger“ Heller; 3) Wegemacher Somer vnd winter zyt vier engelisch furrechts vnd keynerlei essen oder drincken; 4) Es fehlen die Schaubendecker; waren überflüssig geworden; 5) Bei den Opperknechten, die den Kleibern dienen, ist demgemäfs statt Schaubendecker hinzugefügt: Ziegeldecker. Vgl. Lersner II, 1, 22: 1466 Verbot der Strohdächer; freilich nicht sofort strikte befolgt.

[4] 11. Nov.

tagelone nemen wollen als hernach steet geschr(ieben) Mitnamen yden tag von sant peders tag als er uff den stul gesast wart[1] an bisz uff sant Gallen tag[2] funff schillinge furrichts vnd ein soppen vnd ein firmas wins, oder vier schillinge vnd dru mal zu essen, oder dry schillinge vnd vier mal zu essen. vnd dan vurter von sant Gallen tag an bisz wider uff sant peders tag vorg(enannt) vier schillinge furrichts vnd ein soppen vnd ein firmas wins, oder dry schillinge vnd dru mal zu essen.

Auch lieben herren so ist auch vnser meynnunge das vnser iglichir als vil vnser iczunt zu franckenfurt ist uch zu dinste und zu eren vollen harnasch zu eym manne halden wullen wie wol vnser eins teils das swer gnug zu tun ist, also ferre das uwer ersamkeit das hanthaben wulle das ein iglichir der herkomet vnd vmb tagelon hie zymmern wil auch sinen ganczen harnasch habe vnd in der stede nocz halde vnd thu als wir dan mancher vom lande her In komet vnd vmb sinen tagelon arbeit vnd zymmert vnd geet dan wider hinweg vnd dut dem rade vnd der stat weder dinst noch sture vnd uwer Ersame wysheit wulle bedencken das wir uch vnd der stede verbuntlich sin vnd gud vnd arg mit uch liden wollen, so die selben die also her In geen arbeiden da von geen vnd wullet diese vnser schrifft gnedeclich versteen vnd vffnemen vnd vnser bestes hie Inne prufen als wir des ganczen getruwen zu uwer Ersamkeit han vnd vns heruff uwer gunstige antwurt widerlassen wissen. Die zymmerlude zu Franckfurt.

nr. 31. 1425. Ugb. C 40 Mm nr. 15.

Vnsern vnderteinigen schuldigen willigen dinst allezyt zuuor Ersamen wisen lieben herren, also als uwer Ersame wisheit vnser eins teils vor uch den Rat vorbode hant als von vnsers hantwercks vnd auch von solichs lones wegen, als dan vns uwer Ersame wisheit disz vergangen Jar uff gesast hat, vnd nach solichem entscheide, als ir vns dan gegeben hant So sin wir die meister vnd die gesellen, vnd mitnamen Jeckel vnd henne Mergeler gebruder mit vns, eynmudelichin mitein zü rade worden, vnd han vns auch entsonnen uff den alten lone, vnd meynen auch vnsz iglicher furterme In den Sommer lone zunemen funff schillinge heller forrechts, vnd morgens ein soppe, vnd iglichem ein halbe masz wins, vnd wer vns der soppen vnd des wins nit geben wulte, so wulten wir eins iglichin wercktages vnsz iglicher besunder vier hll darfur nemen Auch wer vns zü eszen geben wülte, mitnamen morgens ein soppe, mittages ein Imsz vnd affter vnderns kese vnd brot vnd zü iglichem zyt ein halbe masz wins vnsz iglichem vnd dan vnsz iglichem vier schillinge hller des tages als daz bisz her auch gewonheit gewest ist dem wulten wir auch also nachgene vnd folgen Auch so ist der sommer lone bisz her angegangen uff sanct peters tag[1] als er uff den stule

[1] 22. Febr. [2] 16. Oct.

gesast wart bisz uff sanct Mertins tag[1] Nu so wollen wir uwere Ersamen wisheit zü dinste vnd zü fruntschaffte den sommerlone nemen von dem selben sanct peters tage an bisz uff sanct gallen tag[2] Auch lieben herren also als vns uwer Ersame wisheit den winther lone gesast hat, den meynen wir gern also zü nemen nach uwerm gesetze, also daz vns daz afftervndernbrot nit hindertzogen werde, vnd mitnamen vnsz iglichen zü iglichem afftervndernbrode ein halbe masz wins gegeben werde Auch so sin wir eynmudeclichin mitein uberkommen daz vnsze meister iglicher besunder nit me halten sulle dan einen knecht Is enwer dan daz vnsze herren wergmeister zwene knechte halten wülte des wulten wir Im wol gonnen auch lieben herren als von der wanderngesellen wegen da meynen wir daz ir iglicher die dan her zu arbeiden komen nit me hie arbeiden sulle dan acht tage als dan In andern steden auch gewomlich ist, wulte aber eyner daraffter lenger hie arbeiden vnd bliben der mochte sich zü eyme meister verdingen Ersamen lieben herren wir getruwen uwer Ersamen wiszheit wol vns bi solichem als obgeschr(ieben) stet zü laszen vnd zu hanthaben vnd vns daruber nit ferrer zu trungen wan wir daz alles uff daz gneüst vnd zü vnszm schaden, uwer Ersamen wisheit zu eren besonnen han, Datum uff mitwochen nach pasche anno ic (= etc.) XXV°.

Von vns den meistern vnd den gesellen zymmer hantwercks zü Franckenfurt.

nr. 3g. 1425. Ugb. C 40 Mm.

Vnsern vndertenigen schuldigen willigen dinst allezyt züüor Ersamen wisen lieben herren, also als vns üwer Ersame wisheit eyne ordenünge vnd eynen lon gesast vnd gemacht hat, vns dar Inne ein Jare oder ein halbes zuüersuchen daz wir auch von gehorsamkeit wegen vnd uch dem Rade zü liebe vnd zü dinste also gehalten han, vnd want nü soliche zyt verkomen vnd vergangen ist, da bynnen wir das mererteil In grosze schulde vnd swerlichen schaden komen sin, nach solichem uwerm gebode, als wir dan harnesche halden müszen, vnd auch nach sweren hüsz zinsen vnd besünder von kostlicher haltünge vnsere waffene also daz wir uwers gebodes vnd verbuntnisse furter nit konnen noch getrüwen zü halten. Her vmb Ersamen wisen lieben herren Bidden wir uwere Ersamen wisheit vnderteintlichen, daz ir vns zü vnserm alten Sommerlone komen laszen wüllent, nach dem als wir dan vor viel Jaren gewest sin. So wollen wir den winther lone gerne nemen, vnd die winther zyt halten In der masze als ir vns den dan gemacht vnd uffgesast hant, uszgenomen daz vns das afftervndernbrot nit hintertzogen werde Auch als ein artickel uwers gebotes Inheldet wie daz ein igliche meister moge halten an sime brode zü dinste zwene knechte, vnd dan auch daz fremde

[1] 11. Nov. [2] 16. Oct.

zymmerlüde hie zü franckenf(urt) eynen Mant mogen arbeiden, des sint etliche meistere, die da zwene knechte also halten vnd sust waz fremder gesellen herkommen auch an sich ziehen, also daz wir gemeynen gesellen an arbeit vnd muszig gene müszen, wie wol wir doch dem Rade zü dinste vnd zü bede sitzen müszen Bidden wir uwer Ersamkeit samtlichen daz zuuersehen vnd zü machen daz ein iglicher meister nit me halten moge, dan eynen knecht, vnd auch daz kein fremder lenger hie arbeide dan acht tage er wulle sich dan daraffter verdingen vnd bidden uwer Ersamen wisheit soliche schriffte von vns nit zü ubel uffzünemen, sunder vns darin züm besten beholffen vnd geraden zü sin, daz wollen wir alletzyt vmb uwere Ersamen wisheit willeclich gedienen, vnd bidden des uwere gnedige fruntliche antwurt widder Gegeben zü franckenfurt uff den nesten Samsztag vor Reminiscere anno ic (etc.) XXV°.

Von vns den Meistern zymmerhantwerks zü franckenfurt.

nr. 3[b]. 1462. Ugb. B 58 o. B. bede anno 66iare vnd die bede von dem 75(iare) vnd ordenung der taglone

[letztere von späterer Hand: Anfang des 16. Jahrhunderts].

Vnnser Herren der Rat dieser Stat Franckfort Haben die manigfaltige Clage vnnd gebrechen so vsz vnordenlichem furnemen der Ihenen so tagelone verdienen alhie zue Franckfort darinne vnnd dodurch Die loneherrn merglich beswert vnnd einsteils Zu Buwen hinderstellig werden vmb das die Meistere Zu Zeiten knechte Die Irs handwergks nit gnungsam abgericht sin anstellen vnnd doch den gesetzten tagelone verfollen als ob der knecht den tagelone verdienen mochte belonet nemen Auch die zeit abe vnnd zugangs des essens vnnd Drinckens halber wie von alter Herkommen sey kein ordenung gehalten werde vermirckt vnd darvmb gelegenheit der Zeit angesehen vnnd mit zytigem Rate vnnd guter vorbetrachtung die ordenung so den taglonern allhie zue Franckenfurt bisz anhere der Zeit halber gesetzt vnnd gegeben worden sin abgethan Vnnd vf das die lonehern auch Die arbeiter Inn glichmessiger achtung vnbeswert bliben vnnd ordenung als Die billichkeit erfordert gehalten werden So ordenen setzen vnnd wollen vnnser herren Der Rat ernstlich vnd vestiglich gebietende Das hinfure ein iglicher Der allhie Inn der Stat Franckenfort oder Inn des Rats gebieten tagelone geben oder nemen wolle Der solle sich der hernach geschrieben ordenung Inn massen Die vnderscheidelich gesetzt ist halten by den penen Vnnd bueszen Die ein Iglicher Vbertretter vnableszlich verfallen sin soll.

Zum Ersten sollen zwo Zyde Inn Dem Jare sin vnnd gehalten werden Nemlich Die Somer Zeit Die sich anheben soll vf vnnser lieben Frauwen tag beklibe oder Anuntiationis[1] vnd

[1] 25. März.

weren bisz vf vnnser lieben Frauwen tag als sie geborn wart[1] So Dan Die winther Zeit von itztgenanter vnnser lieben Frauwen tag als sie geborn wart an bysz widder vff vnnser lieben Frauwen tag Anuntiationis,

Vnnd sol man auch einem Iglichen der follen lone verdienen mag gantzen lone geben vnd dem der es nit verdienen mag nach anzall,

Vnnd sollen Die alten ordenungen, sunst Der belonung halber wie eynem iglichen Der tagelone verdienet, geordent vnnd gesetzt ist gehalten vnnd vollenzogen werden vnnd bey iren crefften sin vnnd bliben Nemblichen also

Item Zymmerleuten Schrinern vnd Steindeckern sol man geben Sommer Zeit Ir einem Zum tag Funff Schilling heller furrechts oder vierdenhalben schilling heller vnnd morgens eyn soppen vnnd als sich zu yeder Zeit zu der soppen gepurt vnnd Zu mittage Zu essen vnnd Zu Drincken vnnd affter vndern broit vnnd kein obent essen,

Die winther Zeit sal man Denselben eins tags geben Vier schilling heller Furrechts vnnd nicht mere oder dry Schilling heller tags vnd morgens eyn Soppen vnd was sich Zu der soppen gepurt, vnnd Zu mittage Zu essen vnnd after vnndern broit als vorgeschrieben stet

Steinhauwern Muerern Ziegeldeckern Ofenmechern wan Die Neuwe ofen machen sal man geben Sommer Zeit vier Schilling Sechs heller Furrechts vnnd nichts mehe oder drissigk heller vnd morgen soppen mittage essen vnnd affter vnndern broit Die winther Zeit sal man denselben ein tag geben vierdenhalben schilling heller furrechts oder Drittenhalben schilling vnd Zwey essen morgen soppen vnnd mittage essen Doch welcher Steinhauwer Die gezauwe selber Inn buwe vnnd wesen halten vnnd Die Zu spitzen abrichten will dem sal man geben als eynem Zymmerman Doch sol es sten an Den Die den Buwe verlonen wollen Zu machen solichs sol auch an der Stede buwe vnnd an den kirchen gehalten werden

Wegemachern Sommer vnnd winther Zeit vier engelisch vnnd keinerley essen oder drincken

Cleibern Sommer Zeit tags Funff Engelisch Furrechts oder Zwentzig heller vnnd morgen soppen mittage essen vnnd affter vndern broit Wintter Zeit vier engelisch furrechts oder Sechszehen heller morgen Soppen Vnnd mittage essen

Opperknechten Somer Zeit Zwene Schilling furrechts oder zwolff heller morgen soppen mittage essen vnnd affter vnndern broit Winther Zeit Vierzehen heller furrechts oder nün heller morgen soppen vnnd mittage essen Vszgescheiden opperknechten Die Cleibern andelagen Den sal man geben Sommer Zeit zweiundzwentzigk heller furrechts oder Sechzehen heller vnnd essen als vor angezeigt ist Winther Zeit Zwen schilling heller furrechts oder zwolf heller vnnd essen als vor angezeigt ist

[1] 8. Sept.

Steindecker knaben die Sommer Zeit Zwolf heller furrechts oder Sechs heller vnnd essen Winther Zeit newn heller furrechts oder vier heller vnnd essen als vor geschrieben stet

Auch mag man allen den vnnd iglichen Die nit furrechts arbeiden Das affter vnndern broit Die winther Zeit Zeit (!) geben vszgescheiden zwuschen Sannt Martins tag[1] vnnd vnnser lieben Frauwen tag Kirtzwyhe[2] Doch das man kein affter vndern broit Sommer oder winther Zeit verziehen oder verwandeln solle als vmb eyn abend Ymps dafur zu geben,

Item ein iglicher Der tagelone nympt sollen morgens Zur soppen vnnd Zum affter vndern broit nit Vber ein halb stunde sitzen

Auch sal man nyemant kein obent essen oder drincken vnd den Ihenen Die furrechts arbeiten nicht zu essen oder zu drincken geben So sal man auch nyemants zwuschen Sannt Martins tag vnnd vnnser lieben Frauwen tag Kirtzewyhe Das affter vnndern broit geben noch Die so tagelone verdienen Das auch nit nemen oder essen.

Vnnd welcher mere Daruber gebe oder neme oder Das Inn eym oder mehr stucken vberfore Da were iglicher von Yedem stuck mit eym alten thornes zue pene verfallen so dicke vnnd vil Des noit geschicht

Es mag aber ein iglicher Der tagelone verdienet wole mynder Dan vfgesetzt ist fur sinen tagelone nemen

Es soll auch ein iglicher Der einen taglone verdienen will Zu rechter Zeit morgens an Die arbeit vnnd obents Zu rechter Zeit von Der arbeit gene wie bisz here gewonheit vnnd von alter herkommen gewest ist

Den wingartenarbeitern Es sy mit snyden Stecken hacken raden oder graben wie man Das nennet sol man lone geben,

Von Kathedra petri[3] bisz Zu Sannt Walpurgen tag[4] Achtzehen heller kein essen

Von Sannt Walpurgen tag bisz Zu vnnser lieben Frauwen tag Natiuitatis[5] Zwentzig heller vnnd kein essen

Von Natiuitatis Marie bisz vff Sannt Peters tag ad Kathedram vierzehen heller vnd kein essen

Doch Inn dem Herbst mit dem lesen vnnd keltern mag ein ylicher vberkommen mit oder one essen nach sinem gefallen

Frauwen vnd meiden von Ir arbeit mit mist tragen brechen reben lesen vnnd annders.

Von petri ad kathedram bysz walpurgis Zehen heller vnnd kein essen

Von walpurgis bisz Natiuitatis Marie zwolf heller kein essen Von Natiuitatis Marie bisz petri ad kathedram zehen heller vnnd kein essen

Ob aber yemants her widder thette vnnd das gebot vberfure sol der geber vnnd auch der nemer iglicher mit Sechs schilling hellern zu pene verfallen sin so dick vnnd viel Des noit geschicht onableszlich zu bezalen.

---

[1] 11. Nov. [2] 2. Febr. [3] 22. Febr. [4] 1. Mai. [5] 8. Sept.

1411[2]			1423[5]			1533[6]		1541[7]	
Von ozen. guden Styern. guden Kuwen	4½ h[3]	4 h[4]	Ochsen u. Stiere für mindestens 4 G	4½ h[3]	4 h[4]	Gemästet Rindfleisch	6 h	Geschätztes Ochsenfleisch	6 h
minder gut	4 h und weniger	3½ h und weniger	Kühe u. Stiere unter 4 G	4 h	3½ h	ungemästet	5 h	ungeschätztes Ochsenfleisch	5 h
								Kuhfleisch	4 h
Farren	2½ h	2½ h	Farren	2½ h					
								1 Ochsenzunge	3 alb.
								1 Kuhzunge	2 alb.
								1 Rindsmagen	20 h
								Rindsfuss	6 h
								Hinterdarm	1 alb.

[1] Vgl. Schmoller Fl. 336. Nach dem Feingehalt (s. die übrigen Anm.) kostete 1 Pfd. Rindfleisch 1541 ,050—0,060 gr. Fg = 0,14—0,17 GM; 1559 0,056—0,066 gr. Fg = 0,16—0,18 GM; 1587 0,072—0,080 gr. Fg = ,21—0,23 GM; 1595 0,077 gr. Fg = 0,22 GM; 1609 0,088 gr. Fg = 0,25 GM. Schweinefleisch kostete a Pfd. 1541 ,050 gr. Fg = 0,14 GM; 1609 0,098 gr. Fg = 0,27 GM. Gemästetes Hammelfleisch galt 1541 0,050 gr. Fg = ,14 GM; 1559 0,066 gr. Fg = 0,18 GM; 1587 0,072—0,080 gr. Fg = 0,21—0,23 GM; 1595 0,077 gr. Fg = 0,22 GM; 609 0,084—0,196 gr. Fg. je nach Jahreszeit. = 0,24—0,55 GM. Guter Speck 1541 à Pfd. 0,080 gr. Fg = 0,22 GM; 559 0,150 gr. Fg = 0,42 GM; 1587 0,192 gr. Fg = 0,55 GM; 1595 0,185 gr. Fg = 0,53 GM. Vgl. Sander 917 ff. dler 96.

[2] Ugb. C 45 R. Ges. II, fol. 23b. Vgl. Beil. III 4 b 1.

[3] Ostern bis Kreuzerhöhung.

[4] Kreuzerhöhung bis Fasten.

[5] Ugb. C 45 A 1. Hw. II, 52, 633. Hwb. II, fol. 41a. Vgl. Beil. III, 4 b 2.

[6] Hw. II, 52, 30. Wegen „Tewrung des fiehekaufs".

[7] Ugb. C 45 B: Ordnung des flaischkauffs. - 1 h = 0,010 gr. Fg = 0,028 GM.

[8] Erneuert vnd verbessert Flaisch Ordnung. Ugb. C 45 Bb. (Druck.) 1 h = 0,0094 gr. Fg = 0,026 GM. us jener Zeit stammen die Aufzeichnungen über die Fleischpreise in Butzbach. Friedberg. Hanau u. Gelnhausen. w. II, 52, 590a u. b. Butzbach: Ochsenfleisch 6 ₰, gut Kuhfleisch 5 ₰, mager Kuhfleisch 4½ ₰,

preise[1].

1559[8]		1587[9]		1595[10]		1595[11]		1609[13]		
Gemästetes Ochsenfleisch	7 h	Rindfleisch von Reussen, fett u. gut	10 ß	Reussen u. gemästete Landochsen, den Kopf darunter gehauen	10 ß	Reussen u. gemästete Landochsen[12]	10 ß	Ochsen- u. Rindfleisch	1 s 5 ß[14]	1 s 3 ß[15]
ungeschätztes Ochsenfleisch	6 h	gering Rindfleisch	9 ß	geschätzt Kuhfl.	9 ß			Gutes u. feistes Kuh- u. Stierfleisch	1 s 3 ß	1 s 3 ß
		Kuhfleisch	8 ß	ungeschätzt	8 ß					
Geschätztes Kuhfleisch	6 h	gemein Kuhfleisch	6 ß					Gering u. schlecht Kuh- u. Stierfleisch	1 s 1 ß	1 s 1 ß
ungesch. Kuhfleisch	5 h									
	3 alb.	1 Ochsenzunge von einem Reussen mit Anhang	4 s			1 Zunge von einem Reussen oder guten Landochsen	4 s	1 Ochsenzunge mit vollkommenem Geschlünder	8 s	8 s
		1 Zunge von einem Landochsen	2 b.							
	2 alb.	1 Kuhzunge mit Anhang	3 alb.			1 Kuhzunge mit Anhang	3 s			
	20 h	1 Ochsenmagen von einem Reussen	4 s			1 Ochsenmagen von einem Reussen u. Landochsen	4 s	1 Ochsenmagen	4 s	4 s
		1 Magen von einem Landochsen	28 ß							
		1 Kuhmagen	20 ß			1 Kuhmagen	20 ß	1 Stier- u. Kuhmagen	3 s	3 s
	6 h	Ochsenfuss	9 ß			Ochsenfuss	9 ß		6 ß	6 ß
		Kuhfuss	6 ß			Kuhfuss	6 ß			
	1 alb.									
				Sülze von Ochs u. Kuh	6 ß					

Hammelfleisch durchaus 5 ß, gut Kalbfleisch 4 ß, schlecht Kalbfleisch 2 Pfd. 7 ß, Schweinefleisch, 3 Finger dick feist, 7 ß, schlecht Schweinefleisch 6 ß. Friedberg: gut Rindfleisch 7 ß, schlecht Rindfleisch 6 ß, gut Kalbfleisch 5 ß, „schlecht" Kalbfleisch 4½ ß, Hammel durchaus 5 ß, Schweinefleisch 6 ß, Kuhfleisch 2 Pfd. 9 ß, „feyst Keufleisch" 1 Pfd. 5 ß. Hanau: Rindfleisch 7 ß, mager 6 ß, Kälber 5 ß, Hammel 6 ß, mager 5 ß, Kalbfleisch 2 Pfd. 9 ß, Schwein 7 ß, mager 6 ß, „ist gar fet wie speck" 8 ß, Hammellung 8 ß, Hammelkrös 8 ß, Hammelkopf mit Füfsen 7 ß, Kalbskopf 14 ß, Kalbskrös 14 ß, Kalbsleber 10 ß, Schweinskopf, Schweinshochrück, Schweinsfufs à Pfd. 5 ß. Gelnhausen: 1 Pfd. Rindfleisch „das best" 7 ß, mager 6 ß, gut Kuhfleisch 2 Pfd. 9 ß, mager 1 Pfd. 4 ß, bestes Hammelfleisch 6 ß, mager 5 ß, Schaf- u. Hammelfleisch 5 ß, Kalbfleisch 4 ß, fett Schweinefleisch 10 ß, mager Schweinefleisch 6 ß, Kalbskopf mit Füfsen 14 ß, Kalbslunge 14 ß, Hammelkrös 7 ß, Hammel (Kopf) mit Füfsen 7 ß, Hammellung 6 ß.

[9] Hw. II, 52, 647. 1 ß = 0.008 gr. Fg = 0,023 GM.
[10] Ugb. C 45 Vorschlag der Metzgerzunft.
[11] Hw. II, 52, 41. 1 ß = 0,0077 gr. Fg = 0,022 GM.
[12] Kopffleisch, „so gebeint ist", kann mit untergehauen werden.
[13] G. O. 1 ß = 0,007 gr. Fg = 0,02 GM.
[14] Petri Stuhlfeier — Michaelis.
[15] Michaelis — Petri Stuhlfeier.

nr. 4 a. Fleischpreise

	1411		1423		1533		1541	
Hammel	5 h	4 h	4½ h	3½ h	gut gemästet und feist	5 h	geschätzt	5 h
							ungeschätzt	4½ h
					gemein	5—4½ h		
							Kopf mit Füfsen	7 h
							Kröse mit Magen	1 alb.
							Kröse ohne Magen	5 h
							Magen	3 h
							Gehung	1 alb.
Lamm							¼	3 h
Schaf		2 h		2½ h				4 h

[16] Martini — Pfingsten.
[17] „Weidhämmel u. gute Stern.“ Pfingsten — Martini.

(Fortsetzung).

1559		1587		1595		1595		1609		
	7 h	fett u. gut nach Michaelis	10 ß	Hammel- u. Sternfleisch	10 ß	Hammelfleisch	10 ß	gut gemästet	2 b[18] = 3 s 1 ß	1 s 3 ß[17]
	6 h	fett nach Michaelis	9 ß							
		gering, bis Michaelis	9 ß							
		gering, nach Michaelis	8 ß							
		gute Stern, 1. Juli — Egidii	9 ß			Hammel- u. Sternfleisch 1. Juli — Egidii	10 ß			
		nach Egidii	7 ß							
		Weihnachten — Ulrici, „da man sonst kein Hämmel schlachtet“	14, 16, 18 ß „nach Besichtigung“				14, 16, 18 ß			
	7 h	einschl. Zunge	12 ß				12 ß		1 s 5 ß	1 s 5 ß
	1 alb.		12 ß				12 ß	mit Säckel	1 s 5 ß	1 s 5 ß
	5 h		8 ß				8 ß			
	3 h									
	1 alb.		12 ß				12 ß			
		Ist die Leber „untüchtig“	6 ß			Ist die Leber „bös und untüchtig“	10 ß			
	3 s	1/4 Milchlamm	3 s			1/4 Saug-lamm	4 s	Lamm-fleisch	6 s[18]	1 s 3 ß[19]
		1/4 Weidlamm	4 s			1/4 Weidlamm	4 s			
			6 ß	wofern es unter Hammelfleisch zu hauen	8 ß		8 ß		8 ß	8 ß

[18] Fastnacht — Pfingsten.

[19] Pfingsten — Fastnacht; sonst nach der Schätzer Erkenntnis.

nr. 4 a. Fleisch

		1411		1423		1533		1541	
Schwein		5 h	4½ h	5 h	4½ h		5—6 h		5 h
	Schweinsbraten	6—7 h[2]	6 h	6 bis 7 h[2]			7 h		
	Grüner Speck	8 h	8 h	8 h	8 h				8 h
Kalb						Braten u. Brust	5 h		5 h
						Die „Rübe“ samt dem übrigen Fleisch	4 h		4 h
								Kopf	18 h
								Kröse	10 h
								Leber	9 h
								4 Füfse	6 h

[2] Ostern — Laurentius 6 h, Laurentius — Kreuzerhöhung 7 h.

preise (Schlufs).

1559		1587		1595		1595		1609		
so das ander masz erreicht	8 h									
so das ander masz nicht erreicht	7 h		12 ß		12 ß		12 ß		1 s 5 ß [21]	1 s 5 ß
so das grösser masz erreicht	2 alb.									
das Fleisch des Specks	7 h		24 ß				24 ß			
geschätzt	6 h	gut	8 ß							
ungeschätzt	5 h				9 ß	gut oder bös	9 ß		1 s 3 ß	1 s 3 ß
geschätzt	5 h	gering	6—7 ß							
ungeschätzt	4 h									
	18 h	gut	20 ß			gut oder bös	20 ß	gut	4 s	4 s
		gemein	18 ß					gering	3 s	3 s
	10 h	mit Milz, Magen, Säcklein u. Zubehör	12 ß				12 ß		2 s 2 ß	2 s 2 ß
	9 h		10 ß					mit Netz	2 s 3 ß	2 s 3 ß
								ohne Netz	1 s 5 ß	1 s 5 ß
	6 h		8 ß				8 ß	„bereit“	1 s 5 ß	1 s 5 ß
								„unbereit“	8 ß	8 ß

[21] Bei schlechter Eckernernte höher.

nr. 4[b/]. Hw. II, 52. Ugb. C 45. R. (= Ges. II, fol. 23[b] ff.) 1411. Metzger Roll und Ordnung. 1 Pgbl., auf 1 Seite beschrieben.

Anno dni Millesimo CCCC[mo] vndecimo in vigilia walpurgis Ist der Rat vberkomen von der metzelere wegen

Mit namen das zwo tzyde sin sullen von des fleischkauffs wegen die ein zyd mit namen von Ostern an bisz uff des heiligen cruc(is) tage Exaltation(is) vnd die ander zyt von des selbin des heilgen cruc(is) tage bisz uff die fasznacht vnd daz man die ersten zyd mit namen von Ostern bisz uff des heilgen cruc(is) tage das fleisch gebin sulle Mit namen rintfleisch von oszen, guden Styern, vnd guden kuwen, da des Rads fründe die darzu gesast werden, irkennen, das iz des geldes wert sy, das phund vmb fünfftenhalben heller vnd nit hoher, vnd ander rintfleisch da des Rads fründe beduchte das iz nit als gut were das phund vmb vier heller

Auch wo sie beduchte daz das fleisch als nachguldig were da mochten sie daz fleisch auch setzen vnder vier hellern zu geben nach irem erkentnisze Doch das man daz farrenfleisch nit hoher geben sal dan das phund vmb drittenhalben heller vnd sal man daz farrenfleisch auch vzwendig den schirren feile han, vnd auch daz fynnechte fleisch vzwendig den schirren feil han

Item ein phund hemeln fleisch vmb funff heller

Item swynen fleisch ein phund vmb funff heller

Item swinszbein das phund vmb vierdehalben heller vnd sal man das hinderbein in dem gelencke abehauwen, vnd wann man die Swyne vnder die schirren dreit so sal man die fusze auch damyde tragen, vnd die yderman virkeuffen

Item den hochrücke sollen sie virkeuffen vngewegen

Item die Swinszbraden ein phund vmb sesz heller zuschen Ostern vnde sant laurentien tage vnd von dannen bisz uff des heilgen cruc(is) tag exaltationis ein phund vmb sieben heller

Item grünen speck das phund vmb achte heller

Nota die ander zyd von exaltation(is) sancte cruc(is) bisz uff die fasten.

Item das beste Rintfleisch vmb vier hell das phünd, doch wo des Rads fründe die darzu gesast werden, beduchte, daz iz nit als gut were, Da mogen sie das phund vmb vierdenhalben heller oder an dry heller oder anders setzen zugeben als sie dann beduchte redelich sin,

Item hemeln fleisch dazphund vier hell

Item swinen fleisch das phund funfftenhalben hell

Item swinszbein vierdenhalben heller das phund

Item swinszbraden das phund sesz heller

Item grünen speck das phund achte heller

Item scheffen fleisch das phund vmb zwene heller

Auch sollin sie swinszkophe Rindskophe Kalbskophe, zungen krose lungen lebern vnd des glichen virkeuffen vngewegen.

Auch sollin sie in das fleisch nit hauwen, oder snyden hochrucke, heubte, mül, Oren, beyne, zeile oder anders des glichen fleisch oder beyne

Auch sollen sie die braden mit namen schelbraden swertechtebroden, lubelbroden, vnd lendenbroden machen als vormals gewert ist, vnd sollen darin nit hauwen oder snyden hochrucke, huffe, helsse oder des glichen ander gebeintz oder fleisch.

Auch sollen sie das fleisch welcherley das ist redelich hauwen vnd vszsnyden vnd auch vff hencken in aller der masze als das vormals gehauwen vnd vffgehenckt ist vnd iz nit als nasz vsz dem waszer von dem dele virkeuffen noch also wiegen

Auch sollen sie dem fleische nit abesnyden oder abeschinden. vnslecht smaltz oder ander fetteken dann allein als man vz den Rindern by den Nyern vsstzuhet als vormals gewest ist

Auch sollen sie zu keiner zyt das fleisch hoher geben dann als daruff gesast ist, Doch mogen sie iz wol neher geben, wilche zyt sie wollen, vnd sal in das nymand weren noch kein virbuntnissz darwider sin

Auch sollen sie eim iglichen der des begert geben ein phund fleischs oder me, vnd auch zwey phunde bradens oder me, vnde auch keinen virkaufften braden hinder sich oder by sich hencken, antzusehen dann wilch braden virkaufft ist, den sullen sie nit vffinberlich by In hangende oder ligende han als obe er feil were ane alle geu(er)de

Vnd wer der vorgn(an)t(en) stucke eins oder me vberfure der we(re) von iglichem stucke daz er also vberfur mit fünff schillingen hellern zu pene virfallen als dicke des not geschee, Doch wer des Radsfrunde die daruber gesast sin straffte, oder vbel handelte mit worten oder wercken, den wulde der Rad darumb straffen, nach dem als in beduchte, daz die sache grosz oder clein were.

Auch setzet der Rad in allen artickeln vz des gerichts recht vnd der stede recht von gerichts wegen.

Auch sollen die fremden metzeler so in geburit mit fleische hie Inne zu sin, steen an dem Swanen an vnd die barfuszen gassen vszhien, So sollen die burger steen gein in vber uff der andirn syten vor dem Saltzhuse vnd dem wydel vnd die syten vszhin vnd sollin sich die burger vnder die fremden nit mengen

Auch beheldet yme der Rad gantze macht diese artickele eins teils oder zümale zumynern oder zümeren, wilche zyt sie gelustet etc.

nr. 4^{b2}. Hw. II, 52, 638. Ugb. C 45 A 1. (= Ges. III, 43.)
1423. Fol. 5.

Von der fleischkauffs wegen ist der Rat off hude sant Oszwalts tag Anno XIIII^{c} XXIII uberkommen vnd hat sonderlich geclert zu halten in der masze als hernach geschr(iben) steet

Mitnamen das zwo zyde sin sollen von des fleischkauffs wegen Die eyne zyt von Ostern an bisz off des heiligen Crucis tag

Exaltationis vnd die andere zyt von desselben heiligen Crucis tag bisz off fastnacht vnd das man die ersten zyt von Ostern bisz off des heiligen Crucis tag eg(enant) geben sulle Rintfleisch von Ossen vnd Stiern die zu vier gulden oder daruber gegolden han das phunt vmb funfftenhalben heller vnd von kuwen vnd stiern Die vnder vier gulden gegolden han Das phunt vmb vier heller Vnd farrenfleisch das phunt vmb II 1/2 hllr vnd sal man das farrenfleisch vnd auch das fynnecht fleisch vszwendig den schirren feile han

Item eyn phunt heymeln fleisch vmb IIII 1/2 heller

Item eyn phunt swinen fleisch vmb V heller

Item swins beyne das phunt vmb III 1/2 heller vnd sal man das hinderbeyne in den gelencken abehauwen vnd wan man die swine vnder die schirnen dreit so sal man die füsze auch damit tragen vnd die Iderman zu kauff geben Doch obe ymant zu liebe oder zu leyde oder sonst zu nottorfft der zyden bedorffte vnd bede yme die zubestellen das mochten die metzler tun doch das sie das vngeuerlich halden sullen

Item grünen specke das phunt vmb VIII heller

Auch sullen sie alle swinszbraden zuschen sant laurentien tage vnd des heiligen Cruces tage Exaltationis geben das phunt vmb VII heller vnd nit hoher vnd sost durch das Jare sullen sie die rechten swinen schelebraden mit eren sehs rippen hauwen als sie von alder getan han vnd das phunt dauon vmb VI heller geben vnd alle andere swinenbraden machen vnd hauwen als vormals gewest ist vnd dar Inne nit hauwen oder snyden helse hochrucke oder desglichen ander gebenntze oder fleische

Item wer eynen gantzen braden durch das swine gehabt wulde han dem sulde man den laszen als gantze vnd den doch bezalen halb zu VI heller vnd halb zu V 1/2 heller das phunt

Auch sal keyne metzler keynen vuuerkaufften (!) braden hinder sich heucken Dan wan eyn brade verkaufft ist so sollen sie die zustont von Ine schicken den luden den sie zugehoren ane geuerde

Item die andere zyt von Exaltationis Crucis bisz off die vasten

Item das beste Rintfleisch von Ochsen vnd Stiern von vier gulden das phunt vmb IIII heller, vnd das fleisch von kuwen vnd stiern vnder vier gulden das phunt vmb III 1/2 heller

Item swinen fleisch das phunt vmb IIII 1/2 heller

Item swinsbeyne das phunt vmb III 1/2 heller

Item grunen specke das phunt vmb VIII heller

Item heymeln fleisch das phunt vmb III 1/2 heller

Item sie mogen wole gantze heymelsbuche oder schaffebuche vngewegen verkeuffen

Item sie mogen auch eyn gantze Rynt oder eyn firtel oder

me dauon miteyn verkeuffen vngewegen doch wer das gewegen wulte han dem sulten sie isz wigen ane wydersprache Doch sollen sie vnder eym firtel vngewegen nit verkeuffen

Item scheffen fleisch das phunt vmb II ½ heller vnd sollen auch gut fehe stechen

Auch sal man alle heubtfleische hochrucken vnd andere ingesneyde vngewegen verkeuffen vnd das nit wigen oder zuhencken

Man sal auch in das fleische nit hauwen oder snyden hochrucke heubte oren müle oder beyne zole[1] oder desglichen fleische oder beyne

Auch sal man keyne stucke fleisch an das ander hencken es ensy dan desselben fehes gewest Also das man nit Kuwefleisch an Ochsenfleisch hencken sulle oder desglichen zu eym hencken sulle noch keyn beyne daran nit fleisch were anhencken sulle.

Auch sal man keyn nasz fleisch vsz dem wasser also verkeuffen oder wigen ane alle geuerde

Auch sollen sie das fleisch welcherley das ist redelich hauwen vnd vszsnyden vnd auch offhencken in aller der masze als das vormals gehauwen vnd offgehenck ist vnd isz nit als nasze vsz dem wasser von dem dele verkeuffen noch also wigen

Auch sollen sie dem fleisch nit abesnyden oder abeschinden vnslit smalcz oder andere fettikeit dan alleyn als man vsz den Rindern by den neren zuhet als vormals gewest ist

Auch sollen sie zu keyner zyt das fleische hoher geben dan als daruff gesaczt ist Doch megen sie isz wole neher geben welche zyt sie wollen vnd sal Ine das nyemant weren noch keyn verbontenis darwyder sin

Auch sollen sie eynem iglichen der das begert geben eyn phunt fleisch oder mee vnd auch zwey phunt bradens oder mee vnd auch keynen braden hinder oder by sich hencken als auch vorgeschriben steet

Vnd wer der vorgeschriben stucke eins oder mee vberfure der were von iglichem stucke das er also uberfure mit V schillinge hellern zu pene verfallen alsdicke des not geschee Doch wer des Ratesfrunde oder irs hantwercks meistere die daruber gesast sin straffte oder ubelhandelte mit worten oder wercken den wulte der Rat darvmb straffen nach dem als yne beduchte das die sache grosz oder cleyne were

Auch setzt der Rat in allen articulen vsz des gerichts recht vnd der stede recht von gerichts wegen etc.

---

[1] Ges. III, 43 zegele: = Schwanz.

4c. 1439. Brotgewicht und -preis zu Frankfurt.

1. Roggenbrot[1].

Preis des Achtels s	Zahl der Laibe à 4 h	Gewicht des 4 h-Laibs (20 h Mahlgeld) lb[2]	l	g	Preis des Achtels s	Zahl der Laibe à 4 h	Gewicht des 4 h-Laibs (20 h Mahlgeld) lb[2]	l	g
8	31	5	15	0	25	69	2	15	0
9	33	5	3½	0	26	71½	2	12	0
10	35½	4½	10	0	27	73	2	10	1
11	37	4½	0	0	28	76	2	7½	0
12	40	4	8	0	29	78	2	5½	0
13	42	4	0	0	30	80½	2	3½	0
14	44	3½	10	1	31	82	2	1½	1
15	46	3½	5½	0	32	85	2	0	0
16	49	3	15	0	33	87	1½	14	1
17	51	3	10	0	34	89	1½	12½	1
18	53½	3	5½	0	35	91	1½	11	1
19	55	3	1½	0	36	94	1½	9½	1½
20	58	2½	14	0	37	96	1½	8½	0
21	60	2½	10	0	38	98½	1½	7	1
22	62½	2½	7	0	39	100	1½	6	0
23	64	2½	4	0	40	103	1½	4½	1
24	67	2½	1	0	(=2lb.)				

2. Roggenbrot. (4 h-Laib[3].)

Preis des Achtels s	bei 20 h Mahlgeld Pfd.[2]	Lot[5]	bei 25 h Mahlgeld (1529) Pfd.	Lot[5]	bei 4 s Mahlgeld (seit 1548)[4] Pfd.	Lot[5]
6	6	13	6	4	5	18
8	5	15	5	9	4	27
10	4	25	4	20	4	10
12	4	8	4	4	3	28
14	3	26	3	23	3	16
16	3	15	3	12	3	7
18	3	6	3	3	2	31
20	2	30	2	28	2	24
22	2	23	2	21	2	18
24	2	17	2	16	2	13
26	2	12	2	11	2	8
28	2	8	2	6	2	4

[1] Hwb. III fol. 61a (= Ugb. C 44 T nr. 2.)
[2] 1 lb (Pfund) = 32 Lot à 4 Quent.
[3] Ugb. C 44 T nr. 10.
[4] „nach dem erbärmlichen Krieg."
[5] Unter ½ Lot ist nicht gerechnet, über ½ Lot ist als ganzes Lot gerechnet.

2. Roggenbrot. (4 h-Laib.) (Fortsetzung.)

Preis des Achtels	bei 20 h Mahlgeld		bei 25 h Mahlgeld (1529)		bei 4 s Mahlgeld (seit 1548)	
s	Pfd.	Lot	Pfd.	Lot	Pfd.	Lot
30	2	4	2	3	2	—
32	2	—	1	31	1	29
34	1	29	1	28	1	26
36	1	26	1	25	1	24
38	1	23	1	23	1	21
40	1	21	1	20	1	19
42	1	19	1	18	1	17
44	1	17	1	16	1	15
46	1	15	1	14	1	13
48	1	13	1	13	1	12
50	1	11	1	11	1	10
52	1	10	1	9	1	9
54	1	8	1	8	1	7

4″. Brotgewicht und -preis zu Frankfurt a. M.: Weissbrot[1].

Weizen	Korn	„Halten zwen Wek“ (= 2 h) bei					
		20 h Mahlgeld		25 h Mahlgeld (1529)		4 s Mahlgeld (seit 1548)	
s	s	Pfd.	Lot[2]	Pfd.	Lot[2]	Pfd.	Lot[2]
8	6	1	28½	1	26	1	22
8	8	1	31	1	28½	1	24½
10	6	1	20	1	18	1	15
10	8	1	21½	1	20	1	17
10	10	1	23	1	21½	1	18½
12	8	1	15	1	13	1	11
12	10	1	16	1	15	1	12
12	12	1	17½	1	16	1	13½
14	8	1	10	1	8	1	6½
14	10	1	10½	1	9	1	7½
14	12	1	11½	1	10½	1	8½
14	14	1	13	1	11½	1	9½
16	8	1	5	1	4	1	3
16	10	1	6	1	5	1	3½
16	12	1	7	1	6	1	4½
16	14	1	8	1	7	1	5
16	16	1	9	1	8	1	6
18	10	1	2	1	2	1	½
18	12	1	3	1	2½	1	1

[1] Ugb. C 44 T nr. 10.
[2] Unter ½ Lot ist = ½ Lot, über ½ Lot ist = 1 Lot gerechnet.

4 d. Brotgewicht und -preis zu Frankfurt a. M.: Weissbrot. (Fortsetzung.)

Weizen	Korn	„Halten zwen Wek“ (= 2 h) bei					
		20 h Mahlgeld		25 h Mahlgeld (1529)		4 s Mahlgeld (seit 1548)	
s	s	Pfd.	Lot	Pfd.	Lot	Pfd.	Lot
18	14	1	4	1	3	1	2
18	16	1	5	1	4	1	2½
18	18	1	5½	1	5	1	3
20	12	1	—	—	31½	—	30½
20	14	1	1	1	—	—	31
20	16	1	1	1	1	—	31½
20	18	1	2	1	1	1	½
20	20	1	3	1	2	1	1
22	12	—	29½	—	29	—	28
22	14	—	30	—	29½	—	28½
22	16	—	30½	—	30	—	29
22	18	—	31	—	30½	—	29½
22	20	1	—	—	31	—	30
22	22	1	—	1	—	—	30½
24	14	—	28	—	27	—	26½
24	16	—	28	—	28	—	27
24	18	—	29	—	28	—	27½
24	20	—	29	—	29	—	28
24	22	—	30	—	29	—	28½
24	24	—	30	—	30	—	28½
26	16	—	26	—	26	—	25
26	18	—	26½	—	26	—	25½
26	20	—	27	—	26½	—	26
26	22	—	27½	—	27	—	26
26	24	—	28	—	27½	—	26½
26	26	—	28½	—	28	—	27
28	18	—	25	—	24	—	24
28	20	—	25	—	25	—	24
28	22	—	25½	—	25	—	24½
28	24	—	26	—	25½	—	25
28	26	—	26	—	26	—	25
28	28	—	27	—	26½	—	25½
30	20	—	23½	—	23	—	22½
30	22	—	24	—	23½	—	23
30	24	—	24	—	24	—	23
30	26	—	24½	—	24	—	23½
30	28	—	25	—	25	—	24
30	30	—	25½	—	25	—	24½
32	22	—	22	—	22	—	21½
32	24	—	23	—	22½	—	22
32	26	—	23	—	23	—	22
32	28	—	23½	—	23	—	22½
32	30	—	24	—	23½	—	23
32	32	—	24	—	24	—	23
34	24	—	21	—	21	—	20½
34	26	—	21½	—	21½	—	21

4 d. Brotgewicht und -preis zu Frankfurt a. M.: Weissbrot. (Schlufs.)

Weizen	Korn	„Halten zwen Wek“ (= 2 h) bei					
		20 h Mahlgeld		25 h Mahlgeld (1529)		4 s Mahlgeld (seit 1548)	
s	s	Pfd.	Lot	Pfd.	Lot	Pfd.	Lot
34	28	—	22	—	22	—	21
34	30	—	22	—	22	—	21½
34	32	—	22½	—	22	—	21½
34	34	—	23	—	22½	—	22
36	26	—	20½	—	20	—	20
36	28	—	21	—	20½	—	20
36	30	—	21	—	21	—	20½
36	32	—	21	—	21	—	20½
36	34	—	21½	—	21	—	21
36	36	—	22	—	21½	—	21
38	28	—	19½	—	19	—	19
38	30	—	20	—	19½	—	19½
38	32	—	20	—	20	—	19½
38	34	—	20	—	20	—	20
38	36	—	20½	—	20	—	20
38	38	—	21	—	20½	—	20½
40	30	—	19	—	18½	—	18
40	32	—	19	—	19	—	18½
40	34	—	19	—	19	—	18½
30	36	—	19½	—	19	—	19
40	38	—	20	—	19½	—	19
40	40	—	20	—	20	—	19½
42	32	—	—	—	—	—	17½
42	34	—	—	—	—	—	18
42	36	—	—	—	—	—	18
42	38	—	—	—	—	—	18
42	40	—	—	—	—	—	18½
42	42	—	—	—	—	—	18½
44	34	—	—	—	—	—	17
44	36	—	—	—	—	—	17
44	38	—	—	—	—	—	17½
44	40	—	—	—	—	—	17½
44	42	—	—	—	—	—	18
44	44	—	—	—	—	—	18
46	36	—	—	—	—	—	16½
46	38	—	—	—	—	—	16½
46	40	—	—	—	—	—	17
46	42	—	—	—	—	—	17
46	44	—	—	—	—	—	17
46	46	—	—	—	—	—	17½
48	38	—	—	—	—	—	16
48	40	—	—	—	—	—	16
48	42	—	—	—	—	—	16½
48	44	—	—	—	—	—	16½
48	46	—	—	—	—	—	16½
48	48	—	—	—	—	—	17

nr. 4ᶜ. Hvb. I. fol. 4ᵇ. Die Beckir[1].

Auch hatten wir daz recht, wer under uns sinen harneschs[2] by Ime hatte, der mochte zyhen achte Sweyn ane geverde, unde der Ratman der uff den Rat get zwelff swyn ane geverde.

nr. 4ᶠ. Hvb. III, fol. 53ᵃ. 1377. „die gesetze der Beckere".

fol. 55ᵇ. ein wiszbrot vmb einen alden heller vnd zwey aneinander vnd nicht me vnd ein rucken brot vmb zwene alde heller vnd vmb vier vnd ein gemisschit brot vmb zwene alde heller vnd nit hoher.

fol. 60ᵃ. 1439. Zu wissen das in dem Jare als man schreib nach cristi geburte dusent vierhundert vnd Nune vnd dryssig Jare des Rades zu franckfurt fründe von befelhnis des Rades etwedicke by eynander gesessen han zu prufen vnd zu rechen was eyn iglich achteil korns zur molen vnd so der molter das ist eyn bestrichen sechter korns vnd II lb fur den staüb herabe getan vnd gnomen wirdet, das mele wyder usz der molen wiegen sal, Vnd wieuil eyn iglicher becker eym iglichen in sin hüs usz eime iglichen acht(eil) meles wole gebackens brodes an gewichte geben sal, vnd auch waz dauon eyn leub brodes vmb IIII oder II h zum marckte (oder den Burgern in ir huse) [nachgetragen am Rande][3] gebacken zu iglicher zyt als das korn gilt wigen sal vnd was der Becker dauon eyme in sin hus zubacken nemen oder zum marckt zubacken sins gewynnes sin sal als hernachgeschr(ieben) steet

Daruff hat der Rat geordent vnd gesast so eyn acht(eil) korns vff der wagen die der Rat vorg(nant) dartzu hat lassen machen zur molen wiget C vnd LXVIII lb (slecht gewicht) [nachgetragen am Rande] oder daruber vnd XIIII lb fur molter vnd staub herabe getan vnd gnomen C vnd VIII lb meles oder daruber

---

[1] Böhmer, Cod. S. 640.

[2] Wer 30 G vermochte, mufste Vollharnisch besitzen. Euler Arch. VII 158. Vgl. Ugb. C 38. C. Der steinmetzen vnd Mewerer buch vnd ordenung. 1527. Item ein iglicher Meister der drissig gulden wert vber schult hat, der sal habenn ein Swert oder eynn lang syten messer, eynen Isenhut ein pantzer ein koller eyn krebs ein par hantschuwe, Eynn par arm gewant vnd ein par oberbein, darzu eynn hantgewere Antwer ein Stritax oder ein helmbort eyn langen Swytzer Spiesz eyn Bux oder eyn Armbrost wie sich ein iglicher nach syner gelegenheit domitt verweisz zuuerschenn oder zugebruchenn.

Verändert in: Ein jeder Meister, so baldt Er zu einem Burger vff vnd angenommen worden, soll sich den nechsten Rhatstag hernach E E Rhats verordneten Hern Schutzenmeistern anzeigen, Dieselbige Ihme nach gelegenheit seinen perschon vnd nharung, Ein gantzen harnisch mitt Einem langen spies vnd hellenparten Oder aber ein langes pirschrhor mitt seiner Zugehör vnd einem sturmhut ordnen sollen, mitt welchen Er sich zum furderlichsten gefast machen vnd Jeder Zeitt sauber halten soll. Ugb. C 38 D: 1579: wer den Harnisch oder die Büchse nicht hat, soll jedesmal $^1/_2$ G Busse zahlen.

[3] Die Nachträge sind gleichzeitig; dieselbe Hand, nur andere Tinte.

blibet, sal eyn iglicher becker eyme iglichen in sin hus C vnd LXX lb oder zusch(en) LX vnd LXX lb wole gebackens brots vnd XXX lb klien oder zuschen XXX vnd XL lb klien Also das brot vnd klien dauon zusamen gewegen züm mynsten II^{c} lb geben [vnd sollen dz wer des begert off der Stede wagen libern] [Nachtrag]

wil aber einer wisser vnd besser oder cleyne brode usz eyme acht(eil) meles gebacken haben das mag das gewicht nit so wole vollenbrengen dan derselbe müsz sich ettlicher lb an den II^{c} lb getrosten vnd da mynner nemen darnach der wieger sich weisz zurichten [solichs zu modeln] [Nachtrag]

nr. 4^{g}. Hvb. III. fol. LXI^{a}. 1439.

Item ist gerechent vnd funden so der becker eyn acht(eil) korns zum merckte zu feilem kauff becket so das korn VIII s h gildet vnd XX h die er dauon zu vngelte geben müsz vnd V h fur eyn gescheit saltzes vnd dan III s fur sine wynnunge dartzu gerechent so sollen uber das usz demselben acht(eil) gutes werden XXXI leube vnd sal iglicher leub vmb IIII h wigen V lb vnd XV lot vnd blibet dem becker XV lot uberig vnd dan XXX lb klien die Ime auch zu wynnunge bliben.

Item so das korn IX s gildit vnd auch daruff gerechent als üor sollen XXXIII leube zu IIII h vsz eyme acht(eil) gut(es) werden der sal iglicher wigen V lb vnd III $^{1}/_{2}$ lot vnd blibet dem becker VI lot vnd III quent(lein) an brode uberig vnd sin III s vnd Klien zu wynnunge als vorgeschr steet

Item so das korn X s h gildet vnd dar Inne gerechent alsuor sollen werden XXXV $^{1}/_{2}$ leube sal iglicher wiegen IV $^{1}/_{2}$ lb vnd X lot vnd blibet dem becker (uberig) [Nachtrag] X lot an brot vnd syn vorgeschr wynunge.

etc. bis fol. LXIV^{a}. Item als korn vmb II lb h sollen darusz werden CIII leube zu IIII h sal iglicher wiegen I ^{1} $_{2}$ lb IV$^{1}/_{2}$ lot vnd I quent(lein) vnd blibt dem becker uberig VI lot III quent(lein). S. o. Beil. III 4^{c}.

nr. 4^{h}. Hvb. II. fol. 81^{a}. „die gesetze der Snyder, der Sydenstycker vnd der gewantscherer. 1377. fol. 83^{b}. (Nachtrag.)

Der Rad ist ubirkomen von der snyder wegen daz ein meister zwene knechte vnd einen knaben halden mag, Vnd dartzu mogen Im sin husfrau kinde vnd maget helffen neven [1] vnd erbeiden als biszher, vnd wann ein snyder eym einen knecht odir me lihet vnd setzit in sin husz zü erbeiden vnd zu newen Iz sy alt oder nüwe dem man zü essin gibit, so sal man Ime den tag von eime knechte nit me dan XII hll dartzü zulone

[1] nähen.

geben als man von alder gegeben hat Actum feria quinta post festum Circumcisionis Dni Anno XIIII° quarto.

nr. 4ᵃ. Hwb. II. fol. 156ᵃ. Die gesetze der wener vnd plüger. 1377.

wer driszig gülden wert hat, der sal sinen gantzen harnesch han vnd darnach nach martzal, wer des nit enhette der were mit X s penn zu pene virfallen als dicke man daz besehe.

156ᵇ. Auch wo eyner eins Meisters dochter käuffte der sal vor Bürger sin vnd dem hantwercke XII s vnd 1 vierteil wynes gebn (Auch keuffte einer ein widewin der sulde vor bürger werden vnd dem hantwergk XII s hell vnd ein virteil wins gebin).

nr. 4ᵇ. Ugb. C 40 Ll. um 1400.

wyszet lieben gnedigen hern als ir wider vns gesaget hait wie wir den knechten ir lone sollen gemacht han an IX heller des han wir vnser gesellen besprochen als vns die burgermeister vnderwyseten da sprechen wir daz wir von der sache ader von dem machen nicht enwiszen vnd wolden node icht machen hinder vnszn hern Sunder lieben hern wir dingen knecht so wir nehest mogen so nemen die knechte so sie meist mogen

Auch lieben hern wolden wir die knechte die hie sitzen lieber gewynnen dan eyn fromden so endunt sie vns in dryen dagen nyt als vil arbeit als sie in eyme dunt wan sie vordinget werg hant vnd hetten wir knechte die erste vsz irn lerejarn geen wolden die zu sere arbeyden so schulden sie sie darvmb

Auch lieben hern wan wir uwer eyme arbeyden so han wir dry ader vier knechte komet eyn heilige dag so gent die knechte mit vnser eyme hein vnd eszen mit vns vnd waz wir die gantzen wochen virdienet han daz muszen wir vff den heilgen dag mit yn vorzern vnd daz han wir bisz her vmb fruntschafft vnd mit willen getan vnd nicht von recht vnd des wollen wir vort numme dün vnd bieden uch lieben hern daz ir vns des günnen wollet want wir an uch ader hinder nit dün wollen Bender.

nr. 5. Preis und Lohn[1].

I. Preise.

a) Lebensmittel und Vieh.

1. Getreide. Roggen (Korn) 1348. 3 Achtel = 1 Mark, Auch 3 Achtel = 2 lb 5 s, 1 Malter = 22 s oder 21 s oder 28 s; 1349. 1 Malter = 24 s oder 28 s oder 34 s, 3 Achtel

[1] Vgl. Keller 186 ff. über Münster 1466—1525. Hanauer. Lamprecht D. W. Zimmermann 258. Sander. Lühe (als Pauschsummen zu betrachten). Krumbholtz 99. Lamprecht W. S. Wiebe 110 ff. Helferich S. 77 ff. Helferich G 14, 471. Wo nichts

= 2 1/2 lb 1 s oder 3 lb 6 s oder 2 lb 8 s, 1 Achtel = 22 s oder 19 s oder 15 s, 1 Malter = 19 Groschen oder 2 lb oder 32 s; 1351 1 Malter Korn 1 Mark; 1354 22 s, 3 Achtel Korn 33 s; 1356 1 Achtel 1 G; 1357: Item zwey achteil korngeldes sint abe gekoufft die kouffte Syfrid von Marpurg die gap Baldemar von pettirwile der Brückin für XXI lb und sal man der Brückin mit dem selbin gelde [zwey achteil Korngeldes widderkouffen] (durchstr.) ander gut widdirkouffin. (bei 10 % 1 Achtel 21 s.); 1363 1 Achtel 1 lb; 1375 1 lb; 1 G 10 s (L); 16 Achtel 12 G, 1 Malter 33 s, XIII lb den vier leuffirn ir iglich für IIII achteil Kornes iren Jarlon in der alden messe (16 Achtel = 13 lb); 1431 Achtel 17 s (L); 1457 1 G (L); 1463 8 s (L); 1516 12 s; 1526 12 s (Lühe 72); 1527 12 s (L); 1535 14 s (L); 1542 14 s (L) = 1,225 gr. Fg = 3,40 G M; 12 s (Lühe 244); 1544 1 1/2 G (L); 1546 1 G 9 s (Von Worms mit Transport. Ugb. B 56 T. In Worms 31 alb., in Mainz 36 alb.); 1550 20 s (Br.); 1561 2 G (L); 1566 1 G 20 s (Ugb. B. 56 B.); 1577 2 1/4 G (L) = 4,325 gr. Fg.; 1579 1 1/2 G (Lühe 271); 1586 3 G (L); 1593 3 G (L); 1601 2 1/2 G (L); 1605 1 1/2 G (L); 1606 1 1/3 G (L); 1608 2—2 1/3 G (L); 1609 2 2/3—3 G (L); 1610 3 1/3—3 2/3 G (L); 1611 4 G, dann 3 2/3, dann 4 G (L); 1612 bis 27. August 4 G (L), 23. Juni 4 G 3 s (Bgmb.) = 5,900 gr. Fg. = 16,46 G. M.

Weizen (L) 1461 Achtel 11 s; 1483 16 s = 1,764 gr. Fg. = 4,92 G M; 1518 22 s; 1536 16 s; 1542 1 G; 1546 in Mainz 43 alb. (Ugb. B 56 T); 12 s (Lühe 244); 1550 1 G (Br.); 1558 1 G 8 s; 1566 3 G 8 s (Ugb. B 56 B.); 1576 3 G; 1577 2 1/2 G = 4,806 gr. Fg.; 1579 2 G (Lühe 271); 1586 3 G 8 s; 1593 3 G 8 s; 1605 3 G; 1608 3 1/2 G; 1612 26. März 5 G; 23. April bis 27. August 5 1/2 G (Bgmb) = 7,867 gr. Fg. = 22 G M.

Gerste 1550 38 Achtel 1 Simmer 28 G 16 1/2 s (Br.); 1563 Sommer- und Wintergerste 1 Achtel 1 G 2 s (Br.); 1595 Achtel 3 1/4 G (Ugb. C 51) [Braugerste].

Hafer 1375 10 Achtel 6 lb; 1376 100 Malter 100 G (Ugb. B. 64 Zzzz.); 1410 umb 5 1/2 achtel habirn den hirtzen in den graben 2 lb 11 s 3 h (à 9 s 3 h); 1487 1 Achtel 6 s 6 h (L); 1542 8 s (Lühe 244); 1550 16 s (Br.); 1563 15 s (Br.); 1566 20 s (Ugb. B. 56 B.); 1591 1 Sechter 24 h.

Mehl 1491 Achtel 20 s 8 h (Ugb. B. 56 Pppp nr. 23); 1547 1 Simmer 8 s.

---

dabei steht aufser der Jahreszahl, sind die Angaben aus den Rb., den Diurnalen oder aus einem Päckchen Rechnungen über das Walpurgisgelag (Ungeld o. B.) entnommen. Es sind die Verkaufspreise, d. h. der Wert der Ware beim Absetzen in der Stadt. Auch beim Korn (Roggen, Weizen usw.) sind die Preise gemeint, die der Ersteher in der Stadt dafür zu zahlen hatte, nicht die Preise auf dem Lande. S. o. S. 180.

Heu 1590 Centner 16 s; 1595 9 s oder 12 s; 1600 16 s oder 10 s; 1607 12 s; 1611 12 s; 1613 12 s; 1623 5—7 Batzen (Tax.) Stroh 1550 1 Fuder 16 s (Br.); 1552 16 s; 1623 2 G. (Tax.) Haferstroh 1550 100 Bund 1 G (Br.); Weizenstroh 1550 1 Fuder 12 s (Br.). Gerstenstroh 1550 160 Bund 5 G (Br.). Erbsen- und Wickenstroh 1550 100 Bund 1 G (Br.).

2. Sonstige Viktualien. Krebse 1577 100 St. 18 s; 1580 1 G; 1591 1 G; 1623 100 St. gröfste 16—18 Batzen, mittlere 10—12 Batzen, kleinere 5—6 Batzen (Tax.). Kleine Speisefische 1607 à Pfd. 12 ₰. Grundeln 1560 1 Mafs 162 ₰; 1579 1 Mafs 256 ₰. Karpfen 1587 1 Pfd. 18 ₰; 1603 2 s bis 3 alb; 1607 3 alb bis 2 Batzen; 1615 beim Einkauf durch die Fischer 1 Zentner 11 G; 1622 in Nürnberg à Pfd. 15 kr. (Mz J 8,34); 1623 1 Pfd. 8—10 kr. (Tax.). Forelle 1603 à Pfd. 6 Batzen; 1607 10 Batzen; 1623 20 kr. Hecht 1603 à Pfd. 3 Batzen; 1607 7 alb. Aal 1623 à Pfd. 10—12 kr. (Tax.) Heringe 1475 6 Tonnen 28 G 8 s; 1487 1 Tonne 6 s (L); 100 St. 11 s 3 h (L) = 1,193 gr. Fg. = 3,32 G M = à 3—4 ₰; 1499 1 Tonne Heringe und 30 Stockfische 7 G (Ugb. B. 61 D.). Bickling 1623 2—6 ₰; Brathering 4—6 ₰ (Tax.). Gesalzener Lachs 1623 à Pfd. 10—12 kr. (Tax.). Salm 1487 1 Pfd. 1 s 4 ₰ (L); 1580 64 ₰; 1586 72 ₰; 1588 76 ₰.

Fleisch 1475 1 Centner Schweinefleisch 2 1/2 G; 1487 54 Pfd. Rindfleisch unter der Schirn 1 G (L) (Vgl. Beil. III 4a); Unschlitt 1475 1 Pfd. 1 s (B. O. Bücher St.); 1542 1 s (Lühe 244). Ferkel 1588 20 s, 1589 16 s, 1591 90 ₰ Spanferkel, 1595 180 ₰ Spanferkel. Hammel 1487 12 s (L); 1579 3 G; 1583 4 G 6 s; 1586 3 G 3 s; 1587 2 G 8 s; 1591 4 G; 1594 4 G 18 s. Lamm 1577 2 G; S. o. Beil. III, nr. 4[a]; 1586 1 G; 1589 16 s; 1591 144 ₰; 1594 180 ₰; 1595 1 G. Hase 1584 121 1/2 ₰, 1586 115 ₰, 1595 132 ₰ (= 11,880 gr. FS = 1,016 gr. Fg. = 2,84 GM); 1623 ausgewachsen 8—10 Batzen, halbwachsen 4—5 Batzen (Mz J 8,29). Schinken 1583 1 Schinken 144 ₰, 1587 130 ₰, 1591 1 Pfd. 22 ₰; 1607 1 Centner 12 G (1 Pfd. 26 ₰ = 2,340 gr. FS = 0,156 gr. Fg = 0,44 GM); 1611 1/2 Centner und 19 Pfd. = 10 G 20 s 6 ₰ (à Pfd. 34 ₰ = 2,924 gr. FS = 0,226 gr. Fg = 0,63 GM). Schmalz 1475 4 Centner und ein Fafs „dartzu" 12 G 14 s 6 h. Speck 1448 1 Pfd. 9 h (L); 1548 18 h = 0,176 gr. Fg = 0,49 GM); 1560 20 h; 1588 27 ₰; 1591 36 ₰; 1595 32 ₰ (= 2,880 gr. FS = 0,246 gr. Fg. = 0,69 GM). Rindszunge 1560 24 ₰ (s. o. Beil. III, 4a).

Butter 1448 1 Pfd. 11 h (L); 1475 111 Centner 375 G 11 s = à 3 G 9 s 1 1/2 h (= 8,985 gr. Fg = 25 GM); 1487 1 Pfd. 9 ₰ (L); 1574 1 Centner 10 1/2 G (= 20,185 gr. Fg. = 56,30 GM); 1577 1 Pfd. 21 1/2 ₰; 1580 27 ₰; 1588 44 1/2 ₰;

1623 3 Batzen (Tax.). Käse 1591 1 Kuhkäse 16 ₰. Milch 1623 1 Mafs 1 Batzen (Tax.).

Gans 1448 1 Gans 18 h (L); 1475 2 s (B. O. Bücher); 1487 18 Gänse 1 G 2 s 4 ₰ (L); 1499 1 St. 14 h (Ugb. B. 61 D); 1542 2 s (Lühe 243); 1560 51 ₰ (0,479 gr Fg = 1,34 GM); 1579 6 s (Lühe 271); 1586 72 ₰; 1587 80 ₰; 1591 70 ₰ und 72 ₰; 1595 91 ₰ (= 8,190 gr FS = 0,8 2 gr Fg = 2,24 GM). Ente (Antvogel) 1448 1 Ente 12 h (L); 1487 1 s 5 ₰ (L); 1586 45 ₰; 1587 63 ₰. Taube 1487 3 Tauben 1 s 4 ₰ (L); 1560 1 St. 8 ₰ (= 0,075 gr Fg = 0,21 GM); 1580 17 ₰; 1591 13 ₰; 1595 14 ₰ (= 1,260 gr FS = 0,108 gr. Fg = 0,30 GM); 1622 in Nürnberg 1 Paar 12 kr (M. z. J. 8,34); 1623 1 Paar in Fr 6 kr (M. z. J. 8,29). Huhn 1 St. 15. Jahrhundert 1 s (B); 1475 12 h (B. O. Bücher St.) = 0,144 gr Fg = 0,40 GM; 1487 altes 8 ₰ (L), junges 7 ₰ (L); 1499 1 St. 8 h, 1 Sommerhuhn 6 h (Ugb. B 61 D); 1526 12 h, 1 Sommerhuhn 6 h (Lühe 71); 1542 ebenso (ib. 243); 1544 8 h (Leibhühner vom Bereiter, im Ganzen 213); 1577 27 ½ ₰ junges; 1579 24 ₰ junges, 38 ₰ altes = 0,330 gr Fg = 0,92 GM; 1583 33 ₰ junges = 0,287 gr Fg = 0,80 GM; 1623 altes 4—5 Batzen (M. z. J. 8,29). Hahn 1586 40 ₰ 1 St.; 1623 welscher Hahn 2—2 ½ G (M. z. J. 8,29). Eier 1487 100 St. 3 s (L); 1499 10 St 5 h (Ugb. B 61 D) = 0,058 gr Fg = 0,16 GM = à 0,016 GM; 1526 15 St. 6 ₰ (Lühe 72) = 0,066 gr Fg = 0,18 GM = à 0,012 GM; 1591 5 St. 6 ₰ = 0,047 gr Fg = 0,13 GM = à 0,026 GM; 1623 100 St. von Fasten bis Kornernte 15—16 Batzen, von Ernte bis Fasten 18—19 Batzen (Tax.). Kapaun 1475 2 s = 0,214 gr. Fg. = 0,60 GM (B. O. Bücher St.); 1499 14 h (Ugb. B 61 D); 1526 2 s (Lühe 71); 1542 2 s (ib. 243); 1574 10 St. 9 s = 0,729 gr Fg = 2,03 GM = à 21 ₰; 1622 in Nürnberg 1 G (M. z. J. 8,34). Feldhuhn 1585 40 ₰ = 0,320 gr Fg = 0,90 GM. 1 Spiess Sperlinge 1623 2 kr. (Tax. M. z. J. 8,29). 1 Spiefs Lerchen 1623 8—10 kr. (Tax.) 1 Spiefs Finken oder Goldammer 1623 3—4 kr. (Tax.)

Lebkuchen (Leipziger) 1574 à 16 ₰ (24, den Bürgermeistern, Rechenmeistern und Schreibern zu Neujahr).

Salz 1475 27 Achtel 24 G 22 s (à 22 s 1 ⅓ h); 1487 1 Achtel Salz 16 s (L); 1566 54 Achtel Cölnisch Salz 50 Taler; dazu 20 Taler für Fracht, 1 Taler für Einkauf = 81 G 15 s 5 h; 1577 1 Sechter 56 h; 1579 48 h; 1602 1 Achtel = 2 G, ½ Achtel = 1 G 4 s; 1611 1 Achtel = 2 G 8 s; 1613 1 Achtel = 2 G 8 s.

Kappus 15. Jahrh. 100 St. 2 s (B); 1526 4 s (Lühe 72) = 0.396 gr Fg = 1,10 GM; 1542 4 s (Lühe 244); 1579 12 s (ib. 271); 1623 100 St. Weifskraut 15—20 b, 1 Haupt, grofs, 4 ₰ (Tax.). Zwiebeln 1475 Achtel 7 s 2 h (B. O. Bücher); 1526 12 s (Lühe 72); 1542 12 s (ib. 243); 1579 1 G 14 h

(ib. 271) Zwiebelsamen (Ugb. C. 53 F.) 1553 Achtel 18 G; 1559 13 G; 1589 Malter 105 G; 1590 180 G; 1591 65 G; 1592 76 1/2 G; 1593 38 1/2 G; 1554 1 Achtel 12 G 18 s, 1/2 Achtel 6 G 9 s, 1 Simmer 3 G 5 alb. 1 ₰, 1 Sechter 19 s 2 ₰, 1/2 Sechter 9 s 6 ₰, 1 Mafs 4 s 7 ₰, 1/2 Mafs 21 1/2 ₰. Erbsen 1550 1 Achtel 1 G 8 s (Br.); 1591 1 Sechter 8 s; 1595 44 ₰. Wicken 1550 1/8 = 1 G (Br.); 1563 1 G (Br.). Rüben 1475 Achtel 7 s 5 h oder 7 s 2 h (B. O. Bücher). Äpfel 1487 100 St. 1 s 3 h (L); 1560 9 Äpfel 6 h = 0,600 gr FS = 0,053 gr Fg = 0,15 GM = à 0,017 GM; 1623 2—4 Birnen oder Äpfel 1 ₰. Nüsse 1487 100 St. 1 s (L) = 0,105 gr Fg = 0,29 GM; 1591 100 St. 1 G[1] = 19,440 gr FS = 1,728 gr Fg = 4,82 GM; 1623 100 St. 14 ₰ (Tax.). Kastanien 1623 1 Pfd. 14 ₰ (Tax.).

Mandeln 1558 1 Pfd. 10 s = 0,882 gr Fg = 2,46 GM; 1612 bittere à Pfd. 10 albus = 0,528 gr Fg = 1,47 GM; à Lot 4 ₰; süfse à Pfd. 8 albus, à Lot 4 ₰ (Tax.). Rosinen 1591 1 Pfd. grofse 56 ₰ = 0,448 gr Fg = 1,25 GM, 1 Pfd. kleine 32 ₰ = 0,256 gr Fg = 0,71 GM. Fenchel 1558 1 Pfd. 5 s (D). Koriander 1558 1 Pfd. 5 s (D). Kapern 1560 1 Pfd. Capri 48 h; 1591 1 Pfd. 72 h. Oliven 1577 1 Mafs 36 h; 1591 144 h. Baumöl 1560 Pfd. 28 ₰; 1591 Pfd. 48 ₰. Öl 1475 1 Achtel 1 1/2 G (B. O. Bücher); 1499 1 Sechter 18 h (Ugb. B 61 D); 1542 1 Pfd. Rüb-, Lein-, Nufs-, Mohnöl 1 s (Lühe 244). Pfeffer 1579 1 Lot 7 ₰ = 0,061 gr Fg = 0,17 GM. Nelken 1547 1 1/2 Viertel neglin 14 s; 1548 1 1/4 Viertel 16 s; 1560 1 Lot geschossen Nelken 8 ₰, 1 Lot ganze Neilein (Neglin. Näglein, Nelken) 12 ₰. Indianisch Frücht, Elephantenläus genannt, 1612 1 Lot = 1 alb 4 ₰ (M. z. J. 8.26). Jngwer 1547 1 1/2 Viertel 7 s, 1548 1 1/4 Viertel 7 s 1 h. 1560 1 Lot geschossen Jngwer 4 ₰. Honig 1547 18 Pfd 2 lb 16 s (= 504 h = 4,939 gr Fg = 13,80 GM = à Pfd. 0,77 GM; 1548 18 Pfd. 2 G (= 432 h = 4,234 gr Fg = 11,80 GM = à Pfd. 0,66 GM); Zucker 1487 1 Lot 2 ₰ (L) (= 0,023 gr Fg = 0,07 GM); 1560 1 Lot 2 ₰ (0,019 gr Fg = 0,05 GM); Röhren (Zimt) 1547 1/2 Pfd. 18 s (= 1,571 gr Fg = 4,38 GM); 1548 1/2 Pfd. 1 G (= 2,095 gr Fg = 5,94 GM); Muscaten 1547 1 1/2 Viertel 14 s; 1548 16 s; Pariskörner 1547 1 Viertel 3 s 5 h; 1548 1 1/4 Viertel 3 s 5 h. Mohnsamen 1542 1/8 = 2 lb (Lühe 243). Leinsamen 1542 1 Simmern 12 s (Lühe 244).

3. Essen und Gastmahl. 1366 alsz die Rechenmeystir zu zwein malen in der Rechenunge azsin vnd vnsz herren mit In III lb; 1367 uff die vier dage da man die rechnunge besag uff der stobin 15 1/2 lb 5 s; 1485 Vorschriften für die Wirte beim Kurfürstentage: „Item wer mit dem wirt das mal isset und

[1] Dem Rate berechnet für sein Walpurgisgelag.

habbern umb den wirth nymmpt, gibt von yedem pferde ein nacht fur stalmydde, hauwe unnd stro und fur sin slaffgelt IX heller und fur 1 sechter haber VI heller". Wenn er nicht mit ihm ifst und nicht den Hafer von ihm nimmt, 12 heller. Wer nicht mit ihm ifst, nicht Hafer nimmt und nicht dort schläft, 9 Heller für Stallmiete, Heu, Stroh; ohne Heu, Stallmiete u. Stroh 6 h (Janssen II, 409); 1495 Der Rat hatte Wardenberg, der „üff fleischtag XII emsz vor 1 fl. (= 2,527 gr Fg = 7 GM = à 0,59 GM) und fisch X emsz vor 1 fl." (= à 0,70 GM) von den Wirten forderte, geantwortet: wemsz zů tuer sy vor IIII oder III wyszphenge (= 32 oder 24 ₰ = 0,374 oder 0,281 gr Fg = 1,04 oder 0,78 GM), finde eyn herberge da man stockwerck gebe vor VI oder VII heller (20—23 ₰ heutiger GM), mynner auch mehe wie eym gelost (Janssen II, 585 86); 1515 4 Ratsabgesandte (nach Aschaffenburg) verzehren zu Abend: für 3 alb jeder ein Nachtmahl, für 1 alb „zu slafftrunck"; (1537) 1540 Die Gesandten nach Speier (protestierende Stände). 7 Personen: zu Oppenheim zu Mittag 21 alb, zu Mainz über Nacht und zu Morgen 1 G 20 alb; 1626 Kost eines ledigen Lehrers der Lateinschule wöchentlich 2 Rt. (= jährlich damals 150 G) [Gehalt 194 G und 10 Achtel Korn].

4. Getränke[1]. a) Wein. 1348 Gyplen von holtzhusen VIII lb für eyn ame wynes zür hochzit; 1354 Item Jacobe Clabelouche dem alden zu siner dochtir hochzit für eyne ame wynes 2 1/2 lb 40 h; 1367 1 Mafs „ober die fiszsche" 8 alte h; 1 Mafs zu 20 alten h; 1370 Item XVI hel vmb eyne macz wynes zů lest; 1472 1 Mafs 3 ₰ (L); 1 Fuder Riederberger 6 G (L); 1474 „dru fuderige stucke wins fursten herren und andern zu verschencken" 28 G (Janssen II, 310); 1475 1 Ohm 1 1/2 G (B. O. Bücher); 1526 1 Fuder 12 G (L); 1535 1 Fuder 12 G (L); 1557 5 Fuder und 16 Viertel Hochheimer Wein jedes Fuder um 29 G 8 s dieser Stadt Währung = 150 G 14 s; Hochheimer, à Fuder 30 G Mainzer Währung (= 26 G 6 s Frankfurter Währung); 1561 1 Fuder 14 G (L); 1563 12 G (Br.); 1567 1 Fuder „Ringauer Wein" 25 G; 1568 31 2/3 G; 1579 1 Mafs 9 ₰ (= 0,078 gr Fg = 0,22 GM) und 18 ₰; 1586 1 Fuder 36 G (L); 1593 1 Fuder neuer Wein 54 G, alter 100 G (L); 1596 (D) Von Michael Koben von Laumersheim obwendig Worms 15 Fafs neuen Wein = 8 Fuder 5 Ohm 12 Quart. Das Fuder = 90 G; = 804 G; „Zalt man mit Pfennigenn, biss vf ein fuder Dafür gab man Ihme 60 Philips Daller"; 1601 1 Fuder Bockenheimer 42 G (L); 1603 1 Fuder 60 G (L); 1605 1 Fuder 30 G (L).

b. Malvasier: 1558 1 Mafs 8 s (D); 1574 9 s(=81 ₰) oder 20 albus (160 ₰).

[1] Chr. d. St. I, 257. — Ugb. C 35 R: 1602 Innerhalb der letzten 50 Jahre keine Änderung des Mafses vorgenommen.

c. „Rom“: 1560 1 Lot „geschossen“ 16 ß.

d. Bier: 1487 1 Mafs 6 h (L); 1554 1 Ohm und 1/4 Marburger Bier 2 G 9 s 5 ß; 1567 1 Kufe Einbecker Bier 11 G 3 Batzen; 1577 1 Mafs Bier 14 ß; 1579 16 ß; 1580 10 ß; 1590 1 Ohm 40 Batzen; 1592 Mafs 5 ß; 1594 Bierbrauer wollen für Zapfbier 8 ß, für Bier in Fässern 6 ß nehmen; 1595 Hanfs Dauberten Bierbrauern für 13 Ohm 16 Quart Doppelbier „so in defs Rathskeller kommen“ 55 G 4 s 5 ß; 1603 Bierbrauer wollen für Zapfbier 8, für „Kundenbier“ 6 ß nehmen (= 0,720 resp. 0,540 gr. FS = 0,062 resp. 0,046 gr. Fg = 0,17 resp. 0,13 GM); 1607 1 Kufe braunschweiger Mumm 30 oder 36 G. Hans Reinhardt von Kirrtorf für 5 Kufen braunschweiger Mumm, à 7 Reichstaler, und Fracht bis hierher, 10 Reichstlr., mit Verehrung, „weil der Furman das gelt drinnen vorschossen“ 122 G 14 s 2 ß.

e. Essig: 1577 1 Mass 32 ß; 1579 28 ß.

f. Gebrannte Wasser[1] von köstlichen Kräutern, Blumen, Früchten 1612 1 Lot meist 4 ß. M. z. J. 8, 26.

5. Vieh[2]. a. Pferde: 1348 Item frentzeln vnd dem Grümade XVI lb die In die Stad durch libe hat gegebin für eynen hengist den Sie viryleten mit Tylen Keppeler; 1349 Ortwine dem Süldener für eyn pferd gein syme pferde daz he virloz dŭ he gefangen ward XVI lb; Item Conrat zŭ Lewinstein für dylen Keppeler für eyn pferd daz he virloz dŭ der von Kerkel nydder lagk 42 1/2 lb; 1362 Ges. 1a Senckenberg I, 83: kein Pferd für einen, der von der Stadt wegen reitet, soll über 50 lb h wert sein; 1367 Pferdepreise: 14, 15, 18, 22, 23, 27, 30 G (= 47,558; 50.955; 61,146; 74,734; 78,131; 91,719; 101,910 gr. Fg = 132,60; 142,16; 170,60; 208,40; 218,00; 256,00: 284,00 GM: 1369 zwey pŷffers pferde 22 G; 1375 Zŭ irgaczunge von eyme hengiste, der . . . in der Reyse virblyndete 28 G; Zŭ ingaczunge alsz . . . eyn hengist in der Reyse virdarp 20 G; hennen von bockinheym zŭ irgaczunge alsz he funff hengiste vnde pferde by der Stad abgereden hatte die drye storbin vnde zwene virdorbin dar vmb yme nye irgatzŭnge geschehen waz 36 lb; wydichen zŭ irgatzunge alsz he eyn pherd in der Stede Dinste geergerd hatte[3] 12 G; 1377 a) 10, 16, 24 G für 1 Pferd; b) 24, 25, 26, 27, 32, 55 G für 1 Hengst; (a 33,970 bis 81,528 gr. Fg = 95—227 GM; b) 81,528 bis 186,835 gr. Fg = 227 bis 521 GM); 1383 Ges. 1b f. 4b Jeder Bürgermeister erhielt 1 Pferd von der Stadt, wofür er keinen Pferdelohn geben sollte: „darvmb sal man iglichem daz Jor die wile sie Bürgermeister sin von der Stede wegen XXX phunt geben vnd wilcher sines pherdes nicht

[1] Kriegk, B. 73.
[2] Vgl. Schmoller Fl. — Chr. d. St. I, 259.
[3] Es war ärger, schlechter geworden.

enhilde deme sal man auch der XXX lb nit geben"; 1475 vmb eyn Rotblessin pert geben Arnolt von Holtzhusen XXVII G; 1542 fol. 85[a] XXX Taler für 2 „Postelöpper", „ist ain fuchs vnd ain breunlin nemlich für den fuchs XVI vnd für das breunlin XIIII taler"; fol. 101[b] Item hat der Marsteller zway Pferd, ain rappen vnd ain braun vmb LXXV taler kaufft, darzu ain halben taler Inn kauf vnd ½ taler zu Halftergelt geben 1[c]IIII lb XIIII s II h; 1548 34 taler kost der Rot Schimmel, den man vf den Marstall vmb Johann Heglin kaufft hat; 1552 Philipp v. Cronberg, Rittmeister, 42 Taler für 1 vom Rate gekauften Rappen; 1553 25½ Taler, 35½, 40 Taler (= 24½, 33½, 38½ Gg = 61,911; 84,654; 97,289 gr. Fg = 173; 236; 271 GM); 1554 20 Taler (= 19 Gg = 48,013 gr. Fg = 134 GM); 1574 für einen roten Gaul auf dem Marstall 50 Taler. Halftergeld 1 Taler = 57 G 12 s.

b. Rindvieh. Ugb. B 75 F. fol. 2[b] Item Schirling ist eyn Kuwe geluwen Jors vmb 1 lb Martini zugeben. Actum sab[to] an Martini Anno XIIII[c] XXXI[o]. Ochsen: 1474 5, 6, 7, 7½, 8, 9, 10. 11 G (= 12,975; 15,570; 18,165; 19,462; 20,760; 23,355; 25,950; 28,545 gr. Fg = 36; 43; 50; 54; 58; 65; 72; 80 GM; Kühe 1475 4 G, 4 G u. 1 Ort, 4½—5 G (= 10,380; 11,013; 11,677—12,975 gr. Fg = 29; 30,60; 32,60; 36,20 GM); 1487 1 Schlachtochs 6 G 8 s (L); 1549 1 Kuh geliehen, jährl. Zins 14—16 s (Br.).

c. Kalb: 1487 14 s (L); 1591 258 ₰.

d. Hammel, Lamm (Ferkel): s. Beil. III, 4a und 5 Ia 2.

e. Schweine: 1350 Item grefen Johans von Katzenelenb. arm manne V lb fur zwelff Swyn die man Ime widderkarte. Ende des 15. Jahrh. 1 gut gemästetes Schwein 1—3 G (B); 1496 ein gut Schwein 1 G; 1493 „nit woll um dri gulden". Bücher Bv. 291 (2,527 resp. 3 ✕ = 7,581 gr. Fg = 7 resp. 21 GM).

f. Hase, Geflügel, Fische s. o. Beil. III, 5 Ia 2.

b) Sonstige Waren.

Tuch: 1349 f. 40[b] den portenern den büzsenknechten den Spellüden vm Röcke XXXII lb; 1357 18 Ellen dü her heinrich Schreiber pryster ward 22 lb 8 s. 1358 I, fol. 27[a]. Item XXI lb h vmb zwey blawe dûchir gein strifftin daz die portener vnd der Stede louffer vnd andirs ir Diener dragen. Item XXII guldin XIII hel vmb zwey Striffte duch daz die Portener vnd der Stede louffer vnd andirs ir Dyener dragin zû halbin rückin: 1452 fol. 56[b] Item IIII[c] LXXVII gulden X s VI h han wir geben vmb X blae ducher von Monthabüre vnd X swartze von wilna so vur V swartze und V blae von Mechele vnd ein Augspurger

Fardel were zu LX gulden minus 1/2 fl (mit anderen vnkosten als daroff gangen ist. Des Rades Amtlude Riechter visieren soldener vnd lauffende Knechte myde zu cleiden dz zukomende Jar; 1470 Item IIII c XVIII fl han wir geben vmb gewant des Rats Amptlude das zukommende Jare zu cleyden nemelich vmb funff brune londes vnd V 1/2 swartz londes zu XXV 1/2 fl umb II brune duche von duren vnd II swartze von wormsze zu X fl portenern, vmb IX grae herbsteinen zu V fl II s vnd IX brune wormszer zu VI fl den lauffenden Knechten mit XII s Clasen Rossen dem vnderk(äufer) vnd XII s III h von den duchen zu strichen vnd zu tragen; Item XXII fl X s han wir geben vmb XV barchen des Ratsschulth(eiss) vnd andern off den dorffirn damit zu cleiden zu den kogeln die man ir ydem gibt; 1475 vmb daffat dem heubt(mann) zu eynem Rennefenlin I fl; umb eyn swartzen daffat zu eynem des Richs baner dasz vergoldt wart 6 fl; 1515 1 1/4 Elle gutes Tuch 1 lb; 1548 Steffan Rotelmaiern geben für 4 1/2 eln gelb, 4 1/2 eln braun, 6 eln weifs vnd 5 eln Himelblo lindisch tuch, für jede Ele 22 s, tut 18 G 8 s; 5 1/2 ele gro tuch, die ele zu 8 s, 3 eln gro tuch zu 6 s die ele, für 7 1/2 ele weisz futtertuch zu 4 s die ele vnd 5 firtel grün tuch die ele zu 6 1/2 s zalt. „Ist In Marstall dem buben zum winterclait vnd zu wisch vnd stoptüchern" 4 G 4 s; 1553 der grün Arrest Vorhang an der Tafel, daran diese Stadt abcontrafeit und gemolet ist 1 G 21 s 7 h; 1554 11 rot lindisch Tuch, à Tuch 27 1/2 G zu 16 Batzen (tut in Münz, zu 15 Batzen den Gulden gerechnet, 322 G 16 s); 1564 An Craft Stalburger des Rats und Mitgesellschafter für schwarzen Damast für 4 Röcke der Ratsherrn, Die den Himmel am königl. Wahltag getragen, 64 G 19 s 1 h; 1567 Rot lindisch Tuch von Andorf, 1 Tuch = 40 Ellen 32 G zu 16 Batzen; 1593 Salmon Jud zur Leuchten zahlt vor 5 eln schwarz Lindisch Tuch, so an den 5 Stücken, die man Ihme nechstverschienene Vastenmefs abgekauft, zuuileingegangen (eingelaufen), die el zu 17 1/2 Batzen, 5 G 20 s; 1594 Dionisio und Johann Tyri von Frankenthal für 4 halbe Stück Rot Schlecht Duch, halten mit vberleng 2 Duch 20 3/4 ellen, dz duch, als 36 ellen, für 24 G, thut 61 G 20 s; Anthony Bootzen von Emden gezahlt für 2 halbe Stück schwartz gefeindt Lindisch, halten vberleng 15 ellen, zu 110 G zu 16 Batzen die Duchleng, = 161 G 8 s; Matthes Kirchlin von Ulm 50 Stück weifs Biberacher barchent u. 8 Stück Beurer zu 52 batzen 201 G 1 s 5 h und für 2 Stück schwarz Rain Halbseiden zu 7 G, 14 G; Hansen u. Paulus Bernbergkenn von Hamburg für 9 Stück schwarz lindisch, halten vberleng 92 1/2 ellen, die Duchleng für 46 G zu 16 Batzen, 555 G 1 s 5 ₰; dann noch für 3 Rot u. 1 grün lindisch, halten vberleng 54 3/4 elen zu 37 G à 16 s = 211 G 22 s; 1595 Peter Vermeurs u. Henrich von dem Busch von Emden zahlt man vor 2 halbe Stück schwarz gefeint Englisch tuch, halten vberleng 11 1/2 ellen, die duchleng für 112 G zu 16 Batzen = 153 G 19 s 1 ₰; Thionisio Thieri von Frankenthal für 4 halbe Stück Schlecht

Rot tuch 60 G; 1598 Wilhelm Sonnemann zum Wedel für 26½ el grün lindisch zu 20 batzen und rote Schnur zu 5 s, so vf dem lettner gebraucht, als der Herr Markgraf von Anspach in der Predigt gewesen, 35 G; 1600 Caspar Rücker für 68 el leintuch, 7½ el = 1 G; 9 el rein (!), 3 el = 1 G: 12 G 1 s 5 ₰; Maximilian zum Jungen 74 el leituch, 7½ für 1 G; 40 el, 11 für 1 G; 9 el rein, 3 el für 1 G = 16 G 11 s; 1608 Jacob von Ostenrich von Emden für Tuch gezahlt, für 17 schwarz Tuch à 49 G zu 16 Batzen, 214½ elle, thut, den G zu 15 Batzen, 1168 G 10 s 8 ₰; 1611 Johann du Fay für 2 Grobgrün, 1604 für die Herren Bürgermeister abgeholt, 42 G.

Kohlen: 1367. fol. 50. Item II alde grosze vmb zwo budden Kolen; 1410 206 Buden Buchenkohlen 11 G 10 s 6 h, à 12 h; 1 Bude Eichenkohlen 10 h; 1470 1 Bude K. 12 h; 1480 7 h; 1487 Buchenkohlen 1 s 7 h (L); 1500 buchene 16 h; eichene 10 h; 1521 Kohlen 13 h; 790 Buden Kohlen, von jedem 100 4 Buden (= 31) abgezogen, gekauft für 54 lb 16 s 3 h: also à 13 h; 1542 (Rp. 1543, 5. April): der Graf v. Königstein will liefern für 23 h, der Rat bietet 20 h; 1548 2 u. 3 Batzen; 1549 Kohlenstaub, 1 Bude 6 h; 1554 1 Bude Kohlen = 4 alb. = 32 h; 1563 1 Malter Steinkohlen 12½ Batzen (= 19½ Schillinge); 1564 1 Bude Kohlen 30 h (Birken- u. Buchen-); 1565 1 Malter Kohlen 26 albus (= 208 h); 1566 1 Bude Kohlen 4 s (= 36 h); 1567 1 Malter Steinkohlen 1 G; 1574 1 Bude Kohlen = 44 h; 1 Malter Steinkohlen 22 Batzen; 1590 u. 1595 1 Bütte Kohlen = 8 s = 72 ₰; 1611 12 s (= 108 ₰).

Zinn: 1515 1 Centner 13 G 6 s; Zinnkrüge 1612 (D) Peter Aberle des Rats zahlt man für Arbeit vf dem Römer, desgleichen für 24 zinnerne Mayenkrüg, so vf dem Wahltag in dem gemach gebraucht werden, 36 G 5 s 6 ₰; Silbergeschirr 1366 vmb ein Schelchin eynen becher vnd leiffil 8 lb; 1375 Frauwe grede zum Cranech hat gebin VI lb. hll alse sie gepand waz vnd solle ir iren silbern becher widdergeben; 1 Mark Silber 5½ G (BO 14. u. 15. Jahrh.); Kupfer 1548 1 Centner 10½ G à 16 Batzen („vmb Clas Bromm"); 1553 9½ G; Herbst 1612 26 G; Herbst 1613 26 G; Ostern 1614 26½ G; Ostern 1615 26 G; Herbst 1615 25 G; Ostern 1616 29 G Wechselgeld (100 G Wechselgeld = 122 G gemein. Nürnberger Währung); 1617 24 G Wechselgeld (K. Br. 1617); Wiener Centner (110 Pfd.) zu Regensburg 33 G Nürnberger W.; zu Frankfurt 1 Centner (100 Pfd.) 36 G; nach Antorf 38 G; 1632 24 Rt. (Ugb. A. 73 Bbb.); Turmknopf (Kupfer?) 1471 zur Sachsenhäuser Warte „vmb den Knauff wiget XC lb.": XI lb. Blei 1379 1 Centner 8 lb minus 4 s; 1475 2½ G.

Hufeisen 1565 14 ₰; 1606: 4 kleine Handbohrer 5 s; 3 kleine Handbohrer 6 s; 8 kleine Handbohrer 9 s; 3 Hobel 5 s 6 ₰; 2 Schneidmesser 2 s 6 ₰; 1 eiserner Latt-Hammer 9 s 5 ₰; (Ugb. B 57 O.); Säge 1470 vmb eyn zagsegen,

das bornholtze off dem graben damit zu snyden 1 lb 2 s; Nägel 1515: 150 Stück 5 s 3 h, 100 Negelin 6 h, 150 Schirrnägel 4 s; Gebifs 1452 vmb ain Nuwe gebisz dem grawen perde 4 s 4 h; Sattel und Zaum 1358 II vmb eynen sadil vmb II Zeyne vnd vmb zwo vleschen zŭ rymen 3½ lb; Ambos und Hammer 1452 2 Ambos u. 2 Hämmer (zum Münzen) 5 G; Schlofs: 1370 Rb. fol. 29. Item XXIIII s Soltzbechern von eyme Slozsz an die Ratstůbin.

Gläser 1577 1 langes Glas 18 h; 1 kleines Glas 4 h; 1583 1 langes Glas 12 h.

Wachs 1474 1 Centner Wachs 16 G („grosz und cleyn Fackelringe darusz zumachen"); 3 G 18 s die Verarbeitung; 2 G 11 h für 66 „scheffte darzu"; 2 G „vmb garen darzu" (Janssen II, 311); 1515: Item XVI gl XII s fur Ein centener waxsch zu der procession vnsers Hern lichnams vnd marie magdalene als der Rat gelobt hatt ein centener waxsch darzugeben XIX lb XVI s; 1547 weifses Siegelwachs 1 Pfd. 40 h; 1612 MzJ. 8,26. Ein fremd indianisch Gummi, 1 lot = 2 alb.; Lichte 1548 1 Pfd. = 2 albus; 1564 2 s; 1565 2 s; 1574 28 h; 1591 28 h; 1595 1 Pfd. 29 h.

Fackelringe 1480 100 St. 14 s (von den Juden); Fackeln 1612: 1 F. = 12 s (D).

Seil 1710 vmb ein bornseyl in den Romer XL hell; Hanf 1615 1 Pfd. 7—8 alb.; „früher" 7 kr. bis 2 schlechte Batzen.

Holz 1349 herrn wernher von Büchen von zwene Bome zu den Blyden 2½ lb; 1375 vm holtz diesse wochen die stubin (Ratstube) zu heyszen 9 s; 1375 VII s vmb holtz vnde gracz in die Ratstubin (1 Woche); Wellen, grüne, 1480 100 St. = 8 s 7 h; 1565 10 s; 1590 ½ G oder = 14 s; 1592 = ½ G; Gerten 1480 1 Fuder 10 s (auf der Landwehr verkauft); Dornwellen (= dürre W.?) 1590 100 St. = 12 s; Dürre Wellen 1554 100 St. = 3½ albus; 1565 1 G; 1590 1 G 8 s; 1596 1 G 8 s; 1611 1 G 8 s; 1613 1 G 8 s; Flofsschiffe 1357 2 Flofsschiffe 6 lb; Leiter 10 s; Straffässer 1375 Item XI alde Sůlczbecher von eynem Fezsern da weybelin Seschczehen wochen Inne gefangen saz. 1475. fol. 43b 10 s vmb eyn fessern den vngehorsamen hende vnd fusze dar Inne zů slieszen.

Hosen 1348 2 Paar Lederhosen 30 s; 1474 Item 1 Florin eynem den man nante Duffel zu eyn par hosen geschanckt (Janssen II, 359) [s. o. Tuch]; Rock 1349 dem Stocker vm eynen Rock 30 s; 1366 vmb eynen rog 9 G (husinstam); vmb eynen rog 3 G (Dolden); Pelz 1354 Item meystir Joh. dem wündartzete vm Büntfudir vnder sine Cleyder XXVIII lb; Wächterpelz 1515 1½ G; 1542 1½ G; 1553 2 G; Herrn Ulrich Harpfen, des Rats, für Pelze für die Wächter 10 G, jeden zu 2 G; 1565 2 G 12 s; 1574 3 Taler = 3 G 10 s 6 h; Stiefel 1409 dem Richter „fur 1 phar schuhe" 3 G (Bb. O.);

1547 Grabenfeger, neue Stiefel, 2 lb. 10 s: 1564 Wächterstiefel 13 s; 1566 13 s; 1574 14 s; 1615 Fischerstiefel 7 G; „früher“ 3 G.

Harnisch eines Bürgers 1348 $10^{1}/_{2}$ lb; 1 langer Spiefs 1521 480 Stück (in Leipzig erkauft) 100 St. = 10 G u. 2 G Einkauf = 60 lb; 1610 à $10^{1}/_{2}$ Batzen; Büchse 1348 6 lb; 1375 1 Armbrust $3^{1}/_{2}$ lb. 2 s; Armbrustpfeile 1470 u. 1475 1000 Stück 4 G: 4200 Stück 16 G 19 s 1 h (etwa à $1^{1}/_{6}$ h); Musquete 1610 1 Stück $2^{1}/_{2}$ G; Geschütz 1610 1 Stück 150 G; Salpeter 1515 1 Centner 7 G, $7^{1}/_{4}$ G, 9 G: Schwefel 1515: Item hundert vnd vier gulden vnd XI albus fur XI fasz schwebel halten lüter VI M IIc VIII lb kaufft zu anttorff hundert phunt vmb 40 stuber XXVIII stuber fur 1 gl gerechent. Item zu antorff zu wiegen vnd zu schiffe zu furen XXX stuber Item von anttorff bisz ghen Collen zu furelone XIIII gl an golde Item zu colne vsz den sciff zu laden $XV^{1}{}_{2}$ albus facit an phunde Ic XXV lb V s VII hl. Centner Lunten 1605 5 G 6 s (Rp.).

Steine 1386. fol. 42a Item sabbato post Lucie $V^{1}{}_{2}$ lb III s in daz (Baumeister-)ampt VIII lb vmb hundert Bockinh(eimer) zu Kragesteyne II lb da von zů furen vff Rechenunge; fol. 42b Item sabbato ante fabianj et Sebastianj XXIII s vmb XV bockinheymer vnde VII s in das ampt; Item sabbato post Mathie II lb minus IIII s in das ampt vnd IX s vnd IIII alde eyme vmb LXXX mildenberger steine, vnd der hatte vor V gulden dar vff vnd ist da midde betzalt; Wasserstein 1471 zur Sachsenhäuser Warte 8 s; Backsteine 1377 400 Stück 28 s (100 = 7 s); 1379 500 Stück 36 s (100 = $7^{1}{}_{5}$ s); 1410 400 Stück 32 s (100 = 8 s) „zur roten Badstube gekauft“; 1563 100 Stück 14 s (Br.); Sand 1563 1 Karre Sand am Maine 1 G 3 s (Br.)

Papier 1515 2 Ries 1 G 14 alb = 1 lb 16 s 4 h; 4 Ries = 2 G 20 alb, à Ries 18 alb, = 3 lb 5 s 7 h.

c) *Häuser und Land.*

Häuser, Hütten, Schirren, Plätze, Wasser, Wald, Wiese, Acker, Garten. Weingarten. (Kauf und Zins.)

1. Rb., D., B.

1348 von dem hüse by dem blydenhüse zü Cynse[1] VII s col: 1349 zü Cinse von dem hüse vff dem Berge an der flezsern 4 lb; 1351 herrn Hartmanne von Cronenberg C lb. zü zynse + XX lb von herrn folmars hofe; 1354 vm einen Erker der virkaufft ward IX lb: Item hartmüd zur Kannen IIII lb von dem fleckin vff dem Grabin da itzünd ein Cram ist zü wezseln; 1356 Item LXX (lb) von eyner Juden hobestad vnd flecken die gab herman zum Saltzhus für In vff den Süntdag nach vrban; Item IX lb Syfrid von holtzh(usen) für eynen Erker. fol. 1b. Item Gerhard Alün hat gegebin LXIIII Mr für vyer mark geldes die he vff syme huse hat abe gekoufft; Item Gerhard alün hat bezalet für Drüzehen phünd hell geldes mynner vyer schill hell geldes von dem huse vnd Gesezse genant züm (durchstr.) Spygel do he

[1] Rb. 1366 fol. 16a. Nota daz von der Stede husirn zu cinse gefellit.

itzünd inne wonet für (durchstr.) vm CC lb XI lb vnd vyer schill. hll. vnd blybet noch vff dem hüse lygende vonff phünd mynner vyer schill. geldes Die gefallint zü der vicarien die Berchtoldis selgen son von vallenstad inne hat: von dem Gewelfften die Schirnen die da vff sten 2½ Mark (Zins); von Judenecken zü zinse 2 Mark; Item Else Lauweline ½ Mark vff mart. von eyme hüse in der Schüch Gazsen; fol. 27a. Item herrn franken vnd herren hartmüde von Cronenberg XX lb für den Bysschoff von Mentze zü Cinse von der alten Müntze in der Juden gazsen vff sant mertins dag die man nennet herrn folmars hoff; 1357 Item Edelind von hüsen die hat gelost dryszig hell geldes die Sie der Brückin gap von der Tryer wysen zü Redilnheim für vyer phünd hell vnd sal man der Brückin mit den selbin vyer phunden ander dryszig hell geldes kouffen; fritze alt gewendir 8 lb von zwein iaren an dem huse by Marpurg des hat he behaldin zu den heilgen das he 7½ lb hat virbüwet: Zins: von eyme Nüwen huse 4 Mark; 1358 I Nom Johans lünebürg hat vns gegebin LXXI guldin vmb II marg geldis die he gekoufft hat vmb vns off Schildeckyn; 1366 Häuserzins: 6, 6½, 9, 11 lb; Bechthold von Massinheim C gulden + LX lb. hll. von eynes husis wegin; 1368 von dem husechin daz heintz vom Sale kauffte 18½ lb 3 s; vns ist worden von dem husz da Culman steinmetz ynne wonete 60 lb; 1371 Item heyle von bockinheim foltze Icych (?) heinr(ich) becker (darunter steht: die fizschere) heinr(ich) sagdreger die hand gegebin V guldin von dem graben an Ryder porthen an bis an fredeberger porthen vnd hand is VI Jare bestandin vnd hand V guldin gegebin zu Infar(indem) einsz vnd goid ir Jar ane vnd vz nativitatis Marie virginis; 1375 zu uffgiffte vmb eyn hus an Mentzerporthen gelegen daz Wicker frovsch der Staid kouffte vmb eynen gnand seylman von hoeste 48 G 2 alte Groschen; 1377 76¼ Morgen Wald verkauft 1293 G 6 s (1 Gulden = 18 s alte h.) [à Morgen 17 G] (Ugb. B 64 Zzz.); 1378 8 Morgen Wald 136 G (à Morgen 17 G); 1379 1 Morgen Wald 17 G; 1393 5½ Morgen Wiesen „in der terminie zü Bockinheim gelegen", „vor ziten verkaufft und verschreben" „vor sechezig phund heller zü widderkauffe" (Rr. IV nr. 642); Für das Heu davon in 2 Jahren „zwolff gulden guter cleiner swerer gewegener gulden"; 1410 von der Weide im Stadtwalde das Jahr über 24 G; von den hutten vnd kremen uff des Richs strassen in disz virgangenen alden messz 17 lb 11 s 1 h; ein Schwertfeger „von siner hütte by sant kathrinen" für 2 Messen 1 lb; 1452 den wissen brudern von irem Kornbone zu zinse verfallen laurentii 4 G; den Junffr(auwen) zu wissen frauwen von eim Kornbonen verfallen Jacobi 8 gulden; 1472 1 Morgen Weingarten trug 3 Fuder, etliche mehr: 1 Fuder Riederberger 6 gulden (L); 1480 krämen zwischen sant kathrinen Pforte: 1 Jahr lang, 2, 3, 4 G bis 5 G 6 s; der Lepper am Linwathus von seiner Hütte während einer Messe 6 s; 15. Jahrh. 1 Morgen Acker Frankfurter Gemarkung 10—13 G (B.); 1 Morgen Acker bei Niedererlenbach kaum 2½ G (B.); 1496 Bgmb. fol. 50a. Als die fründe by hern hansen Grauen zu wertheym gewest sin eyns holtzskaufs halben an eynem walt by freidebergk Den morgen umb VI gulden oder 1c steine für eyn gelt Eygentlich üfftzeichen vnd ermesszen wie die dinge üsztzürichten sien uff dasz furderlichst; 1500 usz der Lappehütten by dem Lynwathusz 6 s (während einer Messe); usz dem krame by sant Niclas, ein Drechsler, 1 G; usz dem 2ten krame an den Barfuszen diese nächste Messe 2 G (Kistener); von einem Schuhmacher Hauszins 3 G; des Rats haus vor der Bornheimer Pforte „gein den Judden über neben dem burggraben", Hauszins 6 G; von der hütte am Judentorn, 1 G (Seiler); der Lepper by sant Niclas born an dem steyne 12 s; der Dresseler uss dem krame neben der Stegen by sant Niclas 12 s; der hefener by den fischehütten neben sant Niclas 6 s; 9 kräme des Rats by den barfussen à 1 G „zu halbem Jare zuschen den Messen"; 1 Schuhmacher „uss dem Hus neben dem Dore born" 3 G; des Smits Tochter vom Kram und „Haberkasten" bei St. Katharinenpforten 18 s; 1508 margrete silber bronerin von eym

garten vnd hüszchin Im luge Ins lant so hansen güldenlewen gewest ist XVIII s vnd Eyn hune; Hauszins vff einem haus bey dem meintzer portle . . . doe Inn ettwe hr Foltz gewont hat 12 s; 1515 Item der Rate hait verkaufft wilhelm von Krofft martschiffer vnd Eilchin uxorn den Nuwenberger hoffe by den frauwenbrudern gelegen fur funffthalbhondert gulden zu betzalen itzunt also bare eyn hondert gulden, vnd die uberigen vierdehalb hondert gulden uff ziele (20 Gulden jede Messe); (1 Gulden Geld jährlich „ewigs erstes zinses vnd eigenschafft" hat sich der Rat „uff demselben huse hoffe stalle vnd thorne behalten"); 1547 die Behausung zwischen Sanct Katherinenpforte neben seinem eigenen Hause auf einer und Hans von Winnecken, Steinmetz, auf der andern Seite, „mit allem Licht und Gerechtigkeit des Höflins hinden daran, so in graben geet, wie das alles itzo steet", durch die Rechenmeister an Meister Hermann, den Armbrüster, verkauft, doch mit der Bedingung, dafs es nicht höher gebaut werden soll, „als es itzo stet", 408 G; 1557 (D) der Schiefsgraben hinter der Krämerstube den Juden, die daselbst Häuser haben, für 40 G jährlich „verlauhen". sollen aber „on vorwissen des Rats Rechenmeister und Baumeister" „dahin nit pawen". Aber die Mauer „gegen Dantzplan vf Iren costen In baw vnd besserung haben"; 1586 Im Hirschgraben 1 Rute 6 s Zins. Das Stück, 320 Ruten grofs, kostet 1500 G; also pro Rute $4^{11}/_{15}$ G (Rchp.); 1602 Olivier Jansen von Köln (darüber steht Amsterdam), welcher Peter Mutuirs, gewesenen Bürgers alhie, seligen Dochter Itzo zur Ehe hat, und dessen vorfahr aber vber 30000 G hinaus bracht, aber ehe man der sachen recht Innen worden, alles verthan hat, vnd mehr nichts als das Haus vf der Galgengassen, so Balthasar von der Hoicken vmb 5000 G gekaufft, vorhanden gewesen, als hat er (v. d. H.) für den Abzug Jansens wegen, dessen man sich mit ihm verglichen, erlegt 500 G; 1596 Miete eines Schulmeisters (niedere Schule) 30—40 G (Sch.); 1626 Miete eines Lehrers der Lateinschule im Stadtinnern 80—90 G (Sch.); 1612 Nachtquartier der Soldaten à 1 Batzen (Rp. 30. April); 1645 1 Hube gibt 12 Achtel Korn als Pacht (B. St.; fälschlich dort 1600).

2. M. W.

Bd. 2. fol. 9. 1431. Ein „Orthus" an der Brücke. pro censu 4 Gulden 8 leichte Pfennige. 106 G.

fol. 29. Henne von Holczhusen Heinrichs selgen son vnd Irmel uxor haben 29 Morgen und 23 Ruten „landes arhafftigen ackers gelegen vor franckefurt" verkauft. Jeder Morgen für 9 G.

fol. 35. 6 Huben Land „zweyer dry oder 4 morgen mynner oder me" in der Terminei Rumpenheim für 680 Gulden guter verkauft. (Etwa à 4 G.)

fol. 38. $^1/_2$ Morgen und 15 Ruten Gartenland vor der Eschersheimer Pforte, pro censu 1 Kapaun-Gülte. Der halbe Morgen um $28^1/_2$ Gulden guter verkauft.

fol. 40. $^1/_4$ Morgen Garten vor der Friedberger Pforte. $17^3/_4$ G pro censu 20 h. (à Morgen 78 G 9 s 7 h.)

fol. 44. $^1/_2$ Morgen, mit Weiden bestanden, inwendig des Schlages, „der hinsyt Nydenawe sy". 6 Gulden guter.

fol. 53. 4 Morgen „arhafftiges ackers" am Neuen Berge in dem Bornchensgrunde. Jeder Morgen pro censu 4 s; für 14 Gulden verkauft. (à Morgen $6^5/_6$ G.)

fol. 62. Henne von Holczhusen und Irmel verkaufen Wiesen: $3^1/_4$ Morgen und 15 Ruten zu Eschersheim, $^3/_4$ M. und 20 Ruten

ebenda, 1 Morgen mynner 16 Ruten ebenda, „ir Halbteyl“ von: 2 Morgen zu Bockenheim, $5^1/_2$ firtel vnd $7^1/_2$ Ruden zu Ginheim, $1^1/_2$ Morgen mynner 6 Ruden ebenda, 1 Morgen und 12 Ruten ebenda, 7 firtel ebenda. Jeder Morgen für 16 Gulden.

fol. 66. $1^1/_2$ Morgen Weingarten 24 G, pro censu 40 h. (à Morgen 18 G 11 s 3 h.)

fol. 68. $^3/_4$ Morgen Garten vor der Friedberger Pforte, pro censu 13 s 4 h „vnd dan zweyteil an eyme capüne.“ $14^1/_2$ Gulden guter.

fol. 73. $2^1/_2$ Morgen Gartenland vor der Eschersheimer Pforte, pro censu 16 s. Und 1 Morgen mynner 10 ruden ebenda, pro censu 18 s. Und $^1/_2$ Morgen ebenda, pro censu 15 s. Für 130 Gulden verkauft. (à Morgen 42 G 17 s excl. Zins.)

fol. 83. 1432. $^1/_4$ Morgen Wiesen vor Sachsenhausen. 8 Gulden. $1^1/_2$ Viertel Morgen Wiese vor Sachsenhausen „gein der dutschen herren molen uber“ 10 G. (à Morgen $26^2/_3$ G.)

fol. 85. $1^1/_2$ Viertel Weingarten an der Pfingstweide. 7 G. (à Morgen $18^2/_3$ G.)

fol. 94. (Eingeklebter Zettel.) Eyn hus ist gelegen in deme lower hoffe vff deme orte geyn der parre vnd an Stephan eyme permeder geyn der Judenschule uber, vnd sal das hus han zü Erbe vmb $1^1/_2$ gülden zinses, des sal er den halben gülden abelosen vor nündenhalben gulden. Auch gibt das selbe hus nicht me zu zinse dan III $^1/_2$ schill. II hll vnd eyn ort eyns hellers. ($27^1/_2 + 12$ G.)

Bd. 4. fol. 95. 1436. $^1/_2$ Morgen Baumgarten am alten Berge am Husenstammer Wege. pro censu 5 s (= Kapital 5 G.) $3^1/_2$ G guter.

fol. 110. Die husunge vnd gesesse hinden vnd vorne mit Irem begriffe vnd zugehorunge am Pfarrkirchhof, an den Stadtarzt Meister Conrad Sassenhusz, von Juden verkauft. 480 Gulden.

fol. 130. 1437. 1 Morgen 6 Ruten Gartenland im Lindau. Der Morgen 39 G 18 s. Das übrige nach Anzahl. pro censu $7^1/_2$ s $1^1/_5$ Pfenn. u. 2 Hühner.

fol. 151. $2^1/_2$ Morgen 25 Ruten Landes „arhafftiges ackers“ auf dem Affenstein. 1 Morgen 9 Ruten Acker im Galgenfelde. 3 Morgen — 13 Ruten Land im Galgenfelde. Jeder Morgen $9^1/_2$ Gulden guter. „sy das vorg(enannte) gelende eigen vnd gebe keinen zins“.

Bd. 22. fol. 48. 1475. 2 Morgen Gartenland vor der Friedberger Pforte, pro censu 10 s; 6 Morgen „arhafftigen ackers“, verkauft für 40 Gulden gutter frankfurter werung und „fur 3 fl. gelts mynner 4 s h gelts Jerlicher ewiger gulte“.

fol. 61. 1476. Henrich Rorbach an Lenchen Hansen uffsteyners seligen Witwe Haus Schappelberg: husunge vnd hoff hinden vnd forn mit synem begriff rechten vnd zugehorungen. Gelegen an den Frauenbrüdern und Garten der weifsen Frauen. Hinten der Burggraben gen vnser Stede muren. 800 Gulden (sei eigen).

fol. 64. 3 Morgen Acker vor der Friedberger Pforte für 2 Gulden Geld ewiger Gülte. (= 40 G; à 12 1/3 G.)

fol. 83. Conrad von Radehein snider Anne uxor: Annas Vater hat ihnen 3/4 Morgen Weingarten Waldmafs vor Sachs. gegeben für 50 G, „die Jerlichs zinse geben XXI h an die brucken uber meyne by vns doch der brucken an Iren zinsen vnd rechten auch gen andere vnschedelich".

fol. 91. Cuntze Ruln sockdreger gelaiszen witwe verk. 1 Morgen Weing. Waldmafs vor Sachsenh. am Hainerweg. „pro censu 8 s h gelt an die brucken vber Meyne by vns doch der brucken an Iren zinsen vnd rechten gen andirn vnschidelich, Sodann VIII s h gelts illis habentibus, vmb XXXIX gulden guter frankfurter werung".

fol. 92. 1 1/2 Morgen Acker vor der Escherheimer porten am Crutze. p. cens 6 sommern zwobeln vnd 1 sommern Oley ewiger Gülte. 19 G guter.

fol. 94. 1/2 Morgen Acker vor der Allerheiligenpforte. 8 G.

fol. 98. 1/2 Morgen Weingarten vor Sachsenhausen, pro censu 12 s. 7 1/2 G 4 s.

fol. 100. 1477. Peter heilman flechtenmecher + Grede uxor han verkauft Cuntz piffer von Bockenheim Hecker Annen uxor + heredibus die bessz(erung) vnd r(echte) eins halben huses cum pertinentiis gelegen ann der bockenheimer gaszen zuschen hertenhennen vnd Contzen von Soden vnd stoese hinden vff den puel pro censu 19 s h gelt illis habentibus. Doch vnschedelich den zinsluten an Iren zinsen vnd rechten als dasselb halb huschin mit dem andern halben teil vnüorscheidelich zu zinse geben XXXVIII s heller des XIIII schilling h gelts abezulosen steen Innhalt der briefe daruber besagende, vmb XIIII G guter.

fol. 101. 1/3 Morgen Weingarten vor Sachsenhausen. pro censu 3 s. 20 G.

Bd. 23. (Nicht foliiert.) 4 Morgen Weingarten und Baumgarten auf der Pfingstweide, pro censu 22 s. 100 G.

1478. Tertia feria post Pentecostes. 1 1/2 Morgen Acker im Neuen Berge, pro censu 6 s; und 1 Morgen Acker in Sachsenhausen. 12 G.

Bd. 26. fol. 76. 1486. 1 Morgen Weingarten vor der Friedberger Pforte, pro censu 2 s und 2 Hühner. 1 2 Morgeu Weingarten am Bornheimer Wege, pro censu 4 s. Von beiden 1 1 2 G Wiederkaufsgülte. Zusammen 12 G.

fol. 80. 3/4 Morgen Weingarten am Riederberge, pro censu 12 s. 15 G 18 s.

fol. 87. 3 Morgen Wiesen (2 Morgen im Rader Felde, pro censu 13 1/2 s und 1 Huhn, „des gefallen widder dar Inne jerlichs zu stuer VII s vnd V heller gelt"; 1 Morgen im Frankfurter Felde, cens. 11 s. 33 G.

fol. 88. 6 Morgen 33 Ruten Wiesen bei den Guten Leuten an

dem Mainwasen an der Gemeinweide. (1 Morgen 1/2 Viertel geben 1 lb h, die übrigen 1 G.) 78 G.

fol. 89. 3 1/2 Morgen 14 Ruten Gartenland vor der Rieder Pforte, cens. 18 s und 3 Hühner. 42 G 1 Ort.

Bd. 33 fol. 24. 1524. 1 Baumgarten mit Weiher und Häuschen vor Sachsenh. an dem Westgraben. 60 G (eigen).

fol. 101. 1525. 1/2 Morgen Garten vor Bockenh. Pforte. 16 G (eigen).

fol. 106. 1 Morg. Weing. im Rübenfelde (Sachs.) 50 G 6 s (6 s pro c.).

fol. 107. 1 2 Morgen Gartenland in Lindau, 1/4 M. vor Bockenh. Pforte (1 s pro censu) zusammen 16 G guter.

fol. 110. 1 3 4 Morg. Weing. am Hainerweg. 60 G guter. (10 s. pro c.)

fol. 114. Vor 6 Jahren 1 Morgen Weingarten im Atzman verkauft für 28 G guter.

fol. 116. 1/4 Morgen Acker im Schauberick. 6 G guter (2 Hühner oder 2 s pro c.)

fol. 129. 1 Morgen Weingarten Waldmafs am Hainerweg 125 G (12 s pro c.).

fol. 133. 1526. 1/2 Morgen Weingarten am Bornheimer Schlag im Loch 22 G (eigen), 1 2 Morgen Weingarten im Altenberg 15 1/2 G guter (pro censu 10 s).

fol. 160. 1/2 Morg. Weing. bei der Sachs. Warte 20 G (pr. c. 2 s).

fol. 161. 1 1/2 Morg. Weing. von der Oppenh. Pforte am Stadtgraben. 200 G (2 G pro censu).

fol. 190. 1527. 1/8 M. Weing. im Goldberg. 8 G guter (eigen).

fol. 265. 1528. 1/4 M. Baumg. im Riederberg. 4 G 6 s (eigen).

fol. 287. 1 Gotteshaus cum pert. bei den Barfüfsern neben dem Gotteshause Ave Maria genannt 100 G (eigen).

fol. 296. 1529. 1 Morgen Weingarten Feldmafs am Rotenkreuz im alten Berg. 29 G guter (eigen).

fol. 302. Vor 14 Jahren 1/2 Morgen Weing. im Riederberg bei Scheidts Wäldchen für 6 G guter (eigen).

fol. 327. Haus zur Crone in der Neustadt mit Zubehör. 350 G.

fol. 328. Besserung und Recht eines Hauses mit Zubehör in der Judengasse neben der Judenschnecke u. dem Schelmenhof (pro c. 1 G 8 s illis haben tibus). 17 G guter.

Bd. 36 fol. 116. 1549. 1/2 Morgen Weingarten am Riederberg 16 1/2 G (vor 7 Jahren.)

fol. 237. 1551. 1 2 Morgen Weingarten am Atzman, pro censu 9 s h. 16 G (vor 6 Jahren.)

fol. 258. 1 Morgen Weingarten am Riederberg, pro censu 6 s h. 68 G.

fol. 264. 1 2 Morgen Acker am Vilwiler Wege. 20 G (4 s pro censu).

fol. 296. 3 Morgen Weing. Waldmafs am Hainerweg. 265 G (pro censu 12 s).

3/4 Morgen Gartenland am Bornheimer Wald (eigen) 26 G.

fol. 310. 1552. 1/2 Morgen Acker an Eschersh. Strafse, 1 Morgen am Fleischerweg, zus. 45 G (eigen).

fol. 313. 1/4 M. Acker im Lindau (eigen) 14 G 18 s.

fol. 348. 1553. 2 Morgen Weing. am Hasenpfand (eigen), 2 Morg. vor Sachs. am Mühlberg pro c. 9 s. Alles zusammen zur 85 G guter.

fol. 367. 1 Backhaus hat der Rat verkauft (am Eck des Schlichtershof) 370 G guter (eigen).

fol. 388. 1/2 Morg. Weing. vor Sachs. Borngesgrund, pro c. 7 s und 2 s, 1/2 M. Weing. bei den Deutschherrn, pro c. 1 s. Summa 135 G.

fol. 389. 1/2 M. Wies. am Oberroder Weg (eigen), 1/4 M. gegen St. Jost über. pro c. 7 s. Summa 43 G. 3/4 M. Weingarten vor Sachsenhausen am Roten Kreuz 30 G.

fol. 396. 1554. 1/2 Morgen Weing. am Mittelwege vor der Allerheiligenpforte (eigen) 14 G.

fol. 415. 2 Morgen Wiesen am Affenstein, pro censu 1 G 16 s. 41 Gulden guter.

fol. 419. 1/2 Morgen Weingarten am Affenstein, pro censu 1 Meste Korngülte. 32 G.

Bd. 39. fol. 8. 1573. 4 1/4 Morgen Acker vor der Bockenh. Pforte bei dem Lindenbronnen; 1 1/2 Morgen 4 Ruten Acker ebenda neben der Landgewehr und der gemeinen Strafse; 3 1/2 Morg. 9 Ruten Acker bei der Bockenh. Warte, stofsen an die Bockenheimer Strafse; 2 Morgen Weingarten an Bock. Warte, geben zus. 3 1/2 Achtel Korngülte; 1 Morgen Weingarten an Bock. Warte; 1 1/2 M. Weing. bei dem Daudenbronnen; Zins 10 1/2 s. Zusammen 273 G.

fol. 328. 1578. 1 Behausung, 2 Scheuern, 1 gemeines „Häuslein", Hof, Garten, 1 gefafsten springenden Brunnen und durchlaufendes Wasser, zu Oberrad am breiten Stein und gemeiner Landstrafse, noch 1 Garten zu Oberrad; 4 1/2 Ruten + 1/32 Ruten Wald im Schafhof (gibt jährlich zu Zins 2 s h zur Brücke über den Main); 38 3/4 Morgen 15 1/2 Ruten weniger 1/32 Ruten Acker in Frankfurter Terminei; 14 3/4 Morgen 30 1/2 Ruten Acker samt 4 1/8 Morgen 3 1/2 Ruten Wiese in Oberrader Terminei. Es ruhen darauf: 5 G 4 s h Geld und 15 Sechter Korn, 3 Metzen und 1 Sechter Hafer. Dagegen fällt Zins: 15 1/2 s. „Vnnd sei der vorkauff sammenthafft geschehen vmb 1860 G guter."

Bd. 43. fol. 58. 1601. 1 1/2 Viertel M. Weingarten am Schaumain 56 G (eigen.).

fol. 60. 3/4 Morgen Krautacker am Bornheimer Weg 170 G (eigen.).

fol. 61. 1/2 Morg. Krautacker vor der Bockenh. Pforte 70 G (eigen).

fol. 62. 1 1/2 Morgen Krautacker in der Riederstrafse 180 G (Zins 6 s 6 ₰) [Kap. 5 G 13 1/3 s].

fol. 69. 1/2 Morgen Weingarten im Alten Berg 46 G (Zins 11 s).

fol. 112. „Porteneck" bei der Stadtwage 1400 G (Zins 19 G 3 s).

fol. 115. 1/2 Morg. Weingarten im Affenstein 88 G (eigen).

fol. 119. 3/4 Weingarten vor Sachsenhausen im Schafhof 165 G (Zins 3 s) [Kapital 60 s].

fol. 143. 1/4 und 1/2 Morgen Weingarten im Riederberg[1] 61 G (eigen); 2 Morgen Baumgarten vor Sachs. 300 G (eigen).

fol. 146. Behausung zum fröhlichen Mann in der Fahrgasse 1840 G (Zins 7 G 21 s).

fol. 148. 1602. 1 1/2 Morg. Weingarten vor Sachsenhausen im breiten Weg 250 G (pro c 20 s).

fol. 158. 1 Haus in der Happelgasse-Sachsenh. 100 G (eigen); 1 Haus am Allerheiligentor 140 G (Zins 18 s) [Kap. 360 s = 15 G]; 1 Morgen Weingarten im Riederberg am Krummen Weg 86 G (eigen).

fol. 160. 1/4 Morgen Gartenland vor Sachsenhausen an der Holderhecken 30 G (Zins 8 s) [Kap. 160 s].

fol. 161. 1 1/2 Viertel Krautacker an Eschersh. Pf. 88 G (eigen).

fol. 164. Israel Hämerlin Bürger zu Straſsburg verkauft an Bierbrauer Vincenz Speutz 3 Huben Land „weniger oder mehr", an Frucht- und Krautäckern, auch Wiesen (im Galgen-, Bockenheimer, Knoblaucher, Friedeberger und Rieder Felde) 2030 G Zins 6 s) [Kap. 5 G]; 1 Haus auf dem Samstagsberg 1200 G. (pro c. 12 G 3 s.)

fol. 264. 1603. 1 Haus in der Rosengasse 500 G (Zins 1 G) [Kap. 20 G].

fol. 266. Joh. von Mölheim und Ogier von Mölheim verkaufen für sich, Emmerentien vom Rhein, Dorothea Stallburgerin, ihrer Hausfrauen, Christian Völcker, Margarethe zum Jungen, dessen Hausfrau, Juliane von Mölheim, die Witwe Philipp Knob' 1 Wiese cum pertinentiis, die kleine Eydenaw genannt, ungefähr lauchs, 11 Morgen und 8 Ruten, darauf ein Haus erbauet, in lebendigen Zäunen vor der Bockenheimer Pforte neben dem Röster See auf der einen, dem Galgenfelde auf der andern Seite gelegen. Stoſsen oben auf Fruchtäcker und unten auf Kethen Öde (eigen) 1500 G.

fol. 266. Hieronymus Mengershausen: 1 Eckbehausung cum pertinentiis in der Schöppengasse im Rosental (eigen) 2400 G.

fol. 351. 1604. 1/2 Viertel und 4 1/2 Ruten Gartenland (eigen) 32 1/2 G.

fol. 389. 1605. 1/2 Morgen Krautacker am Vilbeler Weg (Zins 3 s) 60 G.

Bd. 44. fol. 153. 1607. 1 Morgen Ellern (Zins 16 s) [Kap. 320 s = 13 1/3 G] 50 G.

fol. 153. 1 1/2 Morg. Weingarten (Zins 10 1/2 s) [Kap. 8 3/4 G] 400 G (am Grethenweg).

---

[1] In gemelter pflicht = Flucht.

fol. 154. Die Bender verkaufen in Bendergasse Zunftstube Ortenberg und 1 Hinterhäuslein (Zins 4 G und 2 Sommerhühner) 2450 G.

fol. 196. 1608. 1/2 M. Weingarten 51 G. (beim Roten Kreuz.)

fol. 203. 1/2 Morgen Krautacker vor der Bockenheimer Pforte 70 G guter.

fol. 215. 1/4 Morgen Pflanzenland vor Friedberger Pforte (Zins 1 G 20 s) [Kap. 36 2/3 G] 75 G.

fol. 222. 1/2 Morg. Acker an der Pfingstweide (eigen) 44 G.

fol. 223. 1/2 Morg. Weing. an Sachs. Warte. (Zins 18 ß) [Kap. 1 2/3 G] 65 G.

fol. 263. Ein Platz am Tanzplan, 4 1/2 Ruten lang, 16 Schuh breit 190 G.

fol. 339. 1609 2 Morgen Wiesen im Lindau, 8 Morgen Wiesen am Ginheimer Weg (4 G pro censu), 4 Morgen Wiesen „in der Schwartzen Golden Loch". Zusammen 1400 G.

fol. 372. 1610 1/2 Morgen Krautacker vor der Allerheiligenpforte am Riederweg (4 1/2 s pro censu), noch 1/4 Krautacker, 175 G.

fol. 374. 3 Morgen Weingarten an der Eschenheimer Pforte 250 G.

fol. 391. 1/8 Gartenland vor der Bockenheimer Pforte (18 ß pro censu) 20 G.

fol. 396. 5 Morgen Wiesen und Weingarten im Affenstein 850 G.

fol. 423. 3/4 Morgen Baumgarten am Riederberg 60 G.

fol. 426. 3/4 Morgen Weingarten im Goldberg 130 G.

fol. 432. 3/4 Morgen Wiese im Lindau 75 G.

fol. 433. 5/4 Morgen Wiese am Escheimer Weg 140 G.

fol. 434. 1/2 Morgen Weingarten am Bornheimer Weg 44 G.

II. Löhne.

1348 Item heintzen wiltpern eyden vm Recke den portnern wechtirn vnd wegemechirn vnd smaltze vnd contzen oleygirn den des Gewandes gebrach IX lb IIII s III h.

1/2 Centner Hanf zu spinnen u. 1 Pfd. Wachs 26 s — 2 h.

1349 Item Gerharte zymmermanne 6 1/2 lb von Eylff Erkirchin vm die alden Stad vnd vm den Juden Kirchob zü machene.

Sybenzehen Darschen zü Rymene vnd vm Neyle IIII lb VIII s.

von XXII darschen zü malenne IX lb.

eynen arm an einen Rock VIII s.

Item Spisze 1 lb vm eynen Rok der des Rüsten Sey wartit.

Item den sadel zü machene da die Stürmvane inne sulden sten XXIIII s.

Item herbürte Richtir zü dem künyge gein Colne X lb alse von Jacob Clabel(ouch) vnd der Jüden wegen zü redene.

Item herbürte Richtir XVII gssz (Groschen = turnos) gein Mentze nach der Jüden Gude.

Item das Geschütze von dem Rathüse zü tragene dü man die Jüden slüg XI gssz.

dry Baner zü machene XII gssz.

1354 Item IIII sol eynen dagelon vff Bockinheimer Thurn zu arbeiden.

Item hen(ne) Gertener IIII marc V s die waz man Ime schuldig blebin von meystir Joh des wündartzit Cleyder von vernet here.

1367 Item Moniche dem Meler von den fleschen zü malen III lb VIII s.

1375 Rygel vnde blancke vff dem Steynwege zů machen 3 lb 9 s — 3 h.

Ist die uwerglocke anderwerbe gegossen worden kost IIII lb XV h (Ugb. B 64 Zzzz.)

Item 1 gůlden Bern dem Smede den pherden zů arczten.

Item 1 gůlden Ebirh(ard) wůndarcz vmb daz he foltzen Rosensscher eyn beyn heilete dar duorch he geschoszen waz vor haczigisteyn.

1377 IIII lb II banner vnde zwey wympel zu machen

1379 Lehrgeld für den Sohn Kypspans, Werkmeisters, Blidenmeisters und Zimmermanns, der grofse Verdienste um die Stadt hatte 15 lb. Die Stadt liefs ihn das Schneiderhandwerk lernen; 1 lb noch. dafs ihn der Lehrherr kleiden soll.

1400 Item 1 lb wigant swertfeger von der stede swert ein Jar zů warten.

1410 Item XXIII s 3 h han wir gegebin von dem graben by dem Juden stege wider zu fegin vnd zů rumen vnd an dem dame mit letten zů verstopphen.

für „Placken" eines alten Wächterpelzes 4 s 4 h. Dann wieder 6 s.

den Kluppel zu hencken in die gemperlins glocken 14 hell.

dem pilsticker vmb $3^1/_2$c nuwe gestickte phyle III lb XV s.

Tagelohn in der Landwehr 14 u. 18 h.

1452 dise woche 12 tagelone Im graben der doerch die stad geet 1 lb 4 s (à 2 s)

pifferhenchins son zwen tagelone an der Stede schiff zu bessern 14 s (!)

Contze Isengreber von Lutzemburg für 20 Paar Münzeisen zur silbernen Münze zu graben, 9 Paar für Turnosen, 7 Paar zu Engelschen, 4 Paar zu Hellern 10 G.

von 69 Tagelöhnen „Im dennen walde zu sneyten" 6 lb 2 s 6 h (à 16 h).

von den zweyn tonnen Oleyes vnd holtze dartzu an den galgen zu furen die gefelschet waren die gebrand worden 6 s.

von einer tonnen bosen salmens der in den meyn geworffen wart off die brucke zu furen 12 h.

von zweyn schornst(einen) off der brucken vnd vlrichstein zu fegen 3 s 3 h (à 15 h).

den zwolff schrodern die Kertzen zu dragen off vnszs herren lichams dag 1 gulden (à 2 s).

Item XI s von des Rads Kertzen In der pharre zu warten als man vnsznn herren gode einen dinst det.

1470 12 tage in der lanwere vor sassz(enhusen) 1 lb 3 s (= à 17¼ h)

diese woche 9 tag in der lantwer vor franckf(urt) XVIII s (à 2 s = 18 h)

diese woche 10 tage in der lantwer vor sassz 1 lb 10 s (= à 27 h)

von II farten holtzes vsz dem walde off den graben zu furen 12 s (à 54 h)

von XXII schuffeln zu smyden von ydem fusze 1 h = II lb II s VI h

von XL schuffeln zu smyden vom schuhe 1 h = II lb XIII s III h (à 12 h)

Clasen schellen von eym alten beltze zu placken vnd II nuwe Ermeln dar Inne zu machen X s.

meister wig(ant) geben von XLI Isen off des Rats perde zubeslagen II lb 1 s (à 9 h).

Item VI fl. Bechtolt dem maler geben von dem Cristoffero vor dem Ratstoben vnd allem gemeltzte Im hoffe vnd gange vor der schribestoben zu malen vnd zumachen.

Item III lb Clasen Krug dem maler von dem Ratoffen in der schr(ibstoben) zumalen.

Item XV lb III s VIII h han wir bezalt von den meyne Kranen zuplacken nemelichen lentzen VI½ tag zu VIII s, zwen K(nechten) XIII tage zu VII s, eym Knecht VI½ tag zu V s vnd vlrichen V tage zu XX h vnd V lb Vs umb nachen Isen mittel Isen schenen beche hartze vnd IIII engl den Kranen vsz dem wassz(er) vnd wyder dar Inne zu furen.

Item XXVIII lb V s IIII h han wir vszgeben vnd bezalt von der stede schiffe zu bessern vnd zumachen nemelich lentzen dem schiffmecher X½ tag zu VIII s: zweyn siner knechte XXI tage zu VII s, X½ tag eym K(necht) zu V s, vlr(ich) dem schiffman VI tage zu XX h, 1 lb XII s vmb III borte Eichen vnd dennen zu XXXVI fuszen lang, XI lb III s V h vmb sinteln[1] nele dele Kordewen schenen beche masze derre[2], vnd VII s eym Kistener II tage.

1471 Warthe zu sassz(enhusen) von dem Adeler zuhauwen IV lb; von dem Banner zu malen I lb II s; von dem schornst(ein) zu muwirn II lb VI s.

1475 von funff schornst(einen) Im Rathuse zu fegen von eynem XII h = VI s VI h

dem maler von den zweyen Banern zu malen 10 G 8 h.

1480 Jahrlohn einer Magd des Römerkellers 3 G.

1487 1 Schornstein zu fegen 1 s 6 h (L)

---

[1] = Schindelbaum? Lexer H., 749.

[2] = Tagelohn ohne Kost. Lexer I, 419.

1 Steindecker u. s. Sohn, 2 Tage die Kirche zu decken (zu den Barfüfsern) 6 s (L)

die Wäscherin pro Jahr 3 G (L)

die Schererin oder Barbiererin pro Jahr 3 G (L)

1508 Fegen an dem meyn, pro Tag 20 h.

1515 Item meister wendeln dem gleser die finster In der Ratsstobn In der schriberi In der buwestoben Jacobsstoben vnd II finster In der fioln zu waschen (!) IX schiben vnd VI quartier darfur I lb XII s.

Item Ic LXVIII g geben Steffan von bingen glockengisser von vier Slangen buxen zu giessen von des Rats gezuge nemlich zwoe iglich XII schuwe lang vnd zwoe iglich zcehen schuwe lang alle In eynen steyn gegossen wigen zu sammen LXXXIIII centener vnd II phunt von centener zwene gulden IIc ein lb XII s.

6 Schornsteine fegen, 3 an der Eschersheimer, 3 an der Friedberger Pforte 8 s (1542 à 1 s).

Item die arme metz so ertrenckt ist worden zu begraben VI s.

Item ein armen, so vf dem Rade gelegen ist vnd der wint vmbgeworffen hat zubegraben XII s.

1525 Arbeit an der Affenpforte 18 h.

1540 (1537) 1 Rofs beschlagen 7 alb. (auf der Reise nach Speier: Gesandte) „by den guden luden in das martschiff zu furen“ (Gepäck, 7 Personen) 1 alb. Von Mainz bis Frankfurt im Marktschiff (dieselben) 1 G 8 alb.

1546 Korn von Worms nach Frankfurt führen, Schiffleute pro Achtel 3 s (Ugb. B 56 T.)

1548 Wellen vom Riederbruch vor die Mentzer schulde und vf den Holzgraben fahren 4 s. Weidenwellen hauen (Holzfällen) 14 h. Wiesenarbeit 14 h.

1549 2 Sackträger Jahrlohn für Auf- und Zuschliefsen der Galgenpforte, je 2 G.

1556 569 lederne Eimer schmieren und flicken, für 10 1 G, = 57 G.

1560 11 Nachen Kot von der Leonhardspforte aus der Tränk mitten in den Main zu führen, à 4 ₰, = 4 s 8 ₰.

1563 1 Malter Kohlen messen 3 ₰

1564 Arbeit in der Landwehr 3 alb. = 24 ₰; Brennholz hauen 2 alb. = 16 ₰; 30 Fuhren (von Brennholz) = 15 G, also à 1/2 G = 108 h.

1564 u. 1565 Tagelohn an der Landwehr 2 alb. (= 16 ₰) oder 20 ₰.

1566 Jakob dem Nachrichter vom Profei (Abort) auf der Brücke zu fegen 15 G 13 s 3 ₰ (70 Karren, je 9 Karren 2 Gulden). Aufserdem für die Kost 12 s, für Licht 6 s, den Henkersknechten verehrt 4 s.

1568 Taglohn in der Landwehr 3 alb. Grabenmeister u. seinen Knechten 3 alb. täglich. 5 zugegebenen Hütern auf den Schnecken für 7 Taglohn 21 alb.

1574 Weidenhauen (Niederursel) 24 ₰, Tagelohn beim Zaunmachen 32 ₰, 1 Wagen Heu einfahren 72 ₰, Knechte als Taglohn 20 ₰; Grummetmähen: Weiber: Kost und Lohn = 28 ₰, Heumachen im Hirschgraben (Weiber) 32 ₰.

1585 100 Wellen hauen u. machen 4 s; 1000 2 G 16 s.

1594 Den Ober- und Niederräder Nachbarn zahlt man vom Gras vfm Mainwasen und Riedhof abzumeen und dürr zu machen 12 G.

1602 Den Stangenknechten, den Bronnen im Marstall zu reinigen, so in 10 Jahren nit gefegt worden sein soll, 1 G.

1604 (Bgmb. 4. Sept.; 1605, 13. März). Englische Comödianten, pro Spiel von jedem Zuschauer 7—8 ₰.

1607 54 Wagen Heu von dem Mainwasen in die Scheuer zu führen 18 G (= à 72 ₰).

1611 Eine gelbe Brandfahne, die 10 G 21 s 5 ₰ kostet, zu machen 1 G (auszustecken nach der Gegend, wo das Feuer war).

Comedie: Dem Rector für allerlei Unkosten bei der Comedie, die Comödianten, auch Musikanten und Praeceptores gastfrei zu halten 30 G 4 s 7 ₰; dem Hofschneider zu Darmstadt, der aus J. F. G. Inventionkammer etliche antiquitätische Habit geliehen, verehrt 2 Reichstaler = 2 G 16 s.

Philipp Offenbach, Maler, für den Bürgermeister Symbola zu malen 12 G 6 s 2 ₰.

Dem Rector zu dem gewöhnlichen Gelag nach dem Examen 12 G.

Den Jungen für ihre Prooemia 6 G 3 s 1 ₰.

Dem Rector verehrt 1 G 8 s.

Den Musikanten beim Walpurgis- und Pfingstgelag 18 G 16 s.

Desgleichen Herrn Matern Kohlers beden Söhnen als Discantisten 3 G.

1612 Hans Peter Schlosser für Arbeit zum neuen Druckwerk des Schaupfennigs 107 G.

Der fleifsigen Jugend pro prooemio „in sonderlichen Klippen“ 6 G 3 s 1 h.

Lohn der Magd des Kellers 12 G.

Der Frau des Römerkellers „Katzengeld“ 20 G.

Der Kellnerin aufm Römer wegen ihrer verschienen Jahrs über gehabten Mühe verehrt 2 Reichstaler = 2 G 16 s.

Lorenz Schilling, Eisenschneider[1], für ein silbern Plättlein, mit Ebenholz gefafst, darauf die Stadt Frankfurt und Sachsenhausen in Grund gelegt und künstlich gestochen. (Ins Noli me tangere gelegt.) 32 G. [29. Febr. 1612.]

Lorenz Schilling, Eisenschneider, für Stock und Eisen zu schneiden zu dem grofsen Schaupfennig, darauf die Stadt Frankfurt in Grund gelegt mit samt der Herren Schultheifs, Schöffen und Advocaten Wappen und einer Schrift am Rande neben anderer darbei getanen Arbeit mehr, 193 G 12 s 7 ₰.

---

[1] Vgl. N. F. C. I, 92. Bgb. VII 250[b]. Laurentius Schilling von Niederwesel, ein Silberschmied und Siegelgräber. 1602. Vgl. Gwinner 126.

Feste Lohnsätze.

1. Schnürmachergesellen. 1592 Für 2 Pfund Passamenten 20 Batzen wöchentlich; davon gehen ab 8 albus für Schlaf- und Lichtgeld. (Hw.); 1613 Schnürmachermädchen mehr als 3 s. Ugb. C 33. (Aussage der Schneider.) (Hw.)

2. Schiffsbauer. 1615 10—12 Batzen Tagelohn, „früher" 6 Batzen. (Hw.)

3. Schuhknechte. 1613 5 alb. wöchentl. und Kost. (Hw.)

4. Hutmacher um 1450. Knechte wöchentl. 8 s und die Kost. (Ugb. C 36. Nn nr. 16.)

5. Barbiergesellen. 1590 Knecht 4 G jährlich, „Mittler" 3, Jung 2 G. (Ugb. C 51.) Haarschneiden bei einem Juden 7 ₰ und 1 ₰ Trinkgeld, „er zwag ihn oder nicht".

6. Schneidergesellen (jemandem ins Haus gesetzt zur Arbeit; das Geld an den Meister zu zahlen.) 1377 12 h und die Kost. Vgl. Beil. III, 4; 1613 Ugb. C 33. 3 s und die Kost; 1600 Gesellen erhalten vom Meister künftig wöchentl.: ein alter 10, ein junger 8 Kr., ein Knabe 4 Kr.; 1617 5 albus wöchentlich und Kost (vom Meister).

7. Waschfrau. 1613 bis zu 3 Batzen. Ugb. C 33 (Aussage der Schneider) (Hw.).

8. Schiffslohn. 1617 Von Bamberg — Frankfurt für 100 Centner Kupfer 30—32 G. (Dabei alle 28 Zölle.) (K. Br.) Von Nürnberg bis Bamberg pro Centner 20 Kr.

10. Grabenfeger. 1415 Knecht des Grab. 14 h. (Pelissier 225); 1470 Grabenfeger 20 h; 1475 diese woche $5^1/_2$ tag Im graben durch die stat 12 s 2 h (= 110 h, à 20 h); 1508 Grabenmeister 20 h, Opperknechte 18 h; 1521, 1525 Grabenfeger 20 h, Grabenmeister 20 h, Knecht 18 h; 1542 Grabenmeister 6 Tage = 13 s 3 h (à 20 h), Tagelöhner 18 Tage 1 G 16 s (à 20 h); 1547 Grabenmeister 20 h, sein Taglöhner 18 h; 1548 Grabenfeger 20 h, Tagelöhner 18 h; dann wieder Grabenmeister 18 h, Taglöhner 14 h (Winter); 1553 Grabenmeister 20 h, seinem Jungen 14 h; 1553 Grabenmeister 24 h; 1564 3 albus (24 h); 1574 $3^1/_2$ alb. (28 h), Knecht 20 h; 1585 Grabenmeister 24—28 ₰; 1596 28—32 ₰; 1600 ff. 28 bis 32 ₰, Gehülfe 24 ₰.

11. Schröder. 1480 Bisher 4 s für 1 Fuder Wein, das in „der Stadt", in der Neustadt oder Sachsenhausen aus dem Keller gezogen wurde. Jetzt nur 12 h. (Ugb. C 24 Cc 1480 und 1517.) 1558 $2^1/_2$—$4^1/_2$ Ohm einzulegen oder auszuheben 7 ₰. In der Vorstadt oder Sachsenhausen 10 ₰. (Ugb. B 86 nr. 25.) 1622 1 Ohm Wein, der am Krahn gehoben, in den Keller legen, 12 ₰. In der Vorstadt oder Sachsenhausen 20 ₰. (Ugb. B 86 nr. 26.)

12. Heinzler. 1496, quinta ante Galli. Bgmb. fol. 55 b. Den heitzelern sagen dwile dasz holtze itzunt dure ist desz Rats

willen, dasz man In der alten stat geben sal von II stecken VI h vnd in die Nuwenstat IX h zu furen doch so lange dem Rate eben ist. (Ugb. C 29 Dd: von 1/2 Gulden Holz.) 1522 bisher von 1 Guldenwert Holz 12 h, in Sachsenhausen und Neustadt 18 h. Abgestellt. (Ugb. C 58 Bbb.) 1593 Weinfuhre: über 1/2 Fuder à Ohm 5 ℔ in der alten, 6 ℔ in Vorstadt und Sachsenhausen; 3 Ohm und darunter 18 ℔ in der alten, 3 alb. in Vorstadt und Sachs. Steine, Dielen, Reife, Holz, Wellen 3 s alte St., 4 alb. Vorst., 4 s Sachs. Baumholz, so geschleift wird, 18 ℔. (Edikte I, 41.) 1626 Fuhre Holz in die Stadt 3, in die Vorstadt 4 Batzen, 1 Fuhre Wein 5 Batzen. (Ugb. C 58 Aaa).

13. Maklergebühr. 1358[I] Item X guldin dem vndirkouffer der den kauff zů brachte zůschin herrn heinrich dorppmůnder vnd der Stad. Vgl. Item heinr(ich) von dorppmünden XVI[c] guldin vmb zw(abgerissen) [200] geldis lipgedinge. [Vgl. 1358[II] Heinrich Südermann] (= 5/8 % Provision.) 1546 Vermittlung von 2500 Achtel Korn 1 Taler. (Ugb. B 56 T.) 1547 (Einzelausgabe): Einem Juden 100 G, weil er 10000 G „zu wegen bracht" hat, aufserdem noch 36 G 20 s für Zehrung. 1 Juden von Worms 28 G, weil er 2800 G auf Befehl des Rats „vfbracht" hat. (1 % Provision.) Johann Kechtlern Basilischem Secretarien geben 567 fl von 56700 fl In Oberland als zu Basell Freiburg vnd andern mehr orten von ains Erbern Rats wegen vf dessen beůelch vftzubringen, fur sein belonung nemlich von Jedem 1000 fl. zehenn gulden, wie derhalb mit Ime vberkomen ist VI[c] L XXX lb. VIII s. 1604 1/4, 1/3, 1/2 %: Hdb. v. Bodeck fol. 4[a]. Ehrenberg F II, 251. 1617 1 %: Kupferhandel. K. Br. Bd. 18.

14. Prozentsatz beim Leihen. Juden: 14. Jahrh. 43 1/2 %, um 1600 12 1/2 %. Christen: 14. Jahrh. Wiederkauf 10 %, Leibgülte 10—12 1/2 %; 16. Jahrh. W. 4—5 %. Sonstige Kapitalleihe: 1566 4—5 %. Nach 1600 4—5 %.

Rabattierung 1614 4 %.

Wechslergebühr. 1596 Beifufs, Juden zum Wedell, und Mosche zum gulden Ross sollen 3000 G an ℔ in Goldgulden und Philippstalern zu 20 Batzen, in Reichstalern zu 18 Batzen wiedererstatten. „Defs hat man Ihnen vf ydes hundert alsbald zu vfwechsell geben 12 1/2 G" (D.) [Nach und nach von den Juden bezahlt, im Laufe eines Jahrs.] 1613 Vfwechsel vf 500 G Dreikreuzer gegen Pfennige 5 p. C., welches sy dem Flösser geben, 25 G (nach Holland wohl verschickt).

Wechsel: 1617 Vom Herbst bis ultimo Mai oder Juni 3—4 % (K. Br. Bd. 18). 1625, Ostern, Hamburg 1 1/2 %, Augsburg 1 1/2—1 3/4, Nürnberg, 1 1/2—1 3/4, Leipzig 2 3/4. (Ugb. A 66.) 1625, Herbst, Hamburg 1 3/4, Augsburg 3, Nürnberg 3, Leipzig 2 1/2. 1626, Ostern, Hamburg 1, Augsburg 2 3/4, Nürnberg 2 3/4, Leipzig 2 1/2. 1626, Herbst, Hamburg à la Baare, Augsburg 2, Nürnberg 2 1/2, Leipzig 1 1/4.

Deposito: 1602 $3^1/_4$, $3^1/_2$, $3^3/_8$, $3^2/_3$, 4 % (Hdb. Johann v. Bodeck, fol. 34) halbjährl. 1617 3, $3^1/_4$, $3^1/_2$ % (K. Br. Bd. 18) halbjährlich. 1625 Ostern $3^1/_4$, Herbst 3 (Ugb. A 66). 1626 Ostern $2^3/_4$, Herbst 3.

Beamte und Diener.

A. Gehalt und Lohn.

1. Schöffen und Ratsherrn. 1375 vsgebin presencie dem Rade eynen dag in der wochen iglichem Scheffen vnde iglichen Ratmanne eynen alden thornos; 1400 Ratsherren pro Ratstag 1 Alttornus; 1608 pro Stunde 1 Alttornus; 1616 jährlich 60 G (K. K. A. 74 Müller II, 90; 1616 Schöffen jährlich 120 G (ibid); 1410 an 2 Ratsherrn, die das Brot der auswendigen Bäcker im letzten Jahre besehen haben, 18 G; 1452 buwemeistern einen Buwe zu besehen 22 h; 1470 buwemeistern von 2 buwen zu besehen V s; 1475 4 Herren „iren ersten halben Jahrelone der stede gefelle off der Fareporten zuwarten" 40 lb; 1556 den Ratsherren an der Fahrpforte für ihren Jahrlohn 80 G; 1475 Item CXX fl han wir geben von befelhe des Rats den scheffen des Richs ger(icht) das zukommende Jare debasz zu warten; 1500 des Reichs Gerichtsschultheifs $^1/_2$ Jahr 100 G; 1508 Hondert vnd Dreifsig gulden Den scheffen desz Richs gericht dieser stat Jnen Daŭon so sie zu gericht vnd von gerichte wegen by Eyn syne praesentie zu geben, vnd den luten furderlichs rechten zuuerhelffen vnd ernsten flisz antzukeren dasz ordenung gehalten vnd die lute mit vnlidelichem vbernemen nit beswert werden; 1556 die 14 Schöffen erhalten je 1 Goldgulden, 2 Alttornus und 2 Lewen Englisch zur Messe für ein Paar Hosen nach alter Gewohnheit = 20 G 12 s 2 ₰; (1614 = 28 G 11 s 4 ₰); 1600 den 2 Ratsherren, die in der Herbstmesse dem Friedberger Zoll beigewohnt, je 3 G; dem Ratsherrn, der in der Herbstmesse der Wage beigewohnt 4 G; dem Herren des Rats, der der Kisten (im Leinwandhaus) beigewohnt, 4 G; 1600 Peter Hut als Verordneter zum Standgeld und seinem Gehülfen, dem Keller vfm Römer, wegen Inforderung des Standgelds, Fasten, 12 G und für Ire Atzung 12 G.

Rechenherren. 1356 Item den Rechenmeistern von der Nüwen Mesze zü schenken $5^1/_2$ lb; 1358[1] Rechenmeistern vnd irme gesinde vnd den schribern in der alten Mesze für ir recht $6^1/_2$ lb 7 s; 1558 den 6 Rechenmeistern u. 3 Schreibern jedem 6 alttornus u. 6 ₰ zu der Messe 5 G 15 s (à $27^1/_2$ ₰; 1 alttornus = $21^1/_2$ ₰).

2. Bürgermeister. 1358[1] C guldin du Jacob (Clabelouch) vnd andres (Heilgeiste) [Bürgermeister] redin gein Rodinburg; Burgermeister, Rechenmeister u. Schreiber „vf die Sambstag zur Präsenz" 1521, 1525 11 s, 1530 10 s, 1548, 1554 11 s, 1574 20 s 3 ₰ oder 1 G, 1585 1 G 8 s; Bürgermeister: in bar bis

[1] Judennachtgeld, Bolleten, Maklergefälle etc.

1608 150 G u. Accidentien; 1608—1616 200 G u. Accid.[1] Insgesamt ca 1800 G K.K.A. 59—63; 1616 350 Taler, dazu Schöffen- u. Ratpräsenz, 2 Fuder Wein, 1/2 Stofs Holz, aber verpflichtet, die Diener zu beköstigen, keine Accidentien mehr[1].

3. Ratsbeamte. Syndicus. 1475 40 G pro 1/4 J. „der stede Advocaten"; 1481 80 G jährl.: Kriegk-Euler 232; 1493 80 G ibid.; 1494 24 G ibid. 233; 1497 120 G ibid. 232; 1500 65 G pro 1/2 J.; 1515 Doctor Adam von Heymbach Advocat 100 G pro J; 1525 Stadtadvocat 150 G jährl.; 1540, 1548, 1560, 1580 Doctor Johann Fichart, 1/4jährl. 50 G; 1601 60 G pro Quartal; 1611 70 G; 1616 100 G und 15 G Präsenz; 1611 Notar Conrad Bender für Reisezehrung nach Aschaffenburg in Revisionssache c/ Cornelius Schwind 26 G 9 s 5 ₰; 1609 D. Caspar Schacher Synd. 70 G; Item die Hälfte von den 600 G, „So Jme vnd D. Kellnern wegen D. Caesars Besoldung zugesagt worden, weil sy seine stett vertretten, 300 G. Ratsschreiber. 1548 12 G 12 s pro Quartal; 1560 12 1/2 G; 1600 25 G; 1616 25 G u. 15 G Präsenz u. 5 G 8 s für ein Kleid. Stadtschreiber. 1525, 1540 24 lb pro Quartal; 1548 20 G; 1560 25 G; 1600 25 G; 1616 25 G. u. 15 G Präsenz u. 15 G für ein Kleid.

1443. 30 Gulden hat Walther Schwarzenberg der ältere (Stadtschreiber) „selb dritte XXIIII tage zu schiffe und wagen gen Aiche mit unserm herren dem Konge zu siner Kronunge" verzehrt; „Item VI gulden im die selbe zijt fur sine muve und versumenis als er die selbe zijt von des rades wegen usz gewest ist." (Janssen Fr. R. 58.)

Rechenschreiber. 1525 15 lb; 1560 12 1/2 G; 1600 17 1/2 G; 1616 17 1/2 u. 8 G für ein Kleid pro Quartal.

Bauschreiber. 1600 17 1/2 G; 1616 17 1/2 G u. 5 G 8 s für ein Kleid pro Quartal.

Ärzte. Stadtarzt. 1366 Meister Heinrich jährlich 50 G, aufserdem für Kleider 18 G, für 1 Malter Korn 1 Mark; 1475 1 Jahr 60 G, ein anderer 20 G; 1500 1/2 Jahr 25 G, ein anderer jährlich 30 G; 1515 1 Jahr 60 G; 1548 1/4 Jahr 10 G; 1560 1 Jahr 60 G; 1596 1/4 J. 15 G; 1616 1/2 Jahr 30 G; Arzthonorar: 1354 Item meystir petre 1 1/2 lb eyne vnreyne Frawen zü besehen; 1612 Tax. MzJ 8, 26: Für den 1. Gang 1/2 G, für die späteren je 1 Ort = 1/4 G, bei ansteckenden Krankheiten für den 1. Gang 1 G, für die späteren 1/2 G Visitation, „bei nächtlicher Weil" 1 G; von Fremden statt der Gulden Reichstaler; Wundarzt im Felde: 1474 Bgmb. fol. 43[b] Item den wontartzt auch in das here offnemen die wochen vmb 1/2 G vnd die Koste.

5. Pfarrer. 1547 Prädikant Peter Geltner 45 lb pro Quartal; Johann Lullus 37 lb 10 s; Marcus Sebander zu Sachsenhausen

---

[1] 1613, 30. April, waren 400 Reichstaler in specie, 2 Fuder Wein, 20 Achtel Korn, etwas an Salz, Holz, Wellen vorgeschlagen; am 1. Mai 300 Rt, (Tuch einbegriffen), 2 Fuder Wein, 1/2 Stoss Holz beschlossen. Rsp.

30 lb; Melchior Ambach 45 lb; 1553 37 1/2 G; Hartmann Baier zu St. Peter 30 lb; 1556 37 1/2 G; 1580 Matthias Ritter 50 G pro Quartal; 1600 Cassiodorus Reinius 50 G; 1613 Pfarrgehalt 3—400 G; aufserdem 24 Achtel Korn, 1 Achtelel Salz (A).

6. Lehrer an der Lateinschule. (Rb., A, Sch.) 1556, 1560 Johann Andronicus (Knippius), Rector zu den Barfüfsern, 37 1/2 G pro Quartal; 1560 Johann Knippius der Jüngere, Collaborant zu den Barfüfsern 12 1/2 G; 1580 Caspar Lundorf, Schulmeister zu den Barfüfsern 20 G; Henricus Petreus Rector 42 1/2 G vtj.; 1602 vtj. Rectorgehalt 42 1/2 G; 1606 Jahresgehalt des Rectors 170 G; 1607 200 G u. 10 Achtel Korn, freie Wohnung u. Beholzung; 1609 Adelarius Gravelius Rector 42 1/2 G pro Quartal + 30 G jährlichen Zuschufs; 1600 Secundae classis praeceptori 22 1/2 pro Quartal; 1607 Secundanus 140 G u. 5 Achtel Korn u. 18 G für die Wohnung, da er ein eigenes Haus hat; Tertianus 130 G u. 5 Achtel Korn u. Wohnung unter der alten Fleischschirn; Quartanus 130 G u. 5 Achtel Korn u. Wohnung unter den Heringshocken; Quintanus 110 G u. 10 Achtel Korn u. Wohnung auf der Judenschul; 1609 20—24 G pro Quartal; 1610 den Scholarchen 98 G als Zuschufs, den sie unter die Präzeptoren auszuteilen pflegen; 1615 Secundanus 200 G und 20 G Wohnungsgeld, 10 Achtel Korn, 1 Achtel Salz; Tertianus 200 G mit der Cantorei, 20 G Wohnungsgeld, 10 Achtel Korn, 1 Achtel Salz; Quartanus 200 G mit Wohnung, 10 Achtel Korn, 1 Achtel Salz; Quintanus 130 G, freie Wohnung, 10 Achtel Korn, 1 Achtel Salz; 1626 200—270 G Gehalt jährlich.

7. Lehrer an niederen Schulen (A.) 1613 Schulmeister zu St. Peter 18 G jährlich; Schulmeister zu Sachsenhausen 20 G u. 6 Achtel Korn; Schulmeister zu Bornheim 10 G u. 10 G in Brot.

Schulgeld. 1591. Bisher 1 G jährl., von den Schulmeistern erhöht auf 2 G, aber nur von den Vermögenden 2 G zu nehmen erlaubt; 1615 2 G Schul- u. Holzgeld.

1613 Vorsänger zu den Barfüfsern 10 G u. 14 Achtel Korn.

8. Unterbeamte. Zöller 1560 am Main 8 G 8 s pro Qu.; 1596 an der Galgenpforte 2 1/2 G pro Qu.; 1610 Brückenzöller 8 G pro Qu.; an der Galgenpforte 3 G; an der Bockenheimer Pforte 3 G 8 s; an der Friederbergerpforte 6 G.

Wagemeister. 1600 Stadtwage: Herbstmesse. Hans Königstein von der Spezereiwogen 5 G; Jacob Röfslin von der Mittelwogen 5 G; Albrecht Bewmann dem Schreiber an der Mittelwog 3 G; Johann Pomario von der Kupferwoge 5 G; Caspar Grofs von der Seiffenwoge 5 G; Bernhardt Wüst von der Schmerwoge 5 G; Valentin Koch von der Furwoge 5 G.

Wagemeister 1560 halbj. 18 G 8 s; 1580 halbj. 25 G; 1616 halbj. 25 G.

Mehlwieger 1611 1/4 j. 7 G.

Kaufhausverwalter 1616 halbj. 25 G.

Wollenwieger 1616 halbj. 4 G.

Leinwandhaus: 1600 Herbstmesse: Hausmeister 6½ G; Caspar Lundorffen 5 G; den beden Schneidern 8 G; Hausknecht 3 G.

Hausmeister im Leinwandhaus 1616 halbj. 25 G.

Förster. 1525 monatl. 1 lb 10 s 7 h und 2 lb 2 s; 1544 1 lb 10 s 7 h; 1580 2 G; 1600 zu Oberrad vnd vf Sachsenhäuser Wart 5 G 8 s (à 2 G 16 s); 1610 monatl. 3 G.

Stallmeister. 1525 Marställer 12 lb pro Qu.; 1580 monatl. 5 G 18 s 4½ h; 1609 7 G; 1616 8 G; für seines Jungen Winterkleid, auch für Licht, Speck und Salz 21 G jährl.

Armbruster. 1358 I. Nom Meistir hanneman armbruster II½ lb h armbroste zü der Reise zu besehin dů man sich der Reise virsach; 1474 Bgmb. fol. 61 a Item meister peter armbrosters son, an der Stede dinste zu behalden vnd sal man Ime geben XX gulden als sinem vatter so sol er VII gute armbr(uste) geben; 1525 Glockengiefser Symon „fur dry Jar als ein Buxenmeister des Jars 50 G[1]"; 1560 Cunrat Göbel Büchsengiefser, Jahrlohn 40 G; 1580 Armbruster jährl. 5 G.

Zeugwart. 1616 halbj. 6 G.

Läufer. 1348 Item zu Colne zu Ache zu loüfene vnd zu den andirn Steden in Brafant vnd zu den Steden in Swaben vnd zu Nürnberg, mit des hertzogen vnd hn Cunen von valkinstein bryfen, von der mesze wegen VII lb; 1350 Item Kalbyseygen vff den weg gein Rome IIII lb p(rae)t(er) VII lb.

Bereiter. 1560 monatl. 4 G 14 s.

Pfeifer. 1356 Gotzen pyffer 1½ Mark für 3 Achtel Korn (½ jährl. Lohn); 1358 II derselbe 36 s.

Oberstrichter. 1560 wöchentl. 1 G; 1603 Jedem Richter pro Quartal 1 G, „dessen soll vf solche Zeit jeder ein Zettel aller in seinem Quartier wohnenden Bürger vbergeben".

Züchtiger (Stöcker, Scharfrichter) 1376 3 lb pro ¼ J.; 1480 18 s pro Woche; 1500 1 G; 1560 1 G; 1600 2 G; Hundesteuer, an ihn zahlbar, à 2 s jährlich (1602, 5. Januar).

Bürgermeisterknecht. 1508, 1521, 1552 8 s Wochenlohn. — 1553 Jahrlohn des Rats Glöcklein zu läuten 1 G; Jahrlohn von der Weinglocke und den Arbeitsleuten aus- und einzuläuten in die Arbeit 8 G; 1564 Panier aufstecken auf dem Samstagsberge, pro Jahr 18 s (einem Barbier); 1616 die 2 Uhren auf dem Pfarrturm stellen, viertelj. 3 G.

Amme. 1410 Gelen, der Amme von Hanau, 2 G jährl., armen, notdürftigen Frauen in ihrer Geburt zu dienen (ebenso 1500); 1548 3 G; 1558 Hebamme 3 G, Stadtamme 3 G; 1561 Amme 4 G; 1585 Mutter Feroniken, Hebammen, Jahrlohn 9 G; 1607 6 Hebeammen Jahrgehalt à 6 G; 1613 à 7 G und 3 Achtel Korn und zu Neujahr 2 G (Rubrik: Almosenkasten).

---

[1] „Ist Ime ein abscheidt |geben." Vgl. die Geschütze auf Schlofs Braunfels a. L.

Wächter und Pförtner. 1348 10 Wächtern in der neuen Stad ihren halben Lohn 4 lb; 1348 heintze der wachete nacht vnd dag eyn virteil Jares XXIIII s; 1349 Pförtner auf der Rödelheimer Pforte, 1/2 Jahr, 2 lb; 1356 Pförtner an St. Georgien, Jahrlohn 9 lb; Nachtwächter in der Stadt 10 lb; Wächter auf dem Mainzer Turm, 1/4 J., 2 1/2 lb; Portener an Mentzer porten, 1/2 J., 3 lb 3 s; ebenso am „Nüwen Thorn zŭ Sassz", von der Burnh(eimer) porten und von der Buck(enheimer) porten; Portener an Rieder porten, 1/2 J., 2 lb; 1357 Wächter auf der Friedberger Pforte, 1/4 J., 25 s; Pförtner an der Redelnheimer Pforte, 1/4 J., 1 lb; 1358 II den wächtern vff par turne, 1/4 J., 2 1/2 lb; 1366 Diener vff bornheymer porten vff dem Erkir das hude dry wochen war vnd sal man Im gebin zum vierteil Jar XII s; 1375 an Affenpforte 2 1/2 lb, 1/2 J.; 1410 drien knechten an drien porthen disse wuchen zu huden 31 s 1 h; 4 Knechten an 4 Schlägen 1 Woche 24 s; Clese culen son sinen verdienten Jarlon an der lantwer zu ginheim als er verdienen sal vnd hat 14 tage des verdinet 35 s 4 h; 1470 den drien Knechten an den drien vssersten slegen 3 wochen zŭŭerdienen 3 G; 1508 Schlaghüter für 3 Wochen 1 G; 1521 Hüter an der Fahrpforte nachts 10 h, tags 20 h; 1541 Wächter auf Galgenturm, Galgenwarte, Friedberger Warte, Friedberger Turm, Eschersheimer Turm, Bockenheimer Warte, Affenturm, Riederturm, Mainzer Turm, Sachsenhäuser Warte monatl. 1 lb 16 s 8 1/2 h; 1548 Hans Heusern für 14 tag und 12 nacht an der Farpforten die Messe zu hüten, geben den tag 3 alb und die nacht 12 heller = 2 G 5 s 3 h; Schlaghüter zu Rieder 8 s wöchentl.; 1549 Tagwächter auf dem Eschersheimer Turm 1 G 12 s 8 1/2 h (monatl.); Wächter auf dem Pfarrturm 2 G (monatl.); Pförtner an der Riederpforte, Vierteljahr 1 G 7 s 4 1/2 h; Pförtner an der Friedberger Pforte, Viertelj. 3 G 12 s; 1553 Hüter an den Pforten wöchentl. 21 albus (= 168 h); Torhüter zu Sachsenhausen 1 Tag 24 h; 1554 8 Wächter 8 Nacht „Inn der Stat vnd vf den Letzen vmbgangen, vnd die wechter wacker halten Jedem die nacht 12 h = 10 s 6 h; 1557 Scharwächter, 1/4 Jahr, 2 G 22 s 7 h; Wächter auf Friedberger Warte, monatl. 1 G 12 s 8 1/2 h; 1568 Tagelohn für Hüter auf den Schnecken 3 alb (= 24 h); 1596 Tagwächter in der Messe 3 s pro Tag, Nachtwächter in der Messe 4 s pro Nacht; Nachtwächter auf dem Friedberger Turm, 1/4 Jahr, 2 G 22 s 7 ₰; 1600 Nachtwächter in der Messe pro Nacht 4 s; Wartwächter in der Messe pro Tag und Nacht 8 s; Wächter auf der Sachsenhäuser Warte, monatl. 1 G 12 s 8 1/2 ₰; Nachtwächter auf dem Judeneck, vierteljährl. 2 G 22 s 7 ₰; Nachtwächter auf dem Eschersheimer Turm, viertelj. 4 G; Wächter auf Brückenturm, 1/4 J., 2 G 22 s 7 ₰; 1610 auf Pfarrturm 8 G monatl.; 1611 Niclausturm, monatl. 6 G; Eschersheimer Turm, monatl. 1 G 12 s 8 1/2 ₰; Peter Fleischmann vf dem Pfarrturm, Monatssold 8 G; 1616 Pförtner halbjährl. 6 G; Wärter auf Katharinenturm jährl. 5 G.

Söldner. 1350 Item XIIII lb den Süldern gein Geylnh(usen) dü die wüllenweber füren; fol. 38[a] Item Dylen Keppeler XXIIII s + II s vnd den Süldenern zü rydene gein vnsern fründen vnd den wüllenwübern die zü fülde vff dem merkete waren die Sie virzerten; Item XI½ lb praeter 1 s den Schützen zü Lone die man zü Reydelnheim hatte gesant vnd mit den wüllenwübirn würden gesant bis zü Geylnh(usen) vnd dü Sie widder her heym füren von fülde. Dü sante man die Schützen gein In bis zü Selbold vnd 1 marc den Karren; 1375 zweyn die eyne nacht wachten vswendig Sassz alsz man gewarnet waz 5 s 3 h; zweyn knechten zu besehen in dem walde alsz wir gewarnet waren daz ein groz folk in dem walde halde 6 s; 1378 von 1 hengst 1 wuchen 1 gulden, von eym pherde 1 lb, eyner Ritenden person VI s fur 1 wuchen solt (Ugb. B 64 Zzzz); 1411 fol. 94 Stadthauptmann 350 G jährlich. Kriegk-Euler 223; fol. 96 210 G Halbjahrssold, „als er mit 5 pherden der stede heubtmann zu sin verdienen sal"; 1439 Bgmb. fol. 41 350 G jährl. auf 6 Jahre. Dann 20 G „sin lebtag", Kriegk-Euler 224; 1470 dem heubtmann mit XXVI pherden eyn nacht vsz zusin vnd die burger die zu laupach gewest sin zuuersehen herheym zu komen vnd waren VIII heubt pherde V lb XII s; Johann Kurssener selb seste 2 nachte vnd 3 tage in yder vsz zusin vmb Butzpach off drien straissz off hennen off der strassz zu warten 3 lb 10 h; herman von hanauwe selb III dry nacht off der stede fiende zu halten 1 lb XVI s; 1474 Bgmb. fol. 40[a] „mit den Dienern gerett". Sie wollen „In die Reyse ryden" „den manodt vmb IIII G zu soldt, des dages zwirnet zu liebern eyn pfert eyn meste habern vnd nagel vnd ysen zugeben"; 1500 Friedrich von Feilsch, alter Hauptmann, „monatlich sin Leptage usz gutwilligkeit" 5 lb 10 s (Pension); Johann von Lune, genannt More, Hauptmann, Monatssold 36 lb 18 s 4 h; 1525 Johann Weisen von Fuerbach ebenso; 1556 Söldner Monatssold 5 G; für 2 Pferde 10 G; Johann von Rumpenheim, reitender Hauptmann, 100 G pro Qu; 1600 Söldner monatlich 5 G 18½ s; 1602 7 G; 1609 8 G; 1616 Einspänniger monatl. 8 G.

B. Nebengefälle von Beamten und Dienern.

1349 Rb. 30[b] Item zu schenckene vff den Ostirtag den herren vm wyn XVII lb + XIIII s; 31[b] Item zü Oppirgelde den Dyenern an dem Ostir tage III ½ lb + II s; Item dem Stocker vm eynen Rok XXX s; 1354 Item zü schenkene vff den Cristag dem Rade den Ordene vnd der Stede dyener VII lb; Item der Stede Dyener zü Oppirgelde vff den Cristag V lb; 1366 Item IIII lb alsz die Rechenmeister zů zwein malen in der Rechenunge azsin vnd vnsz herren mit In; 1370 fol. 65[a] Item V lb VIII s den Rechenmeystern den schribern vnd irme gesinde von der aldin Messe zů schencgelde; 1375 Item XXV s V hell virtzerten die Rechen-

meister vnde die vngilder alsz sie ire ding in der Rechenunge slichten mit lipgedinge vnde andirn sachen; 1367 fol. 53b Item uff die vier dage da man die rechenunge besag uff der stobin vme brot vier lb hll ane zwen s Item vmme hünre XXXVII s aldir hll, Item vmme eyger XVI s hll Item vmme fiszche vnd vmme salmen vme crebsche V1/2 lb hll vnd IIII s hll uff die vier dage, Item vmme VI maz wines vbir die fiszsche zu VIII aldin Item vmme eszig VI s hll Item vme speck X s hll Item VIII s hll vmme bodirn Item XIIII s hll vmme Kese Item vmme kûfen III alde grosse Item vmme crût peterselien vnn zwieboln vn gotez VIII s hll Item suma est XV1 2 lb V s Item ein ame wines vnd zwo mas zu virnburg zu XX aldin Item zu lewenstein XV vierteil vn eyne maz zu XX aldin Item zu frawendorlinz hûz VI vierteil zu XX aldin Item suma est XVIII1/2 lb 1 s; 1475 fol. 52b Item III s II h vmb figen Rosine Eppel bretzeln desz Rats friunden in die schribery Zu Ratslag(ung) des gepurt XII h vmb honig desz Rats perden eyn Insatze zumachen; 1560 Milzkuchen[1] für Bürgermeister, Rechenmeister u. Schreiber zu Fastnacht vom Keller auf dem Römer 5 G 7 s 3 h; 1574 24 Lebkuchen, die den Burgermeistern, Rechenmeistern u. Schreibern zu Neujahr gegeben werden, à 16 s = 16 G; 1590[2] Neujahrskuchenbacken für die Pfleger im Katharinenkloster 1 G 8 s; 1607[2] An Vincenz Fettmilch fur Backen 3 G. Haben insgesamt über 50 G gekostet; 1596 (D.) Hegwein vf der Herrn Stuben zahlt man vor 414 Vnderzechen, so die Burgermeisterknecht diefs 96. Jar vber vff der Stuben verzecht zu 2 s 3 ₰ 40 G 6 s; 1611 23 Neujahrskuchen den Herren u. Dienern, denen sie gebühren, à 1 Gg. = 49 G 12 s. — 1602 (D.) In der Vastenmefs. 1603 haben „etliche frembde Personen vngerechten mit frucht gebrandten wein" am Main „für vffrecht guth feil gehabt". Der Wein zuerst Confisciert, dann Gnad erzeigt u. für jede Ohm 5 Reichsthaler straf in specie genommen, der Brantwein ihnen aber wiedergegeben, „anderstwo zuuerkauffen" = 276 1/2 Reichsthaler. Den Pfortenherrn u. Visierern u. Weinstichern „wegen viler gehabten Mühe" 76 1/2 Reichstaler gegeben. Bleiben 200 Rt = 256 G 16 s. — 1548 Gerichtsbufsen zur Hälfte nur dem Rate, zur Hälfte den Gerichtspersonen. Aufserdem für eine Collation (Gelage) 5 G; 1595 Von den Maklergebühren in einer Messe den Bürgermeistern 10 Rt, dem Canzlisten 4 G (s. o.); Von dem Hellerkarrengelde in einer Messe 3 G dem Schreiber, 1 1/2 G dem Aufseher; 1594 Inquisitionsherren von den Strafgeldern derer, die Welsche und Fremde ohne Erlaubnis beherbergt

---

[1] Hinein kamen 1548: 1/2 Pfd. Röhren (= Zimt), 1 1/4 Viertel Näglein, 1 1/4 Viertel Ingwer, 1 1/4 Viertel Pariskörner, 1 1/4 Viertel Muskaten, 18 Pfd. Honig, 1 Simmer Mehl.

[2] K. K. A. 1612—1616. Bd. 46. Bürgermeister Beyers Schreiben an den Erzbischof von Mainz.

haben, die Hälfte (82 G 8 s); 1602 (D.) Als etliche Herrn den Waldt umbfaren, haben sy zu Oberrod verzerth 12 G 17 s 5 ₰ Defsgleichen widerumb als etliche Herrn In Raths geschefften vmbgangen vnd zum Hirsch Im Hainer Hof verzerth 8 G; 1603 Als etliche Herrn zu unterschiedlichen Malen in Ratsgeschäften über Land gewesen, ist verzehrt 20 G 21 s 5 ₰; 1598 Die Herrn Bürgermeister den Rechenherrn, Schreiber und Richter die Mefs Oster- und Präsenzblei (= Bolleten) schuldig geblieben, zalt man jedem mit Alttornus aus 2 G 20 s; 1610 Gelag der Rechenherren 9 G 19 s 1 ₰; 1611 Den 6 Rechenherrn, dem Stadt-, Rat-, Rechen-, Bau-, Schatzungsschreiber, Ingrossisten u. Substituten, den 4 Bürgermeisterknechten, dem Keller, seiner Frau, Bereiter, Stallmeister, Bottulierer u. Rechenrichter, je 2 Tornus, des Stallmeisters Jungen, des Kellers 2 Töchtern u. der Magd je 1 Tornus zu Neujahr 11 G 4 s 4 ₰; 1608[1] Hasengarn 25 Gulden. (Nichts in Einnahme gesetzt.) 1614 (D.) „Mir Johann Philips Schaden Rechenschreiber gab man vf Abschlag meiner Accidentalien von Juden vnd andern, welche mir Zeit werender schwurigkeit 2½ Jar lang Ingehalten vnd nichts geliefert worden." 1. Nov. 1614: 100. Pht. = 153 G. 8 s.

Walpurgis- und Pfingstgelag: 1544 Walpurgis Morgens zur Suppe u. zum Abendims verzehrt u. folgends Montags, als man die Rechnung überschlagen, zum Mittagimbs u. darnach Mitwuchen als man ufrechnung getan zur Morgensuppe 11 lb. 19 s 5 h; Seit 1505[1] Pfingst- oder Tuchgelag (Austeilung des Bürgermeister- u. Dienertuchs) 17 lb 6 s 8 h; 1600 Pfingsgelag 82 G 23 s 3 ₰; 1610[1] 91 G 6 s 1 ₰, aufserdem Spielleute 21 G 16 s und 2 Fuder Wein; 1585[1] Walpurgisgelag 21 G 17 s 7 ₰; 1592[1] 53 G 22 s 4 ₰; 1607 80 G 19 s 7 ₰; 1608 Keller vfm Römer für Walpurgisgelag 102 G 4 s 5 ₰. Nota dem Keller u. seinem Gesind 2 G u. dem Bender u. seinen Knechten 2 G Blei (Bolleten, Marken, die an der Rechnei gegen Geld umgewechselt wurden) verehrt.

Trinkgelder der Bürgermeister (Bolleten, Bleier)[2].

1584: 287 G 4 s 6 ₰; 1594 984 G 7 s — ₰; 1604: 1186 G 8 s — ₰; 1605: 1336 G 13 s 3 ₰[3]; 1606: 1346 G — s — ₰; 1607: 1970 G 8 s 2 ₰; 1608: 1779 G 9 s 3 ₰; 1609: 1329 G 3 s — ₰; 1610: 1527 G 21 s 6 ₰; 1611: 1753 G 2 s 8 ₰; 1612: 1194 G 20 s 7 ₰; 1613: 1118 G 18 s 1 ₰.

[1] K. K. A. 1612—1616. Bd. 46. Dr. Beyers Schreiben.

[2] Vergleiche damit K. K. A. 1612—1614, 46. Entschuldigungsschrift des alten Rats: Es würden notwendigerweise 1008 G 2 s an Bolleten jährlich gebraucht. K. K. A. 50. Müller II, 17. Vgl. N. F. C. I, 545. Joseph und Fellner M. 40.

[3] Nach der irrtümlichen Berechnung Knaufs, eines in die Revolution verwickelten Grofskaufmanns, wären es 1850 G 4 s ₰ gewesen.

nr. 6ᵃ. Relation der Löhne

	Löhne[1]							
	Zimmermann[5]	Landwirtschaftliche Arbeiter[5]		Maurer[7]	Opperknecht[5]	Steindeckerknabe[7]	Grabenmeister[9]	Grabenknecht
		Männer	Frauen					
1411[2]	—	—	—	—	—	—	—	—
1415[2]	a) 5,940 b) 4,756 c) 3,564	(1416) a) 1,320 b) 1,584 c) 1,848	—	—	—	—	—	—
1425[2]	a) 5,940 b) 4,756	(1423) a) 1,584 b) 1,848 c) 2,112	—	4,851	a) 2,376 b) 1,848	1,386	—	—
1450	a) 5,760 b) 4,608	—	—	4,704	a) 2,304 b) 1,793	1,344	—	—
1463	—	—	—	—	—	—	(1470) 2,560	—
1475	—	—	—	—	—	—	2,240	—
1483	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach 1487	a) 5,040 b) 4,032	a) 1,568 b) 2,016 c) 2,240	a) 1,120 b) 1,120 c) 1,344	4,116	a) 2,016 b) 1,568	1,176	—	—
1547[3]	a) 4,770 b) 3,816	a) 1,484 b) 1,904 c) 2,120	a) 1,060 b) 1,060 c) 1,272	3,896	a) 1,808 b) 1,484	1,113	2,120	1,904
1560	—	(1554) a) 1,600 b) 2,000 c) 2,400	a) 1,000 b) 1,200 c) 1,400	—	—	—	(1564) 2,400	—
1609[4]	a) 4,640 b) 3,866	(1589)[6] a) 2,660 b) 3,040 c) 3,420	(1589) a) 1,670 b) 1,670 c) 1,900	(1604)[8] a) 4,334 b) 3,612	—	—	(1585) 2,280 —2,668 (1596) 2,520 —2,880 (1609) 2,752	(1609) 2,408
Von 1609 an	a) 6,186 b) 4,640	—	—	—	—	—	2,752	—
1611[4]	—	(1614) a) 3,240 b) 3,240 c) 3,888	(1614) a) 1,620 b) 1,620 c) 1,944	—	—	—	2,752	—

[1] Es ist Selbstbeköstigung angenommen.
[2] Nach dem Satze 1 h = 0,132 gr. FS.
[3] Nach dem Satze: 1 Rt = 17 Batzen berechnet; 1 h = 0,106 gr. FS.
[4] Rt = 84 Kr.; 1 ₰ = 0,086 gr. FS.
[5] a, b, c geben die verschiedenen Jahreszeiten an. Vgl. Tabelle III 3a.
[6] Eigentliche Feldarbeit. Beil. III 3a 2.

und Preise in gr. FS.

Preise							
1 Achtel Korn	1 Achtel Weizen	1 Pfd. Rindfleisch[10]	1 Pfd. Hammelfleisch[10]	1 Pfd. Schweinefleisch	1 Morgen Acker	1 Morgen Wiese	1 Morgen Weingarten
—	—	a α 0,594 a β 0,528 b α 0,528 b β 0,462	α 0,660 β 0,594	α 0,660 β 0,594	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	(1431/2) 123,552 194,832 256,608	(1431/2) 456,192 709,632 912,384	(1431/2) 526,680 532,224
—	—	—	—	—	—	—	—
9,216	(1461) 12,672	—	—	—	—	—	—
10,624	—	—	—	—	(1476/8) 164,528 322,560 387,072	(1477/8) 435,456 (1486) 399,168 399,280	(1477/8) 854,784 —1088,640
—	16,128	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
(1546) 31,482	—	(1541) a) 0,636 b) 0,530 c) 0,424	(1541) a) 0,530 b) 0,477	(1541) 0,530	(1550/1) 686,880 1067,420 1350,864	(1550/1) 847,152 1488,240	(1550/1) 641,088 703,952 1058,940 1671,408
(1561) 45,792	(1558) 29,071	(1559) a) 0,700 b) 0,600 c) 0,500-0,600	(1559) a) 0,700 b) 0,600	(1559) 0,700	—	—	—
49,536	—	—	—	—	—	—	—
55,728	70,357	a α 1,204 a β 1,032 b α, b β 0,860 c α, c β 1,032	α 2,408 β 1,032	1,204	(1608/10) 1634,688 2600,640	(1608/10) 1857,600 3158,020	(1608/10) 1548,000 1634,688 2476,800 2619,840
74,304	95,060	—	—	—	—	—	—

[7] Sommer- und Winterlohn berechnet: Durchschnitt.
[8] Sommers und winters.
[9] Aufserdem 1 Kleid und Stiefel.
[10] a = gutes, b = minder gutes Ochsen- resp. Hammelfleisch, c = Kuhfleisch. α und β geben die verschiedenen Jahreszeiten an. Vgl. Tabelle III 4a.

nr. 6b. Preise in gr. Fg und GM.

	Korn (1 Achtel)		Weizen (1 Achtel)		Acker (1 Morgen)		Wiese (1 Morgen)		Weingarten (1 Morgen)		Gutes Ochsenfleisch (1 Pfd.)		Schweinefleisch (1 Pfd.)	
	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM
1470	(1463) 0,886	2,47	(1461) 1,218	3,40	(1476) 41,587 42,704	116 119	(1486) 38,256	107	(1476) 93,415 120,105	260 335	ca. 0,055	0,15	ca. 0,062	0,17
1540	(1542) 1,230	3,42	(1542) 2,108	5,88	—	—	—	—	—	—	(1541) 0,060	0,17	(1541) 0,050	0,14
1550	—	—	—	—	(1551/2) 63,510 124,903	177 348	(1553/4) 78,682 137,840	219 384	(1551/4) 65,097 84,680 93,904 303,437	181 236 262 846	—	—	—	—
1560	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1559) 0,066	0,18	(1559) 0,068	0,19
1575	(1577) 4,325	12,06	(1577) 4,806	13,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1590	(1593) 4,924	13,74	(1593) 5,472	15,26	—	—	—	—	—	—	(1595) 0,077	0,22	(1595) 0,092	0,26
1600/10	(1608) 3,024	8,44	(1608) 4,536	12,60	(1608) 114,048 181,440 (1610) 503,853	318 506 1406	(1609) 129,600 (1610) 154,008 159,712	360 430 444	(1608) 132,192 159,840 (1610) 118,833 125,488 247,173	368 446 332 350 690	(1609) 0,088	0,25	(1609) 0,098	0,27
1610/2	5,702	15,80	7,128	19,88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

nr. 6 b. Preise in gr Fg und GM. (Fortsetzung.)

	Gemästetes Hammelfleisch (1 Pfd.)		Gutes Kalbfleisch (1 Pfd.) [Braten]		Speck (1 Pfd.)		Wein (1 Fuder)		Salz (1 Achtel)		Kohlen (1 Bütte)	
	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM
1470	ca. 0,049	0,14	—	—	ca. 0,098	0,27	(1472) 16,014 (1474) 24,711	44,60 68,80	(1475) 2,460	6,80	0,148	0,41
1540	(1541) 0,050	0,14	(1541) 0,050	0,14	(1541) 0,080	0,22	—	—	—	—	—	—
1550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1554) 0,304	0,85
1560	(1559) 0,066	0,18	(1559) 0,056	0,16	(1559) 0,150	0,42	(1557) 61,459	171,40	—	—	—	—
1575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1590	(1595) 0,077	0,22	(1595) 0,069	0,20	0,185	0,53	(1593) 75,006 [alter 138,900]	209,20 [387,40]	—	—	0,562	1,56
1600/10	(1609) 0,084–0,196	0,24–0,55	(1609) 0,084	0,24	—	—	(1601) 69,846 (1603) 99,780 (1605) 49,890	194,80 280 139,20	—	—	—	—
1610/2	—	—	—	—	—	—	—	—	3,327	9,28	0,713	1,98

nr. 6c. Löhne und Gehälter in gr Fg und GM.

	I. Tagelohn							
	1. Landwirtschaftliche Arbeiter				2. Grabenmeister		3. Zimmermann	
	Männer		Frauen					
	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM
1490	0,203	0,56	0,125	0,35	0,234	0,65	0,473	1,32
1547	0,168	0,46	0,100	0,28	0,194	0,54	0,403	1,12
1600	(1589) 0,265	0,74	0,155	0,43	0,180	0,50	(bis 1608) 0,397	1,10
1610	(1614) 0,284	0,80	0,139	0,39	0,198	0,55	0,416	1,16

nr. 6c. Löhne und Gehälter in gr Fg und GM (Fortsetzung).

	I. Tagelohn				II. Jahrgehalt des			
	4. Maurer[3]		5. Kleiber		Stadtarztes		Pfarrers[1]	
	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM
1490	0,455	1,27	0,320	0,89	—	—	—	—
1547	0,359	1,00	0,262	0,73	(1548) 83,800	234	209,520 261,900 314,280	584 731 877
1600	(1604) 0,339	0,94	(1608) 0,243	0,68	(1596) 107,580	300	332,640	928
1610	—	—	—	—	85,500	238	409,800 546,400	1143 1524

nr. 6c. Löhne und Gehälter in gr Fg und GM (Fortsetzung).

	Jahrgehalt des						Söldner Monatssold	
	Rectors[1]		Stadtschreibers[2]		Ratsschreibers[2]			
	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM	gr Fg	GM
1490	—	—	—	—	—	—	—	—
1547	314,250	876,80	(1548) 167,600	467,60	104,750	292	(1556) 10,475	29,20
1600	(1600) 284,710	794	166,300	464	166,300	464	(1600) 9,562	26,68
	(1607) 259,200	723					(1602) 11,641	32,48
1610	(1609) 312,800	872,80	143	398	143	398	(1609) 10,880	30,36

[1] Aufser der Wohnung, Beholzung und einigen Achteln Korn.
[2] Aufser der Wohnung, dem Dienstkleide u. der jedesmaligen Präsenz.
[3] Jahresdurchschnitt.

nr. 6d. Indexzahlen zu 6b.

	1. Korn	2. Weizen	3. Acker	4. Wiese	5. Weingarten	6. Gutes Ochsenfleisch	7. Schweinefleisch	8. Gemästetes Hammelfleisch	9. Gutes Kalbfleisch
1470	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1540	138	173	—	—	—	113	82	100	100
1550	—	—	224	282	128	—	—	—	—
1560	—	—	—	—	—	120	112	129	112
1575	488	394	—	—	—	—	—	—	—
1590	556	449	—	—	—	147	153	157	138
1600–1610	342	371	635	384	437	167	159	282 (171–393)	168
1610/2	640	585	635	384	437	167	159	282	168
1470–1610/2	1:6,4	1:5,9	1:6,4	1:3,8	1:4,4	1:1,7	1:1,6	1:2,8	1:1,7

nr. 6d. Indexzahlen zu 6b. (Fortsetzung.)

	10. Speck	11. Wein	12. Salz	13. Kohlen	Durchschnitt von 1—9		Durchschnitt von 1-9 u. 11-13 (11u.13)	
					1470–1610	1540–1610	1470–1610	1540(50)–1610 (1-9 u. 11 u. 13)
1470	100	100	100	100	100	—	100	—
1540	82	—	—	—	149	100	(175)	100
1550	—	384	—	207	—	—		
1560	156	—	—	—	—	—	—	—
1575	—	—	—	—	—	—	—	—
1590	241	469	—	380	—	—	—	—
1600–1610	—	459	—	—	327	220	—	—
1610/2	—	459	136	483	384	258	378 (400)	229
1470–1610/2	—	1:4,6	1:1,4	1:4,8	1:3,9 (1:3,8)	1540–1611 1:2,6	1:3,8 (1:4)	1:2,3

nr. 6e. Jndexzahlen zu 6c.

	1. Landwirtschaftliche Arbeiter		2. Grabenmeister	3. Zimmermann	4. Maurer	5. Kleiber
	Männer	Frauen				
1490	100	100	100	100	100	100
1547	82	80	83	85	79	82
1600	132	123	77	83	74	76
1610	143	111	85	88	—	—
1490-1610	1 : 1,4	1 : 1,1	1 : 0,9	1 : 0,9	—	—

nr. 6e. Jndexzahlen zu 6c. (Fortsetzung.)

	Durchschnitt von 1—3		Landwirtschaftliche Arbeiter		Zimmermann	Stadtarzt
			Männer	Frauen		
1490	100	—	—	—	—	—
1547	82	100	100	100	100	100
1600	104	127	161	154	98	128
1610	107	130	174	139	104	102
1490-1610	1 : 1,1	1547-1610 1 : 1,3	1 : 1,7	1 : 1,4	1 : 1,1	1 : 1
			1 : 1,5			

nr. 6e. Jndexzahlen zu 6c. (Fortsetzung.)

	Pfarrer	Rector	Stadtschreiber	Ratsschreiber	Durchschnitt	Söldner
1490	—	—	—	—	—	—
1547	1) 100 2) 100	100	100	100	100	100
1600	1) — 2) 105	(1600) 91 (1607) 82	99	159	110	(1600) 92 (1602) 111
1610	1) 196 2) 174	(1609) 99,5	85	136	132	104
1547-1610	1) 1 : 2 2) 1 : 1,7	1 : 1	1 : 0,9	1 : 1,4	1 : 1,3	1 : 1

nr. 61. Äquivalente eines Tagelohns. (Zimmermann.)

	Rindfleisch [1] (Ochsen- und Kuhfleisch)	Schweinefleisch	Korn	Weizen	Roggenbrot [2]	5% Zins des Preises von 1 Morgen Acker
1411	9 ℔.	7,6 ℔.	—	—	—	—
1415			—	—	—	—
1425	(1423)	(1423)	(1431) $\frac{1}{3{,}77}$ Achtel	—	(1431) 29 ℔ 26 Lot.	(1431/2) $\frac{1}{1{,}35}$; $\frac{1}{2{,}7}$
1450	—	—	(1463) $\frac{1}{1{,}77}$ A.	(1461) $\frac{1}{2{,}44}$ A.	(1463) 40 ℔ 4 Lot.	—
1547	(1541) $8^{1}/_{10}$ ℔. (1559) $6^{3}/_{4}$ ℔.	(1541) $8^{1}/_{10}$ ℔ (1559) $5^{11}/_{14}$ ℔	(1550) $\frac{1}{4{,}44}$ A.	(1550) $\frac{1}{5{,}33}$ A.	(1550) 27 ℔ 15 Lot.	(1550/1) $\frac{1}{8}$; $\frac{1}{12{,}4}$; $\frac{1}{15{,}7}$
1590-1609	(1595) $5^{1}/_{2}$ ℔.	(1595) $4^{1}/_{8}$ ℔	(1593) $\frac{1}{13{,}1}$ A. (1608) $\frac{1}{10{,}2}$ A.	(1593) $\frac{1}{14{,}55}$ A. (1608) $\frac{1}{15{,}27}$ A.	(1593) 9 ℔ $21^{1}/_{2}$ Lot.[3]	(1609) $\frac{1}{19{,}2}$; $\frac{1}{30{,}5}$
seit 1609	$5^{1}/_{4}$ ℔	$4^{1}/_{2}$ ℔.	(1612) $\frac{1}{13{,}71}$ A.	(1612) $\frac{1}{17{,}1}$ A.	(1612) 7 ℔ 28 Lot.[4]	(1609/10) $\frac{1}{15}$; $\frac{1}{24}$

[1] Es ist der Durchschnitt von feistem und geringerem Ochsenfleisch und von Kuhfleisch genommen.
[2] Vgl. Tabelle III, 4 c.
[3] Ein 4 h - Laib = 25 Lot gerechnet (schätzungsweise analog Beil. III, 4 c).
[4] Ein 4 h - Laib = 16 Lot gerechnet (schätzungsweise).

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Staats-

und

sozialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Sechsundzwanzigster Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Inhaltsverzeichnis.

Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den Nordamerikanischen Südstaaten. Zweiter Teil: Sezessionskrieg und Rekonstruktion. Grundzüge einer Wirtschaftsgeschichte der Baumwollstaaten von 1861—1880. Von Ernst von Halle.

Die Entwickelung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. Von Friedrich Bothe.

University of British Columbia Library

DUE DATE

ET-6 BP 74-453
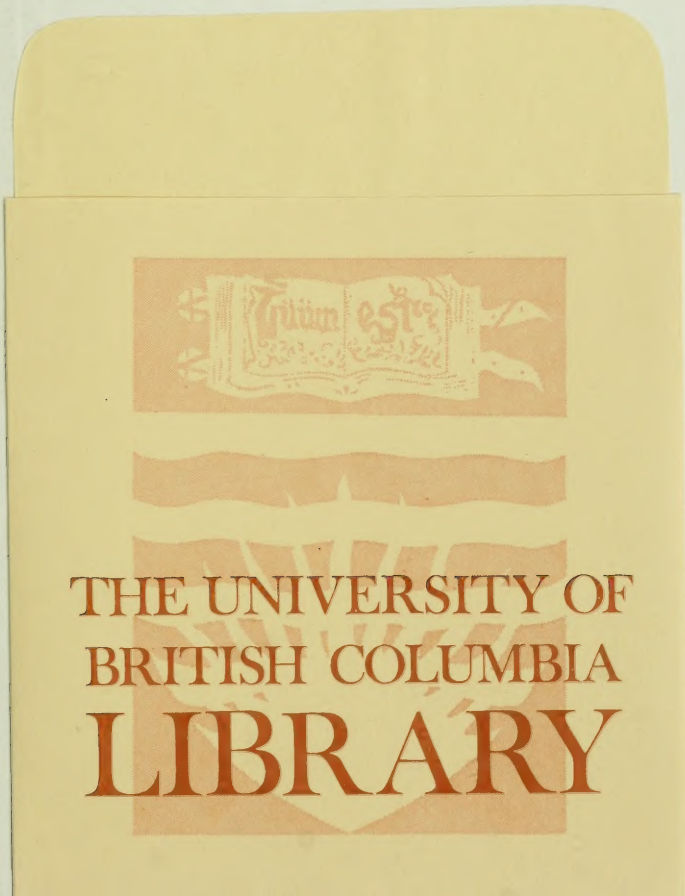
UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02047 4679